
NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 08233157 4

Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

18. Jahrgang.

Inhalt.

Graz, 1882.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

18. Jahrgang.

Graz, 1882.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Materialien

zur

Geschichte verschiedener Pfarren und Kirchen in und außer Steiermark.

Mitgetheilt aus dem Admonter Archive

von

P. J. Wichner.

In unserer Zeit ist für die Bearbeitung des lange brach-gelegenen historischen Stoffes durch Anlegung von Orts-, Pfarr- und Schulchroniken schon sehr Ersprießliches geleistet worden. Dieses ist zunächst ein Verdienst der historischen Vereine, der kirchlichen und politischen Behörden, welche zu solchen Bestrebungen aufforderten und ermunterten, und mit großer Liberalität die Benützung ihrer Archive und Registraturen gestatteten. Aber noch immer gibt es Orte und Gemeinden, Pfarren und Kirchen, welche einer eingehenden Darstellung ihrer geschichtlichen und localen Denkwürdigkeiten ent-behren müssen. Der Grund liegt weniger in dem Mangel brauch-barer Daten, als in jenem des historisch-patriotischen Sinnes und Verständnisses. Manchen will die Nothwendigkeit und der praktische Nutzen solcher Orts- und Pfarrannalen nicht einleuchten.

Auf unsere Frage: „Haben Sie schon an Ihre Pfarrchronik Hand angelegt?" — erhielten wir mehrmals die Antwort: „Ich weiß nicht, *was* ich schreiben soll; bei uns ist ja gar nichts vor-handen." Die Liebe zur Bequemlichkeit dictirt in der Regel solche Ausflüchte. Wer redlich sucht und ernstlich finden will, findet auch. Gold und Perlen liegen nicht auf dem Fußpfade, da gilt es, den Boden zu durchwühlen und in die Fluth des Meeres zu tauchen.

Jede Pfarre hat ihre *Tauf-, Trauungs- und Sterb-matriken.* Was können uns diese bieten? Sie enthalten die Namen der Pfarrer und Capläne, der oft aus fernen Klöstern hier wirkenden Aushilfsgeistlichen, den Wechsel in dem Besitze der einzelnen Gehöfte, die Genealogien bedeutsamer Familien; sie setzen uns in Kenntniß über vorherrschende Krankheiten, über Epidemien, Selbstmorde und Unglücksfälle. Oft sind in solchen alten Kirchenbüchern werthvolle, sonst nirgends bekannte Notizen eingetragen.

Die **Urbare, Zinsregister** und **Fassionen** der Pfründen belehren uns über den Grundbesitz, dessen Erwerbung und Veränderung, über die zur Pfarrgült einst gehörigen Unterthanen und deren Zinspflicht, über den Werth verschiedener Bodenproducte in vergangener Zeit. Die Inventare der Kirchen und Pfarrhöfe sind oft ein wahrer Schatz für den Forscher. In diesen kommen oft eingehende Beschreibungen des Hausrathes (Gemälde, Waffen, Becher, Schaumünzen) vor, die Pfarrbibliothek (ein Spiegelbild des zeitweiligen literarischen Geschmackes), die rituellen Gefäße und Kleider, die Schilderung des Kirchengebäudes, der Gemälde, Statuen, Altäre, Epitaphien und Glocken. Nehmen wir die Donations- und Stiftungsbriefe zur Hand; da geben die Namen der Fundatoren, Zeit, Anlaß und Art der Stiftung ein dankbares Substrat. Aus den Kirchenrechnungen — wir möchten selbe eine Hauptquelle nennen — schöpfen wir Belehrung über die Reihenfolge der Zechpröpste (der Lehrer und Meßner), über Bauten und Restaurationen, über Anschaffungen liturgischer Gegenstände. Die bisher genannten Behelfe sind bei jeder Pfarre zu finden, und reichen bisweilen in's 15. Jahrhundert hinan.

Steht aber ein geordnetes Pfarrarchiv zu Gebote, dann erweitert sich der Kreis des Verwendbaren und erleichtert sich zugleich die Nachsuche, weil die bezüglichen Repertorien auf die richtige Fährte weisen. Nur muß man sich der Mühe unterziehen, Urkunden richtig zu lesen, Bücher, Blatt für Blatt durchzugehen, und allen Correspondenzen, Rechnungsbeilagen, zerstreuten Zetteln und Einzelblättern Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wird dieser Rath beachtet, dann erstaunt man, daß dort, wo man nichts vermuthete und erwartete, eine Fülle des Interessanten zu Tage tritt, so daß einem das Materiale fast über den Kopf wächst: man muß nur „lesen" können.

Mit dem, was wir zu Hause finden, dürfen wir uns nicht begnügen. Da eine erreichbare Vollständigkeit anzustreben ist, müssen wir auch an fremde Thüren klopfen, wo jetzt ein freundliches „Herein" uns entgegenschallt, während vor nicht zu langer Zeit eine trockene Abfertigung, wenn nicht barsche Abweisung zu befürchten stand. Jetzt sind die Registraturen der Nachbarspfarren, die Sammlungen der Klöster und Schlösser, die Archive der Staaten und Länder der wissenschaftlichen Forschung offen.

Mit einem anderen Factor hat der Chronist noch zu rechnen, mit der Tradition, d. i. mit der im Volke fortlebenden Erinnerung an merkwürdige Ereignisse und Vorfälle. Diese darf nicht ignorirt oder unterschätzt werden. Unsere Volkssagen bergen häufig einen historischen Kern, und die schlichten Erzählungen alter Leute von Türkenzug, Franzoseneinfall, von Pest, Bränden und Ueberschwem-

mungen, von Gold suchenden Walchen und kühnen Raubschützen geben dem Denker Gelegenheit, die Spur weiter zu verfolgen und das Richtige festzustellen.

Wir haben nun im Allgemeinen auf den Weg gewiesen, der bei Sammlung des Chronikstoffes zum erwünschten Ziele führt. Um diesen Weg möglichst zu ebnen, hat seit einer Reihe von Jahren der historische Verein für Steiermark es sich zur Aufgabe gestellt, in seinen Publicationen, besonders in den „Beiträgen", das für die Zwecke von Orts- und Pfarrchroniken dienliche Material namhaft zu machen. In gleicher Absicht haben auch wir nachstehende Blätter geschrieben.

Haben wir einmal für jede Pfarre und Kirche eine mit verläßlicher Objectivität verfaßte Chronik, dann steht der Herausgabe einer lange erwarteten und erwünschten „Geschichte der Diöcese Seckau" kein Hemmschuh mehr entgegen, und wir werden uns dann auch dessen erfreuen können, was der Diöcese Lavant in Orožen's gediegener Arbeit zur Ehre und Zierde gereicht.

Es erübrigt uns nur noch, Einiges zum Verständniß vorliegenden Operates anzudeuten. Das verzeichnete Materiale ist mit dem Jahre 1800 abgeschlossen, und reicht nur, wo es die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt, weiter in unsere Zeit. Wenn die Bezeichnungen „Stift" oder „Abt" ohne Beisatz stehen, ist stets Admont gemeint. Wenn bei Acten, z. B. Rechnungen, eine längere Jahresreihe, wie 1500—1780 angeführt ist, so darf man nicht immer an eine geschlossene Reihe denken; stets müssen Lücken vorausgesetzt werden. Viele Urkunden sind schon publicirt. In solchen Fällen haben wir uns mit einem kurzen Regest begnügt und mit den Zeichen St. U. B. (Steiermärkisches Urkundenbuch) und A. G. (Wichner, Gesch. d. Stiftes Admont) nebst Angabe des Bandes und der Seite auf die Drucke hingewiesen.

An uns ist auch öfters die Frage gestellt worden: „Wie gelangte denn diese Urkunde, jener Act in das Stiftsarchiv?" Schon die einst so bedeutende Stellung Admonts und sein Grund- und Gültenbesitz in und außer Steiermark lassen ein reichliches Zufließen von Documenten mannigfaltiger Art voraussetzen. Außer dem Centralarchive im Stifte hatte jede Herrschaft, jedes Amt, jede Pfarre ihr Actendepot. Die Beziehungen des Stiftes als Lehensherr, Vogt oder Patron, die mit der Insel Admonts lange Zeit verbundene Archidiakonalwürde setzten einen regen amtlichen Verkehr voraus. Viele Filialkirchen wurden zum Range einer Pfarre erhoben, aber ihre Archivalien blieben bei der Mutterkirche. Durch die Erwerbung von Gütern kamen auch deren Rechtsbehelfe an das Stift. So gieng 1629 mit der Herrschaft Strechau auch das Hofmann'sche

Archiv an Admont über. In demselben fanden sich aber auch viele Urkunden der Pfarren Laßing, Oppenberg u. s. w. Aus Mainersdorf stammen die Acten von Altötting, aus der Kanzlei der Brucker Gült jene von Bruck, Rehkogel und Lorenzen, aus Jaringhof jene von Marburg und heil. Dreikönig, aus St. Martin jene von Straßgang und St. Johann und Paul, aus Admontbüchel jene von Obdach, aus Zeiring jene von Judenburg, St. Peter und Weißkirchen, aus Sagritz jene von Himmelberg und Hohenpreßen, aus der Propstei Fritz jene von Salzburg, Werfen, Hüttau, Mariapfarr, Radstadt und Tamsweg, aus dem Hofmeisteramte Krems jene von Krems, Würflach, Mürzzuschlag und Spital am Semmering, und aus Elsendorf jene von Elsendorf und Lindkirchen. Aus der Zeit der Administration des Stiftes Lambrecht durch Abt Johann Hofmann erliegen zu Admont Actenstücke von Weißkirchen und s. Marein im Mürzthale. Selbst die jüngsten der fremde Pfarren berührenden Archivalien sind schon über 80—100 Jahre im Stiftsarchive.

Wir theilen das noch vorhandene Materiale in sechs Gruppen:

A. Dem Stifte incorporirte und von demselben besetzte Pfarren.

B. Incorporirte, aber nicht durch Stiftspriester pastorirte Pfarren.

C. Dem ehemaligen Archidiakonate Admont untergebene Pfarren.

D. Pfarren, über welche das Stift die Vogtei ausgeübt hat.

E. Fremde Pfarren.

F. Verschiedene kleine Kirchen und Capellen.

A.

Admont [1]).

Ablaßverleihungen J. 1432 (A. G. III. 439), 1448 (ibid. 177), 1453 (ibid. 189), 1465 (ibid. 207), 1475 (A. G. IV. 10), 1489 (ibid. 32).

Consignation von Indulgenzen 1415—1475.

Exemtion der Pfarre vom Archiadiakonat des Ennsthales 1234 (A. G. II. 303, St. U. B. II. 414).

Niklas Dreikopf verkauft an den Admonter Pfarrer Nikolaus Schinopel Burgrechte zu St. Gallen 1373 (A. G. III. 74).

Urkunde über Wachsdienst zur Kirche St. Amand 1426 (A. G. III. 154).

Stiftungen 1522 (A. G. IV. 78), ferner 1774, 1784, 1799.

---

[1]) St. Amand, später St. Blasius.

Bruderschaften. Josefibruderschaft 1733—1783. Ablaß für die Josefibruderschaft 1703. Rechnungen einer ungenannten Confraternität 1532—1557.

Rosenkranzbruderschaft 1666—1683. Der Prior der Dominikaner Johann Fransens bestätigt die schon 1659 zu Admont eingeführte Rosenkranzbruderschaft 1661 [2]).

Bruderschaftsbuch 1648—1773.

Urbare 1580, 1642—1673.

Inventare der Pfarrkirche 1788—1807.

Kirchenrechnungen 1582—1848.

Beichtregister 1532, 1647.

Orgelbau 1711, Glocke 1768.

Meßlicenz für das Oratorium des Gottfried Anton Rascher von Weyeregg 1743 [3]).

Sperre und Execration der Pfarrkirche 1789.

Altenmarkt. [4])

Kirchenrechnungen 1660—1807.

Kircheninventar 1752, Pfarrhofinventare 1786, 1800.

Brand zu Altenmarkt 1575.

Gottesdienststiftungen 1790 (Acten über eine Fundation des Nikolaus Praunfalk), Kreuzwegstiftung 1779, Armenstiftung 1797.

Bauten: Thurm 1716. Kirche und Thurm 1762, ebenso nach dem Brande 1793—1795, Meßnerhaus 1585, Umwandlung des og. Kilnpreinhauses in einen Pfarrhof 1786, Friedhoferweiterung 1772.

Altargemälde 1726.

Bruderschaft St. Martha und Nikolaus, deren Rechnungen 1507—1618, Vertrag zwischen dem Stifte und der Innerberger Hauptgewerkschaft bezüglich des Gottesdienstes 1690.

Notizen des Pfarrers Heinrich Stenitzer über geschichtliche und naturhistorische Denkwürdigkeiten der Pfarre 1741—1806.

St. Anna am Lavantegg. [5])

Notizen über Entstehung und Erweiterung der Kapelle St. Anna, Visitation durch die Aebte von St. Lambrecht 1698, 1727—1739, Verhandlungen und Vergleich zwischen Admont und

---

[2]) Reich in Gold und Farben ausgestattetes Diplom.

[3]) Derselbe war Weltpriester und hatte sich in dem von ihm erbauten Hause (nun vgl. Grünwald) eine Kapelle eingerichtet.

[4]) An der Enns bei St. Gallen, ehemals Kirche St. Martha, nun St. Nikolaus.

[5]) Bei Obdach.

St. Lambrecht, betreffend Patronat, Vogtei, geistliche Jurisdiction 1719—1723, 1787—1788.

Beantragte Errichtung eines Curatbeneficiums im Bärenthal 1754.

Pfarrhofinventare 1790—1801, 1822.

Kirchenrechnungen 1753—1784.

Frauenberg mit Ardning.[6])

Widmung der neuen Niederlaßhäuser im Reitthale und Pirkschachen, resp. deren Zinsen zum Gotteshause auf dem Kulmberge 1596.

Inventare der Kirche 1711—1807, des Pfarrhofes 1785 bis 1813.

Notiz über einen Einsiedler Namens Anselm 1678.

Errichtung von Kramläden bei der Kirche 1724.

Verzeichniß von Urkunden, betr. Bruderschaften, Stiftungen, Indulgenzen. 17. Jhrhdt.

Errichtung des Hochaltars durch den Bildhauer Christof Paumgartner zu Neumarkt 1648, Neubau des Hauptaltars 1732.

Ardning. Todtschlag verübt an dem Meßner 1555.

Kirchenrechnungen 1582—1846.

Bau des Curaten- und Schulhauses 1786—1792.

Pfarrhofinventare 1795, 1797.

Gaishorn[7]) mit St. Virgil.

Indulgenzbriefe 1453 (A. G. III. 189), 1465 (ibid. III. 207), 1470 (ibid. IV. 7), 1500 (ibid. IV. 51).

Verhörsprotokoll aufgenommen mit dem Pfarrer Andreas Tiffner wegen Häresie 1583.

Vertheidigung des Vicars Andreas Eberdiogius gegen den Vorwurf des Lutherthums 1583.

Andere Acten aus akatholischer Zeit. 1554—1598.

Mathias Truckmiller, Provinzial des Predigerordens, bestätigt die schon 1668 eingeführte Rosenkranzbruderschaft 1677, Rechnungen dieser Sodalität 1668—1783.

Kauf- und Schirmbriefe 1562, 1646—1676.

Inventar nach dem Pfarrer Vital Zott 1555.

Pfarrhofinventare 1576—1816.

Urbar der Pfründe c. 1616.

---

[6]) Seit 1871 ist das Vicariat St. Johann Bapt. zu Ardning mit der Pfarre Maria Opferung zu Frauenberg vereinigt.

[7]) Die Kirche zur h. Dreifaltigkeit in Gaishorn erscheint in älteren Urkunden als ecclesia ss. Salvatoris.

Holz- und Alpenrecht 1777—1816.
Pfarrhofbau 1714—1717. Schulhausbau 1790—1796.
Stiftungen 1734—1802.
Tabernakel 1777.
Rechnungen der Pfarrkirche 1578—1804.
St Virgil. Urkunde über deren Gründung 1448 (A. G. III. 462), Bestimmung über das Kirchweihfest 1465 (A. G. III. 207), Kirchenrechnungen 1573—1652, Sperrung der Kirche. 1789—1790.

St. Gallen.

Verkauf einer Wiese zum Zwecke des Kirchenbaues 1515 (A. G. IV. 71).
Einweihung der Pfarrkirche 1523 (A. G. IV. 522).
Anlegung eines neuen Friedhofes, 1558.
Inventare der Pfarrkirche 1622—1808.
Kirchenrechnungen 1573—1807.
Tabernakel 1666, Orgel 1676, Neuer Thurm 1752, Kirchenbau 1736—1740.
Einführung der Rosenkranzconfraternität 1674, deren Rechnungen 1691—1783.
Kreuzwegerrichtung 1767.
Stiftungen 1724—1807.
Inventare des Pfarrhofes 1496, 1500, 1508, 1546—1795.
Registrum Bartolomaei Hochmuet [8]). Dieses enthält Inventare, Urbare, Einkünfte und Ausgaben, Fischrecht, Collectur, Jahrtage.
Verpachtung von Pfarrgründen 1555.
Urbare der Pfründe 1521, 1566, 1615.
Zehentregister 1517—1715.
Pfarrhofbau 1714—1716.
Katalog der Pfarrbibliothek 1717.
Rechnung über die Bewirthung des Erzherzogs Ferdinand im Pfarrhofe 1521 (A. G. IV. 78).
Testament des Andreas Eisenzieher 1518 (A. G. IV. 74), letztwillige Anordnung des Kaplans Hieronymus Schickerl 1542, Acten über dessen Verlaß 1555, Testament des Johann Löbersorg 1711 [9]), Verhandlung über die beantragte Errichtung einer Curatie und Erbauung einer Kirche auf dem Joblbauern- oder Kroisengute in der Laußa 1784—1788.
Acten über die protestantische Bewegung 1555—1594.

---

[8]) War 1507—1510 Subplebanus (Nachpfarrer oder Kaplan).
[9]) Betrifft auch dessen Beerdigung in der von ihm erbauten Josefskapelle.

Gams. [10])

Kirchen- und Pfarrhofbau 1787—1798.
Kircheninventare 1789—1808.
Rechnungen der Kirche 1789—1812.
Inventar des Pfarrhofes 1797.

St. Georgen an der Pößnitz. [11])

Vergleich über die Abhaltung des Gottesdienstes 1545.
Stiftung 1717.
Kircheninventar 1732.
Regierungserlaß bez. der Wiedererrichtung der Curatie, Dotirung derselben und Erbauung des Pfarrhofes 1807.

Gröbming mit Tonegg. [12])

Verpachtung des Neudeckergutes an den Pfarrer Hans Kappel 1484. (A. G. III. 177).

Kauf- und Schirmbriefe 1413—1772 [13]).

Acta acatholica 1543 - 1600.

Verzeichniß der Taufen, Trauungen, Sepulturen und Communicanten 1670—1671.

Consignation der aus der Pfarre Gröbming der Congregation B. M. V. zu Plain Einverleibten 1682.

Indulgenzen für St. Michael 1719, 1773.

Erzbischof Wolf Dietrich von Salzburg befiehlt dem Pfleger zu Haus, dahin zu wirken, daß die Handwerker auch künftig der Pfarrkirche zu Gröbming Opfer in Wachs und Geld entrichten 1603.

Auflösung des Vicariates Tonegg 1804—1806.

Hall. [14])

Abläße 1475 (A. G. IV. 10), 1699.

Thurmbau 1595—1597, Bauten an der Kirche 1711—1713, 1729—1732, 1786.

Kirchenrechnungen 1573—1848.

Urbare 1573—1653.

Die Congregation der Riten zu Rom bewilligt die Translation des Kirchweihfestes 1764.

---

[10]) Curatie St. Josef.

[11]) Seit 1879 von einem Stiftsgeistlichen besetzt.

[12]) St. Maria in Gröbming und St. Michael in Tonegg. Das Stift Admont hat das Patronatsrecht. Besetzungsrecht zweimal durch Admont und das dritte Mal durch das Bisthum Seckau.

[13]) Davon zehn aus dem 15. Jhrhdt.

[14]) Kirche zum h. Kreuz bei Admont.

Ephemerides Hallenses verfaßt von P. Benedict Wellacher 1699—1718[15]).

Hohentauern.[16])

Acten aus der Reformationszeit 1568—1571.
Kirchenrechnungen 1575—1779.
Einkommensfassion 1579.
Wiederherstellung des Vicariates 1755—1761.
Bau des Pfarrhofes 1780—1785.
Bauten an der Kirche 1785—1791.
Stiftung 1784.
Schulerrichtung 1785—1788.

Johnsbach.[17])

Kirchenrechnungen 1577—1847.
Urbar der Grundzinse und Lichtkühe 1598.
Kriegs-Mord-Nothkalender mit historischen Notizen von 1723, 1740—1741.
Erweiterung der Kirche und Thurmbau 1789—1794.
Pfarrhofinventare 1733, 1745.
Manuale oeconomicum des Pfarrers Raphael Wallner 1773.

Kallwang[18] mit St. Sebastian.

Consecrationstafel 14. Jhrhdt. (A. G. II. 201), Notiz über Altarweihen 1610.

Pfarrverleihung 1521 (A. G. IV. 521), Präsentation auf das Frühmeßbeneficium 1477 (A. G. IV. 467).

Verkauf einer Wiese an die Kirche 1436. (A. G. III. 164).

Vergleich mit den Eisenerzern um eine Wiese 1453 (A. G. III. 190). Die Zechleute verpachten in Anbetracht des Schadens, den eine Feuersbrust 1595 der Kirche zugefügt, eine Wiese 1597, Verpachtung von Kirchengründen 1535—1597, 1625, 1690, Verzichte auf Legate zu Gunsten der Kirche 1441 (A. G. III. 170), 1471 (ibid. IV. 8), Legat des Bernhard Püchler 1547, Schuldbrief des Georg Kastner an die Pfarrkirche 1479 (A. G. IV. 16).

Kaiser Friedrich spricht Pfarrer und Gemeinde jeder Schadloshaltung des Georg Kastner ledig 1448 (A. G. IV. 478).

Ehedispensurkunde 1536.

Kauf- und Schirmbriefe 1626, 1697, 1722.

Bericht des Pfarrers Nikolaus Sibenhaller über den Brand der Kirche und des Pfarrhofes 1564.

---

[15]) In derselben erscheint Hall als Wallfahrtsort.
[16]) Kirche St. Bartholomäus.
[17]) Kirche St. Aegid.
[18]) Kirche St. Oswald.

Erbauung der Barbarakapelle 1684.

Kircheninventare 1599 - 1789.

Rechnungen der Kirche 1573 – 1809.

Bauriß der Pfarrkirche 18. Jhrhdt.

Ablässe für die Kirche 1685, 1758, für den Rosenkranzaltar 1694.

Rechnungen der Rosenkranzbruderschaft 1752—1783.

Lichtstiftung beim Dreifaltigkeitsaltar 1730, andere Fundationen 1770—1809.

Verträge zwischen dem Pfarrer und der Knappenschaft [19]) bez. des Gottesdienstes und der Bestattung 1691, 1697.

St. Sebastian. Errichtung der gleichnamigen Bruderschaft 1669, Indulgenzen 1763, 1773, Licenz, an Concurstagen bei der Sebastianskapelle im Freien Gottesdienst halten zu dürfen 1681.

Verzeichniß der in beiden Kirchen befindlichen Gegenstände aus Edelmetall 1810.

Steueranschlagpatente betr. die Kirchengülten 1585 – 1608.

Streit zwischen den Zechpröpsten und dem Stifte Seckau bezüglich der Kirchenunterthanen 1651—1669.

Acten über die Pfründenweingärten in den Colles bei Pettau 1817.

Fassionen der Pfarrpfründe und Kirchengült 1621—1795.

Pfarrhofinventare 1599—1849.

Materialien zur Geschichte des Lutherthums 1556 – 1595.

Kammern mit Seitz. [20])

Erwerbung einer Gotteshauswiese 1373 (A. G. III. 74).

Leibgedingliche Verleihung eines Gutes an den Pfarrer Wolfhard von Erenvels [21]) 1392 (A. G. III. 105).

Urkundliche Bestätigungen, daß drei Zinsgüter zu Wald ad mensam parochi gehören 1418 (A. G. III 140, 418, 426).

Erneuerung eines Donationsbriefes 1454 (A. G. III. 193).

Verleihung eines Salzburger Canonicates an den Pfarrer Friedrich von Trautmannsdorf 1478 (A. G. IV. 468).

Erbtheilung desselben mit seinen Brüdern Wilhelm und Hans von Trautmannsdorf 1493.

Reincorporirung der Pfarre an das Stift 1498 (A. G. IV. 497).

---

[19]) Zu Kallwang befand sich ein reicher Kupferbau.

[20]) Kirche St. Johann Bapt. mit der Filiale St. Ulrich im Liesingthale.

[21]) War 1411—1421 Bischof zu Lavant.

Indulgenz für die Pfarrkirche 1452 (A. G. III. 187), für Seitz 1698.

Gottesdienststiftung des Friedrich v. Trautmannsdorf 1495 (A. G. IV. 38).

Errichtung eines Calvarienberges 1698, Monstranze 1732, Abbildung des Altargemäldes (St. Maria) in der Mayr'schen Kapelle 1780 [22]).

Kirchenrechnungen 1737—1800, Inventar der Kirche 1732.

Vogteistreit des Stiftes mit der Herrschaft Kammerstein 1546—1567.

Streitigkeit bez. der Dienstbarkeit von Pfarr- und Pfründengülten 1615—1639, Zehentrenitenzen 1610—1613.

Kauf- und Schirmbriefe 1521, 1588, 1689, 1699.

Urbar 1623. Zehent- und Sammlungsregister 1698, 1699, Stiftsregister der Pfarrunterthanen bei Plankenwart 1654—1661.

Verkauf der pfarrlichen Gülten bei Hitzendorf und Plankenwart, Ersatz durch Weingärten und Hubgründe zu Jahring 1671 bis 1674.

Acten und Rechnungen betr. die Pfründenweingärten 1593 bis 1826.

Befreiung des Weingartens zu Unterwaigen vom Bergrechte 1734.

Pfarrverleihung 1536 (A. G. IV. 109).

Ehebriefe 1540, 1543, Testament des Christof Püchler 1560.

Verlaßacten nach den Pfarrern Georg Starch 1526, Bernhard Püchler 1546, Leonhard Vischer 1561, Johann Schleif 1597.

Steueranschlagspatente 1574—1622.

Status animarum 1670, Directorium peragendorum sacrorum in Cammern et Seitz una cum consignatione fundationum, anniversariorum, patrociniorum et processionum 1701—1704.

Visitationsprotokoll der Pfarre und ihrer Filialen zu Seitz, Mautern, Kallwang und Wald 1544.

Notiz über den Brand des Pfarrhofes 1555.

Copialbuch mit Urkunden über Stiftungen, Grunderwerb 2c. von den Jahren 1409, 1422, 1449, 1454 und aus späterer Zeit.

Aufschreibungen des Pfarrers Anselm Lierzer über pfarrliche Rechte, Brunnleitung, Ranachwiese u. s. w. mit historischen Notizen c. 1697, Instruction desselben Pfarrers für sein Dienstgesinde 1702, für den Lesemeister in Jahring 1700, Hauswirthschaftsrechnungen 1696—1744, Inventare des Pfarrhofes 1743—1810.

Bauten im Pfarrhofe 1710, 1765—1768 [23]), Acatholica 1565—1572.

---

[22]) Tuschzeichnung.

[23]) In Folge eines Brandes, der auch die Thurmkuppel zerstörte.

Kleinsölk.[24])

Urkunden und Acten betr. die Erwerbung des Thales beim schwarzen See 1499 – 1547.

Kauf- und Schirmbriefe 1443—1756.

Confinbeschreibung und Rügung des Hofmann'schen Marschallamtes Kleinsölk c. 1570, Confinbeschreibung der admontischen Kleinsölk 17. Jhhdt.

Bau der Kirche, des Pfarr- und Schulhauses, Anlegung des Friedhofes 1786—1796.

Kraubat.[25])

Streit zwischen Mathias Weinreb, Pfarrer zu Radkersburg, und den Zollner'schen Erben um Gülten bei Kraubat 1548—1551.

Kaufbriefe 1425, 1596—1776.

Notiz über einen Einsiedler 1774—1777.

Inventar der Kirche 1784, des Pfarrhofes 1773—1807.

Urbare, eines davon aus dem 16. Jhrhdt., 1731, 1765 bis 1770.

Landl mit Reifling.[26])

Document über Erbauung, Dotirung und Consecration der Pfarrkirche 1273 (A. G. II. 368).

Stiftungen 1650, 1697, 1716, 1757—1804.

Orgel 1769, Hochaltar 1777, Predigtstuhl 1564, Glocke 1590.

Erweiterung des Gottesackers 1596.

Bruderschaften: Scapulirsocietät 1746, Rechnungen der Rosenkranzsodalität 1685—1783, Mitgliederverzeichniß 1681—1693, Indulgenz 1772, Kreuzwegerrichtung 1773.

Abbildungen von Grabdenkmalen des Hans Gasteiger[27]) und der Gewerkenfamilien Kerzenmandl und Wedl.

Kircheninventare 1582, 1627—1638.

Kirchenrechnungen 1561—1723.

Kaufbriefe 1422, 1465, 1498, 1529.

Verlaßacten nach dem Pfarrer Augustin Fleucher 1565.

Ankauf von Grundstücken für den Pfarrhof 1658.

Urbar 1618, Inventare des Pfarrhofes 1622—1776, Vergleich bez. des Pfarrhofbrunnens 1567, Pfarrhofbau 1549—1553.

Bücherkataloge des 17. und 18. Jhrhdt.

Bericht über Weideexcesse in der pfarrlichen Alpe im Gamsforst 1726.

---

[24]) Kirche zum h. Kreuz bei Gröbming.

[25]) Kirche St. Georg ob Leoben.

[26]) St. Bartholomäus zu Landl und St. Nikolaus in Reifling an der Enns.

[27]) Erbauer des Holzrechens in der Enns.

Statistisch-historische Notizen über die Pfarre von P. Ferdinand Dorizio 1831.

R e i f l i n g. Privileg betr. den Gottesdienst 1508 (A. G. IV. 509). Acten über die Kapelle in Reifling 1724—1734, desgleichen über die Kapelle in Lainbach 1721—1748.

Erbschaftsvergleiche 1447, 1452, 1474, 1530, 1563.

Heiratsbriefe 1463, 1535, 1569.

Testamente des Andreas Braunhofer 1553, des Bartolomäus Wirt 1545, und mehrere aus späterer Zeit

Acten über den Protestantismus 1556—1733.

St. Lorenzen mit Dietmannsdorf und Trieben.[28])

Rechnungen der Pfarrkirche 1738—1805.

Stiftungen: des Erhard Zott mit „Lichtkühen" 1457 (A. G. III. 196), 1788—1806.

Ablaß und Bestimmung des Kirchweihfestes durch Bischof Theobald (Tibold) von Lavant 1447 (A. G. III. 176).

Kreuzweg 1798, Glocken 1567, 1768.

Lichtgeldregister 1517, Pfarrhofinventare 1720—1810, Notiz über Pfarrhofbau 1568.

T r i e b e n. Stiftung des Otto Strasser 1371 (A. G. III. 321), Rechnungen der Kirche St. Andreas 1578—1581, 1753—1806, Thurmuhr 1676, Auflassung der Localie zu Trieben 1789.

D i e t m a n n s d o r f. Rechnungen der Kirche St. Johann Bapt. 1578—1582. 1753—1805, Altargemälde 1732.

Kauf- und Schirmbriefe 1439, 1513, 1535, 1546—1589, 1688, 1774.

Ehebrief 1464, Acten über einen Selbstmord 1566, Bericht über Wasserschaden 1722.

St. Martin an der Salza.[29])

Urkunde über das Altarlehen 1203 (St. U. B. II. 101, A. G. II. 267).

Bauten an der Kirche 1761, 1787—1797.

Kirchenrechnungen 1751—1785.

Kaufrechtsbriefe 1424, 1454, 1456, 1482, 1534, 1653.

Acten über das große Bauerngut vulgo Mayr im Steinkeller 1574—1590.

---

[28]) Im Paltenthale bei Rottenmann.
[29]) Im oberen Ennsthale.

Mautern. [30])

Stiftung des Georg Paur 1462 (A. G. III. 486), Der Kaiserin Maria Theresia 1741—1781, andere Fundationen 1661, 1739, 1770—1807.

Befestigung des Thurmes und Einwölbung der Kirche 1604 bis 1607, Baurechnung c. 1620, 1780—1719, 1766—1774.

Kreuzaltar 1740, Nothhelferaltar 1680, Glocken 17. Jhrhdt., 1719, 1767.

Berichte über Kirchenraub 1732, über das wunderthätige Crucifix 1734, über Kirchen- und Ortsbrand 1718, 1716, Silberablieferung 1526, Legate für die Kirche 1713, 1784.

Magdalenakapelle auf dem Calvarienberge 1694, Pläne der Friedhofcapelle 1730.

Anlegung eines neuen Gottesackers 1785.

Inventare der Pfarrkirche 1526 1634, 1708, 1732.

Kirchenrechnungen 1548—1826, Competenzstreit zwischen dem Stifte und der Freiin Eleonora Breuner nomine der Herrschaft Ernau wegen Aufnahme der Kirchenreitung 1584.

Urkunden und Acten über das Frühmeßbeneficium 1496 bis 1541, 1612, 1631, 1636, 1704—1733, desgleichen über die Tagmeßpfründe 1502—1543, 1636, 1648. [31])

Kaufbriefe 1413, 1781. Zehentregister 1609, Pfründenurbare 1573—1639.

Grunderwerb für den Pfarrhof 1739, Pfarrhofinventare 1648 bis 1861.

Acten über den pfarrlichen Salberanger 1601, 1627, Pfründenweingarten am Steinberg bei Graz 1565—1632, Repertorium des Pfarrarchives 17. Jhrhdt. Bücherkatalog 1717.

Bau des Schulhauses 1719, 1784—1786.

Acten, betr. das Franciskanerkloster 1669—1785. [32])

Acatholica 1571—1584.

St. Michael mit St. Walburg. [33])

Eintausch der Kirche und Pfarre gegen das Spital zu Friesach 1195 (St. U. B. II. 25, A. G. II. 246).

Urkunden über die Pfarr- und Zehentgrenzen zwischen St. Michael und Kobenz 1232, 1233 (St. U. B. II. 395 und 406 A. G. II. 301 u. 303).

---

[30]) Kirche St. Nikolaus.

[31]) Das erste Beneficium wurde 1472 von der Gemeinde, das andere um 1460 von Georg Paur gegründet.

[32]) Gestiftet und erbaut von dem Grafen Karl Gottfried Breuner.

[33]) Im Liesingthale ob Leoben.

Ablaß für die Pfarrkirche 1772.

Authentiken über Reliquien 1758—1784.

Bauherstellung an der Pfarrkirche, am Pfarr- und Schulhause 1795—1796.[34])

Hochaltar, zwei Altargemälde 1784.

Silberablieferung 1526.

Rechnungen der Pfarrkirche 1617—1834, Inventar derselben 1785—1839.

Confirmation der Rosenkranzbruderschaft 1682, Rechnungen derselben 1709—1782, Altare privilegiatum für dieselbe 1746.

Vogteistreit mit Freienstein 1553, 1659—1661.

Zehentregister 1676—1847, Hühnerdienstregister 1728—1846.

Zehentrenitenz 1739.

Urbare der Pfarrhofgült 1631, 1738.

Inventar des Pfarrhofes 1784.

Synodalrelationen 1744—1784.

Kaufbriefe 1508, 1536, 1541, 1560—1784, Heiratsbrief 1582.

Acten über die französischen Invasionen 1797, 1800, 1805, 1809.

Schulhausbau 1605, 1783—1784.

St. Walburg. Schenkung der Kirche an das Stift 1188 (St. B. U. I. 674, A. G. II. 223), Indulgenz 1295 (A. G. II. 1470), Bericht über ein Unglück durch Blitzstrahl 1745, Urbar 1753, Rechnungen 1596—1834.

St. Nicolai in Sausal.

Urkunden bez. des Gutes Muckenau 1145 (St. U. B. I. 196, A. G. I. 254), 1197 (St. U. B. II. 42—43, A. G. II. 254, 256), 1244 (St. U. B. II. 252, A. G. II. 321), Vidimation der letzterwähnten Urkunde 1498 (A. G. IV. 620).

Jurisdictionsstreit mit dem Pfarrer von Leibnitz 1215 (St. U. B. II. 207, A. G. II. 283).

Erwerbung von Bergrechten 1382 (A. G. III. 351).

Stiftungen 1705—1774.

Kirchenbau 1672, 1702, Glockenweihe 1702, Glocke 1783.

Inventar der Kirche 1732, Kirchenrechnungen 1635—1795.

Pfarrverleihungen 1529, 1535, 1567, 1584.

Competenzstreit bez. der Sperre und Inventur nach dem Pfarrer Karl Hettinger 1638.

---

[34]) Diese Gebäude hatten nebst der Kirche St. Walburg durch das Erdbeben von 1794 sehr gelitten.

Verlaßacten nach dem Pfarrer Paul Muchitsch 1654, desgleichen nach Carl Dämmer 1679.

Pfründenurbar 1730.

Pfarrhofbau 1655, 1752—1754, Bau des Schulhauses 1786—1795.

Kaufbriefe 1414, 1499, 1535—1599.

Lutherthum 1571—1584.

Oeblarn.[35])

Stiftungen 1796—1802.

Notizen über Kirchenbau und Calvarienberg 1727—1729.

St. Oswald in Freiland.

Ablaß 1534 (A. G. IV. 105).

Notiz über Thurmbau 1642.

Acten über einen Kirchengrund, genannt Mühlöden 1617, 1729.

Palfau.[36])

Kirchenbau (mit Plan) 1733—1738.

Altäre 1691—1693, Glocken 1711, 1794, Kelch 1696, Marienbild 1713.

Stiftungen 1692, 1743, 1784, Kirchenrechnungen 1678 bis 1807.

Einsiedler, Statuten für denselben 1713, 1714.

Pfarrhofbau 1710, Inventare des Pfarrhofes 1715—1796.

Hauswirthschaftsrechnungen 1710—1760, Brunnen 1722.

Ankauf des Kirchbüchlgutes für den Pfarrhof 1710, Streit um die pfarrliche Waldung, „Oefen“ genannt, 1779, Bücherkatalog 1716.

Schulhausbau 1713—1714.

Kosten der Contagionswachen 1680—1681.

Acatholica 1565.

Trabochy.[37])

Schenkungen von Zinsgütern an die Kirche 1282 (A. G. II. 394), 1483 (A. G. IV. 22).

Indulgenz 1515 (A. G. IV. 72).

Kircheninventar 17. Jhrhdt., Urbare 1552—1612, Kirchenrechnungen 1613—1807.

Pfarrhof- und Schulhausbau 1786—1787.

---

[35]) Kirche St. Andreas im oberen Ennsthale.

[36]) Kirche zu allen Heiligen an der Salza.

[37]) Kirche St. Nikolaus im Liesingthale.

Katalog der Pfarrbibliothek c. 1710.

Spruchbrief über die kirchliche Sühne eines Todtschlages 1501 (A. G. IV. 55).

Kaufbriefe 1467, 1537, 1609—1774, Heiratsbrief 1473.

Zur protestantischen Bewegung 1592—1595.

Wald. [38])

Kirchenbau 1784—1785, Glocken 1670.

Stiftungen 1781, 1853, Legat an die Kirche 1547.

Kirchenrechnungen 1735—1805.

Pfarrhofinventar 1732—1788.

Kaufbriefe 1489, 1562—1785.

Protestantica 1560—1582, 1782, 1795.

Weng mit St. Sebastian. [39])

Schenkung des Steinerlehens zu Oppenberg an die Kirche 1403 (A. G. III. 399), Donation der Ueberzinse von mehreren Gütern 1424 (ibid. III. 151), Vidimus dieses Documentes 1501 (ibid. IV. 54), kaufrechtliche Verleihung des Steinerlehens an Christian Püchler 1474.

Verzeichniß von Indulgenzen 1486.

Bau des Langhauses und Thurmes 1560—1563.

Glocken 1619, Tabernakel 1789.

Kirchenurbare 1608—1623, Inventare 1560, 1753, 1802, 1807.

Kirchenrechnungen 1590—1848.

Vergrößerung des Friedhofes 1789.

Register der Grundzinse und Kirchenkühe 1516—1555, 1652 bis 1677, Pfarrhofinventare 1798—1818.

Verzeichniß der Singtage 1589—1594. [40])

Schulhausbau 1785—1792.

St. Sebastian. Rechnungen 1589—1651, Inventar 1789.

Acten über beantragte Sperrung, Veräußerung und Demolirung der Kapelle 1789—1792.

Wildalpen. [41])

Errichtung der Barbarakapelle in Säußenbach 1674—1675.

Glocke 1693, Kapellenrechnungen 1677—1709.

---

[38]) Kirche St. Kunegund im Liesingthale.

[39]) Pfarrkirche St. Cosmas und Damian bei Admont.

[40]) Tage, an welchen Gottesdienst gehalten wurde.

[41]) Kirche St. Barbara.

Vergleich zwischen Abt Gottfried III. und der Hauptgewerkschaft bez. des Gottesdienstes 1698.

Bau der Pfarrkirche und des Pfarrhofes 1728—1736.

Erhebung der Kirche zum Range einer selbstständigen Pfarrkirche 1729.[42])

Gemälde und Fahnen 1740, Glocke 1740, 1775, kupferne vergoldete Engel 1744, Risse von Altären 18. Jhrhdt.

Inventare der Kirche 1738—1802, Rechnungen 1703—1806.

Einführung der Scapulierbruderschaft 1759—1752, Rechnungen derselben 1763—1782.

Stiftungen 1736—1786.

Stol- und Kirchenordnung des Abtes Anselm 1713.

Instruction des Abtes Anton für den Meßner 1731.

Neuer Friedhof 17. Jhrhdt.[43])

Corona stellarum: ein Manuscript des Pfarrers P. Vital Böth von 1746, wunderbare Krankenheilungen und ein Verzeichniß der Votivopfer enthaltend.

Acten über die Einsiedlerin Anna Maria Oswald 1736—1740.

Pfarrhofinventare 1731—1808.

Beschreibung der Pfründengründe 1786.

Verpachtung des pfarrlichen Antheiles der Brunnwaldung 1773.

Verlaßacten nach dem Pfarrer Vital Böth 1756—1757.

Schulhausbau 1767—1768.

Fischdiebstähle an der Salza 1741.

Kosten der Contagionswachen 1680—1681.

Verzeichniß der seit 50 Jahren neuerhobenen Ansiedlungen 1739.

Acten über die stiftische Taferne 1733—1762.

Rechnungen über den Bau des Schlössels in Brunn 1709 bis 1711.[44])

B.

St. Aegyd in Windischbüheln.[45])

Kirchenrechnungen 1576—1600.

Legat des Urban Vincenz Böheim für die Kirche 1730.

Statue der Immaculata Conceptio 1761.

Bau des Schulhauses 1790.

---

[42]) Selbe war bislang Filiale von Landl.

[43]) Die unter 1000 Köpfe zählende Pfarre hat drei Friedhöfe. Selbe befinden sich bei der Pfarrkirche, jenseits der Salza im sogenannten Thal und zu Hinterwildalpen.

[44]) Jagdhaus des Abtes Anselm 1729 abgebrannt.

[45]) War früher eine Filiale von Jaring.

St. Georgen in Windischbüheln.[46])

Die mit 1684 beginnende Actenreihe enthält nur Anstellungen von Kaplänen und minder wichtige Correspondenzen, Kircheninventar des 17. Jhrhdt.

St. Jakob in Freiland.[47])

Schenkung des Gutes und der Kirche in Freiland an das Stift 1203 (St. U. B. II. 101, A. G. II. 267).

Indulgenz 1534 (A. G. IV. 105).

Act, betr. das Interdict anläßlich der Ermordung des Pfarrers Thomas Furtmüller 1539.

Consecration der Kirche durch Bischof Josef von Lavant 1735.[48])

Kirchenrechnungen 1642—1731.

Kirchen- und Pfarrhofbau 1734—1735, Glocken 1734.

Bericht über Blitzschlag an Thurm und Kirche 1744.

Resignation des Franz, Bischofes von Gallipoli, auf die Pfründe 1414 (A. G. III. 414).

Revers des Thomas Furtmüller über die lebenslängliche Verleihung der Pfarre 1537.

Pfarrverleihungen 1452, 1529, 1549, 1574—1665.

Verhandlungen über streitige Grundgrenzen zwischen Pfarrer Furtmüller und den Gebrüdern Peuerl 1535.

Verlaßacten nach den Pfarrern Furtmüller 1539, Johann Kholperger 1549, Ulrich Pfau 1647, Urban Pristan 1721 1730, Andreas Klueg 1779.

Differenzen mit dem Bisthum Lavant, resp. dessen Commissär zu St. Florian, über Präsentation, Sperre und Inventur 1593, 1671, 1708—1710, 1721.

Beschreibung der Pfründengründe 1729, Urbarregister 1511.

Jura parochialia 1436 und aus dem 16. Jhrhdt.

Fischrecht in der kleinen Laßnitz 1613, Schirmbrief 1712.

Lutherthum 1549—1593.

St. Jakob in Windischbüheln.[49])

Kirchenrechnungen 1581—1600.

Stiftungen 1769, 1774.

Erweiterung der Kirche, Hochaltar 1740.

---

[46]) Gehörte ehedem zur Mutterkirche St. Leonhard.
[47]) Bei Deutschlandsberg, früher St. Leonhard genannt.
[48]) St. Jakob gehörte damals zum Florianer District des Bisthums Lavant.
[49]) War Filiale zu Jaring.

Pfarrhofbau 1790, Pfründenfassionen 1769, 1782, 1785.

Acten über einen Pfründenweingarten zu Oberklappenberg 1764—1766.

Jaring.[50])

Erneuerte Schenkung und Incorporation der Pfarre an das Stift 1202 (St. U. B. II. 92, A. G. II. 263, III. 549).

Notizen über die Confraternität und den Altar des h. Blasius 1709—1711.

Altar 1665, h. Grab 1721.

Vergrößerung der Sacristei, Bau der Kreuzkapelle 1738—1739.

Acten über einen von Hans Koling zu dieser Kapelle gestifteten Weingarten 1743.

Jahrtagsstiftung des Ulrich Mendl 1464 (A. G. III. 205), andere Fundation 1774.

Inventar der Pfarrkirche 1589, Kirchenrechnungen 1571 bis 1701.

Einführung der Rosenkranzbruderschaft 1709.

Visitationsdecret des Seckauer Bischofes Jakob Eberlein 1617.

Canonische Visitationen 1637, 1660.

Ordinanzen für den Pfarrclerus gegeben von den Aebten Urban (17. Jhrhdt.), Gottfried III. (1699), Anselm (1710), Anton (1722, 1729).

Pfarrverleihungen 1568, 1577, 1680, 1708.

Resignation des Pfarrers Urban Vincenz Pöheim 1706—1707.

Befehl des Herzogs Ernst, betr. das Inventar im Pfarrhofe 1414 (A. G. III. 205).

Bau des abgebrannten Pfarrhofes 1686, sonstige Bauten 1665, 1721.

Schätzung der Kirchenweingärten 1675.

Pfründeninventare 1680, 1720—1763.

Register der pfarrlichen Collectur 1709—1741, diesbezüglicher Streit mit dem Gute Peßnitzhofen 1756.

Aus der Reformationszeit 1571—1605.

Die Rechte des Stiftes bez. der Pfarre Jaring von Albert von Muchar.

Notitiae historicae super parochiam Jaringensem collectae a parocho Andr. Frid. Patron c. 1760.

St. Leonhard in Windischbüheln.

Erzbischof Eberhard III. von Salzburg befiehlt dem Pfarrer Nicolaus zu St. Margarethen bei Friedau (?), die Pfarre St.

[50]) Kirche St. Maria in Windischbüheln.

Leonhard, welche zwischen Gregor Johannis und Johann Ottokari, alias Lengheimer, streitig war, zu sequestriren 1421.[51])

Kirchenrechnungen 1753—1775, Kircheninventar 1712.

Pfarrverleihungen 1548, 1564, 1583.

Streit zwischen dem Stifte und der Herrschaft Gutenhag um die Vogtei über die Pfarre 1678—1689.

Differenz zwischen Admont und den Erzpriestern zu Straßgang bez. der Installirung von Pfarrern 1686--1694, 1706 bis 1707, 1758.

Inventar des Pfarrhofes 1688, Pfarrhofbedachung 1790 bis 1792.

Fassionen der Pfründe c. 1684, 1769.

Pachtung stiftischer Zehente durch die Pfarrer 1692, 1706.

Verlaßacten nach den Pfarrern Georg Adamitsch 1688 und Joh. Gottfr. Kraxner 1738.

Kaufbriefe 1575, 1596, Begleitbrief des Pfarrers Johann Urbanitsch für zwei nach Rom reisende Pfarrkinder 1659.

Daten zur Geschichte der Pfarre von P. Urban Ecker, die Zeit von 1548 bis 1792 umfassend.

Streit zwischen dem Stifte und Wolf von Stubenberg zu Ober-Mureck um die Vogtei und das Patronat der Kirche zur h. Dreifaltigkeit, Einführung der Augustiner daselbst 1661 bis 1664.

Verzeichniß der beim sogenannten h. Grab (Springerkirche) zu Radach (Radehova) bei St. Leonhard eingeflossenen Opfer c. 1620.[52])

Unter-St. Kundigund.

Kirchenbau 1668—1672, Thurmrestauration 1765, 1819 bis 1820.

Kirchenrechnungen 1579—1631, Kaufbrief 1561.

Streit zwischen Christof Freiherrn von Eibiswald und den Zechpröpsten wegen rückständiger Bergrechte 1639—1647, erneuerte Irrung 1723, 1746.

Witschein.[53])

Urkunde über das Recht des Stiftes, seine eigenen Regularen an der Pfarre anzustellen 1278, (A. G. II. 361, auch bei Orožen l. c.)

Gerichtsspruch des geistlichen Commissärs Lorenz Lubsche in

---

[51]) Das Original war einem Codex der Stiftsbibliothek eingeklebt.

[52]) Näheres über die Springersecte und deren Tempel in Orožen's Lavanter Diöcesangeschichte.

[53]) Kirche St. Andreas.

Sachen des Pfarrers Peter Daimanitsch, der sich eigenmächtig auf die Filiale St. Georgen zurückgezogen hatte 1555.

Stiftungen 1679, 1747, 1770—1799.

Ueberbau der Pfarrkirche 1686—1689, Kirchenpflaster, Einwölbung der Augustinskapelle 1696.

Kircheninventar 1732, Kirchenrechnungen 1581—1600.

Pfarrverleihungen 1533, c. 1555, 1563, 1569, 1761—1789.

Visitationsrelationen 1702, 1723, 1746.

Testament des Pfarrers Michael Landstrasser 1546, des Pfarrers Aegidius Claudius Koschuh 1729, Verlaßakten nach dem Pfarrer Sebastian Schkarget 1789—1813.

Urbar und Inventar des Pfarrhofes 1626, Kirchen- und Pfründenurbare 1721—1731.

Riß des neuen Pfarrhofes 1729.

Verlassung des Zehents zu Wiellitsch an den Pfarrer Andreas Koschuh 1693.

Beziehungen zum Stifte Seckau 1547 -1587.

Acten, betr. die Mostsammlung in der Pfarre durch die Carmeliter zu Voitsberg 1718—1736.

C.

Donnersbach.

Notiz, daß wegen Pestgefahr den Donnersbachern der Weg nach Irdning verwehrt sei 1680.

Bischof Leopold Ernst von Seckau fordert vom Abte Anton ein Gutachten über die Abgrenzung und Dotation der zu errichtenden Pfarre in Donnersbach 1730.

Weitere Verhandlungen wegen Gründung der Pfarre St. Aegyden in Donnersbachau 1740—1741.

Anstellung des Piaristen P. Octavian als Missionär zu Donnersbachwald 1754, Stiftung daselbst 1755.

Großsölk.

Acten, betr. die vordere Großsölk 1756—1778.[54])

Altare privilegiatum zu St. Nicolai in der hinteren Großsölk 1762.

Haus mit St. Margaretha zu Oberhaus[55])

Inventare der Pfarrkirche 1640, 1649, 1677, Glocken 1701, 1710, Pfarrvisitation 1695, Pfarrverleihungen 1681, 1683,

[54]) Kirche St. Leonhard.

[55]) Pfarrkirche St. Johann Bapt.

1746, 1750, Intimation des Generalvicars (?) Bertholdi zu Graz, daß er die Pfarre visitiren und die Kirche consecriren wolle 1753, Stiftungsangelegenheiten 1785.

Inventuren nach den Pfarrern Georg Fasching 1615, Franz Müller (Molitor) 1683, Pirkmann und Schmutz 1746—1758.

Legat des Pfarrers Jodok Zeller zu Gunsten seiner Nachfolger 1629.

Ernennung des Pfarrers Ignaz Bened. Estendorfer zum Dechant und Instruction für denselben 1766.

Ueberschlag der Baukosten beim Pfarrhofe 1679, Bau 1751.

Bericht des Pfarrers Josef Egger über den Brand vom 2. Juni 1750 [56]).

Pfründeninventare 1649 - 1783, Acten über die zur Pfründe gehörige Wilhelmshube in der Großsölk 1747—1753.

Notiz über den Bauzustand der Kirche St. Margarethen zu Oberhaus 1632.

Verhältniß zu den Filialen 1737—1738, Verhandlungen über die projectirte Erweiterung der Filialkirche zu Assach 1705, Pfarrhofbau daselbst 1785.

Pestacten 1680, Ehebrief 1559, Kaufbriefe 1336, 1387, 1456, 1465, 1471, 1473, 1529, 1534, 1536, 1586, 1597.

Der Pfarrer Johann Fueßl und die Zechleute bitten den Jeremias Homberger, der h. Schrift Doctor und der Landschaft in Graz Pastor, um die Examinirung und Ordination des Johann Schuehmann aus Türnitz als Gesellpriester zu Haus 1578, zur Protestantenfrage 1731—1754.

Irdning. [57])

Streit zwischen Aeneas Silvius als Commendatarpfarrer und dem Stifte, betr. das Weiderecht auf der Starzenalpe 1457, 1458 (A. G. III. 198, 481).

Bericht über die Fundation der Pfarre und Incorporirung derselben in die Canonie Rottenmann, 18. Jhhdt.

Stiftungssachen 1782, 1785, Visitation 1695, 1700.

Altare privilegiatum in der Pfarrkirche 1766.

Meßlicenzen im Schlosse Falkenburg 1696, zu Pichlern 1715 und zu Aigen (Putererschloß) 1734, 1747.

Kaufbriefe 1436, 1470, 1516, 1556, Erbvertrag 1496.

---

[56]) Derselbe hatte nebst Kirche und Pfarrhof den größten Theil des Marktes eingeäschert.

[57]) Kirche St. Peter und Paul.

Notiz über den Prädicanten Jörg zu Liezen 1577 [58]).
Acten, betr. das Capuzinerkloster 1710—1785.

Lassing. [59])

Kaufbriefe 1356, 1375, 1404, 1407, 1409, 1410, 1435, 1442, 1460, 1463, 1465—1469, 1471, 1479, 1485, 1486, 1507—1765, Heiratsbrief 1466.

Urkunden über Stiftungen 1357, Erzb. Ortolf von Salzburg bestätigt, daß die Pfarrmenge zu Lassing eine halbe Hube auf dem Mitterberg geschenkt habe, unter der Bedingung, daß der Pfarrer an jedem Montag eine Messe im Karner auf dem Friedhofe lesen solle.

1365, Waltlin der Schink übergibt als Seelgeräth für seinen Bruder Jörg dem Pfarrer Heinrich das Gut an der Leiten.

1399, Hartel der Ram überläßt seiner Ehefrau Kunegund und dem Enkel Otto eine Wiese an der Enns, wovon jährlich sechs Schilling für einen Jahrtag zu entrichten seien.

1404, Heinrich von Gatschling stiftet mit einer Wiese und einem Gute am Spiegelberg eine Messe.

1457, Markus Oberleitter fundirt mit einem Acker hinter dem Pfarrhofe ein Anniversar.

1465, Margaretha von Reicheneck, Witwe des Stefan Prüschenk, widmet ein Gült von dem Gute am Hallersperg zu einem Jahrtage für ihren Bruder Martin von Reicheneck.

1465, Hans Bürn (Würn) von Mühlhausen, Pfarrer zu Lassing und Frühmesser zu Gempfing, stiftet mit mehreren Gütern eine Messe und einen „ewigen Caplan".

1466, Sigmund, Prior zu Gaming, befreit den zur Caplansstiftung gehörigen Krennhof zu Lassing vom Lehensverbande.

1467, Erzb. Bernhard von Salzburg confirmirt die Caplansstiftung.

1469, die Erben des alten Jans zu Unterberg dotiren die Meßstiftung des Hans Bürn mit dem Gute Unterkogl zwischen Wolkenstein und Weißenbach.

1470, urbarmäßiges Verzeichniß der zu jener Stiftung gespendeten Güter und Gülten.

1471, Document, in welchem alle auf diese Stiftung bezüglichen Bestimmungen im Detail dargelegt sind [60]).

---

[58]) Derselbe wird eingeladen, einen armen Sünder zu Irdning zum Tode vorzubereiten.

[59]) Kirche St. Jakob.

[60]) Diese Urkunde gehört zu den umfangreichsten im Stiftsarchive, denn sie ist 17½ alte Wiener Zoll hoch und 30 breit.

Gültentausch zwischen den Pfarrern Ulrich Gympner, in Lassing und Friedrich Tullinger zu Rottenmann 1438.

Elsbeth von Laufen, Schaffnerin zu Talgau, verzichtet auf alle Rechtsansprüche wider Pfarrer Hans Bürn zu Lassing 1451.

Vertrag zwischen dem Stifte Rotenmann und Hans Hofmann zu Strechau bez. der Inventur und Neubesetzung 1539.

Kirchenrechnungen 1633—1805, Glocke 1788.

Bauten an Kirche, Pfarr- und Meßnerhaus 1796—1802.

Errichtung der Dreifaltigkeitsbruderschaft 1731.

Notiz über einen Brand in Altlassing 1775.

Liezen. [61])

Kaufbriefe 1436, 1450, 1483, 1486, 1507, 1520, 1536, 1556—1726.

1494, mehrere Bauern reversiren, daß gewisse Erträgnisse von dem Taschengute einer Meßstiftung zuzufließen haben.

Stiftungsangelegenheiten 1746—1749.

Status animarum 1671, Glocke 17. Jahrhdt.

Einführung der Barbarabruderschaft 1699—1700.

Schulbaukosten 1798.

Der Prädicant N. zu Liezen macht dem stiftischen Secretär Lukas Windhagauer Vorwürfe ob dessen Conversion zum katholischen Glauben.

Oppenberg bei Lassing. [62])

Kirchenrechnungen 1634—1804, Kircheninventare 1792, 1802.

Bauten an Kirche, Pfarrhof und Schulhaus 1790, 1805, 1817.

Thurmbau 1804, Pluviale 1705.

Legate an die Kirche 1726, 1805, Lichtstiftung 1792—1795.

Notiz über Bruderschaften 1678.

Anstellung und Einkünfte des Meßners 1793—1794.

Verlaß nach dem Pfarrer Anton Klinger 1789—1791.

Pfründenfassionen 1794—1801.

Kaufbrief 1540, Krämerstände 1732, Tabakhütte am Kirchplatze 1793.

Pichl bei Schladming. [63])

Differenz mit dem Stifte St. Peter in Salzburg bez. der Temporalienverwaltung 1668.

Visitation 1695, Verhandlungen wegen Errichtung eines Vicariates 1754, Pfründenfassion c. 1772.

---

[61]) Kirche St. Veit.
[62]) Kirche St. Maria.
[63]) Kirche St. Jakob.

Ramsau bei Schladming. [64])

Visitation 1695, Scapulierbruderschaft 1755.
Pfründenfassion 1771, Kaufbrief 1485.
Acatholica 1678, 1731—1754.

Rotenmann. [65])

Urbar der St. Niclaskirche, angelegt vom Propste Johann II. Kugelberger 1475, Extract aus demselben 1506.

Visitation 1701, Stiftung 1735.

Meßlicenz im Schlosse Grünbüchel 1694.

Eremit auf dem Calvarienberge 1713.

Einweihung des neuen Friedhofes 1789.

Kreuzweg in der St. Michaelskapelle 1736. [66])

Sperrung der Kirchen St. Maria [67]), St. Georg und St. Michael 1789.

Vergleich zwischen dem Propste Georg III. Murat und der Bürgerschaft, betreffend den Kirchthurm, die Begräbnisse, das Salar des Schulmeisters, Organisten und Meßners, den Krautzehent und die Brunnleitung 1677.

Regesten der Privilegiumsbriefe der Stadt Rotenmann von 1320—1457, verzeichnet 1688, Kaufbriefe 1472, 1482, 1486, 1490, 1491, 1521, 1538.

Schladming. [68])

1573, Erzherzog Carl bestätigt die von Kaiser Ferdinand I. dd. Schladming, 2. August 1530 getroffene Verfügung, daß, obwohl die Stadt ihrer Rebellion wegen aller Freiheiten verlustig erklärt worden war, der Achatiuskirche ihr gestiftetes Einkommen zum Zwecke ihrer Wiedererbauung restituirt werden solle.

Kirchenrechnungen 1582, 1583, 1598, Glocke 1679.

Praßhofer'sche Stiftung 1732—1748, Verzeichniß aller Fundationen 1782.

Inventar nach dem Vicar Wilhelm Steinpacher 1635.

Verlaßacten nach dem Caplan Jos. Mart. Vogl 1758.

Visitationen 1695, 1708, status animarum 1667.

Consignation von Urkunden 1570, Verzeichniß der zur Kirche zinspflichtigen Krautgärten 1584.

---

[64]) Kirche St. Rupert.

[65]) Kirche St. Nicolai.

[66]) Dieselbe — der ehemalige Karner — wird jetzt als Keller und Magazin benützt.

[67]) Spitalkirche (Maria am Rain).

[68]) Kirche St. Achaz.

Streit zwischen dem Pfarrer Fischer zu Haus und der Herrschaft Friedstein wegen Sperre und Inventur nach dem Vicar Ulrich Hölzl 1679.

Notiz über eine Geisterseherin 1692.

Privileg eines Viehmarktes in Schladming 1700.

Kaufbriefe 1456, 1463, 1465, 1471, 1529, 1533, 1550.

Acatholica 1573—1748.

D.

Altötting. [**])

Verkauf eines Grundes und Burgfriedes auf dem Lindenbüchel durch Wolf von Stubenberg an den admontischen Verwalter zu Mainhardsdorf Thomas Langanger 1652 (A. G. IV. 288).

Langanger's Aufschreibungen über den Bau der Kirche, innere Einrichtung, Wohlthäter, Feierlichkeiten 1654—1662, Meßlicenz 1658.

Langanger schenkt der Kirche den Bezug der Weidezinse auf der Roßalpe 1668.

Verhandlungen, betreffend Vogtei und Patronat, Uebertragung derselben an das Stift 1676.

Abtretung der Kirche, des Lindenbüchels und des Vogteirechtes von Seite des Stiftes an die Gemeinde Winklern 1850—1852.

Streit zwischen Freising nomine der Herrschaft Rothenfels und dem Stifte um die Lehensherrschaft 1711—1715, 1776 bis 1798.

Differenzen zwischen dem Stadtpfarrer zu Oberwelz und dem stiftischen Verwalter zu Mainhardsdorf 1708—1712, 1718, 1756 bis 1757, 1778.

Kirchenrechnungen 1679—1801, Stiftungen 1793—1799.

Kircheninventar 1797, Thurm- und Sacristeibau, Hochaltar 1738—1741, mit Plänen.

Seitenaltäre 1748, Erhöhung des Thurmes, Uhr, Glocke 1780—1781.

Errichtung der Curatie, Friedhof, Taufstein, Anstellung von Seelsorgern 1785—1824.

Grenzbestimmung der neuen Curatie 1786.

Erbauung des Meßnerhauses 1800—1803.

Notizen über die Kirche von P. Adalbert Heufler, 18. Jahrhdt.

Beschreibung und Geschichte der Kirche, verfaßt von P. Placidus Lierzer 1778.

[**]) Kirche St. Maria zu Winklern bei Oberwölz.

St. Johann am Hohenpressen. [70])

Pfarrverleihungen 1568—1570, Vogteistreit 1594.
Quittungen über landschaftliche Steuern 1590—1597.
Aus der Reformationszeit 1557, 1571, 1600.

St. Jakob in Leoben. [71])

Herzog Ottokar VI. schenkt dem Stifte die Kirche St. Jakob 1188 (St. U. B. I. 677, A. G. II. 225).

Schenkung eines Gartens an die Kirche 1313 (A. G. III. 228).

Uebertragung des Dedicationsfestes 1330 (A. G. III. 250).

Consecrationsbrief des Blasius episcopus Milensis für die Kirche und das Spital zur h. Elisabeth 1372 (A. G. III. 324).

Indulgenzen für das Spital 1378, 1380, 1447, 1461.

Papst Bonifaz IX. incorporirt die Kirche St. Jakob dem Stifte 1399 (A. G. III. 397).

Urbare der Pfarrkirche 15. Jahrhdt. 1520 (mit Urkundenabschriften), 1576.

Akten über die Murrer'sche Stiftung 1610—1651, desgleichen über die Reitberger'sche 1620—1654.

Translation der Diemersdorfer- und Murrer-Beneficien von St. Johann nach St. Jakob 1618.

Inventar der Johanneskirche und Murrerstiftung. 16. Jahrhdt.

Verzeichniß von Urkunden bez. der Krautgärten, welche zu den verschiedenen Stiftungen gehören. [72])

Verzeichniß der dem Dominikanerkloster unterthänigen Krautgärten 16. Jahrhdt.

Stiftung des Pfarrers Ulrich Huetter 1393 (A. G. III. 106),

Lichtstiftung 1470 (A. G. IV. 7). Andere Fundationen 1377. 1383, 1388, 1394, 1399, c. 1400.

Copialbuch des Pfarrers Wilhelm Paulitsch vom Jahre 1620 enthält Stiftungsdocumente von 1377, 1403, 1409, 1417, 1435, 1488, 1497, 1608, 1613, 1619, 1620.

Uebergabe der Kirche St. Johann an die Jesuiten 1613 bis 1618.

Verhandlungen, betreffend die Uebertragung der Pfarre in das Dominikanerkloster 1558—1565.

Vogteistreit des Stiftes mit der Stadt Leoben 1553—1568, 1625.

---

[70]) Bei Hüttenberg in Kärnten.

[71]) Ursprünglich dem Stifte incorporirt, wurde die Pfarre am Ende des 17. Jhrh. für Gröbming eingetauscht.

[72]) Die Urkunden sind datirt 1313, 1393, 1406, 1424, 1441.

Controverse zwischen Salzburg und Admont bez. die Sperre, Inventur und Pfarrbesetzung 1617, 1635—1636.

Pfarrverleihungen 1533—1666.

Testament des Vicars Matthäus Haynfelder 1417 (A.G III. 139).

Aufzeichnungen des Heinrich Pistor über seine Einnahmen und Ausgaben bei der Pfarre 1542.

Verpachtung eines stiftischen Zehents an den Pfarrer 1529.

Gültentausch 1535, 1581, Steuerquittungen 1593—1614.

Instruction des Bischofes Johann Marcus von Seckau für den Pfarrer Joh. Georg Mayr in Betreff der Pest 1633.

Rechnungen der Pfarrkirche 1628—1673.

Act, betreffend den der Magdalenabruderschaft zu Leoben gehörigen Weingarten in Sausal 1706.

Der Rath von Leoben befreit das stiftische Haus zu Leoben von allen städtischen Abgaben 1284 (A. G. II. 411).

Burgfriedstreit zwischen Leoben und Massenberg 1608—1612.

Kaufbriefe 1389, 1424, 1485 [73]), 1524—1604, Ehebrief 1552.

Zur lutherischen Bewegung 1563—1614.

Rehkogel. [74])

Vereinbarung zwischen dem Stifte und dem Pfarrer von St. Lorenzen im Mürzthale, betreffend den Bau und die Erhaltung der Kirche und den Opferbezug 1489 (A. G. IV. 482, 484—485).

Einladung des Abtes Anton I. zur Grundsteinlegung 1489.

Lehensstreit zwischen dem Stifte und dem Pfarrer von St. Lorenzen 1629—1630.

Kircheninventare 1626—1630, 1752, 1753.

Notizen über den Bau des Kirchenportales und des Meßnerhauses 1634, über Glocken und Glasgemälde 1707, über Erbauung des geistlichen Hauses 1731, über das Gitter beim Gnadenaltar 1744, über Beschädigung des Thurmes und der Orgel durch Blitzstrahl 1756.

Neues Meßnerhaus (mit Plan) 1733, Bau des Chores (Presbyterium) 1769, Silberablieferung 1810.

E.

Adriach. [75])

Conten des Pfarrers Joh. Max Heipel und des Wirthes Joh. Hager zu Röthelstein anläßlich der Beerdigung des auf der

---

[73]) Hebräische Unterschrift des Verkäufers.

[74]) Kirche St. Maria im Mürzthal.

[75]) Kirche St. Georg bei Frohnleiten.

Durchreise daselbst gestorbenen Stiftspriesters P. Magnus Salcher 1785.

Bruck an der Mur. [76])

Der Landeshauptmann Georg v. Herberstein verhält den Beneficiaten Sigmund zu St. Florian zur Zahlung einer Expens 1538.

Abt Johann mahnt den Stadtpfarrer Dr. Anton Klelius an eine gewisse Verpflichtung 1581.

Correspondenz des Abtes Johann mit dem Pfarrer Alipius Grotta. (Jener wird eingeladen, zur Consecration der Capuzinerkirche zu erscheinen, zu welcher er den ersten Stein gelegt habe) 1611.

Zehentstreit des Stiftes mit dem Pfarrer Mathias Pillenhofer 1682.

Elsendorf. [77])

Rechte des Stiftes auf die Pfarre 1512.

Historische Notizen über dieselbe 1529.

Weisung des Abtes Valentin an den Vicar Gregor Gablsbach, dem früheren Pfarrer (nun Propst zu Vilshofen) die Pension so lange zu sperren, bis dieser den baufälligen Pfarrhof restaurirt haben würde 1550.

Der Vicar Balthasar Schinagl bittet den Abt Urban um Beihilfe zum Aufbau des vom Feinde verbrannten Pfarrhofes 1640.

Beschwerden wider diesen Vicar 1646.

Patronatsstreit zwischen dem Frauenkloster Hohenwart [78]) und der Herrschaft Razenhofen 1735—1774.

Fischau. [79])

Urkunden, betreffend die Belehnung des Pfarrers Bernhard mit einer Mühle bei Neustadt und einem Gute zu Fischau 1224 (St. U. B. II. 304, 307, 308, A. G. II. 287—288).

Gars. [80])

Facultät für den Commendatarpfarrer Antonius Gratiadei, von bischöflichen Reservaten zu dispensiren 1483 (A. G. IV. 24).

Der päpstliche Legat und Bischof von Civitacastelli Bartholomäus beauftragt den Bischof von Seckau, mit den Pröpsten zu Constanz und St. Pölten in dem zwischen Anton Gratia Dei und

---

[76]) Kirche St. Maria.
[77]) Kirche St. Maria bei Kelheim in Baiern.
[78]) Das Amt Elsendorf war 1668 diesem Kloster verkauft worden.
[79]) Kirche St. Martin bei Wiener-Neustadt.
[80]) Kirche St. Gertrud bei Horn in N.-Oesterreich.

seinem Vicar zu Gars, Martin Rehwein, wegen Abfuhr der Pfarreinkünfte obschwebenden Streite Untersuchung zu pflegen 1483.

Gempfing.

Johann, Bischof von Eichstätt, eröffnet dem Cardinal und Generalvicar Petrus zu Augsburg, daß er zu dem Pfründentausche zwischen Johann von Lessing, Domherrn zu Eichstätt, und Conrad Munichmair, Frühmesser zu Gempfing, seine Einwilligung gebe 1456.

Gradwein. [81])

Hans Schmutzer, Erzpriester zu Gradwein, wird als Procurator des Bischofes von Seckau in dem Streite mit Hans Hofmann um den Goldhof genannt 1516.

Der Archidiacon und Pfarrer Albert von Hornberg wird vom Erzherzog Ferdinand nebst dem Propste Lorenz von Seckau als Commissär bei der Wahl einer Aebtissin zu Göß bestellt 1576.

Graz. [82])

In dem Streite zwischen dem Stadtpfarrer Jobok Peer und den Minoriten bez. einer Kapelle beim Friedhofe ladet Abt Anton I, als vom apostolischen Stule bestellter Richter, beide Parteien behufs des Ausgleiches vor sich 1489 (A. G. IV. 31).

Differenz zwischen Abt Matthäus und dem Pfarrer Josef Aichmayr wegen angeblicher Violation parochialer Rechte 1766 bis 1770.

Hadersdorf am Kamp. [83])

Notariatsinstrument bez. des Pfründentausches zwischen den Pfarrern Joh. Schirmer zu St. Valentin und Johann N. zu Hadersdorf 1405.

Haugsdorf. [84])

Statuten des Abtes Berthold von Melk für die Capläne zu Haugsdorf, Ravelsbach, Weikendorf und Wullersdorf 1734.

Hieflau. [85])

Religionsreformations-Commission, Abschaffung der lutherischen Hammermeister 1600.

Himmelberg. [86])

Action der Aebte von Admont und Ossiach und des Pfarrers von Himmelberg gegen Zehentrenitenten 1551.

---

[81]) Kirche St. Ruprecht.
[82]) Stadtpfarre.
[83]) Kirche St. Peter und Paul.
[84]) In N.-Oesterreich.
[85]) Kirche St. Johann Bapt. bei Eisenerz.
[86]) In Kärnten, Kirche St. Martin.

Beschwerden des Abtes Valentin und der Pfarrer zu Himmelberg und Tiffen aus gleichem Anlasse 1560.

Hüttau. [87]

Urkunden, betreffend die Gründung der Kirche und Pfarre St. Leonhard 1451 (A. G. III. 466—467).

Judenburg. [88]

Hans Greißenecker stiftet und dotirt das Spital mit einem Beneficiaten 1421. [89]

Margaretha, Witwe des Friedrich Pfaffendorfer, verkauft dem Jörg Saffrendel, Caplan und Guster der Bruderschaft, [90] eine Hube in der Lobming 1424.

Kobenz. [91]

Befehl des Papstes Innocenz IV. an den Abt von Admont, das Stift Seckau und die Kirche zu Kobenz gegen alle Widersacher in Schutz zu nehmen 1247 (A. G. II. 327).

Krems. [92]

Conrad Rieber verkauft dem Stifte sein zur Pfarre Krems dienstbares Haus, genannt „Burghof", 1439.

Lindkirchen. [93]

Kaufrechtsstreit zwischen Heinrich Hillbrant, Pfarrer zu Lindkirchen, und Liebhard Sedlmayr bez. des Schmiedhofes daselbst 1439—1441.

St. Lorenzen im Mürzthale.

Grundtausch zwischen Admont und dem Pfarrer Helwik 1343 (A. G. III. 279—281).

Urbar der Pfarrer 1560, Excerpt eines solchen von 1548.

Inventar des Pfarrhofes 1565.

Act, betr. einen Mühl- und Schleußenbau des Pfarrers Philipp Fuchs 1619, Differenz desselben mit dem Stifte bez. des Holzbezuges aus der Sölsnitzwaldung 1629.

Bericht über einen Brand im Dorfe Lorenzen 1789.

---

[87] Bei Radstadt.
[88] Kirche St. Nicolaus.
[89] Vergl. Leithner „Monographie von Judenburg" 127.
[90] Das Document an einigen Stellen verletzt, so daß auch der Titel der Bruderschaft fehlt.
[91] Kirche St. Rupert bei Knittelfeld.
[92] In N.-Oesterreich.
[93] Bei Abensberg in Bayern.

Marburg.

Die Vertreter der Kirche St. Johann, der Corpus Christi Bruderschaft und der Capelle St. Josef [94]) verkaufen dem Stifte einen ihnen von Hans Greinmeister testirten Weingarten zu Waigen bei Jaring 1681.

St. Marein. [95])

Irrungen zwischen den Pfarrern Nicolaus Preindl und Leonhard Knaller und den Pfründenunterthanen 1596—1597.

Maria Pfarr in Lungau.

Urkunde, betr. die Zehententrichtung an Admont c. 1195 (St. U. B. II. 37, A. G. II. 234).

Vidimation eines Admonter Documentes von 1463 durch den Erzpriester in Lungau Balthasar Strauß 1493.

Maria am Wasen in Leoben.

Erzbischof Eberhard II. von Salzburg bestätiget einen Vergleich zwischen Admont und Goeß bezüglich der Kirchen St. Maria zu Leoben und St. Magdalena zu Tragöß 1210 (St. U. B. II. 164, A. G. II. 279).

Urkunde, bez. des Zehentgenuß zu Witschein durch Otto von Stretweg, Pfarrer zur h. Maria, 1269 (A. G. II. 335). [96])

Mitterndorf. [97])

Kaufrechtsbriefe 1515, 1519, 1523.
Bericht über die Pfarrgrenzen und Gottesdienstordnung 1778.
Consecration eines Kelches 1780.

Mürzzuschlag.

Der Richter Martin Helbling und der Rath zu Mürzzuschlag stiften mit 12 Pfund Gült und zwei Weingärten bei Neunkirchen und Potschach eine ewige Messe in der Kirche St. Kunegund 1406.

Obdach. [98])

Hans Walch von Clemun, [99]) Bürger zu Obdach, stiftet in der von ihm gegründeten Spitalkirche beim niederen Thore mit

---

[94]) Zu Brunndorf.
[95]) Im Mürzthale.
[96]) Möglicher Weise kann hier auch St. Maria zu Prank gemeint sein, wo nach Caesar „Annales", II. 352, im J. 1288 ein gleichnamiger Pfarrer gewesen sein soll.
[97]) Kirche St. Margaretha bei Aussee.
[98]) Kirche St. Egid.
[99]) Gemona, nördlich von Udine.

einer Hube in der Ranach und zwei Aeckern ein ewiges Licht beim Marienaltar 1417.

Zehentstreit des Stiftes mit dem Pfarrer Christof Felber 1577.

Schuldbrief des Pfarrers Andreas Grasser über 50 Pfund, welche ihm Abt Johann zum Bau des Pfarrhofes geliehen 1594.

Die Zechpröpste ersuchen um Schadloshaltung aus dem Nachlasse eines admontischen Holden, welcher von zwanzig Jahren die Kirche beraubt haben soll, 1594—1595.

Conflict des Stiftes mit dem Pfarrer wegen Bestrafung von Unterthanen, welche an einem Feiertage Korn geschnitten hatten 1609.

Vorgänge bei der Pfarre nach Aufhebung des Stiftes St. Lambrecht 1786.

St. Oswald bei Zeiring.

Abt Anselm erhält vom Salzburger Officialate die Weisung, über verschiedene Zustände in der Pfarre Bericht zu erstatten 1708.

St. Peter bei Judenburg.

Zehentstreit des Stiftes mit dem Pfarrer Thomas von Gelesdorf 1452 (A. G. III. 187, 474).

St. Peter ob Leoben.

Herzog Ottokar IV. schenkt dem Stifte die Kirche St. Peter 1188 (St. U. B. I. 677, A. G. II. 225).

Pöls.[100])

Urkunde, betr. die Zehententrichtung an Admont c. 1195 (St. U. B. II. 37, A. G. II. 254).

Der Pfarrer Hans Duster fungirt als Schiedsrichter im Streite zwischen Aeneas Silvius nomine der Kirche in Irdning und dem Stifte, wegen der Starzenalpe 1457, 1458 (A. G. III. 197—198, 481).

Einsetzung des Albrecht von Hornberg als Pfarrer durch die Commissäre Abt Johann von Admont und Propst Lorenz von Seckau 1582.

Acten, betr. die dem Abte Johann aufgetragene Untersuchungscommission in einer Streitsache zwischen dem ehemaligen Pfarrer Mathias Lorenz Ritter und dem Grazer Stadtpfarrer Andreas Peyrer 1589—1590.

Verhandlungen zwischen Abt Johann und dem Pfarrer Sigmund Rebhuen, betr. die Bauern auf dem Tauern, welche einen Prädicanten aufgenommen hatten 1594.

---

[100]) Kirche St. Maria bei Judenburg.

Verhältniß der Pfarre zum Stifte Vorau, resp. Rotenmann 1736, 1755.

Bericht über Archidiaconal-Visitation 1783.

Pürgg. [101])

Rechnungen der Liebfrauenbruderschaft 1488—1517.

Kirchenraitungen 1532, 1534.

Urbare 1514—1521, 1532, Erbvertrag 1533.

Acatholica 1598, 1698.

Abt Matthäus eröffnet dem Pfarrer Andreas Vorzaga, daß Pürgg und Mitterndorf, bisher zum Jesuiten-Millstätter-District gehörig nun zum Archidiaconate Admont zugetheilt seien 1776.

Radkersburg.

Siehe: Kraubat.

Radstadt.

Urkunde, betr. den Zehentstreit zwischen dem Pfarrer Dietrich und dem Abte Engelbert von Admont 1310 (A. G. III. 226).

Die Zechpröpste der Virgiliuskirche verkaufen dem Andreas Hofmann zu Neuhaus Gülten in der Ramsau und am Niederberge bei Haus 1528.

Ravelsbach. [102])

Siehe: Haugsdorf.

Rohitsch.

Taxnote über zehn Gulden Rheinisch, wegen Verleihung des Beneficiums St. Catharina an Polydor von Montagnana 1579.

Sagritz. [103])

Vergleich zwischen dem Pfarrer Friedrich und dem admontischen Propste Otto über verschiedene Streitpunkte 1301 (A. G. III. 217).

Spital am Semmering [104])

Proceß zwischen dem Stifte Neuberg nomine der Pfarrkirche zu Spital und Bernhard von Urschenbeck, resp. dem Stifte Admont, um das Dominium über einen Weingarten, genannt „Stampfel", am Mitterberge bei Potschach 1531—1551.

Straßgang.

Zehentstreit des Pfarrers Matthäus Trunkl mit dem Stifte 1582—1583.

---

[101]) Kirche St. Georg im oberen Ennsthale.

[102]) In N.-Oesterreich.

[103]) Kirche St. Georg im Möllthale, Kärnten.

[104]) Kirche St. Maria.

Promemoria, betr. die mit dem Stifte strittigen Zahläcker 1761.

Tamsweg. [105])

Kaiser Friedrich befiehlt auf die Klage des Pfarrers Leonhard Lengholzer dem Abte Andreas, zu untersuchen, ob Eberhard Mosheimer das Zehentrecht der Pfründe beeinträchtige, 1464.

Tauplitz. [106])

Hans Ungnad zu Suneck verkauft der Catharina Lindner zu Mitterndorf Gülten zu Tauplitz 1507.

Verhandlungen über den Neubau der Kirche und des Vicariatshauses 1770—1778.

Tiffen.

Siehe: Himmelberg.

Tragöß.

Siehe: Maria-Wasen.

Trofaiach [107])

Herzog Friedrich empfiehlt dem Abte Andreas den Nicolaus Panperger als Pfarrer 1437.

Pfarrer Paul Längenwalter schreibt dem Abte Andreas, daß er nach Salzburg vor den Herzog Albrecht citirt sei 1442.

Schreiben der königlichen Räthe Ulrich Sonnenberger und Ulrich Rieder an den Abt Andreas, er möge dem Johann Ernhauser die Pfarre verleihen 1451.

Schreiben des Walter Zebinger zu Kranichsfeld in gleicher Angelegenheit 1451.

Schreiben des Abtes an Conrad von Krailsheim 1451.

Kaiser Max ersucht den Erzbischof Leonhard von Salzburg, nach der Resignation des Wolfgang Wenger dem Jacob Radkersburger zur Pfründe zu verhelfen 1514.

Streit zwischen dem Stifte und dem Landesfürsten bez. der Lehensherrlichkeit über die Pfarre 1533, 1535, 1546—1551.

Der Bürger Christof Strumpf und der Spitalmeister Jacob Zletmayr bestätigen den Empfang von achtzehn „Spießen“ geräucherten Fleisches und vier „rupfernen Leilachen“, welche der Pfarrer von Kammern, Bernhard Püchler, dem Spitale vermacht hatte, 1546.

Beschwerde des Pfarrers Vincenz Rauschenperger über Läsion seines Zehentrechtes 1551.

---

[105]) Im Lungau.

[106]) Kirche zum h. Kreuz bei Aussee.

[107]) Kirche St. Ruprecht.

Action des Bartolomäus Rab contra Ursula Moser puncto nicht eingehaltenen Sponsalien 1587—1558, Heiratsbrief 1584.
Kaufbriefe 1524, 1537.

St. Valentin.

Siehe: Habersdorf am Kamp.

St. Veit am Vogau.

Die Kirche verkauft einen Weingarten in Wiellitsch, um den von den Türken zerstörten Pfarrthurm wieder erbauen zu können 1567.

Weikendorf. [108])

Siehe: Haugsdorf.

Weißkirchen. [109])

Urkunde, betr. die Zehententrichtung an Admont c. 1195 (St. U. B. II. 37, A. G. II. 254).

Document über den Zehentstreit zwischen dem Stifte und dem Pfarrer Leonhard Stockstaller 1499 (A. G. IV. 500).

Klagen der Unterthanen gegen den Pfarrer Leonhard Knaller 1597.

Werfen. [110])

Siehe: Hüttau.

Notariatsinstrument bez. der Pfarrverleihung 1481.

Differenzen zwischen dem Stifte und dem Propste zu Werfen, betr. admontische Holden zu Flachau und Hüttau 1543—1544.

Wullersdorf. [111])

Siehe: Haugsdorf.

Verschiedene Pfarren.

Weisung des Generalvicars Eberhard zu Salzburg an die Vorsteher mehrerer obersteirischen Pfarren bez. Zehentrenitenten 1411 (A. G. III. 407).

Befehl des Erzbischofes Sigismund von Salzburg an die Pfarrer des Murthales, betr. die Zehentpflicht an Admont 1454 (A. G. III. 478).

König Ferdinand setzt eine Commission ein, um den Zustand der Pfarren, Kirchen und geistlichen Gülten in Oberösterreich zu prüfen 1543 (A. G. IV. 541—544).

---

[108]) Kirche St. Coloman im Marchfelde.
[109]) Kirche St. Veit.
[110]) Kirche St. Cyriak.
[111]) N.-Oesterreich, Kirche St. Georg.

Vereinbarung zwischen dem Erzbischofe von Salzburg und den Jesuiten in Graz bez. der Jurisdiction über die zur Residenz Milstatt [112]) gehörigen Pfarren 1659.

Beschwerden der Unterthanen mehrerer untersteirischen Pfarren über Wildschaden und Jagdrobot 1660—1661.

Der General der Dominicaner zu Rom erlaubt, daß die schon länger in der Admonter Kirche bestehende Rosenkranzbruderschaft auch auf die Kirchen zu Frauenberg, Weng und Hall ausgedehnt werde 1694.

Elenchus officialium Admontensium. Dieser von P. Urban Ecker angelegt und seither stets fortgesetzt und ergänzt, enthält vielseitige Notizen über stiftische und fremde Pfarren und Kirchen.

F.

Admontbüchel. [113])

Acten über die vorhabende Visitation durch den Abt von St. Lambrecht 1698.

Inventare der Capelle. Selbe finden sich in den Schloßinventaren 1610—1857.

Bruck an der Mur. [114])

Der Rath ersucht wiederholt die Aebte Marian und Anselm um Wiederherstellung der von der Mur weggeschwemmten Capelle 1706, 1710. [115]).

H. Dreikönig. [116])

Vergleich zwischen Helena, Priorin zu Studenitz, und dem Grafen Hans Erasmus von Tattenbach nomine der Herrschaft Stattenberg wegen Erbauung der Kirche 1665.

St. Erhard bei Göß.

Abt Angelus von Rein befiehlt vermöge päpstlichen Auftrages allen geistlichen Vorstehern der Diöcesen Salzburg, Seckau, Passau ꝛc., über den Priester Balthasar Baber (Wabber) wegen Schädigung der Kirchen St. Benedict und Erhard feierlich den Bann zu verkünden 1420.

Gallenstein. [117])

Meßlicenz 1796, Inventare 1552—1839.

---

[112]) In Steiermark waren es die Pfarren St. Lorenzen im Mürzthale, Kapfenberg, Stanz, Kindberg, Krieglach, Pürgg und Mitterndorf.

[113]) Bei Obdach, Schloßkapelle St. Anna.

[114]) Kapelle St. Blasius.

[115]) Vergl. A. G. III. 36

[116]) Bei Windisch-Feistritz am Bachern.

[117]) Ehemalige Schloßkapelle St. Peter

Graz.[118])

Urk. bez. einer Lichtstiftung in der Blasiuscapelle 1407 (A. G. III. 404).

Indulgenz durch den päpstlichen Nuntius Johannes Salvagus 1608 (A. G. IV. 240).

Inventare des Admonter Hofes 1538—1818.

Pius VI. erklärt den Kreuzaltar in der Kirche (!) des h. Benedict zu Graz als privilegirt 1779.

St. Johann und Paul.[119])

Robot admontischer Unterthanen beim Erweiterungsbau 1589.

Consecration der Kirche und des Altares, Briefwechsel zwischen der Erzherzogin Marie und dem Abte Johann in dieser Angelegenheit 1594.

Inventare 1602, 1668, 1718, Baureparatur 1600.

Kaiser Ferdinand II. betraut den Abt von Admont mit der Aufsicht über das Kirchengebäude und bewilligt zu dessen Erhaltung jährlich zwölf Gulden aus dem Hofpfenningamte 1619.

Die innerösterreichische Hofkammer weiset 260 fl. an zur Restauration der Kirche 1649.

Kirchenrechnungen 1666—1694, Glocken (gegossen von Medard Reig) 1681, 1694, 1696, Statue des h. Rochus (vom Bildhauer Franz Georg Echter) 1688.

St. Martin bei Graz.[120])

Urkunden über die Lichtstiftung des Nicolaus von Lengheim 1421, 1422, 1540 (A. G. III. 146 und 424, IV. 121).

Inventare 1600—1613, Rechnungen 1671—1706.

Differenzen mit dem Pfarrer zu Straßgang wegen der geistlichen Jurisdiction 1688—1689.

Auftrag zur Räumung der Kirche, welche über ein Jahr als Artilleriedepôt gedient hatte, 1799.

Salzburg, Pilgrimscapelle.[121])

Der Goldschmied Nicolaus Breis (Kreis) verkauft dem Erasmus Velnhaimer, Caplan in der Bischof-Pilgrimscapelle, ein Pfund Gült von einem Hause in der „Tragasse" 1477.

---

[118]) Kapelle St. Benedict im Admonterhofe, früher dem h. Blasius geweiht.

[119]) Bei Graz.

[120]) Früher im Schlosse, von dem Abte Urban neben demselben erbaut.

[121]) „Anno 1396 den 5. April stirbt Ertz-Bischoff Pilgrin und wird in seiner Capeln, die er gestifft, begraben". Dückher „Saltzburgische Chronica" 192.

Spruch des Urbarrichters zu Salzburg, Craft von Gruenpach, auf die Klage des Seifried Zechner, Caplans des St. Albansaltares in der Bischof-Pilgrims Capelle, gegen Holden, welche dem Beneficiaten die Zinse verweigerten, 1490.

Wien, St. Stefan.

Schiedsspruch des Bischofes Johann IV. (Mairhofer) von Gurk in einer Irrung zwischen dem Stifte und der Propstei zu Allerheiligen [122]) zu Wien bez. einer admont. Käsegült 1383 (A. G. III. 85 und 358).

Würflach. [123])

Schenkung einer Wiese an die Kirche des h. Blasius zu Würflach durch Erchinger von Landsee 1256 (A. G. II. 336).

Zeiring. [124])

Indulgenzen 1475 (A. G IV. 10), 1516 (ibid. IV. 72),
Jurisdictionsstreitigkeiten mit den Pfarrern zu Pöls 1438. 1439 (A. G. III. 167, 450), 1722, 1723, 1734.
Bericht über die Patrociniumsfeier 1727.
Urbare 1627—1628, Inventare 16. und 17. Jahrhdt.
Rechnungen 1710—1742.

---

[122]) Das von Rudolf IV. in der Burg zu Wien gegründete Collegiatstift zu Allerheiligen war schon 1365 nach St. Stefan übertragen worden.
[123]) Bei Neunkirchen in N.-Oesterreich.
[124]) Schloßkapelle St. Agata.

Nachträge

zu den

Materialien zur inneren Geschichte der Zünfte in Steiermark vom 15. bis incl. 17. Jhrh.

Von

J. v. Zahn.

Ich habe schon im Vorworte zu II besagter „Materialien“ in den „Beiträgen“ 15, 74 angedeutet, daß mit dem damals Gebotenen mir keineswegs auch die Vollständigkeit dieser inneren Gesetzgebung in Handwerkssachen erreicht schiene. Der Sitze dieser Genossenschaften sind nicht allein so viele, sondern auch oft so unfaßbare, daß selbst bei großem Reichthume an vorgelegten Stoffen jenes erwünschte Moment noch lange ausstehen dürfte.

Man muß sich eben auf neue Zuwächse von Jahr zu Jahr gefaßt machen. Allein so viel, als in der kurzen Spanne Zeit dem Landesarchive an derlei Zunftordnungen nachwuchs, war nicht erwartet. Nicht daß es dem Archive immer durch selbstständiges Vorgehen geglückt wäre, so namhafte Erwerbungen in dieser Richtung zu machen, noch auch, daß die Handwerke selber ihre alten „Laden“ geöffnet, und deren Inhalt, der nur mehr ein streng historischer ist, der Landesanstalt als Belege ehmaligen Zusammenwirkens der Gewerbe überlassen hätten — dazu fehlen dem Einen die Mittel, und dem Anderen das Verständniß. Geöffnet haben eine Anzahl Handwerke ihre Laden allerdings, aber nur um die Zeugen der gewerblichen Legislation ihrer Väter an Maculaturhändler zu verkaufen, welche im Lande herumziehen, und diese Acten flügge machen. Das Archiv kann von Glück sagen, daß es wenigstens durch solche Personen das auf den Markt geschleuderte Materiale erwerben konnte, zu Preisen, von welchen die betreffenden Laden wohl kaum das Drittel erhielten. Durch ein bis zwei Jahre ist in gewissen Gegenden unseres Landes, namentlich des Raabviertels, eine förmliche und allgemeine Bewegung über den Inhalt dieser Zunftladen gekommen, die keineswegs durch den Appell in besagter Vorrede p. 75, sondern nur den Kaufsanträgen jener Händler zuzuschreiben ist. Ihr verdankt das Archiv eine sehr bedeutende Zahl der hier excerpirten Nachträge, von anderen, welche dem 18. Jhrhdt.

angehören, ganz abgesehen. Einige Stücke sind nicht an das Archiv, sondern an einen Sammler in Graz, den Hof- und Gerichtsadvocaten Herrn Dr. J. B. Holzinger gelangt, welcher die Güte hatte, auch dieselben für diese Zusammenstellung benützen zu lassen.

1. 1464, 26. Juni, ...: Knittelfeld: Zimmerleute: Das Handwerk in Graz gibt dem zu Knittelfeld Abschrift seiner Handwerksordnung.
Erwänt in Bestätigung v. 1659, 19. März, Knittelfeld.

2. 1467, 2. Febr., ...: Vorau: Bäcker: Propst Leonhard von Vorau genemiget die vom Handwerke der — und Gesellen zu — und Umgebung vollzogene Gründung einer „zech vnd pruederschafft", mit dem Sitze an der Pfarrkiche zu Vorau und dem Namen „Vnnser frawen zech", unter folgenden Bestimmungen:

1. Zur Meisterschaft in Vorau Bedingung ordentliche Lehrzeit, Begrüßung der Meister und Knechte, und „ain guette gawsen" für sie und ihre Frauen mit 2 ℔ Wachs in die Zeche.
2. In's Handwerk heiraten ohne vorgängigen Dienst nicht zulässig für Meisterschaft.
3. Zulassung von Meistern anderer Handwerke gegen 1 ℔ Wachs und 2 Kannen Wein.
4. Zu Gesellen Keiner ohne gehörige Lehrzeit aufgenommen.
5. Anlage eines Mitgliederregisters, und bei Todesfällen sollen zum Psalter 4, zur Vigil und Seelenmesse 12, und zum 7. und 30. auch 12 Kerzen der Bruderschaft geliehen werden.
6. Alle Quatember ein Seelamt mit Vigilie den verst. Brüdern.
7. Für Nichtmitglieder betheiligt sich die Brüderschaft bei deren Begängnissen mit 12 Kerzen nur gegen Erlag von 24 dl. in die Lade.
8. Wochenpfennig, je einer von Meister und Knecht, und die Mitglieder aus fremden Handwerken alle Quatember 8 dl.
9. Verwaltung und Anlage des Geldes durch die gesammte Bruderschaft.
10. Alle Quatember Zechversammlung; keine Beratung wider die Rechte und Freiheiten des Klosters.
11. Arbeitslohn von 30 „wechtten waycz" 30 dl., bei 2 Knechten an diesem Quantum je 15 dl.
12. Dsgl. von „gesotten tayg" 4 dl., von „frischen tayg" 2 dl.
13. Bei Ausdienung eines „lerknechts", Aufname desselben in die Zunft, dann Trinken nach Brauch des Handwerks; der neue Bruder gibt in die Zeche 4 ℔ Wax oder 24 dl. für ein ℔, und Meistern und Gesellen zu Trunke 64 dl.
14. Widerspänstige sollen verrufen werden, auch wenn sie fortziehen, bis sie mit dem Handwerk sich vergleichen.
15. Bei Klage wider einen Meister oder Knecht entscheidet ein Handwerksgericht von 2 gewälten Meistern und 2 gewälten Knechten, doch unbeschadet den Rechten der Herrschaft.
16. Bei Nichteinung dieser 4 Appellation an die Herrschaft oder deren Anwalt.
17. Strafe für Statutenbruch der Herrschaft von einem Meister 5 ℔, von einem Knechte 2 ℔, der Zeche 1 ℔ dl.

Orig., Pgt., anhgds. Sigel, Strmk., Landesarchiv.

3. 1483, 30. Mai, Graz: Graz: Schneider: Kaiser Friedrich III. nimmt das Schneiderhandwerk zu Graz, dessen Ordnung Richter und Rath daselbst „fürgenomen vnnd gemacht" und „von alter heer loblich erhalten vnnd gebraucht haben", gegen die fremden Schneider in Schutz, welche inner- und außerhalb des Burgfrieds arbeiten „vnnd mit derselben vnnser stat khainerlay mitleidung thuen". Er bestätigt nämlich „ir ordnung" (ohne weitere Angabe von Einzelheiten derselben), und befiehlt, daß Richter und Rath zu Gräz von jedem fremden Schneider, „mayster oder khnecht", der innerhalb des Burgfrieds arbeitet, 4 Pfund Pfennig „zu peen" erheben sollen.
Privil.-Buch, Staatsarchiv zu Wien, Cod. 33 f. 417'.
4. 1509, ..., ...: Leoben: Zimmerleute: Die Ordnung der — zu — erwänt in Ansuchen des Handwerks von 1651, 7. März, ... (Vgl. unten).
5. 1526, 26. Oct., Graz: Steiermark: Hafner: Ritter Wilhelm Schrott, Landesverweser in Steiermark, verbietet auf Ansuchen der „Mayster Haffner Handwerchs im Landt Steyer" das Hausiren mit „Hafnerwerch" seitens von Leuten desselben Gewerbes, die als „Schapler oder Störer" aus Oesterreich und Kärnten Ware einschleppen, und befiehlt dieselben abzuschaffen.
Cop., 17. Jhrh., steierm. Landesarchiv.
6. 1553, 4. Mai, Oedenburg: Graz: Schneider: Kg. Ferdinand I. bestätigt das Privileg von 1483, 30./5., Graz (Nr. 1).
Cod. 33 f. 418, Staatsarchiv zu Wien.
7. c. 1560, ..., ...: Pinggau: Schmide und Wagner: Ordnung der Zunft der — in der — von Kaiser Ferdinand I. bestätigt.
Erwänt 1579, 25. Nov. Graz; vgl. Nr. 12.
8. 1567, 7. Sept., Graz: Graz: Schneider: Ehzg. Karl bestätigt das Privileg v. 1483, 30./5., Graz.
Cod. 33 f. 418, Staatsarchiv zu Wien.
9. 1568, 4. Aug., ...: Judenburg und Knittelfeld: Tuchmacher: Das Handwerk zu Vorau bekunden, daß dasselbe zu — ihnen angezeigt, es wolle seine Ordnung nach dem Muster von Pöllau reformiren und bestätigen lassen, und erklärt, daß von seiner Seite dawider keinerlei Einspruch erhoben werde.
Neue Copie, Pap., strmk. Landesarchiv; vgl. „Beiträge" 14, 102, Nr. 21.

10. 1574, 29. Juni . . .: Rotenmann: Schneider: Richter und Rath zu Rotenmann genemigen die neue Ordnung der — zu — welche dieselben nach dem Muster von Graz angenommen.
Cop., Pap., 18. Jhrh., ſtrmk. Landesarchiv.

(1.) Bedingung zur Meisterschaft Ausweise der ehrlichen Geburt und der Lehr- und Dienstzeit, ebenso wenn der Betr. verehlicht ist, über seinen früheren Wohnort und seine gesetzliche Ehe; dann Bewerbung um das Bürgerrecht, Einzalung von 4 fl. in die Bruderlade und Meistermahl; nimmt er eine Meisterswitwe oder Tochter zur Frau, so ist er der Zahlung von 4 fl. befreit; so auch ein Meisterssohn.
(2.) Forderung der Ungehorsamen darin vor das Stadtgericht.
(3.) Es soll Keiner mit Gesellen oder Jungen „über zween Stockh nit setzen", ohne Erlaubniß der anderen Meister, als etwa für dringende Fälle auf 8—14 Tage.
(4.) Verbot der Aufname eines Gesellen außer der Herberge, „nach Ausweisung ordentlicher Taffl mit Aufschreibung der Maister verzeichnet." Der Meister, der am längsten eines Gesellen bedurfte, geht in der Aufname vor.
(5.) Aufname der Jungen vor dem Handwerke; so auch der Freispruch.
(6.) Aufreden der Gesellen durch Meister.
(7.) Keine Einstellung des Handwerkes des Einen durch den Anderen ohne des Raths Willen und Wissen; Ausstehen der Gesellen nach 8tägiger Kündigung.
(8.) Kein Geschäftsbetrieb im Umkreise einer Meile ohne Einverleibung der betreffenden Meister in die Bruderschaft.

11. 1578, 1. Juni, Leoben: Eisenerz, Leoben, Mautern, Trofajach und Vordernberg: Lederer: Das Handwerk der — seßhaft zu — — — bekundet seine neu verfaßte Zunftordnung.
Orig., Pgt., 6 anhgd. Sigel, durchaus verwischt, ſtrmk. Landesarchiv.

1. Da von Alters her die Versammlung des Handwerks zu Leoben gewesen, soll es auch dabei bleiben; 2mal im Jahre: am Sonntag nach Fronleichnam, und am Andreastag, und wird dabei Alles abgehandelt, aufgedingt, freigesprochen und eingetragen.
2. An ersterem Tage Wal eines Zechmeisters und eines Altknechts, welche die 2 Schlüssel der Lade füren, alle Gefälle einnemen, alle Ausgaben besorgen und Alles verrechnen.
3. Strafe ungebürlichen Benemens bei den Versammlungen nach Erkenntniß des Handwerks; Auflage seitens eines Meisters alle Wochen 2 dl., seitens eines Knechtes 1 dl., und dient das Geld für Bedürfnisse des Handwerks und Unterstützung armer und kranker Meister und Gesellen.
4. Ausbleibende (ausser Gottes Verhindternus), oder welche ihre Auflage nicht schicken, sollen „in die Zerrung" 2 ß dl. erlegen, wer aber auch das verächtlich behandelt, dem soll das Gesinde abgesagt und kein Junge weder gedingt, noch freigesprochen werden, in gleichem Falle ein Geselle aber „auss der Werckhstat aufgehebt".
5. Für das Freisprechen entrichtet der Junge 1 ℔ Wachs oder das Geld dafür, und ist das und seine Zeit gehörig zu buchen.

12. 1579, 28. März, . . .: Pettau: Binder: Die Handwerksordnung der — zu — als am gen. Tage vom Rathe der Stadt genehmiget, erwänt in deren verbesserter Fassung von 1611, 20./5., Pettau (vgl. unten).

13. 1579, 25. Nov., Graz: Pinggau: Schmide und Wagner: Ehzg. Karl bestätiget dem Handwerk der — „in der Pinckhau", zur Herrschaft Thalberg gehörig, ihre schon von Kaiser Ferdinand I. bestätigten, seit damals aber verbrannten Ordnungen.

3 Cop., 16.—17. Jhrh., Pap., strmk. Landesarchiv: Thalberg.

1. Gemeinsames Amt am „s. Erlboytag" (!) (Eloy, Eligius) und Barbaratag mit Opferung; unentschuldigtes Nichterscheinen büßt ½ ℔ Wachs und 1 Kanne Wein in die Zeche.
2. Einstellung aller Feindseligkeiten am „s. Erloytag" (nit khriegen), bei Strafe von 1 ℔ Wachs und 2 Kannen Wein in die Zeche.
3. Nichtopfern an „s. Erlóhtag" büßt ½ ℔ Wachs und 1 Kanne Wein.
4. An „s. Erlloytag" gemeinsame „Jaussen", bei nicht gerechtfertigtem Ausbleiben 1 ℔ Wachs und 2 Kannen Wein, und doch Mitzalen zur Zehrung.
5. Meistermal des neuen Meisters und 1 ℔ dl. in die Lade für die zu Pinggau, für die Auswärtigen Meistermol und 1 ℔ Wachs.
6. Gehorsam gegen die Vorladung zur Versammlung. bei Strafe ½ ℔ Wachs und 2 Kannen Wein.
7. Nach Vergleich eines Zwistes zwischen Meister und Knecht, „welicher das zum andern Mal äffert", Strafe 1 Pfd. Wachs und 2 Kannen Wein.
8. Einberufung des Handwerkes auf Verlangen eines Einzelnen gegen 2 Kannen Wein auf den Tisch; für ungerechtfertigtes Ausbleiben ½ ℔ Wachs und 1 Kanne Wein.
9. Meisterversammlung alle Quatember zwischen 11—12; wer nicht kommt, „vnd legt dreyzechen Pfennig auf", zalt ½ ℔ Wachs und 1 Kanne Wein.
10. Für „vngeschaffens Wordt" 1 ℔ Wachs und 2 Kannen Wein.
11. Ueberwiesenes Aufreben der Knechte ebensoviel.
12. Nichtaufname von Arbeitern, die nicht nachgewiesen, daß sie von ihren früheren Meistern im Guten geschieben, bei Strafe wie nächst zuvor.
13. „Stechen in Khauff" Anderen bei Eisen oder Kohle, Holz, Speichen u. s. w., bei Strafe wie nächst vor.
14. Theilung des Marktvorrathes von Kohle oder Wagenholz zwischen dem Käufer und den wegen Mangels daran feiernden Meistern, bei Strafe wie vor.
15. Verbot von Aufname der zuwandernden Knechte bei einem Meister, so lange bei den Uebrigen Leutemangel, bei Strafe wie vor.
16. Streit zwischen Meister und Knecht in der Woche, so daß „das Handwerk feyrendt wuerd", Strafe des Schuldigen wie vor.
17. Aufdingen der Lehrjungen binnen 6 Wochen, bei Strafe wie vor.
18. Aufdingen nur in Gegenwart von 3—4 Meistern, bei Strafe wie vor.
19. Besuch der Herberg durch die Knechte alle 14 Tage und Zahlung von 2 dl., bei Strafe ½ ℔ Wachs und 1 Kanne Wein.
20. Verpflegung kranker Knechte und Ersatz der Kosten für Genesung.

21. Unterstützung der wegen Arbeitsmangels wegziehenden Knechte mit 12 dl. gegen späteren Ersatz.
22. Pflicht jedes auswärtigen Knechtes, alle 4 Wochen auf der Herberge zu erscheinen, bei Strafe 1/2 ℔ Wachs und 1 Kanne Wein.
23. Einlage der Strafbeträge über 6 kr. in die Lade, 6 kr. oder was darunter zu vertrinken, oder sonst darüber zu verfügen; „aber die recht Knecht oder Gesellen Straff ist nuer zehen Pfennig."
24. Bei Nichteinlage der Ueberbeträge Strafe jedes beim Urtheile mitthätigen Knechtes 1/2 ℔ Wachs und 1 Kanne Wein.
25. Fluchen bei der Lade oder Eitelnennen des Namen Gottes, „für ainen jeden Namen Gottes die Gesellen Straff".
26. Ein Knecht bei der Lad, der „den Rockh hinab yber die Panckh lest henckhen", Gesellenstrafe.
27. Ein von der Lade abgeschaffter Knecht, der den Hut daselbst vergißt, Gesellenstrafe.
28. Wer den Abgeschafften herumgehen heißt, und etwa gar dazu zur Thüre hinaus geht, Gesellenstrafe.
29. Ein bewaffneter Knecht bei der Lade, Gesellenstrafe.
30. Eröffnung der Lade durch einen Knecht, ohne Erlaubniß, Gesellenstrafe.
31. Spielen der Knechte um Einsatz von mehr als 3 dl., Strafe jedes Einzelnen 1/2 ℔ Wachs und 1 Kanne Wein.
32. Fortziehen eines Knechtes ohne Bezalung des Wochenpfennigs, Nachschreiben und Strafe nach Ausspruch des Handwerks.
33. Abgaben der Schlüssel (der Knechtelade) alle Quatember und Wal eines neuen Altknechts.
34. Anziehender Knecht hat seinen „Pinckhl auf die Herberg" zu tragen, und nicht sogleich einzustehen, bei Strafe 1/2 ℔ Wachs und 1 Kanne Wein.
35. So auch Zusage von Arbeit durch einen Knecht, ehe er „den Pinckhl auf die Herberg tregt."
36. Ausgelernter Junge, der den 1. Pfennig auflegt, bezalt den Knechten 2 Kannen Wein.
37. Meiden der Tische, „da freye Weiber sitzen", wenn die Knechte zusammen trinken, bei Strafe 1 ℔ Wachs und 2 Kannen Wein.
38. Erster Beitrag jedes Zunftgenossen 14 dl., und Schreiberlohn.
39. Gedächtniß für entfernt † Genossen und Einschreibung in den Todtenbrief.
40. Zunftbeiträge, zuerst 1 ℔ Wachs, dann alle Quatember 6 dl.
41. Theilname jedes Bruders bei allen Quatembern und Begängnissen und Opferungen, bei Strafe 4 dl. und dem Pfarrer sein Opfer.

14. 1581, . . ., ...: Stainz: Müller: Die Bestätigung der Zunftordnung der — zu — erwänt im Gutachten von 1627, 5. März, Graz (vgl. unten).

15. 1581, 22. Dec.: Graz: Stainz und Umgebung: Müller: Ehzg. Karl befiehlt dem Handwerke der — zu —, welche „den catolischen Gottsdienst in festo Natiuitatis Domini vnd in festo Corporis Christi alda zu Stantz nit mehr besuchen, vnd die processiones auch Ceremonica nit verrichten", sondern sich unterstanden, „gemelten Gottsdienst an andere seckhtische Orth zu transferiren", diese Gottesdienste und was

damit in Verbindung, wie seit mehr als 32 Jahren, und so auch die Zunftversammlungen, blos zu Stainz abzuhalten.

Cop. 17. Jhrh., steierm. Landesarchiv.

16. 1587, ..., ...: Bruck a. d. Mur: Maurer und Steinmetzer: Handwerksbestätigung durch Ehzg. Karl.
Erwänt in Bestätigung Kaiser Karls VI. von 1719, 25./1., Wien, Stiftsarchiv zu Admont.

17. 1588, 13. Nov., Graz: Aussee: Müller: Ehzg. Karl bestätiget der Zunft der — zu — ihre Ordnung.
Cop. d. 17 Jhrh., Pap. 4 Bll — Concept v. 1587, ebd., strmk. Landesarchiv.

1.) Anlage eines Buches dieser „Paulus-Zech", worin die Namen der Meister und Eigentümer und Bestandinhaber im Burgfriden und „Vrbar" enthalten, auch Gesellen und Jungen, und Zalung dafür leisten — auch Nichtmüller können in der Zeche sein.
2.) Lade mit 2 Schlössern, deren Schlüssel der erwälte Zechmeister und ein Mülknecht oder Jung besitzen. —
Rechnung ablegen alle Jahr in den Weihnachten, auch Erwälung der Zechleute, Alles in Anwesenheit des „Verwesers".
3.) Unterbringung zuwandernder Gesellen und Versuch derselben auf 14 Tage — Einzalung solcher Gesellen, im Falle Austrittes Kündigung 8 Tage zuvor, beiderseitig geltend.
4.) Pflicht der Knechte Samstag abends und Sonntags „den feyerabentmall . . . vmblassen.
5.) Kein Müller, der nicht Meister ist, darf Jungen aufnemen, — Auftrag des anständigen Lebens der Knechte.
6.) Lehrzeit 3 Jahre, Aufdingung vor dem Handwerke und Stellung von Bürgen — nach $2\frac{1}{2}$ Jahren dem Meister ein 2. Jung erlaubt.
7.) Darlehen aus der Zechlade an verarmte Müller — Bestattung † Brüder und Schwestern, wenn arm, auf Kosten der Lade — ebenso die Lade jährlich 2 Sch. dl. zur Verteilung an arme Leute.
8.) Pflicht bei Feuersbrünsten mit Geräten dem Verweser beizustehen, zur Rettung des Kammergutes.[1])

18. 1589, 10. März, Graz: Steiermark: Maurer und Steinmetzer: Ehzg. Karl bestätiget die Zunftordnung, wie solche die Maurer und Steinmetzern zu Graz für das ganze Land abfaßten.
Cop. d. 19. Jhrh., strmk. Landesarchiv; Orig. Pgt. ohne Sigel, Besitz des Dr. J. B. Holzinger in Graz.

1. Einrichtung von ordentlichen Zechen an allen Orten, mit Laden und Büchern und Zechmeistern, bei gewissenhafter Rechnungsführung.
2. Eintragung aller Mitglieder, und jährlich mindestens einmalige Verlesung derselben.

[1]) Dieser Punct ist nicht im Concepte, das den Ansuchacten um Bestätigung von 1587 beiliegt, und sonach von der Regierung im Interesse ihrer Gewerke angereiht.

3. Meisterstück ein Proberiß, dessen Prüfung und Anname in Begleitung der Ausweise über eheliche Geburt und Lehrzeit.
4. Aufnamsgebür für Meister in die Bruderlade 1 fl. rhein., das Meistermahl und alle Quatember 1 Groschen oder 12 Pfenn.
5. Auflage der Gesellen alle Quatember 1 Groschen oder 12 dl.
6. Zusammenkunft mindestens jährlich zu Fronleichnam beim Zechmeister, gemeinschaftlicher Besuch des Gottesdienstes, Bezalung eines Mahles an arme Leute aus der „Püchsen", und Abmachung der Handwerksangelegenheiten; ungerechtfertigtes Ausbleiben mit 12 Kreuzern zu büßen.
7. Aufname von Lehrjungen zuerst auf 14tägige Probe, dann Aufdingung vor dem Handwerke für Maurer auf 3, für Steinmetzen und Maurer auf 5 Jahre, ebenso auch Freisprechen vor der Lade und Geschenk mit Lehrbrief; Bestrafung untüchtiger Jungen.
8. Ein Meister mit 2 Bauten und 8 Gesellen darf 2 Jungen halten, doch muß der Eine davon mindestens ½ Jahr länger im Dienste bereits sein, als der Andere.
9. Ein Lehrjunge, der unwissentlich die Lehre eines Meisters, „der nit redlich wär", hatte, muß nach Erkenntniß des Handwerks eine Zeit nachlernen.
10. Aufreden der Gesellen durch Meister.
11. Einstehen in die Arbeit eines anderen Meisters und Verkleinern derselben, und Ersteres nur, wenn die Kundschaft (Pawherr) sich mit dem früheren Meister ordentlich verrechnet.
12. Vergleich der Zwiste zwischen Meistern durch die geschwornen Meister, und Strafe des Ungehorsams wider den Spruch.
13. Pflicht jedes Meisters in die Bruderschaft zu treten und deren Statuten zu halten, bei Strafe der Gesellenabsage.
14. Vermanung liederlicher Meister das 1. Mal, Strafe nach Handwerkserkenntniß das 2. Mal, zuletzt Sperre des Geschäftes.
15. Darlehen an durch Krankheit und sonstige Unfälle herabgekommene Meister aus der Büchse, und Verzicht darauf, wenn dieselben vor der Rückzahlung stürben.
16. Das „Handworch gebet" darf, ohne besondere Erlaubniß der Zechmeister, nur vor diesen gelehrt werden.
17. Lohn der Gesellen nach deren Fleiß und Leistung; Verbot des Hinaufschraubens der Löhne durch Erstere.
18. Begleitung der Leichenbegängnisse † Mitglieder.
19. Aufstellung von Polieren und Pflicht dieser, die Moral der Untergebenen zu überwachen.
20. Bekritteln der Arbeiten der Meister durch ihre Dienstleute.
21. Versprechen der Gesellen diese Statuten zu achten.
22. Kein Geselle solle Diensteaufname wo anders, als beim Meister oder dessen Polier suchen, ebenso keinen Feiertag in der Woche machen, namentlich Montags nicht.
23. Was ein Geselle Unredliches von einem Meister erfährt, soll er heimlich den Geschwornen mittheilen, aber nicht ausschreien, auch keinen Mitgesellen schimpfen, spotten und in dessen Arbeit herabsetzen.
24. Jeder Austritt aus einem Dienste soll in Güte und Freundschaft geschehen.
25. Unterstützung kranker und verunglückter Gesellen aus der Büchse (unter den Bedingungen wie bei Meistern).

26. Behandlung des Nachlasses † Gesellen; Zusendung an nahe Verwandte, ferne haben sich binnen Jahr und Tag der Sachen anzunehmen, da sonst diese zu Geld gemacht und der Büchse überlassen werden.

19. 1589, 12. Juni, ...: Friedberg und Vorau: Faßbinder: In Gutachten des Landesverwalters über Bestätigung der Zunftordnung der — zu Friedberg v. 1673, 6./9., ... wird erwänt, daß das Handwerk früher mit jenem zu Vorau vereint gewesen, am oben genannt. Tage jedoch die Erlaubniß erhielt, sich von diesem zu trennen, und selbständig zu constituiren.

20. 1589, 18. Sept., ...: Anger: Leinweber: Das Handwerk der — zu — überträgt seine Ordnung mit der nötigen örtlichen Anpassung an jenes von Anger. Orig., Pgt., anhgds. Sigel, strmk. Landesarchiv.

(1.) Nur ein Meister, der „dem Handwerch genuegsamb", soll in Anger und im Landgericht daselbst Zulaß haben.
(2.) Verbot des „Meisterschaffthalten" daselbst seitens lediger Gesellen.
(3.) Meistergebür für Anger 1 Pfd. Pfenn. und 1 ℔ Wachs.
(4.) Verbot des Abredens der Kunden (Werkhleuth).
(5.) Deßgleichen des Arbeitens „geschwaiffter Arbait an desselben, der die geschwaifft hette, Gunst, Wissen vnd Willen".
(6.) Deßgleichen der Aufname ungehorsamer Gesellen bei Strafe der Handwerkssperre.
(7.) Deßgleichen des Arbeitens von Gesellen bei handwerkswidrigen Meistern.
(8.) Aufsage der Gesellen auf 8 Tage, dringende Fälle ausgenommen, so auch seitens der Gesellen Kündigung für gleichen Termin.
(9.) Verbot des Aufredens der Gesellen durch Meister oder des Aufredenlassens.
(10.) Lehrzeit nicht kürzer als 3 Jahre, bei Strafe der Handwerkssperre für den Meister.
(11.) Ebenso Ausschluß von Jungen, welche nicht volle 3 Jahre dienten.
(12.) Aufdingung der Jungen vor mindestens 2 Meistern im Handwerk, unter Beibringung der Nachweise ehrlicher Geburt.
(13.) Nur Ein Lehrjunge je dem Meister auf einmal zugelassen.
(14.) Ausschluß von Jungen, die nicht bei „redlichen Maistern" lernten.
(15.) Strafe für Ausbleiben beim Handwerke nach ordentlicher Ansage ¼ ℔ Wachs; die Ansage soll geschehen stets „nach den Predigen, so gestehen in den Khlöstern, das ist nachmittag vmb die zwelfft Vhr oder darnach vngferlich".
(16.) Strafe der Gotteslästerung, des Fluchens und Schwörens 1 ℔ Wachs.
(17.) Kein Vorzug der verehlichten Gesellen vor den ledigen.
(18.) Zwiste der Meister entscheidet der Zechmeister, oder in dessen Abwesen ein anderer Meister; Strafe für Ungehorsam wider die Entscheidung 1 Pfd. Pfenn., unbeschadet des Gerichtswandels.
(19.) Breite der Tuche eine Elle, wie herkömmlich.
(20.) Befreiung vom Knappenrechte an allen Orten, wo diese Statuten gelten, für einen Gesellen, der in Anger dasselbe bezahlte.
(21.) Strafe der Widerspenstigen gegen diese Artikel Einstellung der Arbeit für Meister wie Gesellen.

21. Vor 1590, . . ., ...: Bruck a./Mur, Judenburg, Kindberg, Knittelfeld, Leoben und Mürzzuschlag: Lederer: Das Handwerk der — an benannten Orten erwänt in Gesammteingabe wegen Schutzes in Zunftrechten.
Orig., Pap., strmk. Landesarchiv.

22. 1590, 6. Apr., Graz: Rotenmann und Umgebung: Schneider: Ehzg. Karl gibt für die — in — und wider die Störer ein Schutzpatent.
Cop., 18. Jhrh, Pap., strmk. Landesarchiv.

23. 1590, ..., Rotenmann: Rotenmann: Schneider: Die (5) Meister, Schneider [*]) seßhaft zu Rotenmann, beurkunden ihre neu angelegten Statuten und legen selbe zur Bestätigung dem Stadtrate vor.
Cop. d. 17. Jhrh., Pap., 10 Bll., strmk. Landesarchiv.

(1.) Bedingungen zur Meisterschaft: 2 J. Sitz und Arbeit zu Rotenmann, Vorlage der Arbeits- und Lehrbriefe und Einzalung — wenn ein Verheirateter kömmt, Nachweis über Herkunft und ehrl. Heirat, und Einkauf mit 12 ℔ Pfenn. und Meistermal.
(2) Ausschluß aller „Panckherts kindt“ vom Handwerk.
(3.) Wer eine Meisters-Witwe oder Tochter heiratet, ist von der Einzalung frei, so auch ein Meisterssohn.
(4.) Geschäftsbericht durch eine Witwe, mit einem „Taffel-Schneider“.
(5.) Anzeige aller Ungehorsamen und wider die Ordnung Handelnden dem Stadtrichter, der die Strafe zu dictiren hat.
(6.) Außer den Burgfriden soll keine Arbeit hinausgehen.
(7.) Jedem Meister nur 2 Arbeiter (zwey stöckh) und 1 Lehrbube, für besondere Zeiten und Fälle ist auch ein zweiter gestattet, auf 8—14 Tage.
(8.) Zufürung von Gesellen aus der Herberge (1574, §§ 3 und 4). Nimmt ein Schneider den zugefürten Gesellen nicht, so ist er demselben Wochenlohn schuldig.
(9.) In verbotener Zeit (d. h. Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Quatember) das Ausstehen untersagt, und auch das Verabschieden, besondere Fälle ausgenommen.
(10.) Arbeitszeit von Michäli bis Ostern bis 10 Uhr abends von 5 Uhr früh an; Lohn einem „alten Schneiderknecht“ 16 kr. die Woche, einem jungen 5 kr., einem „Pueben“ 3 kr., vom Flicken den Gesellen die Hälfte, dem Buben das Drittel; Flickerlohn von außer der Stadt ganz dem Schneider.
(11.) Aufdingen vor dem Handwerke auf 3 Jahre, Freisprechen auch vor dem Handwerke.
(12.) Aufreden der Gesellen.
(13.) Abreden der Arbeit.
(14.) Handwerkwidriges Aufnemen von Gesellen strafbar, zur Hälfte deren Lohnes in die Lade.

---

[*]) Chph. Ox Ratsbgr., Heinr. Mayr aus d. Rauris, Ant. Ruff v. Burtenbach in Schwaben, Rupr. Steinbinder von Taufers im Etschland, und Ulr. Schlemülner von Felln (?) in Nürnbg. Herrschaft.

(15.) Kein Meister soll mit Kunden über die Arbeit speciell ausmachen (das geding machen).
(16.) Alle Strafe in die Lade; dort alle Quatember Versammlung um 12 Uhr.
(17.) Handwerksverbot bei Widersetzlichkeit gegen diese Ordnung.
(18.) Kein Meister in und nächst der Stadt ohne Einverleibung zum Handwerk zugelassen.

24. 1590, 31. Dec., Wolkenstein: Rotenmann und Umgebung: Schneider: Primus Wenzel zu Rainhofen, Landpfleger zu Wolkenstein, bestätiget die Handwerksartikel der Landschneider im Paltenthal, welche sich mit den Stadtschneidern von Rotenmann der Zunftordnung wegen verglichen hatten (die Vereinbarung datirt vom 25. Oct. d. J.)

Cop., 18. Jhrh., Pap., 8 Bll., strmk. Landesarchiv.

(1.) Kein Meister in dem Bezirke zugelassen, er habe sich denn dem Handwerk zu Rotenmann ausgewiesen und einverleibt.
(2.) Aufnamsgeld 8 Thaler und Meistermal.
(3.) Wenn nicht irgendwo angekauft und er „nur in Hörbrigen umbgeht", darf er keinen Gesellen halten.
(4.) Zechmeister unter den Gäumeistern gewält — solle die Lehrbuben in Rotenmann aufdingen und freisprechen.
(5.) Ladversammlung und Leggeldzalung alle Quatember um 12.
(6.) Jeder Gäumeister 2 „Stöck"; Wochenlohn 8 kr., flicken „daheimbs halbs", auf der Stör ganz der Schneider.
(7.) Alle 14 Tage Erlag der Sonntagspfennige.
(8.) Wegschaffung eines nicht einverleibten Meisters.
(9.) Austragung aller inneren Zwiste vor dem Handwerke.

25. 1592, 20. Mai, Graz: Aussee und Umgebung: Leinweber: Ehzg. Ernst (als Regent) bestätiget der Zunft der — im Markt und Gäugericht von — ihre neu beschlossene Zunftordnung.

Cop. des 17. Jhrh., 3 beschr. Bll. Pap., strmk. Landes-Archiv.

1. Die Zunft soll eine Lade (Trühell) mit 2 Schlössern haben, deren Schlüssel ein Markt- und Gäumeister führen.
2. Kein Geselle arbeitsberechtigt ohne Abfindung mit der Zunft.
3. Für Meisterschaft sind 1 ℔ dl. und 4 ℔ Wachs in die Lade zu erlegen.
4. Verbot des Abredens der Kunden (Werckhleut).
5. Deßgl. der Arbeit der „geschwaifften Arbaith" eines Anderen ohne dessen Willen.
6. Pflicht der Anzeige unredlichen Gesellen.
7. Deßgl. der Auflage „in völligem Werkh" nach Gewohnheit.
8. Verbot des Aufredens der Gesellen.
9. Lehrzeit 3 Jahre.
10. Arbeitssperre für Jungen, die nicht 3 J. hintereinander gelernt.
11. Nur Ein Lehrjunge auf einmal gestattet, nach dessen Freisprechung erst ein anderer.
12. Aufdingung der Jungen blos vor dem Handwerke, daß mindestens 2—3 Meister anwesend; der Junge muß ehrlich geboren sein.
13. Pflicht der Jungen nur in redlichen Werkstätten zu lernen.

14. Verbot der Nichtachtung der Ansage zur Lade, ebenso des Eitelnennens des Namens Gottes.
15. Ein verheiratheter Geselle hat vor ledigen keinen Vorzug.
16. Zwiste zwischen Meistern und Knechten hat der Zechmeister abzustellen, in dessen Abwesen ein Geselle; Ungehorsam gegen dessen Friedensgebot büßt der Betreffende mit 1 fl. in die Lade, unbeschadet des Markt- oder Urbargerichtes.
17. Ladversammlungen alle Quatember; dabei auch Erlag des Wochenpfennigs.
18. Breite der Tuche eine Elle wie bisher.
19. Ein zuwandernder Geselle, der sein Knappenrecht gibt, hat allerorts, wo die Bruderschaft gilt, die Rechte derselben.
20. Strafe für Ungehorsam wider diese Artikel Sperre der Arbeit für Meister und Gesellen.

26. c. 1592, ..., ...: Graz und Umgebung: Müller: Bestätigung des neuen Vergleiches der Ordnung der Müller an der Mur, Kainach und Feistritz durch Erzherzog-Statthalter Ernst.
Vidim. Cop. 10 Bll. 2⁰, Stiftsarchiv zu Admont.

1.) Begleitung der Fronleichnamsprocession und Versammlung auf Stephani in Weihnachten bei der Lade.
2.) Strafe für unberechtigtes Ausbleiben. — Einkauf eines eintretenden Meisters binnen 4 Wochen.
3.) Strafe von Genossen die 1 — mehrere Male von den Versammlungen ausbleiben; alle Waffen sind bei jeder Zusammenkunft abzulegen.
4.) Einverleibung und Einkauf aller bisher nicht eingetretenen Meister des Bezirks.
5.) Walen von 2 Zechmeistern und 1 Zechknecht, welche die Schlüssel füren, und zwar auf 1 Jahr.
6.) Entscheidung innerer Streitigkeiten durch diese 3 an den Quatemberzusammenkünften.
7.) Zalungen von Wachs an die Stadtpfarre.
8.) Gabe um Weihnachten in das Bürgerspital.
9.) Unterstützung armer Genossen, doch gegen allfälligen Wiedererstattung.
10.) Begleitung der Leiche eines † Genossen.
11.) Aufbewarung der Bahrtücher und Ausleihen derselben.
12.) Begräbniß eines ledigen Genossen auf Kosten der Lade, und Deckung der Auslagen eventuell.
13.) Anständiges Benemen bei den Versammlungen.
14.) Abreden der Kundschaften (mallter oder mauth bey ainem pöckhen).
15.) Den Drittelmülen verboten über den 3. Teil zu arbeiten.
16.) Erbauung neuer Mülen.
17.) Abschaffung der Mehltandler.
18.) Pflicht jedes Müllers, redlich „gelernt“ zu sein; Entscheidung von Streitigkeiten durch das Handwerk, sonst durch das Gericht und den Magistrat.
19.) Einstehen der Dienstleute in Arbeit erst, wenn beim Zechmeister angemeldet.
20.) Wochenlohn.
21.) Feiern der Knechte in der Woche.
22.) Verheirateten Knechten Arbeit gegen Wochenlohn untersagt.
23.) Freisprechung nur am Fronleichnamstage.

24.) Sigelung der Lehrbriefe.
25.) Der Freigesprochene hat das nächste J. beim Lehrmeister zu dienen, wo nicht, sich in die Ferne zu begeben, und weder auf einer obern, noch einer untern Müle einzustehen.
26.) Gleiches Maß in der „Maut“ und zwar der 16. Teil, und bei den Bäcken auf ein „garb“ nicht mehr als 40 Viertel.
27.) Widerrechtliche Anwendung eines „fortls“ gegen einen Bestandmüller durch Knechte oder Meister.
28.) Waffenzucken mit oder ohne Beschädigung des Andern.
29.) Einhalten dieser Artikel.
30.) Pflicht der ordentlichen Aussage, und zwar gegenseitig.
31.) Absolutorium für den gewälten Zechknecht.
32.) Achtung vor des Zechmeisters Gebot, und der Ordnung am Fronleichnamstag.

Schwur des sich einkaufenden Mülknecht.

Lehrjungenartikel.

1.) Liebe zum Handwerke.
2.) Aufnamsbedingung ehliche Geburt und ehrliche Eltern.
3.) Behandlung eines früher schon entwichenen, od. sonst unehrlichen Jungen.
4.) Probeanname auf ein Quartal.
5.) Lehrzeit 3 J., und Versorgung mit Kleidern nach Fleiß.
6.) Lehrjungen gebürt kein Wein.
7.) Strafrecht des Meisters oder der Bürgen; Vermeiden der Ueppigkeit eines Lehrjungen.
8.) Stellung von Bürgen, und deren Einschreiten bei zu harter Haltung des Jungen.
9.) Achtung vor dem Lehrherren und seinem Hause.
10.) Frevelhafte Reden, Spiel und Kegelschieben,
11.) Putz in der Tracht verboten.
12.) Gruß vor geistl. und weltl. Herren und Frauen.
13.) Krankheit der Jungen, und Ersatz der Krankheitszeit.
14.) Kein Ausgang Sonn- oder Feiertags ohne Erlaubniß.
15.) Unzüchtiges Benemen wider weibl. Kunden.
16.) Heimlicher weibl. „Anhang“.
17.) Benemen des Jungen bei Kenntniß von Unredlichkeit der Knechten.
18.) Ketzerei und Vernachlässigung der Beichte.
19.) Pflicht allen Schaden vom Lehrherren zu wenden.
20.) Deßgl. alle Artikel zu beachten und zu sehen, daß er (der Junge) in Allem sehr verwendbar würde.

27. 1594, 31. Mai, Graz: Eibiswald, s. Florian, Gleinstetten, Köflach, Landsberg, Lankowitz, Moskirchen, s. Nikolai i./Sausal, Preding, Schwanberg und Stainz: Fleischhauer: Ehzg. Maximilian genemiget die Zunftordnung der — zu — —. Erwänt in Bestätigung Kaiser Leopolds I. von 1661, 15./2., Wien (vgl. unten).

28. 1596, 1. März, Graz: Altenmarkt, Eisenerz, s. Gallen, Mautern, Rotenmann bis an die Mandling: Müller: Bestätigung deren Ordnung durch Ehzg. Ferdinand II.

Cop, 9½ Bll., Pap., 2°, Stiftsarchiv zu Admont.
Fast identisch mit 1596, 1. März, Graz für Admont, Admontthal, Altenmarkt, Gallenstein und Landl.
Leichte Abänderungen nur in 1 und 2; 9 von dort fehlt hier, ebenso 18, 22, 24.

1.) = Admont 1
2.) fehlt der dortige Passus des Wartens mit der „Reiß-Uhr"
3.) = Admont 3
4.) = „ 4
5.) = „ 5
6.) = „ 6
7.) = „ 7
8.) = „ 8
9.) = „ 10
10.) = „ 11
11.) = „ 12
12.) = „ 13
13.) = „ 14
14.) = „ 15, doch fehlt der 2. Absatz von 15 in Rotenmann 14
15.) = „ 16
16.) = „ 17
17.) ist sehr ausfürlich in 19
18.) = Admont 20
19.) = „ 21
20.) = „ 23
21.) = „ 25
22.) = „ 26
23.) = „ 27
24.) = „ —
25.) = „ 28
26.) = „ 29
27.) = „ 30
28.) = „ 31
29.) = „ 32
30.) = „ 33
31.) = „ 34
32.) = „ 35
33.) = „ 36.

Der Schwur- und die Lehrjungenartikel stimmen.

29. 1596, 5. Apr., Graz: Vorau und Umgegend: Bäcker und Müller: Bestätigung deren Handwerksordnung durch Ehzg. Ferdinand II.
Orig., 6 Bll., Pgt., anghgt. Sigel abgerissen, strmk. Landesarchiv.

1. Jährlich 4 Aemter auf dem Bäckeraltar in der Pfarrkirche zu Vorau zu feiern, dafür dem Pfarrer 2 fl. —; Betheiligung am Umgang zu Fronleichnam bis zu Ende, bei Strafe 1 ℔ Wachs in die Kirche.
2. Erwälung Eines, der an den ben. 4 heilig. Tagen die Kerzen anzünde, auslösche und wieder verwahre.
3. An diesen Tagen und zu Fronleichnam 2malige Opferung; ungerechtfertigtes Ausbleiben bei diesen Aemtern oder Verspäten büßt

außer 1 ℔ Wachs noch nach Erkenntniß der beiden Handwerke, und soll „für ainen abgesagten Feind vnd Ketzer der vralten löblichen catholischen Khirchen gehalten werden."

4. Pflege und Zierde des von den Vorältern erbauten Zunftaltars in der Pfarrkirche.
5. Begleitung des Umganges an Fronleichnam mit den Fahnen beider Handwerke.
6. Nach dem Umgang Erlag des Sonntagspfennigs (12 kr. 2 dl.) von jedem Zunftgenossen in die Lade, bei Verdoppelung „am achtisten" darnach.
7. Seelmessen alle Quatember für die † Zunftgenossen, und je für eine dem Pfarrer zu Vorau 1 β dl.
8. Neueintritt mit Vorlage der „Khundschafften" am Fronleichnamstage vor versammeltem Handwerke, nach beider Handwerke Entschließung.
9. Aufname von Lehrlingen am selben Tage bei offener Lade, Freisagung nach ihren verdingten Lehrjahren ebenso, und ohne Lehrbriefe keiner als seines Handwerks redlich erkannt.
10. Keine Aufdingung in einem der beiden Handwerke auf mehr als 3 J., bei schwachen Lehrlingen auf vier.
11. Ausfertigung der Lehrbriefe durch Lehr- und Zechmeister; Bezalung der Schreibertaxe vom Jungen, das „Ferttiggelt" vom Lehrmeister.
12. Nach der Lehrzeit Dienst des neuen Knechts beim Lehrmeister durch 1 J. gegen billigen Lohn, sonst keine Aufname bei irgend einem Meister dieser Gegend; Strafe der Widerthäter nach Beschluß beider Handwerke, eventuell auch Abschaffung.
13. Schelten und Gotteslästerung bei den Zusammenkünften auf Fronleichnam zu strafen nach Beschluß beider Handwerke.
14. Instanz für Vergehen der Knechte die Zunftmeister und Aeltesten, für Verbrechen das Burgfrids- und Landgericht.
15. Gleiches „Mautmass" der Müller auf der Vorau, Feistritz und im Waldbach, zu bestimmen von der Obrigkeit und von dem Zechmeister jedem Müller einzuhändigen; Vergehen dagegen von beiden Handwerken oder dem Gerichte zu strafen.
16. Verdrängen eines Müllers von einer „Drittl oder Bestandmül" mit Verlust des Handwerks zu strafen, gegen Wiederzulassung nach einiger Zeit und ausgestandner erbetener Strafe.
17. Strafe dessen durch das Gericht, der „ain Wör vber ainen unnötig endblöst", ob mit oder ohne Schaden des Klägers.
18. Giltigkeit der Statuten auch für jene Knechte, welche bei „Herren" arbeiten; Zuwiderhandelnde zu entsetzen oder zu strafen.
19. Wanderung erst nach Aufkündung 14 Tage zuvor beim Meister gestattet; so auch Kündigung seitens des Meisters, zu Ostern, zu Pfingsten und Weihnachten aber keinerseits.
20. Am Fronleichnamstag Wal der Zunftmeister und eines Zunftknechtes.
21. Anrecht des Zunftknechts nach seinem Jahre auf eine Knechtzeche.
22. Unterbrechung der Wal und der Vorlesung der Statuten am Fronleichnamstag zu strafen nach Erkenntniß.
23. Verbot für Jedermann ein Mülwerk zu sperren, zu hindern, wo keine Müle bisher gestanden, eine neue zu bauen oder Maut- oder Hausmülen zu errichten, bei Verlust des Klagerechtes, wenn ihm sein Bau verbrannt oder sonst vernichtet wird.
24. Eintritt zur Meisterschaft in der Gegend nach bestandenen Lehrjahren, Freisagung und Begrüßung der Meister und Knechte gegen Zalung eines Males und 2 ℔ Wachs in die Lade.



25. Einkauf in diese Zunft, wenn er nicht des Handwerks, nach Uebereinkunft.

30. 1597, 13. Jänner, . . .: Steiermark: Lebzelter: Handwerksartikel der —.
In (an einem Puncte) geänderter Fassung in Bestätigung von 1713, 13. Sept., Wien, steierm. Landes-Archiv.

31. 1597, 1. Dec., ...: Steiermark: Lebzelter: Bestätigung der Handwerksordnung der — durch Erzherzog Ferdinand II.
Erwänt in Bestätigung von 1713, 13. Sept., Wien, strmk. Landesarchiv.

32. 1598, 18. Mai, . . .: Aussee, Umgebung: Leinweber: Bescheid des Rathes zu Aussee in der Streitsache zwischen den Markt- und den Gäumeistern daselbst.
Conc., strmk. Landesarchiv.
Die Marktmeister sollen wesentlich für die Bürger und Kammergutsarbeiter werden, wenn aber Einer der Letzteren dreimal Einen der Ersteren angeht, und kann nichts erlangen, dann darf er sich an einen Gäumeister wenden.

33. 1601, 24. Juli, Graz: Graz: Hutstepper und Federschmücker: Die Handwerksordnung der — zu — als am gen. Tage bestätiget erwänt in einem Proteste des Handwerks gegen Störer in Obersteiermark von 1640, 24./10., Graz (vgl. unten).

34. 1602, 29. März, Graz: Vorau, Pöllau, Hartberg, Friedberg, Birkfeld und Anger: Lederer: Schutzbrief Ehzg. Ferdinand wider die Bauernschuster und andere Störer, welche auf Märkten und an den Kirchtägen ihre Ware ausbieten.
Orig., Pgt., angehgt. Sigel abgerissen, strmk. Landes-Archiv.

35. 1602, 7. Sept., Graz: Graz: Hafner: Ehzg. Ferdinand II. bestätiget dem Handwerke der — zu — ihre vereinbarte Zunftordnung.
In Bestätigungen Kaiser Ferdinands III. von 1651, 15./5., Wien, und Kaiser Leopolds I. von 1662, 24./11., Wien.
Patrone sind die HH. Florian, Bischof Nikolaus und Barbara.
1. Betheiligung an der Fronleichnamsprocession, bei Strafe von 1 fl. für den Meister und ½ fl. für den Gesellen.
2. Feier des Floriantages mit Seelamt in der Pfarrkirche zum h. Blut für die † Brüder und Schwestern.
3. Deßgleichen des Nikolaitages mit Singamt, und Pflicht der Gesellen, dem Zechmeister beim Aufstecken der Kerzen zu helfen.

4. Opferungen an beiden Tagen, und nicht weniger als 1 kr.; ungerechtfertigte Versäumniß büßt mit ½ ℔ Wachs.
5. Strafe für Fluchen, Schwören und Eitelnennen der heil. Namen 1 ℔ Wachs.
6. Meisterschaft im ganzen Lande abhängig von der gerechten Stellung der Betreffenden zum Handwerke, von genügenden Ausweisen und 5 Meisterstücken; diese sind: „ain gross Hafen auf den Glassform, das in die Mass gerecht ist, von zwayen Stuckhen, vnd ein ain Sturcz daryber, mehr ain Krueg auf dreyssig Viertl, ain Knopf vnd ain gevierten Kachel" Der Betreffende neme auch das Bürgerrecht dort wo er sitzt, leiste das Meistermahl, und reiche dem Bürgermeister und Richter, „ain Kuchelgeschirr khlain vnd gross sechzig Stückh", und dem Spitale 4 dl.
7. Verbot des Geschäftsbetriebes von Gesellen durch das ganze Land; Zalung von 2 ℔ dl. und 4 ℔ Wachs an die Meister in Graz durch einen zum Meister beförderten Gesellen.
8. Besichtigung der Meisterstücke durch den Zunftmeister und Zalung von 4 ℔ Wachs an die Lade zu Graz (wo immer Einer Meister wird).
9. Auflage hier und sonst in Städten und Märkten und in deren Umkreis auf 3 Meilen alle Quatember 1 β dl. durch jeden Meister.
10. Befreiung jedes Meistersohnes zu Graz von allen Bedingungen betreffs Erlangung der Meisterschaft außer der Meisterstücke und des Males; heirathet eine Witwe einen Auswärtigen, so leistet dieser gleich einem Fremden, der Meister werden will.
11. Pflicht 2jähriger Wanderung zu Erlangung der Meisterschaft für Gesellen, die in Graz sich niederlassen wollen.
12. Verbot des Geschäftsbetriebes auf dem Lande, außer in jenen Dörfern, wo Werkstätten herkömmlich.
13. Nur Ein Lehrjunge je gestattet; Lehrzeit 3 Jahre; Strafe früherer Freisprechung Aberkennung des Geschäftes.
14. Aufdingen für Graz und 3 Meilen herum nur hier vor dem Handwerk, und so auch das Freisprechen; Bedingung ehrliche Geburt, und Zalung von je 1 Thaler bei beiden Acten durch Meister und Jungen zusammen.
15. Verbot des Feilhabens außer an den 2 Wochenmarkttagen, bei Strafe von 1 ℔ Wachs.
16. Deßgleichen des Brennens von Häfen an gebotenen Feiertagen bei 2 ℔ Wachs Strafe.
17. Aufstellung der Meister auf dem Verkaufsplatze nach dem Alter, der Auswärtigen (Ausslânder) „neben, doch hinder vns zu vnterst."
18. Verbot schlechter Ware, Beschau sämmtlicher durch den Zunftmeister, und Confiscation der schlechten.
19. Allen Meistern im Lande ist die Zufuhr von Ware auf die Jahr- und Wochenmärkte zu Graz gestattet, wenn sie mit den hiesigen Meister „heben vnd legen".
20. Verbot des Arbeitens fremder Meister oder Knechte in Graz, wenn die hiesigen selber die Arbeit leisten können, bei Confiscation für derselben Lade und das Gericht.
21. Deßgleichen des Verkaufes von Waren an „Sämer, Krägssner oder Störer", bei Strafe von 6 ℔ Wachs.
22. Dsgl. des Verkaufes derselben durch andere als die eigenen Leute, bei 3 ℔ Wachs Strafe.

23. Dßgl. des Feilhabens derselben durch ungelernte Hafner, „es sey in der Freyung auf offenen Markhttägen, oder sonsten ausser der Freyung“, bei Confiscation zu ²⁄₃ dem Gerichte, zu ¹⁄₃ dem Anzeiger; der Landprofoß verpflichtet, auf die Hausirer zu fahnden.
24. Dßgl. der Verhinderung von Mitmeistern, „ein guete Tachen“ zu bekommen, bei Strafe von 10 ℔ Wachs, den Gerichtswandel abgesondert.
25. (Dieser Artikel ist übersprungen in der Numerirung.)
26. Verbot sein Weib zu verlassen und anderswo den Sitz zu nemen, bei Einstellung des Handwerkes bis zur Rückkehr, dann noch Zalung von 10 ℔ Wachs.
27. Vertheilung der Arbeitsstellen an Zuwandernde durch den Zechmeister; kein Meister mehr als 2 Gesellen zu nemen befugt, außer jedes Anderen Genüge darin, „vndt dass sich nit ein jeder Knecht selber setzt, wohin er will, dann zu der Wanderzeit in den ersten 8 Tagen, so mag er dan einsizen vnd hinschickhen, wo er will.“
28. Verbot des Abredens der Gesellen durch Meister, oder auch durch Gesellen, bei 4 ℔ Wachs Strafe.
29. Dßgl. des Abredens der Kundschaften, bei Strafe des halben Betrags der Bestellarbeit.
30. Dßgl. des heimlichen Abdruckens von Modeln, bei 4 ℔ Wachs Strafe.
31. Arbeitszeit von 5 - 7, Arbeitslohn 24 kr. die Woche.
32. Tarif für Stückarbeit (nach dem Pfennwerth):

„von hundert glasten Haffen“	5 kr.
„von einen grossen zwihengigen Heffen“	1 dl.
„von hundert weissen Haffen“	1 β
„von hundert weissen Wasserkrüegen zu Tachen abgericht“	10 kr.
„von hundert weissen Viertl- vnd Halbkrüegen“	6 kr.
„mehr von glasten Weinkhrüegen“	1 β
„von hundert Höllkhrüegen“	12 kr.
„von hundert Vischrhein zu Tachen abgericht“	1 β
„von zechen gefuesten Rheinen“	1 kr.
„von acht Handböckhen“	1 kr.
„von hundert Schisseln, die arbeit sein“	8 kr.
„von ainen Pastettenrheindl“	1 dl.
„von ainer Hillpüxen“	1 dl.
„von ainen Gluetpfändl“	1 dl.
„von ainer Pradtpfanen“	1 dl.
„von hundert Stürz“	3 kr.
„von hundert ybergeschlagenen Kacheln“	12 kr.
„von ainen Egg zusamben zu setzen“	1 dl.
„mehr von Pfundt gevierten Kacheln“	12 kr.
„von halben Pfundt Podenkacheln“	12 kr.

„vnd die Tachen soll ime der Knecht selbst darzuetreten.“
33. Dem Arbeiter nach dem Stück gebüren von einem „gueten Glassofen“ mit über 80 Stücken 15, unter 80 Stücken 8 kr., von einem gemeinen Ofen 8 kr., für Flickwerk und von einem neuen Kachel 1 dl., von altem Flickwerk der 3. dl., und soll derselbe „den Laimb selber darzue tretten“; für schlechte Arbeit gebürt dem Gesellen nichts.
34. Weingeld hat der Stückarbeiter die Woche 18 dl.

35. Verbot der Arbeit an gebotenen Feiertagen, außer in sehr dringenden Fällen, bei 1 ℔ Wachs Strafe.
36. Stückarbeiter, die „nit das halbe Wochenlohn ausarbeiten thuen“ haben nichts zu fordern (kein Weingeld?).
37. Auflage der Gesellen in die Bruderschaft alle Sonntage 1 dl., nach 14 Tagen Dienst Pflicht des Einschreibens, Zahlung von 4 kr. in die Lade und Anhörung der Zunftordnung.
38. Die Sammelgelder der Gesellen in einer „Pixen“ mit 2 Schlössern aufzubewaren; die Schlüssel führen ein Alt- und ein Jungknecht; ohne Wissen und Willen des „Vattern“ ist kein Geld zu beheben.
39. Unterstützung von Meistern und Knechten im Unglücke mit Darlehen aus der Bruderschaft.
40. Verbot des Spielens um Geld, deßgl. des Verschweigens der Kenntniß davon durch Dritte, bei Strafe von 8 kr.
41. Dßgl. des „Vberweinens“ mit Speien bei $1/2$ ℔ Wachs Strafe.
42. Dßgl. des unziemlichen Verkehres mit Weibsleuten im Meisterhause bei 4 ℔ Wachs Strafe.
43. Dßgl. des Zutrinkengebens „ainer gemainen Dirn“ bei den Gasthausbesuchen von Meistern und Gesellen.
44. Dßgl. des Waffentragens beim Zunftmeister.
45. Zunftmeister nur aus der Wahl der Meister und Knechte zu setzen.
46. Strafe für heimlich davongehende Gesellen 2 ℔ Wachs.
47. Beilegung der Zwiste von Meistern und Gesellen durch den Zunftmeister, in seinem Abwesen durch einen anderen Meister oder Knecht; Mißachtung deren Friedbietens büßt 2 ℔ Wachs.
48. Mißhelligkeiten um Lohn soll der Zunftmeister schlichten.
49. Mißachtung der Vorladung durch den Zunftmeister büßt mit $1/2$ ℔ Wachs.
50. Bei Klagen eines Gesellen wider einen Meister hat nicht dieser dem Ersteren nachzuziehen, sondern der Knecht des Meisters Instanz zu suchen, vorbehaltlich der Gerichtsansprüche.
51. Handwerkssachen in Streiten zwischen Meistern und Gesellen hat nur das Handwerk auszutragen.
52. Kein in Graz abgehandelter Streit darf noch weiters „geöfert“ werden.
53. Auswärtige Zwiste, die dort nicht begliechen werden konnten, behandelt das Handwerk zu Graz als Instanz.
54. Verbot des Abredens von Käufern, daheim oder auf Kirchtagen, bis 2 ℔ Wachs Strafe.
55. Pflicht der Begleitung der Leichen † Zunftgenossen nach vorgehender Ansage; unberechtigtes Ausbleiben büßt mit 1 ℔ Wachs.
56. Für Zusammenrufen des Handwerks in eigenen Angelegenheiten beträgt das Fordergeld 15 kr.
57. Straftaxen an Wachs können in Geld umgesetzt werden, und zwar das ℔ Wachs zu 20 kr.
58. Ueber hier nicht enthaltene Fälle entscheidet das Handwerk.
59. Ungehorsam wider diese Artikel zieht Geschäftssperre bei den Meistern, und Dienstsperre bei den Gesellen nach sich.

36. 1602, 7. Sept., Graz: Marburg: Hafner: Vollständig identische Fassung des vorhergehenden Zunftgesetzes, blos mit Aenderung des Ortsnamens.

In einfacher Abschrift des 18. Jhrh., mit Citation der späteren Bestätigungen und Vidimationen wie nächstoben, steierm. Landesarchiv.

37. 1602, 6. Nov., Graz: Graz: Wagner: Erzherzog Ferdinand II. bestätiget die Statuten der — zu —. Gleichzeit. Copie, Pgt., mit anhgden. Sigel des Handwerks, strmk. Landesarchiv.

Die Namen der Berater der Ordnung sind Hans Floßer, Andreas Huebmer, Melchior Rauch, Georg Lehner und Gilg Khienzl, sämmtlich Meister zu Graz.

1. Anschaffung einer „zierlichen Creuz Fannenstanngen" und von Kerzen, um damit der Fronleichnamsprocession beizuwonen.
2. Versammlung an diesem Tage früh beim Zunftmeister zur Vorbereitung zum Umgange; Strafe für unberechtigtes Ausbleiben; Entfernte machen die Procession bei ihren Pfarren mit.
3. Nach dem Gottesdienste allgemeine Zunftversammlung.
4. In jeder Stadt und jedem Markte, der ein Ladort ist, sollen ordentliche Zunft- und geschworne Meister gesetzt werden behufs Rechnungslegung.
5. Ein Geselle, der in Graz Meister werden will, soll 2 Jahr daselbst gearbeitet haben, und seine Geburts- und Lehrbriefe vorlegen; Meisterstücke inner 8 Monaten darauf, als: „ain Par Cartaunen Radt", die unentgeldlich in's landesfürstl. Zeughaus geliefert werden, das aber dazu umsonst die Materialien beistellt.
6. Das 2. Meisterstück betrifft „ain halb hangunden Wagen, der mit Prötern aussgetafelt sey, die rechte Lenng vnd Höch vnd auch die Weitte, vorn vnd hinden verleistent vnd sauber Schwibogen, das Gestöll sauber vnd guet, das vorder Gestöl in der Scher sechs Span lang, oben vnd vnden gancz, die Arn auf der Ax gefurt, das hinder Gestöll das Epl schön sauber, gefurt Khipfen, die Scher funff Span lang, oben und vnden gancz, die Radt in rechter Hoche, die Felling in ainer Lenge vnd die Feller gleichweit, die Radt aussgeport, und das inwendig in jeden Fell gleicher Holtz erfunden wierdt".
7. Das 3. Meisterstück ist „ain Scheibtruchen, die muess gemacht werden, dass sy Wasser helt, auch die Leisten am Poden durchgeschoben sein, item das Radl soll zwischen der Naben vnd Felbm drey Zwerchfinger, vnd die Felbm vngeuar ainer stehunden Handt hoch sein, muess auch acht Spaihen haben, die Felbm in ainer Lenng, vnd allerdings nach dem Zirckhl gemacht werden".
8. Zulassung zur Meisterschaft nach Genemigung der 3 Stücke, Abweisung, wenn ein jedes Stück mehr als 3 „Tadel oder Mengl" hat; Bestellung neuer Stücke und für jedes Stück eine Strafe von ½ ℔ Wachs. Sind die Stücke schlecht, soll der Geselle nochmals wandern und „das Handtwerch besser erlernen".
9. Fertigung der Meisterstücke ohne Gehilfen, ausgenommen beim Speichenaustreiben der Karthaunenräder; Aufsicht, daß keine Gesellen zu dem Arbeiter an den Meisterstücken in die Werkstatt können.
10. Verbot des Entlassens eines Gesellen, der auf Meisterschaft dient, aus Neid vor Ablauf der 2 Jahre.
11. Ein Meister aus andern Orten, der in Gräz das Handwerck treiben will, mit dem soll es wie mit den Gesellen (in Vorweisen und Meisterstücken) gehalten werden; ein Meister an einem Orte 3—4 Meilen von Graz kann sich mit 10 fl. in die Lade einkaufen.

12. Gewanderte Gesellen, die 3 Jahre in Graz gelernt, haben für Meisterschaft nur Ein Meisterdienstjahr; ein Meisterssohn hat nicht zu dienen, sondern blos die Meisterstücke zu machen.
13. Ein Geselle der eines Meisters Witwe oder Tochter heirathet, ist für Meisterschaft der 2 Dienstjahre befreit.
14. Erlag bei Beginn der Arbeit an den Meisterstücken 2 fl. in die Lade, ebenso nach derselben, und Zalung eines Meistermales nach Vermögen.
15. Betrieb nur Einer Werkstätte durch einen Meister.
16. Fortbetrieb des Geschäftes durch eine Meisterswitwe, so lange sie Witwe bleibt.
17. Verbot des Einstehens in eine Arbeit, bevor die frühere dem anderem Meister bezalt ist; deßgl. des Tadelns und Herabsetzens der Arbeit anderer Meister.
18. Monatliche Meisterversammlung bei der Lade, Erlag von 3 kr.; Verwendung und Verrechnung dieses Gelds und der anderen Gefälle und Strafen.
19. Anständiges Benemen bei der Lade.
20. Besichtigung der Arbeiten in jeder Werckstätte am Samstag vor dem Zunfttage durch die Zunftmeister, Zerschlagung schlechter Stücke, Strafe des betr. Gesellen mit 1 ℔ Wachs und mit dem Ersatz der Unkosten an den Meister.
21. Ausfertigung vidimirter Abschriften dieser Ordnung an die Landladen.
22. Entscheidung unausgetragener Zwiste zwischen Meistern und Gesellen oder zwischen Meistern, wo die immer säßen, bei der Lade in Graz.
23. Bei Beschuldigungen unehrlicher Sachen hat nicht der Beschuldigte den Gegenbeweis, sondern der Beinzichter den Beweis zu liefern.
24. Beendigung der 2 Dienstjahre vor der Meisterschaft bei einem anderen Meister, wenn jener, bei dem sie begonnen sind, den Gesellen aus rechtlichem Grunde entlassen muß.
25. Einwandernde Gesellen haben auf der Herberge Nachfrage nach suchenden Meistern zu stellen. Zuweisung leerer Posten durch den „Vater"; Herumsenden bei Vacanzmangel vom ältesten zum jüngsten Meister; Fortsetzung der Nachfrage, wenn ein Meister den aufgenommenen Gesellen nach 14 Tagen wieder entläßt; Verbot des Abredens der Gesellen durch Meister.
26. Kündigung durch Gesellen bei Dingung über 14 Tage auf 8 Tage; Nachschreiben denen, die das brächen, und Strafe; — Gehorsam und Zucht im Hause; Meiden von Liebeshändeln mit der Meistersleute „Tochter, Schwester oder Mumben", des Verkehrs mit unehrbaren Frauenzimmern und des Scheltens.
27. Abreden von Gesellen durch Gesellen; Verbot „ainicherley Stoltz vnd Pochens", der eigenwilligen Feiertage; alle 14 Tage, wenn kein Feiertag inzwischen, „ain gueter Montag;" Strafe des Zuwiderhandelns 2 ℔ Wachs.
28. Strafe der Gesellen, die auf offenen Plätzen mit unehrbaren Weibsleuten tanzen, bei Spieltischen oder falschen Würfeln oder Karten betroffen würden.
29. Abweisung von Gesellen, die bei Störern gearbeitet, bis auf Vergleich mit dem Handwerke.
30. Dingung von Lehrjungen für das ganze Land nur vor dem Handwerke in Graz bei offener Lade, und ebenso Freisprechung; Lehrzeit für einen Lehrjungen mit Lehrkleid 3 Jahre, ohne solches 2 Jahre;

Eintragung beider Acte in's Lehrbuch, wofür der Junge 1 ℔ Wachs zu erlegen.
31. Gehorsamkeit und Zucht der Jungen im Hause, bei Verstoßung aus dem Handwerke.
32. Widerrechtliches Ausstehen der Lehrjungen zu strafen mit Abweisung seitens anderer Meister bis auf Vergleich.
33. Verdingung von Gesellen für das Gestell- und Radmachen.
34. Ausstellung von Lehrbriefen gegen 1 Thaler in die Lade, und Schreibgeld nach Vergleich.
35. Uebersetzung eines Jungen zu einem anderen Meister, wenn der frühere Lehrherr starb und die Witwe das Geschäft aufgibt.
36. Der Geschäftsbetrieb den Meistern auf dem Gäu gestattet, doch „nit auf den Khauff", und ohne Recht, Lehrjungen zu halten.
37. Ehrloserklärung liederlicher und betrügerischer Meister.
38. Strafe nach Handwerkserkenntniß Aller, die wider diese Statuten handeln.
(39.) Beilegung aller Streitigkeiten zwischen Meistern, zwischen Gesellen und zwischen Beiden durch das Gesammthandwerk, und erst bei Mißlingen durch den Stadtrath.

38. 1602, 6. Nov., Graz und ganz Steiermark: Wagnergesellen und Jungen: Ehzg. Ferdinand II. bestätiget die Statuten der — in — von den Meistern des Handwerks vorgelegt.

Gleichzeit. Copie, Pgt., in Ausfertigung durch das Handwerk, anhgdes. Sigel der Innung, stmk. Landes-Archiv.

Die beratenden Meister dieselben wie bei der Meisterordnung.

1. = 1 der Meisterordnung vom gleichen Tage (Nr. 35 oben).
2. = 2 derselben
3. = 3 derselben
4. Einrichtung der Gesellenladen: 2 Altgesellen von den Meistern eingesetzt mit Wechsel jede Quatember. Wanderfertige Altgesellen übergeben den Ladschlüssel über Auftrag des Zechmeisters dem Nachfolger — Straf- und Auflaggelder in die Büchse, deren Schlüssel der jüngste Meister verwahrt.
5. Alle 14 Tage Zusammenkunft der Gesellen in der Herberg zur Auflage; Betrag für das 1. Mal 12 dl. und Eintragung in's Gesellenbuch; sonst für Leute, die schon einmal aufgelegt haben, Auflage alle 14 Tage 4 dl.; Zusammenkunft stets Sonntags um 12 Uhr.
6. Ueber Befehl des Altgesellen Stellung der Lade auf den Tisch „mit Gunst", und wieder „mit Gunst" wegzutragen; der Altgesell sperrt „mit Gunst" die Lade auf, dann wird ein Kreis um dieselbe gemacht und eingezahlt, „khainer in dem Khraiss weder drein noch drauss in die Ladt, allein welcher die Macht (hat) oder darczue gesezt ist."
7. Umfrage nur so lange die Lade offen und das Auflaggeld drinnen ist, „da hats Crafft vnd Macht"; der Altgesell frägt der Reihe nach, wo Jeder zunächst gearbeitet, und was ihm Meister und Gesellen aufgetragen. Darnach die Umfrage durch die Gesellen reihum, nämlich: „Also mit Gunst, das ich mein Vmbfrag verbringen mag mit Siczen oder Stehen, wie mir der liebe Gott die Genadt verleihen mechte. Also mit Gunst, wa(i)s ich in diser fürstlichen

Haubtstatt Graetz etc. auf Maister vnd Gesellen nichts als Lieb vnd Guets, was ainem Handtwerch woll anstehet vnd zu leiden ist; waiss ain guet Gesell etwas auf mich, der stehe auf vnd zaigs an, dieweils Macht vnd Crafft hat vnd die Ladt offen ist, vnd hernach stillschweig, nicht allein stillschweigen, reden was im vonnetten ist, es sey bey Pier oder Wein, will ich alczeit Gesöll mit sein. Mit Gunst, mein Vmfrag, ist aus, an dem es ist, der wiert es wissen."

8. Wechsel der Herberge alle Jahr über Angabe des Zechmeisters, Unterricht über Betragen auf der Herberge durch denselben; der „Muetter" ist ein „Schenckhkandl sambt voller Wein" zu überreichen, und, wird die Herberg weiter getragen, der „Schwester" ein Trinkgeld. Auf der alten Herberge hat jeder Geselle 9 kr. zu entrichten, was zusammen vertrunken wird, auf der neuen 6 kr.
9. Anfang = 25 der Meisterordnung; dann: ist keine leere Werkstätte da, wird dem Gesellen der „Vatter" um Arbeit auf 14 Tage „vmbschauen" lassen; die 14 Tage müssen dem Zugewanderten sicher sein.
10. = 26 der Meisterordnung.
11. = 27 derselben
12. = 28 derselben
13. = 29 derselben
14. Strafe von betrügerischen oder schuldenmacherischen Gesellen die Erkennung als unredlich.
15. Deßgl. für Ungehorsam gegen das Statut.
16. Lohntarif:
 „ain Stöllmacher" wöchentlich 30 kr., doch muß er den Meister vertreten können, sonst 24 kr.
17. Lohn, „was auff dem Radtmachen Arbeith betrifft":

„von ainem Radt zu machen"	4	kr.
„von ainer Felgen ainzuflickhen"	1	„
„von ain Speichen"	2	dl.
„von ainem aldten bewörten Radt"	3	kr.
„zwai Pfluegrädl für ain gross Radt zu raetten"	4	„
„auch die Scheibtruchen Rädl per"	2	„
die Stuckarbeiter haben „dreissig Radt bewilligt," wofür die Meister nach altem Brauch geben	24	„
wann ein Radtmacher „alle Werchtag seine Radt ausmacht", gebüren ihm Weingeld	6	„

Trunk- und Flickgeldtarif:

„für ain Tragen vndter ain aldtes Radt"	2	„
„für die Schlaipfspaich aine per"	3	„
„Schlaipfspaech vnter alte Felgen soll Drinckhgeld sein"		
„Khüpfen in ain Paumbwagen in alte Öpel"	2	„
„ain ainczige Felgen, wenns auf alte Zäpffen khumbt"	4	„
„ain Dippel in ain aldtes Radl"	1	„
„doch soll ein ieder Radtmacher schuldig sein, auszupohren helffen."		
„wann ain Radt von frembden redlichen Maistern hergebracht wiert auszuporen, dauon soll der Gesell haben"	6	„
„von ainem ganczen hengeten Wagen"	12	„
„von ainem halb hengeten Wagen"	10	„

„von ainem gmainen Landtwagen" . . . . 6 kr.
„von ainem Paar Äxnägl" . . . . 3 „
„von ainem Ridschaidt auf ain altes Gestöl" . . . . 3 „
„ain Schwing in ein Ladt" . . . . 2 „
„ain Sprengkhnitl (?—khintl ?) zu ainem alten Wagen" 1 „
„Hackhen, Hauen, Khrampen vnd allerlei Stüll ainer passierlichen per" . . . . 2 „
„Weinschätten soll Drinckhgeld sein."
„ain Scheibtruchen Rädl, das Khräczl" . . . . . . 6 „
„das Radt Zwickhen für ains" . . . . 3 „
„die Schwingen in die Weinlaitter" . . . . 2 „
„wann ain Gesöll ain Wagen hindten vnd vorn zuweg richt" 12 „
„ain schichtiger Zeltschlegl soll Drinckgeld sein."
„Wann ain Gesöll über die benendte Stückh nit zur Ladt khumbt," hat er Strafe 7 kr. zu entrichten, Gesellenstrafe überhaupt 7, Altgesellen 14 kr.

18. Strafe eines Altgesellen für Verlieren des Ladschlüssels nach Erkenntniß.
19. Unredlicherklärung eines Gesellen, der ohne sein Auflagegeld zu entrichten abgeht.
20. Streitigkeiten der Gesellen = (39) der Meisterordnung.

39. 1602, . . ., . . .: Graz: Fleischhauer: Ehzg. Ferdinand genemiget die Zunftordnung der — zu —.

Erwänt in Relation des Propstes von Stainz vom 20./6, 1663 über das Statut der Fleischhauer zu Stainz.

40. 1603, 16. Jänn., Graz: Vorau, Fridberg, Pinggau, Lafnitz, Rorbach, „an der Zeil" und Münchwald: Lederer: Bestätigung deren (neubegründeter) Zunftordnung durch Ehzg. Ferdinand II.

Orig., 6 Bll., Pgt., anghgt. Sigel ausgerissen, stmk. Landesarchiv.

1. Jährlich am Sonntag nach Maria Empfängniß ein Amt auf dem Ledereraltar in der Pfarrkirche zu Vorau mit Opferung; an den Pfarrer Zalung von 4 β dl.; ungerechtfertigt Ausbleibende büßen 2 ℔ Wachs in die Lade und sonst noch nach des Handwerks Beschluß.
2. (wie die Bäcker und Müller, 1596, 15/4., § 2.)
3. Betheiligung am Umgange zu Fronleichnam mit den Fahnen; Zahlung 2 β dl. an den fahnentragenden Knecht.
4. „Aufleggelt oder Jarschilling" an demselben Tage zu bezahlen, ein Meister 2 Batzen, ein Knecht 6 kr., bei Strafe der Verdoppelung „am achtisten Tag hernach" und abgesondertem Vergleiche mit dem Handwerke.
5. Jährlich Seelämter für die † Genossen, und für jedes dem Pfarrer 1 β dl.
6. (wie die Bäcker und Müller, 1596, 15/4, § 8, nur ohne Fixirung des Tages.)
7. Aufname von Meistern von anderwärts her gegen Einkauf um Bargeld oder ein Meistermahl.
8. Aufdingung von Lehrlingen nach Gelegenheit und nach guten Lehrjahren Freisagung vor dem Handwerke.

9. Aufdingung auf nicht länger als 4 Jahre; Abkürzung bei starken Leuten und Meisterssöhnen mit Erlaubniß des Handwerks möglich; Meister und Junge zahlen beim Aufdingen und Freisagen dem Handwerk ein Mal, der Junge reicht 1 ℔ Wachs in die Lade.
10. Pflicht jedes Meisters, ehe der Junge auslernt, einen Quatember vor dem Freisagen „einen Knecht zu fürdern", bei Strafe des Quatembergeldes für die Knechte.
11. Nach Freisagung eines Jungen soll der Meister nicht sogleich einen anderen aufnehmen, ohne Bewilligung des Handwerks.
12. Wegfall des Lehrkleides bei der Freisagung wegen Beköst- und Bekleidung während der Lehrzeit.
13. Ausfertigung der Lehrbriefe durch Lehr- und Zunftmeister mit ihrem oder dem Handwerkssigel; das Schreibgeld bezalt der Junge; falls er in der Lehrzeit tüchtig, soll der Meister ihm dazu geben.
14. Vor Aufdingung Vorlage der Geburtsbriefe, oder entsprechende Bürgschaften.
15. Dienst des freigesagten Jungen als Knecht bei seinem Lehrherrn „auf den Einstoss oder Wochenlohn" auf ½ Jahr.
16. Pflicht der Wanderschaft der jungen Knechte.
17. Strafe der Scheltworte und Gotteslästerungen bei Zusammenkünften nach Erkenntniß des Handwerks; Widersetzliche seien „über den Tisch zu ziechen, das man auf vnserem Handwerch hobeln nennet."
18. Recht der Knechte, nach Gelegenheit und mit Wissen des Zechmeisters sich zu Vorau in den Handwerksbräuchen zu unterweisen.
19. Recht der Knechte und Jungen im Zunftrevier „das Rauchgefüll" einzukaufen, und, so gut sie können, wieder zu verkaufen.
20. Bei Wanderung seitens des Knechts Aufkündung 14 Tage zuvor, und so auch seitens der Meister, bei Strafe 1 Pfd. Wachs. Dingrecht der Meister mit den Knechten auf 1 Jahr, ½ Jahr oder ¼ Jahr auf „Einstoss oder Wocherlohn".
21. Wal eines Zechmeisters aus Meistern und Knechten auf Fronleichnamstag und auf 1 Jahr; Unterbrechung der Walzeit (wie bei Bäckern und Müllern, 1596, 15/4., § 22.)
22. Zechtage sind Montag nach M. Empfängniß und Fronleichnam, da sollen Meister und Knechte beim Zechmeister „in gleicher Hiertten vnd Zerung sein, ausgenomben Dingen vnd Freysagen"; bei anderen Versammlungen aber sollen die Meister die Knechte „vberheben", und „wanderferttige Khnecht, die man auf vnserm Handwerch Schulherrn nennet", die zur Versammlung einträfen, seien zehrungsfrei.
23. Recht der Knechte zur Wal eines Altknechtes.
24. Recht des Handwerks auf jedes Stück „Gefüll" den Lohn zu schlagen.
25. Pflicht der Lederknechte zu Aufdingungen und Freisagungen zu erscheinen, bei Strafe von 2 ℔ Wachs in die Lade und noch besonders nach Erkenntniß des Handwerks.
26. Recht der Lederer zu Vorau und Fridberg, sammt Knechten und Jungen, in Sachen ihres Geschäftes den Vorkauf vor den Meistern auf dem Gäu zu haben, auch den Vorverkauf, zerschnittener und unzerschnittener Ware, in Häusern und auf Kirchtagen.
27. Außer an den obgenannten Orten darf von der Tauchen zum Wechsel, von da an den Pfaff, von da auf das Stroheck, nach Wiesenbach und Wenigzell kein „Retzer" das Handwerk treiben.

28. Unterstützung armer kranker Meister und Knechte aus der Lade.
29. Strafe dessen, der über Meister oder Knechte „ein vnendliches Stuckh oder Handl" wüßte und darüber schwiege, nach Erkenntniß des Handwerks.
30. Bezalung des Schadens bei Zechmeister oder „Vatter" gelegentlich der Zusammenkunft durch den Schädiger.
31. Verbot für Knechte und Jungen, ohne Erlaubniß ihrer Meister in's Gäu zu gehen.
32. Beherbergung von „Schulherren oder wanderferttigen Knecht" beim Zechmeister, Aushülfe mit 6 kr., und Bezalung des Mehrverzehrens durch sie.
33. Recht aller Meister, ihr Leder zerschnitten oder unzerschnitten auf allen Kirchtagen zu verkaufen.
34. Recht des Handwerks, andere Gewerbsleute, von wo immer her, in seine Genossenschaft aufzunemen.

41. 1603, 3. Juli, Graz: Steiermark: Wagner: Erzherzog Ferdinand II. gibt den — ein Schutzpatent.
Gleichz. Cop., Pgt. von der Wagnerzunft ohne alle einleitende Formel ausgestellt und auch besigelt, strmk. Landesarchiv.

42. 1603, . . ., ...: Graz: Zimmerleute: Die neue Ordnung des Handwerkes der — zu — erwänt in Ansuchen der Zimmerleute von Leoben um Uebertragung derselben von 1651, 7. März . . . . (s. unten), und in Verhandlungen betr. Bestätigung des Statuts für Graz, 1679.

43. 1604, 24. Jänn., Graz: Rotenmann: Bäcker, Bader, Huf- und Hackenschmiede, Maurer, Müller, Schneider, Schuster, Sensenschmide, Wagner und Wundärzte: Ehzg. Ferdinand II. gibt den Zünften der — zu — ein Schutzpatent, und befiehlt die Abschaffung der Störer.
Gleichz. Cop., Pap., strmk. Landesarchiv.

44. 1604, . . ., ...: Birkfeld: Lederer: Das Handwerk der Lederer zu Vorau überträgt einzelne Artikel seiner Zunftordnung von 1603, 16. Jänner an das Handwerk zu Birkfeld.
Erwänt in der großen Uebertragung von 1622, 26. Mai, Vorau (Nr. 73).

45. 1605 (Jänner), ...: Rotenmann und Umgebung: Müller: Das Handwerk der — zu — beschwert sich bei der Regierung, daß die gleiche Zunft zu Aussee ihre Meister, Knechte und Jungen sich unterfange zu ihrem Bezirke zu ziehen (abzuspannen), und also seine Rechte beirre.
Gleichz. Cop., strmk. Landesarchiv.

46. 1605, . . ., ...: Fürstenfeld: Schlosser, Büchsenmacher und Schiester: Die Handwerksordnung der —

zu — als im gen. J. in den Bocskay'schen Unruhen verbrannt erwänt in Gutachten des Landeshauptmanns betr. Bestätigung (und Reformation) derselben von 1662, Apr.
Conc., strmk. Landesarchiv.

47. 1605, . . ., ...: Fürstenfeld: Schuster: Erwänt, daß die — zu — „zur Zeit der Rebellion anno 1605 vmb ihre Patente vnd Priuilegien khomen sein sollen", in Gutachten zur Bestätigung einer neuen Ordnung 1622, 20. Juli, Graz.

48. 1611, 20. Mai, Pettau: Pettau: Binder: Richter und Rath von Pettau bestätigen dem Handwerke der — zu — dessen Zunftordnung, die von demselben 1579, 28./3., vereinbart worden war, mit Verbesserungen.
Gleichzt. Cop., strmk. Landesarchiv (d. zweite stellenweise abweichende Cop. ebd., und scheint d. die Fassung des Statutes von 1579 zu enthalten).

1. Gottesdienst an s. Urbanstag in der s. Georgs-Pfarrkirche, woselbst „ainen neuen Fahnen sambt ainen hangundten Leichter aufzurichten", und mit 12 Kerzen auch an Fronleichnam und allen hohen Festtagen zu beleuchten.
2. Betheiligung am Umgange bei der Fronleichnamsprocession.
3. Wal eines Zechmeisters auf 2 J., doch soll selber, wie Brauch, alle Jahr sein Amt künden.
4. Wal eines Altgesellen durch die Gesellen, der den Zuwandernden bei den Meistern um Arbeit frägt.
5. Eine Lade für Meister und Gesellen; der eine Schlüssel gebührt dem Zechmeister, der andere dem Altgesellen.
6. Wal eines „Herrn Vattern" durch das ganze Handwerk, der verwahrt die Lade und hat auf eine „Ergozligkhait" Anspruch.
7. Begleitung der Leiche eines † Genossen; darauf sogleich wieder Fortsetzung der Arbeit bei 1 ℔ Wachs Strafe.
8. Bedingungen zur Meisterschaft: Erlag von 30 kr., dann für Fahne und Beleuchtung „des hangunden Leichters" 2 fl. 30 kr. und Entrichtung des Meistermales, ferner Ausweise über seine Herkunft, seine Lehr- und Dienstzeit; das Gericht hat Macht, Mißbräuche „mit der Jeusen" abzustellen.
(8 b. Meisterstücke für einen Gesellen der zu Pettau Meister werden will, nachdem er 1 J. da gearbeitet: „ain Vass mit fünffzig Emer, ain viereckhete Wohnen vnd ain Par gefasselte Emper mit einem eingefalzten Poden"; dann Meistermal nach Brauch, Erlag von 6 fl. in die Lade. Genügen die Meisterstücke nicht, Rückweisung auf ein Quatember.)
9. Ein Geselle, der hier Meisterschaft sucht, hat mit 2 geschwornen Meistern um das Bürgerrecht anzusuchen und über Geburt und Dienst sich auszuweisen.
10. Ein fremder Meister, der hier das Geschäft betreiben will, zahlt 1 fl. — Rhein. an das Handwerk, eine „Jausen", und alle Quatember seine Auflage.

11. Aufdingen von Jungen nur vor dem Handwerk und wenigstens 2 geschwornen Meistern.
12. Aufname von je blos Einem Lehrjungen; entlauft der Junge, darf der Meister für die Zeit der Aufdingung des davongegangenen keinen anderen aufnemen, „doch nach Erkhandtnuss der Vrsachen"; das Aufdingen bezahlt der Junge, das Freisprechen der Meister
13. Pflicht eines jeden Lehrjungen, blos bei „ainem redlichen Maister" zu lernen, bei Nichtanerkennung seiner Lehrzeit.
14. Abschaffung der Störer mit Hilfe der Obrigkeit.
15. Pflicht des Gehorsams gegen den Zechmeister bei Ansage durch denselben unter Gerichtsvorwissen; für Ungehorsam jemalen 1 ℔ Wachs.
16. Fortbetrieb des Geschäftes durch eine Meisterswitwe, so lange sie in ihrem Stande bleibt oder nicht außer das Handwerk heiratet.
17. Auflage der Meister alle Quatember 13 dl., jeder Gesell jede Woche 1 dl., hat dieß Geld für Darleihen an kranke Genossen zu dienen.
18. Zuwandernde Gesellen haben für Arbeit auf der Herberge einzukehren, durch den Zechmeister oder „Vatter" den Altgesellen zu beschicken; der Fremde hat Anrecht auf ein Mal, das die Lade mit 8 kr. bezahlt, falls er keine Arbeit findet, und im Gegenfalle er selber bestreitet; nicht Arbeit suchende Gesellen verköften sich selbst.
19. Ein Geselle, der hier zum 1 Male arbeitet, erlegt in die Lade 7 dl. und den Wochenpfennig, und der Altgeselle trägt Name und Lernort ein „oder wo er geschliffen worden von den Maistern vnd Geseln eines redlichen Handtwerchs, wofern er nit geschliffen ist worden, so soll er von Maistern vnd Geseln geschliffen werden" binnen 14 Tagen; will er nicht, so hat ihn kein Meister aufzunemen.
20. Der Zechmeister hat mit Schlüssel alle 14 Tage zur Auflage der Gesellen zu gehen, „damit sy nit allain sein", oder die Schlüssel schicken.
21. Um 11 Uhr zur Auflage sollen alle Meister und Gesellen beisammen sein, wer zu spät komt, nach der Auflage der Anderen, legt doppelt.
22. Kleine Zwiste trägt das Handwerk aus.
(22/b. hat nebst „verglichen" noch „abgestrafft", und will, daß dem Gerichte zum Nothfalle Einsicht gegeben werde.)
23. Pflicht des Gehorsams der Gesellen gegen den Altgesellen, und wiederum dieses, sich wol zu halten, bei Strafe nach Erkenntniß.
24. Verbot, „weiniger oder bezecht" vor der Lade zu erscheinen, daselbst Jemand Lügen zu strafen oder Gott zu lästern, bei Strafe von 1 ℔ Wachs.
25. Strafe für Waffentragen vor der Lade $1/2$ ℔ Wachs.
26. „Welicher Gesel sich dermassen vberweinet, das derselbe von ime präch, oder das Schermbfel zerriss", Strafe 1 ℔ Wachs.
27. Verbot „mit gemeinen oder freyen Weibern vnzichtig" sich zu halten.
28. Gerichtliches Einschreiten in strengeren Fällen.
(28/b. sieht vom Gerichte als Instanz ganz ab.)
29. Dieses namentlich, wenn Einer bei der Zeche Rumor beginnt, Strafe dazu die Zalung der halben Zeche.
(29/b. setzt ebenso nur Handwerks- und nicht Gerichtseinschreiten voraus.)
30. Nachschreiben bei Gesellen, die fortgehen ohne die Auflage und den Wochenpfennig zu bezalen.
31. Ebenso bei einem solchen, der abzieht, ohne seine Schulden zu bezalen.

32. Nach Stück dürfen nur Gesellen arbeiten, die aufs Jahr gedingt sind; Zuwiderhandelnde büßen nach Ausspruch des Gerichtes.
(32 b. setzt „nach Ausspruch des Handwerks.")
33. Verbot nach Arbeit bei einem Meister sich umzusehen, so lange der Geselle noch in Dienst bei dem anderen ist, bei Strafe von 2 ℔ Wachs.
34. Aufreden des Gesindes durch Meister, Strafe durch das Gericht und besonders noch 4 ℔ Wachs in die Lade.
(34 b. läßt das Gericht ganz aus.)
35. Uebername von Kunden, die den früheren Meister noch nicht bezalt, verboten bei 6 ℔ Wachs Strafe.
36. Vorwegkaufen von schon im Handel befindlichen „Laden oder Tauffeln an der Lendt", unter falschen Angaben, büßt mit 5 ℔ Wachs. (Fehlt in b, so daß, nun geringere Numerirung eintritt.)
37. Ebenso auch bei Auskaufen bestellter Reife oder Eichenbauben.
38. Zufuhr von „Pindtwerch" durch fremde Binder nur an den 2 befreiten Jahrmärkten zu s. Oswald und s. Katharina gestattet; den Rest ihrer Ware müssen sie entweder mitnemen, oder an Stadtmeister ablassen.
(38 b. gibt nur je Einen Tag zum Feilhalten frei, und setzt Confiscation auf übergebliebenes „eingesetztes Assach.")
39. In der Lesezeit dürfen die Bürger für Anfertigung der Geschirre fremde Binder und Störer nicht benützen, die Stadtmeister aber haben billig zu arbeiten.
(38 b. ist ausführlicher, setzt für die Störer bestimmte Fälle und Strafen fest, und verschweigt die Verpflichtung der Stadtmeister betr. billiger Arbeiten.)

49. (1613, 25. Febr., . . .): Marburg: Hafner: Richter und Rath, „auch die von der Sechs anstadt einer ersamen Gemain" zu Marburg, bestätigen den Hafnern daselbst ihre Zunftordnung.
Gleichzeit. Abschrift in Protokoll der Zunft, stmk. Landesarchiv.

Am 25. Februar 1613 hätten Meister und Knechte des Handwerks beschlossen, „vermög vnd inhalt der aussgangnen publicierten Röm. kay. Mayt. vnd ir fürstl. Dchl. ausgangnen Pollicey" eine Handwerksordnung abzufassen, um die Schmälerung des Gewerbes zu verhüten und Zwiste zu beseitigen.

Die Hafner von Windischfeistritz, Windischgraz und aus anderen Orten um Marburg bringen an unbefreiten Quatember- und Wochenmärkten Waren nach Marburg, zu großem Schaden der hiesigen Hafner, daher sei schon an die Feistritzer geschrieben worden, nur an den offenen freien Kirchtagen zu kommen.

Die kärntnischen Hafner seien aber wie sonst unbehindert.

(1.) An s. Florianstag und alle Quatember Amt in der Johanneskirche, gegen Gebühr an Priester und Schulmeister; ungebührlich Ausbleibende büßen mit 1 ℔ Wachs.
(2.) Begleitung † Genossen oder ihrer Angehörigen oder sonstiger Handwerksgenossen zum Grabe, bei 1 ℔ Wachs Strafe.
(3.) Fortbetrieb des Geschäftes eines † Meisters durch dessen Witwe, so lange sie ihren Stand nicht verändert, und wenn es ihr von ihrem Manne verheirathet wurde; wenn nicht, dann der Betrieb nur auf 1 Jahr.

(4.) Kranke zuwandernde Gesellen haben Anspruch auf „ain Narung vnd Ritterzehrung" aus der Lade, wenn darin kein Geld, auf solche aus Beisteuer sämmtlicher Meister.

Handwerksartikel, wie selbe in der Stadtkanzlei gefertiget worden und allzeit bei der Lade zu verlesen sind.

1. Pflicht des Erscheinens beim Handwerk nach der Ansage bei Strafe von 1 ℔ Wachs.
2. Ladgeld jedes Meisters alle Quatember 8 kr.
3. Forbergeld 15 kr. für jeden fremden Meister oder Knecht, der das Handwerk einberufen will.
4. Pflicht der Betheiligung an der Feier am s. Florians- und Fronleichnamstage, bei 2 ℔ Wachs Strafe für den Meister, und 1 ℔ für den Gesellen, bei Ausbleiben an ersterem, von 3 ℔ Wachs für den Meister am 2. Tage; Opferpflicht an jedem dieser Tage mindestens 1 kr.
5. Verbot des Brennens an diesen Tagen, bei 6 ℔ Wachs Strafe.
6. Deßgl. des Arbeitens „an der Scheiben" an gebotenen Feiertagen bei 8 ℔ Wachs Strafe.
7. Deßgl. des Lügenstrafens ohne genügende Beweise bei Zusammenkünften, bei Strafe 2 ℔ Wachs und Abbitte.
8. Deßgl. trotziger Reden, Polterns und auf den Tisch Schlagens bei offener Lade, bei Strafe 1 ℔ Wachs.
9. Deßgl. des Beschimpfens, bei Strafe 8 ℔ Wachs.
10. Deßgl. des Verkleinerns der Arbeiten anderer Meister, bei Strafe 6 ℔ Wachs.
11. Deßgl. des Verschweigens ungebürlicher Dinge, bei Strafe 1 ℔ Wachs.
12. Deßgl. des „Aefferns" eines schon beglichenen Zwistes, bei Strafe 6 ℔ Wachs.
13. Deßgl. des „Vndergehens" einer schon angedingten Arbeit, bei Strafe 6 ℔ Wachs.
14. Deßgl. des Abredens der Gesellen, bei Strafe 2 ℔ Wachs.
15. Ein zuwandernder Geselle hat wegen Platzes sich an den Herbergsvater zu wenden; wer ohne solches Mittel einen Gesellen aufnimmt, büßt mit 2 ℔, der Geselle mit 1 ℔ Wachs.
16. Bedingung zur Meisterschaft außer der Lehrzeit noch 4 Jahre Wanderschaft.
17. Deßgl. Vorlage der redlichen Geburts- und Wanderbriefe.
18. Befreiung der tüchtigen Meistersöhne von den Meisterstücken; sie bezahlen aber den Meistern das gewönliche Mal und ½ „harten Taller" in die Lade; ein Fremder hat als Meisterstücke zu liefern „einen Haffen ainer Ellen hoch mit seinem Deckhl, vnd ein Khrueg, das ein Viertel Geträids darein geeth, item ein tieff viereggeten Kachell" in Gegenwart der Meister, „wie auch einen Khnopff eines Manns hoch, jedoch bei seiner Weill" zu machen; nach Genemigung der Stücke Aufname als Meister, Zalung von 1 harten Thaler in die Lade und von 15 kr. an den Schreiber.
19. Ausdingung von Jungen nur im Beisein wenigstens Eines Meisters und Eines Gesellen; Zalung von 1 harten Thaler für Ausdingung und Freisprechen.
20. Wenn ein Meister oder Knecht „durch zutragendt vnd ohne Gefährde Vnglückh ein verbottenes Thier erwürff oder vmbrächte", der ist vom Handwerk suspendirt, außer er bezalt 32 fl. an die Lade, dann darf er wieder arbeiten, aber kein Gesinde aufnemen.

21. Strafe sowol seitens des Handwerks als des Magistrates für Uebertheurung der Kundschaften.
22. Eröffnung von Schreiben an die Herberge oder einen Meister nur im Beisein des Handwerks, bei Strafe seitens des Letzteren.

Artikel der Hafnergesellen:

1. Wochenlohn eines „Wochenkhnechts" 24 kr.
2. Kann ein Geselle „die Werchstatt nicht versehen", bezalt ihn der Meister nach Gebühr (nach dem Stück).
3. Hat ein Geselle sich angedingt und steht ohne Ursache aus, bezalt er 3 ℔ Wachs, „vnd ein Maister, wofern er ime Khnecht Vrlaub giebt beuor, ist er ime seine zugesagte Besserung schuldig".
4. Ein Geselle in „Pfenwert Arbait" hat zu fordern

„von hundert gemaine Häffen"	7	kr.	2	dl.
„von glassauerten (!) Krieg vom Hundert" . .	10	„	—	„
„vom Hundert Pfaffenkrieg mit Yberdeckhen" .	12	„	—	„
„vom Viertel vom Hundert"	6	„	—	„
„vom Hundert teuffen glassauerten Kachelln" .	7	„	2	„
„von 100 vberschlagne Kacheln"	12	„	—	„
„von hundert Hätten-Häffen"	5	„	—	„
„von hundert breitten Schüesseln"	8	„	—	„
„von hundert Fuessrein"	9	„	—	„
„von hundert glassauerten Rein"	7	„	—	„
„von einem Hätten-Häffen mit zweien Hengen"	—	„	1	„
„von einem Gluetpfandell"	—	„	1	„
„von einem Pasteten Rein"	—	„	1	„
„von einer Pratpfannen"	—	„	1	„
„von einer Eckhkachell"	—	„	1	„
„von einem Saltzfass"	—	„	1	„
„von hundert Hafendeckhen"	—	„	12	„
„für sein Weingelt die Wochen	—	„	18	„

5. Gebot züchtigen Benemens, bei 6 ℔ Wachs Strafe.
6. Verbot des Kartenspiels um Geld bei 3 kr. Strafe.
7. Deßgl. des Erscheinens mit einem Messer bei offener Lade, Strafe 3 kr.
8. Deßgl. ungebürlichen Benemens oder Speiens bei der Handwerkszusammenkunft, Strafe ½ ℔ Wachs.
9. Deßgl. desselben „voller Weiss vber die Gassen", Strafe ½ ℔ Wachs.
10. Einschreibe- und Verlesegebühr 8 kr. (4 dem Schreiber, 4 der Lade).
11. Ladgeld alle Wochen seitens der Knechte 1 dl.
12. Aufstehen das ganze Jahr hindurch um 4, Feierabend um 7.

50. 1613, 19. März, Leoben: Leoben: Lederer: Ehzg. Ferdinand II. genemiget die neu verfaßte Zunftordnung der — zu —.

In Bestätigung Kaiser Ferdinand's III. v. 1650, 11./3., Wien, in Regierungsvidimus v. 1651, 19./4., Graz, im steirm. Landesarchive.

Patron der h. Nikolaus.

1. Betheiligung an der Fronleichnamsfeier, nach derselben um 12 Ladversammlung, wobei Erlag des 4wochentlichen Meistergelds; Strafe für Ausbleiben dort und da, und für Nichtschicken des Leggeldes nach Handwerkserkenntniß.

2. Am Nikolaustage das Patronsamt in der Pfarrkirche, am nächsten Quatembermittwoch Seelenmesse, wofür je dem Priester 15 kr., also im Ganzen 4 ß zu geben; Beistellung der Wachsleuchter durchs Handwerk; Ausbleibende büßen mit 1 ℔ Wachs.
3. Verhalten des Gesindes zu Kirchgang, Predigt und Gottesdienst.
4. Begleitung der Leichen † Genossen.
5. Verbot des Abredens der Fleischhauer wegen des „Gefülls".
6. Nur richtige Meister berechtigt, „in den rauchen Gefüllwerckh" zu arbeiten, „auf teutsche, niderlendische oder preysische Arth", und verboten „weder mit zerschnietten, noch gantzen Pfundtleder" oder anderen Sorten als gebräuchlich zu arbeiten.
7. Verbot auf dem Gäu neue Geschäfte zu errichten; keine Aufname zu Meister „ohne seines Wolvermögens"; Verbot auch für die Schuster — ohne besonderes Privileg — das Leder zuzurichten, und den Riemern, Sattlern und Taschnern, „das rauche Leder zu äschern, noch in Law inzumachen."
8. Verbot für Lederernecht, die „auf den Einstoss" arbeiten, mehr als 2 Häute oder „aber Zachenfähl zuezustossen", ohne Erlaubniß des Meisters, bei Verlust des „selbigen Gefülls" in die Lade; Haltungen des Handwerks zu den Bräuchen von Graz, daher die Fleischhauer den bürgerl. Lederern „des rauche Gefüllwerkh vorhero ansagen", ehe sie es weiter verkaufen.
9. Recht der Meister, ihre Söhne beim Handwerke nur anzusagen und ohne Lehrzeit freizusprechen, doch je mit Zalung von 1 Reichsthaler.
10. Verbot der Einfuhr gearbeiteten Leders auf 3 Meilen im Umkreise von Leoben.
11. Verbot für Meister und ihre Angehörigen, an Wochenmärkten vor dem Hause zu stehen und die Bauern zum Kaufe ihrer Häute in die Häuser zu rufen, bei 6 ℔ Wachs Strafe.
12. Verbot des Aufkaufes des „rauchen Gefülls" auf dem Lande bei Fleischhauern, Wirthen und Bauern durch andere als die gelernten Lederer, bei Confiscation der Ware.
13. Festhalten an dem althergebrachten „Lederschnidt", als den Lederern allein gebürend.
14. Was die Leute schlachten zu Hausbedarf, sollen die Lederer ihnen gegen Bezalung arbeiten, aber nicht die Schuster.
15. Ebenso mit den Wirthen, und sollen diese die Häute von dem, was sie mehr schlachten, nicht anderwärts begeben, bei Confiscation.
16. Die Schuster sollen ihr Leder nur von Lederermeistern beziehen.
17. Festhaltung der Preise nach Möglichkeit; Strafe der mutwilligen Steigerer nach Handwerkserkenntniß.
18. Nur Samstags Gäukäufe gestattet; verboten für Knechte, im Burgfrieden, in Meisterhäusern oder an Wochenmärkten zu kaufen, oder für Gäukauf einen Anderen zu schicken, bei Verlust der Ware.
19. Verbot, „das gefallen Gefüll nasser zu khauffen."
20. Verbotenes „Gefüll" ist weder zu kaufen, noch für Geld zu bearbeiten.
21. Verbot bei Wirthen oder Bauern Häute und Felle, oder bei „vnverleykhaufften Fleischhackhern auf den Rindern" zu kaufen.
22. Deßgl. die Wirthe „zu verleykhauffen oder (ihnen) aufs Gefüll zu leichen"; es soll Jeder sehen, nach Möglichkeit früh in's Gäu zu gehen.

23. Deßgl. einem „Veldt- oder Griessmezkher zu verleykhauffen“ oder auf die Ware zu leihen oder zu warten, und namentlich, mit solchen Metzgern zu reden, zu gehen, zu essen oder zu trinken.
24. Deßgl. das „Gefüll“ im Gäu zu vertheuern oder zu Trutz zu kaufen.
25. Deßgl. das geschlagene Vieh selber wegzubringen, oder durch Leute des Lederhandwerks abführen zu lassen.
26. Bedingung für Aufname von Lehrjungen, Vorlage deren Geburtsbriefe, oder Stellung von Bürgen für 32 fl.
27. Die Lehrjungenprobe hat 14 Tage bis 3 Wochen nicht zu überschreiten.
28. Gleichmäßigkeit betr. der Kosten des Dingens und Freisprechens und der Meistermale.
29. Ein Meisterssohn, oder der eine Meisterswitwe oder Tochter heirathet, ist vom Meistermal befreit.
30. Für den Lehrbrief ist Meister und Altgesellen eine Jause zu geben.
31. Lehrzeit 3 Jahre, und keine Minderung der Zeit durch Gunst oder Geld gestattet.
32. Strafe eines liederlichen Jungen, die Lehrzeit von Neuem zu beginnen.
33. Gesellen nur 14 Tage straflos zu arbeiten gestattet bei „gescholtenen“ Meistern, bei solchen, die mit dem Handwerk Streit haben, oder in einer Zunft, die ohne Handwerksgesetze ist
34. Verbot Gesellen die nicht gelernt, oder die verheirathet sind, über 3 Tage zu behalten, sind keine Gesellen da, so haben die anderen Meister auszuhelfen.
35. Alle offenen Brüche der Gesetze des Handwerks sind vor Meistern und Knechten auszutragen; gewöhnliche Zwiste der Knechte, außer Scheltworte, sollen selbe unter sich ausmachen.
36. Alle Strafen sollen der Lade gehören, und diese für die Noth daraus etwas zurücklegen.
37. Pflicht alle Quatember 3 ß dl. Auflaggeld der Lade zu übermitteln.
38. Wer 2 Auflagen versäumt, wird gestraft.
39. Pflicht gleichmäßigen Lohn festzuhalten; „so vil dass Stierling Abschneiden belangt, solle dasselbe nit weiter als biss neben der Ohrluckhen beschechen“; Verbot um Arbeit bei Bürgern und Bauern zu werben
40. Streitigkeiten zwischen Meistern und Knechten schlichtet das Handwerk, im Falle des Nichtvergleiches, schreitet das Stadtgericht ein.
41. Alle Bestimmungen von Strafen gelten unvorgreiflich der Rechte des Land- oder Burgfriedsgerichtes.

51. 1613 (April), . . .: Obbach, Weißkirchen und s. Peter a. Kammersberg: Schwarzhafner: Die — zu — richten an den Ehzg. die Bitte: es finde sich zwar in ihrer bestätigten Zunftordnung von 1606 im 6. Artikel, daß kein lediger Knecht zu Obbach oder auf dem Gäu in Obersteier Meisterarbeit besorgen dürfe, bei 4 ℔ Wachs Strafe; aber andere Hafner führten „die schwarze Tochen“ gar aus Kärnten ein nach Obersteier in's Gäu, und hantieren da nach Gefallen, ohne mit ihnen Gemeinschaft zu haben, und sie bitten um Einstellung dieses Mißbrauchs.
Orig., Pap., steierm. Landesarchiv.

52. 1613, 11. Juli, Graz: Graz: Glaser: Die Handwerksordnung der — zu — als von Ehzg. Ferdinand am gen. Tage bestätigt erwänt in Gutachten des Landeshauptmanns über die Zunfteingabe um Schutz wider die Glasträger und Hausirer.
Conc., strmk. Landesarchiv.

53. 1613, 9. Aug., Graz: Hartberg: Bäcker: Ehzg. Ferdinand II. bestätiget die Zunftordnung der — zu —.
Orig., Pgt., 4 beschrieb. Bll., anghgt. Sigel abgefallen, strmk. Landesarchiv.

1. Alle Quatembermittwoch ein Amt in der Stadtpfarrkirche, dafür dem Priester, den Organisten, Sängern und Meßnern 4 β; ungebürlich Ausbleibende büßen mit 2 ℔ Wachs an die Kirche.
2. Vereinigung aller Bäcker auf 3 Meilen im Umkreise in der Zunft zu Hartberg (wofern Jene noch keine ordentlichen Zünfte hatten, und die ungarischen benachbarten Bäcker ausgenommen) zur Feier des Fronleichnamsfestes in der Stadt, bei Strafe von 4 ℔ Wachs an die Kirche für ungerechtfertigtes Ausbleiben.
3. Verpflichtung Aller in und außer der Stadt alle Quatember beim Handwerk und zu den Gottesdiensten zu erscheinen, bei 2 ℔ Wachs Strafe oder dem entsprechenden Geldbetrage.
4. Auf eine Meile im Umkreise und unter welcher Obrigkeit immer kein fremder Bäcker zugelassen, außer an Wochenmarktsamstagen bis 12, und haben sich alle „auswendigen“ wie Stadtbäcker der Brotwage zu unterziehen. Das zu geringe Brot wird an das Bürgerspital vertheilt, altbackenes den Stadtbäckern nicht abermals abgewogen.
5. Aufdingung blos von ehelich gebornen Jungen; Theilung der Aufdingkosten zwischen den Jungen und den betreffenden Meistern.
6. Kein Geselle oder Junge soll sich „verwidern auf die Müll zu gehen, sondern er soll das Mell mit allem angelegnen Vleiss zusamen arbaitten vnd mallen helfen“, bei Strafe nach Erkenntniß der Zunft.
7. Begingung zu Meisterschaft reblicher Dienst im „Helfferwerch“ zu Hartberg durch 2 Jahre, und 2 Jahre auf Wanderung.
8. Aufname eines Jungen als Gesellen nur nach Erkenntniß des Handwerks.
9. Aufname eines Gesellen zum Bürger in Hartberg nur im Anwesen und über Ansage 2er Meister; dann kann er auch Meister werden, Zalung von 7 fl. und 6 ℔ Wachs in die Lade und Stellung eines Males „sambt ainem mittelmässigen Wein“ an die Genossen.
10. Ein Junge, der bei einem nichteinverleibten Gäubäcker gelernt, kann in der Stadt nicht Geselle werden, sondern muß neuerdings auf 3 Jahre in der Stadt aufgedingt und auch hier freigesprochen werden.
11. Befreiung der Meistersöhne von der Lehrzeit; Ausstellung von Lehrbriefen an sie für Wanderung; Befreiung auch von „Peckhengelt“, wenn sie hier Meister werden wollen; sie zalen nur das Mal und 6 ℔ Wachs.
12. Fortbetrieb des Geschäftes durch eine Meisterswitwe, so lange sie in ihrem Stande bleibt; Befreiung eines handwerksmäßigen Gesellen oder Jungen, der eine Meisterswitwe oder Tochter heirathet, vom Bäckergelde, und Zahlung blos des Males und der 6 ℔ Wachs.

13. Verbot einen Meister und Stadtbäcker beim Getreideeinkauf zu irren, außer er wird mit dem Verkäufer nicht handeleins, bei Strafe von 6 ℔ Wachs.
14. Die ordentlich „Brottwag“ soll monatlich nach Verhältniß der Getreidepreise den Stadtbäckern zugestellt werden.
15. Verbot einander auf den Mülen Eintrag zu thun, weder mit Geschenken noch sonst, bei Strafe von 6 ℔ Wachs.
16. Gebürliches Benemen bei den Zusammenkünften (fein nuechter, beschaiden, nit voll oder bezechter); Zusammenkunft jeden Sonntag um 12, Erlegung des Sonntagpfennigs durch die Gesellen; Strafe aller Dawiderhandelnden nach Erkenntniß des Handwerks.
17. Recht der Stadtbäcker „in den dreyen Lannden“ Getreide zu kaufen und in die Stadt zu bringen.
18. Verbot, daß kein „Mittelpeckh, so in oder ausser der Statt wohnet“, Brot in die Stadt oder auf nichtfreie Kirchtage bringt, bei Confiscation zu Gunsten des Bürgerspitals.
19. Verbot ein „neues Packhaus“ aufzurichten; es solle bei der bisherigen Zahl bleiben.

54. (1614) vor 14. Jänn., . . .: Steiermark, Viertel Judenburg: Hafnermeister: Die „redlich gelernt“ Hafnermeister zu Knittelfeld, Judenburg, Neumarkt, Leoben und Trofaiach widerlegen dem Rathe zu Knittelfeld (als Mittelinstanz des Landesvicedoms) die Beschwerde der Schwarzhafner von Obdach, Weißkirchen und s. Peter: Diese beriefen sich auf eine landesfürstl. Bestätigung ihrer Handwerksordnung (v. 1606), obwol nie Jemand davon etwas gesehen; sie hießen die genannten Meister Störer, während sie (die gen. Meister) doch ihr Handwerk „aufrecht“ gelernt, „in fürstlichen Zimern, in Clöstern, auf Gschlössern Herrn vnd Landtleuten, auch in Stätt: vnd Märckhten den Bürgern von allerley Farben schöne Öfen aufsetzen, übersauberte vnd verglaste Höfen, Khrueg, Schüssele, Khrausen, Flaschen, Püxen zu allerley Latwergen in die Appoteckhen khünen machen,“ was die Andern nicht können; sie (die Meister) könnten beweisen, daß Jene „Schappler vnd Störer“ seien, denn vor 30 J. hätten deren Etliche sich in Obdach und Weißkirchen und vor 10 J. Einer zu s. Peter a. Kammersberge niedergelassen, von denen Mancher 20—25 „Khraxentrager“ beschäftige, „die steigen alle Alben, Perg vnd Thall auss, lauffen alle Clöster, Pfarrhöf, Gschlösser, Mayrhöffen, alle Dörffer vnd Paurenheuser auss“, und nemen ihnen so das Brot weg. Gleichzeit. Cop., stmk. Landesarchiv.

55. 1614, 14. Jänn., Knittelfeld: Steiermark, Viertel Judenburg: Hafner: Der Rath von Knittelfeld übergibt dem Landesvicedom Sigm. Galler Frh. die Gegenbeschwerde der Hafnermeister von Judenburg, Knittelfeld, Neumarkt und Trofajach gegen die Schwarzhafner zu Obdach, Weißkirchen und s. Peter a. Kammersberg, und räth darauf ein, daß den Letzteren das Handwerk gelegt werde, und seien selbe mindestens zu verhalten, daß sie mit den gen. Meistern „höben vnd legen“, sich ihnen einverleiben und die „Khraxentrager“ abschaffen.

Orig., Pap., steierm. Landesarchiv.

NB. Am 3. Jänn. d. J. gab auch der Rath zu Judenburg ein (weit kürzeres, aber dasselbe bezweckendes) Gutachten ab.

56. 1615, 18. Juni, Feldbach: Feldbach, Fehring, Gnaß, Kirchberg und Riegersburg: Tischler und Schlosser setzen für ihr Handwerk eine Zunftordnung fest.

Gleichzeit. Cop., strmk. Landesarchiv; vgl. Beitr. 15, 86, Nr. 22 [3]).

1. Zusammenkunft zu Feldbach für das Fronleichnamsfest mit eigenem Kreuz, eigener Fahne und den Kerzen der Zunft; Buße für Ausbleiben bei Meister, Knecht und Jungen 2, 1 und $1/2$ ℔ Wachs. — Nach der Procession Ladversammlung und den Gesellen ein Trunk.
2. Patron der h. Florian, Feier seines Tages; alle Quatember Seelmessen für die † Genossen, dafür dem Priester 30 kr., dem Kirchendienern 15 kr., und dazu Opferung; wer Letztere versäumt, büßt mit 1 ℔ Wachs.
3. Bei den Zusammenkünften stets 3malige Umfrage nach handwerkswidrigen Dingen; Strafe des Verschweigens nach Erkenntniß. — Ein Zechmeister stets auf 1 Jahr.
3. Auflaggeld für Jeden 6 kr, davon 3 kr. in die Lade, 3 zu einer Zeche zu verwenden. — Zur Lade 2 Schlüssel; den einen besitzt ein Schlosser, den andern ein Tischler; die Gesellen führen eine Büchse, die ein Geselle verwart.
5. Ein Meister, der den Ladschlüssel besitzt, und unehrlich gescholten wird, soll den Schlüssel binnen 14 Tagen abgeben, bis die Sache geklärt ist.
6. Wer sich einverleiben will, meldet es dem Zechmeister und zalt Forbergeld 12 kr.
7. Der jüngste Meister hat stets die Ladansagen zu besorgen.
8. Verbot des Gottlästerns bei den Versammlungen bei 3 kr. Strafe.
9. Bei Erwerbung der Meisterschaft Erlag von 1 fl. in die Lade.

---

[3]) Die Bestätigung dieser Ordnung, das „Patent“, war im Tabor zu Feldbach sammt der Lade aufbewart, und wurde 1646 sammt dem Gelde durch Einbruch gestohlen, weßhalb (1660) das Handwerk um neue Ausfertigung ansuchte.

10. Dsgl. Entrichtung eines „ehrlichen Meistermalls“.
11. Bevor dieß nicht geschehen, hat der Betreffende kein Meisterrecht.
12. Verbot des Haderns beim Handwerk bei 1 ℔ Wachs oder 15 kr. Strafe.
13. Begleitung der Leichen † Genossen; Ausbleiben ohne Ursache büßt mit 1 ℔ Wachs.
14. Der Verlaß † Gesellen oder Jungen wird für die Verwandtschaft bis Jahrstag aufgehoben; meldet sich Niemand, wird er verkauft, und geht der Erlös halb in die Lade, halb wird er vertrunken.
15. Aufdingen von Jungen nach Ansage beim Zechmeister zur Einberufung des Handwerks.
16. Verbot bei den Zechen den Wein mutwillig zu verschütten, bei 1 ℔ Wachs Strafe.
17. Wer „ein Wein vmbkherte, das er mit der Handt nit bedeckhen khunt“, büßt 1 β.
18. Uebername von Kunden, die den früheren Meister noch nicht bezalten, bei 3 ℔ Wachs strafbar.
19. Verkürzung eines Gesellen auf die Hälfte des Lohnes in der Woche, in welcher derselbe zum Feiertage noch „einen guetten Montag“ macht.
20. Fortschicken von Gesellen und Jungen binnen 14 Tagen, wenn selbe „gescholtten“ sind, bei Strafe von 1½ ℔ Wachs.
21. So auch die Buße eines Gesellen, der über 14 Tage wissentlich bei einem „gescholtenen“ Meister arbeitet.
22. Scheltworte büßen mit 1 ℔ Wachs.
23. Zuwandernde müssen in die Herberge, nicht in ein Meisterhaus, bei 15 kr. Strafe.
24. Ein zuwandernder Arbeitsucher darf über ½ Stunde nicht sitzen; ein Meister und ein Gesell sollen ihm nach Arbeit sehen, lassen sie ihn länger sitzen, büßen sie nach Entscheidung des Handwerks.
25. Die Zusendung von Arbeitsuchern geht nach dem Alter der Meister als solche.
26. Zugewanderte Gesellen, bei denen sich erweist, daß sie gestört haben, büßen mit 2 ℔ Wachs.
27. Verschweigt es ein solcher und es wird doch entdeckt, büßt er mit 1 fl.
28. Ein Störer, der sich selbst namhaft macht, büßt nicht höher als 4 β.
20. Zugewanderte, die keine Arbeit finden, haben Anspruch auf ¼ Wein und für 1 kr. Brot, ein Junge nur auf „ein halbe“ und Brot wie vor.
30. Den Arbeitsvermittlern zahlt der Geselle ¼ Wein und für 1 kr. Brot.
31. Kommen Zwei, und Einer findet Arbeit, der Andere nicht, und sie wollen „ohn einander nit arbeiten“, ist man keinem was schuldig.
32. Tritt ein Geselle aus und sucht neuen Dienst, sollen die Vermittler sich nach seiner Haltung im früheren Dienste erkundigen.
33. Wer dem Meister in der Woche mit Austritt droht und nicht geht, büßt um einen Wochenlohn.
34. Ein Meister, der ohne genügenden Grund einen Gesellen oder Jungen plötzlich entläßt, hat ihm 14 Tage zu ersetzen.
35. Unter gleichen Verhältnissen des Austrittes eines Gesellen hat der Meister ihm 14 Tage nicht zu bezalen, auch wenn der Austritt am vorletzten Tage geschieht.

36. Bei den Zusammenkünften sind „der Herr Vatter vnd die Fraw Muetter“ zu befragen, „ob sich die Söhn woll vorhalten haben“; bei Klagen erkennt das Handwerk.
37. Wer diese Artikel verliest, bei welcher Versammlung es auch der Fall, hat 6 dl. Nachlaß an Auflage.
38. Strafe für Ungehorsam gegen das Statut, Verachtung desselben u. s. w. Einstellung der Arbeit für Meister und Gesellen.
39. Schmiede, die in's Schlosserhandwerk eingreifen, sollen bestraft werden.
(40.) Verbot des Haschens nach Kundschaften, und ist Abwarten in der Werkstatt, bis diese sich einfinden, geboten.
(42.) Diese Satzung will nur Zucht und Sitte halten, und nirgends dem Land- und Ortsgerichte vorgreifen.

57. 1616 ...., ...: Judenburg: Tischler: Erwänt, daß die — zu — um Genemigung ihrer vereinbarten Zunftordnung eingeschritten (die ihnen abgeschlagen worden, weil sie ihren Bezirk auf das ganze Viertel Judenburg ausdehnen wollten), in einem Gutachten von 1622, 29./11., Graz, welches demselben Puncte günstig ist.
Conc., strmk. Landesarchiv.

58. 1620, 26. Febr., ...: Tüffer: Schuster: Die Zunftordnung der — zu — erwänt in dem Gutachten des Landesverwalters und Landesvicedoms die Bestätigung desselben betr.
Conc., strmk. Landesarchiv.

59. 16-0, 22. Apr., ...: Leibnitz: Lederer: Die Zunftordnung der — zu — erwänt in dem Gutachten des Landesverwalters und Landesvicedoms die Bestätigung derselben btr.
Conc., strmk. Landesarchiv.

60. 1621, 20. Febr., Graz: s. Georgen a. Stiefing, Gleisdorf und Gnas: Schuster: Die Zunftordnung der — zu — erwänt in Gutachten des Landesverwalters und Landesvicedoms btr. die Bestätigung derselben.
Conc., strmk. Landesarchiv.

61. 1621, 24. März, ..., ...: Fürstenfeld: Bäcker: Landesverwalter und Landesvicedom befürworten die Bestätigung der Handwerksordnung der — zu — und schlagen blos im 1. Artikel wegen des Tages des Gottesdienstes, dann im 8. „wegen der Mittelpeckhen, dass selbigen neben denen Statpeckhen wie vormahls zu pachen verwilligt“ werden solle, Aenderungen vor.
Conc., strmk. Landesarchiv.

NB. Von 1629, 14. Mai, Graz, liegt abermals Gutachten (Conc. ebd.) vor btr. Bestätigung der Ordnung mit mehrfachen Anträgen, die Aenderung derselben btr.

62. 1621, 27. März, ...: Judenburg: Viertel: Sensen- und Hackenschmiede: Landesverwalter und Landesvicedom begutachten des Ansuchen der — in — btr. Ausfertigung eines Schußpatentes gegen die Hausirer mit Kharnerischen vnd Hüttenbergerischen Zeug". Conc., Landesarchiv.

63. 1621, 4. Juni, ...: Pettau: Hufschmiede: Landesverwalter und Landesvicedom begutachten das Ansuchen der — zu — btr. Bestätigung ihrer Zunftordnung, woraus hervorgeht, daß in selber Sache auch die Ansichten von Rackersburg, Marburg, Friedau und Luttenberg (und der Stadt Pettau) eingeholt wurden; die Begutachter wollen, daß der Dienst eines Knechtes zu Pettau, der Meister werden will, von 3 Jahren auf 1 herabgesetzt werde.
Conc., strmk. Landesarchiv.

64. 1621, 16. Juli, Graz: Bruck a. M.: Schiff- und Floßleute: Der Landesverwalter und Landesvicidom begutachten den Antrag des Zechvaters der — Martin Hütwol zu —, eine „Bruederpüxen zu Peccau" zu errichten, als zuläßig, weil schon in Judenburg üblich, namentlich „wan Denjenigen, so ledigs Standts vnd nit angesessen, khaineswegs Holcz, Steckhen vnd dergleichen aufzukauffen, vnd ihres Gefallens herab nach Gräz oder weitter zu führen verstattet wurde".
Conc., strmk. Landesarchiv.

65. 1621, 20. Juli, Graz: Fürstenfeld: Schuster: Die Zunftordnung der — zu —, welche ihre Documente beim Aufstande von 1605 verloren, neu abzufassen erwänt in Gutachten des Landesverwalters.
Conc., strmk. Landesarchiv.

66. 1621, 21. Juni, Graz: Leoben: Fleischhauer: Landesverwalter und Vicedom empfehlen der — zu — um Genemigung ihrer neu aufgerichteten Handwerksordnung.
Conc., strmk. Landesarchiv.

67. 1621, 6. Oct., . . .: Bischeldorf, Gleisdorf, Ilz, S. Ruprecht und Weiz: Lederer: Die Zunftordnung der — zu — und je auf 2 Meilen im Umkreise als neu vereinbart erwänt in Gutachten des

Landesverwalters und Landesvicedoms btr. Genemigung derselben.
Conc., strmk. Landesarchiv.

68. 1621, 2. Nov., ...: Voitsberg: Schmide: Die Zunftordnung der — zu —, gültig auch für 2 Meilen im Umkreise, als neu vereinbart erwänt in dem Gutachten des Landesverwalters und Landesvicedoms btr. die Genemigung desselben.
Conc., strmk. Landesarchiv.

69. 1621, 2 Nov., ...: Voitsberg: Bäcker: Dasselbe auch btr. der — ebendort.
Conc. ebd.

70. 1621, 2. Nov., ...: Fehring: Leinweber: Die Zunftordnung der — zu — erwänt in Gutachten derselben Herren btr. Bestätigung.
Conc. ebd.

71. 1622, 23. März, Graz: Judenburg und Weißkirchen: Schuster: Die neu vereinbarte Zunftordnung der — zu — als zur Bestätigung empfehlbar erwänt in Gutachten des Landesverwalters und Vicedoms.
Conc., strmk. Landesarchiv.

72. 1622, 7. Apr., ...: Gröbming: Schuster: Die Zunftordnung der — zu —, welche ehmals mit Schladming vereint waren, und die ihr Statut in Brunst verloren und jetzt ein eigenes sich erbaten, als unter gewissen Aenderungen zur Bestätigung empfohlen im Gutachten des Landesverwalters und Landesvicedoms.
Conc., strmk. Landesarchiv.

73. 1622, 26. Mai, Vorau: Birkfeld: Lederer: Das Handwerk zu Vorau überträgt demselben zu Birkfeld und im Landgericht Birkenstein seine Ordnung und Satzungen, mit Verweis auf dessen Einverleibung in sein (des ersteren) Zunftgesetz von 1603, 16. Jänn., und theilweise Uebertragung aus diesem von 1604.
Orig., Pap., 9 Bll., in Pgtumschlag., steierm. Landesarchiv.

1. Jährl. Jahrtag am Sonntag Trinitatis, Versammlung beim Zechmeister, dann Gottesdienst, und längstens bis 12 Uhr Abhaltung der Lade und Erlegung des Auflaggeldes, nämlich Meister und Knechte je 8 kr.; dabei Austragung von Streitigkeiten. — Ausbleiben ohne rechtmäßige Ursache folgert Strafe 1 Pfd. Wachs.

2. Eigene Lade mit 2 Schlössern und Schlüsseln, die 2 Meister zu führen haben; dort sind auch die Urkunden und Acten zu bewaren; der Zechmeister hat 2 Jahre Amt, und je am Jahrtag Rechnung zu legen.

3. Ansage besonderer Zusammenkünfte 8 Tage vorher; wenn dazu Meister und Knechte von Anger nöthig, deren Berufung auf Kosten des begehrenden Theils.
4. Das Handwerk dingt auf, sagt frei und stellt Lehrbriefe aus, selbstständig und ohne Intervention jenes von Anger oder sonstwo.
5. Die sich einkaufen wollen, geben ein Meistermal oder Abfindung; Mäßigung der Ansprüche geboten; die Knechte haben dazu keinen Zutritt.
6. Da der Kaiser der Zunft zu Vorau den Lederschnitt und das Feilhaben ganzer oder zerschnittener Ware auf Kirchtagen und daheim, in und außer den Häusern gewärte, steht dieß Recht auch dem Handwerk zu Vorau zu.
7. Abschaffung der Störer durch den Landgerichtsherrn.
8. Wochenlohn dem Knechte 2 Schilling.
9. Dem Knechte, der sich „auf ain Zill oder halbes Jahr" verdingt, soll der Meister von jedem Ziel 12 Schilling geben und den 3. Theil des Viehhaares, und „so offt man auf den Aschen gibt", sollen dem Knechte 2 Häute oder 10 Felle, und dem Jungen 1 Haut oder 5 Felle „auf dem Einstoss" passiert werden.
10. Jeder Knecht ist nebenbei auch zu notwendiger ehrlicher Hausarbeit verpflichtet.
11. Der Knecht, der Samstag ins Gäu geht, soll noch abends, oder doch Sonntags vor dem Gottesdienst wieder heimkehren, und im Burgfrid Häute oder Felle für sich nicht kaufen.
12. Jeder Lehrjunge (also auch ein Meisterssohn) soll vor dem Handwerke auf 3 Jahre und etliche Wochen aufgedingt werden; auch Freisprechung vor dem Handwerke; der Lehrjunge zalt stets die Hälfte der Kosten und 1 Pfd. Wachs in die Lade.
13. Wer Meisterschaft oder Einkauf sucht, soll seine Documente vorlegen, oder deren Vorlage binnen gewisser Frist mit 32 fl. verbürgen.
14. Außer des Burgfrids keine neuen „rugkhsässigen Werchstett".
15. Strafe für unredliches Suchen der Ware durch Darleihen, Zusage besserer Preise, Auskaufen u. s. w.
16. Deßgl. von Lehrjungen, die Liebschaften treiben, spielen oder sonst im Handwerke Verbotenes üben (Ausstoßen, oder Aufdingen bei einem anderen Meister).
17. Deßgl. für ungebürliche Nachreden von Meistern über Meister, oder Verschweigen unehrlicher Dinge.
18. Deßgl. für Meister oder Knechte, die bewaffnet beim Handwerk erscheinen und Rumor anfangen.
19. Nichtbehalten eines „gescholtnen" Gesellen über 14 Tage, so auch Nichtdienen bei einem deßgleichen Meister oder an handwerkswidrigem Orte über dieselbe Zeit.
20. Austragung aller Zwiste nur vor dem Handwerke bei offener Lade; gewönliche Zwiste der Knechte „in ihren Schuelen" (ausgenommen die Scheltworte) sollen unter ihnen vergliechen werden; Appellation gegebenen Falles an die Meisterschaft, und schließlich an das Handwerk in Vorau.
21. Nichtverwendung „nicht gelernten" Gesindes, und keines verheirateten Gesellen über 14 Tage.
22. Gestattet den Arbeitslohn der Preise des Arbeitszeuges wegen etwas zu erhöhen.

23. Strafe ungebührlicher Reden und der Gotteslästerungen vor offener Lade, vorbehaltlich der Markt- und Landgerichtsstrafe.
24. Kauf von Häuten auf den Thieren oder in nassem Zustande verboten.
25. Verbot jedes Handels oder Verkehrs mit „Feldt oder Grüessmetzgern“, des Berürens umgestandenen oder geschlagenen Viehes u. dgl.
26. Bei nicht ausgetragenen Zunftstreitigkeiten Intervention von Meistern aus Vorau auf Kosten der Parteien und bei Nichtbegleichung selbst auf diese Art, Vorladung der Parteien, vor das Handwerk zu Vorau. (Landesgerichtssachen ausgenommen).
27. Keine Handwerksstrafe dem Landgerichte präjudicirend.
28. Die Hälfte des jährl. Auflaggeldes (von Meister und Knecht 4 kr.), vom Einkaufgelde 2 fl. und vom Dingen und Freisagen der Lehrlinge ½ ℔ Wachs und 3 dl. von jedem Meister und Knechte sind jährlich 8 Tage vor Weihnachten nach Vorau an die Hauptlade zu senden, und dort neben dem Vorauer Opfergelde um Fronleichnam zu opfern; das übrige Auflag-, Ding-, Freisag-, Einkauf-, Straf- und „Fertig-“ (Schreib-) Geld gehört der Lade von Birkfeld.
29. Wenn das Handwerk zu Birkfeld seine eigene kais. Bestätigung erhält, soll diese „Opferung“ nach Vorau aufhören.
30. Begleitung eines Verstorbenen Meisters oder Knechtes zur letzten Ruhestätte.

74. 1622, 16. Juni, Graz: Leibnitz: Bäcker: Die Handwerksordnung der — zu — als neu vereinbart und dem Kaiser zur Bestätigung zu empfehlen erwänt in Gutachten des Landesverwalters und Landesvicedoms.
Conc., steierm. Landesarchiv.

75. 1622, 23. Juni, Graz: Knittelfeld: Tischler: Die „altersherohabende Ordnung“ der — zu — bzgl. Bestätigung empfohlen im Gutachten des Landesverwalters und Vicedoms.
Conc., strmk. Landesarchiv.

76. 1622, 8. Juli, Graz: Steiermark: Kupferschmide: Die Zunftordnung der — in — als in 3 Artikeln, wie erbeten, zu ändern erwänt in Gutachten des Landesverwalters und Vicedoms.
Conc., strmk. Landesarchiv.

77. 1622, 8. Aug., . . .: Mureck: Lederer: Die Zunftordnung der — zu — als neu vereinbart und zur Bestätigung zu empfehlen erwänt in Gutachten vom Landesverwalter und Landesvicedom.
Conc., strmk. Landesarchiv.

78. 1622, 20. Nov., Graz: Graz: Schneider: Die Bitte der — zu — betr. die Aenderung ihrer Ordnung in 2 Puncten erwänt in Gutachten des Landesverwalters.

Die Punkte sind:
1. Man solle künftig nicht mehr Schneiderknechte, sondern Schneidergesellen sagen.
2. Die Lade der Gäumeister von jener der Stadtmeister zu trennen, daß „zu Stattmeister was mehrers vor denselben geehrt vnd uorzogen werden sollen“.

Das Gutachten findet den 1. Punkt wegen der Goldschmide, Maler, Bildschnitzer und Bildhauer bedenklich
Conc. strmk. Landesarchiv.

79. 1623, 12. Juli, Graz: Marburg: Müller: Die Handwerksordnung der — zu — als 1601 bei einer großen Brunst verbrannt und dem Kaiser neu zu bestätigen vorzuschlagen erwänt in Gutachten des Landesverwalters.
Conc., strmk. Landesarchiv.

80. 1624, 10. Sept., ...: Graz: Kürschner: Landesverwalter und Landesvicedom begutachten das Ansuchen der — zu — betr. gewisser (nicht weiter genannter) Aenderungen ihrer Zunftstatuten zustimmend.
Conc., strmk. Landesarchiv.

81. 1625, 26. Aug., . . .: Viertel Judenburg und Ensthal: Lederer: Landesverwalter und Landesvicedom befürworten das Ansuchen der — in — betr. Erneuerung ihres Schutzpatentes namentlich gegen „Paurnsöne, Dienstknecht vnd Gäst, so sich von etlichen Jahren hero . . . vnderstanden, dem Wildpred nit allein haimblich nachzusetzen vnd zu fällen, sondern auch das Wildgefäl selbsten zu reczen“ (?).
Conc., strmk. Landesarchiv.
NB. 1631, 12./11., Graz, wird das Handwerk als im Besitze des gedachten Patentes erwänt, und namentlich, daß es sich dasselbe gegen die Schuster der 5 Pfarren des Landgerichtes Wolkenstein erbeten. Cop. ebd.

82. (1625), . . ., ...: Gleisdorf und s. Ruprecht: Schmide: Die Zunftordnung der — zu — als schon lange btr. der Bestätigung anhängig, bei den benachbarten Gutsherren zu Einvernemung herumgeschickt und dabei abhanden gekommen, erwänt in Gutachten (des Landeshauptmanns).
Con., strmk. Landesarchiv.

83. 1625, ..., Graz: Marburg: Schneider: Die Handwerksordnung der — zu — als von der Regierung erbeten erwänt im Gutachten des Landeshauptmanns betr. Genemigung einer solchen.
Conc., strmk. Landesarchiv.

84. (1625), ..., ...: Graz: Schuster: Landeshauptmann und Landesvicedom begutachten das Ansuchen der — zu — btr. Genemigung ihrer Handwerksordnung, namentlich im Zusammenhange mit jener der Lederer, und geben gewisse Aenderungen als wünschenswerth an.
Conc., strmk. Landesarchiv.

85. 1625, ..., ...: Ober-Zeiring mit Offenburg, s. Oswald, Pusterwald und Unterzeiring: Schuster: (Landesverwalter und Landesvicedom) begutachten die Vorlage der — zu — betr. Bestätigung ihrer Handwerksordnung, schlagen vor in Sachen der Religion den Erzpriester einzuvernemen, und beantragen zu Artikel 7 und 9 btr. die Abschaffung der Störer, und die Forderung wegen persönlicher Ausweise gelegentlich des Meisterwerdens.
Conc., strmk. Landesarchiv.

86. (c. 1625) Aussee: Schuster: Erzhzg. Leopold (als Verweser in Steiermark) bestätiget die Zunftordnung der Schuster zu Aussee.
Abschr. d. 17. Jhrh. bei Frh. Gudenus zu Tannhausen (Bruchstück), Cop. davon im strm. Landes-Archive.

1. Jährlich zu Fronleichnam um 8 Uhr Zusammenkunft in der Kirche zu Aussee zur Procession; ungerechtfertigtes Ausbleiben der Meister büßt mit 2 ℔ Wachs, der Knecht um 1 ℔, der „Lahnpue" um ½ ℔ Wachs oder entsprechend Geld.
2. Patron der h. Erhard, und am Montag nach dessen Tage Seelenmesse für die † Genossen (Ausbleiben büßt wie oben); dabei 2mal Opfergang, wornach Vertheilung von Almosen an Arme durch die 2 Zunftmeister an der Kirchenthüre.
3. Für diese Messe jährlich an die Kirche 2 ℔ Wachs.
4. Dem Meister oder Knecht, der die Processionsfahne trägt, gebührt ein Trunk aus der Lade.
5. Begleitung † Genossen oder ihrer Angehörigen zur letzten Ruhe.
6. Beim Handwercke eine Büchse, die Lade mit 2 Schlüsseln, die in Verwahrung der 2 Zunftmeister; darein ist der Wochenpfennig quatemberlich zu erlegen; wer das nicht gethan, wenn die Lade vom Tisch getragen wird, büßt mit ¼ ℔ Wachs.
7. Verbot der Arbeit für alle der Zunft nicht angehörigen Schuster. — Am s. Erhard- „oder Dinzeltag" soll Alles abgerechnet, abgehandelt, und was zu strafen, bestraft werden.
8. Bedingung der Meisterschaft für Zugewanderte, Ausweis der ehrlichen Geburt und Lehrzeit; heirathet ein solcher Candidat eine Meisterswitwe oder Tochter, so erlegt er in die Lade 1 ℔ dl. und 4 ℔ Wachs, und für Meisterstücke und Trunk 10 fl.; ebenso auch ein Meisterssohn.
9. Kein Meister mehr als 2 Gesellen, oder einen Gesellen und einen Lehrbuben; braucht er mehr, soll ein anderer ihm einen leihen.

10. In Aussee blos 8 Werkstätten zugelassen.
11. Verbot einem fremden Schuster eine Werkstätte zu überlassen, ohne daß derselbe zugleich eine Meisterswitwe oder Tochter heirathet.
12. Pflicht des Schweigens über die Gegenstände der Ladversammlungen; Verbot mißgünstiger Handlungen überhaupt, und übermüthigen Benemens, wie des Zankens, Fluchens und Lügenstrafens bei denselben.
13. Verbot des Waffentragens dabei, bei ½ ℔ Wachs Buße.
14. Kündigungspflicht auf 14 Tage, bei Verlust 2wöchentlichen Lohnes.
15. Unterstützung kranker Meister und Gesellen durch Darlehen aus der Lade.
16. Nichtbeachtung der Ansage zur Versammlung büßt der Meister mit 1, der Geselle mit ½, der „Lohnpue" mit ¼ ℔ Wachs.
17. Strafe ungebührlicher Handlungen nicht allein durch die Obrigkeit, sondern auch durch das Handwerk.
18. Die Jungen zahlen für Aufdingen 5 fl. in die Lade, 1 fl. 30 kr. der Meisterin für Mühe und Wascherlohn; ein Meistersohn zahlt für das Aufdingen 2 fl. 30 kr.
19. Tarif für Arbeiten auf der Stör: für ein Par gemeine Schuhe 3 kr., von einem Par neue Weiberstiefel 5 kr., für Mannskniestiefel (ein par, das nit gepaist ist 6 kr., für ein Par „Rambschuech" 6 kr. — Verbot der Erhöhung der Taxe: Strafe 1 Thaler, resp. eine Zeit lang Sperre der Arbeit.
20. Verbot des Abredens der Kunden oder des Gesindes, bei Strafe von 1 ℔ Wachs und 4 ß dl.
21. Zuwandernde suchen Plätze beim Herbergsvater, der, wenn kein Meister angemeldet ist, Umfrage hält; Probezeit 14 Tage, dann Dingung auf Lohn. Bei Anmeldungen der Meister hat der Erstangemeldete je den Vorzug betr. Zusendung der Arbeiter. Ein Arbeiter, der auf dem ersten ihm zugewiesenen Platz (in der Probezeit) nicht aushält, darf binnen 14 Tagen zu keinem anderen Meister daselbst eintreten.
22. Verbot der Lieferung gemachter oder Leistung von Störarbeit durch fremde, nicht einverleibte Meister in den Markt; freier Zutritt blos an den Kirchtagen.
23. Durchbrennenden Gesellen oder Lehrjungen ist zur Strafe nachzuschreiben.
24. Bei Streitigkeiten, die vor das Handwerck kommen, bezalt jeder Theil im Voraus 15 kr.; das Verlierenden Betrag verfällt der Lade, der andere erhält den seinen zurück.
25. Ausgelernte Jungen erhalten einen Lehrbrief, und zahlen in die Lade 5 fl. und Schreibgeld (Fertiggeld) 1 Thaler, ein Meistersohn aber blos 2 fl. 30 kr.
26. Hat ein Lehrjunge ausgelernt, darf derselbe Meister durch 2 Jahre keinen anderen aufnemen „damit das Gesindt desto pass Befiederung hätt".
27. Verbot der Errichtung einer neuen Werkstätte weder in, noch außer dem Markte.
28. Absichtlicher Ungehorsam wider diese Artikel büßt mit 1 fl. und 1 ℔ Wachs der Meister, mit 4 ß und ½ ℔ Wachs der Geselle, und mit 2 ß und ¼ Wachs der „Lohnpueb".

87. c. 1625, . . ., . . .: Stainz und Umgebung: Müller: Zunftordnung des Handwerks der — in —.

Cop. d. 17. Jhrh., ohne jedes Datum, als Beilage zum Bestätigungsansuchen von 1661, strmk. Landes-Archiv.

Die Zunftordnung der Müller zu Stainz bestand mindestens bereits 1550. Es scheint sicher, daß ein guter Theil der alten Ordnung in dieser vorliegenden erhalten ist. Wann selbe reformirt worden ist bis jetzt nicht bekannt. Daß aber dieses Statut die alte Ordnung gänzlich nicht mehr ist, das geht aus der Sprache, aus den Strafansätzen, namentlich aber aus jenen Artikeln hervor, welche die Handwerksjurisdiction, die Autonomie, durch die der bürgerlichen Gerichte ersetzen. Die Hauptreformzeit war aber c. 1620.

1. Betheiligung am Fronleichnamsumgange Jeder mit brennender Kerze; nachher Ladversammlung, wo Klagen, Aufdingen, Freisprechen vorgenommen, und die Auflage des Sonntagpfennigs zu leisten; Ausbleiben „ausser Gotts Gewalt vnd Herrn Geschäfft“ büßt mit 6 ℔ Wachs.
2. Zusammenkunft Aller (bis zu den Jungen herab) am Tage Stephans des Märtyrers für Gottesdienst und Opferung und zum Handwercke wie zur Rechnungslegung der Zechmeister; Ausbleibende büßen wie oben. Welche erscheinen „ohne Clag“, erlegen Sonntagpfennig und „Huydtengelt (Hiertengelt)“, ob sie zum Mahle bleiben oder nicht, und die Ausbleibenden haben auch Letzteres zu bezalen.
3. Wer geklagt und vorgeladen nicht erscheint, büßt, wenn er ein Meister 2 # in Gold (oder auch wenn er die Strafe nicht annimmt), und das 2. Mal wird ihm „khain Gesindt oder Lehrjung passiert“, und das 3. Mal werden ihm „die Fachprötter am Wasser fürgeschossen“ und das Geschäft gesperrt.
4. Anständiges Verhalten bei der Lade, Zeche, oder auf der Herberge, bei 2—4 ℔ Wachs Strafe.
5. Anerkennung bestehender Hausmülen, doch ohne Recht (außer sie übten es schon 32 Jahre oder seien speciell privilegirt) für Andere zu malen.
6. Fordergeld für Einberufung des Handwercks im Interesse eines Einzelnen 1 Reichsthaler, zahlbar vor der Ansage.
7. Verbot für Alle, Bürger und Bauern, die Mautmüllen haben, „in Bestandt, Dritl, halben Theil oder vmbs Wocherlohn zu führen“, ehe dieselben sich dem Handwercke einverleibt.
8. Bedingung für Meisterschaft Vorlage der Lehr- und Geburtsbriefe vor Allem.
9. Gleiches Mauthmaß im Bezirke (in allen Getraidt vmb den sechczehenden Theill gemahlen vnd geneuth [!gemauth?]), nämlich von einem gestrichenen Viertel, ½ gestrichenes „Mässl“, und von einem gehäuften, ½ gehäuftes, bei 4 # Strafe.
10. Alle Meister von Drittelmülen dürfen nur zum 3. Theil aufnemen, und zwar für Alles „was Thraidt haist“, als „Waiz, Khorn, Ponen, Gersten, Arbessen, Haiden, Hiersch, Pfenich, Wickhen, Khicherl, Linsen, Habern, Himmelthau, Türggischen Waiz“, bei Strafe von 2 #.
11. Von einem gestrichenen guten Viertel Traid hat der Müller ein gehäuftes Viertel Mehl und ein gehäuftes Mäßchen Kleien abzuliefern, und hat dafür 1 kr. Beutelgeld zu fordern; bei Griesmachen wird jedes Mäßchens Gries gerechnet für 1½ Mäßchen Mehl. — Strafe für Entwendungen, die zur Halbscheid dem Spitale zu Stainz

gebürt; Verlesen der Strafe bei der Lade; Strafe von 6 ℔ Wachs für Gesinde, das die Thatsache nicht anzeigt.

12. Abreden der Kundschaften, oder auch der Gesellen bei 2 # und 2 ℔ Wachs Strafe.
13. Verbot der Uebername einer „Dritl- oder Bestandmüll", ehe der vorige Pächter mit dem Bestandherren sich verglichen, bei Strafe von 2 # und 4 ℔ Wachs für einen Meister, und 1 # oder 2 ℔ Wachs für einen Gesellen oder Jungen.
14. Wochenlohn „in Herrnarbaith" 30 kr. mit Kost und Wein, ohne Kost 12 ß, bei einem Meister 12—15 kr. und „das halb Schrodtgelt"; verheirathete Knechte werden nicht angenommen, da bei diesem Lohn die Versuchung zur Untreue zu groß — Strafe für Zuwiderhandeln: der Meister 2 # und 4 ℔ Wachs, der Knecht oder Junge die Hälfte.
15. Aufsage seitens der Knechte 6 Wochen, außer zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten, bei Strafe von 4 ℔ Wachs.
16. Vorlesung der Artikel Jedem, der Einverleibung in die Zunft nachsucht.
17. Zwistigkeiten im Handwerk entscheidet das Gericht zu Stainz oder die höhere Obrigkeit; der Geklagte ist, bis er sich gereinigt hat, „nit für redlich" zu halten.
18. Ehe die Lade bei der Versammlung geöffnet wird, sind alle Wehren abzulegen, bei 2 oder 1 ℔ Wachs Strafe für Meister oder Knechte.
19. Vor Auflage der Sonntagspfennige 3 Umfragen nach etwaigen Klagegegenständen; Verbot des Verschweigens. — Wer fortzieht ohne die Sonntagspfennige bezalt zu haben, büßt mit 4 ℔ Wachs.
20. Schelten, Poltern, Schimpfen, Gottlästern, Waffenzucken u. s. w. bei den Versammlungen von 2 # und 2 ℔ Wachs beim Meister, von der Hälfte beim Dienstvolke belegt.
21. Verbot der Anname eines „gescholtenen" Mühlknechts bei 4 ℔ Wachs Strafe.
22. Nach Freisprechung ein Junge durch ¼ Jahr beim selben Meister für billigen Lohn zu arbeiten schuldig, und darf nicht auf einer der nächsten Mülen einstehen, bei 4 ℔ Wachs und 1 fl. Strafe.
23. Fertigung der Lehrbriefe mit privileg. grünem Insigel; Patronin die h. Katharina.
24. Begleitung der Leichen † Genossen und ihrer Angehörigen.

Eid der Jungen die Knechte, und der Knechte, die Meister werden. — Anlage eines schwarzen Buches, darein die Namen der Unredlichen, bis sie sich wieder redlich machen, eingetragen werden, gleichzeitig Streichung der betr. Namen aus den Büchern der Meister resp. der Knechte.

Lehrjungen-Artikel.

1. Pflicht der Achtung des Handwercks, „wie er den solches vmb 32 fl achten, raitten vnd schaitzen mag, aus Vrsachen, das er sich sein Lebenlang damit ernehren und erhalten khan.
2. Ausweis der ehrlichen Geburt; Pflicht des redlichen Verhaltens in der Lehrzeit.
3. Probequartal, „auf das sein Lehrmaister mag erindern, was Tugent vnd Sitten er sey, vnd ob er zum Handtwerch tauglich oder nit"; in dieser Zeit dem Jungen Austritt gestattet.
4. Lehrzeit 3 Jahre; im 1. ist der Meister „das taugliche Gewändtl" zu geben nicht schuldig, doch soll er auf den Fleiß Rücksicht nemen.

5. Der Junge hat beim Dingen 2 annembare Bürgern zu setzen, daß er seine Zeit richtig ausdienen, und alles Spielens und jeder Unredlichkeit sich enthalten wolle.

88. 1627, 3. März, Graz: Stainz: Müller: Der Landeshauptmann begutachtet das Ansuchen der — zu — um ein neues Patent, und erwänt darin der Zunftordnung derselben und deren Bestätigung durch Ehzg. Karl von 1581 (Nr. 13).
Conc., stmk. Landesarchiv, Landesgerichtsacten.

89. 1627, 20. Dec., Graz: Radkersburg: Hufschmide: Das Handwerk der — zu — und dessen neue Zunftordnung erwänt in Act der Landeshauptmannschaft, der eines Gutachtens des Magistrates daselbst vermerkt, das die Aenderung oder Beseitigung dreier Artikel fordert.
Conc., stmk. Landesarchiv, Landesgerichtsacten.

90. 1628, 17. Apr., Graz: Luttenberg: Hufschmiede: Die Handwercksordnung der — zu — als „vnlängst verglichen" erwänt in Gutachten (des Landeshauptmannes?) btr. Genemigung derselben; — Correcturen vorgeschlagen in

3. daß für den Quatembergottesdienst der jüngste Meister nicht auf 2 Meilen im Umkreise, sondern blos in Luttenberg ansagen solle;
13. daß der Verlaß eines †, um den nach Jahr und Tag sich Niemand melde, nicht dem Handwerke verbleiben, sondern der Obrigkeit zur Amtshandlung erfolgen solle, und
42. betr. des Voranfeilens eingebrachter fremder Schmiedearbeiten an luttenbergische Meister.

Conc., stmk. Landesarchiv.

91. 1629, 18. Sept., Graz: Graz und Steirmark: Kaufleute: Landesverwalter und Landesvicedom begutachten die Eingabe der — zu — und in — btr. Bestätigung gewisser Aenderungen der Ordnung von 1620 (16./11., Wien, Beiträge 15, 95, Nr. 14), welche „was vnlauter vnd nit nach Notturfft deduciert vnd ausgefüert worden," und worin auch die Strafen in spiritualibus nicht festgesetzt und viel Widersetzlichkeit erfolgte.

Das Gutachten nimmt die Artikel 1—6 an, welche von Gottesdienst, Leichenbegleitung sprechen, und so auch die Strafen von 1—3 ℔ Wachs ad pias causas; es lehnt aber die Vermehrung der Dienstjahre der Lehrjungen von 4 auf 7 als sehr hinderlich und beschwerlich ab, und setzt blos 5 an; ebenso den 9., womit sie die auswärtigen Kaufleute für „Mörgeschnalz, Fastenspeisen, Parmesankhäs, Leinwat" u. dgl. nur auf die Grazerischen „freien" Jahrmärkte beschränken wollen, und ebenso 11. daß sie den fremden, doch aber im Lande säßigen Kaufleuten nur für dieselben Märkte Zutritt gewärt wissen möchten; auch paßt

es den Begutachtern nicht, daß sie zur Aufrechthaltung ihrer Freiheiten „ainen aigenen **Pfendter oder Vberreutter auf ihr aigne spesa zubestellen . . vermeinen**.“
Conc., strmk. Landesarchiv.

92\. 1630, 2. Febr., Friedstein: Aussee, Goisern, Hallstatt, Irdning, Ischl, Lietzen, Mitterndorf, Pürg, Rotenmann und Wolkenstein: Fleischhauer: Karl Graf von Saurau bestätiget der Zunft der — zu — — — — als Landesgerichtsherr der Herrschaft Wolkenstein ihr Handwerksordnung.
(Die Stelle der Ordnung selber freigelassen.)
Cop., strmk. Landesarchiv.

93\. 1630, 15. Mai, ... : Steiermark: Bader und Wundärzte: Schutzpatent Kaiser Ferdinand's II. für die — in —. Erwänt und neu bestätigt im Patent Kaiser Leopold's I. v. 1673, 14./1., Graz. Cop. strmk. Landesarchiv.

94\. 1631, (verschied. Daten), . . . : Graz: Lederer: Das Handwerk erwänt in Acten der Klage des Handwerks von Judenburg u. s. w. wider die Eingriffe der Schuster. Cop., 17. Jahrh., Pap., strmk. Landesarchiv.

95\. 1633, 15. Oct., Wien: Graz: Wachskerzenmacher: Kaiser Ferdinand II. bestätiget, unter Insertion des Generalmandates v. 1613, 20./4., Graz, den Wachshandel btr., der — zu — vereinbarte Zunftordnung.
Gleichzeit. Cop., strmk. Landesarchiv.

1. Patronin der Zunft die H. Maria; am Tage der Unbefleckten Empfängniß Lobamt des Handwerks in der Pfarrkirche.
2. Mit der Zunftfahne Betheiligung an den 2 Umgängen am Fronleichnamstage; Ausbleiben ohne Ursache büßt mit 4 ℔ Wachs (zur Beleuchtung des Sacraments) und mit 2 Reichsthalern in die Lade.
3. Alle Quatember ein Singamt in der Pfarrkirche; ungerechtfertigtes Ausbleiben (selbst der Meisterinnen und ihres „Gesindls“) büßt mit 2 ℔ Wachskerzen in die Kirche und 1 Thaler in die Lade.
4. Geistl. Fürsorge für die erkrankten Genossen, Begleitung der Leiche der †, im Nothfalle Deckung der Kosten aus der Lade.
5. Verbot der Arbeit an Sonn- und Feiertagen, außer Noth und mit Erlaubniß der Obrigkeit, und dann erst nach dem Gottesdienste.
6. Erlag von 4 β dl, alle Quatember durch die einverleibten Meister.
7. Bedingung u Meisterschaft 2 J. Dienst bei einem Meister, außer bei Heirathen einer Meisterswitwe oder Tochter, doch die Meisterstücke unerlassen.
8. Für Besichtigung der Meisterstücke 3 ℔ Wachs in die Lade.
9. Die erste Instanz für Zwiste unter Meistern und Gesellen der älteste Meister, in Fortsetzung der Stadtmagistrat.
10. Verbot der schlechten oder gefälschten Ware (Einmischung von Pech).
11. Lehrzeit 2 Jahre, und nur Ein Junge je gestattet.
12. Unterbrechung der Lehrjahre zieht deren Nichtigkeit nach sich, außer bei Restitution durch kais. Gnade.

13. Verbot des Schmälerns des Genossen in Kauf und Verkauf, und des Abredens der Kunden.
14. Erlag durch den Lehrjungen beim Aufdingen in die Lade 2 Thaler, und so auch beim Freisprechen.
15. Besichtigung der erzeugten Waren durch die Behörde oder den ältesten Zunftmeister; Confiscation der schlechten und Strafe dafür.
16. Zusendung zugewanderter Gesellen wegen Arbeit an die Meister nur durch den ältesten Zunftmeister oder Vater.
17. Unterstützung erkrankter Meister und Gesellen durch Darleihen aus der Lade.
18. Verbot des Verkaufes von Erzeugnissen durch der Zunft nicht einverleibte „Manss oder Weibss Personen".

96. 1633, . . ., . . .: Gröbming und Schladming: Schuster: Die Zunftordnung der — zu — erwänt in einem Processe der Einen gegen die Andern wegen Nichthaltens der eingegangenen Abreden und Nichtbeachtung der Artikel.
Origg., Pap., strmk. Landesarchiv.

97. 1634, 8. Mai, Graz: Leibnitz und Leutschach: Schneider: Die Zunftordnung der — zu — erwänt in einem Gutachten des Landeshauptmanns an die Regierung, wann „der Leutschacherischen Schneider berüehmende Abkhauffung von der Leibnizerischen Ladt vnd Handtwercksordnung würkhlich vnd realiter beschehen".
Conc., strmk. Landesarchiv.

98. 1635, 22. März, Graz: Fehring: Huffschmide: Das Handwerk von Graz gibt jenem zu Fehring Abschrift von seiner Zunftordnung, mit Anpassung an die dortigen Verhältnisse.
Orig., Pgt., 6 beschrieb. Bll., strmk. Landesarchiv.
NB. Das Statut ist unverändert bestätigt von Leopold I., 1660, 13./7., Graz (Orig., Pgt. ebd.).

1. Patrone der Zunft sind „Elius", Florian und Barbara. Pflicht der Betheiligung an „dem zarten Fronleichnamb Jesu Christi", zu Drei und Drei. Strafe des Wegbleibens, Spottens oder Davongehens 2 ℔ Wachs der Meister, 1 ℔ der Geselle, ½ ℔ der Lehrjunge; nach dem Umgang Ladversammlung, und dabei den Knechten ein Trunk.
2. Ein Geselle, der in Fehring Meisterschaft üben will, wenn eine Werkstätte leer ist und er eine Meisterswitwe oder Tochter ehlichen oder sonst dort heirathen will, soll 1 Jahr lang daselbst arbeiten und seine Documente über Geburt, Lehr- und Arbeitszeit vorlegen.
3. Aufdingen der Jungen nach Ausweis ihrer Geburt vor offener Lade und für 3 J., ebenso auch Freisprechen bei ordentlicher Aufführung mit Gabe eines Lehrkleides und Lehrbriefes; Meister und Junge bezalen eine Jause; ein ohne redliche Ursache ausstehender Junge nicht mehr zulässig.

4. Ein Meistersohn kann noch in der Wiege freigesprochen werden; stirbt sein Vater vor der Zeit, so besorgt das Handwerk in Fehring den Unterricht.
5. Auflage sämmtlicher Meister der Pfarre alle Quatember um 11 Uhr: Betrag 24 dl.; Strafe für das nachlässige Ausbleiben 1 ℔ Wachs; Ansage zur Versammlung keine, da Jeder die Quatember kennt.
6. Verbot des Waffentragens bei einer Versammlung bei 1 ℔ Wachs Strafe.
7. Dsgl. des Lügenstrafens bei einer solchen bei $^1/_2$ ℔ Wachs Buße.
8. Pflicht der Meldung unrechter Dinge bei der Versammlung, Strafe des Verschweigens oder zu späten Meldens 2 ℔ Wachs.
9. Begleitung der † Mitglieder und ihrer Angehörigen zum Grabe, mit Beistellung von Bahrtuch und Windlichtern durch die Zunft; Strafe des Ausbleibens 1 ℔ Wachs.
10. Darlehen seitens des Handwerks an durch Krankheit oder Unglück verarmte Meister.
11. Dsgl. an erkrankte Gesellen; Deckung aus dem Verlasse der etwa † Entlehner; Uebername und Aufbewarung des Nachlasses durch die Zunft für die Verwandten.
12. Festhalten an der herkömmlichen Zahl der Werkstätten; Errichtung neuer blos mit Erlaubniß der Obrigkeit nach Einvernemung der Meister.
13. Fortbetrieb des Geschäfts durch eine Meisterswitwe bis sie etwa sich mit einem Manne aus anderem Handwerke verheirathet.
14. Einkauf der Gäumeister in's Handwerk.
15. Aufname des Geschäftes eines † Gäumeisters durch einen anderen Meister oder Knecht nur nach Erlag der Gebür an das Handwerk und Ausweis seiner Befähigung.
16. Gestattung des Betriebes eines Geschäftes im Markte durch einen Meister aus einem anderen Markte oder dem Gäu nur gegen Ablegung der Meisterstücke, Zalung des Meistermales und Meistergulden, und sonstiger Handwerksgebür.
17. Pflicht der Lieferung guter Arbeit, bei Strafe; Abordnung der Meister zur Beschau.
18. Verdirbt ein Meister oder Knecht ein Roß beim Beschlagen, so ist er der Kunde Ersatz schuldig, und hat es bei einem anderen Meister beschlagen zu lassen.
19. Abschaffung der Störer; Nichtzulaß eines Meisters, der nicht in der Zunft eingekauft ist; Verbot der Dienstleute für ihn, Strafe der Gesellen, die dennoch bei einem solchen arbeiten.
20. Verbot den Schlossern, „Schliessen vnd Gätter zu machen, Pfluegeissen zu erlegen, Hagken zu stächeln, Tanglzeug vnd Müllarbaith zu machen".
21. Untersagung verbotener Worte zwischen Meistern, in und außer dem Handwerke.
22. Zwiste der Meister sollen vor dem Handwerke beigelegt, und erst beim Mißlingen da vor Richter und Rath gebracht werden.
23. Bei Beurlaubung eines Knechtes in der Woche gebürt ihm voller Wochenlohn, bei Ausstehen in der Woche oder Feiern sind ihm entsprechende Abzüge zu machen.
24. Nichtaufname von Knechten, die „nicht rechtfertig".
25. Abrede von durch den Zechmeister bestimmten Meistern angesagten Knechten verboten, ebenso auch die Aufname von mehr als 2en, ehe die anderen Meister ganz gedeckt sind.

26. Bei Dingung auf Wochenlohn Aufsage durch den Knecht auf 8 Tage und Pflicht des Knechtes fortzuwandern, und nicht sonst im Markte einzustehen; kündet der Meister, kann der Knecht eintreten, wo er will.
27. Zwiste der Knechte gehören vor das Handwerk; nemen sie dessen billige Entscheidung nicht an, so sollen sie feiern, bis das Handwerk oder das Gericht entschieden haben.
28. Abreden der Knechte durch Meister.
29. Auflage der Knechte alle 4 Wochen unter Vorsitz eines jungen Meisters.
30. Strafe eines Gesellen „nach Vngnaden“, der unehrbare Sachen treibt, ebenso des Meisters, der dergleichen verschweigt.
31. Verbot des „Aufhebens“ (Fürsichbehaltens?) von Trinkgeld durch einen Knecht, das sich derselbe nicht „mit dem Cartaun oder Lasseisen verdient“.
32. Verbot des Einfürens von Schmideware durch fremde Meister auf die Märkte zu Fehring.
33. Besichtigung der Marktware durch das Handwerk im Beisein des Marktrichters.
34. Abredung der Kunden (Werchmann), Strafe selbst dann, wenn der beschädigte Meister wissentlich darüber schwiege.
35. Strafe Derer, die absichtlich gegen diese Artikel handeln oder sie verspotten und dem Handwerke sich widersetzen; Sperre des Geschäftes der betr. Meister bis zur Sühne; alle wichtigen und Malefizsachen gehören vor das Marktgricht.

99. 1640, 6. Aug., Graz: Irdning, Lassing, Lietzen, Mitterndorf und Pürg: Leinweber: Kaiser Ferdinand III. gibt dem Handwerke der — zu — — ein Schutzpatent.
Cop., strmk. Landesarchiv.

100. 1640, 29. Oct., Graz: Graz: Hutstepper uud Federschmücker: Das Handwerk der — zu —, benachrichtigt, daß im Palten- und unteren Ensthale „Schneider, Hueter vnd andere Stimpler vnd Störrer“ wider ihr Handwercksrecht „gefiederte vnd zuegerichte Hiet“ feilhaben, ersucht alle Obrigkeiten um Schutz mit Ausschreibung des 8. Artikels seiner Statuten.
Cop., strmk. Landesarchiv.

8. Verbot aller Störer und Hausirer mit „gemachten Bäreth oder Huett- sowol auch Federschmueckherarbait“, und Verfolgung derselben durch die Obrigkeit.
30. Kein Meister, „Poltinger oder Wienner“, darf eine Hutschnur, weder auf den Hüten, noch sonst am Stande feilhaben, bei Strafe von je 1 ℔ Wachs für jede vorfindliche Schnur.

101. 1640, 17. Nov., Graz: Graz: Landkutscher: Die Zunftordnung der — zu —, als „vorderist auf Anleitung aines ers. Magistrates“ eben aufgerichtet, erwänt im Gutachten des Landeshauptmannes btr. die Genemigung derselben.

Das Letztere setzt voraus:

1. Daß die Ordnung „nur alhie bey der Statt, vnd nicht weitter auf das Landt“ gelte.
2. Daß selbe den Herren und Landleuten in ihren Rechten nicht präjudiciren, noch auch deren Unterthanen, welche Landfuhren unternemen, will.
3. Aenderung des 9. Artikels, der fordert „das nemblichen die Jenigen, so Lehnros haben vnd sich in Herrnhäusern befindten, ganz abgeschafft werden sollen, dan wissent, das je mehr dergleichen verhanden, so sich der Lehenpferdt befleissen, je leichter khünnen die Raisigen fortkhumben, vnd auch mit der spesa leidenlicher gefolgen.“

Conc., strmk. Landesarchiv.

NB. 1648, 22./8., Graz, sprach sich der Landeshauptmann, nach Einholung der Gutachten verschiedenen Ständeherren für die Bestätigung aus. Conc. ebd.

102. (1640), ..., ...: Mureck: Bäcker: Wolf Herr v. Stubenberg unterbreitet die neuvereinbarte Ordnung der — zu — der Regierung zur Bestätigung.

Orig. der Petition und Cop. der Ordnung, strmk. Landesarchiv.

1. Alle Quatember-Mittwoch ein Seelamt; ungerechtfertigtes Ausbleiben büßt mit 10 ℔ Wachs zur Lade.
2. Betheiligung sämmtlicher auf 2 Meilen um Mureck einverleibten Bäcker am Fronleichnamsumgange, bei Strafe von 15 ℔ Wachs für unbegründetes Ausbleiben.
3. Alle Quatember Handwerkerversammlung; 15 ℔ Wachs Strafe für unentschuldigtes Wegbleiben.
4. Verbot der Störer im Bezirke.
5. Aufname nur von ehrlich gebornen Jungen; die Kosten der Aufdingung tragen Meister und Junge zu gleichen Theilen.
6. Kein Geselle soll sich „verwidern auf die Mihl zu gehen, sondern er solle das Mehl mit allen angelegen Vleiss zusamen mahlen vnd arbeiten helffen“.
7. Lehrzeit 2 Jahre, ohne solche kein Anrecht auf Meisterschaft.
8. Aufname eines Jungen als Gesellen nach Erkenntniß über sein Verhalten und seine Leistungen.
9. Aufname eines Gesellen als Bürger zu Mureck nur im Anwesen zweier Meister, die über ihn entsprechend aussagen; Erlag in die Lade 7 fl. und 25 ℔ Wachs durch den neuen Bürger und Entrichtung eines Males „mit sambt einem mittlmessigen Wein“ an die anderen Meister und Gesellen.
10. Verbot „vnordenlichen Gebächs“.
11. Eindingen von Lehrjungen, die nicht vor dem Handwerke gedingt und freigesprochen worden, auf 3 Jahre bei einem Marktbäcker und eben da auch Feisprechung.
12. Befreiung der Meistersöhne von der Lehrzeit, doch Ausfertigung von Lehrbriefen für deren Wanderung, und bei Meisterschaft solcher Befreiung vom Bäckengeld und blos Zalung von 24 ℔ Wachs und des Males.

13. Fortbetrieb des Geschäftes durch eine Meisterswitwe; bei Heirat einer solchen oder einer Meisterstochter, zahlt dieser neue Meister kein Bäckengeld (von 7 fl. —), sondern auch blos das Mal u. d 24 ℔ Wachs in die Lade.
14. Verbot des Aufkaufens des Getreides im Bezirke durch Störer oder Andere.
15. Auf den Brottischen soll die „gebreichige Brodwaag nach dem Traidtkhauf" stehen, die je ein Monat bleibt, und, „es schlag das Traid auf oder ab", diese Zeit nicht vermindert werden darf.
16. Verbot Sonntag neugebackenes Brot aufzulegen, es sei mindestens Samstag „zu der Nacht vmb vier Vhr aussbochen worden"; so auch nicht Montags vor 9 (damit alles altgebackene abginge) bei 7 ℔ Wachs Strafe.
17. Verbot sich gegenseitig in der Benützung der Mülen zu behindern.
18. Bei gewöhnlichen Zusammenkünften das Verhalten anständig (feinniechter, beschaiden, nit voll oder bezechter Weiss), ohne Grund nicht ausbleiben, die Bäckerjungen ihre Sonntagpfennige „mit gebüerlicher Reuerenz auflegen"; das Handwerk auch das Recht, eventuell einen Gesellen oder Jungen zur Strafe „zwey oder drey Jahr . . ainem Beckhen allhie zu dienen, einzustellen vnd zu uerbiethen".
19. Recht der Marktbäcker in den 3 Ländern Getreide zu kaufen und gegen Maut und Aufschlag in Mureck einzuführen.

103. 1641, 7. Oct. Graz: Fehring: Hafner: Die Hauptlade der Hafner zu Graz überträgt ihre Statuten an die Zunft zu Fehring.

Gleichzeit. Auszug, Pgt., 10 beschr. Bll., Sigel abgefallen, Besitz des Dr. J B. Holzinger in Graz.

Patrone der Zunft sind die hh. Florian, Bischof Nikolaus, Barbara und Katharina.

1. Betheiligung aller Mitglieder am Fronleichnamsumgange, für alle Genossen auf 1½ Meilen im Umkreise Pflicht; ungerechtfertigtes Ausbleiben mit 30 kr. zu büßen.
2. Seelamt für die † Mitglieder am h. Florianstage.
3. Eingamt am Niklastage; der „Alt- vnd Jungknecht" hat dem Zechmeister beim Kerzenaufstecken zu helfen.
4. Opferung an beiden genannten Tagen nicht weniger als 1 kr.; ungerechtfertigtes Ausbleiben büßt mit ½ ℔ Wachs.
6. Schwören oder Fluchen büßt mit 1 ℔ Wachs.
6. Meisterstücke sind: „ein Hefen, das in die Mass gerecht ist, vnd ein Sturz dariber, ein Khrueg auf dreissig Viertl, ein gefierter Khachel"; nach Genemigung derselben hat der Meisterschaftswerber das Bürgerrecht zu suchen und dem Marktrichter „ein Kuchelgeschier" zu überreichen nach seinem Vermögen.
7. Einwandernde Gesellen haben beim Herbergsvater Plätze zu suchen; der sendet sie herum zu den Meistern; kein Meister darf 2 Knechte aufnemen, bis nicht alle Meister gedeckt sind, ausgenommen, es ist kein Meister auf der Herberge angemeldet; dann, „dass sich nit ain jeder Knecht selber setzt, wohin er will, dann zu der Wanderszeit in den ersten 8 Tagen, so mag er dann einsetzen vnd hinschickhen, wo er will"; Strafe für Zuwiderhandelnde 2 ℔ Wachs.

8. Für die Meister auf 1 ½ Meilen im Umkreise sind die Meisterstücke in Fehring zu machen.
9. Arbeitszeit von 5 Uhr früh bis 7 nachmittags, und Wochenlohn 24 kr.
10. Tarif für Arbeit nach dem „Pfenberth“:

„von hundert glasten Höfen“	5 kr.
„von einem grossen zwiehengigen Höfen“	1 dl.
„von ain Hundert weissen Wasser Khrüegen zu Tachen abgericht“	10 kr.
„von hundert weissen Viertl vnd Halbkhriegen“	6 kr.
„von glasten Weinkhriegen“	1 ß
„von hundert Hilkhrieg“	12 kr.
„von hundert Vischrein zu Tachen abgericht“	1 ß
„von zechen gefuessten Reinen“	1 kr.
„von acht Handpeckhen“	1 kr.
„von hundert Schisseln die abdräht sein“	8 kr.
„von ainem Pastettenreindl“	1 dl.
„von ainer Hilpixen“	1 dl.
„von ainer Bradtpfanen“	1 dl.
„von hundert Stüerz“	3 kr.
„von hundert vbergeschlagnen Kachlen“	12 kr.
„von ainem Egg zusamben zu setzen“	1 dl.
„von Pfundt Bodenkachel“	12 kr.

„vnd die Tachen soll ime der Knecht selber darzue tretten“.
11. Ein Geselle für „Pfenbertarbait“ hat für einen „guet glasten Offen“ zu setzen, mit über 80 Stücken, 15 kr., unter 80 Stücken 8 kr., für das Setzen eines gewönlichen Ofens 8 kr., ebenso vom „Flickhwerch“ für einen neuen Kachel 1 dl. und für das alte Flickwerck der 3. dl., den „Laimb“ soll er aber „selber darzue tretten“.
12. Strafe für Arbeit an einem gebotenen Feiertag (außer unumgänglicher Noth) 1 ℔ Wachs.
13. Arbeiter nach dem „Pfenberth“, die nicht den halben Wochenlohn erzielen, haben vom Meister nichts zu beanspruchen.
14. Jeder Geselle zu Fehring und im Umkreise von 1 ½ Meilen hat alle Sonntag in die Brüderschaft 1 dl. zu entrichten; nach 14 Tagen vom Dienstantritte Einschreibepflicht, Zalung von 4 kr. und Anhören der Handwerksordnung.
15. Bruderschaftsbüchse mit 2 Schlössern; Schlüsselbewahrer ein Alt- und ein Jungknecht, und ohne Genehmigung „des Vattern“ kein Geld aus der Büchse zu nemen.
16. Aufreden der Gesellen durch Meister oder Andere, bei Strafe von 4 ℔ Wachs.
17. Abreden von Kundschaften durch Meister bei Strafe des halben Arbeitsgeldes der zugezogenen Kundschaft.
18. Heimliches Abdrücken der Model zu büßen mit 3 ℔ Wachs.
19. Arbeiter nach „Pfenbert“ haben wöchentlich 18 dl. Weingeld.
20. Darlehen an kranke oder sonst herabgekommene Meister aus der Bruderlade.
21. Verbot des Spielens um Geld; Pflicht des Anzeigens durch Zuseher, Strafe der Einen und der Anderen bei Unterlassung 3 kr.
22. Verbot des „Vberweinens“ mit Speien bei Strafe von ½ ℔ Wachs.
23. Unlautere Verhältnisse zu Frauenzimmern im Meisterhause verboten bei Strafe von 3 ℔ Wachs.

24. Verbot des Zutrinkens einer Dirne, wenn Meister oder Knechte beim Weine sitzen, bei 1 ℔ Wachs Strafe.
25. Deßgleichen des Tragens von Waffen, wenn zum Zunftmeister gegangen wird.
26. Wahl des Zunftmeisters stets durch Meister und Gesellen.
27. Heimliches Davongehen aus dem Dienste büßt mit 2 ℔ Wachs.
28. Zwiste in der Zunft entscheidet der Zunftmeister, in seinem Abwesen ein anderer Meister; Widersetzlichkeit gegen den Spruch büßt mit 2 ℔ Wachs.
29. Lohn- und andere Streitigkeiten zwischen Meistern und Knechten entscheidet der Zunftmeister.
30. Nichtbeachtung der Vorladung seitens des Zunftmeisters büßt mit ½ ℔ Wachs.
31. Beschuldiget ein Knecht einen Meister, so hat nicht dieser dem Knechte nachzuziehen, sondern Jener ist zur Beweisfürung nach Fehring zu berufen, unbeschadet der Gerichtsrechte.
32. Alle reinen Handwerkszwiste sind in der Bruderschaft allein auszutragen.
33. Alle Zwiste, die das Handwerk zu begleichen die Macht nicht hat, sollen „weiters nit geöffert“ werden.
34. Abreden von Kaufkunden, daheim oder auf Kirchtägen, büßt 2 ℔ Wachs.
35. Wer das Handwerk eines beizulegenden Zwistes halber einberuft, bezalt an den Zunftmeister 15 kr. Fordergeld.
36. Das Strafpfund Wachs kann mit 20 kr. reluirt werden.
37. Strafe für Widersetzlichkeit gegen Artikel dieser Ordnung, wo der Strafbetrag nicht aufgefürt ist, nach Erkenntniß der Bruderschaft.
38. Diese besteht in Sperre des Geschäftes für Meister und Verbot des Dienstes für Knechte, wenn sie sich nicht der Entscheidung des Handwerks unterwerfen.

104. 1643, 1. Febr., Graz: Fridberg: Leinwebergesellen: Das Leinweber-Handwerk von Graz bestätiget den — zu — jene Artikel, über welche es sich zur Beseitigung verschiedenen Zwiste geeint hatte.

Orig.-Pgt., anghgt. Sigel ausgerissen; stmk. Landesarchiv.

1. Auflegtag alle Quatember, doch abends zuvor Einholung der Bewilligung des Zechmeisters und „Herrn Vattern“.
2. Die Gesellen (Khnappen) geben den Meistern das Aufleggeld und den Schreibkreuzer, nicht aber den Schenkgroschen und das Knappenrecht (in der Woche 1 Pfenn.).
3. Ein Geselle, der in Fridberg sein Knappenrecht gibt, ist für ganz Steiermark befreit, und genießt alle Vortheile eines richtigen Handwercksgesellen.
4. Auf die Herberge einwandernd, hat der Knappe den „Herrn Vatter oder die Fraw Muetter“ zu bitten, sein Bündel ablegen zu dürfen.
5. Für Diensteserkundigung hat er dieselben um einen Boten zu bitten, „nach dem Pixenkhnappen zu schickhen“.
6. Diesem Letzteren bezalt der Dienstsucher eine Halbe Wein oder ein „Mässl“ und für 2 Pfenn. Brot, und hat er kein Geld, so soll er ihm „ain guett Wordt verleichen“.

7. Der Büchsenknappe hat den Dienstsucher „nach Handwercks Brauch vnd Gewonhait“ fragen, wo und wie lange er gelernt, nach seinen „Khnappenpoten“ und wo er das Knappenrecht bezalte.
8. Bei Diensteseintritt, und wenn der Geselle im Lande an gültigem Orte noch nicht gearbeitet, bezahlt derselbe sein Aufleggeld, das Knappenrecht und den Schankgroschen doch gehört Letzterer für die kranken Gesellen und die Herberge in die Büchse.
9. Welcher Geselle in Fridberg in Arbeit tritt, und man erkundet, er habe an unrechtem Orte über 14 Tage gewerkt, büßt das 1. Mal mit 1 fl., was 2. Mal mit 2, das 3. Mal mit 3 fl.
10. Welcher Knappe in Arbeit steht und bis vor das 3. Haus ohne Mantel und Hut, Strümpfe oder Schuhe geht, zalt Strafe.
11. Ein ausstehender Geselle, der nach Jahr und Tag nach Fridberg wieder in Arbeit kömmt, legt den Schenkgroschen neuerdings auf.
12. Wer ohne Ursach in der Woche feiert, bezalt 10 Pfennige; frei ist nur der Montag von 2 Uhr nachmittags an. ausser es fällt ein Feiertag in der Woche; ein Meister, der das „vber den Khnappen verschwaigt“ (das ungesetzliche Feiern? den Feiertag?) bezalt das Doppelte.
13. Wenn ein Geselle „vmbsiczen“ (Dienst wechseln) will, soll er dem Meister zuvor „in volligem Werckh“ auffagen.
14. Der Dienstwechsel darf nur nach dem „Stuelllöhrn“ stattfinden, bei Strafe $^1/_2$ fl.
15. Beim Auflegen soll Jeder seine Gebür erlegen, nämlich 6 kr. „in die Irtten“, will er nicht zechen, soll er „halbe Irtten“ entrichten; geht er aber in ein anderes Gasthaus, soll man ihn strafen.
16. Ist der Auflegtag vorüber, so können die Büchsenknappen einen „Frydtag“ setzen; wer den bricht, büßt 4 Schill., der Büchsenknappe doppelt.
17. Strafe für Eitelnennen des Namen Gottes.
18. Deßgl. für unnützes Weinverschütten auf dem Tische.
19. Wenn ein Knappe sich übergibt oder sonst unanständig benimmt am Zechtage, der soll, „vm den Frydtag“ gestraft werden.
20. Strafe für freventliches Lügenstrafen des Mitknappen.
21. Wenn ein Knappe, „auf der Herberg ansetzen thuet“ und geht davon, dem soll nachgeschrieben werden.
22. Beim Freisagen soll ein Lehrjunge 3 Knappenboten haben, „ain Vatter vnd zweeen Götten“ (Pathen) und sie „Irtten frey“ halten; er selbst ist auch „Irtten frey“ und bezalt das Knappenrecht, den Schenkgroschen und das Auflaggeld.
23. Welcher Geselle diese Ordnung bricht, soll Bürgen stellen, und nicht wegziehen, ehe er mit den Knappen sich verglichen.

Vergehen wider diese Puncte (Mißachtung, Nichtanerkennung u. s. w. seitens der Meister oder Gesellen folgert eine Strafe von 2 Dukaten in Gold, halb für das Ortsgericht in Fridberg, halb für die Hauptlade zu Graz.

105. c. 1645, ..., . . .: Mitterndorf und Pürg: Leinweber: Die — zu — bitten den Kaiser, daß sie von der Zunft von Irdning, Lassing und Lietzen sich trennen und eine eigene Lade errichten dürften.

Gleichz. Cop., strmk. Landesarchiv, Landesgerichtsacten.

106. 1646, 7. Nov., Bruck a./Mur: Bruck a./Mur: Rauchfangkehrer: Gutachten (des ?) in Sachen des Rauchfangkehrers Melchior Strosin zu Bruck um Ertheilung eines Schutzpatentes gegen Störer.
Conc, strmk. Landesarchiv.

107. 1649, 21. Juli, Wien: Graz: Leinweber: Bestätigung deren Ordnung durch Kaiser Ferdinand III., mit Verweis auf die Genemigung derselben durch Ehzg. Ferdinand II. v. 1601, 9. Febr., Graz.
Insert mutatis mutandis in Uebertragung an die Zunft Friedberg zu v. 1652, 10. Apr., Graz (Nr. 115).

108. 1650, 20. Febr., Wien: Graz: Musiker: Kaiser Ferdinand III. genemiget die Ordnung der — zu —.
Cop., strmk. Landesarchiv, Landesgerichtsacten, erwänt in „Beiträgen", 15, 105, Nr. 77.

1. Ihre Compagnie hätte bei allen feierlichen Gelegenheiten vor anderen Musicanten den Vorzug.
2. Selbe hat das Recht der freien Aufname tauglicher und anständiger Individuen für ihre Zwecke.
3. Kein Musiker, der ihr nicht einverleibt, darf ohne ihre Zustimmung Dienstleistungen für Hochzeiten u. s. w. übernemen, und wenn sie es gestattet, hat er an ihre Casse Gebürliches abzuliefern.
4. Die Comödianten, Gaukler und Seiltänzer an Markttagen dürfen nur aus der Compagnie oder mit deren Erlaubniß Musicanten aufnemen, wogegen die Compagnie über Aufforderung seitens des Magistrates stets für den Gottesdienst sich bereit zeige.

109. 1650, 23. Juli, Graz: Anger: Leinweber: Das Handwerck der — zu Graz überträgt seine reformirte Zunftordnung, unter örtlicher Anpassung, an jenes zu Anger.
Orig., Pgt., 8 Bll., anhgdes. Sigel, strmk. Landesarchiv.

Der Eingang ist aus der Bestätigung der Grazer Ordnung durch Kaiser Ferdinand III. genommen, die sich auf die Bestätigung Erzhzg. Ferdinand's II. v. 1601, 9. Juli („Beiträge" 15, 77 Nr. 4/53) beruft — dann beginnt für sich der Eingang der Uebertragung und die Bestätigung der Grazer Ordnung durch Kaiser Ferdinand III. v. 1649, 21. Juli, Wien (Beiträge 15, 104, Nr. 74/128).

1. Betheiligung an der Fronleichnamsfeier; Zusammenkunft auf der Herberge, dann Singamt, dabei 12 „prünendte" Wachskerzen aufzustecken und mit 6 deßgl. Windlichtern „aufzuwendten" und am Opfern theilzunemen; Ausbleiben ohne genügenden Grund („Gottes Gewald" und „Herrn Geschäft") büßt mit 4 ₰.
2. Dem Umgange zur Feier mit fliegender Fahne sich anzuschließen, bei Strafe von 1 ℔ Wachs.
3. Alle Quatember-Sonntage bei der Messe 12 Wachskerzen aufzustecken, und so auch beim Singamte am Tage des Patrones Severin, bei welcher Gelegenheit ein Seelamt für die † Genossen und Angehörigen gehalten wird.

4. Ausbleiben beim Opfer am Jahrtag und beim Gottesdienst am Patronstag büßt mit 1/4 ℔ Wachs.
5. Für Eitelnennen der Namen Gottes und der Heiligen, für Fluchen und Schwören Strafe 1 ℔ Wachs.
6. Verbot der Arbeit für jeden Meister in Anger oder Umgebung, der dem Handwerk daselbst nicht „gennuegsamb“; in Anger hat Jeder das Bürgerrecht zu erwerben.
7. Deßgl. der Meisterarbeit (selbstständiger Arbeit) durch ledige oder verheirathete Gesellen, bei Confiscation des Werckzeugs.
8. Pflicht 2jähriger Wanderung für Alle, auch Meistersöhne, die in Anger und Umgebung Meister werden wollen.
9. Deßgl. vor Erlangung der Meisterschaft 1 Jahr bei einem Meister (zu Anger) arbeiten — Meistersöhne davon ausgenommen — dann Anmeldung beim Zechmeister und Fertigung der Meisterstücke, „als ein 30. oder 32., dan ein 24. oder 26. aufs Gestain angezogen vnd Cinquatter Leisten dardurch gemacht, dan ein 16schiffiges Fuesszeug brait oder schmall, den Poden aus freyen Khopff eingelegt“; die Beschauer der Stücke sind zu tractieren, und nach 1/2 Jahr das rechte Meistermahl zu geben, wer zum 3. Male bei bei den Meisterstücken fällt, hat keinen Zulaß mehr — Befreiung von einem Stücke und dem Meistermale für Meistersöhne, oder die eine Meisterswitwe oder Tochter ehlichen — Fortführung des Geschäftes durch eine Witwe, so lang sie nicht außer das Handwerk heirathet.
10. Bei Antritt der Meisterschaft ist den Meistern eine Meisterrecht von 2 ℔ Pfenn. („id est zwen Gulden“) und 4 ℔ Wachs zu geben.
11. Verbot aller Arten von Störern; — Tarif des Weberlohns: „von der gröbern Rupfen, Loden oder Wifling auf der Ster 4 dl., anhaimb aber 6 dl., von der khlienern Rupfen auf der Ster 6 dl., vnd anhaimb 8 dl.“ — „den Khnappen des Maisters Cost der 4. dl., auf der Ster aber der 3. dl;“ — die Meßelle ist die „4spanige“ von Graz, und kein Meister im Orte soll mehr als 4, auf dem Gäu mehr als 3 Stühle führen.
12. Abreden der Kunden, Uebername von Arbeit bei Kunden, die anderen Meistern noch schuldig.
13. Verbot der Uebername der „geschwaifften Arbaith“ eines Anderen ohne dessen Willen.
14. Deßgl. der Aufname, die dem Handwercke nicht gerecht.
15 Zuwandernde Gesellen, die noch nirgend „aufgelegt“, zalen zu Anger das Knappenrecht, den Schreibkreuzer, den Schenkgroschen, den Stuhlpfennig und das Aufleggeld; der Schenkgroschen ist für die Kranken und die Herberge
16. Verbot des Einstehens von Gesellen bei handwerkswidrigen Meistern.
17. Pflicht der Aufsage durch die Gesellen in gebürender Zeit (in volligen Werckh).
18. Verbot willkührlichen Feierns bei 10 kr. Strafe den Tag; frei nur der Montag von 2 Uhr ab, allein blos dann, wenn in der Woche kein Feiertag; ein Meister, der hieher Bezügliches verschweigt, büßt doppelt.
19. Zieht ein Geselle fort, der „soll den Stuel lähren“ (aufarbeiten), bei 1/2 fl., sofortiger Strafe.
20. Wer in Anger das Knappenrecht leistet, genießt durch ganz Steiermark die Knappenbefugnisse, „ausser der Haubtstatt Grätz“.

21. Verbot des Abredens der Gesellen.
22. Lehrzeit 4 Jahre
23. Wer die Lehrzeit nicht voll hat, darf nicht arbeiten.
24. Aufdingen nur vor dem Handwercke oder mindestens vor 2—3 Meistern; Vorweis der Belege ehrlicher Geburt oder Beistellung von Bürgen; Dinggeld 2 fl., davon der Meister die Hälfte trägt.
25. Nur Ein Junge je gestattet, ein Zweiter erst 1/2 Jahr vor Freispruch des ersten aufzunemen; — bei Freispruch dem Jungen ein Lehrkleid und 6 fl. zu geben.
26. Verbot der Arbeit bei solchen, die nicht bei reblichen Meistern gelernt.
27. Zuweisung von Gesellen jenen Meistern, „so am ersten in Fürbitt oder angeschriben" sind.
28. Die Breite bleibt wie bisher, „doch solle vnder vier oder 5 Spannen schmeller noch braiter ainiche Leinwatt zu würckhen zugelassen" sein.
29. Verbot des Abredens der Gesellen bei ℔ Wachs Strafe.
30. Deßgl. des Hausierens durch Einheimische oder Fremde mit gemachter Arbeit, bei Confiscation der Ware für das Gericht und das Handwerk.
31. Ein verheiratheter Geselle genießt nicht mehr Rechte als ein lediger.
32. Bei Zwisten hat der Zechmeister, und in seinem Abwesen ein anderer Meister oder ein Geselle, Ruhe zu gebieten; Nichtachtung des Gebotes büßt mit 1 fl., von der Gerichtsstrafe abgesehen.
33. Begleitung der Leiche † Genossen, bei Strafe von 1 ℔ Wachs für das Ausbleiben.
34. Versäumniß der angesagten Stunde der Versammlung (das die Reissvhr vmbkherdt wirdt) oder Ausbleiben büßt mit 1/2 ℔ Wachs.
35. Schweigen über die Verhandlungsgegenstände, bei Strafe eines Meisterrechtes.
36. Verbot des Selbstholens des Garnes, das ein Meister für eine Kundschaft weben soll, sondern es muß abgewartet werden, daß man es in's Haus bringt.
37. Forbergeld für verlangte Einberufung des Handwercks in eigenen Angelegenheiten 30 kr. dem Zechmeister; — Zwistigkeiten, die das Handwerck nicht vergleichen kann und man vor das Gericht nicht bringen will, gehören vor die Hauptlade zu Graz; — Aenderungen oder Zusätze der Zunftordnung sind beim Landesfürsten oder bei der Hauptlade in Graz zur Bestätigung vorzulegen.
38. Strafen für Ungehorsam wider diese Artikel nach Handwercks-erkenntniß.

110. 1651, 24. Jänn., Graz: Eisenerz, Leoben, Mautern, Trofajach und Vordernberg: Lederer: Die i. ö. Regierung gibt dem Handwerk der — zu — — — ein Schußpatent.

Orig. Pgt., anhgdes. Sigel, und erwänt in Bestätigung seitens Kaiser Leopold's I. v. 1662, 30./3., Wien, Orig., Pgt., anhgds. Sigel, strmk. Landesarchiv.

111. 1651, 7. März, ...: Leoben: Zimmerleute: Der Landeshauptmann begutachtet das Ansuchen des Handwerks

der — zu —, denselben die Ordnung der Zimmerleute von Graz zu Theil werden zu lassen.
Conc., strml. Landesarchiv, Landesgerichtsacten.

112. 1651, 15. Mai, Wien: Graz: Hafner: Kaiser Ferdinand III. bestätiget die Genemigung der Ordnung des Handwerks der — zu — seitens Ehzgs. Ferdinand's v. 1602, 7./9., Graz (Nr. 35).
In Bestätigung Kaiser Leopold's I. v. 1662, 24./11., Wien (Nr. 133).
Vom selben Tage auch Ausfertigung für Marburg: vgl. oben Nr. 1602, 7./9., Graz (Nr. 36).

113. 1651, 16. Mai, ...: Graz: Sattler: Der Landeshauptmann begutachtet das Ansuchen der — zu — betr. Errichtung einer besonderen Handwerksordnung, und zwar nach dem Muster jener von Wien
Conc., strmk. Landesarchiv, Landesgerichtsacten.

114. 1651, 14. Juli, Graz: Fehring: Huffschmide: Kaiser Ferdinand III. gibt den — zu — einen Schutzbrief gegen die Störer.
Orig, Pgt., anhgd. Sigel, strmk. Landesarchiv.

115. 1652, 10. Apr., Graz: Fridberg: Leinweber: Das Handwerk der Leinweber zu Graz überträgt dem zu — seine Zunftordnung nach Maßgabe der Bestätigung für Ersteres seitens Kaiser Ferdinand III. v. 1649, 21. Juli, Wien (Nr. 107), und mit dessen Bezug auf die Genemigung Erzherzog Ferdinand's II. v. 1601, 9. Febr., Graz.
Orig., Pgt., 8 Bll. Pgt., anghgt. Sigel abgerissen, auf dem 5. Bll. ein Vierttheil ausgerissen; strmk. Landesarchiv; vgl. oben Nr. 1649, 21./7.

Der Bezirk für Fridberg soll sein von der Stadt bis an die Lafnitz, „sodan auf die Pruggen, von dar auf Vestenburg, sodann nach Hartberg an Rain, von danen an Scheffer Steg".
Die Patronin ist die h. Barbara.

1. Betheilung an der Fronleichnamsprocession; Ausbleibende (außer „Gottes Gewalt") büßen mit 4 Schill. Pf.
2. Seelamt mit vorgehender Vigil und nachher Lobamt am Quatembersonntag zu Pfingsten zu Ehren der Abgeschiedenen Mitglieder und ihrer Angehörigen; dazu 12 Leuchter.
3. Ein Singamt auch am Barbaratage.
4. Ausbleibende bei diesen Aemtern büßen mit 1 Vierting Wachs, „ehehafte Noth" abgerechnet.
5. Strafe für Fluchen 1 Vierting Wachs.
6. Verbot der Arbeit für Meister außer der Stadt ohne Mitgliedschaft; in der Stadt Pflicht der Erwerbung des Bürgerrechts.

7. Verbot selbstständiger Arbeit (wenig oder vil Maisterschaft [zu] halten) im Bezirke durch Gesellen, bei Confiscation des Werczeugs.
8. Gebot der 2jähr. Wanderschaft vor Anspruch auf Meisterschaft, so auch die Meistersöhne.
9. Für Meisterschaft Gebot der Arbeit bei einem Stadtmeister durch ein Jahr, dann sich für das Meisterstück anmelden, „als nemblichen ein Dreyssiger oder Zwenvnddreyssiger, dan ein Viervndzwainziger oder Sechsvndzwainziger aufs Gstain angezogen vnd Zinkhotter (?) Laisten dardurch gemacht, dan ein sechzehenschiffiges Fuesszeug, es sey braith oder schmall, den Boden aus freyen Khopf eingelegt"; Tractament der Meister für die Beschau, 1/2 Jahr darauf das eigentliche Meistermal; bei dreimaligem Mißlingen des Meisterstückes kein Zulaß zur Meisterschaft; ein Meistersohn, oder wer eine Meisterstochter oder Witwe ehlicht, genießt Nachlaß eines Stückes und des Males; — Fortführung des Geschäftes durch eine Meisterswitwe, so lange sie sich nicht weiter verheiratet.
10. Für Erwerbung der Meisterschaft außer der Stadt „zwey Pfundt Pfenning id est zween Gulden", und 4 Pfd. Wachs als Meisterrecht in die Lade.
11. Verbot des Betriebes im Revier, durch Angesessene oder Unangesessene, Gelernte oder Ungelernte, ohne der Zunft Bewilligung; — Weberlohn von der „gröbern rupfen" 2 kr., von der „khlienern rupfen" 10 dl., den Knappen der 4. Pfenning „in des Maisters Cost", auf der Stör der 8. Pfenn., „von Masellon (!) ein Groschen nemben", — allen Meistern alle Garn- und Wollarbeit, „so auf dem Leinwath gespunen vnd gedraet wirdt" gestattet; — als Maß dient die vierspännige Grazer Elle; — ein Stadtmeister hat 4, einer auf dem Gäu 3 Stühle zu besetzen, nicht mehr.
12. Aufreden der Arbeiter; — Verbot einer Kunde (Werckherrn) zu arbeiten, die früher einem anderen die Arbeitsschuld noch nicht bezalte.
13. Uebernahme der „geschwaifften" Arbeit, ohne des Anderen Wissen und Willen.
14. Strafe von Meistern, die Gesellen aufnemen, welche dem Zunftrechte zuwider handelten.
15. Auflage eines ehrlichen in Arbeit tretenden Gesellen: der Schreibkreuzer, der Schenkgroschen und das Aufleggeld (der zweite kömmt den Kranken und der Herberberge zu).
16. Verbot der Arbeit bei einem zunftwidrigen Meister.
17. Aufsage behufs Diensteswechsel „in völligen Werckh".
18. Strafe für Feiern in der Woche 10 kr., mit Ausname für Montag von 2 nachmittags an; der ist aber auch Arbeitstag, wenn in der Woche ein Feiertag.
19. Bei Diensteaustritt soll der Geselle „den Stuel lähren", bei 1/2 fl. Strafe.
20. Bei Erlegung des Knappenrechtes in Fridberg Befreiung davon in allen Orten des Landes, wo dieses Statut gilt, und Bevorrechtung gleich anderen ehrbaren Gesellen.
21. (Verstümmelt.)
22. (Deßgl.)
23. (Deßgl.)
24. Aufname der Jungen vor dem Handwerke mit Vorweis des Geburtsbriefes; ohne Letzteren kein Losſprechen; Aufdinggebühr des Jungen 2 fl. 4 Schill., des Meisters 1 fl. 2 Schilling.

25. Nur ein Junge je dem Meister gestattet, ein 2. blos ½ Jahr vor Abgang des ersten; beim Lossprechen dem Jungen ein Lehrkleid oder 6 fl.
26. Nur die Lehrzeit bei einem redlichen Meister für weiter berechtigend.
27. (Verstümmelt).
28. (Breite der Weben betr., verstümmelt.)
29. Strafe für Ausdingen eines Gesellen die Bezalung eines Meisterrechtes, für Aufreden durch Gesellen 6 Pfd. Wachs.
30. Verbot des Hausirens mit fertiger Arbeit.
31. Zunftversammlung zu Quatember; Ansage derselben rechtzeitig für 12 Uhr, Aufstellung der „Reissvhr“ um 11, wer nicht da ist, wenn sie umgekehrt wird, bezalt 1 Pfd Wachs („Gottes Gewalt“ ausgenommen).
32. Keinerlei Ausname für verheirathete Gesellen.
33. Schlichtung von Zwisten der Meister und Gesellen durch den Zechmeister, oder in dessen Abwesenheit durch einen anderen Meister; Ungehorsame büßen mit 1 Pfd. Wachs.
34. Begleitung der Leiche eines Zunftgenossen, bei Strafe von 1 Pfd. Wachs.
35. Gehorsam gegen Vorladungen zur Zunft, bei Strafe ½ Pfd. Wachs.
36. Verbot „auss dem Handtwerch zu schwätzen“, bei Strafe eines Meisterrechtes.
37. Verbot, das Garn bei der Kunde selbst zu holen, sondern abzuwarten, daß es in's Haus gebracht wird.
38. Einberufung des Handwerks auf Verlangen und Schlichtung von Zunfthändeln.
39. Strafe der gegen die Satzungen Ungehorsamen: Verbot der Gesellen für Meister, und Aufnamsverbot der Gesellen; Appellation beim Stadtgericht.

116. 1652, 10. Apr., Graz: Graz: Goldschmide: Die Regierung verordnet über Bitte der — zu —, daß sie künftig ihre Silberarbeiter durch ihre 2 Zechmeister (und geschwornen Wardein) erproben lassen sollten, und wenn selbe 13löthig befunden, ihnen durch 2 Stadtcommissäre die städtische Punze gebe.
Orig., strmk. Landesarchiv, Landesgerichtsacten.

117. 1653, 3. Juni, Graz: Gleisdorf: Leinweber: Kaiser Ferdinand III. bestätiget die Genehmigung Kaiser Ferdinand's II. v. 1649, 21./7., Wien, daß das Handwerck der — zu Graz demselben zu — seine Handwerksstatuten übertrage.
Cop., 18. Jahrh., strmk. Landesarchiv.

Vgl. oben Nr. 115 von 1652, 10./4. (für Fridberg), stimmt mit dieser auch betr. der Zahl und des Inhalts der Artikel, doch ist der Patron der h. Michael, und der eigentliche örtliche Wirkungskreis der Ordnung ein anderer als für Fridberg.

In Gutachten von 1661 betr. Neuausfertigung wird erwänt, daß das Statut 1653 bei einer Feuersbrunst welche 43 Häuser zu Gleisdorf einäscherte, verbrannte.

118. 1654, 23. Dec., ...: Anger: Schneider: Das Handwerk der — zu — bittet den Kaiser um ein Schutzpatent wider die Störer, von denen es viel zu leiden habe. Orig. mit beigef. landeshauptmannschaftl. Gutachten, strmk. Landesarchiv, Landesgerichtsacten.

119. 1660, 7. Juni, Graz: Mürzzuschlag: Huf- und Hackenschmide: Die Handwerksordnung der — zu — erwänt in Gutachten über Bitte derselben um Bestätigung des Statutes.
Conc., steierm. Landesarchiv.

120. 1660, 22. Juli, Graz: Hartberg: Bäcker: Kaiser Leopold I. bestätiget, dem Handwercke der — zu — dessen Ordnung unter Hinweis auf die Bestätigung derselben durch Ferdinand II. v. 1613, 9. Aug., Graz (Nr. 53), in deren unverändertem Wortlaute. Orig., 5 Bll., anghgts. Sigel abger., strmk. Landesarchiv.

121. 1660 5. Nov., Graz: Fürstenfeld: Tischler, Schlosser, Büchsenmacher und Schäfter: Das Handwerk der — — zu — erwänt in der Umfrage der Regierung um Zulässigkeit der Gewährung eines Statutes für dieselben. Orig., strmk. Landesarchiv.

122. 1660, 13. Nov., Graz: Gleisdorf: Schneider: Die Zunftordnung der — zu — als neu verfaßt erwänt in dem Gutachten des Landeshauptmanns, deren Bestätigung betreffend.
Conc., strmk. Landesarchiv.

123. 1660, 13. Nov., ...: Ilz: Schneider: Die Handwerksordnung der — zu — als bereits längere Zeit bestehend erwänt in Gutachten des Landeshauptmanns btr. Eingabe der Zunft um Bestätigung ihres Statutes.
Conc., strmk. Landesarchiv.

124. 1660, ..., ...: Graz: Fleischhauer: Das Handwerk der — zu — gibt seinem 1602 bestätigten Statute die Artikel 6, 10, 11, 15, 30, 31, 35, 36 und 37 neu zu, und bittet den Kaiser um deren Bestätigung. Erwänt in Relation des Propstes von Stainz v. 20./6., 1663 über die Fleischhauer zu Stainz.

125. 1660, ..., ...: Marenberg: Lederer: Die Zunftordnung der — zu — im gen. Jahre als verbrannt erwänt in Auftrag der Regierung an den Landeshauptmann v. 1678, 3./3., Graz, über die Bitte derselben um Bestätigung der Statuten für die 4 Märkte

Marenberg, Hohenmauthen, Saldenhofen und Eibiswald sein Gutachten zu erstatten.

126. 1661, 18. Jänn., Graz: Steiermark: Schleifermeister und Tuchscherer: Die Erweiterung ihrer Zunftordnung erwänt im Gutachten darüber des Landeshauptmanns an die Regierung (jedoch ohne formelle Constatirungen). Conc., steierm. Landesarchiv.

127. 1661, 15. Febr., Wien: Eibiswald, s. Florian, Gleinstetten, Köflach, Landsberg, Lankowitz, Moskirchen, s. Nikolai i./Sausal, Preding, Schwanberg und Stainz: Müller: Kaiser Leopold I. bestätigt unter Insertion der Genemigung Ehzg. Maximilian's von 1594, 31./5., Graz, Nr. 27, dem Handwercke der — zu — — — dessen Zunftordnung.
Gleichztg. Cop., strmk. Landesarchiv.
Das (nicht in extenso vorhandene Statut ist nach der Relation des Propstes von Stainz v. 20./6., 1663, jenes der Fleischhauer zu Graz.

128. 1661, 9. März, . . .: Fridberg: Tuchmacher: Die Zunft der — zu — erwänt in Verhandlung betr. die Bestätigung ihrer Ordnung.
Conc., strmk. Landesarchiv.

129. 1661, 29. Apr., Graz: Hartberg: Tuchmacher: Die Handwerksordnung der — zu — erwänt im Gutachten über die Bitte derselben um Bestätigung.
Conc., strmk. Landesarchiv.

130. 1661, . . ., . . .: Pöllau: Fleischhauer: Die Handwercksordnung der — zu — als im gen. Jahre verbrannt erwänt im Gutachten des Landeshauptmanns v. 1662, 9. Mai, btr. der Bestätigung derselben.
Conc., strmk. Landesarchiv.

131. 1662, 22. Apr., Graz: (Deutsch-) Landsberg: Schneider: Die Handwerksordnung der — zu — erwänt im Gutachten des Landeshauptmanns über ihr Ersuchen um Neuerung, daß nämlich für Landsberg und 2 Meilen im Umkreise nur 4 Meister zugelassen werden mögen.
Conc., strmk. Landesarchiv.

132. 1662, 12. Mai, Graz: Stainz: Schuster: Die Handwerksordnung der — zu — erwänt im Gutachten des Landeshauptmanns betr. deren Bestätigung.
Conc., strmk. Landesarchiv.

133. 1662, 24. Nov., Wien: Graz: Hafner: Kaiser Leopold I. bestätiget die Genemigung der Ordnung des Handwerks der — zu — seitens Ehzg. Ferdinand's v. 1602, 7./9., Graz (Nr 35) und die Bestätigung derselben durch Kaiser Ferdinand III. v. 1651, 15./5., Wien (Nr. 112).
Vidim. Cop. v. 1701, 4. Juni, Graz, 17. Bll. Pag., mit aufgedr. Zunftsigel, strmk. Landesarchiv.
NB. Vom selben Tage auch Ausfertigung für Marburg, vgl. oben Nr. 1602, 7./9., Graz.

134. 1663, 21. Juli, Graz: Trofaiach: Leinweber: Die Handwerksordnung der — zu — erwänt im Gutachten des Landeshauptmanns btr. die Bestätigung derselben.
Conc., strmk. Landesarchiv.

135. 1665, 17. Apr., ...: Gnas: Müller: Die Handwerksordnung der — zu — erwänt in deren Ansuchen um Bestätigung.
Orig., strmk. Landesarchiv.

136. 1670, 9. Juli, Graz: Windischgraz: Hufschmide: Die Zunftordnung der — zu — erwänt im Auftrag der Regierung an den Landeshauptmann btr. Erstattung eines Guthabens wegen Bestätigung des Statutes.
Orig., strmk. Landesarchiv.

137. 1671, 26. Aug., Wien: Cilli: Schmide und Wagner: Kaiser Leopold I. bestätigt den Schmiden und Wagnern zu Cilli ihre Zunftordnung.
Das Orig. hat durch Feuer die ersten Bll. verloren, der Rest vidimirt vom Magistrate der Stadt 1672, 29. Apr., und 1814, 7. Nov., strmk. Landesarchiv,

(1.) (Des Restes) Widersetzlichkeit der Meister gegen Zunftbefehle, Strafe Austritt seiner Gesellen auf 14 Tage.

(2.) Verbot neue Werkstätten aufzurichten, auch durch Meister, welche von ihrer alten Werkstätte gekommen sind.

(3.) Patron der h. Eulogius. Betheiligung an der Procession am Fronleichnamstage, Strafe für Spott, Davongehen oder Ausbleiben der Meister 2 Pfd. Wachs, der Knecht 1 Pfd. und der Lehrjunge $^1/_2$ Pfd. — nach der Procession Abhaltung der Lade, dabei den Gesellen ein Trunk.

(4.) Zur Meisterschaft und zum Marktbetriebe auch bei Heirath einer Meisterswitwe nötig Ausweis über Lehrjahre und Meisterstück an „aines Herrn oder Stattrichters Ross" zu Cilli (Beschlagen desselben und für jeden krummgeschlagenen Nagel 1 Pfd. Wachs) und an einem Korbgitter für ein Fenster blos nach Augenmaß — Helfer dabei das „Gesindl", das eben in Cilli auf Wanderschaft in der Herberge — Prüfung der Stücke und bei Gutbefinden Meistermahl und 5 Pfund Wachs in die Lade — ein Meisterssohn ist vom

Mahle dispensirt, wer eine Meisterstochter heirathet, gibt blos eine Meisterjausen, alles Andere bleibt — drittes Meisterstück eine Weingarthaue, „das Öhr aufgetragen vnd geschwaisst, dass man khein Schwaiss daran sicht“ — wer sich der Meisterstücke nicht traut, kann mit 20 fl. und 6 Pfd. Wachs und 1 Kanne Wein in die Lade und für den Schreiber mit 15 kr. sich abfinden — billige Bedingungen für die Zalung, bei Richteinhalten Sperrung des Geschäfts — den Meistern von Cilli hat er „zum Feueraufblasen“ ein Frühstück oder eine Jause zu bezalen, und in Jahr und Tag dem gesammten Handwerk ein Meistermahl.

(5.) Nachfrage bei Aufname von Lehrjungen nach deren Abkunft, Aufdingen vor der Lade auf 3 Jahre, Zalung von 5 fl. und 2 ℔ Wachs durch den Jungen, beim Freisprechen durch ihn und den Meister gleichviel, und Ausstellung des Lehrbriefes und Geschenk des Lehrkleides.

(6.) Ein Meisterssohn kann noch in der Wiege freigesprochen und wenn sein Vater stirbt, durch das Handwerk später unterrichtet werden.

(7.) Fortbetrieb des Handwerks durch eine Meisterswitwe, und Aufhören desselben, wenn sie einen anderen Handwerker heirathet.

(8.) Verbot eine Krippe Kohle auf dem Markte von Einem für sich allein zu kaufen.

(9.) Die Gäumeister im Handwerk (Beitrag 6 kr. 2 dl.) haben mit den Stadtmeistern in Sachen der Handwerksordnung sich zu vergleichen; ein Knecht auf dem Gäu, der eines † Meisters Geschäft antreten will, hat sich mit genügender Kundschaft und 20 fl. Capital auszuweisen, oder die Meisterstücke zu machen.

(10.) Ein Schmidknecht auf dem Gäu, der in der Stadt Meister werden will, hat 20 fl. zu bezalen, oder die Meisterstücke zu machen.

(11.) Gebot gute Arbeit zu liefern.

(12.) Recht der Verweigerung ein Roß zu beschlagen, dessen Hufe zu beschneiden man anderswo abgeschlagen, und die inzwischen er selber beschnitten.

(13.) Verruf der Störer und Anzeige derselben.

(14.) Einkaufszwang für alle Schmide 4 Meilen um Cilli, sonst Erkenntniß als Störer, Abmahnen der Knechte und Strafe derer, die widerspenstig.

(15.) Verbot einem Wagner einen Wagen mit dessen Eisen zu beschlagen; es soll der Herr des Wagens selber kommen.

(16.) Die Hufschmide der Herren und Landleute dürfen nur für diese arbeiten und keine Gesellen halten.

(17.) Verbot unrechter Worte beim Handwerk — Zwistigkeiten vor diesem auszutragen, bei Richtvergleich vor dem Magistrate.

(18.) Auszalung des ganzen Wochenlohns an einen Schmidgesellen, den sein Meister ohne Grund inmitten der Woche verabschiedet — Richtaufname eines Gesellen, der als nicht „rechtfertig“ gilt, ohne des letzten Meisters Willen.

(19.) Zuwandernde Gesellen vertheilt der Herbergsvater — Verbot des Abredens oder eigenmächtigen Aufnemens, wie der Aufname über zwei, außer es sind alle Meister versehen — Kündigung von Seiten der Gesellen auf 14 Tage und Verbot des Einstehens sodann bei einem Stadtmeister, außer der Meister kündet — Verbot des Ausmiethens der Gesellen.

(20.) Vergleich von Zwisten der Gesellen beim Handwerke, bei Richtzalungen vor dem Stadtgerichte.

(21.) Auflage derselben alle 14 Tage 1 kr., und bei solcher Versammlung stets der jüngste Meister verpflichtet, als Obmann über Ordnung zu machen.

(22.) Verbot aller ungebührlichen Dinge in den Häusern der genössischen Meister, auch des Annemens von anderem Trinkgelde, als was der Geselle „mit den Cartaunen vnd Lasseisen" verdient.

(23.) Verbot des Feilhabens aller Schmidarbeit auf Wochenmärkten durch andere als in Städten oder Märkten ansässige Meister, bei Confiscation der Ware für Gericht und Handwerk.

(24.) Beschau der Marktware mit Beiziehung des Magistrates und Confiscation der schlechten zu Gunsten wie nächst oben.

(25.) Verbot, daß Schlosser und „Zweckhschmid . . Gepey Arbeith machen, alss Schliessen, Gütter, Khlampfen, Pottingen, Scheibtrugen, Prunemper, Fischbehalter vnd dergleichen Schmidtarbeith beschlagen vnd machen".

(26.) Dßgl. des Abredens von Kundschaften (Werckhmann) und des Verschweigens der Kenntniß solcher Ungebür.

(27.) Dßgl. der Fortsetzung der Arbeit seitens eines Kunden bei einem anderen Meister, ehe der erste bezalt ist.

(28.) Deßgl. der Uebername einer Arbeit zu geringerem Preise, als zu welchem ein anderer Meister selbe schon geziemend billig sie versprochen zu liefern — Strafe die Differenz der beiden Preise in die Lade.

(29.) Deßgl. den Preis für Hufeisen neu oder neu, aus irgendwelcher Rücksicht auf den Stand von Kunden zu ändern.

(30.) Tarif für „Wagenbeschlacht" — von einem „halb henggeten Wagen" mit neuem Eisen 30 fl., von einem „ganz henggeten", auch mit neuem Eisen 40 fl.

(31.) Pflicht der Auskunft von einem Meister dem andern, in Sachen die „Arbeith zu schätzen", zu ertheilen — Verbot aller Mißgunst in solchen Dingen — dßgl. des Haschens nach Arbeit (die Arbeith gleichsamb zusamben zu khlauben vnd aufzufangen).

(32.) Für Einberufung des Handwerks über Verlangen eines Meisters in dessen Interesse, „in Miterwochen, Son- oder Feyertag", ist, ehe die Lade aufgemacht wird, von dem Betreffenden die Taxe von 37 kr. 2 dl. zu erlegen, nur dann nicht, wenn das Handwerck ohnehin zusammentritt, höchstens hat er einen Trunk zu bezalen.

(33.) Einkauf in die Bruderschaft 1 fl. 30 kr., 1 ℔ Wachs, dazu Auflaggeld 6 kr. 2 dl. und Pflicht zur angesagten Stunde, bei allen üblichen Gottesdiensten und Opfern sich zu betheiligen — bei dem Todesfall eines Genossen oder eines seiner Angehörigen, Begleitung zum Grabe mit dem eigenen Bahrtuch der Bruderschaft und den Windlichtern.

(34.) Kein auswärtiger Meister, wenn er auch der Zunft einverleibt ist, darf, außer an Kirchtagen, gemachte Arbeit, welche die Stadtmeister auch leisten können, in die Stadt bringen — den Frettern ist sie jedoch abzunemen.

138. 1681, 8. März, Graz: Aussee: Schmide und Wagner: Die Handwerksordnung der — zu — erwänt im Gutachten deren Bestätigung betr.
Conc., stmk Landesarchiv.

139. 1684, ..., ...: Pettau: Schneider: Die Handwercksordnung der — zu — als im gen. Jahre verbrannt erwänt in Klageschrift des Handwerks gegen den Grafen Jac. Ernst v. Leslie von 1696.

140. 1689, ..., ...: Steiermark: Blumen- und Lustgärtner: Die — in — bitten die Regierung um Ertheilung eines Statutes nach dem Muster der (nicht beiliegenden) österreich. Zunftordnung.

2 Origg., steiermk. Landesarchiv.

Sie wollen, wie andere Zech- und Bruderschaften in Graz an der Fronleichnamsprocession theilnehmen, und da alle diese „mit Blumen vnd Khrentzen gezühret", schmerzt es sie, die „Vhrheber vnd Pflanzer der Blumen", das sie nicht auch „bekhrencxter mit brangen terffen"; — sie wollen auch durch Gottesdienste und sonst unter sich für Mehrung von Zucht und Ehrbarkeit sorgen; ihre Leute würden auswärts als nicht ehrlich „erlehrnete" und als Fretter behandelt, so lange sie keine Zunft haben.

Die Regierung ließ die Gutachten auch jener „Khauffleute", dann Ständeherren, welche Gärten um Graz hatten, einholen, und erstattete der Landeshauptmann (?) 1691 ein langes Promemoria, und zwar gegen das Ansuchen; nämlich

1. Die fromme Gesinnung der Bittsteller in Ehren, erhelle doch
2. aus dem, was man sonst von den Handwerkern wisse, daß sie bei ihren Versammlungen nur fressen und saufen, Einen und den Andern strafen, „vnd allerley Spessen machen"; daß sie
3. Fremde, die herkommen und ihr Handwerck treiben wollen, nur hindern und strapeziren; daß
4. das Publicum den zünftischen Meistern kommen muß, ob selbe nun was verstehen oder nicht;
5. setzen sie bei ihren Zusammenkünften selber die Preise fest, und wer billiger arbeiten will, wird bestraft;
6. in Frankreich, Italien und anderwärts sind die besten Meister, und es gibt dort keine Zünfte, und das Publicum stehe sich besser dabei, und
7. habe man die Petenten, die bereits 1687 angesucht hatten, schon damals abgewiesen.

141. 1690, ..., ...: Kapfenberg: Zimmerleute: Georg Herr v. Stubenberg erstattet Gutachten über die Bitte der — zu — „per allergnedigister Verwilligung zu Aufrichtung Fahne vnd Zunfft."

Conc., strmk. Landesarchiv.

Ueber zwei Handschriften des steiermärkischen Landrechtes.

Von

Prof. Dr. Ferdinand Bischoff.

Zu den bisher bekannt gewordenen eilf Handschriften des steiermärkischen Landrechtes, über welche ich im 5., 6. und 15. Jahrgange dieser „Beiträge", und in meiner vom historischen Vereine für Steiermark im Jahre 1874 publicierten Bearbeitung dieses Rechtsdenkmales Nachricht gegeben habe, fanden sich noch zwei, deren Beschreibung hier stattfinden möge.

Die eine derselben war Bestandtheil eines sehr umfangreichen Copialbuches, dessen noch erhaltenes Bruchstück dem um die Geschichte seines Stiftes so hochverdienten Admonter Stiftsarchivar und Bibliothekar, P. Jacob Wichner, aus Oberösterreich zukam, der mir mit freundlichster Zuvorkommenheit die das steiern. Landrecht enthaltenden 16 Blätter, von alter Hand als Seite 983 bis 1014 bezeichnet, zur Benützung zusandte. Wichner's Mittheilungen über den sonstigen Inhalt der Handschrift lassen kaum bezweifeln, daß dieselbe ein Copialbuch enthielt, wie es sich im Codex Nr. 84 und 107 des k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchives, in Nr. 8065 der k. k. Hofbibliothek und in zwei Handschriften der fürstl. Dietrichstein'schen Bibliothek in Nikolsburg findet (s. Beitr. zur Kde. steir. Gesch. Quell. VI., 19 fg.). Auch der mir vorliegende Landrechtstext, etwa um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts geschrieben, stimmt in allem Wesentlichen mit den in den erwähnten Handschriften enthaltenen Texten überein. Er gehört zur Gruppe der in meiner Landrechtsausgabe mit B C G bezeichneten Texthandschriften und scheint dem Texte in G am nächsten zu stehen. Leider ist er durch Unverständniß und Unachtsamkeit des Abschreibers noch schlechter als dieser; viele Artikel sind durch Schreibfehler und Auslassungen entstellt, viele (Art. 17, 40, 44, 50, 66, 117, 123, 134, 160, 161, 169—180, 194, 202, 213) fehlen ganz. Ein Aufklärung der noch in mancher Beziehung dunklen Entstehungsgeschichte des steir. Landrechtes, oder eine Verbesserung der mangelhaften Textesstellen ist aus dieser Handschrift nicht zu gewinnen, und daher die genauere Mittheilung der Ergebnisse der von mir vorgenommenen Vergleichung dieses Textes mit den andern überflüssig.

Von der zweiten hier zu besprechenden Handschrift erhielt ich durch Regierungsrath, Professor Dr. Anton Schönbach Kenntniß, an den sich Professor Julius Zacher in Halle mit dem brieflichen Ersuchen um Aufschluß über eine ihm bekannt gewordene steirische Rechtshandschrift, unter Angabe einiger Stellen daraus, gewendet hatte. Da ich diese sofort als eine Handschrift des steierm. Landrechtes erkannte, bemühte ich mich sie zur Einsicht zu erhalten, welche mir auch bald durch gütige Vermittlung Zacher's von ihrem Eigenthümer, Freiherrn von Hardenberg in Metz, nunmehr in Posen, in dankenswerthester Weise gewährt wurde.

Von den zehn Blättern dieser ihrem Eigenthümer aus Baiern zugekommenen Papierhandschrift nimmt das Landrecht sieben ein. Es ist doppelspaltig geschrieben und zerfällt in 219 nicht nummerirte, meist mit rothen Ueberschriften versehene Artikel. Der Anfang scheint zu fehlen, da das Landrecht ganz am oberen Rande des vierten Blattes ohne jede Titelaufschrift mit dem Artikel: Von marichfueter anhebt, der dem Art. 105 der gedruckten Ausgabe entspricht. Am Ende findet sich die werthvolle Notiz: Anno domini m^{o}cccc^{o}xxii^{o}, feria 4^{a} ante Elisabet. Die Schrift entspricht dieser Zeitangabe.

Ich stelle zunächst den Text dieser Handschrift, die ich mit M bezeichnen will, mit dem in meiner Landrechtsausgabe gedruckten Texte (A) zusammen, wobei ich von der Angabe kleinerer Abweichungen in M, wie z. B. kleiner Aenderungen in der Artikelreihenfolge, Trennung oder Zusammenziehung von Artikeln u. dergl. abstehe, indem ich bemerke, daß auch bezüglich dieser Abweichungen der Text M mit dem Texte D zumeist übereinstimmt.

	A		M		A		M
Art.	1—12	=	165—176	Art.	76—82	=	152—158
	13—26	=	197—210		83—104		fehlen
	27—31	=	212—215		105—134	=	1—32
	32		fehlt		135		fehlt
	33—36	=	216—219		136—140	=	33—37
	37—56	=	177—195		141		fehlt
	57		fehlt		142—241	=	38—137
	58	=	196		242	=	159
	59—75	=	138—152		243—245	=	162—164
					246—252		fehlen.

Demnach fehlen 33 Artikel von A in M; dagegen hat dieses einige Artikel, welche in A fehlen, nämlich die Art. 160 und 161 = Art. 13 und 21 des Schwabenspiegels und den Art. 211, der so lautet: Wer mit leuten lat, der mues mit leuten warmachen sein taeg. Diese Artikel finden sich auch im Texte D,

d. h. in dem Papiercodex Nr. 12836 der k. k. Hofbibliothek (s. mein Steir. Landrecht, S. 17 und 36 fg.), welchen im Nachstehenden der Text M zur Seite gestellt wird.

	D		M
Art.	1—20		fehlt
	21—56	=	1—35
	57		fehlt (?)
	58—106	=	36—88
	fehlt		89—112
	107—131	=	113—137
	132—152	=	138—158
	153	=	159
	154, 155	=	160, 161
	156—158	=	162—164
	159—169	=	165—176
	170—189	=	177—196
	190—214	=	197—219

Aus dieser Nebeneinanderstellung der beiden Texte ergibt sich, obgleich sie im Einzelnen der Raumersparniß halber hier nicht genauer durchgeführt wurde, doch sofort, daß der Text M mit dem Texte D sowohl bezüglich des Inhaltes als auch bezüglich der Reihenfolge der Artikel so auffallend übereinstimmt, daß die engste Verwandtschaft dieser beiden Texte gar nicht bezweifelt werden kann. Es fehlen zwar in M die ersten zwanzig Artikel von D = Art. 83 bis 104 A, vermuthlich aber nur deßhalb, weil das Blatt, worauf diese Artikel geschrieben waren, verloren gieng, da, wie oben bemerkt wurde, überhaupt der Anfang des Landrechtes in M zu fehlen scheint. Diese Vermuthung erscheint um so weniger bedenklich, als eine genauere Vergleichung der beiden Texte lehrt, daß die Uebereinstimmung derselben sich auf fast alle Einzelnheiten erstreckt, durch welche der Text D von allen anderen Texten sich unterscheidet. So finden sich in M genau dieselbe Verwirrung bezüglich der Aufeinanderfolge der Artikel, dasselbe sinnlose Abbrechen einiger Artikel mitten im Texte und deren Fortsetzung an ganz unpassender Stelle, zumeist auch dieselben unrichtig geschriebenen Worte, und leider noch viele andere Schreibfehler der ganz unverständigen und unachtsamen Abschreiber. Aber auch die besseren Varianten von D findet man meist in M und ebenso auch jene Artikel und Artikelzusätze, welche mir in D und in dem damit verwandten Texte F (Handschrift im Stifte Reun) stehen, wie namentlich die Art. 13 und 21 des Schwabenspiegels, den oben mitgetheilten Art. 211 M, der in D dem mit Art. 26 A = 210 M gleichlautenden Artikel 203

angefügt ist; ebenso auch den Art. 135[c] des Schwabenspiegels seinem ganzen Wortlaute nach, während die anderen Handschriften nur einen Theil desselben enthalten. Auch folgt dann in M wie in D die Ueberschrift: Das ist der landlauf von Steyer u. s w. und sodann Art. 1—12 des Schrannenrechts, womit die meisten anderen Handschriften beginnen, während D unter besonderem Titel mit den Art. 83 fg. A anhebt. Ungeachtet dieser so weitgehenden Uebereinstimmung zwischen D und M und daher auch zwischen E, F und dem von mir im 15. Hefte dieser „Beiträge“ angezeigten St. Pauler Texte, scheint doch keiner dieser Texte unmittelbar von dem einen oder anderen derselben abgeleitet werden zu können, sondern alle dürften auf einen gemeinsamen Grundtext mittelbar oder unmittelbar zurückleiten, der bisher nicht bekannt geworden ist. Von einzelnen Eigenthümlichkeiten des Textes in M hebe ich hervor, daß der nur in der Handschrift J (des steierm. Landesarchives) enthaltene Artikel 202 A auch in M vorkommt, und daß der dem Schwabenspiegel entnommene Artikel 130 M = 234 A das in allen anderen Handschriften fehlende Wort: chain hat. Als weitere Ergebnisse der Betrachtung der Handschrift M möchte ich noch folgende Bemerkungen anführen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Text in M nicht der Originaltext ist; die Handschrift aber, in welcher er da vorliegt, dürfte unter den bis jetzt bekannten die älteste sein. Die Datierung derselben bestätiget die von mir (Steierm. Landrecht, S. 64) ausgesprochene Vermuthung, daß das steierm. Landrecht in der Form, in welcher es die meisten bisher bekannt gewordenen Handschriften enthalten, spätestens um das Jahr 1425, und zwar eher vor als nach diesem Jahre geschrieben worden sei. Das Vorhandensein der Artikel 193 bis 216 A in M bekräftiget die Richtigkeit der ebenfalls in meiner Landrechtsausgabe (S. 37) ausgesprochenen Vermuthung, daß diese Artikel in D nur in Folge eines Versehens fehlen und beziehungsweise in den präsumierten Grundtexe von D E F M und der St. Pauler Handschrift vorhanden waren. Auch die a. a. O. S. 48 geäußerte Meinung, daß die in der Handschrift J fehlenden Art. 1—35 A nicht als spätere Zusätze zu betrachten seien und somit der Text J nicht als eine ältere Redaction gegenüber der reichhaltigeren jüngeren Handschriften angesehen werden dürfe, sondern, daß diese Artikel in J absichtlich weggelassen wurden, wird durch das Vorhandensein dieser Artikel in M bestätiget. Hiedurch wird aber wieder die Vermuthung wahrscheinlicher, daß der Verfasser des Landrechtes eine mit dem Rechte und der Praxis der Landschranne genau vertraute Persönlichkeit, also vielleicht der Landschrannenschreiber gewesen sei.

Weiteren Gewinn vermochte ich aus M nicht zu ziehen. Es ist doch recht bezeichnend für den Zustand des Schreiberwesens in Steiermark und Kärnten im 15. und 16. Jahrhunderte, daß das wichtigste Rechtsbuch dieser Länder in der Mehrzahl der bis jetzt bekannt gewordenen Handschriften eine Form zeigt, die nicht bezweifeln läßt, daß den Abschreibern das Verständniß dessen, was sie zu schreiben hatten, gänzlich abgieng.

Die landesfürstlichen und landschaftlichen Patente der Herrscherzeit Maximilian's I. u. Ferdinand's I. (1493—1564), mit besonderer Rücksicht auf die Steiermark, als Quelle der innern Geschichte.

Von

Dr. F. R. v. Krones.

I.

Allgemeine Erörterungen*).

Die Verwaltungsgeschichte der österreichischen Stammlande im Uebergangsstadium von der mittelalterlichen Epoche, welche mit K. Friedrich III. schließt (1493), bis zum Ableben Maximilian's I. (1519), der den Großstaat Oesterreich vorbereitet, anderseits in den Herrschertagen seines Enkels Ferdinand's I. (1522—1564), dem die habsburgisch-deutsche Monarchie nach Außen und Innen die maßgebende Gestaltung, ihre Physiognomie — allerdings nach den bereits vom Großvater entworfenen und vorgezeichneten Umrissen — verdankt, — entbehrt noch, trotz der wachsenden Fülle des diesbezüglichen Datenmaterials und einschlägiger Vorarbeiten, des ausgiebigen Gesammtmaaßes an Stoff nach allen Richtungen administrativer Thätigkeit und somit auch einer quellenmäßigen, erschöpfenden Darstellung. Und doch ist sie die wesentlichste Vorbedingung eines richtigen Gesammturtheils über die Ergebnisse des Geschichtslebens unserer Länder: innerhalb der beiden für die Geltung des landesfürstlichen Princips und der ständischen Autonomie organisatorisch so wichtigen Epochen, deren erstere (1493 bis 1519) die Reformanläufe Maximilian's I. zu Gunsten einer festeren Gliederung der Administration und Hebung des Kammergutes, anderseits die Compromisse dieses Herrschers mit den ständischen Körpern der Stammländer in den sogenannten „Libellen"

*) Der relativ bedeutende Umfang, den der specielle Theil, nämlich die Zusammenstellung der Patente im Regest und Auszuge, erreichte, machte es nothwendig, zur Vermeidung der sonst übermäßigen Stärke dieses Heftes der „Beiträge" und der unvermeidlichen Verzögerung ihrer Publication, in diesen Jahrgang blos den vorlaufenden allgemeinen Theil aufzunehmen und den zweiten, speciellen Theil dem nächsten Jahreshefte vorzubehalten.

als Schwerpunkte des inneren staatlichen Lebens aufweist, während die zweite (1522—1564) den Ausbau des dreigliedrigen Großstaates, unter den schwersten äußeren Krisen vorführt und die geschickten, wenn auch stark behinderten Anstrengungen eines klugen Herrschers zeigt, den vielgliedrigen und schwerfälligen Staatsmechanismus, hier Hand in Hand mit den Ständen, dort aus eigener Machtvollkommenheit, in wachsender Thätigkeit zu erhalten.

Wie gesagt, das Quellenmaterial zu einer Verwaltungsgeschichte Oesterreichs in den Jahren 1493—1519 und 1522—1564 bedarf noch namhafter Ergänzungen, und das Princip geistiger Arbeitstheilung hat da seine seine volle Berechtigung.

Zu diesem maßgebendsten Quellenmateriale zählen unstreitig die sogenannten Patente.

Das Mittelalter weist drei Formen dieses Wortes auf: **Patens, Patentum** und **Patentitium.**[1]) Seine Wurzel läßt die wörtlichste Verdeutschung: „Eröffnung", „Kundmachung" zu, als deren Urheber in der Regel der Landesfürst zu gelten hat. Das Mittelalter bietet nicht eben zahlreiche Beispiele der Anwendung dieses Wortes; um so allgemeiner wird sein Gebrauch vom 16. Jahrhundert ab und zwar in erster Linie auf habsburgisch-österreichischem Staatsboden. Er umfaßt da alle landesfürstlichen und „landschaftlichen" oder landständischen Verordnungen, Kundmachungen für die verschiedensten Sphären und Bedürfnisse des staatlichen und provinciellen Lebens, und steht somit auf einer Linie mit dem synonim gebrauchten Ausdruck „Mandat", „General-Mandat", auch „General" schlechthin oder „Ordnung"; desgleichen deckt es sich vielfach mit „Currende", „Decret", Edict" und „Rescript".

Bei dieser Allgemeinheit der damaligen Bedeutung des Namens „Patent" ist es begreiflich, daß die Grenze zwischen „Patent" auf der einen, „Gesetz" oder „Satzung" und „Urkunde", „Privileg", „Freiheitsbrief" auf der anderen Seite ungemein schmal läuft, und dies um so mehr, da ja auch aus den Patenten eine Quelle des Rechtes floß, und die heutige, wesentliche Einschränkung des Ausdruck Patent auf die Bedeutung einer öffentlichen Urkunde" (Besitzergreifungspatent, Erfindungspatent, Officierspatent) die historische Genesis des modernen Begriffes aus der älteren, allgemeineren Wesenheit der Patente darthut.

Eine mehrjährige Beschäftigung des Verfassers mit den Quellen zur Geschichte des Landtagswesens der Steiermark in der mittelalterlicher Periode und in dem anschließenden Zeitraume von 1493 bis 1564[2]) führte ihn von selbst auf die einschlägige Bedeutung

[1]) Du Cange-Henschel V. (1845) S. 135.

[2]) Beitr. z. K. stm. G. IV. (1867) und XVI. (1879).

der Patente für die letztere Epoche und legte ihm anderseits nahe, daß eine selbstständige Bearbeitung, beziehungsweise Veröffentlichung dieser Zeugnisse für das innere Geschichtsleben der Steiermark nicht allein, sondern des gesammten Habsburgerstaates — einem wissenschaftlichen Bedürfniß entgegenkomme.

Denn die im sogenannten Codex austriacus vollinhaltlich oder auszugsweise abgedruckten, sehr oft nur in Schlagworten angedeuteten Patente, bilden gerade für den ältesten Zeitraum nur einen großen Bruchtheil des vorhandenen Stoffes; — ältere provincielle Sammlungen juridisch-politischen Quellenstoffes wie die von Weingarten bedenken die Uebergangsepoche vom Mittelalter zur Neuzeit und die Aera Ferdinand's I. auch nur wenig, neuere Sammelwerke für specielle Gesetzgebung, wie z. B. die von Schmidt in montanistischer Hinsicht, umfassen nur einen beschränkten Theil der älteren Patente, oder knüpfen erst an die theresianische und josephinische Epoche an, wie dies z. B. bei den Publicationen von de Luca, Kropatschek, Beinhauer, Schwerdling u. A. der Fall ist. Die fleißigen Excerpte d'Elvert's an verschiedenen Orten seiner massenhaften Publicationen und jüngst im Anhange zu seinem Werke „Zur österreichischen Finanzgeschichte" vertreten am meisten die Schlußzeit des 16. und namentlich das 17. Jahrhundert. Anderseits liegt der Schwerpunkt dessen, was Chmel für die Geschichte Maximilian's I. an Quellenstoff zusammentrug, auf dem Felde der äußeren politischen Historie, und der an sich reichhaltige Materialienband des Hauptwerkes zu Geschichte Ferdinand's I. von Buchholtz liefert nur gelegentliche Beiträge zur Patentenkunde. jener Zeiten. Auf Anderes komme ich noch zu sprechen.

Der richtige Einblick in die weitschichtige Natur des älteren Patentwesens legt es auch nahe, daß eine vollständige Lösung dieser Aufgabe, das ist eine relativ geschlossene Sammlung und inhaltliche Bearbeitung der Patente aus den Zeiten Maximilian's I. und Ferdinand's I. nur auf dem Wege der Arbeitstheilung und zwar in der Weise erzielt werden könne, wenn man die Patentbestände einerseits der staatlichen Centralbehörden von ehedem, so der Hofkanzleien der Hofkammer und des Hofkriegsrathes, anderseits der Statthaltereien, vor Allem aber der Provincial- oder landschaftlichen Archive systematisch durchsucht, chronologisch zusammenstellt und regestenmäßig verzeichnet, wie dies z. B. im dermaligen Landesarchive der Steiermark geschah.

Ein großer Theil des örtlichen Materials wird sich selbstverständlich nach seinem Inhalt decken, aber des behördlich und provinciell Verschiedenen noch genug übrig bleiben. Aus diesen Beständen ließe sich dann unter Rücksichtnahme auf das bereits

gedruckte, da und dort unterbrachte Material das Patentwesen der Vergangenheit chronologisch und sachlich bearbeiten, eine Arbeit, für deren ruckweise, zwanglose Publication die provincialgeschichtlichen Vereine in ihren Organen Raum böten.

Ich habe bereits erwähnt, daß mich meine Arbeit im Bereiche der Quellenkunde für das Landtagswesen der Steiermark in der mittelalterlichen Epoche und namentlich für die Zeit von 1493 bis 1564 auf die subsidiarische Wichtigkeit der Patente hinführten, und habe nun vom Zweck und Umfange dieser anspruchslosen immerhin aber gemeinnützigen Arbeit, von ihren Quellen und von der Behandlung des gesammelten Materials zu handeln.

Ich biete nämlich eine theils regestartige, theils auszugsweise Zusammenstellung aller mir bisher untergekommenen Patente des angedeuteten Zeitraumes mit Zugrundelegung jener, welche die Steiermark für sich oder im Vereine mit ihren Nachbarländern betreffen. Wenn ich nun auch Patente aufnahm, welche nichts mit der Steiermark zu thun haben, anderen Provinzen ausschließlich zufallen, so bewog mich dazu ein doppelter Gesichtspunkt: einmal der Umstand, daß sich solche Patente auch unter denen des steiermärkischen Landesarchivs oder der Grazer Statthalterei befinden, und anderseits die Erwägung, daß, wenn dies auch nicht der Fall war und ich solche Patente gedruckten Sammlungen entnahm, dieser Stoff zur willkommenen Analogisirung der betreffenden Regierungsmaßregeln und Provincialzustände desgleichen zur möglichsten Vervollständigung der Patentenkunde des erwähnten, in jeder Richtung des inneren Staatslebens grundlegenden Zeitraumes dienen könne.

Was nun die Quellen oder, richtiger gesagt, die Fundstätten meiner Arbeit betrifft, so beginne ich naturgemäß mit derjenigen, welche mir den Hauptstoff für die ganze Arbeit lieferte, nämlich mit dem Landesarchiv der Steiermark. Das was einst in der landschaftlichen Registratur chaotisch durcheinanderlag, befindet sich jetzt wesentlich ergänzt, chronologisch geordnet und in kurzen Regesten verzeichnet allda vor: als Original, gleichzeitige Copie oder spätere Abschrift.

Gegen meine Erwartung geringer war die Ausbeute in den bezüglichen Archivsbeständen der k. k. Statthalterei in Graz. Hier bot sich in der Sammlung „Patente und Currenden 1543—1854" für die Zeit vor 1564 ein ungemein lückenhaft gewordenes Material, das eben nicht viele Ergänzungen zu dem bot, was ich im Landesarchive verzeichnen konnte, und aus dem Repertorium der gedruckten Generalien" oder im „Patentenbuch" 1490—1800 (beziehungsweise bis 1818) vermochten

die Lücken der Patentensammlung nicht wesentlich ergänzt zu werden. Ebenso konnte ich aus den „Innerösterreichische Acten von 1404—1685" und aus den Miscellaneen 1425—1783 kein neues Material für meine Zwecke gewinnen. — Immerhin war auch das Wenige willkommen. Daß der ursprüngliche Patentenbestand ein unvergleichlich stärkerer gewesen sein muß, ist selbstverständlich, denn darauf weisen noch die Reste hin, ferner manches Citat bei Muchar und eine Reihe von Patenten in Schmidt's Sammlung der ö. Berggesetze, auf die ich noch weiter unten zu sprechen komme. Einiges mag eben im anderweitigen Actenmateriale versteckt ruhen, was ich nicht untersuchen konnte.

Die Sammelhandschrift der Grazer Universitätsbibliothek Nr. 33/46 alter und 405 neuer Ordnung (Folio), welche eine registrirte Zusammenstellung von landesfürstlichen Erlässen und Circularien in geistlichen Angelegenheiten der Steiermark von 1545—1747 enthält, bot für diese Periode blos zwei Stücke in gleichzeitigen Copien, aber an sich keinen neuen Beitrag.

Ich wende mich nun zu den von mir benützten gedruckten Sammelwerken. Voran muß der Codex austriacus, die bisher umfassendste Collection der Patente, Generalien, Ordnungen, Mandate, Decrete, Edicte, Resolutionen, Rescripte u. s. w. von der ältesten Zeit bis 1770, gestellt werden (Wien 1704—77, 6 Bde. Fol.), u. zw. der I. u. II. Band dieses Werkes. Allerdings ist diese Sammlung lückenhaft, und bei dem Umstande, daß sehr Vieles nur im kurzen Auszuge, oft nur nach Schlagworten angeführt erscheint, anderseits in jenen 2 Bdn. die Anordnung nicht chronologisch, sondern nach Materien getroffen ist, und eines und das andere Patent unter verschiedene Schlagworte sich eingereiht findet — für eine chronologische und sachliche Zusammenstellung nicht ganz leicht zu brauchen. — Gelegentliche Ergänzungen zu dem Inhalt des C. a. bietet an verschiedenen Orten seiner stoffreichen Arbeiten d'Elvert, auf dessen sehr verdienstliche Monographie: „Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte, mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder", als Vorläuferin der zweiten, bereits oben erwähnten: „Zur österreichischen Finanzgeschichte" hier gleich verwiesen werden soll.

Von Specialsammlungen nenne ich nur de Luca's „politischen Codex" (1.—12. Bd. — 1780: 1789 ff. in alphabetischer Materienfolge), welcher, auf dem Codex austriacus beruhend, mir keinerlei neues Material bot, und überhaupt erst für die Zeit von Maria Theresia an maßgebende Bedeutung hat; Gleiches gilt für diesen Zweck von seinem zweiten verdienstlichen Sammelwerke, dem „Justizcodex". — Dagegen verdanke ich eine

Reihe von ergänzenden Daten einerseits der III., leider nur bis 1553 gediehenen Abtheilung des umfangreichen Werkes v. F. A. Schmidt[3]) (u. d. T. „Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze von Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Krain, 1182—1553, 84 Numm. 544 SS.) in Bezug der bergrechtlichen, anderseits der noch immer unentbehrlichen Monographie Siegfr. Becher's: „Das österreichische Münzwesen von 1524—1838",[4]) II. Bd. (legislativer Theil) — in Bezug der münzrechtlichen Patente, abgesehen davon, daß ich auf das dort bereits vollständig oder auszugsweise Abgedruckte verweisen konnte.

Von den provinziellen Gesetzessammlungen älterer Zeit bot Weingarten's **Codex Ferdin. Leop. Josepho — Carolinus pro hæred. regno Bohemiæ** (Prag 1720, Fol.) nichts an analogem Material für diese Epoche.

Das für die Steiermark maßgebenste Werk: Nic. v. Beckmann: **Idea iuris statutarii et consuetudinarii Stiriaci et Austriaci....** (**Graecii**, 1688, Fol.) lieferte nur wenige einschlägige Daten.

Ich übergehe nun zu den quellenmäßigen Monographien, die mir Stoff und anderweitige Nachweise boten. Voran steht das grundlegende Werk zur Geschichte Ferdinand's I. von F. B. Buchholtz: Gesch. der Regierung Ferdinand I.[5]) u. zw. vorzugsweise der 8. u. 9. Bd. („Urkundenband"). Sodann muß ich den 8. Bd. der Muchar'schen Geschichte des Herzogthums Steiermark, ein chronologisches Datenmagazin gemischten Werthes, für diese Epoche nahezu ausreichend, nennen. Der Verf., aus dessen Nachlaß-Concepten und losen Notizen der 6.—8. Bd.[6]) von fremden Händen edirt wurde, hat zahlreiche Materialien aus den steiermärkischen Gubernialacten gesammelt, welche als Ergänzungen willkommen waren.

Meiner eigenen Publicationen zur Quellenkunde der Geschichte des steiermärkischen Landtagswesens in Hinsicht der vor-

---

[3]) Chronol. system. Sammlung der Berggesetze der österr. Monarchie. Wien; in 8 Abth. a) böhm. LGr. b) ung. LGr. c) deutsch-österr. LGr. Von letzterer erschien blos der I. Bd. Wien 1839, während die beiden andern Abth. geschlossen sind.

[4]) „In historischer, statistischer und legislativer Hinsicht, mit besonderer Berücks. der allg. deutschen Reichsmünzsysteme, der Münzverhältnisse fast aller in Europa während dieser Zeit coursirenden Gold-, Silber- und Kupfer-Geldsorten und ihrer Valvirung nach dem österr. Münzfuße". I. Bd. 1. 2. A. histor. stat. Thl. II. Bd. Legislativer Theil. Wien 1838.

[5]) Wien 1831—8, 9 Bde. 8° (der 8. liefert im I. A. S. 1—364 eine stoffreiche Darstellung der innern Verwaltung der deutschen Erblande; der 9. „Urkundenband" — hrsggb. v. Kaltenbäck, mit der Biogr. des Autors XIII. SS., — gemischtes Material, mit chronol. Verzeichniß).

[6]) Der 8. Bd. 1867 ersch., reicht bis in die Schlußjahre der Regierung Ferdinand's I. Das Register z. ganzen Werke kam 1874 heraus.

liegenden Arbeit eine Art Commentar, wurde bereits gedacht. Auf andere Hilfsmittel werde ich gelegentlich noch zu sprechen kommen.

Ich muß nun von der Anlage meiner Arbeit sprechen. Ihre Grundform ist die des Regests. Wo es mir der Wichtigkeit oder Specialität des Gegenstandes entsprechend schien, fügte ich kürzere oder längere Auszüge bei. Den Kern des Ganzen bildet naturgemäß der Patentenbestand des steiermärkischen Landesarchivs, mit den Ergänzungen aus dem Statthaltereiarchiv. Daran schließt sich das, was der Codex austriacus, Buchholtz, Muchar, d'Elvert, Beckmann, anderseits Schmidt und Becher boten; nur zog ich es vor, die Ausbeute an ergänzenden Daten aus den beiden letztgenannten Werken in zwei gesonderte Anhänge, aber mit fortlaufender Numerirung unterzubringen, da hier der Stoff zwei besondern Gruppen der Patentgesetzgebung angehört, und ich diesen Zusammenhang nicht zerreißen wollte. Sonst glaubte ich die streng-chronologische Anordnung der Regesten, beziehungsweise Auszüge festhalten zu sollen, ohne Scheidung nach Materien, weil sie dem Ueberblick des Ganzen und der Benützung am besten frommt.

Ist auch diese Arbeit, ein Versuch auf neuem Felde, ohne Anspruch auf absolute Vollständigkeit — zunächst dem Patentwesen der Steiermark, beziehungsweise Niederösterreichs (im älteren administrativen Sinne: Oesterr. u. u. o. d. Enns, Stmk., Kärnten, Krain, Gfschft. Görz) gewidmet, so dachte ich dem historischen Interesse nur zu frommen, wenn ich — wie bereits oben gesagt — die einschlägige Patentgesetzgebung auch der Nachbargebiete, nämlich Tirols und der böhmischen Ländergruppe (beziehungsweise des habsburgischen Ungarns, insoweit es seine Wechselbeziehungen mit den Erblanden betrifft), anzöge. Selbstverständlich mußten jene Patente, die für das Ganze des habsburgischen Staates zu gelten hatten, ihre Einreihung finden.

Ich wende mich nun zur einleitungsweisen Analyse des ganzen hier verzeichneten Patentenbestandes nach den einzelnen maßgebenden Gesichtspunkten, unter welche sich diese Quellenkategorie auffassen läßt. Zunächst beziffert sich die Nummernzahl auf weit mehr als 500 Stücke. Hievon ist nahezu die Hälfte bisher weder vollständig noch auszugs- oder andeutungsweise veröffentlicht worden, während etwas mehr als die Hälfte in verschiedenen Sammelwerken theils vollinhaltlich, theils in mehr oder minder verkürzter Form abgedruckt erscheint. Ein Viertheil beiläufig von diesen letzteren fand ich in den hierortigen Archivsbeständen als handschriftliche oder gedruckte Patente oder gleichzeitige Copien solcher

vor, während die andern Nummern jenen gedruckten Sammelwerken ausschließlich entnommen wurden.

Von den bisher meines Wissens noch nicht veröffentlichten Stücken entfällt die Hälfte etwa auf gedruckt vorliegende Patente, während sich die andern größtentheils als gleichzeitige Copien, sodann ein stattlicher Bruchtheil als geschriebene Originalpatente und der Rest als jüngere Abschriften oder bloße Vormerke in Registraturbüchern herausstellen.

Was die Zuständigkeit der Patente im Ganzen betrifft, so bilden das Gros, nämlich drei Viertheile des Ganzen: die landesfürstlichen Patente als Cabinetserlaß, nied.-österr. Regierungs- und Kammerpatent erlassen, worauf noch weiter unten die Sprache kömmt. Von dem letzten Viertel gehört der Löwenantheil den Landespatenten der Steiermark und einiges denen Oesterreichs u. d. E. an, — abgesehen von wenigen Nummern anderweitiger Provenienz.

Ich will es nun versuchen, den Inhalt der nachfolgenden Patentensammlung nach allgemeinen Gesichtspunkten zu ordnen und auf besonders charakteristische Stücke hinzuweisen.

Diese allgemeinen Gesichtspunkte oder Inhaltsrichtungen sind in alphabetischer Folge nachstehende: Aufgebot (alle Arten der Kriegsrüstung, Landesvertheidigung, Ortsbefestigung, Truppenwerbung, — Alarmsignale, Profiantlieferung u. A.) – Bergwerksatzungen („Bergbüchel", Einzelpatente, insbesondere Eisenordnungen, Verkauf von Bergwerksproducten, insbesondere Salz, Quecksilber, Zinnober) — Gerichtswesen, Gewerbe, Handel, Jagd und Fischerei, Judensatzungen, Lehenswesen, Münze, politische Maßregeln oder Kundmachungen, politisch-administrative Verordnungen oder Satzungen im Allgemeinen und Polizeiordnungen, „Religionshandlung" oder Verfügungen in Glaubenssachen, Sicherheitsmaßregeln im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt und der gesetzlichen Ordnung, Steuer, Studienwesen und Waldordnungen.

I. Aufgebot-Maßregeln und Landesvertheidigungsanstalten. Ich verweise da insbesondere auf die wichtigen Landesaufgebotsordnungen für die Steiermark, welche über die Bemessung der Aufgebotspflicht im Gelde und in der wirklichen Rüstung nach dem Ausmaße der „Gülten", über die Schätzungsmaßregeln, die Verordnungen hinsichtlich der Sammlung und Verwahrung der Contributionsgelder, anderseits über die Sammel- und Musterplätze im Lande, die Zuzugsordnung u. s. w. mehr oder minder ausführlich handeln, auf die Verfügungen zur Befestigung Wiens, auf die Profiantmandate u. s. w. Auch für die Alarmsignale,

Kreutfeuer (Kreidfeuer) und Glockenschläge fehlt es nicht an Belegen. Die stattliche Zahl der Patente spricht am besten für die stete Kriegsgefahr in jener eisernen Zeit.

II. Bergwerkssatzungen. Hier spielen die Eisenordnungen für die Steiermark und Innerösterreich im Allgemeinen die Hauptrolle. Die möglichste Wahrung des landesfürstlichen Regales, so vor Allem in Bezug des Salzes macht sich geltend. Ebenso gewahren wir das landesfürstliche Bemühen, dem eigenen Bergwesen durch möglichst günstige Zufuhr des Profiants und Weinbedarfes („Laglwein") Vorschub zu leisten. Im Allgemeinen bieten die Bergrechtsordnungen, „Bergbüchel", eine der frühesten Formen systematischer Codification üblicher Normen.

III. Gerichtswesen. Wir haben es da mit den Anläufen zur weiteren Durchbildung, mit der Regelung des Instanzenzuges, des Appellationswesens, mit der Kräftigung der gerichtlichen Autorität und Verschärfung des Criminalwesens gegen die sich mehrenden schweren Verbrechen (Malefizhändel) u. A. zu thun. Interessant ist z. B. die Bestimmung über die persönliche Immunität des Angebers einer Uebelthat.

IV. Gewerbe. Der Löwenantheil der bezüglichen Satzungen kommt der Metzgerei und der Bierbrauerei zu. Ein Patent v. J. 1516 spricht bereits vom Schutz der Wiener Seife gegenüber der Einfuhr der venetianischen.

V. Handel. Das bezügliche Material erschließt einen vielseitigen Ueberblick von Normen, welche noch größtentheils den mittelalterlichen Anschauungen und Verkehrsverhältnissen entsprechen. Zahlreiche Patente drehen sich um das Verbot ausländischer, die Landesinteressen schädigender Weineinfuhr und beweisen vor Allem, wie wenig diese Verbote im Ganzen halfen, nicht wenige um die entgegengesetzte Maßregel, den überhandnehmenden Export inländischer Nutzthiere (Schlachtvieh, Pferde u. s. w.), inländischen Getreides zu hemmen. Für die Amtsthätigkeit der Hansgrafen bietet sich eine und andere wichtige Norm. Nicht selten findet sich der ausländische Hausierhandel, die unbefugte Krämerei verpönt, da letztere auch dem wachsenden Einschleppen der akatholischen Literatur, der „ketzerischen" und „sectirerischen" Bücher, „Tractätlein" u. s. w. ihre Thätigkeit widmet.

VI. Jagd und Fischerei. Hier kommen die Satzungen zu Gunsten des landesfürstlichen Wildbanns, s. Max I. die ständige Quelle von Klagen des gemeinen Mannes, anderseits der Antrieb zu der immer mehr wuchernden Wilddieberei, in Betracht, desgleichen die Maßregeln zu Gunsten des Fischstandes (z. B.

der Flüsse (Mur). Es begegnen uns landesfürstliche Otter-Jäger und Fischmeister.

VII. Judensatzungen. Von besonderm Interesse sind Patente, welche die Ausweisung der Israeliten aus sämmtlichen niederösterreichischen Landen und der Grafschaft Görz betreffen und gewissermaßen der Nachhall der Judenausweisung für Innerösterreich von 1496 sind.

VIII. Lehenswesen. Wir haben es hier mit besondern Lehensverhältnissen, allgemeinen Bestimmungen über Lehensnahme, Expectanzen u. dgl. zu thun

IX. Münzwesen. Einen Hauptzweig der Patente legislativer Natur bilden die Satzungen über Münzwerthe, so insbesondere Verrufung und Valvierung geringhältiger und fremder Münze, gegen deren Ueberfluthung und störende Concurrenz zahlreiche Patente (zugleich eine Fundgrube der wunderlichsten Vulgärnamen landläufiger Münzen) mit sehr problematischem Erfolge ankämpften, gerade so, wie sie der Fälschung und Verunglimpfung der landesfürstlichen Münze durch „Beschneiden, Granaliren, Saigern" u. s. w. immer wieder entgegenzutreten gezwungen waren

X. Politische Kundmachungen. Darunter begreife ich jene Patente, welche über Friedenshandlung und Friedensschluß, aufreizende politische Nachrichten, Rebellionen u. dgl. aufklärend und abwehrend sich aussprechen.

XI. Politisch-administrative Satzungen. Es umfaßt dies eine Gruppe von Patenten, die wir inhaltlich scheiden müssen. Zunächst wollen wir jene herausgreifen, welche als Momente politischer Gesetzgebung engeren Sinnes angesehen werden dürfen, so „Weingarten- und Weinbergordnungen", die „Zehendsatzungen" und die besonders wichtigen „Infectionsordnungen" als Mittelpunkt der staatlichen durch den schlimmsten Gast, die Pest, nur zu oft herausgeforderten Sanitätspflege. An sie wollen wir die Erlässe gegen die „Schmachbüchlein" oder „Pasquille", die Verbote des übermäßigen Aufwandes in Essen, Trinken, und Kleidung, der Gotteslästerung, der Unsittlichkeit u. s. w. als „Polizeiordnungen" im eigentlichen Sinne, specielle Mandate gegen das „Concubinat" und „leichtfertige Heiraten" und gegen „Müßiggang" und Bettel, die Dienstbotenordnungen, die „Feuerlöschordnung" und die Regelung der Wirtshaustarife als eine weitere Gruppe schließen, indem wir uns die zalreichen Patente gegen Störung der öffentlichen Sicherheit für ein späteres Capitel vorbehalten.

Eine weitere Gruppe bilden die landesfürstlichen Patente, welche einerseits die Natur des geistlichen Gutes und Ein-

kommens, seinen Schutz gegen fremde Eingriffe, Verrechnung, Sperre und Inventirung u. s. w., anderseits das Einschreiten des Staates gegen die Vermehrung des Besitzes der todten Hand betreffen. — Andere Patente beziehen sich auf das Verbot des Verkaufes landständischen und adeligen Gutes an Ausländer, anderseits auf das Kammergut und die Verpflegung des Hofes. — Häufig kehrt das Verbot, fremde Dienste, namentlich Kriegsdienste zu nehmen, wieder. — Wir begegnen dann Einzelsatzungen über Urfehde, unbefugtes, wucherisches „Fürleihen", Beseitigung von Verkehrsstörungen und Wassergefahren an der Donau, Heuschreckenvertilgung u. dgl. Der humanitären Administrativgesetzgebung gehören die Spitalordnungen an.

XII. Unter der Bezeichnung Religionshandlung wollen wir jene zahlreichen Patente zusammenfassen, welche sich auf die gestrengen Verbote der „Sectirerei" und „Ketzerei", d. i. der akatholischen Glaubensströmung in Wort und Schrift beziehen oder anderseits Gebet, Buße und Bittgänge angesichts der permanenten Türkengefahr vorschreiben. Einzelne treten der „Wahrsagerei" und „Zauberei" entgegen oder betreffen die geistliche Sprengelgewalt. Das Religionsmandat als „Ordnung und Reformation" vom päpstlichen Legaten 1524, 7. Juli zu Regensburg erlassen, vertritt eine nicht seltene Specialität.

XIII. Maßregeln gegen gewaltsame Störung der gesetzlichen Ordnung und der persönlichen Sicherheit. Wir summiren da die lange und dichte Schaar von Patenten, welche die Hintanhaltung des Aufruhrs (Bauernrebellion), landstreicherischen Bettels, des wegelagernden Räuberunwesens und Vagabundenthums, ferner zweier damals besonders grassirenden Landplagen der „gartirenden" oder „umbschweifenden" Landsknechte (der späteren „Marodebrüder") und der Zigeuner zum Gegenstande haben. Daran schließen sich die Mandate gegen Brandlegung.

In einen gewissen Zusammenhang damit und den weiter oben angedeuteten Jagdpatenten lassen sich die nicht seltenen Verbote des Tragens gewisser Feuergewehre, insbesondere der „selbstzündenden und schlagenden" Büchsen und anderer Waffen seitens des gemeinen Mannes, namentlich als Wildschützen, bringen.

XIV. Steuerwesen. Kriegsaufgebot und Kriegscontribution waren in dieser Periode (1493—1564) die beiden Angelpunkte der landesfürstlichen und landschaftlichen Thätigkeit in ihren Wechselbeziehungen und naturgemäßen Conflicten, welche aus dem Gegensatze der Interessen, aus dem Kampfe zwischen dem Fordern und

Gewähren erwuchsen. In den äußerst zahlreichen Patenten erschließt sich uns das vielgestaltige Wesen der Steuern und Gefälle, die nothgedrungene Erfindungsgabe der nicht ohne Grund ewig feilschenden und klagenden Stände im Aufbringen der wachsenden Giebigkeiten. Von besonderer Wichtigkeit für einen sachgemäßen Einblick in die Natur jenes vielumfassenden und complicirten Steuerwesens sind die landschaftlichen Patente des Jahres 1542 und 1543, einer der finanziell drangvollsten Zeiten. Da erscheinen z. B. in dem einen Patente: Höfe und Häuser, Meierhöfe und Wiesen, Aecker, Weiden, Baumgärten, Fischwässer, Gehölz, Wildbann, See, Teich, Weingärten (Safrangärten), Mauth, Ungelt, Landgericht, Vogtei, Kirchen- und anderes Lehensgut und alles „freies" wie „Lehens-"Eigen überhaupt als Steuerschätzungsobject, so gut wie der ganze Viehstand, Hand- und Tagwerk, ansässige und nicht ansässige Juden, Priesterschaftsbesoldung, „Annaten", Pensionen, „Resusionen oder Absenten". — In einem zweiten Patente werden die steirischen Weine nach ihrer gegendweisen Güte abgeschätzt, alle Getreidegattungen und sonstigen Feldfrüchte, jedwedes Nutzvieh, alle Arten von Genuß- und Nutzgegenständen in das Einzelnste specificirt und der Besteuerung unterworfen.

XV. Das Studienwesen betreffen jene Patente, welche die Steigerung der Frequenz der Wiener Hochschule, die Hintanhaltung des Besuches akatholischer Hochschulen zu Gunsten der Universitäten: Wien, Freiburg und Ingolstadt und unter Anderm die interessante Verfügung zum Zwecke haben, durch welche die steirischen Städte und Märkte (1554, 5. Februar) aufgefordert werden, die vorgeschriebene Anzahl von 25 Studiosen oder Stipendiaten zum Studium der Theologie nach Wien zu entsenden.

XVI. Die Waldpatente haben die Schonung des Holzes vor Allem zum Bergbaubetriebe und zur Eisengewinnung im Auge, und stehen mit den Bergwerkssatzungen im naturgemäßen Zusammenhange.

Spiegelt sich in diesen möglichst knapp gehaltenen Umrissen deutlich genug die Wichtigkeit der Patente für alle Richtungen staatlicher Verwaltung ab, so dienen dieselben auch in anderer Richtung als maßgebende Fingerzeige, welche uns die höfischen und landschaftlichen Amtssphären, das beiderseitige Kanzleiwesen, und drittens die Persönlichkeiten in diesen Aemtern erkennen lehren. Betrachten wir zunächst diese Amtssphären und das bezügliche Kanzleiwesen, die Ausfertigung der geschriebenen und gedruckten Patente.

In der Periode der Alleinregierung Maximilian's I. begegnen uns zwei Hauptformen der Ausfertigung am Schlusse der Patente: Commissio domini regis (propria) oder Commissio domini regis facta in consilio — vor seiner Kaiserkrönung (10. Februar 1508) und Commissio Cesareae Maiestatis, propria oder Commissio domini Imperatoris in consilio — nach derselben.[7]) Wir haben es hier mit dem seit 1494 eingerichteten „Regiment" oder der „Regierung" für die niederösterreichischen Lande, aber anderseits auch mit dem seit 1501 bestimmten und organisirten „Hofrathe" zu thun, also mit den Elementen einer obersten Verwaltungs- oder Centralbehörde ohne förmliche Sonderung ministerieller Ressorts. Aus einzelnen Persönlichkeiten dieser Oberbehörden setzt sich auch zusammen der Beirath des Regenten, d. i der im Werden begriffene „Geheimrath", das „Geheimrathscollegium", welches uns dann seit Ferdinand I. deutlicher als Brennpunkt der höfischen Regierung entgegentritt.

Unter Ferdinand I. klärt sich etwas die Dämmerung, welche in den Zeiten seines Großvaters die Wesenheit und die Thätigkeitssphäre dieser obersten administrativen Gewalten verschleiert. Nun tritt uns vor Augen: a) der oben erwähnte Geheimrath oder das Geheimrathscollegium; b—c) die eigentlichen Centralbehörden (Böhmen und Ungarn gegenüber mit beschränkter Wirksamkeit): die allgemeine Hofkanzlei (cancellaria aulica) mit politisch-administrativer und judicieller Wirksamkeit für die deutsch-erbländischen Provinzgruppen, die böhmischen und ungarischen Angelegenheiten; sodann die allgemeine Hofkammer oder finanzielle Centralbehörde (camera aulica), welche 1527, 27. Mai organisirt wurde und d) seit 1556, 17. Nov. der Hofkriegsrath (consilium belli aulicum), den vorher ein eigenes Secretariat bei der Hofkanzlei vertrat.

Die für die eigentliche Verwaltung der fünf niederösterreichischen Länder, als der für uns zunächst maßgebenden Provinzengruppe (einschließlich die Grafschaft Görz), — bestellte und mit der Hofkanzlei zusammenhängende Behörde war die „nieder-österr. Regierung oder das „Regiment", „Regiments-Rath" oder „Statthalter — und Hofrath", wie sie sich 1525, 8. Dec.

---

[7]) 12, 14., 21. Nov. findet sich ein k. Rescript, dto. Innsbruck vor, mit der Ausfertigung: per regem (!) commissio Cesareae mit 8 Namenszeichnungen und darunter: Commissio Cesareae maiestatis propria, gezeichnet von Serentein (Schmidt, Berggesetze, III, 1, 91). Aehnlich finden wir 1518, 24. Mai, Innsbruck: Per regem, per se, Commissio Cesareae Maiestatis propria. Serenteiner (Rapp, vaterl. Statutenw. Tirol. Zeitschr, 5. Bd., S. 139).

nennt:[8]) die „commissio domini principis archiducis, später regis und schließlich imperatoris in consilio“ im lateinischen Kanzleistyle, über deren Gliederung und Thätigkeit am besten der gleichzeitige Wolfgang Lazius Auskunft gibt. Sie bestand aus dem Statthalter (Vicestatthalter, Statthalteramtsverwalter), Kanzler und Räthen (Regenten), welche einerseits aus dem provinciellen Herren- und Ritterstande durch landesfürstliche Ernennung, anderseits aus drei bestellten Doctoren der Rechte als eigentlichen Fachmännern sich zusammensetzten. Auch Einen aus dem Prälatenstande finden wir darunter.

Neben der Regierung oder dem Regimente stand die mit der allg. Hofkammer durch ihren Geschäftskreis zusammenhängende niederösterreichische Kammer, mit einem Präses und Secretär an der Spitze, zusammengesetzt aus adeligen Räthen und Fachmännern. Ihr zugetheilt war der Kammerprocurator (advocatus fisci) und der Verwalter des landesfürstlichen Domainialvermögens und Eigengutes, zu welchem auch die Zinsungen landesfürstlicher Städte und Märkte gehörten, der Vitzthum (Vicedominus). „Oberösterreich“ — d. i. Tirol und das Vorderösterreichische hatte auch sein Regiment mit dem Vicestatthalter und Kanzler (1528) als welche uns ein gleichzeitiges Patent: Zwaikowitsch (?) und Dr. (Hieron.) Balbung vorführt.

Der Organismus der Provincialbehörden oder Landesämter läßt uns, in der Steiermark zunächst: den Landeshauptmann, den Landesverweser, den Landes-Vitztum und das Gremium der ständischen Verordneten als die wichtigsten Functionsorgane der Administration erkennen.

Die Ausfertigungsformeln der landesfürstlichen Patente in der Ferdinandeischen Epoche lehren uns demnach drei Grundformen auseinanderhalten. Den Ausfertigungen von Patenten, die der unmittelbaren Entschließung, gewissermaßen directen Hofkanzlei- oder Cabinetserlässen entsprangen und somit die verschiedensten Administrativsphären betreffen konnten, entsprach die Formel: Ad mandatum seren. dom. principis (archiducis) in cons. s. 1527: domini regis, s. 1558: domini Imperatoris oder Suae Caesareae Maiestatis proprium.[9])

---

[8]) Buchholtz VIII., I., S. 21.

[9]) S 1527, 29. Juni (Reclamirung des Rechtes Ferdinand's auf die ungarische Krone, 1527, 28. Juli) gez. v. Hofkanzler u. Secretär, 1529, 13. Jänner (Handelsverbot) gez. v. ob Hofkanzler u. Secretär; 1530, 28. Jänner (Gülten u geistliche Güter) gez. v. den „Commissari der geistl. Handlungen in Steier u. v. ob. Kammersecretär“. 1532, 13. Aug. (Türkenaufgebot) gez v. ob. Hofkanzler; 1538, 26. Juli (Wiener Hoch-

In der Regel steht rechts, unter dem geschriebenen, später dann meist stampiglirten Namenszuge des Regenten[10]) die wohl auch mitunter stampiglirte Unterschrift des Hofkanzlers, links unten die des Secretärs.

Es wurde bereits oben erwähnt, daß die Hofkanzlei Kaiser Ferdinand's I. eine Centralbehörde, eine Art Ministeriums des Innern war, demgemäß zerfiel sie in mehrere Secretariate und bezügliche Sectionen. In dem „Hofstaat König Ferdinand's I. aus den vierziger Jahren (Oberleitner, österr. GA. XXII. 1860, S. 224 f.) steht obenan, unmittelbar nach dem Obersthofmeister (mit 1600 fl. rhein. Jahresgehalt) — der damalige Hof-Vicekanzler (mit 1000 fl. rhein. Jahresgehalt), (dem der böhm. Kanzler, diesem die eilf „Hofräthe" und die drei „Hofkammerräthe" in der Reihe folgen). Dem Hofvicekanzler unterstehen die drei „deutschen" und zwei „lateinischen" Secretäre der bezüglichen „Expeditionen" (mit 42—30 fl. rhein. Monatsgehalt). (Ihnen folgen die drei Hofkammersecretäre, der Hofzahlmeister und Controlor). Dann finden wir den „Taxator und Registrator" der Hofkanzlei mit neun Hilfsbeamten und die zwei Beamten der „lateinischen Kanzlei" oder Expedition; hierauf wird der Taxator und Registrator der Hofkammer-Kanzlei mit neun Hilfsbeamten angeführt). Das Ressort der ungarischen Angelegenheiten bei Hofe vertrat der „ungerische Vicekanzler" (mit 50 fl. Monatsgehalt), das der „böhmischen" der „behaimisch Vicekanzler (für sich und die Kanzlei mit 133 fl. 20 kr. Monatsgehalt), dem ein zweiter und dessen Verwalter" beigegeben erscheint; dann folgten zwei „hispanische" und ein burgundischer Secretari für die bezüglichen „Expeditionen" (jene mit 40 und 30 fl., dieser mit 40 fl. Monatsgehalt).

Die zweite Grundform findet sich bei jenen Patenten, welche dem Wirkungskreise der politisch-judiciellen Regierung (commissio) für die niederösterr. Ländergruppe entsprechen als: Commissio serenissimi Dom. Principis Archiducis (vor 1527) in consilio, sodann commissio domini regis (auch apud regem) in consilio — und seit 1558: Commissio dom. electi imperatoris in consilio, welche mit Comm. dom. Imperatoris wechselt.

Die regelrechte Form der Ausstellung solcher Patente zeigt rechts unterhalb des landesfürstlichen Namenszuges den Statt-

schule) gez. v. ob. Hofkanzler u. Secretär; 1533, 17. Nov. (Waffenverbot) gez. v. ob. Hofkanzler u. Secretär u. s. w. — Zweite Epoche (s. 1558) 1560, 1. Aug. (Münzordnung), gez. v Vicehofkanzler und Secretär; 1560, 30. Nov. (Patent gegen die gartirenden Lanzknechte) desgleichen u. A.

[10]) 1521 u. 1522 (26. Febr. (vgl. Schmidt, Berggeš. III. 1., S. 100) findet sich pro principe Ferdinand's Gattin, Anna, unterzeichnet.

halter (Vicestatthalter, Statthalteramtsverweser mit 700—500 Pfund Pf. Jahresgehalt), unter ihm den Kanzler (mit 500 Pfd. Pf. Jahresgehalt) (des Regiments) unterschrieben; links ein paar der Räthe (mit Gehalten in der Höhe v. 600, 500, 400, 300 Pfd. Pf. Jahresgehalt), in wechselnder Zahl, wobei die Auswahl der Persönlichkeiten nach der geschäftlichen (politisch-administrativen oder judiciellen) Natur oder nach der Landeszugehörigkeit des Patents, aber wohl auch ohne alle Rücksicht darauf, wie es die Umstände ergaben, stattfinden mochte. Hier sei nur nebenbei bemerkt, daß die Mehrzahl der niederösterreichischen Länder im „Regimentsrathe" vertreten zu sein pflegte, und daß es zum Schlusse der Regierungszeit Kaiser Ferdinand's I. außer dem Statthalter und Kanzler zwölf Räthe gab; die Behörde zählte somit 14 Personen.[11])

Als dritte Grundform der Ausfertigungen erscheint bei denen, welche von der Regierungs-Kammer ausgehen: Commissio d. regis, dann imperatoris — in consilio camerae oder in camera. Daß wir diese Regierungs-Kammer, deren Erlässe durch „Kammerboten" in die Provinzen befördert wurden, nur als eine mit dem Finanzwesen betraute Abtheilung oder Rathskörperschaft anzusehen haben, beweist der Umstand, daß die bezüglichen Patente rechts unter dem Namenszuge des Regenten den Namen des Regierungs- oder Regimentskanzlers zeigen, dem links die von 2—3—4 „Kammerräthen" gegenüberstehen, welchen wir in den Regierungspatenten auch als Regierungsräthen begegnen. So finden wir Patent Nr. 1532 als comm. d. regis in consilio camerae unterzeichnet: Rabinhaupt als Kanzler, v. Hohenfeld, v. Pottschach und Kollonitsch als Räthe; 1532 als comm. d. r. consilio: nach dem Statthalter: Rabinhaupt als Kanzler, Hohenfeld und Kollonitsch als Räthe. Natürlich gab es auch ausschließliche Regierungs- und ausschließliche Kammerräthe. Endlich wäre noch jener Einzelfälle zu gedenken, in welchen gedruckte Patente ohne Siegel und jegliche Unterschrift[12]) — oder mit Siegel, ohne Unterschrift, oder aber blos mit der Formel: commissio domini regis oder imperatoris in consilio (ohne Namen) versehen — uns entgegentreten.

[11]) Manchmal findet sich ein und dasselbe Patent mit doppelter Ausfertigung. So erscheint das v. 19. Dec. 1548, Graz, einmal v. Fh. v Eiczing als Statthalter und v M. Beckh v. Leopoldsdorf als Kanzler, — von Memminger und Walther als Räthen, das andere Mal vom Statthalteramtsverwalter Wolf v. Herberstein und Beckh als Kanzler, dann von Schwarz und Walcher als Räthen unterzeichnet.

[12]) So z. B. 1534 das Aufgebot zur Kriegshilfe an die Stadt Schwäb.-Hall, 1534 das Mandat zu Gunsten der Truppenwerbung Konrad's v. Bemelberg (des „kleinen Hessen") u. A.

Ungleich kürzer kann ich mich (zunächst mit Rücksicht auf die Steiermark) über die Ausfertigung der landschaftlichen Patente fassen. Sie gingen entweder von den vom Landesfürsten bestellten Amtsträgern der Landschaft, dem Landeshauptmann oder dem Landesverweser, anderseits vom landesfürstlichen Kammerbeamten, dem Landes-Vizthum aus, oder waren im Namen der ganzen „Landschaft", d. i. Ständeschaft, von deren eigentlichen Geschäfts- und Gewaltträgern, den Verordneten herausgegeben und tragen dann Unterschrift und Petschaft der Aussteller. Ueberdies finden wir aber auch Patente der „gemeinen Landschaft" insbesondere als Ausfluß von Vereinbarungen mit den ständischen Körpern der anderen Provinzen auf gemeinsamen Ausschußlandtagen und Ausschußberathungen vor, welche in keiner Periode so häufig waren als in den Jahren 1522 bis 1564. Folgende chronologische Zusammenstellung möge dies erläutern:[13])

1525. Juli. Ausschußlandtag der fünf niederö. Lande zu Wien.
— Aug. Ausschußlandtag der Steirer, Kärntner und Krainer zu Wolfsberg in Kärnten.
1526. Verhandlungen der ständischen Ausschüsse zu Augsburg (woselbst K. Ferdinand I. v. 27. Nov. 1525 — 14. März 1526 verweilte) (s. Stälin's Itin. Erzh. u. K. Ferdinands I. Forsch. z. deu. Gesch. I. S. 385 u. d. Notiz i. m. Nachtr. z. Q. u. Gesch. des steierm. Landtagswesens; Beitr. z. K. steierm. G. Q. XVI. 1879, S. 29, Nr. 10).
1530. (13. Jänner bis Febr.) General-Ausschußtag der ö. Erbländer zu Linz.
— (26. Febr. Verhandl. der neuen Ausschüsse.)
— (27. März.) Ausschußtag der drei innerö. Lande zu Windischgraz.
1531. (26. Febr.) Beginn der Ausschußverhandlungen zu Linz.
1531. Oct. Ausschußverhandlungen zu Wien.
1532. (25. Jänner, 15. Febr.) Innsbrucker Ausschußverhandlungen.
— März. Verhandlungen mit den Ständen v. Oesterr. o. d. E. und v. Krain über Ausschußtage zu Bruck a. d. M. und Wiener-Neustadt.
1536. Juli. Ausschußberathungen der fünf innerö. Lande in Unter-Drauburg.
— E. Nov. bis März 1537: Wiener Ausschußlandtag.
1538. Juni. Vereinbarung über den Pettauer Ausschußlandtag (in Kriegsangelegenheiten) der Steiermärker, Kärntner und Krainer.

[13]) S. die Nachweise i. d. Btr. z. K. stmr. Geschichtsquellen IV. (1867) u. XVI. (1879).

1538. Nov. Dec. Ausschußberathungen der fünf niederö. Lande zu Wien.
1539. Wiener Ausschußverhandlungen.
1541. Juni, Juli. Anbringen der Ausschusse der fünf niederö. Lande in Religionssachen im Reichsrathe zu Regensburg.
1541. Oct. Ausschußlandtag der fünf niederösterr. Provinzen zu Linz.
1542. Jänner. Beschlüsse der Ausschußberathungen der fünf niederö. Lande und der Grafschaft Görz zu Prag.
— Oct. Wiener Ausschußverhandlungen.
1543. April. Wiener Ausschußverhandlungen.
— Nov. Berathungen der Ausschüsse zu Wien und Preßburg.
1544. Oct. Wiener Ausschußverhandlungen.
1545. Dec. Wiener Ausschußverhandlungen.
1546. Jänner, Wiener Ausschußverhandlungen.
— Dec. bis Jänner 1547, Wiener Ausschußverhandlungen.
1547. Sept. Ausschußlandtag der fünf niederö. Provinzen in Religionssachen zu Steier, betreffend die Beschickung des Augsburger Reichstages (Spätj. 1547—8).
1554. Ausschußverhandlungen in Augsburg.
1555. Oct. Ausschußverhandlungen zu Wien.
1556. Jänner. Wiener Ausschußlandtag der fünf niederö. Provinzen.
1556. Juni. Ausschußverhandlungen der drei innerö. Provinzen zu Cilli.
1557. April. Pettauer Ausschußlandtag der Steierm., Kärntner und Krainer.
1558. Febr. Pettauer Ausschußlandtag der Innerösterreicher.
1559. Jänner. Ausschußverhandlungen zu Wien und Preßburg.

Ich schließe daran sogleich eine Uebersicht der steierischen Landtage (beziehungsweise Hoftaidinge) v. 1522—1564.

1522. (24. April) Graz
1523. (27. Aug.) Wildon
— (6. Dec.) Marburg
1524. (28. Dec.) Bruck a. d. M.
1525. (28. Aug.) Graz
1526. (24. Juni) Graz
— (10. Dec.) Graz
1527. (20. Febr.) Bruck a. d. M.
— April, Graz
1528. Jänner, Graz
— December, Graz
1529. Jänner, Graz
— December, Bruck
1530. (14.—18. März) Graz
— Aug., Sept., Graz

} Landtage.

1531. Jänner, Graz (Hoftaiding zu Marburg).
— Juli, Graz (Landtag).
1532. März, Graz (Nov. Hoftaiding zu Graz).
1533. Jänner, Graz (Hoftaiding).
— März. Graz (Hoftaiding).
— Mai, Graz (Landtag).
— (30. Juni), Graz (Hoftaiding).
— (10.—30. Juli), Radkersburg (Ausschußverhandlung in Grenzstreitigkeiten).

— (22. Oct.) Graz
1534. Februar, Graz
— (7. April) Graz
— October, Graz
Landtag.

1535. Februar, Graz (Hoftaiding).

— (8. Mai) Graz
— (18. Oct.) Graz
1536. (3. März) Graz
— (8. Mai) Graz
— (18. Oct.) Graz
1537. Febr. März, Graz
— Sept., Graz
— Nov., Graz
Landtag.

1538. (14. Jänner), Graz (Hoftaiding).
— März, Graz (Landtag).
— (29. April), Graz (Hoftaiding).
— Sept., Graz, (Landtag).
1539. Jänner, Graz (Landtag).
1539. (28. April), Graz (Hoftaiding).
— September, Oct., Graz (Landtag).
1540. Jänner, Febr., Graz (Landtag).
— (17. Juli), Graz (Ausschußberathungen).
— Oct, Graz (Landtag).
1541. März. Graz (Landtag).
— (20. Juni), Graz (Ausschußberathungen).
— Sept., Graz (Landtag).
1542. Febr., Graz (Landtag).
— Juli, Graz (Landtag).
1543. Jänner, Graz (Landtag).
— (18. Juni), Graz (Hoftaiding).
— (27. Juli), Graz (Ausschußberathung).
— Nov., Graz (Landtag).
1544. Jänner, März, Graz (Landtag).

1544. E.—April, Graz (Hoftaiding).
— Sept., Graz (Landtag).
1545. Jänner, Graz (Landtag).
— (2. März), Graz (Hoftaiding).
— (4. Mai), Graz (Hoftaiding).
— Nov., Graz (Landtag).
1546. März, Graz (Landtag).
— M. Juli, Graz (Hoftaiding).
— Dec., Graz (Landtag).
1547. März—Apr., Graz (Landtag.)
1548. Mai, Graz (Landtag).
— August, Graz (Landtag).
1549. April, Graz (Landtag).
1550. März, Graz (Landtag).
— Mai, Graz (Landtag).
1551. April—Mai (Landtag).
— 3. Aug., Graz (Hoftaiding).
— Nov., Graz (Landtag).
1552. Jänner, Graz (Hoftaiding).
— Landtag?
1553. Febr., März, Graz (Landtag).
1554. (2. April), Graz (Hoftaiding).
— Landtag?
1555. März, Graz (Landtag).
— (29. April), Graz (Hoftaiding).
— Dec., Graz (Landtag).
1556. März, Apr., Graz (Landtag).
— Dec., Graz (Landtag).
1557. E. Jänner, Graz (Ständeversammlung).
— (25. März), Graz (Hoftaiding statt des Landtages, von allen fünf Vierteln des Landes beschickt).
— Sept., Graz (Landtag).
1558. April, Graz (Landtag).
— Sept., Graz (Landtag.)
1559. (12. April), Graz (Hoftaiding).
— Landtag?
1560. (1. Juli), Graz (Hoftaiding).
— December, Graz (Landtag).
1561. (9. März), Graz (Hoftaiding).
— Landtag?
1562. Landtag?

(In einem Protokoll der Verordneten 1559—1562 erscheinen f. diese Jahre eilf Hoftaidinge summarisch verzeichnet.)

1563. Februar, Graz (Landtag).
1564. März, Apr., Erbhuldigungslandtag.

Ich übergehe nun zum Schlußabschnitte dieser Erörterungen. Sie betreffen die in den landesfürstlichen und landschaftlichen Patenten vorfindlichen Amtspersönlichkeiten.

Unter Maximilian I. werden als Kanzler: Cyprian v. Sarenthein (der Serenteiner, s. w. u.), Leonhard v. Ernau oder der Ernauer v. Karlsberg, Berthold v. Henneberg († als Erzb. v. Mainz), Jacob Bannissius oder de Bannissis (Dalmata, g. 15. Oct. 1466 auf der Insel Curzola, um 1512 secret. et cancellarius Caes. maj.; † 1532 als Coadjutor v. Trient) Conrad Becerus von Luxemburg und Conrad Stanislaus v. Puchaimb angeführt. Doch ist diese summarische Angabe[15]) ungenau und verworren, da darin Reichskanzler — Hofkanzler — Landeskanzlerschaft und Secretariat durcheinanderläuft.

In den Patenten Maximilian's I. erscheint vorzugsweise Cyprian Northeim, gen. der Serenteiner, der in den Correspondenzen immer „Ziprian von Serentein" heißt und sich „Serntein", „Serentein" zeichnet. Ein Adeliger tirolischer Herkunft war C. N. schon 1498 Protonotarius der Kanzlei Maximilian's I., 1503 bereits Kanzler, später Hof- und tirolischer Kanzler (1515 als „oberster Kanzler" bezeichnet) einer der vertrautesten Räthe Maximilian's, dessen Gemüthsart in vorgerückten Jahren er in dem Briefe an seinen Schwager Paul v. Lichtenstein, auch einen der ersten Räthe des Kaisers, so eingehend schildert. Mit dem Tode Max I. hörte seine Amtswirksamkeit wohl bald auf. Er starb hochbejahrt 1524 zu Innsbruck.[16a]).

Unter Ferdinand I. findet sich in den Patenten vor 1527 nicht sowohl der damalige Hofkanzler Leonhard von Harrach, als vielmehr ausschließlich Marx Treizsaurwein v. Erntreitz (Maximilian's I. Geheimschreiber und Abfasser des „Weißkunig", 1522/3 als „Verwalter der niederösterr. Kantzley [also Kanzler für „Niederösterreich"] und Pfleger zu Stixenstein" angeführt, † 1525).[16b])

---

[15]) Mallinckrot, de archicancellariis S. R. Imper. ac Cancellariis imperialis aulae. Jenae, 1666. Bergmann, Medaillen I 3.

[16a]) Vergl. V. v. Kraus, Maximilian I. vertraulicher Briefwechsel mit Sigmund Prüschenk Frhr. zu Stettenberg. Insbruck, 1875.

[16b]) Interessant wegen der darin enthaltenen Persönlichkeiten sind zwei Rechtsurkunden Erzh. Ferdinand's I. für den „Fürstenbau" und das „Waschwerk" zu Idria, welche einer Gewerkschaft auf 4 Jahre verliehen wurden (Schmidt, Bergg. III. 1. Nr. 49 u. 50, S. 100 ff.). In der einen vom 2. April 1523 erscheinen als diese Gewerkschaftsinhaber der damals noch

1524 finden wir als Gegenzeichner eines erzherzoglichen Patentes Rabenhaupt (s. w. u.).

Erst 1527 begegnet uns Leonhard v. Harrach als „Cancellarius", Hofkanzler, den wir in der Instruction von 1522 für den „Hofrath" (s. o.) als eines von dessen Mitgliedern genannt finden, und in einem Patente von 1525 den Titel eines „Vicestatthalters", also eines Präses des niederösterr. Regimentsrathes führen sehen, doch war er gewiß schon 1526 im Besitze jener Würde (neben ihm erscheint da bereits im September 1526 als erzherzogl. Geheimschreiber Johann Fernberger, s. w. u.)[17])

Die „Großkanzlerschaft" überging 1528 auf einen der bereits seit dem Sturze Salamancas einflußreichsten Minister Ferdinand's I., Bernhard v. Cles[18]) (geb. 1485, 1512 Domherr, 1514 Bischof

---

allmächtige Günstling des jungen Landesfürsten, Gabriel (Salamanca), Graf zu Ortenburg, Frh. zu Freyenstein und Karlspach, Schatzmeister, General und Hauptmann zu der Neuenstadt; Hanns von Lamberg, Herr zu Sannstein; Felician v. Potschach, Marx Treuzsaurwein (s. o.), Erasm. Braunwart, Vitzdomb in Crain (vnseren Räten), Niklas Rabinhaupt von Suche, Hoffekretari und Phleger zu Wechsenberg (Warenberg), Johann Castro u. Johann Bouran, Chammerer u. Phleger zu Laaß".... In der 2. Urkunde vom 28. Aug. 1524 als solche Gewerkschaftsinhaber wieder neue Persönlichkeiten: Christof (v. Rauber), Bischof zu Laibach und Admin. des Stiftes zu Seckau . . . Rat; Sigmund v. Dietrichstein, Frhr. zu Hollenburg u. Finkenstein... Statthalter der niederösterr. Länder und Landeshauptmann in Steier, Jakob Villinger, Hanns von Avrsperg, Herr zu Schonnberg (Schönberg), Rete .... Joseph v. Lamberg, Rat .... Jörg v. Egkh, Hauptm. zu Görz, Gregor Rawber, Rat u. Vitzdom in Kärnten.... Leonhard Kueff v. Schwatz als Bevollmächter Herrn Ciprians v. Serentein verlassene Erben....

1522, 12. Juni, erließ Erzh Ferdinand für den während seiner Abwesenheit der obersten Regentin, seiner Gemalin Anna, zugetheilten Hofrath unter dem Vorsitze Pietro's Bonomo, Bischof von Triest, als „Großkanzlers" (magnus cancellarius), nach seiner Rückkehr eine neue Instruction. Wir finden darin als „Räthe u Anwälte" Leonhard v. Harrach, Joh. Schnaitpeckh v. Schönkhirchen, Hanns Lamberg zu Schawnstein, Wolfg. Jörger zu Tollet, Erasm. Dorenberg, Sigm. v. Herberstein, Max Treizsaurwein u. Dr. Georg Peßrer. (Dem Treizsaurwein wird statt Gabrielen Salamanca, „obersten Secretarien u. Schatzmeister" „die Verwesung der niederösterr. Cantzlei" übertragen. Vgl. Buchholz, VIII., 20 und Oberleitner, Oesterr Finanzleben unter Kaiser Ferdinand I. Arch. f. K österr. G, XXII (1860), S. 8. Spez. über Treizsauerwein vgl Schönherr, Oest. G. Arch. 48. Bd.).

[17]) Der venet. Botschafter Sr. Carlo Contarini (Fontes rer. a II., 30. Bd., 1870, venet. Rel, h v. Fiedler) schreibt 1527 in der Finalrelation über die wichtigsten Persönlichkeiten bei Hofe, S. 3, über den gran cancelliere (Harrach), „qual e particular nobelle et e molto suo (Ferdinand's) favorito". . . Vgl Bergmann, I., 182.

[18]) Bergmann, I., 5 ff. u. Zeißberg, allg. deutsche Biogr., IV., 324.

von Trient, 1516 Statthalter von Verona, 1518 kais. Geheimrath, 1521 f. Präses des „geheimen Rathes", vom 9. Nov. 1528 ab Magnus cancellarius, 1538 aus Kränklichkeitsrücksichten entlassen,[19]) † 1539, 30 Juli). Neben ihm findet sich als Secretär der Hofkanzlei, wie zur Zeit Leonhard's Harrach, Johann v. Fernberg, oder Fernberger, v. Egenberg[20]) (7. Sohn Ulrich's, der um 1470 aus dem Anspach'schen nach Tirol einwanderte, schon unter Max I. bedienstet, seit 1523 in der Hofkanzlei, 1526 Secretär, 1530 „oberster Secretari", 1535 Erbkämmerer .... † um 1553). 1539 beginnen die Patente „ad mand. regii proprium" den Namens Georg Gienger's,[21]) als Vicekanzlers, zu tragen, da Kaiser Ferdinand keinen „obristen" Kanzler oder Hofkanzler ernannte. Es ist dies der Schwabe G. aus Ulm, geb. 1500, seit 1516 Laureatus Vindobonensis, dann Doctor beider Rechte, 1530 Kanzler des Bisthums Constanz, dann bald geh. Hofsecretär zu Innsbruck und seit dem Rücktritte des Cardinalbischofs Bernard Cles Vicekanzler Ferdinand's I. *

---

[19]) Noch 1538, 24. Dec., trägt ein Patent noch seine Namenszeichnung.

[20]) Bergmann, I., 180 ff.

[21]) Bergmann, I., 190.

* Anmerkung. In den vom obersten Kanzler Bernardus epus. Trident (Bernard v. Cles) gezeichneten Patenten erscheint bereits 1533, gleichzeitig mit Ferenberger, ein Adler mit unterschrieben, dem wir auch z. B. 1535 und noch 1557 in den von Regimentsräthen gezeichneten Patenten begegnen. Unter ihm steht da (1557) der Name Dunant, welcher l. der Liste des Hofstaates Kaiser Ferdinand's I. dem „Taxator und Registrator der Hofkamer-Canntzley", Eustach Duvant angehört. Eine handschriftliche Notiz Bergmann's bei Franzenshuld, Arch. f. öst. Gesch., 39 (1872), S. 433, bezeichnet Adler als Hofkammersecretär im Jahre 1554 (worauf mich Prof. Dr. v. Luschin verwies). Wir fanden über diese Persönlichkeit keine Auskunft. Sollte sie mit der patriz. Familie Adler aus Speyer (s. Bergmann, I., 102) zusammenhängen? Gleiches gilt von dem seit 1536 in den vom Kanzler Bernhard Cles und 1539 in den von Gienger contrasignirten Patenten mit gezeichneten H(anns) Weyssperger (Weisberger). In dem wiederholt erwähnten „Regentenbuch" — Abth. „Hofkammerrath" — ferner bei Oberleitner, Arch. f. österr. Gesch., XXII., S. 220 f. abgedr. Verzeichniß des Besoldungs- und Beamtenstandes von Oesterreich u. d. E. 1539—1555 ebensowenig als in dem „Hoffstatt Khönig Ferdinandj" zur Zeit, als Jonas Vicekanzler war, erscheinen die Namen Adler und Hanns Weyssperger. Es sei gestattet, eine Vermuthung auszusprechen. Landesarchivdirector v. Zahn machte mich auf das Vorkommen eines in steierm. Landessachen öfters beschäftigten Christoph Adler von Gurnitz (in Kärnten) in den landsch. Ausgabenbüchern von 1539 und 1550, desgl. in den Gültenauffsandungen (T. I., 21, 250; IV., 417) aufmerksam, worin er unterschrieben erscheint, mit einem dem in den Patenten annalogen Namenszuge. Chronologisch würde es stimmen, ebenso wie bezüglich des Hanns Weisberger, der neben dem Adler und Doctor

Ihm folgt s. 1544 beiläufig in den Patenten Doctor Jakob Jonas als Vicekanzler (mit 1000 fl. rhein. als Jahresbesoldung), diesem als Hofkanzlei-Secretär zur Seite: Andreas Wagner, der auch als einer der drei „Tewtsch-Secretari" in der Besoldungsliste des damaligen Hofstaates vorkommt (u. zw. als der zweite mit 30 fl. rhein. Monatsgehalt nach dem Vordermanne Lorenz Sawrer, der 42 fl. 30 kr. monatlich bezog). Seit 1556 erscheint an seiner Stelle (der bisherige „dritte" der deutschen Secretäre) Ludwig Peer.[22]) Derselbe begleitet uns noch in die Zeit des neuen Vicekanzlers Dr. Georg Seld (1560—3) hinüber, der als Reichskanzler 1565, 26. Mai starb.

Wenden wir uns von der Hofkanzlei den in den Patenten (theilweise und in wechselnder Zahl) verzeichneten Statthaltern (Vicestatthaltern, Statthalteramtsverwesern), Kanzlern und Räthen des niederösterr. Regiments-Rathes zu. Wir wollen von 1529 ab, da deren vollständige, bereits gedruckte Verzeichnisse laufen, diese Zusammenstellung möglichst summarisch nach den Kategorien der Amtsstellung abthun.[23])

Die hervorragendste und einflußreichste Stellung unter den Regimentsräthen der ersten Epoche Ferdinands I. und auch dann, als er aus ihren Reihen geschieden war und als Schatzmeister (s. 15:7) und „Hauptmann zu der Neustadt" den Platz des Spaniers Gabriel Salamanca einnahm und behauptete, ist und bleibt durch mehr als drei Decennien der Steiermärker Hanns Hoffmann, Freiherr zu Grünbüchl und Strechau, (G. c. 1492 als erstgeborner Sohn des landesfürstlichen Mauthers und Pflegers zu Wolkenstein im Ennsthal, Friedrichs Hofmann des jüngern, Gatten der Erbin von „Grünbüchel" bei Rotenmann, † 1564), Erblandfürschneider, Erblandhofmeister und Burggraf in Steier, der bald einer der reichsten Leute im Lande und bei Hofe ward, allwo er zur Zeit vor dem schmalkaldischen Kriege als „obrister Hofmeister und gehaimber Rath" mit 1600 fl. rhein. Jahresgehalt

---

Conrad als landschaftlicher Commissär in der Namensform „Wizenperger" entdeckt werden könnte. Dieser Christoph Adler ist vielleicht mit dem erwähnten Hofkammersecretär identisch, für dessen Zusammenhang mit der Speyrer Patrizierfamilie Franzenshuld eintritt.

[22]) S. Oberleitner a. a. O. S. 225.

[23]) Als Hauptquelle dient s. 1529 das v. Chmel i Notizenbl. I. 1851, S. 212—224, 228—240, 241—251, 268—268 veröff. werthvolle Verzeichniß: „Die Regimentsräthe des nied.-österr. Regiments v. 1529—1657, die Kammerräthe der nied.-österr. Kammer v. 1529—1606 in dem Friedensheimischen Wappen- und Regentenbuche z. Göttweig; ferner zu vgl. Oberleitner von D. Bergmann I. u. II., Buchholtz VIII. Bidermann, Gesch. der österr. Gesammtstaatsidee I

die erste Stelle im Hofstaate einnimmt. Der Venetianer Bernardo Navigero schreibt über ihn i. J. 1547: Jetzt hat Se. Maj. (Ferdinand I.) allein Herrn Johann Hofmann als Rathgeber und Herrn Gienger, aber Hofmann ist Alles in Allem — er ist ein Mann von vielem Verstande und eloquent in deutschem Vortrag". Auch in der Hofkammer spielte er eine große Rolle (nach diesem Berichterstatter), auch zur Zeit, da er nicht mehr Schatzmeister war. Er muß schon 1528 aus dem Regimentsrathe geschieden sein, da er im „Regentenbuch" v. 1529 an, fehlt. Sein damaliger College Felician von Pottschach (Pettschach) aus Krain war 1519 - 1532 im Amte. Gleichfalls früh in den Patenten als Regimentsräthe genannt erscheinen 1524 (da Sigmund v. Dietrichstein als „Statthalter" auftaucht) und 1526: ein Herr v. Schärfenberg[24]) und v. Lamberg (Herr Melchior auf Ottenstein und Stockharn, Ritter aus Krain[25]), 1525 finden wir als „Vicestatthalter" den nachmaligen Hofkanzler Leonh. v. Harrach unterzeichnet; neben ihm als Räthe den gen. Scherffenberg und den Fh. v. Zelking (Czelking). 1526 taucht schon Herr Seyffrid v. Kollonitsch als Rath auf (und blieb es bis 1552; † 1555).

1527 begegnen wir als „Kanzler" dem bereits oben behändelten Treizsaurwein und den Räthen: Rudolf Herrn v. Hohenfeld († 1553, 18. Oct., österr. Adeliger) und dem schon genannten Kollonitsch. Bald treffen wir im gleichen Jahre neben den bereits erwähnten v. Zelking und Hohenfeld auf Achaz Schrot (Schrott, Schratt), Herrn auf Kindberg (in Steiermark), der sich urkundlich bis 1512 1545 verfolgen läßt, auch k. Hauptmann zu Pettau war, bald jedoch aus dem Regimentsrathe geschieden sein muß, da er in den Patenten nicht weiter vorkömmt und auch im „Regentenbuche" v. 1539 f. fehlt.

Noch 1527 bekleidete das Statthalteramt der Freiherr Cyriak v. Polheim[26]) und Wartenburg (g. 6. Juni 1495), Sohn des einflußreichen Staatsmannes Wolfgang v. P. [g. 1458; 1501 oberster Hauptmann und Regierer der niederösterreichischen Lande, † 11. Nov. 1512] und der Niederländerin Jeanne von

[24]) Dieser Schärfenberg fehlt im u. cit. Regentenbuch, denn der hier (S. 220) angef. Herr Hanns Herr v. Schärfenberg auf Spielberg (Oesterreicher) kam erst 1556, 23 Oct. in den Regimentsrath; jener muß bereits vor 1529 ausgeschieden oder gestorben sein.

[25]) Nach dem Regentenbuch z. J. 1529 In den Patenten, wie solche uns vorlagen, verschwindet seine Namenszeichnung, s. 1526; nach jener Quelle war er bis c. 1540 im Regim.-Rathe. Ob es derselbe ist, bleibt einigermaßen zweifelhaft, doch ist es wahrscheinlich.

[26]) Bergmann I. 163 f.

Vorselle, — schon mit 21 Jahren einer der 12 Landräthe, 1521 sodann Mitglied des „Hofraths" und bald „Statthalter", welches Amt er 1528 nicht mehr bekleidet.[27]) An seiner Stelle erscheint 1528 Herr Georg von Puechhaim; Fh. zu Raabs und Krumpach, Erbtruchseß v. Oesterreich, Landmarschall und endlich Regiments-Statthalter bis an seinen Tod (1531). Als Kanzler fungirt, im Amte selbst unter den Räthen schon 1514 genannt, Herr Niklas Rabinhaupt (Rabinhaubt) R. v. Suchce, böhmischer Herkunft, den nach seinem Tode (1538, 30 Juni) der bekannte Marx Beckh von Leopoldsdorf (1538 bis E. 1552, † 1553), einer der talentvollsten Staatsmänner, ablöste.

Das Statthalteramt bekleidete seit Puechheims Tode — Herr Christoph Rauber, Bischof von Laibach und Seckau, Administrator oder Commendator von Admont (ein Krainer) 1532—1536. (Inzwischen war auch der steierische Adelige Lukas Graswein 1533 Statthalteramtsverwalter.)[28]) Wer von 1536—1539 das Statthalteramt verwaltet, geht aus den vorliegenden Patenten nicht hervor.[29]) Von 1539 an steht die Reihe der Statthalteramts-Verwalter fest: 1539—41 Herr Trojan v. Auersperg (S. Pankraz II., g. 1495, † 1541, 8. Sept). 1542 — Hanns v. Ungnad, Fh. zu Sonnegg, (g. 1497 — Landeshauptmann der Steiermark); 1543 Herr Andreas v. Puechhaim (Sohn Georgs) als „wirklicher Statthalter" bis 1544, 4. März; 1544—1551 gleichfalls als „wirklicher Statthalter": Christoph Fh. v. Eitzing, früher Landmarschall, dann Erbkämmerer von Oesterreich, († 1563). — Doch begegnen wir 1546 z. B. und noch öfters als Statthalteramts-Verwalter oder Vicestatthalter dem Kärntner Hanns Baseyo (Basseyo); 1559 gewahren wir in gleicher Eigenschaft Herrn Niklas von Neuhauß zu Müllhoff (im Reg.-Buch zu „Neukoffl; aus Kärnten — s. 1556, 19. Oct. im Regimentsrathe). 1551 bis E. 1564 finden wir als Statthalteramtsverweser: Herrn Gabriel Kreitzer (Kreutzer), Landcomenthur des deutschen Ordens, aus dem Krainer Adel — vor. Er bekleidete diesen Posten noch zur Zeit des Todes K. Ferdinands I. — Als Kanzler treffen wir in dieser Periode 1539—1564: den bereits genannten Marx

[27]) Bergmann behauptet, er habe es bis zu seinem Tode geführt († 1533), dem die Patente und das „Regentenbuch" widersprechen, worin er gar nicht vorkommt.

[28]) Regentenbuch s. v. Chmel a. a. O. S. 216.

[29]) Nach dem Regentenbuche a. a. O. S 217 war Herr Gregori (Angerer) Bischof zu Neustadt u. Domprobst v. Brixen, 1537 im Reg.-Rathe „und hat zu Zeiten das Stathalterampt verwaltet."

Beckh von Leopoldsdorf, in den JJ. 1539—1552; ihm folgt als „Kanzleramtsverwalter", 1553 als solcher angeführt, Dr. Stephan Schwarz (s. 3. März 1541 im Regimentsrathe, geb. 1548, † 1575; Reichshofrath unter K. Max II.); 1553, 21. Nov. — 1556 als Kanzler Joh. Albr. Widmanstetter, den dann Bernhard Walther (s. 1547 im Regimentsrathe), ein tüchtiger Rechtsgelehrter, der „etliche seine Tractat vom österreichischen Landsrecht und Brauchen geschrieben" [30]) ablöste und diese Stelle auch nach dem Tode K. Ferdinands I. behauptete, worauf er die Kanzlerschaft in der Grazer „Regierung" Erzh. Karls erlangte.

Kürzer können wir uns über die maßgebenden Persönlichkeiten der niederösterreichischen Kammer fassen. Genauere Ausweise oder Listen besitzen wir erst für die Zeit von 1539 an. Aus den früheren Patenten lassen sich für das J. 1531 neben dem zunächst bei der nied.-österr. Regierung als Kanzler bestellten Rabenhaupt im Herr Helfried v. Meggau (Mekhaw) und Joachim Marschall, s. 1536 Kammerprocurator), 1532: Pottschach und Kollonitsch (schon oben bei den Regierungsräthen verzeichnet) als Kammerräthe vorfinden. 1534 begegnet uns — neben dem Pottschacher — Beck von Leopoldsdorf (offenbar identisch mit dem nied.-österr. Kanzler und nicht mit dessen erst 1525 geb. Sohne Hieronymus, den das „Regentenbuch" unter den Kammerräthen um d. J. 1555 kennt). Marx Beckh bekleidete nämlich um diese Zeit das nied.-österr. Vicedomamt. Von 1539 ab lernen wir den ersten Kammerpräsidenten (s. 1. Sept.) in der Person des bekannten Diplomaten, Staatsmannes und Reisenden, Fh. Sigismund von Herberstein — bis zu seinem Ableben 1566 — kennen (s. 1522 im Regimente, u. s. 1526 Kammerrath). Neben ihm finden wir in dem betreffenden Patente Herrn Erasm. Paimkircher (Pamkircher) oder „von Pamkirchen" (also schon vor 1542) [31]) und den schon genannten M. Beckh v. Leopoldsdorf. 1545 begegnen uns Philipp Preiner (Breiner, Brennern) aus Steier († 1569), bereits 1542 als Kammerrath, nachmals Kammerpräsident, verzeichnet, und eine bedeutende Arbeitskraft, Blasius Spiler (Spiller), [32]) als Kammersecretär eine der einflußreichsten Persönlichkeiten. 1553 in Patenten genannt, aber schon 1546 unter den nied.-österr. Kammerräthen verzeichnet, erscheint der Oesterreicher: Hanns v. Karling zu Nonndorf.

---

[30]) Regentenbuch a. a. O. S. 221.

[31]) wie das Regentenbuch a. a. O. S. 239 angibt; bei Oberleitner a. a. O. S. 223 erscheint er als Kammersecretär i. J. 1539.

[32]) Buchholtz, VIII. 24.

Es würde zu weit führen, sämmtliche Regimentsräthe und Kammerräthe, die seit 1539 in den Patenten, im „Regentenbuch" und sonstigen Listen vorkommen, zusammenzustellen und biographisch zu commentiren; überdies wird sich noch in dem speciellen Theile, der die Regesten und Auszüge von Patenten enthält, hiefür noch manche und zweckmäßigere Gelegenheit bieten. Das bisher Erörterte kann wohl genügen, um auf die Bedeutung der Patente für die Kenntniß der Personalien des Regierungswesens hinzuweisen. Die in den Patenten zeitlich und gruppenweise wechselnde Verzeichnung der Räthe kann nicht den Gegenstand dieser allgemeinen Erörterungen bilden, sondern muß dem speciellen Theile vorbehalten werden, wohin auch die Zusammenstellung der Patente nach ihrem ämtlichen Ressort gehört.

Schließen wir mit einer Uebersicht der in den Patenten vorkommenden Landesbeamten der Steiermark.

Beginnen wir mit den Landeshauptleuten:

Reichenburg, Reinprecht v. (Pat. 1502), k. Feldhauptmann und Hofmarschall.

Kyenburg, Kaspar von, „Verweser der Landeshauptmannschaft" (Pat. 1509).

Dietrichstein, Sigismund von, erster Freiherr von — (Pat. 1518—1529), der bekannte Günstling K. Maximilian's I., k. Rath und Silberkämmerer, Erbschenk von Kärnten.

Ungnad, Hanns von, Fh. v. Sonnegg (Pat. 1531—1551), oberster Truchseß, auch Hauptmann und Vicedom in Cilli, Oberster der Grenzwehren (1556 ausgewandert).

Herberstein, Georg Fh. v. — (Pat. 1556—1552); Sohn des gleichnamigen Vaters, Neffe Sigismund's v. H. und Eidam des Achaz Schrot v. Kindberg in erster Ehe.

Teuffenbach, Andrä von (1543, Viertelmeister des Viertels jenseits der Drau), Patente s. 1563.

II. Landesverweser (Stellvertreter des Landeshauptmanns; auch mit den Geschäften des Generaleinnehmeramtes betraut.)

Harrach, Leonhard von (Pat. 1519, 1520), Hauptmann in Pettau, Pfleger v. Wildon (s. 1478, urkdl. nachweisbar), nachmals Vicestatthalter des nied.-österr. Regiments (1525, s. o) und schließlich ob. Hofkanzler.

Schrot (Schrat, Schratt), Wilhelm — von Kindberg (Pat. 1523—1525).

Holenegk (Hollenegg, Hollenek), Adam von (Pat. 1533), Landesverweser v. 1530—1539.

Trautmannsdorf, Erasm. von (Pat. 1539).

Herberstein, Georg Fh. v. (Pat. 1545, nachmals Landeshauptmann s. o.).

Teufenbach, Andrä von (Pat. 1563, 1564).

III. Landesvitztum.

Ernau, Leonhard von (Pat. 1502, 1511), war auch k. Rath, Hubamtsverwalter und Landschreiber in der Steiermark (in den Jahren 1494—1527).

Graswein, Wolfgang — zu Weier, k. Rath, auch k. Forstmeister in der Steiermark, landesfürstlicher Pfleger zu Eppenstein und Donawitz (1522—1537).

Resch, Christoph (Pat. 1553, 1556); erscheint urk. in den Jahren 1536—1557.

IV. Als Landmarschall begegnet uns 1509—1512 in den Patenten Saurau, Erasm. von (urk. 1504—1530).

V. Als k. Forstmeister und Waldmeister verzeichnen die Patente: 1512: Christian v. Racknitz (Ragnitz); 1515: Hans Haug, Amtmann und Forstmeister in Eisenerz und als Waldmeister in Steier: Sigmund Baumgartner; — als k. Bergrichter „beider, des inneren und vordern Berges": Ambrosy Püchler (Puchler). (Pat. v. Jahre 1536); als k. Hansgrafen: für die Steiermark (und Kärnten) Hans Werndorf (Pat. v. Jahre 1524); als k. Kammergrafen: Hanns v. Stetten (Pat. v. Jahre 1502; urk. 1502—1516); als k. Otterjäger und Fischmeister: Thomas Uebler (Pat. v. Jahre 1528) und Leonhard Peyffer (Pat. v. Jahre 1553).

Was endlich die andeutungsweise Feststellung des ämtlichen Ressorts dieser Landesämter betrifft, so erscheinen Landeshauptmann und Landesverweser einerseits als Vertreter der landesfürstlichen Maßregeln in der Landschaft und anderseits als Gewaltträger der Landschaft selbst in allen die Landessicherheit, Landesvertheidigung und Landesökonomie weitesten Sinnes betreffenden Angelegenheiten. — Der Landmarschall betreibt beispielsweise die Vertheidigungsmaßregeln und die Geldbewilligungen der Landschaft. — Dem Landesvitztum liegt die Verwaltung des landesfürstlichen Kammergutes und Steuerwesens, in dessen Bereiche anderseits auch die Maßregeln zur Verwahrung der landesfürstlichen Orte und in Hinsicht ihrer Heranziehung zur Kriegscontribution ob. — Der Hansgraf hat über die Abstellung des gemeinschädlichen „Fürkaufs", über Maß und Gewicht und die „ausländische Kaufmannschaft" zu wachen. — Die Wirksamkeit der anderen oben erwähnten landesfürstlichen Beamten zeigt sich bereits in ihrem Titel dargelegt.

Anderseits erscheinen als wechselnde, vom Bedürfniß des Augenblicks bedingte Vollmachtsträger der „Landschaft“: die Ausschüsse (in der Regel fünf an der Zahl) und als ständige Geschäftsträger: die Verordneten, welche nach den „Ausgabenbüchern“[33]) der steierischen Landschaft 1539 bis 1564 in der Zahl zwischen 6—2 schwankten. „Ausschüsse“ und „Verordneten“ — öfters neben einander, aber auch zeitweilig allein für sich bestehend — vertreten zwei Sphären der landschaftlichen Executive, die begreiflicherweise einander decken oder durchkreuzen mußten. Dies und die wachsende Nothwendigkeit zu „ökonomisiren“ bewog die Landschaft im Jahre 1564, 8. März zu dem „Rathschlag“: weil man bisher befunden, daß die vorgenommene Ordnung mit den Ausschüssen nicht verträglich, sondern die Sachen und Handlungen nur „auffgezogen und gehaufft“ werden, und doch große merkliche Unkosten darauf liefen, so sollen wieder anstatt der Ausschüsse — Verordnete aus allen fünf Vierteln[34]) des Landes vorgenommen, deren jedem zur Besoldung im Jahr 400 Pfd. Pf. gereicht, und ihnen eine neue Gewalt (Vollmacht) aufgerichtet werden.

[33]) S. Kümmel's Auff. i. d. Btr. XIV., 1877.
[34]) Judenburg, Ennsthal, Vorau, zwischen Mur und Drau" (Traa) und jenseits (enhalb) der Drau.

Inhalt.

Register.

(Die Zalen in Klammern bedeuten die Jahre, resp. Jahrhunderte, die folgenden die Seiten.)

Druckerei Leykam-Josefsthal.

Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben vom historischen Vereine für Steiermark.

19. Jahrgang.

Inhalt.

Graz, 1883.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

19. Jahrgang.

Graz, 1883.
Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Druck von Leykam-Josefsthal, Graz.

Die landesfürstlichen und landschaftlichen Patente der Herrscherzeit Maximilian's I. u. Ferdinand's I. (1493—1564), als Quellen der inneren Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf die Steiermark.

Von

Dr. F. M. v. Krones.

II.

Specieller Theil.

Vorbemerkungen.

Während die vorjährigen „Btr. z. K. stm. G.-Q." (S. 117 bis 146) die „Allgemeinen Erörterungen" enthielten, deren Aufgabe es war, auf die Bedeutung der Patente im Allgemeinen, die bezüglichen gedruckten Sammlungen für Oesterreich, sodann auf die Anlage meiner Zusammenstellung und deren archivalische Quellen einzugehen, die stoffliche Analyse der für den Abdruck vorbereiteten Patente nach den maßgebenden Gesichtspunkten zu bieten, und schließlich das zur Geltung zu bringen, was sich aus der Form der Patente für die Kenntniß der höfischen und landschaftlichen Amtssphären, des beiderseitigen Kanzleiwesens und der Persönlichkeiten in diesen Aemtern gewinnen läßt, erscheinen in dem vorliegenden Jahreshefte die Patente selbst, chronologisch geordnet, und in Regestenform, mit Angabe des gedruckten oder archivalischen Befundes, überdies in größeren oder kleineren Auszügen, je

nach ihrer Bedeutung und Provenienz. Den Schluß soll dann eine inhaltliche Zusammenstellung der in solcher Weise abgedruckten Patente nach ihrer Zugehörigkeit und stofflichen Art, u. zw. mittelst des Hinweises auf ihre laufende Nummer bilden, damit so der chronologischen Ordnung eine Art Registrirung des Inhaltes zur leichteren Uebersicht und Benützung an die Seite trete.

Raumersparniß und die Nothwendigkeit, im Abdruck das gleich augenfällig zu machen, was bereits vollinhaltlich oder doch auszugs- und andeutungsweise bekannt ist, anderseits das Neue, d. i. das meines Wissens bisher in keinem Sammelwerke enthaltene Material in dieser Publication hervorzuheben, bestimmten mich, einen dreifachen Lettersatz in Anwendung zu bringen. Demgemäß erscheinen: 1. das bereits Bekannte in Petit, 2. das Neue als Regest in Garmond und 3. als Auszug in Bourgeois gedruckt.

Der Fundort des bekannten und neuen Materiales ist dem Regest beigefügt*); wo sich bei letzterem in dieser Hinsicht nichts beigegeben findet, ist als regelmäßiger Fundort das steierm. Landesarchiv gemeint. Ueber den archivalischen Befund geben die beigefügten Schlagworte: „Orig(inal)" (nämlich das Patent in handschr. Ausfertigung), „Dr." (gedrucktes Patent, mit oder ohne „Sgl." (Siegel); „glchz. Cop." (gleichzeitige), „jüng. Cop. o. Abschr." (jüngere Copie oder Abschrift) Auskunft. Da die Patente in der Regel auf Papier geschrieben oder gedruckt erscheinen, so findet sich nur der Ausnahmsfall (Pergament) angedeutet. Ebenso hielt ich es im Interesse des Raumersparnisses und bei dem Umstande, daß sämmtliche in den Patenten als Unterzeichner vorkommenden Amts- und Kanzlei-Persönlichkeiten bereits in dem I. allg. Theile zusammengestellt, nach ihrer Zugehörigkeit gruppirt und besprochen wurden, für durchaus angemessen, die sich ohnehin so häufig wiederholenden Namen derselben hier wegzulassen.

Endlich habe ich noch der vier „Anhänge" zu erwähnen. Die beiden ersten rechtfertigt der vorlaufende allgemeine Theil, den dritten möge die Thatsache vertreten, daß die darin auszugsweise veröffentlichten 6 Stücke a. d. JJ. 1488, 1490 und 1491, der unmittelbar vorangehenden Epoche, den Zeiten K. Friedrich's III. angehören, die relativ ältesten Patentstücke des steierm. Landesarchives und nicht ohne allgemeineres Interesse sind; der vierte enthält „Nachträge".

---

*) C. A. p. bedeutet Codex austriacus, pars. Ueber die sonstigen Druckwerke enthält der I. allg. Theil den nothwendigsten Aufschluß.

Reihenfolge der Patente nach chronologischer Ordnung.

1. 1496, 11. Okt. Frohnleiten. Die steierm. Landschaft verfügt die Vorlage der Urbarregister, und bestimmt die Steuereinzahlungstermine. (Vgl. das Patent der Verordneten d. v. 10. Okt. Krones, Btr. III., 101, Nr. 46.) (Orig.)

2. 1499, 4. Febr. K. Max I. Anordnungen für die innerbergische Waldnutzung. Muchar VIII., 199.

3. 1499. Neue landesfürstl. Ordnung der steierischen Kammergefälle. Muchar VIII., 201.

4. 1500, 30. Jänner. Max I. Ordnung für die Zufuhr zum Erzberge und die Rückladung von Eisen und Salz. Muchar VIII, 203.

5. 1501, 10. Februar, 2. März. Max I. Eisenordnung für Inner- und Vordernberg. Muchar VIII., 205—206.

6. 1502, 25 Februar. Innsbruck. K. Max I. neue Regelung des niederösterreichischen Regiments. Muchar VIII., 210.

7. 1502, 29. Juni. K. Max I. Räthe und „Ueberreiter" in den nie. oe. LL. Hanns v. Stetten, Kammermeister, und Jakob Villinger erlassen eine Eisenstätten- und Eisenbereitungsordnung für Steiermark. Muchar VIII., 213–214.

8. 1502, 28. Juli, Graz. Reinprecht von Reichenburg, Landeshptm., und Leonhard v. Ernau, Viztum in Steier, an die Herrn und Landleute und Pfleger in Steier über die Verhandlungen mit den Räthen des Königs (Max I.) über innere Landesangelegenheiten, insbesondere in Hinsicht der Kaufmannschaft. (Orig. Pg. 6 fol. Bll. 2 Sgl). S. Krones, Btr. VI., 79, Nr. 37.

9. 1506, 6. April. Bruck a. d. Mur. K. Max I. entbietet die Stände der Steiermark zum Aufgebote für seine bevorstehende Romfahrt zur Kaiserkrönung.

.. „ermanen euch demnach mit ganntzem ernst vnd fleiss, das ewr all vnd yeder insonderheit von Stännden ewer anzal geraisigen, so vil sich ainem yeden nach den anschlag gepüerd, mit Pherrthen, Harnasch vnnd Wer gerüst, wie zu felt gehoert, von stund an gen Marpuerg schickhet vnnd yer vnnsere pfleger vnd Ambtleut mit eueren geraisigen, so vns ein yeder zu halten schultig ist, auch der massig gescheinet: also das yer al auff Sonntag Quasimodogeniti (19. Apr.) nächst khunfftig gewislich daselbs zu Marpuerg seit, auff welichen tag wier vnnser Comissari verordnen, die allda vngeferlich Achtag ligend euch vnd euer Volckh, so also anckhumen, in solicher Zeit musstern vnd von vnnsern wegen beschaiden werden, wie yer euch damit vnder halten vnd wohin yer weiter ziehen solt. Doch wollen wier euch nit ausserhalb vnnser Erbland füeren noch gebrauchen. Verrer vermainen wird, ab die, die vnns zu beruertten vnnserm Zug zu Fueß anfuren wellen, vmb Solt zu dienen willens, sie seien am mittl vnnser oder annder vnnsser vnnderthanen gerüst oder vnngerüst, das yer all auf obgemelten Sonntag Quasimodo geniti oder auffs böldist darnach zu Feistritz erscheinet." ..... Ueberdies habe er einen „sonndern

Landtag gegen Gratz auf Sonntag Jubilate (3. Mai) hiemit furgenomen und angesetzt." (Glchz. Cop.)

10. 1506, 25. Juni. K. Max I. verordnet, alle Städte, Schlösser und Befestungen in Steier vertheidigungsfähig zu machen und sich zu Roß und zu Fuß in der bevorstehenden Kriegsgefahr gerüstet zu halten.

„Nachdem sich des Kunigreichs Hungern vndertannen vnd Inwonner wider den Tractatt verschiner Jar zwyschn vns vnd dem durichleichtigisten Fursten Herrn Wladislawen Kunig zu Vngarn vnd Behemen ꝛc. vnserm lieben Pruedern vnd Churfursten vnd den vndertannen der Cron Hungern zu Preßpurg auffgericht auch wider Ihr gethanne pflicht gelubtte, Aid vnd verschreibungen vns an vnser gegenndten gotlichen gerechtigkeit zw erhindern, auch zw solhem den gemelten vnsern lieben prueder den Kunig von Vngern wider seiner gelubtte vnd pflicht zw weisen vnd zw trengen vndersten, desselben vns zw hanthabung derselben unser getlichen gerechttichkait wol gepuren vnd getzymen will, gegen den vorgenannten vnsern widerwerdigen vnd veinten vnd sein guet, so sy in der berurten Cron Vngern haben mit der tat zw hanndln vnd sy darzue zw bringen zw trenngen vnd zu nottn, damit vns das, so vns redlich und pillich zuestet, vollzogen vnd gehalten werde . . . .

Gebn am pfincztag nach sand Johanstag zw sunbenten anno dom. etc. Im Sechssten vnsers Reichs, des romischn Im Ainundzwantzigisten vnd des vngrischen Im sibenten zehennden Jaren." (glchz. Cop.)

11. 1507, 10. Jänner, Innsbruck. K. Max I. Eisenordnung für die Steiermark. Betrifft das „leobnisch Eisen". Einleitung und 38 Absätze. „Geben zw Innspruckh am zechenten tag Januarj anno funffzechendt(hundert) vnd Im sybenten" . . . . „Solch obanngezaigt Eisenordnung ist auch durch die fl. dchl. vnnsern genedigisten Herrn von neuem confirmirt vnd bestat. Cop., 16. Jhh. 9 Bll. Vgl. Muchar VIII. 213—14 . . . . . .

12. 1509, 10. März, Cassirung der Expectanzen auf Lehen, Allode, Heimfälle u. s. w. C. A. p. I., S. 317, angedeutet.

13. 1509, 8. Okt., Graz. Generalpatent des Kaspar v. Kyenburg, Verwesers der Hauptmannschaft in Steier, des Erasm. v. Saurau, Marschalls daselbst, ferner Ernsts von Trautmannsdorf und Dietrich's Pruner vom Schachen über die im Landtage v. 4. Okt. bewilligte eilende Hilfe in den Venedigerkrieg gegen Görz. (Orig. Conc.) Krones, Btr. VI., 84, Nr. 45.

14. 1509, 16. Oct., Graz. Ausschreiben der von der Landschaft in Steier zur Aufnahme von 200 Pferden und 400 M. z. F. gegen die Venediger bewilligten 12.000 Gulden. (Orig. mit 4 Sgl.)

15. 1510, 5. April. Cassirung der Expectanzen auf Lehen, Allode, Heimfälle . . . . C. A. p. I., 317 (vgl. v. 1509, 10. März), angedeutet.

16. 1510, 7. Apr., Augsburg. K. Max befiehlt den Einwohnern und Gültenbesitzern von Steiermark, die vom Landtage bewilligten Steuern bei Strafe der Pfändung zu bezahlen. (Orig. mit Sgl.)

17. 1510, 4. Mai, Graz. Die Landschaft von Steier verfügt die unverzügliche Zahlung des im Landtage Jubilate (21. Apr.) bewilligten Anschlages von 105 Pfd. u. 80 Pfenn. (in die bewilligten 28.000 Pfd.) zum Unterhalt etlicher Mannschaft gegen die Venetianer. (Auftrag der landschaftl. Verordneten v. gl. Datum.) S. Krones, Btr. III., 103, Nr. 58.

18. 1510, 26. Juli, Graz. Die Verordneten verlangen im Namen der steirischen Landschaft die Einzahlung der Rückstände auf die im Landtag Jubilate bewilligte Kriegssteuer v. 28.000 fl. bei Strafe der Pfändung und Gütereinziehung. (Orig. Pg. m. Sgl.) S. Krones, Btr. VI., 84, Nr. 47.

19. 1510. (Datum?) K. Max I. Verordnung über die unmittelbare Klagbefugniß und andererseits die klagweise Belangung der Kammerprokuratur für die niederö. Länder und die Grafschaft Görz. Beckmann, Idea jur. statut. pg. 167. Vgl. Muchar VIII., 242.

20. 1511, 30. Juli, Graz. Die Landschaft von Steier verfügt die Zahlung der ersten Rate der auf dem Landtage Sct. Margareth (13.—19. Juli) zur Rückeroberung der von den Venetianern entrissenen Punkte bewilligten 16.000 Gulden und anderweitiger Steuerrückstände. (Pgmt. mit 13 aufgdr. Sgln.)

21. 1511, 25. Sept., Graz. Patent des Landmarschalls (Erasm. v. Saurau) und des Vicedoms (Lienhart v. Ernau) in Steier die anläßlich der zu Görz und Cilli getroffenen Vereinbarungen festgesetzten Kreidschüsse und Glockensignale betreffend. (Orig.) S. Krones, Btr. VI., 85, Nr. 49.

22. 1512, 17. März, Graz. Generalpatent des Christ. v. Racknitz und Erasm. v. Saurau über die Bewilligungen des innerö. Ausschußlandtages (2. Febr.) S. Btr. VI., 85, Nr. 52.

23. 1512, 25. August, Graz. Ausschreibung der von der Landschaft in Steier auf dem Landtage Sct. Affra (7. Aug.) zur weitern Ausrüstung gegen die Venetianer bewilligten 10.000 fl. Gulden rheinisch u. zw. 6000 fl. an alten Ausständen und 4000 fl. in Baarem. Vgl. das Generalpat. v. 1. Sept. (Orig. mit 2 Sgln.) Btr. VI., 86, Nr. 55.

24. 1512, 10. Sept., Köln. K. Max verbietet bei Strafe der Reichsacht zu Roß oder zu Fuß in fremde Dienste zu treten und außerhalb des Landes zu dienen. (Dr. 1 Bl.)

25. 1512, 11. Sept., Köln. K. Max erneuert dies Verbot. (Dr. mit Sgl.)

26. 1512, 17. Dez. K. Max I. Patent gegen die Zigeuner. . . . „Wiewol wir vormals in vnser Niderosterreichischen Fürstenthumb vnd lande beuolhen haben: die Zigeiner in dieselben vnser lande nicht komen: legern nach durchziehen zu lassen: so werden wir doch bericht: wie darüber die gemelten Zygeiner in die bestimmten vnsern lande getzogen sein: das vns: wo das also dermassen bescheen zu mißfallen raichet. Demnach empfelhen wir Ew

vnd Ewr jedem in sonderheit mit ernst und wellen: das Ir nu hinfür nicht zuesehet, gestattet, noch vergonnet: das die gedachten Zigeiner in die berurten vnser Fürstenthumb vnd Lande kommen noch ziehen: sondern dauor behallten vnd nymer darein gelassen werden. Wo aber ainich Zigeiner darüber in denselben unsern Lande betretten wurden: es sey in was Gerichten oder Gebieten: sy mitsambt iren Haben und Güttern venkhlichen annemet vnd zu straffen bestellet.

. . . .

Geben am Freitag nach sand Lucientag. Anno dom . . . Im zwelfften vnserer Reiche des Romischen im sibenundzwaintzigisten vnd des hungerischen im drew und zwainczigisten Jaren. (Druck, 1 Bl.)

27. 1513, 22. Juli. Namur. K. Max I. Eisenordnung für den Betrieb des Hüttenbergischen und Wadtstein'schen Eisens nach Kärnten und Krain. (1521, 10. Oct. Graz, erneuert.) Muchar VIII. 251.

28. 1513. K. Verbot des Ankaufes liegender Güter von Herrn und Landleuten durch die Geistlichkeit, welche in Steiermark bereits die Hälfte und in Kärnten zwei Drittheile aller Gülten zu eigen besäße. Beckmann Idea jur. statut. pag. 174—5. Vgl. Muchar VIII. 251.

29. 1514, 30. Dez. K. Mandat, wonach Max I. die sämmtlichen Jagden auf admontischem Territorium gepachtet habe. Muchar VIII. 254.

30. 1515, 11. Juni, Innsbruck. K. Max I. Patent gegen die Betheiligung an dem Bauernaufstande in Steier, Kärnten und Krain.

. . . .

„Wie sich ettlich under Euch von der Paurschafft derselben vnnsern Fürstenthumb aus Irm aignen freyen pößen muetwillen vnnd fürnemen aufgeworfen vnnd ain Pundtnus vnnd Conspiration zusammen gemacht vnnd geswororn, vnnd darauf ettliche vnnser vnd derselben Prelaten und vom Adl Heuser vnd Slößser gewaltigklich eingenomen vnd gedrungen, auch ettlich vom Adl vnd ander, so darin geweßt sein, vber die Maur ausgeworfen vnd sonnst mortlichen von leben zum tod gebracht, vnd dartzu alles das, so Sy in denselben Heusern vnd Klöstern funden, genommen und geblundert vnd sunnst in ander weg wider geistlich und weltlich Manns vnnd Frawenpersonen vber unnd wider Irn gesanndten, die Sy deshalb zu vnns geschickt haben, zue sagen, daz Sy bis auf vnns oder unser Verordneten Rete vnd Comissarien zukunfft vnnd hanndlung genntzlich stillsteen vnnd weiter nit greiffen wollen, auch wider vnnser ausgegangen Mandaten, gröblich vnd uncristenlich alles vnns zu uerachtung vnnd zu abbruch vnd schmelerung vnnser fürstlichen Obrigkeit gehanndlt vnnd damit das Laster, so genannt wirdet Crimen lese Maiestatis, begangen haben vnd sich an solchem nit settigen, noch benuegen lassen, sonnder für vnd für eitlich annder aus Euch, vom Adl Stetten gerichten vnd Paurschafft, an solh Ir

vngeburlich vncristenlich Conspiration vnd pundtnuss gewaltigclich nöten vnnd bringen vnnd deshalb Jre gesanndten, dieselb also zu bewegen, als ob Sy solch Sachen mit vnnserm wissen unnd willen, thun vnd volbringen sollen. Vnnd dieweil nu Jr vnnd mennigklich wißt, daz vorzeiten durch derselben Paurschaft vorfarn, dergleichen Conspiration vnd Pundtnus in den beruerten vnnsern Fürstenthumben auch gemacht vnnd Vnns allen vnnd jenen selben durch die Turgken vnnd vnglaubigen mergclicher vnnd (vn)vberwintlicher großer schaden vnnd nachteil daraus erwachsen ist: Nemblich, das Vil aus denselben erschlagen vnd hinweg gefuert vnnd das Lannd geblundert vnnd verderbt worden sein. Vnnd wir ermeßen, wo dieselben vnser widerwertigen vnnd vngehorsamen Vnndertanen an solhem irm furgenomen Muetwillen verharren solten, daz vnnser Veind der Venediger wider vnns vnnd all vnser Erblannd gesterckht vnnd getröst vnnd vnns dartzu derselben auch die Turgkhen vnnd Vnglaubigen geraitzt werden möchten, wider dieselben vnnser Lannd zu ziehen vnnd vnns Euch vnd Jnen selben vnuberwintlichen schaden zutzufuegen, das vnns aber kaineswegs zu gestatten, leidennlich noch gemaint sein will.

Demnach empfelhen wir Euch allen vnnd Eur yeden besonders, bey verließung Ewr Leib, Er vnnd Guet, ernnstlich gebieten vnnd wellen, erstlich das Jr so solh Conspiration vnnd Pundtnus angenommen vnnd darein verwilligt habt, mit der tat vnnd in annder weg, verrer nichts hanndlet sondern genntzlichen still stet vnnd von stund dieselb Pundtnuss abtuet, zertrennt vnnd vallen lasst auch weiter kein versammlung vnnder Euch fürnemet. Wo dann yemands vnnder denselben ainich beswerung oder mangl hette, wider den das wer, der mag frey sicher vnnd vnbelaidigt für vnnser treffenlich Rete vnnd Comissarien, so wir dartzu verordnet haben gen Volckenmarkht komen vnnd erscheinen vnnd inen solh sein beswerungen mengl vnnd geprechen antzaigen, die werden ainen yeden darinn von vnnsertwegen hörn, vnnd auf solich sein beswerungen mengl vnnd geprechen zimliche vnnd pilliche wenndung thun vnnd verschaffen, was sich gepurt, damit sich niemands vnpillicher weys zu beclagen noch zu beswern hab. Wo aber dieselben vnnser widerwertigen vnnd vngehorsamen vnnterthanen diesen vnnsern zimblichen gebotten vnd Mandat nit wollen gehorsam sein, sonndern in irm muetwilligen fürnemen verharrn, daz alsdann Jr die gehorsamen von Prelaten, Adl, Stetten Merckten vnnd der Paurschaft bey Leib, Eer, vnnd guet wie vorstet auf vnnser voriges Mandat vnnd Aufpot gerufst seit, wann Jr durch vnns oder vnnser Haubtleut eruordert werdet" . . . . .
Geben in vnnser Stat Jnsprugg am aindliften tag des Monats Juny Anno Milles. quingent. decimo quinto. (Glchz. Cop.)

31. 1515, 8. Oct. Eisenordnung der k. Vorstände des Erzberges, Ritter Hans Haug, Amtmann und Forstmeister in Eisenerz u. Sigmund Baumgartner, kais. Waldmeister in Steier. Muchar VIII. 264. In Schmidt's Samml. d. Bergges. III. A. I. S. 94—97, Nr. 47, findet sich vollständig abgedr. „Ain verfertigte Ordnung durch Hansen Hawgen und Waldmeister von wegen Verhuettung des Rohen Eisen, deßhalb Etlich beschauen fürgangen, aufgericht worden v. 1517, 10. März (Erichtag nach dem Suntag Reminiscere in der Fasten), worin: „Hanns Hawg als röm. k. Maiestät, Rat, Ambtmann vnd vorstmaister baider Eisenertzt, Sigmund Paumgartner, von kais. Maiestät Waldtmeister in Steyr, Gabrielln Sigl gegenschreiber vnd ander der kais. Majestät Ambtlewt daselbst" angeführt erscheinen.

32. 1516, 31. Mai. K. Max verbietet die Einfuhr venetianischer und anderer fremden Seife und befiehlt, dieselbe („ain tagliche nuczliche Saiffen") aus der in Wien neuerrichteten Seifensiederei zu beziehen. (glchz. Cop.)

33. 1517, 5. Jänner. K. Max I. Bergwerksordnung f. Steiermark (cit. i. d. B. O. v. 1553, 1. Mai). Muchar VIII. 266.

34. 1517, 3. Nov. Wien. K. Max I. verbietet mit strengen Strafen die „selbslagenden Handtpuchsen, die sich selbs zundten".

. . . .

„Nemblich was Edelleut sein, die sollen durch vnnsern Haubtman im Steir mitsampt zwaien oder dreien Lanndtlewten vnd die Burger durch ainen Burgermeister auch mitsampt etlichen Burgern in der Statt, darinn dieselben Burger gefanngen ligen, vnnd die gemain lewt durch das Landtgericht, da die gefanngen worden sein, in die schatzung erkennt werden. Vnd dieselben gefanngen sollen mit verschreybung alwegen versicherung thun, solichs gegen niemands zu rechen, wie sich dar zu thun gepurt vnd die Erkantnus der schatzung sol durch vnsere berurten Haubtman auch durch ainen yeden Burgermaister vnd Landtgericht gegen denselben gefangen alwegen on Verzug beschehen: in der gestallt, wie gegen den veindten die im veld gefanngen werden, gepraucht wirdt, vnnd die selb Schatzung sollen den personen, so solich vbertretter fachen, on abgang volgen vnnd gegeben werden. Wo aber hierinn anicherlay menngel vnd vngehorsam erscheinen vnd vnns solichs angetzaigt wurde, So wollen wir dieselben als die vngehorsamen straffen". . . . .

Geben in vnnser Statt Wienn am dritten tag ditz monadts Nouembris Anno dom. . . Im sybenntzehendem . . . .

„Verrer ist auch vnnser ernstliche beuelh, das dhain handtwerchsman noch annder dhain selbslagennde puchs, die sich selbs entzundt in kainenweg weiter nit mache, vnd als oft ainer begriffen wirdt, der dieselben hanndpuchsen macht, das derselb on alle nachlassung vmb dreyssig gulden Reinisch gestrafft werde. Nemlich vnnserm hauptman oder verweser in des Verwesung derselb begriffen wirdt,

solln zwaintzig gulden vnd dem pfleger oder richter, darunder derselb sitzt, die vbrigen zehen gulden Reinisch alwegen gegeben werden." (Or.)

35. 1517, 29. Dec. Verbot von Schenkungen, Verkäufen und anderweitigen Veräußerungen an geistliche Körperschaften ohne Vorbehalt des Vorkaufsrechtes für ein Jahr. (Glchz. Cop.)

36. 1518, 20. Sept. Augsburg. K. Max belegt alle von den nie.-ö. Erbländern aufgegriffenen „muetwilligen Reyter", sowie ihre Anhänger und Helfer in kaiserliche Acht und Aberacht und belegt sie mit genannten Strafen. (glchz. Cop.)

37. 1518, 27. Oct. Graz. Fh. Sigismund von Dietrichstein, Landeshauptmann in Steier, regelt die Durchfuhr ungarischer, österreichischer und welscher Weine. (Orig.)

38. 1519, 15. Jänner, Graz. Lienhart von Harrach, Verweser in Steier befiehlt, allenthalben im Lande und besonders bei den Thoren und an den Mauern der Städte gute Aufsicht zu halten und im Aufgebotsfalle gerüstet zu sein.

. . . .

„Nachdem Ir kais. Majestät durich Got den almachtigen in disen tagn von diser Welt erfordert vnd mit tod verschiden ist, des sein sel der almechtige Got gnad und parmhertzigkait nicht verzeihen (sic) welln, werdet gar fur notturfftig angesehen, besunder fleissig auffsehen zw haben vnd guet fursehung ze thuen, damit dy landt bej Jr. k. Mt. sunen (sic), denen durchleichtigsten, grosmachtigisten Fursten vnd Herrn Herrn Carolen der hispanischen Reich Kunig vnd Hern Ferdinanden gepruedern Ertzherzogen zw Osterreich hertzogen zw Burgundj zw Brabandt vnd faltzgraun zc. Vnsern gened. herrn als Vnsern rechten Naturlichen Erbherrn vnd landesfursten vnd bey dem loblichen Haws Osterreich beleiben mugen vnd davon nit getrungen werden".

. . . .

Gratz am Sambstag vor Sebastiani . . . . Im Newnzehenten.

„Wellet auch nit vnderlassen das hayl Jr kais. Mt. sel mit Begenuß des Gotzdienst vnnd (in) ander weg entlich zw bedenkchen als Jr den des schuldig seyt (vnd) zethuen wisset." (glchz. Cop.)

39. 1520, 9. Juni, Leibnitz. Lienhard v. Harrach, Verweser im Lande Steier, verordnet, daß die Landleute, um dem voraussichtlichen Einfalle der Ungarn in Steiermark erfolgreich zu begegnen, wohlgerüstet auf den Musterplätzen zu erscheinen haben. (glchz. Cop.)

40. 1520, 20. Aug. K. Karl V. verbietet die Jagd auf Wildpret im Fürstenthum Steier, so wie das Schießen oder Schädigen desselben. (Or. mit Sgl.)

41. 1521, 24. Febr. Karl's V. Patent gegen Expectanzen auf Lehen, Allode, Heimfälle u. s. w. mit Vorbehalt landesfürstlicher Genehmigung. C. A. p. I. 317, angedeutet.

42. 1521, 8. Mai, Worms. K. Karl's V. Verbot und Aechtung des Lutherthums. „Der romischen kaiserlichen Maiestaet edict wider Martin Luthers Buecher vnd Leere seine anhaenger, enthalter vnd nachuolger auch etlich andere schmehliche Schrifften vnd gesaecz der Truckherey.“ (Dat. Wormbs den 8. May 1521). Druck (95 Ctm. lang. 36 Ctm. breit).

43. 1521, 22. Oct. Graz. Die Verordneten der Landschaft Steier geben bekannt, daß in Folge Landtagsbeschlusses der Weispote und Hanns Khulbinger die Güterpfändung bei Steuerrückstand vorzunehmen habe. (Orig.) Vgl. Krones, Btr. III., 104.

44. 1521, 24. Nov. Erzh. Ferdinand erneuert den Befehl zur Austreibung und Vertilgung der Straßenräuber, Heckenreuter und andern Gesindels, wobei Landmarschall, Untermarschall und Räthe unterstützt werden sollen. (Dr. u. Sgl.)

45. 1522, 26. Febr. Erzh. Ferdinand's Rüstungsgebot angesichts der Ungarn und der Christenheit drohenden Türkengefahr.

. . . .

„Als menigclichen vnuerporgen ist, mit was macht vnd gewalt der tyranisch Turgkh ein zeit heer etwo vil der Cristenlichen lande vnndter seinen gewalt beczwungen, vnd noch fuer vnd fuer in noch merer vnd grosser vebung steet, die Cristenhait in sein gehorsamb zu bringen, wie er sich dann das vergannngen iar vnderstanden, vnd vnnserm lieben herren Brueder und Swager dem Kunig zu Hungern und Behaim 2c. seiner lieb das Kunigreich Hungern mit grosser macht vbertzogen, daraus etlich namhafft flekhen erobert vnd als wir gründtlich vernemen, sein gwaltig furnemen auf den yetz angeenden Summer verrer zu voltziehen vnd das obgemelt Kunigreich Hunngern vnd andern Cristenliche Lannde vnnder sich zu benötigen in willens“. . . . . .

. . . .

Datum am XXVI. tag des Monats Februarj. Anno . . Im XXII. Jar. (Dr. m. Sgl.)

46. 1522, 19. Mai. Graz.

a) Landtags-Generalpatent wegen des Landesaufgebotes und „ehisten Anzugs der 400 Pferde und 50 Landsknecht“. Krones, Btr. XVI, 29, Nr. 2.

" " " " "

b) Fh. Sigismund v. Dietrichstein, Landeshauptmann in Steier, ordnet im Sinne des Landtagsbeschlusses das Nähere über Stellung und Musterung des Landesaufgebotes zu Roß und zu Fuß, ferner über Kreidfeuer und Verpflegung an. (Orig. m. Sgl.)

47. Die Verordneten der Landschaft Steier geben kund, daß in Folge Landtagsbeschlusses jene Güter, auf welchen unbezahlte Steuerrückstände haften, zu Handen der gemeinen Landschaft eingezogen werden sollen, daher

diese Rückstände unverzüglich einzuzahlen seien. (Orig.) Vgl. Krones, Btr. IV., 9, Nr. 1 u. XVI., 29, Nr. 2.

48. 1522, 5. Juni, Phincztag. Sigmund v. Dietrichstein, Landeshptm. v. Steier ermahnt zum Aufgebote (gegen die Türken vor Knin) an dessen Spitze er sich um den 9. Juni selbst stellen wolle.

. . . . „das mir von dem wolgepornnen Herrn Herrn und Baan Jn Krabaten schreibn mit hochem Ersuechen vnd petten zwkomen sein vnd anzaigt worden, das sich die Turkhen mit ainer antzall Volks fur den Enyn Jn berurtten landt Krabattn gelegen furgeslagen zwo groß pukchsn darvor gelegert vnd vast arbaiten, den in Eyll zue erobren, wan also derselb fleckh durch den Turkchen erobert wurde, es vmb das Lanndt Krabatn gar getan sein" . . . . (glchz. Cop.)

49. 1522, 20. Juli. Mandat, wonach die landesfürstlichen Güterlehen wieder erneuert werden sollen. C. A. p. I. 751—2, abgedruckt.

50. 1522, 18. Aug., W. Neustadt. Erzh. Ferdinand befiehlt in Hinsicht der Ausrottung des Straßenraubes den hiezu bestimmten Sicherheitsorganen alle Beihilfe zu leisten, die Sturmglocken anzuschlagen und andere diesfällige Vorkehrungen zu treffen. (Dr. mit Sgl.)

51. 1522, 7. Oct. W. Neustadt. Erzh. Ferdinand verbietet den Wein- und Kaufhandel seitens des Adels und Anderer, gleichwie den Ausschank von Kaufwein durch „Leute und Holden". (Orig.)

52. 1522, 31. Oct. W. Neustadt. Erzh. Ferdinand beauftragt den Vicedom und die andern landesfürstlichen Amtleute zur Hebung und Reformation des Kammergutes das Nöthige vorzukehren. (glchz. Cop.)

53. 1522, Oct. Erzh. Ferdinand befiehlt zur Reformation der Kammergüter Erkundigungen über diesfällige Mängel einzuziehen. (glchz. Cop.)

54. 1523, 5. Februar. Patent, das Aufgebot wider die Türken betreffend. C. A. p. I. 92, angedeutet.

55. 1523, 12. März, W. Neustadt. Erzh. Ferdinand's „Mandat wegen nit Truckh- noch Verkhauffung des Martin Luther oder dessen Anhengers verbottner Püecher".

(Darin erscheint das Lesen, Abschreiben, Drucken und Verkaufen dieser Schriften durch „Puechfüerer und Crammer" verboten.) (Dr.)

56. 1523, 15. Sept. Wilhelm Schrat (Schrott v. Kindberg), Landesverweser in Steier, verfügt angesichts eines drohenden Türkeneinfalles das Nöthige über die Ansammlung an den bestimmten Musterplätzen, Aufgebotssignale u. s. w.

. . . . „das mir von fürstlichen Durchlaucht vnnserm gnädigsten Herrn ain schreiben zuekhomen ist, in sich halltend, wie sich yetzo die Türken besameln vnd willens sein sollen, auf Ir fürstlichen Durchlaucht lanndt vnd lewt zu straiffen vnd dieselben zu überfallen, als Sy dann in disen Tagen in dem Windischen lannde ainen Rawb vnuersehenlich vnd In eyll gethon haben". . . . . . (Die aus der „obern Steyermarch" sollen sich in Windischgraz und Cilli und die aus der untern Steiermark in Marburg sammeln). Verfügung, daß die Pfarrer und Prediger dies von „offener Kanzel" verkündigen. (glchz. Cop.)

57. 1523, 8. Dec. Erzh. Ferdinand erklärt, daß alle Stifte u. Klöster von unvordenklichen Zeiten her der kais. Majestät rechte Kammergüter seien, mit welchen die Fürsten zu Oesterreich nach Gefallen handeln könnten. Hammer, L. Card. Khlesl's I. Beil. XXX. Vgl. Muchar VIII. 320.

58. 1524, 5. Febr. Wien. Erzh. Ferdinand bestellt Hannsen von Werndorf zum Hansgrafen für Steiermark und ertheilt ihm eine Amtsinstruction.

. . . .

Nemblichen, das er den Fürkhauf allenthalben weeren vnd nyemand, was stannds oder wesens der seye handtierung vnnd gwerb mit kauffen vnd verkauffen treiben lassen, er sey dann ain angesessener burger in Steten oder Märkten desselben vnnseren Hertzogthumb, oder hab Burgerrecht, außgenomen die auslenndischn kauffleut, den sol mit Iren waarn vnd khauffmanschafften in wnd aus demselben vnnserm Hertzogthuemb zuhanndtieren erlaubt sein mit der maß, wie sein ordnung Inhelt. Item er soll auch den wällischen Laglwein, der bisheer in die obere Steyermarch zu vnnseren Perkhwerchen vnd Salczsiedenn ze füren verpoten gewest, welches verpot wir aus beweglichen vrsachen hiemit abgestellt haben wellen, handthaben vnd darob sein, das solhen Laglwein nun füran daselb hin zu vnnsern perkhwerchen vnd Salltzsieden gefüert vnd durch nyemandt verhindert werde. Item, das er auch Wag, Maß vnd Ellen nach der ordnung vnnd zymennt, so vnsere Rät vnd Commissarien der Reformation geben werden, hanndthaben vnd auffsehen soll" (glchz. Cop.).

59 a. 1524, 8. April. Wien. Erzh. Ferdinand's Münz-Valvationspatent.

. . . .

„Alls Wir Ew verschyner zeit durch vnser Generalausschreiben genedige Vertroestung gethan, vnd verkundt haben, das wir vns Ew vnd denselben vnnsern Erblannden zu Eeren, Nutz vnd guetten ein guete Newe Müntz auffrichten, zu nechst uorschinen Weihennachten ze müntzen anfahen, all frembd einreisend Müntzen, die bißher in denselben unsere Erblanden ganghaft gewest sein, dagegen valuiren

lassen vnd Ew alsdan die zeit, wan wir sölche Newe Müntz aufsgeen lassen, dabey auch die Valuation vnd Werdt der frembden Müntzen, wie yede neben vnser Newen Müncz geben vnd genomen sollt werden, zwischen denselben Weihennachten vnd Liechtmessen nechst darnach verkünden lassen wolten. . . . . Vnd sein also entslossen, vnnser Newe Müntz auff sandt Johanns tag zu Sunnenwenden schirist ausgeen zu lassen" . . . .

Geben in vnnser Stat Wien den achten des monats Aprilis. . . . . . Im vierundzwaintzigisten. (Dr.)

59 b. (1524, 8. April, Wien). Münzpatent, demzufolge die darein verzeichneten und abgebildeten fremden Münzen vom Sonnwendtage (24. Juni) an der neuen Werthbestimmung unterliegen.

Patzen: Saltzburger, Leuchtenberger, Künigsteiner, Bischof v. Costnitz, Regenspurger, Schafhawser, Ottinger, Nordlinger, Augspurger, Passauer, Eisenacher, Kempter, Neuburger, Costnitzer. Halbpatzen: Künigsteier, Bayrisch-Eyßnacher, Kerndtner, Kempter, Schafhauser, Ottinger, Regenspurger, Nordlinger, Wiener, Augspurger, Costnitzer, Leuchtenberger. Groschen: Halbersteiner.

„So solle ain yeder Ducat gegen obbemelter Newen Mynß nit hoher dan fur funffundachtzig Creyczer, item ain Cron für Sechsundsibentzig Creyczer vnd der Reinisch gulden für zwenundsechtzig Creyczer genommen vnd widerumb darfur also ausgeben werden. Actum Wien, den achten tag des monats Aprilis, Anno . . . im 24." (Dr.)

60. 1524, 30. März, Cilli. Verordnung der landesfürstlichen Reformations-Commissäre in Kammersachen über den innerö.-italienischen Handelsweg. Muchar VIII. 3, 28—9.

61. 1524, 28. Mai, Graz. Der Landesverweser in Steier (Wilh. Schrott v. Kindberg) verordnet zufolge der Nachricht von dem beabsichtigten Einfall der Türken, daß jeder sich bereit halte, auf erfolgten Kreidschuß bewaffnet in die Musterplätze bei Marburg und Cilli einzurücken. (glchz. Copie.)

62. 1524, 7. Juli, Regensburg. „Ordnung vnd Reformation zu abstellung der Mißbreuch: vnd aufrichtung aines erbern wesens vnd wandls in der gaistlichait: durch Babstlicher heilligkhait Legaten zc. zu Regenspurg aufgericht"; verkündigt durch: Laurentz von gottes gnaden, des titels sancte Anastasie kirchen Briester Cardinal durch gantz Germanien, auch Kunigreich Hungern, Behem vnd Bolln vnd alle andere ort vnnd endt, dahin wir vns verfügen werden, vnsers allerheiligsten Vatter des Bapst vnd pebstliches Stuels Legat a latere" . . . .
1. Anordnung, das Evangelium nur vollmachtsweise und im orthodoxen Sinne zu erläutern. 2. Die Prälaten sollen nicht verbrämte oder färbige Kleider, sondern lange Gewänder, keine Waffen tragen; „nur allain so sy vber landt ziehen, jre pärt oder haar nit züglen, jr Coron oder platten geschorn tragen", ferner: „offene Tafeln meiden (ausgenommen auf Reisen), sich vor Fraßhait füllerey vnd allem spil, in den geistlichen Rechten verpotten, dergleichen vor schellen, fluechen, kriegen vnd allen anderen vbertrettungen vnd ergernussen

gentzlich enthalten, Tencz, offen spill vnd offen geselschafften meiden" . . . . 3. Kein Geistlicher soll in seiner Behausung „ainicherlay Tafern oder trinckstett den layen aufzuthun, denn es felt gar selten, das krieg, schleg oder dergleichen laster (die dy briesterlich Wirdigcait beflecken) der trunckenhait mit nachfolgen. 4. Die Geistlichen sollen kein kaufmännisches Geschäft treiben. 5. Die Priester, Seelsorger oder ihre Vicarien „sollen jre vnderthanen oder pharleut in selgeräthen-vnd andern pharlichen gerechtigkhaiten (vber das Sy jnen von rechtswegen ze thun schuldig) nit beswern vnd sie vber dy erst begencknus oder leibfell (den siebenden, dreissigisten) oder jartag zu halten nit dringen, dergleichen die opfer ausserhalb der hochzeitlichen vest (nachdem die nach aines yeden gueten willen geraicht werden sollen) nit suechen. Auch von den begrebnissen, Raichung der heiligen sacrament vnd andern geistlichen Dienstbarkeiten wegen sol noch mag niemandts kein dingnuß oder vertrag machen oder aber vorgedingsweis ichts erfordert oder ersuecht werden. Auch von der pharleut versaumnus oder nit außrichtung der obertzelten gerechtigkaiten sol niemandts gebürn, der sacramenten aines oder mer zu uersagen oder aber von schuld wegen yemandts die begrebnus zu uerpieten oder doch die pharlichen gerechtigkaiten, wie die der gebrauch hergebracht vnd der kirchen dienern billichen zusteen, wellen wir durch die vorgemelte saczung nit entzogen haben."

Folgt eine Reihe von Satzungen über: 1. Die Reformation des geistlichen Lebens innerhalb 6 Monaten im Interesse der Witwen, Waisen und anderer armen Leute . . 2. Beschränkung der „Ladschafften" (Gastereien) der Priester; Unentgeltlichkeit der Beicht-Absolution; mit besonderer Weisung in Hinsicht der Todtschläger, Ketzer und Gebannten; 4. Bestellung von rechtschaffenen, uneigennützigen Seelsorgern; 5. Fürsorge für die „gestifften Heuser und Gründt." 6. Controle der Ordensgeistlichen und Exempten in Bezug ihres Lebens außerhalb des Klosters und etwaiger Bestellung zur Seelsorge, der Moral der zu Ordinirenden und Ordinirten. 7. Ueberwachung der Stationirer oder Kirchensammler. 8. Verbot, daß fremde, unbekannte Priester Messe lesen. 9. Beschränkung der Feiertage. 10. Ordnung in Hinsicht der „hochzeitlichen Kirchgeng". 11. Haltung der Fasttage. 12. Todtschlag geistlicher Personen. 13. Testirungsrecht der Priester. 14. Ketzerei, beweibte Priester; 15. Unbefugte bischöfliche Zehendnahme von Beneficien; 16. Wegfall des Fruchttheiles an den Bischof von Beneficien, welche nicht 32 Gulden übersteigen. 17. Beseitigung unwürdiger Benefiziaten. 18. Erneuerung des Begräbnißverbotes bei solchen, die sich der Osterbeichte fern halten. 19. Laster des Fluchens und Scheltens. 20. Simonie. 21. Geistliche als Wahrsager und Zauberer; 22. Berücksichtigung der Vicarien. 23. Geistlicher Wetteifer im Almosengeben; 24. Fleißiges Abhalten von Diöcesansynoden. Visa: Julius Fl. Montinus. D. de Paternina. (Druck an 100 CM. lang, 35 CM. breit.) C. A. p. I. 410, angedeutet — ohne alle Specifizirung des Inhalts.

63. 1524, 12. Aug., Wien. Erzh. Ferdinand erstreckt die Frist zur Anmeldung verschwiegener Lehen noch auf 2 Jahre, worauf die Uebertreter dieser Verordnung ihrer Lehen verlustig gehen sollen. (glchz. Cop.)

64. 1524, 24. Aug., Wien. Erzh. Ferdinand verbietet, verdächtige Personen zu behausen oder zu beherbergen, mit besonderer Rücksicht auf Jörg Strein, der den Sebastian von Hohenfeld „fängklich" aus dem Erzh. Oesterreich entführte. (Cop.)

65. 1524, 1. Sept., Wien. Erh. Ferdinand gebietet die Beobachtung der auf dem Regensburger Tage (6. Juli)

verfügten, auf dem Wormser Edicte fußenden Glaubenssatzung und Ketzereiverpönung v. 6. Juli d. J. (Dr.)

66. 1524, 14. Okt., Wien. Erzh. Ferdinand befiehlt, daß fernerhin die Schenkungen, Stiftungen und Verkäufe liegender Güter und Gülten an die Kirche nur gegen Wiederkauf seitens der nächsten Angehörigen und — nach Aussterben der Familie — des Landesfürsten gestattet seien. (Cop.) Vgl. Muchar VIII., 326.

67. 1525, 28. Febr. Testamentsordnung. C. A. p. II. 332, angedeutet.

68. 1525, 28. März, Wien. Erzh. Ferdinand verbietet die weitere Duldung dienst- und herrenlosen Gesindels, umherstreichender Landsknechte, Vaganten, Zigeuner und des „starken Petl". (Dr. mit Sgl.)

69. 1525, 10. Juli, Wien. Erzh. Ferdinand warnt vor der Verbindung mit den aus Salzburg eingefallenen Rebellen und Betheiligung an ihrem Aufruhr, indem er dem obersten Feldhauptmann Niklas v. Salm Folge zu leisten gebietet. (Orig. m. Sgl.)

70. 1525, 30. Aug., Leoben. Aufgebot der steirischen Landschaft gegen die salzburgischen rebellischen Bauern, „so in das Landt Steyr gefallen", auf den Sammelplatz gen Leoben. (Neue Copie.) S. Krones, Btr. VI., 10, Nr. 6.

71. 1525, 26. Nov., Wien. Landesverweser Wilh. Schrott verfügt die Gefangennahme und Abstrafung der Müssiggänger, muthwilligen Leute und aufrührerischen Rädelsführer, und befiehlt die Abnahme aller dem gemeinen Manne verbotenen Waffen, wie „Puchsen", „lang Armbrust" und „khurz Spiess". Gleiches Mandat des Vicedoms Wolfgang Graßwein. (Orig.)

72. 1526, 11. April. Patent gegen die Ausfuhr von Quecksilber und Zinnober aus dem Bergwerke in Idria und dem neueren Fundorte in Böhmen. C. A. p. II. 198 angedeutet; ganz abgedr. b. Schmidt, Samml. d. Berggesf. der ö. Monarchie. III. A. 1., Nr. 58, S. 126—7, d. Wien.

73. 1526, 30. April, Aufgebot gegen die Türken und aufrührerischen Bauern. C. A. p. I. 92, angedeutet.

74. 1526, 9. Juli, Graz. Patent des Landeshauptmannes Sigmund v. Dietrichstein, wonach die nach ihrer Niederlage im Pinzgau hereingebrochenen „Perckknappen" und Bauern überall verfolgt, gefangen gesetzt und zur Bestrafung eingeliefert werden sollen. S. Krones IV., 11, Nr. 7.

75. 1526, 31. Juli, Wien. Ezh. Ferdinand valvirt die neue ungarische Münze, nämlich 100 ung. Pfennige gleich 9 Schill. Pfenn. deutscher Münze. (Cop.) i. Ausz. b. Becher ö. Münzw. II., nr. 3, S. 8.

76. 1526, 10. Aug., Wien. Ezh. Ferdinand gebietet, zu dem wegen der drohenden Türkengefahr auf den 4. Sept. ausgeschriebenen Landtag vollzählig zu erscheinen. (glchz. Cop.)

77. 1526, 14. Aug. K. Patent, betreffend die Schatzung aller Stifter, Klöster und Gotteshäuser an Kleinodien, Barschaft und Ein-

künften. S. Krones, Btr. IV., 11, Nr. 8. Muchar VIII., 359., Buchholtz VIII., 145 f. u. Hammer, Leben des Card. Khlesl, I., Beil. 38—40.

78. 1526, 6. Oct., W.-Neustadt. Erzh. Ferdinand verbietet Jedermann, und insbesondere der Geistlichkeit unbefugten Handel mit Wein und anderer Kaufmannschaft, desgleichen den Ausschank von Wein. („Veuelichs abschrift.")

79. 1527, 12. Jänner, Wien. Aufforderung zur Beschickung des Landtages v. 20. Febr. in Bruck a. d. M. an die Ausseer Stadtgemeinde (Dr.) Krones, Btr. XVI., 29, Nr. 8.

80. 1527, 28. Februar, Valladolid. K. Karl V. bestätigt den Bischof von Constanz in allen seinen Rechten, und befiehlt, demselben alles Gebührende zu leisten. (Dr.)

81. 1527, 22. März, Wien. K. Ferdinand bestätigt die Geltung aller unter dem Namen „Marcell" oder „Toppl-Marcell" umlaufenden welschen Münzen. (Dr. m. Sgl.)

82. 1527, 28. März, Wien. K. Ferdinand's I. Patent an die steierm. Landschaft, aus Anlaß der allenthalben zunehmenden Räubereien, Todtschläge und Uebelthaten eine neue Gerichtsordnung auf dem Lande einzurichten. Muchar VIII., 360.

83. 1527, 1. April, Wien. „Die new Pollicey vnd Ordnung der Hanndwercker vnd dienstvolck der niderosterreichischen lannde."

Mandat. Die einzelnen Capitel: (1) Begennkhnussen. (2) Versamblung vnd Satzung. (3) Geschwornnen maister vnd gesellen. (4) Hanndtwerchsachen. (5) Straff vnd wänndell. (6) Nachbeschreibung. (7) Straffmessig sachen. (8) Gefennckhnuß zewg. (9) Etlicher Thier halben. (10) Uerpoten pact. (11) Der arbeit zimlichen wert setzen (12) Beuelch der Beschau. (13) Haftung der Beschau. (14) Uom hanndtwerch. (15) Leer-Junger dienst. (16) Uorbehalt der Lanndtlewt Obrigkait. (17) Wie die maister der handtwerch aufgenomen sollen werden. (18) Wie ain maister schweren sol. (19) Unerlich bezicht. (20) Auffnemung der Knecht. (21) Abreden der gsellen. (22) Lon der gesellen. (23) Uebertrettung der Satzung nicht zu verschweigen. (24) Störer. (25) Was ain Maister geben soll. (26) Uon Witiben. (27) Furdrung der gsellen. (28) Gelubde vnd gehorsam ze thuen vnd wider die veindt zu dienen. (29) Nach gethaner phlicht Erberlich zu halten. (30) Schannkhung. (31) Gehorsam vnd nicht Eerlich wort zuesetzen. (32) Feyertag hallten. (33) Ueberraiten. (34) Auffsteen der gesellen. (35) Uon Eesitzen. (35) Dem handtwerch nachziehen. (36) Tanntz vnd Spiel auff offen pletzen. (37) Kain gesellen in der verdingten Zeit zu vrlauben. (38) Außlaitten der gesellen. (39) Uberfarung der artickel vnd vnerlich abschied. (40) Die ee versprechen. (41) Wegfüerung der weyber vnd töchter. (42) Unerlich beschlaffen. (43) Arbeit zugeben. (44) Wie

uil ain maister Knecht mag hallten. (45) Wie es mit den kranken gesellen gehallten soll werdrn. (46) Darstrecken in Kranchait. (47) Der gesellen gelassen gueter halben. (48) Uon Leer Jungen. (49) Ordnung zu hallten. (50) Geraisig vnd annder Khnecht oder dienstgesindt. (51) Auffsagung des dienst. (52) Haimlich auz dem dienst lauffen. (53) Paszport zu geben. (54) On paszport dienen. (55) Ob sich jrrung der paßport zuetrug. (Dr. 10 Bll. fo.)

84. 1527, 18. Mai, Graz. Landeshauptmann Sigismund v. Dietrichstein zeigt den Türkeneinfall in Krain an, und befiehlt, sich bei den vereinbarten Signalen auf den Sammelplätzen bei Cilli und Marburg zu versammeln. (Orig. m. Sgl.)

85. 1527, 29. Juni, Wien. K. Ferdinand legt sein Recht auf die ungarische Krone dar, bespricht die Usurpation des Zipser Grafen Johannes, vormals Wojwoden Siebenbürgens, die Erfolglosigkeit des Olmützer Friedenscongresses, und erklärt, für den Besitz Ungarns und gegen den Türken kräftigst eintreten zu wollen. (Dr.)

86. 1527, 3. Juli, Graz. Patent des steierm. Landeshauptmannes Sigismund von Dietrichstein, betreffend die unbefugte Einfuhr ungrischer Weine. D. Gratz am Mittich nach sannd Petter vnd Pawllstag anno . . im sibenvndczwanczigsten. (Glchz. Cop)

87. 1527, 28. Juli. Wien. K. Ferdinand declarirt den Ständen der Steiermark sein gutes Recht auf das Reich Ungarn und mahnt sie zur kräftigen Unterstützung desselben. (Jüngere Abschr.)

88. 1527, 20. Aug. Ofen. K. Ferdinand's Mandat in Sachen der Glaubensreformation. Specielle Satzungen, betreffend die „Vernewung des Tauffs vnnd Mißbrauch des hochwirdigen Sacraments des zarten Fronleichnams Christi" und die auf solche Ketzerei gesetzten Rechtsstrafen. Insbesondere straffällig erscheinen: 1. Ketzerische Behauptungen über Gottheit, Menschheit, Himmelfahrt Christi; 2. Lästerung der Jungfrau Maria; 3. Lästerung der Mutter Gottes, der Apostel und aller Heiligen; 4. Antastung der Sacramente; 5. ketzerische Communion; 6. Niederreißung der Taufsteine und Sacramentshäuser; 7. unbefugte Ausübung des Priesteramtes; 8. Verachtung der „Priester-Beicht"; 9. verweltlichtes Leben und Concubinat der Priester; 10. Vielweiberei; 11. Bilderfrevel; 12. Fastenübertretung; 13. Agitiren gegen den Türkenkrieg; 14. Bestreiten des Fegefeuers; 15. Mißverstand der „cristenlich Frayheit"; 16. Beherbung und Schirmung der Ketzer". — Schluß: Ermahnung und Weisung. (Dr. Pp. 95 Ctm. l. 34 Ctm. br.) Vgl. Cod. A. p. I. 641—645 vollst. abgedruckt. Vgl. auch die Andeutung S. 94 unter dem Schlagwort „Aufrührerhinrichtung mit dem Schwerte."

89. 1527, 10. Dec. Wien. K. Ferdinand normirt den Werth der „alten schwarzen Münze". (Glchz. Cop.)

90. 1527, 10. Dec. Wien. K. Ferdinand erklärt die von Gfn. Niklas Zrinyi („Serin") „ohne seine Bewilligung" ge-

prägten „Patzn" (Batzen) für zu geringhältig und verbietet deren Umlauf. (glchz. Cop.)

91. 1528, 16. Jänner, Wien. K. Ferdinand's Mandat an alle geistlichen Würdenträger bezüglich der Abstellung aller Mißbräuche und Beschwerungen, die dem armen gemeinen Volke durch „gotsrechte, opher, selgeräte und sonst" zugefügt würden. Vgl. C. A. p. I, 407, angedeutet, (Dr. mit Sgl)

92. 1528, 4. Febr., Wien. K. Ferdinand gewährt den ketzerischen Sectirern die Frist von zwei Monaten zur Einbekenntniß ihres Irrthums. (Bezieht sich vorzugsweise auf die Secte der Wiedertäufer). (glchz. Cop.)

93. 1528, 6. Febr., Graz. Landeshauptmann Sigismund von Dietrichstein mahnt zur ausständigen Zahlung des bewilligten Hilfsgeldes, und fordert Alle auf, etwaige verschwiegene Gülten bekannt zu geben, gleichwie allfällige Beschwerden gegen die Unterthanen vorzubringen. (Orig. mit 4 a. Sgl.)

94. 1528, 10. Febr. K. Ferdinand's I. Instruction für den landesfürstlichen Otter-Jäger- und Fischmeister in Steier, Thoman Uebler, worin zunächst das Fischen „zwischen dem Türlein ob Wildon" an der Mur verboten wird. (Dr.)

95. 1528, 24. März. Patent, die Ausrottung der Ketzerei betreffend. C. A. p. I. 645—6, abgedruckt.

96. 1528. 1. April, Innsbruck. K. Ferdinand I. erläßt einen Begnadigungstermin für die reuigen Widertäufer und Sectirer. Orig. (Dr.)

97. 1528, 13. April, Graz. Sigismund von Dietrichstein, Landeshauptmann in Steier, ermahnt zur Beachtung des Verbotes gegen Fürkauf „auf dem Gäu". (glchz. Cop.)

98. 1528, 1. Juni, Prag. K. Ferdinand verwahrt sich gegen die Anschuldigung, in irgend einem geheimen, feindseligen Bündniß gegen den Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen und den Landgrafen Philipp v. Hessen zu stehen.

Als Glieder dieses angeblichen Bündnisses v. 1527 werden bezeichnet: Albrecht, Card. Ezb. v. Mainz, Chf. Joachim v. Brandenburg, Matthäus Card. Ezb. v. Salzburg, die Bischöfe Weigand zu Bamberg und Konrad zu Würzburg, Hz. Georg v. Sachsen, Ldgf. in Thüringen und Mkgf. zu Meissen, Wilhelm u. Ludwig Pfalzgfn. b. Rhein, Hz. i. O. Nie. u. Bayern. Vgl. A. C. p. II. 8, angedeutet.

99. 1528, 10. Juni, Prag. K. Ferdinand's Specialartikel über den Einfuhrzoll der böhmischen Waaren. (Neue Abschr.)

100. 1528, 20. Juli. Ketzereien sind landgerichtsgemäßig, nicht nur in gewöhnlicher Art, sondern hochmalefizisch zu bestrafen. C. A. I. 646, nur angedeutet, u. zw. als „Mandat gegen Drucker und Führer sectirerischer Bücher" und b) unter den Schlagworten: „Buchdrucker sollen nur in den Hauptstädten aufgenommen und nichts ohne obrigkeitliche Bewilligung gedruckt werden."

101. 1528, 24. Juli, Wien. K. Ferdinand gebietet, alle Drucker und Buchführer, welche mit ketzerischen Büchern handeln, zu ersäufen und ihre Waare zu verbrennen. C. A. p. I. 235, angedeutet.

102. 1528, 18. Aug., Prag. K. Ferdinand verbietet Jedermann in der Grafschaft Tirol feuerschlagende und andere Büchsen, sowie Kreutz- und Wurfhaken im Gebirge und auf den Straßen zu tragen. (Dr. m. Sgl.)

103. 1528, 28. Aug., Wien. K. Ferdinand's Patent gegen die „Wiltbräthschützen", auch Mörder und Straßenräuber. (Dr.)

104. 1528, 15 Nov., Wien. „Kü. Maiestat zu Ungarn vnd Behaim als Ertzherzogen zu Osterreich ꝛc. Generalmandat, die Ordensleit Kirchensammlung, Absolution der Todtsleger vnd Begrebnuß betreffendt." (3 1/2 Bll. 4⁰, Dr.)

105. 1528, 16. Nov., Wien. K. Ferdinand befiehlt ein strenges Vorgehen gegen die abtrünnigen Geistlichen und Sectenlehrer, und erläßt Verfügungen über die Absolution der Todtschläger, über die Verschmähung der Sacramente, Begräbniß u. A. (Dr.)

106. 1528, 17. Nov., Wien. Kü. Maiestat zu Ungarn und Behaim als Ertzherzogen zu Osterreich ꝛc. General-Mandat die geystlich Jurisdiction Freyhait vnd Obrigkhait Passawer Bistumbs betreffend. (Beides bildet ein Ganzes. 8 Bll. 4⁰. Dr.) C. A. p. II. 125—6 abgedruckt.

107. 1528., 15. December, Graz. K. Ferdinand bewilligt, daß die Bürger von W.-Neustadt jährlich 205 Faß Wein nach Steiermark verführen und daselbst verkaufen dürfen. (Glchz. Cop.)

108. 1528, 20. Dec., Wien. K. Ferdinand ermahnt alle, welche Lehen vom Hause Oesterreich tragen, diese bis z. J. 1529 anzumelden und zu empfangen. (Dr. m. Sgl.)

109. 1529, 13. Jänner, Innsbruck. K. Ferdinand befiehlt die Abstellung des Handels der Tiroler mit steierm. Rindern und Schafen nach Italien (in die welschen Confinien). (glchz. Cop.)

110. 1529, 6. März. Erneuerung des Seelsorge-Patentes v. 1528, 16. Jänner (s. o.) C. A. p. I. 407, angedeutet.

111. 1529, 10. April, Speier. K. Ferdinand errichtet eine „streifende Rotte" gegen die Straßenräuber in Böhmen. (Abgdr. b. Buchholtz, IX. Bd., 152—153.)

112. 1529, 6. Mai, Graz. Landeshptm. Sigismund v. Dietrichstein verbietet die Schädigung des Wildprets und das Tragen der Feuergewehre, insbesondere der „handpuxen, wurff- und khreizhakhl, pleykhugeln und dergleichen meer." (glchz. Cop.)

113. 1529, 18. Mai. Patent gegen die Wiedertäuferei. C. A. p. II. 438, angedeutet.

114. 1529, 4. Aug. Anordnung allgemeinen Gebetes. C. A. p. I. 394, angedeutet.

115. 12. Nov., Linz. K. Ferdinand I. gibt aus Anlaß der Türkengefahr seinen Entschluß kund, den vierten Theil aller geistlichen Güter und Gülten „anzugreifen und zu verkaufen", und den Gelderlös für den Türkenkrieg zu verwenden. Muchar VIII. 374—5. Vgl. die Verwahrung dagegen v. Seiten des Erzb. von Salzburg und seiner Suffragane v. 21. Nov., Augsburg. S. (Kleinmayern) Juvavia 220–21, Zauner, Gesch. v. Salzburg, V., 395; Muchar VIII., 380–1.

116. 1530, 23. Jänner, Budweis. K. Ferdinand's Mandat betreffend den Verkauf des vierten Theiles der incorporirten Gülten und den Unterschied zwischen Anlehen und Verkauf mit Rücksicht auf die geistlichen Güter. (Dr.)

117. 1530, 28. März, Wien. „Der Verordneten ainer Lanndschafft Osterreich u. d. Enns. General vnd Ausschreiben." „Exzellenz kü. Maiestat fürtrags notdurfft der sachen vnd begerens" (a. dem Linzer Tage v. 13. Jänner).

„Ainer Lanndschafft betrachtung vnd Bewilligung." „Ainer Landschafft Ordnung und Fürnemen des Aufpots." „Ainer Landschafft verordnen: Ermanen und Beuelch: zu uolziehung der Anschleg vnd Ordnung." „Hanndlung vnd veränderung der Newen Einlagen." „Beschluß." (Dr. Fo. 4 Bll.)

118. 1530, 17. Mai, Wien. K. Ferdinand zeigt den bevorstehenden Durchzug spanischer Kriegsleute an, und bestimmt den Werth der fremden Münze, die hiedurch in Umlauf kommen werde. (Glchz. Cop.) Becher, d. Münzgesch., II., Nr. 5, S. 8–9.

119. 1530, 1. Juli, Augsburg. Karl's V. Mandat gegen die unchristlichen „Schmachbüchlein und Schriften." Abgedr. b. Buchholtz IX., 18 19.

120.a) 1530, 19. Nov., Augsburg. K. Karl V. verkündigt die Beschlüsse des Reichstages zu Augsburg, die daselbst zur Herstellung des Friedens und der Einigkeit in Glaubenssachen aufgestellt wurden. (Dr.)

120.b) 1531, 12. Jänner, Aachen. K. Ferdinand publicirt das Gleiche. (Dr.)

121. 1531, 19. März, Regensburg. K. Ferdinand I. verordnet einen neuen Zoll und Aufschlag für den Viehverkauf durch Krain nach Italien. Muchar VIII. 394.

122. 1531, 28. März, Wien. K. Ferdinand erläßt ein Mandat zur Verproviantirung der Städte, Schlösser und „guettn festen Flegkhen" mit Getreide und Schlachtvieh, angesichts der Türkengefahr, indem er mit besonderer Rücksicht auf die zunächst betroffenen Länder: Ungarn, Oesterreich u. u. o. d. Enns, Mähren, Steier, Kärnten und Krain, die bezügliche Instruction dem obersten „Profanntmaister", Jobst von Lilienberg, ertheilt. (Dr.)

123. 1531, 11. April, Salzburg. Ezb. Matthäus v. Salzburg publicirt die Beschlüsse des Augsburger Reichstages. (Dr.)

124. 1531, 1. Mai. K. Verordnung einer neuen Urbarsteuer. Muchar VIII., 394.

125. 1531, 9. Mai, Prag. K. Ferdinand fordert die Prälaten auf, wenn einer von ihnen im Verkaufe des vierten Theiles der Kirchengüter (vgl. 1530, 23. Jänner) ein Unrecht durch Ueberschreitung dieses Ausmaßes erlitten, dies anzuzeigen. (Orig. mit Sgl.)

126. 1531, 17. Juni, Graz. Hans Ungnad, Fh. v. Sonneck, k. Rath und Landeshauptmann von Steier, und die Landschaft verkündigen die Beschlüsse des jüngst gehaltenen Landtages zu Gunsten der Schonung und „pesseren Bewarung" der Steiermark.

(1.) Von 100 Pfd. Pf. Geldes 1 gerüstet Pferd und 5 Fußknechte. Das gerüstete Pferd soll mit „Harnasch" und feldrüstig ausgerüstet sein; drei geringe Pferde sollen zwei gerüsteten, zwei Fueßknechte einem gerüsteten Pferde, drei geringe Pferde vier Knechten gleichgehalten werden. „Aber zwen Knecht zu Fueß sollen nit für ain gerüßt Pfärd geschikht noch angenommen werden."

(2.) „Verrer ist bedacht, ob ainer nit gleich hundert pfund pfenning gellts im Lannd hiet, das alßdann auh achtzigkh oder newnzigkh pfund gellts ain phärd, als wol als auf hundert pfund gelts gelegt vnnd mit den Fußknechten darjnn nach gelegenheit der sachen beschonet vnnd gemassigt werd, da mit mögen mer phärd auffbracht werden, die nützlicher wider den Feind anzuesehen als die Fueßknecht."

(3.) „Souern aber ain Lanndman obermelte Güllt nit hiet, so sollte im von ainer Lanndschafft von dem darthun der Briester, Burger, Pauern vnd anndern so Gült im Lannd haben, vnnd zueziehen nit geschickht, zu hilff gegeben werden, damit Er sein auffgelegte Rüsstigung wie annder volziehen mög."

(4.) „Wo auch ainer der Herren Stennd, Prelaten vnnd Adels ꝛc. aus schwachait vnd unvermügens seines leibs, das wissenlich wär, in aigner person nit ziechen möcht, so sol im zuegeben werden, das Er ainen andern Edlman an seiner stat schickhe, doch das derselbig vber zwayvnddreißigkh pfund pfening gellts im Lannd selbst nit hab."

(5.) „Dergleichen soll Es auch denen zuegeben sein, die von Khu. May. dem Herren Landshaubtman vnd ainer Landschafft in annder weg als zu solichem zuezug geordnet vnd beuelch haben."

(6.) „Die weil aber von Gott vnd aller pilligkhait wegen Menigklich mitleiden vnd geleiche pürde zutragen gepürt, ist bedacht, das ain yeder die Rüsstigung der Phärd aus seinem selbst Seckl an darthun seiner armen lewt vollziehe, in massen jene aufgelegt wirdet."

(7.) „Damit aber die vnnderthanen in zimliche pürde, das mitleiden, an beschwär khomen vnd bracht werden, ist abermalls für-

genommen, das die vnderhalltung der knecht von bemellten Vnderthanen nachuolgunder maynung beschee: Nemblich das kainer mer dann auff ain pfund gellts zwelff Kreytzer ain Monat lang anslache, also das es abwerts vom pfund biß auff den schilling geraitt werde vnd das ain yeder herr ain Truhen mit dreyen Schlossen in seiner behausung habe, vnd seine vnderthan, oder die ferr halben des wegs nit khomen möchten, seine Amtleut mit obemelter Hilf auf ain Tag zu sich eruordere, vnd dasselbig gelt in jrer gegenwart in bemellte Truhen legen, jne auch aufleg, das sy dieselbigen slüssel zwayen oder drayen, in der nachennd bey der Herrschafft gesessen, beuelchen zu behallten, allso so die auffpot geen, vnnd der Herr mit seiner vorgemelter Rüsstigung auf sein mueß, das sy alsdan jme dasselb gelt zu zerung vnnd vnnderhalt zuestellen sollen, an das soll meniglkich verpotten vnd aufferlegt sein, sich des kains anndern weg zevunderfachen."

(8.) Verkündigung der „Nutzperkhait" dieser Maßregeln für die „gemaine Christennhait" seitens der Pfarrer von den Kanzeln.

(9.) „Wo aber ainicherlay herrschafft seyn vnderthanen darüber beschwären würde, dem sol wenndung durch die oberkhait, wie aine Lanndschaft beslossen, darinn beschehen."

(10.) „Es soll auch auff die vnnderthanen, als offt auff ayn pfund gellts im Lannd nit mer als zechen Kreitzer, vnnd ausserhalb Lannds, souerr es von noetten, zwelff Kreitzer geslagen werden, vnd welcher das ainer Landschafft auff den vorigen außgeschrieben anslag bezallt, dem sol es widerumb zu einlegung bemellter Lanndschafft gegen vberanntworttung jren empfanngen Quittungen hinaus geben werden, also das er die in beysein seiner vnderthanen auch in die Truchen lege."

(11.) „Es ist auch bedacht, ob yemand diennstlewt zu erhalltung vorgemelter Rüsstigung auffnemen müesst, das kainer auff ain gerüsst phärd im Lannd mer als acht pfund unnd ausserhalb Lanndes zechen pfund ain Monat lanng gebe vnd auff ain Fueßknecht jm Lannd drew pfund pfenning vnd ausserhalb Lannds vier pfund pfenning. Doch sol das nicht annders verstanden werden, als ob sy aus den dreyen Lannden Steyr, Kärnnten vnnd Crain mit Diensten zügen."

(12.) „Obbemelter Anslag soll auff die vnnderthanen wie vorbemellt ist nicht ferner als ain Monat angeslagen werden."

(13.) „Wo aber die not so hoch oder beschwärlich sich zutruege, so sollen die Verordneten ainer Lanndschafft macht vnd gewalt haben, beuelch menigklichen zu geben, das ermellter Anslag noch ain Monat oder zway beschee, das er sich aber vber die zechen Kreiczer im Lannd oder aber ausser lannds zwelff Kreiczer ein Monat nit strekhe"

. . . .

„Datum Grqetz, am Erchtag vor sannd Petter vnnd Paulls tag. Anno etc. im Ainundbreyssigisten." (Dr.)

127. 1531, 31. Juli. K. Ferdinand verbietet das Auffangen der Fischbrut und der Fische in der Mur. (glchz. Cop.)

128. 1532, 17. Febr., Wien. K. Ferdinand befiehlt Register anzulegen, in welche die Osterbeichtkinder einzutragen seien und diesbezüglich säumige Seelsorger anzuzeigen. (Dr.)

129. 1532, 17. Febr. K. Fastenmandate. C. A. p. I., 323, angedeutet.

130. 1532, 1. April, Regensburg. Verordnung von Gebeten und Sammlungen zur Abwehr des Türken und zu Gunsten der Befestigung Wiens. (Dr.)

131. 1532, 7. April, Wien. K. Ferdinand's Mandat, wonach von jedem ungarischen Ochsen, Reitrosse, Bauernpferde, Castraune, Schweine, von Ochsen- und Kuhhäuten bei der Ausfuhr nach Italien Zoll zu entrichten sei. (Orig. mit a. Sgl.)

132. 1532, 5. Mai, Wien. K. Ferdinand gebietet, daß im Sinne des von seinem Rathe und Landshauptmanne Hanns Ungnad jüngst erlassenen aber nicht befolgten Münz-General-Mandate die Geldgebahrung gehandhabt werde.

Der Landesfürst habe in Erfahrung gebracht, daß „furnemblich durch dye Frembden auch Inlendigen Khaufflewt vnnd annder personen mer die guet vnnd gerecht muntz in dem Lannde aufkaufft, darauss gefwert vnnd dagegen die geringschetzig müntz darein gepracht vnnd damit vast vberlegt werde, dadurch das lannd mit solher geringen müntz vberlegt vnnd vnnser vnnderthanen der gewerbent auch gemain man gröslichen gefärt, beswert vnnd In Schaden vnnd nachtail gelaidt wierdet, das vnns dann nicht vnnpilichen befrembdt, auch lennger zwe zu sehen noch zu gestatten in dhainen weg gemeindt ist. Demnach so empfelhen wir Ewch allen vnnd ewr yedem Innsonderhait mit ernst und wellen, das Ir Inn vunserm Fürstenthumb Steyr nun hinfuran die newen Sollbin auch Sariner patzen laut obbemelten vnsers lanndshaubtmanns General Mandat vnnd Verpot verrer khaineswegs nit nemmet oder aufgebet aber die funfferl ains vmb vier weis phening vnnd siben schwarz phenning für acht weis phenning darzu ain schwertgroschen vmb ainbliff weiß phenning Aufgebet vnnd nemet . . . . ." (glchz. Cop.)

133. 1532, 5. Juni, Graz. Hanns Ungnad, Ldhptm. i. Steier, befiehlt laut königlichen Mandates, das Volk von der Kanzel aufzufordern, daß es zur Befestigung Wiens gegen die Türken beitragen möge. (C. A. p. II. 447, findet sich das k. Patent zu Gunsten der Stadtbefestigung v. 1532, 16. April angedeutet.)

134. 1532, 10. Juni, Wien. K. Ferdinand befiehlt wegen der Gefahr eines neuen Türkeneinfalles, allen beweglichen Proviant, Gut und Vieh in die Städte und festen Plätze zu bringen, woselbst nach erfolgtem Kreutschuß die Leute Aufnahme finden würden. (Dr.) Vgl. C. A. p. II. 186 u. d. Schlagwort „Proviant“ Mandate angedeutet.

135. 1532, 24. Juni, Graz. Hans Ungnad, Landeshauptmann von Steier, erläßt ein Mandat über „Kreidtschüsse, Kreidfeur und Glokhennstraiche“ als Aufgebotssignale, mit Rücksicht auf die „ausgegangnen Generall Ordnung.“

. . . .

„Nemblich das erstlich zu ainer Ermanung und Warung (sic) drey vnd vollgennds zu der an vnd zuezug sechs kreidtschuß beschehen sollen. So aber in den küniclichen Mandaten neben den kreidtschussenn auch die Kreidfeur vnd Glockhennstraich vermelt werdenn vnd damit desshalben nit Irrung vnnd Mißuerstannd einfall, so will Ich hiemit dise ordnung geben . . . .
wan am negsten zu Gretz vnd annder grentzen die kreitschuß, Feuerwerch vnd Glokhenstraich mit einander angeen vnd gesechen werden das alsdann meniclich im Landt durchaus di berurten verordneten kreitschuß vnd yetzgemelten kreidtfeur vnd glokhenstraich auch mit einander vnderainst angeen lasse“ . . . .
Wornung vor „unnotturfftiger“ Alarmirung und vor der Flucht in „Gebirge und Hölzer“ — statt in die zu verproviantirenden Städte und Schlösser. (Neue Abschr.)

136. 1532, 9. Juli, Graz. Die Landschaft von Steier mahnt zur Einzahlung der Steuerrückstände, widrigenfalls die gepfändeten Güter verkauft werden müßten. (Orig.)

137. 1532, 21. Juli, Graz. Hans Ungnad, Landeshauptmann v. Steier, verordnet (mit Bezugnahme auf das Schreiben des obersten kais. Feldhauptmannes Katzianer, wonach der Türke vor Ofen liege und Wien angreifen wolle), daß alle Wehrpflichtigen wegen Anzuges der Türken bis 4. Aug. wohlgerüstet in Radkersburg einzutreffen haben. (Orig. m. Sgl.)

138. 1532, 24. Juli, Graz. Hanns Ungnad, Landeshptm. v. St., ordnet die Verproviantirung bei nahender Feindesgefahr an, desgleichen Processionen, Gebete und Rüstung mit Normirung des täglichen Zehrungsgeldes im Feldlager auf 5 Kreuzer. (glchz. Cop.)

139. 1532, 13. Aug. Regensburg. K. Ferdinand entbietet alle seine Unterthanen zum Kriegszuge wider die Türken, daß sie längstens bis zum 2. Sept. sich bei dem kais. Heer in Linz oder Enns einfinden und auch sonst Hilfe leisten mögen. (Dr.)

140. 1533, 22. Jänner, Wien. K. Ferdinand befiehlt, daß die Artikel der auf vier Monate geschlossenen Friedensconvention zwischen ihm und „Janisch Weyda" (Joh. Zápolya) zu Megier (Megyer), v. 30. Apr. 1533 getreulich gehalten werden. Den 7. Februar würden dann die weiteren Unterhandlungen in U. Altenburg wieder aufgenommen werden. (Dr. m. Sgl.)

141. 1533, 23. Jänner., Wien. K. Ferdinand gestattet der Bauernschaft wegen wachsender Unsicherheit Schießbüchsen im Hause zu halten, selbe aber nur bei Alarmirungen zu tragen. (Glchz. Cop.) C. A. p. II. 186 abgedr.

142. 1533, 25. Juni, Graz. Mandat des steierm. Landesverwesers Adam v. Holeneck gegen die Zigeuner. (glchz. Cop.)

143. 1533, 26. Juli, Wien. K. Ferdinand gestattet, daß, nachdem die durch die Kriegsläufe heruntergebrachte Hochschule in Wien nun wieder mit tüchtigen Lehrern versehen sei, im Interesse ihrer Frequenz die dahin ziehenden Studenten von allen Zöllen, Mauthen und Aufschlägen frei sein sollten. (Orig. mit Sgl.)

144. 1533, 20. Sept., Wien. K. Ferdinands Mandat gegen die eingeschlichenen gefälschten ungarischen Dreier und Schwertgroschen, welche, wahrscheinlich von den „Widerwertigen in Hungern" (d. i. von der zápolyaschen Partei) herrührend, statt von 8-, nur von 3—4-, manche selbst von kaum 1—½löthigem Silber geprägt seien. (Orig. Dr.) (Im Ausz. b. Becher, ö. Münzw. II. Nr. 10, S. 11; Dat. v. 7. Sept.)

145. 1533, 17. Nov., Wien. K. Mandat, wonach dem Adel, den Ausländern und dem gemeinen Mann „Püchsen über Land zu tragen" bei Confiscation derselben nicht gestattet sei, und nur der Gebrauch von „Zillpüchsen" (zu Schießübungen in den Städten) freistehe. (Dr.) Vgl. C. A. p. II. 186, angedeutet.

146. 1534, 20. Jänner, Prag. K. Ferdinand verbietet, daß Landsassen oder Unterthanen des Vorder- oder Oberösterreichischen Gebietes in fremde Dienste sich begeben. (Cop.) C. A. p. I. 653—4, abgedruckt.

147. 1534, 21. Jänner. Wien. K. Ferdinand verordnet betreffs der Gegenfuhr des Getreides aus Kärnten zu den Salzsiedern nach Aussee das Nöthige. (Orig. m. Sgl.)

148. 1534, 20. Febr., Prag. K. Ferdinand verbietet bei Strafe, daß weder In- noch Ausländer selbstzündende oder andere „Puchsen" tragen oder verkaufen dürfen. (Dr.)

149. 1534, 13. März, Wien. Die Landschaft des Erzh. Oesterreichs u. d. Enns veröffentlicht die Beschlüsse und Verwilligungen des letzten Landtages. (Dr. 4 Bll.)

a) „Erzellung Röm. kun. Majestät . . . Fürtrags notdurfft der sachen und begerns", b) Ainer landschafft bewilligung, betrachtung und beschließung. c) Aines landsch. Einnemer Ermanen und Beuelch. d) Besluß mit widermeldung obbegriffener Beuelch. e) Gemainer Landschafft Ordnung in etlichen Articeln dabey ein yeder im Lannde sich selbst hanndtzuhaben."

150. 1534, 27. März, Prag. K. Mandat gegen die Betrügereien beim Butterverkaufe (A. dem Böhm. b. Buchholtz IX. 236—7).

151. 1534, 5. Apr. K. Mandat f. d. nie. ö. L. L. gegen die Wiedertäufer und ihre Anhänger, betreffend deren Verbannung und Bestrafung. (K. k. Hofk. Arch. ang. b. 'D Elvert. Finanzg. Oesterreichs 1882, Anh. S. 1.)

152. 1534, 4. Mai, Wien. K. Ferdinand's Mandat, wonach die Procuratores, Advocaten und Supplicationsschreiber die Parteien zur ordentlichen Besuchung der ersten Instanz anweisen sollen; über Unterschriften u. A. (Dr. mit Sgl.)

153. 1534, 6. Mai, Prag. K. Ferdinand's Mandat an die Stadt Hall in Schwaben, ihm Hilfsvolk gegen Hz. Ulrich v. Würtemberg und Philipp, Landgrafen v. Hessen zu stellen. (Dr. ohne Sgl. u. Unterschr.)

154. 1534, 22. Juni, Baden. K. Ferdinand verbietet alle Käufe von Gütern der Klöster und Stiftungen ohne besondere Bewilligung. (glchz. Cop.) Vgl. Muchar VIII., 404, der den 21. Juni ansetzt.

155. 1534, (o. O. u. D.) K. Ferdinand's Mandat zu Gunsten der Förderung des „Obristen" Konrad von Bemmelberg in der Anwerbung von Kriegsknechten. (Dr.)

156. 1535. 1. Febr. Münzordnung vereinbart zwischen K. Ferdinand I., den Pfalzgfn. b. Rhein und Hz. in O. u. N.-Baiern: Wilhelm und Ludwig, Ottheinreich und Philipp, desgleichen den Bürgermeistern von Augsburg und Ulm.

1. Die neuen Kreuzer sollen fürder geschlagen werden auf die Wiennisch Marck: 294½ Stück; auf die Nürembergisch Marck: 250 Stück. Gehalt 7 Loth Feinsilber. Auf die Wie. Mark kommen somit 11 fl. Rhein. und 12. Kr.; auf die Nürnb. Mark: 9 fl. 81 Kr.

2. Von den Dreiern oder Halbsechsern von 3 Kreuzer Werth sollen 110 St. auf 1 Wiener Mark, 93½ St. auf 1 Nürnberger Mark geschroten werden. Gehalt 8 Loth. Aus der Wiener Mk. kommen also Mark 11 fl. rh. aus der Nürnbergischen 9 fl. 21 Kr.

3. Von den Sechsern sollen auf 1 Wie. Mk. 97½ St., auf die Nürnb. Mk. 82⅔ St. Gehalt 14 Loth 1 Quentel ain pfennig Feinsilber. Aus der Wiener Mk. kommen 10 fl. 54 Kr. aus der Nürnb. Mk. 9 fl. 15 Kr.

4. Zwelfer o. Doppel-Sechser, in der Gfschft. Tirol, Pfunder genannt, 12 Kr. geltend, sollen auf 1 Wie. Mk. 48¾ St. und auf die Nürnb. Mk. 41⅓ geschroten werden. Gehalt: 14 Loth 1 Quentel ein Pfennig Feinsilber. Aus der Wiener Mk. kommen 18 fl. 54 Kr. und aus dem Nürnberger 9 fl. 15 Kr.

5. Halb-Guldiner gleich 30 Kreuzern, 10 Dreyern oder Halbsechsern und 5 Sechsern, und ganze Guldiner (zu 60 Kr. o. 20 Dr. o. 10 Sechser) Gehalt: 14 Loth 1 Quentlein 1 Pfennig Feinsilber. Aus der Wie. Mark sollen 10 fl. 54 Kr. und aus der Nürnb. Mark 9 fl. 15 Kr. kommen.

6. „Der gar kleinen Müntz, als Tirolischer Etschfierer vnd der Pfenning halben ist beschlossen, das die Fierer sollen beleiben wie sy doch yetzo sein. So sollen vnnd wöllen wir Kunig Ferdinand In vnsern Niderösterr-

reichischen Lannden Pfenning Müntzen, deren vier ain kreutzer gelten vnd Doppelpfenning deren zwen ain kreuzer gelten. Vnnd ain Wiennische Marck der ainfachen Pfenning vier lot vnnd der Doppelpfenning fünff lot fein Sylber halt. So kommen aus der Wiennischen Marck Feinsilber aus den ainfachen Pfennigen ailff Gulden vier und vierzig kreuzer, vnd aus den Doppelpfennigen ailff gulden Reynisch Sibenunddreyssig kreutzer zwen pfenning. Vnd welche vnder vns den obgemelten Fürsten vnd Stetten Pfenning schlahen woelleu, die sollen die nit anders müntzen dan das aus der Nüerembergischen Marck fein Sylber nit mehr dan zehen Gulden vnd Sechs kreutzer gebracht werden. Vnd nachdem der gemain Man der yetz angezaigten kleinen Müntz zu teglichem prauch vnd handtirung nit geraten mag, So sol durch vnser kainen der klainen müntz mer slagen noch gemüntzt, dan so vyl ains yeden Lands gelegenhait vnd prauch erfordert, doch nit vber ain vierdten tail der Silber, die vnser yeder zu yeder Zeit zu vermüntzen vor hat. Vnd darin kein Vortail oder nutz gesucht noch gebraucht, sunder die klain Müntz zum nechsten dem obgeschribn kann gemäß geschlagen werden. Außgenommen der Vnkosten so uil des meer, dann vber die große münntz erlauffen wirt. Vnnd in allen disen obgeschriben Müntzen soll der Schrot auf das allergleychest gehalten kain geuär darin geprauchţ noch gestattet vnd ain Pfening Gewicht am Gehalt für das Remedium vnd an der aufzal zugelassen werden. Nemlich ann gantzen vnd halben guldinern zwelffern vnd Sechsern ain vierdtail ains Sechsers vnd an Dreyern Kreyzern vnd Pfennigen ain halb stuck derselben vngeuärlich."

7. Allgemeine Bekanntgabe dieser Ordnung zur Beseitigung aller Irrungen.

8. Gebot: „das niemand hinfüro kain guldine noch silbern Müntz zerprech, dann so vill zu notdurfft der Handtwercher mit vorwissen vnd willen der Oberkayt erlaubt wirt, noch auch kain new oder alte Müntz schmelz, saigere oder außziehe. Schluß: Ueberwachung der Einschleppung „anderer welschen silberin vnd guldin Müntz". (Dr. m. Sgl.) Ganz abgedruckt bei Becher, Oe. Münzen II., Nr. 11, S. 11—16.

157. 1535, 8. Febr. Wien. K. Ferdinand I. erläßt f. Krain und die anderen Herrschaften: die windische Mark, Metling, Isterreich und am Karst eine neue Landgerichtsordnung. (Dr. v. J. 1684, Fo. 11 Bll. Laybach, gedr. u. verlegt durch Jos. Thadd. Mayr, Landschaffts-Buchdruckern. Den Landständen gewidmet.)

158. 1535, 15. Febr. Wien. K. Ferdinand erneuert das Mandat in Bezug des Fastens. (Dr. m. Sgl.) Vgl. C. A. p. I. 323, angedeutet.

159. 1535, 21. Febr. Fastenmandatserneuerung. C. A. p. I. 323, angedeutet.

160. 1535, 25. Febr. Linz. Helfrich v. Meggau, Landeshptm. i. Oesterr. o. d. E., publ. e neue Zehentordnung. (Dr.)

161. 1535, 26. Febr. Verbot frembder Kriegsdienste (vgl. 1534, 20. Jänner). C. A. p. I. 654, angedeutet.

162. 1535, 3. März, Wien. K. Ferdinand's Mandat, betreffend die Einführung der beiliegenden, mit verschiedenen Reichsfürsten vereinbarten Müntzordnung u. Valvation, v. 1. Febr. 1535. (Dr. m. Sgl.)

163. 1535, 28., 29. Mai. Wien. K. Generalien gegen Verkauf und Beschränkung der Bräuhäuser. Muchar VIII. 406.

164. 1535, 12. Juni, Wien. K. Ferdinand mahnt ernstlich zur strengsten Befolgung der 1524 publicirten Regensburger Reformation und Ordnung. (Dr. mit Sgl.)

165. 1535, 8. Aug. Augsburg. K. Patent über den ausschließlichen Gebrauch der deutschen Sprache im Gerichtsverfahren. C. A. p. II. 332.

166. 1535, 2. Sept. Neue Münzordnung. Muchar VIII. 407.

167. 1535, 18. Oct. Generalmandat, betreffend die Münzordnung (Dr.) (abgedr. b. Becher, ö. Münzwesen II. Nr. 14, S. 18—21).

168. 1536, 23. Dec. Wien. K. Ferdinand verbietet bei Ungnade und schwerer Strafe, daß sich Jemand in fremder Herrn Dienst begebe. Vgl. C. A. p. I. 654, angedeutet (Dr.)

169. 1537, 10. März, Prag. K. Ferdinand's Mandat betreffend Beichte und Fasten angesichts der Türkennoth. (Dr. m. Sgl.)

170. 1537, 10. Apr. Prag. K. Ferdinand befiehlt, die von den vereinigten Ausschüssen der nie.-ö. Lande gegen die Türkenbedrängniß bewilligten Kriegsanschläge zu erlegen, und die bezügliche Ermahnung durch die Seelsorger von der Kanzel herab. (geschr. Gen. Mand. m. Sgl.)

171. 1537, 14. April, Prag. 1. Patent, betreffend die Besteuerung der landesfürstlichen Güter- und Gültenbesitzer. Muchar VIII, 419 bis 420. 2. Patent in Hinsicht der Besteuerung der Geistlichkeit und der Bürger. ebda. S. 420.

172. 1537, 7. Mai, Prag. K. Ferdinand's Mandat angesichts des Anzuges der Türken gegen Neapel, betreffend Kreuzgänge, Prozessionen, Gebete (wenigstens 1mal die Woche) und Glockengeläute Mittags in den Pfarrkirchen. (Dr.) Vgl. C. A. p. I. 442 u. II. 184, angedeutet.

173. 1537, 25. Mai. „Kreudefeuer"-Patent f. Oesterreich u. d. E. C. A. p. I. 652—3, abgedruckt.

174. 1537, 22., 26. Mai, 26. Aug. K. Steuermandate für Steiermark. Muchar VIII. 421.

175. 1538, 8. Mai, Graz. Hans Ungnad Frh., Landeshauptm. in Steier, verordnet die Abstellung der umherstreichenden Landsknechte. (glchz. Cop.)

176. 1538, 25. Oct. Wien. K. Ferdinand bestimmt neuerlich den Werth der sächsischen Schwertgroschen. (glchz. Cop.)

177. 1538, 29. Nov. Patent gegen den Luxus in Kleidern und Mahlzeiten. C. A. p. 176, angedeutet.

178. 1538, 24. Dec. Wien. K. Ferdinand befiehlt, daß sich Niemand, bei Todesstrafe, in fremde Dienste begebe. (Dr. m. Sgl.)

179. 1538. Den landesfürstlichen Mandaten sollen die Stadtmagistrate gehorchen. C. A. p. II. 3, angedeutet.

180. 1538. Verordnung des Gebetes um den Sieg über die Türken. (Im Patentbuch der Statth. Registr. vorgemerkt.)

181. 1539, 10. Febr. Wien. K. Ferdinand verordnet, daß die Säumer den Laglwein auf der Straße über die Selk zum Salzwerk von Aussee und zum Bergwerk in Schladming unbehindert verführen dürfen. (glchz. Cop.)

182. 1539, 24. Febr. K. Verbot der neuen Secten, der Prädicanten, ketzerischer Bücher u. s. w. (Dr. m. Sgl.)

183. 1539, 18 März. K. Mandat gegen die wider Wissen und Willen ihrer Väter „ledig auslauffenden Bauernknecht". (neue Abschr.)

184. 1539, 8. Mai, Graz. Hans Ungnad Frh., Landeshptm. v. Steier, erläßt ein Strafmandat gegen umherstreichende Leute und Landsknechte. (glchz. Cop.)

185. 1539, 8. Juli, Graz. Erasm. von Trautmannsdorf, Landesverweser in Steier, erläßt ein Patent über die in Hinsicht der Feindesgefahr getroffenen Maßnahmen u. zw. Regelung der Kreidschüsse, Aufnahme des Landvolkes in feste Plätze u. s. w. (glchz. Cop.)

186. 1539, 14. Juli, Wie.-Neustadt. Mandat K. Ferdinand's gegen die vagirenden Landsknechte und Hausierer. (glchz. Cop.)

187. 1539, 24. Juli, Graz. Hans Ungnad Frh., Landeshauptm. v. Steier, verfügt angesichts der Annäherung des Türken über den Zuzug, die Kreidfeuer und das Aufgebot. (Die im Viertel Judenburg haben sich nach Graz, die im Ennsthal nach Graz, die „enhalb der Traa" nach W.-Feistritz, und die „zwischen Muer und Traa" nach „Märchburch" zu stellen). (Concept.)

188. 1539, 10. Nov. Wahrung des Jurisdictionsrechtes der ersten Instanz. (Im Patentbuch der steierm. Statth. Registr. vorgemerkt).

189. 1539, 15. Nov. Wien. K. Ferdinand verbietet das Tragen der „Puchsen", und befiehlt die strenge Bestrafung der Schädiger des Wildprets. (glchz. Cop.)

190. 1539. Den landesfürstlichen Mandaten sollen die Stadtmagistrate gehorchen. C. A. p. I. 3, angedeutet (vgl. 1538).

191. 1539. Waldordnung. (Im Patentbuch der steierm. Statth. Registr. vorgemerkt.)

192. 1540, 3. Jänner, Wien. K. Ferdinand's Münz-Patent für die niederösterr. Länder mit Bezug auf die Satzung v. 27. Oct. 1539 und die Münzhandlung vom vergangenen „S. Mertentage" (betrifft die „Joachimstaller", Ganze, halbe Silbergulden, „Orter", „Cronen" und „Marcell"). (Dr. m. Sgl.)

193. 1540, 12. Jänn. Wien. K. Ferdinand verbietet Todtschläger, welche sich nicht vollkommen rechtfertigen können, zu begnadigen. (Pat. f. d. niederö. 22.) C. A. p. II. 841—2, abgedruckt. (Dr.)

194. 1540, 17. Febr. Patent wegen Freihaltung des Donauflusses von Stöcken und rauhen Bäumen. (C. A. p. I. 282—3, abgedr.)

195. 1540, 8. Juni. Fürkaufsverbot. C. A. p. I. 386, angedeutet.

196. 1540, 2. Juli, Fürkaufsverbot. C. A. p. I. 386, angedeutet. C. A. I. 455 u. dem Schlagw. Verbot des bürg. Gewerbes a. dem Lande.

197. 1540, 8. Juli. Appellation soll nicht aus dem Land Steier zur Erledigung geschickt, sondern im Lande erledigt werden. C. A. p. I. 85 (angedeutet).

198. 1540, 28. Aug. Fürkaufsverbot. C. A. p. I. 386, angedeutet.

199. 1540, 16. Oct. Wien. K. Ferdinand bevollmächtigt den Fh. Hanns v. Ungnad zur Prüfung der Lehensansprüche und Ertheilung von solchen für Nie.-Oesterreichs Länder. Angeb. auch b. Krones, Btr. IV. 40, Nr. 54. (Dr.)

200. 1540, 24. Nov. Wien. K. Ferdinand erneuert das Verbot des Fischfanges in der Mur und das Auffangen junger Brut in derselben. (glchz. Cop.)

201. 1540, 1. Dec. Wien. Die Verordneten der Landschaft Oesterreich u. d. E. ermahnen, da der 5. Mai 1539 erlassenen Verordnung wegen Ueberantwortung der Einlagen und Anzeige der Schuldigkeit noch Viele nicht nachgekommen seien, sich bei Strafe nicht länger säumig zu zeigen. (Dr. m. 3 Sgl.)

202. 1541, A. Jänner: Allgemeine Salzsteuer, Muchar VIII. 462.

203. 1541, 11. Jänner. Prag. K. Mandat, den Zuzug gegen die Türken betreffend. Krones Btr. IV. 41. Nr. 55.

204. 1541, 24. April. Instruction an die k. Commission, die Eintreibung der Türkensteuer betreffend. Muchar VIII. 460—1.

205. 1541, 8. Mai, Wien. K. Ferdinand erläßt eine Warnung vor nahender Türkengefahr und ermahnt zur Kriegsbereitschaft. (glchz. Cop.)

206. 1541, 3. Juni, Wien. K. Ferdinand ordnet in Folge der Eroberung Ofens durch die Türken die Ausrüstung jedes zehenten Mannes und die Stellung eines gerüsteten Pferdes von je 200 Pfd. Gülten zur Heeressammlung v. 24. Juni vor Raab an. (glchz. Cop.)

207. 1541, 4. Juni. Patent, die Freihaltung des Donauflusses betreffend (s. o. 1540, 17. Febr.). C. A. p. I. 283, angedeutet.

208. 1541, 11. Juni, Wien. K. Ferdinand ordnet wegen dringlicher Türkengefahr das Aufgebot des zehenten Mannes an. (Dr. m. Sgl.)

209. 1541, 22. Juni, Kaden (Böhmen). K. Ferdinand's Verordnung wegen unbefugten Kaufes geistlicher Güter und Gülten (inser. St. vgl. w. u. 1545, 14. April, Wien).

210. 1541, 5. Sept. Kreidfeuer-Mandate. Angeb. b. Krones, Btr. IV. 42, Nr. 58.

211. 1541. K. Zwangsauflage auf alle niederö. Stifte u. Klöster zur Hebung der Wiener Universität. Hammer, Khlesls Leben. I. Beil. XXXIX. Muchar VIII. 437.



212. 1541 . . . . Salzordnung. (Im Patentbuch der steierm. Statth. Registr. vorgemerkt) Vgl. Muchar VIII. 462. (vgl. o. Nr. 202).

213. 1542, 11. Jänner, Prag. Der Niederoesterreychischen Erblanndt sambt der fürstlichen graffschafft Goertz aufgerichte Vergleichung vnd Anlag des Werdts, so neben der Cron Behaym vnd derselben zugewanndten Fürstenthumben vnnd Lannden zu Prag beslossen worden, den aindlisten tag des Monats Januarii. Anno XLij. (Dr. Text 4 Bll. 8 SS. Fol.)

„Nemblich daß alle Stennde von iren aigen anligunden Guetern den hundertisten vnd irn vnnderthanen von jren anligunden Guetern auch Viech den sechtzigisten phenig auf das eingrundt zwayundvierzigist Jar geben vnnd erlegen sollen.

. . . .

„Anfenngklichen soll vnder den Stennden, Fürssten, Bischoffen, Prelaten, Ordensleuten, Grauen, Herrn und Ritterschafften oder welche grosse Cloester, Herschafften und Sloesser haben, dieselben, wie die eingefangen sein, ausser aller zuegehoerung vmb zway Tausennt gulden Reinisch in dem werdt oder schaczung angeslagen werden.

Item ain geringere oder mittere Herrschafft oder Slosz für ain Tausend gulden Reinisch.

Item die noch letzter vnd leichter sein, zu fünffhundert gulden Reinisch.

Item gar der gemainen Edlmanßgesaß vnd wonungen ains von ain hundert biß auf drew hundert gulden rheinisch werden.

Dann, die so Höf vnd Heuser in den Steten vnd Märgkhten haben vnd auf dem Lanndt Mairhöf, Wisen, Agkher, Waiden, Paumgarten, Vischwasser, Gehöltz, Wildpan, See, Teicht, Albm, Weingarten, Saffrangärten, Meutt, Ungellt, Lanndgericht, Vogthey, Khirch vnd annder Lehen vnnd annders nichts außgenomen, davon ainer genieß vnnd in die Güllt oder Einlegen nit khumben ist, soll ain yeder selbst treulichen vnd bey seinem gewissen schäczen, den werdt anczaigen vnnd obberüerter Maßen versteuern.

Item behauste phenning güllt als Pargellt, dergleichen Getraidt, Weingüllt und Kucheldiennst, so gestifft vnd aufrecht vnd nicht verderbt ist.

Nemblichen ain phundt phening zu sechczig kreutzern oder fünfzehen Patzen zu raittn.

Soll ain yeder das Freiß aigen für Freiß aigen rechnen.

Das belehennt als belehennte.

Purkrecht vnnd vberlennt so es freyß aigen.

Purkrecht vnnd vberlenndt wie Belehents."

. . . .

Anlage von „Particular anzaigung oder Registern“ seitens der Grund- oder Vogtherren „worin alle seine und seiner Unterthanen Guetern begriffen sein solln, sambt dem Gellt yedes Lanndts Verordenten gegen gebürliche Quittungen erlegen, welch zetteln aldann in Verraittungen der Anslegen sollen fürgebracht werden.“

„Die Freistifften sollen durch derselben Herrn oder Oberkhaiten geschäczt werden vnd die Paurn oder Vnderthannen in ansehung das sy zuuor dieselben güeter vor auch versteurt, vnd zu irer aufentthaltung besitzen vnd nicht die Herrn versteuern. Doch soll jnen, den Vnderthannen, darburch khain merere oder Erbgerechtigkhait auf solchen guetern erfolgen.“

Schätzung alles Viehs der Unterthannen mit Nachlaß des sechsten Theiles „an aim yeben Stuckh oder haubtviech“. —

Angabe der Zahl der Unberthanen und ihrer „Gründt, Pünden und Güeter“.

Angabe alles Viehs „vom gröſſten biß auf das claineſt“ — mit Abzug des sechsten Theiles — „in ainer Summa“.

Einbezug der „auslenndigen Fürſſten vnd Prelaten“ in diese Schatzung.

Von 100 Gulden rh. Leihgeld, auf Pfandschaften, Kauf und Wiederkauf oder auf Schuldbrief „dauon ainer Interesse hat vnd nimbt“, soll 1 Gulden gegeben werden.

„Vnd niemandt in khainem Stanndt in allen vnd yeben Annslegen khain Schulden, so ainer zu thuen beleibt, nicht raitten noch aufheben. Doch wie hieuor gemeldt, die Schulden, so auf Zinsung ausgelihen sein, sullen eingebracht werden.“

Die Bürgerschaft hat ihre Güter und Gülten auf dem Lande, ihre Gründe, Weingärten, Aecker, „Wiesmahden“, Maierhöfe u. s. w. Zinshäuser, Gewerbe und Handtierung getreulich schätzen und versteuern.

. . . .

„Ain ledige Person, so das Wochenlon auf ainem Hanndtwerch arbait, soll ain Jar ain ganntz Wochenlon geben. Wem aber auf ainem Handtwerch für ain maister arbait, als Zimmerleutt, Maurer, Tischler u. dgl. vnd nicht aigen haus hat, zwier als vill.“

„Ain yede Manns oder Weibsperson, die Tagwerch im Feldt, Steten oder Maergkhten arbeit vnnd nicht behauſt seien, auf ain Jar lanng Sechtczig phenning.“

„Die Juden, so heuslich gesessen, sollen von ainem Hauß drey gulden geben, doch das der Reich den Armen vbertrag.“

„Die Juden Mannß vnd Weibspersonen, so nit heuslich gesessen vnd vber zwelff jar alt sein, sollen ain Phundt phening bezallen.“ . . . .

„Welche aber vnnder zwelff jaren allt seien, sollen ain halben Floren geben."

„Die Juden, so kaufmanschaft treiben, sollen insonderhait durch die Obrigkhait, darunter sy gesessen, nach gelegenhait jrer hanndtierung gesteurt werden."

„Die Briester, so vmb besoldung dienen, vnd nicht Pharren oder Beneficium haben, sollen von jrer järlichen besoldung vnd Nutzung, alweg vom Phundt derselben jrer Nützung vierundzwainzig phenning geben."

„Aber all Annaten, Pension, Refusion oder Absennten, so ausser Lanndts geraicht werden, soll man halben Teill, zu disem Christenlichen werch verwennden."

Termin der Einzalung der von den 4 Ständen zu erlegenden Gelder und der „Bauernschatzung": die nächstkommenden Ostern; Erlegung an die Einnehmer, welche für jedes Land verordnet sind, gegen Quittungen. Gleiches gilt von dem „Gefäll" der Ledigen und anderen Personen, desgleichen der Handwerksleute.

Die Unterthanen und Holden sollen ihre „Ansleg" und „Gellt" die folgenden Pfingsten einzahlen.

. . . .

214. 1542, 11. Jänner, Prag. „Auszug von der Nideroesterreichischen Erblannden sambt der fürstlichen Graffschafft Goertz aufgerichten Vergleichung vnnd Anlag des werbts, so neben der Cron Behaim vnd derselben zugewendten Fürstenthumben vnd Laenden zu Prag beslossen worden, den aindlisten Tag des Monats Januarii anno XLII. Was ainem yeden Stanndt, Prelaten, Herren, Ritterschafft, Stett vnd Märckhten Auch dem Pauern vnd gemainen Man in die Schatzung zu rechnen vnnd darauf antzuslahen ist, wie hierjnn begriffen. Text 4½ Fol. SS.

215. 1542, 12. Jänner, Wien. K. Ferdinand verbietet bei Strafe den Aufenthalt der Zigeuner in seinen Landen. (Dr. m. Sigl.) Vgl. d'Elvert z. Finanzgesch. 1882, Anh. S. 1, a. d. k. k. Hofk. Archiv, angedeutet.)

216. 1542, 14. Jänner. Patent, wonach Soldaten-Excesse den Landesgerichten unterworfen sind. C. A. p. I. 729—30, abgedruckt.

217. 1542, 4. Febr., Prag. Münz-Valvationspatent K. Ferdinands nach den 2 Kategorien: „Goldmünze" und „Weißgeld oder Silbermünze"; mit dem besondern Zwecke, „damit durch solche „Valuation und Saczung" „des cristlichen Kriegsuolcks schaden vnnd nachtail der ungleichen Müntz halber verhuetet vnnd abgeschnitten werden möge." (Dr. m. Sgl.)

218. 1542, 5. Febr. Graz. Anschlag der steierm. Landschaft gemäß des Landtagsbeschlusses v. 5. Februar, wonach „zu verhüttung des Veinds-Anzug" außer der Anlage des Landes von 100 Pfd. G. ein gerüstetes Pferd bewilligt werden solle.

(Dazu hat ein jeder begüterter Bürger von 100 fl. Werth 1 Gulden zu steuern, desgleichen der Handwerker.) (glchz. Cop.)

219. 1542, 3. Apr. Wien. Die Verordneten des Erzh. Oesterreich u. d. E. erwarten laut Beschlusses der Prager Einigung die Vorlage der ordentlichen Schätzung der Unterthanen und der Summarien sammt dem Gelde bis 14. Mai. (Dr.)

220. 1542, 19. April. Aufgebot gegen die Türken. C. A. p. I. 42, angedeutet.

221. 1542, 21. April. Kreidfeuerpatent, erneuert. C. A. p. I. 653, angedeutet.

222. 1542, 24. Apr. Wien. K. Ferdinand's Mandat, betreffend die Beistellung der zum Kriegszuge nöthigen Pferde und Wagen, sammt den Knechten u. s. w. nach dem Anschlage des Vicedoms in Steiermark. (glchz. Cop.)

223. 1542, 4. Mai, Prag. K. Ferdinand's Münz-Valvation und Satzung, auf Grundlage der diesfälligen Einigung zu Speyer. (Abgedr. b. Becher, ö. Münzw. II. Nr. 15, S. 22 - 24).

224. 1542, 5. Mai, Wien. K. Steuermandat. Muchar VIII. 470.

225. 1542, 1. Juni. K. Ferdinand's I. „Ordnung oder Reformation guter Polizei" für die niederö. Lande. (Dr.) Vgl. Muchar VIII. 475 – 6 i. Ausz.

226. 1542, 1. Juni, Wien. „Bürgermeister, Richter vnd Rat der Stat Wienn verneuerung jrer Ordnungen vnd Beuelch, wie es jn Zeit der Fewrsnot vnd Glockhnstraich auch jn Wirdtshäusern vnd durch die Handwercher alhie soll gehalten werden. 1542." (11 Artikeln). (Dr. 2 Bll. Fo.)

227. 1542, 24. Juni, Wien. K. Ferdinand setzt den Werth der böhmischen und welschen Münzen aus Anlaß der „christlichen Expedition wider den Türgken" fest. „Nemblichen ain Behamischen Groschen für drey Kreutzer. Item drey Budtschändl oder sechs Katersincken für ain Kreutzer. Item ain welschen Toppel Zwelffer für vierundzwainzig Kreutzer. Item ain ainfachen Zwelffer für zwelf Kreutzer. Item ain Monzanigo oder Toppel-Marzell für sechzehn Kreutzer. Item ain ainfachen Marzell für acht Kreutzer. Item der Venedigischen oder annder welschen Sechser zween gantz oder vier halb für zwelff Kreutzer. Item fünf Oetsch-Fierer für ain Kreutzer. Vnd wie wol in vnnsern hieuor außgaanngen General die Hungarischen Ducaten vmb hundert Kreutzer vnd der Sechssischen oder Meychsnischen groschen ainunndzwaintzig für fünfftzehen Patzen beruefft worden, so wellen wir doch allem wesen zu guet vnnd sonnderlich dem Kriegßuolckh zu gnaden gnediclich zuegelassen vnd bewilligt haben, daß ain yeder gewichtiger vnd gerechter Hungerischer Ducat vmb hundert vnd fünff Kreutzer vnnd obbestimmbter Groschen zwai.... neben den Behemischen Groschen für fünfftzehen Patzen gegeben und genommen werden sollen vnd mügen"........ (Dr. 1 Bll.) Auszugsw. b. Becher, ö. Münzw. II. Nr. 16, S. 24.

228. 1542, 10. Aug. Anordnung allgemeinen Gebetes, C. A. p. I. 394, angedeutet; wahrscheinlich identisch mit dem folgenden.

229. 1542, 11. Aug. Wien. K. Ferdinand befiehlt, daß in jeder Wirthschaft die Familienglieder zum Gebete versammelt werden sollen, um die Gefahr des Türkenkrieges abzuwenden. (Dr. m. Sgl.)

230. 1542, 21. Aug. Patent gegen den Verkauf von Vieh nach Welschland. C. A. p. II. 377.

231. 1542, 14. Sept. Wien. K. Ferdinand's Mandat, durch welches die bessere Verwaltung des Kircheneinkommens, ferner geordnete Geldgebahrung und Rechnungslegung in den Pfarren angeordnet wird. (Cop.)

232. 1542, 26. Sept. Patent über die Verleihung der Ritterlehen des St. Georgen-Ordens. C. A. p. I. 777 abgedruckt.

233. 1542, 3. Okt. Kreidfeuerpatent, erneuert. (Vgl. 1537, 25. Mai.) C. A. p. I. 653, angedeutet.

234. 1542, 16. Oct. Lehensverleihungspatent f. das Land Oesterr. u. d. E. C. A. p. I. 778, abgedruckt.

235. 1543, 10. Jänner. Wien. K. Ferdinand I. bestätigt für Oesterreich o. u. u. d. E. eine Satzung „für Zehrung bei den Wierten" (Wirthshaus-Tarif). (Neue Abschr.) (Im Patentbuch der stm. Statth. Registr. vorgemerkt).

236. 1543, 9. Febr. Wien. „Romischer auch zu Hungern vnd Beheim ꝛc. Kün. Mai. Confirmation vnd Bestättung des Fürstenthums Steyer Perckrechts-Büechl. Im Jar MDXLIII" (4° 10 Bll. Dr. 51 Artt.) Von diesem „Bergbüechel" finden sich Nachdrucke a. den J. 1559 (gedruckt zu Graetz durch Alexander Leopolden), 1616, 1638, 1682, 1683 u. 1760 vor. (Vgl. die Notiz auch b. Krones, Beitr. IV. 45, Nr. 62. Buchholtz VIII. 243.)

237. 1543, 12. März, Graz. Die Landschaft von Steier verordnet, sich in der Ansage der Gülten nach dem eingeschlossenen Uebereinkommen der 5 nie. ö. LL. v. 3. Dec. 1542, Wien, zu halten und diesem bis 10. Mai d. J. nachzukommen. (Dr. 6 Bll.)

„Nemblichen Wein, Perckhrechten, Zehenden vnd Halbpawen in Wein oder Gellt"

. . . .

„Fürstenthumb Steyer." Wein. „Ist auch ernennts Ertzherzogthums Oesterreich vnnder der Enns gewaechs nach zu den zwaien mässigungen als den mittern vnd Letztern gerait, nemblichen an den hernach gestelten pessten und mitteren gepürgen, als: Luettenberg, Am Khag, Fridaw, Sonntag, Radkherspurg, Pettaw, von Wurmberg gegen sannd Petter, von sannd Petter für Marchburg auf biß gen Gambß, von Gambß gen Wildthauß, Raessiter, Lembacher, Pigkherer, Fraunhaimer vnd Zogendorffer vnd an etlichen gueten

Gepürgen als Järingtall, Witschein vnd Gamblitz, alles Püchlwein.

Ain Dreilling zu 24 Emern, per 4 Pfd. Pf. Item zu Letzern orten vnnd gar von jren obangezaigten Pürgen vnd püchln ain Dreiling per 3 Pfd. Pf.

. . . .

Weingarten. Von 100 Pfd. Pfenn Werth für Güllt ... 1 Pfd. Pf.

„Von den auslenndigen Fürsten, Prelaten vnd andern Stennden von 40 Gulden rh. Werdt Güllt auch 1 Pfd. Pf."

„Teucht" (Teiche). Von 1 Schock Fischen passirt ⅓; von den andern ⅔ „je für 1 Schock in die Güllt 1 Schill. Pfenn."

„Trayd".

„Ain Mütt" (Mut): Waitz 20 Schill. Pf.; Halbwaiz 18 Schill. Pf.; Khorn 2 Pfd. Pf.; Gersten 2 Pfd. Pf.; Spelte o. Tunkhl 2 Pfd. Pf. Habern 10 Schill. Pf.; Magen u. Hanif zu 7 Pfd. 4 Schill. Pf. (Ain Metzen per 2 Sch. Pf.)

„Ain Metzen:" Phenich 10 Pf., Prein oder Greiß 16 Pf., Arbaiß 16 Pf., Hayden 16 Pf.; Linnß 10 Pf.; Himltaub 10 Pf.; Pon 10 Pf.; Hierß 9 Pf.; Zisern 20 Pf.; Sirch 5 Pf.; Mell 16 Pf.; Grieß 20 Pf.; Saugasst o. Ackerramb 9 Pf.

Haar 1 Pfd.: 10 Pf.; Stren Garn: 3 Pf.; Ellen harben thuech 6 Pf.; rupffen tuech 4 Pf.; Loden 6 Pf.; 1 Pfd. Saffran 12 Schill. Pf. (das lot: 11 Pf. u. ½ Heller); 1 Pfd. Pheffer: 2 Schill. 20 Pf.; Metzen Zwifel: 14 Pf.; Ruebn 4 Pf.; ain Fueder Khraut 20 Pf.; Ein Khessl-Khraut 2 Sch. Pf.; Ein Mennt Hey 1 Schill. Pf. Ein Metzen Wigkhen 8 Pf., Ein Metzen Oepfel 4 Pf., 1 Pfd. welhisch Nuß 2 Pf. 100 Löffel 10 Pf. Ein Eimer Pier 24 Pf.; Ein Metzen Hopffen 4 Pf.; Ein Hundert Regelspiern 6 Pf.; „Ein Schlegl in ainem newen Sagkh" 4 Pf.; Siben Padhüetl 1 Pf.; 1000 Schinntl 60 Pf.; 1 Fuder Holz: 8 Pfennig; 1 Stang Eisen 12 Pf.; 100 Reiffstangen 8 Pf.; Ein Fueder Stro 16 Pf.; 1 Fueder Schab 32 Pf., Graimatfart: 24 Pf. 100 Schüssl 25 Pf.; 100 groß Schüssl: 35 Pf. Ein Hufeisen 2 Pf.; Schlacht-Rindt 80 Pf., Ein Khalb on Haubt vnd Füeß 16 Pf.; ain neuß Hefen 1 Heller; ain Paumbschab: 4 Pf.; ain Plochholtz: 4 Pf.; ain Fueder Zaunrueten 4 Pf., ain Tutzet Kharten 6 Pf.

Item khuchelbiennst vnd annders: Ochsen: 2 Pfd. Pf.; Khitz 10 Pf.; Lamp 12 Pf.; Frischling 32 Pf; Schoff 20 Pf.;

Khalb 32 Pf.; Schwein 2 Schill. Pf.; Priepeuch 3 Schill. Pf. Schweinenpachen 1 Schill. Pf.; Gannß 8 Pf.; Hochrugkh 6 Pf.; Gschnaitl 4 Pf.; Ferhen 2 Pf.; Achterin Gruntl 10 Pf.; Essen-Visch 6 Pf.; Reinannckhen vier 2 Pf.; Ain achterin Khoppen 12 Pf., Ain Visch, so man Nasen nennt 1 Pf.; 3 Haering 2 Pf.; Ain Alln 4 Pf.; 1 Pfd. Hausen 8 Pf., 1 Kharpffen 5 Pf.; ain Capaun 4 Pf.; ain Vaschanng-Henn 3 Pf.; ain jungs Huen 2 Pf.; 10 Ayr 1 Pf.; ain Wagkhaeß hat 4 Pfd: 12 Pf.; Pech o. Hartz 10 Pfd.: 4 Pf.; ain Achtl Schmaltz 32 Pf.

(Vier Achterin, Zehen phundt; vier achterin, ain achtl; XXXII Achter in ain Emer; Ain Emer ist 8 Achtl.)

Ain achtl Honnig 32 Pf. Ain Fueder Preter 10 Pf.; ain Haslhunn 5 Pf.; Saltz 2 Pfd.: 1 Pf.; 4 Semelln: 1 Pf.; ain Semelwegkh: 8 Pf. 1 Pfd. Wachs: 16 Pf., 1 Pfd. Magoell: 4 Pf.; 1 Pfd. Paumboell: 6 Pf.; 1 Pfd. Inslicht 4 Pf.; ain Hamen: 4 Pf.; ain Aichhorn: 1 Pf.; ain Mader-palig 32 Pf.; ain Hasen 12 Pf.; zwei Pillich 1 Pf.; ain panntl Voegl, daran vier zun raiten sein, 4 Pf., 100 Kreussen 6 Pf.; 1000 Weinsteckhen 3 Schill. Pf.; ain Fuchspalig 24 Pf., ain Wachtpöltz 2 Schill. Pf.; ain par Viltzschuech 8 Pf.

Item Schäfferey vnd Gaiß so ainer ausserhalb der gewöndlichen Mairhöff hellt, von 100 St. zeraitten 1 Pfd. Pf. Güllt.

Item Bestanndt Khüe auch ausser der Mairhöff, von yetlichem stuckh güllt 1 Schill. 2 Pf.

Item Müet Khüe von ainer 24 Pf.

Item welche Gestüet haben von 10 Stücken Güllt 1 Pfd. Pf.

Item Ochsen und Melkhvieh, so ainer ausser der Mairhöf auff den albm hellt, von 15 Stückhen güllt, ain Pfd. Pf.

Beslieslichen sollen alle behauste Ueberlendt, Güllt vnd Zinnß, es sey freyß Aigen oder Lehen vnd als Meutt, Vngelt, Holzzinß oder Zehent, Aichl-Khessten-Waldt vnd Khollzinß, Hamerwerchgellt, vnnd vmb annder bestänndt, Vberschüß der Müllen, über ains hauß nottürfften Purgkrechten, Lanndtgerichten, Albm, Wißdienst, Greydter oder Reyder, Waidgellt, Vogtheyen, See, Vischwasser vnnd alles anders, nichts ausgeschlossen, dauon ainer jäerlich Zinnß vnnd bißherr noch in die Anlagen nicht angesagt, allein vnder dem paren Gellt zwelff Schilling phenning für ain Pfd. Pf. gellts in-Heernanschlag gerechennt. Darinnnen sein außgeschlossen die Mair hoef mit jrem päw, ain albmfart, so über aine zum Mairhof nit genomen werden soll, Wisen, Ägkern vnnd Gründten,

die nit Zinnß tragen, sollen frey vnnd vneingelegt beleiben, sambt den Vischwassern, Haußgräben vnnd Einseczen, die ainer selbst in sein Hauß von Hauß aus braucht, vnnd nit verlaeßt, Vnd darauf die zwelff schilling phening, aus volgennden vrsachen angeschlagen, vnd also solchem genutzlichen zugeleben in yedem Lanndt, sambt allem Wein, Getraid vnd Kuchldiensten und Zehennden, wie hieuor verzeichennt, einzelegen, durch Generall verkhündt vnd außgeschriben werden.

Vnnd sonderlichen, Nachdem eigentlich vnnd lautter durch der Funff Erblanndt vnd fürstlichen Graffschafft Goertz Ausschüss vnnd Gesanndten, das zwischen den Taillen, hieuor im Einganng angezogen, bißheer ain mißuerstandt vnd in Beschluß befunden worden, das die zway Lanndt Oesterreich vnnder vnd ob der Enns die Vberlenndt vnd Purkrechten nicht zu steuern vnd dennocht yeder zeit aus jren aigen Sekhln, neben anderm versteuert Vnd doch die drey Fürstenthumb Steyr, Khärndtn vnd Crain jres Tails, wie fürkhomben, alle Vberlenndt vnd Purckhrecht neben den behaussten güettern zu steurn gehabt. Das darauf bey allen ernennten Fünff Erblannden vnd Graffschafft Goertz vnnder dem paren gellt, wie hieuor aigentlich vermelt zwelff Schilling phening für ain phundt pfening Güllt, daß phundt per sechzig Khreutzer oder fünfftzehen patzen zu raitten, in die Gülltpüecher eingelegt, welcher aber die Steuer auf den Vberlenden vnd Purckhrecht nit hat, der soll aus aignem Segkhl zway phundt phening für ain phundt phening gelts einlegen vnd versteuern.

Vnd was, so in Wein, Getrayd, Perckhrechten vnnd Zehennden auch allen Kucheldiensten oder derselben gemässigten Tax das phundt per phundt geraitt vnd hiemit die austailung genntzlicher ab sein solle."

Ein jeder „Lanndtmann" ohne Unterschied solle seine Gült und jährliches Einkommen seit einem halben Jahre „ordentlich vnd particulariter bey yedem Lanndt geferttigter vnd glaubwirdig" einlegen. „So das beschehen, vnd aines yeden Lanndmans Güllt taxiert ist, alßdann in ain Puech einzeschreiben. Daneben sollen auch die Stett vnnd Märckht, neben der Lanndleut Güllt, mit jrem darthuen sonnderlichen angezaigt vnd benennt werden. Daraus khoennen volgenndts die Lanndt erjnderung empfahen, was yedes Lanndts Güllt sein vnnd bringen werdet vnd khünfftiglichen die Anschlag vnd Bewilligungen deß ordentlicher beschehen vnnd gethan werden mügen."

„Es solle auch ain Lanndt dem anndern alß dann summarie der Einlagen aines yeden Lannds Viertln vnd Außtaillung nach, wie vorgemellt, zu Außgang der halben Jarsfrist, so auf den ersten

Sonntag nach Trinitatis, das ist der 27. Tag Maij khünfftigs dreyundviertzigsten jars, sein wirdet, durch etlich Personen geferttigter vnd glaubwirdig vberanntworten vnnd ein taill dem anndern dieselben zuestellen, damit ain yedes Lanndt dieselben zu jren Lannden empfahen mügen."

Wouer aber bey einem oder dem anndern Lanndt oder aber sonndern personen in den Einlagen der Güllten ain reformb befunden wurde, derselb solle bey yedem Lanndt selbst verglichen vnnd in richtigkheit vnd gleichait gebracht werden.

Weitter Nachdem in diser Auschüß hanndlung der Römischen Khunigclichen Maiestat ꝛc. vnnserm allergnedigisten Herrn auf das Khriegßwesen 300.000 Gulden reinisch bewilligt worden sein, das derhalb ain yedes Lanndt seiner güllt nach, wie . . . noch diser Vergleichung zuuor bestimbter Zeit . . . . befinden wierdet, sein gebürnuß darein . . . . Wo sich aber in angetzaigter Lanndt Zusamentragung des Gellts vnd Betzallung ainicher manngl oder abganng befunden wurde, So solle solicher Abganng in der gemain von allen Lannden erstatet vnnd die bestimbt Summe der 300.000 Gulden reinisch volkhumenlich volzogen werden.

Actum Wien den dritten Tag des Monats Decembers anno etc. im Zwayundviertzigisten.

Auf solche hieuor bemellte Vergleichung ist von einer Ersamen Landschafft wegen Vnnser begern an Euch, Jr wellet dieselb Euer Einlag, dermassen in fürderung richten vnd stellen, das dieselb aigentlich vnd gwislich auff den zehendten Tag Maij zu vnsern hannden erleget werde, damit man dieselben Einlagen, auf vorbenennten Siben vndzwaintzigisten tag Maij gwißlich den Lannden jnhalt der Vergleichung vberschickhen müge. — Wo Jr aber damit verzüglich erscheinen würdet vnd ainiger nachtl dardurch erfolget, Soll sölchs zu Euch vnd Eurm guet gesuecht vnd nach erkhenntnuß der Herrn vnd Landtleut darumben gestrafft werden, Das wir Euch darnach zerichten vnd vor schaden zu uerhüetten wissen nit verhalten wellen."

Datum Grätz (geschrieben): am xij. M. Martij anno etc. XLIII°.)

N. ainer Ersamen Lanndschaft
des Fürstenthumbs Steyer
Verordennt.

238. 1543, 12. April, Patent zu Gunsten der Stadtbefestigung Wien's C. A. p. II. 447, angedeutet.

239. 1543, 2. Juni, Erneuertes Patent zu Gunsten der Stadtbefestigung Wien's. C. A. p. II. 447.

240. 1543, 29. Juni, Graz. Die Landschaft des Hzgth. Steiermark mahnt zur Rüstung und Bereitschaft bei nahender

Türkengefahr, insbesondere, was die nothwendige Beistellung von Pferden betrifft. (glchz. Cop.)

241. 1543, 29. Juli. Generalaufgebot der 5 niederösterr. Lande. C. A. p. I. 92, angedeutet.

242. 1543, 30 Juli. Proviantmandat. C. A. p. I. 186, angedeutet.

243. 1543, 14. Aug. Schadloshaltung der Freihäuser in Wien mit Rücksicht auf die Leistungen derselben in der Zeit der Feindesgefahr. C. A. p. I. 380—1.

244. 1543, 12. Sept. Fürkaufsverbot. C. A. p. I. 386, angedeutet.

245. 1544, 8. Jänner. Patent über den Handel mit den Türken. Verbot der Ausfuhr von Profiant, Büchsen, anderer Waffen und Schießmaterials. C. A. p. I. 247–8, angedeutet.

246. 1544, 31. Jänner. Mandat, die Juden auszuschaffen, weil sie sich bei Türkengefahr durch allerlei Verrätherei und „Passur-Practiken" gefährlich machen könnten. (Als Judenansiedlungsorte: Güns, Eisenstadt u. Zistersdorf angeführt.) C. A. p. I. 559, abgedruckt.

247. 1544, 11. Febr. Wien K. Ferdinand I. verordnet, wie man sich in den niederösterr. Landen bei Ableben von Pfarrern, Vicarien und Beneficiaten hinsichtlich der Sperre und Inventarisirung des Nachlasses zu verhalten habe. (Cop.) C. A. p. I. 291, abgedruckt; unter dem Schlagwort „Verbot des Eingriffs der Vogtherrn in geistliche Güter".

248. 1544, 13. Febr. Patent o. Normale in Hinsicht der Bräuhäuser und des Bierbrauens. C. A. p. I. 217, angedeutet.

249. 1544, 23. Febr. Wien. K. Ferdinand's I. Ausweisungs- und Strafpatent gegen die Zigeuner. (Dr. m. Sgl.)

250. 1544, 28. Juni, Wien. K. Ferdinand I. verordnet, daß alle jene, welche Lehen von ausländischen Fürsten anzusuchen o. zu empfangen haben, diese in Gemäßheit der österreichischen Privilegien nur allein im Lande empfangen dürfen. (Dr. m. Sgl.)

251. 1544, 11. Aug. Verbot des Viehverkaufs nach Welschland. C. A. p. II. 377, angedeutet.

252. 1544, 13. Aug. Erneuertes Patent zu Gunsten der Wiener Stadtbefestigung C. A. p. II. 447 angedeutet.

253. 1544, 18. Aug. a) Wald- u. Kohlordnung. (Im Patentbuch der steierm. Statth. Registr. vorgemerkt.) Ganz abgedr. aus dem gebr. Ex. in den steier. Gub. Acten b. Schmidt, Samml. d. Berggef. III. A. 1. Nr. 69, S. 259—65. b) Eisenaufschlagspatent. (Ganz abgedr. a. den Gub. Acten b. Schmidt a. a. O. Nr. 70, S. 266—271.

254. 1544, 18 Sept. Strafmandat gegen Wahrsagerinnen und Zauberinnen. C. A. p. II. 410, angedeutet.

255. 1544. 15. Oct. Verbot des Verkaufs von Profiant, Waffen und Schießmaterial an die Türken. C. A. p. I. 248—9, abgedruckt.

256. 1544, 16. Nov. Verbot des Hausirens für die 5 nie. ö. L. u. d. Grafschaft Görz. C. A. p. I. 466—7, abgedruckt.

257. 1544, 6. Dec. Wien. K. Ferdinand I. verordnet, daß in den nie. ö. Landen keine „Kraemmer", nur die „Hofkrämmer" ausgenommen, ansässig gemacht und mit Pässen versehen werden dürfen. (Neue Abschr.)

258. 1544, 10. Dec. Wien. K. Ferdinand I. befiehlt, daß das Verbot gegen die Secte des „Widertauffs“ nach den Artikeln des Speierer Reichsabschiedes auf's strengste aufrechterhalten und durchgeführt werde. Vgl. C. A. p. II. 437, angedeutet. (Dr. m. Sgl.)

259. 1544. 14. Dec. Appellation (Vgl. o 1540, 8. Juli.) C. A. p I. S. 85, angedeutet, betrifft das Land Krain und das Erzh. Oesterreich u. d. E.

260. 1545. 9. Jänner, Fischordnung auf der Traisen. C. A. p. I. 362—4, abgedruckt.

261. 1545, 10. Jänner. K. Generalpatent gegen die Wiedertäufer. (K. k. Hofk. Arch. D'Elvert, ö. Finanzgesch. 1882, Anh. S. 1, cit.)

262. 1545, 16. Jänner, Wien. K. Ferdinand I. verbietet für die nie. ö. Länder, daß Güter verstorbener Pfarrer, Beneficiaten und anderer Geistlichen, ihre Baarschaft und Habe testirt oder untestirt eingezogen werde. (Cop.) C. A. p. I. 408—9, abgedruckt. Vgl. Muchar VIII. 492—3, glchz. Cop. auch i. J. U. Bibl. Hdschrr. 33/46 a. 405 neuer Ordnung Nr. 1.

263. 1545, 8. Febr. Graz. Steueranschlag mit Rücksicht auf den bezüglichen Beschluß des Wiener Ausschußlandtages. (Dr.) Krones Btr. IV. 48, Nr. 72.

264. 1545, 13. März, Wien. K. Ferdinand I. verbietet die Verwüstung und Abstockung der obersteierischen Wälder. (Dr.)

265. 1545, 13. April. Hofspitalordnung C. A. p. I. 479, angedeutet.

266. 1545, 14. Apr. Wien. K. Ferdinand's I. Verordnung wegen unbefugten Kaufes geistlicher Güter und Gülten vom 22. Juni 1541, Baden (s. o.) wird erneuert (inser. Stück, s. w. u. 1552, 31. Oct. Schl. Ebersdorf). C. A. p. I. 402, abgedruckt.

267. 1545, 22. Apr. Ordnung des Getreidzehends. C. A. p. II. 350—1, abgedruckt.

268. 1545, 28. Apr. Graz. Georg Fh. v. Herberstein, Landesverweser, verordnet in Gemeinschaft mit der Landschaft in Steyer strengere Handhabung der Satzungen gegen umherschweifende Personen, Krämer u. dgl. Leute. (glchz. Cop.)

269. 1546, 8. Febr. Patent gegen das leichtsinnige Heiraten der Herren- und Ritterswitwen. C. A. p. II. 508.

270. 1546, 2. März. Patent über die Verwaltung der Spitäler. C. A. p. II. 306—7, abgedruckt.

271. 1546, 14. März. Wien. K. Ferdinand's I. Mandat gegen die „umbschwaiffenden Zigeyner“. (Dr. m. Sgl.)

272. 1546, 15. März, Graz. Patent der steierm. Verordneten über die Kriegsbewilligung des Wiener Ausschußlandtages. (Glchz. Cop.)

273. 1546, 12. April. Einfuhrverbot auf ungar. Wein. C. A. p. I. 487, angedeutet.

274. 1546, 25. Juni, Wien. K. Ferdinand I. verordnet die Aufstellung von Truhen in den Kirchen zur Sammlung von Beiträgen zur Befestigung Wien's, das „fasst ein Grenic-statt“ gegen die Türken sei. (Dr.) Vgl. C. A. p. II. 447, angedeutet.

275. 1546, 1. Juli. Verbot fremden Kriegsdienstes. (Vgl. 1534, 20. Jänner.) C. A. p. I. 654, angedeutet.

276. 1546, 3. Sept. Wien. K. Ferdinand I. verbietet in den österr. Fürstenthümern die Einfuhr, den Verkauf und die Annahme von „Schmäh- und Lasterbücheln". (Dr. m. Sgl.)

277. 1546, 10. Sept. Patent über die „Salzsteigerung". (Im Patentbuch der steierm. Statth.-Registr. vorgemerkt).

278. 1546, 10. Oct. Prag. K. Ferdinand bestellt den Olmützer Bürger Val. Kindermann zum Saliterhändler und Einkäufer f. Schlesien und einen Theil Mährens. (K. k. Hofk. Arch. D'Elvert, ö. Finanzgesch. 1882, Anh. S. 1.

279. 1547, 17. Jänner. Patent, wonach die Denuntiation eines Uebelthäters weder an Ehren, noch an Handwerk, noch in anderer Weise nachtheilig sein solle. (C. A. p. I. 277, angedeutet.)

280. 1547, 3. Juni. Abmahnung von der Betheiligung an der beheimischen Rebellion. C. A. p. I. 222, angedeutet.

281. 1547 ... Instruction und Ordnung, „wie der dem Könige Ferdinand von den Herrn und Fürsten Schlesiens bewilligts Biergeldt gegeben und eyngenommen werden soll." (K. k. Hofk. Arch. D'Elvert, ö. Finanzgesch. 1882, Anh. S. 1, angedeutet).

282. 1548, 12. März, Augsburg. Kaiser Ferdinand I. verordnet, daß bei Todesfällen von Geistlichen die Vögte und Obrigkeiten die Sperre und Inventirung zu veranlassen haben. (Dr. m. Sgl.)

283. 1548, 18. März. Appellations-Ordnung. C. A. p. I. 85, angedeutet.

284. 1548, 20. März. Verbot des Eingriffes der Vogtherren in geistliche Güter Vgl. o. 1544, 11. Febr. C. A. p. I. S. 291, angedeutet; 406—7 abgedruckt; Vgl. 408—9 („Abfuhr der geistlichen Steuer"; „geistliche Verlassenschaftsabhandlung".)

285. 1548, 5. April, Augsburg. K. Ferdinand I. untersagt den Besuch anderer Universitäten als der hohen Schulen zu Wien, Freiburg und Ingolstadt. (Dr. Sgl. Vgl. C. A. p. II. 396—7, abgedruckt.)

286. 1548, 14. Apr., Wien. K. Ferdinand erläßt für das Land Oe. u. d. Enns eine Weingartenordnung. (Dr.)

287. 1548, 4. Mai. Mandat gegen Brandlegungs-Verdächtige. C. A. p. I. 223, angedeutet.

288. 1548, 7. Mai, Patent, das die Heuschreckenvertilgung i. Lande Oesterreich u. d. Enns anordnet. C. A. p. I. 471—2, abgedruckt.

289. 1548, 8. Mai. Patent gegen die Wiedertäufer erneuert. C. A. p. II. 437, angedeutet. Vgl. Notizenblatt, red. v. D'Elvert, 1879, Nr. 9 u. desselben B. f. Oe. Finanzgesch. 1882, Anh. S. 1.

290. 1548, 11. Sept. Fürkaufsverbot, C. A. p. I. 386, angedeutet.

291. 1548, 24. Oct. Wien. K. Ferdinand I. verbietet den Jagdinhabern eigene Wildpretschützen zu halten und die Jagden zu verpachten. Vgl. C. A. p. II. 186, angedeutet. (Dr. m. Sgl.)

292. 1548, 19. Dec. Graz. K. Ferdinand I. erläßt ein Mandat gegen das im Lande herumstreichende Gesindel (Dr. m. Sgl.)

293. 1549, 28. Jänner. Mandat zur Wahrung der Getreide-Ladstätten in Stein, Stockerau und Korneuburg. C. A. p. I. 656–7, abgedruckt.

294. 1549, 11. März. Fürkaufsverbot angedeutet. C. A. p. I. 386, angedeutet.

295. 1549, 4. Juni. Freihaltung des Donauflusses. (Vgl. o. 1540, 17. Febr.) C. A. p. I. 283, angedeutet.

296. 1549, 12. Juli. Patent, das den Hajduken und Ochsentreibern keinerlei Waffe, nur Stecken, Kolben und Hacken zu tragen gestattet. Sie sind im Betretungsfalle der Waffe verlustig, sonst aber nicht zu beirren. C. A. p. I. 473–4, abgedruckt.

297. 1549, 29. Juli. Grenzzoll-Mandat für Böhmen. (K. k. Hofk. Arch., D'Elvert, Oe. Finanzgesch. 1882, Anh. S. 1.)

298. 1549, 13. Sept. Die Appellation soll nicht von den niederösterreichischen Gerichten außer Lands, den österreichischen Privilegien zuwider, sondern vor der niederösterreichischen Regierung geführt werden. C. A. p. I. 85, angedeutet; vgl. p. II. 186.

299. 1550, 15. Febr., Graz. Fh. Hans Ungnad, Landeshptm. i. Steier, gebietet im Namen der kön. Majestät gegen die Zigeuner strengstens vorzugehen, sie aus dem Lande zu weisen und mit Leibesstrafen zu belegen.

300. 1550, 2. Juli, Wien. K. Ferdinand's Patent, betreffend die Abstellung der Handwerks- und Zunftmeister-Versammlungen an Montagen und Markttagen in Schlesien. (K. k. Hofk. Arch. 'D Elvert, Btr. IV., 1878, S. 415, angedeutet.)

301. 1550, 24. Aug. Patent, das den Müssiggang der Kinder verbietet; wenn sie nicht studieren, schreiben oder Handwerk treiben wollen, sollen sie dienen. C. A. p. II. 26 angedeutet; ebda. S. 400 unter den Schlagworten: „Unterthanskinder in U. Oe. sollen nicht wie Sklaven gehalten werden."

302. 1550, 24. Aug. „Cassierung der Fressereien bei den Weißgerbern." C. A. p. II. 434, angedeutet.

303. 1550, 24. Aug., Augsburg. K. Ferdinand I. erklärt, daß Töchter unter 25 Jahren, welche ohne Bewilligung ihrer Eltern heiraten, kein Heiratsgut oder Heimsteuer beanspruchen dürfen und selbst enterbt werden können, und solche, die eine Jungfrau arglistiger Weise zur Ehe beredet, für strafwürdig (Dr.) Vgl. C. A. p. I. 469–70, abgedruckt. (301—303 Ein Patent?)

304. 1550, 1. Sept., Wien. K. Ferdinand I. erneuert die Verordnung bezüglich der Einfuhr von welschen und österr. „Lagl-Weinen" mit besonderer Rücksicht auf das Salzwerk Aussee. (Cop. des 17. Jahrh.)

305. 1550, 21. Oct. K. Ferdinand's Verordnung über die Zufuhr von österreichischen Weinen zu den Bergwerken in Obersteier und die Hintanhaltung von Contrabande. (Cop. d. 17. Jhh.) Vgl. Muchar VIII., 507.

306. 1550, 24. Oct. Dienstboten-General. C. A. p. I. 277 (angedeutet.)

307. 1550, 8. Dec., Graz. Hans Ungnad, Landeshauptmann in Steier, befiehlt die Einfangung und Festnahme der „Landsknechte und ledigen Paurchnechte, die mit inen auf der gart umbziehen." (glchz. Cop.)

308. 1550, 13. Dec., Augsburg. K. Ferdinand I. Patent in Hinsicht der Abschaffung der „Streiffleut vnd gartierent Landskhnecht". (glchz. Cop.)

309. 1550, o. T. Allgemeiner (geistlicher) Aufruf, zur Befestigung Wiens, das mit Mauern, Basteien und Gräben theilweise ganz von Grund aus versehen wurde, milde Beiträge in die dazu in den Kirchen aufgestellten Sammelkästen zu spenden.

(Beg. mit „Wiewol es war ist, Jr geliebten in Got dem Herrn, das David der Khünigclich Prophet sagt" . . . . (Dr.)

310. 1551, 2 Jänner, Wien. K. Ferdinand I. verordnet die Einfangung und Bestrafung jener herumstreichenden Personen, die sich für Landsknechte ausgeben. (Dr. m. Sgl.) Vgl. C. A. p. I. 752, angedeutet.

311. 1551, 12. Febr., Augsburg. K. Ferdinand I. erläßt die vom Kaiser Karl V. genehmigte, auf den Münztagen beschlossene gemeine Münzordnung und das Werthregulativ der nach dieser geprägten Münzen, gleichwie die Valvation und „Würdigung" der bisher gebräuchlichen Münze. (Dr. m. Sgl.) Vgl. C. A. p. II. 26, angedeutet. Abgedr. b. Becher, Oe. Münzw. II., Nr. 21, S. 28—29.

312. 1551, 20. Febr. (Wien.) K. Ferdinand's I. Mandat gegen die Communion unter beiden Gestalten. (C. A. p. I. 250, abgedr.)

313. 1551, 20. April, Wien. K. Ferdinand I. gebietet, bis nach beschlossener und publicirter Valvation die gangbaren Silber- und Goldmünzen, desgleichen den ungarischen Ducaten oder Goldgulden und den Thaler in ihrem bisherigen Werthe anzunehmen. Abgedr. u. dem 22. Apr. b. Becher, ö. Münzw., II., Nr. 22, S. 29—30. (Dr.)

314. 1551, 2. Mai, Wien. K. Ferdinand I. verbietet den Verkauf lutherischer und sectischer Bücher. (Dr.)

315. 1551, 29. Mai. K. Ferdinand's Mandat bezüglich der Wildoner Mauth. Krones, Btr. 54, Nr. 87.

316. 1551, 30. Mai. Erneuerung des Patentes, betreffend die Wiederbesetzung geistlicher Beneficien (vgl. o. 1548, 20. März) C. A. p. I. 407, angedeutet.

317. 1551, 1. Juni, Wien. K. Ferdinand I. erläßt dies Verbot speciell für die Steiermark. (Dr.)

318. 1551, 5. Juni, Wien. K. Ferdinand I. verordnet, in welcher Weise und wie zur Abstellung der waltenden Mißbräuche weiterhin der Getreidezehend (v. „Mandl" oder „Zollschober" und „Häufl") zu verabfolgen und zu leisten sei. (Jn jüng. Abschr.)

319. 1551, 8. Juni, Graz. Fh. Hans Ungnad, Landeshauptmann in Steier, verordnet auf königlichen Befehl die Beschaf-

fung von Rossen, Fischen und sonstigem Proviant zur Reise K. Maximilian's (des S. K. Ferdinand's I.). (glchz. Cop.)

320. 1551, 22. Juni, Graz. Fh. Hanns v. Ungnad, Ldsphtm. in Steier, veröffentlicht die inserirten Patente K. Ferdinand's I. wegen Verkauf lutherischer Bücher v. 2. Mai 1551 (Wien) und 1551, 1. Juni (Wien). (Cop.)

321. 1551, 20 Juli. Patent gegen müßige Bettler. C. A. p. II. 26.

322. 1551, 1. Aug. Verbot des Verkaufes, der Ausfuhr und der Lesung sectirerischer Bücher. C. A. p. I. 236, angedeutet.

323. 3. Aug. K. Mandat, wonach die (ihres Wuchers wegen gefährlichen) Juden ein kreisrundes und gelbes (abgebildetes) Zeichen links auf der Brustseite des Gewandes tragen sollen. C. A. p. I. 566 –7, abgedruckt.

324. 1551, 5. Aug., Weingartenordnung. C. A. p. II. 482, angedeutet.

325. 1551, 8. Aug., Graz. Fh. Hans Ungnad, Landeshauptmann in Steier, verordnet die Hintanhaltung des Fürkaufs von Landvieh. (glchz. Cop.)

326. 1551, 1. Sept., Wien. K. Ferdinand I. verordnet, daß die Kaufmannswaaren der Bürger von Hartberg (außer dem Viehhandel) überall frei sein sollen. (Neue Abschr.)

327. 1551, 12. Sept. Anordnung allgemeinen Gebetes. C. A. p. I. 394 u. II. 184 angedeutet.

328. 1551, 22. Sept., Wien. K. Ferdinand I. verbietet die Pferdeausfuhr aus den niederösterreichischen Landen. (Dr.)

329. 1551, 22. Sept., Wien. K. Ferdinand I. verbietet die Getreideausfuhr aus Oesterreich wegen Mißwachs; doch soll der Tausch von Getreide gegen Salz oder Eisen in Aussee, Gmunden, Eisenerz, Vorderberg und Innerberg und die Zufuhr dahin nach wie vor gestattet sein. (Dr.)

330. 1551, 1. Nov. Verbot einstweilig, wegen Vertheuerung des Getreides, Bier aus Weizen zu brauen. C. A. p. I. 217—8, abgedruckt.

331. 1551, 15. Nov., Wien. K. Patent für Böhmen, betreffend das Juden-Abzeichen (A. dem Böhm.) b. Buchholtz IX. 489 - 490.

332. 1551, 14. Dec., Wien. K. Ferdinand I. verbietet den Ankauf und die Ausfuhr von steirischem Getreide und Vieh durch ausländische Kaufleute. (Dr. mit Sgl.)

333. 1552, 17. Febr. Verbot des Eingriffs der Vogtherrn in geistliche Güter (s. o. 1544, 11. Febr.). C. A. p. I 291, angedeutet.

334. 1552, 23. Febr. Verbot des Eingriffs in geistliche Güter. C. A. p. I. 400, abgedr. (Vgl. 1544, 11. Febr., 1548, 20. März u. 1552, 17. Febr.)

335. 1552, 14. Apr. K. Patent gegen das uneheliche, leichtfertige Concubinat. C. A. p. I. 251, angedeutet.

336. 1552, 24. Aug. Generalpatent, betreffend die Einführung des Catechismus in den ö. LL. C. A. p. I. 224, angedeutet.

337. 1552, 22. Sept., Wien. K. Ferdinand's I. Verbot des Pferde- und Fohlenaustriebs aus dem Lande. C. A.

338. 1552, 13. Oct. Verbot der Tragens von „Püchsen". C. A. p. I. 186 angedeutet.

339. 1552, 15. Oct., Wien. K. Ferdinand I. erneuert und erläßt eine „Ordnung und Reformation guter Policey" für die 5 nie. ö. Lande und die fürstliche Grafschaft Görz. (Dr.) Je 1 Ex. im L.-A. u. i. d. Sttth.-Registr.

Titel: „Römischer zu Hungarn vnnd Behaim rc. Küniglicher Mayestat, Ertzhertzogen zu Osterreich rc. Ordnung und Reformation guter Pollicey."
„In derselben fünff niderösterreichischen Lannden vnnd fürstlichen Grafschafft Görtz auffgericht vnd ernewert. Anno 1552."

340. 1552, 31. Oct. Ebersdorf. K. Ferdinand's I. Nichtigkeitserklärung aller Contracte über die Bischöfen, Aebten u. s. w. gleichwie den geistlichen Stiftungen entzogenen und entfremdeten Güter. (Dr.) (Inserirt vgl. o. 1545, 14. Apr. Wien u. 1541, 22. Juni, Raden.) Vgl. Muchar VIII. 514—5.

Von Römischer Künig. Mayest. Gnad vnnd Privilegien. Gedruckt zu Wien in Osterreich durch Johannem Syngriener. Anno MDLII. Fol. XL. Bll.

Vgl. Denis, Buchdruckergeschichte Wiens II., S. 496 und Mkwürd. der Garellischen Bibliothek S. 282. C. A. p. II. aber in der Erneuerung K. Max II. v. 31. Oct. 1568, 147—151 abgedruckt. Vgl. die „Beschwerartikel der Landschaft gegen die Policeiordnung" v. 21. Febr. 1553. Krones, Btr. IV., 55, Nr. 91, Muchar VIII., 517—518 ff.

341. 1553, 1. Jänner. K. Instruction f. den landesfürstl. Otterjäger u. Fischmeister in Steier, Leonhard Peyffer. Muchar VIII., 522.

342. 1552, 22. Jänner. Waffenstillstandsverkündigung. C. A. p. I. 68, angedeutet.

343. 1553, 15. März, Graz. K. Ferdinand verbietet, daß sich irgend jemand von seinen Unterthanen in den österr. Erblanden „in frembder Potentaten oder sonst ainicher anderer Herrn Khriegßbewerbung begebe, noch sich in khriegsdienst aufwiglen, bestellen oder annemen lassen solle, es werde den derhalben von der Röm. kh. Mt. vnserm lieben brueder vnnd Herrn (Karl V.) oder vnns (Ferdinand I.) glaubwürdiger Schein fuergebracht." (glchz. Cop.), Statth. Register.

344. 1553, 25. März. Verbot fremder Kriegsdienste (vgl. 1534, 20. Jänn.) C. A. p. I. 654, angedeutet.

345. 1553, 1. Juni, Graz. Die Verordneten der Steiermark verfügen die allgemeine Anfertigung von Musterregistern und ermahnen zu stetiger Kriegsbereitschaft. (glchz. Cop.)

346. 1553, 1. Mai. Bergordnung K. Ferdinand's I. für die niederö. Lande. C. A. p. I. S. 162—200, abgedruckt (208 Artikel) s. Schmidt, Samml. d. Berggesetze, a. a. O., Nr. 82, S. 422—538.

347. 1553, 16. Juni, Graz. Die Landschaft des Hzgth. Steier verordnet, daß jeder Herr und Landmann seine Unterthanen vorfordere und beschreibe, und dann die so verfaßten Register dem Schrannenschreiber einsende. Krones, Btr. IV. 56, Nr. 91.

348. 1558, 12. Juli, Wien. K. Ferdinand verordnet die neuerliche Verlautbarung des Verbotes gegen das Halten von Gaisvieh in den Schwarz- und Hochwäldern der obersteierischen Thäler und befiehlt überhaupt die Hindanhaltung jedes Schadens in denselben als Kammergütern. (Ganz abgedr. b. Schmidt a. a. O., Nr. 83, S. 580—542, nach e. gedr. Exempl. des steierm. Gub. Arch.) (Cop.)

349. 1553, 26. Juli. Zeitweilige Suspension des Jus asyli. C. A. p. I. 380—1, auszugsweise.

350. 1553, 24. Aug., Graz. Christoph Resch, Vitzdom in Steier, Colmann Prunner von Vasoldsberg und Georg Kleindienst, königliche Räthe, verlautbaren das kaiserliche Mandat in Hinsicht der Eintreibung der Steuerrückstände der Städte und Märkte. (Cop.)

351. 1553, 1. Sept. Fleischhackerordnung. C. A. p. I. 864.

352. 1553, 6. Nov. Erneuerung des Patentes gegen die herumstreichenden Landsknechte. (Vgl. o. 1551, 2. Jänner.) C. A. p. I. 752, angedeutet.

353. 1553, 1. . . . . . Wien. K. Ferdinand I. erläßt die mit Zugrundelegung der Bergordnung Maximilian's I. neuverfaßte Bergwerksordnung für die fünf niederösterreichischen Lande, gebietet den „obristen Pergkmaistern, Pergkrichtern, Geschwornen, Fronnern, Schichtnern, Schiechtmeistern, Silberprennern, Perggerichtsschreibern vnd andern Ambtleuthen vnd Dienern, denen die Verwaltung der Pergkobrigkeit bevolchen ist, auch sonst gemainigklich allen anderen Pergkwercksgenossen“ solche zu beobachten.. ... verpflichtet die Landesobrigkeiten, für dieselbe einzutreten, verfügt, daß sie künftig bei allen Berggerichten zweimal, zu Weihnachten und Pfingsten, öffentlich verlesen, bezüglich allfälliger Mängel an den Landesfürsten oder an die niederösterr. Kammerräthe um Erklärung und Bescheid eingeschritten werde, daß seinen Nachkommen und Erben die Mehrung, Minderung oder Aenderung dieser Ordnung vorbehalten bleibe, und verbietet schließlich den unbefugten Nachdruck derselben.

Schluß ..... Geben in Unser Statt Wien, den ersten Tag ..... Im eintausendt fünffhundert vnd fünfftzigisten .... Jahren.

Im Landesarchive u. i. d. Statth. Registr. befindet sich der Druck derselben v. J. 1711 (gedr. i. d. fürstl. Haubtstatt Grätz, bey den Widmanstätterischen Erben), 50 Bll. Fol. Text u. 8 Bll. Index. In der Statthaltereiregistratur ein zweiter Nachdruck des 18. Jahrh. ohne nähere Zeitangabe u. d. T. „Bergwercks-Ordnung vermehret mit einem zweiten Verzeichnuß sowol der articklen als deren Inhalts nach Ordnung der Anfangsbuchstaben („de anno 1558“ mit Tinte eingeschr). ..Mit Röm. k. k. Majestät allergnädigster Freiheit. Grätz. Verlegte Jos. Moritz Lechner, Univ. Buchhändler. Fol. 84 SS. Text u. 4 SS. Register.

354. 1553. Müllerordnung. C. A. p. II. 17 angedeutet.

355. 1554, 2. Jänner. Generalmandat, die Juden aus allen niederösterr. Landen und der Grafschaft Görz vom Tage des Patentes bis St. Johannestag auszuschaffen, sie, abgesehen von Mauth-, Zoll- und Aufschlag-Gebühren, in nichts zu beschweren; alle ihre bisherigen Freiheitsbriefe haben als cassirt zu gelten. C. A. p. I. 559—60, abgedruckt.

356. 1554, 2. Febr. Wien. K. Ferdinand I. verbietet die Einfuhr fremden Zinnes. (L.-Archiv Hdschr. Nr. 1079.)

357. 1554, 5. Febr. Wien. K. Ferdinand I. fordert die Städte und Märkte in Steier auf, die vorgeschriebene Anzahl von 25 Studiosen oder Stipendiaten zum Studium der Theologie an die Universität (Wien) zu schicken. (glchz. Cop.)

358. 1554, 11. Febr. Graz. Die Verordneten der Landschaft in Steier mahnen die Steuer-Aus- oder Rückstände ein. (glchz. Cop).

359. 1554, 20. Febr. Wien. K. Patent zu Gunsten der Osterbeichte. Cod. Austr. I. 250 Muchar VIII. 525—6.

360. 1554, 28. Febr. Graz. Die Landschaft des Fürstenthums Steyer erläßt eine erneuerte Aufforderung zu gleichem Zwecke. (Orig mit 4 a. Sgln.)

361. 1554, 18. März, April. K. Ferdinand I. Patent, das zur strengsten Beobachtung der 1552 zur Abstellung von allerlei öffentlichen Lastern und Aufrichtung eines christlichen Wandels und guter sittlicher Ordnung herausgegebenen Polizeiordnung verhält. (Dr. m. Sgl.) (Vgl. C. A p. I. 234—5, abgedruckt u. 60, u. dem Schlagworte „Aigennützigkeit".)

362. 1554, 12. April, Wien. Fh. Hans v. Ungnad, Landeshauptmann in Steier, publicirt ein landesfürstliches Patent zum Zwecke der Versorgung gebrechlicher Armen und Abstellung des Bettels. (Dr. m. Sgl.)

363. 1554, 14. Aug. Wien. Patent zu Gunsten der Einführung des Katechismus. Lünig, Spicil. eccl. I. 484. Muchar VIII. 525.

364. 1554, 26. Nov. Wien. K. Ferdinaud I. verordnet, daß sich die Besitzer der zur Hffchft. Ortenburg gehörigen Beutellehen ausweisen, damit ihnen dieselben, wie sich gebührt, verliehen würden. (Dr. m. Sgl., auch i. d. Statth. Registr.) Vgl. C. A p. I. 776.

365. 1555, 16. Febr. Fürkaufsverbot. C. A p I. 386, angedeutet.

366. 1555, 4. März, Wien. K. Ferdinand I. verfügt eine Aenderung bei Verschreibung von Urfehden.

367. 1555, 5. März. Weg- und Brücken-Instandhaltung zu und über den Erlafluß. C. A. p. I 299, abgedruckt.

368. 1555, 31. März, Augsburg. K. Ferdinand I. verlängert den Termin zur Ausweisung der Juden aus den niederösterr. Landen und der Grafschaft Görz. (Dr. m. Sgl.)

369. 1555, 25. Mai. Verbot des Verkaufes, der Ausfuhr und Lesung sectirerischer Bücher. C. A p. I. 286.

370. 1555, 4. Juli. Patent über die Visitation des Predigerordens. C. A. p II. 182, abgedruckt. Vgl. 1556, 28. Jänn.

371. 1555, 4. Juli. Patent, betreffend die Anrufung des weltlichen Beistandes seitens der Kirche. C. A. p. I. 228 angedeutet.

372. 1555, 30. Aug. Verbot des Waffentragens seitens der Hajduken und Ochsentreiber. (Vgl. 1449, 12. Juli.) C A. p. I. 474, angedeutet.

373. 1555, 9. Oct. K. Ferdinand's Patent, betreffend die Ausrottung der Zigeuner in den niederösterr. LL. K. k. Hofk. Arch. D'Elvert, d. Finanzgesch. Anh. S. 1.

374. 1555, 14. Oct. Graz. Christoph Resch, Vicedom in Steier, verordnet, daß die Städte und Märkte im Ennsthal ihr Contingent an Kriegsknechten wegen Annäherung der Türken bereit halten sollen. (glchz. Cop.)

375. 1555, 29. Nov. Wien. K. Ferdinand's I. Generalmandat gegen die „Vergarderung der Khnecht“ für die ober-, nieder- und vorderösterreichischen Lande erlassen, einschließlich der Grafschaft Görz. (Gartierende Knechte sollen gefänglich eingezogen, zum nächsten Hochgericht geführt und als „Landfriedensbrecher“ und „Nottrenger“ behandelt werden.) Vgl. C. A. p. I. 752, angedeutet. Statth. Registr.

376. 1555, 29. Nov. K. Ferdinand's I. Mandat für die nieder-, ober- und vorderösterreichischen Lande in Bezug der „Verfeinerung des Silbers“ und anderseits gegen die Fälschung der Münze durch „Brechen, Granalieren, Khurnen, Saigern“ u. s. w. (Statth. Registr.)

377. 1555, 2. Dec. Wien. K. Ferdinand I. erneuert in Folge der Beschwerde der Zinngießer das Verbot der Einfuhr und Verarbeitung fremden Zinnes. (Joa. Hdschr. Nr. 1679, F. 14 i. L.-Arch.; j. Cop.)

378. 1555, 14. Dec. Wien. K. Ferdinand I. erläßt eine neue Münzordnung. (Dr. m. Sgl.)

379. 1556, 28. Jänner. Visitation des Prediger-Ordens. C. A. p. I. 223, angedeutet. Vgl. o. 1555, 4. Juli.

380. 1556, 22. März. Graz. (G. Fh. v. Herberstein.) Landeshauptmann in Steier, publicirt das Patent K. Ferdinand's I. vom 4. März 1555, betreffend die abgeänderte Fassung von Urfehden (Cop.)

381. 1556, 16. April. Mandat gegen Brandlegungsverdächtige. C. A. p. I. 225.

382. 1556, 1. Mai, Prag. Patent über die Einführung des Zolls für Schlesien. (K. k. Hofk. Archiv, angedeutet v. d'Elvert. Btr. IV. 1878, S. 415. Vgl. ö. Finanzgesch. 1882, Anh. S. 1.

383. 1556, 30. Mai, Wien. K. Ferdinand I. verbietet die ungarischen Dreier in den österreichischen Ländern. (Dr. m. Sgl.) (Becher, ö. Münzw. II. Nr. 26, S. 31.

384. 1556, 24. Juni. Kreidefeuerpatent erneuert. C. A. p. I. 653, angedeutet.

385. 1556, 22. Juli, Graz. Georg Fh. v. Herberstein, Landeshauptmann in Steier, verordnet, wie man sich bei nahender Kriegsgefahr in Folge der Alarmsignale mittelst „Khreutschuß“ und „Khreutfeuer“ zu verhalten habe. (Orig. m. Sgl.)

386. 1556, 24. Juli. Aufgebot des 30. Mannes bei Kreidschußsignal. C. A. p. I. 98, angedeutet.

387. 1556, 26. Juli, Graz. Georg Fh. v. Herberstein, Landeshauptmann in Steier, verordnet die Aufspürung aller „gartirenden“ und sonst umherstreichenden Landsknechte

und deren Selbstanmeldung binnen drei Tagen bei Strafe. (Orig. m. 2 Sgl.)

388. 1556, 8. Nov. Wien. K. Ferdinand I. gebietet, die vom Landtage zu Wien v. 19. Oct. d. J. bewilligte Türkenhilfe vom Jänner 1557 an unweigerlich einzuzahlen. (Mandat f. d. Land Oesterr. u. d. E.) (Dr. m. Sgl.)

389. 1556, 8. Nov. Wien. K. Ferdinand verfügt die Verabreichung der vom Wiener Landtage von einem Eimer bewilligten drei „Achterin" nebst dem bezüglichen Ungeld. (Dr. m. Sgl.)

390. 1556, 10. Nov. Aufschlag wegen der Türkenhilfe auf Wein und anderes Getränke, Getreide, Mehl, Fische, Silber, Gold, Seide, Sammt, Pergament, „köstliche Tücher", auf Handwerk- und Geldinteressen. C. A. p. I. 94, angedeutet.

391. 1557, 31. Jänner, Graz. Die Landschaft des Fürstenthums Steier verfügt die Ableistung der auf dem Landtage v. 1. Dec. 1556 bewilligten Türkenhilfe und „Anlagen von etlichen Waaren und Phenwerten" bis kommenden 1. März an die hiefür bestellten „Viertleinnemer und „Viertelbereuter". (Dr.)

392. 1557, 8. Febr. Erneuerung des Aufschlag-Mandates v. 10. Nov. 1556 (s. o.), mit Rücksicht auf Kaufleute, Krämer u. Handwerker. C. A. p. I. 94, angedeutet.

393. 1557, 8. Febr. Verbot der Haberausfuhr aus dem Lande Oesterreich u. d. E. C. A. 450—1, abgedruckt.

394. 1557, 18. Febr. Gerichtsproceß und Ordnung f. das Erzh. Oesterreich u. d. E. C. A. p. I. 416, angedeutet.

395. 1557, 19. Febr. Wien. K. Ferdinand I. verbietet, daß im Erzh. Oesterreich u. d. Enns irgend jemand anderer Handtierung und Gewerbe treibe als der Bürger in Städten uud Märkten auf „offenen Jahr- und Wochenmärkten", desgleichen den „Fürkauf" auf dem „Gey", die Metzger und Bäcker ausgenommen. (Dr.)

396. 1557, 1. März, Graz. Die Landschaft des Fürstenthums Steier erläßt ein Durchführungsmandat in Hinsicht der Einbringung der neuen Türkenhilfe „oder Anlag von etlichen Waaren und Pfenberten". (Vgl. v. 31. Jänner).

Vorschriften über die Bestellung von örtlichen Einnemern" neben den Viertel-Einnemern, von „Viertelbereuttern", denen der Viertel-Einnehmer „sein Khreyß vnnd Gezirckh" anzuweisen habe, über die bezüglichen Verlautbarungen von den Kanzeln, Hintertreibung „Contrabandischer Handlung", „Verfüerung oder Verschwärtzung solcher Türkenhilfe" u. s. w. (Dr. 4 Bll. Fol.)

397. 1557, 14. Mai. General-Zollpatent f. Schlesien. (K. k. Hofk. Arch. D'Elvert, ö. Finanzgesch. 1882, Anh. S. 1.)

398. 1557, 28. Mai. Erneuerung des Verbotes der Haberausfuhr a. Oesterreich u. d. E. Vgl. 1557, 8. Febr. C. A. p. I. 451, angedeutet

399. 1557, 22. Juni, Preßburg. K. Ferdinand's I. Mandat an seine Unterthanen in der Grafschaft Görz bezüglich der Besteuerung freieigener Huben innerhalb 6 Wochen. (glchz. Cop. Statth. Registr.)

400. 1557, 9. Juli. Erneuerung des Patentes gegen die Wiedertäufer. C. A. p. II. 437, angedeutet.

401. 1557, 20. Juli. Mandat, Räuber und Mörder festzunehmen. C. A. p. II. 208, angedeutet.

402. 1557, 26. Juli, Wien. K. Ferdinand I. befiehlt, daß Niemand von der durch die Landschaft in Steier bewilligten Türkenhilfe befreit sein, und jeder selbe unverzüglich leisten solle. (Dr. m. Sgl.)

403. 1557, 3. Aug. Graz. Die Landschaft des Fürstenthums Steier verordnet die unverzügliche Einzahlung der Steuer-Ausstände. (Orig. m. 3 Sgl.)

404. 1557, 3. Aug. Graz. Georg Fh. v. Herberstein, Landeshauptmann in Steier, ermahnt, sich bei der Annäherung der Türken gerüstet zu halten und zur Leistung der Kriegserfordernisse die Ausstände der laufenden Steuern chestens zu bezahlen. (Orig. m. Sgl.)

405. 1557, 6. Aug. Neue Zollordnung für Schlesien. K. k. Hofk. Arch. D'Elvert, ö. Finanzgesch. 1882, Anh. S. 1, angedeutet.

406. 1557, 18. Aug. K. Proviantmandat C. A. p. II. 186, angedeutet.

407. 1557, 12. Sept. Verbot des Waffentragens seitens der Hajduken und Ochsentreiber. (Vgl. 1549, 12. Juli.) C. A. p. I. 474, angedeutet.

408. 1557, 10. Oct. Wien. Die Landschaft Oesterreich u. d. E. verlangt die Eingabe allgemeiner Einkommen-Bekenntnisse zur Bemessung der Anlage. (Dr.)

409. 1557, 8. Nov. Türkenhilfmandat (Vgl. 1556, 10. Nov.) C. A. p. I. 94, angedeutet.

410. 1558, 1. Jänner, Graz. Die steir. Landschaft verordnet im Sinne des Landtagsbeschlusses v. 8. Sept. 1557, daß die „zu Widerstanndt des Erbfeinds" bewilligten sechs „Tischkandl" von jedem Eimer (auch süßen) Weines, Meth's und Bier's unweigerlich v. E. Februar 1559 dargereicht werden sollen. (Dr. m. 6 Sgl.)

411. 1558, 3. Jänner. Fürkaufsverbot C. A. p. I. 386, angedeutet.

412. 1558, 22. Jänner, Prag. Generalpatent für die niederö. Länder und die Grafschaft Görz, betreffend die Ordnung der Polizei und Abstellung des Luxus in der Kleidung und

anderer Laster, mit Bezugnahme auf die Patente v. 1542 u. 1552. (Cop. 5 SS. Fol. Statth. Registr.)

418. 1558, 10. März. K. Ferdinand's I. Zollmandat für Schlesien, sammt Tarif. (K. k. Hofk. Arch. D'Elvert, ö. Finanzgesch. 1882, Anh. S. 2, angedeutet.

414. 1558, 20. April. Freihaltung des Donauflusses (Vgl v. 1540, 17. Febr.) C. A. p. I. S. 283, angedeutet.

415. 1558, 29. Mai, Graz. Georg Fh. v. Herberstein, Landeshauptmann in Steier, verordnet, wie man sich im Lande bei Kreidschuß- und Kreidfeuersignalen zu benehmen habe, welche Städte, Burgen und Schlösser zur Aufnahme der Flüchtigen bestimmt seien und an welchen Orten man sich aus den Landesvierteln zum Aufgebote einzufinden habe. (Orig. m. Sgl.)

Als die zur Aufnahme der vor dem Landesfeinde Flüchtigen festen Orte werden angeführt: Rann, Königsberg, Rohitsch, Ankenstein, Pettau, Kapfenstein, Fürstenfeld, Hartberg, Cilli, Plankenstein, „Khraping“, am Gubl bei Stättenberg, Rohitschberg, Grünburg, Wurmberg, Marburg, Pacher, Radkersburg, Wildon, Gleichenberg, „Khölbel und Schöckhl“.

Als Sammelplätze erscheinen: Graz, Marburg, Voitsberg u. Leoben.

416. 1558, 10. Juni, Prag. K. Ferdinand's I. Patent, betreffend den Zoll, der auf alle aus Böhmen geführten Waaren gelegt werden soll. (Dr.)

417. 1558, 8. Juli. K. Mandat, betreffend den Zoll und Aufschlag auf die aus Italien durch die österreichischen LL. nach Deutschland und umgekehrt aus- und eingehenden Waaren. (K. k. Hofk. Arch. D'Elvert, Oe. Finanzgesch. 1882, Anh. S. 2.)

418. 1558, 1. Aug. Zoll-Mandat für die Niederlausitz. (K. k. Hofk. Arch. D'Elvert, Oe. Finanzgesch. 1882, Anh. S. 2, angedeutet)

419. 1558, 16. Sept., Wien. K. Ferdinand I. erlaubt den Fleischhackern des Landes Oesterreich unter d. E. persönlich auch jenseits der Grenze von Ungarn und Steiermark: Jungvieh gegen Bezahlung der Dreißigst-Mauth zu kaufen. (Dr.)

420. 1558, 1. Oct. Verbot der Einfuhr deutscher Wolle und deutschen Tuches. C. A. p. II. 509.

421. 1558, 31. Oct., (Kaiser-) Ebersdorf. K. Ferdinand verordnet, daß alle in den niederösterr. Ländern ohne ausdrückliche Erlaubniß verkauften oder verpfenndeten Kirchengüter wieder gekauft, gelöst und der Kirche rückerworben werden mögen. (Dr. m. Sgl.)

422. 1558, 23. Nov., Prag. K. Ferdinand's I. General, betreffend die Verleihung von vier neuen Lehen in Krain.

27. Nov., Prag, bezügliche Weisung an den Landeshauptmann in Krain (Statth. Registr.)

423. 1558, 29. Nov., Prag. K. Ferdinand verfügt, daß die im Jahre 1542 erlassene und 1552 erneuerte „Ordnung vnd Reformation guter Polizei" in Hinsicht von Gotteslästerung, Trinken, Völlerei, Spiel, Ehebruch, leichtfertige Beiwohnung, Kostbarkeit der Kleider, verschwenderischen Hochzeiten und anderer Laster auf das strengste beobachtet werde. (Dr. m. Sgl.) (Vgl. C. A. p. I. 251, angedeutet; vgl. auch p. II. 2 u. dem Schlagw. „Verbot der Malzeiten.")

424. 1558, 31. Dec. Zollsatz für alle aus Böhmen verführten Verkehrsartikel. (K. k. Hofk. Arch. D'Elvert, ö. Finanzgesch. 1882, Anh. S. 2, angedeutet.)

425. 1559, 15. Febr. Weinbauordnung. C. A. p. II. 423, angedeutet.

426. 1559, 16. Febr., Wien. K. Ferdinand I. gebietet, die vom Grazer Landtage seitens der nie. ö. LL. auf fünf Jahre bewilligte Kriegshilfe in ihrer Umlage auf Wein, Meth und Bier u. s. w. kommenden 1. März unweigerlich abzuleisten. (Dr.)

427. 1559, 18. Febr., Wien. K. Ferdinand ordnet die strengste Bestrafung der Verfasser und Verbreiter von „Pasquillen, Schmachschriften vnd Gedichten" an. Vgl. C. A. p. II 123—4, abgedruckt.

428. 1559, 25. Febr. K. Proviantmandat. C. A. p. II. 186, angedeutet.

429. 1559, 21. März. Verbot des Viehverkaufes nach Welschland. C. A. p. I. 377, angedeutet.

430. 1559, 25. April. Patent in den 15 Viehkauf der Fleischhacker sammt bezüglichem Mandat. C. A. p. I 366—7 abgedruckt.

431. 1559, 26. April. Verbot des Arbeitens an Sonn- und Feiertagen. C. A. p. I. 89, angedeutet.

432. 1559, 8. Mai, Wien. Kg. Max II. erneuert die schärfsten Maßregeln, im Sinne des kais. Mandates v. 1555 (s. o.) gegen 5 „umblauffenden garttenden Knecht" und Zigeuner, mit besonderer Rücksicht, „ob sich ainicher Practickhen oder verrätereÿ beÿ Inen zu erkhundigen sein möchte." Dr. m. Sgl. (Vgl. C. A. p. I. 752, angedeutet.)

433. 1559, 12. Mai, Wien. K. Ferdinand I. erläßt den ernstlichen Befehl, daß im Erzh. Oesterreich u. d. Enns Niemand im Einfordern und in der Abnahme des Ungelds wider die Ungeldsordnung, bei schwerer Strafe, handeln möge. (Dr.)

434. 1559, 18. Mai. Patent zu Gunsten der Sicherheit der Straßen vor Raub. C. A. p. II. 319 abgedruckt.

435. 1559, 26. Mai. Verbot des Tragens von „Püchsen", C. A. p. II. 186, angedeutet.

436. 1559, 10. Juni, Wien. K. Ferdinand I. verbietet die Ausfuhr schweren und leichten Getreides aus dem Erzh. Oesterreich u. d. E. mit Ausnahme der Fälle, wo ein von ihm unterzeichner „Paßbrief" vorgewiesen wird. (Dr. m. Sgl.)

437. 1559, 27. Juni, Wien. K. Ferdinand's I. Mandat an den Landeshauptmann und Vicedom in Krain, wonach sie als

erste Instanz zu gelten hätten, von welcher an die niederösterreichische Regierung zu appelliren sei. (Cop.) Pp.

438. 1559, 27. Juli, Wien. K. Ferdinand I. verordnet für das Land Oesterreich u. d. Enns, daß in den Reversen der Lehensträger nur die Bestandtheile der Lehen angeführt und die Leistung der Obliegenheiten nach altem Herkommen bestätigt werden mögen. (Dr.)

439. 1559, 19. Aug, Augsburg. K. Ferdinand's I. neue Münzordnung sammt Valvierung der goldenen und silbernen Münzen. (Dr. Ausschnitt. Fol. 211—222.) (Abgedr. b. Becher, Oe. Münzwesen II., Nr. 28, S. 32—40 und Nr. 29, S. 40—42.)

Hieher gehört auch das gedr. Patent (2 Bll. Fol.):

„Summarische kurtze Verzeichnuß der Müntzen, so hinfüro im Hayl. Reich Teutscher Nation gemüntzt. geschlagen vnd anderer die auch in Bezalung für Werschafft gegeben vnd genomen werden, auch derjhenigen, so verrufft vnd weyter nicht dann die Zeit in der newen Müntzordnung bestimpt, gangkbar sein vnd fürter nicht gegeben noch genommen werden sollen."

440. 1529, 28. Aug. Freihaltung des Donaustromes, s. o. 1540, 17. Febr. C. A. p. I 283, angedeutet.

441. 1559, 28. Aug. Auflassung des Verbotes der Einfuhr deutscher Wolle und deutschen Tuches (s. o. 1558, 1. Oct.), aber mit Aufrechthaltung der bezüglichen Mauthen, Zölle und Aufschläge. C. A. p. II. 509, angedeutet.

442. 1559, 12. Sept., Wien. K. Ferdinand I. gestattet den Metzgern der Stadt Wien für ein Jahr ihr Vieh auch jenseits der Grenze mit Ausnahme von Steiermark zu kaufen und verfügt Maßregeln zur Hintanhaltung der Contrebande. (Dr.)

443. 1559, 18. Sept. Viehkauffreiheit der Wiener Fleischhacker. C. A. p. I. 868—9.

444. 1529, 28. Sept. Mandat, die Waldmeister und Waldschafter bei ihrem Fahnden nach verdächtigen Personen im Wiener Walde zu unterstützen. C. A. p. II. 412, angedeutet.

445. 1559, 25. Oct., Wien. K. Ferdinand I. Verbot der Ausfuhr von Getreide aus den niederösterreichischen Landen nach Italien. (Dr. m. Sgl.)

446. 1559, 4. Nov. K. Ferdinand I. verbietet den Verkauf eines Landherrn- oder Edelmannsgutes im Erzh. Oesterreich an einen Ausländer in Bestand, Pfand oder „Satzschilling" zu vergeben — ohne besondere Regierungserlaubniß. (Dr. m. Sgl.) C. A. p. I. 751—2 „Eintritt in die Landsmannschaft.

447. 1559, 8. Nov., Wien. K. Ferdinand's I. Mandat für die niederö. LL. u. d. Gfschft. Görz; betreffend das Gericht in erster Instanz und die Appellation an die Regierung der nie. ö. Lande. (Dr. m. Sgl.)

448. 1559, 20. Nov., Wien. K. Ferdinand I. verordnet, daß Niemand auf dem Markte zu Linz oder Freistadt Schmalz kaufe oder verkaufe, außer nach Ausscharrung und Abwägung der Fässer, zur Vermeidung des Betruges im Gewichte. (Dr.)

449. 1559, 22. Nov., Wien. Mandat des Landmarschalls von Oesterreich u. d. E., betreffend die Erhaltung der Sauberkeit in den Städten.

450. 1559, 24. Nov. Pauman, „Fürbieter" der Landrechte, ordnet die Rein- und Sauberhaltung der Prälaten- und Herrenhäuser an. (Dr.)

451. 1559, 22. Dec., Wien. K. Ferdinand I. erneuert das Verbot v. 13. Feb 1543, betreffend das unbefugte Bierbrauen auf dem Lande, Fürkauf der Gerste und des Weizens und der Vertheuerung und Verschlechterung desselben. (Dr.)

452. 1559, . . . , Graz. Die Landschaft und die Verordneten von Steier erlassen Mandate betreffend die Bereitstellung der 2000 vom Landtage statt des 30. Mannes bewilligten Büchsenschützen. (2 Pat. Dr.)

453. 1560, 5. Jänner, Wien. K. Ferdinand I. verordnet, daß gegen die Laster, wie: Gotteslästerung, Zutrinken, Völlerei, Spiel, Ehebruch u. s. w. nach der neuen Polizeiordnung verfahren und jährlich zu Quatember ein Verzeichniß der abgestraften Personen an die Regierung eingegeben werden möge. (Dr. m. Sgl.) Vgl. C. A. p. II. 2 u. 176, angedeutet.

454. 1560, 4. Febr. Verbot der Schmähung geistlicher Personen. C. A. p. I. 407, abgedruckt.

455. 1560, 28. März. Verbot des „Fürleihens" auf die Getreide- oder Weinfechsung. C. A. p. I. 389—90, abgedruckt.

456. 1560, 18. Apr. K. Patent gegen Brandleger. C. A. p. I. 326—7, abgedruckt.

457. 1560, 15. Juni, Graz. Die Landschaft in Steier verordnet die Bereithaltung der 2000 Büchsenschützen (s. o.) und im Falle deren Einberufung die Verpflegung derselben mit 6 Kreuzer für den Tag. (Dr.)

458. 1560, 1. Aug., Wien. „Römischer Kayserlicher, auch zu Hungarn vnnd Behaim ꝛc. Khü. May. ꝛc. Ertzherzogen zu Oesterreich ꝛc. Newe Muntzordnung. Sampt Valuierung der Gulden vnd Silbern Müntzen vnd darauff erfolgten Edict zu Wien alles im Jahre MDLX. auffgericht vnd außgangen. Mit Röm. Khay. May. Gnad und Priuilegien. Gedruckt zu Wien i. Osterreich durch Michael Zimmermann in st. Annenhof. Anno MDLX." Fol. XXXIII. Bll. (Ein Ex. bef. sich auch i. d. Statth.-Register.) (Abgedr. b. Becher, Oe. Münzw. II., Nr. 32, S. 45 i. Auszg.) (s. XXX. b. — Ende Münz.-Abbild.)

459. 1560, 1. Aug., Wien. K. Ferdinand I. verordnet, daß bei der im Lande Oe. u. d. Enns herrschenden Infection

Niemand nach Wien eingelassen werde, der sich nicht mit einem Zeugnisse ausweisen könne, daß er von einem gesunden oder über 1 Meile von jeder Infection entfernten Orte komme. (Dr. m. Sgl.)

460. 1560, 12. Aug., Wien. K. Ferdinand I. verordnet, den „Fürkhäufern", welche im Lande Steier und besonders im Eisenerzer Gebiete Hoffe aufkaufen, dieselben wegzunehmen und blos den halben Theil des Kaufwerthes zu erfolgen. (Dr.)

461. 1560, 30. Aug. Mandat gegen Pasquill und Schmähschriften. (Vgl. o. 1559, 18. Febr.) C. A. p. II. 124, angedeutet.

462. 1560, 19. Sept., Wien. K. Ferdinand I. verfügt die Auslieferung der Wildschädiger an den landesfürstlichen Forstmeister und dessen Knechte. (Cop.; Statth. Registrat.)

463. 1560, 27. Sept. Bergrechtsausstände für Unter-Oesterreich. C. A. p. I. 200, angedeutet.

464. 1560, 6. Oct. Erneuerung des Patentes gegen die herumstreichenden Landsknechte. C. A. p I. 752, angedeutet.

465. 1560, 7. Nov., Wien. K. Ferdinand I. verbietet das Tragen von „Pürsch-" und „Hand-Büchsen" und das Nachstellen dem „hohen Wildbrät" (Dr. m. Sgl.)

Er habe in Erfahrung gebracht „wie das Puchsentragen in diesem .... Fürstenthumb (Steier) so gemain worden, das nit allein das Klein- als: Hasen, Tauben, Aichorn u. dgl. mer sondern auch das Hochwildbrät allenthalben zu häfftigsten beschädiget, gefedet, veriagt, niedergeschossen wird"...

466. 1560, 30. Nov. Wien. K. Ferdinand I. gebietet, die im Herz. Steier „gartunden und hausierenden Landsknecht" auszuweisen und zu bestrafen. (Dr. m. Sgl.) Vgl. C. A. p. I. 752, angedeutet.

467. 1560, 18. Dec, Wien. K. Ferdinand I. gebietet, die im Fürstenthum Krain befindlichen „Malefizpersonen" nach der Landgerichtsordnung auf das Strengste zu strafen. (Dr.)

468. 1561, 1. Sept., Wien. Münzverordnung, betreffend die Auswechslung geringhältiger Münze. — (Becher, Oe. Münzw. II., Nr. 33, S. 46, i. Ausz.)

469. 1561, 10. Nov., Wien. Johann, Herr. v. Schönkirchen, Landmarschall in N.-Oesterr., und Ulrich Pamman, „Fürbieter" des Landtrechts, publicieren den Regierungsbefehl, wonach jeder in Wien sein Haus von Unsauberkeit reinzuhalten und den Unrath bei Strafe aus der Stadt zu schaffen habe. (Dr.)

470. 1561, 23. Nov. K. Ferdinand's Verbot des Eishackens an der Donau, zwischen Krems u. Wien. C. A. p. I. S. 328, abgedruckt.

471. 1562, 4. März, Graz. Die Landschaft in Steier fordert die Einzahlung der Steuerrückstände und der Hälfte des diesjährigen Anschlags bei Vermeidung der Pfändung und des Verkaufes der Güter. (Concept.)

472. 1562, 9. Juni, Graz. Georg Fh. von Herberstein, Verwalter der Landeshauptmannschaft in Steier, republicirt das k. Generalmandat, wonach auf „vmbschwaiffende vnd hausierende Landsknechte“ zu merken sei, damit sie gefangen gesetzt und im Falle nachgewiesener Verbrechen strengstens bestraft würden. (Dr.)

473. 1562, 11. Juni, Graz. Georg Fh. v. Herberstein, V. d. L. i. St., republicirt das Mandat K. Maximilian's (s. o.) gegen die „umblauffenden, gartenden Khnecht“.

474. 1562, 2. Juli. Patent, wonach die „Stocke“ und „Rauhbäume“ vom Donauflusse als Verkehrshinderungen wegzuräumen. C. A. p. II. 318.

475. 1562, 6. Juli, Wien. K. Ferdinand I. befiehlt, daß die Sperre und Inventirung der Verlassenschaften geistlicher Personen von der weltlichen Vogtobrigkeit im Beisein des Dechants zu geschehen habe und der Nachlaß nach Bezahlung der Schulden den Erben auszufolgen sei (Dr.) C. A. p. I. 409, abgedruckt. Glchz. Copie auch i. d. Grazer Univ. Bibl. Hdschr. 33/46 alter u. 405 neuer O. Nr. 2.

476. 1562, 28. Juli, Wien. K. Ferdinand's I. Mandat, wonach im Lande Oesterreich u. d. E. die Bäder geschlossen und die Jahrmärkte und Kirchtage aus Anlaß der herrschenden „Sterblichkeit“ abgestellt werden sollen. (Dr.)

477. 1562, 28. Aug. Wien. „Der Röm. Kay. auch zu Hungern vnnd Behaim ꝛc. Kü. May. Ertzherzogens zu Osterreich vnsers allergenedigisten Herrn ꝛc. Verwalter Statthalter Ambts-Cantzler-Regenten vnnd Camer Räthe der Niederösterreichischen Lande New fürgenomene Infection-Ordnung. 1562. Mit Röm. Kay. May. Gnad vnd Priuilegien. Getruckt zu Wienn in Osterreich durch Michael Zimmerman. Fol. 18 Bll. (16 Bll. Text.)

Z. Schl. „Actum Wienn den Achtvndzwainzigisten tag des Monats Augusti im Fünfzehenhundertisten vnd Zwayvndsechtzigisten Jar“. (1 Ex. auch i. d. Statth. Registr.)

b) Durchführungsmandat v. gl. D. für die Stadt Wien u. deren Burgfried. (Dr.)

478. 1563, 7. März, Innsbruck. K. Ferdinand I. verbietet den Kauf oder sonstige Erwerbung geistlicher Güter ohne vorhergegangene Bewilligung. (glchz. Cop.)

479. 1563, 26. Apr. Graz. Die steirische Landschaft ermahnt zur ungesäumten Erlegung der Ausstände von Steuer und Zapfenmaaß bei Vermeidung sonstiger Pfändung. (Orig. mit 5 Sgln.)

480. 1563, 7. Juli. Patent gegen die Wildschützen (im Patentbuch der stm. Statth. Registr. vorgemerkt).

481. 1563, 13. Aug. Wien. K. Ferdinand I. erneuert und verschärft die gegen „gartierende Landtsknecht“ und umherschweifendes Gesindel erlassenen Vorschriften.

482. 1563, 20. Aug. (bzhw. 18. Sept.), Wien. K. Ferdinand I. befiehlt die strengste Handhabung der neuen Münzordnung in der Steiermark.

483. 1563, 4. Sept. Preßburg. K. Ferdinand's General, betreffend die Behandlung der Malefizpersonen, Todtschläger und anderer Uebelthäter. (glchz. Cop. Statth. Registr.)

484. 1563, 18. Sept. Graz. Andrä v. Teufenbach, Landesverweser in Steier, republicirt das Patent K. Ferdinand's I. gegen „gartierende Landsknechte" und umherschweifendes Gesindel v. 13. Aug. Wien. (Dr.)

485. 1563, 18. Sept. Graz. Andrä von Teufenbach, Landesverweser in Steier, republicirt das kaiserliche Patent vom 20. Aug. betreffend die strengere Handhabung der neuen Münzordnung in Steiermark. (Dr. mit 2 Sgl.)

486. 1563, 1. Oct. Graz. Die Landschaft des Hz. Steier (Ldhptm. Hans von Schärfenberg) verordnet, daß die gebräuchlichen Ferien zur Weinlese wegen Infection um 6 Wochen verschoben werden sollen. (Dr. m. Sgl.)

487. 1563, 15. Oct. Wien. K. Ferdinand I. erneuert das Verbot der Annahme und Ausgabe ungar. Dreyer, Schoftreiber und Soldin in den niederö. Landen u. i. der Grafschaft Görz. (Dr. m. Petsch.) abgdr. b. Becher, Oe. Münzw. II. Nr. 87, S. 55 i. Auszug.

488. 1563, 23. Nov. Verbot der Ausfuhr des Eichenholzes (zu den „Taufeln") aus Unter-Oesterreich. C. A. p. I. 480, abgedruckt.

489. 1563, ... Salzordnung. (Im Patentbuch der steierm. Statth. Registr. vorgemerkt).

490. 1564, 29. März, Linz. Georg v. Männing, Landeshauptmann in Oesterreich unter der Enns, republicirt die Zehentordnung v. 25. Febr. 1535, Linz.

491. 1564, 31. März, Graz. Die Landschaft des Fürstenthums Steyer repartirt die vom Landtage vom 8. März 1564 bewilligten 150.000 fl. zur Unterhaltung von 2000 Büchsenschützen statt des dreißigsten Mannes. (Dr.)

492. 1564, 6. Apr. Wien. K. Ferdinand's I. Mandat, betreffend die im Märzlandtage von der Landschaft in Steier verwilligten jährlichen 30.000 fl. in rhein. Münze und die bezügliche Einhebung des Zapfenmaaßes durch die Stände. (Orig. geschr. m. Sgl.)

493. 1564, 10. April, Graz. Die Landschaft in Steier verordnet die Einhebung der auf Wein, Meth und Bier umgelegten Zapfenmaßsteuer. (glchz. Cop.)

494. 1564, 26. April, Graz. Fh. Andrä von Teufenbach, Landesverweser in Steier, erläßt den Befehl, daß die Gerichte

in den Städten und Märkten über die bei ihnen in Verwahrung befindlichen Malefizpersonen aburtheilen können, aber vor der Execution den bezüglichen Bericht zu erstatten haben. (Cop.)

495. 1564, 14. Mai, Graz. Die Landschaft des Hz. Steier beauftragt Paul Gmaindl als ihren Bevollmächtigten mit der Abstellung und Beschlagnahme der aus Ungarn eingeschwärzten Weine. (Concept.)

496. 1564, 31. Mai, Wien. K. Ferdinand I. erlaubt den Metzgern von W.-Neustadt und Baden, Landvieh jenseits der Schwarza und bis an die March einzukaufen, verbietet jedoch den Ankauf desselben aus Ungarn, Steiermark und Mähren. (Dr.)

497. 1564, 22. Juli, Wien. K. Ferdinand I. ermahnt die Bewohner des Erzh. Oesterreich u. d. Enns dem 1545, 22. Apr. (s o.), erflossenen Mandate wegen Abstattung der Getreidezehenden nachzukommen. C. A. p. II. 351, angedeutet. (Dr. m. Sgl.)

I. Anhang

von Patenten aus Schmidt's Sammlung der Berggesetze III. A. 1. (1839).

498. 1514, 20. Juli, Gmunden. — K. Max I. gebietet, Jedermann im Lande Oesterreich u. u. o. d. E. solle dem Salzüberreiter in der Vollziehung des Befehles, das ausländische Salz aufzuspüren, zu vernichten und dessen Besitzer zu bestrafen, willfährig und behilflich sein. (A. d. k. k. g. H. H. u. St. Arch. — Nr. 43, S. 84—85.)

499. 1525, 13. Mai, Toledo. — K. Karl's V. Patent, durch welches der Handel mit Bergwerksproducten überall freigegeben und der Versuch eines Monopols in dieser Richtung mit 50 Mark löthigen Goldes gebüßt wird. (A. dem k. k. Hofk. Arch. — Nr. 52, S. 118—125.)

500. 1526, 27. Juli, Wien. — Erneuerung des Verbotes, fremdes Quecksilber und ausländischen Zinnober durch die österreichischen Erbländer zu führen. (A. dem k. k. Hofk. Arch. — Nr. 54. S. 127—129.)

501. 1535, 24. Nov., Wien. — Wald- u. Eisenpatent für das Vorder- u. Innerbergische. (Aus dem k. k. steierm. Gubernialarchive. — Nr. 59, S. 150—154.)

502. 1541, 14. Juli, Wien. — K. Patent, in welchem die Berg- und Hammerordnung für das Innerbergische reformirt wird. (Ebendaher. — Nr. 64, S. 246—249.)

503. 1544, 2. Aug., Wien K. Patent, welches verordnet, daß zur wohlfeileren Zufuhr der Nahrungsmittel für die Eisenwerke in Innernberg ein neuer Rechen zu Reifling und ein Weg zum Mandling-Passe angelegt werden solle, wobei jeder über Aufforderung des Amtmannes zu Eisenerz die nöthige Hilfe zu leisten hat. (A. dem k. k. Leobner Obergerichts-Archiv. — Nr. 68, S. 257—9.)

504. 1544, 2. Sept., Wien. — K. Ferdinand verfügt, daß die Waldungen auf den landesfürstlichen und verpfändeten Gütern geschont und nur zum eigenen Nutzgebrauche der Besitzer und ihrer Unterthanen dienen sollen. (A. dem k. k. steierm Gubern. Arch. — Nr. 72, S. 278—4.)

505. 1546, 14. Juli. Wien. — K. Patent, welches für Kärnten die Bestallung zweier tauglicher Wald-Ueberreiter zur Schonung des Waldholzes und der Kohle verfügt. (A. dem steierm. Gub. Arch. — Nr. 74, S. 278—280.)

506. 1550, 20. Sept., Augsburg. — Verbot der Einfuhr und des Verkaufes fremden Zinns außer dem böhmischen. (A. d. Hofk. Arch. — Nr. 79, S. 414—416.)

507. 1552. 4. Juli, Wien. — Den Werken zu Krems in Kärnten, zu Waltenstein und denen der Stifter St. Lambrecht und Admont in Steier wird verboten, ihr Eisen, ausgenommen die Dachbleche, auf jenen Straßen zu verführen, die den Leobner Gewerken zur Verfrachtung ihres Eisens dienen. (A. dem Hofk. Arch. — Nr. 80, S. 414—17.)

508. 1552, 26. Juli, Wien. — K. Patent Maximilian's (II.), das die Zufuhr von Getreide und besonders Haber zur Erhaltung der vorder- und innerbergischen Eisenwerke anordnet. (A. dem steierm. Gub. Arch. Nr. 81, S. 420—1.)

509. 1553, 12. Dec., Wien. — K. Patent, wonach kein Eisen- und Bergwerksarbeiter ohne ordnungsmäßige Dienstentlassung von seinem Lohnherrn sich entfernen und bei einem andern Gewerken in Arbeit genommen werden solle. — (A. dem k. k. Leobner Amtsarch. — Nr. 84, S. 542—4.)

II. Anhang

von Patenten aus Sigfr. Becher's Das ö. Münzwesen 1524—1838. 2. Bd. (legislat. Thl.) 1838.

510. 1521, 12. Juli, Grätz. — Erzh. Ferdinand gewährt der Landschaft Kärnten das Recht, große und kleine Münze: „Ducaten, Rheinisch Gulden, Leopolder einen auf 4 Kreutzer, zwey Kreutzer, Pfennig und Heller nach der von K. Max I. für das Wiener Münzhaus aufgerichteten Korn und Prob" zu schlagen. (Nr. 2, S. 7—8.)

511. 1529, 19. Febr. K. Ferdinand's I. Verbot, die vom „Grafen Janusch in Siebenbürgen" (Zapolya, Gegenkönig) ausgeprägten Groschen und Dreyer anzunehmen und auszugeben. (Nr. 4, S. 8, i. Ausz.)

512. 1588, 8. Nov. K. Ferdinand's Valvationspatent für die LL. Oe., Stm., Kä., Kr., Görz, Karst u. Isterreich, betreffend die doppelten und einfachen Marzeller, die Nürnberger und andere Gröschel, die schwarzen Pfennig, Rösler, die Schwert o. meißnischen Groschen. (Nr. 9, S. 10, i. Ausz. — Vgl. o. Nr. 144, 1533, 20. Sept.)

513. 1533, 18. Dec. K. Ferdinand's I. Patent für die 5 niederö. LL. mit Rücksicht auf das frühere, nicht befolgte Generalmandat, wonach nur bis Liechtmessen (2. Febr.) 1534 die nicht gefälschten und bisher gangbaren ungarischen Dreier im bestimmten Werthe anzunehmen seien, dann aber als verrufen zu gelten hätten. (Nr. 8, S. 10, i. Ausz.) (Vgl. o. Nr. 144, 1533, 20. Sept.)

514. 1539, 27. Oct. Innsbruck. — K. Ferdinand's I. Münzpatent für alle inner- und vorderösterr. LL. zum Zweck der Hintanhaltung aller überhandnehmenden welschen Gold- und Silbermünzen u zw. der Sonnen- u. andern Kronen, Doppel- u. Halb-Marceller, Silber-Guldiner, Joachimsthaler und Oerter und Valvierung derselben, mit Rücksicht auf das Münzpatent v. 1535 (Vgl. o. Nr. 156, 1535, 1. Febr.) — (Nr. 12, S. 16—18.)

515. 1544, 20. Jänner. K. Ferdinand's I. Patent, wonach die türkischen Ducaten für 13 Schillingpfennige im Umlaufe belassen werden. (Nr. 17, S. 24—25, i. Ausz.)

516. 1546, 12. Sept. Prag. — K. Ferdinand's I. Valvierung der Breslauer Mark Feinsilbers à 16 Loth auf 6 Gulden 27 Gr. (jeder Gulden zu 30 Groschen der neuen schles. Münze), der markgr. Preußischen und Liegnitzer Münze, und Verbot der Polen-Heller (mit Rücks. auf das Mandat v. 12. Juni, Regensburg). (Nr. 18, S. 25.)

517. 1549, 8. Sept. Wien. — Valvierung der in Tirol eingeschlichenen Schweizer Münzsorten mit dem Martinsbild und dem Schild des Kantons Unterwalden auf 10 Kreuzer. (Nr. 19, S. 25—26, i. Auss.)

518. 1553, 15. Mai. Graz. — „Nachdem in der niederösterr. Erblanden und in der fürstl. Grafschaft Gräz (irrth. f. Görz) seit kurzer Zeit allerhand fremde Münzen: Vier-Pfenninger und Zwei-Pfenninger sich eingeschlichen, auch welsche Münzen circuliren, welche auf der einen Seite das Brustbild des Pabstes mit der Umschrift: Julius III. Pont. max. und auf der andern Seite einen aufgerichteten Löwen mit einer Fahne in seinen vordern Tatzen haltend, mit der Umschrift: Bononia Mater studiorum (Univ. Bologna) und zum Theil auf der einen Seite mit des Pabstes Brustbilde und der Umschrift Paulus III. Pont. Max. versehen sind, so werden diese Julier valviert und im Werthe von 11 Kreuzern im Umlauf belassen, die andern aber verrufen. Es sollen auch in den 5 niederö. LL. u. in der Gfsch. Görz keine andere Pfenninge außer den Ein-Pfennig und Zwei-Pfennig-Stücken, sondern den Ein- und Zwei-Pfennigen des Salzburger Erzstifts u. der Baiernfürsten im Umlaufe belassen bleiben. (Nr. 23, S. 30 i. Ausz.)

519. 1556, 20. April. K. Ferdinand I. verruft die in Tirol neu eingeschlichene geringhältige Münze, insbesondere die neuen päbstlichen Pfundner o. Zwölf-Kreuzer, für die oberösterreichischen, desgleichen die zu geringen welschen und anderen fremden Münzen für die niederösterreichischen Lande. (Nr. 25, S. 30—31, i. Ausz.)

520. 1557, 31. März. K. Ferdinand verruft binnen 2 Monaten die ungarischen Dreier im Bereiche der niederö. Erblande u. d. Grafschaft Görz. (Nr. 27, S. 32, i. Ausz.)

521. 1560, 8. Apr. Innsbruck. Münzpatent für die Grafschaft Tirol, mit Bezugnahme auf das Patent v. 23. Oct. 1559. (Nr. 31, S. 42—45).

522. 1562, 10. Febr. K. Ferdinand's I. Münzpatent u. Valvation der gering coursirenden Reichsmünzen. (Nr. 34, S. 46—52.)

523. 1562, 18. Febr. Wien. K. Ferdinand's I. Münzgenerale, mit Bezug auf das „offen General" v. 1. Sept. 1561. (Nr. 35, S. 52—53.)

524. 1562, 7. Oct. Wien. K. Ferdinand's I. Patent, betreffend die Auswechslung der geringen und verbotenen Münze im Lande Oe. u. d. Enns. (Nr. 36, S. 53—55.)

III. Anhang.

(525) 1. 1488, 11. Dec. Rom. Ablaßbulle P. Innocenz VIII. aus Anlaß des Türkenkrieges.

a) Sumaria declaratio bulle indulgentiarum sacratissimarum quas summus pontifex ordinavit debere publicari in Germanie et Gallie partibus ac Dacie Swetie Norwegie Livonie, Prussie et Russie regnis ac insulis et prouinciis et aliis dominiis terris atque locis illis adiacentibus (propter) expeditionem quam intendit facere contra rabidos Turcos, prout Sua Sanctitas omnibus principibus Christianitatis scripsit per diuersa breuia quorum copie vnacum variis copiis bullarum hic inseruntur, quarum indulgentiarum, gratiarum et facultatum summus pontifex dedit commissionem reuerendo Domino Raymundo Peyraudi archidiacono Aluisiensi in ecclesia Xanctonensi, magistro in Theologia sanctissimi domini nostri et sancte sedis prothonotario referendario, domestico et oratori cum plena facultate legati de latere etc.

. . . .

(Sequitur textus bulle)

Innocentius Episcopus . . . . Datum Rome apud sanctum Petrum, anno incarnationis dominice millesimo quadringentesimo octuagesimo octauo, tercio idus Decembris, pontificatus nostri anno quinto. Pp. 2 Bll. (gedr. 4 SS. Fol.)

(526) 2. 1490, 21. Mai, Linz. (Freitag nach dem h. Auffarttag.) K. Friedrich befiehlt den Anschlag auf 500 M. z. Roß und 600 M. z. Fuß „die ain quottember zu halten sind" bis 7. Juni zu erlegen. (Orig. mit Sgl.)

(527) 3. 1490, 16. Juni, Linz. K. Friedrich verordnet, aus welchen Gegenden und Thälern Obersteiermarks die Lebensmittel für die Salz- und Erzarbeiter in Aussee, Hallstadt, Rotenmann, Schladming, Eisenerz und Vordernberg herbeigezogen werden sollen. (Cop. des 18. Jhh.)

(528) 4. 1490, 29. Juni, Linz (am Eritag sannd Peters und Paulstag der h. Zwelfboten). K. Friedrich befiehlt den bewilligten Anschlag des „Quottembergelts" in Steiermark alsogleich, selbst mit Gewalt, einzuheben, und an seinen Sohn den römischen König (Max) abzuführen (bezieht sich auf die ständische Botschaft durch Christoph Radmannsdorfer). (Orig. m. Sgl.)

(529) 5. 1491, 29. Nov. Ofen. Ratification des ö.-ung. Friedensvertrages.

Ratificatio concordiae Hungaricae inter serenissimos quondam Fridericum Imperatorem et Maximilianum Regem Romanorum etc. et Vladislaum Hungariae et Bohemiae etc. Regem Posonii factae, per quosdam eiusdem Regni Hungariae potiores Praelatos, Barones et Proceres, tam suo quam aliorum regnicolarum nomine, qui conclusioni eiusdem Tractatus non interfuerunt:

Nos Osualdus Zagrabiensis, Valentinus Waradiensis, Johannes Chanadiensis, Nicolaus Waciensis, Stephanus Sirmiensis, Frater Gregorius Nitriensis, Lucas Bosnensis ecclesiarum episcopi, Dominicus Praepositus ecclesiae Albensis, item Johannes et Petrus, fratres de Bozyn et de Scto Georgio, Ladislaus de Lossontz Tauernicorum, Bartholomaeus Dragfy de Belthew Cubiculariorum, Georgius de Thwrocz Pincernarum Regiorum Magistri, Petrus de Docz, Nicolaus Pethewfi de Gerse, Praelati, Barones et Proceres Regni.

Als Friedensunterhändler nennt der ung.-böhm. König:

Reuer. in Christo patrem dominum Thomam Episcopum ecclesiae Jaurinensis, Cancellarium suum Item magnificos dominos Comitem Stephanum de Bathor, Judicem curie suae Regiae et Wayuodam Transsilvanum etc., nec non Johannem Schellenbergk, Regni Bohemiae cancellarium, Ladislaum Orszag de Gwth Agazonum, alterum Ladislaum de Rozgon Cubiculariorum Regiorum Magistros, Benessium Waytmiller Burggrauium in Karlstein et Magistrum monetarum in montibus Kwthnis, Wilhelmum Pamkircher de Zalonok et Johannem de Rwpow Magistrum curiae Regni Bohemiae etc. Oratores et Nuncios suos . . . . . .
Datum Budae in vigilia festi b. Andreae apostoli, anno domini Mill. Quadringentesimo nonagesimo primo. (2 Bll. Druck).

(Vgl. Firnhaber i. Arch. f. K. ö. G. XXIV. 1—32.)

Anm. Diese Patente wurden als die, in der Patentsammlung des steierm. Landesarchivs ältesten, der Regierungsepoche Maximilian's I. unmittelbar vorangehenden aufgenommen, und der Gleichförmigkeit wegen auch mit der fortlaufenden Nummer, neben ihrer besonderen — und zwar in Klammern — versehen.

IV. Anhang.

Nachträge und Ergänzungen. — Sachliche Uebersicht.

Ich biete hier eine Reihe von Nachträgen, welche mir erst nach dem Abschlusse meiner Arbeit und während ihrer Drucklegung vor Allem in dem I. Halbbande des stoffreichen Prachtwerkes: „Wiens Buchdruckergeschichte 1482—1882", her. v. d. Buchdruckern Wiens, verf. v. Dr. A. Mayer (1882,

282 SS. gr. 4° Text) [1]) unterkamen oder sonst bei der Revision des ungemein zerstreuten Materiales in Druckwerken (z. B. de Luca, Kertbény), aufstießen.

Als Ergänzung betrachte ich die literarischen Angaben über die im Haupttexte aufgenommenen Patente, die dort fehlen, weil ich sie blos als archivalische Fundstücke kannte und erst später auf ihre Andeutung in Druckwerken kam. Diese Ergänzungen fasse ich summarisch zusammen, indem ich nur die laufenden Nummern der bezüglichen im Texte enthaltenen Patente anführe und zu jeder die literarische Ergänzung in Klammern füge. [2])

Den Schluß bildet die sachliche Registrirung der sämmtlichen im Haupttexte und in den 4 Anhängen enthaltenen Patente nach jenen XVI Gesichtspunkten oder Eintheilungsgründen, die sich im I. allgemeinen Theile dieses Versuches (Beitr. 1882, S. 124—128) bereits festgestellt und kurz besprochen finden. Nur wurde da und dort der besseren Gliederung des Stoffes willen von der dortigen Uebersicht etwas abgewichen. Der Kürze wegen erscheint das betreffende Patent durch die zugehörige Nummer vertreten. Aus diesem Grunde wurden auch die Nachträge mit fortlaufender Stückzahl versehen.

I. Nachträge.

(Alle folgenden Patente haben als landesfürstliche zu gelten, wo nicht eine andere Provenienz sich bemerkt findet).

530. 1503, 12. Nov., Augsburg. K. Maximilian's I. Anschlag für den Türkenzug. (K. Nr. 63.)

531. 1506, 10. Juli, Wien. K. Max I. Mandat an die unterennsischen Viertelhauptleute wegen des drohenden Einfalles der Ungarn. (Wiener Jahrb. f. Lit. 99. Bd. ABl. S. 12; K. Nr. 67; M. Nr. 488.)

532. 1508, 17. März, Wien. Steuerpatent des Landes Oesterreich u. d E. (M. Nr. 20.)

533. 1510, 8. März, Wien. Landtagsbewilligungs-Patent f. Oesterreich u. d. E. (M. Nr. 21.)

534. 1512, 4. Mai, Wien. Landtagsbewilligungs-Patent f. Oesterreich u. d. E. (M. Nr. 22.)

535. 1514, 21. Aug., Gmunden. Oe. Landgerichts-Ordnung. (M. Nr. 23.)

536. 1515, 19. Jänner, Wien. Patent der Niederleger-Ordnung. (de L. P. C. VI. S. 448.)

537. 1517, 5. Nov., Wien. Kais. Maximilian's I. Patent zu Gunsten der Betheiligung der niederösterreichischen Erblande an der Geld- und Effectenlotterie der Stadt Breslau. (M. Nr. 27.)

538. 1518, 6. Jänner, Wien. Verbot des Verkaufs von Gütern u. s. w. an die Geistlichkeit, d. i. an die todte Hand (Amortisationspatent). (de L. P. C. I. S. 69.)

539. 1518, 4. Juli, Wien. Patent gegen die Absager, die als Landesverräther zu bestrafen seien. (C. A. p. I. 8; de L. J. C. I. S. 89.)

---

[1]) Mayer bietet die Drucke der Patente nach den Officinen, wo sie gedruckt wurden, also nicht nach allgemeiner Zeitfolge geordnet, in kurzen Schlagworten mit Angabe des Datums, der Druckerei und ihres archivalischen Befundes. Ich citire die vorangestellte laufende Nummer.

[2]) Der Kürze wegen citire ich: Wien's Buchdruckergeschichte v. A. Mayer mit M., de Luca's polit. u. Justiz-Codex mit de L. P. C.; de L. J. C. und Kertbény Bibliogr. der ungar. nation. und internationalen Literatur I. 1454—1600 (Budapest 1880 mit K.; Codex Austr. wie o. mit C. A.

540. 1523, 18. März, W.-Neustadt. Türkenhilfmandat an weltl. u. geistl. Stände. (M. Nr. 99.)

541. 1523, 21. März, Satzung, wonach Richterlegung der Türkensteuer von Seiten der Geistlichkeit die Einstellung ihrer Verwaltung weltlicher Güter nach sich zieht. (de L. P. C. V. S. 95.)

542. 1524, 18. April, Wien. Patent gegen den Bettel. (M. Nr. 102.)

543. 1524, 18. April, Nürnberg. Türkensteuerpatent [3]). (K. Nr. 203. Derselbe cit. auch ein Türkensteuerpatent v. 10. Apr. o. O. u. D. Nr. 210)

544. 1424, 24. Juni, Olmütz. Türkensteuermandat. (K. Nr. 206, M. Nr. 508.)

545. 1526, 11. April. Lehensgerichtsatzung (de L. J. C. I. S. 91, Nr. 96.)

546. 1526, 16. Juli, Wien. Strafpatent gegen muthwilliges Läuten. (M. Nr. 107.)

547—9. 1526, 30. Aug., 9. Oct., 21. Dec., Eßlingen. 3 Türkensteuermandate. (K. Nr. 245—247.)

550. 1526, 4. Sept., Wien. Schutzpatent angesichts drohender Türkengefahr. (M. Nr. 109.)

551. 1526, 26. Nov., Wien. Patent, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Kriegsbedarf aus den nie.-ö. LL. nach Ungarn. (M. Nr. 110.)

552. 1526, o. D., Wien. Polizeiordnung. (M. Nr. 111.)

553. 1527, 16. Febr., Wien. Münzpatent. (M. Nr. 114.)

554. 1527, 17. Febr., Wien. Fleischsatzungspatent. (M. Nr. 115.)

555 und **556.** 1527, 31. März u. 16. Nov. Weingartenpatente. (M. Nr. 117.)

557. 1527, 22. April, Wien. Neue Polizei-Ordnung. (M. Nr. 119.)

558. 1527, 20. Aug., Ofen. Mandat o. Patent gegen die Religionsneuerung in den nie.-ö. LL. (M. Nr. 120.)

559. 1527, 23. Dec., Wien. Gleiches Mandat o. Patent gegen die Religionsneuerung. (M. Nr. 121.)

560. 1528, 7. März, Wien. Weingarten-Mandat o. Patent. (M. Nr. 124.)

561. 1528, 10. April, Wien. Patent gegen unbefugtes Gewerbe. (M. Nr. 125.)

562. 1528, 15. April, Wien. Patent gegen fremde Müßiggänger und Bettler. (M. Nr. 126.)

563. 1528, 30. Nov., Wien. Erläuterung der Privilegien für die Lehensleute des Landes Oe. u. d. E. v. 1518. C. A. p. I. 763; de L. J. C. I. 91, Nr. 99; M. Nr. 128.

564. 1528, 5. Dec., Schloß Gran. K. Ferdinand's I. Polizei-Ordnung f. Wien. (K. Nr. 312.)

565. 1528, 10. Dec., Wien. Münzpatent f. die nie.-ö. LL. (M. Nr. 129.)

---

[3]) Gelegentlich sei hier bemerkt, daß die Türkensteuermandate im Zusammenhange mit den deutschen Reichstagsbewilligungen eine ständige Rubrik bilden. Kurz verzeichnet sie auch Beckmann i. s. Idea juris statut., S. 513—4 zu den JJ. 1500 (Augsburg), 1518 (Worms), 1522 (Nürnberg), 1525 (Augsburg), 1526 (Speier), 1526 (Eßlingen), 1527 (Augsburg), 1529 (Speier), 1530 (Augsburg), 1532 (Regensburg), 1541 (Augsburg), 1542 (Speier), 1542 (Nürnberg), 1543 (Speier), 1544 (Augsburg), 1548 (Augsburg), 1551 (Augsburg), 1551 (Regensburg), 1557 (Augsburg), 1559 (Augsburg).

566. 1528, 14. Dec., Wien. Vollzugspatent der Stände zu dem vorhergehenden Münzpatente. (M. Nr. 130.)

567. 1528, 18. Dec. Enthebung der Steiermärker vom leiblichen Lehenseide. (de L. J. C. I. S. 99, Nr. 107.)

568. 1529, 2. Jänner, Wien. Türkenhilfpatent. (M. Nr. 135.)

569. 1529, 19. Febr., Wien. Münz-Mandat gegen die Zápolya'schen Groschen und Dreier. (K. Nr. 861; M. Nr. 508.)

570. 1529, 30. Mai, Wien. Patent gegen Schwören, Fluchen, Gotteslästern und Trunkenheit. (M. Nr. 137.)

571. 1529, 11. Aug., Wien. Getreideschutz-Patent. (M. Nr. 139.)

572. 1529, 1. Sept., Wien. Patent zum Schutze des Getreides und zur Sicherung des Bauersmannes bei Türkengefahr. (M. Nr. 140.)

573. 1530, 4. Februar, Wien. Patent, wonach der vierte Theil aller Güter, Zehenden, Gülten u. s. w. der Geistlichkeit in Oe. u. d. E. zur Türkensteuer pflichtig sei. (de L. P. C. V. S. 95.)

574. 1530, 8. April, Wien. Patent gegen Sünden und Laster. (M. Nr. 143.)

575. 1531, 21. Jänner, Plintenburg (Vyssegrad). Verkündigung des zwischen K. Ferdinand I. und Joh. Zápolya geschlossenen Waffenstillstandes. (K. Nr. 413.)

576. 1531, 24. Jänner, Wien. Landesaufgebotsmandat. (M. Nr. 148.)

577. 1531, 22. März, Wien. Patent gegen Religionsneuerung. (M. Nr. 149.)

578. 1532, 10. Februar, Innsbruck. Polizei-Ordnung für Tirol. (M. Nr. 151.)

579. 1532, 20. Febr., Innsbruck. Patent gegen das Wildschützwesen in Tirol. (M. Nr. 153.)

580. 1532, 17. März, Wien. K. General-Patent, insbesondere in Ansehung der Türkenhilfe. (M. Nr. 154.)

581. 1532, 25. Mai, Wien. Patent zu Gunsten der Befestigung Wiens. (M. Nr. 155.)

582. 1532, 13. Juni, Wien. Patent o. Ausschreiben der Landschaft Unterösterreichs angesichts des drohenden Türkeneinfalles. (M. Nr. 156.)

583. 1533, 5. Mai, Wien. Achtserklärung gegen Sigismund Kaufung und seine Helfer. (M. Nr. 162.)

584. 1533, 14. Juli, Wien. Münzpatent gegen die falschen Dreier, Schwertgroschen („Creutzer"). (M. Nr. 164.)

585. 1533, 28. Sept., Wien. Münzpatent für die niederösterr. LL. (M. Nr. 167.)

586. 1533, 28. Sept., Wien. Verkündigung des Friedens zw. K. Ferdinand I. und dem türkischen Sultan. (M. Nr. 160.)

587. 1533, 20. Sept. u. 18. Dec., Wien. Münzmandat u. Generalpatent gegen die ungarischen Dreier. (K. Nr. 471, 472; M. Nr. 509 u. 510.)

588. 1534, 31. März, Wien. Müller- u. Bäcker-Ordnung (gedr. 1553; M. Nr. 261).

589. 1534, 28. April, Wien. Feuerlöschordnung f. Wien. (M. Nr. 169.)

590. 1534, 17. Oct., Wien. Mandat, die kalte Maut (Wassermauth) betreffend. (M. Nr. 175.)

591. 1535, 18. Febr., Wien. Landesgerichtsordnung für die windische Mark, Metlik, Isterreich und Karst. (M. Nr. 514.)

592. 1535, 24. Nov., Wien. Eisenaufschlag-Patent. (M. Nr. 180.)

593. 1536, 21. Februar, Wien. Erneuerung des Beicht-, Communion- und Fasten-Mandates. (M. Nr. 182.)

594. 1536, 8. März. Wien. Bestätigung der Niederleger-Ordnung v. 19. Jänner 1515. (de L. P. C. VI. S. 448.)

595. 1536, 13. August, Wien. Anordnung gemeinen Aufgebotes gegen Ueberfall des Feindes. (M. Nr. 515.)

596. 1537, 1. März, Wien. Patent der Verordneten des Landes Oesterreich u. d. E., betreffend die landtägliche Bewilligung der sechsjährigen Hilfe. (M. Nr. 184.)

597. 1537, 10. April, Wien. Verbot der Annahme neuer Bedingungen beim Empfange ausländischer Lehen für die niederö. LL. (de L. J. C. I. S. 102, Nr. 109.)

598. 1538, 25. Jänner, Prag. Religionsmandat zur Abstellung der Sectirer, Irrlehren, Gotteslästerung, des Zutrinkens und anderer Laster. (M. Nr. 185.)

599. 1538, 13. April, Wien. Verkündigung des Waffenstillstandes mit den Türken. (M. Nr. 517.)

600. 1539, 5. Mai, Wien. Patent der Verordn. des L. Oesterreich u. d. E. die Einlagen der Güter und Gülten betreffend. (M. Nr. 518.)

601. 1540, 4. Febr., Wien. Mandat über den Empfang rittermäßiger Lehen f. die niederö. LL. (de L. J. C. I. S. 102, Nr. 110.)

602. 1541, 14. Juli, Wien. Infectionsmandat mit Bezug auf die Infectionsordnung v. J. 1540. (M. Nr. 190.)

603. 1541, 15. August, Wien. Verbot, fremden Patenten gegen Kaiser und Reich zu dienen. (M. Nr. 191.)

604. 1542, 1. Aug., Wien. Polizeiordnung. (M. Nr. 196.)

605. 1542, 24. Aug., Wien. Polzeimandat für Wien. (M. Nr. 197.)

606. 1542, 3. Dec, Wien. Vergleich der 5 nie.-ö. LL über die Türkenhilfe. (M. Nr. 200)

607. 1543, 17. Febr., Wien. Rectification der ständischen Einlagsnormale, Steuereinzahlungsmandat und Aufforderung, die Türkensteuer zu erlegen, seitens der Stände des Landes Oesterreich u. d. E. (M. Nr. 203.)

608. 1543, 18. Dec., Wien. Mandat des Bürgermeisters und der Stadträthe Wiens bezüglich des Gebetes, der Fernhaltung verdächtiger Personen, der Feindes- und Feuersnoth, des Handels, der Wirthshäuser und des Handwerks. (M. Nr. 204.)

609. 1546, 24. Jänner, Wien. Mandat zur Regelung des Viehhandels für die nie.-ö. LL. (M. Nr. 208.)

610. 1546, 18. März, Wien. Weinzehend-Ordnung. (de L. J. C. I. S. 104, Nr. 122; M. Nr. 210.)

611. 1546, 18. Juni, Wien. Verbot fremden Kriegsdienstes. (M. Nr. 211.)

612. 1547, 23. Dec., Wien. Mandat gegen die Zigeuner. (M. Nr. 231.)

613. 1550, 20. Febr., Wien. Mandat zur Einzahlung der Türkenhilfe. (M. Nr. 239.)

614. 1550, 26. Febr., Müllerordnung für Tirol. (M. Nr. 238.)

615. 1550, 1. März, Wien. Unschlittausfuhr-Verbot. (M. Nr. 240, erneuert am 9. Mai 1554.)

616. 1550, 14. Juli. „Ansatz"- oder Werthanlage-Patent. (C. A. p. I. 63; de L. J. C. I. S. 105, Nr. 128.)

617. 1550, 5. Sept., Wien. Münzpatent f. Nie.-Oesterreich. (M. Nr. 241.)

618. 1550, 14. Oct., Wien. Zinn-Einfuhrverbot; u. 2. Dec. do. Verbot der Einfuhr von Zinnwaaren. (M. Nr. 242 u. 243.)

619. 1551, 17. März, Wien. Generalmandat zur Ordnung der Maß alles Holzwerks. (M. Nr. 246.)

620. 1551, 20. April, Wien. Türkenhilfpatent. (M. Nr. 249.)

621. 1551, 10. Oct., Wien. Patent in Hinsicht des guten Bestandes der Straßen und Wege durch den Wiener-Wald an die Donau. (M. Nr. 252.)

622. 1551, o. D. u. O. K. Karl's V. Edict gegen die jetzt entstandene Empörung. (M. Nr. 321.)

623. 1552, 12. Februar, Wien. Jagdverbot. (M. Nr. 254.)

624. 1552, 4. Aug., Wien. Weinhüterpatent. (M. Nr. 256.)

625. 1552, Wien. Münzordnung. (Denis, Wien's Buchdr. Gesch. S. 502, Nr. 517 und S. 529, Nr. 551, kannte sie nur aus dem Nachdr. v. 1556, s. M. Nr. 258.)

626. 1554, 13. März, Wien. Patent zu Gunsten der Heiligung der Sonntage. (M. Nr. 266.)

627. 1554, 1. Mai, W. Bergordnung f. die nie.-ö. LL. (C. A. p. I. 163; de L. J. C. I. S. 106, Nr. 132.)

628. 1555, 8. August, Wien. Patent über den ausschließlichen Gebrauch der deutschen Sprache bei Gericht. (C. A. p. II. S. 382; de L. J. C. I. S. 106, Nr. 134.)

629. 1556, 14. März, Wien. Zehendmandat. (M. Nr. 270.)

630. 1556, 31. Dec., Wien. Patent über die im Wiener Landtage v. 19. Oct. bewilligte Türkenhilfe. (M. Nr. 273.)

631. 1557, 10. u. 12. Jänner. Mandate über die Behandlung der Beutellehen in Steiermark und der den Beutellehen analog zu haltenden Bürger- und Bauernlehen. (de L. J. C. I. S. 106—7, Nr. 138, 139.)

632. 1557, 8. Dec., Wien. Zapfen-Maßpatent. (M. Nr. 275.)

633. 1558, 28. Dec., Wien. Gleiches Patent. (M. Nr. 277.)

634. 1559, 24. Jänner, Wien. Unschlittausfuhr-Verbot. (M. Nr. 278.)

635. 1559, 30. Jänner, Wien. Generalmandat der Weingarten-Ordnung. M. Nr. 279 (vgl. 1534).

636. 1559, 10. Februar, Wien. Zollsatzung über Zobelfelle. (M. Nr. 280.)

637. 1559, 31. März, Wien. Patent der Ordnung und des Maßes alles Holzwerks. (M. Nr. 283.)

638. 1559, 20. April, Wien. Fleischhauer-Ordnung. General f. die Fleischhauer Nie.-Oesterreichs die unterö.-steirischen Grenzen zu überschreiten und ungarisches Vieh einzutreiben. (M. Nr. 284.)

639. 1559, 28. Aug., Wien. Mandat über Zinn-Aus- und Einfuhr. (M. Nr. 291.)

640. 1560, 7. Juni, Wien. Weineinfuhr-Patent für Wien. (M. Nr. 297.)

641. 1560, 18. Juni, Wien. Ungeld- und Zapfenmaß-Ordnung. (M. Nr. 298.)

642. 1560, 1. Juli, Wien. Münzgenerale für die 5 nie.-ö. LL. (M. Nr. 298.)

643. 1560, 2. Juli, Wien. Ungeldpatent auf Wein. (M. Nr. 299.)

644. 1560, 1. Oct., Wien. Verbot des Wuchers mit Wein. (M. Nr. 301.)

645. 1560, 26. Oct., Wien. Patent gegen Landstreicherei. (M. Nr. 302.)

646. 1561, 11. Aug., Wien. Bierbrau-Verbot für Nie.-Oesterreich. (M. Nr. 305.)

647. 1562, 22. Aug., Wien. Erneuerung des Patentes v. 8. März 1536, den Empfang der Passauer Lehen betreffend. (C. A. p. I., S. 761, de L. J. C. I. S. 108, Nr. 148, Vgl. S. 99, Nr. 107 z. J. 1536, 8. März.)

648. 1563, 18. Jänner, Wien. Polizei-Ordnung. (M. Nr. 400.)

649. 1563, 22. Jänner, Wien. Patent über geistliche Verlassenschaften innerhalb der Passauer Diöcese. (M. Nr. 401.)

650. 1563, 15. Mai, Wien. Waldordnung. (M. Nr. 407.

651. 1563, 2. Nov., Wien. Unschlittausfuhr-Verbot. (M. Nr. 404.)

652. 1563, 15. Mai, Wien. Münz-Patent. (M. Nr. 421.)

653. 1564, 1. Jänner u. 1. März. Zapfenmaaßordnungen f. 4 Jahre, M. Nr. 418 u. 419 (vgl. 1558, 1. Jänner 1560, 1. Jänner).

654. 1564, 12. Juli, Wien. Apotheker-Ordnung. (M. Nr. 417.

Dazu seien noch gereiht:

655. 1553. Wien. Müller- u. Bäckenordnung. (M. Nr. 228.)

656. 1559. Wien. Landesgerichts-Ordnung f. N.-Oe. (M. Nr. 381.)

657. 1560, Wien. Eisenordnung. (M. Nr. 382.)

II. Ergänzungen

der Literaturangaben zu den im Haupttexte und im Anhange I. und II. aufgeführten Patenten, die mit ihrer laufenden Nummer angedeutet werden.

26 (M. Nr. 26 unter dem 18. Dec.); 59, b (M. Nr. 101); 63 (de L. J. C. I. S. 91, Nr. 94); 67 (C. A. p. II. 332; de L. J. C. I. S. 91, Nr. 95): 68 (M. Nr. 105 hat v. gl. Datum ein Patent gegen die Straßenräuber in Ober-Oesterreich „Nr. 505"); 75 (M. Nr. 108); 81 (M. Nr. 116); 83 (M. Nr. 118); 101 (M. Nr. 127); 108 (M. Nr. 131); 511 (M. Nr. 136); 114 (M. Nr. 138); 113 (wahrsch. das b. M. Nr. 141 als unbat. 1529 gedr. Patent gegen Gotteslästerung u. s. w.); 117 (M. Nr. 142); 118 (M. Nr. 144); 122 (M. Nr. 150); 128 (M. Nr. 152); 140 (M. Nr. 161); 143 (K. Nr. 471); 144 (M. Nr. 166, vgl. 167); 145 (M. Nr. 168); 149 (M. Nr. 168 und 169); 156 (M. Nr. 177; Druckf. 11. statt 1. Febr.); 158 (M. Nr. 178); 167 (M. Nr. 179); 182 (M. Nr. 186); 514 (M. Nr. 187); 193 (M. Nr. 189); 197 (de L. J. C. I. S. 102, Nr. 110); 200 (ebda S 104—5, Nr. 112); 218 (M. Nr. 192) 215 (M. Nr. 193); 226 (M. Nr. 522); 234 (C. A. p. I. S. 778); (de L. J. C. I. S. 103, Nr. 117); 235 (M. Nr. 202); 236 (M. Nr. 201); 238 (M Nr. 200): 247 (M. Nr. 205); 249 (M. Nr. 206); 250 (de L. J. C. I. S. 103—4, Nr. 120; M. Nr. 205 mit den Erneuerungen v. 16. Jänner 1545 und 7. März 1563); 262 (de L. J. C. I. S. 104, Nr. 120); 271 (M. Nr. 209); 284 (de L. J. C. I. S. 105, Nr. 127); 286 (M. Nr. 526); 292 (M. Nr. 233); 517 (M. Nr. 235); 301 (de L. J. C. I. S. 105—106, Nr. 129); 316 (de L. J. C. I. S. 106, Nr. 130; M. Nr. 247 u. d. J. Mandat gegen sectirerische Geistliche); 318 (M. Nr. 248); 323 (M. Nr. 250, richtig 1. st. 3. Aug.); 322 (M. Nr. 251); 334 (M. Nr. 255); 338 (M Nr. 259 u. d. J. Patent über die Schonzeit des Wildes); 340 (M. Nr. 257); 337 (M. Nr. 258); 339 (M. Nr. 227); 348 (M. Nr. 263); 355 (M. Nr. 264); 361 (M. Nr. 265); 364 (de L. J. C. I. S. 106, Nr. 133); 376 (M. Nr. 267); 378 (M. Nr. 268); 383 (M. Nr. 271 u 272); 388 (M. Nr. 224 und 529); 410 (M. Nr. 418); 425 (M. Nr. 281); 427 (M. Nr. 282); 430 (M. Nr. 285); 432 (M. Nr. 286); 433 (M. Nr. 287); 434 (M. Nr. 288); 435 (M. Nr. 289); 438 (de L. J. C. I. S. 107, Nr. 142; M. Nr. 290); 441 (M. Nr. 292); 442 (M. Nr. 293); 446 (M. Nr. 294); 448 (M. Nr. 295); 458 (M. Nr. 300); 475 (C. A. p. I. S. 409 de L. J. C. I. S. 108 Nr. 147; 478 (M. Nr. 402); 477 (M. Nr. 388, mit Bezugn. auf die Jnf. Ordn. v. 1557 u. 1558.); 481 (M. Nr. 403); 468 (Vgl. M. Nr. 384 u. 385): 489 (M. Nr. 398, mit Bezug auf die Salzordnung v. 1524); 496 (M. Nr. 420 z. 30. Mai).

III. Sachliche Registrirung der Patente.

(Die speciell die Steiermark betreffenden Patentnummern sind größer gedruckt.)

I. Aufgebot und Landesvertheidigung. Truppenbewilligung der Landschaften. landesfürstl. Truppenwerbung, Proviantbeschaffung; Alarmsignale (Kreidfeuer-Schüsse, Glockenzeichen), Befestigungsmaßregeln u. s. w. — Verbot, in fremde Kriegsdienste zu treten u. s. w. — Nummern: **9**, **10**, **13**, **14**, **17**, **21**, **23**, 24, 25, **33**, **39**, 45, **46**, **48**, 54, **56**, **61**, 73, **76**, (**79**), **84**, 122, **126**, **133**, 134, **135**, **137** **138**, 139, 146, 153, 155, 161, 168, 173, 178, **185**, **187**, 203, 205, 206, 208, **210**, 219, 220, 221, **222**, 233, 238, 239, **240**, 241, 242, 252, 274, 275, 309, 343, 344, **345**, **374**, 384, **385**, 386, 388, 404, 406, **415**, 428, **452**, **457**, **491**; — (**526**); — 531, 550, 576, 581, 582, 595, 603, 611.

II. Bergwerks-Patente, „Bergbüchel", Eisenordnungen, Salzpatente u. s. w. Nummern: **4**, **5**, **7**, **11**, **27**, **31**, **33**, **72**, **147**, **181**, **212**, **236**, 253, 277, 304, 305, 346, 353, 463, 489; — 498, **501**, **502**, **503**, **507**, **508**, 509; — (**527**); — 592, 627, 657 (Vgl. auch Nr. V. Handel.)

III. Gerichtswesen. Gerichts- u. Appellationsordnungen, Instanzenzug, Asylwesen. Nummern: 6, 19, 32, 100, 152, 157, 165, 188, 193, **197**, 216, 259, 279, 283, 298, 349, 366, **380**, 394, 437, 447, 467, 483, **494**; — 535, 545, 591, 628, 656.

IV. Gewerbe. „Polizei u. Ordnung", z. B. des Handwerks. Prohibitivmaßregeln. Nummern: 32, 83, 163, 248, 281, 300, 330, 351, 354, 395, **422**, **442**, **443**, 451; — 554, 561, 588, 614, 608, 619, 637, 638, 646, 654, 655.

V. Handel. Ordnungen btr. Ein- und Ausfuhr, Verbote, z. B. des Fürkaufs, Vieh, Metalle z. B. Zinn, nam. f. Wein; — Hansgrafenamt; Zoll- und Mautpatente. Nummern: 8, **37**, 51, **58**, 60, 72, 78, **86**, **97**, 99, **107**, 109, 121, 131, **147**, 150, 163, 195, 196, 198, 230, 244, 245, 251, 255, 256, 257, 273, 278, 281, 290, 293, 294, 297, **304**, **305**, **315**, **325**, **326**, 328, **329**, **332**, 337, 356, 365, 377, 382, 393, 397, 398, 405, 411, 413, 416, 417, 418, **419**, 420, **424**, 429, 430, 436, 441, 445, 448, **460**, 488, **495**, **496**; — 499, 500, 506; — 536, 590, 592, 594, 609, 615, 618, 634, 636, 639, 640, 646, 651.

VI. Jagd und Fischerei, Schutz des landesfürstlichen Eigenthums v. Wild und Fischbanns, Strafpatente gegen Wildfrevel. Nummern: **29**, **40**, **94**, **112**, **127**, **200**, 260, 291, **341**, 462, 465, 480; — 579, 623.

VII. Judensatzungen. Nummern: 246, 323, 331, 355. 368; —

VIII. Lehenswesen. Lehensnahme, Expectanzen u. s. w. Nummern: 12, 15, 41, 49, 63, 108, 199, 232, 234, 250, 364, 422, 438; — 545, 563, **567**, 597, 601, **631**, 647.

IX. Münzwesen. Ordnungen, Durchführungspatente u. s. w. Nummern: 59, 75, 81, 89, 90, 118, **132**, 144, 156, 162, 166, 167, 176, 192, 217, 223, 227, 311, 313, 376, 378, 383, 439, 458, 468, **482**, **485**, 487; — 510 bis 524; 553, 565, 566, 569, 584, 585, 587. 617, 625, 642, 652. —

X. Politische Kundmachungen. Patente über Waffenstillstand, Frieden, polit. Ereignisse, Edicte. Nummern: 85, **87**, 98, 140, 153, **280**, **319**, 342; (529); — 575, 583, 586, 599, 622, —

XI. Politisch-administrative Satzungen, staatspolizeiliche Maßregeln:

a) Civilgesetzgebung zur Ordnung und zum Schutze der privaten, ständischen und landesfürstlichen Besitzverhältnisse. (Verbote gegen Güterverkauf an die todte Hand o. Amortisationspatente, Testamentsordnungen,) Maßregeln zur Regelung der Landwirthschaft (Weingarten-

Patente), Zehendordnungen: Nummern: 1, 8, 28, 35, 52, 53, 57, 66, 67, 154, 160, 179, 190, 209, 243, 267, 318, 324, 425, 446, 455, 463, 490, 497; — 558, 555, 556, 560, 571, 572, 610, 624, 629, 635, 644.

b) Satzungen über geistliches Gut, Pfründen o. Beneficien, Verlassenschaft, Inventarisirung, Sperre u. s. w. Nummern: 57, 115, 116, 125, 154, 209, 231, 247, 262, 266, 282, 284, 286, 316, 317, 333, 334, 340, 421, 475, 478; — 649, —

c) Polizeimaßregeln o. Ordnungen zur Regelung der Verhältnisse im Dienst (Dienstbotenordnung) und Handwerk; Sittenpolizeiliches (Mandate gegen Luxus, Willkür der Gastwirthe, allgemeine Laster, ehrenrührige Schriften) u. s. w. Nummern: 83, 177, 225, 235, 269, 276, 301, 302, 303, 306, 335, 339, 361, 412, 428, 427, 453; — 461, 552, 557, 564, 570, 578, 604, 605, 648. — (Vgl. auch XII. u. XIII.)

d) Communications-, Sanitäts- u. Sicherheitsmaßregeln. (Infectionspatente, Spitalordnungen u. s. w.), Verfügungen gegen Verkehrsstörungen Ueberschwemmungs-, Eisgefahr, Feuersnoth, u. a. Elementarschäden. Nummern: 194, 207, 226 265, 270, 288, 295, 362, 367, 414, 440, 449, 450 (a u. b), 459, 469, 470, 474, 476, 486, 589, 602, 608, 621, 654.

XII. Religionshandlung: Landesfürstl. u. geistl. Mandate, Patente gegen Zauberei, Wahrsagerei, Sectirerei, Ketzerei, Schmähschriften gegen den katholischen Glauben und die Geistlichkeit, Mandate zur Einhaltung der kirchlichen Pflichten (Gebet, Sacramente, Bittgänge angesichts der Türkengefahr). Nummern: 42, 55, 62, 65, 80, 88, 91, 92, 95, 96, 100, 101, 104, 105, 106, 110, 113, 114, 119, 120 (a u. b), 123, 128, 129, 130, 138, 151, 158, 159, 164, 169, 172, 180, 182, 228, 229, 254, 258, 261, 289, 312, 314, 320, 322, 327, 336, 359, 360, 363, 369, 370, 371, 379, 400, 431, 454 — (525); — 558, 559, 570, 574, 577, 593, 598, 608, 626. —

XIII. Staatspolizeiliche Maßregeln gegen gewaltsame Störung der gesetzlichen Ordnung und persönlichen Sicherheit: Aufruhr, Landstreicherei, „umschweifende o. gartirende, d. i. auf der Gart liegende „Lanzknechte", Zigeuner, gefährlicher Bettel, Räuberei, Brandlegung, Besitz und Handhabung verbotener Waffen u. s. w. Nummern: 26, 30, 34, 36, 44, 50, 64, 68, 69, 70, 71, 73, 74, 82, 102, 103, 111, 141, 142, 145, 148, 175, 183, 184, 186, 189, 215, 216, 249, 268, 270, 280, 287, 292, 296, 299, 307, 308, 310, 321, 338, 352, 366, 372, 373, 375, 381, 387, 401, 407, 432, 434, 444, 435, 456, 464, 466, 472, 473, 481, 483, 484; — 539, 542, 546, 551, 562, 583, 608, 612, 645. —

XIV. Steuerwesen: Kriegscontribution oder landtägliche Kriegssteuerbewilligung zur Söldnerwerbung; Einbekenntniß, Umlage; — Gefällssteuern z. B. Zapfenmaaß, Ungeld u. s. w. Nummern: 1, 3, 16, 17, 18, 20, 22, 23, 28, 43, 47, 77, 93, 115, 117, 124, 125, 126, 136, 149, 170, 171, 174, 201, 202, 204, 213, 214, 218, 219, 224, 237, 263, 281, 347, 350, 358, 388, 389, 390, 391, 392, 396, 399, 402, 403, 404, 408, 409, 410, 426, 433, 471, 479, 492, 493; — (526), (528); — 530, 532, 533, 534, (537 Effectenlotterie); 540, 541, 543, 544, 547—9, 568, 573, 580, 596, 600, 606, 607, 613, 616, 620, 630, 632, 633, 641, 643, 652.

XV. Studienwesen (Hochschulen). Nummern: 143, 211, 285, 357.

XVI. Wald-, Holz- u. Kohl-Ordnungen. Nummern: 2, 191, 253, 264, 348, 501, 504, 505; — 650.

Ein altes Chronikenbuch.

Mit besonderer Berücksichtigung einer darin enthaltenen Admonter-Chronik.

Besprochen von

P. Jacob Wichner,

Archivar und Bibliothekar in Admont.

In das steiermärkische Landesarchiv gelangte vor nicht langer Zeit ein handschriftliches Chronikenbuch, welches vom Prämonstratenserstifte Strahov in Prag zur Einsicht und Copirung eingesendet worden ist. Es ist ein Kleinfoliobaud, 30 Cm. hoch und 19 Cm. breit, geheftet mit rothgefärbtem Pergamentumschlag und weißledernem Rücken. Das Wasserdruckzeichen des Papiers zeigt einen Doppeladler. Der Codex zählt 268 Blätter, wovon 19 unbeschrieben sind. Auf dem Rücken steht von jüngerer Hand: WOLFGANG ANDREAS DE STEINACH Oesterreichische Chronica. Darunter die alte Bibliothekssignatur: V. 51. C. 69. — Blatt 4a hat der Urheber und ehemalige Besitzer des Buches mit eigener Hand Nachfolgendes eingetragen: „15S95. Juxta Fatum. Wolff Andre von Stainach zu Püchlern mp. Hat dises Buech mit Mhüe vnd sondern Vleiss zusamen gebracht, besonders aber die Osterreichische Cronica nicht vberall zu finden“.

Wolf Andreas wurde in unterem Schlosse zu Steinach am 27. Nov. 1563 geboren, genoß den ersten Schulunterricht (1572) zu Niederöblarn, dann (1573—79) zu Steyr und (1581) zu Graz, machte Reisen nach Tirol, Bayern, Böhmen und (1583) sogar nach Constantinopel. Ueber diese Fahrt hatte er ein Diarium angelegt, welches aber ihm 1586 in Böhmen abhanden gekommen ist. Obwohl Protestant, scheint er doch in seinem Vaterlande geblieben zu sein und beschloß ruhig seine Tage zu Untersteinach am 16. Mai 1615.[1]

---

[1] Vgl. Zahn „Steiermärkische Geschichtsblätter.“ II. 193. — Wolf Andreas war zweimal verheirathet: mit Sophie, Tochter Hieronymus Harders (geb. 1568, 18./9.), 1588, 26./6. Unter-Steinach, welche im 8. Kindbette 1599, 28./7. zu Pichling starb — dann mit Esther, Tochter Christoph Praunfalks, 1607, 21./11., Unt.-Steinach, welche ihm, so viel bekannt, keine Kinder gebar. Aus der ersten Ehe waren Virginia (gb. 1589, 18./7.), welche als Exulantin 1634 zwischen Miltenberg und Frankfurt am Main starb, — Wolf Sigmund (gb. 1590, 25./10.), Eva Regina (geb. 1592, 14./5.) u. ein ungetauft. Knäblein 1592, 9./2., welche beide sogleich nach der Geburt starben, — Sophie Elisabeth (1594, 19./2, † im selb. J.), Anna Sidonia (gb. 1595,

Er hat auch ein dreibändiges, reich mit Wappen geschmücktes Familienbuch hinterlassen, welches gegenwärtig von dem Herrn Grafen Sigmund von Braida mit Pietät bewahrt wird.

Was den Schriftcharakter des Strahover Codex anbelangt, meine ich mit Einschluß der oben angeführten eigenhändigen Einzeichnungen des Sammlers A sechs verschiedene Hände des endenden 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts unterscheiden zu müssen. Bl. 6a — 75a Hand B; 79a — 80a Hand C; 90a — 98a wieder Hand B; 102a — 126b Hand D; inzwischen 109a — 111a Hand E. Das Epitaph des Abtes Leonhard von Admont Bl. 110b aber von Hand D. Bl. 131a bis zum Ende die sechste Hand F.

Wir wenden uns nun zum Inhalte der Handschrift. Bl. 6a bis 34b eine Chronik von Kärnten vom J. 764 — 1490. Die Vorrede lautet: „Es ist dem Adl loblich vnd zimblich woll dem Weisen, vnd bringt Rumb dem gemainen Man, aller loblicher Ding gedenckhen, die gegenwierdigen zu ordnen, die khunfftigen zu bedrachten vnd wer die drey für sich nimbt, dem bringt es Lob vnd Ehre. Darumb, dem Adel zu Ehren, hab ich einen Ausszug auss etlichen Cronickhen auf das khürzest von dem Landt Quarentein vnd nun Khärndten genandt zusamen geschriben, vnd von den alten Hertzogen des Landts, wie ihr Regiment verwandelt sey vnd wie sie vergangen sein, vnd zu welchen Zeiten das Landt zu Christenlichen Glauben bekhert ist worden . . .“ Die Chronik selbst beginnt: „Als man zalt nach Christi gepurdt siben hundert vnd vier vnd sechzig Jar vnd nach S. Rudbrecht, des h. bischoffs zu Salzburg Todt . . .“ Das Ganze ist eine Copie der Kärntner Chronik von Unrest, welche F. A. Hahn in seiner „Collectio monumentorum veterum et recentium“, Braunschweig, 1724, I. 479—536 nach einer aus Christof Forstner's Nachlasse stammenden und nun in der kgl. Bibliothek zu Hannover befindlichen Handschrift abgedruckt hat. Hinzugefügt sind im Steinacher Codex jene Notizen zu den Jahren 1292, 1315, 1406, 1497 u. s. w., welche sich in der Wiener Handschrift der Hofbibliothek Nr. 2944, und in jener des steierm. Landesarchives Nr. 2241 finden. In diesen drei Handschriften erscheint auch jene in der Hahn'schen Ausgabe fehlende und von ihm mit „Hic desunt nonnulla“ angedeutete Stelle über die Schlacht von 1278. (Vergl. R. v. Krones „Die österr. Chronik Jacob Unrest's . . .“ (Arch. f. öst. Gesch. 48, 488 uff.).

3./6.) — Justina Regina (gb. 1596, 11./7.) u. Anna Elisabeth (gb. 1598, † 1599, 26./7.). Wolf Sigmund emigrirte gleichfalls, und mit ihm erlosch, so viel man weiß, di se Linie.



35a—37b. „Hernach seindt vermerkht die Grafen, so in dem Landt Khärndten gesessen vnd der Kloster Stiffter... Pfalzgraf in Khärndten, nun die von Gorz genant . . ."

37b—47a. „Hernach ist verschriben der Adell in Khärndten, Herrn, Ritter vnd gemainer Adl, so in zwayhundert zway vnd dreissig Jaren abgestorben vnd vergangen ist. Die Herrn von Bleyburg. Die Herrn von Reyffnitz . . ." Ebenfalls aus der Chronik des Unrest (Hahn 529—536) mit Hinweglassung vieler Familien und sonstiger Kürzung des Textes. Abgedruckt auch bei Megiser „Annales Carinthiae", Leipzig, 1612, und im Anhange von J. H. Böcler's Edition der Historia Friderici III. des Aeneas Sylvius pg. 60—63.

48a—49a. „Volgen etlich gedenkhwierdige Sachen, so sich in dem Landt Khärndten verloffen." Unter Andern: Attila's Einfall; 1292 Ernte erst zu Martini; 1315, 1317, 1430 und 1497 Brände zu St. Veit; 1406 Ermordung des St. Veiter Pfarrers Lorenz von Gutenstein auf dem Gurnitzer Schlosse, welche auch in sogen. s. Pauler Annalen der Hdschr. 2 des steierm. Landes-Archives sich finden. Am Ende: Finis, donec plura sequantur.

50a. 1444, 14. Jänner, St. Veit. König Friedrich bestätigt die Ernestinische Handfeste (ddo. 1414, 27. März, St. Veit). Gedruckt: „Lands-Handvest des Löblichen Ertzhertzogthumbs Kharndten . . .", 1610, S. 23 und 13.[2])

57a. 1444, 5. Jänner, St. Veit. König Friedrich bestätigt Landrecht und Landgericht in Kärnten. Gedruckt in der Landhandfeste von 1610, S. 19.

60a. 1186, 17. August, Georgenberg bei Enns. Herzog Ottokar's Handfeste für Steiermark (in deutscher Uebersetzung). Gedruckt (nach dem latein. Original) in der Landhandfeste vom J. 1843, S. 84.[3])

63a. 1277, 18. Febr., Wien. König Rudolf's I. Handfeste für Steiermark (in deutscher Version).[4]) Gedruckt (lateinisch) in den Landhandfesten von 1583, S. 4; 1635, S. 4b; 1697, S. 4b; 1842, S. 8. Vergl. Luschin l. c. 29 u. 66.

66a. 1292, 20. März, Friesach. Albrecht I. Handfeste (in deutscher Translation). Gedruckt (lateinisch) in den Handfesten von 1583, S. 5b; 1635, S. 6a; 1697, S. 6a und 1842, S. 10. Vergl. Luschin 33 u. 67.

---

[2]) Siehe darüber Bischoff „Steierm. Landrecht des Mittelalters." S. 60.

[3]) Vergl. Luschin „Die steirischen Landhandfesten", in „Beitr. z. Kde. steierm. Gesch. Q." 1872, 125 uff.

[4]) „an der zwölften Kalende des Merzens."

68a. „Vermerkht etliche Priuilegia der Herrschaft von Oesterreich gegebn von Römischen Kaisern vnd Khünigen. Von erst ein brief von khunig Hainrich, daran er zwen haidnische brief von Kaiser Julio vnd Nerone zu Latein bracht vnd verschriben." Die „heidnischen" Briefe sind inserirt. Der Cäsar's schließt: „Geben zu Rom am Freitag vnsers Reichs im ersten Jar vnd der Vordring des Golts im ersten Jar." Nero datirt seinen Brief: „Geben bey Lateran an dem tag Martis." [5]) Heinrich's IV. Dokument datirt 1058, 4. Oct., Turinbuche.

71b. 1156, 17. Sept., Regensburg. Kaiser Friedrich I. erhebt die Markgrafschaft Oesterreich zum Range eines Herzogthumes. (Deutsche Uebersetzung.)

79a. „Ausszug des alten Puechs zu Geussarn." Nach Aufschreibungen des dortigen Pfarrers Colomann Mülwanger. [6]) Eine wahre Sagen- und Märchensammlung, deren Hauptverdienst ihre Kürze ist. Lindwurm und versunkene Städte und Schlösser spielen eine Rolle. Goisern habe den Namen von einem Fürsten Geusram, dessen Bruder Sachabeus, König in Griechenland, sei von dem h. Petrus bekehrt worden; St. Peter kommt bis an die Donau; Helfenburg (d. i. Salzburg) ist nicht von den Herulern, sondern von Ungarn, Böhmen und Bayern zerstört worden; die Kirche zu Goisern hat vor Pfarrer Müllwanger schon zehn Bauperioden erfahren. Bemerkenswerth ist die Aufzählung alter Bergwerke.

82a. Verzeichniß römischer und deutscher Kaiser von Cäsar bis Rudolf II. mit vielen Lücken.

88a. Reihenfolge bayrischer Regenten von Bavarus Alman (!) bis Max I.

90a. Succession der Salzburger Metropoliten. Beginnt mit den hh. Maximus und Rupert. Als des Letzteren Todestag wird der 27. März 623 bezeichnet. Die Notiz über Rupert beginnt: „Zu den Zeiten Theodoberti, Khunigs in Frankreich, seines Reichs im andern Jar, ist sandt Ruprecht, ein wierdiger Bekhenner . . ." Die Reihe endet mit Johann Jacob Kuen von Belasy. (1560—1586).

102. Chronik des Stiftes Admont. Wir werden dieselbe am Schlusse eingehend würdigen.

131a—265a. Oesterreichische Chronik von Gregor (Matthaeus?) Hagen. „Hie ist vermercket die Ausszüg der Kroniken des Edlen Landes zu Osterreich, wie lang das sey, das der erst Mensch in das Landt kham . . ." Gedruckt unter dem Titel „Matthaei cujusdam vel Gregorii Hageni Germanicum Austriae

[5]) Böhmer Regg., Frankfurt 1831, S. 86, Nr. 1721.

[6]) Müllwanger war Domherr zu Passau, Pfarrer zu Traunkirchen und Aussee, und hat 1400 die Filialkirche St. Leonhard zu Aussee erbaut.

Chronicon" bei Pez „Scriptores ..." I 1043—1158. Von der fabelhaften Urgeschichte sagt Pez l. c. pag. 1047: „Plura, quae homo insulsissimus incredibili fingendi libidine primum excogitavit." Ein neuerer Historiograph [1]) bemerkt: „So übertrieben sind diese Erfindungen, daß sich schon die Schriftsteller des 15. Jahrhunderts, wie Aeneas Sylvius, Cuspinian und Andere auf das Heftigste gegen Gregor Hagen erhoben und ihn wohl auch einen zweibeinigen Esel nennen". Erst von der Zeit an, wo der Autor bessere Quellen, wie die Annales Mellicenses, zu benützen in die Lage kam, gelangt die Wahrheit einiger Maßen zu ihrem Rechte. Für das 14. Jahrhundert, wo er sich an die Reimchronik lehnt, besonders für die Regierungsepoche des Herzogs Albrecht II., wo der Verfasser Selbsterlebtes und Geschautes berichtet, kann er ein verläßliches Substrat der Forschung bieten.

Das Original schließt mit dem Jahre 1398. Bei unserem Codex fehlen die letzten 75 Zeilen der Pezischen Edition und er endet mit den Worten: „Drei Liecht Lampen sollen auch prinnen ewigclich bei des lobsamen Fürsten Begrebnus, das seindt die Tugent des ..." Um uns ein Bild der sprachlichen Eigenheiten unserer Handschrift und des Abdruckes bei Pez zu machen, stellen wir einige Sätze neben einander.

Strahover Handschrift S. 236a.	Pez. S. 1125.
Von Friedrich von Stubenberg. Herr Friedrich von Stubenberg sant auss seiner Venckhnuss zu seinem Ohaim, zu Graf Friedrich von Orttenburg, der was seiner Muetter Brueder vnd batte in vleissigclich, das er im khem in seinen nötten zu ratten, also das man in aussnem aus guetter gewissheit, er wardt also von seinen freundten vmb 4000 March ausgenumen	Herzog Fridreich (!) von Stubenberg (!) sant auz seiner Vancknůs zu seinen Ohaim Graff Fridreichen von Orttenburg, der waz seiner Mutter bruder vnd bat .. in fleizzig, daz er im chem in seinen Nôten zu statten, also daz man in auznem auf gute Gewishait. Er ward also von seinen Frewnden vmb viertausent Marck auzgenomen ...

Die Strahover Handschrift hat mehr Capiteltheilungen und bezügliche Ueberschriften, als der Druck bei Pez.

Eine Eigenthümlichkeit, wenn auch nicht eine hervorragende Zierde, unseres Manuscriptes bilden 77 Wappendarstellungen, welche vorzüglich geeignet wären, einen vorsintflutlichen Heraldiker

[1]) Ottokar Lorenz „Deutschland's Geschichtsquellen im Mittelalter" 269.

in Entzücken zu versetzen. Diese Wappen gleichen ihren Trägern; beide sind Auswüchse der Phantasie. Wer könnte sich auch einen Abraham von Teomanaria oder eine Linna, Herzog Nero's zu Samans Ehehälfte, eine geborne Herzogin zu Kärnthen, ohne heraldische Abzeichen denken? Die Wappen sind mit der Feder gezeichnet und ziemlich roh colorirt.

Hagen's Weise und Art späteren Generationen die Wunder der Urwelt und Vorzeit geläufig zu machen, spukt auch noch bei neueren Chronisten, wie in der steierischen Chronik des Friedrich Schrott von Hohenwarth, welcher die Biographien aller römischen „Landeshauptleute“ in Noricum bringt.

Hagen's Werk dürfte sich handschriftlich in vielen größeren Bibliotheken finden, wenigstens in Abschriften vom 16. Jahrhundert an. Auch Admont besitzt unter Nr. 35/1 ein Exemplar in Großfolio, saec. XVI., mit 108 beschriebenen Blättern und 86 sauber ausgeführten Wappenmalereien. Diese Chronik endet mit dem Jahre 1291 und es mangelt, wie bei jener zu Strahov, der Prolog: Seneca der maister .... Wir kommen nun zu den letzten Stücken in unserem Codex.

Bl. 265a. „Prophezeiung des hochberuembten Mannes Gottes Jacobi Hartmanni vom durchleuchtigen Haus Oesterreich anno Domini MDXXXVIII.“ Die Vorhersagungen betreffen Ferdinand I., Max II. und Rudolf II.

Bl. 266b. Causae eversionis regnorum. Vier Weise, welche ein König über die Ursachen der Zerrüttung seines Reiches befragt, wagen es demselben reinen Wein zu schenken. Der Erste sagt:

Potentia est justitia. Ideo terra sine lege.
Dies est nox. Ideo terra sine via.
Fuga est propugnaculum. Ideo terra sine honore.

Die Admonter Chronik.

(102a—126a.)

Ihr Titel lautet: „Descriptio reuerendissimorum in Christo abbatum, qui ab ipso reuerendissimi Salisburgensium archiepiscopi Gebhardi, celeberrimi Admontensis coenobii fundatoris, tempore ad nostri seculi notitiam peruenerunt inque eo celebres uixerunt, posteritati memoriae uiuique exemplaris ergo composita et conscripta.“ Der Vorrede zufolge wurde selbe im Jahre 1596 zu Admont abgeschlossen, und ist dem Abte Johann IV. Hofmann (1581—1614) gewidmet. Ohne Zweifel ist der Admonter Mönch P. Theodosius Lang, der Zeitgenosse des genannten Abtes,

der ursprüngliche Verfasser. Ueber dessen Leben ist nichts weiter bekannt, als daß er von der Lehre Zwingli's sich zum Katholicismus bekehrte, in der Welt als Maler lebte, nach seiner Conversion zu Admont die Aemter eines Novizenmeisters und Predigers bekleidete und am 12. December 1629 gestorben ist. Er ist der Autor eines unter dem Titel „Liber manuscriptus I. oder Salbuch Nr. I." bekannten Werkes über Admont und seine Geschichte. Ueber diese Chronik oder richtiger Aebtekatalog resp. dessen Werth habe ich mich in meiner „Geschichte des Benedictiner-Stiftes Admont" II. 197, Note 52, wie folgt, ausgesprochen: „Er (Theodosius Lang) scheint die Hausdocumente nur oberflächlich zu Rathe gezogen zu haben, stand mit der chronologischen Reihenfolge nicht auf dem besten Fuße, berichtet viel Irrthümliches und hat manche Unrichtigkeit auf dem Gewissen, welche sich lange in die als officiell geltende „Series abbatum" eingeschlichen hat. Er hat selbst gewiegte Historiker, wie Frölich und Pachler, auf falsche Fährte geleitet." Dieses mein damaliges Urtheil halte ich heute noch aufrecht. Für seine Zeit jedoch ist er eine glaubwürdige und daher brauchbare Quelle.

Daß die Chronik im Strahover Codex im Wesentlichen auf der Arbeit des P. Theodosius fußet, gehet aus der ganzen Stilistik, aus denselben chronologischen Fehlern und aus der vom Vorurtheile dictirten Charakteristik der Aebte Anton I., Christof und Valentin hervor. Nach einer Notiz in Muchar's hinterlassenen Papieren hatte das Werk des P. Theodosius den Titel: „Descriptio abbatum, qui a Gebehardi archiepiscopi fundatione inde ad nostri hujus saeculi notitiam usque pervenerunt, inque Admontana anachoresi celebres vixerunt." Die Verwandtschaft der Titel in beiden Vorlagen, im Strahover Codex und im Admonter Liber I. manuscriptus, ist auffallend. P. Theodosius hat seine Chronik mit dem Jahre 1589 abgeschlossen, die Strahover Handschrift geht bis 1596. Bei Revision beider Texte, so weit eine solche noch möglich ist, ergibt sich das Facit, daß der Verfasser der Strahover Handschrift das Werk des Theodosius als Vorlage benützt, Manches nach seinem Gutdünken abänderte, hinwegließ oder hinzusetzte, und für die Zeitperiode 1589—1596 eine selbständige Fortsetzung geliefert habe.

Wir gelangen nun zur näheren Besprechung und Kritik der Strahover Handschrift und bezeichnen selbe der Kürze wegen mit A im Gegensatze zur „Series abbatum Admontensium correcta", welche wir B nennen wollen. Jene beginnt mit der Vita Gebhardi. Diese zeigt nur in einzelnen Sätzen und Ausdrücken Beziehungen zu jenen Lebensbeschreibungen, welche bei Pertz SS. IX, 17 und 33 abgedruckt sind. Der erste Vorsteher (Administrator) des Stiftes,

Arnold aus St. Peter zu Salzburg, wird gänzlich ignorirt, und die Reihe der Aebte mit Isingrin eröffnet. Es werden zwei Inschriften beigebracht, welche an der Gruft des Stifters in der Abteikirche zu Admont einstens zu lesen waren. Ihrer Fassung liegen nur zum Theile die Verse bei Pertz l. c. 27 und 40 zu Grunde. Der Pertzische Text stand nach Pachler [8]) ursprünglich bei Gebhard's Grabe und war auch nach einer Nachricht des P. Benedict Hammerschall [9]) noch im Jahre 1638 an einem die Fundation des Klosters darstellenden Tafelgemälde im Noviziatsgange ersichtlich. Wann diese Urlegende von dem Grabmale entfernt worden und durch eine neue [10]) ersetzt worden ist, läßt sich nicht bestimmt nachweisen; wir vermuthen, um die Zeit des Abtes Johann III. von Trautmannsdorf (1466 –1483). Als im Jahre 1629 nach dem Umbaue der Stiftskirche Gebhard's Ueberreste in ein anderes Grab gelegt wurden, wurde nur eine kurze Inschrift angebracht. Die zweite dürfte schon während des Kirchenbaues abhanden gekommen sein.

Mit dem Abte Wecilo beginnen schon bei A die Anachronismen. Dieser läßt den Abt 1109 sterben und im gleichen Jahre Heinrich I. ihm in der Würde nachfolgen. Thatsächlich war aber nach Giselbert's Tode ein mehrjähriges Interregnum. Wecilo, der gleichzeitig Abt zu Lambach gewesen ist, regierte zu Admont 1103 – 1105. Die Lambacher Annalen setzen dessen Tod auf c. 1104. [11]) Heinrich I. wurde 1105 aus Kremsmünster berufen und ist 1112 gestorben. Nach A ist Abt Irimbert am 1. Jänner 1171 aus dem Leben geschieden. Pachler, l. c. I. 61, sagt nach Darlegung seiner Gründe: „Ex quibus patet, errorem irrepsisse in manuscriptum Admontensem Librum I., dum ait, Irimbertum mortuum esse 1171, quod per se patet esse imposibile."

Nach B ist Irimbert erst am 26. December 1177, nach Rottmanner's Annahme (Mitth. d. histor. Ver. f. St. XXX. 95) im Jahre 1176 mit Tod abgegangen.

Die erste Wahl des Abtes Rudolf II. wurde nicht, wie A behauptet, von dem Erzbischofe Adalbert III., sondern von Conrad III. rückgängig gemacht. Bei A stirbt Rudolf II. 1191, der richtige Sterbetag ist 23. October 1199. Johann I. saß auf Admonts äbtlichem Stuhle 1199—1202, nicht aber 1191—1204. Abt Rudiger hätte nach A nur ein Jahr sich seiner Würde erfreut, verläßliche Quellen lassen ihn aber drei Jahre seines Amtes walten.

---

[8]) „Chronicon Admontense" I. 164 (Handschrift vom J. 1667 im Stiftsarchive).

[9]) Handschrift Nr. 834a in der Admonter Bibliothek.

[10]) Beilage I. u. II.

[11]) „Breve Chronicon monasterii ... Lambacensis." 1865. pg. 6.

Bei Abt Wolfram vermißt man das Jahr der Wahl (1205) und des Abganges (1207).

Der fragliche mehr als zweifelhafte Abt Jodocus, von welchem die älteren Quellen (Salbücher II.—IV.) nichts wissen, wird bei A mit minutiöser Zeitangabe vom 4. December 1229 bis 8. Juni 1231 aufgeführt.[12]) Unsere Series B weiset für die Zeit 1229 bis 1231 den Abt Berthold I. nach, welcher nach A erst 1232 resignirt hätte. Für die folgenden Aebte Conrad, Friedrich und Ulrich I. mangeln bei A alle Zeitdaten; Berthold II. (1242—1259) ist ganz übersprungen. Bei Albert I. heißt es: „Tribus abbatiae praefuit annis," nach B hat er aber 1268—1275 den Krummstab geführt. Nach A hat erst Abt Heinrich II. den Gebrauch der Pontificalien erhalten; urkundlich sicher ist es aber, daß schon Gregor IX. 1230 dem Abte Berthold I. die Infel verliehen hat. Kleinere Unrichtigkeiten, wie Graf Iban von Radkersburg statt Ivan von Güns, Engesburg (Ennsburg?) bei Pürgg statt Wolkenstein, Steinach statt Neuhaus können wir füglich übergehen. Auch die Inschrift von Abt Heinrich's Epitaph in der Stiftskirche variirt in vielen Stellen von der bei Pachler, Fuchs[13]) und in meiner Geschichte von Admont. Wir stellen zum Vergleiche die vier ersten Verse einander gegenüber.

A	Pachler, Fuchs, Wichner.
Illustris praesul, qui omni virtute redundas.	Vir bone, qui splendes opibus virtutibusque auctus,
Traditus en terrae vermibus esca daris.	Hic positus nunc, Henrice, sepultus jaces.
Officiis te dignum praetulit Austria multis,	Officiis dignum te praetulit Austria multis,
Mente ubi solerti cuncta potenter agis.	Mente sagaci dum cuncta potenter agis.

Ob dem seiner Frömmigkeit und Gelehrsamkeit wegen hochgepriesenen Abte Engelbert der Titel eines Doctor Theologiae officiell gebühre, müssen wir dahin gestellt lassen. A führt nur 15 literarische Producte dieses Abtes an, da ihm doch 35 mit Gewißheit zugeschrieben werden. Ein Commentar über alle Bücher des Aristoteles dürfte wohl nie das Tageslicht erblickt haben. Engelbert's Todesjahr ist nicht 1301 (!), sondern 1327. Eben so sind die Aebte: Ekhard nicht 1343, sondern 1338, und Ulrich II. nicht 1364, sondern 1359 gestorben. Bei Leo und Johann II. vermißt man die Jahresdaten; bei Albert II., Wilhelm

[12]) S. darüber meine Geschichte des Stiftes II. 198, Note 54.
[13]) „Abt Heinrich II. von Admont und seine Zeit," 142.

und Hartnid wären die Geschlechtsnamen Lauterbeck, Reißberg und Gleußer zu ergänzen. Abt Georg Lueger verzichtete nicht 1420, sondern 1423 auf seine Würde. Bei Wilhelm und Johann III. sind die Sterbetage irrig angesetzt.

Ueber Abt Anton I. Gratia Dei hat A die geläufige Tradition, daß er nur Schaden gestiftet und nichts Gutes für das Haus vollbracht habe. Daß die ältesten und interessantesten Druckwerke der Bibliothek in großer Anzahl diesem Abte zu verdanken sind, scheint früher nicht hoch angeschlagen worden zu sein.

Gleich wie ein Goldkörnlein im Flußsande, findet man in der getrübten Quelle unseres Codex einiges Brauchbare, welches um so werthvoller erscheint, weil es in keinem anderen Manuscripte und Druckwerke sich erhalten hat. Solche Perlen sind das Wahlinstrument des Abtes Leonhard von Steinach, und dessen Grabschriften in der Stiftskirche. [14])

Daß der Commendatarabt Christof Rauber, so wie Abt Valentin Abel, nur im üblen Lichte geschildert werden, ist selbstverständlich. Juravit in verba magistri. Galt doch dem Chronisten der Liber I. als unfehlbarer Meister. Als Begräbnißstätte des Abtes Christof ist Oberburg ganz richtig genannt. [15]) Den Aebten Valentin, Lorenz und Polydor widmet A zusammen nur 17 Zeilen. Das Wenige, was er über Lorenz Lombardo mitzutheilen für gut hält, entspricht nicht der Wahrheit. Erst mit dem Abte Johann IV. kommt Thatsächliches in die Chronik.

Der Strahover Codex hat alle Vorzüge und aber auch Schattenseiten ähnlicher Sammelbände des 16. und 17. Jahrhunderts. Neben einem Wuste von Märchen, historischen Zerrbildern und chronologischen Fehlern laufen auch Notizen, die das Gepräge der Glaubwürdigkeit an der Stirne tragen, und sind Urkunden eingeschaltet, deren Originale längst verloren gegangen sind. Da die Historiker unserer Tage überall die kritische Sonde anlegen und sich durch das ehrwürdige Aussehen eines Folianten nicht bestechen lassen, kann unser Codex nach der einen oder andern Seite weiter verwerthet werden.

Beilagen.

I.

Epitaphium Gebhardi.

Praesulis ob quid Gebhardi fles funera turba
Admontana? Tibi gloria multa manet

---

[14]) Beilagen III.—VI.

[15]) „Mitth. d. histor. Vereines f. St.“ XXVII, 79.

Ipsius exiguus non sunt quia corpora splendor
Quis locus hic factus numine busta sacro.
Saepe hic consueuit persoluere uota precesque
Monstrans, quo dignus laudis honore deus.
Propter iustitiam tolerauit plurima, malens
Exul, quam turpis schismatis esse reus.
Pontifici summo studuit uitare rebelles,
Quando a parte eius firmiter esse stetit.
Regis ob inuidiam multam dein aufugit exul,
Romanae sedi debita uota tenens,
Inque dioecesin postquam illum turba recepit,
Inseruit cura postea ut ante pari.
Pontificum, cleri, monachorum clara piorum
Exiguo hoc tumulo lausque decusque latens
Cum peragebatur mensis, celsa astra petiuit
Julius infensus denaque quinta dies.

II.

Epitaphium aliud Gebhardi.

Cur sic Admontum Gebhardi funera luges?
Restet post fletus quod tibi cerne decus,
Est tibi pontificis non uilis gloria corpus,
Terra haec cui tumulus numine facta sacro est.
Hic is confecit diuinos iugiter hymnos
Et cecinit summo carmina grata deo,
In teque hoc fecit fuit ut solamina cuique,
Plurima nam tribuit talia uoce sonans.
Esuriens uictum petat in te, nudus amictum
Et uagus hospicium, vallis es ecce niuis.
Sustinuit propter uirtutes pessima, fugit
Regis et ob saeuas rura paterna minas.
Maluit esse exul, quam schismate uelle notari.
In lite ad similes contulit atque gradus.
Mulctatos banno summe fugisse studebat
Seruans iudicio debita Roma tuo.
Hinc in episcopium postquam fuit ille receptus
Gaudebat cura postea ut ante sua.
Lege dei sacra nesciuit cedere regi,
Virtutum in castris miles auarus erat.
Pontificum et breuiter cleri monachique sacrati
Non hoc sub tumulo gloria parua cubat.

III.

1491, 16. September, Admont.

Der Convent zu Admont gibt dem Erzbischofe Friedrich V. von Salzburg die Wahl des Abtes Leonhard bekannt und bittet um dessen Confirmation.

Reverendissimo in Christo patri et domino, domino Friderico, sanctae Salisburgensis ecclesiae archiepiscopo, apostolicae sedis legato, domino nostro gratiosissimo Georgius prior totusque conuentus monasterii s. Blasii Admontensis, ordinis s. Benedicti, uestre reuerendissimae paternitati dioecesis reuerentiam et obedientiam debitas et condignas.

Ad uestram reuerendissimam paternitatem deducimus humiliter per praesentes, quod uacante de praesenti abbatia eiusdem monasterii nostri Admontensis per liberam resignationem et dimissionem reuerendi patris et domini Antonii, iam ultimi eiusdem abbatiae possessoris, in manibus nostris ex uoluntate et consensu serenissimi principis et domini nostri Friderici, diuina favente clementia Romanorum imperatoris semper Augusti, ac Austriae, Styriae etc. ducis coram notariis et testibus factam et admissam, prout in quadam papyri cedula de manu sua et instrumento publico desuper confecto plenius continetur. Nos igitur fratres conuentuales eiusdem monasterii considerantes, quod ex uacatione diutina huiusmodi monasterii nostri pastoris solacio destituti possint plurima dispendia et incommoda prouenire, conuenientibus itaque nobis capitularibus in unum pro electione futuri abbatis et praelati nostri canonice celebranda uocatis nempe omnibus, qui electioni huiusmodi canonice debuerint interesse, certum diem uidelicet sabathi, quae erat sexta decima mensis Septembris anni domini millesimi quadringentesimi nonagesimi primi, duximus concorditer statuendum, in qua nobis omnibus mane in choro dicti monasterii personaliter constitutis cupientes, nos statuto sancti Basiliensis concilii de electione humiliter conformare, inuocata demum spiritus sancti gratia pro salubri huius negotii inchoatione in summo altari chori eiusdem nostrae ecclesie officium de spiritu sancto fecimus solemniter decantari. Completis tandem diuinis nos fratres predicti in capitulum monasterii nostri intrauimus et ibidem in unum conuenientes et conuentualiter congregati ac constituti expresse protestando, ut si qui essent excommunicati, suspensi uel interdicti, uel qui de iure uel consuetudine ipsi electioni celebrandae interesse non deberent, quod tales de capitulo recederent et exirent et alios libere eligere

permitterent, et quod dicti conuentus et voluntas non sit, tales admittere tanquam ius in electione habentes et quod uota talium nulli praestare debeant suffragium, nec illicitum afferre documentum et quod pro non receptis habeantur. Qua quidem protestatione praemissa nos fratres conuentuales supradicti volentes ad electionem huiusmodi procedere iurauimus et quilibet iurauit in manus dicti Georgii prioris, ipse vero Georgius prior in Wolfgangi cellerarii senioris manus. Cuius iuramenti tenor in quadam cedula papyri conscriptus talis erat: Ego frater N. iuro et promitto omnipotenti deo et beato Blasio, huius monasterii patrono, eum eligere, quem credam, futurum ecclesiae in spiritualibus et temporalibus utiliorem, nec illi uocem dare, quem uerisimiliter sciuero, promissione aut datione alicuius rei temporalis seu prece per se uel alium interposita aut alias qualitercunque directe uel indirecte electionem procurare, sic me deus adiuuet et sancta eius evangelia. Quo quidem iuramento a nobis praestito et cum per fratrem Georgium mentio fieret, secundum quam formam in electionis negocio procedere vellemus, placuit nobis et omnibus singulis per formam scrutinii et compromissi de praelato idoneo nobis prouidere, ac unanimiter, nullo ex nobis penitus discrepante, omnes et singuli uoluntarie et libere tres ex nostris fratribus fide dignos assumpsimus in scrutatores, uidelicet Wolfgangum cellerarium seniorem, Vdalricum et Casparum, fratres et monachos professos monasterii nostri, dantes eisdem unanimiter plenam potestatem scrutandi et eligendi pro ipsis et pro nobis omnibus ad honorem dei et eiusdem monasterii nostri utilitatem iuxta suas conscientias secundum quod uideretur ipsis expedire, aliaque faciendi, quae ad huiusmodi electionis negocium requiruntur canonice, adiecta illa lege, qui maiorum uotorum habeat numerum, in eundem et consentire velimus iuxta uisum et arbitrium praefatorum compromissariorum et scrutatorum. Tandem ipsi dicti compromissarii et scrutatores ad partem consedentes et de praemissis tractantes inter se pluribus inquisitionibus praehabitis et antequam ad huiusmodi processimus uotorum examinationem, in primis scrutatores inter se, deinde quilibet fratrum seorsum, per eosdem scrutatores fuit adiuratus sub hac verborum forma: Adiuramus te per deum uiuum, in uirtute sancte spiritus, per tremendum iudicium dei, per uiscera crucifixi domini Jesu Christi et sub periculo animae tuae, ut in eum consentias et eum nomines, qui tibi secundum deum et tuam conscientiam uidetur melior et utilior ad regimen huius mo-

nasterii. Votis itaque diligenter hinc inde auscultatis et pensatis matura deliberatione praehabita nos cum eis ad infrascriptam electionem processimus, quam ego frater Caspar, unus ex scrutatoribus, in praesentia omnium fratrum praedictorum ad hoc uocatorum et de speciali mandato ac uoluntate ipsorum pronunciaui publice et publicaui per omnia in hunc, qui sequitur, modum: In nomine patris et filii et spiritus sancti amen. Anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo primo die sabbati sexta decima mensis septembris. Ego frater Caspar, unus ex scrutatoribus a conuentu huius monasterii s. Blasii, nominatus et electus ad faciendum scrutinium et electionem futuri praelati, forma iuris diligenter seruata, de uoluntate, consensu et mandato collegarum meorum, uice mea et totius conuentus aliorumque omnium in his consentientium, inuocata spiritus sancti gratia, ad honorem dei et gloriosissime virginis Mariae ac sancti Blasii, huius monasterii patroni, et omnium sanctorum fratrem Leonhardum Stainacher in praelatum huius ecclesiae eligo et nomino, virum utique prouidum, literarum scientia, moribus et virtuosis actibus merito commendandum, in sacris ordinibus et legitima aetate constitutum. ac de legitimo matrimonio procreatum, in spiritualibus et temporalibus plurimum circumspectum eandemque electionem solemniter in his scriptis publice pronuncio in nomine patris, filii et spiritus sancti amen. Quam quidem electionem sic canonice nullo penitus contradicente seu reclamante solemniter celebratam et in communi ac inmediate publicatam nos omnes fratres supradicti conuentus mox sponte, uoluntarie et concorditer recepimus et approbauimus eandem gratamque habuimus ipsam et acceptam, quamuis ipso sic electo primo se opponente tamen omnium nostrorum prece uictus electioni huiusmodi humiliter et pie consentiens onus huiusmodi suis humeris impositum dei adiutorio inuocato in se assumpsit. Ob quod altissimo domino gratias reddentes cum cantico laeticiae Te Deum Laudamus more solito solemniter decantando ipsum nouum electum ad chorum personaliter conducentes, ubi ante summum altare s. Blasii nostri monasterii preces suas deuotas effudit, quibus omnibus sic peractis populo tunc ibidem ad diuinorum solemnia congregato publice in ecclesia huiusmodi electio fuit publicata et insinuata cum commendationibus solitis et consuetis.

Quapropter reuerendissime pater et domine graciosissime eidem uestrae reuerendissimae paternitati praefatum dominum nouum electum et hoc praesens nostrum electionis decretum

signis et subscriptionibus honorabilium virorum Augustini Stadlmair, Antonii Pintzkher, notariorum publicorum infrascriptorum, quos ad hoc specialiter rogauimus, ipsorumque et omnium nostrorum subscriptionibus solito more unacum nostri conuentus sigilli appensione roboratum dirigimus, humiliter et deuote supplicantes, quatenus huiusmodi nostrum electionis decretum uestra reuerendissima paternitas omnium nostrorum nomine per praefatum dominum nostrum electum cum omni humilitate et obedientia praesentandum fauore paterno recipere et admittere electionemque praedictam cum ipso electo autoritate uestra dignemini graciosius confirmare et munus consecrationis eidem nouo electo more solito impendere aut alteri episcopo gratiam et communionem sedis apostolicae habenti uices uestras committere, ob quod diuinam clemenciam pro salute et incolumitate uestre reuerendissimae paternitatis uolumus iugiter exorare. Datum et actum in monasterio nostro Admontensi sub anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo primo, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini domini Innocentii diuina prouidentia papae octaui anno octauo, die, loco et hora praenotatis, praesentibus ibidem venerabilibus patribus ac dominis Joanne, praeposito s. Nicolai in Rottenman, ordinis s. Augustini canonicorum regularium, Urbano, decano ecclesiae collegiatae B. M. V. in hospitali montis Piern, Alberto Gross, canonico ibidem, Wolfgango Astner, plebano ad s. Laurentium in Paltental, pluribusque aliis fide dignis testibus ad praemissa uocatis specialiter et rogatis.

Ego frater Georgius, prior monasterii Admontensis s. Blasii, ordinis s. Benedicti, omnibus et singulis supra dictis consensi et consentio, ideo manu propria me subscripsi.

Ego frater Wolfgangus Peliz (professus) monasterii s. Blasii Admontensis s Benedicti ordinis, omnibus et singulis supradictis consensi et consentio, ideo manu propria me subscripsi.

Ego frater Wolfgangus Schranz, professus monasterii s. Blasii Admontensis, ordinis s. Benedicti, omnibus et singulis supradictis consensi et consentio, ideo propria manu me subscripsi.

Ego frater Deodatus Feustrizer, professus monasterii s. Blasii Admontensis, ordinis s. Benedicti, omnibus et singulis supradictis consensi et consentio, ideo manu propria me subscripsi.

Ego frater Simon Stuerm, professus monasterii s. Blasii Admontensis, ordinis s. Benedicti, omnibus et singulis

supradictis consensi et consentio, ideo propria manu me subscripsi.

Ego frater Vdalricus Weydacher, professus monasterii s. Blasii Admontensis, ordinis s. Benedicti, omnibus et singulis supradictis consensi et consentio, ideo propria manu me subscripsi.

Ego frater Paulus Stral, professus monasterii s. Blasii Admontensis, ordinis s. Benedicti, omnibus et singulis supradictis consensi et consentio, ideo propria manu me subscripsi.

Ego frater Fridericus Weygel, professus monasterii s. Blasii Admontensis, ordinis s. Benedicti, omnibus et singulis supradictis consensi et consentio, ideo propria manu me subscripsi.

Ego frater Walthasar Luprecht, professus monasterii s. Blasii Admontensis, ordinis s. Benedicti, omnibus et singulis supradictis consensi et consentio, ideo propria manu me subscripsi.

Ego frater Casper Müllhofer, professus monasterii s. Blasii Admontensis, ordinis s. Benedicti, omnibus et singulis supradictis consensi et consentio, ideo propria manu me subscripsi.

Ego frater Michael Griesauer, professus monasterii s. Blasii Admontensis, ordinis s. Benedicti, omnibus et singulis supradictis consensi et consentio, ideo propria manu me subscripsi.

Ego frater Christophorus Schneperger, professus monasterii s. Blasii Admontensis, ordinis s. Benedicti, omnibus et singulis supradictis consensi et consentio, ideo propria manu me subscripsi.

(Signum Notarii.)

Et ego Augustinus Stadlmair, clericus Pataviensis diocesis, sacra imperiali autoritate notarius publicus, quia supradictis, congregationi, protestationi, compromissioni, iuramentorum praestationi et receptioni, potestatis traditioni, inquisitioni, uotorum receptioni, electioni, publicationi, eiusdem et approbationi omnibusque aliis et singulis, dum sic, ut praemittitur, fierent et agerentur, unacum praenominatis testibus ac infrascripto notario praesens interfui itaque sic fieri uidi et audiui, ideo hoc preasens electionis decretum de manu subscripti notarii scriptum exinde confecimus, subscripsimus, publicauimus, et in hanc publicam formam redegimus et manibus propriis unacum praedictorum

fratrum conuentualium subscriptionibus nos subscripsimus signisque et nominibus nostris solitis et consuetis cum appensione sigilli supradicti conuentus consignauimus in fidem et testimonium omnium et singulorum praemissorum rogatus et requisitus.

(Signum Notarii.) Et ego Antonius Pintzker publicus sacris apostolica et imperiali autoritatibus notarius, quia supradictis, congregationi, protestationi, iuramentorum praestationi et receptioni, compromissioni, potestatis traditioni, inquisitioni, uotorum receptioni, electioni, publicationi eiusdem et approbationi omnibusque aliis et singulis, dum sic, ut praemittitur, fierent et agerentur, unacum praenominatis testibus ac notario praesens interfui eaque sic fieri uidi et audiui. Ideo hoc praesens publicum electionis decretum manu mea fideliter scriptum exinde confeci, subscripsi, publicaui et in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis et consuetis signaui, unacum appensione sigilli conuentus seu capituli dicti monasterii Admontensis, rogatus, uocatus et requisitus in fidem et testimonium singulorum et omnium praemissorum.

IV.

Aufschrift eines Portraites des Abtes Leonhard.

Qui prius electus fueras, sequeris Leonharde
De Stainach, annos qui regis usque decem,
Structuris et piscinis opus hic memorandum
Das, claustrum a multis et redimis debitis.

V.

Epitaph desselben Abtes.[16])

Anno domini M.CCCCC. primo quinto idus Julii obiit reuerendus pater dominus Leonhardus Stainacher, olim huius almi coenobii abbas, cuius memoriam sua pietas, aedificiorum elegantia, ast piscium formellae (?) prope reddunt. Ei igitur propitietur, qui in requiem locat beatos.

---

[16]) Das oben erwähnte Steinacher Familienbuch enthält auch eine Abbildung dieses Denkmales.

VI.

Memoriae depositionis Leonhardi abbatis.

Magnum parua tenet virtutibus vrna Leonhardum
    Praecelsum mitis (?) de Stainach parente latum.
Primicias aeui Christo dans indole pura
    Admontis hic abbas rerum mirabilis auctor.
Nullus pangerico (!) mendaci me putet ista
    Lacius ut crescat scribere fama viri.
Sermo tenax ueri ferro penetracior omni,
    Semper amicus ei fluxit ab ore suo.
Quae sibi causa dedit aspera multa pati,
    Grandis honestatis prodidit indicia.
Edita quae fecit plurima late docent.
    Multas praeterea formellas, spectacula grata,
Haec morum sunt et speculum.
Annos mille cape Christi, centum quater adde
    Vnum cum primo tu simul accipito,
Julius orbe suo lucem uoluit quindenam
    Curarum requies, quae sibi grata fuit.
Nam quadragenis terris cum liber abiret,
    Et nonus ferme fluxerat annus ei,
Heu mors saeua nimis subiit, quae florida cuncta
    Contriuit uastans ac cito comminuit.
Tot bona furatur una qua proximat hora,
    Filum succidens impia parca ferox.
Quo fuerat natus anno uel obiit, retinere
    In promptu si uis, calculus iste dabit.

Materialien zur Geschichte der östlichen Steiermark unter der Landeshauptmannschaft Hans Ungnad's Freiherrn v. Sonneck in den Jahren 1530—1544.

Von

Dr. Arthur Steinwenter.

Als der Verfasser der vorliegenden Arbeit behufs Darstellung der kriegerischen Laufbahn Hans Ungnad's Freiherrn von Sonneck (1530—1556 Landeshauptmann in Steiermark) das reiche Actenmaterial des hiesigen Landes- und des k. k. Staatsarchives in Wien einer eingehenden Durchforschung unterzog, stieß er auf eine Reihe von Archivalien, deren Inhalt allerdings weniger mit der militärischen Thätigkeit Ungnad's zusammenhängt, die aber immerhin in anderer Richtung so viel des Interessanten bieten, daß sie einer Berücksichtigung wohl wert erscheinen. Schon die große Anzahl der auf den gleichen Gegenstand bezüglichen Schriftstücke zeigt von der Wichtigkeit, welche man demselben beimaß, und manche Thatsache im geschichtlichen Leben unseres engeren Vaterlandes wird uns verständlicher, wenn wir diese stattliche Reihe von Acten mit Aufmerksamkeit durchgehen. Sie behandeln durchwegs das eben nicht freundliche Verhältnis der steirischen Grenzbezirke von Neubau, Radkersburg, Wernsee und Luttenberg zu denjenigen ungarischen Großen, deren Besitzungen an steirischen Boden grenzten: zu Franz Batthyány, Paul Bakics, dem ungarischen Statthalter Thurzó, den Széchy und Bánffy, Herren von Ober- und Unterlimbach. Abgesehen von den Zehentstreitigkeiten der beiden erstgenannten mit den Herren von Pollheim [1]), war der Angelpunkt aller Mißhelligkeiten zwischen den Ungarn und der steirischen Landschaft, an deren fast Jahr für Jahr wiederkehrende Klagen sich auch zahlreiche Privatpersonen anschlossen, der unregulirte, in zahlreiche Arme zerspaltene Lauf der Mur von Radkersburg südwärts. Was Thomas Széchy zu seinen Arbeiten am Grenzflusse veranlaßt hatte, ob er seine Güter nur gegen den Einbruch des Wassers zu schützen oder durch die Ausfüllung zweier Murarme und die Verkeilung zweier anderer, auf ungarischem Gebiete gelegener [2]), das Areal seiner Besitzungen

[1]) Nr. 16, 25, 26, 28. [2]) Nr. 72.

zu vergrößern beabsichtigte, ist nicht klar, aber so viel steht fest, daß durch dieses Vorgehen, namentlich aber durch das beim Dorfe Siebeneichen schon in den ersten Jahren des 16. Jahrhundertes geschlagene Wehr die Strömung der Mur gegen das steirische Ufer gedrängt und das Flußbett im Laufe der Jahre, da keine Abhilfe geschah, derart zu Ungunsten des Herzogthums geändert wurde, daß drei Dörfer vom Erdboden verschwanden und eine Reihe von anderen Ortschaften, darunter der landesfürstliche Markt Wernsee in große Gefahr geriethen, mit der Zeit weggewaschen zu werden [3]). 1500 Tagwerke, so klagen die Steirer im Jahre 1538 [4]), seien auf diese Weise dem Lande genommen worden. Der Streit wurde beiderseits mit großer Erbitterung nicht nur mit der Feder, sondern auch mit den Waffen in der Hand geführt. Das Jahr 1537 bildet einen Wendepunkt in demselben; bis dahin verhalten sich die Steirer passiv und beschränken sich großentheils auf schriftliche Abwehr, vom Juni [5]) dieses Jahres angefangen aber greifen auch sie zur Gewalt und schreiten zur Selbsthilfe, die durch die Gegenmaßregeln der Ungarn immer wieder von neuem und im verstärkten Maße herausgefordert wird. Schon 1511 schickt der steirische Landes-Vicedom im Auftrage des Kaisers, da ein gütlicher Vergleich nicht zu erzielen gewesen, einen Wasserbaumeister und Arbeiter nach Radkersburg, um dem drohenden Schaden zu begegnen, doch nach zweitägiger Arbeit werden sie von Thomas Széchy überfallen, der Baumeister gefangen und bis an sein Lebensende in Gewahrsam gehalten. Ungarische Truppen mit Geschütz und Schanzkörben brechen in Steiermark ein, heben Erdreich aus, ziehen drei Gräben, befestigen das alte Wehr und schlagen unterhalb desselben ein neues. Als 1524 zur Abschließung eines Uebereinkommens Bevollmächtigte an der streitigen Stelle erscheinen, werden sie vom andern Murufer mit Schüssen begrüßt und müssen ihr Heil in der Flucht suchen. Die Steirer trachteten nun, so gut es eben ging, ihre Güter gegen den Anprall des Wassers zu schützen, doch Széchy vereitelte jedes derartige Beginnen mit Gewalt, sobald der Lauf des Flusses davon berührt wurde. Die Wohlhabenderen ließen auf die Länge einer halben Meile Piloten in das Ufergelände schlagen und Schutzdämme aufführen, sobald aber die Strömung das vor dem Holz befindliche Erdreich weggespült hatte, mußte mit den Bauten weiter landeinwärts gerückt werden, denn die Pflöcke in das Wasser zu senken, gestatteten die Ungarn nicht [6]). In ähnlicher Weise verfuhr Anton Bánffy von Unterlimbach bei Wernsee [7]). Eine weitere Folge der Einengung des Murlaufes war, daß selbst bei verhältnißmäßig

---

[3]) Nr. 25 ff. [4]) Nr. 49. [5]) Nr. 36. [6]) Nr. 2, 3, 25 ff. [7]) Ebendaselbst.

geringem Regenfalle das Bett sich schnell füllte, der Fluß aus seinen Ufern trat, das Land weithin überschwemmte und die Culturen verdarb. (Nr. 26, 49). Wohl wurden Tagsatzungen angeordnet, Vergleiche angestrebt, aber bei der Schwäche der Regierung Wladislavs und Ludwigs II. und den darauf folgenden Zeiten des Bürgerkrieges blieb alles Bemühen fruchtlos, umsomehr als die Habsburger, um die Ungarn für ihre Thronfolge zu gewinnen und späterhin ihre Anhänger [8]) nicht in das Lager des nationalen Gegenkönigs zu treiben, beim besten Willen nicht mit der nöthigen Energie eingreifen konnten, pochte ja doch auch der Türke vernehmlich genug an die Thore von Oesterreich. Bald war es Geldmangel [9]), bald Krankheit, in den meisten Fällen wohl der Mangel an gutem Willen, der die ungarischen Commissäre vom Erscheinen bei den Tagsatzungen abhielt, bei denen für sie gerade kein Vortheil zu holen war, womit jedoch durchaus nicht gesagt sein soll, daß alles Recht, namentlich in den späteren Zeiten des Streites auf Seite der Steirer, alles Unrecht auf Seite der Ungarn gestanden sei, denn daß auch diese gegen die ersteren zu klagen haben mochten, geht aus manchen Actenstücken deutlich genug hervor [10]), sowie auch aus den immer wiederkehrenden Bitten der ungarischen Landtage um Revision der Grenzen gegen Steiermark [11]). So nachsichtig Ferdinand I. in den ersteren Jahren seiner Regierung gegenüber den Ungarn sich bewies, so strenge und gebieterisch wird der Ton, in welchem die königlichen Schriften abgefaßt sind, seitdem einerseits nach der Essecker Niederlage (1537) die Türkengefahr von Jahr zu Jahr wächst und der König immer mehr auf die Opferwilligkeit der niederösterreichischen Länder, also auch Steiermarks im Kampfe gegen die Ungläubigen angewiesen ist, und andererseits der Großwardeiner Friede (1538) dem Habsburger gegenüber Zápolya und seinen Bestrebungen eine allerdings mehr scheinbare als wirkliche Sicherheit verschafft. Die Steirer fühlen diesen Umschwung der Verhältnisse auch sofort heraus. Während sie bis dahin nur immer in bittendem Tone um Abwendung einer Zwangslage, die sie zur Ergreifung von Gewaltmaßregeln bestimmen könnte, anhalten, werden solche nunmehr auf den Landtagen und Hoftaidingen berathen, beschlossen und endlich ausgeführt, mit der Abberufung des gegen die Türken stehenden Kriegsvolkes gedroht [12]) und Abtheilungen desselben geradezu gegen die Ungarn bestimmt [13]). Die Stellung Ungnad's als Landeshauptmann war in diesen Wirren

---

[8]) An den Unternehmungen gegen die Steirer waren auch Anhänger Zápolya's betheiligt (Nr. 8). [9]) Nr. 1, 7, 66, 74. [10]) Nr. 27, 36, 60, 66. [11]) Vergleiche Fráknoi's, Monum. Comitialia Regni Hung. [12]) Nr. 36, 76. [13]) Nr. 35, 55, 78, 80.

eine äußerst schwierige. Als Haupt der Landschaft einerseits sollte er deren Interessen wahren, nahmen die beschädigten Stände ihre Zuflucht zu ihm, verlangten von ihm Abhilfe und wirksame Vorstellungen bei Ferdinand und den Ungarn, schließlich die Einleitung und Durchführung militärischer Demonstrationen gegen die Herren von Ober- und Unterlimbach. Als Vertreter des Landesfürsten andrerseits war es Ungnad's Aufgabe jedes gewaltsame Vorgehen der Steirer, das ja sicherlich nicht im Sinne Ferdinand's gelegen war, solange als möglich hintanzuhalten, die aufgeregten Gemüther zu beschwichtigen und eine gütliche Auseinandersetzung der beiden Parteien anzubahnen und herbeizuführen, umsomehr, als nicht bloß ständisches, sondern auch landesfürstliches Eigen [14]) in Frage stand. Bis zum Jahre 1539 gelang dies so ziemlich, wenn auch mit großer Mühe (Nr. 49), von da an aber nahmen die Dinge ihren Lauf, ja am 10. Juli 1540 wird Ungnad als Generalcapitän der niederösterreichischen Länder von der Königin Anna geradezu beauftragt, jeden Uebergriff der Ungarn abzuwehren (Nr. 75), ein Befehl, der in ähnlicher Form, allerdings auch für die Steirer geltend, im Juli des Jahres 1539 an Ungnad's Vorgänger in der obersten Feldhauptmannschaft, Niclas Jurišić, und an die Bane von Croatien und Slavonien von Ferdinand erlassen worden war [15]).

Ueberblicken wir nunmehr in Kürze den Verlauf der Ereignisse in den Jahren 1530—1544. Infolge der dringenden Vorstellung von Seite der Steirer (Nr. 2) wird für den 24. August 1531 eine Tagsatzung nach Radkersburg ausgeschrieben (Nr. 4), sie führt, da die ungarischen Commissäre wegbleiben, zu keinem Ergebnis; Ungnad klagt in bitterem Tone darüber, daß die Landschaft nur Schaden, Spott und Kosten davon trage (Nr. 7). Dazu gesellen sich noch Beschwerden der Steirer über die Vertheuerung des Handels mit Ungarn durch das Dreißigstgefälle, über die Unsicherheit daselbst, über Verwüstung der Güter Franz' von Stubenberg durch Ludwig Pekry und dergleichen mehr [16]). Das Jahr 1532 scheint wohl wegen des Türkenkrieges in dieser Hinsicht ruhiger verlaufen zu sein, umso lebhafter gieng es dafür wieder im folgenden Jahre her: Paul Bakics und Franz Batthyány einerseits und die Herren von Pollheim andrerseits lieferten sich an der Lafnitz förmliche Gefechte. Der erstere überfällt Wörth, macht Beute und Gefangene und läßt es auch an Mißhandlungen nicht fehlen (Nr. 27), der letztere wird nur durch Weikhard's von Pollheim rechtzeitiges Ein-

[14]) Vergleiche die drei Klageschriften des Jahres 1538 und Nr. 49. [15]) Nr. 56, 57, 58, 59. [16]) Nr. 10, 11, 13.

greifen von der Berennung Burgau's abgehalten, liefert mit etlichen 100 Reitern und Fußknechten den Steirern ein Scharmützel, bei dem auch mit Hakenbüchsen geschossen wird, und zieht erst nach großen Verwüstungen mit der Drohung Burgau, Neubau und Wörth dem Erdboden gleich zu machen, ab (Nr. 31). Unklare Giebigkeitsverhältnisse und gegenseitige Schuldforderungen waren die Ursache dieser Gewaltscenen. Die für den 25. Juli 1533 bestimmte Tagsatzung zu Radkersburg, die mit einem so großen Apparat in Scene gesetzt wurde [17]), ist ebenso erfolglos, wie die früheren und folgenden (z. B. die vom 11. März 1537 [18]). Ein vom Könige gebotener Stillstand ist alles, was erreicht wird. Die Streitigkeiten Privater mit den Ungarn erklärt schließlich Ferdinand (1535) am Hofe durch deutsche und ungarische Räthe untersuchen und entscheiden lassen zu wollen (Nr. 34); die Verhandlung wegen des Murlaufes hingegen wird im Sommer des Jahres 1537 neuerdings wieder aufgenommen und das System der Commissionen beibehalten. Unterdessen war der Statthalter Alexius Thurzó als Nachfolger Stefan Széchy's in den Besitz von Oberlimbach getreten, und nunmehr spielt sich der Streit zwischen ihm und der steirischen Landschaft mit immer wachsender Erbitterung ab. Denn nachdem alle Versuche friedlicher Vereinbarung gescheitert waren, ließ die Landschaft im Juni 1537 unter dem Schutze von Fußknechten und schwerer Reiterei, die der sich sammelnden Armee Katzianer's entnommen waren, vom ungarischen Grenzufer aus Graben ausheben und den Flußlauf reguliren (Nr. 36). Die Stände konnten sich leicht rühmen, an dem alten Murwehr keinen Stecken angerührt zu haben, sein Zweck war durch die Gegenmaßregeln der Steirer illusorisch gemacht worden. Thurzó blieb natürlich die Antwort nicht schuldig, er ließ die Gräben durch Dämme absperren, rückte mit 2000 Mann (?), Geschütz und Schanzzeug gegen die Mur und führte unterhalb Radkersburg ein neues Wehr auf. Nun riefen die Steirer Katzianer's Schutz an, der ein heftiges Schreiben an Thurzó erließ, und drohten unter Hinweis auf die steirischen Truppen, die zu Gunsten Ungarns in Feld ziehen sollten, mit Gewalt. Ferdinand, dem es vor allem darum zu thun sein mußte, durch diese Fehden, die ohnehin schon gereizte Stimmung nicht noch mehr sich verbittern zu lassen, und jeden störenden Einfluß auf das gemeinsame Unternehmen Oesterreichs und Ungarns gegen die Türken in Slavonien sorgsam ferne zu halten, gebot zunächst einen zweimonatlichen Stillstand, der dann in Folge des länger dauernden Feldzuges bis in den November verlängert wurde, ohne gerade genau eingehalten

---

17) Nr. 21—30. 18) Nr. 36, 38.

worden zu sein [19]). Der König beschied dann, nachdem durch die Tagsatzung wieder nichts ausgerichtet worden war, die Commissäre zu sich nach Graz, wo eine Erstreckung des Stillstandes ausgemacht wurde. Dennoch beschloß der zu gleicher Zeit tagende steirische Landtag, falls von den Ungarn der status quo irgendwie verletzt werde, sich mit Gewalt zu wehren [20]). Dieser Fall trat auch ein. Ende Februar des Jahres 1538 wurde durch Thurzós Unterthanen eine neue Veränderung des Murlaufes vorgenommen, und zwar bei Izsákoc, das alte Wehr, welches das letzte Hochwasser beschädigt hatte, von 400 Arbeitern (?) wieder hergestellt und mit der Aufführung eines zweiten gedroht (Nr. 49). Die deshalb für den 31. März und 28. October nach Radkersburg ausgeschriebenen Tagsatzungen verlaufen fruchtlos [21]). Da beschlossen die Stände im Jänner-Landtage 1539, zu Mittfasten, sobald das Eis abgegangen sein werde, die Wehren unter Leitung des Landeshauptmanns abreißen, die Mur in ihren alten Lauf zurücklenken und im Nothfalle die Mannschaft zweier Viertel und die Bauern aufbieten zu lassen, damit man sich gegen die Ungarn entsprechend vertheidigen könne. Dieser Beschluß ward auch ausgeführt, nicht ohne daß die Steirer manche Gewaltthat dabei verübt hätten; so wurde ein ungarischer Steuereinnehmer an Händen und Füßen gebunden in die Mur geworfen [22]). Thurzó jedoch ließ sich dadurch nicht abschrecken, sondern traf Anstalten zur Wiedererrichtung der Wehren und sammelte bedeutende Truppenmassen längs des streitigen Ufers an. Darauf beschließt das Hoftaiding des 24. April 1539, den Statthalter zunächst in Güte von seinem Vorhaben abzubringen, im Falle des Mißlingens aber zur Abwehr der Ungarn schwere und leichte Reiterei, Fußvolk und vor allem Büchsenschützen aufzubieten, Schiffe in Stand zu setzen und dem Landeshauptmann die oberste Leitung zu übertragen [23]). Da aber greift Ferdinand energisch ein und gebietet den Steirern sowohl wie den Ungarn unter Androhung der schwersten Strafe Ruhe, und beauftragt Niclas Jurišić und die Bane mit allen verfügbaren Truppen für die Aufrechthaltung des Stillstandes zu sorgen [24]). Eine neuerliche Tagsatzung wird für den 8. October 1539 ausgeschrieben, den Commissären ein Wasserbau-Ingenieur mitgegeben und den ersteren befohlen, im Falle, als weder auf gütlichem Wege, noch durch einen Rechtsspruch eine Schlichtung der Angelegenheit zu erreichen sei, an den Hof zu berichten und mit den Bevollmächtigten beider Parteien daselbst zu erscheinen. Ueber die Erstreckung des gebotenen Stillstandes kam

---

[19]) Nr. 39, 40, 42, 44. [20]) Nr. 44, 48. [21]) Nr. 51, 53. [22]) Vergl. Nr. 60, 62, 63, 64. [23]) Nr. 55. [24]) Nr. 56 ff.

man aber wieder nicht hinaus, weshalb eine Fortsetzung der Verhandlung für den 25. Februar 1540 in Aussicht genommen wurde, die aber trotz des großen Aufgebotes von Sachverständigen (Nr. 72) nicht zu Stande kam, nachdem von den ungarischen Commissären statt vier nur zwei erschienen (Nr. 74). Im Sommer des gleichen Jahres ließ sich der Pfleger von Oberlimbach wieder Gewaltacte gegen Unterthanen des Schlosses Radkersburg zu Schulden kommen. Auf das hin drohen die Steirer die Türkenhilfe einzustellen, und Königin Anna befiehlt daher Ungnad nöthigenfalls mit Gewalt jeden Uebergriff abzuwehren. In diesem oder den zunächst folgenden Jahren scheint durch die Einwirkung der Krone dem Streite Einhalt gemacht worden zu sein, denn im steirischen Hoftaiding vom 18. October 1543 ist von einem alten Vertrage und Abschied die Rede. Der Verfasser konnte jedoch weder in den Acten des hiesigen Landesarchives, noch in den Hungaricis des k. k. Staatsarchives etwas näheres finden; möglicherweise ist damit auch nur der durch Ferdinand beiden Parteien gebotene Stillstand zu verstehen. Im letztgenannten Jahre schlägt nämlich Stefan Bánffy von Unterlimbach wieder ein Wehr, hebt auf steirischem Boden drei Gräben aus, und ändert so den Lauf des Grenzflusses zu Gunsten Ungarns; der Streit geht also von neuem wieder los. Die Stände beschließen sofort einhellig, daß die um Radkersburg und Luttenberg begüterten Herren insgeheim an einem vorher verabredeten Tage ihre Bauern aufbieten sollen, um das Wehr zu entfernen, und sind bereit 200 leichte Reiter vom steirischen Kriegsvolk zum Schutze des Unternehmens beizustellen (Nr. 78). Das Wehr wird niedergerissen (Nr. 79), doch die Bánffy[25]) überfallen dafür die Unterthanen der Gräfin von Pründl und plündern sie aus. Darauf faßt der Landtag zu Graz (5. März 1544) den Beschluß, daß, wenn die Entfernung des Murwehres die alleinige Ursache dieser Eingriffe gewesen und die Bánffy nicht zur unverzüglichen Rückgabe des geraubten Gutes bereit seien, landschaftliches Kriegsvolk nach Ungarn ziehen, was auf der Schuldtragenden Grund und Boden zu bekommen sei, wegnehmen und so die Steirer schadlos halten sollen (Nr. 79). Die Ausführung des obigen Rathschlages ist nicht ersichtlich, mag aber geschehen sein, da im folgenden Jahre[26]) neuerdings Klagen über Bánffy, betreffend die Abstechung steirischen Erdreiches, Gefangennahme von Bauern und Wegführung von deren Vieh und Habe am Hoftaiding vorgebracht werden. Abermals wird von Bánffy die Vergütung des Schadens binnen 14 Tagen gefordert

[25]) Stefan und Ladislaus.

[26]) Ueber das Jahr 1544 hinaus war der Verfasser leider nicht im Stande, die Hungarica des k. k. Staatsarchives durchzusehen.

oder im Falle der Wirkungslosigkeit dieser Mahnung das Aufgebot der Bauern um Radkersburg und die Entsendung von 300 bis 400 Pferden des landschaftlichen Kriegsvolkes in Aussicht genommen. Diese vereinte Macht sollte einen Plünderungszug nach Ungarn unternehmen, den Meierhof Bánffy's anzünden, doch die Unterthanen desselben schonen; würde deshalb Rache genommen werden, so seien neuerdings Truppen zur Abwehr heranzuziehen (Nr. 80). Ob diesen Beschlüssen Thaten folgten, können wir nicht angeben, nur so viel ist sicher, daß 1545 Ferdinand die Angelegenheit bei Hofe ausgetragen wissen will, der Landtag aber auf Vornahme des Augenscheines an Ort und Stelle besteht (Nr. 81), nichtsdestoweniger aber die nach Wien abzufertigenden Commissäre bestimmt. Dort scheint es nun Ende 1545 oder Anfang 1546 zu einer vorläufigen Beilegung des Grenzstreites gekommen zu sein, mit der die Ungarn allerdings nicht zufrieden waren [27]), sondern damals schon, und später immer wieder eine neue Revision verlangten [28]). Die Steirer hingegen erklären in der Landtagsantwort vom 5. April 1549, diesbezüglich von keiner Beschwerde oder Irrung mehr zu wissen (Nr. 83).

I.

1529, 1. September, Wien. Schreiben Ferdinand's I. an den Judex Curiae Alexius Thurzó.

Ferdinand habe aus Thurzó's und der andern ungarischen Räthe Schreiben entnommen, daß die für die Revision der steirischen Grenzen abgeordneten Commissäre wegen Geldmangels nicht haben abgefertigt werden können, nachdem die Kammerräthe die Erklärung abgegeben, nicht über die nöthigen Mittel zu verfügen. Da bei der Erschöpfung der Kammer und bei der Unmöglichkeit anderswoher schnell Geld zu beschaffen, die bereits so lange schwebende Angelegenheit, an der Thurzó auch persönlich interessirt sei, neuerdings verschoben werden müßte, so stelle der König an letzteren das Ansuchen, den diesbezüglich bereits informirten Kammerräthen die für die Abfertigung der Commissäre nöthige Summe solange vorzustrecken, bis ihm dieselbe von der Bewilligung des gegenwärtig tagenden Landtages rückerstattet würde. Thurzó möge das vorliegende Schreiben zugleich als Sicherstellung seiner daraus sich ergebenden Forderung ansehen.

(K. k. Staatsarchiv, Hungarica a. 1529).

II.

1531, 10. Juni, Prag. Schreiben Ferdinand's I. an Stefan Széchy de Felsölendva (Ober-Limbach).

---

[27]) Monum. Comit. Preßburger Landtag, 25. Jänner 1546, pag. 84.
[28]) Ibidem, pag. 60, 150, 286 xc.

Der König habe in Erfahrung gebracht, daß Széchy in Verein mit Anton Bánffy de Alsolendva (Unter-Limbach) und anderen zu dem Zwecke Beigezogenen den bisherigen Lauf der Mur bei Radkersburg durch ein Wehr (per clausam siue septum) und andere dazu taugliche Mittel gegen das steirische Ufergelände abzuleiten (transmittas et auertas) bemüht sei, indem Széchy hiefür Arbeiter, und, was noch mehr sei, Truppen angestellt habe, welch letztere das Flußufer bewachen, jeden Widerstand mit bewaffneter Hand zurückschlagen und durch Gefangennahme der Steirer unmöglich machen sollen. Nachdem dieses Vorgehen guter Nachbarschaft und allem Rechte zuwider sei, und da nur Zwietracht entstehen und bereits vorhandene vermehrt werden könne, so gebe ihm Ferdinand den gemessenen Befehl, unverzüglich nach Erhalt des Briefes von seinem Vorhaben abzustehen, den Fluß seinem alten Laufe zu überlassen und nichts zu unternehmen, was dem öffentlichen Frieden entgegenstehe. In demselben Sinne solle Széchy bei seinem Schwager Joh. Bánffy von Alsolendva wirken, sowie auch der König den Steirern aufgetragen habe, daß auch sie sich jeder Feindseligkeit enthalten. Es sei wohl nicht mehr als billig, in solchen und ähnlichen Dingen an die Autorität des Königs zu appelliren und dessen Entscheidung zu hören, die jedem das Seine ohne Verkürzung des Rechtes zukommen lassen werde. Ferdinand werde daher diesbezüglich eine Tagsatzung bestimmen, Commissäre ernennen und sich mit den ungarischen Räthen, die er stündlich erwarte, ins Einvernehmen setzen.

(K. k. Staatsarchiv, Hungarica a. 1531).

III.

1531, 17. Juni, Prag. Berathung Ferdinand's mit den ungarischen Baronen.

Nachdem einige königliche Unterthanen cum alijs Johanni (Zápolya) adherentibus sibi in auxilium adhibitis den Lauf der Mur, den dieser Fluß bisher bei vel infra Radkersburg gehabt, auf früher (Nr. II.) bezeichnete Weise zu ändern sich bestreben et per hoc ditionem Hungaricam ampliare Stirianorum vero agrum non parue terre interstitio priuare, dazu sich bewaffneter Macht bedienen, qui ripam fluminis custodiant et contra nitentes etiam armata manu in hoc parata et cum omnibus necessarijs etiam machinis et tormentis eneis maioribus et campestribus prouisa coherceant et propellant, nachdem also daraus nur Unheil erwachsen könne, dem bei Zeiten vorgebeugt werden müsse, ne latius serpat bellique materiam vtrinque suscitet et prebeat, zumal als der König unablässig von den Steirern angegangen werde, daß er sich ihrer annehme, quum alioqui ea nec possint nec velint etiam si ad arma sit eis eundum diutius ferre aut tollerare, und der König nunmehr beiderseits Stillstand geboten habe, so frage er die ungarischen Herren, welche und wie viele Commissäre und mit welcher Instruction versehen abzusenden seien.

Antwort der ungarischen Räthe:

Ferdinand möge diesbezüglich das Verfahren einschlagen, welches von Kaiser Max I. und König Wladislav von Ungarn festgesetzt worden sei. Der König möge beiderseits Commissäre und Sachwalter, Ort und Zeit der Verhandlung bestimmen. Von den Sachwaltern solle einer die Ungarn, der andere die Steirer vertreten, die Commissäre sollen gemäß den Beweisen, Schriften und Zeugnissen entscheiden, was rechtens sei.

(K. k. Staatsarchiv, Hungarica a. 1531).

IV.

1531, 20. Juli, Preßburg. Aus dem Schreiben der ungarischen Räthe an Ferdinand I.

Es seien ihnen gestern Briefschaften von Seite des Königs mit der Nachricht zugekommen, daß Ferdinand zur Behebung des Grenzstreites für den 24. August eine Tagsatzung in Radkersburg angesetzt und zu Commissären Ungarns bestimmt habe: Joannem Szalay comitem Posoniensem, Franciscum Reway personalis presencie sue in Iudicijs locumtenetem et magistrum Albertum de Sarkewz. Révay habe sich, obwohl für den 8. September bereits zu Preßburg ein Landtag einberufen sei und dadurch Collisionen entstehen könnten, bereit erklärt; von Seite Szalay's sei keine Weigerung zu erwarten, und den Magister Albert, der zu Gran in Angelegenheit des Königs beschäftigt sei, werde man daselbst zu ersetzen suchen. Ferdinand möge in Betreff der Bestreitung der Reisekosten den Kammerräthen die nöthigen Befehle geben.

(K. k. Staatsarchiv, Hungarica a. 1531).

V.

1531, 27. Juli, Graz. Schreiben des steirischen Landeshauptmannes, Hans Freiherrn von Ungnad an die österreichische Regierung. (?)

Ungnad, sowie Hans Katzianer, oberster Feldhauptmann von Steier, Kärnten und Krain, Franz v. Tannhausen, Hauptmann und Vicedom zu Friesach, und Christoph Welzer seien von Ferdinand zu Commissären für die Tagsatzung zu Radkersburg (24. August) bestimmt worden, und haben entsprechende Instructionen erhalten. Ungnad habe nun Katzianer den königlichen Befehl zugeschickt, dieser aber ihm geantwortet, daß er durch dringende Geschäfte abgehalten sei, demselben nachzukommen; man möge daher ohne ihn verhandeln oder den Termin erstrecken. Die steirischen Verordneten und andere zu diesem Zwecke eigens berufene Landstände, denen Ungnad den Brief Katzianer's kundgemacht, haben aber befunden, daß ohne die Anwesenheit Katzianer's „als der bej den Hungern in sonnder ansehen ist, vnd der kü. Mt. auch ainer Landschafft, bei solher handlung nüczlich, vnd dienstlich sein mag", nichts Nennenswerthes auszurichten sein werde; der Landeshauptmann habe daher Katzianer geschrieben und ihn inständigst ersucht, sofern es ihm nur irgend möglich sei, bei der Tagsatzung zu erscheinen, wenn aber nicht, das Schreiben Ungnad's der Regierung zu überantworten. Obwohl Letzterer Hoffnung trage, Katzianer werde sich der steirischen Landschaft zuliebe bewegen lassen, so sei er doch dessen vor Einlangen der Antwort nicht sicher, und ersuche daher im Namen der Stände die Regierung, im Falle eines abweislichen Bescheides von Seite Katzianer's die Tagsatzung zu erstrecken, beziehungsweise neuerdings zu einer Zeit auszuschreiben, wo dieser persönlich theilzunehmen im Stande sein würde. Die Befehlschreiben an Tannhausen und Welzer habe Ungnad abgefertigt; er erwarte nun die Entscheidung der Regierung.

(K. k. Staatsarchiv, Oesterr. Acten, Abth. 2 (Steiermark), Fasc. 1.)

VI.

1531, 10. August, Linz. Befehl Ferdinand's an die ungarische Kammer, das viaticum pro itu et reditu für die ungarischen Commissäre zur Reise nach Radkersburg flüssig zu machen. (Vergl. Nr. IV.)

(K. k. Staatsarchiv, Hungarica a. 1531.)

VII.

1531, 2. September, Sempte (Schintau). Schreiben des Judex curiae Alexius Thurzó an Ferdinand I.

Thurzó habe in Betreff der Grenzangelegenheit, zu deren Schlichtung nunmehr Ferdinand die Nr. IV bezeichneten Commissäre bestimmt habe, dem König bereits wiederholt geschrieben. Ihre Abreise habe bis jetzt der Umstand verzögert, daß die Kammer nicht im Stande gewesen sei, für die Kosten aufzukommen. Der Locumtenens Franz Révay sei zwar zur Uebernahme des Amtes wie ja auch sonst immer zu jedem Dienste bereit gewesen, aber zum Geldmangel sei überdies noch die Krankheit seiner Collegen gekommen. Wohl habe Ferdinand, als er von dem Unwohlsein Szalay's Nachricht erhalten, an dessen Stelle Joh. Lengyel, dapiferorum suorum Magistrum, gesetzt, aber nun sei auch der Protonotar Magister Albert erkrankt und nicht sobald auf seine Herstellung zu hoffen, nachdem er auch in hohem Alter stehe. Zudem habe Thurzó durch Stefan Pempflinger erfahren, daß Révay von Ferdinand angewiesen sei, den Nic. Thuróczy in einer äußerst wichtigen Angelegenheit in Gran (28. September) zu vertreten, er daher ein oder das andere Geschäft vernachlässigen müsse. Thurzó mache deshalb in Verein mit den anderen Kronräthen Ferdinand den Vorschlag, Révay nach Gran gehen, oder die daselbst auszutragende Angelegenheit in der Schwebe zu lassen, wenn dies ohne Schädigung der daran interessirten Theile möglich sei, wenn aber nicht, andere Commissäre für die Schlichtung der Differenzen mit den Steirern zu wählen. Jedenfalls müsse aber aus den oben angeführten Ursachen ein Aufschub der Tagsatzung Platz greifen. Die ungarischen Räthe schlagen nun als Commissäre vor Johann Lengyel, den Magister Thomas de Warda, Protonotar ꝛc., und als dritten den Kammerrath Oswald Sybryk. Man erwarte diesbezüglich die Entscheidung des Königs, der auch den Landeshauptmann von Steiermark und die steirischen Commissäre vom nothwendig gewordenen Aufschube benachrichten möge. Ein Brief ähnlichen Inhaltes sei bereits an Ungnad abgegangen.

(K. k. Staatsarchiv, Hungarica a. 1531.)

VIII.

1531, 4. September, Radkersburg. Schreiben Ungnad's an Ferdinand I.

Ungnad sei der königliche Befehl zugekommen: wegen der gewaltsamen Ableitung des Murlaufes durch etliche ungarische Herren, „dardurch dan Kü. Mt. an derselben Vrbar güeter, auch diser Lanndtschafft on (ein) schmellerung der Greniczen, vnd den sonndern herrn vnd Lanndtleutn, auch derselben vnnderthonen, an Irn gruntn merkhlicher nachtail, schadn abfal, vnnd verderben. enntstanndn ist“, mit den anderen dazu abgeordneten Commissären am 24. August zu Radkersburg gemäß der königlichen Instruction Handlung zu pflegen. Diesen. Befehl zufolge seien er, die königlichen Commissäre des deutschen Theiles sammt

den steirischen Verordneten „mit ainem ansehenlichen beistant von herrn vnnd Lanndleutn, zuesambt den sonndern Lanndleutn des beswerten thails“ zum angesetzten Termin in Radkersburg erschienen in der sichern Hoffnung, daselbst auch die ungarischen Commissäre und Betheiligten anzutreffen. Man habe bis auf den vierten Tag gewartet, aber Niemand sei erschienen, ja nicht einmal eine Rechtfertigung des Wegbleibens sei eingetroffen. So habe die Landschaft vergeblich große Kosten auf sich geladen, „geswaig des spots, nachtails vnnd schadens, den fürnemblich khü. Mt. vnnd auch ain ersame Lanndschafft die belaidigten Lanndleut vnd derselben armen Vnderthanen der Hungern verachtlichen vnnd vnrechtmessigenn hanndlungen tragen, vnnd nit mit clainer vnd vnleidenlicher beswerung gedulden müessn.“ Demgemäß habe denn auch trotz alles guten Willens von Seite der Steirer nichts verhandelt werden können, und die Uebelstände bestehen wie früher weiter fort. Der König möge daher Fürsorge tragen, daß die Steirer „angeczaigter Hungern beswerlichen, vnrechtmessigen vnd ganncz vnleidlichen hanndlungn, auch Irs nachtails, schadenns vnnd verderben, so biß heer daraus erfolgt vnnd noch teglich in würchung ist, enntledigt, auch der Hungern Ir vngehorsam gemüeth dermassen nit gestatt werd“.

(K. k. Staatsarchiv, Hungarica, a. 1531.)

IX.

1531, 25. November, Innsbruck. Schreiben Ferdinand's I. an Thurzó.

Der König hätte es viel lieber gesehen, wenn der Streit zu beiderseitigem Vortheile am bestimmten Termine erledigt worden wäre; nachdem dies aber aus den sub VII angeführten Gründen unmöglich gewesen sei, müsse man es eben hinnehmen. Den bezüglich der Neuwahl der Commissäre (vergl. Nr. VII) von Thurzó erstatteten Vorschlag genehmige Ferdinand.

(K. k. Staatsarchiv, Hungarica, a. 1531.)

X.

1531, 1. December, Graz. Instruction der steirischen Abgeordneten (darunter auch Ungnad) für die Ausschuß-Versammlung der niederösterreichischen Länder zu Innsbruck.

Beschwerde über die Belegung der steirischen Händler mit dem Dreißigst-Gefälle in Ungarn, wodurch eine Vertheuerung des Viehes herbeigeführt werde. Zudem werde von den Ungarn der publicirte Friede nicht eingehalten, sondern dieselben wagen es, die Steirer sowohl dann, wenn sie auf ungarischem Boden ihren Bedürfnissen nachgehen, „mit Muetwilligen hanndlungen anzetassten, zeslahen, zeberauben, vnnd das Irig zenemen“, als auch „Ir vnrechtmessig vnpillich vnd gwaltig hanndlungen vnd Eingriff gar auf dem Teutsch Erdtrich“ fortzusetzen. Deshalb sollen die Gesandten den König ersuchen, „gnedigste vnnd Ernnstliche einsehung hier Innen fürzenemen“, auf daß gegen die Schuldigen strafweise vorgegangen werde und bei vorgebrachten Klagen die competenten Obrigkeiten einschreiten. Beschwerde über das Nichterscheinen der ungarischen Commissäre zur Tagsatzung von Radkersburg (24. August). „Dieweil aber durch dieselben Wuerslachten dem Teutschn Erdtrich merklicher vnd grosser schaden vnd nachtail . . . . zuegestanndben, vnd noch täglich ye mer mit hinwaschung

desselben, vnd Smelerung der Greniczen vnd der Manschafft zuesteet", so mögen die Abgeordneten den König bitten, neuerlich eine Tagsatzung auszuschreiben.

(Steir. Landesarchiv, Landtagsacten 1, ff. 9′, 10.)

XI.

1532, 17. März, Graz. Ratslag im Lanndtag Letare auf Suplication.

Supplik Franz' von Stubenberg wegen Verwüstung des „Rottenthurm" von „Ebraw" aus, und wegen eines Angriffes Ludwig Pekry's, der „vonwegen VII^c^ gulden anschnitt" ihm etliche Bauern, „vmb den Kaiscrsperg wonhafft", erschlagen habe. Es wird beschlossen, dem Bittsteller eine „fürschrifft an dj Kü. Mt." zu geben, auf daß dieser Commissäre abordne, welche die Angelegenheit untersuchen, und Pekry, wenn er im Unrecht befunden wird, zur Rechenschaft ziehen. „Vnd daneben die Kü. Mt. erinnern, das ain Ersame Lanndtschafft den Hungern hilff gethan, vnd yeczo abermals mit Rettung Sibenbürgen beschiecht". Es solle ferner auch L. Pekry schriftlich ersucht werden, sich freundnachbarlich zu verhalten, „auf das ain Lanndtschafft nit vrsach gegen Jme habe sich des zuerweren", denn seine Diener haben sich hören lassen, daß sie das, was sie auf den Gütern ihres Herrn nicht bekämen, schon auf denen Stubenbergs finden würden.

(Steir. L.-Arch., Land.-Act. 1, f. 39.)

XII.

1533, 8. Jänner, Innsbruck. Erledigung der sub X angeführten Beschwerden. (Ueberbringer Seifried von Windischgrätz.)

1. In Bezug auf das „Dreißigst-Gefälle" habe der König in einer eigenen Schrift die Erledigung gegeben und lasse es auch bei dieser verbleiben. (Vergl. Nr. XIII.)

2. Betreffs der „Wuerschlacht" werde Ferdinand eine neuerliche Verhandlung anordnen.

(Steir. L.-Arch., Land.-Handlungen 4, ff. 19′, 20.)

XIII.

1533, 20. Jänner, Graz. Referat Seifried's von Windischgrätz, betreffend die Erledigung der Artikel des 1532er Ausschußtages der fünf niederösterreichischen Erblande.

1. In Bezug auf das „Dreißigst-Gefälle" erkläre der König, daß die Stände wohl selbst bei den Verhältnissen in Ungarn die Rothwendigkeit der Aufstellung einer Truppenmacht daselbst einsehen werden, zu deren Bezahlung man eben dieser Steuer bedürfe, die ja auch den Ständen für die Sicherung ihres Landes zu gute komme. Wenn die Zeiten ruhiger würden, könne dann ihrem Begehren willfahrt werden.

2. In Betreff der Güter, welche zu König Mathias' von Ungarn Zeiten Oesterreich und Steiermark entfrembet worden seien, begehre Ferdinand, daß die Landschaft Namen und Umfang derselben, ihre jetzigen und früheren Inhaber, respective deren Rechtsnachfolger angebe, dann wolle er bedacht sein, daß ein billiger Ausgleich zu stande käme.

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 4, ff. 23′, 24′.)

XIV.

1533, 20. Jänner, Graz. Verhandlung der Stände über die sub XII und XIII enthaltenen königlichen Intimationen.

ad 1. Bescheiden sich die Stände mit der Antwort, wünschen aber, daß die Steuern zu keinem andern Zwecke verwendet werden.

ad 2. Die königliche Aufforderung solle öffentlich im Landtage verkündet werden, damit diejenigen, welche etwas zu fordern haben, die entsprechende Meldung thun.

(Steir. L.-Arch., L.-H. 4, ff. 29 und 29'.)

XV.

1533, 25. Februar, Graz. Schreiben des Landesverwesers, Georg's Freiherrn von Herberstein, und der Verordneten an Herrn Sigmund von Dietrichstein und Sigmund von Herberstein, „von wegen Zetschi Wuerschlacht".

Nachdem Ferdinand diesbezüglich seine Geneigtheit, den Wünschen der steirischen Stände entgegenzukommen, ausgesprochen habe, so richten die Gefertigten an die Empfänger des Schreibens, weil Letztere „diser czeit alls . . . Rö: khü. Mt: etc. verornndt in hanndlung des fridlichen anstannds sein[29]", und „sollich vnnd dergleichen Irrung vnngeczweifit gemeldet vnnd fürpracht werden", die Bitte „alls guet Steirer" sich des Landeswohls nach Kräften anzunehmen.

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 4, f. 45'.)

XVI.

1533, 25. Februar, Graz. Schreiben des Landesverwesers und der Verordneten an den Landeshauptmann H. Ungnad.

Die Gefertigten überschicken die Copie eines Briefes Weikhards von Pollheim, in welchem sich dieser über einen trotz des aufgerichteten Friedensvertrages stattgefundenen gewaltsamen Einfall etlicher Hussaren in seine Güter beschwert. Nachdem ein solches Vorgehen nicht geduldet werden könne, habe man Ungnad als Landeshauptmann davon in aller Eile benachrichtigen wollen, damit er beim König noch bestem Ermessen um Abstellung einschreite, denn es sei zu besorgen, „es möchten sich villeicht hinnoch nochmer dergleichen einfall begeben", und man sich zur Gegenwehr rüsten müssen.

Beilage: Die Antwort der Stände auf den Brief Pollheim's (nicht vorhanden, vergl. Nr. XVII). Gleichlautende Schreiben werden an die niederösterreichische Regierung, H. Katzianer und die „Comissarien der fridtshanndlungen halber[30])" gerichtet.

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 4, f. 46'.)

---

[29]) Vergl. die Anmerkung der folg. Nummer.

[30]) Gemeint ist der Congress zu Preßburg, eröffnet den 7. Februar 1533. Vergleiche J. A. Feßler, Geschichte von Ungarn, B. III. S. 460.

XVII.

1533, 4. März, Graz. Neuerliches Schreiben der Herren und Landleute, Pollheim's Klage betreffend, an die niederösterreichische Regierung.

Auf Pollheim's Anzeige sei diesem von den Verordneten geschrieben worden, er möge „wer dieselben (Hussaren) sein, vnnd wemb Sy czugehören, auch wellcher ennden Sy sich ennthallten, in gehaim vnnd mit allem vleiß sich erkhonndigen". Das sei nun geschehen, und von Seite Erhards von Pollheim (des Klägers Vater) ein Brief mit den nöthigen Aufklärungen eingetroffen, zugleich mit der Anfrage, wie sich der Beschädigte weiter verhalten solle. (Die Copie fehlt.) Auf das habe man keinen anderen Bescheid geben können, als daß man über den Stand der Angelegenheit die niederösterreichische Regierung informiren und dieselbe ersuchen wolle, bei dem Könige anzuhalten, daß der Schade gutgemacht, das geraubte Vieh u. s. w. zurückgestellt und die des Friedensbruches Schuldigen gestraft werden, damit man sich nicht zu thätlicher Gegenwehr veranlaßt sehe und noch mehr Unheil daraus erfolge. Daher das vorliegende Schreiben an die niederösterreichische Regierung.

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 4, f. 52.)

XVIII.

1533, 26. März, Graz. Schreiben des Verwesers und der Verordneten an Ferdinand I.

Antwort der Stände auf den Befehl des Königs, sich über den gegen Weikhard von Pollheim stattgefundenen Angriff zu erkundigen und darüber zu berichten. Pollheim sei vom Begehren des Königs verständigt und seine diesbezügliche Eingabe an die Stände sicher auch schon Ferdinand zugekommen; nichtsdestoweniger übersenden Letztere dieselbe noch einmal, und mahnen den König an das Seifried von Windischgrätz gegebene Versprechen (vergl. Nr. XII und XIII), zu dessen Realisirung die gegenwärtigen „fridshanndlungen"[31] besonders geeignet seien.

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 4, f. 54'.)

XIX.

1533, 8. Mai, Graz. Referat des vom königlichen Hofe rückgekehrten Landeshauptmannes; daran sich knüpfende Berathschlagung.

1. Der „Wuerschlacht" halber solle an den zukünftigen Ban und Thurzó „alls obristen in Hungern" geschrieben werden.

2. Der im ungarischen Kriege verloren gegangenen Güter wegen (vergl. XIII, 2) solle im Landtage verhandelt werden.

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 4, ff. 61', 62).

XX.

1533, 8. Mai, Graz. Eröffnung eines königlichen Schreibens, betreffend einzelne bis dahin noch unerledigte Artikel.

---

[31]) Vergleiche Nr. XV und XVI.

„Der Wuerschlacht. halb, auff dem hungerischen Erdtreich gegen Steyr beschehen, mag ain Lanndschafft daselbs derhalb wider vermonung thun lassen, so palld In sollcher Irrung, wider on verhinderung des wesenns in hungern czuhanndlen sein mag", so wolle der König einschreiten.

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 4, ff. 63'—64'.)

XXI.

1533, 24. Mai, Gräz. Schreiben der Verordneten an den nach Wien abgefertigten Seifried von Windischgräß und Philipp Breuner.

Nachdem die von Ferdinand für die Verhandlung wegen der „Wuerschlacht" und anderer Beschwerden gegen die Ungarn nach Radkersburg ausgeschriebene Tagsatzung in die Zeit des Hoftaidings (vergl. Nr. XXII) falle, so ersuchen die Verordneten den König und die niederösterreichische Regierung um einen Aufschub von 14 Tagen, da sonst die Herren und Landleute in Radkersburg nicht erscheinen könnten, und es sonach wieder zu keinem Resultate käme.

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 4, f. 74.)

XXII.

1533, 3. Juli (?), Graz. Hoftaiding, „Hungerisch hanndlungen."

Die königlichen Commissäre mögen schriftlich gebeten werden, die Angelegenheit der Landschaft zu fördern, und am bestimmten Termin sicher in Radkersburg zu erscheinen.

Zu Abgeordneten der Landschaft werden gewählt: der Landeshauptmann, Herr von Pollheim, Herr Ernreich von Trautmannsdorf, Doctor Khüepecher oder Adler „von wegen des latein", und Andreas von Weissenegk. Die Klageschriften sollen sofort abgefaßt werden, und zwar des Inhalts, daß Thomas Széchy vor Zeiten zum Schaden Steiermarks ein Wehr geschlagen habe, wodurch das Wasser aus „seiner rechten Runst gewenndt" worden, und man sich jetzt veranlaßt sehe, die Entfernung des Wehrs, Vergütung von Schaden und Unkosten zu begehren.

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 4, f. 76.)

XXIII.

1533, 3. Juli, Graz. Schreiben der Verordneten, respective des Hoftaidings an Christoph Welzer, gleichfalls als Commissär auf dem Tage zu Radkersburg zu erscheinen.

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 4, f. 79.)

XXIV.

1533, 10. Juli, Graz. Gewaltbrief, ausgestellt von den beim Hoftaiding versammelten Herren und Landleuten für die auf den 25. Juli anberaumte Tagsatzung zu Radkersburg, lautend auf H. Ungnad, Freiherrn von Sonneck, Herrn Erhard von Pollheim,

Erasmus und Ernreich von Trautmannsdorf, Vicedom in Leibnitz, Georg von Herberstein und Christoph von Gloiach, Verordnete der steirischen Landschaft.

Nachdem Ferdinand den Tag ausgeschrieben „menigclich in disem lannd, wer beswerung wider die Hungerischen vnnderthanen vnnd Innwoner zu haben vermaine, vor Ir Mt. zuerscheinen, yedes taill clag allda fürczupringen vnnd einczufüern", so fertige die Landschaft die obgenannten Herren ab, um „all vnnd yed gemaines Lannds notturfften obligen, spruch vnnd anuordrungen gegen der hungerischen . . . . mit pesstem vnnd tunlichistem vleiß, für Sy die herrn Comissari fürtragen" u. s. w.

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 4, f. 82.)

XXV.

1533, o. D. u. O. Erste Klageschrift der steirischen Landschaft gegen Stefan Széchy, „der Wuerschlacht halben an der Mur vnnder Rakherspurg", gerichtet an die königlichen Räthe und Commissäre.

Nachdem eine Landschaft lange Zeit hindurch mit weiland Thomas Széchy und später mit dessen hinterlassenem Sohne Stefan wegen des unterhalb Radkersburg geschlagenen Wehrs, wodurch dem Lande bedeutender Schade erwachsen sei „mit swären nachraisen Cosst vnnd zerung" um Abstellung der Uebelstände verhandelt habe, in der „Irrung vnnd czwitracht" aber bisher keine Wendung eingetreten sei, so ersuche sie die königlichen Commissäre um Wiederherstellung der alten Verhältnisse und um Schadenersatz („Széchy das wasser in seinem allten ganng vnnd lauf, wie von allter vnd sich in beschaw erfinden wirdet, on Irrung beleiben lasse").

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 4, f. 82'.)

XXVI.

1533, o. D. u. O. Zweite Klageschrift der steirischen Landschaft gegen Stefan Széchy, „der Wuerschlacht vnnd annder Hungerischen Irthumben halben", gerichtet an die königlichen Räthe und Commissäre.

Es habe in vergangenen Zeiten der römische Kaiser (Max I.) und der König von Ungarn (Wladislav) ihrer Land und Leute wegen ein Uebereinkommen geschlossen (vergl. Nr. III), demgemäß sich die beiderseitigen Unterthanen freundnachbarlich verhalten sollen, wo aber jemand dawider handle, der solle gestraft, aus seinem Anwesen und Vaterlande vertrieben und seine Güter eingezogen werden. Diesem Vertrage entgegen habe nun Thomas Széchy bei dem Dorfe Siebeneichen unterhalb Radkersburg ein Wehr gewaltsam und ohne alles Recht geschlagen, den Lauf des Flusses zum Schaden des Landes abgeleitet und trotz aller bei Max und Ferdinand gegen ihn vorgebrachten Klagen und aller an ihn ergangenen Befehle, das Wehr zu entfernen, doch diesen nicht Folge geleistet, sondern sogar ungefähr vor 22 Jahren (1511), als der steirische Vicedom auf kaiserliche Anordnung einen Baumeister sammt Arbeitern dahingeschickt, um dem drohenden Schaden zu begegnen, und diese bereits allda zwei Tage gearbeitet haben, den Baumeister, sowie er von dessen Vorhaben erfahren, gewaltsam aufgehoben, weggeführt und bis auf seinen Tod im Schlosse

gefangen gehalten und verderben lassen. „Auch an dem allem khain benüegen noch ersettigen gehabt, sonnder ist vber das nachuollgund mit grossem gwallt vnnd weerhaffter hannd auff das Teutsch Erdrich mit geschücz vnnd schanncz-khörben, herüber geruckht, sambt seinen leutten sich daselbst gelegert hätten vnnd feuer auffgeschlagen vnnd gehallten, die angeczaigt wuerschlacht, noch gewelltiger schlahen vnnd befesstnen, ain grosse gestetten von dem Teutschen erdtrich bits lannd absteechen. vnnd drey gräben damit er das wasser mit gewallt herüber genött vnnd gedrungen auffwerffen lassen, das es biß in die drey dorffer, der czway der khü. Mt. vnnd in das Schachenn ambt allhie genannt Pirofficzn, vnnd Pipowiczn, vnnd das annder herrn Achaczn von Metnicz erben zuegehört, mit allen gründten hingenomen vnnd aufgewaschen, zusambt dem das ange-czaigter fluß, etwo mer herrn vnnd Lanndleit alls nemblich der Gräfin von Luetennberg, Denen von Graben, Weissenneghhern, der von Perneghh, Stadlern, Gleinczern, frawen Khiennbergerin, denen von Ror, Jrer armen leit grundt dabey vmb auch nachennt gar verderbt, vnnd hingenomen, auch dem marckht Wernnsee, so der khü. Mt. zuegehört, zu grossem nachtaill khumbt, dardurch vnnd aus sollcher seiner gwelltigen hanndlungen eruollgt, das er mer, alls die drey dörffer grundt gehabt haben, den Teutschen Erdtrich benomen vnnd enneczogen." Nicht genug damit sei Széchy vor ungefähr 9 Jahren (1524), als die Landschaft ihre Commissäre und Abgeordneten zur Vereinbarung eines gütlichen Uebereinkommens dahin abgesandt habe, gleichermassen wie zuvor mit bedeutender Macht, großen Geschützen und Schanzkörben am jenseitigen Murufer erschienen, „abermalls sich wieuor gewelltigclich mit den seinen gelegert, dieselben Herrn Comissari sambt den czugeordnntn mit Werhaffter hand vnnd schiessen gewelltigclich abgetrieben, allso das Sy Jres leib vnnd lebenns nit woll sicher bey Jme gewesen". Obwohl nun die Stände Fug und Recht gehabt hätten, solchem gewaltsamen Vorgehen entsprechend zu begegnen, so haben sie doch als gehorsame Unterthanen in Berücksichtigung des oben erwähnten Vertrages sich freundnachbarlich auf einen billigen Ausgleich zu gedulden erboten (wie sie noch jetzt dazu bereit seien[32]). Aber alles dies habe bei Széchy nicht verfangen, sondern dieser habe alles beim Alten bleiben lassen, so daß der Wasserlauf bis auf wenige Schritte an das Dorf Ottendorf vorgedrungen sei, und wenn nicht rechtzeitig vorgesehen werde, gehe dasselbe zu Grunde, „dann das wasser verrer auff czwo meill wegs des Teutschen erdtrichs hinemen würdt"; ferner habe Széchy „den wasserfluß dahin gekhert, das es mer Märckhten vnnd Dörffern der biß in die zwellf, nemblich Polan, Oberkräpping, Vnnder Cräpping (Kraping), Cristenndorf (Kristanzen), Wagenndorff, Wobniczkhi, Maut (Mauthdorf), Mairhofen, Wienn, Schüczenndorff vnnd alle die gründt, so gen Luettenn-berg, vnnd zum heilligen Creucz (Kreuzdorf) gehörn, mitsambt andern Dörffern, mer sambt ernennten der khü. Mt. Marckht Wernnsee, zuuerderblichen nachtaill vnnd schaden raicht". Es sei zu besorgen, daß diese Märkte und Dörfer binnen kurzem weggewaschen und überflutet werden, wie man sich durch den Augenschein davon überzeugen könne. Sobald weiters einer der armen Leute um sein „güetl" nach bestem Vermögen zu retten, durch Noth gedrungen, ein kleines „vach" habe schlagen wollen, so sei er sofort vergewaltigt und zurückgetrieben worden; diejenigen aber, welche theilweise ihre Gründe noch haben erhalten können, seien genöthigt gewesen, damit ihnen das Wasser dieselben nicht so eilend wegwasche, mit großer Mühe und Arbeit außerhalb des Flusses auf ihrem Grund und Boden mit großen „plöchern" und anderen Mitteln einen Damm ungefähr in der Länge einer halben Meile aufzuführen, und sobald die gewaltige Strömung das vor demselben gelegene Erdreich hinweggespült und

---

[32]) Die Steirer versäumen nie, ihren Gehorsam und ihre Langmuth in das schönste Licht zu rücken.

dadurch den Damm hinfällig gemacht habe, mit demselben immer weiter landeinwärts zu rücken; das „plochwerch" in das Wasser zu setzen, sei ihnen von den Ungarn nicht gestattet worden. So kommen also die Leute um Hab und Gut. Széchy habe ferner das Wasser derart „verfanngen vnnd verwuert (eingeengt)", daß es bei heftiger Strömung und übervollem Bette den armen Leuten das Getreide auf den Feldern ertränke und verderbe (was häufig genug geschehe), infolge dessen Hungersnoth und Elend entstehe. Wollte man dem Treiben Széchy's noch länger unthätig zusehen, so können die Commissäre selber ermessen, zu welchen Consequenzen dies führen würde, „wellchs nit allain ainer Lanndschaft, sonnder auch zum vördristen Ir khü. Mt. alls herrn vnnd Lanndsfürsten an Irer Obrigkhait vnnd gebiet mit enncziehung des Teutschen Erdrichs zu merckhlichen abbruch nachtaill vnnd schaden, raichen würde", worauf die Stände in treuer Unterthanenpflicht sich aufmerksam zu machen erlauben. Nachdem nun eine Landschaft solche beschwerliche Last keineswegs länger dulden noch leiden möge und die augenscheinliche Noth schleunigste Abhilfe verlange, demnach gehe der gefertigten Ausschüsse dringendes Anliegen an die königlichen Commissäre dahin, daß sie alles Ernstes Stefan Széchy dahin vermögen, daß er von Stunde an binnen eines Monates ohne längeren Aufschub das Wasser wieder auf seine eigenen Kosten in seinen alten Lauf leite, sich bezüglich des daraus erwachsenen Schadens mit einer Landschaft billig vergleiche, und hinfür jeder gewaltthätigen Handlung gegen die Steirer enthalte. Die Beurtheilung des Friedensbruches, dessen sich Széchy schuldig gemacht, möge dem Könige vorbehalten bleiben.

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 4, ff. 83—85.)

XXVII.

1533, o. D. u. O. Dritte Klageschrift der steirischen Landschaft gegen Stefan Széchy, „der Wuerschlacht halben", gerichtet an die königlichen Commissäre.

Wiewohl sich die steirische Landschaft immer den zwischen dem deutschen Kaiser und ungarischen Könige abgeschlossenen Verträgen (Vergl. Nr. XXVI) gemäß verhalten habe, „so haben sich doch die Hungerischen Inwoner ye vnnd albeg denselben widerwärtig vnnd verachtlichen gehallten, fürnemblich alls sich ain Ersame Lanndschafft vor langen Jaren, vnd vill zeither wider dieselben Hungerischen vnnderthanen, Inwoner vnnd verwonnten, von wegen merckhlicher eingriff, vnnd gewelltiger hanndlungen, so Inen auch den sonndern personen, herrn Landleitten, Bürgern vnnd andern in menigfelltig weg, vnnbillicher weiß begegenndt," seiner Zeit bei Kaiser Max und jetzt bei Ferdinand beklagt und um Abhilfe gebeten habe. Auf den wiederholt ausgeschriebenen Tagsatzungen seien die Ungarn nie erschienen, und die Landschaft habe Spott und Schaden davon getragen.

Folgen die bereits gegen Thomas Széchy vorgebrachten Beschwerden. Als sich die Stände über das Vorgehen Széchy's beklagt haben, „ist gemelter Zetschi vber das noch verrer zuegefaren, erst von Newem mit grossem vngestüemen, gewallt, geschücz vnnd schannczkhörben, auf das Teutsch herüber die Muer gefallen, dasselb abstechen, mer gräbenn auffwerffen, Pollwerch, damit er die vorig muer befesstent, auffrichten, noch zu dem vnnder der ersten Wuer, ain newe zunegst derselben schlahen lassen" (wieder wie Nr. XXVI). Auch Anton Bánffy leite unterhalb des landesfürstlichen Marktes Wernsee den Fluß auf das deutsche Ufer, „macht Jme zu behelff vnnd genuss...... new haghhen auff, bringt vnnd swellt das wasser mit gewelltiger

verslahung vnnd verpollwerchung", so daß es wie durch Széchy's Wehr große Massen deutschen Erdreiches wegreiße und wegwasche. Die Leute, die dagegen Vorkehrung treffen wollen, werden sowohl von Bánffy als Széchy mit Schüssen zurückgetrieben.

So gehen die Ungarn nicht bloß gegen eine Landschaft, sondern auch gegen einzelne Persönlichkeiten, ohne sich um die in den Verträgen angedrohten Strafen zu kümmern, vor. Noch vor kurzem seien die Leute des Paul Bakics in das Herrn Erhard von Pollheim gehörige Dorf Wörth ohne alle Ursache plötzlich eingefallen, haben dasselbe geplündert, die Bewohner lahm und krumm geschlagen, weggeführt, Vieh und Gut genommen, und halten noch einen Steirer in Gefangenschaft, „darczue anndern mer Lanndtleitten vnnd bürgern mit beraubung vnnd nemung Irer güetter vnnbillichen vnnd gewelltigen aufhalltungen vnnd verbotten, darczue auch verhalltung etwouill treffenlicher schullden, so den Teutschen vnnd Inwonern dieses lannds bey den hungerischen ausstendig, vnd ye lenger ye mer begegenndt." Trotzdem seien die Steirer den Verträgen stets treu geblieben, und haben auf Abhilfe gehofft.

Wenn aber die Ungarn auf ihrem Ungehorsam verharrten, jeden gütlichen und rechtlichen Ausgleich von sich wiesen, „sich allso gegen ainer Lanndschafft vnnd Innwoner gwallts hochmuet vnnd frauell (Frevel) zugebrauchen vndersteen, Ir selbst Richter zu sein, khain obrigkeit noch gebot vor augen nemen, allain Ires gefallenns vnnd aigenwillens gegen den Teutschen mit gwalltigen czwanng vnnd branngsall wie bißher beschehen zu yeben vermeinnten", könnte noch möchte eine Landschaft, wenn nicht von Seite der Regierung den Ungarn Einhalt gethan werde, sich länger gedulden und ruhig zusehen, sondern sie würde sich veranlaßt sehen, dem Gebote der Noth zu folgen und sich selbst mit allen Mitteln zu schützen. Habe ein Ungar an einen Steirer eine gegründete Forderung gehabt, so sei ihm noch jederzeit auf seine Beschwerde Recht geworden. Warum könne dies nicht auch umgekehrt der Fall sein? Auch jetzt noch seien die Stände erbötig, allfällige Klagen der Ungarn durch den Landeshauptmann gütlich vergleichen zu lassen; an ihnen liege also sicherlich nicht die Schuld des Friedensbruches.

Demnach ergehe an die königlichen Commissäre das Ersuchen, die Beschwerdeschriften der Landschaft und der einzelnen geschädigten Persönlichkeiten (der Letzteren Schriften fehlen) sofort an den König zu übersenden, und diesen zu bitten, nachdem die Sache keinen längeren Aufschub erlaube, längstens innerhalb dreier Monate „mit merern vnnd tapfern ernnst" dahin zu wirken, daß die Geklagten sich mit der steirischen Landschaft vertragen u. s. w. (wie Nr. XXVI Schluß), also mit den Klägern sich vergleichen und hinfort die Bewohner Steiermarks nicht mehr antasten, „auff das Sy aus not vnnd gedranng sich gwallts mit gwallt zuerweren" nicht verursacht werden.

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 4, ff. 85—87'.)

XXVIII.

1533, o. D. u. O.[38]) Klageschrift der steirischen Landschaft gegen Anton Bánffy „von wegen des wasserfluß bey Wernnsee", gerichtet an die königlichen Commissäre.

Bánffy habe die Mur bei Wernsee aus ihrem alten Bette geleitet, auf dem deutschen Ufer Gräben ausgehoben, „vnnd (den Fluß) gewalltigclich mit

[38]) Als nachträgliche Datirung sämmtlicher Klageschriften war in Aussicht genommen: Radkersburg, 25. Juli (das Datum der Tagsatzung).

verschlahung vnnd pollwerchen herüber gedrungen", wodurch der Steiermark „etlich hundert pflueg weit erdtrichs" entzogen worden seien. Obwohl nun Wernsee ein landesfürstlicher Markt sei, so könne doch die Landschaft nicht dulden, daß diese und andere Gründe dem Lande genommen werden (Schluß wie Nr. XXVI).

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 4, f. 87'.)

XXIX.

1533, 11. Juli, Graz. Sendschreiben der steirischen Landschaft an Peter Keglevich.

Nachdem Ferdinand die steirische Landschaft beauftragt habe, ihre die Ungarn betreffenden Beschwerdeschriften Keglevich als königlichem Rath und Commissär zuzustellen, so kommen die Stände hiemit dieser Aufforderung nach, und bitten zugleich um Förderung ihrer Angelegenheiten.

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 4, f. 89.)

XXX.

1533, 30. Juli, Radkersburg. Schreiben der königlichen Räthe und Commissäre: Niklas Rauber, Freiherr von Plankenstein, Franz von Tannhausen, Hauptmann zu Friesach, Christoph Welzer von Eberstein, der Aeltere, Andreas von Lamberg, Landesverweser in Krain, Michael Meixner, Landesvicedom in Steier, an Ferdinand I.

Dem Befehle des Königs gehorsam seien die Gefertigten am 25. Juli zur Tagsatzung in Radkersburg erschienen und daselbst bis zum 30. verblieben, ohne daß mittlerweile die ungarischen Commissäre, Gegenparteien oder überhaupt irgend jemand von ihrer Seite sich gezeigt habe; hingegen seien der Landeshauptmann und die Abgeordneten der steirischen Landschaft und viele deutsche Parteien eingetroffen — die Ungarn eben wieder, wie schon so oft, einfach weggeblieben, ohne es der Mühe werth zu finden, sich irgendwie zu entschuldigen. So habe denn die ganze Thätigkeit der Commission sich darauf beschränken müssen, die Klageschriften der Steirer entgegen zu nehmen, und sie anliegend dem Könige zu übersenden, da in Abwesenheit der Ungarn die Gefertigten nicht Vollmacht gehabt haben zu unterhandeln. Ferdinand möge daher selbst Verfügungen treffen, „damit khü. Mt. lanndsfürstliche obrigkhait Camerguet, vnnd obbemelter Lanndschaft Jnwoner vnnd vnnderthanen solh vnpillich sträflich eingriff, auch annder beswerlich vnnleidlich handlungen vnnd enntziehungen . . . . abgestellt, vnnd mit gegen pastewen oder in annder weg — fürgenomen, vnnd vor weittern vnwiderpringlichn nachtaill vnnd schaden, des Sy teglich ye lennger ye mer mit einreissung des wassers vnnd aufflauffung merckhlichs vnncosstenns gewarttund sein, verhüet" und auch den Beschwerden der andern Parteien abgeholfen werde.

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 4, f. 88.)

XXXI.

1533, 16. October, Seckau. Schreiben Ungnad's an Ferdinand I.

Ferdinand möge in die neuerliche[34]) Klageschrift des Herrn Erhard von Pollheim gegen Franz Batthyány, welche jener dem Fürstbischof von Laibach, Statthalter der niederösterreichischen Lande, überreicht habe, gnädigst Einsicht nehmen. Wieder seien Pollheim's Unterthanen thätlich mißhandelt und seine Güter beraubt worden, auf alle seine Klagen aber, die er jetzt dem Landeshauptmann persönlich neuerdings vorgebracht, keine Wendung zum Bessern eingetreten. Allenthalben werde Ungnad von den Landsassen belangt, ihnen als Landeshauptmann zu helfen „dieweill sich die Hungernn dermassenn vnndersteen so gar herein in diß Lannd zugreiffenn", er könne aber nichts anderes thun, als immer und immer wieder den König mahnen und bitten, Abhilfe zu treffen.

Auf der Rückseite von anderer Hand geschrieben: Zu Handen des Cardinals von Trient. 25. October, 1533. Erledigung: Der König möge, nachdem Batthyány selbst anwesend sei, jemand befehlen, diesem die Beschwerde Pollheim's vorzuhalten und mit ihm dahin zu verhandeln, daß er sich in Zukunft einen solchen gewaltigen Eingriff nimmer zu Schulden kommen lasse. Der König könne dies nicht dulden, da es seinem Ansehen nur abträglich sei und schlechte Nachbarschaft und Unheil daraus folgen würde. Er sei bereit, jedem sein Recht zu verschaffen.

Beilage o. D. u. O. Schreiben Erhard's von Pollheim an Ungnad (?).

Pollheim habe jüngst dem Landeshauptmanne angezeigt, daß Franz Batthyány ihn an der Einnahme eines Zehents gewaltsam hindere, den des Klägers Vorvordern als Besitzer von Burgau, Neudau und Wörth, sowie er selbst vom Bisthum Raab in Bestand gehabt, ohne jede Irrung eingenommen und gefechset, und den auch Ferdinand gegen ein Darlehen ihm verschrieben habe. Als nun Erhard's Sohn Weikhard das, was noch vorhanden gewesen, einziehen habe wollen, sei Batthyány vergangenen Dienstag, nachdem er Pollheim zweimal Halt geboten (?) („zwo haltt auf in gelegt wie sein Leidt erinndert"), während dieser den Zehent in den Hotter zu sammeln sich anschickte, über den Grenzfluß in Steiermark eingebrochen mit der Absicht, Burgau zu berennen. Weikhard sei dem Markte zugezogen und habe ihn gerettet. Den folgenden Tag habe Batthyány mit Széchy's Volk, etlichen hundert Reitern und Fußknechten und nahezu an hundert Wägen die Pollheim gehörige, in Steiermark gelegene Brücke eingenommen, besetzt und Truppen in das Land geschickt, die vor Burgau scharmützelt und mit Hakenbüchsen auf die Steirer geschossen haben. Mit einem andern Theil seiner Streitmacht sei Batthyány gegen des Klägers Hotter gezogen, habe den armen Leuten Zimmer und Keller mit Hacken auffsprengen lassen, die Weinvorräthe und was nur überhaupt vorgefunden worden, geplündert, „die mein darzu geschlagen vnd außzogen", und sei endlich wieder abgezogen. Am Donnerstag habe Batthyány den Richtern in Burgau, Neudau und Wörth „vmb das perkhrecht" geschrieben und Weikhard geantwortet, daß, wenn er wegen des Geschehenen Rache nehme, Burgau, Neudau und Wörth derart zugerichtet werden würden, „das nit kenntlich württ, ob etwas da gestanntten wär". Deshalb suche Pollheim bei Ungnad Schutz seiner Person und Vergütung des Schadens, sowie Strafe für die frevelhafte Verletzung des Landes.

(K. k. Staatsarch., Oesterr. Act., Abth. 2 (Steiermark) Fasc. 1.)

XXXII.

1533, 1. December, Graz. Berathschlagung im Hoftaiding. „Hungrisch beschwarung."

[34]) Die erste hat Ungnad schon früher dem König übersendet.

In den zu Radkersburg (25. Juli) überreichten Klageschriften sei Ferdinand von der steirischen Landschaft gebeten worden, innerhalb dreier Monate die Verhältnisse Steiermarks zu den von der Tagsatzung ausgebliebenen Ungarn zu ordnen. Diese drei Monate seien nun verflossen, ohne daß irgend etwas geschehen sei, deshalb gehe an den König, nachdem ihm als Landesfürsten der Schutz des Landes zukomme und die Stände keineswegs die obwaltenden Zustände ferner dulden wollen, die neuerliche Bitte, mit den Ungarn zu verhandeln, die „noch teglich gegen den Inwonern dits lanndts grosses Gewallts, Hochmuet vnd Fräuell czuüben, sich vnndersteen". Träfe Ferdinand nicht zeitlich Vorkehrung, so würde sich die Landschaft genöthigt sehen, mit allen möglichen Mitteln einzuschreiten.

Mit diesem Schreiben solle ein Landstand an den königlichen Hof geschickt, und Erasmus von Trautmannsdorf gebeten werden, die Angelegenheit daselbst zu sollicitiren.

Der Herr von Pollheim solle seine Beschwerde schriftlich darlegen, damit man dieselbe gleichfalls dem Könige übermitteln könne, der Landeshauptmann aber Paul Bakics ermahnen, daß dieser von seinem gewaltthätigen Vorgehen gegen Pollheim abstehe, umsomehr als die Steirer den Ungarn dazu nicht die geringste Veranlassung gäben, jene also berechtigt seien, das Gleiche von diesen zu erwarten, sonst müßte die Landschaft eingreifen.

(Steir. Land.-Arch., Fasc. 9.)

XXXIII.

1535, 5. Juli, Graz. Beschwerdeartikel der steirischen Landschaft, übergeben den ständischen Gesandten Erhard von Pollheim und Christoph Welzer zur Sollicitirung beim königlichen Hofe. Diesbezügliche Instruction, ausgehend von den zum Hoftaiding versammelten Herren und Landleuten.

1. Artikel: „Vngrisch beschwärung".

Die alten Klagen gegen die Ungarn, deren Vorgehen je länger, desto unleidlicher und dem Lande schädlicher werde. Würden die Steirer nur den kleinsten Theil dessen sich haben zu Schulden kommen lassen, sie würden sicher von den Ungarn nicht unbelangt geblieben sein. „Ist dann nit beschwerlich genueg, das Sy gleich Ires gefallens, wann vnnd zu was zeit Sy des verlusst, mit gewalltiger tättlicher hanndt, den Landleutten vnnd Inwonnern dits Lanndts auf Jre grünndt, Märckht vnnd Dörffer, muettwillig on all vrsach vnuersehens vnnd vnbewart einfallen, die leut vnmenschlich vnnd tyrranisch erschlagen, vnnd glidloß machen, mit Inen auf schäczung zusambt allen Jren hab vnd guett Viech vnnd annders gewaltigclich hinweckhfüeren, in langer fencknus hallten, wie dann durch Buthianj vnnd Warkhusch Paulln Neuliche Zeit gegen Herrn Erhardten vnnd Herrn Weickharten baiden Herrn von Polhaim arm Leutt, vnnd zuuor auch gegen mer Lanndleutten von den Hungrischen geübt, welches alles der Khun. Mt. fürgebracht." Abhilfe sei aber keine erfolgt, ebensowenig wie wegen des Wasserwehrs unterhalb Radkersburg, wiewohl durch lange Jahre hindurch die Landschaft ihre Bitten immer und immer wieder erneut habe. Wohl habe der König viele Tagsatzungen ausgeschrieben, die Ungarn seien aber nie erschienen, und so sei die Sache nie zum Austrage gekommen. Deshalb mögen die Gesandten bei Ferdinand dahin wirken, daß die Unterhandlung mit Ungarn ernstlich aufgenommen, die Steirer

in ihrem Besitze nicht mehr angetastet, und das Wehr sofort entfernt werde — die Landschaft habe sich lange genug geduldet.

(Steir. Land.-Arch., L.-Hand. 1, f. 117'.)

XXXIV.

1535, 19. October, Wien. Erledigung der Beschwerdeartikel von Seite des Königs.

Was den Streit einzelner Personen mit ungarischen Unterthanen betreffe, so wolle der König die streitenden Parteien an seinen Hof vorfordern, sie durch deutsche und ungarische Räthe wechselweise verhören, und entweder auf gütlichem oder gerichtlichem Wege eine Entscheidung herbeiführen lassen; was das Wehr anlange, so wolle Ferdinand noch in diesem Winter oder im nächsten Frühjahre eine Tagsatzung ausschreiben und dafür sorgen, dass ein endgiltiger Vergleich herbeigeführt werde. Sollten die Ungarn denselben durch ihr Wegbleiben neuerdings unmöglich machen wollen, so werde es sich der König angelegen sein lassen, auch dann den Bitten der Landschaft gerecht zu werden.

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 1, f. 126'.)

XXXV.

1537[35]), 1. Juli, Graz. Schreiben der „Herrn vnd Landleut, so von wegen der Hungern geweltigen wuerslacht halbenn jeczo alhie versamblt sein", an den Locumtenens Thurzó.

Nachdem Thurzó's Leute von Ober-Limbach dem Herzogthum Steier bedeutenden Schaden zugefügt, indem sie „mit gewaltiger geuasster weerhaffter hanndt mit Geschütz auf Redern vnnd Schannzung gweltigkhlich vnnd frauenlichen, vngeverlich in die Zwaj tausent oder mer starkh vnnderstannden ain Wuerslaht vnder Rakherspurg, derhalben dann ain Lanndschafft ain guete Zeit bei die kön. Mt. in merkhlich beshwär gestanden mit gwalt von neuen zuslachen vnnd auf das teutsch erdtrich dem Lanndt zuschaden zewennden, auch an dem allen nit ersetigt gewesen, sonnder auf den Teutschen ain person erschossen vnnd mer Schedlich nachtail zuegefüegt" [36]), so haben sich die Gefertigten veranlaßt gesehen, Hans Katzianer, obersten Feldhauptmann der niederösterreichischen Lande, „vmb gebürlich Einsechung anzulanngen". Darauf habe dieser ein Schreiben, an Thurzó lautend, anher überschickt, welchen Brief nunmehr die Landschaft durch ihren Gesandten Christoph von Radmannsdorf einliegend übermittle. Es sei in aller Gedächtnis, welche Beschwerde das Wasserwehr „die zuuor disem Lanndt zu merkhlichen nachtail vnd hinraisung des teutschen Erdtrichs viller Dörffer geslagenn [37])", verursacht habe, wie Ferdinand zu wieder-

[35]) 15. October 1536 überreichten die Stände dem beim Landtag persönlich anwesenden König neuerdings eine Beschwerdeschrift, vergl. Krones, Vorarbeiten zur Quellenkunde und Geschichte des Landtagswesens der Steiermark, in den Beiträgen zur Kunde steierm. Geschichtsquellen. 1867, S. 83.

[36]) Vergl. Nr. XXXVI.

[37]) Demnach scheint das frühere Wehr von Seite der Steirer wenn auch nicht entfernt, so doch wenigstens unschädlich gemacht worden zu sein, und es handelt sich um ein neues, von Thurzó, dem Erben Stefan Széchy's, geschlagenes. Vergl. Bidermann, die Grenzen zwischen Ungarn und Steiermark. Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen, 1874, S. 109.

holten Malen deshalb ernstlich Befehle an die Inhaber der Herrschaft Limbach ausgehen habe lassen, drei Tagsatzungen zu Radkersburg wegen des Ausbleibens der Geklagten illusorisch gemacht worden seien, wie die Landschaft auf ihr fortgesetztes Anlangen „durch Ir khü. Mt. gnedigklich vermont werden. Der sachen halben in ansehen der augenscheinigen geuerlichen Leuf Gedult zutragen", und die Stände stets der Stimme der Billigkeit Gehör gegeben und gute Nachbarschaft gehalten haben Deshalb hätte man ein Gleiches von den Ungarn erwarten können, umsomehr in diesen gefährlichen Zeiten, wo es gelte, den Türken Widerstand zu leisten, nicht aber „durch sollich vergwelltigung allem wesen vil mehr zerrütligkhait vnd verhindrung" zu geben, und dem Befehle des Königs und dem „gesetzten anstandt" entgegen zu handeln. Thurzó möge daher seinen Leuten gebieten, das Wehr sofort abzuthun, denn sonst müßte die Landschaft zu anderen Mitteln greifen, was sie lieber vermeiden würde.

Postscriptum: Den Ständen sei durch Katzianer die Copie eines Briefes, den Thurzó an den obersten Feldhauptmann gerichtet habe, zugekommen. In diesem Schreiben werde die Landschaft beschuldigt, den Lauf der Mur zu Ungarns Nachtheil verändert, und die deshalb auf Beschwerde der Beschädigten angesetzte Tagsatzung nicht beschickt zu haben. Darauf erklären die Stände, daß dieser Vorwurf gänzlich ungerechtfertigt, vielmehr das Gegentheil wahr sei; an dem Wasserwehr sei nicht „ain Stekhen verrükht" worden, warum würde man sich denn sonst beim König beklagt haben, desgleichen habe es mit der Tagsatzung eine ganz andere Bewandtnis. Sei ferner von den Leuten des Obersten Thurzó an seinen Gründen irgend ein Schaden zugefügt worden, wovon zwar die Landschaft nichts wisse, so hätte es sich gehört, diesbezüglich mit Katzianer in Unterhandlung zu treten, nicht aber „das Lanndt dermassen gweltigen vnd frauenlicher weis anzutasten, die Leut zu beschedigen vnd nider zuschiessen". Die Stände finden ein solches Vorgehen in dieser gefährlichen Zeit umso unverantwortlicher, seien jedoch durchaus nicht geneigt, länger zuzusehen, wenn sie auch „zu vnnottürfftigen khriegen nit gern vrsach geben wolten"; habe man ja an den Türken genug. Dessen mögen die Ungarn eingedenk sein, und nicht vergessen, daß steirische Truppen jetzt dem windischen Lande zu Hilfe zögen.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1537.)

XXXVI.

1537, 8. Juli, Galgocz. Schreiben des Statthalters Alexius Thurzó an Ferdinand I.

Der König habe aus des Gefertigten früheren Briefen entnommen, daß die Steirer zu der auf den 11. März pro cognoscendis et decidendis differencijs et imprimis aggerum, quibus Mura flumen continetur, angesetzten Tagsatzung nicht erschienen seien, und ungefähr zu Beginn des vergangenen Monats (Juni), durch schwer gerüstete Reiterei und Fußknechte geschützt [38]), ex ea parte fluminis, que metas regni Hungarie continet, (vom Grenzufer aus) Gräben ausgehoben, den Fluß abgeleitet und dadurch einige Besitzungen Thurzó's (nam de alijs alij queruntur), Aecker, Wiesen und Wälder vom ungarischen Boden losgetrennt haben. Diese Gräben (rupturas seu fossas) seien nun durch des Klägers Bedienstete mit Dämmen verschlossen worden, die Steirer aber haben dies derart übel aufgenommen, daß sie mit Gewalt drohen und nicht nachlassen, Katzianer, der doch mit viel wichtigeren Dingen beschäftigt sei, zur

---

[38]) Nach Nr. XXXVII scheinen auch die Arbeiten durch die von Radkersburg ausgerückten Truppen verrichtet worden zu sein.

Anwendung derselben anzuspornen. Thurzó bitte daher den König, die Steirer von jedem gewaltsamen Schritte abzuhalten, da dadurch eine Verständigung nur erschwert werden würde.[39])

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1537.)

XXXVII.

1537, 11. Juli, Galgocz. Schreiben Thurzó's an Ferdinand I.

In betreff der Grenzstreitigkeiten mit den Steirern werde der König durch den Propst Albert[40]), der an den Hof abgefertigt worden sei, noch näheren Aufschluß erhalten. Folgen die Klagen wie Nr. XXXVI, wir erfahren nur weiters, daß die Gräben (alvei) bereits von den Ungarn wieder ausgefüllt sind und die Steirer ihre Truppen von Katzianer abzuberufen drohen, um sie gegen jene zu verwenden, welche die Mur eingedämmt haben. Thurzó habe seinen Leuten befohlen, sich jeder Neuerung zu enthalten, vorausgesetzt daß die Steirer das Gleiche thun.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1537.)

XXXVIII.

1537, o. T. u. O. Aus der Instruction Albert's von Bereg, Propst von Fünfkirchen (vergl. Nr. XXXVII).

Dem Könige werde wohl noch erinnerlich sein, wie er vor seinem Weggehen von Wien im Rathe angeordnet habe, daß sowohl von ungarischer, als auch von steirischer Seite Schiedsrichter am 11. März zusammentreten sollen, um die wegen der Uferdämme (aggeres) an der Mur entstandenen Zwistigkeiten zu schlichten. Obwohl der Statthalter (Thurzó) mit den Schiedsrichtern an jenem Tage im Angesichte des Landes (Steier) bereit zur Unterhandlung gewesen, seien die Steirer nicht erschienen, sondern haben in der Absicht, lieber auf gewaltsamen als auf rechtlichem Wege ihre Grenzen zu stecken, in den nächsten Tagen innerhalb der Grenzen Ungarns u. s. w. wie Nr. XXXVI. Die Drohung Katzianer's könne Ferdinand aus dem beigeschlossenen Schreiben desselben (fehlt) entnehmen. Das Ansuchen der ungarischen Herren gehe dahin, daß der König den Steirern befehle, von jeder Gewalt abzustehen, und neuerlich eine Tagsatzung ausschreibe.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1537.)

XXXIX.

1537, o. D. u. O. Antwort Ferdinand's auf die durch Albert von Bereg vorgebrachten Beschwerden (vergl. Nr. XXXVII und XXXVIII).

Der König erinnere sich sehr wohl, daß wegen der streitigen Angelegenheit dreimal Tagsatzungen ausgeschrieben worden seien, auf denen wohl die Steirer, aber nicht die Ungarn erschienen seien u. s. w. Er gebiete einen zweimonatlichen Stillstand[41]), dann wolle er die Sache neuerdings in die Hand nehmen und

[39]) Vergl. hiezu Nr. XXXV.
[40]) Vergl. Nr. XXXVIII.
[41]) Wohl wegen des Krieges in Slavonien.

durch Schiedsrichter entscheiden lassen. Das Nähere werden die Ungarn aus einem besonderen königlichen Schreiben entnehmen[42]). Aehnliche Weisungen seien an die Steirer ergangen.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1537.)

XL.

1537, 23. Juli, Prag. Schreiben Ferdinand's an die ungarischen Stände.

Die steirischen Stände haben einen Gesandten wegen der Grenzstreitigkeiten an der Mur und vorzugsweise wegen der Gewaltthaten der Pfleger von Ober- und Unterlimbach an den Hof geschickt mit der Bitte um Schutz gegen diese Angriffe. Der König sei davon sehr unangenehm berührt worden, da man fürchten müsse, daß diese und ähnliche Vorkommnisse auf den Fortgang des gegen die Türken im Gange befindlichen Feldzuges nur nachtheilig wirken könnten. Es empfehle sich daher, die Verhandlung der streitigen Angelegenheiten auf einen geeigneteren Zeitpunkt zu verschieben und jetzt nur das in die Hand zu nehmen, was zur Vertreibung der Türken und zum Schutze der Unterthanen förderlich sei. Ferdinand gebiete deshalb beiderseits Stillschweigen und Einhalt auf die Dauer von zwei Monaten, nämlich bis 14. September; dann sollen von beiden Seiten Commissäre zusammentreten, den Localaugenschein aufnehmen, beider Parteien Rechtsansprüche und Zeugnisse anhören und, wenn auf gütlichem Wege kein Uebereinkommen getroffen werden könne, an den Hof berichten, damit der König dem leidigen Streite ein Ende machen könne. Ein ähnlicher Befehl sei an die steirischen Landstände und den Landeshauptmann ergangen, daher mögen auch die ungarischen Herrn die Pfleger von Ober- und Unter-Limbach und überhaupt alle ungarischen Unterthanen strenge anweisen, bis zum 14. September sich jeder Action zu enthalten, während dieser Zeit aber für die Wahl geeigneter Männer sorgen, auf daß diese zum oben bezeichneten Termine mit der entsprechenden Instruction als Commissäre abgefertigt werden können. Dies sei durch die österreichische Regierung auch den Steirern aufgetragen worden, denn Ferdinand wolle Klarheit und werde, um endlich von den ewigen beiderseitigen Klagen und Belästigungen befreit zu werden, auf einem oder dem anderen Wege der Sache ein Ende machen.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1537.)

XLI.

1537, 26. Juli, Prag. Antwort des Königs auf Thurzó's Schreiben vom 11. Juli (Nr. XXXVII).

Ferdinand verweist ihn auf seine Entschließung vom 23. Juli (Nr. XL).

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1537.)

XLII.

1537, 16. September, Graz. Landtags-Antwort.

Steiermark sei von Thurzó und den Seinen, die sich den königlichen Befehl bis jetzt nicht vor Augen gehalten, Gewalt angethan worden, daher

[42]) Vergl. Nr. XL.

die Landschaft gegründete Ursache hätte, wenn ihr nicht geholfen werde, sich selbst zu helfen. Da jedoch Ferdinand für den 14. October[43]) eine Tagsatzung nach Radkersburg ausgeschrieben habe, so bitten die Stände den König für die Vollziehung des Angeordneten zu sorgen.

(Steir. L.-Arch., L.-Hand. 6, f. 9 u. Fasc. 9.)

XLIII.

1537, Mitte September, Graz. Rathschläge des Landtages.

Für die auf den 15. October verlegte Tagsatzung zu Radkersburg werden als Vertreter der Landschaft abgeordnet: Der Bischof von Seckau, Erasmus von Trautmannsdorf, Seifried von Windischgrätz, Ernreich von Trautmannsdorf, Jakob von Mosheim und zwei Verordnete. Der König solle gebeten werden, nachdem durch die Murwehre auch er an seinem Kammergute bedeutenden Schaden erleide, ebenfalls jemand als Vertreter seiner Ansprüche abzuordnen. Die Abgeordneten der Landschaft sollen sich in den alten Acten umsehen und über den bisherigen Gang der Verhandlung unterrichten.

(Steir. L.-A., L.-Hand. 6, ff. 12′ und 13.)

XLIV.

1537, 9. November, Graz. Programm der auf dem nächsten Landtage zu verhandelnden Gegenstände.

Nachdem durch Ferdinand auf den 11. d. l. M.[44]) wegen des Murwehres eine Tagsatzung ausgeschrieben und bis jetzt nicht abgesagt worden sei, möge in Erwägung gezogen werden, was diesbezüglich von Seite der Landschaft ferner vorzunehmen sein werde. Zudem sei bedacht worden, daß es die Wohlfahrt des Landes erfordere, auf Mittel und Wege zu sinnen, wie man in ähnlichen Fällen künftig das Interesse Steiermarks wahre; denn wenn, wie jetzt geschehen, 20—30 ungarische Reiter, mehr oder weniger, einen Uebergriff auf den steirischen Boden unternehmen, so sei niemand da, der Gewalt und Befehl habe, sich derselben zu erwehren. Deshalb würde es sich empfehlen, daß die Stände auf dem Landtage für dergleichen Fälle jemand beauftragen, einzugreifen, damit man nicht alles geduldig hinnehmen müsse. Aus der bisherigen Gepflogenheit sei erfolgt, daß, so oft man wegen der ungarischen Streitigkeiten Herren und Landleute berufen habe, diese allerdings es für gut angesehen, sich zur Wehr zu setzen, aber ohne vorliegenden Landtagsbeschluß die Ausführung nicht auf sich zu nehmen gewagt haben.

(Steir. L.-A., Fasc. 9.)

XLV.

1537, 13. November, Graz. Schreiben Ferdinand's an die ungarische Grenzcommission.

Befehl des Königs auf die Ankunft der deutschen Commissäre zu warten und auf keinen Fall früher abzureisen.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1537.)

---

[43]) Also um einen Monat verschoben, vergl. Nr. XL.

[44]) Die Tagsatzung wurde demnach wieder um einen Monat verschoben.

XLVI.

1537, 15. November, Graz. Königliches Schreiben an die ungarische Grenzcommission.

Obwohl Ferdinand schon vor längerer Zeit der ungarischen Regierung geschrieben habe, was und in welcher Weise von den Commissären verhandelt werden solle, so halte er es doch nicht für überflüssig, diesen neuerdings an's Herz zu legen, genau die streitigen Objecte zu besichtigen, beider Parteien Beschwerden, Beweise, Vertheidigung und Zeugnisse entgegenzunehmen, unter Erwägung sämmtlicher Umstände alle zum Zustandekommen eines gütlichen Uebereinkommens oder eines gerichtlichen Spruches nothwendige Materiale zu sammeln, und so bestens unterrichtet mit den deutschen Commissären, denen das Gleiche aufgetragen worden sei, sich nach Graz zum König zu verfügen. Ferdinand wolle dann persönlich den Vortrag beider Theile entgegennehmen, und als Landesfürst zwischen seinen Unterthanen Friede, Eintracht und gute Nachbarschaft, ohne irgend welche Mühe zu scheuen, entweder auf dem einen oder andern Wege zu Stande bringen u. s. w.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1537.)

XLVII.

1537, 23. November, Graz. Königliche Vollmacht für die deutschen Commissäre: Erasmus Freiherr von Thurn und zum heiligen Kreuz, Landescomthur der Deutsch-Ordens Ballei in Oesterreich, Heinrich Troschen von Buttlarn, Wilhelm Rumpf und Doctor Kueller (?). Auf der Rückseite des Conceptes die ungarischen Commissäre: Franciscus de Bathyan, comes comitatus nec non Castri ferrei, Thomas Nadasdy, Franciscus Revay, comes Turoniensis, et Doctor Andreas Tschazinensis, maior prepositus ecclesie metropolitane Strigoniensis.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1537.)

XLVIII.

1537, Ende November, Graz. Rathschläge des November-Landtages.

Sofern die Ungarn trotz des vom König gebotenen Stillstandes etwas an dem Murwehr oder an anderen Orten, wie zu besorgen sei, arbeiten würden, so solle man sich dagegen mit Gewalt wehren.

(Steir. L.-Arch., L.-H. 6, f. 52.)

XLIX.

1538, 4. März, Cilli. Schreiben Ungnad's an Ferdinand I.

Die steirischen Verordneten haben dem Gefertigten die beiliegende Bittschrift überreicht, und sich nebenbei mündlich beschwert, daß die Ungarn trotz des gebotenen Stillstandes vor wenigen Tagen das Wasser (der Mur) auf das deutsche Erdreich geleitet haben, nicht nur zum Schaden der einzelnen Herren und Landleute, sondern auch der königlichen Kammergüter. Nachdem die Landschaft dies nicht ruhig hinnehmen könne, so habe sie sich an den Landeshauptmann gewendet, auf daß derselbe beim König ansuche und auch sonst Mittel und Wege ergreife, daß der Stillstand von den Ungarn gehalten werde. Da

diese nun nicht unter Ungnad's Jurisdiction stünden, so bleibe ihm nichts anderes übrig, als die Angelegenheit, wie schon so oft an Ferdinand gelangen zu lassen. Er halte es aber für seine Pflicht, den König darauf aufmerksam zu machen, daß die Landschaft keineswegs wie bisher „stilholten" werde, denn nur mit Mühe und Noth sei es bisher Ungnad gelungen, die Verordneten und die Stände von gewaltsamen Gegenmaßregeln abzuhalten. Daher sei es sein Rath, jetzt in der Fastenzeit, wie versprochen worden, „enndhaffte Hanndlung" vorzunehmen und dafür zu sorgen, daß weiter kein Aufschub und Unfug gestattet werde. Geschehe dies nicht, so getraue sich der Landeshauptmann für nichts gut zu stehen.

Beilage: Schreiben der Verordneten ohne D. u. O.

Dieselben zeigen dem Landeshauptmann an, daß die Ungarn ungefähr vor 10 Tagen die Mur, welche bisher bei „Isackhcasften (Iszálóc) in Ungarn zerspalten gerunnen herüber auf das teutsch Erdtrich gewenndt, vnd das wasser jecz gar herab gegen der Cräping (Kraping) vberrindt", daß sie ferner das alte Murwehr, nachdem das letzte Hochwasser etliche Stecken weggewaschen, neuerdings ausgebessert und befestigt haben, wodurch der Krapinger und anderer Unterthanen Gründe, sowie die „Hofwismad" selbst bei geringem Regenfalle verdorben und weggewaschen werde. Die Ungarn haben auch hören lassen, daß, sobald sie diese Arbeit, an welcher sich gegen 400 Personen betheiligen, vollendet hätten, sie an die Errichtung eines neuen Murwehrs an einem anderen Orte schreiten würden. Folgen die bekannten Klagen. „Seit dise Sach zu Krieg khumen ist", haben die Ungarn „vber fünfzehen hundert tagwerch in iren Gwalt bracht". Darnach hätten die Verordneten vermöge des jüngsten Landtagsrathschlages wohl Ursache gehabt, sich der Gewalt mit Gewalt zu erwehren, doch in Berücksichtigung des Unheiles, das daraus erfolgen könnte, haben sie es vorgezogen, sich an Ungnad als ihren Landeshauptmann zu wenden, damit dieser im geeigneten Wege entweder selbst oder durch Vermittlung des Königs dafür sorge, daß die Ungarn in ihren Arbeiten sofort einhalten, das, was sie neu errichtet, wieder abreißen und sich mit den Steirern friedlich vertragen 2c.

(K. k. Staatsarch., Oesterr. Acten, Abth. 2 (Steierm.) Fasc. 1.)

L.

1538, 21. März, Sempte (Schintau). Schreiben Thurzó's an Ferdinand.

Der König trage ihm auf, ja nicht zu versäumen, die Commissäre ad cognicionem metarum Stiriensium abzufertigen. Thurzó habe in dieser Angelegenheit schon früher ein (nicht vorhandenes) Schreiben Ferdinand's an die Commissäre, sowie die Vollmacht für dieselben erhalten. Nachdem aber Thomas Nádasdy in Slavonien beschäftigt sei, so werde der König besser darüber unterrichtet sein, ob dieser kommen könne oder nicht; Andreas, prepositus Strigoniensis, sei so elend und vom Alter gedrückt, daß er nach Radkersburg zu reisen nicht im Stande sei. Es werden daher Batthyány und Franz Révay dahin abgehen; und obwohl es nicht gerathen sei, da die königliche Vollmacht ausdrücklich auf jene vier Männer laute, an deren Stelle andere zu setzen, nachdem die Steirer sich daran stoßen könnten, so habe Thurzó dennoch statt Andreas den Thomas Tswzy (?) hiezu erkoren, für Nádasdy habe er jedoch niemand. Es frage sich überhaupt, ob bei der gefährlichen Lage des Staates es angezeigt sei, jetzt etwas oberflächlich in Angriff zu nehmen, worüber später vielleicht nicht geringe Klagen vorgebracht werden würden.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1538.)

LI.

1538, 30. März, Graz. Rathschläge des Landtages.

Wahl der steirischen Vertreter für die wegen des Murwehres auf den 31. März anberaumte Tagsatzung.[45])

(Steir. L.-A., L.-H. 6, f. 75.)

LII.

1538, 8. April, Sárvár. Schreiben Nádasdys an Ferdinand.

Gemäß dem Befehle des Königs habe er sich nach Mura-Szombat zur Grenzrevision begeben, von wo aus er gestern sicher nach Haus zurückgekehrt sei.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1538.)

LIII.[46])

1538, 1. October, Linz. Schreiben Ferdinand's an die ungarische Regierung.

Der König habe schon vor langer Zeit, gleich nachdem er von der Erfolglosigkeit der Letare-Tagsatzung (31. März)[47]) durch die abgeordneten Commissäre Nachricht erhalten, beschlossen, sobald es die unruhigen Zeitverhältnisse zuließen, zur endgiltigen Entledigung seiner beiderseitigen Unterthanen von den fortgesetzten Beschwerden: nicht nur aus den Erblanden, sondern auch aus den anderen Königreichen hervorragende Männer abzusenden, auf daß diese nach entsprechender Information über die streitige Angelegenheit eine Vereinbarung herbeiführen, oder falls dies nicht gelinge, schriftlich ihr Gutachten und ihren Rath dem Könige abgeben, damit dieser unter Beiziehung seiner Räthe das Urtheil schöpfe und für dessen Ausführung sorge.

---

[45]) Ueber den Erfolg vergleiche die folgenden Nummern.

[46]) Monumenta Hungariae Historica III. Abth. 2. Bd. Monumenta Comitialia Regni Hungariae 1537—1545. III. A Pozsonyi országgyűlés. 1538. Júniusban.

V. 1538. 26. Juni.

pag. 78. inprimis autem Maiestas sua metas inter Hungariam, Morauiam et Stiriam iam tandem faciat rectificari, ne ob hanc racionem inter subditos sue Maiestatis perpetua dissensio alatur,

. . . .

Dignetur insuper Maiestas regia dominis regentibus regiminis Austrie committere, ne permittant quemquam ad jurisdictionem subditorum regni Hungarie, potencia mediante se jngerere, aut metas regni aliquomodo per vim turbari . . . .

p. 90. Antwort des Königs (Juli).

. . . . Maiestas sua Regia nescit, in quibusnam (p. 91) causis id a regentibus factum sit; sed si de ijs informationem capiet, debito modo prohibebit, ne fiat.

De metarum vero controuersijs inter Hungariam, Morauiam et Stiriam, Maiestas Sua certum in vtroque loco diem prefixit, et vtrique parti iniunxit, vt interim conquiescant, neque vna contra alteram aliquid noui attentare audeat.

[47]) Vergleiche Nr. 64.

bis jetzt sei dies wegen des Krieges nicht möglich gewesen, nachdem aber nunmehr die geeignete Zeit gekommen zu sein scheine, habe Ferdinand in obigem Sinne auf den 28. October die Commissäre nach Radkersburg abgeordnet. Demgemäß mögen auch die Ungarn ihre Commissäre zum bestimmten Termine abfertigen und die interessirten Parteien verständigen, ebenfalls mit ihren Rechtsbehelfen zu erscheinen. Ein ähnlicher Befehl sei an die Steirer abgegangen.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1538.)

LIV.

1539, Mitte Jänner, Graz. Rathschläge des Landtages.

Da wegen des Murwehrs bisher auf gütlichem Wege es nie zu einem Austrage wegen der Ungarn Ungehorsam und gewaltsamen Vorgehen habe kommen können, auch trotz der wiederholten Bitten an den Landesfürsten keine „Erörtterung“ zu Stande gebracht worden, in Folge dessen sich die Landschaft in große Ausgaben gestürzt, Land und Leute bedeutenden Schaden erlitten und alle Tagsatzungen trotz des Erscheinens der königlichen Commissäre und der landesständischen Vertreter an der Ungarn Widerwillen gescheitert, so „Ist“, um von dieser Last loszukommen, „beratslagt, in aller gehaim zu Fronleitten oder annder ortten guet stelhen zu bestellen, vnnd so das beschehen, alsdann mit Rat vnnd beystanndt des Herrn Lanndshaubtmans vngeuerlich zu Mitter vafften als bald das Eiß abweg ist, die wuerslachten so die Hungern diesem Lannd zu Nachtail geslagen, abzereissen, vnnd die Muer widerumben in iren alten Ganng vnnd Rinsall zebringen, auch wo von nötten zwayen viertln vnnd den Paurn aufzepieten, ob die Hungern khämen, sich des mit gewalt zu erweren het, das man auch viel personen vnnd anndere Notturfft sehe, was zu den Slachten vnnd vberwerffung des wassers diennstlichen vnnd fürdersam sein mag, durch disen weg wirdt ain Lanndschafft sölhes lassts abkhumen, vnnd den Hungrischen vrsach geben zeclagen.“

(Steir. L.-A., L.-H. 6, f. 105.)

LV.

1539, 24. April, Graz. Berathschlagung des Hoftaidings.

Durch Andreas Rindscheit sei gemeldet worden, daß Thurzós Leute trotz des vom König gebotenen Stillstandes sich anschicken sollen, am Murwehr unter Radkersburg zu arbeiten und zu diesem Zwecke bereits einen Vorrath von 1500 Stecken und Leitern angesammelt haben. Nachdem auf gütlichem Wege doch nichts ausgerichtet werden könne, so beschließen die Herren und Landleute einhellig, über die Richtigkeit der obigen Nachricht sofort Erkundigungen einzuziehen, und, wenn durch dieselben der Ungarn Vorhaben bestätigt werde, alsdann dem Thurzó oder seinen Pflegern durch Georg Breuner und Christoph v. Eggenberg mündlich anzeigen zu lassen, daß die Landschaft von den beabsichtigten Arbeiten unterrichtet sei, aber in Rücksicht auf den gebotenen Stillstand, an den sie Thurzó, falls er davon nichts wisse, gemahnt haben wolle, sich mit der Hoffnung auf sofortige Einstellung der Arbeit trage. Würde trotzdem dem Begehren der Stände nicht willfahrt werden, so solle der Landeshauptmann oder in seiner Abwesenheit der Landesverweser in Verein mit den Verordneten und einigen Herren und Landleuten eilendst darüber

berathen, „wie die gegenweer mit gerüstn oder geringen phärdin oder aber mit fuessolkh, sonderlich mit pürxschüczn sol für hannd genomen werden, das man auch mit scheffen (Schiffen) vnnd aller anderr notdurfft, zu disem hanndl teuglich, gefasst sein, damit deß statlicher gearbeit vnd das wasser von diesem Lannd in den altn Gang geleitt werden müge.

Würde aber der Turst oder seine leut die mündlich werbung von den zweyen Gsantn nit annembn, alsdann die schreiben bej den Slössern Niderlegn, vnd widerumb dauon Reitten."

(Steir. L.-A., L.-H. 6, ff. 209—210' und Fasc. 9.)

LVI.

1539, 4. Juli, Neustadl. Schreiben Ferdinand's an die Pfleger und Castellane Thurzós.

Die Stände Steiermarks haben in einem Schreiben voll Klagen dem Könige berichtet, daß die Obbezeichneten Thurzós und anderer ungarischer Unterthanen Leute, nachdem der Streit wegen des Murwehrs noch nicht ausgeglichen sei, in nicht unbedeutender Anzahl ansammeln und von Tag zu Tag verstärken, mit der offenen Absicht gegen den gebotenen Stillstand mit Gewalt an die Errichtung von Wehren und Gräben zu schreiten. Wenn dies so sei, so werde Ferdinand davon auf das Unangenehmste berührt und gegen sie erzürnt, nachdem ein solches Vorgehen nicht nur mit der Gefahr von Gebietsverlust, sondern auch Schmälerung und Beleidigung des königlichen Ansehens verbunden sei und zu den jetzigen bewegten Zeiten schlecht stimme. Ferdinand habe allerdings auch Thurzó den gemessensten Auftrag diesbezüglich ertheilt, wie ja die Pfleger von ihm vernehmen werden, er befehle aber auch ihnen selbst, „sub indignatione grauissima et irremissibili poena" von so verderblichen Wagnissen abzustehen, sofort jene tolldreiste Ansammlung aufzulösen und nicht einen Augenblick nach Empfang des Schreibens mit den Leuten länger zu verweilen. Denn der König werde nicht dulden, daß gegen seinen Befehl von der einen oder anderen Seite Gewalt versucht, geschweige denn ausgeübt werde; deshalb sei auch an den Generalcapitän Niclas Jurišić und die Bane bereits der Befehl ergangen, wenn nicht sofort Ruhe eintrete, mit schwerer Strafe gegen die Pfleger und ihre Leute vorzugehen, „assumptis quotquot possunt gentium et copiarum viribus." Dies sei des Königs Wille, und die Pfleger mögen sich darnach richten „sub amissione capitis et bonorum".

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1539.)

LVII.

1539, 4. Juli, Neustadt. Königliches Patent, gerichtet an die bei Radkersburg „ob aggeres et fossas violenter ducendas" versammelten Unterthanen der ungarischen Krone.

Inhalt ähnlich dem der vorhergehenden Nummer, Stilisirung fast wörtlich gleich. Ferdinand befiehlt unter Androhung der schwersten Strafen sofortige Auflösung der versammelten Scharen.

(K. k. Staatsarch., Hung. 1539.)

LVIII.

1539, 4. Juli, Neustadt. Schreiben Ferdinand's an die Bane.

Einleitung ähnlich wie bei den vorhergehenden Schriftstücken (Nr. LVI. und LVII.) Nachdem der König Jurišič beauftragt habe, für Mittel und Wege zu sorgen, daß jene Leute an den heimischen Herd zurückkehren und die Scharen zerstreut werden, im Nothfalle aber, woher auch immer Truppen zusammenzuziehen und alle Gewaltthaten auf's strengste zu strafen, so ergehe demgemäß auch an die Bane der stricte Befehl auf Verlangen des Obersten mit den ihnen unterstehenden Truppen demselben zur Hand zu sein und im allgemeinen Interesse der Ruhe des Landes nicht zu dulden, daß gegen die königlichen Gebote etwas vorgenommen werde und „adeo intollerabilem audatiam, latius serpere"· Thomas Nádasdy speciell solle, wenn bei jener Ansammlung sich auch von seinen Leuten welche befänden, dieselben sofort abberufen.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1539.)

LIX.

1539, 4. Juli, Neustadt. Schreiben Ferdinand's an Thurzó.

Inhalt und Form ähnlich wie bei Nr. LVI., LVII. und LVIII. Der Unwille Ferdinand's über das Vorgehen der Schuldigen bei der drohenden Türkengefahr in Slavonien ist noch schärfer ausgedrückt. Gebe es doch anderswo genug Feinde des christlichen Namens, gegen diese mögen jene ihre Waffen wenden, welche jetzt Privatangelegenheiten ausfechten wollen. Der König nehme an, daß der Gewalthaufe an den steirischen Grenzen ohne Vorwissen und Einverständnis Thurzó's sich gesammelt habe; er befehle ihm aber unter Androhung der schwersten Strafen, unverzüglich seine Leute abzuberufen u. s. w. Jurišič sei beauftragt, „vt illico explorandum studeat, quid sibi velit istorum congregata manus illisque nomine nostro imperet, vt ab omni violenta actione desistant, neque quidquam de facto attentare presumant, imo potius quieti et otio studeant, seseque ad propria recipiant, et vtram partem dictus capitaneus compererit de facto conari aliquid, ad illam coercendam puniendamque assumptis quotquot potest gentium nostrarum viribus se conferat, omniaque agere et efficere laboret, que ad precauendas auertendasque eiusmodi violentas actiones idonea et oportuna esse cognouerit." Die Bane haben den Befehl, Jurišič zu unterstützen. Sobald ruhigere Zeiten eingetreten sein würden, wolle Ferdinand den Streit untersuchen und entscheiden.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1539.)

LX.

1539, 18. Juli, Galgocz. Schreiben Thurzó's an Ferdinand.

Heute Nachmittag sei die Antwort[48]) des Königs auf Thurzó's Klagen und Jammer[49]) über die Gewaltthaten und Feindseligkeiten der Steirer eingetroffen. Darauf erwidere er nur soviel, daß von ihm keine Veranlassung gegeben worden sei, auf seine und anderer Ungarn Güter einen Angriff zu machen; die Steirer hätten demgemäß auch (wenn sie eben nur gewollt hätten)

[48]) und [49]) Beide Briefe fehlen.



entnehmen können, daß es Thurzó durchaus nicht darum zu thun sei, mit den Nachbarn Streit zu beginnen Der König schreibe ferner, Auftrag gegeben zu haben, daß diejenigen, welche damals gefangen abgeführt worden seien, „ea lege dimitterentur, vt tempore cognicionis harum ipsarum controuersiarum sisterentur", in Betreff des gefangenen Provisors, „qui proventuum racionibus erat prefectus: et infelici casu domesticas redditum curas vrgeret in villis eisdem, quibus vis allata est", habe Thurzó selbst eigens geschrieben, aber vergeblich auf eine sanftere Gemüthsart der Gewaltthäter gehofft, denn die Steirer haben, wie der Gefertigte erst gestern dem Könige mitgetheilt, den Gefangenen post tormenta et acerbissimos cruciatus an Händen und Füßen gebunden in die Mur geworfen. Sein Leichnam sei im Wasser gefunden und endlich begraben worden. Thurzó vernehme, daß seine Bediensteten, qui curare que sui sunt officij debent, versucht haben, den Strom im gewohnten [50]) Bette zurückzuhalten, damit nicht durch Ueberschwemmung Meiereien und Aecker weggerissen werden, dies sei ohne sein Vorwissen geschehen, aber auch ohne Beeinträchtigung und Schaden der Steirer. Mehr zu sagen, verschiebe er auf den Zeitpunkt, wo der König die ganze Angelegenheit klar durchschauen werde.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1539.)

LXI.

1539, 22. Juli, Wien. Schreiben Ferdinand's an Thurzó. Antwort auf Nr. LX.

Wenn sich die Angelegenheit mit dem Provisor so verhalte, wie Thurzó geschrieben, so müsse sie allerdings des Königs höchsten Unwillen hervorrufen. Ferdinand habe vor einigen Tagen ad certos Magistratus et officiarios den Befehl ergehen lassen, daß sie sobald als möglich ihn vom Hergange der ganzen Sache unterrichten, denn er wolle nicht dulden, daß die Schuldigen von welcher Seite immer straflos ausgehen oder in dem gewaltthätigen Vorgehen fortgefahren werde. Deshalb verlange er auch von Thurzó, daß dieser seinen Leuten, welche nach seinen eigenen Worten den Fluß im gewohnten Bette zurückzuhalten versuchten, Einhalt gebiete und dafür sorge, daß keine Neuerung vorgenommen werde; denn wenn nicht beide Parteien den Austrag der Sache in Ruhe erwarten, so sei noch mehr Unheil und in Zukunft eine schwierigere Lösung zu befürchten.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1539.)

LXII.

1539, 24. Juli, Graz. Berathschlagung der Landstände.

Thurzó habe sich beim Könige beschwert, „wie Jme durch ainer Lanndtschafft verordent volkh, die bej abreissung der Wuer gewest, vnbilh handlung, zuegefüegt worden sey;" deshalb begehre Ferdinand darüber einen Bericht. Dieser solle, so beschlossen die Stände, in voller Ausführlichkeit und eine Abschrift davon auch Andreas Hofmann überreicht werden (fehlt).

(Steir. L.-A., Fasc. 9.)

---

[50]) Demnach scheint das Murwehr von den Steirern entfernt oder zerstört worden zu sein.

LXIII.

1539, 24. Juli, Graz. Schreiben der Stände an Georg Breuner.

Obwohl, wie Breuner ja bekannt sei, „die New muer vnder Radkerspurg so durch die hungerischen disem Lannde zunachtail vnd verderben geslagen, Vnd nachmals durch ainer Lanndschafft verordent volkh wider abgerissen worden," so besorgen die Stände dennoch, daß die Ungarn trotz des vom Könige gebotenen Stillstandes ein neues Wehr schlagen. Damit man aber dem zeitig genug vorbeugen könne, so bitten die Gefertigten Breuner, genau Acht zu haben, sich fleißig zu erkundigen und, im Falle als der Landschaft Befürchtungen eintreten, sofort auf Kosten der letzteren Bericht zu erstatten, („ob Sy (die Ungarn) auch in ainer besamblung sein") auf daß die nöthigen Gegenmaßregeln ergriffen werden könnten.

„Insimili Eggenperger, Frauen von Eibeßwald vnd Windorfferin.

in der Frauen von Eibeßwald brief zesagen, das Sy Jrem pfleger zu Wernsee beuelh, derhalben sein vleissig auffsehn habe."

(Steir. L.-A., Fasc. 9.)

LXIV.

1539, 21. September, Wien. Instructio [51]) earum quae Reverendus ..... Nicolaus de Gerend Episcopus Transyluaniae; Franciscus de Batthyan et Franciscus Cameray für die ungarischen Unterthanen und Joannes Episcopus Viennensis, Franciscus de Tannhausen ...... [52]) et Joachimus Marschalch für die Steirer als Commissäre am 8. October super repagulis (Riegel) et molibus ad arcendos Mure fluminis impetus infra Rakherspurgam iactis atque immissis verhandeln sollen.

Alle bisherigen Tagsatzungen haben zu keinem Resultate geführt, so auch die für den 31. März des vergangenen Jahres (1538) ausgeschriebene, zu der allerdings die ungarischen und deutschen Räthe erschienen seien, wo aber ebenso wenig ausgerichtet worden sei errore aut inanimaduertentia dierum aliquot, quem pars Hungarorum pretendit, wie sich dies den obgenannten Commissären aus einem beigefügten königlichen Schreiben, vor allem aber aus den an den steirischen Landes-Vicedom überschickten Schriften ergeben werde. Seither seien wegen des Flußlaufes neuerdings andere Streitigkeiten entstanden. Die Steirer haben sich darüber beschwert, daß die Ungarn zum Nachtheile des Herzogthums und zur Schmälerung des deutschen Bodens am Strombette gearbeitet und so dessen Richtung geändert haben. Et quod ob id coacti fuerint idem opus demoliri nouasque et recentes moles iacere, worüber die Ungarn wieder als einem sie schädigenden und den früheren Verhandlungen zuwiderlaufenden Vorgehen Klagen geführt haben. Ferdinand wolle nun in seiner zweifachen Eigenschaft als König von Ungarn und Herzog von Steiermark seinen beiderseitigen Unterthanen zu ihrem Rechte verhelfen, damit jeder Theil das Seine unangefochten besitze oder auf friedlichem Wege erhalte. Deshalb sollen die Commissäre die von den früheren Kaisern, Königen- und Erzherzogen mit der ungarischen Krone in betreff der Grenzen abgeschlossenen Verträge fleißig durchforschen, die Klagen und Beschwerden betreffs der Wehren anhören, den Lauf der Mur, wie er von den

---

[51]) Vergl. Monum. Comit. Reg. Hung., A. Pozsonyi országgyülés, 1539 Szeptemberben, pp. 129, 135.

[52]) Leer gelassen.

früheren Zeiten her war, in Augenschein nehmen, darüber die Aussagen von Zeugen sammeln und endlich den beiderseits erlittenen und zugefügten Schaden und die dazu gegebene Veranlassung auf das Genaueste untersuchen u. s. w. Sodann mögen sie keine billigen Mittel unversucht lassen, den schon so lange währenden Streit zu schlichten, feste Grenzen zu bestimmen, intra quos ... Murae fluminis alueus deinceps consistat, habeantque tandem ambe partes dilucidam informationem, cui rei se attemperare quousque fluminis illius cursum admittere ferreque, et quatenus contraniti porro non debeant." Schließlich sollen sie ihre ganze Mühe darauf verwenden, daß die beiderseitigen Ueberschreitungen, Schäden und Beleidigungen gründlich behoben werden. Sei eine Vereinbarung auf dem Wege gütlichen Vergleiches nicht zu erzielen, so sollen die Commissäre dies durch ihren Rechtsspruch zu erreichen streben, und verfange auch dies nicht, ihre Entscheidung zu Papier bringen und mit den Mandataren beider Parteien sich an den Hof begeben, wo der König dann das Urtheil fällen und für die Durchführung desselben auch sorgen werde. Zur leichteren und gründlicheren Vornahme des Localaugenscheins u. s. w. gebe Ferdinand den Commissären als Sachverständigen den Architekten Johann Tschertte mit, der es an sich nicht fehlen lassen werde.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1539.)

LXV.

1539 30. September, Preßburg. Schreiben der ungarischen Räthe an den König.

Der Termin der Verhandlung (8. October) stehe bereits bevor, aber die Commissäre können wegen Geldmangels nicht abreisen, daher bitten die Gefertigten, nachdem die Kammerräthe erklärt haben, weder über Mittel zu verfügen, noch solche schaffen zu können, den König, auf daß dieser für die Auslagen der Commissäre aufkomme und nicht wegen einer solchen Geringfügigkeit ein neuerlicher Aufschub des so wichtigen Geschäftes eintreten müsse.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1539.)

LXVI.

1539, 30. September, Preßburg. Schreiben Thurzó's an den König.

Als Thurzó in den letztvergangenen Tagen am königlichen Hofe gewesen sei, habe Ferdinand ihm erklärt, daß an dem gleichen Tage, an welchem (8. October) die Grenzrevision in Angriff genommen werden würde, auch durch dieselben iudices et arbitros Thurzó Gerechtigkeit und Genugthuung verschafft werden solle für den feindlichen Eingriff, die Beraubung und andere ungeheuerliche Gewaltthaten (vergl. Nr. LXII), welche die steirischen Stände unwürdiger Weise und ohne jede Veranlassung bezüglich seiner Güter sich haben zu Schulden kommen lassen. Thurzó wolle daher auch persönlich erscheinen. Nun habe er aber erfahren, daß die Commissäre aus Geldmangel noch immer nicht abgereist seien, daher bitte er den König, strengstens der Kammer die Abfertigung derselben aufzutragen, damit kein unnothwendiger Aufschub eintrete. „Nam ego tantam iniuriam quam a Stiriensibus accepi, nequaquam silencio pertransire aut vlterius pati possem, de quo etiam per presentes Maiestati Vestre protestor."

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1539.)

LXVII.

1539, Anfangs October, Graz. Rathschläge des September-Landtages.

Wahl der Bevollmächtigten für die Tagsatzung zu Radkersburg. Georg Breuner und Eggenberg sollen sobald als möglich dahin abreisen, und die gelegensten und saubersten Herbergen für die königlichen Commissäre mit Beschlag belegen, damit diese nach Gebühr untergebracht werden können. Man möge sich um Wildpret, Fleisch &c. umsehen, und guten alten und neuen Wein bestellen. Die steirischen Gesandten sollen ein oder zwei Tage früher nach Radkersburg sich begeben, um über die streitigen Angelegenheiten zu rathschlagen, sich um das alte Rinnsal erkundigen u. s. w., alle nothwendigen Schriften mit sich führen und dieselben durch den Secretär genau registriren lassen. Breuner und Eggenberg seien auch zu beauftragen, die Bauern, „denn vmb dise Sachen guet wissen tragen", zu verständigen, daß sie im Falle der Vorforderung sofort erscheinen. Nachdem man schon die königlichen Commissäre freizuhalten beabsichtige, so möge man sich umsomehr zusammennehmen, „das sy woll vnd eerlich gehalten vnnd tractiert werden." Auch für die ungarischen Commissäre solle ein besonderer Platz, doch nicht zu nahe bei dem ungarischen Thore bestellt werden.

(Steir. L.-A., L.-H. 6, ff. 127 und 128.)

LXVIII.

1539, 26. October, Wien. Schreiben Ferdinand's an die steirische Landschaft.

Der König hoffe zwar, daß die jahrelang schon sich hinschleppende Angelegenheit des Wehrs an der Mur unterhalb Radkersburg jetzt durch die Commissäre auf der Tagsatzung aus der Welt geschafft werde; nachdem aber Ferdinand im Falle, als keine vollständige Einigung zu Stande käme, den Commissären befohlen habe, an ihn wegen des endgiltigen Entscheides zu berichten, dabei jedoch zu befürchten sei, „daß villeicht hiezwischen von ainem oder dem anndern thaill durch Wuerschlachtn, Abwenndung des Wassers, oder in annder weeg solich gepflegne hanndlung zurugkgetriben vnnd zerschlagen werden möcht", so habe er den Commissären weiters aufgetragen, in obigem Falle beiden Theilen bis auf Herablangen des königlichen Bescheides Stillstand zu gebieten. Demnach ergehe an die Landschaft der Befehl, sich darnach zu halten, und Ferdinand's richterlichen Spruch in Ruhe abzuwarten, wie dies auch den Ungarn bei Vermeidung schwerer Ungnade und Strafe auferlegt worden sei.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1539.)

LXIX.

1539, 27. October, Wien. Schreiben Ferdinand's an die ungarischen Parteien, welche an der Radkersburger Verhandlung interessirt sind.

Obwohl der König nicht zweifle, daß der Streit durch die Commissäre beigelegt werden würde, so trage er doch, im Falle als diese keine Verständigung erzielten, und an ihn die Entscheidung geleitet würde, die nicht unbegründete

Sorge, daß die ganze Verhandlung „forte ab alterutra partium uel instauratione proiectioneque molium uel aquarum depulsione, uel alio quouis modo impetiri et prorsus irrita fieri reddique posset." Deshalb habe Ferdinand den Commissären geboten, im Falle der Fruchtlosigkeit der Verhandlungen den interessirten Parteien auf's Strengste jede Aenderung und jeden Angriff bis zum Herablangen des königlichen Bescheides zu verbieten. Darauf mache nun der König dieselben aufmerksam, und verlange unter Vermeidung schwerer Strafen unbedingten Gehorsam.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1539.)

LXX.

1539, o. D. u. O. Schreiben Ferdinand's an die steirische Landschaft.

Nachdem Ferdinand des Murwehrs halber abermals eine Tagsatzung auf den 8. d. l. M. (?) nach Radkersburg ausgeschrieben, und die beiderseitigen Commissäre dahin beschieden habe, hoffe er zuversichtlich, daß die Landschaft ihre Vertreter mit den entsprechenden Rechtsbehelfen dahin abgeschickt haben werde. Damit aber eine Einigung erzielt werde, so befehle er den Ständen und deren Anwälten sich „aller vndienstlichen Wertt (Worte) vnnd Werckh, auch Rüsstung vnnd thätlichen fürnemens genczlichen zu enthalten", sich dermaßen „schidlich vnd fridlich" einzulassen, daß der Sache ein Ende gemacht werde. Den Ungarn sei das Gleiche bei Vermeidung schwerer Ungnade und Strafe aufgetragen worden.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1538.[53])

LXXI.

1540, 15. Jänner, Drosendorf. Schreiben Ferdinand's an Thurzó.

Am Tage seines Abganges von Wien habe dem Könige der Erzbischof von Gran, die Bischöfe von Siebenbürgen und Raab und Franz Batthyány berichtet, daß Thurzó durch den in Angelegenheit des Murwehrs gebotenen Stillstand sich sehr beschwert fühle[54]) und beinahe schon entschlossen sei, in der Erbauung der Wehren trotz des königlichen Verbotes fortzufahren. Deshalb habe Ferdinand den obgenannten Männern aufgetragen, Thurzó in seinem Namen zu befehlen, von seinem Vorhaben abzustehen und die Entscheidung der Commissäre zum anberaumten Termine (?) abzuwarten. Der König hoffe nun, daß Thurzó der gegebenen Ordre sich fügen werde. Zwei gleichlautende Mandate seien diesbezüglich auch an die Ungarn und Steirer abgegangen.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1540.)

LXXII.

1540, 31. Jänner, Prag. Königliche Instruction betreffend dasjenige, was .... Nicolaus Gherendy electus Transyluaniensis . ...., Thomas de Warda, Thomas Kameryay aulici et familiares nostri, et Ladislaus

[53]) Aus Versehen dort eingereiht.

[54]) Also war im October 1539 wieder nichts ausgerichtet worden.

Ostiffy de Azzonfalva von Seite der Ungarn und .... Georgius episcopus Secouiensis princeps noster, Gregorius episcopus Noue Ciuitatis, Franciscus a Tannhausen et Philippus Gundelius fisci nostri procurator ...... von deutscher Seite als Commissäre in dem Streite zwischen dem iudex curiae und locumtenens Alexius Thurzo de Bethlenfalva und seinen Mitbetheiligten und Anhängern einerseits und den Ständen und Provincialen des Herzogthums Steiermark andrerseits de et super certis fossis, alueis siue aggeribus .... ulterius verhandeln sollen. Nachdem diesbezüglich alle bisherigen Tagsatzungen und des Königs persönliche Intervention vergeblich gewesen sei, habe Ferdinand eine neuerliche Verhandlung für den 25. Februar ausgeschrieben. An diesem Tage haben sich die ungarischen Commissäre nach ...... [55]), die deutschen nach Radkersburg zu begeben und von da aus sich zu verständigen, wo sie zusammenkommen wollen[56]), daselbst gemäß der früheren Instruction (wahrscheinlich die sub Nr. LXIV) vorzugehen, die Parteien juxta publicate sententie interlocutorie tenorem[57]) weiterhin zu vernehmen u. s. w., endlich zur Festsetzung des Tages für die Urtheilsverkündigung zu schreiten, deren Inhalt zu bestimmen und sie im Namen des Königs vorzunehmen. Sollten sich die Commissäre über die endgiltige Sentenz nicht einigen können, so mögen sie sämmtliche Acten zugleich mit ihren Boten an Ferdinand gelangen lassen, damit dieser sich entscheiden könne, dabei aber ja nicht versäumen, dafür zu sorgen, daß von keiner Seite der Friede gestört werde. Nachdem ferner der ganze Streit vornehmlich daraus entstanden zu sein scheine, daß, wie die Steirer klagen, Thomas Széchy zwei Murarme, „qui antea ad aquas prouintie ..... Stirie occlusi fuissent, operüsset," hierauf ebenfalls zwei Arme zwischen Radkersburg und Wernsee auf ungarischem Gebiete verkeilt und deshalb das Wasser „prope villam „an der Muer" nuncupatam einen neuen und schädlichen Durchbruch gemacht," weiters Thurzó in einem anderen Arme ein Wehr aufgeführt habe, welches die Steirer darauf zerstören ließen, so sei zu befürchten, daß vor Entscheidung der Sache durch einen Einbruch des Wassers auf dem Territorium der einen oder anderen Partei ein großer, unerträglicher Schaden entstehe, wenn nicht rechtzeitig vorgesorgt werde. Deshalb habe Ferdinand den obgenannten Räthen und Commissären „nonnullos de faciendis aquarum diuersionibus et reparationibus alueorum peritos et experientes homines" beigegeben. In Verein mit diesen sollen sie sich an die streitigen Stellen begeben „et totius rei opportunitate bene consyderata, in locis contentiosis, et vbi structura illa facta est, infra et supra bene perpendere aque profunditatem, latitudinem et alia necessaria," der Parteien Vorschläge und Erwiderung anhören und endlich mit allem Fleiß eilendst berathen und beschließen, wie der Flußlauf bis zur endlichen Entscheidung geführt werden könne, damit kein Theil zu Schaden komme. Wenn es den Parteien gelegen erscheine, außer den vom König abgesandten Wasserbau-Ingenieuren noch andere Sachverständige beizuziehen, so habe Ferdinand nichts dawider, doch sollen diese Männer, wenn sie einer der beiden Parteien eidlich verpflichtet seien, für den vorliegenden Fall von ihrem Eid losgezählt werden. Man könne auch, wenn es zur rechtlichen Entscheidung komme, ihren Rath und ihre Meinung einholen. Das Resultat der Verhandlung solle sofort dem Könige bekannt gegeben werden.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1540.)

---

[55]) Leer gelassener Raum.

[56]) Demnach scheint der Ort der Zusammenkunft im vergangenen Jahr Ursache oder Vorwand für das Scheitern der Verhandlung gewesen zu sein.

[57]) Gemäß der nach der letzten Verhandlung (October 1539) gefällten Sentenz.

LXXIII.

1540, Ende Jänner, Graz. Rathschläge des Landtages.

Nachdem Ferdinand infolge der letzten Verhandlung seiner Räthe und Commissäre eine neuerliche Tagsatzung zur rechtlichen Erörterung des Streites (wegen des Murwehres) auf den 25. Februar ausgeschrieben, so solle ein neuer Gewaltbrief für die vorigen Gesandten und noch etliche andere Herren ausgestellt werden.[58]) Da man dringend eines Doctors bedürfe, der sowohl der Rechte, als der lateinischen Sprache kundig sei, so möge dem Dr. Prassecan, der in der oben bezeichneten Angelegenheit schon thätig gewesen, nach Wien geschrieben werden, damit dieser am 20. Februar sich bei den Verordneten einfinde, daselbst deren Berichte empfange und dann die Tagsatzung mit den anderen Gesandten besuche und dieselben unterstütze. Ebenso solle Dr. Konrad Hochenburger, der ebenfalls in die Angelegenheit eingeweiht sei, ersucht werden, am 25. Februar in Radkersburg zu erscheinen; desgleichen Adler. Endlich möge man sich um einen Schreiber umsehen, der ungarisch, lateinisch und deutsch könne, damit jeder Zeitverlust hintangehalten werde, und schließlich ein erfahrener und geschickter „Werchman" aufgeboten werden, der sich auf „Wassergenng, vnnd was demselben anhenngig, verstüende."

(Steir. L.-A., L.-H. 6, ff. 136 und 136′.)

LXXIV.

1540, 7. März, Preßburg. Schreiben Nicolaus' von Gherend an den König.

Der Gefertigte, so wie Thomas Kamaray seien zum Zwecke der Grenzrevision am bestimmten Tage und Orte eingetroffen, ebenso die Bevollmächtigten des Statthalters Thurzó und haben daselbst drei Tage auf die Ankunft der übrigen ungarischen Commissäre, jedoch vergeblich gewartet. Die deutschen Commissäre, welche wohl auch, jedoch ohne ihr Verschulden, wegen der schlechten Wege nicht rechtzeitig eingetroffen seien, haben auf das hin in Gegenwart der Ungarn Protest erhoben, an ihre Behörden schriftlich Meldung erstattet und seien dann abgereist. Eine Verhandlung habe eben, nachdem die Hälfte der ungarischen Commissäre abwesend gewesen, nicht vor sich gehen können, das sei auch von Seite der Deutschen zugestanden worden. Thomas Warday habe, wie der Graner Erzbischof sage, geglaubt, die Tagsatzung solle zu Laetare stattfinden; Ladislaus Osthffy sei gar nicht verständigt worden. Wenn der Gefertigte um diese Nachlässigkeiten gewußt hätte, so würde er dafür gesorgt haben, daß solche Unzulänglichkeiten nicht eingetreten wären. Man habe schließlich Thurzó ersucht, eine Vermessung des streitigen Wasserlaufes zu gestatten, doch jener, die Abwesenheit der Commissäre vorschützend, sei nicht dazu zu bewegen gewesen.

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1540.)

LXXV.

1540, 10. Juli, Wien. Schreiben der Königin Anna an „Joannes Dienesfalbay", Pfleger des Schlosses Ober-Limbach, oder dessen Stellvertreter.

---

[58]) Die Vollmacht ist datirt vom 31. Jänner. Vergleiche Krones, Landtagshandlungen, Beitr. z. Kunde steir. Geschichtsquellen. 1867, S. 39.

Anna habe zu ihrem Leidwesen erfahren, daß den zum Schlosse Radkersburg gehörigen Unterthanen ohne jede Veranlassung durch die Leute des Pflegers gewaltsamer Weise großer Schaden zugefügt, und ein gewisser Ambrosius Fruewald als Gefangener nach Ober-Limbach abgeführt worden sei, und daselbst noch in Fesseln gehalten werde. Die Königin hoffe, daß dies ohne Vorwissen des Pflegers geschehen sei, nachdem ihm doch bekannt sein müsse, daß in solchen Streitigkeiten an den König zu berichten und dessen Bescheid abzuwarten sei, nicht aber gewaltsam vorzugehen. Wenn jedoch in seinem Auftrage gehandelt worden sei, so könne Anna dies nicht mit Gleichmuth hinnehmen, und befehle daher, daß ohne jede weitere Entschuldigung und Verzögerung der Gefangene (sine aliquo ipsius onere) frei gegeben, der zugefügte Schaden wieder ersetzt und der Streit oder Rechtsfall von den competenten Richtern am gehörigen Orte ausgetragen werde. Wenn dies nicht geschehe, so möge der Pfleger wissen, daß an Ungnad der Auftrag ergangen sei, „ne subditos nostros praeter debitum premi patiatur, sed ab omnibus illicitis vexationibus et molestijs vbique locorum defendat et tueatur."

(K. k. Staatsarch., Hung. a 1540.)

LXXVI.

1540, 15. Juli, Wien. Schreiben Königin Anna's an Thurzó.

Anna habe bereits neulich Thurzó wegen der vom Subpräfecten von Limbach an den zum Schlosse Radkersburg gehörigen Unterthanen und einigen anderen steirischen Provincialen verübten Gewaltthaten ausführlich geschrieben. Nachdem aber späterhin die Steirer mit noch schwererer und dringenderer Klage sich an den Hof gewendet und zugleich angezeigt haben, daß sie solches Unrecht und solche Gewaltthat nicht dulden wollen, umsomehr als das Vorgehen Thurzó's dem beiden Parteien bis zur endgiltigen königlichen Entscheidung gebotenen Stillstand zuwiderlaufe, so könne Anna nicht umhin, ihm neuerdings Ferdinand's Gebote einzuschärfen, zumal, wie aus den Schreiben der Steirer zu entnehmen sei, man fürchten müsse, daß, wenn nicht rechtzeitig der Subpräfect im Zaume gehalten, der Gefangene befreit und in Zukunft von derartigen Unternehmungen abgestanden werde, noch mehr Unheil daraus entstehen könne, „et subsidia prouincialium ad tuitionem confinium oblata retrahantur."

(K. k. Staatsarch., Hung. a. 1540.)

LXXVII.

1540, 17. Juli, Graz. „Berathschlagung etlicher erforderter Herren vnd Landleute".

Thurzó's „Anwald" auf Ober-Limbach habe landesfürstliche und ständische Unterthanen, als sie an die Arbeit gehen wollten, gewaltsam angegriffen, auf sie geschossen, den „Supan"[59]) gefangen nach Ober-Limbach geführt. Man habe dies dem König mit der Bitte um sein Einschreiten angezeigt, erfolge jedoch nicht bald eine Antwort, so sei die Bitte zu wiederholen. Fahren die Ungarn in ihren Gewaltthaten fort, so sei das in Vollziehung zu bringen, was die früheren Landtagshandlungen und Rathschläge diesbezüglich bestimmen, der Anwalt Thurzó's aber unter allen Umständen durch den Verwalter der Landes-

[59]) Officialis Ambrosius Fruewald (Nr. LXXII).

hauptmannschaft zu befragen, was ihn zu einem solchen Vorgehen veranlaßt, und ob er auf Befehl seines Herrn gehandelt habe.

(Steir. L.-A., L.-H. 6, f. 215.)

LXXVIII.

1543, 18. October, Graz. Hoftaiding.

Etliche Stände haben sich beschwert, daß Stefan Bánffy von Unter-Limbach vor wenigen Tagen „ain slacht oder sach in halbe Muer geslagen", und gewaltsam auf dem deutschen Ufer drei große Gräben ausgeworfen, die Mur zum Nachtheil des Landes gegen den deutschen Boden geleitet habe, und noch an diesem Werke arbeiten lasse. Die Landschaft habe sich einer solchen Handlungsweise „wider den alten Vertrag vnd Abschied nit versechen." Damit jedoch Bánffy Einhalt gethan, Wehr und Graben gewaltsam entfernt werde, beschließen die Stände einhellig, daß die Verordneten den Herren, welche um Radkersburg, Luttenberg u. s. w. Unterthanen haben, auftragen, insgeheim sich über einen Tag zu einigen, an welchem sie ihre Leute sammeln, und das Wehr kurzweg niederreißen und die Gräben ausfüllen. Zu größerer Sicherheit sollen, wenn es anders die Türkengefahr erlaube, bis zu 200 leichte Reiter vom landschaftlichen Kriegsvolk dahin abgeschickt werden. Je eher die Abreißung geschehe, desto besser, daher mögen die Verordneten ohne jeden Verzug den Beschluß ausführen.

(Steir. L.-A., L.-H. 6, f. 273.)

LXXIX.

1544, 5. März, Graz. Rathschläge des Landtages.

Nachdem die Bánffy der Gräfin von Prünbl Unterthanen bei nächtlicher Weile geplündert haben, so wird beschlossen, dieselben zur unverzüglichen Zurückgabe des geraubten Gutes und zum Verzicht auf jeden ferneren Eingriff anzuhalten. Gehen diese darauf nicht ein, und sei die Niederreißung des Murwehres [60]) die alleinige Ursache des gewaltsamen Vorgehens derselben gewesen, so solle aus dem landschaftlichen Kriegsvolk eine Anzahl Truppen genommen werden „auff der Wämpffi Grundt zecziechen, Viech, Wein vnnd anders, so zu bekhomen, zenemen, vnnd sich solcher massen wider zehalten, vnnd den armen Vnderthanen zuezestellen." [61])

(Steir. L.-A., L.-H. 7, f. 35'.)

LXXX.

1545, 4. Mai, Graz. Hoftaiding.

Nachdem Bánffy sich unterfangen, „das theutsch Erdtrich auszestechen vnnd hinweg zeschwemen", auch einige Bauern gefangen, und viel Vieh und andere Habe den armen Leuten gewaltsam abgenommen habe, so wird beschlossen, ihn aufzufordern, den Schaden binnen vierzehn Tagen wieder gut zu machen. Geschehe dies innerhalb der zugestandenen Frist nicht, so seien mit Vorwissen des Lieutenants, wenn die Türkengefahr es erlaube, 3—400 Pferde

[60]) Vergleiche die vorhergehende Nummer.

[61]) Ob der Beschluß vollzogen worden, ist nicht ersichtlich.

herüberzuforbern, auch etliche Unterthanen um Radkersburg durch ihre Herren zusammen zu berufen, und wenn dies alles „in gehaim" vollzogen sei, dann solle mit dem gesammten Aufgebot vor das Schloß Bánffy's gezogen, Vieh und Getreide aus dem Meierhofe genommen, derselbe angezündet, und dann wider abgezogen werden, „doch der armen Leut zuuerschonnen." Der Landesverweser möge die ganze Unternehmung leiten und ordnen, allenfalls auch noch mehrere Landstände zu sich bescheiden. Sollte Bánffy auf das hin einen weiteren Angriff unternehmen, so sei neuerdings das Kriegsvolk aufzubieten u. s. w. Ueberfuhr und Schiffe seien auf das steirische Ufer zu bringen, um Bánffy jeden Einbruch zu erschweren.[82])

(Steir. L.-A., L.-H. 7, f. 70.)

LXXXI.

1545, 16. November, Graz. Landtagsantwort.

Auf die Eröffnung des Königs, bezüglich des Murwehrs und der Streitigkeiten mit den Ungarn in eigener Person die Verhandlung sammt einigen unparteiischen Räthen der böhmischen Krone und anderer Länder führen zu wollen, erwidert die Landschaft, daß sie Besorgnis hege, auf diesem Wege nicht zum Ziele zu gelangen, wenn nicht vorher durch Commissäre der Localaugenschein aufgenommen werde, denn es handle sich um Grund und Boden, um Abstechung und Wegschwemmung steirischen Erdreiches. Zudem seien in die Angelegenheiten so viele Parteien verflochten und der größere Theil derselben wegen der bedeutenden Kosten nicht im Stande, bei den Verhandlungen zu erscheinen; auch sei nicht anzunehmen, daß, wenn die Landschaft ihre Gesandten an den König absende, ohne daß vorher der jetzige Lauf der Mur, wie er von den Bánffy gegen die Steiermark herübergeleitet, wieder besichtigt, die Gewaltthaten durch Verhöre der Betroffenen constatirt worden, eine beide Theile befriedigende Entscheidung gefällt werden könne. Deshalb bitte die Landschaft um die neuerliche Abfertigung von Commissären zur Aufnahme des Localaugenscheines u. s. w., damit die Sache sobald als möglich zu Ende gebracht werde. Denn wenn sich die Bánffy oder Batthyány, wie es trotz des vom König gebotenen Stillstandes geschehen sei, noch weiterhin gewaltsam vorzugehen erlaubten, so würde sich die Landschaft gezwungen sehen, Gleiches mit Gleichem zu erwidern.

(Steir. L.-A., L.-H. 7, ff. 79 und 79'.)

LXXXII.

1545, 16. November, Graz. Rathschläge im Landtage.

Wenn die Angelegenheit des Murwehres bei Hof ausgetragen werde, sollen Franz von Herberstein, Georg Breuner und Andreas Rindscheit als ständische Gesandte fungiren, wenn aber im Lande, so sollen noch mehr Herren dazu berufen werden. Außerdem möge man sich um Personen umsehen, die der lateinischen Sprache mächtig seien.

(Steir. L.-A., L.-H. 7, f. 80'.)

---

[82]) Zur Ausführung dieser Maßregeln scheint es, wie aus der folgenden Nummer hervorgeht, nicht gekommen zu sein.

LXXXIII.

1549, 5. April, Graz. Landtagsantwort. Postscriptum.

Die königlichen Commissäre haben der Landschaft einen königlichen Befehl betreffend die zwischen Steirern und Krainern einerseits, Ungarn und Croaten andererseits obwaltenden Streitigkeiten übergeben, worin die Stände aufgefordert werden, falls auch sie dieser Grenzzwist betreffe, zu der in Aussicht genommenen Tagsatzung einen Abgesandten zu schicken. Darauf gebe die Landschaft zur Antwort, daß sie weder von einem Grenzstreite, noch sonst einer Irrung mit den Ungarn wisse „die Innhaber allain was Luettnwerg mit dem Herrn Graffn von Serin (Zriny) des Pigmerth vnd etlicher Gründt halben haben", eine Angelegenheit, die voraussichtlich auf dem Wege der Güte ausgetragen werden würde. Nachdem also der steirischen Landschaft keine Beschwerde bekannt sei, so müsse sie annehmen, daß von Seite der Ungarn solche vorgebracht worden seien; sie ersuche daher um Bekanntgabe derselben. Uebrigens glaube die Landschaft, daß eine Verhandlung durch Commissäre wenig Fruchtbares zur Folge haben würde.[63])

(Steir. L.-A., L.-H. 7, f. 157'.)

---

[63]) Demnach waren die früheren Streitigkeiten mit den Ungarn beseitigt, aber wie? Es scheint nicht auf dem Wege der Verhandlungen durch Commissäre.

Materialien
zur Geschichte des Zunftwesens in Fürstenfeld.

Von

Jos. Lange,
Bürgerschullehrer zu Fürstenfeld.

Ueber die einst hier bestandenen Innungen sind noch sehr viele Documente vorhanden, aber keines aus der Zeit vor dem 17. Jahrhundert. Diese Urkunden bestehen aus dem Privilegiumsbriefe, aus den Handwerks-Artikeln und aus den Zunftbüchern; die meisten dieser Documente sind gegenwärtig im Besitze des Bezirks-Museums-Vereines zu Fürstenfeld, und wurden von mir aus verstaubten Winkeln der Dachböden hervorgeholt.

In Fürstenfeld bestanden nun folgende Innungen:

I. Die Hafnerinnung.[1]) Von dieser Zunft fehlen hier alle Documente bis auf die Bruderschafts-Artikel der Hafnerinnung für ganz Steiermark, bestätigt vom Kaiser Ferdinand III. am 17. Mai 1651; Pergament ohne Siegel und unvollständig. Die Artikel lauten:

1. Theilnahme an der Frohnleichnamsfeier; Strafe für das Ausbleiben.
2. Jährliche Feier eines Seelenamtes am . .[2])
3. Abhalten eines gesungenen Amtes am St. Niklastag.
4. Verpflichtung jedes Zunftgenossen, zum Opfer zu gehen an den benannten zwei Tagen.
5. Die Meisterschaft ist nur in den Städten und Märkten gestattet.
6. Kein Meister darf ohne Meisterbrief und Verrichtung der fünf Meisterstücke eine Werkstatt eröffnen. Meisterstücke waren: „Ein grosß Häffen auff den Glaßform, daß in die Maß gerecht ist, von zweyen Stuckhen, vndt ain Stürz darüber, mehr ain Krueg auf dreyßig Viertl, ain Knopff, vndt ein geviertten Kachel." Jeder Meister muß Bürger sein.
7. Aufnahmsgebühren der Lehrjungen.
8. Verbot an „Sämmer, Kragßner oder Störrer" Waren zu verkaufen.
9. Nur der das Hafner-Handwerk gelernt hat, darf mit Hafnerwaren handeln.
10. Kein Meister soll den andern drängen.[3])
15. Strafe für den Zunftgenossen, wenn er sich „vberweinen" sollte „vnd voll würde".

---

[1]) Siehe Beiträge 1878, 91. [2]) Fehlt. [3]) Der 11., 12., 13. und 14. Artikel fehlt.

16. Verbot für die Knechte, im Hause des Meisters Liebschaft zu pflegen.
17. Einsetzung des Zunftmeisters.
18. Kein Meister soll dem Knechte im Lande nachziehen.
19. Strafe für das Ausbleiben beim Begräbnisse eines Zunftgenossen.
20. Gebühr für das Berufen der Handwerks-Versammlung.

II. Die Leinweberzunft. Die Zunftartikel bestätigte Ferdinand II. am 14. März 1603. In Abschrift, vidimiert vom hiesigen Stadtmagistrate am 13. Juli 1716. Privilegiums-Bestätigung am 3. November 1661 durch K. Leopold I., am 30. März 1707 durch K. Josef II, und am 18. März 1713 durch K. Karl VI., alle drei Urkunden im Orig., Pgt., mit verletztem Siegel. Diese und noch andere Zunftpapiere befinden sich hier im Privatbesitz. Die Handwerks-Ordnung umfaßte folgende Punkte:

Patrone: Die hl. Maria, St. Gilgen, der hl. Jacob „der Weniger“ und der hl. Severinus.

1. Theilnahme an der Frohnleichnamsfeier in Fürstenfeld.
2. Aufnahmsbedingungen für die Meister.
3. Gebühren bei der Aufnahme eines Meisters.
4. Jeder Weber muß der Zunft angehören.
5. Jeder Geselle, der Meister werden will, soll auch schon als solcher „in Mitleiden sein“.
6. Jeder Meister wird unehrlich, welcher wieder im „Knappenstuel“ arbeitet.
7. Strafe für die Nichttheilnahme an der Frohnleichnamsfeier.
8. Ladegebühr des Meisters.
9. Strafe für das Verletzen der Ordnung bei der Zunftversammlung.
10. Die Zeit des Vorbringens der Klagen.
11. Gebühr in Geld für jeden Gesellen beim Eintritte in die Zunft.
12. Bedingung zur Meisterschaft ist ein Wanderjahr.
13. Verbot des Ausarbeitens der geschweiften Arbeit eines andern Meisters.
14. Verbot des Abredens der Werkleute.
15. Verlust des Handwerkes, der ungehorsame Gesellen unterstützt.
16. Zeit des Aufsagens für Meister und Gesellen.
17. Aufnahms-Bedingungen für die Lehrjungen, Dinggeld, Stellung von zwei Bürgen, Gebühr beim Freisprechen.
18. Zeit und Ort des Freisprechens eines Gesellen.
19. Verpflichtung des Meisters beim Freisprechen den Lehrjungen gegenüber; das vom Meister dem Lehrjungen zu gebende Lehrkleid hat zu bestehen: aus einem Mantel, einer Hose, Strümpfen von Wollentuch, die Elle zu 5 Schill., und einem barchentenen Wamms, die Elle zu 12 kr.
20. Der Sohn eines Meisters leistet beim Freisprechen keine Gebühr.
21. Ein Meister darf nur einen Lehrjungen haben.
22. Jeder Lehrjunge muß drei Lehrjahre durchmachen.
23. Der Lehrjunge darf nur bei einem Lehrherrn lernen.
24. Gebühr eines armen oder kranken wandernden Gesellen aus der Zechlade.

25. Unterstützung eines kranken oder verunglückten Meisters aus der Zunftlade.
26. Zu den Versammlungen des Handwerks muß jeder Meister erscheinen. Das Ansagen hiezu geschieht um 12 Uhr Mittags.
27. Verbot des Waffentragens bei offener Lade.
28. Verbot des Mißbrauches des Namen Gottes und der Namen der Heiligen.
29. Verbot des Lügens, Scheltens und Beschimpfens bei der Versammlung.
30. Wenn ein Meister erkrankt, so haben ihn zwei Mitmeister unentgeltlich zu pflegen und zu warten.
31. Alle Quatember wird für die verstorbenen Zunftgenossen und deren Angehörige ein Seelenamt gehalten.
32. Jedes Mitglied der Zunft ist anständig zu begraben und soll ein gesungenes Seelenamt dabei gehalten werden.
33. Jährlich wird ein Lobamt gehalten.
34. An den Namenstagen der Zunftpatrone wird ein Amt gehalten, wozu jeder Zunftgenosse erscheinen muß.
35. Bei Streitigkeiten der Meister und Gesellen hat der Zunftmeister oder ein anderer Meister oder Geselle Ruhe zu gebieten, dem zu gehorchen ist.
36. Jedem Meister gebührt „ain Ellen Braidt in allen Tüechern", so er wirkt.
37. Kein Meister darf das Garn zum Wirken selbst oder durch seine Leute in sein Haus tragen lassen; „der Leinwath bedürfftig würdt daß Garn woll selbst bringen".
38. Ein „in der Sterr" sitzender Meister darf nur so viel Garn aufarbeiten, als hiezu bedungen ward.
39. Bestrafung eines Jeden der gegen die Zunftordnung handelt.
40. Verbot des Arbeitens aller Störer, die nicht dem Handwerk einverleibt sind.

Am 17. Jänner 1650 ertheilte die J. Ö. Regierung der Weberzunft ein Schutzpatent gegen die Störer. Orig., Pap., im Privatbesitz hier. Zur Zunft gehören nebst Fürstenfeld die Märkte Burgau und Ilz, und die Dörfer Loipersdorf, Hainersdorf, Altenmarkt und Groß-Wilfersdorf.

III. Die Müller-Innung. Ihre Zunftartikel erhielten sie am 13. Mai 1607 von Ferdinand II.; Orig., Perg. Ihre Satzungen wurden bestätigt am 16. October 1660 durch K. Leopold I., am 10. Mai 1710 durch K. Josef I., und am 23. Jänner 1715 durch K. Karl VI.; alle drei Urkunden im Orig., Perg., mit großem angehängtem Siegel sammt Kapsel, im Besitze des Bezirks-Museums Vereines zu Fürstenfeld, welcher auch die übrigen Zunftpapiere besitzt.

Die Innungsartikel lauten:

1. Betheiligung am Frohnleichnamsfeste und an denen zu haltenden vier Aemtern zu Ehren der hl. Maria.
2. Wahl eines Zunftgenossen, der bei diesen Aemtern die Kerzen anzuzünden und auszulöschen hat.
3. Beim Amte zu Frohnleichnam hat jeder zweimal zu opfern; wer dies unterläßt, soll bestraft werden, „auch für ainen abgesagten

Feindt vnnd Khezer der vralten löblichen katholischen Khirchen gehalten werden".

4. Instandhaltung des „Mülleraltars" in der hiesigen Pfarrkirche.
5. Theilnahme am Frohnleichnamszuge mit der Fahne.
6 Erlegen des Auflaggeldes nach dem Umzuge am Frohnleichnamstage.
7. Abhalten eines Seelenamtes zu den Quatemberzeiten.
8. Aufnahme in die Innung am Frohnleichnahmstage.
9. Aufnahme und Freisprechung der Lehrjungen am Frohnleichnamstage.
10. Lehrzeit drei Jahre, bei schwachen und zu jungen Lehrjungen vier Jahre.
11. Ausfertigung der Lehrbriefe.
12. Der Freigesprochene muß nach seiner Freisprechung ein Jahr lang bei seinem Lehrherrn dienen.
13. Verbot der Gotteslästerung und eines ungebührlichen Benehmens bei Zusammenkünften des Handwerks.
14. Vergehen der Mitglieder straft das Handwerk.
15. Alle Müller haben die gleiche Mauth zu nehmen
16. Das Vertreiben eines Meisters durch einen Mühlknecht oder umgekehrt von einer Drittel- oder Bestandmühle wird durch Entsetzung vom Handwerk bestraft.
17. Wenn jemand in der Mühle oder im Mühlhofe „ain Wöhr oder Ainen vnmuettig enntplesst", er mag jemanden geschädigt haben oder nicht, der zahlt 32 fl. in die Lade und das Schmerzengeld.
18. Wenn eine Malefizperson in eine Mühle flieht, so darf dieselbe Niemand in Haft nehmen, sondern der Müller stellt den Verbrecher nach drei Tagen dem Landgerichte. Das Gut, welches der Verbrecher bei sich hat, gehört dem Müller als Eigenthum, ausgenommen, es kann jemand sein Eigenthumsrecht auf dieses Gut erweisen; in diesem Falle ist der Müller zu entschädigen.
19. Jeder Müller hat die Zunftartikel zu halten.
20. Aufkündezeit für Meister und Knechte.
21. Wahl zweier Zechmeister und eines Zechknechtes.
22. Nach einem Jahre soll dem Zechknecht nach seinem Wohlverhalten ein „Khnecht Zödl, alten Gebrauch nach", ertheilt werden.
23. Jeder hat am Frohnleichnamstage bei der Versammlung zu bleiben, bis die Zunftartikel verlesen sind und der Zechmeister gewählt ist.
24. Niemand hat das Recht, eine Mühle zu errichten, wo früher keine stand. Wer dies thut, der hat nicht das Recht zu klagen, wenn die Müllerzunft die neue Mühle verbrennt oder zerstört.

Zu dieser Zunft gehörten die Mühlen a) in Steiermark zu Fürstenfeld, Hofing, Blaindorf, Kalsdorf bei Ilz, Sinabelkirchen, Burgau, Neudau, Oed, Altenmarkt bei Fürstenfeld, Kaibing, Ilz, Breitenfeld, Wolkersdorf, Limbach, Blumau, Speilbrunn, Groß-Wilfersdorf, die Heschelmühle an der Safen, die Hofmühle zu Feistritz, die obere Huebmühle und die Hofmühle zu Herberstein; b) in Ungarn zu Rudersdorf und die Hartmühle.

Im Innungsprotokolle sind folgende Beschlüsse und Bemerkungen enthalten:

1773, 30. Juni: Daß von nun an der seit uralten Zeiten eingeschlichene Mißbrauch, daß die Müller den Mahlbauern die Kost geben, abgeschafft sei, bei 12 Species-Thaler Strafe. [4])

[4]) Protokoll, Seite 55.

1781: „In diesem Jahre ist von höchsten Hof sowohl bey dem Umbgang, alß auch zum Tanzen die Musik verboten worden, zugleich anbefohlen, einen neuen ganz andern Fahn, der von nur einen Mann bey auch windiger Widerung leicht kan getragen werden, beyzuschaffen.[5])

1793, 8. April: Die Innung gab in die k. k. Cameral-Schulden-Fondscassa als freiwilligen Kriegsbeitrag 100 fl.[6])

1794, 18. Juni: Beschluß: 1. Von allen Meistern soll der vorgeschriebene Metzen zur Abnahme der Mauth gebraucht werden. 2. Kein Meister darf den Mahlbauern die Kost geben, ausgenommen er dient zugleich auch als Taglöhner beim Müller. 3. Von dem „Sagblochen" ist der gewöhnliche „Mautladen" abzunehmen, und vom Zoll $1^1/_2$ kr. Schnittlohn zu nehmen. 4. Jeder Meister ist verbunden, die Kleienmauth abzunehmen. 5. Jährliche Untersuchung der Mühlen durch den Zechmeister auf Unkosten der Meister.[7])

1795, 4. Juni: Zur Untersuchung der Mühlen seien jährlich zwei Meister zu bestimmen, welche dieselben zu unbestimmter Zeit visitiren sollen.[8])

1807, 31. Mai: Da die Meister immer mehr von der Versammlung ausbleiben, ihr Meisterrecht nicht bezahlen, die Innung immer mehr abnimmt, so hat jeder Meister 10 fl., jeder Lehrjunge 5 fl. zu bezahlen, der von der Versammlung des Handwerkes ohne Rechtfertigung ausbleibt.[9])

Seite 167 des Protokolles, ohne Datum, steht: „Unterricht deren gewöhnlichen Zallungen eines ganzen ehrsammen Handtwerchs deren Müllnern so an Fest des zarten FronLeichNam unsers Herrn Jesu Xti abzufihrn. Erstlich zur alhiesigen Stattpfarr Kirchen vor gehaltener Gottesdienst 7 fl. $1^1/_2$ kr., weillen bei dem Hl. Ambt der H. Segen geben wird, ist mehr 30 kr.

2. Vor die Musicanten 1 fl.
3. Dem ZöchKnecht, wovon er dem Aufzinter der Beleichtung zu bezallen mit 34 kr. — 2 fl.
4. denen FahnTragern 45.
5. Vor dem Fahn abnehmen vnnd aufhengen dem Peringer (?) 24 kr.
6. Vor das Auftingen ist zu bezahlen 1 fl. 30 kr.
7. Vor das Freysprechen 2 fl.
8. Vor einem Lehrbrief 3 fl." (Von späterer Hand ist dazu geschrieben: „und vor dem Stempl 1 fl.")

IV. Die Bäcker-Innung bekam die Bestätigung ihrer neuerrichteten Handwerks-Ordnung am 12. November 1625 von K. Ferdinand II. Orig., Perg. mit großem, angehängtem Siegel sammt Kapsel. Ferner bestätigten die Innungsartikel K. Leopold I. am 8. Juni 1701, Orig., Perg. mit großem, angehängtem Siegel sammt Kapsel, und K. Karl VI. am 7. Mai 1718, Orig., Perg. mit großem, angehängtem Siegel sammt Kapsel. Diese, sowie alle Innungspapiere sind im Besitze des Bezirks-Museums-Vereines zu Fürstenfeld.

[5]) Protokoll, Seite 67. [6]) Protokoll, Seite 86. [7]) Protokoll, Seite 89. [8]) Protokoll, Seite 168. [9]) Protokoll, Seite 168.

Die Innungsartikel sind nur in Abschrift vorhanden; sie lauten:

1. Patron ist die hl. Maria. Gottesdienst am Maria Himmelfahrtstage; alle „Pfinztage" nach dem Quatember-Mittwoch Seelengottesdienst. Gebühren des celebrirenden Priesters. Strafen für das Fernbleiben dabei von den Zunftgenossen.
2. Theilnahme an der Frohnleichnams-Procession.
3. Theilnahme am Begräbnisse eines Zunftgenossen.
4. Jeder Meister oder Knecht hat alle Quatember beim Handwerk zu erscheinen; für das Ausbleiben ohne Entschuldignng „ohn alle Gnad" 2 ℔ Wachs als Strafe.
5. Der Lehrjunge muß von ehrlichen Eltern geboren sein. Gebühr bei der Aufdingung desselben.
6. Kein Knecht oder Lehrjunge soll sich nicht „verwidern auf die Mühl zugehen", jeder Ungehorsam gegen den Meister wird „ohne alle Gnad vnnd Verschonung gestrafft."
7. Das ganze Handwerk erkennt, wenn ein Junge Knecht werden will.
8. Zeit des Ausdingens und Freisagens.
9. Soll auch keiner „Mitlpeckin oder Burgers Weibern, welche in ihren Häusern failbachen, nicht verstattet werden, das Brot offentlich als wie wir in die Fenster zu legen, da sy aber solches neben Ausschenkung des Wein oder ihrer Würtschafft in dem Haus oder anderwerts versilbern thünen, so solle nen solches zuegelaßen vnnd vergünstiget werden."
10. Gebühren, wenn ein Knecht Meister wird.
11. Jeder muß das Gebäck nach der gebräuchigen Form backen, „es seye dan das Gepacht von Jemandten auf einen besondr Form gekrümbt worden."
12. Die Söhne der Meister in der Stadt zahlen für die erworbene Meisterschaft eine mindere Gebühr.
13. Die Witwe eines Bäckers kann das Geschäft fortführen, „doch durch redliches vnd erbares Gesindt". Im Falle ein Knecht eine Meisterswitwe oder eine Meisterstochter heiratet, zahlt er die mindere Gebühr zur Meisterschaft.
14. Kein Bäcker im Fürstenfelder Landgerichtsbezirke darf Getreide kaufen, worauf schon ein anderer Bäcker den Leihkauf gegeben.
15. Jeder Meister hat im Sommer und Winter mit dem Müller so zu handeln, daß er keinen anderen Bäcker Eintrag thue, „noch mit Geschenk oder Gaben vertreiben soll."
16. Den Bäckern zu Fürstenfeld soll die Brotwage alle Monate, oder so oft als es nothwendig, „in die Protttasch gegeben werden."
17. Kein Bäcker darf an einem Sonntag neugebackenes Brot in den Brottisch schicken, es sei denn am Samstag „zu der Nacht vmb vier Vhr ausbachen worden"; ebenso darf dies am Montag vor 9 Uhr geschehen, „damit das alt gepachen Brott verkaufft werden khünne." An Wochenmärkten aber soll Keiner länger Brot feil haben, als bis es zwölf geschlagen hat. An Sonn- und Feiertagen soll keiner für den Brottisch vor 9 Uhr Brot schicken, bei Strafe von 2 ℔ Wachs.
18. Alle Meister und Jungen sollen zur gewöhnlichen Zusammenkunft des Handwerkes um 12 Uhr oder ein Uhr nachmittags „beschaiden, nicht vol oder bezechter vngebürlich oder rumorischer Weiß gewiß" erscheinen. Die Lehrjungen haben alle Sonntage ihre Sonntag-

pfennige „mit gebührlicher Reuerenz vnd Beschaidenheit" zu erlegen. Die Meister und das ganze Handwerk haben das Recht, einen Knecht oder Jungen, der sich nicht nach Gebühr und redlich benimmt, zur Strafe „zway oder drey Jahre oder wie ir Gutbedünken sein wirdt, ain Becken alhie zu Fürstenfeld zu dienen einzustellen vnd zuuerbietten".

19. Die Bäcker zu Fürstenfeld haben das Recht, in den 3 Ländern (Steiermark, Kärnten und Krain) Getreide zu kaufen, und gegen gebührender Mauth hieher zu führen.

In der Confirmations-Urkunde vom K. Leopold I. im Jahre 1701 wurde der 2. und 9. Punkt der vorstehenden Handwerksordnung folgendermaßen abgeändert:

2. Theilnahme am Frohnleichnamsfeste; am Nachmittage desselben Tages um 12 oder 1 Uhr findet eine Handwerks-Versammlung statt; dabei soll „jeder sein niechter und bescheiden, nicht voll oder bezöchter, vngebührlich oder rumorischer Weiß, auch ohne mithabung ainiges Gewöhr oder Waffen" sich einfinden. Die Weitentlegenen sollen wenigstens in drei Jahren einmal zum Frohnleichnamsfeste und zur Handwerks-Versammlung erscheinen. Incorporirte Gäumeister, die sich gegen die Punkte der Handwerks-Ordnung renitent bezeigen, und eine Strafe nicht zahlen wollen, werden mit „Niederlegung" des Handwerkes bestraft, bis sie sich dem Handwerk fügen.

9. Nach dem früher angeführten 9. Artikel folgt der Zusatz: Weil sich die hier befindlichen sechs Bäcker nur kümmerlich ernähren können, so sollen, so lange diese die Stadt zur Genüge mit Gebäck versehen können, nicht mehr als 6 Backhäuser oder Werkstätten in der Stadt geduldet werden; dafür hat der hiesige Magistrat die Aufsicht über die Bäcker, damit das richtige Gewicht gebraucht und das Gebäck in der „rechten Güethe" geliefert wird.

Zur hiesigen Bäcker-Innung gehörten die Bäcker in Edelsbach, Riegersburg, Groß-Wilfersdorf, Ilz, Breitenfeld, Fehring, Feldbach, Burgau, Altenmarkt, Söchau, Hainersdorf, Hatzendorf, Blumau, Kapfenstein, Hartmannsdorf und Sinabelkirchen. Aus Ungarn ließen sich in die Zunft aufnehmen die Bäcker in St. Gotthard, Jennersdorf, Güssing, Körmend und Zala Egerszeg.

Im Zunftprotokolle sind folgende Innungsbeschlüsse enthalten:

1716, 11. Juni: Die auswärtigen Meister haben zu Frohnleichnam 30 kr. für die Zehrung zu geben, „die aber nicht khumen, die halbe Zörung sambt den Jarschilling ohne Widerröbt göben." Die Fehringer und Feldbacher sind am Abend vor Frohnleichnam hier zehrungfrei. Der muthwillig Händel beginnt, hat ein Besteck Kerzen zu geben, ist es aber etwas „geringeres aine guedte Maysterkhandl Weyn".[10])

1708, 20. December: Die auswärtigen Bäcker dürfen den Weizen nicht anders kaufen als die Fürstenfelder Bäcker, bei 2 Thaler Strafe.[11])

1710, 18. December: Das „Roglbacht" soll hier wie vor alters her nach der Woche gehalten werden, der Dawiderhandelnde zahlt einen Speciesthaler als Strafe.[12])

1711, 4. Juni: Jeder Meister hat zu Johanni (Weihnachten) und zu Frohnleichnam hier zu erscheinen, bei sonstiger Strafe von 3 ℔ Wachs.[13])

---

[10]) Innungs-Protokoll, Seite 47. [11]) Innungs-Protokoll, Seite 62. [12]) Innungs Protokoll, Seite 68. [13]) Innungs-Protokoll, Seite 71.



1718, am 15. Juni: a) Der Bäcker von Groß-Wilfersdorf darf bei einem Speciesthaler Strafe außer den Kirchtagen oder beim Umgang kein Brot und keine Semmeln nach Uebersbach schicken.[14]) b) Bei Strafe von einem Speciesthaler ist es verboten, auf den Kirchtagen Stände auszustecken.[15])

1715, 19. September: „Daß der Brodtsyzer von Fleysch vnndt Wyrsten nichts in Brodtladten zu versilbern befuegt sein solle, sondtern sich gänzlich außer deß Brodtladten endhalten".[16])

1717, 16. September: Jeder Meister hat am nächsten Frohnleichnam der Lade 2 fl. zu leihen zur Confirmation der Zunftfreiheiten.[17])

1718, 16. Juni: So lange ist das doppelte Auflaggeld mit 26 kr. zu entrichten, bis die Lade aus den Schulden kommt.[18])

1718, 26. Juli wird der Zechmeister Franz Wels „wögen gewyser Ursach abgestraffet" mit 18 fl. „Ist solcheß verböndt bei 3 Spezy Daller won im Einer ödwaß deröntwägen solle vohrwehrffen".[19])

1723, 16. September: „Ist von einem ersamen Handwerch das Dassedl aufgericht worten, wöllicher die Böckhenjungen behörbigen mueß."[20])

1728, 7. Juni: Wer einen muthwilligen Handel anfängt, soll um 12 Thaler gestraft sein.[21])

17(28)?, 19. Mai: Daß zwei Bäcker, „daß Semmelbacht in Ladten vndt 2 daß Rogen bacht, jedoch solte kheiner kein Rogeß bachen oder im Hauß verkhauffen, ausser seiner Rogen Wochen, ist solcheß verbent bey 5 ℔ Wax ohne Nachlaßung."[22])

1787: „Weillen der Zöchmeister von Handtwerch wäckh gangen, so sol er vmb 2 Spezy-Taller gestrafft werdten."[23])

1738, 31. Mai: Daß jene Geimeister, welche am Jahrtage nicht erscheinen, das halbe Mahlzeitgeld „richtig schicken sollen, auch sol es mit den Fruestuckh alzeit seinen Fortgang haben, wie es alzeith gepflogen wordten."[24])

1740, 16. Juni: Die Stadtbäcker dürfen nach Uebersbach nur zum „Umbgang", zu Leonhardi, Martini und Allerheiligen Gebäck hinausschicken.[25])

1742: Kein Meister darf auf einen Kirchtag mehr als um 6 fl. Gebäck zum Verkaufe bringen.[26])

1745, 12. Jänner: „daß sich Kheiner vndterstehen solte mehrer alß auf 5 gr.: Aimbr: auch wödter Osterflögen oter Heilling Strizl, ist solches verpent bey 3 Spezy Taller."[27])

1745: „daß khein Böckh, der daß Bräzen Bacht hat, sol vor dem Faist Sundtag sol in Brodt Ladten schickhen, bey einen Spezy Taller Straff, auch sol der Bräzen Böckh khein andtern Böckhen nit mehr alß 2 Malter vor Mallen oter ein andtern zuruckh dreiben bey einen Spezy Taller Straff."[28])

1748, 17. Juni: Kein Meister darf dorthin Brot oder Semmeln liefern, wo ein Meister wohnt, Strafe ein Spec. Thaler.[29])

1748, 20. Juni: Jeder Bäcker, der „einen Weibler" in der Arbeit hat, soll jede Woche 6 kr. zur Lade erlegen.[30])

1751, 14. Juni: Die Fehringer Bäcker dürfen nicht zum Kirchtag nach Hatzen-

---

[14]) Innungs-Protokoll, Seite 77. [15]) Innungs-Protokoll, Seite 77. [16]) Innungs-Protokoll, Seite 88. [17]) Innungs-Protokoll, Seite 90. [18]) Innungs-Protokoll, Seite 47. [19]) Innungs-Protokoll, Seite 95. [20]) Protokoll 112. [21]) Protokoll 415. [22]) Protokoll 415. [23]) Protokoll 421. [24]) Protokoll 148. [25]) Protokoll 157. [26]) Protokoll 413. [27]) Protokoll 423. [28]) Protokoll 415. [29]) Protokoll 401. [30]) Protokoll 403.

dorf fahren, ebenso darf der Hatzendorfer Bäcker nicht auf die Fehringer Kirchtage als Brotverkäufer fahren.[31])

1755, 2. Juni: Wenn ein Bäcker vor seiner Aufnahme zum Meister über ¼ Jahr gebacken hat, so soll er am Jahrtage das Fordergeld erlegen.[32])

1760, 19. Juni: Eine Bäckerswitwe hat, wenn sie nicht am Jahrtag erscheint, nur 15 kr. Mahlzeitgeld zu schicken, bei sonstiger Strafe von einem Gulden.[33])

1761, 25. Mai: Daß der Jahrtag am Frohnleichnamstag gehalten wird, wobei von Feldbach zwei, von Fehring einer, von Ilz zwei, von Riegersburg einer und von Burgau einer wechselweise zu kommen haben, bei Strafe des Mahlzeitgeldes von 30 kr. Für den Jahrschilling ist 30 kr. zu erlegen, bis die Lade „anwiderumben empor kommt."[34])

1763, 6. Juni: Der Edelsbacher Bäcker darf bei Strafe von 2 Spec. Thalern kein Brot in die Dörfer Paurach und Kniebing schicken, dagegen dürfen die Feldbacher Bäcker bei doppelter Strafe kein Gebäck in die Edelsbacher Pfarre schicken.[35])

1766, 2. Juni: Die Fürstenfelder Bäcker dürfen mit dem Altenmarkter Bäcker nur an vier Tagen, nämlich zu Frohnleichnam, Martini, Leonhardi und Allerheiligen, Gebäck in Uebersbach verkaufen. An Sonn- und Feiertagen, wenn in Uebersbach Gottesdienst ist, ist es dem Altenmarkter Bäcker allein gestattet, dort sein Gebäck feil zu halten; er darf jedoch nicht hausiren gehen oder Brot in die Häuser schicken.[36])

1766: Das Lehrkleid eines Freigesprochenen besteht aus einem Halbrock, einem Leibel, einer Hose, einem Hemde, einem Paar Strümpfe und einem Paar neue Schuhe.[37])

1769: Der das Bäckerhandwerk nicht gelernt hat und Meister werden will, hat „aus Besonderer wohlgefälligkeit" das doppelte Aufding-, Freisag- und Meistergeld, zusammen 30 fl., zu bezahlen.[38])

1770: In Ungarn seßhafte Meister entrichten bei der Aufnahme in die Zunft als Meister die Hälfte der Gebühren, mit dem Vorbehalte, daß sie, wenn diese nach Steiermark übersiedeln, die andere Hälfte der Gebühren nachtragen.[39])

1774, 9. Juni: Der Söchauer Bäcker darf dem Breitenfelder Bäcker „6 mahl einfahren", der Breitenfelder aber dem Söchauer „2 mahl und zu St. Kind solle es sein Verbleiben haben, wie es Ehend gewesen." Das zu schwere Gewicht gegenseitig ist mit 3 Spec. Thaler für die Lade zu bestrafen. Kein Stadtmeister darf auf das Dorf, kein Geimeister nach Fürstenfeld Gebäck liefern. Was Loipersdorf betrifft, so ist es laut Contract der Stadtmeister mit dieser Gemeinde diesen erlaubt, Brot dahin zu führen, außer an den freien Kirchtagen zu Sebastiani, Rochus und Floriani; an den genannten Tagen ist es auch dem Söchauer Bäcker gestattet, Brot zu Loipersdorf zu verkaufen.[40])

1781, 10. August bekam Josef Tschogl als erster Zunftcommissär 20 fl. aus der Lade „zu seiner und des ganzen Handwerg Beförderung".[41])

1782, 24. Februar: Weil zwei Gesellen in der Backstube rauften, so wurde jener, der den ersten Streich gab, mit Abzug eines 14tägigen Wochenlohnes bestraft.[42])

---

[31]) Protokoll 390. [32]) Protokoll 187. [33]) Protokoll 409. [34]) Protokoll 395. [35]) Protokoll 397. [36]) Protokoll 407. [37]) Protokoll 209. [38]) Protokoll 212. [39]) Protokoll 213. [40]) Protokoll 399. [41]) Protokoll 225. [42]) Protokoll 388.

1790, 7. Juni: Kein Meister darf in jenes Dorf Gebäck schicken, wo ein Meister seßhaft ist, ausgenommen an Kirchtagen. Ferner darf nicht mehr Aufgabe gegeben werden, als auf einen Gulden 4 kr.; ebenso darf bei dem Gebäck an Kirchtagen nicht zu schweres Gewicht sein, um andere Bäcker zu drücken.[43]

1798: Nach Verordnung der hohen Stelle soll jeder Lehrjunge zum Freisprechen ein Probestück machen. Dieses Probestück bestehe: „Bei einen andern Meister durch aus ein Semmeltag (teig) her führen und mischen ohne Feller."[44]

1809: Wegen Anwesenheit der Franzosen wurde kein Jahrtag gehalten.[45]

1831: Der Jahrtag wurde auf allseitigen Wunsch auf den Fasching verlegt.[46]

Im Jahre 1754 beschwerten sich die hiesigen Bäcker über die Müller in folgenden Punkten:

1. Wenn ein Bäcker mahlen läßt und der Müller zur Nachtzeit „seinen Mühl-Stain hauet, und scharff machet", so muß der Bäcker „ihme hierzu Körzen Licht" beischaffen, „widrigen Fahls wir im Mahlen verhindert wurden, da doch ansonsten nur gebräuchig wäre, das Jedwederer zu seiner Arbeith ihme selbsten das Licht beyschaffen solle."
2. „Anbelangend der Zahrn, so seynd diße in einer solchen Weithe, das zur Beschüttung solcher Zahrn gewiß 2. grätzer Maßl hinein gehen, der Müller aber solche mehrmallige Zahrn, nur kaum mit einen Gräzer Maßl anwiderumben beschüttet." Auch ist der Zahrn nicht vermacht, weshalb ein vielfältiges Stauben verursacht wird.
3. Daß in der Stadtmühle die Mühlfenster offen sind und nur mit hölzernen Balken zugemacht werden können, „das einen auf der Müll mahlenden Becken fast unerträglich zur Last fahlen," daß bei einem Winde, wenn die „Fensterbalken" geschlossen sind, der Stadtmüller diese wieder öffnet, damit „um sovil hefftiger das Mehl in der Müll außstauben möge."
4. Nimmt der Müller Mühlmauth von jedem Sack der Bäcker, welcher 9 oder 10 Grazer Maßl habe, „ein gupfftes Müllmaßl" statt dem gebührenden „abgestrichenen Mühlmaßl."
5. Bezüglich der „Kleiben-Mauth" wurde früher von jedem Sack Kleien ein sogenannter „Beitl-Kreizer" als Mauth gegeben, jetzt aber nimmt der Müller gleich der Weizenmauth auch ein Mühlmaßl.

V. Die vereinigte Innung der Tischler, Schlosser, Büchsenmacher und Schifter.

Von derselben ist nur der Bestätigungsbrief vom 15. November 1662 im Originale (Perg., mit großem, gebrochenem Siegel sammt Kapsel) vorhanden; die Protokolle sind unbeschrieben, andere Papiere sind verloren gegangen. Die vorhandenen Innungspapiere sind im Besitze des Bezirks-Museums-Vereines zu Fürstenfeld.

Innungsbeschluß: 1803, 26. December: Jeder Stadtmeister, der bei offener Lade incorporiert wird, zahlt 20 fl. in die Lade und 5 fl. zur übrigen Verwendung; „Forbergeld" jederzeit 1 fl. Die Gäumeister zahlen in den Märkten 10 fl., in den Dörfern 8 fl.

---

[43]) Protokoll 384. [44]) Protokoll 394. [45]) Protokoll 245. [46]) Protokoll 277.

VI. Die Fleischhauerinnung. Die Handwerksartikel sind nur in Abschrift vorhanden. Das Handwerksprotokoll, mit dem Jahre 1654 beginnend, ist in Pergament gebunden; dieses sowie einige Lehrbriefe befinden sich im Privatbesitz hier.

Die Handwerksartikel lauten:

1. Patron die hl. Dreifaltigkeit und der Evangelist Lukas.
2. Theilnahme an der Frohnleichnamsfeier. „Von Anfang bis an daß Endt, mit vnserer Gegenwertigkheit zieren.“ Strafe für den Ausbleibenden.
3. Theilnahme am Gottesdienste am Tage des hl. Evang. Lukas. Strafe für den Ausbleibenden.
4. Bedingungen zur Aufnahme als Meister in die Zunft.
5. Jeder, der als Meister aufgenommen wurde, hat längstens innerhalb eines Jahres sein Meistermahl zu geben, „so zu Erhaltung guetter Ordnung willen angesehen.“ Wer das nicht leistet, den ist man nicht schuldig einen „Fleischhackerkhnecht zu befürdern.“
6. Erlegung des Jahrschillings für Meister und Knechte im Betrage von 12 kr.
7. Jeder Meister hat am Frohnleichnamstage bei der Lade zu erscheinen.
8. Wenn der Zechmeister einen vorfordert und dieser erscheint nicht, der zahlt 3 Thaler als Strafe.
9. Jeder hat seine Klagen oder Anzeigen bei offener Lade vorzubringen. Niemand darf zur Zunftversammlung ein Messer oder eine Waffe mitbringen, noch „ainiches böß Wort außgeben.“
10. Wenn ein Meister bei einer Versammlung vorsätzlich mit „Gottslösterungen, Fluechen vnndt Schwören sich vergreiffen würde“, so hat er einen Ducaten, ein Knecht aber einen Thaler als Strafe zu zahlen. „Da aber die Sach so wichtig, dieselbe der Obrigkheit vmb mehrerer Straff anzaiget werden.“
11. Wer einen Mitmeister oder Knecht bei der Versammlung oder im Wirthshause beschimpft, als wie mit Schelm oder Dieb, der soll der Obrigkeit angezeigt, und noch vom Handwerk bestraft werden.
12. Wenn ein Meister oder Knecht während des Jahres etwas zu klagen hat, so hat der Zechmeister das Handwerk zu berufen, worauf die Angelegenheit ausgetragen werden muß.
13. Bedingungen zur Aufnahme eines Lehrjungen. Aufdinggeld 4 Thaler, Freisagegeld auch 4 Thaler und 2 ℔ Wachs. Stellung zweier Bürgen, Lehrzeit 3 Jahre.
14. Jeder freigesprochene Lehrjunge ist verpflichtet, zwei Jahre auf die Wanderschaft zu gehen.
15. Wenn ein freigesprochener Lehrjunge „seinem Lehrmaister zu bedienen nit bedacht wehre, ist laudter beschlossen, das derselb nach seinem Vrlaub seinem Maister zu schadten bey kheinem andern Maister nit nächer, dan auf 3 Meill Weegs dienen vnndt arbeithen soll, bey Straff zway Thaller.“
16. Wenn ein Meister durch verschiedene Unglücksfälle in Noth geräth, so soll ihm aus der Lade geholfen werden; jener aber, der schwer krank darnieder liegt, dem sollen die Mitmeister oder Knechte durch Wachen „vnndt ander müglichen Diensten, christlichen Beystandt“ leisten. Ein verstorbener Meister oder Knecht soll durch das Handwerk bestattet werden und ist ihm das Geleite zum „Ruhebette“

zu geben. Der dabei nicht erscheint oder einen andern schickt, zahlt eine angemessene Geldstrafe.

17. Verbot des Abredens des Gesindes.
18. Kein Meister oder Knecht darf dem andern seine „Khaufleüth" ausreden, im Kaufe Eintrag thun und das Vieh auskaufen. Der Uebertreter zahlt 2 Thaler in die Lade und 2 Thaler dem Beleidigten. War es ein kleines Thier, als ein Kalb oder ein Schaf, so soll dieses ganz verfallen sein.
19. Wenn ein Knecht oder Junge Vieh oder Geldeswerth seinem Herrn veruntreut, „der soll für vnrödlich gehalten, vnndt das Handtwerch allerdings nidergeleget werden."
20. Jeder Meister, Knecht oder Junge hat zu jeder Zeit rechtes Gewicht und rechte Wage zu halten; der Uebertreter soll vier Thaler zur Strafe erlegen, dem Gerichte aber „ir Stroff vnndt Wändl vorbehalten sein."
21. Jeder Meister oder Knecht, der eine kranke Kuh oder einen kranken Stier oder anderes krankes „vndt vnpossierliches Viech" schlachtet, „der soll am Leib gebiest, vndt alß dan für vnrödlich von Handtwerch verstossßen werdten."
22. Alle „Stimpler vnndt Sterrer," die das Handwerk nicht redlich erlernt haben, sollen gänzlich abgeschafft werden.
23. Es soll auch kein lediger Fleischhackerknecht, wenn er auch das Handwerk redlich erlernt hat, im Handwerksbezirk das Recht haben, für sich selbst zu handeln, Vieh zu kaufen, zu verkaufen und Fleisch auszuhacken. Jeder Meister oder Knecht, der mit einem solchen Knecht in Geschäftsverbindung steht, der soll durch das Gericht abgeschafft werden.
24. Jeder Meister, der innerhalb 3 Meilen von Fürstenfeld wohnt, ist verpflichtet, der Innung beizutreten.
25. Hier sollen nicht mehr als 4 Fleischhauer sein; es ist Niemand befugt, eine 5. Fleischbank zu errichten.
26. Soll alljährlich nach dem Faschingtag kein Fleischhauer hier befugt sein, Fleisch auszuhacken, als allein der geordnete Zechmeister.
27. Der Hans Rottmann, Bürger und Koch zu Burgau, soll der hiesigen Zunft als Mitmeister einverleibt und durch diese Handwerksordnung geschützt sein.[47])

Innungsbeschlüsse:

1654: 1. Kein Fleischhauer darf das Fleisch wohlfeiler geben als der andere. 2. Am Freitag darf jeder nur einen Ochsen schlagen, „außer es mieſt vill Volkh da sein." 3. Soll kein Fleischhauer dem andern etwas auskaufen, Strafe bei einem Paar Ochsen 3 fl., bei einem Kalb so viel, als dieses kostete.[48])

1659, 21. October: Meister Hans Santner klagt seinen Bruder Christof Santner, gleichfalls Meister, daß dieser einen Hund erschlagen hätte. Christof wird wegen Mangel an Beweisen freigesprochen. Ferner klagt Hans Santner seinen Bruder noch als Dieb und Ehebrecher an. Urtheil: Weil diese Klage nur aus lauter Neid und Frevel geschah, so wird ein Jeder mit einem Reichsthaler bestraft. Aus dieser Ursache faßte das Handwerk folgenden Beschluß: Weil sich die Mitmeister so ehrenrührige Wörter und Sachen anwerfen, ohne

---

[47]) Diese Abschrift der Zunftartikel ist ohne Datum, stammt aber aus dem Ende des 17. Jahrhunderts. [48]) Innungsprotokoll 1.

einen Beweis hiefür vorzubringen, so wird für ähnliche Beschuldigungen 6 Reichsthaler Pön gesetzt.[49])

1695, 2. October: Ferdinand Steuber wird als Ladschreiber gedingt mit 1 fl. 30 kr. jährlicher Entlohnung; für die Ausfertigung von Geburts- und Lehrbriefen muß ihm extra gezahlt werden.[50])

1700, 28. October: Vergleich unter den Stadtmeistern: 1. Der Zechmeister Hans Strell hat die Begünstigung, alle Freitag durch das ganze Jahr einen Ochsen schlagen zu dürfen. 2. Den beiden Meistern Friedrich und Hans Santner wird bewilligt, je eine Woche im Monate zu schlagen. 3. Wenn diese beide Wochen aus sind, dürfen die beiden andern Fleischhauer Franz Santner und Michael Schwelzer je eine Woche schlagen. Jedoch ist kein Meister befugt, ein und dem andern einzuschlagen, bis nicht das Fleisch des Einen völlig verkauft ist. 4. Die letztgenannten vier Fleischhauer sind verpflichtet, die Stadt genugsam mit Fleisch zu versorgen. Pön für Nichteinhaltung dieses Vertrages 6 Spec. Reichsthaler.[51])

1710, 6. März: Wer mit dem Piber in Söchau etwas zu thun hat, sei es mit was es will, sei es ein Meister, Knecht oder Junge, der zahlt 10 Reichsthaler als Strafe.[52])

1721, 19. Juni: Der Jahrtag ist zu halten „am Pfinstag nach dem h. Fronleichnamstag" und ist auch ein Seelenamt für verstorbene Mitmeister lesen zu lassen.[53])

1722, 11. Juni: Es ist eine Fahne anzuschaffen.[54])

1724 werden mehrere Innungsgenossen mit Geldstrafen belegt, weil sie beim Amte zu Frohnleichnam nicht erschienen sind.[55])

1728, 4. Juni, wird Mathias Santner mit 1 fl. 15 kr. bestraft wegen eines gotteslästerlichen Wortes.[56])

1730, 15. Juni: Kein Meister soll in der Fastenzeit ein Kalb zum Verkaufe abstechen, außer der Zechmeister.[57])

1738, 12. Juni: Wer einen Andern ein Kalb auskauft, zahlt 2 Spec. R. Thaler als Strafe.[58])

1740, 16. Mai: Der Fleischer Pferschy wird mit 6 fl. bestraft, weil er dem Fleischer Santner vorwarf, einen kranken Ochsen geschlagen zu haben.[59])

1740, 22. Juni: Der Fleischer Jacob Bischof in Altenmarkt wird mit 1 fl. 30 kr. bestraft, weil er die Zuwage um 1 kr. wohlfeiler gab, und „das Fleisch turch sein Mensch in die Statt geschickht hat"; für die Zukunft zahlt er 6 Thaler als Strafe.[60])

1752: Wenn ein Stadtmeister „Geifleisch" in die Stadt bringt, zahlt er drei Thaler Strafe.[61])

1758, 22. September: Weil der Fleischer Anton Bischof hier ein Viertel Schwein von der Stadtmühle in seiner Fleischbank verkaufte, das Schwein aber vom Roßknechte des Müllers abgestochen wurde, da es „in Jungen zu Grund gehen wollen", so wurde er bis auf Weiteres als Meister für untüchtig erklärt.[62]) Die Strafe wurde aber am 6. November 1758 aufgehoben.[63])

1759, 31. October: Josef Bischof, Fleischer in Altenmarkt, wird vom Wilfersdorfer Fleischer angeklagt, daß Ersterer ihm sagte, daß, wenn die

---

[49]) Protokoll 10. [50]) Protokoll 40. [51]) Protokoll 68. [52]) Protokoll 121. [53]) Protokoll 122. [54]) Protokoll 122. [55]) Protokoll 130. [56]) Protokoll 136. [57]) Protokoll 142. [58]) Protokoll 160. [59]) Protokoll 162. [60]) Protokoll 164. [61]) Protokoll 182. [62]) Protokoll 194. [63]) Protokoll 197.



Meister der Zunft auseinander gehen, so thun sie es wie Schlosserbuben, — darob große Entrüstung im Handwerk.[64])

1763, 11. April: Beschluß der Gäumeister: Das ℔ Rindfleisch sammt Zuwage ist um 3 kr. auszuhacken.[65])

1764, 26. Juni: Weil der Fleischer Josef Roschker eine Kuh schlachtete, die schon drei Tage nichts fraß, so wurde er mit Erlag von 1 fl. 6 kr. bestraft.[66])

1768, 9. Juni: Weil der Fleischer Josef Resler in Gr. Wilfersdorf im Meierhofe Liboch einen kranken Ochsen, der schon 3—4 Tag krank lag, schlug und ihn ausweidete, so wurde er mit 5 Ducaten bestraft.[67])

1770, 14. März: Das ℔ Rindfleisch ist von Ostern bis Frohnleichnam um 13 kr. auszuhacken; wer es wohlfeiler gibt, zahlt einen Thaler als Strafe.[68])

1772, 8. März: Das ℔ Rindfleisch sammt Zuwage ist bis Frohnleichnam mit 14 kr. auszuhacken, bei 2 Spec. Thaler Strafe.[69])

In einer Klagschrift der Innung an den hiesigen Magistrat im Jahre 1698 wird gesagt: Daß das bessere Vieh von den Grazer Fleischhauern aufgekauft wird, somit ihnen hier nur das schlechte Schlachtvieh bleibt, und ein hierortiger Fleischhauer von einem „Viecherl“ 14 Tage lang feil haben kann, und die Bürger da auch noch das Geld schuldig bleiben.

Am 28. März 1723 erklärt die hiesige Maurerzunft der Fleischerinnung, daß sie freiwillig gestatte, daß die Fleischer beim Umgange wegen der neuen Fahne vor ihnen gehen können, die Fleischer somit zwischen die Bäcker und Maurer zu stehen kommen

Am 3. März 1744 bitten die drei hiesigen Fleischhauer Anton de Gabrielis, Hans Pferschy und Anton Bischof den Magistrat um Errichtung einer 4. Fleischbank; dies bewilligte derselbe und stellte darüber am 28. Juli 1744 ein Schutzpatent aus.

Am 25. Juni 1772 verleiht die Fleischerinnung hier an Josef Sedl, „theologiae moralis auditoris“, ein titulum mensae.

Zu dieser Innung gehörten die Orte: Altenmarkt, Ilz, Stein, Gr.-Wilfersdorf, Riegersburg, Gr.-Steinbach, Burgau und Wind.-Hartmannsdorf. Aus Ungarn traten die Fleischer in Rudersdorf, Kaltenbrunn und St. Gotthard in die Innung.

In der Zunftlade befinden sich noch folgende Documente:

Ein Lehrbrief, ausgestellt am 16. Juni 1661 für Georg Gutmann in Fürstenfeld. Perg. mit angehängtem Innungssiegel.

Ein Lehrbrief, ausgestellt am 23. Februar 1698 für Johann Pinder aus Marchegg (N. Ö.) von der Fleischerinnung zu Wolkersdorf (N. Ö.). Perg. mit angehängtem Siegel an rothen Bändern.

Ein Geburtsbrief, ausgestellt am 1. März 1707 für den Fleischer Johann Pinder vom Stadtmagistrate Marchegg. Perg. mit großem Stadtsiegel an blauweißen Bändern. Das Siegel ist aus der Kapsel herausgefallen.

Ein Lehrbrief, ausgestellt am 5. Februar 1724 für Tobias Hörmann von der Fleischerinnung der Stadt Steyer. Perg. mit angehängtem Siegel.

Ein Lehrbrief, ausgestellt am 21. Juni 1771 für Andreas Hengl aus Kirchbach a. d. Wild von der Fleischerzunft zu Waidhofen an der Thaya. Perg. mit angehängtem Siegel.

---

[64]) Protokoll 201. [65]) Protokoll 208. [66]) Protokoll 210. [67]) Protokoll 217. [68]) Protokoll 223. [69]) Protokoll 227.

Ein Lehrbrief, ausgestellt am 28. Jänner 1794 für Leopold Jobst aus Allentsteig von der Fleischerinnung zu Waidhofen a. d. Thaya. Pap. Sämmtliche Innungsbriefe befinden sich hier im Privatbesitze.

VII. Die Schneiderinnung; sie erhielt ihre Privilegien am 5. August 1613. Die Zunftartikel sind nur in Abschrift vorhanden, sie lauten:

1. Patron die hl. Dreifaltigkeit und die hl. Katharina.
2. Theilnahme am Frohnleichnamsfeste in Fürstenfeld, Strafe für das Ausbleiben.
3. Gottesdienst am Frohnleichnamsfeste und am Katharinatage, „vnnd welcher nicht dabey biß an das Ennde verbleibt“ zahlt 1 ℔ Wachs.
4. Alle Quatember Seelengottesdienst beim Katharina-Altare in Fürstenfeld.
5. Aufnahme der Meister; die Gebühr hiezu beträgt für den Stadtmeister 10 fl. Rhein. und 2 ℔ Wachs, für den auswärtigen Meister 1 fl. Rhein. und 1 ℔ Wachs. Meistersöhne zahlen die Hälfte.
6. Jeder neu aufgenommene Meister hat binnen Jahresfrist sein Meistermahl zu geben.
7. Jeder Meister hat zu Frohnleichnam den Jahrschilling von 12 kr. zu erlegen.
8. Jeder Meister hat zu Frohnleichnam vor der Lade zu erscheinen.
9. Die Beschwerden der Meister sind bei offener Lade vorzubringen.
10. Verbot des Fluchens, Schwörens und der Gotteslästerung bei der Lade.
11. Verbot des gegenseitigen Beschimpfens bei der Lade und in den Gasthäusern.
12. Verbot des Lügens bei der Versammlung.
13. Verbot des Waffentragens bei der Versammlung.
14. Klagen über Meister und Gesellen sind dem versammelten Handwerk vorzutragen.
15. Aufdingen der Lehrjungen. Die Gebühr hiefür ist entweder eine Mahlzeit oder eine „Jausen“.
16. Die Aufnahme der Lehrjungen hat der Meister binnen 14 Tagen dem Handwerk zu melden.
17. Die Lehrzeit beträgt drei Jahre; beim Aufdingen hat der Lehrjunge zwei Bürgen zu stellen.
18. Beim Freisprechen des Lehrjungen gebührt diesem vom Meister ein Lehrkleid. Dieses hat zu bestehen aus einem Mantel, einer Hose, einem Paar Strümpfe aus Tuch, die Elle zu 4 Schill., „vnnd von Parchet ain Wames, die Elle pr. drey Schilling“.
19. Das Freisprechen geschieht in Gegenwart des Handwerks; Letzterem gebührt eine Mahlzeit oder eine Jause.
20. Ein zugewanderter kranker Schneider hat von der Herberge früh und abends um 2 kr. Fleisch, um einen Kreuzer Brot und eine halbe Wein zu erhalten.
21. Alle Störer werden bestraft.
22. Ein Schneider, der nicht zur hiesigen Innung gehört, darf weder in Fürstenfeld noch im Landgerichtsbezirke sein Handwerk ausüben.
23. Wenn Jemand verlangt, daß das ganze Handwerk zusammen komme, so ist dafür eine Gebühr zu entrichten, u. z. für den Meister 12 kr., für den Gesellen 18 kr.

24. Ein Geselle, der früher nie hier arbeitete, hat am ersten Sonntage seines Hierseins 1 kr., dann alle 14 Tage 3 Pfenn. in die Lade zu legen.
25. Verbot für alle fremden Meister, außer den freien Kirchtagen und Jahrmärkten hier ihre Waaren feil zu haben.
26. Verbot des gegenseitigen Abredens der Arbeit.
27. Unterstützung der Mitmeister bei Unglücksfällen, entweder aus der Lade oder durch die andern Meister.
28. Verbot für die Gäumeister, im Fürstenfelder Burgfried Arbeiten zu übernehmen.

Am 30. Mai 1641, am Frohnleichnamstage, bestimmte diese Zunft für ihre Gesellen und für die „Land Bueben" folgende Handwerks-Artikel:

Der 1., 2., 3., 4., 6., 8. und 9. Artikel ist gleich den oben angeführten Artikeln von gleicher Nummer.

5. Jeder Geselle und „Land Buebe" hat alle 4 Wochen auf der gewöhnlichen Herberge zwischen ³/₄12 und ¹/₄1 Uhr mittags in Gegenwart des ältesten und des jüngsten Meisters sein Auflagegeld zu erlegen.
7. Jeder Geselle oder Schneider, der ohne „Mantel für das dritte Haus oder in der Stadt ohne Huet vnd barfueß geht", und jeder Lehrjunge, der vor den Gesellen den Hut nicht „ruckt", wird bestraft.
10. Wenn ein Meister den Gesellen vor der 14tägigen Kündigung wandern läßt, gebührt letzterem der Lohn für diese 14 Tage, dagegen darf kein Geselle 4 Wochen vor einer heiligen Zeit wandern.

Diese Innungspapiere befinden sich hier im Privatbesitze.

VIII. Die Schuhmacherinnung. Sie erhielt die Bestätigung ihrer Privilegien am 24. Juli 1623 von Ferdinand II., welche am 4. Mai 1701 durch Leopold I., und am 17. August 1743 durch Maria Theresia wieder bestätigt wurden. Von dieser Zunft finden sich gar keine Papiere mehr vor, als das folgende Patent: Am 3. Juli 1712 ertheilte der hiesige Magistrat dieser Zunft ein Schutzpatent, demzufolge hier nicht mehr als 15 Meister sein durften. Dieses Patent wurde aber am 31. Juli 1745 von der Kaiserin Maria Theresia als gesetzwidrig wieder aufgehoben.

Für das Meisterrecht war zu entrichten: In Fürstenfeld 36 fl., Stadtbergen 20 fl., Altenmarkt 19 fl., Loipersdorf und Uebersbach 16 fl., Hartl 14 fl., Speltenbach und „in Kögeln" 12 fl., Bierbaum 11 fl., Gillersdorf 10 fl., Jobst 9 fl., Leitersdorf, Leitersdorfbergen, Stieglitz, Groß-Kögeln, Steinbach, Blumau, Magland und Greischl 8 fl., Maierhofen, Buchbergen und Pfaffenbergen 7 fl., Hinterfeld und Wagerberg 5 fl., Edelsgraben 6 fl., Burgau, Lindegg, Neudau und Kohlgraben 4 fl.

IX. Die vereinigte Huffschmied- und Wagnerinnung. Dieselbe erhielt ihre Zunftartikel am 7. December 1600, welche nicht mehr vorhanden sind. Die Innungsrechte bestätigte K. Leopold I. am 4. Mai 1701, Perg. mit großem

Siegel sammt Kapsel, dann K. Karl VI. am 5. März 1718, Perg., und die J. Ö. Regierung am 2. Mai 1744, Pap. Diese Documente, sowie die 2 Innungsprotokolle befinden sich im Besitze des Bezirks-Museums-Vereines in Fürstenfeld.

Das Protokoll I beginnt mit dem 17. December 1626 und endigt mit dem Jahre 1689; dasselbe ist mit einem beschriebenen Pergament-Umschlag versehen. Das Protokoll II beginnt mit dem Jahre 1692 und endigt mit dem Jahre 1774; dieses ist mit einem unbeschriebenen Pergament-Umschlage versehen.

Zu dieser Innung gehörten im 17. Jahrhundert folgende Ortschaften: Uebersbach, Lindegg, Nestelbach, Söchau, Breitenfeld, Kaindorf, Altenmarkt, Ilz, Neubau, Groß-Steinbach, Blumau, Dörfl, Burgau, Ruppersdorf, Wilfersdorf, Stang, Neudorf, Schildbach, Radersdorf, Fehring, Feistritz, Ebersdorf, Kogl bei Riegersburg, Oberflabnitz, Oberlam, Leitersdorf, Waltersdorf, Oberhatzendorf, Hainersdorf, Obgrün, Riegersburg, Riegersdorf, Ottendorf, Hainfeld, Sebersdorf, Bierbaum, St. Kind, Speltenbach, Hohenbruck, Obermeierhofen, Breitenbach und Stein. Aus Ungarn traten in die Innung ein Meister aus: Kaltenbrunn, Eltendorf, Rudersdorf, Königsdorf, Bocksdorf, Dobersdorf, Güssing und Grieselstein.

Im 18. Jahrhundert gehörten nur 32 Ortschaften zur Innung. Beschlüsse:

1631: Beim Aufdingen hat der Lehrjunge 1 fl. zu erlegen, „vnd darneben solle khein Maister vber vier Wochen ohne die Aufdingnus ein Bueben aufhalten, wirt es aber darüber beschehen, soll vber solche aufgehaltene Zeit nit aufgedingt werden.“ [70])

1636, 25. Mai: Wer künftig zur offenen Lade, als am St. „Elogy“ Tag, nicht erscheint, zahlt 1 ℔ Wachs oder 1 fl.[71])

1636, 18. December: Meister Adam Krachler wird wegen seinen schlechten Reden über Meister Ambros mit 2 fl. 2 Schill. bestraft. Wer von den Beiden zuerst die Feindschaft wieder beginnt, zahlt als Strafe eine Meisterkandl Wein.[72])

1641: Adam Felber soll wegen seiner groben Scheltworte 1 ℔ Wachs als Strafe zahlen.

1681, 25. Juni: Sebastian Khienreich „von wegen einer Arbeidt ist ihm aufgebragen worden 2 fl. 4 β, ist er begnadt auf 2 Khandl Wein.“ [73])

1691, 24. September: Meister Hans Wöber klagt den Meister Sebastian Khienreich an, daß er dem Scherriebl um 6 fl. einen neuen Wagen mit neuem Eisen beschlagen hat. Strafe: soll dem Handwerk, wenn er um 6 fl. gedingt hat, so viel zur Strafe verfallen sein.[74])

1691: Das Wandergeld beträgt 1 fl. 30 kr., das Meister- oder „Fordergeld“ 30 kr., das Einkaufgeld für einen Meister 5 fl. und der Jahrschilling.[75]) Statt des Meistergeldes können auch ein Paar Windlichter gegeben werden.[76])

1693, 18. Mai, sagt Georg Reinerl von Bierbaum seine Schmiede-Meisterschaft auf; von nun an wird ihm die Ausübung dieses Handwerkes und

[70]) Protokoll I, 22. [71]) Protokoll I, 62. [72]) Protokoll I, 65. [73]) Protokoll I, 328. [74]) Protokoll II, 20. [75]) Protokoll II, 19. [76]) Protokoll II, 21.



das Fahren zu Kirchtagen und Jahrmärkten bei einer Strafe von 32 fl. untersagt.[77])

1694, 25. Juni: Jeder Schmied, der im Sommer in die „griene Arbeit“ nach Oesterreich geht und im Winter wieder die Schmiedearbeit verrichten will, hat ein Besteck Wachskerzen und ein Paar Windlichter in die hiesige Pfarrkirche zu entrichten.[78])

1694, 25. Juni klagt Meister Mathias Pichler von Burgau den Meister Philipp Kummer von hier bei offener Lade an, daß jener zu St. Gotthard 100 Hufnägel um 8 kr. verkauft habe. Die Entscheidung wird auf 14 Tage verschoben, bis der Zeuge vernommen ist.[79])

1696 wird Meister Stephan Baumgartner von Riegersdorf mit 1 ℔ Wachs bestraft, weil er zum Umgang nicht erschien.[80])

1698, 25. Februar erscheint der Gäumeister Thoman Schrey in „pfäntl“, Riegersburger Pfarre, vor der offenen Lade und erklärt, von nun an gemeinsam mit seinem Stiefsohne Andrae Simon in einer Werkstätte zu arbeiten und verspricht, keine neue Werkstätte zu errichten, bei einer Strafe von 20 Thalern.[81])

1703, 24. Juni klagt sich Andrae Simon beim Handwerke selbst an, daß er eine Uebelthat begangen habe. Strafe 3 fl.[82])

1710, 23. März klagt Hans Baumgartner in Riegersdorf den Martin Rebinitsch, Schmied zu Ilz, beim hiesigen Magistrat an, daß dieser ihn einen Schelm genannt habe, ferner daß der Meister Mathias Kolb auf einer Quittung, die auf 8 fl. lautete, neben der 8 einen Einser dazu machte, somit die Quittung auf 18 fl. lautete. Urtheil: Der Kolb soll die fingirten 10 fl. sogleich zahlen; weiter ist er zu geben schuldig: dem Stadtrichter 6 fl., der Pfarrkirche hier 2 Windlichter und ein Besteck Wachskerzen. Der Gäuzechmeister, weil er diesen Betrug gestattete, zahlt dem Stadtrichter 2 fl. und in die Pfarrkirche hier ein Besteck Wachskerzen. Dem Baumgartner aber ist sein ehrlicher Name wieder gegeben worden.[83])

1713, 24. December „haben sich die Statt Maister einander verstanten, das sie nicht ein oder der ander sein Arbeith wollten bei 4 fl. Pen (Pön), biß ehr bezolt ist.“ [84])

1756, 25. Juni: Den Stadtmeistern ist zu jedem Quatember-Gottesdienst 45 kr. als Zehrung zu passieren. Die Gäumeister sollen am Frohnleichnamstage dem Umgang beiwohnen, ebenso dem Gottesdienst am Sonntage nach St. Johann Bapt.; haben darnach aber zum Auflegen zur offenen Lade zu erscheinen.[85])

1757, 26. Juni: Der Zechmeister bringt vor, daß sich „das Gey beschwärt, waßmassen ein allzu grosses Quantum pr. 5 fl.“ für einen Lehrbrief verlangt wird. Beschluß: Von nun an ist für einen Lehrbrief nur 4 fl. in die Lade, dem Schreiber desselben aber 36 kr. zu bezahlen, worüber das „sämmtliche Gey hierinfahls eingewilligt, und ferners khainen Disput verursachen wolten.“ [86])

1757, 26. Juni: Josef Grabenhofer, Hufschmiedmeister zu Waltersdorf, beschwert sich über den Hackenschmied in Sebersdorf, Peter Berghofer, daß sich dieser unterstehe, Hufschmiedarbeiten auszuführen. Decisio: dem Hackenschmiedmeister Berghofer sei es erlaubt, Hufschmiedarbeiten zu verrichten, jedoch nicht außer dem genannten Dorfe.[87])

[77]) Protokoll II, 24. [78]) Protokoll II, 26. [79]) Protokoll II, 26. [80]) Protokoll II, 7. [81]) Protokoll II, 29. [82]) Protokoll II, 33. [83]) Protokoll II, 37. [84]) Protokoll II, 258. [85]) Protokoll II, 193. [86]) Protokoll II, 196. [87]) Protokoll II, 195.

1759, Beschluß der Stadtmeister: Wenn ein hiesiger Bürger oder ein anderer Bewohner dieses Stadtbezirkes vom Gäumeister etwas machen lasse, so ist diesem Bürger nichts mehr zu arbeiten, bei einer Strafe von 1 fl. 30 kr. für den Stadtmeister.[88])

1771, 30. Mai: Kein Meister darf einen schweren Fuhrwagen um einen minderen Preis als um 8 fl. beschlagen, bei Strafe jenes Betrages, um den er es minder gethan hat. Von den Wagen mit 4 Stangen „in halben Centen" ist Arbeitslohn 7 fl., von 5 Reifen ist Beschlaglohn 6 fl., von 6 Stangen ist Arbeitslohn 5 fl. Der Meister Franz Weber von Lindegg übertrat dieses Gebot, zahlte dafür 1 fl. 10 kr. als Strafe.[89])

1774, 25. Juni: Sofern ein Schmiedknecht von einem Meister austritt, so soll selber 1/4 Jahr in der Stadt nicht arbeiten, und der Meister, der einen solchen Knecht in dieser Zeit in Arbeit nimmt, zahlt 3 fl. zur Strafe.[90])

1778, 15. Juni: Der hiesige Magistrat befiehlt: Die Schmiede haben mit den Schlossern, Tischlern und Büchsenmachern bei ausbrechendem Feuer die Feuerleitern zum Brandplatze zu tragen; Pön 12 Thaler.

1844, 7. Juni: Die Schmiedinnung gibt zum Hofstätter'schen Krankenhause hier 50 fl. mit der Bedingung, daß auch die Gesellen der Geimeister das Recht haben, im Erkrankungsfalle darin untergebracht zu werden.

X. Die vereinigte Innung der Maurer und Zimmerleute; dieselbe hatte ihre Lade in Ilz, ihre Innungspapiere waren mir nicht zugängig.

XI. Die Ledererinnung erhielt die erste Bestätigung ihrer Privilegien am 11. März 1625, ferner am 23. Juli 1710 und am 27. Juni 1713. Ihre sämmtlichen Urkunden und Protokolle, bis auf die vidimirte Abschrift der Zunftartikel, die sich hier in Privatbesitz befindet, sind verloren gegangen.

Die Zunftartikel lauten:

Patron: Paulus' Bekehrung.

1. Gottesdienst an diesem Tage und Erlag des Jahrschillings „Vmb die Zwölffte stundt."
2. Jeder Meister soll seine Knechte und Bediensteten so viel wie möglich zum Kirchengehen und zum Besuche der Predigt anhalten, an Sonn- und Feiertagen von der gewöhnlichen Arbeit abhalten, und wenn es die Noth erfordert, „wegen Einmachung des Gefüls, solches zu morgens frue vor dem ersten Kürchenleüthen verrichten." Ferner soll jeder Meister und seine Ehewirtin selbst, und ebenso ihre Bediensteten an hohen Festtagen und zu Ostern zur Beichte und Communion gehen. Die Nachlässigen werden deshalb vom Handwerk bestraft werden.
3. Wenn Jemand von der Zunft oder Bruderschaft stirbt, so sind alle Meister, Mitbrüder und Mitschwestern bei einer Strafe von einem ℔ Wachs verpflichtet, den Verstorbenen „zu seinen Ruehe Pöttlein vnnd geweichten Erdtreich zubestätten, vnd begleitten."

---

[88]) Protokoll II, 13. [89]) Protokoll II, 254. [90]) Protokoll II, 255.

4. Nur den redlichen Meistern wird gestattet, „in den rauchen Gefüll-werch zu arbeithen, auf teüsche, niderlendische: oder preüsische Orth, alß nemblichen Oxen, Khueheit, Kalbfehl, Schoffel vnd Schweinheut, vnd damit zuhandlen." Es soll auch keinem Meister erlaubt sein, weder mit zerschnittenem, noch ganzem Pfundleder oder mit anderen Sorten zu handeln. Der Uebertreter dieses Artikels soll schuldig sein, die Hälfte des Strafbetrages dem Gerichtsherrn, die andere Hälfte der Lade zu entrichten.
5. Wenn etwa ein Lederer oder Zurichter hier vorkommen möchte, so soll er keineswegs befugt sein, „auß den Äschen oder Pfundt Poting Leeder zu arbeithen."
6. Soll auch kein fremder oder auswärtiger Lederer sich unterstehen „von rauchen Gefülwerch, es seye an Kürch: oder ausser den Kürch-Täg, in: oder vor der Statt zuuerkhauffen, vnd mithin sogestaltig auß zukhauffen befuegt sein."
7. Ist verboten, daß ein fremder Lederermeister, außer an den freien Kirchtagen, das geringste gearbeitete Leder innerhalb und außerhalb der Stadt verkaufe oder feil habe.
8. Es ist nicht erlaubt, auf dem Gäu oder auf den Dörfern eine neue Werkstatt zu errichten.
9. Die Meistersöhne in der Steiermark sind nicht verpflichtet, das Lederer-Handwerk drei Jahre zu lernen; es steht jedem Meister frei, seinen Sohn bei dem Handwerke nur anzusagen, und nach seinem Gefallen freizusprechen. Gebühr beim Ansagen und Freisprechen jedesmal ein Reichsthaler.
10. Soll sich weder der Meister oder die Meisterin, der Knecht oder der Junge unterstehen, am Wochenmarkt oder an anderen Tagen unter der Hausthüre zu stehen „vnd die Pauern mit der Arbeith oder Khauff in die Heüser zurieffen, sondern einem Jeden sein Gefüll in die Arbeith tragen lassen vnd khauffen, wo ihme gelust vnd verlangt." Der Dawiderhandelnde soll mit 2 ℔ Wachs bestraft werden.
11. Es ist von alters her gebräuchig, daß vermöge des Vertrages die Fleischhacker den Lederern die Felle, als von Ochsen, Kühen, Kälbern und Schafen verkaufen, und die Lederer die Felle wieder an die Schuster, Sattler, Taschner, Riemer und Allen, so sie bedürftig, liefern. Trotzdem kommt es aber vor, daß Bürger, Bauern, „auch ledige Persohnen vnd sonderlich die Khaufleith solch rauches Gefüll" bei den Fleischhackern und Wirten, auch bei den Bauern „auf dem Gey" aufkaufen, dadurch den Lederern großen Abbruch thun, auch die rauhen Felle außer Landes führen, wodurch im Lande ein Mangel an großem Vorrath von Fellen entstehet, auch diese sehr theuer werden, „welches nun hinforth kheines wegs passiret, sondern wo solche betretten, sodan dieselben der Obrigkheit zur Bestraffung angezaigt, die Andern aber, so vnseres Handtwerchs sein, wie auch die Schuester, Taschner vnd Sadler, wan solche wider diese vnsere Ordnung handlen", sollen gestraft werden.
12. Weil auch wir und unsere Voreltern und Werkgenossen weit und breit „vber Menschengedenkhen" in den fünf österreichischen Ländern, namentlich in Steiermark den Lederschnitt haben, so soll es auch dabei verbleiben.
13. Es soll auch kein Schuster rauhe Felle von Wirten oder „am Gay" kaufen und arbeiten lassen; was sie zu ihrer Hauswirthschaft

schlachten, sollen ihnen die Lederer gegen Bezahlung zu arbeiten schuldig sein.

14. „Gleichfahls auf diesen Schlag mit den Würthen, vnd was sie mehrers arbeithen laßen, alß auf ihr Haußnotturft vonnöthen, vnd volgens verkhauffen wurden, dasselbig ihnen bey Straff: vnd Wechnembung des Löders eingestölt sein solle."

15. Da wir Meister hier „Oxen heuth: vnd allerhandt rauches Gefüll" selbst vonnöthen haben, hingegen fremde Meister uns solches auskaufen, so sind wir befugt, ihnen das erkaufte Fellwerk wegzunehmen und „ihr Gelt darvor zuerlegen."

16. Soll auch keiner unsers Handwerkes „das gefallen Gefüll naßer khaufen, sondern wan es abtruckhnet ist."

17. „Das verbottene Gefüll, welches nicht Klau: oder Hueff hat, soll sich ein Jeder bey Verliehrung seines Handtwerckhs gänzlichermaßen zuerkhauffen, noch vmb den Lohn zuorbeithen endthalten."

18. Es soll auch keinem Meister, Knecht oder Jungen gestattet sein, die Wirte „zuuerleykhauffen, oder auf Gefüll zu leichen, sondern es soll ain Jeder zum gebüehrlichen Früsten in Gey sein."

19. Jeder aufzunehmende Lehrjunge hat seinen Geburtsbrief vorzuweisen. Derjenige, der ihn nicht hat, ihn auch nicht bekommen kann, aber das Handwerk „von seiner Geburt guete Wißßenschafft hat," der soll sich mit seinen Verwandten dem Handwerk mit 32 fl. verbürgen, „auf das man sich ein Junger übel verhalte, des sie die Schmach nicht vmbsonst tragen müeßßen."

20. Soll auch ein Meister keinen „Pauern Puebn vber vierzehen Tag: oder 3 Wochen, so er im zum Handtwerckh dingen wüll, versuechen."

21. Es soll auch jederzeit beim Handwerk mit dem Dingen der Jungen, dem Freisagen, den Meistermahlen und Lehrbriefen eine vollständige Gleichheit herrschen, damit Niemand Ursache zur Beschwerde habe.

22. Die Meistersöhne oder der die Witwe oder Tochter eines Meisters heiratet, sind vom Meistermahle zu geben befreit.

23. Jeder, dem ein Lehrbrief gegeben wird, hat den Meistern eine „Jausen" zu geben.

24. Jeder Lehrjunge ist auf drei Jahre aufzubingen und darf vor dieser Zeit weder durch Geld noch durch Gunst freigesagt werden.

25. Jeder Lehrjunge, welcher während seiner Lehrzeit „etwa mit Puelschaft, Spüllen oder sonsten vnrödlichen Sachen" ergriffen wird, wird bestraft und hat bei einem andern Meister auf's Neue seine drei Lehrjahre auszudienen.

26. Es ist einem Knechte nur 14 Tage bei einem „gehaltenen" Meister oder bei einem, der Streitigkeiten mit dem Handwerk hat oder bei einer Zunft, die nicht wie wir Handwerksgebrauch halten, zu arbeiten erlaubt.

27. Ein Meister darf kein Gesinde in seiner Werkstätte verwenden, auch keine verheirateten Lederer länger als 14 Tage behalten; fehlt es ihm an einen Knecht, so kann ein Meister arbeiten helfen.

28. Jede offene Uebertretung der Artikel soll vor Meistern und Knechten abgehandelt werden; gemeine Sachen unter den Knechten, „welches in ihren Schullen vnd Vmbfragen fürkhomben, das mögen sie, außßer der Scheltworth, vnter ihnen verrichten.

29. In allen wichtigen Strafen soll auch der Lade gedacht werden.

30. Mit dem Lohne soll jederzeit eine Gleichheit gehalten werden, „damit nit Ainer dem Andern die Arbeith vnterkhämbe."
31. Entstehen zwischen zwei Meistern oder Knechten Streitigkeiten, so soll die Streitsache vor ein ganzes Handwerk gebracht werden. Kann die Zunft die Streitenden nicht versöhnen, so sollen sie vor den hiesigen Magistrat gewiesen werden.
32. Es sollen hier wie vor alters her nicht mehr als sechs Lederer-Werkstätten bestehen.[91])
33. Im Falle von den sechs Lederern zwei abstürben, somit die übrigen vier zum Aufnehmen der Meister und zum Freisagen „zu schwach wären", so sollen auf Ansuchen zwei Rathsherren hiezu verwendet werden.

Zu dieser Innung gehörten aus Ungarn die Lederer aus St. Gotthard, St. Martin und Jennersdorf.

---

[91]) Dies bestätigte auch der hiesige Rath am 28. Mai 1709.

Inhalt.

Register.

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die Jahre, resp. Jahrhunderte, die folgenden die Seiten.)

Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

20. Jahrgang.

Inhalt.

Graz, 1884.
Verlag des historischen Vereines.
In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

20. Jahrgang.

Graz, 1884.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.



Druckerei Leykam in Graz.

Quellen
zur Geschichte des Jahres 1683 in Steiermark.

Von
Landesarchivs-Director v. Zahn.

Vorwort.

Die hier vorzulegenden Acten und Auszüge von solchen stellen die mir erreichbaren Documente dar, welche als Quellen zur Geschichte des Jahres 1683 aufzufassen sind.

Sie belegen, wie die Wahrscheinlich-, dann die Unausweichbarkeit des Türkenkrieges für genannte Jahre wachsend sich klarlegte, und mit welchen Mitteln im Großen und im Einzelnen die Regierung, die Landschaft und die namentlich in erster Hand bedrohten städtischen Gemeinden das Land und sich selbst zu schützen versuchten. Ein Theil der hier vorgebrachten Stücke hat bereits in dem Aufsatze „Das Jahr 1683 in Steiermark" [1]) Verwerthung gefunden, doch nur in ganz geringem Maße: die Details der Sorgen, der Bewegung und der Maßnahmen, welche damals die steirische Landesgemeinde erfüllten, schließen erst durch diese Acten selbst sich auf.

Uebrigens liegt den Letzteren nicht bloß ein politisch-, sondern auch an sehr vielen Stellen ein culturgeschichtlicher Werth inne, der sie nach mehreren Seiten hin noch außerdem verwendbar erscheinen läßt. Dies ist mit ein Grund ihrer Vorlage. Namentlich gilt diese Bemerkung der Kenntniß von der Function der Regierungsmaschine in Tagen schwerer Bedrängnisse, vom städtischen Leben, von Personen, die in Gefahr aufrecht und stark verblieben, von militärischen Verhältnissen u. s. w.

Die Daten sind geschöpft aus dem Landes- und Statthaltereiarchive, dann aus den (im Landesarchive bewahrten) Archiven von Judenburg, Leoben, Mürzzuschlag und Voitsberg, wie der Familie Saurau, endlich aus dem Stadtarchive von Fürstenfeld. Was die zwei erstgenannten anbelangt, so sind leider viele Acten zur Sache

[1]) Mittheilungen d. hist. Vrns. f. Strmk. 31 (1883), p. 67 uff.

nicht mehr vorhanden, andere haben ihre werthvollsten Beilagen offenbar durch gleichzeitige Abgabe — wohin? ist unbekannt — oder durch Scartirung eingebüßt; so namentlich die Proceßacten der gefangenen ungarischen Rebellen, und jene wider den Beschimpfer des Schloßhauptmanns von Graz, Grafen Breuner. Zur Ergänzung in sachlicher Beziehung, wie zur Abrundung des Bildes mußten daher die Register zu Hilfe genommen werden; ihre Mittheilungen unterscheiden sich von den übrigen dadurch, daß sie ohne aufgesetzte Datirung den sicher datirten dort eingereiht sind, wo sie, nach den Verhältnissen und den Nummern der Protokolle zu urtheilen, hingehören.

So wie die Ereignisse sich auf- und abwickeln, sind auch die Daten von dem ersten an, welches die kommenden Ereignisse von 1683 gewissermaßen vorausfühlen lassen, bis eine Zeit lang nach der Entscheidung vor Wien und Entlassung der steir. Landmiliz gegeben.

1682.

5. August.

1. Die Verordneten stellen dem Kaiser, resp. dem i. ö. Geheimen Rathe vor, wie „der Türgg sambt denen ungarischen Rebellen gegen Vngarn herauf- werths in starkhen Anzug begriffen", die steirische Grenze gar nicht gedeckt sei, und die Städte Radkersburg und Fürstenfeld, dann Fehring und Feldbach, ja das ganze Land bis Graz und weiter bedroht wären; „die Serinische Insul Murakötz zwischen der Mur vnd Traa gelegen, war anhero mit 200 Serenischen Fußgengern besezt, die seindt nunmer gegen der Donau zu gehen beordert, sie marchiren auch fort ohne weitere Ablesung oder neue Besazung"; auch die 3 Metternichischen Compagnien zögen aus Untersteier fort, und die 3 Compagnien des neuen Rekheimischen Regiments seien nicht allein nicht armirt, sondern so schlecht versehen, „daß sie ganz nakent herum ziechen, s. v. umb Schuech, Hemat, Strimpf vnd dergleichen von Hauß zu Hauß pettlen gehen"; man hätte erwartet, daß die Gelder des Landes wenigstens in dieser Richtung verwendet würden; der Kaiser sei gebeten, darin abzuhelfen und die Grenze zu schützen. — Landesarchiv (81 Fasc.) 77, Nr. 26.

7. August.

2. Die Verordneten bitten den i. ö. Geheimen Rath, durch die Hofkammer, welche jetzt mit Waffen und Munition „ruhmwürdigist" versehen sei, doch die Grenzorte Radkersburg, Wernsee und Luttenberg, dann Feldbach, Fehring und Fürstenfeld mit Pulver, Blei und Lunten versehen zu lassen. — Ebd.

9. August.

3. Der i. ö. Geheimrath verfügt, daß für die aus der Insel Murakötz abmarschirte Serenische Mannschaft, und wegen des schlechten Zustandes des Reckheimischen Regimentes, eine andere Truppe dahin einrücke. — Ebd. (Beilage des Intimates an die Verordneten vom 19. August.)

11. August

4. Dieselben bitten denselben, von dem Rekheimischen Regimente im Viertel Vorau alsobald 50 M. mit einem Officier nach Fürstenfeld, die übrigen und besseren aber nach Radkersburg zu legen, auszurüsten und zum Wachtdienste zu verhalten. — Ebd.

20. August.

5. Der i. ö. Geheimrath befiehlt dem i. ö. Hofkriegsrathe, Vorsorge zu treffen, daß sogleich die Grenze von Steiermark gegen Kanischa durch ein Regiment gedeckt werde. (Am Rande steht mit Blei „2 Compag. oder 60 Man"). — Ebd. (Beilage der Intimation des Geheimrathes an die Verordneten vom 27. August.)

4. September.

6. Die Verordneten klagen beim Kaiser, resp. i. ö. Geh. Rathe, daß die versprochenen Schutzmaßregeln der Grenze nicht ausgeführt würden; das Land sei „dem tirggischen Rachen" offen, und könne der Erzfeind „mit trucknen Fuß vnd flachen Feldt" binnen 24 Stunden von Kanischa nach Graz gelangen; die Reckheimische Truppe sei zu Dienstleistung unfähig, weil mit gar nichts versehen, müsse aber verpflegt werden; dazu würde vom Lande der complete Sold für 2 aus Ungarn eingerückte Compagnien verlangt, als wenn diese 400 Mann zählten, während sie blos in die 60 haben; bitten den Kaiser dringend um Abstellung dieser Uebelstände. — Ebd.

4. September.

7. Dieselben legen dem Geh. Rathe nochmals die Besetzung der Murinsel an's Herz, und zwar durch ein anderes Regiment, da das Reckheimische zu übel daran sei. — Ebd.

5. October.

8. Der i. ö. Geh. Rath ersucht die Landschaft, da bei der wachsenden Kriegsgefahr es höchst nöthig sei, „sich in möglichste Gegenpostur zu setzen", an die Grenze unverzüglich einen größeren Proviantvorrath zu schaffen. — Ebd. Nr. 27.

5. October.

9. Der Sicherheits-Ausschuß der Landschaft ersucht den Grafen Joh. Adam v. Saurau, d. z. in Wien, dort zu wirken, daß genügende Mannschaft in's Land verlegt, oder der Landschaft gestattet werde, 1000 Mann zu Fuß und 800 zu Pferde zur Landesdefension zu werben. — Ebd. Nr. 29.

5. October.

10. Die Verordneten ersuchen den Grafen Bathiany, ihnen von Zeit zu Zeit über die kriegerischen Vorgänge in Ungarn sichere Nachricht zukommen zu lassen. — Ebd. Nr 28.

5. October.

11. Dieselben benachrichtigen die Städte Radkersburg und Fürstenfeld, daß sie ihnen je 2 Centner Pulver. 2 dsgl. Blei und 1½ dsgl. Lunten, dann die Märkte Fehring, Feldbach und Luttenberg, daß sie ihnen je 1½ Centner Pulver, 1½ dsgl. Blei und 1 dsgl. Lunten (im Vereine mit der Hofkammer) zum Schutze gegen etwaige Einfälle der „Tirggen oder Vngarn" zukommen lassen würden. — Ebd. Nr. 30.

7. October.

12. Dieselben benachrichtigen den i. ö. Geh. Rath von den Beschlüssen ihres Sicherheits-Ausschusses: 1. Ansammlung von Proviant in Graz, wozu die Gültenbesitzer aus Eigenem und ohne Belastung ihrer Unterthanen 6 kr. vom Gültpfunde zu steuern hätten; ebenso hätte 2. die Regierung und Hofkammer für die Festung den Proviant für Jahr und Tag aufzuspeichern. — Ebd. Nr. 31.

29. October.

13. Der Kaiser verlangt zur Bestreitung des Türkenkrieges, außer den gewöhnlichen Steuern, jetzt bereits 130.000 fl. a. o. Aushilfe. – LArch. Patente.

27. November.

14. Wurde seitens der Landschaft (in Folge Hofdecrets vom 13. d.) Befehl ertheilt, an der Ostgrenze, namentlich bei der Insel Muraköz, für das halbe Saurau-Dragoner- und das ganze Retheimische Inf.-Regiment Quartier zu machen. — Ebd., Expeditsbuch f. 39.

9. December.

15. Entschied, d. h. verschob die Landschaft den Antrag eines gew. Gregor Ferd. Valvasor, der für „Producierung eines Ernstfeuers“ sich anbot, und zugleich Constabler werden wollte, auf nach Neujahr. — Ebd. f. 43.

c. 15. December.

16. Das gesammte Fleischhauerhandwerk (von Graz) petitionirt an die Regierung, in Besorgniß, „daß bey bevorstehenden Türckhen Krieg das Viech alhie groß ermanglen wierd“, man möge den Viehhandel besonders „in Viertl Voitsperg, was herenter der Pagg in Vntersteyr, waß herenter der Trag, wie auch daß Viertl Vorrau“ bei Zeiten einschränken. — Statthalterei, Conc., 1683, Expedita, Aug. Nr. 2.

1683.

7. Jänner.

17. „Herr Joh. Andree Graf von Lenghaimb per gnädiger Verwill- vnd Erfolglassung höchst betürfftiger Munition vnd Gwöhr in diser gefährlicher Zeit bey dessen Schloß Khapfenstain besorglichen Hußarn vnd Türggen Straüfferehen.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle den Herrn Supplicanten auß eingeführten Ursachen communi consilio verwilligte zway Centen Pulffer, ain Centen Pleye vnd zwainzig Muschqueten sambt Pandtellir gratis gegen Bescheinung außvolgen lassen. Gräz den 7. Jener ao. 1683.“ — LArch., Expeditsb. f. 51.

13. Jänner.

18. „N. Richter vnd Rath zue Veldtpach per gnädiger Verwilligung vnendtpehrlicher Armaturn vnd Munition weegen allzusehr befahrunden Türggen- vnd Anderer Straüff- vnd Anfähl, wenigist mit 4 Centen Pulfer, 4 Centen Pley zusamb Zuegehör, 50 Muschqueten zu Hilff zukhomben.

Rath: Herr Zeugwarth wolle denen Supplicanten fünff vnd zwainzig Muschqueten, sampt der den 5. Oct. 1682 angeschafften Munition gegen Schein erfolgen lassen. Gräz den 13. Jener 1683.“ — Ebd. f. 53'.

14. Jänner.

19. Regierung und Hofkammer befehlen dem Magistrate zu Graz, da gegenwärtig bei „antrohender Türckhen Kriegsgefahr villmehr auf Andachten vnd Gebetter, als auf Lustbarkheiten zugedenckhen“, so hätten „bey disen angehenden Fasching hindurch alle Mascaraden vnd Music (außgenomben die ehrlichen Hochzeiten) genzlichen eingestellt vnd solches am negsten Wochenmarckht mit offenen Tromelschlag publiciert“ zu werden. — Statth. Orig., Expedita, Jänner, Nr. 34.

15. Jänner.

20. „Herr Franz Herr von Stubenberg per gnediger Verwillig- vnd Anschaffung 50 Muschketen, 2 Centen Haggen Pulfer vnd 3 Centen Pley zu ainer absonderlichen Beyhülf.

Rathschlag: Herr Landschafft Zeugwarth wolle dem Herrn Supplicanten ain Centen Pulfer, ain Centen Pley, vnd fünff und zwainzig Muschqueten communi consilio mit Herrn Landtshaubtman bewilligtermassen gegen Schein gratis dargeben. Gräz den 15. Jener 1683.“ — LArch. Expeditsb. f. 55.

16. Jänner.

21. „Herr Walkhamb Graff von Rattmanstorff per Verordnungs Auftrag an Herrn Commissary Grafen von Lenghaimb weegen Nachglobung der vor 5 Wochen erhaltenen Quartiers Veränderung der gleich an Gschloß Halbenrain verquartierten Tragonnern, widrigens ihnen Herrn Supplicanten selbsten alß Landtschaffts Ober Khriegs-Commissario dise Erlaubnus zugeben, womit obbedeute Uberlegung persöhnlich derffte bewerkhstelliget werden.

Rathschlag: Den Herrn von Lenghaimb alß Vierdl Comissario würdet hiemit aufgetragen, daß derselbe der in Sachen unter dato 21. Nov. 1682 Jar an ihme ergangenen Verordnung alsobaldten nachleben vnd warumben der vorigen Auflaag nicht nachgelebt, berichten solle. Gräz den 16. Jener 1688." — Ebd. f. 55'.

18. Jänner.

22. . Herr Wolkhamb Graf von Rotmanstorff gehorsam Relation.

per gnedige aufgetragene vnd anbefohlene Commission alß Landtschaffts Ober Landt- vnd Khriegs Commissary, daß von der Insel Muracos bis an die österreichische Confin vmb Hartberg besichtigen, ob die saurauischen Tragoner vnd Reckheimbischen Compagnien zue Fueß eines besorgenden Türggen Einfahls halber in das Landt gemäiß (!?) verlegt worden, vnd hiemit darvber sub lit. A. gehors. Relation vnd Specification B. der belegt- vnd vnbelegten Stött, Märgkt vnd Derffer gehorsamblich einraiche.

Rathschlag: Interim aufzuhöben mitsambt der Relation vnd Specification, doch die Specification der anderen Lüste beyzubünbten. Gräz, den 18. Jener 1688." — Ebd. f. 59'.

18. Jänner.

23. „Herr Joh. Andree Graf von Lenghaimb, per gnediger Ertheillung einer Recompens weegen in die 4 Wochen lang zuegebrachten Einverquartierung dem Herrn Obristen Graf Carl von Saurau vndt Graf Aspermont von Reckhaimbischen Winterquartier auß Vngarn in Steyr.

Rathschlag: Herr Suplicant wirt an die gesambten Ständt gewisen. Gräz 18. Jener 1683". — Ebd. f. 59.

21. Jänner.

24. „Johann Wintseisen, Verwalter der fürstl. Herrschafft Ober Radtkherspurg.

per gnediger Remedierung weegen ingemelt vnterschiblicher veryebten Exceß von denen Graf Saurauischen Tragonern, besonders die 9 Tragoner in Dorff Schrottendorff, in Radein oder Waraschau zu überlegen, auch die biß dato zuegefügten Vnterthanen Schäbens an ihren Gaggen einzuhalten.

Rathschlag: Dem Buechhalter zuezustellen mit Verordnung bey khünfftiger Assignation dem Saurauischen Tragonner Regiment zwayhundert Gulden weegen inberürter Prätension biß auf weittere Verordnung innenzuhalten, der Supplicant aber würt im Ybrigen zu specificieren vndt beyzubringen wissen, wem, waß vnd wieuiel abgenohmen vnd geben worden, auch waß für Soldatesca eß gethan vnd betrüfft, so dem Herrn Obristen yber vnnßer Zueschreiben anzubeuten, ist zur Satisfactions Verschaffung. Gräz den 21. Jener 1683". — LArch. Expeditb. f. 61.

22. Jänner.

25. Der i. ö. Hofkriegsrath benachrichtiget die steir. Stände von der Gefahr eines türkischen Einbruches „wegen bey iezìger grossen Kälte gestoßnen Traa, auch gefrornen Muehr vnd Maräst", und legt Abschriften von Briefen aus der Grenze bei, denen zufolge die Türcken allgemeine Angriffe planen. — LArch. Orig.

23. Jänner.

26. „Herr Wallhamb Graf von Rottmanstorff:

per ferrern Auflaag an Herrn Grafen von Lenghaimb, sowol die hiebeuor von Halbenrain abzuführen anbefohlene Tragoner, alß von Klecherischen Dorff Hierth zunehmen, vnd entwöder zu Ober- od. Vnter Laßnig zu quartiren.

Rathschlag: Deme Herrn Grafen von Lenghaimb Comissary zuezustöllen, der wolle inuermelte Tragoner sowol von Halbenrain, alß Klecherischen Dorff Hierth in die nöchst anligende vnd specificierte Dörffer yberlegen. Gräz den 23. Jener 1683". — Ebd. Expeditb. f. 61.

23. Jänner.

27. „Herr Carl Graf von Saurau, bestellter Obrist vber ein Regiment Tragoner:

per gnediger Bewillig- vnd Verordnung an die Landtschaffts Khriegs Commissary, womit die jenigen 17 Dörffer, so vnbelegt, vnd in denen Confinen welche in der Gfar dises Türggen Einfahls stehen, alß von Lafeldt an bis Fehring in guete Sicherheit gesetzt, vnd von vberheüfften dahin verlegt werden mechten, nach Lauth beyligender Specification.

Rathschlag: Denen Herren Commissariis, so in disen Districten ihren Commissariat haben, vmb ihren fürderlichen Bricht zuezuestellen. Gräz den 23. Jener 1683." — Ebd. f. 61.

25. Jänner.

28. Der i. ö. Geheime Rath fordert die Landschaft auf, „daß für des Herrn Jacoben Graffen von Leslie neuwerbendes Regiment in denen herinnigen dreyen Landen die Quartier gleich eröffnet werden sollen." — LArch. Orig.

30. Jänner, Graz.

29. Die i. ö. Regierung verbietet, weil nicht allein die Pest noch nicht ganz erloschen, sondern auch die „höchste Gefahr von Seithen des Erbfeindts angetrohet wierdt", für den angehenden Fasching und allenthalben „die sonsten in Schwung gehende Lustbahrkheiten, Musiquen, Maschkaraden, Comoedien, auch Springen vndt Tanzen sowol bey denen Hochzeiten, als sonsten auch alle andern dergleichen Freüdenszeichen". — Statthalt. Conc. Gemeine Copeyen, Jänner Nr. 2.

1. Februar.

30. Der i. ö. Geheime und Hofkriegsrath zeigen der Landschaft an, „daß die zu Groß Glogau in Schlesien stehende Mannschafft deß Strasoldischen Regts. von dannen ab vnd in ihre Quartier in diese i. ö. Lande marchiern solle"; selbe sei zu übernehmen und zu bequartieren. — Ebd. Registrat. Buch f. 193.

1. Februar.

31. Die Regierung an den Kaiser: Die Befehle betr. Dankgebetes wegen Aufhörens der Pest, dann betr. Bittgebetes „wegen andröender Türkhengefahr" seien wegen Gutachtens dem Bischofe von Seckau übermittelt worden, der anstatt aller Aeußerung gemeldet habe, daß er bezüglich der Andachten auf dem Lande schon Maßnahmen getroffen, und in Graz am nächsten Sonntage persönlich die Andacht celebriren werde.

Wenn dies Sr. Majestät nicht gefalle, so wolle die Regierung alle Schuld dafür ablehnen. — Statth. Conc. Gutachten, Febr., Nr. 27.

8. Februar.

32. „J. ö. Gehaimbes Hoff Decret:

per Kays. allergnedigist resoluierten Quartiers Eröffnung für des Herrn Jacobus Grafen von Leßlie neuwerbendes Regiment in denen herrinigen dreyen Landten.

Rathschlag: ad notam zu nemben. Gräz den 8. Februar 1683." — LArch. Exped. Buch f. 67.

8. Februar.

83. In Mürzzuschlager Rathssitzung wird ein kais. Patent vom obigen Tage vorgetragen, daß „zu Verschaffung der allgemeinen Ruehe ain Beyhilff zu Abwendung des Türkhen vorhabenden Kriegs Verfaßung seye ergriffen vnd geschlossen worden, daß ain Jeder, wer der sey, wer über 1000 fl. in sein Vermögen hat, von 100 fl. ain Gulden zur Türkhensteuer geben solle." — LArch., Mürzzuschlager Rathsprot. f. 194.

11. Februar.

84. „Jakob Franz von Reutensein (!), Graf Aspermontischer Quartiermeister:

per gnedige Ordre auf das die nothwendigisten Staabpersonen nacher Radtkherspurg vnd gwisser in Fürstenfeldt einvei quartirter bleiben mögen.

Rathschlag: Denen Herrn Landt Commissariis, alß Herrn Grafen von Lenghaimb vnd Herrn Schrampfen zuezustöllen mit Verordnung, den Herrn Obristen Wachtmeister, Quartiermeister, Auditor vnd Adjutanten, auch Prouosen nach Radtkherspurg in die Quartier zuführen, hingegen auß selbiger Statt souil Manschaft wöckh- vnd an andere Orth zu verlögen, damit diser neue Quartirs Laast proportionabiliter vmb souil euacuirt vnd geringert vnd die Statt nicht beschwört werde, die ybrigen vier inbenenten Staab-Personnen sollen zu Fürstenfeldt bleiben. Gräz den 11. Febr. 1683". — LArch. Expedd. f. 69.

11. Februar.

85. „Herr Johann Ernst Graf von Purgstall:

per gnediger Verwilligung vnd Anschaffung waß Ergäbiges von Puluer, Lundten vnd Pley nacher Rieggerspurg bey diser gefehrlichen Khriegszeit, weiln dergleichen Munition auch denen Fürstenfeldt-, Veltbach- vnd Ferringern gewilfahrt worden.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle communi consilio bewilligtermassen drey Centen Puluer, drey Centen Pley vnd zwey Centen Lundten gegen Schein gratis dargeben. Gräz den 11. Febr. 1683." — Ebend. f. 69'.

15. Februar.

86. Die Landschaft theilt dem Landes-Kriegscommissär Schrampf mit, daß die Stadt Radkersburg (außer der Vorstadt Gries) und der Markt Mureck dem Commissariate des Grafen v. Lengheim zugetheilt, und daß er (Schrampf) seinen Substituten Flucher entlassen solle; der Mensch lasse sich so bestechen, daß er letzthin in Eibiswald vom durchmarschirenden Wallis'schen Regimente 2 Compagnien einquartiert habe; ferner seien die bisher belegten Orte künftig mehr zu entlasten. — LArch. Orig.

15. Februar.

87. Instruction für die 7 Landes-Kriegscommissäre (Grafen v. Gaisruck und Lengheim, Herrn Otto v. Stubenberg, Freiherren v. Teufenbach und Welsersheim und Herren Seifrid und Schrampf). (Selbe hatten wesentlich für Begleitung, Quartier, Verpflegung und Zahlung der „Völcker" zu sorgen). — Ebendaselbst.

15. Februar.

88. Instruction an den Landes-Kriegscommissär Grafen von Lengheim btr. die Dislocation der Truppen (Schonung der früher stark belegten Orte, Belegung von Hohenbruck und des Grafen Dörfern, der Dörfer an der Lafnitz b. Burgau u. S. Gothard, Einlegung von 100 Mann nach Hartberg). — Ebend.

c. 15. Februar.

89. „Die wegen erscheinenter Türkhengefahr von dem Pischouen zu Seccau angeordnete Andachten betr." — Statth., Gutachten, Febr., Nr. 27.

19. Februar.

40. Der i. ö. Hofkriegsrath forbert von der Landschaft, für „das neu-werbende" Ricciardische Croaten Regiment Quartiere zu schaffen.

NB. Am 23. gab die Landschaft Protest ein, und ersuchte, das Regiment in die anderen 2 Lande zu legen, und am 1. April bat sie neuerdings, dasselbe zur Halbscheid nach denselben zu weisen. — LArch. Orig., u. ebd. Registrat. Buch f. 196.

22. Februar.

41. „Herr Pr. Rector alhier in Gräz, Balthasar Mühler;

per gnediger Anschaffung etlicher Centen Puluer, Zündtstrückh vnd Pley nacher den Gschloß Thalberg.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle dem Herrn Supplicanten ain Centen Puluer, ain Centen Pley vnd ain Zenten Lunten gratis gegen Quitung eruolgen lassen. Gräz den 22. Februar 1683." — LArch. Expeb. Buch f. 73'.

23. Februar.

42. „Herr Otto Fridrich Graf von Tättenpach:

per Begnadung mit Verwillig- vnd Anschaffung 50 Feur Röhr, 2 Centen Pulfer vnd 2 Centen Pley, nacher Hohenprugg wegen besorgender Türggen Einfall oder Straüff.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle communi consilio bewilligtermassen dreyssig Feur Röhr, ain Centen Puluer vnd zween Centen Pley gegen Schein gratis vergeben. Gräz den 23. Febr. 1683." — Ebd. f. 74'.

26. Februar.

43. „Zway Khriegs-Raths-Decret mit Ersuechen anstatt der verwilligten 400 Mann zu Forthsetzung des Grätzerischen Fortificationsbau nur die Helfft in natura aufstellen, vnd hingegen für die andere Helfft daran 200 Man das baare Gelt zu Bezahl- vnd Erkhauffung BauMaterialien erfolgen zu lassen." — Ebd. Registrat. Buch f. 197'.

27. Februar.

44. „Mathias Frölich salzburgerischer Hauptmann zu Landtsperg:

per Überlegung im Dorff Großhaimbschach einquartierter 12 Knechten vnd eines Corporals btr.

Rathschlag: Dem Herrn Commissari vmb seinen förderlichen Bericht, vndt da etliche Örther vnbelegt, solle er Herr der Proportion nach solche überlegen, vndt die löbl. Stöll von disem Vollzug berichten. Gräz den 27. Febr. 1683." — Ebd. Expedit. Buch f. 77.

1. März.

45. Bericht des F. E. Grafen v. Trautmannsdorf aus Kreuz, btr. die Kriegsvorbereitungen der Türken, wobei unter Anderem gesagt wird, daß dem Pascha von Kanischa noch 6 andere Paschas untergeben werden sollen, „welche gegen den Budianischen Granizen vnd Steuermarkht solten agiern." — Ebd. Cop. (81 Fasc.) 36, Nr. 120.

c. 1. März.

46. „Hoffresolution daß der Landtprofos in Steyer, Math. Piell (?), die herum vagierente starkhe Petler vnd anders herrenloses Gesindl von der Statt vndt Landt abtreiben oder appraehendiern vndt denen Werbern vbergeben, auch sein Dienst flaisiger als vorhin abwarthen, als in Widrigen er dessen entsezt werden solle." — Statthalt., Expeb. Sachen, März, Nr. 4 (widerholt, Apr. Nr. 5.)

4. März.

47. Die steir. Landschaft fordert alle geistl. und weltl. Herrschaften, Gültenbesitzer, Städte und Märkte „gemeinen Mitleydens" und alle Pfandschafter auf, da der Landtag für 1683 die Stellung der Landrobot „zu Forti-

ficierung der alhieigen Haubt-Statt Gräz" bewilliget habe, am 1. Mai dieselbe nach Graz zu senden, und zwar von je 100 ℔ Herrn Gült auf 5 Monate, gegen Verpflegung und 6 kr. Taglohn, und haben die daheimbleibenden Unterthanen von jedem ℔ Geld oder Gulden Zins monatlich 10 dl. für den Roboter abzuliefern. — LArch., Patente.

8. März.

48. „Hoff- vnd Khriegs-Raths-Decret mit mererer Instanz anstatt zway-hundert Landtrobatern das Bar Gelt zu Erzeugung mehrern Baumaterialien monatlichen erfolgen zu lassen." — Ebd. Registrat. Buch f. 199'.

10. März.

49. „Herr Carl Graf von Saurau, Obristen yber ain Regiment Tragonner:

per Yberlegung deren 3 vnterhabendte Compagnien an soliche Orth, alwo vnbelegt Dorfffschafften vnd mit Fueteraggi versehen sein.

Rathschlag: Den Herren Grauen von Lenghaimb alß Landt Commissari im Viertl Vorau zuezustöllen, der wolle berichten, wohin dise Mannschafft ohne Gfar der regirendten hüzigen Kranckheiten vnd sonderbare Grauirung der Quartirstandt aldort yberlegt werden möchte. Gräz den 10. Marzen 1683." — Ebd. Expedit. Buch f. 79.

c. 10. März.

50. „Der Burgermaister alhier zu Gräz solle den befindenten Getrayt Vorrath nebm dem Ernst Milpforth beschreiben vndt zur Regirung ainreichen." — Statthalt., Exped. Sachen, März, Nr. 17.

11. März.

51. „Herr Otto Fridrich Graf von Tättenbach:

per gnediger Eximirung der Inquartierung der Soldaten zu Hohenprugg.

Rathschlag: Der Herr Supplicant würdet sich des außerigten Quartier, weillen eß nur auf ein kurze Zeit beschicht, zu betragen wissen, da zum Fall er Herr sich gleichwollen beschwert befändet, stehent ihme beuor die vnbelegte Orth zur specificiern. Gräz den 11. Marty 1683." — LArch. Expedit Buch f. 80.

15. März.

52. „Herr Johann Friderich Freyherr von Mayer, Haubtmann des Aspermontischen Regiments:

per Quartiers Erweitterung wegen Erkrandh- und Verderbung sowohl der Soldatten, als des Quartier Standts:

Rathschlag: Dem Herrn Commissari Schrampf zuezustellen, mit Verordnung etwas wenigs von diser Mannschafft aus dem Markht Wildon an andern Orth seines Bezürckhs, doch nit dahin, wo vorhin Quartier seyndt, sondern welche noch lähr stehen, wessen deren wissentlich verhandten seyndt, proportionabiliter zu verlegen, im Übrigen ist der Stöll müßföllig vortragen worbten, daß deß Herren Supplicanten Unter Officier vnd Soldatten denn Landts Inwohnern, occasione der Werbung vnd sonst Gewalt anzuthuen sich vnderfangen, dahero er Haubtmann solchen Unfueg abzustellen khein Bedenkhen tragen wolle, als im Widerigen die Beschwerde nach Hoff gelangen müeste, vnd Obrist alle gutte Kriegsdisciplin wegen so richtig dessen Regiment leistender Bezahlung Vertröstung gegeben, vnd versprochen hat, dahin sich die löbl. Stöll gänzlich gegen ihme Herrn Hauptmann auch versiehet. Gräz den 15. Marzen 1683." — Ebd. f. 80'.

15. März.

53. „Herrn Frantz Ignatz Seyfrid von Ehrnfrid, Land vnd Khriegscommissario im Viertl zwischen Muhr vnd Traa:

per Quartiers Veränderung, alß von der Commenda Groß Sunntag vnd neben anligenden Dörffern einen Leutenant vnd 49 Mann von des Graf Aspermontischen Regiment naher der Statt Fritau vnd Polsterau alß vnbelegte Orth.

Rathschlag: Den Herrn Commissari folgt zur Verbschaidung souil, daß derselbe die Statt Fridau vnd auch Polsterau proportionabiliter belegen, vnd andere Orth vmb souil subleuirn wolle, vnd diß crafft diser vnserer Verordnung. Gräz den 15. Merzen 1683". — Ebd. f. 81.

15. März.

54. Die Verordneten bitten den Kaiser, die wohlthätigen Generalien, betr. die Herstellung der Kreidfeuer, zu erneuern, zumal „die windischen Gränitz Kundschaften" berichten, daß der „vnersötliche tirggische Bluthundt" sowohl gegen die croatisch-slavonische, als auch „bathianisch" und steirische Grenze zu ziehen sich vorbereite. — Ebd. Conc. (81 Fasc.), 77, Nr. 33.

15. März.

55. „Herr Georg Adam Graf von Lenghaimb:

per Begnadung mit ain Centen Puluer vnd 3 Centen Pley naher dessen Guett Hartberg weegen besorgendter Türggen Gfar.

Rathschlag: Herr Supplicant würdet sich derzeit zu gedulden müssen. Gräz den 15. Martij 1683." -- Ebd. Expedit. Buch f. 81.

c. 15. März.

56. „Die von Grätz sollen von Magistrath aus wie in Burgerspittal ein gewisse Anzahl Feyer Sprizen vnd liderne Emper machen lassen, auch darob sein damit ein Gleichmesiges von den Handtwerkhszunfften vndt in den burgerl. Heysern in Vorrath verschafft werde." — Statthalt. Expedit. Sachen, März, Nr. 21.

16. März.

57. „Herr Johann Balthasar Graf von Wagensperg Inspector.

per gnedigen Auftrag an Herrn Grafen von Lenghaimb alß Landtscommissario vmb Tragonner von den Trautmannstorfferischen Dörffern hinwegkhzunehmen vnd selbe anderwertig zu yberlegen.

Rathschlag: Den Herrn Commissario Grafen Lenghaimb würdet hiermit aufgetragen, daß er Herr inbegriffene Mannschafft von ingemelten Peterstorff vnd Hatzendorff yberlegen, vnd auf soliche Orther nachste Orth, so ohnne deme nit belegt, belogiern, vnd einquartiern. Gräz den 16. Martij 1683." — L.Arch. Expedit. Buch f. 82.

16. März.

58. „Ain Patent von N. einer löbl. Landtschafft in Steyer, daß man auf den ersten April von ain hundert Pfundt Gelt Herrngült ainen Landtroboter nacher Grätz schickhen vnd stöllen soll, wer aber nit 100 ₰ hat, daß paare Gelt vndter ainisten in das Einnember Ambt zu erlegen ist." — Ebd. Mürzzuschlager Rathsprot. f. 197.

20. März.

59. Der i. ö. Hofkriegsrath theilt der Landschaft mit, „daß die in . . . Böheimb sich annoch befindende Copaunische Compagnia von den Wallisischen Regiment . . . ihre assignierte Quartier nach dennen herinnigen Landen marchiern solle", und daß selbe sonach zu übernehmen, zu führen und zu bequartieren sei. — Ebd. Orig. u. ebd. Registrat. Buch f. 201.

23. März.

60. „Decret an Herrn Landschaffts Zeugwarth Sigmundt von Clafenau auf eingelangtes Ersuechen dem General Veldt Marschall Leutenandt Herrn

Grafen von Robatta das Zeughaus vnd Pastayen besichtigen, weitter aber auß Ermanglung des merrer Hoffs Ersuechen Engers (?) nichts wüssen zu lassen." — Ebd. f. 201'.

26. März.

61. Regierung an den Magistrat zu Graz:

General Graf v. Robatta sei zu Inspection der i. ö. Gränzen abgeordnet und habe alle Zeughäuser und Befestigungen zu visitiren; der Stadtrath solle also demselben „der Statt Zeüghauß nicht allain, sondern auch den Zuritt zu denen Gebeüen vnd Pasteyen verstatten." — Conc. Statthalt Expedita, März, Nr. 28.

26. März.

62. Der Geheime Rath verständiget die Landschaft, daß der Kaiser den General-Feldmarschallieutenant Grafen v. Rabatta u. a. (ungen.) Herren als Grenzcommissäre nach Steiermark abgeordnet habe, nach deren Augenscheinnahme Radkersburg, Fürstenfeld, Fehring und Feldbach mit mehr Mannschaft und Vertheidigungswerken versehen werden sollten. Die Landschaft möge auf Grund der Berichte in den Beilagen das Nothwendige veranlassen, und sowohl Handroboter als auch Geld an die genannten Puncte senden. — LArch., Orig. (81 Fasc.) 24, Nr. 28.

26. März.

63. „Beyleiffiger Vberschlag der eilfertigen Defensions Verbesserung, so zu Fürstenfeldt, Radtkherspurg, Veldtbach vnd Fering vorzukheren nothwendig erachtet."

Fürstenfeld braucht 7000 Pallisaden à 3 kr., Schneiden, Spitzen, Eingraben und Verstoßen derselben 140 fl. — und 50 Mann für 28 Tage — die „falschen Gräben", oben 30, unten 10 Schuh breit, 6 Schuh tief und 2000 Schuh lang (1333 □Klafter haltend) dürften 300 Mann und 45 Tage, und bei einem Taglohn von 6 kr. 1350 fl. erfordern; die Adaptirung der Brustwehren, „daß ein Mußcatierer sein Wöhr vber selbigen khan brauchen", 100 M. für 30 Tage ö. 300 fl. —, und ebensoviel die „Abscharpierung gegen der Feistriz". Summa also bei Fürstenfeld 2440 fl.

Radkersburg braucht sammt dem Schloß 9600 Pallisaden, also 960 fl., Herrichten derselben bei 50 Mann und 38 Tagen 190 fl. — Die falschen Gräben würden 1550 Schuh und 1033 □Klafter haben, benöthigen 300 M. durch 35 Tage und 1050 fl., die Adaptirung der Brustwehren 100 M. durch 50 Tage und 500 fl. — im Ganzen 2700 fl.

Feldbach, der Tabor und der Markt, brauchen 6300 Pallisaden, resp. 50 M durch 25 Tage, und somit 440 fl. — die Ausbesserung des Tabors 450 fl. —

Fering dürfte 300 fl. benöthigen, und alle 4 Orte also 6030 fl. —

An Munition braucht Fürstenfeld für seine 150 Bürger und 350 Soldaten 25 Centner Pulver und 50 Centner Blei, Lunten unbestimmt, richten sich nach der Zahl der täglichen Wachen — Radkersburg dürfte ebensoviel benöthigen, und das Schloß daselbst 6 Centner Pulver und 12 dßgl. Blei. — Feldbach ist so weitläufig, daß es mit seinen 60 Bürgern nur den Tabor vertheidigen kann, und für diesen und für Fehring dürften 3 Centner Pulver und 6 dßgl. Blei hinreichen.

Unterschrieben (Cop.) G. S. d'Ideghem
S(eigneur) v(on) Wassenhoffen.

Riegersburg ist mit Waffen und Geschütz wohl versehen; da aber 150 M. hingelegt werden sollen und sein Vorrath an Munition klein, soll es noch 40 Centner Pulver, 40 Blei und 25 Centner Lunten erhalten.

Für die Lärmzeichen seien je 3 Mörser nach Fehring, Feldbach und Hochstraden nöthig; andere Puncte sind dann zwischen Feldbach und Hochstraden gegen Graz und zwischen Radkersburg und „Raza Canisa" einzurichten.

Was die obigen Angaben für die genannten Orte betrifft, so sind die Kosten nur pro interim und für das Nöthigste berechnet, und schließen jene der eigentlichen Fortificationen nicht ein. — Wie nächst oben (Abschr.).

26. März.

64. In Radkersburg befinden sich 20 Geschütze, eiserne und metallene, für jedes sind 50 Kugeln nöthig; an Pulver sind 15, an Lunten 5 Centner erforderlich.

Zu Fürstenfeld sind 10 Stücke, gehören der i. ö. Hofkammer; Munition soll vorhanden sein. — Wie nächst oben.

29. März.

65. (Wird berichtet, es) „habe die löbl. Landtschafft in Steyr lauth Beuelch dato 5. October 1682 wegen diser gefehrlichen Zeiten, vngerischen Rebellion, Khrüegs Empörung vnd vnuersehenen Straeff zu einer wenigen Nothwöhr 2 Centen Pulfer, 2 Centen Pley vnd anderthalb Centen Lunten vnß angeschafft, die er Herr Stattrichter mit sich herab gefüehrt, vnd wurde die HoffCamer eben souil Munition, wie auch ein Anzall Muschqueten, Pantelier vnd Patrontaschen auf vnser Anhalten volgen lassen." — Fürstenfelder Rathsprot. f. 18.

2. April.

66. „Ausschuß an die gesambte löbl. Stende gehors. Hinterbringen, was zur Landts Defension vber die herunter gelangte Hofs Punct vnd anders zuueranstalten, vnmasgeblichen zu amplectiern vnd in Reflexion zu ziechen." — LArch. Registrat. Buch f. 203.

(5.) April.

67. „Gehaimbes vnd Hoff Khriegs Raths Decret

per Bewill- und Paar Dargebung anstatt der 200 Schanzer Manschafft das Gelt, massen sye Khriegs Stöll nicht ermanglen wolle, die monatliche Pauparticularien vleissig zu communicieren.

Rathschlag: Ist in gehaltenen Ausschuß von 2. Apr. dises Jar schon erlediget worden." — Ebd., Expeb. Buch f. 90.

c. 5. April.

68. „Damit alles vagierentes vndt herrenloses Gesindl vndt starkhe Petler prioribus inhaerendo von dem Landtprofoßen abgetriben, oder denen Werbern vbergeben werden sollen." — Statthalt., Expeb. Sachen, Apr. Nr. 5.

6. April.

69. „Landschaffts-Beantwortung an die Herren Geheimen Räthe, wessen auf die herunter gelangte vier Punct zur Landts-Defension die löbl. Stände sich erkhlert." — LArch., Registrat. Buch f. 203'.

c. 10. April.

70. „Zu Besichtigung der Creuden Feuer Stätt solle der Landtshaubtmann in Steyer Commissarien verordnen." — Statthalt., Expeb. Sachen, Apr. 11, u. Gutachten, Mai. Nr. 12, 13.

c. 10. April.

71. „Die von Gräz sollen darob sein, damit alle Handwerkhs Gesöllen mit Namben beschriben, vnd kheinem von hier abzuraisen gestattet werde." — Ebd., Apr., Nr. 13.

11. April.

72. „Hoff Decret mit Ersuechen auß dem verwilligten Quanto zu Beförderung des für die Defension des Landts alsobalden 30.000 f. in Abschlag daß Quanti erfolgen zu lassen."

NB. Vom 24. d. M. wird ein neues Hofdecret notirt, welches das volle Quantum der bewilligten Türkensteuer auf 130.000 fl. beziffert. und neuerdings die Zahlung der 30.000 fl. in Abschlag verlangt — LArch., Registrat. Buch f. 204' (und 205').

27. April.

73. „Hoff Decret mit gnedigister Verbschaidung was zur Abwendung der vor Augen stehenden Türkhen Gefahr auf dero getreuisten Stenden Erclärung in ain vnd ander ratione der Vermögen Steur vnd Defensions Püncten Ihre Mayst. genehmt halten, vnd noch a parte vmb Prouiantsdargaab inhäriern". — Ebd., f. 206'.

29. April.

74. „Patent, crafft welliches publiciert wiert, anstatt der vorhin publiciert gewesen fünff monatlichen Landtroboth in natura das baar Gelt in das General Einnemberambt zu erlegen." — Ebd. f. 205'.

29. April.

75. Die steir. Landtschaft ändert ihr Patent betr. die Einberufung der Landrobot nach Graz vom 4. März dahin ab („nachdem sich seithero die Zeit vnd Leüff dermassen ansechen lassen, das nothwendig scheinet, auch auf dennen Landtfrontirn gegen Viertl Vorrau bey berait vor der Thür stehunden Türggen Khrieg vnd besorgendten feindtlichen Einfahl dergleichen Verschanzung vorzunemben", u. die Hälfte der Landrobot dahin zu rufen, od. ihre Kosten dahin zu verwenden und die andere in Graz zu belassen, u. das Schwierigkeiten machte), daß es von der Stellung der Landrobot sein Abkommen habe, und nur das Geld dafür zu entrichten sei; der Schanzcommissär würde 200 Mann für Graz aufnehmen und arbeiten lassen. — Ebd., Patente.

30. April.

76. Der Hofkriegsrath benachrichtiget die Landschaft, die Recruten des „Serenischen Regts." blieben zum Schutze des Landes hier, und das Regiment Strasoldo rücke „zum Rendevous" (nach Preßburg); die Landschaft solle für dessen Verpflegung sorgen, und den Beitrag für Mai sowohl für dasselbe, als für die anderen angewiesenen Völker in die Cassa erlegen. — Ebd. Orig.

30. April.

77. „Weillen von dem Erbfeint ein grosse Khriegs Gefahr zubesorgen vnd selbiger beraith in Felt stehen solle,

ob die Burgerschafft zu mustern vnd durch wemb Jeden von Pulffer vnd Pley waß zugeben sey, ein Anstalt zu machen, vnd sich in Beraithschafft zu stöllen.

Rathschlag: sey ganz billich vnd nothwendig". — Fürstenfelder Rathsprot. p. 103.

30. April.

78. „Die hochlöbl. Hoff Camer hat durch ihren Herrn Buechhalter, Herrn Canduzi die Zeugheuser alhier besichtigen lassen, vnd will etlich 1000 Viertl Prouianttrait für die Völckher im Feldt auß Hungarn eheisten Tagen erkhauffen vnd hieher liffern und mallen lassen, auch muß von Pulffer, Pley vnd Munition ein Anzall dargeben". Vgl. ebd. 11. Juni. — Ebd.

30. April.

79. „Decret an Herrn Joh. Adam Graffen von Saurau mit Ersuehen, die Landtroboths Commission biß Antretung Herrn Julii Grafens von Rothall

auf sich zu nemben, vnd wegen geenderter Helfft der Manschafft die Helfft der 200 Man aufzustellen, vnd auf dem Ambt . . . . ., dargegen die Gelt-possessores das baare Gelt zu bezallen contentiren zu lassen." — LArch. Registrat. Buch f. 206.

30. April.

80. „Herr Wolff Rudoph Rainer:

per gnediger Carse(!) Conferirung auf ereigende(!) Werbung.

Rathschlag: Sintemahln dermaln kein dergleichen Werbung obhandten, alß würdet sich Herr Supplicant zu gedulden haben. Gräz den lezten April 1683." — Ebd., Expedit. Buch f. 91.

30. April.

81. „N. Richter vnd Rath von Mahrburg:

per gnediger Verwilligung Munition wie auch ain: ob. 200 Muschqueten, weiln denen Frontier Stötten zum bevorstehenden Türggen Krieg mit dergleichen zur Defension gnedig verwilliget worden.

Rathschlag: Ein löbl. Landtschafft hat bereit ein nambhaffte Anzall Munition nach Hoff bewilliget, also können sich die Supplicanten vmb geböttene Mittheilung daroben anmelden. Gräz den lezten April 1683." — Ebd., f. 91.

2. Mai.

82. Landeshauptmann Georg Christian Graf v. Saurau theilt dem Georg Sigm. Kainperger, Verwalter der Herrschaft Sanegg, mit, daß er ihn zum Kreidfeuer-Commissär im Viertel Cilli ernannt habe, da die „Feindtsgefahr von Zeit zue Zeit nur mehrers zuenimbt." — Ebd., gleichzeit. Cop.

c. 2. Mai.

83. „Die Patenta in causa der Kreydenfeuer werden den Herrn Landtshaubtmann vndt Landtuizdomb zu weittherer Vorkherung der Sachen zuegestölt." — Statthalt., Expedit. Sachen, Mai, Nr. 4.

3. Mai.

84. Die Landschaft erbietet sich gegen den i. ö. Geheimen Rath — entsprechend ihrem vom Kaiser angenommenen Angebote — zur „Verschanzung der Lant-Frontir-Orth", und zwar auf Fürstenfeld 2400 fl., auf Radkersburg 2700 fl., auf Feldbach 590 fl. und auf Fehring 300 fl. aus den Landrobot-geldern zu widmen, nur verlangt sie, daß rasch gehandelt werde, was „reif-sinnig berathschlagt vnd geschlossen worden", dann daß nicht zur Angabe der Fortificationen oder Bauführung, sondern zur Bezahlung der Materialien und Arbeiter wirkliche Ständeherren von der Regierung an Ort und Stelle zuge-lassen würden, und zwar bestimmt sie für Fürstenfeld, Feldbach und Fehring den Grafen Hans Ernst von Purgstall und für Radkersburg den Frh. Hans Max Stübich. — LArch. Conc. (71 Fasc.), 77, Nr. 22.

3. Mai.

85. „Zueschreiben an Herrn Grafen von Purgstall vnd Herrn Johann Max Stübich Freih. die Spesirungs Commission bey denen angeordneten Verschantzesbauen, respectiue bei Fierstenfeldt, Fering, Veldtbach vnd Radt-khersburg vnbeschwert auf sich zu nemben, vnd den angeschafften Verlag in Ambt solicitiern zu lassen." — Ebd. Registrat. Buch f. 207; vgl. auch ebd. f. 212.

4. Mai.

86. „Hoff Decret mit Beanthworthung etlich vorgeschlagenen vnd theilß zu Dankh angenomenen Landtsdefensionspüncten, alß Verschaffung mehrers Miliz, Prouiants vnd Munition." — Ebd. f. 207.

6. Mai.

87. Die Verordneten befehlen den untersteir. Herrschaften „zur Pro-fiantirung in jetziger vor Augen stehenten Türggenkhriegszeit", sich anzumelden,

welche Sorten und Mengen Getreides und zu welchem Preise sie dieselben der Hofkammer für die Städte Radkersburg, Pettau und Fürstenfeld überlassen wollen. — LArch., Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 84 und Patente.

6. Mai.

88. Die Landschaft lehnt die Anticipationszahlung für die Verpflegung der Mannschaften der Regimenter „Sereni" und Strasoldo ab, weil diese nicht auf Steiermark repartirt seien. — Ebd., Orig., u. ebd. Registrat. Buch f. 207′.

6. Mai.

89. „An die Herrn geheimbe Räthe mit Beantworthung, daß an der verwilligten Türkhen Hilf eheisten 30.000 fl. abgeführt werden sollen. — Ebd., Registrat Buch f. 207′.

6. Mai.

90. „Zueschreiben an Herrn Grafen von Mersperg mit Ermahnung, die nach Trautenfels entlehnete 4 Falkhonnetl zu restituiern, vnd zu anderer Compellirungen nit Vrsach (zu) geben." — Ebd. f. 207′.

c. 6. Mai.

91. „Resolution crafft welcher bey diser gefährlichen Türkhens Gefahr in vnderschiedlichen Stött vnd Märkhten die Burgerschafft gemustert werden solle." — Statthalt., Gemaine Copp., Mai, Nr. 7.

c. 6. Mai.

92. „Wegen der Türkhen Kriegsgefahr solle Herr Bischoff zu Seggau zu Anstellung der Pettstundten vnd Außtheillung der Zunfften, vnd wie es vorhin obseruiert worden, wie nit weniger wegen Haltung das Te deum laudamus ratione der allerorthen aufgehörten Contagion mit Guettachten berichten." — Ebd., Mai, Nr. 16.

8. Mai, Friedau.

93. Wolf Caspar Kalhamer von Raunach berichtet über den Stand der Kreidfeuer zwischen Mur und Drau: über die Lärmposten zwischen Radkersburg und Pettau bis „an die Serinische Inßl" weiß Niemand Sicheres; er schlägt vor: von Tschakathurn aufwärts rechts und links je 3 Posten bis zur steir. Grenze; jene Festung habe mit 3 Schüssen das Zeichen zu geben, und ihr Commandant sei der Inspicient; von der Grenze aufwärts seien die Posten der große Schützenberg, der Steinberg, der Berg bei Malegg, der Murberg oder Janitschberg — nach dem Drauboden zu das Eck des großen Kagbergs, der Kulm, der „Hinndtperg" bei Groß-Sonntag, der Podgorzenberg und der Preratberg. Hier soll die Landschaft je 1 starken Mörser und 2 Wächter bestellen. Die Jurisdictionen hätten für Holz und Zufuhr zu sorgen. Als Zuflucht für das Volk wäre in dieser Gegend Friedau zu empfehlen, aber man müßte eilends an seiner Befestigung nachholen, was früher versäumt worden. — LArch., Orig. (81 Fasc.) 77, Nr. 33.

10. Mai.

94. „Hoff Decret mit dankhnembiger Beantworttung der Stände gethaner Erkhlerung in Puncten der Landts Defension, alß Fortificirung der steyer. Confin Bläzen, verwilligte Munition, Prouiantirung, verschaffenten nachbarlichen Succurs, Khreidenfeurs Veranstaltung, Verbleiblassung der auffbringenten 5000 Reyttern auf herinigen Gränizen (außer in casum anderwerthigen nöthigern Defension) im Landt, in gleichen zu solchem Ende Verschaffung 2 Rgt. zu Roß, alß Metternich vnd Saurau, zu Fueß aber ganz Aspermont vnd halb Heister, warüber schließlichen von Herrn Johann Joseph Graffen von Herberstein, General Veldtmarschall Leutenant, wegen aufgetragenen Commando das Weittere zu vernemben seyn werde, hingegen werden die Stende an ihren sehrern Beythuen auch nichts ermanglen lassen." — Ebd. Registrat. Buch f. 212′.

11. Mai.

95. Die i. ö. Geheimen Räthe theilen der steir. Landschaft die Entschließungen des Kaisers zum Schutze des Landes gegenüber dem drohenden Türkenkriege mit:

1. Graf Joh. Jos. v. Herberstein, Generalobrister zu Karlstadt, wird, als wirklicher Feldmarschalllieutenant, Commandant der deutschen und anderen Truppen in „herinigen Landten".

2. Commandant zu Riegersburg wird Graf von Purgstall und sein Vicecommandant Obrist Corradini.

3. Der Kaiser wolle zwar noch zwei Regimenter in's Land schicken, aber da ohnehin 5000 Reiter für diese Grenzlande aufzubringen seien, hätte man wesentlich auf diese und das Landesaufgebot zu rechnen.

4. Kundschafterdienst ist von Seite der Landschaft einzurichten, und habe dieselbe das Capital von 150 fl. monatlich beizustellen, eventuell zu erhöhen.

5. Ebenso sind an die Kreidfeuer, wie schon früher befohlen, in Stand zu setzen, und

6. die tüchtigen Schützen im Lande behufs Beiziehung zur Vertheidigung von Pässen zu beschreiben. — Ebd. Orig., u. Registrat. Buch f. 213.

18. Mai.

96. Joh. Ferd. Markhut erstattet Bericht über die Kreidfeuerstationen an der Sann gegen Croatien und Krain.

Deßgleichen Georg Sigm. Khainperger über jene gegen Obernburg und Windischgräz. — Ebd., Origg.

c. 18. Mai.

97. „Alle starckhe Pettler, vagierente Leidt vndt herrnlosses Gesindl solle der Landtprofos in Steyer bey Verlihrung seines Dienst alsobalten apprehentieren vnd alherr liffern" — Statthalt., Expedit. Sachen, Mai, Nr. 10.

19. Mai.

98. Die Regierung befiehlt der Äbtissin von Allerheiligen in Graz „daß der durch deroselben Closter geleittete Canal (an dessen Stath das Wasser gar woll durch Röhrn dahin gefiehrt werden khann) zu Praeiudiz vnd Schaden des hiesigen Föstungs Gebey nicht veranstaltet werden solle." — Ebd., Nr. 12.

19. Mai.

99. Die i. ö. Regierung befiehlt 28 Städten und Märkten in Steiermark (unter Beifügung der gedruckten Mandate) die Instandsetzung der Kreidfeuer. — Ebd, Gem. Copeien, Mai, Nr. 33.

22. Mai.

100. „Hoff Decret mit Erinderung, daß zu Bedekhung der Land-Frontier Orth auf Rakherspurg 300, Fierstenfeldt 200 vnd Rakherspurg (!) 50 Mann dahin zu marchiern beordert werden, vnd weillen Veldtbach vnd Fering wegen Abgang der Mannschaft nit khan belegt werden, vnd selbigen Orthen ohne deme mit dem Corpo des Herrn Grafen von Herberstein (alß aller gnedigst resoluierten Commandanten) so in die Insul Murakös zu gehen beordert worden, alß beschicht fehrers Ersuechen, denen Landt Commißärien zu befelchen, daß sye zu Ab- vnd Durchfihrung der zu marchiern beorderten Soldatesca ihr Function in Persona verrichten solten." — L.Arch., Registrat. Buch f. 213.

24. Mai.

101. „An die Herrn gehaimbe Räthe, inmassen die verwilligt- vnd zu Dankh angenohmbene Munitionem wirkhlich außgefolgt, daß reseruierter massen

daraus zugleich die Confinpläz vnd haltbare Schlösser zeitlichen versechen werden möchten." — Ebd. f. 211'.

24. Mai.

102. „Landtags Schrüfft mit Bitten zu Bedekh- vnd Verschanzung der offenen Frontier Bläz Veldtbach, Fering das hall Aspermontische Rgt. vorhin heilsamb resoluiert vnd destiniert gewestermassen darein zurukh zu beordern, benebens auch wenigist noch die andern 2 halbe Rgter. alß Metternikh vnd Heisterische zu solchem Ende herein zuuerschaffen." — Ebd. f. 211.

25. Mai.

103. „Herr Walkhamb Graf von Rottmanstorff
per gnedige beyhülfige Puluer- vnd Pley-Verwilligung nach Belieben.
Rath: Herr Zeugwart wolle ain Centen Puluer vnd zween Centen Pley gegen Schein gratis dargeben. Graz, 25. May 1683." — Ebd., Expeb. Buch f. 109'.

26. Mai.

104. „2 Regierungs Beuelch dd. 15. May 1683 abgelesen, ainer des Inhalts, daß man die Burgerschafft vnanstendig mustern, exercieren, — der andere, daß die Khreitenschuß vnd Feuer angestölt vnd aufgericht werden sollen." — Fürstenfelder Rathsprot. f. 107.

26. Mai.

105. „Regierungs Beuelch abgelesen worden, daß man weegen dises beuorstehendten gefährlichen Türkhen Khrieg gewisse Pettstundten zu Abwendtung aller Gefahr . . . anstellen (solle)." — Ebd. f. 111'.

28. Mai.

106. Regierung befiehlt dem Landprofoßen Math. Thiel, entsprechend dem k. Patente ddo. 22. Mai, Laxenburg, auf die ausreißenden Soldaten strengstens zu achten. — Statthalt., Expedita, Mai, Nr. 6.

29. Mai.

107. Die Regierung gibt (im Nachhange zu ihrem [nicht vorhandenen] Berichte vom 11. d.) an den Kaiser bzgl. Herstellung der Kreidfeuer zwischen Pettau - Luttenberg - Radkersburg, und auf Grundlage des Kalchhamerischen Inspectionsberichtes, ihr Gutachten ab, das mit den Ansichten des Letzteren vollkommen stimmt: Die erste Losung sollte mit 3 Schüssen von der Festung Tschakathurn gegeben, und von da bis zum Mur- und Drauboden auf jeder Linie 3 Kreidfeuer aufgestellt werden, von hier (der Zriny'schen Insel) bis Radkersburg 5, und bis Pettau auch 5, und zwar in erster Richtung auf dem Großschützenberg, dem Steinberg, dem Berg bei Maleck, dann auf dem Mur- und Janitschberg in der 2. Richtung auf dem Kag-, Kulm- und Huetberg (b. Großsonntag), dann auf dem Podgorzen- und Preratberg; zu jeder Stätte seien 2 Wächter und 1 Mörser mit dem nöthigen Holz und Pulver zu beordern. Zu bemerken sei, daß das ganze Land in diesem Dreiecke offen wäre, das Volk bei, 20—30.000 Seelen, nirgends Zuflucht habe; bräche der Feind ein, so würde das Luttenberger Gebirge, „des Vatterlandts gröster Schatz", zur Wüstenei; für die Leute hätte man in Friedenszeit durch Befestigung von Fridau vorsorgen sollen. — Ebd., Gutachten, Mai, Nr. 13. Vgl. dazu auch ebd. Gutachten, Juli, Nr. 29.

31. Mai.

108. „Bericht an die gesambte hochlöbl. Landtschafft von löbl. Ausschuß mit vnuergreifflicher Gemietseröffnung, gestaltsamb die Einbringung der verwilligten freyen Dargaab zur Tirkhen Hilff einzurichten." — LArch., Registrat. Buch f. 212.

2. Juni.

109. Mich. Posanner erstattet Bericht über die Kreidfeuerstationen im Viertel zwischen Mur und Drau (westlich). — Ebd., Orig.

2. Juni.

110. „Hoff Decret mit Ersuechen, der teutschen Soldatesca in Steyer vnd Insl Murahöes (!) mit einen Monathsoldt (so in Allem 22385 fl. 15 kr. austragt) zu Verhüettung der präsumierlichen Reuoltierung vnanstendig erfolgen zu lassen." — Ebd., Registrat. Buch f. 213'.

2. Juni.

111. Der i. ö. Hofkriegsrath benachrichtiget die Landschaft, daß der Kaiser auf Ersuchen das halbe Regiment Metternich, dermalen an der Waag liegend, schleunig nach Steiermark beordert habe. — Ebd. Orig., u. Registrat. Buch f. 213'.

2. Juni.

112. „Decret an Herrn Julius von Rothall mit Ersuechen, die Schanz Commission bei dem Grätzerischen Fortifications Bau vnbeschwert auf sich zu nemben." — Ebd., Registrat. Buch f. 213'.

c. 2. Juni.

113. „Das angestölte Gebett wegen des Erbfeindt, wie auch das angeordnete Te deum laudamus am Fest der allerheilligsten Dreyfaltigkheit betr." — Statthalt., Gutachten, Juni, Nr. 3.

c. 2. Juni.

114. „Die wegen eraigneter Türkhengefahr nottwendige Verschaffung einer Mannschafft in die Statt Gräz betr." — Ebd., Juni, Nr. 4

115. „Der Herr Erzpriester in Steyer vndt Stattpfarrer zu Gräz wirdet wegen des angestölten Gebets der Türkhen Gefahr halber erindert." — Ebd., Expedit. Sachen. Juni, Nr. 4.

4. Juni.

116. „Zueschreiben an N. Richter vnd Rath zu Zillv, Pettau vnd Mahrburg, mit Verhöbung, daß sye die Metternichische 2 Compagnien nit eingelassen, vnd die Schlagbrugen vor ihnen aufgezogen, mit Wahrnung zugleich khonfftig soliches zu vnterlassen, vnd zu mehrern Quartiersbelegung nit Vrsach geben." — Ebd. Registr. Buch f. 214.

4. Juni.

117. Joh. Andr. Graf v. Lengheim berichtet, daß er die Soldaten aus der Umgegend von Fürstenfeld nach Radkersburg abgeführt habe; dieselben kamen in das Viertel zwischen Mur und Drau; in Radkersburg sei Obristwachtmeister Graf Palfy mit ½ Baron Hochenstainischen Compagnie, in Fürstenfeld eine Compagnie Baron Lanzenberg (?) und in Riegersburg 1 Lieutenant mit 50 Mann. — Ebd. Orig.

4. Juni.

118. (Zu Fürstenfeld wird berichtet,) „Burgerschafft ist von Viertl zu Viertl exerciert worden, ob sye nunmehr offentlich zu mußtern.

Rathschlag, fiat.

Handtwerchs Pürschl vnd Tagwercher sollen beschriben vnd auch gemustert werden, ...

Palläsäten sollen wür wenigist 300 beyschaffen."

(Letzterer Beschluß in d. Sitzg. v. 11. Juni, als „noch 300 Stämb Holz Palläsäten gehackt", widerholt oder vermehrt). — Fürstenfelder Raths-prot. f. 108'—109 und f. 110.

9. Juni.

119. „(Ebd. wird) Regierungs Beuelch abgelesen . . . . . . auf die außgerissenen vnd ohne Paaß herumb vagierendte Soldaten vleissige Obsicht zu halten, zu arrestiern, vnd solches denen Viertel Commissarien anzubeiten." — Ebd. f. 111'.

11. Juni.

120. „Weill von der hochlöbl. i. ö Hoff Cammer weegen Munition dato nichts resoluiert worden, ob von Neuen einzukhomben, vnd auch Stuckh vnd Mußqueten zu begehrn.

Rathschlag, Fiat." — Ebd. f. 109'.

11. Juni.

121. Die Regierung meldet dem Kaiser, „demnach die anscheinende Türkhensgefahr je länger, je mehr zu wachsen vnd disem Landt Steyer merkhlichen anzutrohen, leider! das besorgliche Ansehen gewühnen", so wäre Graz wie 1663 und 1664 in Vertheidigungsstand zu setzen; sie räth, daß mindestens 200 Mann Besatzung herangezogen werden sollen, dieselben auf den Wällen u. s. w. vertheilt und eine Hauptwache errichtet, Aufzugbrücken gebaut, die neue Brücke vor der Burg entweder ganz oder theilweise abgebrochen, die eingefallene Admonter Bastei entweder reconstruirt oder durch Pallisaden gedeckt, und das „haimbliche Auß- vnd Einpracticiern vber die Rindtmauer (!) oberhalb des Sackthor" eingestellt. — Statthalt. Gutachten, Juni, Nr. 4.

11. Juni.

122. Hofkammer und Regierung geben dem Kaiser Bericht über den Nothbedarf bei Graz für die Sicherung der Stadt, daß namentlich der Augenblick „erhaesche (die Stadt) nit allein mit denen Auffzug Pruggen vnd einer genuegsamen Quarnison zu Thueung tapffern Widerstandts auf allen vnuerhofften Einfahl zuuersechen, sondern auch die eingefohlene Adtmandter Pasteyn souill miglich zu reparien vnd zu beuöstigen, in gleichen das besorgliche haimbliche Auß- vndt Einpracticiern nebst (!) ober dem Sackh: vnd Pauls Thor auf das Sicheriste vnanstendig zu verwahren, vndt dan nit weniger die neue der Statt höchst schödliche Prugg nebst der Burgg Pasteyen völlig, . . . oder hieruon dermallen wenigist etliche Joch abzutragen."

NB. Die Regierung beantwortete bloß den Punct betr. der Aufzugbrücken, und der Thorwache. — Auszug aus Statthalt. Expedit. Sachen, Juli, Nr. 2.

12. Juni.

123. Die Landschaft wendet sich an den Kaiser directe (u. stellt auch dem i. ö. Geheimrathe vor), daß Steiermark eines Türkeneinfalles sicher gewärtig sein könne, u. durchaus keine Anstalt gemacht werde, das Land vor Streifungen zu beschützen, daß die 300 Mann zu Radkersburg, die 200 zu Fürstenfeld und 50 zu Riegersburg nicht genügen und sonst kein Militär in jenen Gegenden sei; auf der „Insul" stünden zwar etliche tausend Mann, aber ehe diese sich „mouirn", seien die „vrplizlichen" Einfälle schon vorüber, der Schaden fertig und der Feind weg; auch hätte jenes Corps keine Schiffbrücke und mache auch keine Anstalten dazu; mit dem Landaufgebote eines ganz ungeübten Volkes gehe es nicht; bittet, daß ihr die Werbung von c. 1000 Mann aus dem Zinsgulden oder der Türckensteuer gestattet werde, welche die Grenze und die Verhacke im Lande besetzen sollten. — L.Arch. Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 36.

12. Juni.

124. „Aus Patents Abschrift von N. einer löbl. Landtschafft in Steyer dat. 12. Juni 1683, daß zum beuorstehennden Türckhenkhrieg anstat der Türckhensteuer ain ganzer Zinß Gulden angeschlagen werde." — Ebd., Mürzzuschlager Rathsprot. f. 237'.

12. Juni.

125. Die Verordneten schreiben die vom Kaiser schon am 29. October 1682 verlangte und dann landtäglich bewilligte außerordentliche Steuer zur Bekämpfung der Türken im Betrage von 130.000 fl. aus und stellen für die Einsammlung Viertelscommissäre auf. — Ebd., Patente.

13. Juni.

126. „Den 13. Juni 1683 alß am hohen Föhst der allerheilligisten Dreyfaltigkheit nachmittag vmb 3 Vhr, hat der Donner vom Himmel in vnsern Pulfferthurn (zu Fürstenfeld), darinen 250 Centen Pulffer gelegen, eingeschlagen, selbigen mit dem Pulffer, Pastein vnd Stuckh in Lufft gesprengt, laider Gott erbarmbs, auch das Closter, Rathhauß vnd die maisten Burgers Heuser mit Zerschmeterung der Weyer, Einschlagung Zimer, Öffen, Fenster, Dächer vnd anders grausamb ruiniert vnd verdörbt, wölcher alsobalden der hochlöblichen Regierung vnd Cammer berichtet, vnd hierüber der Augenschein durch Herrn Graffen Găller Khriegsrath eingenomben worden, aber vns wegen Refundierung des erlitenen großen Schaden guette Vertröstung geben." — Fürstenfelder Rathsprot., f. 111.

15. Juni.

127. Graf Sauer berichtet über die Kreidfeuer im östl. Theile des Viertels zwischen Mur und Drau. — LArch. Orig.

16. Juni.

128. „Herr Richter (zu Mürzzuschlag) legt ain Abschrifft von ainem Patent ein, von Jhro Excellenz Herrn Landtshaubtman in Steyer, daß Jhr Churfürstl. Durchl. in Bayrn sich gegen Jhro Röm. Khay. Mayt. erclärt, daß der Paaß gegen Bayrn offen sein solle, jedoch wen man Mobillien wolt hinauf füerhn, man ain authentische beglaubte Attestation fürweißen solle, das solche Waar 40 Tag zurukh an kheinen verdächtigen Orth sich aufgehalten habe." — Ebd. Mürzzuschlager Rathsprot. f. 283.

19. Juni.

129. „An Jhr Mayt. zu Handen der Herrn geheimben Räthen Hinterbringen, daß Herr Landrichter in Hungarn Graf Niklaß Draßkhouitsch mit dem ihnen zuegeaigneten Jngegnier Abraham Berger mit beuorhabenter Verschanzung bis in das Landt Steyer bei Hochenbrug lauth beyligenten Schreiben zuuerfahren Vorhabens, destwegen in gebührenden Respect de praeiudiciis quibuscunque euentualiter protestiert seyn will." — Ebd., Registrat. Buch f. 215'.

9. Juni, Graz.

130. Die i. ö. Regierung befiehlt „bey disem beuorstehenden gefährlichen Tirckhen Krieges" (!) die allgemeine Abhaltung von Betstunden, wie es 1664 der Fall gewesen, nach Ausweis eines (in den Acten fehlenden) Verzeichnisses, und daß die bezüglichen Aufträge auch an die Zünfte ergehen sollen. — Statthalt., Gemeine Copeien, Juni, Nr. 41.

15. Juni.

131. Die Verordneten benachrichtigen ihre Commissäre, Grafen v. Lengheim und Seifrid, daß wegen der Explosion des Pulverthurms zu Fürstenfeld 1 Compagnie Saurau-Dragoner und 1 Compagnie Metternich-Küraßiere aus der „Insul" in die Umgebung jener Stadt beordert werden würde; sie sollten für Quartiere sorgen, und die Mannschaft nicht zerstreuen. — LArch., Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 37 u. Registrat. Buch f. 215.

21. Juni.

132. „Hoff Decret mit nachrichtlicher Beandtwortung, daß sich ein ersambe Landtschaft wegen Fortificier- vnd Verschanzung biß in das Landt

Steyer bei der Tattenbachischen Herrschafft (was in Sachen zu thuen) selbst werde zuuerbscheiden wissen, weillen der Herr Graff von Träschkhouitsch die geringste vnnachbarliche Gedankhen vor sich hat." — Ebd., Registrat. Buch f. 216'.

21. Juni.

133. „Geheimes vnd Hoffkhriegsraths Decret mit Intimirung, daß Ihro Mayt. wegen Contromandirung des halben Aspermontischen Rgts. zu Fues Bericht eheunter abfordern, vnd wegen des andern halben Heisterischen Rgts. zu Fues Hereinverordnung die Notturfft zu verrern Vortrag auf dem draußigen Hoffkhriegs Rath geben lassen, nit zweiflent, die vbrige Helfft des Metternichischen Regts. zu Roß inmitlst herein angelangt zu seyn." — Ebd. f. 216.

22. Juni.

134. Joh. Andr. Graf von Lengheim, Landes-Kriegscommissär, berichtet über die Bequartierung der 2 Compagnien aus der Insel Murakös in den Dörfern Loipersdorf, Gillersdorf und Dietersdorf bei Fürstenfeld (zusammen 40 Häuser), und den Nothstand der Bauern daselbst.

NB. Aus Beschwerde des Gutsbesitzers Grafen Joh. Ernst v. Purgstall v. gl. T. geht hervor, daß Dietersdorf mit 16 Häuser 80 Mann, und Gillersdorf mit 9 Häusern 40 Mann aufnehmen mußte.

Die 2 Compagnien standen unter Frh. Gothard Andr. Rindsmaul vom Rgt. Saurau, und waren eine Dragoner- und eine „Archibuggierer"-Compagnie. — Ebd. Origg., u. Registrat. Buch f. 216'.

22. Juni.

135. „Ein Beuelch von der hochlöbl. Regierung dat. den 9. Juny (an die Stadt Judenburg) daß wier ratione des beuorstehenten gefährlichen Türggen Khriegs gewisse Bethstungen, alß wie anno 1664, nach Ausweiffung der Specification anstöllen, vnd die Handtwerkhszunfften darzue halten sollen." — Ebd. Judenburger Rathsprot. f. 148.

22. Juni

136. Die Verordneten fragen bei der Stadt Leoben an, ob für den Fall, als die Landschaft flüchten müßte, sie mit dem Einnehmeramte, der Buchhaltung und Kanzlei dort untergebracht werden könnte, oder ob „villeicht wegen der nahent ligenten Vorderbergerischen Eisenwurzen" oder aus anderen Gründen ein Hinderniß obwalte. — Ebd. Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 39.

22. Juni.

137. Die Verordneten beauftragen die Buchhaltung, das Rentamt und die Registratur der Landschaft, die wichtigsten Bücher und Rechnungen vorzurichten, damit selbe sofort geflüchtet werden könnten, wenn der Befehl dazu erginge. — Ebd.

NB. Das Bauamt wurde zugleich angewiesen, „in geheim . . nachzudenckhen", damit gegebenen Falles besagte Stellen rasch expedirt werden könnten. — Ebd. u. Registrat. Buch f. 227.

23. Juni.

138. „Die hochlöbliche i. ö. Hoff Khriegs Stöll hat uns bey dem Pauschreiber zu Radtkherspurg 6 Centen Pulffer, 8 Centen Pley vnd 2 Centen Lunthen gegen Quittung angeschafft.

Rathschlag, Herr Stattrichter soll ohne Verzug dise Sorthen abhollen lassen." — Fürstenfelder Rathsprot., Arch. ebd., f. 112.

28. Juni.

139. (Zu Voitsberg) „proponiert Herr Stattrichter, wie daß etliche Herrn vnd Cauallir wegen der vor Augen schwebendten Türkhens Gefahr ihr böste Sachen von Grätz hinwäkh fleben, ob man nit auch vnßere Schrüfften vnd Khürchen Sachen

interim zusammen raumen woll, damit man solliche, wan ein größere Gefahr außkhommen solt, in der Eyl khönte lassen auf ein sichers Orth führen.

Schluß, soll zu den gemainen Schrüfften ein halber Stärtin in Bereitschafft mit 2 eißnen Raiffen gerichtet werden, die bösten aber sollen in der Ladt verbleiben,

item sollen alle Nacht die Thör gespert werden vmb 10 Uhr zu nachts." — LArch. Voitsberger Rathsprot. f. 145.

30. Juni.

140. Der i. ö. Geheime Rath bringt in die Landschaft (widerholt), dem Rgt. des Grafen Nikolaus von Lodron die rückständige 5monatliche Verpflegsgebühren zu bezahlen.

NB. Am 6. Juli entschuldigte sich die Landschaft, daß sie nach dem Gesetze nie ein Regt. außer Landes verpflege. — Ebd. Orig. u. ebd. Registrat. Buch ff. 217′ u. 219.

30. Juni.

141. „Hoff Decret mit beweglichen Ersuechen, wegen des großen Schaden zu Fürstenfeldt, welcher durch den Tundersthnal enstandten, zu Reparierung dessen ein proportionierliches Quantum, oder wenigist extraordinari Landtroboth zuuerwilligen." — Ebd., Registrat. Buch f. 217′.

1. Juli.

142. „Zueschreiben an die Herrn Landt Khriegs-Commissarien in Viertl Vorau vnd Viertl Cilli wegen besorgendten Türkheneinfall nach Anbeittung deren beyligenden Relationsextracten vnd Patents, Verhakh, Gräben, Wachten vnd Dschärdäkhen an erforderlichen Orthen vorkhern zu lassen." — Ebd. f. 218′.

1. Juli.

143. „Decret an die Herrn Verhäckhcommissarien, mit Ersuechen, daß sie sich guettwillig zu diser Commission gebrauchen lassen wollen, so wol von ihrem Particular Nutzen, alß Conseruierung des lieben Vatterlandts, uel maxime weillen der Feindt schon in volligen Anzug begryffen." — Ebd. f. 219.

1. Juli.

144. Die steir. Landschaft befiehlt allen Herrschaften und Gültbesitzern „in Miertz, Steintz, Veitsch, Aflenz, Zell vnd andern Nebenthälern, item der Gegend auf der Vischbach-Alben, an Albsteig ob Krieglach, an Semering, Spital vnd Neuberg", so auch den Märkten daselbst bei gegenwärtigem Türkenkriege „die steyerischen Land-Frontir vnd Paß mit Verhäck, Gräben vnd andern dergleichen Wercken zuuerwahren, wie es in vorigen Türcken Kriegs-Zeiten von denen löbl. Lands-Vorfahrern vorsichtiglich beschehen, vnd die alten rudera solches bezeugen"; es wird Joh. Thomas Cassinedi Frh. dort zum Commissär ernannt, und alle Bewohnerschaft aufgefordert, daß sie „ohne Verliehrung einicher Zeit, wo sich Wälder, Päß od. Steinklippen befinden, starcke, gute, gehörige Verhäck, Wacht-Tschärtäken vnd Stainrissen auffrichten helffen, auf denen andern offenen Orthen aber, vnd wo keine Wälder seyn, gewisse Gräben vnd Schantzen auffwerffen, an bequemen Orthen Wachthäuser auffsetzen, vnd selbige mit Vnterthanen vnd Leuthen verwachen lassen solle", und wird behufs Zahl und Wechsels der Leute u. s. w zu Besprechungen unter sich aufgefordert.

NB. Ungefähr dasselbe Patent ging auch in's Viertel Cilli, wo Ferd. Felix Graf v. Thurn und Ferd. Frh. Zehetner zu Commissären ernannt wurden. — Ebd., Patente.

1. Juli.

145. „Zueschreiben an Herrn Otto Friderichen Graffen von Tättenbach die Pääß an seinem Guett Hochenbrugg entweder zu verwehren od. zuuerrichten,

damit ausländische Benachbarte nit Vrsach haben, geringstes factum bisorths vorzukhern." — Ebd., Registrat. Buch f. 218.

c. 1. Juli.

146. „Die von Gräz sollen alsobalten die zur Schanz vnd Arbeith vnbihtige mießige Leith vnd Petler, so sich ex proprio nicht ernöhrn khinen, abschaffen, die aber so vorhero in Krieg gewesen, vnd zur Arbeith zu gebrauchen, beschreiben." — Statthalt., Expedit. Sachen, Juli, Nr. 3.

c. 1. Juli.

147. „Die von Gräz werden auf ihren wegen anbeuolhener vnterschidlicher Nothwendigkheiten vndt dero Vollziehung zu Beschizung diser Haubtstatt heraufgegebenen Bericht vnd vorgestölte Puncten verbschiden." — Ebd., Nr. 4.

c. 1. Juli.

148. „Hoffresolution, daß alle Freyheyser, Clöster vndt Collegien zur Schanz bey diser Türggengefahr schikhen sollen, vndt dises wirdt Herrn Landthaubtmann in Steyer erindert." — Ebd., Nr. 7.

c. 1. Juli.

149. „Die von Gräz sollen darob sein, damit bey disen Feindtsgfahrn von denen burgerlichen Heisern alhier wenigist ein Schanzer geschikht werde." — Ebd., Nr. 9.

c. 1. Juli.

150. „Der alhiesigen Pökhen vorräthiges Traydt solle die Rosina Tällererin in ihrn Haus aufschitn lassen." — Ebd., Nr. 14.

c. 1. Juli.

151. „Die von Gräz sollen bey denen bürgl. Fleischhakhern darob sein, damit die Statt bey disen Kriegszeiten mit gnuegsamben Fleisch versechen werde." — Ebd., Nr. 17.

2. Juli.

152. Der i. ö. Geheime Rath befiehlt der Landschaft, die 2 Compagnien, welche bei Fürstenfeld campiren sollten, so zu vertheilen, daß sie subsistiren könnten, und für die 3 Monate Juni bis August die Verpflegsgebühr beizustellen. LArch. Orig.

3. Juli.

153. „Herr Mauller vnd Auckster haben auß (dem) Hungarisch(en) Zeitung (nach Fürstenfeld) gebracht, daß die Rebellen vnd Tartarn schon unter Bierment brennen vnd blindern.

Rathschlag, Herr Mauller vnd Erhardt Fleischhackher sollen von St. Gotthardt eigentliche Kundtschafft einziechen, inmitls gute Wacht gehalten werden." — Fürstenfelder Rathsprot., f. 114'.

5. Juli.

154. „Herr Stattrichter (ebendort) proponiert, ob (man) das Khürchengelt, item der Brueterschafft Ornat vnd der Statt ihre Freyheit sambt Schrüfften wegen der besorgendten Türgkhen Gefahr von hier hinweckh fiehren solle, vnd wohin oder auf welches Orth.

Rathschlag, wan ein mehrere Gefahr zuhören sein mechte, nacher Gräz, man soll aber eheundten ein gewisses Orth deßwegen bestöllen.

Weillen besere Zeitung eingeloffen, ob die Wacht aufzuheben,

Rathschlag, Fiat bey Tag, bey der Nacht aber soll auf dem Wall vnd bey denen Thören gewachtet werden."

„Die von Pulffer ruinierte Closter Pastein soll souill miglich abgeraumbt, vnd oben vnd vnten mit Palläsäden verwahrt werden."

NB. Bezieht sich auf den großen Schaden, welchen die Stadt und ihre Befestigungen durch die Explosion des Pulverthurmes infolge Blitzschlages am 18. Juni erlitten. — Ebd. f. 114'—115.

5. Juli.

155. Präsident und Verordnete senden in dem Buchhaltungsadj. Joh. Sebast. Vischer (dem ldsch. Trompeter Krowat und Bauschreiber Parman) Boten an die österr. Grenze um genaue Nachrichten über den Gang der Ereignisse einzuziehen und stellen denselben Geleitscheine aus. — LArch., Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 40.

6. Juli.

156. „An Ihr Mayt. zu Handten der Herrn geheimbe Räth mit nochmahliger gehorsambster Dankhserstattung, daß es Ihro Mayt. bey dem Erlag der 70.000 fl. beruen lassen, doch neben Entschuldigung, daß der Überrest der 60.000 fl. dem gesetzten Termin nach wegen Khierz der Zeit nit khönn gleich erlögt werden, vilweniger ein Extraordinari Quantum an Getraidt wegen gegenwertig betrengten Zeitten, verhoffen also, Ihr Mayt. werden dise Entschuldigung allergnedigst an- vnd aufnemben.“ — Ebd., Registrat. Buch f. 219.,

6. Juli.

157. „Herr Richter (zu Mürzzuschlag) proponiert, wie das einen löbl. Magistrat wissent, waß anjetzo für ein gefährliche Zeit wegen des Türckhen sey, welcher bereit durch die Tartarn in Oesterreich schon etliche Orth abbrennen last, vnd vor Wienn, selbige zu belagern, rukhen vnd sich begeben will, ob man nit etwan die Bürgerschafft mit Pulfer, Pley vnd Lundten solt versechen, selbige exerciern, auch bey Tag vnd Nacht Wacht halten. Ingleichen hätte Herr Richter zu Khrieglach Herrn Marckhtrichter alda Post geschickht, man solt khain Sämer nit hinaußlassen, damit der Türckh selbige nit abfangt, vnd so dan von inen außforscht, wie die Confin beschaffen, auch sie woll gar für Khundtschaffter brauchen möcht, sondern man soll es zurukh weißen. Item ob man nit mehrer Pulfer solt zu gemeinen Marckht khauffen.

G e s c h l o s s e n.

Erstlichen soll man vmb ain Zenten Haggen Pulfer nacher Leoben schreiben vnd bringen lassen,

dan sollen auf dem obern vnd vndtern Thurn 4 Burger zum Wachten sein,

vnd bey baiden Thoren soll man auch wachten, welche die ankhomben-den Curier vnd Posten, auch die Nachtwachter auß vnd ein lassen, so bey jedtwedern Thor zwen sein sollen,

Herr Postmaister erbietet sich, das er anderthalben (Centen?) Hagl machen lassen, vnd zu gemainen Marckht gegen der Bezallung geben will,

fehrner sollen auf beeden Thurn der Schlosser vnd sein Sohn gestelt, vnd inen Burger zuegeben werden, welche sich auf das Schießen auch verstehen, auf das im Fahl der Noth man sich vor ain Einfahl oder Straeff wahren khan,

die andern 3 Thurn aber, alß dem Franciscaner Thurn will Herr Khärner, dem Burckhthurn Herr Denhalter, vnd dem hintern Thurn Herr Primbsch vorsteen.

Ist also heünt die vollige Burgerschafft auf das Rathhauß begehrt, inen den gefährlichen Zuestandt, wie es in Oesterreich beschaffen, zu Gemüeth gefüehrt, vnd inen vorgehalten worden, daß sie von ihren Heußern nit solten weckh gehen, sondern ihre Weib vnd Khinder in Marckht herein salviern solten, welcher aber nit bleiben wolt, der solt sich erclärn vnd herfürtretten, oder soll lieber geschwindt fortgehen,

erclärn sich vnd melten Alle, daß sie bleiben vnd sich bey gemainen Marckht gebrauchen lassen wollen,

das Höllthor vnd Latrongäßl-Thürl soll Tag vnd Nacht verspörth bleiben.

Außthaillung der Thurn, wer selbigen soll vorstehen.

Auß des Herrn Georg Rueß Viertl.

Herr Augustin Raben hat den heruntern Thurn vorzustehen.

Des Schlossers Sohn ist Khunstitäbl.

Ime seint zuegeben Bärtlme Posch, Peter Fürrnzweil, Hanßl Reichert, Hanß Windtner, Thoman Prasch, Bärtlme Aigner, Ferdinand Ferndorffer, Georg Scherzer.

Die vbrigen Burger auß dißen Viertl khomben zur Wacht, sowoll auf dem Sembring, alß anhaimbs in Marckht.

Herr Franz Primbsch hat den hintern Thurn, ist selber Schütz.

Ime ist zuegeben Georg Payr, Peter Lang.

Hat auch seine aigne Dienstleit zu gebrauchen, die er zu sich ziechen khan.

Herr Thoman Hierzegger hat den obern Thurn, sein Schütz ist Veit Schläminger Schlosser.

Auß des Mathes Eder Viertl.

Herr Hanß Khayßer, Sebastian Döllemayr, Phillip Müller, Hanß Reichart Puechberger, Michael Stübinger, Georg Pachman, Thoman Ehrnreich, Benedict Schöggl.

Die vbrigen Burger auß dißen Viertl khomben zur Wacht, sowoll auf dem Sembring, alß beym Marckht.

Herr Georg Andre Khörner hat der Herrn Franciscaner Thurn, hat zum Schießen den Herrn Schönigin,

Ihme seint zuegeben auß des Georg Denhalter Viertl. Jacob Primbsch, Veit Pauritsch, Georg Hirschenhofer, Oßwalt Haubenwalter, Hanß Obermayr vnd Michael Grabmer.

Herr Philipp Denhalter hat den Burckhthurn zuuersechen, sein Schütz ist Thoman Wurtzer.

Auß des Jacob Vblein Viertl

Ime Denhalter seint zuegeben worden Phillip Leistenbrit, Herr Christoph Khienmayr, Herr Mathias Achtsnit, Oßwalt Khayßer, Herr Georg Sumer, Vrban Pichlhofer.

Herr Joseph Rodtschedl hat dem Höllthurn vorzustechen, sein Schütz ist Pangräz Golger,

Ime seint zuegeben Michael Pichler, Simon Lercher, Christian Sauer, Michael Egger.

Die vbrigen Bürger auß des Georg Denhalter Viertl khomben auf die Wacht." — LArch., Mürzzuschlager Rathsprot. f. 241'—44.

7. Juli.

158. „Zueschreiben an Herrn Prälatten zu Neuberg mit Erinderung, daß wegen der Verhälh die Commission Herrn Baron Casinedi aufgetragen, vnd die begehrte Munition zur Erledigung khomen." — Ebd., Registrat. Buch f. 220.

7. Juli.

159. „Bericht von Herrn Felix Graffen von Thurn, crafft welchem er vmb fehrere Verordnung zu Vorkherung der Verhälh bittet, weillen Herr Baron Zehetner als Mit Commissari nit zugegen seye." — Ebd. f. 229.

7. Juli.

160. „Ein lobl. Landtschafft in Steyer erindert (die Stadt Judenburg) durch aignen Potten vom 5. July, wie daß der leidige Türggen Khrieg bereit seinen Anfang nemben will, vnd seye vngewiß auf weliche Seithen er ausprechen

möchte, derowegen heten sye Judenburg zu einer retirada in Vorschlog, sollen ihnen berichten, ob wür sye accomodieren khunten.

Der Bericht hierauf soll dergestalten ergehen, daß die mehriste Heyßer zu Boden ligen, wolten wintschen, daß wür ein löbl. Landtschafft accomodiren khunten, vnsere Gelegenheiten seint zu Diensten, ob sye aber annemblich sein werden, beliebe nur etwo den Augenschein einnemben zu lassen." — Ebd., Judenburger Rathsprot. f. 150'.

7. Juli.

161. „Herr Leopold Abte zue Neuberg

per Verwilligung Munition bey disen erschröckhlichen Auflauff des Erbfeindt christlichen Nambens zu Bestreittung 5 od. 6 Päß.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle dem Herrn Supplicanten zway Centen Puluer, zway Centen Pley, ain Viertel Centen Lunten gratis gegen Quitung erfolgen lassen. Gräz den 7. July 1683." — Ebd., Expedit. Buch f. 133'.

7. Juli.

162. „Herr Sigmundt Herr von Stubenberg"

per gnediger Anschaffung eines Puluer vnd Pley.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle dem Herrn Supplicanten ain Centen Puluer vnd 2 Centen Pley gratis gegen Quittung erfolgen lassen. Gräz, den 7. July 1683." — Ebd., f. 133.

7. Juli.

163. „Herr Georg Sigmundt Graf zue Trauttmanstorff

per Verwillig- vnd Anschaffung etwaß von Lunden vnd Puluer.

Rathschlag: Herr Zeugwart wolle dem Herrn Supplicanten zway Centen Puluer, ain halb Centen Lundten gratis gegen Quittung erfolgen lassen. Gräz den 7. July 1683." — Ebd, f. 133.

7. Juli.

164. „Decret an landsch. Zeugwarth Herrn Sigmundten von Claffenau, wegen obhandtener Türggengefahr nit allein auf die landsch. Pasteyen 16 Mann sambt 2 Corporalen aufzunemben, sondern zu denen vorhero alda gepflanzten 12 Stukhen noch 6 auffiehren zu lassen vnd in Allen mit seinen vndterhabenten Khunststablern sich gefaßt zu halten." — Ebd, Registrat. Buch f. 220.

7. Juli.

165. Der i. ö. Geheime Rath befiehlt der Regierung in Graz darüber zu sorgen,

1. „daß die Statt Thor mit mehrerer Mannschafft verwachtet vnd dieselbe mit Aufziechpruggen versechen, die Burger in militaribus exerciert, auch zu Zug vnd Wacht alsobaldt angehalten (werden)";

2. „von dem Herrn Landtshaubtman in Steyer sowoll alß von denen von Gräz alle Inwohner in- vnd außer der Statt, wie auch alle Handtwerchs Pursch oder andere ledige Leüth, welche die Waffen tragen vnd regieren könen, gestraggs ordentlich beschreiben" zu lassen, und ist von den Studenten dasselbe geschehen;

3. daß „von dem Landt Profosen alle müeßige Leüth vnd starckhe Petler, damit sye ad operas publicas gebraucht, in- vnd außer der Statt angezaigt vnd angehalten würden;

4. soll „Niemandt ohne frischen vnd glaubwürden Paaß, auch die Jenige, so vmb Ranzion der bey denen Türckhen gefangenen Christen samblen, derzeit nicht eingelassen werden" (und so auch in den sonstigen Städten und Märkten), die kriegstauglichen Handwerksbursche aber nicht hinausgelassen, und

5. sollen „die Statt Inwohner sich auf Jahr vnd Tag prouiantiern." — Statthalt., Orig., Exped. Sachen, Juli, Nr. 30.

7. Juli.

166. „Herr Sigmundt von Clafenau, landsch. Zeugwarth, Bericht-per Verfertigung eines Ernst Feuer vnd hierzue beylaüffige Anschaffung von 300 fl., auch Verlaubnus, die darzue erforderliche Munition auß einer löbl. Landtschafft Zeughauß zunemben.

Rathschlag: Herr Zeugwart wolle inbegehrtes Ernstfeuer eheisten alß müglichen verferttigen, vnd die darzue gehörige Notturfft auß dem Zeughauß verschaffen vnd dargeben lassen. Gräz, den 7. July 1688." — L.Arch. Expedit. Buch f. 132'.

8. Juli.

167. „Ein löbl. Landschafft dises Hörzogthumbs Steyer ersuecht die Statt Leoben in euentum, daß, wenn der Tyrkh nahender herzue rukhen wurde oder mochte, ob die löbl. Stendle sambt der General Buechhalterey vnd General Einnember Ambt alhier vnterkhomben khenne, vnnd ob dises Begehren weegen der Eysen Wuerzen nit ain Bedenkhen verursache.

Hierynber seint 2 Bericht an die löbl. Landschafft vnnd an die hochlöbl. i. ö. Regierung vnnd Hoff Cammer, daß alhier die löbl. Stendt nit khennen vnderbracht werden, verlessen worden. Plavent." — Ebd., Rathsprot. von Leoben, f. 181.

8. Juli, Leoben.

168. Der Rath von Leoben räth den Verordneten ab, ihre Stadt als Zufluchtsort zu wählen: „Primo, ist die Vordernpergerische Eysenwurzen gleich an der Hand, derentwillen souil hundert und hundert erforderliche Pferd vnd nit wenig 1000 Persohnen zu Erhaltung des khay. Cammergueth nit allain die in disen Gezürckh vnd tractu aufbringende Victualien, Hey vnd Stro absumieren, sondern auch es indessen berührter Eysenwurzen aus dem Muhr-, Aych- vnd Khnitlfelter Poden, wie auch aus dem Müerzthall die maiste Lebensmitlen, als Gethraidt, Waiz, Khorn, Schmalz, Spöckh, absonderlich Habern vnd andere Victualien, neben den vilfeltigen Heü vnd Stro zuegeführt werden, vnd vnangesehen, daß alhier gar ein leicht vnd geringes Füeterl Hey vmb 2 fl. 4 β vnd 8 β. erkhauffet würdet, wurde ein hochlöbl. Landschafft alhier gewüß einen nit geringen Abgang erdulten und in Beybringung der Lebensmitlen vnd Victualien ausser der grossen Vnkhosten auch mit Beschwerlichkheiten ertragen, zumahlen alhier khein Wochenmarckht gehalten würdt, sondern es mueß das Maiste von waithen auf nit wenig Meil Weeg herbey gebracht werden.

Anderten die wenige Victualia, so vnser Nachpaarschafft erzeiget, werden alhier leicht verzöhrt, vnd khan man darmit bey weithen nit gefolgen, die hochl. Landschafft hat selbst leicht vnd hochgenedig zu ermessen, was für ein grosse Quantität der Lebensmitlen das fürstl. Stüfft Göß, die HH. P. P. Jesuiten (es sollen dem Verlauth nach annoch bey 50 oder mehrers der HH. Jesuiten vnd novitii in Khürze alhero sich setzen) vnd die HH. P. P. Dominicaner alhier jährlich gebrauchen, dergestalten das man zu mehrmallen, weillen Göß vnd die H. Jesuiter die Khölber vnd andere Lebensmitlen in die Statt zuuerkhauffen verbieten, mit Sorg vnd grossen Vnkosten erst von weithen dergleichen esculenta bekhomben khan, auf die Fisch aber ist fast gar khein Reflexion zu machen.

Dritens seint alhier kheine lähre oder solche Heüser, darinnen zway vnd drey Partheyen khönnen vnderbracht werden, in Erwegung die Heüser außer etlicher nur mit ainer Khuchel versehen seint, wie es die jenige Herrn von Graz, so tempore contagionis alhier gewest, genugsamb erfahren haben, vnd vnsers Erachtens ist gleichsamb khein Statt in Ober Steyer als Leoben,

alwo die Victualia vnd Furrage so beschwerlich vnd theüer, welches die Eysenwurzen verursachet, mögen zusammen gebracht werden."

Sie rathen für Obersteier Knittelfeld, Judenburg und Weißkirchen an, wo die Lebensmittel genügend und noch billig seien. — Ebd., Orig. (81 Fasc.) 77, Nr. 39.

8. Juli.

169. „Herr Johann Ernst Graf von Purgkhstall

per gnediger Verwillig- vnd Anschaffung Munition vnd andern Nothwendigkheiten besonders Stukhkhugln, Feuerstain, Pöch vnd Puluerherln, wie mans in Sackh zu tragen pflegt, item Erlaubnus den Landtschafts Khunstabler Khopfer oder einen Andern auf 3 Wochen, alles dises naher Reggerspurg.

Rathschlag: Herr Zeugwart wolle dreyhundert Feuerstein, funffzig Puluerflaschen gegen Schein gratis alsobaldt dargeben, Kunstäbler kan Keiner alhie entratten werden, doch hat man an die gehaimben Räth geschriben, daß von Hoff Einer dem Herrn Supplicanten verschafft werden möge, allwo sich Herr Supplicant durch dero Substituirte zeitlich insinuirn wolle. Gräz den 8. July 1683." — Ebd. Expeditb. f. 138'.

8. Juli.

170. „Herr Johann Balthasar Graf von Wagensperg, Inspector

per Bewillig- vnd Anschaffung Buluer, Bley vnd Lundten zur Herrschafft Gleichenberg.

Rathschlag: Herr Zeugwart wolle zween Centen Puluer, zween Centen Pley vnd ein halben Centen Lunten gegen Schein gratis dargeben. Gräz 8. July 1683". — Ebd., Expedit. Buch f. 134.

8. Juli.

171. „Zuschreiben an Khärnten, Crain vnd Görz mit beweglichisten Ersuechen dem in Rachen des Feindts stehenten Landt Steyer: die 1 mit 800, die 2 mit 400, die 3 mit 200 Mann zu Besetzung der Landtfrontire zu succurriern." — Ebd., Registrat. Buch f. 220.

8. Juli.

172. Die Verordneten empfehlen dem i. ö. Geheimrathe die Bitte des Grafen Joh. Ernst von Purgstall, betreffend Absendung eines „Kunstabel oder Pixammeister" auf die Riegersburg, „weiln der seinige gestorben", da sie selber zu wenige deren hätten, und die vorhandenen hier nötig „oder etwas paufällig sein."(!) — Ebd., Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 41 u. Expedit. Buch f. 138' u. Registrat. Buch f. 220'.

NB. Am nächsten Tage lehnt der Geheimrath das Ansuchen ab (aus denselben Gründen, wie die Verordneten es ihm zuschoben); sie sollten wenigstens Math. Kopfer hinschicken, der viele J. auf Riegersburg gedient und „mehrer als der Herr Graff selbst die Wissenschafft der Rüst Cammer vnd des Geschützes hat". — Ebd., Orig.

8. Juli

173. „Decret am(!) Postverwalter zu Mahrburg mit gemessenen Befelch, daß er die Gewohnheit, so er in saumbseliger Beforderung der Staffeten (principaliter bei so gefehrlichen Khriegslauffen) ein Zeit hero practiciert hat, abzustöllen, vnd sich zuuerandtworten, wordurch er alles scherfferes Einsehen verhieten wird." — Ebd. Registrat. Buch f. 220.

8. Juli.

174. „Herr Johann Rudolph Freyherr von Stadl

per gnediger Anschaffung 100 theils Muschqueten vnd theils Feuer Röhr, auch Puluer, Pley vnd Lundten.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle fünf und zwainzig Muschqueten, fünf vnd zwainzig Feuerröhr, ain Centen Puluer vnd ain Centen Bley, ain Viertl Centen Lunbten gegen Schein gratis dargeben. Gräz 8. July 1683." — Ebd. Expedit. Buch f. 134.

8. Juli.

175. „Frau Eua Crescentia Gräfin Khäzianerin geb. Kheuenhillerin Freiin

per gnediger Verwilligung Munition in Spillfeldt, wegen besorglichen Straiff oder Türggen Einföhl.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle ain Centen Puluer, ain Centen Bley gegen Schein gratis dargeben. Gräz, 8. July 1683." — Ebd., f. 134'.

9. Juli, Graz.

176. Die i. ö. Regierung gibt dem Hans Adam v. Saunitz, der sich von Pinkafeld, wo er begütert, wegen der Kriegsgefahren nach Bruck a. M. flüchten will, für sich, seine Frau und seine Kinder einen Paß für 3 Monate. — Statthalt., Conc., Offene Sachen, Juli, Nr. 2.

9. Juli.

177. Der Landeshauptmann und die Verordneten danken der Stadt Judenburg für die „wilfehrige Erklärung der anerbotnen Quartier Verschafung in casu einer vnvermeidlichen Retirade." — LArch., Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 39.

9. Juli.

178. „An die Hofcammer mit Ersuechen, Herrn Landtschafts Präsidenten Herrn Herwahrten Graffen von Auersperg, weillen er wegen obstehenten Feindts Gefahren die von ihnen anzunemben bewilligten 100 Zenten vnd mehr Musqueten Pulffer nit liffern khan, ihme Herrn 100 Centen gegen barer Bezahlung eruolgen zu lassen." — Ebd., Registrat. Buch f. 221.

9. Juli.

179. „Frau Maria Catharina Herrin von Stubenberg

per gnedige Verwilligung 50 Muschqueten zusambt etwaß von Puluer vnd Pley auf dero Herrschafft Frauhaimb an der Muhr

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle gegen khunfftiger Widererstattung dreyssig Muschqueten erfolgen lassen, vnd herleichen, darzue die löbl. Stöll funffzig Pfundt Puluer vnd funffzig Pfundt Bley gegen Schein hiemit geschenckht haben wollen. Gräz 9. July 1683." — Ebd., Expedit. Buch f. 135.

9. Juli.

180. „Herr Johann Thom. Casnedi Freyherr alß Verhäckh Commissarius

per Anschaffung benötigter Munition bey denen Verhäckh Wachten von Merzhoffen biß Semering.

Rathschlag: Herr Zeugwart wolle dem Herrn Supplicanten zway Zenten Pulfer, zway Centen Bley zu Beschützung des Verhäkh communi consilio mit Herrn Landtshaubtman gratis gegen Quittung erfolgen lassen. Gräz den 9. July 1683." — Ebd., f. 135.

9. Juli.

181. „Herr Johann Andree Grafen von Lenghaimb

per gnediger Verwilligung 50 Patrontaschen, Stukhkhugl, Puluer vnd Feldtschlanglen an dessen Guett Khapfenstain.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle dem Herrn Supplicanten ein Centen Puluer vnd funffzig Patrontaschen gratis gegen Quittung erfolgen lassen. Gräz den 9. July 1683." — Ebd., f. 135.

9. Juli.

182. Frh. v. Welsersheim berichtet über die Kreidfeuerstellen im Ensthale. — Ebd., Orig.

9. Juli.

183. „Den 9. July 1683 sein Herr Tragoner Haubtman Baron Ringsmaull von Saurauischen Rgt. vnd Herr Rittmaister Khlueg von Metternechhischen Regt. hieher (nach Fürstenfeld) geruckht, vnd beede Compagnien auf der Rueppischen Praiten zu campiern beuelcht worden.

Der alhiesige Herr Hauptman von Enzenberg, weill er 50 Mann nach Günß schickhen miessen, begert die Burgerschafft soll auch wachten, vnd den posto gegen der Feistritz besetzen.

Rathschlag, fiat, es soll bey der Nacht der grosse Wall vnd der posto gegen dem Wasser von der Burgerschafft miglichist bewacht werden.

Herr Stattrichter vnd die Herrn des Raths verwilligen sich ainer vmb den andern alle Nacht auch Rundten zu gehen." — Fürstenfelder Rathsprot. f. 115.

9. Juli.

184. Der Landeskriegscommissär Joh. Andr. Graf von Lengheim berichtet, daß er für die 2 Compagnien (von der Insel Muraköz) einen Platz zu campiren gleich bei Fürstenfeld gewählt habe, allein der könne nicht bezogen werden, weil der Proviantcommissär keine Verpflegsanweisung habe, und die Stadt nicht für den Unterhalt sorgen will. — LArch. Orig., u. Registrat. Buch f. 221.

9. Juli.

185. „VerhakhPatent, crafft welches Allen vnd Jeden in Viertl Vorau intimiert wird, daß weillen Herr Graf von Purkhstal wegen ander dem Landt nutzlichen Geschefften nit abkhomben khan, sye dem Herrn Graffen Rindtsmaul in Allen pariern, vnd ihme, das hegstnotwendige Verhäkh vorzukhern, miglichisten an die Handt gehen wollen" — Ebd., Registrat. Buch f. 220'.

9. Juli.

186. Die Regierung befiehlt den Herrschaften der Umgebung von Graz bezgl. der Wirthe, dem Verwalter zu Eggenberg, dem Spitalmeister, Stadtpfarrer, Verwalter am Lech und dem Grafen von Rottal, vorab jedoch dem Stadtrichter (entsprechend der Verordnung vom 17. Aug. 1671) die Ankommenden genau zu verzeichnen und wöchentlich die Listen einzureichen. — Statthalt., Conc., Expedita, Juli, Nr. 8.

9. Juli.

187. Landeshauptmann, Präsident und Verordnete an den General Grafen Christoph Bathiany zeigen ihm an, die Regimenter Saurau und Metternich hätten Befehl, aus der Insel Muraköz gegen S. Gothard zur Bedeckung der Grenze abzugehen; deßgl. rücke das Regiment d'Aspremont in das Viertel Vorau gegen Ungarn zu; sie selbst wünschen mit dem Grafen gemeinsam zu handeln und bitten ihn um Nachrichten über die Pläne und Bewegungen des Feindes, der schon zu Egervar eingetroffen sein soll. — LArch., Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 42.

9. Juli.

188. Ueber die Gräfin v. Trautmannsdorf, auf deren Gut Burgau ein voreiliger Lärm entstanden, schreibt ein Berichterstatter an die Regierung:

„Meine Pauern von Mayrhoffen, denen die Fluht alhero zu weith wahre, haben sich Alle in das Gebierg verloffen, vnd ist nicht allein mein Herrschafft alda, sondern selbe Gegent gegen der Laffniz alles lähr. Den Larmen hat die Gräffin von Trautmanstorff zur Purgau verursachet, absonderlich der Pfahrer alda, der es gewis meritirte gestrafft zu werden, dan er

zu Purgau die vnnothwendige Glockhenstreich thuen lassen, auch auf das Velt hinaus gerithen, den Leüthen zugeschrieren, gewunckhen, vnd sie zur schädlichen Fluht bequembet. Diser hat wol einen Verweis verdient." — Statthalt., Cop., Expedita, Juli, Nr. 5.

c. 10. Juli.

189. „Die Abthueung in diser Türggengefahr der Prüggen vber den Muehr Stromb [1]) betr." — Statthalt. Gutachten, Juli, Nr. 18.

c. 10. Juli.

190. „Bey gegenwärtigen Türkhenkhrieg sollen etliche Stätt in Obersteyer die Stukh auffahrn, Aufzugprüggen machen vnd die Stattgräben raumben lassen." — Ebd., Gemaine Copp., Juli, Nr. 29.

c. 10. Juli.

191. „Die von Gräz sollen bey disen Kriegszeiten kheinn gemaine Manns Persohn aus der Statt gehen lassen." — Ebd., Expedit. Sachen, Juli, Nr. 18.

c. 10. Juli.

192. „Wegen der angestölten Khreydenfeuer wirdt der Herr Landtshaubtmann in Steyer verbschiden." — Ebd., Nr. 19.

c. 10. Juli.

193. „Die von Gräz sollen alsobalten berichten, warumben das Brodt ein Zeit hero in geringern Gewicht ausgepachen wirdt, auch bey den Pökhen darob sein, damit es wie vorhin mit dem Brodt Gewicht gehalten werde." — Ebd., Nr. 22.

c. 10. Juli.

194. „Die von Gräz sollen darob sein, damit bey disen Kriegszeiten der Vorrath in Mehl vndt Traydt bey den Pökhen vnd Millern beschriben werde." — Ebd., Nr. 23.

c. 10. Juli.

195. „Die von Gräz sollen darob sein, damit die Zimmerleith bey disen gefährlichen Kriegszeiten alhier erhalten, auch khein Pauholz ohne Vorwissen der geh. Stöll verkhaufft werde.

Die wegen Vorsehung der Statt Gräz vndt Vöstung bei disen Feindtsgefahrn, auch Machung der gehörigen Anstalten von der Burgerschafft alda eingeraichte Puncte betr." — Ebd., Nr. 26 u. Gutachten, Juli, Nr. 26.

c. 10. Juli.

196. „Der Herr Landtshaubtmann in Steyer solle darob sein, damit bey den seiner Jurisdiction vntergebenen Stött vndt Märkhten genaue Obsicht getragen vndt khein Gelt auser Landts zu fihrn gestattet werde." — Ebd., Expedirte Sachen, Juli, Nr. 31.

10. Juli.

197. Der i. ö. Geheimrath befiehlt, „daß die mießige Petlweiber, wie auch andere, so zu denen Waffen oder zur Schanzarbeith nicht tauglich sein, vnd sich ex proprio nicht erhalten könen, von der Statt vnd Vorstätten abgeschafft, hingegen die Jenige, so vorhero in dem Krieg gedient, ohne Verzug beschribenn würden." — Ebd., Orig., dann ebd., Juli, Nr. 30.

10. Juli.

198. „N. Richter vnd Rath, auch ganze gemain Burgerschafft zu Gleysdorff.

per Verwilligung aines wenigen Pulffers vnd Pley.

---

[1]) Die Indexaufzeichnung sagt noch „als bei Gösting vnd Wildon".

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle ein Zenten Puluer, ein Zenten Bley gratis gegen Quitung eruolgen lassen. Gräz den 10. July 1683." — L.Arch., Expedit. Buch f. 135'.

10. Juli.

199. Befiehlt die Regierung Untersuchung der Ursachen des falschen Lärmens und der Confusion an, welche der Pfarrer von Burgau durch Glockenstreiche veranlaßte, und wobei er sich auf die Gräfin von Trautmannsdorf berief, die den Lärm angefangen. — Statthalt., Orig., Expedirte Sachen, Juli, Nr. 5.

10. Juli.

200. „An Ihr Mayt. zu Handten der Herren geheimben Räthe mit allergehorsambisten Bitten, die vorhabente Werbung der 1200 Mann zu Fueß zu Bedekhung der steyr. Confinen allergnedigist genem zu halten, mit Versiegung, daß die Stätt vnd Märkht gemeinen Mitleidens mit ihren Fändl hierzu concurriern, neben ander 2 Pincten, das Aspermontische Rgt. vnd die begerthen 2 Khunststäbler von Herrn Graffen von Purgstahl betreffent." — L.Arch., Registrat. Buch f. 221.

10. Juli.

201. „Zueschreiben an Herrn Vlrich Maschwander Frh. in simili an Herrn Johann Sigmundt Zäch mit Verordnung, daß weillen ein löbl. Stöll den Ersten zum Haubtmann, den Andern zum Capitan Leithenandt bey der neu aufgerichten Mannschaft zu accommodiern die Zueneigung hat, sye sich alsobalt per Posta alhero verfuegen sollen." — Ebd. 221.

10. Juli.

202. „Zueschreiben von Herrn ThumbProbsten zu Seggau vnd Herrn von Teuffenbach, mit höflicher Entschuldigung, daß der assignierte Disttriet zu Einbringung der Turggen Steyer gar zu groß, vnd sehr entlegen, khönte derohalben ohne proportionirliches Liffergelt nicht wol verrichtet werden." — Ebd. f. 221.

10. Juli.

203. „Herr Walkhamb Graff von Rottmanstorff per gnediger Bewilligung 200 Feuerröhr, ingleichen hierzue erforderente Puluer vnd Pley zu der Reduten bey der Landscha Pruggen.

Rathschlag: Herr Zeugwart wolle zu Handen des Herrn Graven von Rottmanstorff ainhundert Feuerröhr sambt Spanner gegen seiner Quittung vnd gegen Restitution, die bey ihme khunfftig gesueht wirt, alsobaldt dageben. Gräz 10. July 1683." — Ebd. Expedit. Buch. f. 135'.

10. Juli.

204. Der i ö. geheime Rath befiehlt der Regierung in der Stadt Graz anzuordnen, „daß sy die Stuckh auf die Pastey alsobaldt auffuehren, wie auch die darzue gehörige Schanzkherb vnd andere Nothwendigkheiten gestraggs machen laßen, wie ingleichen auch durch die Burgerschafft die Pastein vnd Thör auf das beste verwachten, auch bey der Nacht rundiern vnd die Gaßen battiern, hierzue nit weniger gewiße auß dem Rath zur genauen Obsicht deputieren sollen." — Satthalt. Orig. Expedirte Sachen, Juli, Nr. 2.

10. Juli.

205. Die Regierung befiehlt, der Landtprofoß solle alle „starkhe Petler vnd miessige Leith beschreiben vndt anzeigen, damit selbige ad operas publicas gebraucht werden khinen." — Ebd. Conc., Nr. 25.

10. Juli.

206. Hofkammer und Regierung berichten dem Kaiser über die „zur bösseren Defension dißer landtsfürstlichen Haubtstatt Gräz benettigten Anstalten",

es sei schon viel geschehen, „massen dan alberaith die Wachten bey den Statt Thörn würkhlich vermehrt, die Musterung mit der Burgerschafft täglichen vorgekhert, vnd von ihnen Burgern Zug vnd Wacht auf den Wahlen ordentlich gehalten würdet"; sie verweisen auf ihre Eingabe vom Juni, deren Wünsche keineswegs sämmtlich erfüllt seien, welche sie neuerdings dringend empfehlen, namentlich auch „weillen bey dem Paulusz vnd Sackhthor, nit weniger in dem Kelbern Viertl negst an der Muer alß (Alles) offen, vnd man daselbst sich der Statt gar laiht bemächtigen khönte, selbige Ohrt mit gewohnlichen Pallisaten gebührendt versechen zu laßen, in gleichen die gebettene Guarnison wenigist von 1000 Man neben ainen tauglichen Commendanten ohnne Verzug herein zu verschaffen, zu dem Ende dan die benötigte Schültwachtheußl auf denen Basteyen, gleichwie es vorhin beschechen, vnanstendig aufrichten, nebstdeme auch bey der Lienhardter Gaßen auf einer Anhöche eine guette zueverläßliche Wacht neben Aufwerffung gewüßer Gräben vnd auf(ge)richteten Verhäckh, auf daß man ein Einfahl von dem Feindt wider bößers Verhoffen beschechen solte, von dorth auß das gezimbende Zaichen durch einen Loßschuß gegeben, vnd dergleichen Einfahl alsobalden offenbahr gemacht werden, möge vnverziglich bestöllen zu laßen." — Statthalt. Orig., Expedit. Juli Nr. 2.

11. Juli.

207. „Herr Johann Christoph Freyherr von Webersperg i. ö. Regiments-Rath gehors. Bithen per gnädige Außvolglassung Muschqueten, Puluer, Pley vnd Lundten.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle ain halben Centen Puluer, ain ganzen Centen Pley vnd fünff und zwanzig Pfundt Lundten gegen Schein gratis eruolgen zuelassen, in gleichen würt bewilligt den Herrn Supplicanten zwanzig Muschqueten gegen Recognition zu laychen. Gräz den 11. July 1683." — LArch. Expedit. Buch f. 186.

11. Juli.

208. „Johann Niclaß Schober, Verwalter der fürstl. Eggenbergischen Fidei Commiß Herrschafft Ehrnhaußn, per Verwilligung einer halben Donen Puluer.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle ain Centen Puluer gegen Schein gratis vergeben. Gräz 11. July 1683." — Ebd.

11. Juli.

209. „Patent, crafft welchen allen Stätt vnd Märkhten intimiert wird, daß waillen ein hochlöbl. Landtschafft zu Beschietzung des lieben Vatterlandts 1200 Mann zu werben hegst nothwendig zu sein erachtet, alß werden gedachte Stätt vnd Märkht das Contingent ihres Fändl Khnecht alter Obseruanz nach vnanständig nacher Grätz zu stöllen wissen." — Ebd., Registrat. Buch f. 221'.

11. Juli.

210. „Hoff Decret mit Ersuechen, die in Sachen verordnete Khriegs-Commissarien nacher Radtkherspurg zu beordern, damit Herrn General zu Carlstatt ohne entstehent Confusion mit seiner Soldatesca nach Vngarn marchiern khönne." — Ebd. f. 221'.

11. Juli, Güßing.

211. Graf Christoph Batthiany zeigt den steir. Verordneten seine „Huldigung" gegen die Türken an. — Ebd. Cop. (81 Fasc.) 72, Nr. 88.

NB. Ist mit verändertem Eingang fast wörtlich dasselbe Schreiben, das vom selben Tage unten unterm 13. Juli (Nr. 229) als an den Rath von Fürstenfeld gerichtet, aus dem Rathsprotokolle dieser Stadt abgedruckt ist.

11. Juli, Wiener Neustadt.

212. Ein Sendbote der Landschaft, Jak. Parmann, berichtet derselben als Türkenkundschaft: er sei um 2 NM. in Neustadt angekommen; war der Meinung in die Stadt eingelassen zu werden, dort sich zu informiren, weil aus der Vorstadt Alles nach Mürzzuschlag geflohen; hätte erst durch den Obristen Castelli, den Stadtcommandanten, erfahren, ein Courier aus der Schütt hätte die Nachricht vom Durchzuge der Regimenter Montecuculi, Croy u. a. gebracht, so daß man fürchtete, der ganze linke Flügel sei geschlagen worden; indeß hätte der Feind gegen 10.000 Mann verloren; Obrist Heißler (?) habe 1000 Türken bei Eisenstadt getroffen, etliche hunderte niedergemacht und gefangen; die Infanterie unserer Armee rücke aus der Schütt gegen Wien, die Cavallerie campire schon wirklich „vmb den Prater"; man erwarte 8000 Mann Baiern, 6000 aus Sachsen und 40.000 Polen; der Graf von Thurn sei mit einem kostbaren Kleide für den König (Johann) demselben bereits entgegen gereist; die österr. Armee ziehe sich nur zurück, um die Verbindung mit dem Succurse zu haben; unter den Türken sei große Noth und nach Aussage der Gefangenen auch arge Krankheit, daß sie „erschrekblich geh umbfallen"; noch wisse man nicht, wohin die Türken eigentlich zielen, daher alle Augenblicke Couriere auslaufen; er aber wolle nach Wien, sicherere Kundschaft einziehen — Ebd. Cop. Nr. 89.

11. Juli.

213. „Verordnung an Herrn Grafen von Lengheimb vnd Seyfridt, die Völkher auß der Inßl vber die Radtkherspurger Brukhen gegen dem Gehuldigten*) zu begleiten." — Ebd., Registrat. Buch f. 221'.

11. Juli.

214. „Herr Richter (zu Mürzzuschlag) referiert, daß er dißer Tagen auf Begehren Ihr Gnaden Herrn Johan Thoman Caßinedi Freyherrn, alß in Sachen verordneten Commissari, seye zur angestelten Conferenz nach Mürzhofen geritten, daselbst wahren alle Ort- od. Herrschafft, ausser des Pater Verwalter in der Veitsch, erschinen, da hete Herr Commissari inen die Verhäckhung der Confin Päß angedeit vnd aufgetragen, vorgestern aber seye Herr Commissari allhero khomben, vnd gar auf den Sembring geraist, daselbsten den Augenschein eingenomben, vnd Anstalten gemacht, wie der Sembring, wie auch Thür, Fröschnitz vnd alle andern Confin Päß, auch Weeg vnd Strassen auß Österreich verhackht vnd verwacht sollen werden, deßwegen begehrt wierdt, zu Verhiettung aines Einfahl, daß man ain Hilff von Mannschafft auf den Sembring solt schickhen, alß wehre zu reden, wie vill man khan schikhen.

Schluß: sollen 20 Man den Viertlmeister hinauf geschickht, alle 4. Tag abgewechßlet, vnd mit Lundten, Pulfer vnd Pley von gemainen Marckht auß versechen werden.

Die Haußwacht in Marckht alhier solle auch alle Nacht mit 4 Persohnen, alß bey einem jeden Thör zwen Burger verrichtet werden.

Ingleichen sollen bey Tag Ainer beym vndtern, vnd Ainer beym obern Thor auf der Wacht stehen.

Herr Richter melt auch, das er gestert denen Burgersleiten, welche am Sembring sich zum Schanzen vnd Verhackhen haben gebrauchen lassen, deren 49 Persohnen gewest, bey dem Riember vmb 1 f. Wein zu verdrinkhen hab angeschafft, verhofft, es werde ein ersamber Magistrath solchen passiern,

ist bewilliget zu bezahlen.

*) Das „Gehuldigte" war jenes ungarische Territorium, welches, ohne den Friedensverträgen entsprechend türkisches Gebiet zu sein, durch seine Grundherren wohl oder übel dem Türken sich bei obschwebender Drangsal unterworfen, und ihnen also gehuldiget hatte — eine Art Neutralität.

Herr Paul Egger, Burgermaister in Leobm, schreibt vnd andtwort alhero, daß sie vnß mit khainen Pulfer nit khünen helfen, dan sie selbsten khaumb 6 ℔ in Vorrat haben.

Ain Patent von N. einer löbl. Landschafft vier Herrn Verordneten in Steyer, datiert Grätz den ersten July 1683, abgelößen, wie daß vnß vorhero wissent sey, wie der Türckh mit ainer vberauß grossen Khriegsmacht an die christlichen Gränitzen herbey nachet, alß heten sie zu Vornemb-Anordnung Verhäckh vnd Verwachtung, vnd was nothwendig ist, in Mürzthal, Vischbacher Alben, Albsteig vnd Sembring dem Herrn Johann Thoman Caßinedi Freyherrn, der Landts- vnd Hoffrechten Beysitzer, die Commission aufgetragen, damit in gemelten Gepürkh vnd Orthen aller vnuersehener Raub, Mordt, Prandt vnd türkhische Gefangenschafft verhiettet bleibe, so sollen alle Herrschafften, Inhaber der Gülten, Stätt vnd Märkht vnd jedwederer Insaß bewöglichist ersuecht vnd angemanth (werden), daß sie khein Muehe, Arbeit, Vnkhosten, Materialien vnd andere Zuebereitung, wie sie Namen haben, nit ansechen, sondern ohne Verliehrung einicher Zeit, wo sich Wälter, Päß oder Steinkhlipen befinden, guette starkhe gehörige Verhäckh, Zschärtäkhen vnd Steinrissen helfen aufrichten,

auf denen andern offnen Orthen aber, wo khaine Wälter sein, gewiße Gräben vnd Schanzen aufwerffen, an bequemben Orthen Wachtheüßer aufsetzen, vnd solche mit Vndterthanen vnd Leiten verwachten lassen, solche Wachten ablesen, alle Nothwendigkheiten mit gedachten Herrn Commissari vndterreden, consultiern, vnd was er anordnet, vollziechen. Im Fahl aber einige Herrschafften, Vndterthanen, Burgerschafften od. Insaßen zu dißer nutzbahren Verwahrung nit concurriern wolten, es sey in wemb es wolle, so solle Herr Commissari vor sich selbst Solches vorzukehrn, anzuordnen vnd zu befelchen Befuegnus haben.

Schluß:

soll dises Patent, auß gnedigen Befelch des Herrn Commissari, Herrn Pfarrer, das er solches auf der Khanzl zur Menigkliches Nachricht verleßen thuet, eingehendiget, vnd solchen in Allen nachgelebt werden.

Anheünt ist auch geschloßen worden, das Herr Paumaister an dem obern Thurn außwendig ain Schußgatter, dan bey des Jacob Primbschen Hauß in der Gassen hinauf, vnd bey des Herrn Mayer stadl, vnd bey dem Niclaß Khlugenögger auch ain Schrankhen soll machen vnd einsetzen lassen." — Ebd. Mürzzuschlager Rathsprot. f. 244'—46'.

12. Juli.

215. Der Geheime Rath zeigt der Regierung an, „daß so gar die Closter Frauen auß der Clausur gehen, vnd sich von danen begeben wollen, welches bey der Gemain ein großes Nachdenckhen vnd mehrere Consternation oder Confusion verursachet, meillen, Gott seys die Ehr, noch der Zeit khein solche Gefahr vnd Extremitet vorhandten"; sie solle sowohl die hiesigen Nonnen im Clarissinnen- und Carmeliterinnen-Kloster, als auch die zu Göß und Marenberg trösten und benachrichtigen, daß man sie rechtzeitig warnen würde. — Statthalt., Orig., Expedit. Sachen, Juli, Nr. 39.

12. Juli.

216. Die i. ö. Regierung und Hofkammer berichten dem Kaiser (eigentl. dem i. ö. Geheimen Rathe) über die Schutzanstalten in Graz gegenüber der Türkengefahr:

„Daß die Burgerschafft zwar die Statthör vndt die Burger Pasteyen verwachten, die andern Pasteyn aber zu uersechen sich endtschuldigen tetten."

Die von Graz bitten, daß alle „befreidte Inwohner in- vndt ausser der Statt", auf alle Handwerker und „Kheischler" der Umgebung, die von der Stadt Nutzen ziehen, zu deren Vertheidigung herangezogen würden;

so fragen sie auch, wer die Gesellen, die bei den Meistern keine Arbeit finden und doch zum Bleiben gezwungen seien, versorgen solle?

sie melden Mangel an Pulver, Blei und Lunten;

es seien auch viele arme Bürger, die sich mit Proviant nicht versorgen können, wie es mit denen zu halten sei?

Regierung u s. w. hätte ihnen geantwortet, über die meisterlosen Gesellen sei ein Verzeichniß einzureichen und bzgl. der armen Bürger sei es zu halten wie 1663 und 1664 — die Handwerker und Keuschler seien heranzuziehen, die Besitzer von Freihäusern, bis etwa die Gefahr wachse, aber nicht, weil die Befreiung denselben viel gekostet, „vnd die von Gräz vermitlst der bei ihnen destwegen angelegten Capitallien alle Anlagen, so auf selbigen Heüßern geweßen, yber sich genomben — Munition solle denen von Graz geliefert werden -- übrigens könnte die an sich geringe Bürgerschaft auch mit Heranziehung der Handwerker und Keuschler die Stadt nicht vertheidigen, und sollte doch „eine genuege Soldatesca von 2000 Man" mit einem erfahrenen Commandanten beigestellt werden.

Uebrigens sei das Hauptaugenmerk auf die Fremden zu richten, die vor der Stadt sich aufhalten, „von denen bey nächtlicher Weill oder der Statt mit Legung deß Feuers oder woll auch heimblicher Ybersteigung der Basteyen, zumahlen bey dißer Conjunction der Hungarn, denen ohne das alle Schlich vndt Wünkhel wüssendt, großes Vnheill zuegefuegt werden khönte. Man solle also rings um die Stadt an bequemen Orten Gräben ziehen, sie mit Schranken, Pallissaden und spanischen Reitern verwahren und mit Wachen besetzen. — Statthalt., Conc., Expedirte Sachen, Juli, Nr. 15.

12. Juli.

217. Die steir. Landschaft gibt im Viertel Vorau bekannt, daß sie „ungehindert der hoffenten Widerhereinkhunfft" der Saurau-Dragoner, Metternich-Kürassiere und Aspermont-Infanterie, weil das kais. Militär nicht reicht, zu werben beschlossen habe, und davon nach Radkersburg, Fürstenfeld, Fehring, Feldbach und Gleisdorf, und etwas auch nach Hartberg, Vorau, Pöllau, Gleichenberg, Neudau, Burgau, Kapfenstein und Hohenbruck zu verlegen; diesen Soldaten soll die Gegend ihrer Posten den Weizen zu 1 fl. 30 kr. das Grazer Viertel, und das Korn zu 1 fl. gegen Bezahlung dargeben; wenn nicht, so hätten selbe das Recht, sich ihren Proviant für diese Preise zu nehmen. — LArch. Patente.

12. Juli.

218. Die Regierung befiehlt, „weillen sowohl auf dem Landt alß in alhießiger Statt verschidene Schuß vnd Blenckhlen hin vndt wider gehört werden, wordurch nur Confusion vndt Aufflauff bey dem Volckh vorderist in dißen ohne deme verwüerlichen Zeiten erweckhet werden", daß „solches Blenckhlen genzlichen inhibirt werde .... es wehre den doch, daß solches Schießen des sich befahrenten Wetters halber beschehen thete." — Statthalt., Orig., Expedirte Sachen, Juli Nr. 89.

NB. Wegen Nichtbeachtung am 24. d. M. wiederholt. — Orig. und ebd. Juli, Nr. 139.

12. Juli.

219. „Decret an Landtschafts-Zeugwarth Herrn Sigmundt von Clafsenau, daß er denen 5 Compagnien jede per 200 Mann der neu aufgerichten Mannschafft alles erforderliches Gewähr vnd Spil (gegen Restituirung nach der Abdankhung) eruolgen lassen solle". — LArch. Registrat. Buch, f. 222.

12. Juli.

220. „Patent, vermig welches allen vnd jeden geist- vnd weltlichen Herrschafften vnd Vnterthanen im Viertl Vorau intimiert wird, daß sye vmb

Erhaltung des lieben Vatterlandts willens der neu geworbenen Landtschaffts Mannschafft das Viertl Waitz vmb 1 fl. 30 kr., das Khorn aber vmb 1 fl. oder aber das gebachene Prott selbsten vmb billichen Werdth eruolgen lassen wollen, widriges Fahls oben bemelte Soldatesca befuegt sain solle, selbiges selbst vmb aufgesetzten Werth zu suechen vnd billich an sich zu bringen." — Ebd.

12. Juli.

221. „Hoffdecret, mit Ersuechen, bey denen Landtschaffts Khriegs Commissarien der gebrauchenten vnglaichen Einquartierungs halber ein ernstliches Ersehen vorzukhern." — Ebd., f. 222.

12. Juli.

222. „Ihr Excellentz Herr Landtshaubtman vnd einer löbl. Landtschafft Präsident vnd Verordnete bedankhen sich vnserer Willfehrigkheit der Quartier halber, ob sye zwahr der Zeit selbige zu gebrauchen nit verhoffen, jedoch aber zum Fahl es darzue khombete, sollen wür kheiner anderer Parthey vnter dessen ainiges Quartier nit versprochen. Gräz von 9. July 1688.

Denen Fleischhackhern vorzuhalten, daß sye sich mit Fleisch, weillen die Gräzer ihr retirade alhero nemben wollen, woll versehen, vnd das ℔ Rindtfleisch nit höher alß per 2 kr. hinfiro geben." — Ebd., Judenburger Raths-prot. f. 151.

12. Juli.

223. „Herr Burgermaister (zu Leoben) meldet, die heutige Zusambenkhunfft seye wegen der Tyrkhengefahr angesechen, vnnd damit man die Statt Thör repariere, auch in Ain- vnd Andern zur Defension guete Anstalt machen khenne, die Prüggen mueßten abgetragen, auch bey dem Zwingerthor noch ein anders Thor gemacht werden, daß die Burgerschafft solle exerciert werden, halte er vor ganntz vnnothwendig, mann wurde nur das Puluer vortragen, seyen khaumb 5 oder 6 Centen verhandten, außfallen khunte mann nit, mann mieste sich nur in der Statt schützen, die Burgerschafft habe auch durch Hrn. Stegmayr vnd Hrn. Matschge Herrn Burgermaister bedeyten lassen, daß sie die neu ankhombende Herrn Jesuiter nit wollen herein lassen, so er ihnen abgerathen, daß sie es nit thun khenen, obwollen villeicht die Herrn Jesuiter weegen ihres Geltgeuz vnd Reformation an dissen Vngelegenheiten Vrsach sein mechten, Wäschwerch habe Herr Burgermaister schon bestelt, wan ein Feindt wider Hoffen auß Verhengnus Gottes anlangen mechte, lasse er absolute weeder Herrn Jesuiter, weeder andere Herrn Geistliche mehr hinauß, die Schlüssl muesse mann von denen Spörern abfordern, vnd entweders dem Herrn Burgermaister od. einen Andern zuestellen, es seye weeder zu nachts, weeder zu morgen zu thrauen, ingleichen seye mit Prugg, Göß vnd andere Nachbarschafft ein guete Verstendtnus einzurichten." — Ebd., Rathsprotokoll v. Leoben, p. 187.

12. Juli.

224. „Des Veith Fischer vnd des Kraubathmayr Schöffen solle mann auf disse Seithen, damit nit Andere selbige mißbrauchen, bringen, daß mann sich in euentum derselben gebrauchen khenne.

Die Handtwerchpursch solle man nit mehr hinwekh lassen.

Herr Stattrichter rathet in euentum etlich 100/4 Gethraidt vermahlen zu lassen.

Herr Johann Khiellnprein bitet zu prothocolliren, daß die Herrn Jesuiter den Graben räumen, vnd die Spöhr totaliter aufheben sollen." — Ebd. p. 189—90.

225. Die Regierung befiehlt allenthalben, die „ankhomendte starkhe Petler oder abgedankhte Soldathen, so noch zur Gegenwehr taugen" aufzuhalten und nach Graz zu spedieren, wo man Soldaten braucht.

(Unterm 22. d. M. sendet Leoben „4 starkhe vnd vmbschweiffendte Mann . . . geschloßener" nach Graz, und am 24. bestätigt die Regierung den Empfang, mit dem Bemerken, 2 davon seien den ldschftl. Werbern, 1 den Schanzern und 1 seinem Vater abgegeben worden.) — Statthalt., Orig., Gem. Copien, Juli, Nr. 111.

12. Juli.

226. „Zueschreiben von Herrn Grafen von Rottmanstorff, vermög welchen er erindert, auf was vor Herrschafften er schriftliche Ordre hat ergehen lassen, die auch cooperiern solten zur Defensive bey der Landtscha Pruggen vnd selbiger Gegent." — LArch., Registrat. Buch, f. 222.

13. Juli.

227. „An Herrn Ferdinand Zechetner mit freundtlichem Ersuechen, sich zum Verhäkh Commissario in Merzthall gegen Oesterreich vnd Vntersteyer gebrauchen zu lassen, weillen ein löbl. Landtschafft Herrn Casinedi (welcher solichs Commissariat bist dato bestritten) ein compagnia in der neu aufgerichten Mannschafft zu geben von guett befundten hat." — Ebd. f. 223.

13. Juli.

228. „Relation von Herrn Joh. Leonhardt Muhr mit beygeschloßener Lista, almo die Tschärbäkhen aufzuwerffen." — Ebd. f. 223.

13. Juli.

229. „Ist nachuolgendtes Original-Sendtschreiben, von Ihr Excellenz Herrn Graff Christoph de Bathian außgehendt, vnd an hiesigen ersamben Statt Magistrath (zu Fürstenfeld) lauttendt weegen seiner beschechnen türkhischen Huldigung abgelesen worden:

Edl. Ehrnuesste, Fürsichtig, Ersamb vnd Weise, sonders freundtlich geliebte Herrn Nachbarn!

Es wirdet dennenselben sonders Zweifel annoch in reiffigen (!) Andenckhung sein, welchergestalt abgewichnen Freüling (!) sich der Röm. khays. Mayt. Armee von dtem Comando Ihro Durchl. des Herzog von Lothring nacher Neuheusl gelagert, warum sie ohne einichen Effect weichen mueſſen, vnd darauf in die Schüdt, vnd volgendts nacher Raab gangen. Nachdeme der Türckh aber Raab belagert, ist die khays Armee gewichen, dennen der Feindt nachgeiagt, sehr Vill auß ihnen nidergehauen vnd in die Flucht geschlagen, an villen Orthen Alles abgebrent, die Leith niedergehauen vnd gar biß nacher Wienn gangen, nichtsdestoweniger aber ein alß anderweeg vierzigtausent Türckhen zu Raab stehen lassen, mit welchen er resoluiert, diseiseiths einen Einfahl zu thuen, vnd Alles mit Feuer vnd Schwerdt zu uertilgen. Weillen nun Ihr khays. Mayt. von Wienn eillendts gewichen, wür aber mit villföltigen bittliches (!) Schreiben vnd Anhalten einige Antwortt, villweniger Succurs nicht erlangen khönnen, noch villweniger zu hoffen gehabt, haben wür auß Bewegung christlich mitleidenten Herzen vnd zu Verhiettung viller Tausent armen Christen, so zu Grundt vnd Boden gehen miessen, vnß dem Groß Vezier vnd Fürsten Tököly rc. sumitiert, worüber vnß von Ihr fürstl. Gnaden Herrn Tököli vnd Groß Veziern dises Landt zu schutzen commitiert worden. Nun haben wür vernemben miessen, daß sich zu Fürßtenfeldt befindtenten teutschen Völckher vnterfangen, vnsere Vndterthanen, die Pferdt außzuspannen vnd grosse Insollentien vorkheren, vnd noch zum Vberfluß betrohen, daß sie vnsere neben der Laffnitz gelegene Dörffer abbrennen vnd außblindern wollen. Haben derowegen durch dises ihnen hiemit intimiern wollen, dergleichen, vnd auch gar das geringste Feindliches wider vnsere Vndterthanen, Güether vnd diß Landt zubeschützen (!) vnd anuertrauthes Hungerlandt weder durch sie selbsten (oder) jemand Andern nicht vorkhern, noch vorkhern verstandtene(rmassen) zuelassen auf kheinerley Weiß noch Weeg, wi-

drigenfalls sie wissen vnd gedenkhen sollen, daß wür nicht allein mit des Bassa von Canisa seiner Macht, weillen wür nunmehr alberaith des Groß Veziers schrüfftliche Assecurration originaliter in Handten (haben), vnd von selben ihme Bassa ohne diß schon anbeuolchen, daß er auf vnsere Beuelch vnd Begehrn sich zu vnß conjungiern solte, sondern auch mit dem Jenigen zu Raab stehendten viertzigtausend Türkhen vnd gesambten Macht, waß in Hungern aufzubringen sein wierdt, dahin gehen, vnd gewißlich vnsern Regreß suechen werden, welliches zu Deren Nachricht (neben von ihnen eruordenten (!) alsobaldigen vnd eylfertigen Andtwortt) wür ihnen hiemit vnerindert nit lassen wollen. Actum Schloß Güssing den 11. July 1683.

Der Herrn Nachbarn

freundtwilliger
Comes Christophorus de Bathyan.

Rathschlag: Es soll alsobalden Herr Mauller vnd Anckster mit diser (!) Original Schreiben zu Herrn Hoffkanzler nacher Gräz abgeordnet sein, dabey schrifflichen alle Requisiten zur Gegenwehr gebeten. Herrn Bathiani vmb Haltung der gueten alten Nachbarschaft geantwortt vnd zuegeschriben werden, welches auch Ihr Gnaden Herr Hoff Canzler dergestalten für guet befundten, vnd die Abgeordneten relationiert haben.

Volgt hierauf das Antworth Schreiben:

Ihr Excellenz

Hoch- vnd Wollgebohrner Herr Graff, genedig- vnd gebiettenter Herr Herr.

Euer Excellenz Schreiben von 11. dtts. haben wür zu recht empfangen vnd den Inhalt mit Mehrern vernomben, waß gestalten bitten (wür) demnach Euer Excellenz auf alle Weiß, sye wolten vngehindert dises Tractats vnser gueten Nachbahr verbleiben, vnd gestatten, auf daß die alte Correspondenz mit vnß vnd Andern in Steyer, wie zumahlen Handl vnd Wandl, wie vorhin, sich gepflogen werden mechte, souil an vnß gelegen, solte dero Vnterthannen ainige Vngelegenheit zugefiegt werden, gestalten wür auch vmb das Gleichmessige vndterthenig bitten, vnd die hochl. gehaimbe Stöll ingleichen darumben bitten werden, daß alle Tettligkheiten bey dennen Soldaten eingestölt werden, welches wür nur zu schuldiger Antwortt hindterbringen, vnd Alles dem Schutz Gottes empfelchen wollen. Fürstenfeldt den 14. July 1683.

Euer hochgräffl Excellenz

gehorsambe Nachbarn vnd Dienner
N. Richter vnd Rath alda."

Fürstenfelder Rathsprot., f. 115—116'.

13. Juli.

230. Die Verordneten beantworten das Absageschreiben des Grafen Bathiany:

„Alß wir auß des Herrn Grafen Andtworthschreiben vom 11. dits. auß Gissing des Merern vernumben, daß derselbe sich dem Herrn Grafen Tekheli submitirt, diser nun sambt dem Groß-Vezier dem Hrn. Grafen comitirt habe, das Vngarlant schutzen, wan also teuze Regimenter in das Vngarisch eindreten wurden, dieselben eo ipso mit dirgischer vnd aigener Macht refusirt werden sollen, so ist vnß dise so galling zuekhomene Resolution seer bedriebt vorkhommen vnt zu Herzen gangen, derowegen auch zu Verhietung mereren Vnheil des steyerischen Vaterlants alsobaltenen im Herrn Generaln Grafen von Herberstein, der das meternigische vnt saurauische Regiment comandirt, Ordre ergangen, den hungerischen Boden nit zu betreten, oder da etwas vom Volkh schon dort were, dasselbige in Steyer gehen zu lassen, warbei wür der genzlichen Hoffnung leben, die weillen den Herr Graf hiebeuor mit dem Land Steyer guete Nachbarschaft gepflogen, christlichen Glaubens ist, vnt sich viel-

leicht mit Gotes Genadt die khays. Arme auß dem Reich, Pollen vnt andern christlichen Khonigreichen khunftiger Zeit dermassen erstarkhen, mithin der rerum status sich merkhlichen verendern mechte, das Lant Steyer auch jederzeit mit dem Herrn Grafen sich vorhin guet verstandtn, alß ersuechen wir den Herrn Grafen hiemit dienstfreintlich, derselbe wolle darob sein, daß vom jezt gemelten Lant Steyer alles Vnheill abgehalten, nichts Feintliches tractirt vnt forgenomben werde, zumallen vnser Folkh, so deglich vermehrt wirt, an denen Lantfrontier Orthen zu kheinem andern Ende, alß zu der Defension stehet." — Cop., LArch. (81 Fasc.), 72, Nr. 88, u. Registr. Buch f. 222'.

18. Juli.

281. Graf Sauer berichtet neuerdings über die Kreidfeuer im Viertel zwischen Mur und Drau (östlich). — Ebd., Orig.

18. Juli.

282. „Die ersame Burgerschafft (zu Leoben) vorgelassen vnnd ihnnen wegen Einrichtung einer nothwendigen Anstalt ratione deß Tyrkhen Khrüeg ein proposition gemacht worden.

Primo, daß man an dennen Frontieren in Ober Steyr vndterschidliche Almb verhackht habe, mann solle nur getröst vnd beherzt sein, wann Alle wollen daruon mit der Flucht sich saluiern, khennen sodann etlich wenig 100 deß Feindt Alles occupieren, ein große Armee werde nit hereinkhommen, vnd yberall khann man die Prüggen abwerffen, straiffen vnnd ain khlaine fliegende Armee wurde wenig thuen, ausser auf dem Lanndt prennen vnd sengen, vnd die Leith erschreckhlich mortificiern vnd mitschleppen, die Burger sollen dises der Paurschafft andeüten, daß man sich alhier woll halten, vnd dannenhero in einer Gefahr mit dem Ihrigen in die Statt khommen sollen, die Statt seye woll zu defendiern, auch etwas von Munition vorhandten, der Feindt wurde Alles extreme deuastieren vnd verhörgen, also seye es vill ruemblich vnd nüczlich sich redlich zu nähmen, hoffentlich aber würdet es durch den göttlichen Seegen nit zu dergleichen Extremiteten khomen.

Die Handtwerchsleith sollen ihre famulos vnd Khnecht nit außzallen, weniger ohne Vorwüssen der Obrigkheit entlassen.

Item verweist der Herr Bürgermaister denen Burgern, daß dieselbe die Herrn Jessuiter nit wollen herein lassen, sye wern in der catholischen Religion exemplarist, daß sye aber den Geiz zuuill ergeben, vnnd villeicht dißes Khrüeg ein Vrsach mechten sein, seye es ein geschechne Sache, vnd sye müeßten sich auch wöhren, dann mann dieselbe nit mehr bey einer Gefahr wurde hinaus lassen, in simili müeßten sich die Herrn Dominicaner zur Defension stellen.

Seye nit recht, daß die Burger sich wider die Herrn Jeßuiten also sezen wollen, mann wurde es sehr vbl bey dennen löbl. Tribunalien aufnemen, die Burger sollen sich aller hizigen vnd harten Worthen vnd (! bey?) darauf gehörigen Straffen enthalten; Herr Burgermaister halte es nit zwar mit denen Herrn Jeßuitern, vnd dieselben mögen dises Khrüeg ein Vrsach sein, auch daß sye weegen ihres Geiz föllen (! fehlen), seye zwar ihr Tadl, im Ybrigen aber thien (!) sie weegen der Religion nit Vnrecht.

An heint dato ist bey der ganzen Burgerschafft das Gewöhr beschriben, vnnd daß sye Herrn Burger sich mit der Munition, auch Puluer vnd Pley versechen sollen, beweeglich ermannt worden.

Herr Georg Khrenn vnd Herr Fälser seint für Officier vorgestelt worden.

Die Spörer sollen kheine verdächtige Laith auß- vnd einlassen, vnd dißes zu nachts vnd morgens.

Die Postilionen solle die Wacht nächtlicher Weill herein lassen, vnnd die Schlüßlen von Herrn Khrenn, dem selbige als Wachtmaister jederzeit zu

nachts müeßen zuegestelt werden begehren." — Rathsprotokoll v. Leoben. p. 192—195.

13. Juli.

233. „Herr Richter (zu Mürzzuschlag) referiert, daß Ihr Gnaden Herr Cassinedi alß Commissari an heünt vnd dißen Augenblickh durch Herrn Verwalter zu Hochenwang Post albero gethan, das Einer von hier auf den nechsten Pfingstag frue zu ainer Conferenz nach Mürtzhofen khomben soll, damit er sich mit allen Orthen im Mürzthall vndterreden khundte.

Schluß:

Ist der Marckhtschreiber hinab abgeordnet worden.

Herr Seidl alß Richter zu Spitäll schreibt albero, daß weillen die Vndterthanen auß dem Afflenzthall vnd Veitsch an heünt zu Ablessung der Schäfftenbergerischen (!) Vndterthanen, die am Sembring wachten thuen, nit ankhomben, alß solte man von Marckht alhier wenigist 40 Persohn auf die Wacht am Sembring schickhen, damit die Andern abgelest wurden.

Schluß: ist Herrn Seidl zuschreiben vnd zu andtworten, weillen wier sechen, das von Aflentz vnd Veitsch Niemandt ankhombt, so will man morgen von gemainen Marckht bei 20 Man hinauf schickhen." — Ebd., Mürzzuschlager Rathsprot. f. 246'.

13. Juli.

234. Die Landschaft benachrichtiget den Landes-Kriegs-Commissär im Viertel Cilli, Grafen Felix v. Thurn, daß sie „in Ansehen der ser großen Tirggengefahr" 1200 Mann zu werben beschlossen habe, und den Frh. Joh. Ulr. Maschwander zum Hauptmanne ernannt, der im Viertel Cilli 240 Mann werben solle, mit den Sammelplätzen Mureck, Straß und S. Veit; der Kriegscommissär solle diese Werbungen fördern und die Geworbenen auf diese Plätze geleiten.

NB. Gleicher Auftrag ward auch dem Grafen von Lengheim und Seifrid, Kriegscommissären in den Vierteln Vorau und zwischen Mur und Drau. — Ebd., Orig. und Registrat. Buch f. 222'.

13. Juli.

235. „Patent mit ernstlichen Gebott an alle Herrschafften Vnterthanen ꝛc. von jeden 10. Haus ein mundierten Mann mit Gewöhr, so guet es miglich ist zu stöllen." — Ebd., Registrat. Buch f. 222'.

13. Juli.

236. „An die Statt Khnitlfeldt mit Ersuechen, die Quartier vor einer löbl. Landtschafft Officier gegen barer Bezahlung zuuerleichen, vnd derowillen (selbige zu assigniern) dem abgeschikhten Fourir Trauen vnd Glauben zu geben." — Ebd., f. 222'.

13. Juli.

237. Der Präsident und die Verordneten beglaubigen einen Fourier für Judenburg und Knittelfeld, um dort die Quartiere zu beschreiben zur entgeldlichen Unterbringung landschaftl. Aemter und Beamter. — Ebd., Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 39.

13. Juli.

238. „Zueschreiben an die Herrn Verordnete in Khärnten vnd Crain mit fehrern Inhaeriern, die begehrte Mannschafft doch einmahl zu schikhen, weillen sich die Gefahr täglich mehret, indeme sich der Budiani würkhlich von(!) einen Feindt declariert hat." — Ebd., Registrat. Buch f. 222'.

10. Juli.

239. Quartierliste der „löbl. Landtschafft Ministrorum vnd ihrer Officier in der Türggen Retirata".



1.) Zu Judenburg

bei Hrn. v. Rehlingen (Herrngasse)	Landeshauptmann,
„ Frau v. Ramschüßl	Propst von Pöllau, Verordneter,
„ Stadtschreiber Felber	Graf v. Auersperg, Landespräsident,
„ Hrn. Bürgermeister	Graf Hans Adam v. Saurau, Verordneter,
„ Hrn. v. Prandt	Graf Otto Wilh. v. Schrattenbach, Verordneter,
„ Hrn. v. Teufenbach	Graf Jul. Wilh. v. Rottal, Verordneter,
„ Jak. Fridr. Irregger	Graf Rudolf v. Saurau, Verordneter,
„ Fux	Generaleinnehmer Sigm. Fridr. Graf Galler sammt dem Amt,
„ Hrn. v. Winterbach	Obersecr. v. Monzelo,
„ Thom. Fromb Erben	Untersecr. Pöckh,
„ Math. Leitner	Buchhalter Joh. Karl v. Paumgarten sammt dem Amte,
im Liscutinschen Hause	Einnehmeramts-Verwalter Mich. Remich sammt d. Casse und den Acten,
bei Joh. Enzinger	Einnehmeramts-Cassier Joh. Walter,
„ Math. Wartnlahner (auf d. Platz)	Gegenschreiber Jak. v. Pernthal,
„ Hrn. v. Teufenbach (ebenerdig)	Rentmeister Joh. Karl Förg sammt dem Amte,
„ Kasp. Pruner Steinmetz	Registrator Mich. Knoll sammt der Registratur,
„ dem Schaffer der Klosterfrauen bei der Burg	Buchhalterei-Adjunct Christ. Pagge,
„ Abrah. Engleiter	dtto. Joh. B. Ferr,
„ Joh. Schmidtleitner	dtto. Ragitniak,
„ Peter Oberhauser	Registraturadjunct Joh. Gg. Buchhofer,
„ Balth. Wilding	Kanzellist Joh. Fieger,
„ Beneb. Pasler	dtto. Math. Silverius Storchmann,
„ Veit Pichler (in der Vorstadt)	dtto. Joh. Cassian Weingartner,
„ Beneb. Pasler (Lebzelter)	dtto. Ferd. Karl Förg,
„ Hans Mayr (Bader)	Bauschreiber Sigm. Parmann,
„ Math. Ozl	Pfänder f. Obersteier Balth. Rocher,
beim Fleischhauer auf dem Platz	2
„ Bäcker Pet. Pruner	1 Trompeter,
„ Fleischhauer von der Burg herab	1
bei Urban Rainiger	Wolf Andr. Feichtenberger Thürhüter der Verordneten,
beim „Pfaff Glaser am Blaz"	Dr Samuel Eisenschmidt,
bei Strallegger	Dr. Khern,
	Dr. Radio (ist nach Görz gegangen),
„ Jak. Waldhuber	Chirurg Simonetti,
„ Thom. Fromb's Erben	Barbier Jos. Steiner,
beim Stadtschreiber	Ldsch. Apotheker,
bei Mart. Reithuber Bäcker	Joh. N. Apotheker,
„ Gregor Zätsch	Marg. Keil Hebamme,
„ Siber	Gg. Kraut, Kaufmann,
„ Ant. Riva	der ldsch. Rauchfangkehrer,
„ Frau Donirin Malerin	Landeshauptmänn. Secr. Portner,
„ Wilh. Pichler Fleischhauer	der Expeditor und 2 Schreiber.

2. Zu Knittelfeld

bei Gg. Krall	Buchhalterei Adjunct Sigm. Karl Schranicz,
„ Math. Reidenbaum	dßgl. Joh. Math. Haller,
„ N. Walter (auf dem Platz) . . .	dßgl. N. Vischer,
„ Paul Prantner	dßgl Leop. Zeisler,
„ Mart. Stecher	Weisbot-Adjunct Feistl
„ Mich. Gastinger	Einnemeramts-Officier Marx Zwinger,
„ Adam Gasser	Registratursadjunct Sigm. Hochkofler,
„ N. Bleikolb	(die?) landsch. Paucker,
„ Mich. Kanz	1 ldsch. Trompeter,
„ Gg. Bauer	„ „ „
„ Gg. Prodinger	2 „ „
„ Leonh. Stadegger	Wochenschreiber Jak. Oblasser,
beim Stadtschreiber	David Holzmann, Pfänder im Viertel Vorau,
im Gelterischen Hause	3 ldsch. Fußboten,
bei Sim. Mosserer	die Frau des Dr. Eisenschmidt und ihre Familie.

NB. Uebrigens flüchtete nur ein kleiner Theil des Kanzleistatus nach Judenburg. — Ebd., Orig. (81 Fasc.) 77, Nr. 89.

13. Juli.

240. „Herr Johann Rudolph Graf von Saurau,

per Außwerffung vnd Anschaffung 2 Centen Puluer 1 Centen Pley pro defensione.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle dem Herrn Supplicanten ein Centen Puluer 2 Centen Pley gratis gegen Quittung eruolgen lassen. Gräz den 13. July." — Ebd., Expeb. Buch f. 136'.

13. Juli.

241. „N. Richter vnd Rath, auch gesambte Burgerschafft des fürstl bischoffl. Seckauischen Margkht zu S. Ruprecht an der Raab

per gnediger Verwilligung Munition.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle denen Supplicanten ain Zenten Pulver, ein Centen Pley, vnd ein Achtl Zenten Lundten gratis gegen Quittung erfolgen lassen. Gräz, den 13. Juli 1683." — Ebd, f. 136'.

14. Juli.

242. „Decret an Herrn General Einnembern vnd Khriegszallmaistern mit Erinderung, daß ein löbl. Stöll die Posten zuuerdoplen, vnd wöchentlich 2 Mahl in das Landt Crain zu gehen hegst notwendig befundten, alß hat sye beschlossen von hier biß zu Crainerischen Confinen inclusiue denen Postmaistern vor 2 Pfert die monatliche Bestallung reichen zu lassen, alß wird er Herr solche crafft dises zu reichen wissen." — Ebd., Registrat. Buch f. 223'.

14. Juli.

243. „N. Richter vnd Rath, auch gesambter Burgerschafft zu Weüz.

Per Ausvolglassung gnedig beliebiger Munition Sorthen

Rathschlag Herr Zeugwart wolle ain Centen Pulver, zween Centen Pley, ain Viertl Centen Lundten gegen Schein gratis dargeben, ingleichen ihnen Supplicanten funffzig Muschqueten auf Widererstattung leichen. Gräz den 14. July 1683." — Ebd., Expedit. f. 136.'

14. Juli.

244. Die Landschaft fordert den Grazer Postamts-Verwalter Nöpl auf, künftighin die Verbindung mit Kärnten und Krain durch zweimaligen Postlauf

die Woche „gelegsam vnd abgeteilter" anzuordnen, wofür ihm für 2 Pferde die Entlohnung wie für die Grenzpost, zugesagt wird. — Ebd., Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 42.

14. Juli.

245. „An die Herrn Verordnete in Crain mit nochmahliger Inhärierung dero nachbarlichen Succurs eylfertigist zu maturiern, dan der Budiani sich vor ein wirkhlichen Feindt declariert, werden auch die Posten in Steyer doppelt verlögt, damit die Correspondenz wochentlich 2 Mahl gepflogen werden khönne, wessen sich ein löbl. Landtschafft, was Crain antrifft, in gleichen versicht." — Ebd., Registrat. Buch, f. 228'.

14. Juli.

246. Wolf Caspar Kalhamer, Kreidfeuer-Commissär im Viertel zwischen Mur und Drau, erstattet aus Fridau einen ausführlichen Bericht über die Türkengefahr, über die Unsicherheit des ungar. Landvolks „auf der Insel" und bittet dringend für Fridau um Munition und Waffen. — Ebd., Orig.

14. Juli.

247. „Herr Richter legt ain Schreiben ein von Ihr Gnaden Herrn Cassinedi alß Commissari, vnd begehrt nochmallen, das Herr Richter oder ain Anderer von hier morgen zeitlich bey der Conferenz zu Mürzhofen sein vnd erscheinen soll.

Schluß, ist nochmallen der Marckhtschreiber hinab abgeordnet worden, welcher „heünt nachmittag abreissen solt." — Ebd., Mürzzuschlager Rathsprot. f. 247'.

14. Juli.

248. „An Ihr Mayt. immediate mit vnterthenigister Bitt wegen Abfahl des Budiani vnanstendige Khriegshilff von etlich 1000 Mann, saltem vor Gräz zu schikhen, auch vmb Hereinlassung der Saurau-, Metternich- vnd Aspermontischen Rgts. durch eilferttigiste Ordre." — Ebd., Registrat. Buch f. 223.

14. Juli.

249. „Proponiert Herr Stattrichter (zu Voitsberg), wie daß ihme von Herrn Rendtmaister auß Beuelch deß Herrn Graffen von Wagensperg angedeit worden, daß in Gefahr von dem Türkhen, vnd ein vnuerhoffter Einfall zu besorgen, dahero für guet angesehen, man sich die Burgerschafft in etwaß mit Gewehr versehen thete, in gleichen er auch seine Bauern zusamben ziehen wolte, vnd also mit Verhackhung vnß vor dem Feindt saluiern khönten. Seindt hierauf die Burger ein jeder besonder gefragt worden, ob sie bey der Statt bleiben wolten, vnd sich gegen dem Feindt defentirn wolten mit Wachten vnd Verhackhung deß Wegs.

Haben Alle sich erbotten von der Statt nit zu weichen, Herr Stattrichter soll nur Gwöhr vnd Pulffer schaffen." — Ebd. Voitsberger Rathsprot. f. 146'.

c. 15. Juli.

250. Joh. Andr. v. u. z. Mainersberg, eggenberg. Verwalter, berichtet über die ihm anbefohlene Abtragung der Brücke bei Gösting, und betr. der aufgetragenen Vorhaus bei Straßengel, Andritz, Eggenberg und Straßgang. — Ebd., Orig.

15. Juli.

251. „N. vnd N. die Burgerschafft des Marckhts Fehring,

per gnediger Anschaffung von Munition vnd Mannschafft zum Succurs.

Rathschlag: Herr Zeugwardt wolle dennen Supplicanten zway Centen Puluer, zway Centen Pley, ein halben Centen Lundten gratis, funffzig Mußqueten aber gegen Restituirung vnd Quittung eruolgen lassen. Gräz den 15. Juli 1683." — Ebd., Expedit. Buch f. 137.

c. 15. Juli.

252. Franz Dreer (seckauischer Verwalter zu Leibnitz) berichtet der Landschaft, „waß es bey der Landtschach Pruggen für selzsamme Ordre March vnd Contramarch ereignen thuen, bald begehrt man herüber, vnd in einem Augenblickh widerumb hinüber, ich khan mich nit darein finden, vnd wüßte auch auf solche Weiß von der Landtschach Pruggen vnd dessen Verwahrung khein Rechenschaft zu geben, gleich disen Augenblickh zwischen 10 vnd 11 Vhr in Nacht khombt die Post, daß einige Pagage, so heuth 2 Mahl herüber vnd widerumb hinüber gangen, mehrmahlen die Eröffnung der Pruggen begehre, ich khan weniger nit thuen, alß disen Leithen, welche gleichwohl Freindt sein, das passagio zueverstatten, allainig ist es auch harth, daß man weder von den Commissariis, weder von denen Herrn Officieri, sondern allainig von denen ankhomenten Gesindel die Ordre empfangen solle . . . . . . Die von denen Herrschafften gestölte Mannschafften wollen sich auch je lenger, je mehr verliehren; ich khan nit stets bey ihnen sein, vnd ob man zwar täglich zu Abents Zeit dieselbe abzöhlet, vnd fleissig annotieret, so machen sye dennoch ain schlechte Reflexion darauf, beuor ab, weillen sowohl jen- als disseits der Muhr Niemant mehr arbaithen, sondern das liebe Gethraidt vnabgeschnittner auf dem Feld stehen lassen will." — Ebd., Orig. (81 Fasc.) 77, Nr. 44.

c. 15. Juli.

253. Walkhamb Graf v. Radmannsdorf berichtet dem Geheimrath oder Landschaft, daß das zur Landschabrücke bestimmte „herzhaffte Volkh" theils zur Arbeit, theils sonst sich verlaufe, „wie es dan laider in dem ganzen Landt also beschicht", und ersucht um landschaftl. Mannschaft als Wache.

NB. Es wurden 25 M. hinabgeschickt, welche vom Schlosse Seckau aus verköstiget wurden, auf Abrechnung vom Zinsgulden. — Ebd.

15. Juli.

254. „Beandtworttung an die Herrn Verordnete in Khärnten, mit Inhärierung des nachbarlichen Succurs, vnd Beyrukhung, die Orth der nothwendigisten Verhakhung auf steyrischer Seytten nambhafft zu machen, damit die merere Verordnung gehörig beschechen khönne." — Ebd., Registrat. Buch f. 223'.

15. Juli.

255. „Wolff Friderich Graff Wurmbbrandt alß gräflich Gleyspacherischer Gerhaab

Per gnediger Anschaffung Munition zu Verhüettung der Pääß.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle dennen Herrn Supplicanten ein halben Centen Pulffer, ein Centen Pley vnd ein Achtl (Centen) Lundten gratis gegen Quittung eruolgen lassen. Gräz den 15. July 1683." — Ebd., Exped. Buch f. 137'.

15. Juli.

256. „N. Richter vnd Rath des landtsfürstl. Marckht Fronleithen

Per gnediger Anschaffung ain Centen Pulfer vnd ain Centen Pley.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle dennen Supplicanten ain Centen Pulffer vnd ein Centen Pley gegen Quittung gratis erfolgen lassen. Gräz den 15. July 1683." — Ebd., f. 137'.

16. Juli.

257. „Herr Georg Fridrich Graf von Mersperg,

per Verwillung Munition.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle ain Centen Pley, ain halben Centen Lunten vnd zwelff Muschqueten gegen Schein gratis dargeben. Gräz den 16. July 1683." — Ebd., f. 139'.

16. Juli.

258. „Herr Franz Herr von Stubenberg
per Verwilligung Munition.
Rathschlag: Herr Zeugwarth woll ain Centen Puluer vnd ain halben Centen Lunten, auch ainhundert Muschqueten gegen Schein gratis dargeben, die Muschqueten sollen wider erstattet werden. Gräz den 16. July 1683." — Ebd., f. 139'.

16. Juli.

259. „Verordnung an Joh. Cassian Weingartner (landtschafftl. Fourier), wessen er sich mit den Quartiern zu Judenburg zuuerhalten, auch in ain vnd ander gegen der Burgerschafft vnd ander dahin Reterirten zu anthworthen(?) hat." — Ebd., Registrat. Buch f. 223'.

16. Juli.

260. „N. Richter vnd Rath des Margkhts Kapfenberg
per gnediger Verwilligung Munition
Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle ein halben Centen Puluer vnd ein halben Centen Pley gegen Schein gratis dargeben. Gräz den 16. July 1683." — Ebd., Expedit. Buch f. 138'.

16. Juli.

261. „Franz Schönbach
per Munition Verwilligung
Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle ain halben Centen Puluer, ain halben Centen Pley, zwölff Muschquetten vnd 20 ℔. Lundten gegen Schein gratis dargeben. Gräz den 16. July 1683." — Ebd., f. 139.

16. Juli.

262. „N. Dechant vnd daß Capitl zu Stainz
per Munition Verwilligung.
Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle gegen Wider Erstattung zween Centen Puluer vnd ein halb Centen Lunden gegen Schein gratis dargeben. Gräz den 17. July 1683." — Ebd., f. 139.

16. Juli.

263. „Herrn Franz Abbte zu St. Lamprecht
per Munition (Verwilligung).
Rathschlag: „Herr Zeugwarth wolle ainhundert Feuer Röhr auf Widererstattung vnd zween Centen Puluer gegen Schein gratis vnd ohne Refusion dargeben. Gräz den 16. July 1683." — Ebd., f. 139.

16. Juli.

264. „Herr Johann Ferdinandt Zechetner Freyherr
per Verwilligung Munition.
Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle dem Herrn Supplicanten ain Centen Puluer, ain Centen Pley, ¼ (Centen) Lunten gratis gegen Quittung erfolgen lassen. Gräz den 16. July 1683." — Ebd., f. 139'.

16. Juli.

265. „Herr Sigmundt von Claffenau Zeugwarth
per nothwendigen Verhäkh vnd Bestellung Handtlanger.
Rathschlag: Den Herrn Zeugwarth werden die ingebetene Handtlanger souil deren vonnöthen bewilliget, dabey erindert, daß wegen der Verhäkh bereit Anstalt gemacht worden. Gräz den 16. July 1683." — Ebd., f. 138'.

16. Juli.

266. Graf Sauer erstattet Bericht über eingeleitete Maßregeln für Herstellung von Verhauen, Aufruf des Landsturmes und Zwangmittel der Herrschaften gegenüber betr. Errichtung der Kreidfeuer an bestimmten Stellen. — Ebd., Orig.

16. Juli.

267. Die Landschaft beauftragt den Grafen v. Lengheim und Herrn v. Steinach, das Saurauische Dragoner- und Metternichische Kürassierregiment, welche eben um St. Veit a. Vogau eingetroffen, nach Gleisdorf zu geleiten, wo das Hauptquartier sein soll und die Bequartierung zu besorgen. — Ebd., Orig.

16. Juli.

268. „Herr Otto Wilhelm Graf von Schrattenbach
per Verwilligung Munition.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle zween Centen Bley, ain halben Centen Lunten vnd dreyssig Muschqueten gegen Schein gratis dargeben. Grätz den 16. July 1683." — Ebd. Expedit. Buch f. 139'.

16. Juli.

269. Wolf Caspar Kalhamer berichtet, wie Graf Bathiany, der Bischof von Raab und andere ungarische Herren, da alle Hilfe gegen die Türken ausblieb, sich in deren Schutz begeben — der „Groß-Wascha" von Bosnien sei eben zu Limbach; es heiße, seine Scharen, mit den ungarischen Rebellen vereint, würden ein Theil gegen Graz, der andere gegen Pettau vorgehen, aber es sei nur Sengen und Brennen in Aussicht, denn der Feind führe kein großes Geschütz mit sich. — Ebd., Orig.

16. Juli.

270. Die Regierung befürwortet beim Kaiser das Gesuch der Bäcker in Graz, daß bei den landschaftl. Werbungen „Pökhen Gesindl nit aufgenomben (werde), massen in Widrigen aus Mangel diser Leuthe vnfelbar das Prouiant Gepäch ins Stökhen gerathen mächte". (Sie wandte sich an den Kaiser, weil die Landschaft in diesen Dingen sich von ihr nichts sagen ließe). - Statthalt., Conc., Gutachten, Juli, Nr. 1.

16. Juli.

271. Die Regierung begutachtet die kais. Anfrage wegen Sicherung des Regierungsarchives dahin, daß bei wachsender Gefahr allerdings die acta principaliora, als die Sperr- und Inventursacten der weltlichen und geistlichen Verlassenschaften, die acta publica betr. Gerechtsame und Hohheiten, das ganze Lehensarchiv, die Acten der Waisenkinder und die Rathsprotokolle gesichert würden, und habe sie selbe schon einpacken lassen. — Ebd., Nr. 3.

16. Juli.

272. Die Regierung berichtet an den Kaiser, „wasmassen bey jüngst vorbeygangenen Einfall der Türggen in den Markht Fering in dem ganzen Vorauerischen Viertl herumb ein vnbeschreiblicher Lärmen vnd Schrokhen entstandten, vnd dises darumben, weillen, sobalt zu bemelten Fering ein Glokhenstreich vnd Lärmenschuß beschehen, auch vnterschibliche andere Orth, als Rakherspurg, Gleichenperg vnd anderer Orthen mehr, so in die 8 Stundt daruon endtlegen, zugleich starkhe Schuß gethan vnd Lärmen gemacht haben." Mit solchen Lärmen sei aber so ein Mißbrauch getrieben, welchen von der militär. Seite abstellen zu lassen dem Kaiser empfohlen wird. — Ebd., Nr. 22.

16. Juli.

273. Die Regierung stellt dem Kaiser die Sorge der „wenigen, jedoch getreyn" Bürgerschaft von Graz vor, die gerne mit Leib und Leben die Stadt vertheidigen wolle, aber ohne militärische Hilfe es nicht könne; so seien auf dem Schlosse kaum 80 Mann Besatzung und nicht Eines der Geschütze sei geladen; sie (Bürgerschaft) bäte um Inspicirung des Vertheidigungsstandes des Schlosses, und um einen anderen Commandanten, wozu sie den General von Karlstadt vorschlage; sie (Regierung) fände das Verlangen billig und beantrage außerdem, daß vor den Thoren Schlagbäume aufgerichtet und mit „spanischen Reitern" versehen werden sollten. — Ebd., Nr. 26.

16. Juli.

274. Die Regierung an den Kaiser (mit Hinweis auf ihr Gutachten vom 11. Juni, das zwar entsprechend, aber nur mit Erwähnung der Herstellung von Aufzugbrücken verbeschieden worden), drängt auf Erledigung auch der anderen Puncte, umsomehr, als auch „bey dem Paulus- vnd Sackh Thor, nit weniger in dem Kelbern Viertl negst an der Muhr Alles offen, vndt man daselbst sich der Statt gar leicht bemächtigen khönte"; da seien Pallisaden mindestens zu schlagen, die Garnison auf 1000 Mann zu erhöhen, Wachthäuser zu errichten, und besonders bei der Leonhardgasse auf einer Anhöhe eine mit Gräben und Verhacken geschützte Wache zu installieren. — Ebd., Nr. 27.

16. Juli.

275. „Herr Stattrichter (zu Voitsberg) proponirt, daß er gestern sey bey dem Herrn Graffen von Wagensperg geweßen, vnter Andern auch wegen deß Verhackhens . . . . Anmahnung gethan, so heten Ihr hochgräfl. Gnaden vermelt, er wolle auf morgen die vmbligende Verwalter auf Greißenegg begehrn lassen, ingleichen solle Herr Stattrichter mit etlichen Rats Befreindten auch zu ihm khomben, solle sodan ein Mehrers dauon consultirt werden,

vnd seint neben Herrn Stattrichter verordnet worden Herr Zell, Enzinger, Khlöckhl vnd Georg Oberlender.

Item ist geschlossen worden, daß alle Nacht 4 Bürger auf die Wacht gehen sollen, ingleichen ihr Zwen auf den Arnstain alle nachts wachten, wölliche auf die Crewtzfewer (!) sollen Achtung haben, vnd wan solliche brinnendt gesehen, sollisches alßbaldten Herrn Stattrichter anzeigen sollen." — Ebd., Voitsberger Rathsprot. f. 146'.

17. Juli.

276. „Frau Anna Theresia Gräuin von Wildenstein Wittib, alß Rothgerhabin der Herrschafft Khallstorff

per gnediger Verschaffung 50 Soldaten an dero zwayen Schlössern, alß Feistritz vnd Khallstorff zur Defension.

Rathschlag: Frau Supplicantin würdet vmb bemelte Mannschafft bey der hochansechenlichen gehaimben Stöll anzulangen wissen. Gräz den 17. Juli 1683." — Ebd., Expedit. Buch f. 140.

17. Juli.

277. „N. Richter vnd Rath zu Fronleuthen

per gnädige Anbefehlung auf die Herrschafft Raabenstain vnd Pfannberg wegen Aufwerffung der Rauelin im Padl, vnd Anschaffung 1 Centen Bley vnd 1 Centen Pulffer

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle zu Beschützung des Padel ein Centen Pulffer, ein Centen Bley gratis gegen Quittung erfolgen lassen. Gräz den 17. July 1683.

In Ybrigen würdet erindert, daß Herr Ferdinand Zechetner Freyh. zu inermelter Verwahrung des Verhäckhs verordnet worden." — Ebd., f. 140.

17. Juli.

278. „N. Richter vnd Rath zue Voytsperg

per Anschaffung ergöbiges Puluer vnd Bley.

Rathschlag: Die Supplicanten werden ihre Notturfft bey der Isbl. Hoff Cammer anzubringen haben. Gräz den 17. July 1683." — Ebd. f. 140.

17. Juli.

279. Instruction der Verordneten für den Kanzellisten Cassian Weingartner als Fourier und Quartiermacher nach Judenburg: Solle vorstellen, wie der Rückzug nur gezwungen geschehe; wie die Verordneten für das allgemeine Wohl sorgen und ihnen also die Privaten weichen müssen; wie nur die ldsch. Stellen beisammen bleiben sollen, die Beamten aber getrennt sein können;

wie die Landschaft die Quartiere nicht umsonst begehre. - Die Einquartierung soll nach Stand und Dienstalter der Herren geschehen (nur der Propst von Pöllau solle sein schon bestelltes Quartier behalten), also die beste Wohnung der Landeshauptmann, die zweite der Präsident, die dritte der Graf v. Saurau. — Ebd., Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 89.

17. Juli.

280. Die Verordneten beauftragen Joh. Adam Bettenburger, Verwalter von Ober-Wildon, sofort das Verhack auf dem Wildoner Berge [1]) so stark als möglich herzurichten, zu besetzen, mit Geschütz und Gewehren und Munition, auch Proviant zu versehen. — Ebd., Cop. Nr. 52.

17. Juli.

281. „Herr Obrist Graff von Saurau wierdt mit seinen Staab auch alhier (zu Fürstenfeld) logiern, wo das Quartier zu assigniern.

Rathschlag: Herr Obrist zum Christoph Fleischhackher, Herr Obristwachtmeister zum Hailling, die Andern wo mans khann vnterbringen.

Herr General Graff Joseph von Herberstein will die Vngerpastein abschneiden vnd ein Reitrat, weill die Statt völlig zu besözen nit Volkh verhandten, machen lassen, darzue des Thorschuester Wachtstübl, Schlosser, und Naglhauß abgebrochen werden müessen.

Rathschlag, Ihr Excellenz sollen es machen lassen, wie sie wollen, wan wür khein aigentlichen Commandanten oder Guarnison nit vberkhomben, auch die jezigen Völkher widerumb abmarchiern sollen, wolle khein Burger bleiben.

Ihr Excellenz Herr Genneral begehrn für ain Tragoner des Tags 2 ℔ Rindtfleisch, 2 Viertel Wein, auch Hey vnd Habern zu geben.

Rathschlag, es soll des Tag ain Mann 1 ℔ Rindtfleisch vnd 1 Viertl Wein geben werden, Hey vnd Habern sey nit miglich, sollen es gleichwoll auf den Dörffern suechen.

Herr Obrist Metternich rückht mit sein Staat auch in die Statt, begehrt Quartier.

Rathschlag, Fiat, Herr Obrist Leitenandt zum Marraßen, Herr Obrist Wachtmeistea in's Hannß Georg Rueppische Hauß." — Fürstenfelder Rathsprotok. f. 118.

17. Juli.

282. „Den 17. July 1683 haben die hungarischen Rebellen des Marassen Meyrhoff, Pachmill, Grillischer Stadl, Gillerstorffer Mill vnd etliche Heüser zu Dietterstorf abgebrent, darauf selbigen Tags des Herrn Haubtmans von Enzenberg sein Fendrich vmb 9 Vhr Vormittag von Gräz hieher khomben, eine vngleiche Ordre gebracht, daß alle 3 Officiere, alß Herr Haubtman von Enzenberg, Rindtsmaull vnd Herr Rittmeister Khlueg mit ihren drey Compagnien von dannen eyllendts ab- vnd auf Rieggerspurg marchiert, auch das Prouiant, Stukh vnd Ristung, wan es miglich gewesen wehre, mit gefierth heten, darwider aber der Herr Stattrichter protestiert, vnd solches nit hinwekh gelassen. Gleich darauf schreibt Herr Graff von Purckhstal anhero, daß 20.000 Türckhen zu Closter stehen, auf Gräz zugehen, vorhero aber auf Fürstenfeldt ein Versuech weegen des Prouiant vnd Munition thuen wolten. Darzue khombt ein Briefl von Mogery Peter, Rebeller Obristen, auß Ruederstorff, daß wür huldigen solten, widrigen er vnß versengen vnd verbrennen wolte, worüber die Burgerschafft dermaßen erschrockhen, daß der halbe Thaill mit Weib vnd Khindt, auch Sackh vnd Packh von der Statt gewichen, der Herr Stattrichter Georg Schebenegg mit vnd neben Herrn Andreen Rueffen, Herrn Michael Gember, Georg Müller vnd Reichardt Anckhter des Raths, dann Andree

---

[1]) Kann füglich nur an dem Berge, an der Nordseite des Marktfleckens gemeint sein.

Plangkhl Fiehrern, Oßwaldt Maraß, Hanß Contesor vnd auf die 20 andern Burger alhier verbliben, auf Ruederstorff inquiriern geschickht, deß andern Tags Herr Stattrichter, Herr Müller, Johannes Contesor vnd Erhardt Strel nacher Gißing geraist, vnd ob das Herrn Graffen (Christophen von Bathiani) sein Beuelch seye, daß man also sengen, prennen vnd vnß außtilgen wolte, auch daß der Mogeri die Huldigung begerth habe, erkhundiget, worüber er Herr Graff vnß sagen lassen, er verlange die alte Nachbarschafft zubrauchen, waß vorbei gangen, wehre nit auß seinen Beuelch beschechen, woll es fürohin einstöllen, vnd wann wür dergleichen Leith bekhomben, sollen solche vmbgebracht, oder auf Gissing in Arrest geschickht werden, vnd sein Herr Rintsmaull, auch Herr Rittmaister Khlueg des driten Tags widerumb alda in's Quartier khomben, dargegen Alles durch Bedeuten Herrn Sattrichter(s) schrüfftlichen in Gräz angebracht, vnd die 3 Herrn Officier, sonderlich aber der Fendrich in Arrest genomben worden." — Fürstenfelder Rathsprotokoll f. 117.

17. Juli.

288. „Marckhtschreiber (zu Mürzzuschlag) thuet sein Relation von Mürzhofen, daß daselbsten Ihr Gnaden Herr Prälat zu S. Lamprecht in aigner Persohn, Ihr Excellenz Herr Georg von Stubenberg alß gehaimber Rath vnd von allen Gschlössern in Mürzthal die Abgesandten, wie auch Herr Burgermaister zu Prugg erschinen wahren, so seye der Anschlag auf alle Herrschafften, auch Clöster vnd Märckht ergangen, wie vill ain jedes Orth Manschafft zur Wacht auf die Confin Päß schickhen soll, so hernach specificiert sein

von Spitäll	200	
Closter Neuberg	100	
Marckht Mürzzueschlag	80	
Herrschafft Hochenwang	300	
Herr Größing	11	
Herrschafft Liechtenegg	60	
Gschloß Pichl, v. Gablkhouen	12	
Herrschafft Ober Khindtberg	100	
Marckht Khindtberg	80	
Gschloß Hardt vnd Ober Lorenzen	64	
Gschloß Nechelhaimb	80	
Herr Hauptpfarrer	30	
Gschloß Spieglfeldt, Herr Mätz	38	
Herr von Leuzendorf von Khrottendorff	58	
Herr Georg von Stubenberg von Gschloß Khapfenberg	180	
Herr Eigmundt von Stubenberg	48	Mann
Herr Franz von Stubenberg	58	
Herr Jollner von Mässenberg	7	
Schaldorff	17	
Marein	9	
Commendo Leech	5	
Herr Otto von Stubenberg	160	
Gloggnitzerische Vndterthanen	2	
Admontische	21	
Rabensteinerische	1	
Haedteggische	20	
Statt Pfarrer zu Prugg	3	
Beneficiat daselbst	1	
Veitsch	100	
Aflentz	400	
Secau	3	
Summa in Allen	2248	Mann

Von dißer Suma solle der vierte Thaill auf die Wacht am Sembring vnd andern Päßen geschickht, alle 4 Tag abgelest, auch solche Manschafft mit Profiant versechen werden. Zwar hete man daruon geredt, das jedtwedere Obrigkheit das Profiant solte hergeben, vnd ein löbl. Landtschafft wurde solche Vnkhosten bezallen, so hete man aber der Refusion khein rechte Gewißheit.

Die löbl. Landtschafft hat auch etwas vom Pulfer vnd Pley hergeben, welches auch alberait ankhomben, vnd auf dem Sembring geschickht, daselbst von Herrn Seidl vndter die Wacht verthailt worden." — LArch., Mürzzu-schlager Rathsprot. f. 247'—48'.

18. Juli.

284. „An die Herrn gehaimbe Räthe mit Beandtwortung, daß die Notturfft erfordert, ehe vnd zuuor der schon vorhin angesuechte Vnkhosten zu Aufrichtung der Wachtheiser verschafft werde, daß Herr General ein zuuer-leßliche Specification (wie hoch er mecht hinauffsteigen) einraichen." — Ebd., Registrat. Buch f. 229.

19. Juli.

285. Eine ldschftl. Commission meldet dem Landeshauptmanne die wehr-haften Männer seiner Jurisdiction in Graz, da die i. ö. Regierung mit Decret vom 12. d. befohlen, „daß weillen bey diser großen Türkken Kriegsgefahr zur Deffension diser Haubtvöstung manhaffte Leith vnd zu Trag- auch Regierung der Waffen woll vonethen weren, vnd dahero die Noth erforderte, daß solliche nambhafft gemaht werden, auff daß wier solliche Perschanen, so vnder Eüer hochgräfl. Excll. Jurisdiction vnderworffen, von Haus zu Haus beschreiben . . . sollen". Etliche seien wegen Unpäßlichkeit und hohen Alters (Dr. Callin, Dr. Höller, Dr. Saurer und Dr. Zorn) untauglich, andere ldsch. Beamte (außer etlicher Trompeter) „sollen dem Verlauth nach dem Archiu nachgehen", andere der Doctoren seien geflohen (Dr. Mauerschitz und Dr. v. Apostolis nach Krain, Dr. Schweitzer, Dr. Geißmeyer, Dr. Paumann, Dr. Hauslab und Dr. Völker nach Obersteier, Dr. Gelb unbekannt wohin), andere dagegen seien sehr eifrig.

Das Verzeichniß nimmt vor:

1. Die Schrannenadvocaten, inbegriffen den landschaftl. und den Schrannensecretär, 34 Personen (davon gehen weg 8, und 1 ist untauglich; sie haben 18 Schreiber, wovon 4 mit ihren Herren gehen; Dr. v. Liechtenheim stellt auch seinen Bruder).

2. Die Doctoren der Medicin, 6 (davon ist Dr. Kern weg, und Dr. Eisenschmidt stellt seinen Sohn).

3. Die Schrannensollicitatoren in der Stadt, 10 Personen und 1 Trautmannsdorfischer Agent (1 untauglich, 2 sind oder wollen fort, dazu noch 1 Schreiber).

4. Die landsch. Beamten, 29 (davon ist 1 abwesend, bei dreien noch je 1 Schreiber dazu; beigezählt sind der Fecht- und Tanzmeister);

5. Die Trompeter (7), 1 landsch. Barbier, 1 Apotheker, 2 Gold-schmide, 11 Büchsenmaister, 1 Schlosser, 5 nicht näher bezeichnete Leute, der Verwalter von Waldstein und 1 Wittfrau; Diener kommen hier 14 dazu, und 2 sind weg.

6. Die Schrannensollicitatoren von der Lend und aus der Vorstadt, und ihr Zubehör: 11 Doctoren (1 untauglich und 3 abge-reist), dann 1 Weisbote, 2 Maler (Dietz und Melchior Diepolt) und 1 Illu-minist (Lorbis) und 11 andere dem Stande nach nicht näher bezeichnete Männer.

7. Landschaftsboten 9. — Ebd., Orig.

19. Juli.

286. Otto Fridr. Frh. v. Teufenbach berichtet über die Schwierigkeiten bei den Kreidfeuern (im Schallthale). — Ebd. Orig.

19. Juli.

287. „An die Herren gehaimbe Räthe, mit Bitt, wo nit zway, wenigist ein starkhe Compagnie zu Fueß zu Verhietung der Battianischer Straefferey zwischen Hartberg vnd Aichberg an die Laffnitz vnd selbiger Gegent gegen Verschaffung eines Monathsoldts auf der interessierten Herrschafften aignen Vnkhosten vnuerzieglichen zuuerschaffen." — Ebd., Registrat. Buch f. 224.

19. Juli.

288. „An die Herren gehaimbe Räthe mit Beschaidt's Erhollung, welcher gestalten Herr Casnedi wegen Einlassung des Herrn Esterhasi Frauen Gemahlin vnd Khinder in Steyermarkht sich zuuerhalten haben werde." — Ebd., f. 224'.

19. Juli.

289. „An die Herren gehaimbe Räthe Herrn Graffen Bathiani zuezuschreiben, daß er die excursiones abstölle, in widrigen ein gleiches gegen selbigen Landt von darauß vorkhert werden mieße." — Ebd., f. 224.

19. Juli.

290. Der ldsch. Barbier Wolf Pöhr bat für sich und 2 Gesellen um Urlaub nach Judenburg zu reisen und um Pässe Anlaß des Gesuches nicht angegeben Die Verordneten schienen denselben nicht für triftig zu halten und beschieden ihn, „das er alhier bleiben solle." Drei Tage später wies ihn (und den ldsch. Maler Diepold) die Verordneten-Stelle ab, da er sich den städtischen Wachtdiensten entziehen wollte; das geschehe für die Rettung des gesammten Landes und müsse sein. — Ebd. Expedit. Buch f. 142, 143.

19. Juli.

291. „Beantworttung von Herrn Burggrafen Ambts Verwaltern und Verordneten auß Khärndten, daß des nachbarlichen Succurs willen den 27. dits die Versamblung den großen Außschus verschreiben, wessen aber derselbe sich entschließen wird, solle auf Tag vnd Nacht erindert werden." — Ebd., Registrat. Buch f. 224.

19. Juli.

292. „N. Richter vnd Rath das landsfürstl. Marghkt Wildon,

per gnediger Anschaffung Pulffer vnd Play.

Rathschlag: Die Supplicanten werden ihr Notturfft bey der löbl. Hoff Cammer anzubringen wissen. Gräz den 19. July 1683." — Ebd., Expedit. Buch f. 140'.

19. Juli.

293. „Herr Georg Adam Graf von Lenghaimb in Namen der armen Burgerschafft zue Hardtberg vnd derselben Benachbarten

per Verwilligung Munition, alß 2 Centen Pulffer vnd ½ Centen Lundten.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle zween Centen Puluer vnd ain halben Zenten Lundten semel pro semper gegen Schein gratis dargeben. Gräz den 19. Juli 1683." — Ebd., f. 140'.

19. Juli.

294. „Herr Walkhamb Graff von Rottmanstorff

per Verlegung Mannschafft nach Klöch vnd Halbenrain.

Rathschlag: Sintemahlen noch kein Mannschafft verhandten, also wolle Herr Supplicant sich gedulden, oder bey Herrn General Veldt Marschall

Leutenandt Grafen von Herberstain um selbige anhalten. Graz den 19. July 1683." — Ebd. f. 141.

19. Juli.

295. „N. Richter vnd Räthe der Statt Pettau

per gnediger Verwilligung Munitions Notturfften.

Rathschlag: Die Supplicanten werden an die löbl. Hof Cammer gewisen. „Gräz 19. July 1683.' — Ebd., f. 141'.

19. Juli.

296. „Herr Michael Joseph Propst zu Pölla

per Verwilligung ain Muschqueten, 1 Corbiner und ½ Centen Lundten.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle ein Corbiner sambt Riem, ein Muschqueten vnd ein halben Centen Lunten gegen Schein gratis dargeben. Gräz den 19. July 1683." — Ebd., f. 141'.

19. Juli.

297. „N. Bürgermaister, Richter, Räthe vnd gesambte Burgerschafft zue Pruegg

per gnediger Beyhülf wider feindlichen Einfall mit 6 Centen Puluer vndt Bley.

Rathschlag: Die Supplicanten werden zur Hof Cammer gewisen. Gräz 19. July 1683." — Ebd., f. 142.

19. Juli.

298. „Hoff Decret mit Ersuechen, die Böhen Jungen (welche sich vnter einer löbl. Landtschafft werbenden Manschafft vnterhalten lassen), weillen man ihrer in gegenwärtigen geferlichen Khriegszeiten hegstens betürfftig, zu entlassen." — Ebd., Registrat. Buch f. 224.

19. Juli.

299. Die i. ö. Regierung und Hofkammer meldet dem Kaiser (resp. dem i. ö. Geheimen Rathe) die Klagen der Bürger von Graz, welche durch den Obersten v. Aspermont von den Wachen an den Thoren und auf den Bürgerbasteien entfernt worden seien, und die er durch seine Soldaten besetzte.

Die Regierung finde diese Beschwerde nur gerecht, denn

1. Die Bürgerschaft habe zur Stadt geschworen, und sei mit Gut und Blut verhalten, für sie zu streiten, der Soldat aber nicht;

2. auch 1664 habe man den Bürgern nicht verwehrt, die Stadtthore zu beschützen;

3. die Bürgerschaft sei sehr mißtrauisch, daß man die Wache den Ansässigen abnehme und Fremden überlasse, „welche sich vmb ein Leichtes corrumpiern lassen mechten";

4. die Bürgerschaft wisse die zureisenden Einheimischen von den Fremden und verdächtigen Leuten leichter zu unterscheiden, als „vnpractisirte Soldaten";

5. der Obrist v. Aspermont sei nicht Stadtcommandant, und habe gar nicht das Recht, die Bürger von den Wachen zu verdrängen.

Die Regierung räth also den Schutz der Bürger in Recht und Pflicht, und Unterstützung derselben durch die Garnison an. — Statthalt., Conc., Gutachten, Juli, Nr. 28, und Expedit. Sachen, Juli, Nr. 15.

19. Juli.

300. „Herr Sigmundt von Claffenau Landtschaffts Zeugwarth

per Außwerffung waß Gewüsses für die Handtlanger monathlichen.

Rathschlag: Zur Verbschaidung soviel, daß die löbl. Stöll communi consilio mit Herrn Landtshaubtman vor jeden Handtlanger zum Monath

Soldt vier Gulden außgeworffen habe, dessen die Gegenschreiberey mit Producirung biß zur Annotation zu erinnern. Graz den 19. July 1683." — LArch., Expedit. Buch f. 141.

19. Juli.

801. „Relationirt Herr Stattrichter (zu Voitsberg), wie daß die vmbligende Verwalter mit Herrn Graffen (v. Wagensberg) wögen deß Verhackhen sich erkhlärt, ihre Vnterthanen darzu anzuhalten, allein Herr Verwalter zu Ligist hat sich auf seinen Herrn Graffen referirt, wolle aber alsobaldten Nachrichtung schückhen, so sey aber noch khein Andtwordt erhalten worden, allein hab er weittleüffig vernomben, daß Herr Verwalter dem Ambtmann verpotten habe, er solle kheinen einzigen Stamb Holtz in ihren Wäldtern nit abhackhen laßen.

Ist hiriber geschlossen worden, Herr Khlökhl vnd Enzinger sollen zum Herrn Graffen (v. Wagensberg) gehen, vnd solliches andeuten, wie der Sach etwan weiter zuthuen seye.

Herr Enzinger relationirt, daß Herr Graff vermelt, sein Rendtmaister sey nit anhaimb, alß sollen wir selbsten an Herrn Verwalter zu Ligist ein Briefl vberschückhen, vnd von ihm sein rehte Resolution begehrn, vnd hielt für ratsamb, daß 2 Burger selbsten zu Herrn Graffen von Saurau hinein solten, vnd ihme wegen deß Holtzs zuzusprechen, daß er solliches erlauben möchte.

Dito Nachmittag hat Ihr hochgräffl. Gnaden von Wagensperg die Schreiben von Herrn Verwalter zu Ligist Herrn Stattrichter herunder geschückht, wölliches in sich hält, daß sein hochgebiettendter Herr Graff solliches Verhackhen gar für ein vorsichtigs Mitl hielten, allein, weillen die Gefahr nit groß, alß wie daß Geschrey, alß sey es ein vnnuze Arbeith, man khundt gleichwoll verhackhen, aber auß seinen Waldt erlaub er khein einzigen Stam." — Ebd., Voitsberger Rathsprot f. 147.

19. Juli.

802. „Ein Beuelch oder Patent (an Judenburg) von Herrn Landtshaubtman dato den 17. dits, daß Ihro Gnaden Herrn Niclasen von Pranckh Freyh. 240 Mann eylfertig wegen des anwesenten Türkhen Khriegs zu werben alß ainem von der Landtschafft verordneten Haubtmann aufgetragen, sollen ihme alle Passierung gestatten vnd zu Allem Befürderung leisten.

Item ein Beuelch von der Landtschafft, daß wür ihren abgeschikhten Fourier die Quartier beschreiben sollen lassen, welche aber nunmehr alberaith verzaichnet sind, de dato 18. July 1683.

Ein ehrsamer Mägisträt hat auch resoluiert, daß wegen dissen laidigen Türggen Khrieg die Burgerschafft in (?) militia exerciert solle werden, vnd Herr Hannß Andree Schmidtleitner soll selbe exercieren, vnd mit eheisten ein Anstellung machen, denen sye allen Gehorsamb leisten sollen.

In Gleichen sollen die Wachten auch in Obacht genommen werden." — Ebd., Judenburger Rathsprot. f. 151'.

19. Juli.

803. Der i. ö. Geheimrath befiehlt der Regierung zu verfügen, daß in Graz „die Statt Thör mit mehrerer Mannschafft verwachtet vnd dieselbe mit Aufziechpruggen versechen, die Burger in militaribus exerciert, auch zu Zug vnd Wacht alsobaldt angehalten" werden; weiters Landeshauptmann und Magistrat sollen „alle Inwohner in- vnd außer der Statt, wie auch alle Handtwerchs Pursch, oder andere ledige Leüth, welche die Waffen tragen vnd regieren könen, gestraggs ordentlich beschreiben, maßen das Gleichmeßige respectu der Studenten geschechen ist; der Landprofoß soll „alle müessige Leüth vnd starckhe Petler, damit sye ad operas publicas gebraucht, in vnd außer der Statt" anhalten; weiters „Niemandt ohne frischen vnd glaubwürdigen Paaß, auch

die Jenige, so vmb Ranzion der bey denen Türckhen gefangenen Christen samblen, derzeit nicht eingelassen" werden, was auch für sämmtliche Städte und Märkte anzuordnen ist, und sechstens hätten sich die Stadtleute auf Jahr und Tag zu verproviantiern.

Wiederholt wird zugleich der Befehl wegen Einhaltung der Gebetstunden. — Statthalt., Orig., Expedita, Juli, Nr. 30.

19. Juli.

804. Der i. ö. Geheimrath an die Regierung: „waßmaßen sich der Pfarrer von Fürstenfeldt vnd Fering von dorten alhero nacher Gräz reteriert, vnd der Erste sich bey den alhiesigen Augustinern bey s. Paul einfünden thuet", es aber unpassend, daß dieselben „tempore pacis die Pfarrgenossen, vnd aniezo die Pfarrmenig mit dem Seelentrost verlassen solten, da doch sye wegen des Bathiani, welcher auch diser Religion angethan, kein solche Gefahr zu besorgen haben", so solle sie verfügen, daß beide Pfarrer „vnanstendig" zurückkehren oder ihrer Pfründen verlustig erklärt würden. — Ebd., Nr. 33.

19. Juli.

805. Der i. ö. Geheimrath befiehlt der Regierung, da bereits Fleischmangel in Graz einreiße, Vorsehung anzuwenden, daß dieser Mangel „vnanständig" behoben werde. — Ebd., Nr. 17.

c. 20. Juli.

806. „Damit denen bürgerl. Pökhen mit Abschittlassung ihres Mehl vndt Getraydt in den von ihnen specificierten Herrn Heysern stattgethan werde, solle Herr Landtshaubtmann in Steyer darob sein." — Ebd., Expedit. Sachen, Juli, Nr. 36.

20 Juli.

807. Die Landschaft beauftragt die Landes-Kriegscommissäre Graf v. Thurn, v. Steinach und Seifrid, die 400 Mann krainische Hilfstruppen zu übernehmen und auf der Strecke von Ernhausen bis Feldkirchen einzuquartieren. — LArch., Orig.

NB. Am 27. Juli erging ein neuer Befehl, welcher die Linie Mureck, Leibniz, Wildon und Feldkirchen festsetzt.

20. Juli.

808. Die Landschaft bittet den Dompropst von Seckau und den Grafen Joh. Adam v. Saurau, im Viertel Judenburg die Leitung der Verschanzungen und Verhacke auf sich zu nehmen. — Ebd., Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 45.

20. Juli.

809. Der Landeshauptmann und die Verordneten an den Kaiser: von den Gültbesitzern sei nichts mehr zu bekommen, das Viertel Vorau werde „von feindtlichen Anfall nunmehr starkh infestirt, geplindert, geprendt vnd ruinirt", die landsch. Casse sei erschöpft, dem „vberhaufften Feindt" mit so geringer Truppe nicht zu widerstehen, die Steuerträger wollen nichts mehr bezahlen, „die Vnterthanen begeben sich sambt iren Mobilien vnd Vich in die Pergg, Wälder vnd abgelegene veste recessus, ganze Dorfschafften sind verlassen vnd die vbrigen Lantsinwohner schreyen wehemietigist heulent, seufzent vnd wainent vmb Hilf vnd mer kaiserliches Volkh zur Gegenwöhr"; bitten um Truppen. — Ebd., Nr. 46.

20. Juli.

810. „Beantworttung an die Herren Verordnete in Crain mit verern Inhäriern, ohne Anstandt den Succurs herauß zu befierdern, zu wessen Übernehmbung die Herrn Landts Khriegs Commissarien bereiths beordret, zu Pflegung der wochentlichen 2mahligen Correspondenz alß Erch- vnd Freytag 2 extraordinari Pfert zu Laybach vnd Popetsch zuuerlegen." — Ebd., Registrat. Buch f. 224'.

20. Juli.

811. „Beantwortung an die Herrn gehaimbe Räthe auf dero beyligentes Ersuechen, daß auf Communicierung der einlauffenten Khundtschafften man sich nit entgegen sein lassen werde, von den vergresserten Khundtschafftgeltern was erfolgen zu lassen."

NB. Am 22. d. M. erging schon die Notification, daß 400 fl. — Kundschaftgelder zur Verfügung ständen, gegen Quittung und Vorlage der Original-Kundtschaftsberichte. — Ebd., f. 224' (und 225').

20. Juli.

812. Die Landschaft läßt das Verhackpatent vom 1. Juli (Form für das Viertel Cilli) auch für das Viertel Judenburg ausfertigen; es erwähnt, daß „vorderist aniezo Grau Batthiani sich zu (dem Türcken) geschlagen", und Commissäre für dort sind Dompropst Maximilian v. Seckau und Joh. Adam Graf v. Saurau. — Ebd., Patent.

20. Juli.

813. Der Landeshauptmann oder die Verordneten berichten dem i. ö. Geheimrathe, daß am 14. d. Lendva, Unt.-Limbach und Zechi-Sziget dem Grafen Batthiany namens des Großwesirs gehuldiget hätten, daß Türken und Rebellen bei Körmend in Stärcke von 15—20.000 M. sich sammeln, um Radkersburg und die Gegend jenseits der Mur zu überfallen, dies diene zur Nachricht behufs Bereitstellung der Truppen zur Gegenwehr. — Ebd., Conc. (81. Fasc.) 77, Nr. 47.

20. Juli.

814. „Zueschreiben an Johann Simon von Leuzendorff mit Beyschliessung Patents vnd Capitulation über die verleichente Hauptmanstöll vnd zu werben habente 240 Mann, vnd Erinderung zugleich, daß 1800 fl. Werbgelter in Abschlag abgeholt werden khönnen." — Ebd., Registrat. Buch f. 225.

21. Juli.

815. „Herr Richter (in Mürzzuschlag) stelt vor Augen die augenscheinliche Gefahr wegen der Türckhen vnd Tartarn, indeme die Statt Wienn mit ainer grossen Macht von Türckhen belegert ist, auch die meisten Märckht vnd Österreich alle abbrendt vnd nunmehr schon zu Guettenstain vnd Neunkhirchen abbrenen, thails Leit niderhauen vnd thails gefänkhlich hinweckh füehren, ja auch je lenger jemehr herzue nachen, alßo das wier Tag vnd Nacht vor des Feindts Einfahl nit sicher sein, waß doch darbey zu thuen ist.

Geschlossen: Es soll Herr Richter zu Ihr Gnaden Herrn Cassinedi nach Mürzhofen reitten, ime die Beschaffenheit andeiten vnd anlangen, das er bey denen Herrschafften darob wolle sein, damit sie vnß mit Volkh zu Hilff khomben, dan unß gar zu beschwärlich falt, das wier die Burger zur Wacht auf den Sembring miessen schickhen, die wier doch beym Marckht bedürfftig wehren, alß solle Herr Richter darob sein, daß vnß die Herrschafften in Fahl der Noth mit Manschafften an die Handt gehen, auch solle Herr Richter wegen Profiant, auch Pulfer vnd Pley anzuhalten(!)

Ingleichen ist an heünt geschlossen worden, weillen souil Leit mit Weib vnd Khindtern hier sein, die von Türckhen vnd Tartern auß Österreich vertrüben worden, alß sollen selbige, weillen sie nur ain Theuerung alhier machen, weckhgeschafft werden, die ledigen Personen aber soll man anreden, das sie sich beym Marckht lassen brauchen, mit Versprechen, das man sie täglich mit Profiant versechen will.

In simili ist an heünt geschlossen worden, weillen die Gefahr je lenger je mehr zue nimbt, auch thails Herrn alhier ihre Weiber vnd Khinder mit den besten Sachen schonn auf Prugg, Leoben vnd derselben Orthen hin

gefleckmet, das das paare Gelt auß der innern Cassa genomben, vnd sambt denen fürnembesten Schrüfften durch die eltesten zwen Herrn des Raths an ain sichern Orth eingraben oder vermauert werden." — Ebd., Mürzzuschlager Rathsprot. f. 249.

21. Juli.

816. „Waßmaßen sich der Pfarrer zu Fürstenfeldt vnd Fering von dorten alhero nacher Graz reteriert, vnd der erste sich bei denen alhiesigen Augustinern bey S. Paul, der andere aber gar in Khärndten einfinden solle", und „nachdeme aber nicht recht, daß ermelte Pfarrer tempore pacis die Pfarr genossen, vndt aniezo die Pfarrmenig mit dem Seellen Trost verlassen solten, da doch sye wegen deß Bathiani, welcher auch diser Religion beygethan, kheine soliche Gefahr zu besorgen haben", befiehlt die Regierung dem Erzpriester, diese Pfarrer auf ihre Posten zu beordern. — Statthalt., Orig., Exped. Sachen, Juli 33.

21. Juli.

817. Die Regierung befiehlt sämmtl. steir. Landstädten, keine Flüchtlinge aus Graz ohne Paß „weder weg, noch durchpassiern" zu lassen. — Ebd. Gem. Copeien, Juli, Nr. 94.

21. Juli.

818. Die Regierung befiehlt allen Städten und Märkten, „beuorab der Statt Rottenmann", darauf zu achten, daß die Leute, „darunter die Pfarrer hauptsächlich zuuerstehen", wider das publicirte Mandat, kein Geld ausser Landes führen. — Ebd., Nr. 95.

21. Juli.

819. Der i. ö. Geheimrath an die Regierung: sie solle bei dem fühlbaren Mangel an Brennholz in der Stadt Graz, Maßnahmen treffen, daß von den Unterthanen der benachbarten Herrschaften solches „zu Versechung der Stattinwohner vnd sonderlich der Peckhen gegen Bezahlung" sofort geliefert, im Weigerungsfalle ihnen jedoch abgenommen werde. — Ebd., Expedita, Juli, Nr. 37.

22. Juli.

820. Landespräsident und Verordnete verkünden, daß sie für den Fall ihrer „nothgedrungenen Retirada" nach Obersteier, behufs Versehung der Beamten mit Lebensmitteln, den Gg. Kraus als „landtsch Handlsman" mitzunehmen beschlossen hätten, und befehlen daher, ihm in seinem Geschäfte alle Förderung zu gewähren. — LArch., Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 39.

22. Juli.

821. „Johann Adam Bettenburger, Verwalter der fürstl. Herrschafft Ober Wildon

per Anschaffung eines Pulfer vnd Bley.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle ein Centen Pulfer, zway Centen Bley gratis gegen Quittung erfolgen lassen. Gräz den 22. July 1688." — Ebd., f. 142.

22. Juli.

822. „Johann Andree von vnd zue Mainersperg, fürstl. Eggenbergischer Rentmeister, gehorsamstes Berichten

per gnediger Anschaffung Munition nacher Radtkherspurg, vnd daß von denen Soldaten zue Hülf der Pauern eine Mannschafft mechte dahin beordert werden.

Rathschlag: Supplicant würt erindert, daß ein löbl. Landschafft in die 100 Centen Puluer zu den Ende zur Khriegsstöll geben, daß dauon vnter

Andern auch das Gschloß Radtkherspurg versechen werden solle, also hat sich der Supplicant bey der löbl. Khriegs Stöll oder Hoff Camer anzumelden. Gräz 22. July 1683." — Ebd., f. 142.

22. Juli.

823. „Herr Candido Abbte zu Rhein

per gnediger Zuehülfkhumbung mit Puluer, Bley, Lundten vnd Muschqueten.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle ain Centen Puluer, ain Centen Bley vndt 25 Pfundt Lunten gratis, dan auch fünfzig Muschqueten sambt Pantelier gegen Schein vnd Restitution dargeben. Gräz den 22. July 1683." — Ebd., f. 142'.

22. Juli.

824. „Herr Johann Christoph Stürgkh Freyherr

per gnediger Verschaffung eines Officier weegen anbefohlenen vnd vorkherendten Verhäckh, wie auch Muschqueten, Pulfer, Bley vnd benöttigte Lunten.

Rathschlag: Herr Zeugwart wolle ain Centen Puluer vnd ain Centen Bley, 25 ℔ Lunten gratis und funffzig Muschqueten mitsambt Pantalier auf Restitution gegen Schein dargeben, im Ybrigen hat die löbl. Stöll khein Officier erfragen können, also woll Herr Supplicant sich selbst hierumen bewerben. Gräz, 22. July 1683." — Ebd., f. 142'.

22. Juli.

825. „N. Richter vnd Räthe zue Fronleuthen

per Verordnung 2 Herrn Verhäckh Commissarien alß Herrn Zöhlinger vnd Herrn von Haydtegg, wie auch yber vorige Annochanschaffnung 1 Centen Bley, 4 Centen Pulfer vnd ½ Centen Lundten.

Rathschlag: Herr Zeugwart wolle ain Centen Puluer vnd ain Centen Bley von 15 ℔ Lunden gegen Schein gratis dargeben, khein alte Manschafft hat man nit, also sollen die Supplicanten sich bemüehen, gute Schüzen in der Gegendt zu suchen, weliche die Andern vnterweisen könten, in Ybrigen würt anstatt des Herrn Zechetner, welicher in das Mürzthall deputirt ist, Herr Christian Fridrich Zöhlinger Freyh. vnd Franz Sebastian von Haydegg die Commission des Verhäckh von Prugg herab bis gegen Gräz anuertraut. Gräz den 22. July 1683." — Ebd., f. 143.

22. Juli.

826. Patent des Landeshauptmanns Grafen Georg Christian von Saurau an seine Gerichtsergebenen im Viertel Judenburg, worin er bezeichneten Herrschaften und Gülten die Stellung von 1020 M. zum Schutze der Verhaue vom Semmering bis an die Stanzer- und Fischbacheralm bis 25. d. M. vorschreibt. — Ebd., Cop.

22. Juli.

827. „An die Herren gehaimbe Räthe mit Ersuechen, Herrn Johan Sigmundt Frh. von Herberstein vnpräjudicierlich vnd mit Vorbehalt seines Burggrafen Dinsts die Obristen Stöll auf die 2100 neuaufgerichte Landtschafft Mannschafft (weillen solches Rgt. auf ein khurtze Zeit aufgericht bleibt) acceptiern zu lassen." — Ebd., Registr. Buch f. 226.

22. Juli.

828. „Beantworttung an Herrn Casinedi Frh., daß er Herrn Grafen Esterhasi sambt Weib vnd Khindt mit 5 oder 6 Fuehrn seiner Mobilien, auch 6 biß 8 Bedienten vnter 10 Mann Confoy nach Prag zu begleiten, 2. Herr Prälath zu St. Lambrecht vnd Afflentz vnd Veitschtal wegen vngehintert zu proportionierten Mannschafft in's Mürzthal zuuerhalten, 3. den Sembring

verwahren zu lassen, vnd weder Leith noch Fuehrn passiern khönen, vnd 4. deme, so Herrn Ober Secretarius v. Monzelo geschriben, in Allen Glauben zu geben." — Ebd. f. 225.

22. Juli.

329. „Zueschreiben an Herrn Christoph Grafen Bathiani mit Ersuechung, daß er die von seinen Vntergebenen veriebten Hostilideten vnd vnchristlichen procedere mitls seiner großen Vermögenheit sowol abstöllen, alß die alte gebiehrente Communication der Nachbarschafft anbefelchen wolle, in widrigen ein gleiche Defension gegen denen Seinigen von darauß vorkhert werden müeße." — Ebd., f. 225'.

22. Juli.

330. „Herr Burgermaister (zu Leoben) proponiert, ob man den Herrn Joh. Bapt. Frenner, j. v. Dr. zu einen Leitenant wolle acceptieren, vnnd mit dem Graben, auch andern Munitionssachen ain Verenderung vornemben.

Herr Stattrichter lasst ihme Herrn Frenner conditionate gefallen, dergestalten, daß er nit absolute, sondern nach magistratischem Schluß ordiniern solle.

Herr Georg Khrenn, waß geschlossen würdet, wolle er gehrn vollziechen, doch dergestalten. wann er den Namben müsße haben, daß er auch daß geschlosßene absolute khann exequiern, bite, ihme den Herrn Filser adiungirter zu halten, Niemandt solle bey Confiscation seines Haab vnd Guett weichen.

Herr Khielnprain vnd die andern Herrn ingleichen.

Heint hat Herr Joh. Bapt. Frenner j. v. D. alß aufgenombener Leitenant sein Jurament abgelegt, in Gegenwarth deß gannzen löbl. Magistrath vnnd der ers. Burgerschafft.

Ist auch denen gesambten Officieren die Anlibungen gethann worden.

Volgt die formula iuramenti:

Ich N. vnd N. schwöre in Namben ihre Röm. khays. Mayt. Herrn N. Burgermaister, Richter vnd Rath, wie auch der vers. Burgerschafft in der landtsfürstl. befreyten N(auh) E(ysen) Verlaag Statt Leoben, daß ich alß aufgenombener Statt Leütenanth all das Jenige, waß mir ein löbl. Magistrath, Herr Burgermaister, Herr Stattrichter vnd Herr Statthaubtmann in militaribus anbeuelchen werden, threylich vnd vleissig bey Tag vnd Nacht vollziegen, Zug vnd Wacht nach gueter Khrüegsordnung verrichten, auch den Magistrath all schuldigen Gehorsam laisten, vnd biß auf mein lezten Bluetstropfen mit der ersamen Burgerschafft halten solle vnndt wolle, ingleichen will ich auch die ers. Burgerschafft dergestalten beschaidentlich commandiern, daß wider mich khein Clag, noch Beschwer rechtmessig solle ainzuwendten sein, gethreylich vnd ohne Geuerde, so war mir Gott helffe, die glorwürdige Muetter Gottes vnd das h. Euangelium, amen.

Volgen die Khriegs Officier:

Herr Commandant Herr Paul Egger als Burgermaister.

Herr Statthaubtmann Herr Georg Khrenn vnd Herr Augustin Filser dessen Adjunct.

Herr Johann Bapt. Frenner Statt Leutenanth.

Herr Johann Andree Örtl Zeügwarth.

Herr Simon Feyel Fendrich.

Feldtwäbl Hannß Miterpacher.

Feldtscherer Johann Seüz.

Corporallen in der Statt:

Christoph Stöckhl der Eltere.

Hannß Lamberger.

Hannß Schenggl.

Dominicus Fauner.

In der Vorstatt:
Herr Matthias Reichenauer.
Georg Pflingler.

Trumblschlager:
Georg Khalcher.

Pfeiffer:
Sebastian May

Herr Burgermaister meldet, die alte Spitaller Gätl (! Katl) seye zu ihme khomben vnd gebetten, mann solle weegen der Tyrkhengefahr ein Khürchfahrt nach St. Maria Zell annoch dißen Härbst zuuerrichten, von der Statt auß verliben, es seye ein frombes Weibsbilt, vndt beruhe die Sache entlich, wie es wolle, diße Andacht khenne nit schaden, fiat." — Ebd., Rathsprot. von Leoben, p. 95.

22. Juli.
331. „An Ihr Mayt. mit vndterthenigister Bitt, damit das Viertl Vorrau nit völlig de(vas)tiert werde, oder aus Desperation zur Huldigung khome, denen supplirenten Partheyen 2 Compagnien zu Fueß zuuerschaffen, vnd danebens 3 oder 4 Compagnien zu Pferdt zu beordern, daß sye von Firstenfeldt aufwerths gegen der Laffnitz die Straßen battieren, vnd auf die Rebellen wachtsambes Aug halten." — Ebd., Registr. Buch f. 225.

22. Juli.
332. Landeshauptmann und Verordnete ersuchen Frh. Chrn. Fridr. Jöchlinger und Franz Sebast. v. Haidegg „die Commission des Verhäckh vnter Prugg anfangent bis gegen Gräz" unverweilt auf sich zu nemen, da Frh. Ferd. Zehetner dem Herrn Cassinedi im Mürzthale assistire. — Ebd., Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 48.

22. Juli.
333. Frh. Joh. Ferd. Zehetner berichtet der Landschaft über seine Verhackcommission südlich von Bruck: er habe in „Fraunleithen" eine Versammlung mit den Verwaltern der benachbarten Herrschaften abgehalten — Alle seien zum Aeußersten bereit, aber Waldstein, Peckau und Rabenstein hätten Mangel an Munition, und mit den 20 Mann alter Soldaten, „so die Vnderthanen anfüehreten vnd beherzeten", könnten sie den wichtigen Badelpaß und den Kogelstein gegenüber nicht vertheidigen, man beschwere sich, der Graf von Tannhausen habe seinen Theil am Schedel, derselbe und der Prälat von Vorau die Päffe auf der Leber, dem Ranach und in der Taschen nicht verhackt oder abgegraben; der Prälat von Reun solle die Furth über die Mur unterhalb dem Badelpaß bewachen, und auch bei den Siebenbrunnen ein Verhack anlegen; in Bruck, das ganz abgebrannt, sei nichts zu machen; dort wolle man 400 500 Mann Besatzung, könnte solche aber nicht verpflegen, und einen Commandanten vnd Constabler; 14 St. Geschütze hätten sie. — Ebd., Orig., Nr. 48.

23. Juli.
334. „An die Herren gehaimbe Räthe, mit nochmaliger Bitt wegen des weit aussehenten Vbl vnd der zugleich durch Graffen Bathiani geferlich Bethroung die vorhin angesuechte Mannschafft zu Consolation des betriebten Landt Steyer vnanstendig herein zuuerschaffen." — Ebd., Registr. Buch f. 226.

23. Juli.
335. Mich. Posanner, Verwalter zu Spielfeld, berichtet über die Verwahrung und Bewachung der Landschabrücke, und die Vorkehrungen, selbe in kürzester Frist unzugänglich zu machen. — Ebd., Orig.

23. Juli.

336. „An die Herrn gehaimbe Räthe, daß an Herrn Muhr die würkhliche Verordnung ergangen, mit Herrn Obristleithenandt Sträff zu correspondirn vnd den Muhrstromb verwehren vnd verwachten zu lassen, mit der Munition habe man das Eüsseriste beraits gethan, vnd habe die 100 Centen dargeschossen, damit neben denen Gränitzen auch die enthaltene Orth versechen werden möchten." — Ebd., Registrat. Buch f. 226.

23. Juli.

337. „Herr Johann Andree Graff von Langhaimb
per Anschaffung Lunden vnd Spanner.
Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle dem Herrn Supplicanten ein halben Centen Lunten vnd 24 Spanner, so baldt solche verfertigt seyndt, gratis gegen Quittung erfolgen lassen. Graz den 23. July 1683." — Ebd., Expedit. Buch f. 143.

23. Juli.

338. „Frau Maria Johanna Francisca Zollnerin Freyin wittib alß Fidei Commiß Erbens Pothgerhabin
per gnediger Anschaffung Feuer Röhr, Pulfer, Pley vndt Zuegehörung.
Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle der Frau Supplicantin ain halben Centen Pulfer, ½ (Centen) Pley gratis, item funffzig Feuerröhr gegen Restituirung vnd Quittung erfolgen lassen. Gräz den 23. July 1683." — Ebd., f. 143'.

23. Juli.

339. „Herr Sigmundt von Clafenau Zeugwarth
per Wachtholz vnd Courdegarde dtr.
Rathschlag: Der Pawschreiber solle das gehörige Holz verschaffen, in Yobrigen würdet ein löbl. Verordnte Stöll wegen der Cordequardi auf daß Khünfftige schon gedacht sein. Gräz den 23. July 1683." — Ebd., f. 143'.

23. und 27. Juli.

340. „Zwey Hoffdecreta mit Ersuechen, die Difficulteten der schrifftlichen Ordre halber von dem Herrn Commissario des Bauwesens gentzlichen abzustellen, vnd die Parierung dem Landts Bauinspectorn anzubefelchen, damit das so hoch nothwendige Fortificationswerkh (zu Grätz) bey disen gefehrlichen Khriegszeitten nit gespört werde." — Ebd., Registrat. Buch f. 227.

24. Juli.

341. „P. Ignaty Kriechpaum deß Collegii Soc. J. zue Leoben Rector
per gnedige Anschaffung Mundirung wenigist auf 150 Mann zue Fueß, auch etlich Centen Puluer vnd Pley.
Rathschlag: Herr Zeugwart wolle dem Herrn Supplicanten ein Centen Pulfer, zway Zenten Bley vnd ein Viertl Zenten Lundten gratis, item fünfzig Muschqueten sambt Pantelirn gegen khumfftiger Restituierung gegen Quitung erfolgen lassen. Gräz, dem 24. July 1683." — Ebd., Exped. Buch f. 144.

24. Juli.

342. Landespräsident und Verordnete beantworten den Bericht des Frh. Zehetner (v. 22. 7), daß der Graf von Tannhausen und der Prälat von Vorau die nötigen Weisungen erhalten hätten, doch Bruck zu versorgen, mit Munition wie Mannschaft, sei jetzt unmöglich. — Ebd., Conc (81 Fasc.) 77, Nr. 48.

NB. Das Erstere wird auch dem Commissär (im Viertel Vorau) Frh. Rudolf Rindsmaul mitgetheilt.

24. Juli.

843. Zuschrift der Verordneten an den Prälaten von Reun im Sinne der (unterm 22./7.) von Frh. Zehetner wegen Wachen und Verhacken auf dem Klostergebiete gestellten Forderungen. — Ebd., Nr. 48.

24. Juli.

844. Die Verordneten versichern Frh. v. Casinedi, sie könnten ihm unmöglich Mannschaft in's Mürzthal schicken, ließen ihn aber „kheineswegs drostlos", sondern würden von dem täglich erwarteten krainischen Succurs alsogleich Leute ihm zusenden, sähen auch Zuzug aus Kärnten, Görz und Salzburg entgegen. — Ebd.

24. Juli.

845. „N. Burgermaister, Richter vnd Räthe zue Leoben per gnediger Verwillig- vnd Anschaffung ein ergöbige Quantität Munition absonderlich von Puluer vnd Pley zur Landtsdefension.

Rathschlag: Die Supplicanten werden ihre Notturfft bey der löbl. Hoff Camer anzubringen wissen. Gräz den 24. July 1683." — Ebd., Exped. Buch f. 144.

24. Juli.

846. Jos. Amand v. Grünbach berichtet über die von ihm getroffenen Maßregeln für Errichtung von Verhauen zu Herbersdorf, Wasen, Rohr und Labegg, und über die Schwierigkeiten, auf welche er dabei stieß. — Ebd., Orig.

24. Juli.

847. „Hoff Decret mit fererer Inhärierung ein erkhlekhliche Summa Gelts zu Perfectionierung der Defensionswerkh, weillen es Zeit ist, vnd dardurch der Ruin des Landts noch khan verhiett werden, vnanstendig erfolgen zu lassen." — Ebd., Registr. Buch f. 228'.

24. Juli.

848. Der i. ö. Geheime Rath ersucht die Landschaft, zur Soldzahlung an die Croaten auf der Insel (Muraköz) das Aeußerste anzustrengen, da dieselben sonst heimziehen, und die Gegend und somit das Land dem Feinde anheimgeben würden. — Ebd., Orig. u. Registrat. Buch f. 229.

25. Juli.

849. Am 25. Juli sendeten die Verordneten an die Stadt Fürstenfeld ein Schreiben für den Grafen Bathiany, mit Auftrag, dasselbe ja sicher an diesen zu befördern. — Ebd., Registr. Buch f. 229'.

25. Juli, Schloß Weier bei Judenburg.

850. Die gesambte Nachbahrschafft in Viertl Judenburg erklärt Frhrn. Casinedi, daß ihr die Commissäre ihres Viertels sein Verlangen wegen Mannschaft nach dem Semmering mitgetheilt hätten; solchen Succurs von ihrer Bauerschaft zu schicken sei ihr dermalen, „so zu sagen vnmiglich"; sie hätte selber Päsſe zu verhacken und zu besetzen; es würden doch im äußersten Falle das Mürz-, Aflenz- und Ensthal Ablösungsmannschaft zu Genüge liefern — zumal Letzteres, das ja blos 2 Päſſe zu bedenken habe. — Ebd., Orig. (81 Fasc.) 77, Nr. 48.

25. Juli.

851. Joh. Adam Graf v. Saurau meldet den Verordneten: für das Viertel Judenburg (wo er mit dem Dompropste von Seckau Commissär) brauche man zuvörderst 1000 fl., 20 M. Aspermontische Soldaten zum Einüben nach Knittelfeld, für Sendungen einen landsch. Trompeter, Munition für 800 M., Verhauwachen und einen landsch. Beamten als Schreiber; Herrn v. Cassinedi, der nach dem Semmering Zuzug fordert, habe man abgeschrieben, da man die Leute selbst brauche und diese sonst revoltiren könnten, und solle besser das Ensthal Mannschaft dahin stellen. — Ebd., Orig., Nr. 54.

c. 25. Juli.

352. „Die von Gräz werden crafft Hoff Resolution erindert, das khein Handtwerchs Gesöll oder Tagwerkher bey disen Feindtsgfahrn aus der Statt gelassen werden solle.“ — Ebd., Exped. Sachen, Juli Nr. 47.

26. Juli.

353. „Herr Adam von Monzelo schreibt (an die Stadt Judenburg) vnd erkhundiget sich, ob alhier 500 Puluerflaschen in Sambkhauff zu bekhomben sein möchten; die alhieigen landtschafftl. Röhr sollen wür reparieren lassen.

Die nächtlichen Wachten sollen hinfiro wegen der gefährlichen Türggenstraeff bey jeden Thor gewisse taugliche Wachter verrichten, denen 8 kr. täglichen gereicht sollen werden.

Herr Burgermaister proponiert, daß gestern ratione bisses gefährlichen Türggen Khriegs laut eines landtshaubmansch. Patents ein Conferenz durch gewisse verordnete Commissarios, als Herrn Thumbprobsten zu Secau vnd Herrn Graffen von Saurau zu Thann gehalten worden, vnd darinen geschlossen, daß jede Herrschafften, die Gilten haben, gewisse Vnterthanen zu Verhackh- vnd Versezung der Päß abschikhen sollen, die Statt Judenburg soll geben 6 Mann, das Patent gibt das Mehrere, vnter Andern aber seye vnß aufgetragen, daß wür zwey Gewisse zu Pfert halten sollen, welche die Khundtschafften einnemben, vnd dieselben hinterbringen sollen, vbrigens soll auch ein jeder Würth in Obacht nemben, wembe er in Hauß hat, vnd zum Fahl er an Ainen etwas Verdächtiges vermerkht, selbes anzeigen.“ — LArch., Judenburger Rathsprotok. f. 152′.

26. Juli.

354. „An Ihr Mayt. mit vnterthenigister Bitte, wegen genuegsamb bekhanten gefehrlichen Feindtsgefahren, in denen das Landt Steyer schwöbt, ohne Verliehrung ainicher Minuten mehrer Hilff Völkher herein zuuerschaffen, auch Herrn Hertzog von Lothringen immediate zu erindern, damit khein Contraordre wegen der schon im Landt stehenten Tragoner vnd Courasier Rgt. dißfahls abgehe.“ — Ebd., Registr. Buch f. 226′.

26. Juli, Groß-Lobming.

355. Erasm. Wilh. Graf von Saurau meldet der Regierung, er habe am 15. d. M. in der Nähe von Gr. Lobming einen vagierenden Ungar gefangen, „mit 2 an den Khopf habenden vngarischen SchrätlZöpfen, in einen zerrisenen teutschen gräben Khläidt, in einer grien an den Kopf habenden vngarischen Kapen“, der zwar nichts Anderes bei sich hatte, als: „4 Prodtmesser vnd ein wenig zerstosenes Pöch“; derselbe habe an mehreren Orten „die Leüth angetast“, bei Gericht sich trotzig verhalten, bei gütlichem Fragen nichts gestanden, sondern nur geschimpft und geleugnet.

Die Rgrg. befiehlt am 28. d. M. gegen den Häftling „weillen er suspecta persona ist, ratione complicum“ mit aller Strenge vorzugehen, vnd wenn er unter der Tortur nichts gestehe, ihn „praeuia confessione“ archibusieren oder sonst hinrichten zu lassen, wie es dem Grafen am besten paße.

Am 13. August meldet der Graf, der Häftling sei mit aller Schärfe torquiert worden, habe nichts gestanden, gebeichtet und communicirt, dann habe man ihn erschossen. — Statthalt., Origg. und Conc., Gem. Copeien, Juli, Nr. 102.

26. Juli, Mürzhofen.

356. Frh. Thomas Casinedi berichtet (dem Landeshauptmann), daß es auf seinem Posten sehr schlecht stehe; der Semmering sei zwar besetzt und könne sich eine Zeit lang halten, aber das Viertel Judenburg habe nicht Einen Mann zur Ablösung gesendet; „bitte der Herr Brueder thue das Beste, vndt

mache, daß sie vns doch nicht verlassen, ich (habe) haubtguette Leidt auff dem Semering, sie haben gewiß Lust zum Fechten vndt scheichen den Feindt auf khein Weis", aber er besitze nicht die geringsten Mittel, die 42 M. Aspermont-Musketiere zu bezahlen oder zu verpflegen; die Verwalter der Nachbarschaft gäben kein Geld, weil ihre Herrschaften ihnen keines zurückgelassen; die Prälaten wollten vom Geben auch nichts wissen. „Ferners hab ich den Palatinum heriber gebracht biß nach Prugg, mit guetter Manier, aber schon großer Gefahr, meine Leidt hetten ihm iberaus gern anbackt(?) ich habe zu thuen gehabt, sie zu stillen, er ist woll khein Schridt von mir khomen, er zeigt sich eines gar eifrigen Gemiets gegen Ihre Mayt. (?), er will sein Reis alsobaldten nach Linz dirigiern mit seinem ganzen Sequito." — LArch., Orig. (81 Fasc.) 77, Nr. 48.

27. Juli.

357. Die Verordneten theilen Frh. Zehetner mit, die Verwahrung der Pässe im Viertel Judenburg bis Bruck sei dem Dompropste v. Seckau und Grafen Joh. Adam v. Saurau, jener unterhalb Bruck dem Frh. Jöchlinger und v. Haidegg anvertraut; er (Zehetner) möge sich sogleich ins Mürzthal zu Frh. Casinedi begeben; sein Vorschlag, ein Regiment ins Mürzthal zu schicken, wäre undurchführbar; wenn sie eines hätten, thäten sie es ohnehin. — Ebd., Conc. Nr. 48.

27. Juli.

358. „An die Herrn gehaimbe Räthe mit Ersuechen, daß sye vnverzieglich 20 alte guet versuechte Soldaten mit einen Corporalen aus dem Aspermontischen Rgt. zu Fueß zu Exercierung der neuaufgerichten Manschafft in Viertl Judenburg abzuschikhen verfiegen wollen." — Ebd., Registr. Buch f. 227.

27. Juli.

359. „Nachbarliche Vnterredung vnd Verstendnus der in- vnd dißseiths der Laßnitz, Sulmb, Sakha, Rembschnikh vnd Rädl ligenten Herrschafften, wie selbe sich wider feindtlichen Einfahl sichern vnd schützen mögen." — Ebd. f. 229.

27. Juli.

360. Die Verordneten an den Dompropst von Seckau und Grafen Hans Adam v. Saurau: die meist bedrohten östlichen Viertel hätten zu ihren Vertheidigungsanstalten von der Landschaft kein Geld verlangt, sondern trügen vorläufig Alles selbst, doch wollten sie (die Verordneten) den Adressaten statt der begehrten 1000 fl. hiermit 600 fl. anweisen; es sei schon vorgesorgt, daß 20 der Soldaten (als Instructoren) baldigst nach Knittelfeld abgingen; aus der zu Judenburg angesammelten Munition mögen beide HH. Commissäre den Bedarf entnehmen; der Buchhaltungsadjunct Chph. Pagge solle ihr Schriftführer sein; sie mögen sofort Ablösungsmannschaft in's Mürzthal schicken. — Ebd. Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 48.

27. Juli.

361. „Beandtworttung an Herrn Thumprobsten zu Seggau vnd Herrn Hannß Adam Graffen von Saurau mit beweglichister Ersuechung, daß Herrn Casinedi die begerte Manschaff intuitu der sehr grossen Gefahr eines feindtlichen Durchbruchs aus dem Viertl Judenburg ins Mürzthal ohne weiterer Cunctation zuegeschikht werde, eyffrigisten darob zu sein." — Ebd., Registr. Buch f. 229.

27. Juli.

362. Abt Candidus von Reun berichtet, daß in seinem Gerichtsgebiete er für die Verhaue bereits gesorgt habe, und daß sie diese Woche fertig und besetzt werden, aber die Pässe am Badel gegen Waldstein und Fronleiten gingen ihn nichts an, sondern die Herrschaften Waldstein, Peckau und Rabenstein. — Ebd. Orig.

27. Juli.

363. „Herr Stattrichter (zu Leoben) proponiert den Hanndl, welchen der Georg Deckhinger mit der Vorderpergischen Post weegen der 3 herein geführten verkhlaiten Herrn Jeßuiter angefangen, nemblich daß er die Schrankhen nidergezogen, dem Postkhnecht das Hörnl abgerissen vnd in daß Haar gefallen, in simili habe er yber die HH. Jeßuiter yberauß scaliert, auch Herrn Stattrichter ybl vnd atrociter iniuriert; dißer Mann habe souil correctiones bereit empfanngen, gleichwoll verfange nichts bey ihme, einige Burger haben zwar vor ihne intercediret, seyen auch in etwas auf die Erlassung verströstet worden, alein seye er sehr trelich, auch anheint noch per expressum vermelt, wenn man ihme daß homagium wurde aufkündthen, daß er sich nach Gräz verfiegen, vnnd den erst: den besten Herrn Jesuiter in Stückh zerhacken wollte; Herr Stattrichter meint, weillen aber die Zeiten anietzto betrüebt, vnd damit die Leith nit exacerbiert werden, auch die Burgerschafft vor ine für dießmahl noch intercediert, solle ihme dießes ernstlich verwissen, Volgendes vorgehalten werden, nemblich,

daß er weegen der angetasten Post vnd abgerissenen Posthorn sich criminaliter vergriffen, den Herrn Jeßuiter vnd den Herrn Stattrichter hegst straffmessig iniuriert auch andere villfältige verschimpfliche Schmachworth außgestoßen, vnnd wider die Herrn Jeßuitter so gar annoch heint trelich seye, weillen aber Herr Leutenant, Herr Fendrich vnnd andere Herrn Burger vor ihne intercediert, wolle mann ihne dieses Mal annoch das Arrest erlassen, doch solle er sich bessern, damit nit noth seye, die vorige Schlüß wider ime zu exequieren,

hat hieryber angelobt vnd versprochen, daß er sich emendiern wolle.

Eodem proponiert der Herr Burgermaister, ob mann dann den Stattgraben vnd die Pollwerkh annoch wolle abgraben oder nit.

Herr Burgermaister rathet zu der Abgrabung nit ein.

Herr Stattrichter referirt sich auf die Khriegs Verstendtige.

Herr Khrenn vnd Herr Khiellnprein lassen ihnen die Abgrabung gefallen, diese Werkhe zu besezen, ermangle die gehörige Mannschafft, vnnd der Feindt khenne sich darunter verlegen, hingegen von der Statt auß auf den Feindt nichts tentiert werden, dieser Meinung seye Jedermann.

Herr Reindl votiert alternative, bei genuegsamber Mannschafft seyen die Werckhe guett, sonnsten aber nit, entlich khunte mann die Pollwerkh stehen lassen.

Herr Bimiller, Herr Ternbler, Herr Örtl vnnd Herr Gobl wie Herr Khrenn.

Herr Crammer wie Herr Burgermaister.

Herr Filßner, Herr Matschge vndt Herr Stegmayer schließen auf die Abgrabung.

Geben also die maiora die Abgrabung." — Ebd., Rathsprot. v. Leoben, p. 200 u. ff.

27. Juli.

364. „Herr Hannß Sigmundt Graf von Herberstein

per gnediger Auflaag an Herrn Landtschaffts Zeugwarth vmb Ausvolglassung einerley annehmliche armatura.

Rathschlag. Herr Zeugwarth wolle Herrn Obristen, souil möglich ist, gebetenermassen gleiches Gewöhr geben. Gräz, den 27. Juli 1683." — Ebd. Expedd. f. 144.

27. Juli.

365. „N. Richter vnd Rath, auch gesambte Burgerschafft zu Muhregg per gnediger Ertheillung ingemelten Geschüz vnd Munition.

Rathschlag. Herr Zeugwarth wolle ein Centen Pulver, ein Centen Bley vnd 25 ℔ Lunten gratis, item 30 Muschqueten gegen Restitution vnd Quittung dargeben, vmb das ybrige ist sich bey der löbl. Hoff Cammer anzumelden. Gräz, den 27. Juli 1683." — Ebd. f. 144.

27. Juli.

366. „J. Ö. Geheimbe Hofdecret
per Beclagung der J.Ö. Hoff Khriegs Räthe, wider einer löbl. Landtschafft Paw Inspectorn in causa der alhiesigen Landtrobother.

Rathschlag. Den Herrn Landtroboth Commissario Herrn von Rottall Freyh. zuezustellen, der wolle darob sein, damit bey gegenwertigen gefehrlichen Zeiten die zur allgemeinen Sicherheit vorhabendte Schanz Arbeithen nit verhindert werden. Gräz am 29. Juli 1683." — Ebd. f. 144.

27. Juli.

367. Die Verordneten an den Prälaten von Vorau, den Rector der Jesuiten, die Stadt Friedberg, den ältern Grafen v. Lengheim u. Grafen Bernh. Rindsmaul: Die Türken hätten bereits Aspang (N. Öst.) eingeäschert, suchten „vber den Paß vnd Perg Hardtberg" in Steiermark einzubrechen; nun soll eben hier das Verhack weit schlechter sein, als der gefährliche Posten es heischt; die Adressaten werden daher für ihre Herrschaften Gut Ober-Friedberg, Gut Thalberg, Stadt Friedberg, Schloß vnd Stadt Hartberg, endlich Gut Pernegg in der Elsenau aufgefordert, das Verhack sofort mindestens doppelt aufzurichten, so auch auf dem Wechsel. — Ebd. Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 49.

Am 30. Juli geht eine ebensolche Weisung auch an den Viertelscommissär Frh. v. Rindsmaul. — Ebd.

28. Juli.

368. Die n. ö. Regierung gibt dem Grafen Paul Esterházy, geh. Rath und Palatin in Ungern, für sich, seine Frau, 4 Kinder, Bediente und Führer einen Paß, um, da er vor den rebellischen Ungarn und den Türken geflohen und schon bis Leoben sich gerettet, an das kais. Hoflager nach Passau zu gehen; in seinem Zuge befinden sich „die Graff Khierin" vnd deren Söhnlein, 2 „Koblwegen" und 1 Kalesche mit 6 „gespanten" Pferden, 3 „Landtkutschyen", je mit 4 „Rossen", 7 Handpferde und 15 reitende und fahrende Personen (im Ganzen gegen 50), endlich 6 Bauernwagen mit je 6 „Rossen". — Statthalterei Conc., Offene Sachen, Juli, Nr. 1.

28. Juli.

369. Das gesammte Handwerk der Fleischhauer zu Graz petitionirt an den Magistrat (mit Rücksicht auf dessen Anfrage hinsichtlich der Versorgung der Stadt), daß der Viehaustrieb aus dem Viertel Vorau, „Viertl Voitsperg dißseits der Pakh, vnd zwischen Muhr vnd Traa" verboten werde, denn 1. sei von nirgends her Zutrieb zu erwarten, auch nicht aus Obersteier, „alwo durch die Menge der Flichtigen selbst Alles aufgezöhret wierdet"; 2. sei das Land „nit allein von dem Feindt, sondern auch von vnsern eigenen Leithen ruiniert"; 3. sei Mangel an Futter, und 4. wären Truppen zu erwarten, welche nicht allein Alles aufzehren, sondern auch die Straßen unsicher machen, so daß man nicht wage, die Knechte mit Geld „in das Gey" zu schicken. — Ebd. Expeditum, Aug. Nr. 2.

28. Juli.

370. „Sigmundt Edlpacher, Verwalter der fürstl. Herrschafft Straß, per gnediger Anschaffung etwas Geschiez vnd Munition.

Rathschlag: Der Supplicant wirdet sein Nothturfft bey der löbl. Hoff Cammer anzubringen wissen. Gräz, den 28. July 1863." — L.Arch. Expedd. f. 145.

28. Juli.

371. „Herr Johann Sebastian Schäczl
per gnediger Anschaffung etwas Geschiz, Puluer, Bley vnd Lunten.
Rathschlag: Herr Supplicant hat sich bey der Hoff Cammer anzu-
melden." — Ebd. f. 145.

28. Jul.

372. „Herr Dominicus vnd Felix Gebrieder Freyh. von Reißing vnterth.
gehorsambstes Bitten
per gnedigster Anschaffung von Pulffer vnd Bley.
Rathschlag: Denen Herrn Supplicanten khan nit willfahrt werden.
Gräz den 28. Juli 1683." — Ebd. f. 146.

28. Juli.

373. „N. Burgermeister, Richter vnd Rath zu Leoben
per gnediger Anschaffung etwas von Munition.
Rathschlag: Supplicanten haben sich bey der J. Ö. Hoff Cammer
anzumelden. Gräz den 28. July 1683." — Ebd. f. 146.

28. Juli.

374. „N. Richter vnd Rath in Vordernberg deß Eysenärtz,
per gnediger Verwillig- vnd Eruolglassung zwen Centner Puluer.
Rathschlag: Supplicanten werden zur Hoff Cammer gewisen. Gräz
den 28. July 1683." — Ebd. f. 146.

28. Juli.

375. „Sigmund Friderich Paßänner
per ingebetener gnediger Verwilligung Geschiz vnd Munition
Rathschlag: Supplicant wirdt zur Hoff Camer gewisen. Gräz, den
28. July 1683." — Ebd. f. 146.

28. Juli.

376. „Frau Polixena Gräffin Khazianerin
per gnediger Erfolglassung etwas Munition.
Rathschlag: Frau Supplicantin wirdt zur Hoff Cammer gewisen.
Gräz den 28. Juli 1683." — Ebd. f. 146'.

28. Juli.

377. „Herr Otto Ernreich Graf von Rottmanstorff
per gnediger Anschaffung etwas Puluer vnd Lunten.
Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle ein Centen Puluer vnd 25
Pfundt Lunten gegen Schein gratis dargeben. Gräz den 28. July 1683." —
Ebd. f. 147.

28. Juli.

378. „Herr Franz Dreer (bisch. seckauischer Verwalter)
per verlangter Manschafft zur Verwachtung vnter der Landscha Pruggen.
Rathschlag: Zur Verbscheidung souil, daß die löbl. Stöll ein Ent-
wurf, welche Herrschafften vnd wieuil jede an der Manschafft stöllen soll,
erwarthen wil, sodan nit ermanglen wirdt, das Fernere zu beordern. Gräz
am 28. July 1683." — Ebd. f. 144'.

28. Juli.

379. „Hannß Reychardt Buechberger, bestelter Weinhieter zu Mür-
zuschlag,
per gnedigister Verbschaidung wegen der von vnterschidlichen Parteyen
aus großer Truppen Gefahr herein flechennder Wein.
Rathschlag: Der Weinhieter solle anermelten (?) hereinfiehrende vnd
zur Noththurfft gebrauchente Wein frey, jedoch ohne Consequenz passieren
lassen. Gräz, den 28. July 1683." — Ebd. f. 147.

28. Juli.

380. „Herr Franz Dreer

per gnediger Ertheillung ingemelter Munition.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle dem Supplicanten ein Zenten Pulfer, ein Zenten Bley, ¼ Zenten Lunten gratis gegen Quittung erfolgen lassen, im Ibrigen volget zur Nachricht, daß Herrn Graffen Wolkhamb von Rottmanstorff ein gewisse Munition in Buluer vnd ander Sorten zur Beschizung der Landschaa Bruggen angeschafft worden, bey deme er sich anzumelden wissen wiert. Gräz, den 28. July 1683." — Ebd. f. 145.

28. Juli.

381. „Herr Johann Andrae Graf von Lenghaimb

per gnediger Conferirung noch einer vonnethen habenden Manschafft.

Rathschlag: Herr Supplicant wierdt erinnert, daß von Neugeworbenen nicht souil verhandten, auch andern Herrschafften damit beygesprungen werden, vnd nit ein allein ainer Herrschafft souil geben mues, also wolle Herr Supplicant bey der geheimben Stöll sich vmb khayserl. Manschafft bewerben. Gräz den 28. July 1683." — Ebd. f. 145.

28. Juli.

382. „Johann Andrae von vnd zu Mainersperg., fürstl. Eggenbergischer Rendtmaister,

per gnediger Anschaffung höchst nothwendigen Munition in Pulfer, Bley vndt Lundten für die 600 Pauern zu Rakherspurg.

Rathschlag: Der Supplicant wirdet sich bey dem Herrn Murn als Commissarien, welchen einige Munition derentwöllen angeschafft worden, anzumelden, in Ybrigen dise seine Nothurfft ferners bey der löbl. Hoff Cammer auch anzubringen wissen. Gräz den 28. Juli 1683." — Ebd. f. 145.

28. Juli.

383. „Beandtworttung an Herrn Johan Leonhardt Muehr mit Verordnung, daß die Nachbarschafft zu Rakherspurg die gratis bewilligten 100 Musquetten, 1 Centen Puluer, 2 Centen Pley selbsten abholen lassen solle." — Ebd., Registr. Buch f. 227'.

28. Juli.

384. „Decret an Herrn Landts Zeugwarth Sig. von Claffenau mit Befelch, seine vnterhabente Pixenmaister in scherfferer Disciplin zu halten, vnd das Volsauffen vnd die Dienstsversaumbung zu inhibieren bey so hegstgefehrlichen Khriegsleiffen." — Ebd., f. 227'.

28. Juli.

385. „Zueschreiben an Herrn Thomas Casinedty, Verhäkh Commissarien, mit Verordnung, daß die abgerichte Mannschafften bei denen Passen vnabgeforderter biß 2 Monath verbleiben lassen sollen, mit Versicherung, daß die Herrschafften die dargegebene Verpflegung nach Billikheit an ihren Steyern vnd Landtumlagen in Abzug zu bringen befugt sein sollen." — Ebd., f. 229'.

28. Juli.

386. Die Regierung an den Stadtrichter von Graz: sie beabsichtige „wider die jüngster Tagen gefenkhlich alhero vberbrachte vnngarische Rebellen mit der gezimbendten Straff, Andtern zumb Exempl, ohne weitere Processierung immediate zu verfahren", und beauftrage ihn, „ermelte Gefangene ganz vnanständig scharff examiniern vnd dern Aussagen mit Guettachten herauff erstatten" zu lassen. — Statth. Orig. Expedirte Sachen, Juli, Nr. 20.

28. Juli.

387. Klage der Landtschaft an den Geheimen Rath über die Ausschreitungen der Saurau-Dragoner und Matternich-Kürassiere, welche das Ge-

treide auf dem Felde ausdreschen, es mit ihren Pferden verwüsten, Kisten und Kasten aufbrechen, das Vieh schlachten, den Wein in den Kellern ausrinnen lassen u. s. w., und das Alles in und bei Feldbach.

NB. Das ist keineswegs die einzige Klage, sondern nur eine von vielen. — LArch., Orig. u. Registr. Buch, f. 227.

28. Juli.

888. „Ein Decret von Ihro Gnaden Herrn Carl Friederich Freyh. von Teuffenbach (an die Stadt Judenburg), alß einer löbl. Landtschafft in Steyer Landt- vnd Khriegs Commissarius, datum 27. d. Mts, daß wür denen alhir neugeworbenen Soldaten vnter Ihro Gnaden Niclas Freyherrn von Prankh interim das Quartier erthaillen, vnd ihnen alleinig das Tach, vndt sonst nichts außer parer Bezallung dargeben sollen, biß selbige außmundiert vndt in ihre assignierte Quartier gelangen werden.

Herr Bürgermaister proponiert, daß er den 28. Junius die 6 Mann, welche von der landshauptmansch. Conferenz vnß aufgetragen worden, zu dem angestellten Verhäkh auf die Gleinn Almb abgeschikht, vnd den Bartlme Wagner zu Hinterbringung der angestellten Verhäkh mit abgeordnet, vnd 15 f. Gelt ihnen mitgeben.

Weillen nun disse Manschafft die Vnterthanen stellen sollen, alß seint sye anheut erfordert worden, ob sye denen abgeschikhten 2 Zimmerleithen vnd 4 Tagwerchern das Tagwerkh bezallen, oder selbst von ihnen 6 Mann dahin abschikhen wollen, haben hierauf sambent beschlossen, daß sye das Gelt geben wollen." — Ebd., Judenburger Rathsprot., f. 153'.

28. Juli.

889. Bericht des Buchhaltungsadjuncten Joh. Jak. Fischer an die Landschaft über die Verhacke und Wachen auf den Semmering: er habe in Stubegg die dort postirten 21 Musketiere abgeholt, das Verhack auf dem Sattel sammt Tschartake gut angelegt gefunden, aber den schmalen Weg nach Weitz noch mit Bäumen verlegen lassen; dann sei er mit den Soldaten „ins Enzthall nach Mörzhoffen" gezogen, habe Baron Casinedi in Spital getroffen, der ihn auf den Semmering geführt, wo er dann vortreffliche Befestigungen gesehen; es seien dort wirklich 400 Mann „die Mehriste mit gezogenen Röhren bewaffnete Mann, deren theilß guete verwixte Schizen, auch Studenten, theilß mit Spiessen vnd Khnitlen, starke Gsölln sich befindten;" die gebrachten Musketiere würden eingetheilt, Corporalschaften errichtet und Exercitien angestellt; das häufige Ablösen der Mannschafft sei nicht „vorträglich", denn wenn die Einen kaum anfangen, etwas zu können, „khumen wiederumben andere blumpe vnd vnabgerichte" Leute; es wäre gut, wenn die Wachen mindestens 2 Monate lang je von den Herrschaften belassen würden. — Dann sei er mit Casinedi nach den anderen Pässen auf dem Absteig, in der Stanz u. s. w. marschirt, „indessen kham vnuersehens ein reitenter Pot mit Nachricht, daß der Graff Esterhasy mit 400 Tragonern von der Neystadt würkhlichen angelangt, vnd den Paß durch das Verhäckh yber den Semering verlange"; Cassinedi sei dann umgekehrt, damit sogleich nach Oeffnung des Verhacks und Durchzug des Palatins die Bollwercke wieder geschlossen würden. — In sämmtlichen 3 Pässen seien 1500 Mann; davon habe man sogar 100 M. den Schottwienern geliehen. — Bei den Verhacken lasse sich nichts Feindliches blicken; in Reichenau allerdings habe man Tartaren gesehen, und wollte der Abt von Neuberg auf sie Jagd machen lassen; ob man welche gefangen, sei unbekannt. — Zu Spital habe man ausgesprengt, „ob solten auff die 1000 Tartaren bey Khagenstein vndt Altenmarkht sich sehen lassen"; in Bruck aber wußte man nichts davon. — Ebd., Orig. (81. Fasc.) 77, Nr. 48.

28. Juli.

390. (Stadtrichter zu Voitsberg) „proponirt, wie daß Herr Graff von Wagensperg gemelt, er wolle ein Anbringen auffsötzen lassen an die Geheimbe Stölle contra Herrn Graffen Carl von Saurau, daß er zum Verhäckh das Holz gratis hergöben solle, als vnß auch also Recht. Wirdt erkhendt, daß es gar recht vnd ein guets Mitl.

. . . .

Dito ist das Concept verlößen worden, welliches Ihr hochgräffl. Gnaden von Wagensperg selbsten aufgesözt an die geheimbe Stöll wögen deß Verhäckh, vnd also für guet gehalten vnd solliches durch Herrn Haußer der Herrschafft Püber vnd Langouitz zu vbersehen oberschüdkht worden, vnd ist Allen annemblich gewesen. Dises der geheimben Stöll zu vbergeben ist auf Guttachten Ihro hochgräffl. Gnaden selbsten Herr Enzinger nach Grätz abgeordnet worden.

So ist auch geschlossen worden, daß man das Spittalthor soll zuspeeren, zu dem andern aber sollen Wachter gestelt werden, wölliche Acht haben sollen auf die Pettler, ob nit in sollicher Gestalt etwan Prenner herein khommen möchten.

Ingleichen sollen die Burger sambt ihren Leuthen alle Son- vnd Feyertag zur Musterung khommen." — Ebd., Voitsberger Rathsprot. f. 149.

29. Juli.

391. Die Landschaft beauftragt die Landes-Kriegscommissäre Grafen v. Thurn und v. Lengheim, dann v. Steinach vnd Seifrid, die „Serenische Manschaft, so in Landt Crain dermaln liget" und hieher berufen ist, zu übernehmen und nach Radkersburg zu führen, 100 Mann ausgenommen, welche nach Fürstenfeld zu gehen hätten.

NB. Am 30. erging an sie die Ordre, den Befehl der Bequartierung in Marburg zu erwarten. — Ebd., Orig.

29. Juli.

392. „Zueschreiben an die Herrn Verordneten in Crain mit beweglichister Ersuechung, daß sye zur Defension des lieben Steyrmarkht wo nit zur absoluten Mithilff gratis, doch in Abschlag laut Patriniaischen Vergleichs, vnd suo modo amplectirten khays. Ausspruchs vermüg der noch ausstendigen 4 Jahresratas 400 Centen Puluer, 100 Centen Bley, 100 Centen Lundten vnuerzieglich vberschikhen, vnd alhero liefern lassen wollen." — Ebd., Regist. Buch f. 227′.

29. Juli.

393. „Hofdecret mit Erinderung, daß man die nachbarliche Soucurs Völkher aus Crain, wie auch die Serenische Recruten, wan sye zu übernemben sein werden, die Erinderung erwartet wird." — Ebd., f. 227′.

29. Juli.

394. Propst Gg. Chph. von Vorau berichtet, daß der Leberpaß gar nicht ihn, sondern den Fürsten v. Eggenberg angehe; die Taschen habe er so wie den Lug- und Badelpaß tüchtig befestigt, und wolle sie auch mit seinen Bauern besetzen, aber diese Leute würden schwierig, und so bitte er um Hilfsmannschaft dazu. — Ebd., Orig. (81. Fasc.) 77, Nr. 48.

29. Juli, Ob. Pettau.

395. Hans Adam Nürnberger meldet:

ein Lieutenant, mit mehreren Musketieren nach Ober-Pettau befohlen, trifft auf dem Marsche zw. Marburg und Ernhausen einen vagierenden Kerl, der ihm sehr verdächtig vorkömmt, den er anhält, visitiert, und bei dem sich „vnderschidtliche Feyerzeig, worunter 3 oder 4 eines Finger lang hilzerne

Kehrl, so voll mit Pulver angefilt gewesen, vnd ettiche Schwöbel Körzel gefunden", worauf er ihn als „Spion oder Prenner" festgehalten und nach Ober-Pettau gebracht. „Was aber ihnen ein mehrern Argwohn verursacht, ist bevorab volgents der maiste, indeme er vnterwegs, als sye zu Marburg beym Schafer außer der Statt übernachtet. vngeachtet desen er gepundten vnd woll verwahrt gewest, hat er die Handt loß gemacht, der Schiltwacht Degen überkhomben, vmb sich herumb gehaut, vnd den Leitnanbt in dem Gesicht was weniges verletzt vnd durchgehn wollen." Er sei nun „gütlich examiniert" worden und habe gutwillig Folgendes bekannt:

„Den 27. July 1683, ist Theodorus, sein Zunahmen sey ihme vnbekandt, aus Pollen gebürtig, so für einen Spion appraehendiert, bey der Landschafft Ober-Pettau gietlichen examiniert worden.

Sagt aus, er seye vor 12 Jahren vor Khömnüz von Türkhen gefangen worden, vnd seither bey ihne gefangen gewest, vngefähr beyleifig aber vor 1 Jahre durchgegangen, nahmals sich aber 14 Tag bey den Grüechen aufgehalten, vnd weillen 2 Schiff alhin ankhomen, habe er sich auf des Capitän Giovanni Schiff begeben, vndter disen Schiffen aber sey eines, das des Capitän Giovanni, vndtergangen, als habe sich ietztgedachter Capitän Giovanni in das jenige Schiff, wo er, Theodor, sich befunden, reteriert, vnd mit disen Schiff sey er mit ihme bis auf Venedig angelangt, volgents aber habe er zu Pallmärä rocca (Palma nova?) für ein Soldaten 2 Monath gedient, daselbst er aber sambt den Gewehr ausreißend vnd die Musqueten zu Laibach verkhaufft, woruon sein des Capitän Giovanni Sohn, so zu Laibach studieret, dessen Nahmen ihme nicht aigendt recht bekhendt, doch soll er sein Bedunckhen nach Joseph heißen, guet Wissenschafft hat, man soll ihme nur befragen, diser Capitän Giovanni sey ein Khaufman zu St. Veith an Fluem, vnd habe sein Merconiern (!) so woll an dem Möre, als an dem Landt in vndterschidlichen Provinzen oder Ohrten, welchen auch Kaufleith zu Laibach guet khennen sollen. Beruefft sich auf dieselben."

Die Rgrg. befiehlt am 3./8. den Proceß „summarissime" einzuleiten, und am 10./9., den Capitän Giovanni zu Laibach zu suchen. — Statth. Orig. und Conc., Gem. Copeien, Aug Nr. 51.

30. Juli.

896. Die Viertelscommissäre für Judenburg, Dompropst Maximilian von Seckau und Graf Joh. Adam von Saurau, an den Landeshauptmann: die Herrschaften könnten ihre Unterthanen nicht zwingen nach dem Semmering zu ziehen, doch erbieten sie (die Commissäre) sich, Herrn Caßinedi für 500 M. Tagssold von 5 kr. auf 1 Monat zu bezalen; was die „Mundirung" betrifft, so sei das „auch ein verhaustes Werckh", die Herrschaften haben solche nicht, und erzwingen lasse sie sich auch nicht; das Herrn Caßinedi selber zu sagen, sei Graf Hans Adam selber hingereist, und das wäre das Aeußerste, was sich von ihnen thun ließe. — LArch., Cop. (81 Fasc.) 77, Nr. 54.

30. Juli.

897. „Beandtworttung an die Herrn Verordnete in Khärnten auf deren beyligente 2 Schreiben mit mehrerer Rewonstrierung der Gefahr, destwegen den Succurs vollstendig mit 800 Mann auf 4 Monath ad exemplum der Herrn Verordneten in Crain offerierten proportionierten 400 zu maturiern, vnd die conditionierte Verhals Verwilligung auf dieß Landts Steyer Seithen, nit simpliciter sondern bis einlangend Relation von Herrn Felix Graffen von Thurn zuuersehen, vnd darmit so lang zurukh zu halten, gegen Obersteyer aber werde es dergleichen Verhäkhung nit betuerffen." — Ebd., Registr. Buch f. 228.

30. Juli.

398. „Herr Sigmundt von Clafenau, Landtschaffts-Zeugwarth, gehors. Bericht

per Verabschaidung wegen eines neuen vnd frembden Ingenieu(r)s, welichen zur Stöllung der Stuckh vnd Schanzkhorb vnterschidliche Vorschlag, deren einestheils wol thunlich ins Werkh khönten gestelt werden.

Rathschlag: Herr Zeugwarth würdet der Sachen zum Besten ihme vnd hiebey ein löbl. Staadtsch. (?Landtschafft?) Nuzen zu fördern wissen. — Gräz den 30. Juli 1683." — Ebd., Expedd. f. 148.

30. Juli.

399. „Decret an Herrn Landtschaffts-Zeugwarth mit gemessenen Befelch, 500 Puluer Flaschen vnd 800 guette Pixensteiner nacher Judenburg eheisten abzuschikhen." — Ebd., Registr. Buch f. 228.

30. Juli.

400. Landespräsident und Verordnete befehlen dem Amtsverwalter Mich. Remich (in Judenburg) Vorbereitung zu treffen, daß bei erster Nachricht eines feindl. Einfalles, die Herr Casinedi geben würde, „die landsch. Cassa sambt dem Archiv vnd alln gefleheuten brieflichen Vrkhunten vnd auch Capelln Schaz nachher Neymarkht gegen Cärnthen" zu flüchten, „interim aber biß auf weitere Gefahr vnd Ordinanz gedachte Cassa in die wolluerwarthe tiefe Kheller, die Schrifften vnd Archiuen aber in die truckhene feste Gewelber verlegen zu lassen." — Ebd., Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 39.

30. Juli.

401. „Herr Johann Rudolph Frh. von Stadl, Obrist,

per guediger Anschaffung 100 Muschqueten, 100 Feuer Röhr, Pulffer, Pley vnd Lunten mit Zugehörung.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle dem Herrn Supplicanten ain Viertl Centen Lunten gratis, item funfzig Muschqueten gegen Restituirung vnd Quittung erfolgen lassen. Gräz den 30. July 1683." — Ebd., Expedd. f. 147.

30. Juli.

402. „Herr Carl Ludwig Frh. von Puechpaumb alß Graf Breinerischer Gerhab.

per gnediger Ertheillung Puluer, Pley vnd Muschqueten für die Herrschafft Ober Rogitsch vnd Weinburg.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle den Herrn Supplicanten ein Zenten Pulffer, ain Centen Pley gratis, item fünfzig Muschqueten gegen Restituirung vnd gegen Quitung erfolgen lassen. Gräz den 30. Juli 1683." — Ebd. f. 148.

30. Juli.

403. Joh. Adam Bettenburger (vergl. oben Nr. 280 v. 17./7.) schildert den Verordneten die Übelstände beim Verhacke auf dem Wildoner Berge: den Verhau habe er stark hergerichtet, es fehlen ihm aber die Leute; seine Herrschaft (Eggenberg) habe unterm Schloß nur 12 Unterthanen, die andern sind weit zerstreut; diese Bauern sind ungeschickt, mit den Passanten keck, und bey Nacht verschlafen, können auch mit Waffen nicht umgehen; er bittet um 3—4 gute Musketiere und sollen die Reste der Kreidfeuerwache auch dahin gelegt werden. — Ebd. Orig., (81 Fasc.) 77, Nr. 52.

30. Juli.

404. Die Verordneten ersuchen Herrn v. Riesenberg mit Herrn Jos. Amon von Grünbach zusammen das Commissariat für die Herstellung der Verhacke den linken Murufer bis Gleisdorf zu übernemmen. — Ebd., Conc. Nr. 50.

30. Juli, Lilienfeld.

405. Der Hofrichter von Lilienfeld meldet dem Pater Superior (in Mariazell?) einen glücklichen Ausfall aus dem Kloster gegen 1 Compagnie Türcken mit 2 Fähnchen; 100 Mann hätte man zu Klein-Zell getroffen, geschlagen, mehr als 20 getödtet, viele Pferde mit der Beute gefangen, gegen 60 Christen befreit, und 3 Türken eingebracht. (Von den Letzteren sendet er das Verhörsprotokoll.) — Ebd., Orig. Nr. 53.

NB. Von den 3 Türken sagte nur Einer aus, die zwei Anderen, „obwollen sye jämmerlichen auf türkhisch gebriglet sind worden," boten Loskauf, sagten aber nichts aus. Das Protokoll hat 28 Puncte, betrifft eine Menge Gegenstände, aber nicht unseren Boden. Der gestehende Türke war von Geburt Croat, und als Knabe geraubt.

30. Juli.

406. Franz Herr v. Stubenberg berichtet über die Verhaue und Pässe am Stubegg, und zwar sollen täglich an 80 Mann auf Wachen verwendet werden, nämlich in der Weitzer Klamm (4), am „Pätscha" (6), am „Absezstein (5), auf dem Sattel, wo eine Tschartake (27), auf dem „Gessichainwandt" (17) und im Arzthalboden und am Scheckel (25). — Ebd., Orig.

31. Juli.

407. Die Landschaft ersucht den General-Feldmarschallieutenant Joh. Jos. Grafen v. Herberstein, eine Compagnie Saurau Dragoner ohne Zögerung in's Mürzthal abrücken zu lassen, um ja dem Feinde jede Gelegenheit zum Eindringen in's Land abzuschneiden.

(Deßgleichen in gleichem Sinne Zuschrift an die geh. Räthe, doch vom 30. Juli.)

31. Juli.

408. „Herr Entzinger (zu Voitsberg) relationirt, daß er das Anbringen (vgl. oben Nr. 390) der Geheimben Stöll vbergeben, hab er khein Behöbniß so eillendts erhalten khönnen, zumalen die Stöllen aniezo wegen des Khriegsweßen allzu sehr beschäfftiget, habe derhalben deß Herrn Graffen Agenten die Sach auff das fleißigst recommandirt, wöllicher versprochen, sobalt er die erhöben, wolte er ein aignen Potten herauß schückhen." — Ebd., Voitsberger Rathsprot. f. 150.

1 September.

409. Joh. Wilh. Frh. v. Heinrichsberg specificirt die Auslagen für die Verhaue auf der Glein-, Wegscheid- und Parsbachalm, zwischen dem 27. Juli und 31. August, und andere Kosten. — Ebd. Orig.

1. August.

410. „Ein Beuelch von der hochlöbl. Regierung (an die Stadt Judenburg) dat. den 21. July 1683, daß wür ernstlich darob sein sollten, damit ainiges Gelt in disser Türggen Flucht auß dem Landt gefihrt werde.

Item ain Beuelch de däto 21. huius, daß wür von gemainen Manß Persohnen ohne habenten Paß kheinen hinwekh-, noch durchpassieren lassen sollen.

Mehr ain Beuelch von 24. July, daß wür die Stattgräben vnanstendig raumben, wie auch die Aufzug Prüggen vor allen Thören verförtigen, die Stukh so vill vorhanten seint, auf die Stattmauern fihren, vnd alle behörige Anstalt machen, damit dem leidigen Erbfeindt ein Widerstandt gelaistet werden möchte.

In simili ein Beuelch von 12. July, daß wür die ankhombente starkhe Betler, oder abgedankhte Soldaten, so noch zur Gegenwehr taugen, alsobalten anhalten, vnd nach Gräz, weillen ohne das 3 Soldaten vonnötten seindt, liffern sollen." — Ebd., Judenburger Rathsprot., f. 154'.

1. August.

411. Die Landschaft bittet den Herzog Karl von Lothringen: es sei das Gerücht verbreitet, die 3 Rgtr. Aspermont, Metternich und Saurau sollten aus dem Lande rücken; dadurch wären die 3 Lande, „denen bereit an die Tirggen ergebenen benachbarten Vngarn vnd Rebellen, als den Batthiani, Setschi, Nadasti vnd andern Tekelischen Adhärenten zum Raub vnd Anfall vbergeben"; der Kaiser habe aber das Verbleiben der Rgter. zugesagt; es sei ohne Zweifel, wenn die Ungarn den Abzug erführen, daß sie rasch die Gelegenheit benützen würden; die Landschaft bittet, der Herzog möge die Truppen hier belassen. — Ebd. Orig, u. Registr. Buch, f. 230.

1. August.

412. „An Ihr kays. Mayt. immediate durch aignen Courir mit vnterthenigister Bitte, dem in procinctu des Vntergangs schwebenten betrengten Landt Steyer mit gnuegsamber Hilff zu succuriern, vnd nit alein denen Saurau-, Metternich- vnd Aspermontischen 3 Regimentern die Subsistenz im Landt a dritura vnd vor ihren Hinaußzug anzubefelchen, vnd sye mit der Parition an die hiesige gehaimbe Räthe mit gemessenen Ernst anzuweisen, wie auch dessen Ihr Durchlaucht zu Lothringen vmb Nachlöbung dessen zu erindern, sondern den gebetenen erfahrnen Commandanten von Authoritet allergnedigist zuuerschaffen." — Ebd. Registr. Buch, f. 230.

2. August.

413. „Ein genedigister Beuelch (an die Stadt Leoben) vom 21. July 1683 vorkhommen, daß man kheine Mannß Persohnen ohne Paaß solle hinweckh vnnd durch raissen lassen.

Ist deme durch daß Stattgericht müglichst nachzuleben.

Ingleichen ein genedigister Beuelch verhört worden, daß mann khein Gelt hinweckh oder ausser Landt lassen solle.

In simili durch daß Stattgericht hieryber die Obsicht zu halten.

Die HH. Jesuiter seint zwar erbietig, die begehrte 8 Mann der Burgerschafft zuezustoßen, allein solle mann in dem Schreiben annectiern, daß es auß Nachparschafft beschechen seye.

Magistrath last es bey dem Zueschreiben ohne weitern Annectieren allerdings verbleiben" — Ebd. Rathsprot. v. Leoben, p. 205.

3. August.

414. „N. Richter vnd Rath zu Veltpach dern 3 Memorialen

per Munition, das anderte per Vberlegung daselbstiger Soldaten, dritens wegen Ertheillung gnedigen Befehl an dem zu Veldtpach commantirendten Herrn Rittmaister von Metternichischen Regiment, vmb ihnen Einhändigung des Margkts Thorschlüßl vnd durch sye selbsten Verwachtlassung ihres Tabor.

Rathschlag: Die Supplicanten werden ihr Notturfft bey der gehaimben Stöll anzubringen wissen. Gräz den 3. Aug. 1683." — Ebd., Expedd. f. 150.

3. August.

415. „Herr Hannß Jacob Graf Khisll

per Eruolglassung von denen neuwerbendten Landtvölkhern alß 20 biß 30 Mann auf das Guet Hainfeldt zue Defentirung selbiger Gegendt.

Rathschlag: Dem Herrn Supplicanten kan derzeit in Ermanglung der Mannschafft nit gratificiert werden Gräz den 3. Aug. 1683." — Ebd., f. 150'.

3. August.

416. „Johann Andree von vnd zue Mainersperg, alß fürstl. Eggenbergischer Inspector der Herrschafft Ehrnhausen,

per Versehung deß Gschloß Ehrnhausen mit landtschaftl. neuwerbenter Manschafft Khunst Stäbler, Munition vnd Prouiant.

Rathschlag: Den Supplicanten kan weegen Mangl der Mannschafft vnd Munition von dißmal nit gratificirt werden. Gräz den 3. Augusti 1683." — Ebd. f. 150.

3. August.

417. Die Landschaft an den i. ö. Geheimen Rath: die Serenische Mannschaft wolle Krain ohne Soldzahlung und Befehl vom General in Karlstadt aus nicht verlassen; die Gefahr von Seite der ungar. Rebellen dränge, und alle Bauern in den Grenzbezirken flüchten; der GRath möge die Landschaft in Krain zur Soldzahlung und den General zur Erlassung eines Befehles anweisen. — Ebd. Orig.

3. August.

418. Herr Augustin Reber relationiert (im Rathe zu Mürzzuschlag) sein Verrichtung von der Commission von Mürzhofen:

„Das solche in deme bestandten, daß Ihr Gnaden Herr Caßinedi alß Commissari ain Befelch von der löbl. Landtschafft produciert vnd abgelassen, crafft welches jede Herrschafft, auch Statt vnd Marckht ihre Manschafften, so sie zur Wacht auf dem Sembring, Albsteig vnd dergleichen Päß schickhen, so in ganzen Mürzthal 700 Man außtragt, täglich mit 12 kr. verpflegen sollen, welcher Verpflegungs Vnkhosten an den angeschlagnen Zinßgulden oder Türckhensteuer, vnd der vbrige Vnkhosten an den andern Landtsanlagen abgerait werden,

die Manschafften aber sollen ain ganzes Monnat auf den Päßen unabgewechßleter verbleiben,

auß Ober Steyer will man auch Völkher alhero auf die Päß schickhen,

Herr Commissari het auch gemelt, daß, wen ein Gefahr außkhämb, ein Jeder zum Lauffen schauen soll.

Darauf Herr Reber gefragt, wohin? Heten Ihr Gnaden geandtwort, auf die Päß.

Es sollen auch an heünt oder morgen bey 200 Tragoner thails alhero, theils auf Spitäl ankhomben vnd eingelegt, aber auß Ober Steyer verpflegt werden.

Schluß, souil gemaines Marckhts Burgerschafft anlangt, soll ein jedes Viertl mit sambt dem Viertlmaister in allen 8 Tag lang auf den Sembring verbleiben, vnd wierdt dem Viertlmaister des Tags 15 kr., den Andern aber Einen des Tags 12 kr. von gemainen Marckht in Gelt geben vnd bezalt, damit ein Jeder sich selbst mit Profiant versechen vnd solches khauffen khan.

Diße Wochen aber soll noch mit Darreichung des Commißbrodt für die Burgerschafft auf die Wacht continuiert, morgen die Abwechßlung wider auf 4 Tag vorkherdt vnd also auf den Sambstag mit dem obigen Schluß der Anfang gemacht werden.

Gemelter Herr Reber bitet, ime zu erlauben, daß er derffte mit seinen Weib vnd Khindern nacher Leobm raissen, er wolte solche gern nacher Salzburg salviern.

Ist ime bewilliget worden.

Herr Richter referiert, das er an heint seye zu Spittäll bey Herrn Seidl geweß, da seye Herr Fritz eilfertigist von Sembring khomben, vnd mitgebracht, daß ein Pauer von der Thür sey khomben, der het gemelt, das sich die Türckhen vnd Dartern in grosser Menig schonn zu Khirchberg, Otterthall vnd gegen den Paaß herauf sechen lassen, vnd villeicht herüber brechen wollen, alß hete Herr Seidl für guet gehalten, das alsobalten Ainer von ihnen zum Herrn Commissari raissen solt, der ihme solches anzeiget, damit er Befelch lest

ergehen, auf das Man für Man aufgebotten wurde, welche man auf die Thür vnd selbige Päß thet schickhen, das der Einfahl verhindert werden khan.

Schluß, ist Herr Postmaister hinab abgeordnet worden.“ — Ebd. Mürzzuschlager Rathsprot., f. 250—51.

3. August.

419. Die Verwalter auf Schloß Murau protestiren gegen die Zumuthung, 40 Man auf die Verhaue nach dem Semmring schicken zu sollen, da höchstens 17 dieser Herrschaft zu stellen gebühren, andere benachbarte Herrschaften auch nicht aufgefordert seien u. s. w. — Ebd. Orig.

3. August.

420. Die Regierung befiehlt dem Stadtrichter, die 2 verhafteten Ungarn sofort aufzuhängen.

(NB. Das Stadtgericht erhielt am 5. Nachricht, die Regierung habe sich inzwischen eines andern besonnen, und soll der erste Häftling (ungenannt), dem stadtrichterl. Urtheile entsprechend, erschossen, der andere bis auf Weiteres in Haft behalten werden). — Statthalt. Conc. Expedita, Aug. Nr. 9.

5. August.

421. Die Regrg. räth beim Kaiser darauf ein, daß der Viehaustrieb in den Vierteln Vorau und Voitsberg „herenter der Pach“ und „herenter der Tragg“ den Appaltopächtern eingestellt werde, da sonst Graz und die bedrohten Landestheile mit den Truppen in Noth gerathen müßten. — Ebd. Conc. Gutachten, Aug. Nr. 3.

5. August.

422. „Herr Rudolph Rindtsmaul Freyh. gehorsambister Bericht

per gnedig aufgetragenen Verhäckh Vorkherung vnd in selbstigen Augenschein einzunemben, alß yber dem Fux Rügl, Hartberg vnd Aspang, daß solches ohnne 30 habender Dragonner nit könne vorkhert oder bewerkhstelliget werden.

Rathschlag: Dern Herrn Supplicanten hierinfahls nachrichtlich verbschiden, daß beraits ain Brichtl von der löbl. Stöll auß in Sachen(?) vmb Abführung 30. Mann auf Aspang nacher Hoff ist abgegeben worden. Gräz den 5. Aug. 1683.“ — Ebd. Expedd., f. 150′.

5. August.

423. Die Verordneten ersuchen den i. ö. Geh. Rath, von den 120 Dragonern zu Unter-Maierhofen, wo keine Gefahr drohe, mindestens 30 Mann dem Commissär Frh. Rud. Rindsmaul für den Verhau bei Aspang „zuuerlegen“, wo der gefährlichste Punkt von Oesterreich sei. — LArch., Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 55 u. Registr. Buch f. 230′.

5. August.

424. „. . Herr Stattrichter (zu Fürstenfeld) relationiert, daß er gemainer Statt Prothocoll vnd Schrüfften zu Gräts in bischofflichen Hoff in Kheller aufzubehalten geben, die Freyheiten in zweyen mit Eisen beschlagnen Trichl stehen bey Herrn Bilthauer nechst beim Eisenen Thor in einen Gwölbl.

Anderten bey denen Magnateten (!) instendtig angehalten, daß die Völckher von hier nit genomben werden, welches versprochen worden, daß man Fürstenfeldt vnd Radkherspurg alß Frontier Stött ohne Manschafft nit lassen wolte.

Dritens gebe Herr Hoff Canzler, Herr Cammer Präsident, Herr Regiments Canzler vnd andere Herrn mehr gute Vertröstung, daß wür von Türckhen ainiches Einfahls vnß nit besorgen derffen.

Viertens sollen wür vmb Stuckh vnd waß vnß nottwendig bey Ihro Excellenz Herrn Genneraln anhalten.

Fünfften die albero gebrachten 3 gefangenen Rebellen hinauf zu schickhen.

Sechsten, weegen den Commiß heten die Soldaten ihr Gelt, wehren ihnen nichts zugeben schuldig.

Pällsäten soll man nemben, wo waß zufindten, vnd vnsern Waldt allein nit gar ruiniern.

Daß Hinaufflieчhen soll man vndterlassen, man mache ein grosse Forcht,

Ob dennen Tragonnern noch mehrer Fleisch vnd Wein gereicht (werden), oder mit jeden Burger, waß er hat, vorlieb nemben solle, vnd auch die Außquatierer.

Rathschlag, es soll bis zu des Herrn Obrist Ankhonfft denen gemain Tragonern jeden Tag 1 Viertl Wein vnd 1 ℔ Fleisch geben werden." — Rathsprot. zu Fürstenfeld, f. 119.

5. August.

425. Herzog Karl von Lothringen benachrichtiget die Landschaft, daß er die 3 Rgter. contremandirt habe; wenn aber die Noth von Wien sie herbeizurufen zwinge, dann müßten sie, wenn auch blos auf wenige Tage, kommen, und die Landschaft hätte sodann den Landsturm deren Plätze einnemen zu lassen. — LArch., Orig.

c. 5. August.

426. „Die von Gräz sollen die burgerliche Pölhen zu Erkhauffung mehrers Getraydts bey algemach zu Endt gehenden Vorrath Vermögen auch darob sein, damit vnter denselben mit Verpachung des Vorraths ein Gleichheit gehalten werde." — Statthalt, Expeb. Sachen, Aug., Nr. 6.

c. 5. August.

427. „Die Anstöllung eines Traydtmarkhts alhier in Graz bey disen Kriegsleutten vndt ermangleter Zufuehr der Hungarn betr.

Guettbedunkhen, das bey jeziger Ermanglung der hungarischen Traidt Zuefuehr alle Wochen 2 Mahl, als Mitwoch vnd Sambstag, ein Treydtmarkht gehalten, vndt zu dem Ende das gehörige Patent auf denen Canzlen in denen Stätt vndt Märkhten verkhindt werden möchte." — Ebd., Gutachten, Aug., Nr. 10.

6. August.

428. „Schreiben von Herrn Verordneten auß Khärndten mit Benachrichtigung, daß die löbl. Landschafft mit dem Souccurs willfährig erscheinen werde, der Munition halben aber auß enthaltenen Vrsachen sich entschuldigen müsse." — LArch, Registr. Buch f. 231.

6. August.

429. „Bericht von Herrn Felix Graffen von Thurn, waß es für ein Beschaffenheit habe mit der Verhälhs Commission mit Khärndten." — Ebd. f. 237.

6. August.

430. „Geheimbes Hoff- vnd Khriegsrathsdecret, mit Vorstellung gestaltsamb die Landtschafft in Crain die Serenische Recrouten selbsten bedörffen, khönen solche aber durch pflegente aigener Correspondenz zuweeg gebracht werden, seye es dahin gestölt. — Ebd. f. 231.

7. August.

431. „Hoff- vnd Khriegs Raths Decret mit Ersuechen, die neuwerbendte landtschafftl. Mannschafft ad exemplum der Kayserlichen zu Verhüettung der sich vnter einander eraignenden Verstossen Zugwacht vnd anderes verrichten zu lassen." Ebd. f. 237'.

7. August.

432. „Geheimbes Hoff- vnd Khriegs Raths Decret, in Ansehung deren in der Insl campierendten Gränizern leident Noth einen Monath Soldt a conto der Resten ihnen erfolgen zu lassen." — Ebd. f. 231.

7. August.

433. Die Verordneten ersuchen den i. ö. Geh. Rath, die für Knittelfeld bewilligten 20 Dragoner statt von Fürstenfeld, wo auf der „Batianischen Saiten die Gefahr gresser zu waxen“ beginnt, von Gleichenberg zu entnemen. — LArch, Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 56 und Registr. Buch f. 231.

NB. Wird (9. Aug.) abgeschlagen, weil das ganze Viertel Vorau, Knittelfeld aber gar nicht bedroht ist. — Ebd. Orig.

7. August.

434. „Herr Stattrichter (zu Voitsberg) proponirt, daß Herr Graff von Wagensperg vorgestern einen Bedienten herunder geschüchht, vnd sagen lassen, man solle einen Burger auff Ligist zum Verwalter schüchhen, vnd alldorten fragen, ob sie daß Holtz zum Verhäckh wollen hergöben oder nith, alß hab er den Stattschreiber gestern hinunder geschüchht, wöllicher von dem Verwalter zur Andtwordt erhalten, sein Graff het ihm vor 3 Tagen geschrieben, daß er ohn sein Wissen khein Stam Holtz zum Verhäckh hergöben soll. Dihse Andtwordt hab Stattschreiber Herrn Graffen von Wagensperg widerumben referirt, so hab Herr Graff vermaint, man solle von Neuen widerumben bey der gehaimben Stöll einkhommen vnd Pensall begehrn zusetzen, vnd hab Stattschreiber ein Concept auf Begehrn deß Herrn Graffen auffgesözt, alß ein Magistrath also recht sein möchte.

Ist hieriber geschlossen worden, daß Concept wer für vnsern Thail schon recht, jedoch soll solliches Herrn Graffen auch zu vbersehen durch Herrn Stattschreiber vnd Herrn Haußet hinauf gedragen werden, vnd (sie) Herrn Graffen beynebens bitten, daß er daß Anbringen durch seinen Agenten vberraichen lasse, zumallen sich die Burgerschafft derenthalben schon gnuegsam bemiehet.

Dito ist geschlossen worden, daß die Burger nur bey Tag wachten solten, bey der Nacht aber sollen die ordinari Wachter guete Obacht haben.“ — Ebd., Voitsberger Rathsprot. f. 151'.

7. August.

435. „Schreiben von Herrn Verordneten auß Crain, mit Benachrichtung, daß der nachbarliche Soucurs deren 400 Mann vnd 2en Haubtleüthen, Herrn Johann Weykharten Valvasorn Frh., vnd Herrn Hannß Christophen Portner mit 2 Monath Soldt vnd Instructionen anmarchiern, so darbey zu manuteniern vnd zu befelchen sein wirdt.“ — Ebd., Registr. Buch f. 231.

7. August.

436. „Hannß Jacob Pibertaller, Verwalter der Herrschafft Wurmberg, per gnediger Eruolglassung 2 Centen Puluer gegen Refundierung.

Rathschlag: Dem Supplicanten khan auß Ermanglung der gehörigen Munition nit gratificiert werden. Gräz den 7. Augusty 1683.“ — Ebd. f. 151'.

7. August.

437. „Herr Christoph von Webersperg per gnädiger Eruolglassung 20 Banthelier.

Rathschlag: Herr Zeigwarth wolle dem Herrn Supplicanten 20 Pantellier gegen Restituierung vnd Quittung erfolgen lassen. Gräz den 7. Augusty 1683.“ — Ebd. f. 151.

7. August.

438. „Georg Christoph Garttner, Verwalter der Herrschafft Reggau in Nahmen seines gnedigen Herrn Ferdinandt Ernst Graffens zu Trauttmanstorff per gnediger Anschaffung 2 oder 3 Centen Pley (! Pulfer), dan auch das darzue gehörige Pley.

Rathschlag: Herr Zeigwarth wolle dem Supplicanten ein Zenten Pulfer, 2 Zenten Pley gratis gegen Quitung erfolgen lassen. Gräz den 7. Augusty 1683.“ — Ebd. f. 151'.

7. August.

439. „N. Richter, Rath, wie auch die ganze Burgerschafft des Markhts Stainz

per gnediger Verwilligung 2 Centen Puluer.

Rathschlag: Denen Supplicanten khan derzeit wegen Abgang gehöriger Munition in ihr Begehrn nit gewilliget werden. Graz den 7. Augusti 1683." — Ebd. f. 151'.

7. August.

440. „N. die gesambte Vndterthanen der gräflich Ringsmaulischen Herrschafft Pernegg

per gnediger Anschaffung zwey Centen Puluer, so vihl Bley vnd etlich Röhr.

Rathschlag: Weillen schon vorhin der Herrschafft Pernegg vom Puluer vnd Bley angeschafft worden ist, alß werden sich die Supplicanten alda bey ihrer Herrschafft anzumelden wissen. Gräz den 7. Augusty 1688." — Ebd. f. 152.

9. August.

441. „Herr Johann Baptista Freyh. von Puechpaumb

per gnediger beliebiger Verwilligung Defensionalien, Puluer, Pley, Muschqueten vnd Lundten.

Rathschlag: Herr Supplicant würdet sich vor dißmals zu gedulden wissen. Gräz den 9. Aug. 1683." — LArch., Expedd. f. 152.

9. August.

442. „(Zu Fürstenfeld) wird proponiert, daß Herr Obrist von Saurau begehre, die Burger sollen auch parola oder Losung nemben.

Rathschlag, fiat die Losung zunemben, vnd sollen aus dem Rath ordentliche Officier erwöhlt werden.

Item soll man den Tragonnern Wein vnd Fleisch geben.

Rathschlag, die Statt sey armb, hab schon vill dargeben, man will dises Commiß noch etlich Tag raichen." — Rathsprot. v. Fürstenfeld, f. 119'.

9. August.

443. „Herr Burgermaister (zu Judenburg) proponiert, daß man noch ernstlich inhärieren vnd darob sein solle, daß die angelegte 6. Manschafft (!) zu dem Verhäkh alsobalten gestelt werde, vnd für jeden Man 1 fl. mitgeschikht werde, den die höchste Noth Soliches erforderte, das Patent vermag daß Mehrere dat. Khnitlfelt 3. Aug. 1688.

Disses propositum ist der Gmain vorgebracht worden, ob sye selbst auß jeden Viertl wollen ainen Man stellen, oder ob auf Jeden ein Anlaag gemacht solle werden." — LArch., Judenburger Rathsprot. f. 155.

9. August.

444. „Herr Richter (zu Mürzzuschlag) thuet sich erkhundtigen, was er mit denen Peckhen alhier soll anfangen, welche das Brodt nit allein thetten khlein bachen, sondern auch vnßern Burgern, welche auf der Thür vnd Fröschnitzögg miessen wachten, khein Brodt thetten zuefüehren, destwegen sie sich beclagen thuen, vnd ganz schwüerig seindt,

vnd meltet Herr Richter vnd Herr Postmaister, das Ihr Gnaden Herr Cassinedi als Commissari gestert gesagt hat, welcher Peckh nit wolte Brodt bachen, vnd der Wacht zuefüehren, den soll man auf Gräz schickhen.

Peckhen andtworten, sie khundten schier nirgents mehr khein Weitz bekhomben, vnd miesten das gräzer Achtl schonn umb 21 Groschen khauffen vnd zallen.

Es ist inen aber auferlegt worden, das, weillen man inen das gräzer Viertl vmb 20 β außzubachen will passieren, sie das Brodt in rechten Gwicht

außbachen, vnd bey Straff der Wacht auf die Thür vnd Fröschnitzögg zuefüehren sollen.

Herr Richter melt auch, das sich die Viertlmaister beclagen wegen der 15 kr., es sey zu wenig, vnd weillen man anderwertig ain Mehrers gäb, alß thettens bitten, wan man inen auch ain Mehrers geben thet.

Schluß, dem Viertlmaister, wan er selbsten mit auf die Wacht oder Paß gehet, wierdt Ainen des Tags 18 kr. passiert, die NachtWacht aber sollen sie ain Weeg als den andern beym Markht verrichten, da aber der Viertlmaister selbst nit khan hinauf gehen, solle einen Tauglichen dafür schickhen.

der Wein vnd das Traidt, so die Frau Primbschin für die Jenigen, so sich zur Wacht auf der Thür vnd Fröschnitzögg, id est für die Burger, alhier gebrauchen lassen, geschenckht, bleibt noch lenger ligen." — LArch., Mürzuschlager Rathsprot. f. 251.

9. August.

445. Die i. ö. Geheimen Räthe zeigen der Landschaft an, daß die Excesse der Rgtr. Saurau und Metternich davon rühren, daß die „Landts Commissarien ihren Dienst nicht verrichten vnd die Soldaten nicht einquartieren thetten"; die Landschaft solle da zuerst abhelfen. — Ebd., Orig.

9. August.

446. Die Aufgebots-Commissäre Ferd. Felix Graf v. Thurn und Otto Friedr. Freih. v. Teufenbach berichten über ihre Erfahrungen bei der Einberufung des Landsturms im Viertel Cilli (Unwilligkeit der Pfleger, Ungleichheit, Unentbehrlichkeit und Unerfahrenheit der Unterthanen, Hilfslosigkeit der Herrschaften diese mit Munition und Proviant zu versehen u. s. w.) — Ebd., Orig.

10. August.

447. Graf Sauer berichtet über die Errichtung von Kreidfeuern östlich von Pettau und Radkersburg, und über deren theils schlechten Stand. — Ebd., Orig.

c. 10. August.

448. „Die von Gräz sollen bey denen burgerlichen Pökhen darob sein, damit sye einen neuen zueverlessigen Extract des vorräthigen Getraydts verfaßen, auch wie vill vndt woher sye einiges Traydt zu erhandlen bekhumben khinen, vndt wie teuer, berichten sollen." — Statthalt., Exped. Sachen, Aug., Nr. 13

c. 10. August.

449. „Der Burgermaister alhier zu Gräz wirdet wegen Hereinpassierlassung dreyer aus Österreich von dem Erbfeindt vertribnen Persohnen verbschiden." — Ebd., Nr. 17.

11. August.

450. Der i. ö. Geheimrath benachrichtiget den Landeshauptmann, daß vom Rgte. Leßlie 800 Mann von Stadt Steier gegen Leoben marschiren; er möge von da aus für den Transport zu Wasser nach Graz Anstalten treffen. — LArch., Orig., u. Registr. Buch f. 232.

11. August.

451. „An die Herrn gehaimbe Räthe mit Beandtworthung, daß auf beyligentes Ersuechen der Vnkhosten zu Aufrichtung der Tschartakh- vnd Wachtheusern bey der löbl. Khriegsstöll wegen neulich empfangenen nambhafften Geltsmitlen ersuecht werden khönne." — Ebd., Registr. Buch f. 232.

11. August.

452. Die Verordneten ersuchen neuerdings den i. ö. Geheimrath, von den 50 Mann des Aspermontischen Regts. zu Gleichenberg noch 20 Mann

nach Knittelfeld und weiter zu beordern, und zwar wegen bedrohlichen Einfalls der Feinde im Viertel Judenburg — Ebd., Orig. u. Registr. Buch f. 232.

11. August.

453. „Herr Maximilian Herr von Scherffenberg per gnediger Verwilligung 2 Centen Haagen Pulfer gegen eheister Restituierung.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle ein Centen Pulfer, jedoch gegen eheister Restituirung vnd Quitung erfolgen lassen. Gräz den 11. Augusti 1683." — Ebd., Expedd. f. 152.

11. August.

454. „An die Herren geheimbe Räthe, mit Beantworthung des beyligendten HoffErsuechens von 6 disses, daß aus vorhin dargebnen vilfältigen Munitionen das Landtschafft's Zeughauß dergestalten an solchen Mitlen entblöst, daß nit khönne gratificiert werden." — Ebd., Registr. Buch f. 282.

12. August.

455. Der i. ö. Geheimrath fordert die Landschaft auf, die verlangten 25000 fl. sogleich zu entrichten, da man selbe für die Armee dringend brauche. — Ebd., Orig.

12. August.

456. Der i. ö. Geh. Rath beauftragt die Landschaft, zu sorgen, daß nicht „auf eine jede fliegende Zeitung oder machendes Geschrey, welches jedoch hernach gemeiniglich sich ohne Fundament vnd vill anderst befindet", gegeben werde; es scheine Sr. Majestät die Gefahr keineswegs schon so groß, daß gleich das Aeußerste zu fürchten, wie z. B. die Fürstenfelder beim ersten Allarm sofort eine weiße Fahne ausgesteckt haben sollen; der Türcke ziehe seine ganze Macht, selbst von Kanischa weg, nach Wien, und Batthiany sei nicht starck genug, um Schrecken über's ganze Land zu verbreiten; die Regimenter sollten indessen im Lande bleiben, bis selbe zum allgemeinen Zuzug auf Wien zögen; der Erzbischof von Salzburg habe seine zugesagten 1200 Mann zum bairischen Kreiscontingent befohlen, und würden also 800 Mann Leslie nach Steiermark einrücken; die Bitte der Herren um einen anderen Commandanten als den Grafen Straßoldo wird abgelehnt. — Ebd., Orig. (81 Fasc.) 77, Nr. 57, u. Registr. Buch f. 232.

12. August.

457. Der i. ö. Geheimrath an die Regierung: man habe „gar vnlieb vernomben, daß sich das Landt Steyer in solcher Verwihrung befinde, vnd auf ein jede fliegende Zeitung oder machentes Geschrey, welches jedoch hernach gemainiglich sich ohne Fundament vnd voll anderst befunden, gleich Alles in Schrokhen vnd Confusion gerathet, auch solche Veränderungen beschehen, wordurch großer Schaden eruolget", deßhalb befohlen worden, „daß ein Jeder bey seiner Stöll verbleiben, auf die Beschüz- vnd Erhaltung des Landts guete Obacht tragen, vnd die Landts Insaßen vnd Vnterthannen bey ihrer Pflicht vnd Threu erhalten, auch mit ihren der Regierung Pflichten Niemandten zu denen Confusionen Vrsach, sondern denenselben villmehr mit dero Standthafftigkheit ein guetes Exempl vnd zu vnerschrokhenen vnd walhern Nachfolge Anlaaß geben solle."

NB. Die Rgrg. gab dann diese Aufforderung unterm 17. Aug. an die Landschaft weiter. — Statth. Orig. u. Conc. Expedita, Aug., Nr. 20.

13. August.

458. „Beandtworttung an Herrn Adalbert Abbten zu Admont auf sein eingegebenen Bericht vnd Vorschlag in puncto der zu Bewahrung des Paß an Sembring von denen Enß- vnd Paltentalerischen Herrschafften begerten vnd zusamben gebrachten Mannschafft." — LArch., Registr. Buch f. 232'.

13. August.

459. „An die Herrn geheimbe Räthe mit Ersuechen auf hieneben khommente 2 Relationen von Herrn Leonhardt Muhrn die Remedierung wegen deren Gränitz Ballachen verüebendten Excessen vorzukhern.“ — Ebd., f. 232'.

13. August.

460. Aus einer Anweisung des i. ö. Geheimrathes an den Landeshauptmann wegen Quartiererleichterung für die Vorauer Unterthanen geht hervor, daß die Dörfer Ober- und Unter-Buch bei Hartberg von den Rebellen geplündert, und 2 Häuser daselbst niedergebrannt worden. — Ebd., Orig.

13. August.

461. „Zueschreiben an Herrn Johann Leonhardt Muhr, daß auf erfolgendte Verbscheidung von denen Herrn gehaimben vnd Khriegs Räthen der Innhalt erinnert, inmitlst aber der Flökhen Petanzen vnabgebrenter gelassen werden solle.“ — Ebd., Registr. Buch f. 232.

13. August.

462. „Herr Burgermaister (zu Judenburg) proponiert, daß er die von denen verordneten Herrn Herrn landtschafftl. Commissarien aufgetragene 6. Manschafft alberaith zusambengebracht, weliche anheut auf dem Rathhauß soll mundiert, vnd nach Khnitlfelt zu denen HH. Commissarien abgeschikht werden, wohin nun selbe beordert werden, ist nun vnwissent, wierdt derohalben Herr Codrus mit ihnen dahin abgeschikht, damit er selbe dasselbst stölle, vnd der gnedigen Herrn Commissarien Mainung vnd Beuelch hinterbringe, denen gworbenen Soldaten ist jeden pro interim 1 fl. geben worden, vnd für jeden Man denen Herrn Commissarien ihren Vncosten 1 fl. mitgeben worden.“ — Ebd., Judenburger Rathsprot. f. 135'.

13. August.

463. Die Aufgebotscommissäre im Viertel Judenburg, Dompropst Max zu Seckau und Joh. Adam Graf v. Saurau, ersuchen den Landeshauptman, an eine gewisse Anzahl Parteien im Oberlande scharfe Befehle zu schicken, bei 1000 # Strafe, wegen Stellung der aufgetragenen Mannschaft, „dann widrigesfahls wäre vnser Commission ganz fruchtlos, wann ain Jeder sich solle widersetzen khönnen.“ — Ebd., Orig.

13. August.

464. Die Rgrg. räth beim Kaiser darauf ein, das Verlangen der Bäcker in Graz nach erhöhtem Tarife nicht zu bewilligen, sondern selbe erst ihren Vorrath von 6754 Vierteln nach der bisherigen Satzung verbacken, und dann den Beweis bringen zu lassen, daß sie theurer einkaufen als früher. — Statthalt., Conc. Gutachten, Aug., Nr. 5.

13. August.

465. Die Rgrg. berichtet dem Kaiser über die Frage des Verhältnisses der Bürgerschaft von Graz zum neuen Commandanten Grafen v. Strassoldo, und habe sich der Stadtrath geäußert, daß „zu Zeithen des Commendanten Vogls (1664) der Magistrat in Namen der ganzen Burgerschafft dem Commendanten, vnd er hingegen Euer khay. Mt. vnd diser Haubtstatt getreu zu verbleiben, das juramentum fidelitatis auf offentlichen Platz, worbey die Burgerschafft in armis gestandten, abgelegt vnd praesentiert habe, die Thörschlissel aber wern in des Burgermaisters Verwahrung verbliben, alle Tag frue zu gewiser Stundt durch der gemainen Statt- vnd des Commendantens Wachtmaistern oder einen andern vertrauten Officier neben ainer Manschafft thails von der gemainen Stattguardia, thails von der Haubtwacht abgeholt, ein Thor nach dem andern eröffnet, in gleichen auch abents zu gewiser Stundt vorbedeüter Massen zuegespört, die Schlissel aber sowoll frue als abents dem

Burgermaister zuegetragen vnd yberantwordt, zu Nachtzeith aber Niemandt auß oder eingelassen worden. Die Parola hete der Commendant der Burgerschefft nit gegeben, als möchte es ihrer vnuorschreiblich gehorsamster Mainung nach auch für dismall solchergestalt darbey verbleiben", was auch Rgrg. anrathe. — Ebd., Nr. 11.

14. August.

466. „Herr Carl Graf von Strasoldo, Röm. kay. Mayt. Camrer, General Veltmarschalch Leuthenandt vnd Obrist yber ain Regiment zu Fueß, auch Commendant der Statt Gräz, vnd der in diser (!) J. O. Landten stehenden kay. Veltmiliz

per Assignirung nechst vmb Gräz heerumb Quartier vor einen Cornet mit 2 Corporallen vnd 20 Ordinanz Reutern vnd Drägonnern.

Rathschlag: Dem Herrn Land Obercommissarien Grafen von Rattmanstorff zuezustellen, der wolle inberürte Ordinanz Reütter vnd Officieri mit Dach vnd Fach nacher SS. Peter vnd Liebenaw accommodiern vnd mit gueter Ordnung verlegen. Gräz den 14. Aug. 1683." — LArch., Expedd. f. 153.

14. August.

467. „An die Herren gehaimbe vnd Kriegs-Räthe mit vnmasgeblicher Deducirung, vortraglicher dem Landt zu seyn, die Aspermontische Soldatesca in statu quo alhier in Gräz vnd Rakherspurg zu lassen, alß darauß zuziechen, vnd hingegen die eintrettendte Leeslische Mannschafft darfür an Orth vnd Endt zugebrauchen." — Ebd., Registr. Buch f. 233.

14. August.

468. „Herr Johann Ernst Graf von Purgkhstall

per noch lengerer Verlaubnus den landtsch. Khunstäbler Mathiaßen Khapffer in der Veste Rieggerspurg zuuerbleiben lassen.

Rathschlag: Ein löbl. Verordnete Stöll communi consilio mit Herrn Landtshaubtman will in des Herrn Supplicanten Begern gewilliget, vnd inermelten Khonstäbl noch auf drey Wochen alldorthen zu subsistirn erlaubt haben. Gräz den 14. Aug. 1683." — Ebd., Expedd. f. 152'.

14 August.

469. „Herr Johann Ernst Graf von Purgkhstall

per gnediger Verseheung mit Gewehr vnd Munition nacher Obermayrhoffen.

Rathschlag: Dem Herrn Supplicanten kan auß Mangl des nit genuegssamben Vorraths derzeit nit gratificirt werden. Gräz den 14. Aug. 1683." — Ebd. f. 152'.

14. August.

470. „An Ihr fürstl. Gnaden zu Salzburg mit dienstgehorsambister Bithe, in disen so gefehrlichen Khriegszeitten gegen billigen Werth mit 200 Centen Haagen Puluer darhilflich zu sein." — Ebd., Registr. Buch f. 238.

c. 15. August.

471. „Die von Gräz sollen den burgerl. Pökhen verbietten, daß selbigen denen Bauerslaithen khein Semel oder Brodt nicht eruolgen lassen sollen, auser gegen einer vorweisenten von ihnen von Gräz gegebenen Boleten, wie auch berichten, ob nicht alle Mitwoch vndt Sambstag Traydtmarkht gehalten werden möchte." — Statth., Exped. Sachen, Aug., Nr. 28.

c. 15. August.

472. Sigm. Fridr. Poßänner berichtet betr. der Kreidfeuer im Viertel zwischen Mur und Drau (zu Pettau, Wurmberg, Arnfels, Eibiswald, Ligist und Mureck). — LArch, Orig.

16. August.

473. Die Verordneten theilen den Städten Bruck und Leoben mit, daß bei ihnen die Sammelplätze für eine Compagnie von 240 M. seien, die Hauptmann Röhmer zu werben habe; die Städte hätten der Mannschaft blos Dach und Fach zu stellen, alles Andere bezahle das Land. — Ebd., Orig. u. Registr. Buch f. 233'.

16. August.

474. Der i. ö. Geheimrath an die Regierung:

Der General-Feldmarschall-Lieutenant Graf Karl v. Straßoldo, Commandant von Graz, habe angezeigt, daß im 1664er Türkenkrieg die Bürgerschaft von Graz dem Commandanten Vogl den Treueeid geleistet, die Thorschlüssel übertragen und die Parole von ihm genommen habe; sie möge den Magistrat auffordern, Bericht darüber zu erstatten. — Statthalt., Conc. u. Orig., Expedita, Aug., Nr. 24 u. 30.

16. August.

475. Der Grazer Stadtrichter, Joh. Heinr. Gelb, berichtet:

„Gestern, als den 15. Aug., ist vmb 4 Vhr abendts ein Cornet mit 10 Khyresieren von Meterniggischen Regiment sambt 3 Graff Batthianischen Gefangenen auf ein Wagen bey dem Eisenen Thor ankhomben, die alsobalden den Paaß in die Statt vnd die Gefangene dem Herrn Generalen zu vberlifern begehrten, auf welches Begehren die Schildtwacht sie nit passiert, sondern solches Herrn Burgermaister angedeüttet, vnd befragen lassen, ob sie zu passieren, welches sodann Herr Burgermaister Jhro Excell. Herrn Statthalter erindert, vnd wohin diese Gefangenen zu lifern seyen, sich erkhundigen lassen, worauf Jhr Exc. Herr Statthalter anbeuolchen, die Gefangene dem Stattgericht zu vberliferen. Als ich nun die Gefangene vbernemben wollen, haben vndterdessen auch die auf der Wacht aldort befindende Aspermondische Soldaten die Ankhunfft der Rebellen Herrn General erindert, welcher ihnen Beuelch geben, weillen sie in dem Scharmüczl zu Pferdt sich eingefunden, vnd als Rebellen in actu gefangen worden, gehören sie der Soldatesca, sie soltens in die Corpo di guardia lifern vnd verwahren, haben sie solche Gefangene, weillen der Beuelch des Herrn Generalen vorhanden, den Stattgericht zu vbergeben sich gewaigert, darauf ich solches Jhr Excell. Herrn Statthalter bey denen PP. Carmelitern in der Kirchen angedeuttet, vnd andermallig den Beuelch vberkhumben, die Gefangenen zu vbernemben, deßen sie sich widerumb gewaigert, welches zum 3. Mall Jhro Excell. Herrn Statthalter erindert worden, worauff dieselbe durch einen Soldaten mir anbeuelchen lassen, wenn sie es nit mit gueten vberlassen wolten, soll mans ihnen lassen, welches ich ihnen angedeüttet, ob sie es nit in Güette vberlassen wolten, aber die Antworth erhalten, sie könten wider des Herrn General Beuelch nit schreitten, haben sodann die Gefangene zu der Corpo di guardia gefüehrt vnd alda vbernomben." — Statthalt., Orig., Expedita, Aug, Nr. 27.

17. August.

476. Die Rgrg. verweist dem Rathsbürger Ottavio Bonicelli zu Pettau strengstens, daß er „sambt etlich an sich gezogenen Burgern (der Landtschafft in Steyr) bestelten Capitan Leitenandt Joh. Sigm. Zäch seine Werbung in der Statt Pettau einzustellen, den Werbtisch vber den Hauffen zu werffen, vnd die landtschäfftliche Patenta zuuerschimpfen straffwürdig sich vermessen hete." — Ebd., Conc., ebd., Aug. 27.

17. August.

477. „An die Herrn gehaimbe Räthe mit Hinterbringen, daß auf beschechnes Vernehmben der theils pro parte vnd in totum auß denen Quar-

nisonen ziehenten Soldatesca, man von Seiten einer löbl. Landtschafft erbiethig seye, nach beygelegter Lista inhalt die Landtschafft Völkher zuuerlegen, sonsten auch dißorths in allweeg auf Communication vnd kheines vnder denen alten Exemplen vnd Obseruation gemäß das möglichist zu thuen." — LArch, Registr. Buch f. 233'.

17. August.

478. „An Ihr Durchlaucht Herzogen von Lothringen, mit Bitte zu Conseruirung deß Landß vnd Abwendung deren Inwohnern schädlich ergebens Vorhaben an Feindt die drey Rgter. beständigist im Landt verbleiben zu lassen." — Ebd., f. 233'.

17. August.

479. „Beanttworttung an die Herrn Verordnete zu Görz mit noch-mahligen beweglichisten Ersuechen, den nachbarlichen Souccurs vnanstendig zu schikhen." — Ebd., f. 233'.

17. August, Graz.

480. Die Regierung befiehlt allen Städten und Märkten, dem Landes-hauptmann u. s. w., da berichtet worden, „daß man der alhiesigen landt-schäfftlichen Werbung an vndterschiedlichen Orthen allen Widerstandt erzaigen thette", daß darauf geachtet würde, die Werbung, welche wirkliche Bürger und Unterthanen nicht berüre, nicht hindern zu lassen. — Statthalt., Conc., Gem. Copeien, Aug., Nr. 54.

17. August.

481. Die Rgrg. stellt dem Kaiser vor, wie der Landeshauptmann in seiner Beschreibung der seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen, die einen Schanzer zu stellen oder selbst zu schanzen hätten, zu weit gegangen, und auch Hofbeamte eingemengt, die ihn nichts angingen; sie wolle nun allerdings auch die Letzteren zu Mithilfe anhalten, gebe aber zu bedenken, daß deren „be-khandt allendthalbige Armueth vnd nicht habende Mitlen sy . . zu Geniege excusiere"; selbe seien „insgemein gar schlecht vnd gering besoldet, auch khaumb das liebe Brodt zu essen haben, zu dem von jedem Gulden neben noch mehr ihnen anzumuettenden Anlagen einen Groschen fahrn vnd zurukh lassen müessen, also daß selbe bey solcher Beschaffenheit vnd allzugeringer Besoldung sich mit Weib vnd Khündt kheineswegs zu ernähren vermögen, sondern in große Schuldenläst zu steckhen benötiget werden, massen dan bey nit Verschonung derselben von begehrter Verschaffung eines Schanzers erfolgen wurde, daß der armbe Canzellist vnd dergleichen die Schauffel selbsten in die Handt nemben vnd schanzen, consequenter Euer khay. Mt. Dienst vernachlässigen . . . müeste"; er protestiert gegen das Vorgehen des Landeshauptmanns sollemnissime, und bittet, daß die Hofbeamten verschont blieben.

(NB. Der Kaiser enthob jedoch diese Beamten nicht, weil die Schanz-pflicht eine allgemeine sei; später (im Nov.) erzwang der Hofkriegsrath sogar noch von jedem 2 Wochen, resp. für die Woche 3 fl. wegen neuer Schanzungen). — Ebd., Conc., Gutachten, Aug., Nr. 1 (u. Nov. Nr. 20).

17. August.

482. Die Rgrg. verspricht den kais. Befehl (v. 12. Aug.) betr. die Beamten und sämmtl. Insassen des Landes, daß sie auf ihren Posten verbleiben und für die Beschutzung desselben leisten sollten, was in ihrer Kraft und Pflicht, verlautbaren, und selber alle Geschäfte treu besorgen zu wollen. — Ebd., Conc. ebd., Aug., Nr. 12.

18. August.

483. „Herrn Ferdinand Felix Graf von Thurn vnd Valsassina gehor-sambar Bericht

per in Persona heraus geführten crainerischen Succurs der 400 Mann vnd ins künfftig Ertheillung Vollmacht selbst dergleichen oder andere Völkher in die Statt Mahrburg vnd Pettau zuverlegen, befugt seye.

Rathschlag: ad acta zue legen. Graz den 18. Aug. 1683." — L.Arch., Expedd. f. 154.

18. August.

484. „Schreiben an die Herrn Verordnete in Crain mit Dankhsablegung der angelangten 400 Mann Succurs Völkhern, so hinwiderumben auf vnuerhoffendten Anstöß zuersetzen. — Edd., Registr. Buch f. 284.

18. August.

485. „Herr Bernhardt Ludtwig Graf Rindtsmaul

per Ertheillung eines Puluer vnd Bley auf dessen Guett Pernegg.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle dem Herrn Supplicanten ein Zenten Pulfer, zway Zenten Bley gratis gegen Quitung erfolgen lassen. Gräz den 18. Aug. 1683." — Edd., Expedd. f. 153.

18. August.

486. „Lorenz Egger kays. Hoffzeugwarth

per Anschaff- vnd Bezallassung 100 Centen Hoff Cameralisch herunter gelassenes Puluer, jeden Centen per 30 fl. — so summeriter 3000 fl. — austragt.

Rathschlag: Der Supplicant wolle die Quittung des gelieferten Pulfers von dem Herrn Landtschafts Zeugwarthen beybringen, alßdann solle die gehörige Anschaffung folgen. Gräz den 18. Aug. 1683." — Edd., Expedd. f. 153'.

18. August.

487. „An die gehaimbe Stöll mit fahreren Entschuldigung, daß wegen Abfiehrung der ordinari vnd extraordinari Munition das Landschaffts-Zeughauß völlig euacuiert worden, bätte also ein löbl. Landtschafft, sie mit der Darreichung inberierter Munitionssorten zuuerschonen, vnd hingegen die löbl. Hofcammer dahin anzuhalten." — Edd. Registr. Buch f. 234'.

18. August.

488. Die Verordneten an den i. ö. Geheimrath: sie wüßten, daß Graf von Saurau mit seinem Rgte. in Ungarn eingefallen u. auf den Bathianyschen Gütern gegen Neuhaus geplündert und gebrandschatzt habe, was allerdings gegen einen treulosen Unterthan des Kaisers gang gerecht sei; aber es sei zu bedenken, daß dadurch die Bauern dort ganz verarmt seien, und es besser wäre, tiefer „in das gehuldigte vnd dierggische Territorium einzufallen, damit die kais. Truppen nächst der Grenze doch Winterquartiere hätten. — Edd., Orig. und Registr. Buch f. 284.

18. August.

489. „Herr Richter zu Mürzzuschlag meltet, weillen diße Wochen nunmehr auch zu End lauffet, ob ein ersamber Magistrath fehrner mit Schickhung der Mannschaft auf dem Sembring, Thür vnd Fröschnitzögg, auch mit Darschießung des Wachtgeltes continuiern will,

auch ob man mit der Wacht beym Tag vnd bey der Nacht beyn Thören soll fortfahren.

Mathias Eder alß Viertlmaister thuet sich wider etliche Burger beklagen, die sich verwaigern auf die Wacht zu gehen, sonderlich der Benedict Schöggl, Schuester, vnd Thoman Ehrnreich, es wehre nur der Viertlmaister ihr Geschäfft.

Ein Viertlmaister meltet auch, das die Burgen theten biten lassen, wan man die Tagwacht thet aufheben:

Geschlossen, daß man mit Darschießung des Wachtgelt auf 4 Wochen lang will continuiern.

Die Tagwacht wierdt aufgehebt, die Nachtwacht bleibt, aber vmb Mitternacht soll die Abwechßlung geschechen.

Aus Patentsabschrifft von Ihr Excellenz Herrn Landtshaubtman in Steyer, dat. 27. Jully 1683, daß die Pfarrer vnd andere Partheyen das Gelt nit also solten auß dem Landt füehren.

Wer ain Patent vor wollgedacht Ihr Excellenz Herrn Landthaubtman in Steyer, waß ein jede Herrschafft ob. Obrigkheit in Viertl Enßthall für Anzall Manschafft auf die Päß zur Wacht schickhen soll." — Ebd., Mürzzuschlager Rathsprot. f. 252'.

18. August.

490. „N. Richter vnd Rath im Innerberg des Eüsenärzts per gnedige Verbschaidung wessen sie sich weegen von ihnen begerten 15 Mann nach dem Semring zu schicken zuuerhalten hätten.

Rathschlag: Dennen verordneten Herren Verhälth Commissarien zuezustellen, die werden der Sach recht zu thun wüssen. Gräz den 18. Aug. 1683." — Ebd Expedd. f. 158'.

(Schluß folgt.)

Aus den
Raitungen der Eisenerzer Marktrichter.

Von

Johann Krainz.

Im Nachstehenden mitgetheilte Auszüge aus den Gerichts-Raitungen der Innerberger Marktrichter wurden mir von einem Privaten, dem Buchbinder Herrn Karl Hausmann in Eisenerz, behufs Einsichtnahme und Benützung zur Verfügung gestellt.

Wenn auch im Allgemeinen derlei Raitungen aus leicht erklärlichen Gründen nicht immer einer eingehenden Benützung gewürdigt werden, so haben sie doch für Eisenerz eine Berechtigung, und zwar eine um so größere, als sie entschieden einige der vielen und sehr fühlbaren, theils durch Elementarereignisse, theils durch Unverstand verursachten Lücken in der Geschichte unseres mit der Entwicklung der hochwichtigen Eisenindustrie und dadurch mit der des volkswirthschaftlichen Aufschwunges im Oberlande überhaupt in innigem Zusammenhange stehenden Bergortes auszufüllen im Stande sein dürften. Schon der große Brand im Jahre 1492 hatte in dieser Hinsicht ziemlichen Schaden angerichtet, indem hiebei „der gancze Marckht Eisenärzt im Rauch aufgangen, mithin auch desselben vralte Schrifften zu Staub vnd Asche verbrunnen"; zum Glück waren jedoch „durch den damahligen Marckhtrichter vnd thails Radtmaister in ihren Heusern annoch etliche alte Original- vnd andere Documente conserviert vnd erhalten worden." In der Folge hatten dann noch die sehr verheerenden Feuersbrünste in den Jahren 1559, 1615, 1690 und insbesonders 1745 empfindlichen Schaden verursacht, und zu allem Ueberflusse wurde anfangs der 60ger Jahre unter der folgenschweren Aera des Bürgermeister-Despoten J. D. auch noch das Gemeindearchiv „ausgemustert" und zwar von dreien, zu jeder anderen, nur zu dieser Arbeit nicht tauglichen Männern, welchen — nach Aussage noch lebender Zeitgenossen — nur darum zu thun war, möglichst viel Maculaturpapier zu erhalten und dieses stoßweise an verschiedene Gewerbsleute abgeben zu können.

Daraus können wir uns nun erklären, wie es möglich, daß Herr Prof. Dr. A. v. Luschin weder im Archive der ärarischen

Gewerkschaft, noch im Gemeindearchive eine Ausbeute gefunden, wie er im 5. Jahrg. d. „Beiträge z. K. st. G. Qu.", p. 106, berichtet, und daß nach ihm Herr Regierungsrath Dr. Ferdinand Bischoff gleichfalls sich bewogen fand, in seinem „zweiten Berichte über Weisthümerforschungen in Steiermark" — Jännerheft des Jahrg. 1877 der Sitzungsberichte d. phil. hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften (Bd. LXXXV., S. 5 uff.) — die ungünstigen Resultate seiner in den Eisenerzer Archiven vorgenommenen Durchsuchungen zu constatieren.

Wenn nun ungeachtet des Vorgesagten dennoch so manche für die Localgeschichte wichtige, für die Landesgeschichte interessante Nachrichten erhalten geblieben, so haben wir dies in erster Linie wohl nur dem bienenfleißigen Marktschreiber in Eisenerz, L. U. Schiedlberger zu danken, der sich der erste um die Vergangenheit des uralten Bergortes gekümmert und die Resultate seiner Forschungen handschriftlich ediert hatte. Diesem Manne wurde auch ein ihm würdiges Denkmal gesetzt, u. zw. vom Schriftführer des hist. Ver. f. Steierm., Herrn Dr. Fr. M. Mayer, der „Leopold Ulrich Schiedlberger's Aufzeichnungen zur Geschichte von Eisenerz" im 17. Jahrg. d. Beiträge z. K. st. G. Qu., p. 3—32, in gerechter Würdigung und Anerkennung eingehend besprach.

Einen kleinen Beitrag zur Geschichte unseres Marktes verdanken wir auch dem „Markt und Land-Gerichts Schreiber" Karl Josef Schulling, der i. J. 1751 eine „Beschreibung einiger Antiquitäten des gemeinen Marktes Eisenerz" verfaßte. Ungemein werthvoller ist hingegen das leider nur mehr in vereinzelten Exemplaren noch vorhandene, 1801 im Druck erschienene Büchlein des Pfarrers und Dechants Josef Philipp: „Das achtzehente Jahrhundert im Innernberg des Eisenerzes." Diesem würdigen Priester möchte ich auch, wenn nicht geradezu die Autorschaft, so doch wenigstens einen großen Antheil an dem Zustandekommen einer im Besitze der Erben des durch seine herrlichen Plafond-Malereien und Stuccaturarbeiten, wie nicht minder durch die Bergung der von mir i. d. Graz. Zeit. 1879, Nr. 112—118, besprochenen Franzosenbilder bekannten Hämmerlhauses befindlichen Handschrift zuschreiben, die, in ihrer Art eine Chronik, interessante, auf den Markt und die Pfarre Eisenerz Bezug habende Notizen, meist der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts betreffend, enthält.

In der Folge machten sich endlich noch um die Rettung so manchen für die Geschichte werthvollen handschriftlichen Quellenmaterials einige Glieder der rühmlich bekannten heimischen Künstlerfamilie Tendler hochverdient, vornehmlich der i. J. 1849 verstorbene Johann Tendler und dessen jüngster Sohn Josef, gest. 1868,

Sie beschäftigten sich — ersterer in den letzteren Jahren seines Lebens, letzterer in seinen jüngeren Mannesjahren — viel mit dem Copieren interessanter Schriftstücke, mit dem Zeichnen und Malen von alten Siegeln, Trachtenbildern, Ortsansichten u. s. w., von welch' letzteren insbesonders das von mir mit wärmster Unterstützung des Ortsschulraths-Obmannes Herrn Josef Kutschera, Hauptcassier d. öst.-alp. Montan-Gesellschaft, und der Mitwirkung der löbl. Berg- und Hüttenverwaltung der hiesigen Gewerkschaft, der hochw. Pfarrvorstehungen in Eisenerz, Radmer und Hieflau, der löbl. Gemeindevertretung Eisenerz und vieler Bewohner des Marktes und Bezirkes in's Leben gerufene Musealsammlung der hiesigen Knabenschule mehrere interessante Blätter in eigenthümlichen Besitz erworben hat.

So stammt von Josef Tendler eine Abschrift der L. U. Schiedlberger'schen Chronik von Eisenerz, auch verdanken wir seiner im Copieren unermüdlichen Hand die Erhaltung alter Kirchen- und Richter-Raitungen, davon die Originalien längst schon gänzlich oder doch zum größten Theile vernichtet worden sein dürften.

Die Kirchen-Raitungen anbelangend, sei es mir hier gestattet, nur kurz anzudeuten, daß selbe in zwei Theile zerfallen. Das eine Manuscript enthält die „Rayttung“, so die „Zechleytt sand Oswalds Gottshaus im Eysenärzt tann haben“, u. zw. beginnend mit 1500 und reichend bis in das Jahr 1504. Diese Raitungen umfassen 9 Blätter großen Formats, wie solches J. Tendler für alle seine Abschriften zu verwenden beliebte, beiderseits beschrieben, und enthalten sowohl die Einnahmen, wie auch die Ausgaben verzeichnet, insbesonders den Kostenaufwand für den in dieser Zeit stattgefundenen Bau an der Eisenerzer Pfarrkirche; schade, daß sie nicht mit dem Jahre 1504 vollkommen abschließen, da — allem Anscheine nach — das letzte Blatt abgerissen worden und in Verlust gerathen sein mußte. Das zweite Manuscript betitelt sich „Auszüge aus den Kirchen-Raittungen der Zechleut von S. Oswalds Gotshaus in Eisenerz, 16tes Jahrhundert“, beginnt mit dem Jahre 1532 und reicht, nahezu 11 Blattseiten füllend, in nicht ganz ununterbrochener Jahresfolge bis 1610. Diese Raitungen sind ganz verschieden von denen aus den Jahren 1500 bis 1504, indem sie nicht, wie diese, eine möglichst getreue Copie der von den (übrigens benannten) Zechleuten für gewisse Perioden in den einzelnen Jahren abgelegten Rechnungen über die Empfänge und Ausgaben sein sollen, sondern nur das Wichtigste und Bemerkenswertheste aus den Raittungen der Zechleute im Auszuge bekannt geben.

Ziemlich gleich in der Abfassung mit diesen Auszügen aus den Kirchen-Raitungen sind die „Auszüge aus den Gerichts Rait-

tungen der Inndernberger Markt Richter", nur mit dem Unterschiede, daß den übrigens ebenfalls nicht fortlaufenden Jahreszahlen die Namen der Eisenerzer Marktrichter beigesetzt sind, während dies hinsichtlich der Namen der Zechleute von den Auszügen aus den Kirchen-Raittungen nicht gesagt werden kann. Sie füllen 12 Bogenseiten, beginnen mit dem Jahre 1531 und laufen bis 1612, beziehungsweise 1623. Wir erhalten daraus Aufschlüsse über Vorkommnisse und Bräuche, von denen sonst an keiner anderen Stelle Erwähnung gethan wird, so z. B. über die Installation der jeweiligen Marktrichter, über die Sorgfalt, welche den richterlichen Insignien und der Ausschmückung des Rathhauses zugewendet wurde, über die Ausübung der Justiz, über das Rüstwesen, ferner über das Auftreten der Pest u. s. w. Freilich sind es nur knappe Notizen, oft nur wenige Worte enthaltend, immerhin aber von Interesse und von um so größerem Nutzen, als Manches, was bisher publiciert worden — wie z. B. weil. Dr. R. Peinlich's „Geschichte der Pest in Steiermark" u. v. a. — eine willkommene Ergänzung erfährt.

Was die Schreibung anbelangt, so ist aus den Handschriften Tendler's ersichtlich, daß er sich nicht immer einer möglichst treuen Widergabe der Originalschreibweise bestrebte, und sich daher einzelne (unbedeutende) Abweichungen oder eigenmächtige Veränderungen erlaubt zu haben schien. Die Frage, ob Tendler die „Auszüge" selbst verfaßt oder sie einfach copiert habe, ist etwas schwer zu beantworten; doch ist anzunehmen, daß letzteres der Fall gewesen sein dürfte. Würden ihm die Kirchen- und Richter-Raitungen im Originale vorgelegen haben, so hätte er sie gewiß ebenso im Wortlaute copiert, wie die Raitungen der Zechleute v. J. 1500 bis 1504. Auch ist es auffällig, daß die Raitungen nicht einmal über das erste Viertel des 17. Jahrhunderts hinausgehen, und es ist anzunehmen, daß Tendler, wenn ihm die Original-Raitungen vorgelegen hätten, diese gewiß so weit als möglich benützt haben würde. Nebenbei sei auch bemerkt, daß sich unter den Acten der Eisenerzer Waldgenossenschaft eine ungefähr der Mitte unseres Jahrhunderts angehörige Handschrift sich befindet, welche, betitelt: „Das 17. Jahrhundert im Innernberg des Eisenerzes", auf 10 Blattseiten (Großformat) eine kleine Geschichte des Marktes v. J. 1601 bis 1624 enthält und worin mehrfach Stellen aus den Richter-Raitungen aufgenommen erscheinen, und auch die Bemerkung „Aus Amtsrechnungen" vorkommt. Wer dieses Manuscript abgefaßt, konnte ich trotz vieler Nachforschungen nicht erfragen, obwohl seit dessen Zustandekommen kaum viel mehr als 30 Jahre vergangen sein dürften; doch ist es sicher, daß bei Abfassung dieses Manuscriptes

dem Schreiber die Auszüge aus den Richter-Raitungen, wie auch einige Originalien desselben vorgelegen seien, u. zw. umso mehr, als von derselben Handschrift in den Richter-Raitungen einige Ergänzungen eingetragen erscheinen. Im Uebrigen komme ich ohnedies auf einzelne Daten aus dieser „Geschichte des 17. Jahrh." zurück, insoweit sie eine Lücke in den Richter-Raitungen, die ich nun im Nachfolgenden, mit Hinweglassung des Unbedeutenden und stellenweise durch Anmerkungen erläutert, mittheile, auszufüllen vermögen.

Wie schon früher bemerkt, beginnen die „Auszüge aus den Gerichts-Raittungen der Innbernberger Markt-Richter" mit dem Jahre 1531. Richter war damals Valentin Peurwegger, von dem eine Anmerkung besagt, daß er auch 1529 und 1530 diese Stelle bekleidet hatte. Vorerst bestätigt er den Empfang seines Gehaltes für einen Theil des Jahres 1529 mit den Worten: „Mein Sold, so jährlich bringet xxxij ℔ ₰, für die xxxij Wochen in xxviiij. Jahr, das ist xviiij ℔ v ß xvj ₰."

Als er „Pan vnd Acht zue Wien diets Jahr empfangen," hatte er „in der Kanzlei geben ij ℔ ₰, vnd verzehrt in x Tag iij ℔ ij ß xx ₰." [1])

„Auff Pruckhen vnd Wegmachen" hatte Richter Valentin Peurwegger in „obgeschriebenen xxxij Wochen ausgeben Inhalts seines Aufschreibens in Summa iiij ℔ i ß xij ₰." „Als wir den Colman Zagl, so gestolen hat, zwo Meil (zwei Mal?) nach Hiflau

---

[1]) Schon K. Friedrich III. hatte 1458 den Eisenerzern (und Vordernbergern) Wappen, Wochenmarktsrecht und freies Landgericht verliehen (Vergl. Dr. A. v. Muchar: „Der steierm. Eisenberg." St. Zeitschr. N. F. 5 J. 1. H., 38). Am Mittwoch nach St Michaelstag 1500 bestätigte K. Max I. diese Rechte und Freiheiten. (Orig. Urk. m. anh. Siegel im Gemeinde-Archiv zu Eisenerz; Abschrift auch in L. U. Schiedlbergers „Ingedenkbuch;" vergl. darüber Dr. F. M. Mayer in „Beitr. z. Kde. strmk. Geschichtsquellen," 23, p.). Doch einige Zeit darnach verwirkte, unbekannt aus welchem Grunde, der Markt Eisenerz sein Privilegium der freien Wahl seines Richters und Rathes, so daß der Landesfürst gezwungen war, um den daraus entstandenen Unordnungen und der Versäumnis der Rechtspflege zu steuern, aus eigener Machtvollkommenheit einen Richter einzusetzen. Mit Urkunde, Wien, 18. December 1538, stellte nun K. Ferdinand I. den Eisenerzern auf ihr anbringliches Bitten das alte Privilegium wieder zurück: Den Rath aus 12 tauglichen Bürgern und aus diesen e i n e n zum Gerichthalten tüchtigen Richter zu wählen, diesen dann dem Vicedom in Steiermark, als des Landesherrn Präsidenten, vorzustellen, um dessen Bestätigung durch den steierm. Landeshauptmann und die n. ö. Regierung, und den Bannbrief zu erwirken, wie auch bei andern Städten und Märkten in Steier der Landeshauptmann Bann und Acht ertheilet. (Siehe Dr. A. v. Muchar in St. Zeitschr. N. F. 5 J. 1. H. p. 68.)

nachgestelt, haben wir ihn beim Wirth gefangen, sein uns zu Roß vnd Fuß xv geweßen, haben verzehrt v ß xvj ₰."

Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde dieser des Diebstahls halber gefangen genommene Colman Zagl hingerichtet; denn es berichtet der Richter auch: „Hab ich Maister Lienharten Zimmerman geben sambt seinen Gesellen, das sie den Galgen gemacht und die Schrank zugericht haben, iiij ß."

1542 war Hanns Dadts Marktrichter, welcher vorerst meldet, daß in diesem Jahre „sind 11149 Mäß vermaut worden, von einer Maß 3 ₰." [2])

Das (halbjährig) „Püchsengeld" betrug „8 ℔ 5 ß 6 ₰."

Ein gewisser Meister Wolfgang Zimmermann wurde „wegen der Güß zu Hilf geholt," vermuthlich behufs Ausbesserung der „Pruggen bein dem Sichenhaus und bei der Hauptwörr und bei den gemain Failpadt," wofür ihm „1 ℔ 6 ß 20 ₰" gegeben worden.

Für das „Wegmachen über die Perraß und Halls" [3]) erhielt Andree Lainperg „2 ℔ i ß 8 ₰."

Den „Feuerbeschauern" wurde „ain Mall" geben für „7 ß ₰."

Auch wurden „den Wachtern auf der Khirchenprugen [4]) 2 Supen und vl (?) Wein" verabreicht u. zw. zu „S. Oswaldi"; was der „Messner für das Ausleittung der Freiung" erhalten, ist nicht ersichtlich.

---

[2]) Mäß, auch Maß, Bezeichnung für Eisenquantum. Es bestanden nämlich zu damaliger Zeit in Eisenerz 19 Stucköfen. Diese waren 12 bis 15 Fuß hoch; vorn war das Abstichloch für die zeitweise abzulassende Schlacke, an einer der Seitenwände aber das Arbeitsgewölbe angebracht, und zugleich das aus zwei hölzernen Spitzbälgen bestehende Gebläse aufgestellt. Das in diesen Stucköfen allmälig aus den niedersinkenden Erzen abgeschmolzene Eisen sammelte sich am Boden des Ofenschachtes in einem Klumpen. Der Eisenklumpen, „Masse" oder „Maß" genannt, wurde mit eisernen Haken aus dem Ofenschachte heraus auf die Hüttensohle gezogen und hier in zwei Theile geschrotten, welche unter dem Namen „Halbmaßen" an die Hammerwerke abgegeben wurden. Nebst der Maß erhielt man auch flüssiges Eisen „Graglach," und dann „Wascheisen," schon reduzirtes Eisen, welches bei dem Schlackenablassen aus dem Ofen mit der Schlacke herauskam und durch Pochen und Waschen derselben wieder erhalten wurde.

[3]) Ist darunter die Beeres, eine Gegend in der Gemeinde Krumpenthal, und der Radmerhals zu verstehen.

[4]) Von dieser „Khirchenprugen" sind gegenwärtig keine Spuren mehr ersichtlich. Sie dürfte an der östlichen Umfassungsmauer bestanden haben und war ein Aufziehbrücke, wie dies aus den „Kirchen-Raittungen" (v. J. 1608) ergeht, darinnen es heißt: „Bey S. Oswald Gottshauß ließ ich eine neue Aufziehpruggen, auch die Tretten hinein und abwerts machen." Ihre ursprüngliche Errichtung dürfte allem Anscheine zugleich mit der Befestigung der Pfarrkirche erfolgt sein. (Ueber diese vergl. meine Schrift: „Eisenerz und die Pfarrkirche St. Oswald daselbst, 1878," p. 61 u. ff.)

Auf Hans Dabls folgte i. J. 1543 Andreas Stainwerffer in der Würde als Marktrichter, und wurden unter ihm in diesem Jahre „11111 Maß Rauhe-Eisen vermaut, von ainem 3 ₰.“

Einem gewissen Christian Kholler wurden, „um das er den Weg über den Halls geböſſert hat, geben vj ß.“

„Zu Gratz“ hatte der Richter „um den Panbrief iij ℔ iiij ß geben,“ und als er und der Marktschreiber „zum Landtag gereißt sind,“ betrugen die Zehrungskosten nicht weniger als xv ℔ ij ß xxiij ₰.“

„Zu der Schlachtpannkh“ hatte der Richter „hergeben aindleff dickhe Ladn, ainen p. viij kr.;“ auch verechnete er für „zwei Zimmerleut vier Tagwerch, aines p. viij Kreutz.“

Als eine „Person Grif von xviij. Februar“ bis auf den „vierten Juny in Gefänkhnus bewahrt“ worden, also „1 C viij Tag,“ rechnete der Richter „für Cosst per ainen Tag xvj ₰“ und „um das Radt, damit der Grif rechtgfertigt ist worden, iij ß.“

Weiters ergeht aus der Raitung Andr. Stainwerffers, daß ihn seine „Herrn von wegen ainer Vereinigung und Widerstandt der Türken halber nach Leoben geschückt.“ [5])

„Zu der Muster“ wurde vom Richter „zway Drumelschlagern und zwayn Pfeifern“ ein „Fruhmall, nach der Muster zwayn Fändrich, Wäbln, Drumelschlagern und etlichen Burgern ain Jausen zahlt,“ wofür die Kosten „iiij ß xij ₰“ betrugen.

Einen Reiter, so „von der kgl. May. auf der Post geritten,“ mußten „zwei Roß aufgebracht“ werden und hat man „einen Knecht mit ihm laufen lassen, der die Roß wieder von Trofaiach zurück gebracht.“

Eine (nicht näher bezeichnete) Angelegenheit „wegen des Deichenegg“ war die Veranlassung, daß „der Marktschreiber gen Leoben geritten.“ Was diesem dafür an Kosten vergütet wurde, ist nicht bekannt, wohl aber meldet der Richter weiter, daß er einem „Augustin Furman, so im Krig gewessen, Hosen und Joppen gegeben“ u. zw. im Werte von „ij ℔ vj ß ₰.“ und daß er auf Befehl „meiner Herrn denen Schützen ain Hosntuch von Raumenfall ausgenohmen und bezahlt p. 1 ℔ iiij ß xv ₰.“

„Die richterliche Besoldung“ betrug in „diesem Jahr 40 ℔ ₰.“

---

[5]) In diesem Jahre war die Türkengefahr nahe; unt. And. wurde angeordnet, die Engen in obersteierischen Thälern „zu verschlagen“; auch wurde das Landesaufgebot in Bewegung gesetzt und dem Sammelplatze zu Fürstenfeld zugeführt, wo am 2. September die Musterung abgehalten wurde. (Ueber die Kriegsrüstungen in diesem Jahre vergl. Dr. A. v. Muchar, Gesch. d. Herz. Steiern. 8, p. 477 u. ff., Dr. Ilwof, Einfälle d. Osmanen i. d. Steierm., Mitth. d. h. V. f. St., 15, p. 92 u. a.)

Für das Jahr 1546 erscheinen zwei Marktrichter angesetzt, Bartholomä Gstettner und Matheus Üblpacher, was aber offenbar unrichtig und einfach auf einen Schreibfehler hinsichtlich dieser Jahreszahl zurückzuführen ist. Da indeß trotz aller Bemühungen, aus andern Quellen die Zeit der Amtsthätigkeit beider Genannten richtig zu stellen nicht möglich gewesen, so sollen deren Raitungen neben einander angeführt werden. Unter Bartholomä Gstettner „sind vermaut worden 11875 Mäß, so ain Maß zu 3 ₰.“ Er ritt „zum Landtag nach Gratz,“ wo er auch „Pan und Acht“ empfieng, und „item um den Panbrief ausgeben 3 ℔ 4 ß.“

„Denen 6 Wachtern, die zu Oswald beim Khirchenthor gestanden,“ ließ der Richter „an Supen 6 ℔ Fleisch“ verabfolgen.

„Zu der Schollder“ gab Gstettner „ausgebrate Kegl und drei Scheibkhugel,“ und „dreien Schollbren, die an dreien Plätzen drei Tag mit der Püchsen gewest und aufgesetzt haben, 6 ß.“

Als der Richter in Begleitung des Marktschreibers „wegen den Appatenkhrig halber nach Gratz gereißt,“ verzehrten sie „3 ℔ 1 ß 12 ₰.“

Matheus Üblpacher meldet, daß in dem Jahre seiner richterlichen Amtsthätigkeit „vermaut worden 11689 Mäß Raucheisen, von jeder Maß 3 ₰.“

Auch er reiste nach Graz, „um Pan und Acht zu holen,“ und auch auf den Landtag daselbst.

Von ihm wurde das „Remanenzgelt dem Herrn Vizdom mit lxxx ℔ bezallt.“

Als der Richter mitsammt dem Marktschreiber nach Graz reiste, wohin er in gewisser (weiter unten noch mehrmals berührten und in den Anmerkungen näher beleuchteten) strittigen Angelegenheit betreffs der „Aebtissin zu Göß geordnet worden,“ verzehrten sie „5 ℔“. Dem Procurator Anton Schratt wurden „umb Aufrichtung der Appelation der Aebtissin zu Göß gegeben 2 ℔,“ und einem gewissen Hörndl, welcher die „Briefe von wegen der Äbtissin, von Herrn Amtmann und den Rath alda ausgehend, gegen Wien getragen und überantwort hat,“ ebenfalls „2 ℔“.

1547 und 1549 war Max Hilliprandt Marktrichter in Eisenerz, und wurden im ersteren Jahre „12131 Mäß erzeigt.“

In seinen Raittungen waren nicht weniger als „5 Fleischhacher benennt.“ „Zwei Viertl (Wein?) kosteten 1 ß 2 ₰.“

Dem (schon genannten) Hörndl wurde „ein Bottenlohn geben,“ wahrscheinlich für einen Gang, den er „von wegen einer Erstreckung“ in Angelegenheiten der Äbtissin zu Göß gethan, und zwar „auf Raittung 2 ℔ ₰.“

Etwas sonderbar, ja unglaublich erscheint es, daß für eine „neuen Freiungsfahn" nicht weniger als „25 Ellen rothe Paßzenndl (?) und 25 Ellen weiße Zenndl" verwendet worden sein sollen.

1549 betrug die „Summa" erzeugten Raucheisens „12355 Mäß."

Ein Tagwerker, namens Reuspel, welcher „zu Oswaldi Kegel aufgesetzt," lieferte „aus seiner Scholderpüchsen" dem Richter „3 ℔ 2 ß" ab, welches als „Scholdergelt" in Rechnung gestellt wurde.

1550 berichtet der Marktrichter Valtin Handts (Händl?) „die Summa aller aufgebrachten Maß sind 12798."

Für eine „Mallzeit" wurde gerechnet: „Vierzehn Viertl Wein, ains p. 32 ₰; einen Hechten 6 ß; sieben Pfund Karpfen, ains 20 ₰; ein halbe Capaun p. 40 ₰; um 1 ß 2 ₰ Semmel; für das andere Essen, als Supen, Kraut (u. s. w.) 12 ₰, im Ganzen 3 ℔ 7 ß 18 ₰."

1551 wurden unter dem Marktrichter Peter Schachner „12684 Maß vermaut, jede zu 3 ₰." Er reiste i. d. Jahre nach Graz, „um Pan und Acht zu empfangen," und am Frohnleichnamstage, als „die Knappen mit ihren neu gemachten Fändlein umgangen," wurde diesen, wie auch den „Plahausleut, die eines tragen," auf Befehl der Herren des Rathes ein Geschenk verabfolgt.

1552 wurde von demselben Marktrichter „den Knappen und Plahausleuten am Fronleichnamstag, alls sie mit ihren Fändlein umgangen, ein Thaler verehrt."

Weiters ließ der Richter „die Freyung neu anstreichen," wofür er dem „Maller zu Lohn geben 3 ß;" auch erhielten „die 4 Thorschützen zu Oswaldi Suppe und Fleisch."

Von besonderem Interesse ist folgende Notiz dieses Richters: „Schückt man eine Anzahl Knechte nach Petau; vorher hat man sie bei mir gemustert. Raumensatl zieht mit ihnen fort. Die Vordernberger, Trafeiacher und Leobner sind mit den Rüstungen aber nicht vertig. Raumensatl bleibt mit den Knechten in Leoben, bis der Radt einen eigenen Potten hinausschückt, schnel hinunter zu zihn." Schließlich meldet der Richter in dieser Angelegenheit noch: „Raumensatl schückt einen Potten von Brug nach Petau zu den Knechten mit Geld, wo der Pott 4 Tag unten wartete."

„Dem Spießmacher, um das er die Glaßer am Radthaus*) ausgebessert" hat, hat der Richter „zu Lohn geben 1 ß 2 ₰."

*) Betreffs des Rathhauses meldet L. U. Schiedlberger (1713) in seiner Chronik: „1535. In diesen Jahr hat der Magistrat allda gemein Markht von neuen pflastern lassen, und hat alda das jezo stehende Rathhaus erkauft. — 1540 hat der Magistrat allda, damit der Platz beym Rath-

Auch sandte P. Schachner „einen Potten nach Krems um einen Schullmaister."

1578 war Richter in Eisenerz Hans Kriechbaum, den wir auch später noch in dieser Eigenschaft finden. In diesem Jahre sind „vermaut worden 9690 Maß Eisen, von jeder Maß 4 ₰."

„Am Tage vor Thomas" reiste er nach Leoben „um Pan und Acht." Es war nehmlich „die hochlöbliche Regierung dort, haben dieselb zu verleihen angestölt auf der ersten Tag Trium regum."

Am 1. März wurde „Joachim Fribrich, lateinischer Schulmeister, aufgenohmen."

In der Woche „nach Bartholome, als die Güß war," mußte eine „neue Brugen gebaut" werden.

1583 meldet der Marktrichter Hans Kriechbaum, daß man „dem Herrn Amtmann bei seiner Hochzeit einen goldenen Becher, wo das Marcktswappen eingeschmelzt war, verehrt."

„Andre Maller" alhier erhielt „6 ß," weil er „den neuen Fahn zum Radthaus gemallt hat und die Hand mit dem Schwert renovirt."

„Mer hat der Paul Gerichtsdiener alts Holz bey der Herrn Radmeister Kasten zu dem Radthaus lassen aufhacken, das von 5 Tagwerch bezalt 5 ß — ₰."

1584 hat der Richter Augustin Seitlinger „das Gerichtsschwert säubern lassen; dem Goldschmid 16 ß, dem Maller, das der den Gerichtsstab erneuert, 1 f. gezallt."

1585, den 14. und 15 Mai, meldet derselbe, „haben die fürgenomenen Raithern, als Herr Schwarzt, Christoph Scheichel, Briel, Prevenhueber und Jakob Felber Christophen Paumgarters als gewester gemaines Markts Radwerch erlegte Radwerchs-Raittung aufgenommen, item den 16. dito des Uriels Steuer: den 17., 20. und 21. May des Schwarzen Kürchen: und Prevenhuebers Pau-Raittung verificiert, haben die Herrn Raitt Commissiorj bei mir eingenomen 8 Malzeiten, aine p. 2 f. = 16 f."

1586 war Sigmund Stettner Richter und „Georg Geisser Pfarer allda." [1])

haus zierlich und größer gemacht werden könne, von des Christophen Polgseyer (Palgsetzer? D. Red.) Erben die am Platz gestandene Behausung und Stallwerk gekauft, selbige abbrechen, hingegen den Brunkasten und nächst dabey das Narrenheußl setzen lassen. Darzue haben Unkosten beytragen etliche Burger, sonderlich Hieronymus Prantl von Weisenbach, Wolf Scheuchel und Valentin Prevenhueber. — 1548. Hat der Magistrat allda die Lorenz Winterlische Behausung am Platz erkauft und solche nochmals zum Rathhaus verwendet." —

[1]) Georg Geisser wurde nach Schiedlbergers Chronik schon 1562 als evangelischer Pfarrer in Eisenerz aufgenommen.

„Killian Mandl, Kholler am Kirchpüchl und zu gemaines Marckhts Radwerch geherig," welcher aus (unbekannten) Gründen „auf 3 Wochen lanng in Verhafftung gesessen," brachte sein „Atzgelt p. 1 f. 1 ß ₰."

1588 Hanns Prevenhueber Richter. Unter ihm „sind vermaut worden 9281 Maß Eisen, von einer 5 ₰," dann noch „21896½ Zentner Graglach und Waschwerck, von jedem Zentner p. 1 ₰ Mauth."

Derselbe kaufte „aus Verordnung des Rath 6 niederländische gemallene Tücher in die neue Radtstube," wofür er „bezahllt 6 f."

Weiters meldet Prevenhuber, daß im August d. J. „großes Wasser" gewesen.

1589 „sind 10791 Mäß Eisen vermaut worden, von einer 5 ₰, 23205 Zentner Graglach und Waschwerch."

Am 5. Februar ließ der Richter Hans Prevenhueber „denen Personen, so bei der unversehenen schröcklichen, bei Hanns Rocker ausgekommenen Feuersbrunst genzlich gelescht haben, 224 Virtl Wein und 22 Laib Brot" verabfolgen; es kostete ein „Laib Brot 6 kr."

„In der Antlaßwochen und zu Oswaldi" wurde vom Richter „den Viertlmaistern für Feuerstättbesichtigung das Mall 8 ß."

Als man in diesem Jahre die „Fenster am Radthaus neu machen" ließ, hatte man dazu nicht weniger als „1300 Scheiben gebraucht," davon „eine 4 ₰" kostete.

1590, den 28. Jänner, hatte der Richter Hans Weeger „einen Boten nach Gratz geschückt, der den Abschied zwischen der von Göß wegen des Krumpenthals von der Regierung heraus empfangen."

„Bei der Hochzeit des Herrn Stettner Tochter von löblich. Magistrat der Reßl ein Pecher verehrt, 14 Gulden im Werth, als sie Hr. Gabelhover geheurath."

Am 17. Mai wurde wegen der „gäch eingefahlenen Theuerung" ein Bote zu „fürst: D: nach Laxenburg geschückt." [8])

Den 11. Juni sandte der Richter abermals „einen eigenen Bothen an die Regierung um Erstreckhung eines Tägs in der Krumpenthallerischen Steiersachen;" weiters meldet Hans Weeger: „Bei der Regierung ein Commission erlangt wegen der Krumpenthallersachen" und die „Tax von der ergangenen Abschiedt bei d. hochlöbl. Regierung zwischen denen von Eisenerz und der Frauen zu Göß gezahlt mit 2 ß." (Siehe Anmerkung 10.)

[8]) Nach Dr. R. Peinlich (vergl. Gesch. d. Pest, I, 429 u. 430 — folgten Theuerung und Hungersnoth erst auf ein am 15. Sept. desselben Jahres stattgefundenes, darauf am 18. Sept. u. 1. October wiederholtes Erdbeben.

Am 13 Juni erhielt Herr „Gregor Heß für die Predigen, so er allhier gethan, 11 fl. 1 ß 18 ₰." dagegen hatte der Richter dem „Herrn Maximilian, so hiervor Predicant war, Reißzehrung geben 4 ß."

In diesem Jahre starb auch der evangelische Pfarrer Georg Geißer in Eisenerz.

1591 meldet derselbe Richter, daß dem „Herrn Martin Pintter ein silbener Pecher auf seiner Hochzeit von 17 Radgewerken verehrt worden, kostet 35 fl. 5 ß 20 ₰."

Um diese Zeit scheint die Uhrmacherkunst hier nicht floriert zu haben, da man eigens „einen Potten gegen Kapfenberg um eine Uhr geschückt."

Die „Ellen Loden" kostete in d. J. „1 ß 18 ₰."

Behufs besserer Signalisierung bei allfälliger Feuersgefahr hat man auch „auf den Thurm einen weißen und rothen Feuerfahn und Lathern machen lassen."

An Stelle des i. v. J. verstorbenen Georg Geißer wurde Gregor Heß „Pfarrer allda."

1592 wurden unter dem Richter Hanns Plambauer „vermaut 9205 Mäß Eisen, von jeder 5 ₰, 26020 Zentner Graglach und Waschwerch, von einem Zentner 1 ₰."

„Auf gemeines Krigsvolks Rüstung (und) Kleidung" empfing der Richter „von Steiereinnehmer 419 fl. 2 ß 2 ₰."

Wurden dem Pfarrer Khonrad (?) Heß und dem „Schullmeister auf ihren Hochzeiten zwei übergulltete Pecher verehrt."

Am 1. August berichtet der Marktrichter: „Die Eisenerzer rüsten *) in diesem Jahre 13 Khnechte mit grüne Kholler, Sturbmhauben, Seitenwöhren; bekomt einer bis auf den 13. October des Tags 12 kr. Wartgeld." — „Von Gratz 13 Sturbmhauben, eine p. 2 fl. und 9 Paar Pulverflaschen, eine per 40 kr., bringen lassen." — „Pulver, das ℔ 28 kr., und Blei 6 ℔ 4 ß, zwei ℔ Feuersteine 1 ß 18 ₰." — „Den Trumelschlager und Pfeifer gezahlt, dann 12 Büchsen gekauft, eine zu 4—5 bis 6 fl."

„Eine sehr starke Anzahl Landtsknechte zieht durch, jede 12 ₰ Zering geben."

1593 wurden „9540 Mäß Eisen vermaut, und 23896 Centner Graglach und Waschwerch."

Dem Zimmermeister Pankraz Peindl zahlte der Richter Hans Plambauer „3 fl. 10 ß für Ausbesserung bei der großen Glocken auf dem Torferebenthurm," ferner dem Maler Michel

---

*) Ueber die Türkengefahr in diesem Jahre vergl. Dr. Ilwof, Mitth. d. hist. Ver. f. Stmrk, 15, p. 130.

Schwär für das Mallen von 3 uhrtafeln am Thurm 26 fl., item dem Maller, das er die vier Zaiger an der Uhr vergoldet hat, bezalt 7 fl."

„Für die neue Uhr von Capfenburg 50 fl. gezallt."

Ausgerüstet wurden in diesem Jahre neuerdings 13 Knechte u. zw.: „mit Büchsen, Seitenwöhren, Bulferflaschen und Rödl."

1594 bekeidete abermals Hans Prevenhueber die Stelle eines Marktrichters in Eisenerz. Es wurden „9867 Mäß vermaut" u. zw. von „ainer 5 ₰," ferner „27148 Zentner Graglach und Waschwerch."

„Konrad Hößen, Gsellpriester alhier, ein Pöcherl verehrt" im Werte von „10 fl."

1596 und im darauf folgenden Jahre war Hans Zehetner Richter.

Wurden „8867 Mäß Eisen vermaut, 19349½ Zenter Herdt und Graglach und 7680 Zent. Waschwerch, v. jedem Zentner 1 ₰ Mauth; 13 Puschen Eisen, von jedem 3 ₰ Mauth."

„Dem Mautschreiber Hanns Hilliprandt einen Pecher" im Werte von „22 fl. 6 β 8 ₰ verehrt; die Radtmeister bezallten dazu 19 fl., das übrige gemaines Markt."

In diesem Jahre fand „eine Musterung und Beschreibung des 10. und 5. Manns wegen der zur vorstehenden Feundts und Khriegsgefahren" statt. Am 17. Oktober wurden gekauft „dreizehn Püchsenrohr (Musketen), 20 Sturbmhauben zur künftigen Ausrüstung des 10. und 5. Manns; die Püchsen kosteten 83 fl. 5 β 10 ₰, die 20 Sturbmhauben 31 fl. 2 β." Außerdem wurden noch „von Steier die Püchsen gekauft, 10 Muschcettenbüchsen mit Feuerschlossen, iede mit aller Zugehörung 4 fl. 20 kr."

Der Marktschreiber wohnte „der Erbhuldigung und dem Landtag in Gratz" bei.

1597 sind „vermaut worden 8416 Mäß, von ieder 5 ₰, 18080 Centner Herdt und Graglach, 6747 Cent. Puch- und Waschwerch, 7 Puschen geschlagener Eisenzeug.

Als der Marktrichter Hans Zehentner, und „ein Khnecht mit Roß nach Gratz gereist, um Pan und Acht zu empfangen, 7 Tage ausgewesen, verzehrt 11 fl. 5 β 26 ₰, vor den Panbrief bezallt 3 fl., den Thürhüttern bei der n. ö. Regierung verehrt 5 β, in der Canzlei verehrt 3 β 6 ₰."

Dem Hr. „Landtvizdom das Remanenzgelt verehrt pr. 80 fl."

Dem Pfarrer Gregor Heß „den Dienst von der Hofstadt bezallt 1 fl."

Als des Pfarrers Tochter ihre Hochzeit gefeiert, „im Namen gemaines Markts ihr ein Pecher verehrt worden, 28 fl. 7 β 24 ₰ im Werthe."

„Herrn Phillipen Sittich, Amtman alda, das er den Kaufbrief über gemaines Markt Radwerch gefertiget, 2 fl."

1598 Thomas Weissenberger, Richter, verehrte „im Namen des gemain Markts" der Tochter Hanns Weegers, Susanna, als „sie Herrn Friedrich Türggen ehelichte, auf ihrer Hochzeit 4 Ducatten."

Dem „Georg Horneissen, Maller," wurden, weil er „gemaines Markts Wappen auf ein Truchel gemallt, 5 β ₰ gezallt."

Weiters hatte der Richter „in die neue Radtsstube Stöllen machen lassen zu Aufstellung der Kriegsrüstungen."

Im Frühjahre mußte eine „große Wassergüß in Krumpenthal" großer Schaden angerichtet haben, da man hatte „zwei neue Brugen machen lassen."

„Hanns Nocker und Georg Raydl sind mit dem erworbenen Bevelch wegen Höbung der aintausend Gulden und der Schuldverschreibung die Krumpenthallerischen Unterthanen betreffent hinauß zu der Frauen Aebtissin gen Göß abgeordnet worden." [10])

---

[10]) Zwischen dem Stifte Göß und dem Richter und Rath in Eisenerz bestand ein Streit schon „lange und vill Jar heer wegen des Ambts Khrumpen und der Häuser im Markt Eisenärzt und irer Zugehörung und allen der daselbst hin laut Urbar zinsbaren Guettern, Wäldt, Ständt, Purgfriedt, Alben, Hölzer, Vischwasser, und damit das Gotzhaus bei einer ersamen Landschafft mit zwen und fünfzig Pfund Gelts Herrngüldt im Güldtpuch ainkhomen und dahin die gewendliche Steuer erlegen müssen, sie aber solche Steuer von den Khrumpenthallern nit, sondern die von Eisenärzt järlicher eingefordert und empfangen." Die Eisenerzer behaupteten zwar, daß sie „noch anno zway und vierzig mit solcher Steur einkhommen," dessenungeachtet entschied die i. ö. Regierung dd. 5. Jänner 1596 zu Ungunsten der Eisenerzer. Doch gelang es ihnen, von Erzherzog Ferdinand „eine gnedigste Restitution in integrum" zu erlangen. Da aber der Landesfürst bedachte, „was etwa noch kinftig hieraus für Unrath erwachsen möchte," so ordnete er behufs eines Ausgleiches eine Commission an und bestimmte hiezu dd. Graz, 16. Febr. 1598 — den n. ö. Regim. Rath und „beider Rechten Doctor Adamen Vischer," den „Andreen Peyrer zu Prugg" und den „Pilippen Sittich von Sittien, Ambtman in Eisenärzt." Die Commission wurde am 14. April zu Göß abgehalten, und erschienen hiezu von Seite des Marktes Eisenerz der Marktrichter „Thomas Weissenberger," die Radmeister und Bürger Hans Zehentner, Hans Weeger, Georg Scheichel, David Dessauer, Valentin Prevenhueber und der Marktschreiber Gotthard Schwanster, von Seite des Stiftes Göß aber „Sigmund Röbhunn," Pfarrer zu Pöls und obrister Kaplan zu Göß, u. m. a. Nachdem der Vertreter des Gößerstiftes erklärt hatte, „von der angeforderten Summa Gelts wegen der ausstendigen Khrumpenthaller-Steuer gar keines Wegs nit weichen" zu wollen, die Eisenerzer

Als „auf Verordnung" des Rathes „Georg Gresse, Badknecht, der eingerissenen Pest willen zum Aderlassen aufgenommen hät werden sollen, im 2 fl. geben, als er etliche Tag auf den Bescheid gewart."

„Nachdem sich die Pest auf der Wildalpen sehr stark eingerissen, hat man, eine Zeit lang die Burger und Radtmeister, eine Wacht auf der Prossen und Seeau angestöllt, damit man die todten Körper nicht so häufig durch den Markt öffentlich getragen; der großen Forcht willen später eigene Wachter aufgestellt worden vom 6. September bis 10. October."[11])

1600 ward Simon Schnegg von den „Herrn Religionsreformations-Commissarien Ihr. Für: Herrn Martin Bischof zu Seccau und denen andern mitwesenden Comißarien zum Richter erwählt."[12])

Er reiste am 3. Juli nach Graz, um „Paan und Acht zu holen."

Den 15. August wurde „aus Bewilligung des Radts das Hochgericht am Platz und beim Thurm an der Torsereben wegebrochen."

---

aber gegen diese Zahlung sich sehr gesträubt, kam ein Vergleich zu Stande, nämlich daß die Aebtissin zu Göß und der Convent daselbst denen von Eisenerz „alle ire Khrumpentallerische Dienst und Zinß, auf was Gründen, Heuser, Wiesen, Hölzern, Aekher, die zu Khrumpen, oder im Markht Eisenärzt gelegen, sambt allen Gründt und Poden, auch aller irer alda habenden obrigkheitlichen Jus, Recht und Gerechtigkeiten (außer des Geörgen Schwarzens Lechen — das alda nit einverstanden wierdet) sonsten wenigsten nichts ausgenommen, abgesondert oder vorbehalten zu irem freyen Eigenthumb übergeben und auf ein ganz stets ewiges Ende onne Widerkhauf verkauft." Dagegen verpflichteten sich die Eisenerzer zur Kaufsumma von 3000 fl., „jeden derselben zu fünfzehn Patzen oder sechzig Kreutzer zu rechnen," u. zw. das erste Mal 1000 fl., dann aber in jährlichen Terminen („zu Georgi") 5000 fl., bis „die dreitausend Gulden völlig kontentirt und bezahlt." Die Urkunde, (Original im Archive des Wirthschaftsamtes der Eisenerzer Waldgenossenschaft) dd. Göß, 18. April 1548 — ist gesiegelt und gefertigt von „Adam Vischer, Phi. Sittich, Andreas Peyrer, Pfarrherr zu Prugg, Florentina, Aebtissin zu Göß, und Thomas Weissenberger, derzeit Marktrichter."

[11]) Zur Erinnerung an die Pest i. d. Jahre wurde eine noch bestehende Säule errichtet. Sie befindet sich vis-à-vis der Schmiede unterhalb des Wrbna-Hochofens, auf dem sogenannten Gangsteige, ist aus Stein und in polygoner Form und hat eine eingedeckte Nische, deren offene Seite der Straße zugewendet ist. An den beiden Seiten sind Schilder aus rothem Gestein angebracht, darin „Kraze" und „Bergeisen" und die Jahreszahl „1598" eingehauen sind. Dieses Postdenkmal, eigentlich eine Lichtsäule, soll früher weiter herunten in der Ebene nächst der Straße gestanden, wo man auch die im genannten Jahre an der Seuche Verstorbenen begraben hatte.

[12]) Siehe Dr. Robitsch „Geschichte des Protestantismus i. d. Steiermark," p. 198 und 209/210.

Am 22. August hat man „das Geschütz wieder abgesteuert.“ Es mußte aber wieder dahin gebracht worden sein, denn am 27. November ist „das Geschütz, so die Soldaten bei der Kirchen aufgericht haben, wieder auf andern Ort gebracht worden.“

Zu den „Weihnachtsfeiertagen wurde 1 ℔ Pulver gekauft zum schießen.“

Auch meldet der Richter, daß die Geistlichen, „als Herr Zwickhl, gewester, und Herr Erhart Tenkh, jeziger Pfarrer,“ bei ihm verzehrt hatten „p: 7 fl. 4 β.“

In diesem Jahre u. zw. in der Zeit vom 30. Juli bis letzten December „sind 2584 Maß Eisen vermaut worden.“

1601 meldet der Richter Hans Prevenhueber, „sind 7011 Mäß Eisen vermaut worden, 1 Mäß p. 5 ₰.“

Dem Radtmeister Hanns Rocker (und) „Herrn Pfarrer von Prug“ die dies Jahrs vom 22. Jänner bis auf den 26. „gethane Zerrung in der Reformations-Commission bezahlt.“

„Den 2 Wachtern, so nach alten Gebrauch zu Oswaldi 14 Tage im Thurm gewacht, und denen, die bei der Kirchen gewacht haben, 4 β gezahlt.“

In diesem Jahre wurden auch die „Weg reparirt übern Prebichl, Ramsau und Halls.“

1602 empfing derselbe Richter von „Ihr. Fürst. Durchl. Rath und Amtman Hansen Fuxen zur Erkaufung allerley Victualien für das durchreisende Kriegsvollk 500 fl.“

Im selben Jahre noch, 1602, wurde Hans Rockher zum Richter erwählt, welcher über die gegen die Ausbreitung der Pest ergriffenen Maßregeln folgendermaßen berichtet:

„Den 4. August hab ich an Verordnung des Raths, weillen die laidige Seuch je länger, je ärger wird, den in der herschenden Infection dits Jahrs sind über 4000 Personen alt und jung gestorben, der eine Todtengräber mitzuführen und graben nicht mehr gevolgen kennen, im einen andern Gehielfen zugeben und im die Wochen 1 fl gegeben.“[13])

„Den 8. August einen Potten nach Gratz geschückt wegen der eingerissenen Pest, wie man sich verhalten soll.“

[13]) Die Seuche trat zuerst im Krumpenthal und Münichthal und dann in Eisenerz auf, und war sie „nicht aus infizirter Luft entstanden, sondern hinein getragen.“ In dem von Dr. Rich. Peinlich diesbezüglich benützten ämtl. Berichte v. 16 October 1602 (vergl. „Gesch. d. Pest i. Steierm.“ I, p. 449) erscheinen „über 220 Personen“ als der Pest zum Opfer gefallen, während der Marktrichter Hans Rockher die Zahl der Todten viel höher angibt.



„Den Pestkranken Brot, Fleisch und Wein ausgetheilt, denen Leuten, die den Kranken die Sachen zutragen, einer die Woch 12 β Lohn gehabt, auch Medridat, Teriak und andere Arzneien gekauft und ausgetheilt."

„Den 19. December den Rechenmacher Kranawethstauden hacken geschückht, welche man beim Radthaus und andern Orten zu rauchen gebraucht."

1603 wurden in den „19 Radtmarken 8324 Mäß aufgebracht."

„Nach Götz tausent Gulden geschickht wegen des Krumpenthals, welches die Aebtissin nicht angenohmen hat."[14])

[14]) Das in der Einleitung erwähnte Manuscript „Das 17. Jahrhundert im Innernberg des Eisenerzes" enthält u. a. den Wortlaut einer Klageschrift der „Regina Abbtissin zu Göß und N. des ganzen Convents daselbst" an Erzherzog Ferdinand „contra die von Innernberg des Eisenärzt," welcher ich folgendes entnehme: Die Eisenerzer waren ihren Verpflichtungen anläßlich des Ankaufes des Amtes Krumpen (siehe Anmerkung 10) in keiner Weise nachgekommen, und es verlangte nun die Aebtissin, daß die Eisenerzer den Kaufschilling „drey tausent Florin neben der ausstendigen Zinß von den vorig verwichnen Jahren innerhalb vierzehn Tagen paar erlegen und richtig machen," und daß sie, weil das Stift Göß vom Jahre 1597 an „bißhero auf diß negstverflossene sechshundert und anderte Jahr von dieser Gultten einer ersamen Landtschafft die Steuer selbsten bezalt, dieselbe auch nicht weniger in vorgesetzten Termin refundiren sollen." Die Eisenerzer erklärten, um die Aebtissin von dem Vorhaben, die Abhaltung einer Kommission anzustreben, abzubringen, sich damit einverstanden, als aber der Termin abgelaufen, brachten sie statt der 3000 fl. nur 1000, welche aber die Aebtissin nicht annahm, und worüber sie in ihrer Klageschrift unmuthig dem Erzherzog berichtet, „wie schimpflichen die von Eisenärzt mit unns verfahren, und wie spötlich sie unß, je lennger je mehr, wie man pflegt zu sagen, bei der Nasen oder am Narrensaill herumbziehen." Dies war nun die Ursache, daß die Aebtissin ihre „Güeter neben der behabten Gerechtigkait zuruckh begert," und daß sie „die ganze Vergleichung crafftloß und nichtig" erklärte. Sie bedauert, daß sie das Stift Göß „vergebelich" mit den Eisenerzern als mit „so lähren Leuthen so ville lannge Jahr in Strit gestanden," und spricht die Besorgnis aus, daß „die Eisenärzter die Steuern anstehen mechten lassen, wie sie dann ihren selbst aigenen Bekhennen nach biß über die Ohren in Schulden stöckhen und mehr schuldig sein, als sie umb und an haben, und wie wir bericht werden, anjezo ihre aigene Steuern nicht bezallen." Zum Schluße bittet die Aebtissin den Erzherzog, daß dem Stifte die „Krumppentallerische und im Marckht Eisenärzt gelegne Gültten und Güetter alsbald in allem völlig würkhlichen eingeantwort werden," wie anderseits aber den Eisenerzern „alls Ernsts und bei Straff zu inhibiern und einzustellen," daß sie sich künftighin „mit Abforderung der Steuer," welche sie bisher auf der stiftischen „Underthanen Gründe und Güetter unrechtlich geschlagen, und sonst in allen anndern Grundobrigkhaits Gerechtigkeiten gänzlichen eyssern und enthalten;" endlich erklärt sie noch, daß sie sich „auch die unbillich eingenumbene Steuer sambt allen bißhero auferloffenen Unkhosten, Zehrung und erlittnen Schaden bei denen Gegenthailen, wie Rechts ist, zu ersuchen hiemit vor

Von besonderem Interesse ist die Notiz, daß dem „neuen Gebrauch nach der geweste Anwald Hans Heßl“ am Neujahrstage das „Marktgericht auf offenem Markt“ dem Richter Hans Nockher „überantwortet“ hatte und daß bei diesem „15 fl. 2 β„ verzehrt wurden. Für diejenigen Personen, so „die Rüsstungen und die Wehrungen getragen, deren dreissig gewest,“ wurden 5 fl. ausgegeben.

„Als Ihro Fürstl. Durchl. auf dem Landgejaidt in der Radmer gewest,“ schickte der Richter „einen Bothen mit Roß hinein.“

1604, am 1. Jänner „hat ein ganzer Rath samt den Herrn Reßl,“ als dem neugewählten Richter Karl Heiß „auf freien Platz den Zepter und das Gerichtsschwert überantwort ist worden,“ bei ihm und „bey Wilhelm Müllmayr, so die Rüstung getragen hat, gespeist.“

In der Angelegenheit des Kaufes der Gült Krumpen meldet Carl Heiß: „Von Herrn Georg Summer, derzeit geortneter Steuereinnehmer zur Collegirung der Gösserischen 3000 fl. auf gemainen Markts Steiergesellen empfangen 1174 fl.“

---

behalten“ Gefertigt ist die (übrigens unbatierte) Klageschrift von „Regina von Schrattenpach, Abtissin zu Göß, Anna Khulmerin, Dechantin und N. der Convent daselbst.“ —

Außer dem Wortlaute dieser Klageschrift theilt uns der Verfasser des Manuscriptes „Das 17. Jahrhundert i. Innernberg d. Eisenerzes“ auch die Erledigung mit, nähmlich daß diese, auf dem Umschlage der Klagschrift und der Hauptadresse gegenüber als Anmerkung geschrieben und folgendermaßen lautete: „Die n. ö. Regierung soll hierüber mit Ernst solche Verordnung außgehen lassen, damit der hierin vermeldte Vertrag nunmehr würkhlich volzogen, die Frau Supplicanten und ir Convent ohne alle weitere Clag gehalten und iro zu vorer Beschwärung mit nichten Ursach gegeben werde. Decr. per Ser. Arch. 19. Febris anno 1603 P. Casal.“ — „Denen in Innernberg des Eysenärzt mit Einschliessung zu bevelhen, das sie hierin vermelten Vertrag nuhmer volziehen, die Frau Supplicantin und ihr Convent ohne alle weittere Clag halten und ihro zu vorer Beschwärung mit nichten Ursach geben. 22. Feber 1603 Khüretin.“

Das Original dieser Klageschrift ist bis zur Stunde unter den Acten der Eisenerzer Waldgenossenschaft noch nicht aufgefunden, dagegen wohl aber das Original (wie auch eine legalisirte Abschrift) einer Urkunde Erzherzogs Ferdinand dd. Graz, 10. März 1608, wornach die Aebtissin und das Convent zu Göß um die l. f. „Consenß und Ratification des irigen“ am 18. April 1598 „durch die in Sachen deputirte Commissarien„ zwischen dem Stifte und dem Magistrate in Eisenerz „getroffenen unnd aufgerichten Khauffvertrages der Khrumppentallerischen Gütter und etlicher im Marckht daselbst ligenden Häuser und Gründt halber p. dreytausent Gulden Khaufssumma in Diemuth angelangt“ und Erzherzog Ferdinand „demnach aus beweglichen Ursachen“ in dieses ihr Begehren „mit Gnaden gewilligt, doch dergestalt, das solliches Gelt dem Gottshauß Göß zu scheinbaren Nutzen und Pesten angewent werden solle.“

„Von Herrn Eliasen Fenzen auch zur Collegirung bemellter Gösserischen 3000 fl. empfangen 1000 und zur fölligen Collegirung der gemelten 3000 fl. aus dem Verlaß der Frauen Barbara Peygerin 1000 fl."

„Den 31. August sind Radt alda Hanns Weeger, Hanns Rädl und Ulrich Pucher mit den Gösserischen 3000 fl. nach Gratz geschückt worden."

„Den 16. September sind aus Verordnung des ganzen Radts Herr Pfarrer Tengk, Simon Schnegg, Hanns Weeger, Hanns Rädl, Anthon Märggo und Ulrich Pucher nach Gratz gereist, alda ihro fürstl. Durchl. der bewußten Gösserischen Sachen halber ein Fußfall than,[15]) später wieder wegen der Gösserischen Handlung gereist."

„Den 22. November hat aus Verordnung der hochlöblichen n. ö. Regierung Herr Pfarrer Erhart Tengk zu Handen Herrn Bernharten, Regimentsexpeditoren und Taxatoren, wegen der Krumpenthallerischen Unterthanen erlegt 3000 fl."

„Den 15. December hat Herr Pfarrer der Frauen Aebtissin und des Convents in Göß Kauf=, Gehorsam= und Auffandtbrief dem versammelten Radt überantwortet."[16])

---

[15]) Von diesem Fußfalle beim Erzherzog meldet auch das vorangezogene Manuscript über das 17. Jahrh. 2c. Es heißt darin: „Sogleich wurde die Sache der Klage" (der Abtissin von Göß) „von den hohen Behörden untersucht: Kommissarien kamen nach Eisenerzt, und Verhör vorgenommen, die auch einige bejahrte Krumppenthallerische Unterthanen und selbigen Amtmanns betraf, und ihre Aussagen eidlich aufgenommen. Die Eisenerzter hatten hatten bei all diesen Umständen viele Unannehmlichkeiten und Processe 2c. Doch wurde am 8. August 1604 ein Kaufvertrag auf neue aufgericht. Noch dauerten die Ausgleichungen 2c. fort, die Eisenerzter mußten mit oftmaligen Reisen nach Göß und vorzüglich nach Grätz machen, um den Vergleich zu behandeln — sogar beim erzürnten Erzherzog einen Fußfall 2c. machen." (Ueber den eigentlichen Abschluß dieser Angelegenheit siehe weiter unten die Anmerkung 16 u. 20.)

[16]) Göß, den 8. August 1604. Regina, Äbtissin zu Göß, geb. Freyin v. Schrattenbach 2c. bekennt hiemit, daß zwischen ihr (beziehungweise dem Stifte Göß) uud dem „N. Richter, Rath und Gemain im Innernberg des Eysenärztes" anstatt des am 18. April 1598 mit „der leztgewessten Frauen Abbtissin alhier, Frauen Florentina Putterin selliger Gedechtnis" abgeschlossenen Vertrages auf Grund der vom Erzherzog Ferdinand am 10. März „dits Jahrs" ertheilten „Consens" ein neuer Kaufvertrag betreffs des Amtes Krumpen, wofür die Eisenerzer „paar und berait in gueter Landswahrung ausgericht und bezahlt ain Summa Gelts, benanntlichen drey tausend Gulden Reinisch, welche uns für diese Gülten und all unsere Sprüch und Anordnungen, sowie derselben willen der Steuer und Anlagen halber bis auf sieben und neunzigste Jahr gehabt haben. Doch außer der andern im vorbenannten Vertrag begriffenen nach hinterstelligen Zins Abforderungen, so woll auch der sider jezt angeregt sieben

Außer dem berichtet der Richter in seinen Raitungen, daß in diesem Jahre „7968 Rauchhalbmäß erzeigt worden."

„Die Leut bezallt, so Tag und Nacht bey der Güß das Wasser wehrten."

„Einen Potten nach Hieflau zur Kundschaft geschückht, wann seiner fürstl. Durchl. Erzherzog Maximilian dort ankommen wird."

1605 sind „6509 Rauchsalbmäß Eisen vermaut worden."

In der Zeit vom 7. bis auf den 10. August fanden „Wassergüß" statt; welche ziemlichen Schaden anrichteten. Es meldet dies bezüglich der Richter Karl Heiß, daß „die zerrissene Haublwerr und Sag neu erbaut" werden mußte und daß „Nocker und Schnegg als Baumeister dazue vorordnet worden."

1606 Georg Reidl, Marktrichter. Dieser hatte dem „Hanns Preiß, Bader alhier, 77 fl. bezallt für die Bemühung der in diesen Jahr herschenden laidigen Infection;" ferner hatte er „eigne Leute gezallt wochentlich 12 β, so die Pestkranken wegtragen," wie auch „den Todtengräber und ihren zugebenen Gehülfen 2 fl. 1 β 10 ₰ gegeben für das Begraben der Leute, welche ihn nicht bezallen konnten."

„Für die Pestkranken ist Geld, Schmalz und Arznei vertheilt worden, den beim Spitall die Gaßl mit Bretter verschlagen lassen, durch den Max Pürgker Kranawetstauden und Wurzen haken lassen und zum Radthaus führen."

Auch wurde „Sandrat, Mastix gekauft, um in der Pestzeit aufn Radthaus zu rauchen;" desgleichen wurde „allen Pettlern das Hausiren untersagt wegen der noch immer herschenden Seuch."[17])

Der Richter hatte auch „einen Feuerfahn machen lassen von roth und weißen Tuech, dan eine große Feuerlathern für den Radtmaister Schicht= und Wachtthurm auf der Torfereben; ferner einen neuen Freyungfahn auf das Radthaus, der Maller Johann Colar bekommt fürs Mallen desselben 4 fl."

„Zu der Uhr auf den Torferebenthurm einen zweiten Zeiger machen lassen."

---

und neunzigsten Jahres von dieser Gülten bishero bezahlten Steuer, deren wir uns im wenigsten nicht begeben, sondern die uns zu refundieren und zu erstatten, im allwegrechtlichen bevor behalten." — Regina, Äbtissin zu Göß u. s. w. gibt allen dem genannten Stifte „frei aigenthumlichen Khrummppenthallerischen Unterthanen im Innernperg des Eysenärzt und dann in dem Markt daselbst gelegen" den Verkauf des Amtes Krumpen an die von Eisenerz zu wissen, und entbindet sie ihres bisher dem Stifte schuldigen Gehorsams. (Beide Urkunden im Original mit aufgedruckten Siegeln und in collationirter Abschrift im Archive der Eisenerzer Waldgenossenschaft.)

[17]) Siehe Dr. Rich. Peinlich Gesch. d. Pest i. Steierm., I., p. 453.

Auch wurden „nach einander Poten nach Göß geschückt wegen der Streitigkeiten des Amts Krumpen."

4 Bürgern, welche nach „alten Gebrauch bei Oswaldi auf der Brugen bei den Kirchthor" die Wache hielten, wurden „6 ß 12 ₰ gegeben."

„In diesen Jahr 6678 Rauch-Halbmäß Eisen vermaut, von zeder 4 ₰, dem Gottshaus Oswaldi 1 ₰ geben."

1607 wurde wieder Simon Schnegg Marktrichter, welcher über seine Installation meldet: „Am neuen Jahrtag wurde mir, wie alters gebräuchig war, von Rath und der Gemain das Gerichtsschwert mit merer Ceremonien überantwort, dan auf 2 Tafeln bei mir zu Früh gespeist."

„Johanes Gallus, derzeit Pfarrer," hatte am 15. Juli d. J. „die erste Probpredig gehalten."[18])

Der Maler Isac Grill hatte den „Gerichtsstab vergult, mit Silber und andern Farben renoviert und geziert."

Vom Interesse sind des Richters Aufzeichnungen über einige Bräuche bei Ankunft des Landesfürsten: „Als Ihr fürstl: Durch: in Allherreisen gewest, einen Poten auf den Prebbichl geschückt, um acht zu haben, wan selber komt; weil Ihr fürstl: Durch: wärent des Kirchtags da waren, wurden die gewöhnlichen Wachter mit Rüstungen versehen." Weiters meldet der Richter darauf Bezug habend: „Als Ihr fürstl. Durchl: unser Herr und Landtsfürst mit andern fürstlichen Personen allhier gewest, beim Amthaus alle Nacht wachten lassen, etlichen Bueben, so die Rüstungen, welche da gebraucht worden, von den S. Johannescapellen in den Thurm getragen haben, bezallt."

Auch wurden dem fürstlichen „Jagdgejaidt zwei Ochsen mit vergulbeten Hörern und gemallenen und verzierten Jochen verehrt."

„Den Jakob Geyerl" sandte der Richter „wegen der außgeschaften uncatholischen Personen, mit den 10. Pfening davon, nach Gratz."

In diesem Jahre brannte auch „das Reinprechtische Blähaus" ab; „vermaut" wurden „7242 Rauch-Halbmäß-Eisen."

1608 meldet der Richter Hans Rädl, dass nur „1946 Maß Eisen vermaut" wurden.

1609 kaufte unter dem Richter Pankratz Geyer der Magistrat „14 Ochsen und hat selbe auf seine Kosten schlachten lassen, damit Alle bei den Osterfeiertagen haben Fleisch essen können."

[18]) Sein Vorgänger war Erhart tengh (dengl), welcher Anfangs Juli stark. Der Nachfolger Joh. Gallo segnete ebenfalls in kurzer Zeit (1609) das Zeitliche.

Pankraz Geyer reiste „mit Andern des Raths" nicht weniger als 8 Mal „wegen des Krumpenthal nach Göß;" den 12. September kam endlich „ein Vergleich zu Stande." [19]) In diesem Jahre wurden „7183 Maß Raucheisen vermaut."

Nach dem Tode des Pfarrers Johann Gallus „verrichtete Blasius Obermayr, Parrer zu Trafaiach (nachmalliger Pfarrer hier) den Gottesdienst."

Dem Schlosser Michel Schwäbl wurden für „Machung der Uhr aufn Dorfferebentthurm 12 fl.," ferner die „Ausbutzung der Wagg zum Brotwegen, item auch zum Frohnleichnamstag für Seiberung (von) nein Sturmhauben (und) sechs Heleparten 4 fl. 4 β gezahlt."

Vom Pulvermacher in Weyer wurden „vier und dreißig Pfund Pulver gekauft, à p. 4 β, so zu heiligen Zeiten auf beiden Thürmen verschossen wird."

1610 wurden nach Pankratz Geyer's Raitung „6618 Rauch Halbmäß vermaut, von jeder 5 Pfenning."

Der Richter reiste mit Andern am 24. Jänner „zum Landtag nach Graz in gemaines Markts Sachen."

Ueber den Geschmack, welcher um diese Zeit herrschte, gibt uns folgende Notiz einigen Aufschluß: „Ist auch durchn Maller Isac Grill am Radthaus alles gemallen worden, auf alle rothangestrichenen Thüren das Eisenerzer Wappen, auf den Kästen Oesterreichs und Steiermarks Schild gemallen, Trüchen und Fensterrahmen roth angestrichen."

Am Frohnleichnamstage wurde „auf beiden geschossen, wie von alterszeit her gebräuchig war."

Es erhielten sowohl „der Gerichtdiener für die Aufsteckung des Freyfahns zu Oswaldi," als auch der „Messner für die Leittung" eine Entlohnung.

„Zu Oswaldi" war abermals ein „großes Wasser" und hatte der Richter dem „Zimmermaister mit seinen Gesellen für ihr Bemühen bei der Hauptweer 6 fl. 20 ₰ gezahlt." Auch hatten des Richters „9 Knappen Holz zu einer Brucken geschlagen," und raitterte er dafür „20 Tagwerch, eines pr. 10 kr."

In diesem Jahre endlich fand die Streitangelegenheit der Eisenerzer mit dem Stifte Göß betreffs des Amtes Krumpen ihre endgiltige Lösung, denn am 12. August zahlte der Richter „im Beisein (des) Hans Nocker (und) Hans Weeger zu Göß die hindterstölligen 800 fl., so vergleichermaßen zugesagt und versprochen worden, und ist also das Krumpenthal von der f. Stifft Göß

[19]) Siehe folgende (20) Anmerkung.

anjezo und hiefüro aller Anforderung enthoben."[20]) Ferner meldet der Richter, daß „Herrn Schaffer zu Göß, alls man dieß 1610. Jahr des Krumpenthals gar abgeledigt und bezahlt, 5 Ducaten verehrt (11 fl. 2 β)."

Von üblichen Strafen, wie solche verhängt wurden, nennt der Richter die „Daumstöck" und das „Faß, wo die Gotteslästerer ihr Straff ausstehen müssen."

Almosen wurden ausgetheilt „Landtsknechten, Pillgramen, armen Studenten, lateinischen und deutschen Schulmeistern."

Endlich erfahren wir noch, daß „Sepastian Pauer, bestellter Wegmacher auf der Radtmeisterstraßen, jährlich besolldung gehabt 28 fl."

1611, am 1. Jänner sandte derselbe Richter „einen Potten nach Weyer wegen der herumbstreiffenden Rebellen," welche großen Schaden verursachten.

Am 24. Juni schickte er „zwei Knecht nach Leoben mit zwei Rossen wegen der Rüstung, welche auf die alhiesige Rüstkammer gehört, zum Rösserschmied, so ihm zum Putzen verdingt ist worden."

Ueberhaupt handelt Geyer's Reitung f. d. J. vielfach von dem Aufwande in Betreff der Ausrüstung. So wurde „die Rüstkamer gebuzt", für das „Schleifen, Putzen, Palieren allerley Klingen und Helleparten sambt der darzue gehörigen Kreuz (?) und was sonsten noch zu machen ward, bezahlt mit 94 fl. 3 β 29 ₰", dem Schlosser „Michel Schwäbl alhier" wurden vom Richter „wegen Auspuzung der Muschgeten, Machung aller Zugehörung, als Schlösser, und wegen Zurichtung dreier Doppelhäggen bezahlt 9 fl. 7 β;" dem Handelsmanne Anton Egger für zu den „geputzten Helleparden hergegebene Franzen und Parchet 7 fl. 3 β gezahlt." Die Gabeln zu den Doppelhacken wurden „grün

---

[20]) Göß, 12. Aug. 1610. Äbtissin Regina, Dechantin Anna Khulmer und der Convent bekennen, daß, nachdem sie wegen des in den Verträgen vom 8. August 1604 und 18. April 1598 festgestellten Kaufschillings von 8000 fl., wie auch „aines destweg auferloffnen Unkostens, und andern, wie solliches in der bey dem löblichen Landschrannen Gericht vermög Expens-Zedl eingelegt ist worden, ein guete Zeitthero in Rechten gestandten", die von Eisenerz „nit allein der obbemelten Khauffssumma der 8000 fl. noch vor disem völlig, sondern auch desyenigen Rests, so in den Jüngsten an ainlefften Tag Septembris des aintausent sechshundert und neunten Jars aufgerichten neuen Vertrag und beinebens uns angehändigten und unter gleichen Dato verfertigten Schuldbriffs begriffen, biß auf heute dato mit paren Geld also contentiert bezahlt und befridiget haben." Die Aebtissin spricht die Eisenerzer jeder weiteren Geldschuld gegen das Stift ledig. (Original-Urkunde mit aufgedrückten Siegeln, und collationirte Abschrift im Archive der Eisenerzer Waldgenossenschaft.)

angestrichen." Der Tischler „faste 22 Helleparden, mehr den 40 Doppelhacken mit Schäften;" auch ließ man „über 8 Schwertklingen butzen."

Vom Sattler wurden „allerley gemachte Sattln und Zamb" geliefert und „zur Rüstkamer" gebracht, vermuthlich daß sie bei „fürfallenden Posten zu gebrauchen wären." Auch wurde der „alte Ofen in der Rüstkamer bei der Kirchen weckbrochen."

Weiters berichte Pankraz Geyer, daß er „zwei Schenkkandl fürs Radthaus gekauft und das Wappen deren von Eisenerz hinauf stechen lassen."

Gelegentlich einer Besichtigung des „Thulweg" durch Georg Reindl (Reidl?), Rupp Zeiringer und Stephan Kanßeit „verzöhrten sie 7 β."

1612. Christoph Janntschitsch, Richter, meldet vorerst: „Am Neujahrtag nach den Gottesdienst die Vorlesung des Paanbriefes."

Derselbe ließ die „Helleparten und Partisanen und andere Wehren putzen", ebenso die „im Radthaus in der großen Stuben vorhandenen Rüstungen", dann die „Röhren mit neuen Spannern und Mödl versehen."

Die Seuche mußte auch in diesem Jahre geherrscht haben, denn es wurde „Zelter und Mastix zu rauchen am Radthaus" angeordnet.

„Ein Virtl Wein kostet 12 kr., ein Schildhan 15, ein Hasselhun 24 ₰."

Für das Rathhaus wurde „eine neue Uhr" angeschafft, auf welche der Maler Jakob Paumgartner „die 4 Elemente neben aines Himmelsgewilks am oberen Poden erhaben" gemalt und auch mit „einer Mondkugel geschmückt" hatte [21]), und [22])

[21]) Für das Jahr 1612 wäre nachzutragen, daß K. Mathias mittelst Diplom vom 21. December den Innerberger Hammermeistern den eisernen Mann im Wappen verliehen. (Orig. Perg. mit anhang. Siegel im Werks-Archive der öst. alp. Mont. Gesellsch. in Eisenerz.)

[22]) Für die folgenden Jahre 1618 bis 1623, aus welchen die Richter-Raitungen gänzlich fehlen, enthält das Manuscript „Das 17. Jahrhundert im Innernberg des Eisenerzts" mehrere interessante Daten, von denen einige hier ihren Platz finden sollen, um die Lücken dieses Jahrzehends doch einigermaßen auszufüllen:

„1615, den 18. May, um Mittag kam in einem Häusel nahe beim Spital im Markte Eisenerz unversehen Feuer aus, welches dermassen eilend überhand nahm und sich durch den Wind an weit entlegene Ort zertheilet, das in wenig Stunden in die 80 wohlerbaute Häuser, darunter das fürstliche Amt, gemeines Markt Rathhaus, die Marktkapellen, der Pfarrhof, Schul, Spital sammt etlichen Blähhäußer abgebrannt sind; dieser Brand hatte auch auf das Eisenwesen und die Stadt Steyer durch den Stillstand der Arbeit und die Erhöhung des Zeuges einen nachtheiligen Einfluß. Steyer streckte 2000 fl. zur schnelleren Herstellung der Gebäude vor." (Vergl. auch Valent. Prevenhuebers „Annales Styrenses"

1618 war Christ. Podversnig Marktrichter, doch ist Näheres aus seinen Raitungen nicht bekannt.

1623 besorgten „die Radmeister die Post."

1740, p. 854 u. 855.) — „Aus einer Bauamtsrechnung des Georg Raidl v. J. 1615 ist folgendes von dieser Feuersbrunst bemerkenswerth: „Im Baugeld empfangen den 1. Juny 1615 anticipando von der Vorlag Statt Steyer vermüg desswegen von meinen gnäd. und gebiett. Herrn von Eisenerzt von Handen gegebenen Schuldtbriefs 1000 fl., dann aus dem innern- und vordernbergerischen Amtsgefällen von der fürstl. Durchl. genedigst angeschaften Brandtsteuer Hilf- und Baugeld kraft gemeßnen Befelchs de dato 6. Juny 1615 ..... 2000 fl. id est 3000 fl." In den Ausgaben in obigen Bauamtsrechnungen kömmt unter andern vor: „Maister Georgen, Sattler zu Waidthofen an der Ybbs rc., der gleich, Gott im hochen Himmel seis geklagt, dagewesen als laider die erschröckliche Brunst angegangen, dieser half nicht allein und vorderist bei dem Rath- und Gerichtshaus, sondern bei der Kappellen, dessen ihme Menniglich Zeugnus geben, stark retten und wöhren, diesen verehrt ich von meiner gned. und gebiett. Herrn eines er. löbl. Magistrat rc. wegen, als gar hoch und wollverdiennt sammt Essen und Trincken, darzu einen doppelten Ducaten und einen harten Thaller zum Angedenken und Danksagung seiner männlichen erwißnen treu rc. 7 fl. — ß. 16 dl." Auch heißt es in den angeführten Bauamtsrechnungen bei den Ausgaben noch: „Item auf Maria Zell Kirchfahrt zu Nothdurfft kraft Scheinß ☒ 3 . . . 100 fl." —

1619. „Starb Georg Kälß, königl. Bergrichter beeder Eisenerz und Radmer."

1621. „Erhalten die Hammermeister mit Diploma oder Wappenbrief vom Kaiser Ferdinand II. u. 19. Juny den Schild mit dem Bären." (Orig., Perg., mit anh. Siegel im Werks-Archive der öst. alp. Mont. Gesellsch. in Eisenerz.)

„1622. In diesem Jahre, oder im vorigen Jahre schon, bauete Pankratz Geyer, Radmeister und oftmaliger gewester Marktrichter, das schloßartige Haus, das Geyereck genannt, ein Viertlstund vom Markt Eisenerzt nördlich gelegen, mit einem viereckigen und hölzernen Kuppeldache mit Wetterfahne versehenen Thurme, umgab Haus, Hof, Stallungen und Gärtchen mit einer Mauer und Thore, die derzeit halbs in Ruinen liegen. Das Ganze zeigt den Styl selbiger Zeit, vorzüglich in Zimmern die hölzernen ausgeschnitzten, verzierten Plafondböden mit feinen Tragbäumen, und die verzierten Zimmerthüren mit netten architektonischen Verkleidungen von verschiedenen Holzgattungen. Auch den Namen des Erbauers und Jahr sieht man hie und da: 16 PG 22, und die in Zimmern herumlaufenden gezierten hölzernen Stellen, das hölzerne verzierte Ofengeländer; von thönernen Ofen sind nur noch einige viereckigte Stück da; und ein geziertes ausgeschweiftes Rollbrettl mit dem Zeichen für das Handtuch. Dies alles zeigt von Geschmack selbiger Zeit; nur schade, daß von den Möbeln selbiger Zeit nichts mehr da ist. Noch ist bemerkenswerth an diesem Hause ober dem Hausthor eingemauerten 3 Erzstuffen, die Eisen-, Kupfer- und Silbererze sein sollen. Noch ist in diesem Hause, Geyereck, Pankratz Geyer's Portrait da, auf welchem auch seine Wappen und vor ihm auf einen Tisch liegende, selbiger Zeit seltene Eisenblüthe, gemalen zu sehen ist; die übrigen Familien-Portraite, deren viele da gewesen sind, sind derzeit gänzlich verschwunden."

Der Magistrat rechnete um diese Zeit „im kurzen und langen Gelt.[23])

Eine „Klaffter weiche Scheitter" kostete 33 kr.

Pfarrer in Eisenerz war um diese Zeit Wolf Hasenperger.[24])

---

[23]) Münzen aus der sogenannten Kipperzeit (1621—23), d. h. der mit einem Male durch ganz Deutschland verbreiteten Münzverfälschung durch die Prägeherrn. Die Münzen wurden mit sehr geringem Gehalte geprägt, aber verordnet, dieselben zu dem Werthe anzunehmen, der ihnen durch die darauf geprägten Zahlen in Kreuzern beigelegt wurde. Es gab schlechte Gulden, sogenannte lange Münze, mit der Zahl 60, 1¼ Gulden mit der Zahl 75 u. s. w. (Vergl. Dr. R. Peinlich, Der Brotpreis zu Graz ꝛc., Mitth. d. h. V. f. St. 25, p. 112 u. 113.)

[24]) Wolf Hasenperger war Chorherr zu St Florian und wurde schon 1620 Pfarrer in Eisenerz. Er bewahrte seinen Namen dem Gedächtnisse der Nachwelt durch ein kleines seiner i. J. 1623 verstorbenen Schwester Elisabeth errichtetes Grabmal an der Nordseite des Thurmes der Pfarrkirche St. Oswald.

Zum Schlusse sei hier noch eine auf das Jahr 1623 bezügliche Notiz aus dem bereits mehrfach angezogenen Manuscripte, Das 17. Jahrhundert ꝛc., mitgetheilt, welche für die Geschichte des steirischen Eisenbergbaues von Interesse ist und meines Wissens noch nirgends Verwendung gefunden hat. Selbe lautet: „Erstanden in Eisenerz Hanns Paul Bayer von und zu Weickerstorff ꝛc. und Hanns Friedrich Mayer von Neuen das Eisenbergwerk am Tullegg, da diese Obbenennten nun die Erhebung und Erbauung desselben Radwerkbetrieb bei dem K. Ferdinand II. anbrachten und baten, so wurde auf kaiserlichen Befehl sogleich als Commissarien Ferd. Zechentner und Wilh. von Clafenau nach Eisenerzt abgeordnet, um die Sache zu erheben. Gleich Anfangs machte die Commission den Radmeistern in Eisenerz kund (ad 20. Octobris 1623), das (sy) hierüber ihren fürderlichen Bericht und Gutachten sammt berührten Einschlüssen zu Handen mehr wollermelter Herrn Comissarien übergeben wollen, und beschicht hieran allerhöchst ernennten Kaiserl. Majest. allergst. gefällige Willen und Meinung. Man weiß aus den vielen Proceßacten hievon, von neuen Radwerks in Eisenerz zu errichten nichts bewilligt ist worden. Hanns von Weickersdorf und Hanns Friedrich von Mayer eröffneten im Jahre 1624 auf der Wildalpen ihr Radwerk; da aber ihnen nicht erlaubt wurde, ihre Erze von Tulleck in Eisenerz auf selbiger Straßen und Wege durchzuführen, so errichteten sie einen neuen Saumweg, (auf dem dieselben) von Tulleck ober den Wachtthurm zum Gradstein hin, dann abwärts gegen die Straße, wo darüber eine Brücke gebaut, und über die Prassen und so weiter über die sogenannte Eisenerzerhöche die Erze nach Wildalpen gebracht wurden; wo noch in einer Gegend, ehe man auf die Eisenerzer Höche kommt, die „Erzerböden" (Arzerböden) dacher den Namen hat. In der Folge fiel, vermög einer Klausel des Privilegiums, dieses Berg- und Hammerwerk der Innerberger Hauptgewerkschaft anheim."

Inhalt.

Register.

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die Jahre, resp. Jahrhunderte, die ihnen folgenden die Seitenzahlen; die Nummern weisen auf die Excerpte des ersten Aufsatzes.)

Druckfehler:

S. 74, Nr. 404 lies Jos. Amand statt Jos. Amon.
„ 76, „ 415 „ Khißl statt Khistl.
„ 108, 9. Zeile v. o. lies Göß statt Götz.

Beiträge
zur Kunde
steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben
vom
historischen Vereine für Steiermark.

21. Jahrgang.

Inhalt.

Graz, 1886.
Verlag des historischen Vereines.
In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

21. Jahrgang.

Graz, 1886.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Druckerei „Leykam", Graz.

Quellen und Studien zur Geschichte der Pfarre Gradwein.

Von

P. Anton Weis Bibliothekar in Reun.

Der folgende Aufsatz soll nicht eine abgerundete Geschichtsdarstellung, sondern nur eine chronologisch geordnete Zusammenfassung des bisher aufgefundenen älteren Urkunden-Materiales über diese Pfarre bieten, das, so lückenhaft und ergänzungsfähig es auch noch dermalen ist, doch nicht ohne allgemeineres Interesse sein dürfte, da es größtentheils noch ungedruckt und unbekannt ist, und zudem mannigfache Einblicke in das Cultur- und Rechtsleben, in die Anschauungen und Menschlichkeiten der früheren Jahrhunderte gestattet, weshalb die Hauptstücke im Anhange auch vollinhaltlich aufgenommen wurden. Als passender chronologischer Abschluß der Zusammenstellung schien sich der Beginn des 17. Jahrhunderts von selbst darzubieten, weil um diese Zeit die Pfarre in den dauernden Besitz und die Obsorge des Klosters Reun überging.

Ob die Folgezeit noch weiteres Materiale von Bedeutung für diese ältere Periode zu Tage fördern wird, ist zweifelhaft. Vieles scheint unwiderbringlich verloren; so das alte Gradweiner Urbar, auf welches sich das vorhandene vom Jahre 1487 wiederholt beruft, Acten der jährlich von den Archidiakonen gehaltenen Synoden und der von ihnen vorgenommenen Kirchenvisitationen, wenn darüber Protokoll geführt wurde, überhaupt alle gerichtlichen und jurisdictionellen Handlungen, die den Pfarrern als Archidiakonen oblagen oder übertragen wurden, und wovon sich hin und wieder nur spärliche Reste, am meisten noch für das Stift Vorau, erhalten haben. Unbegreiflicher Weise fehlen auch alle älteren Stiftungsbriefe, selbst der des Pfarrers Erhard Kornmeß († c. 1473), aus dem sich doch ein mehrjähriger Proceß entwickelte, der im Urbare von 1487 weitläufig, aber ohne das Ausgangsdocument inserirt ist; ebenso fehlt die Stiftungsurkunde über das vom Pfarrer Gregor Rainer († 1522) errichtete St. Katharina-Beneficium, von welchem wahrscheinlich ein Exemplar nach Berchtesgaden kam, weil das Prä-

sentationsrecht darüber dem dortigen Propste reservirt war, während das in Gradwein hinterlegte Exemplar nach Straßgang gekommen sein dürfte, weil dieses Beneficium bei dem Uebergange der Pfarre an Reun dorthin transferirt wurde. Auf eine diesbezügliche Anfrage erhielt der Verfasser eine ungenügende, doch hinlänglich entschuldigte Auskunft. Ueberhaupt erwies sich alles Nachforschen nach Actenstücken als ziemlich unfruchtbar. Im erzbischöflichen Archive zu Salzburg existiren nur zwei hieher gehörige Urkunden, nämlich die Errichtung der fixen Archidiakonate in Steiermark und Kärnten durch Eugen IV. im Jahre 1436, und die Dispens von Sixtus IV. vom Jahre 1473 für den Pfarrer Andreas am Stain, welchem der zur Erlangung der Pfründe erforderliche theologische Gradus mangelte; alle weiteren einst dort vorhandenen Documente sind an das Bisthum Seckau abgegeben. Im Seckauer Ordinariats-Archive findet sich zwar ein ziemlich starker Acten-Fascikel, gewährt aber für die Zeit, die hier ins Auge gefaßt wurde, nur Weniges von Belang. Das Gradweiner Pfarrarchiv bietet für diesen Zeitraum eigentlich gar nichts. So war der Verfasser hauptsächlich auf das Materiale angewiesen, welches im Reuner Archive erliegt, und von welchem er seiner Zeit Notiz und Abschrift genommen hatte. Selbes ist auch dem handschriftlichen Diplomatarium Runense des hochverdienten P. Alan Lehr († 1775) in ziemlicher Genauigkeit und Vollständigkeit einverleibt. Einige auswärtige Stücke wurden ihm durch Freundeshand vermittelt.

Die Gründungszeit der Pfarre Gradwein liegt im Dunkeln. Man kann nur sagen, daß sie c. 1066 schon bestanden haben wird. Um diese Zeit erwarb nämlich Markwart von Kärnten Pfarrrechte für gewisse Kirchen, darunter auch für Adriach. Die Grenze dieses letzteren Pfarrbezirkes wird in der betreffenden Urkunde [1]) mit den Worten angegeben: „inter fontem iuxta Rotinstein (Röthelstein) . . . et solitudinem inferius iuxta Steindorf.“ Hier bei Steindorf, einem Dörfchen am rechten Murufer gegenüber von Badl ober Peggau, wird also die Pfarre Adriach auf einen anderen Pfarrsprengel gestoßen haben, wie auch heute noch die Pfarre Frohnleiten, die 1786 an die Stelle von Adriach trat, an dieser Stelle ihre südliche Grenze findet. Die Pfarre, mit welcher sich Frohnleiten jetzt hier berührt, ist St. Martin in Feistritz, eine Tochterkirche von Gradwein; dürfte also damals wahrscheinlich die Mutterkirche selbst noch gewesen sein, deren ausgedehnter Sprengel sich nach dem Urbare von 1487 an beiden Ufern der Mur bis

[1]) Zahn, Urkundenbuch I. p. 77 n. 68.

unter Gösting erstreckte, wo sie mit den Pfarren Straßgang und Graz zusammenstieß[2]), während ihre westliche Grenze die Pfarre Piber und ihre östliche Weiz gebildet haben werden. Es ist auf den ersten Blick allerdings auffallend, daß in der Gründungs- und Dotationsurkunde des Klosters Reun vom Jahre 1138 [3]) der Pfarre Gradwein, in deren Bezirke das Kloster situirt war, gar keine Erwähnnug geschieht; allein diese Auffälligkeit verschwindet, wenn man den Inhalt derselben näher ins Auge faßt, da sie einestheils die volle Exemtion des Klosters bezüglich seiner Rechte und seines Besitzes „astante et acclamante clero et populo" verkündet, und dann, weil man in dem namentlich aufgeführten und entschädigten presbyter Wolftriglo, der für seine dos (Dotalgut der Kirche) in Lunchwiz [4]) ebenso viele Ackergründe bei Gradwein erhielt, mehr als wahrscheinlich den damaligen plebanus von Gradwein zu suchen hat. Da auch Pfarrer Nikolaus Dastenda (c. 1432) in seiner Beschwerdeschrift [5]) gegen das Kloster ausdrücklich behauptet: „cum parrochia mea longe prior fuerit monasterio vestro", so dürfte die aufgestellte Annahme über das Alter der Pfarre durchaus für begründet zu halten sein.

Auf die Errichtung der Pfarre durch das Salzburger Erzstift weisen sowohl der Pfarrpatron St. Rupert, als auch die freie Collation durch das Erzstift hin, die zwar im 16. Jahrhunderte durch die Pfandinhaber der Herrschaft Gösting angefochten, aber nicht gebrochen wurde. Auch hatte das Erzstift in dieser Gegend schon im 9. Jahrhunderte Besitzungen[6]), schenkte im Jahre 1243 Güter in der Au ober Gradwein mit der zerstörten Veste Helfenstein an Reun[7]), besaß in der nächsten Nähe von Gradwein einen Zehenthof[8]) mit Zehenten, die erst Ende des 16. Jahrhundertes an die Pfarre Gradwein und dann an Straßgang überlassen wurden; lauter Gründe, die einen ausgedehnteren Besitz der Salzburger Kirche in dieser Gegend erhärten und die Gründung und Dotation der Pfarre durch dieselbe fast sicher machen. Ueber Ausdehnung, Einkünfte, Gottesdienstordnung, Stiftungen u. s. w. dieser Pfarre gibt die früheste Auskunft das Urbar von 1487, welches vom Pfarrer Andreas am Stain nach einem älteren Exemplare angelegt,

---

[2]) „Item zu Gessting Råer (Rach) vnd alsuer die pharr Gredwein hinab gen Straszgang vnnd Grätz weret an allen ennden perg vnd taal gannczen drittail weinzehennt." Urb. fol. 20.
[3]) Urkdb. I. p. 175 n. 175.
[4]) Langwiesen im Reunthale.
[5]) Vgl. Beilage XI.
[6]) Urkdb. I. p. 10 n. 7 „ad Strazinolun duo loca".
[7]) Urkdb. II. p. 539 n. 425.
[8]) Vgl. Beil. IV.

vervollständigt und mit einem Anhange von die Pfarre betreffenden Urkunden und Gerichtsacten aus seiner Zeit vermehrt wurde und nun im Archive von Reun aufbewahrt wird.[9]) Dazumal und wohl schon im 13. Jahrhunderte[10]) waren aus dem ursprünglichen Pfarrsprengel bereits sieben Tochterpfarren ausgeschieden, nämlich St. Lorenzen in Vebelbach, St. Martin in Fewstritz supra Muram, St. Aegiden in Sembriach, St. Pankrazen am Gesnaitt, St. Bartholomä in Liboch, St. Jakob in Tall, St. Stephan in Krakorn prope Gredwein, deren Pfarrer zwar vom Salzburger Erzbischofe ernannt, aber vom Vorstande der Mutterpfarre präsentirt wurden, und zum Zeichen ihrer Abhängigkeit von demselben zu Weihnachten eine Abgabe leisten mußten.[11]) Auch waren sie verpflichtet, an bestimmten Tagen mit ihrer Pfarrgemeinde die Mutterkirche zu besuchen und darin Gottesdienst zu halten.[12])

Die weiteren Einkünfte der Pfarre bestanden in Gülten[13]) und Kleindiensten, in Zehenten, die sie auch aus sämmtlichen Tochterpfarren bezog, in Stiftungsgütern, zu denen ein Weingarten hinter dem Schlosse Gösting, eine Wiese in St. Stephan, ein Haus in der Binderstraße in Graz mit einem Erträgnisse von 34 Pfund, und Gülten um Obdach und Rachau in Obersteier gehörten, und im Erträgnisse des eigenen Grundbesitzes, der aber keinen Wald umschloß, weshalb Kaiser Friedrich III. (IV.) im Jahre 1453 den

[9]) Vgl. Beiträge z. K. st. G. 2. Jahrg. S. 18, 5.

[10]) Vgl. Beil. II. „parochialem ecclesiam in Grædwiu cum omnibus ecclesiis capellis et aliis ad eam pertinentibus". Bezüglich der Pfarre St. Stephan walten aber noch einige nicht unbegründete Bedenken.

[11]) „Census plebanorum. Plebanus in Fewstritz tres marcas den., pl. in Sembriach quatuor marcas, pl. ad s. Pangratium quatuor marcas, pl. in Übelpach vi marcas, pl. ad s. Bartholomeum i libram den., pl. ad s. Jacobum in Valle iii sol. den., pl. ad s. Stephanum ȷ (i. e. ½) libr. den." Urb. fol. 9.

[12]) „Vicarii perpetui prefati sunt subiecti ecclesie et plebano in Gredwein.... Quilibet eciam ipsorum perpetuorum vicariorum debet et obligatur semper personaliter interesse in diuinis, in patrociniis et dedicacione dicte ecclesie in Gredwein ac in vigilia Ascensionis et in octaua Corporis Christi cum plebe sibi credita apud eandem ecclesiam parrochialem in Gredwein et ibidem diebus prefatis tociens cum missa deseruiendi ex approbata et hactenus pacifice obseruata consuetudine. (Folgt als späterer Zusatz.) Contumaces puniet pro nonnullis libris cere ecclesie applicandis. Si contempserint, conabitur plebanus per strepitum iuris defendere et conseruare priuilegia et consuetudines ecclesie." Urb. fol. 62 b.

[13]) Die Summe der eigentlichen Pfarrgülten berechnet sich nach dem Urbare auf 28 Pfund, 33 Pfenn.; die Kleindienste betrugen 33 Weihnachts-, 22 Fasching- und 146 Zehenthühner; 292 Eier zu Ostern, einige Weihnachtssemmeln und Brotlaibe. Nach der Fassion des Propstes und Pfarrers von Gradwein, Christoph Trükhl, ertrug die Pfenning-Gült im J. 1433 nur noch 12 Pfund. (Beil. XIX.)

Pfarrern den jährlichen Bezug ihres Brennholzes aus dem Göstingerwalde mit dem erlaubte, daß die von altersher üblichen zwei Wochenmessen im Schlosse Gösting auch fernerhin gewissenhaft gehalten würden, und daß der Pfarrer dem Mostzehente von den kaiserlichen Unterthanen zu Gösting entsagte.[14] Die Pfarre scheint im Ganzen ein gutes Einkommen gewährt zu haben; ihr Erträgniß wurde von den Pröpsten Ortolf und Weriand von Seckau in den Jahren 1270 und 1297 auf 200 Goldgulden geschätzt. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts dürfte sie etwas herabgekommen sein, weil sich der damalige Pfarrer Peter Muchitsch öfter in Geld- und Nahrungsmittel-Verlegenheit befand, und dieserhalb widerholt zum Abte von Reun seine Zuflucht nahm. Nach dem Uebergange der Pfarre an das Kloster Reun wurden demselben im Jahre 1608 als Erträgniß dieser Pfründe 181 Pfund 5 Schillinge im Gültenbuche neu zugeschrieben[15]), während im Jahre 1574 noch 200 fl. angeschrieben waren. (Vgl. auch Beil. XIX).

Der Pfarrer, welcher seit Eugens IV. Bulle vom 30. Mai 1436[16]) zugleich die Würde des Archidiakons für die niedere Steiermark begleitete und in Folge der gewiß sehr umfangreichen Geschäfte dieses Amtes oder auch aus dem Grunde, weil der eine oder der andere mehrere Pfründen besaß, entweder häufig abwesend war oder seine Residenz — freilich gegen den Wortlaut der Bulle — im Hause zu Graz nahm,[17]) fungirte in der Pfarre selbst nur an den höchsten Festen.[18])

Die gottesdienstlichen und seelsorglichen Verrichtungen oblagen zwei Cooperatoren, die in denselben wöchentlich abwechselten. Der „cooperator ebdomadarius" hatte den täglichen Gottesdienst am Hauptaltar, an Sonn- und Festtagen auch mit Predigt zu halten,

---

[14]) Siehe Beil. XV. Vermöge Vertrag vom 12. Mai 1612 zwischen dem Pfandinhaber der Herrschaft Gösting, Maximilian Freiherrn von Schrattenbach, und dem Abte Mathias Gülger von Reun wurden diese gegenseitigen Leistungen, da die Messen ohnehin schon durch viele Jahre nicht mehr persolvirt worden waren, gänzlich aufgehoben und der Pfarre das Holz aus den Klosterwäldern angewiesen. Zugleich wurde in dieser Vereinbarung der Drittheil Getreide und Weinzehent in Gösting und Rach (Rää) gegen jährliche 25 fl. Rheinisch für immer der Herrschaft Gösting überlassen; doch löste schon am 15. März 1622 Hanns Ulrich Freiherr von Eggenberg, Eigenthümer der Herrschaft Gösting, diese 25 fl. ein, indem er dagegen dem Abte Mathias die zwei Theile Mostzehent von den Klosterweingärten zu Algersdorf für immer erließ.

[15]) Aus einem Protokolle über die Uebelbacher Pfarrgült vom J. 1710 im Reuner Archive.

[16]) Beil. XII.

[17]) Beil. XVII. „Acta sunt hec in dicto opido Grecz...in domo solite residencie prefati domini Andree am Stain, plebani in Gredwein."

[18]) „Item plebanus ibidem in summis festiuitatibus vesperas et in die sancto publicam missam solempniter et deuote decantet." Urb. fol. 68

die Kranken zu besuchen und zu versehen, und den sich einfindenden Pönitenten die Beichte abzunehmen. Auch mußte er die einfallenden Processionen nach auswärts führen, und zwar nach St. Pankrazen, nach Hitzendorf, nach St. Oswald, nach Straßengel, am Annatage in das Schloß Gösting und am Pfingstdienstage nach St. Leonhard bei Graz. Für seine Mühewaltung dabei sollte ihm der Kirchenpropst (vitricus) von Gradwein jedesmal 12 Pfennige reichen, mit Ausnahme von Straßengel und Gösting. Der „cooperator vacans" hatte dagegen jeden Montag den Todtengottesdienst für die verstorbenen Stifter, Pfarrer, Geistlichen und Pfarrinsassen am Frauenaltare, oder, wenn ein Fest einfiel, im Karner (carnarium) zu verrichten, wohin er auch Sonntag Abends und Montags früh eine Procession mit bestimmten Gebeten für die Verstorbenen (darunter das berühmte Media vita) zu leiten hatte. Ebenso mußte er wöchentlich die zwei Messen im Schlosse Gösting für den Holzbezug lesen. Dort sollte er nach Stipulation des Gabbriefes „denselben tag frue mit kost fürgesehen werden", und erhielt jeder der beiden Kapläne für diese Gänge vom Pfarrer am Georgsfeste 2 Pfund Pfennige.[19]) Ihre weiteren Einkünfte in Geld bestanden aus der Hälfte gewisser Opfergaben[20]), und an Naturalien überkamen sie um das Fest des hl. Martin ein Faß Wein (non deterius, sed mediocre vinum) vom Weingarten am Hörgaß, und zu Maria Lichtmesse vier Viertel Korn und drei Viertel Weizen. Der Meßner (campanator) bezog für seine Mühewaltung bei der Frühmesse und bei den Rorateämtern zwei Viertel Korn und ein Viertel Weizen zu Weihnachten.[21])

Ein dritter Cooporator, genannt „capellanus Kornmess", wurde angestellt, als die Stiftung des Pfarrers Erhard Kornmeß effectuirt wurde. Um diese Stiftung, die auf einen Jahrtag nebst sieben Messen „an der heiligen Dreyer nagltag" und auf eine tägliche Messe lautete, und mit einer Gült um Obbach und Rachau im Ertrage von 14 Pfund und dem Hause in der Binderstraße zu

---

[19]) Urb. fol. 63 seq.

[20]) „In offertoriis remediis, in triginta missis, in vnctionalibus, in vigiliis, in peccuniis, que datur (!) pro Salue regina et pro ewangelio In principio erat verbum, quod tempore estiuali dietim post missam cum collecta contra intemperiem aerearum in ecclesia s. Ruedberti decantatur, pro commemoracione mortuorum medietatem." Urb. fol. 65 b.

[21]) Urb. fol. 66. Daß die Stellung der Kapläne in der Folgezeit eine mehr kümmerliche gewesen sein muß, beweisen einige Suppliken aus dem Ende des 16. Jahrh., worin sie im Vereine mit dem Schulmeister um Betheilung mit Naturalien beim Abte von Reun ansuchen. (Diplom. Run. IV. 473. V. 608.)

Graz[22]) dotirt war, entspann sich ein fünfjähriger Proceß mit dem Bürger in Bruck, Peter Kornmeß, dem Bruder des Pfarrers Erhard Kornmeß, welcher sich in den Besitz der Stiftungsgüter gesetzt hatte und erst nach Erschöpfung aller Rechtsmittel und Anwendung des Kirchenbannes zur Herausgabe derselben und zur friedlichen Begleichung im Jahre 1480 gebracht werden konnte.[23]) Der „capellanus Kornmess“ hatte die gestiftete Messe an allen Wochentagen mit Ausnahme eines einzigen abwechselnd am Marien- und Katharinenaltare zu halten, wofür er vom Pfarrer die volle Verpflegung, und je nach den Zeitumständen und der persönlichen Qualification 6, 7 oder 8 Pfund Pfenninge jährlich erhielt.[24])

Außer dieser bestanden im Jahre 1487 nur noch zwei Stiftungen, die des Wernher und der Margaretha Paldauf mit einer gesungenen Vigil und Seelenamt und sieben gesprochenen Messen in den acht Tagen nach St. Jörgentag, wofür der Pfarrer den Weingarten hinter dem Schlosse Gösting hatte, und die des Leutel von Friesach mit fünf Messen in der Octave von Mariä Himmelfahrt und mit eben so vielen in den acht Tagen nach Maria Lichtmesse, wofür eine Wiese zu St. Stephan über der Mur gewidmet war, von der man jährlich 5 Pfund diente; für jede solche Messe erhielt der betreffende Kaplan, der sie celebrirte, 12 Pfennige.[25])

Ein vierter Priester sollte nach Gradwein kommen, als der Propst von Berchtesgaden und Pfarrer von Gradwein, Gregor Rainer, um 1517 das Katharinenbeneficium mit einem eigenen Beneficiatenhause in Gradwein und Grundbesitz stiftete. Allein dasselbe scheint sich keines besonderen Gedeihens erfreut zu haben. Einstheils trat in Folge der Reformationswirren im 16. Jahrhunderte ein großer Priestermangel ein, so daß taugliche Candidaten nicht immer zu finden waren, und darum für die Besorgung der Seelsorge selbst nur ein Vicar und ein Gesellpriester neben dem Pfarrer angestellt werden konnten, und dann kam die Stiftung bald so sehr herab, daß ein Beneficiat von derselben nicht mehr sein genügendes Auskommen fand, weshalb die Pfarrer von Petrus Persicus an sich selbst darauf confirmiren ließen. Da die Stiftungsurkunde, wie gesagt, nicht mehr aufzufinden ist, so möge hier eine Stelle aus dem gutächtlichen Berichte des Dr. Lambert Puschl,

---

[22]) Siehe Beil. XVI. Die Lage der Binderstraße in Graz läßt sich einigermaßen aus einer Reparaturkosten-Verrechnung vom J. 1580 (im f. b. Ord. Arch.) erschließen, worin bemerkt wird, daß Fenster im hinteren Stocke des Erzpriesterhauses aus dem Jesuitengarten hereingingen.

[23]) Die Proceßacten im Urb. fol. 72b – 82b.

[24]) Urb. fol. 64.

[25]) Urb. fol. 65.

den er bei Neubesetzung der Pfarre Gradwein im Jahre 1572 über dieselbe an den Erzbischof von Salzburg erstattete, Aufnahme finden, da sie über diese Stiftung einigen Aufschluß bietet. Sie lautet: „Erstlichen ist ein beneficium zu Grädwein, welliches einen Altar in der Pfarre de nomine Catharinae hatt, darauf man alle Sambstag missam celebriren mueß, de collatione præpositi in Berchtesgaten Confirmatione autem Rev. et Illust. Celsit. vestrae. Dieses Beneficium hatt ettliche Weingärtten, Traid und andere velder[26]), und dieweil Herr Probst als gewester Pfarrer[27]) darauf confirmieret ist, vermeint er sollich beneficium von sich nit zu geben, sondern seine confirmation zu erhalten aus den Ursachen, daß er die Weingärtten, deren zwein sein, erhalte und wann er gheen Gräz khumbt, sein Zimmer, welliches in dem Hauß zu Gräz ist und der Beneficiat Stockh genendt wird, haben müge. Damit aber die obsteend Meß zu Gredwein verricht werde, willens sich mit dem neuen Pfarrer dahin zu vergleichen, auf daß sollich Gottsdienst durch seine Gselbriester, deren zwen gehalten werden, versechen werde. Nun ist es nit muglich, daß sich ein Beneficiat für sich selbs bei diesem beneficio erhalten khönde und soll solliches von der Pfarr abgesondert werden, so doch desselben Herr von Seccau (Petrus Persicus) abtreten muessen, wurde dem neuen Pfarrer am Einkhomen nit wenig mangeln.“[28])

Als Beneficiaten kennt man nur:

Hyppolit Huettensteiner, zugleich Vicar an der Pfarre, der dieses Beneficium auch beibehielt, als er durch die Machinationen des abtretenden Abtes Johann Zollner Ende 1533 die Abtei Rein erhielt und am 14. März 1534 zum wirklichen Abte erwählt worden war. Nach seinem schon am 6. Juli des nämlichen Jahres erfolgten

---

[26]) Es hatte auch ein eigenes Beneficiatenhaus mit Garten in Gradwein, welches mit Cession vom 17. Sept. 1617 vom letzten Erzpriester in Gradwein und damaligem Pfarrer in Straßgang, Wolfgang Graßperger, an den Abt Mathias von Reun überlassen wurde, weil dieser die durch Fahrlässigkeit des Pfarrers Eleutherius de Avanzinis an der Beneficiumsgült erwachsene Steuerschuld von 193 fl. bezahlt, und überdies bei der Landschaft die Nachsicht der darauf gelegten Pfand- und Strafgelder erwirkt hatte. Das damals „abgeödete“ Haus wurde vom Abte als Schulhaus für Gradwein gewidmet, und dient heute noch diesem Zwecke; die Gülten waren schon früher auf Straßgang transferirt worden, aber in einem solchen Zustande, daß von ihrem „schlechten und geringen“ Erträgniß die Schuld nicht hätte bezahlt werden können. Damit ging das Beneficium wahrscheinlich ganz ein. (Cessionsurkunde im Reuner Archive)

[27]) Nämlich der Propst von Rotenmann, Johann David Panichner zu Wolkenstorf, welcher von 1562—1572 zugleich die Pfarrpfründe von Gradwein innehatte.

[28]) Acten im f. b. Ordinariats-Archive.

Tode fand sich das Beneficium mit einer Schuldenlast von circa 1000 Pfund behaftet, welche er noch bei seinen Lebzeiten dem Erzpriester gegenüber damit entschuldigt hatte, daß er drei Weingärten zu dem Beneficium gekauft habe.[29])

Mathias Trückl, wahrscheinlich Bruder oder Verwandter des damaligen Pfarrers zu Gradwein und zugleich Propstes von Pöllau Christoph Trükhl, vom Propste Wolfgang zu Berchtesgaden am 17. Juli 1534 präsentirt.[30]) Er meldete als „Caplan der Stifft sand Kathreinsaltar zu Gradwein" die obenerwähnte Schuldensumme des Huettensteiner am 19. November des nämlichen Jahres an.

Franciscus Swalz erwähnt 1554 und wahrscheinlich um oder vor 1549 gestorben.

Josephus Cantziani vom päpstlichen Nuntius Zacharias Delphinus am 20. August 1554 mit dem Beneficium belehnt, wegen angeblicher Untauglichkeit des vom Propste von Berchtesgaden nominirten Beneficiaten Christoph Archl.[31])

Es ist übrigens fraglich, ob dieser Letztere in den Besitz des Beneficiums gelangte, weil um diese Zeit wahrscheinlich schon der Bischof von Seckau Petrus Persicus die Pfarre Gradwein inne hatte, der dann auch, wie oben gemeldet wurde, das Beneficium s. Catharina verwaltete.

Es möge nun die Reihe der Pfarrer von Gradwein folgen, so weit sie sich aus dem bis jetzt erreichbaren Urkunden und Actenmateriale feststellen läßt.

Wolftriglo (?) 1138.[32])

Chabilohus (Chalhohus, Chalhochus), der in drei Urkunden aus den Jahren 1188 und 1194 als Zeuge auftritt.[33])

Gregorius erscheint urkundlich von 1209 bis 1224.[34]) Er bestritt, nachdem Erzbischof Eberhard II. von Salzburg

---

[29]) Diplom. Run. III. p. 250, 255, 256.

[30]) Präsentationsurkunde im f. b. Ord.-Archive.

[31]) Belehnungsinstrument im f. b. Ord.-Archive. Der genannte Christoph Archl oder besser Erkl, aus Tüffer gebürtig, wurde am 7. December vom Abte Bartholomäus zu Reun der kais. Regierung als Abt für das Neukloster in Wiener Neustadt präsentirt und am 7. Febr. 1568 wirklich als solcher eingesetzt. Da er dazumal 45 Jahre alt und bereits durch 18 Jahre Profeß zu Reun war, wo er theils die Stelle eines Propstes zu Straßengel, theils das Novizenmeisteramt bekleidet hatte, so dürfte er entweder gar nicht oder nur sehr kurze Zeit das Beneficium, und zwar noch vor dem J. 1549 besessen haben. (Vgl. Topographie des Erzherz. Oesterreich. Wien 1835. 13. Bd., S. 47.)

[32]) Urkdb. I. p. 175 n. 175.

[33]) Urkdb. I. p. 670 n. 687, p. 674 n. 690 (Wichner, Gesch. v. Admont II. p. 223 n. 78), Meiller, Reg. der Salzb. Erzb. p. 158 n. 88.

[34]) Urkdb. II. p. 156 n. 101, p. 175 n. 117 u. p. 311 n. 219.

im Jahre 1208 die Kapelle zu Straßengel für ewige Zeiten dem Kloster Reun zu seinem Gebrauche einverleibt hatte[35]), die Exemtion dieser Kapelle von der pfarrlichen Jurisdiction. Der Streit wurde im darauffolgenden Jahre vor den vom apostolischen Stuhle delegirten Richtern durch gütlichen Vergleich dahin entschieden, daß Gregor die Exemtion anerkannte, dagegen vom Kloster für die Pfarre eine Hube zu Fernitz[36]) und eine Hofstätte zu Gradwein auf immerwährende Zeiten, und für seine Person auf seine Lebzeiten oder sein Verweilen auf der Pfarre ebenfalls die Benützung einer Hube und einer Hofstätte an den nämlichen Orten, und die Capelle selbst mit allen darin eingehenden Opfergaben erhielt. Auch wurde ihm die Benützung der Wasserleitung des Klosters für seine Mühle unter gewissen Cautelen bittweise zugestanden. Dieser Vergleich wurde vom Erzbischof Eberhard auf der Synode zu Friesach im Jahre 1211 urkundlich bestätigt.

Heinricus, scriba Styriae kommt nur in einer einzigen Urkunde vom Jahre 1243 als Zeuge vor.[37])

Um diese Zeit machte das Kloster den Versuch, die Pfarre ganz an sich zu bringen. Es überließ nämlich mit Vertrag vom 30. December 1252[38]) Philipp dem Erwählten von Salzburg zwei Drittel seines Salzbezuges aus der Saline von Aussee und behielt sich von seinen dortigen Geldgefällen nur 2 Mark Pfennige für jede Woche auf so lange bevor, bis die Pfarre Gradwein erledigt und dann für immer dem Kloster einverleibt worden sein würde, wofür Philipp die Zustimmung seines Capitels und die Erlaubniß des römischen Stuhles auszuwirken versprach. Allein wie aus der Urkunde seines Nachfolgers im Erzstifte Ulrich vom Jahre 1261[39]) hervorgeht, eignete sich Philipp wohl die Bezüge von der Saline an, that aber nichts zur Erfüllung seiner Gegenverpflichtung, so daß dem Kloster mit der Zeit ein Schaden von 300 Mark Silber erwuchs, zu dessen sowie anderer Geldaushilfen Compensirung Ulrich dem Kloster den allerdings auch schon verpfändeten erzstiftlichen Zehenthof zu Gradwein übermachte, welche Schenkung jedoch ebenfalls für die Dauer kaum perfect geworden sein wird, weil die erzstiftlichen Zehente bis auf die neueste Zeit in dieser Gegend nachweislich fortbestanden.

Inzwischen hatte Erzbischof Ulrich mit Urkunde vom 2. April

---

35) Urkdb. II. p. 144 n. 92.

36) Diese Hube erscheint noch im Urb. von 1487 fol. 7 b. „Förnitz. Item pharrer daselbs von ainer hueben lx den.“

37) Urkdb. II. p. 539 n. 426.

38) Beil. I.

39) Beil. IV.

1260[40]) zum Danke für manche Wohlthaten während der Bedrängniß durch seinen Vorgänger Philipp und zum Ersatz des durch denselben verursachten Schadens mit Zustimmung seines Dompropstes und eines Theiles seines Capitels — der andere wegen der Gewaltthätigkeiten Philipps damals geflüchtete Theil widersprach in der Folge — die nun erledigte Pfarre Gradwein der Propstei Seckau einverleibt und Papst Clemens IV. hatte folgends, nachdem die Aebte von St. Paul, St. Lambrecht, Admont und Garsten schon im Jahre 1263 dieserhalb eine Bittschrift nach Rom eingelegt hatten[41]), die Einverleibung unterm 17. Juni 1265 bestätigt.[42]) Auch König Ottokar hatte von der Einverleibung Kenntniß genommen, und war schützend für dieselbe eingetreten.[43])

Trotz alledem sollte auch Seckau nicht in den bleibenden Besitz der Pfarre kommen. Ein Kleriker der Salzburger Erzdiöcese, Seifried von Welz, hatte sich derselben bemächtigt, ob rechtlich oder unrechtlich, ist nach dem vorhandenen Materiale nicht mehr recht klarzustellen[44]); denn es liegt wohl noch der päpstliche Auftrag zur Untersuchung dieser Angelegenheit, aber nicht die darüber erfolgte Entscheidung vor.[45]) Thatsächlich erscheint er als Pfarrer von Gradwein in einer Urkunde des k. k. geh. Haus-H. und St. Archivs in Wien[46]), in welcher die Brüder Konrad, Offo und Friedrich von Welz auf einen der Kirche von Salzburg gehörigen Zehent in Welz verzichten, worauf der Erwählte Wladislaw denselben dem „Sifrido plebano in Ydenich" (Irdning), dem Bruder der genannten drei Welzer unter gewissen Vorbehalten zur lebenslänglichen Nutznießung verleiht. Die Urkunde schließt mit den Worten: „Et quia ego Sifridus plebanus in Ydenich sigillum sub titulo ecclesie in Ydenich nondum habui, presentem litteram cum sigillo, quod habui sub titulo ecclesie in Gredwin volui sigillare." Wladislaw wurde gewählt 1265, und zum Erzbischofe consecrirt zu Pfingsten 1267. In die Zwischenzeit fällt die Urkunde. Es kommt also als weiterer Pfarrer von Gradwein anzusetzen:

Sifridus de Welz c. 1265.

Der Propst Ortolf von Seckau protestirte zwar unterm 20. August 1270, und Propst Weriand noch unterm 22. November

---

40) Beil. II.
41) Seckauer Copialbuch B. 1, fol. 54 im steir. Landesarchive, abgekürzt bei Fröhlich, Dipl. sacra duc. Stiriæ t. I. p. 224 n. LXXXII.
42) Beil. V.
43) Beil. III.
44) Wahrscheinlich hatte er wegen längerer Vacatur der Pfründe beim römischen Stuhle um dieselbe angehalten und darauf hin eine päpstliche Provision erhalten.
45) Beil VII.
46) Beil VI.

1297[47]) gegen die widerrechtliche Entziehung der Pfründe, aber diese ging für Seckau unwiderbringlich verloren[48]); die Proteste wurden ignorirt, und zwar vom Erzstifte Salzburg selbst, wie man gleich sehen wird.

Erzbischof Konrad III. hatte nämlich beim Cisterzienserkloster Salem oder Salmansweiler in Schwaben Schulden contrahirt, zu deren allmäligen Tilgung er mit Beistimmung des Capitels dem Kloster die Einkünfte der Pfarre Gradwein vom 20. Juli 1297 an auf fünf Jahre zuwies, und zwar in der Form, daß die Ueberlassung dieser Einkünfte vor der Welt als Beitrag zum Kirchenbaue in Salem erschien, insgeheim aber zur successiven Tilgung der Schuldsumme verwendet werden sollte.[48 a]) Natürlich konnte die Pfarre in dieser Zeit nur durch einen besoldeten Vicar verwaltet werden. Der nächste bekannte Pfarrer, der urkundlich bezeugt wird, ist

Ulricus Ungnad,

zugleich Archidiacon, gestorben 28. Juli 1318 oder 1319.[49]) Er hatte für Reun eine Kostaufbesserungs-Stiftung gemacht und ist der einzige Pfarrer von Gradwein, der im alten Reuner Nekrolog unterm 28. Juli eingetragen ist. Zum 29. Juli folgt dort dann die Bemerkung: „Hodie seruiendum est conuentui a domino Vlrico Vngnad plebano in Gradwein."

Sein Nachfolger war:

Ulricus de Scherffenberg,

der vom 29. November 1319 bis 15. Juni 1349 dreimal urkundlich erwähnt wird; nämlich:

1319. 29. Nov. Reun. Ulrich v. Sch., Pfarrer zu Gradwein, und Friedrich, Pfarrer zu St. Bartholomä a. d. Liboch, bestätigen den Empfang genannter beim Abte Albero von Reun bisher hinterlegter Bücher des verstorbenen Archidiacon Ulrich Ungnad.[50])

1329. 28. April. — „Chunrad, hern Chunrates sun von Windischgretz", tauscht mit dem Kloster Reun zwei Güter „in der Gredwein" gegen andere genannte Güter des Klosters. „Des

47) Seckauer Copialb. B. 1, fol. 115 u. 116b und Fröhlich, dipl. s. Stir. I. p. 254 n. CXXVIII. (Fragment.)

48) Als die Pf. Gradwein im J. 1607 definitiv dem Kloster Reun einverleibt wurde, legte Propst Sebastian Kueler nochmals einen Protest und Bitte um Rückstellung der Pfarre, versehen mit allen urkundlichen Beilagen, beim Erzbischofe Wolfgang Theodorich ein; wurde aber, wie es scheint, ziemlich barsch abgewiesen, weil er gleich darauf eine demüthige Abbitte „propter culpam simplicitatis" leistete. (Acten des f. b. Ord. Arch.)

48b) Beil. VIII.

49 u. 50) Beil. IX.

sint getzevg her Vlreich von Scherphenberch, pharrer ze Gredwein“ etc.[51])

1349. 15. Juni. — Friedrich, Pfarrer zu Feustriz beurkundet eine Seelenmessenstiftung Haintzel's des Dremel mit einem Weingarten „in dem Mozznikh“ (Oetscherl). „Vnd daz ist geschehen mit willen vnd gunst hern Vlreichs von Scherffenberch zu den zeiten pharrer zu Gredwein.“ [52])

Dann folgt wieder eine Lücke; denn als nächster Pfarrer und zugleich späterer Archidiacon begegnet in Reuner Urkunden erst 1393 bis 1406

Georgius Schretenperger, vir militaris.[53])

Dieser war es, der nach längerer Friedenspause wieder Streitigkeiten mit dem Kloster Reun wegen gewisser Viehweiden bei Gradwein begann, sich jedoch fügte und dem Kloster weiterhin gefällig erwies.

1393. 24. April. — „Georg Schretenperger, pharrer ze Gredwein“ gelobt, daß er das Kloster Reun in der Benützung des Wassers von der Graspeunt desselben, welches ihm auf seine Bitte zur Mitbenützung für seine Mühle gewährt wurde, niemals hindern werde.[54])

1399. 23. April. — Georg Schretenberger, Pfarrer zu Gradwein und Erzdiakon der unteren Steiermark leitet und bestätigt im Auftrage des Erzbischofs Gregor von Salzburg die Wahl der Aebtissin Aloisia Herberstorfer von Göß.[55])

1404. 27. März. Pfannberg. — Graf Hugo von Montfort und sein Sohn Graf Ulrich verordnen dem Pfarrer und der Pfarrkirche zu Feistriz wegen der ewigen Messe, die sie mit eigenem Capellan in ihrer Capelle in der Veste Peckau „mit willen und gunst her Bartholomees diezeit pfarrer ze Feustrytz, vnd nach rat heren Gorgen Schretenberger, diezeit pfarrer ze Gredwein, der der kirchen lehenherr ist,“ gestiftet haben, ein Pfund Pfennige von einem Acker.[56])

1406. 22. Juni. Reun. — Der Convent von Reun erzählt und beurkundet die in seiner Gegenwart geschehene Resignation des Abtes Albert Lindecker von Sittich und die darauf erfolgte Wahl des Petrus zum Abte des nämlichen Klosters, „presentibus vene-

[51]) Orig. Perg. im Reuner Arch., Diplom. Run. I. 543.
[52]) Orig. Perg. im R. A., Diplom. Run. I. 656.
[53]) Beil. XIV.
[54]) Beil. X.
[55]) Muchar, Gesch. d. St. VII. 67.
[56]) Orig. Perg. im R. A., Diplom. Run. II. 36.

rabilibus ac discretis viris dno. Georio Schretenberger, Stirie inferioris archidyacono" etc.[57])

Mag. Nicolaus Dastenba,
utriusque iuris doctor et medicus,
nur nachweisbar in den Jahren 1428 und 1432.

Er erneuerte die Streitigkeiten mit Reun wegen der Weideplätze bei Gradwein und stellte noch mehrere neue Beschwerdepunkte wegen angeblich vorenthaltener Zehente, wegen der Exemtion und des Gottesdienstes in der Straßengler Capelle und wegen der hinterlassenen Güter eines gewissen Johann Unkl auf, wurde jedoch bald wieder zur Ruhe und wohlwollender Gesinnung gebracht.[58])

1428. 18. Dec. Erscheint er als Mitsiegler in einer Urkunde des Pfarrers Hanns Zekhinger für die St. Margarethencapelle ober Peggau. „Vnd zu besser bestettigung, sicherhait und zeugnus haben wir fleissiglich gebetten den ersamen vnsern lieben herrn maister Niclasen, pfarrer zu Grättwein, der vnser kürchen lechenherr ist" etc.[59])

1436. 30. Mai. Bologna. — Wurde mit Bulle Papst Eugen IV. das Archidiakonat in der niedern Steiermark für immer mit der Pfarre Gradwein verbunden.[60])

Mag. Fridericus Kochner
wird nur einmal im Jahre 1437 erwähnt.

1437. 23. April. — Hanns von Kraß, Pfarrer zu Feistriz ob Gradwein, verkauft mit Zustimmung Meister Friedrich Kochner's, Pf. zu Gradwein, dem Stifte Seckau mehrere Güter zu Gradwein und zu Fohnsdorf (?).[61])

Johannes Duster,
licentiatus in decretis, ist als Pfarrer von Gradwein und Archidiakon in der niederen Steiermark nachweisbar von 1441 bis c. 1450.

1441. 2. Apr. — Meister Hanns Duster, Pf. zu Gradwein, Lehrer der geistlichen Rechte und Erzpriester auf der niederen Steierm., siegelt einen Revers des Stadtpfarrers zu Graz, Leonhard Pokhel, über eine Stiftung König Friedrich IV. zur Domkirche in Graz.[62])

1443. 8. April, Reun. — Abt Hermann und der Convent von Reun gestatten dem Lic., Pf. und Erzpriest. zu Gradwein,

[57]) Diplom. Run. II. 84.
[58]) Beil. XI. und XIV.
[59]) Diplom. Run. II 240 nach einer Copie.
[60]) Beil. XII.
[61]) Muchar, Gesch. d. St. VII. 270.
[62]) Muchar, Gesch. d. St. VII. 298.

Johann Duster, die Benützung der Quelle auf ihrer Graspeunt unter gewissen Vorbehalten.[63])

1443. 19. Nov. Leibnitz. — Erzbischof Friedrich (IV.) von Salzburg bestellt den Johann Duster, „licent. in decretis et archidiac", mit den Pröpsten von St. Dorothee in Wien, Dürnstein und Herzogenburg zum Visitator des Stiftes Vorau.[64])

1446. 21. Jänner. — Andre von Fürstenberg, Pfarrer zu St. Bartholomä bei Liboch, tauscht mit dem Kloster Reun genannte Güter „mit willen und gunst des ersamen herrn herrn Hannsen Duster, licenciat in gaistlichen rechten und die (zeit) ertzbriester auf der nidern Steyermarch, als meines ertzbriesters und lehenherrn." [65])

1446. 7. April. — Erscheint Joh. Duster als Mitsiegler in einer Urkunde des nämlichen Pfarrers And. v. Fürstenberg.[66])

1446. — Johann Kyster (!) Erzpr. in der niedern Steierm. entscheidet in einem Ehestreite zwischen Anna im Kärnerhof und Melchior Vink aus der Pfarre Vorau.[67])

1447. — Diese Jahrzahl findet sich auf einem Wappenschildchen mit einem Hasen (?) auf dem Thorbogen des Pfarrhofes in Gradwein eingehauen und läßt auf einen Neu- oder Umbau desselben schließen.

1448. — „Anno Domini M. CCCC. XLVIII. fuit bisextus et ex mandato archidiaconi domini Joh. Duster celebratum est festum Mathie in prima littera bisexti s. Sabbato, scilicet Math. tercia die post Kathedram sancti Petri (24. Febr.) et non quarta." (25. Febr.) Eintragung in die Vorauer Handschrift 106.[68])

c. 1450. — Aus dieser Zeit datirt folgende Bemerkung des Abtes Hermann von Reun, die auf ein gutes Einvernehmen mit dem damaligen Pfarrer von Gradwein weiset: „Item feria III. vaschangi familiares honestiores sew domicelli abbatis vicinatum prandium recipiunt cum dno. plebano in Gredwein. In quarum epularum recompensam reciproce reinvitatur per abbatem ad feriam IV. cinerum. Premissa tamen ordinatio stabit ad voluntatem ipsius abbatis ac domini plebani." [69])

Gegen Ende des J. 1452 dürfte Johann Duster die Pfarre Gradwein aufgegeben haben, denn zu Anfang 1453 tritt bereits

[63]) Beil. XIII.
[64]) Cæsar, Annal. III. 415.
[65]) Orig. im R. A., Diplom. Run. II. 310.
[66]) Orig. im R. A., Diplom. Run. II. 312.
[67]) Cæs., annal. III. 432.
[68]) Beitr. z. K. st. G. IV. 103.
[69]) Originale Runense C. fol. 58, diplom. Run. II. 472.

ein anderer Inhaber derselben auf. Seinen ferneren Wirkungskreis deutet zunächst eine Anmerkung in der Vorauer Handschrift 71 an, die besagt: „Hanc summam (Pisani) dedit monasterio in Varaw reverendus et honorabilis dominus Johannes Duster, archidiaconus et licentiatus in iure, plebanus in Grėdweyn (dann von einer anderen gleichzeitigen Hand), postea **prepositus in Bratislauia.**“ [70])

Wirklich erscheint im dritten Bande (Breslau 1868) von Dr. Heyne's documentirte Geschichte des Bisthums und Hochstiftes Breslau, ein Johann Duster (Deuster, Düster) als Drompropst in Breslau in den Jahren 1456 bis 1466, um welche Zeit ihn der Bischof Jobok von Rosenberg (1456 bis 1467) auf dem Kaldenstein gefangen setzen ließ.

Gleichzeitig muß er auch die Pfarre Pels in der oberen Steiermark, welche durch die Beförderung des Pfarrers Georg Ueberacker zum Bisthum Seckau Ende des J. 1452 erledigt worden war, erlangt und besessen haben. [71]) Daß man es dabei mit einer und der nämlichen Person zu thun hat, beweist eine Admonter Urkunde aus dem J 1458.

1458. 11. April, Rottenmann. — „Hanns Duster, licenciat bābstlicher rechten, tumbrobst zu Bresslaw vnd pfarrer zu Pels,“ entscheidet den Streit zwischen Admont und dem Cardinalbischof Aeneas (Sylvius) nomine der Kirche Irdning um die Starzenalpe bei Niederöblarn. [72])

Mag. Erhardus Kornmeß,
decretorum doctor, archidiaconus Stiriæ marchiæ inferioris.
1453—1473.

Dieser, ein Bürgerssohn aus Bruck a. d. M., lebte mit dem Kloster Reun in fortwährendem Kriegszustande. Seine Wirksamkeit eröffnete er mit dem Versuche, die öfter genannten Weideplätze des Klosters bei Gradwein an sich zu bringen, wobei er sich bis an die Person des Königs Friedrich IV. heranwagte. [73]) Als dieser Versuch bei dem Schiedsgerichte am 22. Juli 1453 mißlungen, und ihm die Benützung der Weiden nur unter dem Versprechen eines ruhigen und entgegenkommenden Verhaltens gegen das Kloster

---

[70]) Beitr. z. K. st. G. IV. 98.

[71]) Cäsar, Staats- und Kirchengesch. des Herz. Steierm. IV. 463. „Joh. Duster, reichsf. Domherr und Dompropst zu Breslau, auch k. k. Kanzler (?) und Pfarrer zu Pöls 1450(?)—1482.“ Steierm. Zeitschr. N. F. III. 2.144.

[72]) Wichner, Gesch. von Admont. III. 481. n. 578. Ein Urkunden-Regest bei Muchar, VII. 392, welches „Hanns Tuster“ als Pfarrer zu Pöls erwähnt, ist leider undatirt.

[73]) Beil XIV.

gestattet worden war, glaubte er sich damit nicht begnügen zu sollen, sondern trat vor jedem der vier während seiner Amtsthätigkeit in Gradwein aufeinander folgenden Päpste klagbar gegen das Kloster auf, jedoch ohne sichtlichen Erfolg; wenigstens findet sich in dieser Periode nichts darüber angemerkt. Das Hauptklageobject bildete die St. Ulrichscapelle, welche vom Kloster mit ausdrücklicher Erlaubniß des Papstes Nicolaus V. vom 18. Mai 1453 auf eigenem Grunde anstatt der alten demolirten hölzernen in diesem Jahre erbaut, und am 4. Juli vom päpstl. Legaten und Bischof von Siena Aeneas Sylvius eingeweiht worden war, wahrscheinlich ohne Befragen und vorausgegangene Entschädigung des Pf. Kornmeß, worin er eine Beeinträchtigung seiner pfarrlichen Jurisdiction erblickte.

1453. 11. März. — Erzbischof Sigmund von Salzburg überläßt dem Lehrer der geistlichen Rechte, Pfarrer zu Gradwein und Erzpriester in der niederen Steierm., pachtweise auf lebenslang die Getreidezehente im Bade (Badel bei Peckau).[74])

1453. 20. März. — Mag. Erhard Kornmeß (Kareumeß!) wohnt mit dem Abte Hermann und dem Cantor Nicolaus von Reun der Wahl des Propstes Leonhard in Vorau bei.[75])

1453. 13. Apr. — Der Erzbischof von Salzburg beauftragt den Erzpriester Erhard Kornmeß mit der Confirmation des neugewählten Vorauer Probstes.[76])

1453. 22. Juli. — Schiedsgericht zu Gradwein über die Weideansprüche des Pf. und Erzpriesters Erhard Kornmeß gegen das Kloster Reun.[77])

1453. 19. August, Graz. — Kaiser Friedrich III. gestattet dem Erzpriester und Pf. zu Gradwein, Erhard Kornmeß, und seinen Nachfolgern den jährlichen Brennholzbezug aus dem Göstinger Walde gegen eine Zehentabtretung und 2 Wochenmessen zu Gösting.[78])

1455. 25. Juni, Gradwein. — Der Erzpriester Erhard Kornmeß (Ekard Kronmez!) schreibt die im Auftrage des Papstes Calixt III. vom Erzbischofe von Salzburg angeordneten Processionen aus.[79])

1455 hielt er eine Synode zu Graz noch vor dem 4. Mai ab.[80])

1456. 31. December, Rom. — Papst Calixt III. beauftragt den Salzburger Official mit der Untersuchung der Klagen des

---

[74]) Muchar, Gesch. d. Steierm. VII. 390.
[75] u. [76]) Cæsar, Annal. III. 478 u. 474.
[77]) Beil. XIV.
[78]) Beil. XV.
[79] u. [80]) Cæsar, Annal. III. 484 u. 485.

Pfarrers von Gradwein, Erhard Kornmeß (Chorenmeß!), gegen das Kloster Reun.[81])

1460. 27. Februar. — „Maister Erhart Khornmess, lerer päbstlicher rechten, ertzpriester in der nidern Steyerm. und pharrer zu Grädwein", erscheint in einer Stiftungsacceptation des Pfarrers Caspar Smawkh von Uebelbach als Lehensherr dieser Kirche.[82])

1461. 7. December. — Papst Pius II. gibt dem Salzburger Official den Auftrag, die beim päpstlichen Stuhle eingebrachten Klagen des Pfarrers in Gradwein Erhard Kornmeß (Chormetz!) gegen das Kloster Reun wegen des Baues einer Capelle und anderer Gegenstände zu untersuchen.[83])

1466. 28. April, Graz. — Die Familie Angerer verkauft ihr Haus sammt Garten in der Binderstraße zu Graz an den „erwirdigen herrn h. Erharten Kornmess, lerer bäbstlicher rechten, pharrer zu Grėdwein vnd ertzbriester in der nidern Steyrmarch." [84])

1470. 3. September. — Erhard Kornmeß „doctor decretorum et archidiaconus" visitirt im Auftrage des Erzbischofs Bernhard von Salzburg im Vereine mit den Pröpsten Stephan von St. Dorothea in Wien und Wilhelm von St. Ulrich in der Neustadt das Kloster Vorau und gibt einige neue Verhaltungsregeln für dasselbe.[85])

1471. 7. Juli, Rom. Papst Paul II. berichtet dem Erzbischof von Salzburg (Bernhard von Rohr) und dem Bischofe von Seckau Georg (Ueberacker) die Klagen des Pf. Erhard Chornmetz von Gradwein gegen den Abt Nicolaus und den Convent von Reun und befiehlt eine Untersuchung darüber.[86])

1473. 1. April, Rom. Papst Sixtus IV. verordnet eine Untersuchung der Klagen des Pf. Erhard Chornmetz von Gradwein gegen Abt und Convent von Reun durch den Erzbischof von Salzburg.[87])

Andreas am Stain,
secretarius cancellariæ australis ser. imp. Friderici III.,
1473—1490.

Nach dem im J. 1473 erfolgten Tode des Pf. Erhard Kornmeß ließ sich Erzbischof Bernhard von Salzburg durch die Inter-

[81]) Diplom. Run. II. 499.
[82]) Diplom. Run. II. 433.
[83]) Diplom. Run. II. 500.
[84]) Urb. fol. 81. Beil. XVI.
[85]) Cæsar, Annal. III. 535.
[86]) Diplom. Run. II. 500.
[87]) Diplom. Run. II. 515.

cession Kaiser Friedrich's und seines Sohnes Maximilian, sowie anderer ansehnlicher Herren bewegen, die Pfarre Gradwein an den kais. Secretär Andreas am Stain zu vergeben, obwohl dieser die in der Bulle Eugen IV. vom 30. Mai 1436 vorgesehene Qualification eines Gradus in der Theologie oder im kanonischen Rechte nicht besaß. Um mit diesem Acte aber keine Präjudiz gegen die fortdauernde Gültigkeit der Bulle und der in ihr zugestandenen Privilegien zu schaffen, mußte sich der neue Pfarrer zu folgenden Artikeln verpflichten.

1. Beim päpstlichen Stuhle auf seine Kosten eine Dispensbulle nach vorgelegtem Wortlaute in kürzester Frist zu erwirken.

2. Einen Licentiaten im kanonischen Rechte zur Verwaltung des Archidiaconates zu bestellen.

3. Die Pfründe im Falle eines Austrittes oder Tausches nur dem Erzbischofe zu resigniren, oder mit einer ordentlich qualificirten Person zu tauschen.

4. Die Pfründe dem Erzbischofe frei zu erhalten und nirgendhin zu incorporiren.

5. Bei dem Kaiser dahinzuwirken, daß dem Erzbischofe in seinen Monaten die freie Collation seiner Kirchen in den kais. Erbländern gewahrt bleibe.

6. Dem damaligen Weihbischofe von Salzburg auf seine Lebzeiten mit Erlaubniß des Papstes eine jährliche Pension von 50 fl. Rh. auszufolgen und darüber die Erlaubniß des Papstes auf seine Kosten auszuwirken.

7. Für den Fall der Nichtbeobachtung dieser Artikel die Pfründe allsogleich dem Erzbischofe zu resigniren.

Nur unter Annahme dieser Stipulationen verleiht der Erzbischof die Pfründe und verspricht zugleich die Dispens von der Residenzpflicht für den Fall der Abwesenheit in kaiserlichen Diensten.[88])

Die im ersten Artikel verlangte Dispensbulle ist noch im erzbischöflichen Archive zu Salzburg vorhanden.

Im Verhalten gegen das Kloster Reun trat Pf. Andreas am Stain bald in die Fußstapfen seines Vorgängers, ja suchte ihn womöglich darin noch zu überbieten. Nachdem er noch am 10. Mai 1475 mit dem Abte Christian als Beirath bei einer Alpen- und Weidebeschau in Hirschegg erschienen war, überreichte er schon im folgenden Jahre beim päpstlichen Stuhle seine Klagen gegen das Kloster, deren Mittel- und Hauptpunkt nicht mehr die Ulrichscapelle, auch nicht die Weideplätze bei Gradwein, sondern die Vorenthaltung

[88]) Undatirte Copie dieser Vereinbarung im f. b. Ord. Arch. Vgl. Juvavia. Text S. 304 u. S. 303. Note b.



ausgedehnter Zehente und Eingriffe in die pfarrliche Jurisdiction bildeten. Papst Sixtus IV. beauftragte den General-Auditor Caspar von Theramo mit der Führung des Processes, welcher sein erstes Decret am 10. Dec. 1476 in dieser Angelegenheit erließ.[89]) Abt Christian dachte, um längeren Streit zu vermeiden, allsogleich an einen Compromiß auf einen passenden Schiedsmann, und zwar auf den Propst von Constanz und Wien, Dr. Thomas de Cilia, und nachdem er die Erlaubniß dazu vom Ordensvisitator Abt Johann von Ebrach unterm 23. Juni 1477 [90]) eingeholt hatte, kam die Compromißurkunde zu Graz am 18. März 1479 zu Stande, nicht aber der Schiedsspruch, den wahrscheinlich die hereinbrechende Pest, welcher Abt Christian am 21. Dec. 1480 nebst noch sieben anderen Conventualen erlagen, verhinderte. Nachdem in den folgenden beiden Jahren noch viele Verhöre, Gerichtstage, Proteste abgehalten worden waren, auch Kaiser Friedrich wiederholt beim römischen Stuhle und den Parteien vermittelt hatte, wurde der odiose Streit endlich am 3. März 1483 durch einen Vergleich [91]) beendet, der ziemlich zu Ungunsten des Klosters ausfiel, aber aus Sehnsucht nach Friede und Eintracht angenommen, und unterm 25. April auch vom Papste Sixtus IV. bestätigt wurde.[92])

Gleichzeitig processirte Pf. Andreas, wie schon erwähnt, von 1476 bis 1480 mit dem Bruder des letztverstorbenen Pfarrers, dem Bürger zu Bruck Peter Kornmeß, ebenfalls mit glücklichem Erfolge, indem er die Herausgabe der Stiftungsgüter und die Effectuirung der Kornmeß'schen Jahrtag- und Seelenmessenstiftung durchsetzte.[93])

Von seiner sonstigen Thätigkeit ist wenig überliefert.

1476. 26. Juni, Gradwein. — Andreas am Stain citirt den Capellan für den Dreifaltigkeitsaltar in der Pfarrkirche zum hl. Egidius in Graz (Domkirche) Ulrich Einpacher wegen einer dem Priester Johann Heinrici vorenthaltenen Pension innerhalb dreier Tage vor sich oder vor seinen Commissär zu Gradwein. Exequirt durch Wolfgang Rotenmanner, „socius divinorum in Gretz“.[94])

1478. 26. April. — Andrä am Stain, Erzpriester in der niedern Steierm., siegelt einen Revers des Brucker Bürgers Heinrich Gelbhuber über das Umgeld.[95])

[89]) Dipl. Run. II. 535.
[90]) Dipl. Run. II. 548.
[91]) Beil. XVII.
[92]) Dipl. Run. II. 657. Urb. fol. 69.
[93]) Urb. fol. 72b -- 82b.
[94]) Dipl. Run. II. 582.
[95]) Muchar, Gesch. d. St. VIII. 103.

1479. 6. März, Graz. — Der päpstliche Nuntius, Bischof Alexander von Forli, gebietet auf Anbringen des Pfarrers von Gradwein Andreas am Stain unter Androhung des Bannes gewissen genannten Bediensteten des Klosters Reun, die hl. Sacramente und namentlich die Osterbeicht in der Pfarrkirche zu Gradwein und nicht im Kloster zu empfangen.[96])

Dieser Befehl wurde den Betreffenden theils am 7. und theils am 9. März vom Pfarrer in St. Bartholomä a. d. Liboch Wolfgang Aichperger in Gegenwart des Capellans von Gradwein Mathias Weyer, des Meßners Wolfgang Schawder, und des öffentlichen Notars Georg Menntler feierlich verkündet.[97])

1487 ließ Pf. Andreas am Stain das noch vorhandene Urban der Pfarre Gradwein anlegen.

Wahrscheinlich im J. 1490 starb dieser Pfarrer, weil das Siegel seines Nachfolgers dieses Jahresdatum trägt. Sein prachtvoller Grabstein aus rothem Marmor, der ihn in Lebensgröße im erzpriesterlichen Kleide zeigt und die Umschrift hat: „Hic est sepultus venerabilis vir d. Andreas am Stain, plebanus in Gredwein, Stirie inferioris archidiaconus ac se. dm. Friderici Romani imperatoris ac Avstrie Stirie ducis etc. secretarius, qui obiit anno dm. MCCCC."[98]) befindet sich hinter dem Hochaltare der Pfarrkirche in Gradwein an der Evangelienseite, hatte aber früher seine Stelle vor demselben im Fußboden, und wurde erst im vorigen Jahrhunderte an seinen heutigen Platz übertragen.[99])

Gregorius Rainer,[100]) decretorum doctor, præpositus in Berchtesgaden, 1490—1522.

1495. 9. April, Graz. — Der Bischof von Seckau Mathias (Scheit) ernennt vermöge seiner kaiserl. Privilegien den Cleriker der Diöcese Aquileja Petrus Rämel aus Gottschee nach vorausgegangener Prüfung zum öffentlichen Notar. Unter den Zeugen:

---

[96]) Diplom. Run. II. 560. Unterm 22. März 1478 hatte aber Papst Sixtus IV. dem Abte und den von ihm bestellten Beichtvätern aus dem Kloster Reun die Vollmacht ertheilt, ihren Domestiken, auch den Beanständeten, jederzeit die Beichte abzunehmen und die kirchlichen Sacramente zu spenden. L. c. II. 551.

[97]) Diplom. Run. II. 561.

[98]) Der Stein wurde vermuthlich noch bei seinen Lebzeiten angefertigt und das Jahresdatum nach seinem Tode leider nicht ergänzt.

[99]) Diplom. Run. II. 679.

[100]) Aus der Familie Rainer zu Rain, welche besonders zwischen Regensburg und Straubing begütert war, soll ein um das Stift und Land Berchtesgaden hochverdienter Mann gewesen sein. Nach gütiger Mittheilung.



„Gregorius Rayner, decretorum doctor, plebanus et archidiaconus in Gredwein.“ [101])

1497. 9. November, Gradwein. — Gregor Rainer (Raunner!), „decretorum doctor“, fertigt eine Urkunde für die Deutsch-Ordens-Commende am Leech in Graz. [102])

1499. 10. Sept., Graz. — Gregor Rainer, „archidiaconus Stiriæ Marchiæ inferioris“, als Zeuge in einem Vergleiche der Priester Peter Ramel und Balthasar Ziegelmeister über die Pfarre Ligist. [103])

1499. — Gregor Rainer, „archidiaconus Stiriæ inferioris“, wohnt der Resignation des Propstes Ulrich II. und der Wahl des neuen Propstes Virgil in Vorau bei. [104])

1500. 22. Juni. — Gregor Rainer, „decretorum doctor, plebanus in Gredwein, Stiriæ Marchiæ inf. archidiaconus“, confirmirt im Auftrage des Erzbischofs Leonhard von Salzburg den Probst Virgil in Vorau. [105])

1501. 7. Februar. — Der Archidiakon und Pfarrer in Gradwein Gregor Rainer, dem Stifte Vorau bezüglich seiner Jurisdiction über die incorporirten Pfarren feindlich gesinnt, begleitet den Vorauer Dechant Peter Leydenslag auf seiner in dieser Angelegenheit unternommenen Reise nach Salzburg. [106])

1501. 23. März, Seckau. — Propst Johann und das Capitel von Seckau erwählen in dem Streite mit dem Bischofe Mathias (Scheit) als ihren Vertreter unter Andern auch Gregor Rainer, „Stiriæ Marchiæ inf. archidiaconum, plebanum in Gredwein.“ [107])

1502. In diesem Jahre begann wieder ein Streit des Klosters Reun mit dem Pfarrer von Gradwein, [108]) weil der kaiserl. Pfleger auf Gösting dem Letzteren sein Brennholz in jenem Theile des Göstinger Waldes anweisen ließ, welcher Eigenthum des Klosters war; wogegen dasselbe protestirte und, als nach einem erlangten Spruche des Kaisers, der Pfarrer im J. 1504 doch wieder sein Holz im Reuner Antheile hacken ließ, die Wege sperrte und die Wegführung verhinderte. Gregor brachte die Sache trotz Gegenbemühungen des Kaisers alsbald an das geistliche Gericht nach Salzburg, das gegen den Fr. Leopold in Straßengel und gegen

---

[101]) Diplom. Run. II. 711.
[102]) Fröhlich, Dipl. s. d. St. II. 208 n. XXXIV.
[103]) Diplom. Run. II. 756.
[104] u. [105]) Cæsar, Annal. III. 617, 618.
[106]) Cæsar, Annal. III. 622.
[107]) Diplom. Run. II. 772.
[108]) Diplom. Run. II. 794 u. 822 seq.

den Hofrichter des Klosters, Virgil Wintersauer, mit dem Banne einschritt, so daß Abt Wolfgang genöthigt war, beim päpstlichen Stuhle um delegirte Richter zur Lossprechung anzusuchen. Endlich, nachdem Gregor noch andere Streitpunkte in den Handel gezogen hatte, um die Sache recht zu verwirren, gelang es doch, dieselbe dem geistlichen Gerichte zu entwinden und vor das ordentliche Landesgericht zu bringen, wo sie am 6. Mai 1512 mit dem Entscheide ein Ende fand, daß dem Kloster sein Waldantheil auch fernerhin unverletzt bleiben und der Pfarrer sein Holz nur aus dem Göstinger Antheile beziehen solle.[109]) Viel Verdruß, große Auslagen um eine an sich klare Sache!

1503. 27. Jänner, Graz. — Georg Menntler, Procurator des Bischofs Mathias in seinem Streite mit dem Capitel von Seckau, protestirt vor dem Abte Wolfgang von Reun als delegirtem Richter gegen den Mag. Gregor Rainer, decretorum doct., pleb. et archidiac. in Gredwein, als Assessor bei dieser Verhandlung.[110])

1504. 28. August. — Der Erzpriester der untern Steiermark Gregor Rainer unterfertigt das Testament und den Stiftungsbrief des Grafen Christoph von Pösing für das neue Stift in Pöllau.[111])

1504. 20. Sept. — Der Erzpriester Gregor Rainer erscheint vor dem Propste Virgil von Vorau mit der Deputation, welche einen Propst für das neugegründete Stift Pöllau aus dem Vorauer Convent erbittet.[112])

1506. 3. Mai, (?) Pöllau. — Der Dechant Gewin von Pöllau klagt in einem Briefe an Gregor Rainer, totius Stiriæ archidiac., über die Umtriebe des Pfarrers Alban Kogler und des Capellans Bartholomäus in Pöllau.[113])

1507. — Der Propst von Pöllau, Ulrich von Trautmannsdorf, erbittet sich in seinen Irrungen mit dem Grafen Christoph von Pösing vom Könige Maximilian eine Commission, als deren Mitglied er u. A. auch den Dr. Gregor Rainer, Erzpriester in Gradwein, benennt.[114])

1508. — In diesem Jahre gelangte Gregor Rainer auch zur Propstei Berchtesgaden[115]), ohne aber die Pfarre Gradwein aufzugeben, die er nebst dem Erzpriesteramte durch einen Commissär

---

[109]) Diplom. Run. II. 923.
[110]) Diplom. Run. II. 798.
[111]) Muchar, Gesch. d. St. VIII. 221.
[112]) Cæsar, Annal. III. 628.
[113] u. [114]) Cæsar, Annal. III. 639 u. 641.
[115]) Nach gütiger Mittheilung des Stadtpfarrers von Berchtesgaden. Auch Diplom. Run. II. 861.

verwalten ließ. Er selbst scheint seine ständige Residenz bei seiner neuen Propstei genommen zu haben, da er von dieser Zeit ab aus den Urkunden verschwindet und überdies in einem Actenstück aus dem Streite mit dem Kloster Reun vom Jahre 1509 ausdrücklich gemeldet wird, „dass er im Landt nit gesessen".[116])

1511. — Dieses Jahresdatum ist sammt dem Wappenschilde des Gregor Rainer an dem schönen gothischen Südportale der Kirche in Gradwein angebracht, und deutet auf einen ganzen oder theilweisen Neubau derselben.

1513. 15. März, Salzburg. — Erzbischof Leonhard von Salzburg berichtet dem Abte Wolfgang von Reun, daß der Propst von Berchtesgaden, Gregor Rainer, in seinen Irrungen mit Gregor Angerer wegen der Pfarrkirche Gradwein, „derhalben sy zu Rom in Recht noch unentschiden hangen", eine Remission auf ihn, den Abt, erwirkt haben solle, und bittet ihn, dieselbe anzunehmen.[117])

1517. In diesem Jahre dürfte Gregor Rainer das Katharinen-Beneficium in Gradwein errichtet haben, denn ein nun im Kloster Reun befindlicher Denkstein zeigt in herrlichem Sculptur-Relief die hl. Katharina mit dem zu ihren Füßen knieenden Propste, von dem aus sich ein Spruchband nach oben windet mit den Worten: „Oro te supplex." In der unteren rechtseitigen Ecke ist das Wappen des Propstes mit der obigen Jahreszahl und neben nach links die Legende angebracht: „Hoc tibi Gregorius marmore deterso locari effigiem voluit virgo patrona nostra."

1522 war das Todesjahr des Propstes Gregor. Er ruht an der rechten Seite des St. Stephansaltares in der Stadtpfarrkirche zu Berchtesgaden, woselbst ein Epitaphium von rothem Marmor zu seinem Andenken errichtet ist.[118]) Doch auch in der Pfarrkirche zu Gradwein befindet sich hinter dem Hochaltare an der Epistelseite ein Grabstein aus rothem Marmor mit dem lebensgroßen Bildnisse des Erzpriesters und der Umschrift: „Hoc teguntur marmore ossa ven. et egregii viri domini Gregorii Rainer, decretorum doctoris plebani et archidiaconi in Gredwein, que tumulata sunt anno dm. M. Vmo."

Er wurde offenbar zu einer Zeit angefertigt, in welcher Gregor Rainer die Propstei Berchtesgaden noch nicht erlangt hatte, und dann weil, schon einmal vorhanden, in der Kirche zu Gradwein

---

[116]) Diplom. Run. II. 881.

[117]) Diplom. Run. II. 984. Wahrscheinlich hatte der erwähnte Gr. Angerer durch eine päpstliche Provision die Pfarre zu erlangen gesucht. Weitere zur Klärung dienende Actenstücke liegen leider nicht vor.

[118]) Mittheilung aus Berchtesgaden.

aufgestellt, obwohl der Tod und die Beerdigung Gregors anderweitig erfolgt war. Das eigentliche Todesjahr wurde der eigenthümlichen Datirung auch hier nicht beigefügt

Durch die Beförderung auf die Propstei Berchtesgaden und die gleichzeitige Beibehaltung der Pfründe Gradwein, war Gregor genöthigt, für die letztere einen Stellvertreter zu bestellen. Als solchen kennt man vom J. 1512 an

Augustinus Geyer (Geyr),
in decretis licentiatus.

1512. 6. Mai. — Augustin Geyer, „Commissari zu Gredwein", erscheint unter den fünf erwählten Schiedsmännern für den Streit zwischen dem Kloster Reun und dem Pfarrer von Gradwein über den Göstinger Wald.[119])

1512. 2. December, Rom. — Papst Julius II. trägt dem Abte Wolfgang von Reun eine Untersuchung auf gegen Augustin Geyer „pro commissario archidiaconi archidiaconatus Marchie Styrie inferioris ...se gerentem", welcher den Pfarrer von Adriach, Andreas Schiry, nach mehreren gegen ihn verübten Gewaltthätigkeiten ungeachtet seiner Appellation nach Rom öffentlich excommunicirt hatte.[120])

1513. 1514. Augustin Geyer, „in decretis licentiatus ac Stirie inferioris archidiaconatus comissarius", amtirt als Richter im Zehentstreite des Pfarrers von Straßgang Jakob Rakerspurger mit Johann Zangkl.[121])

1515. — Abt Johann von Reun und der Commissär in Gradwein Dr. Augustin Geyer fungiren als päpstliche Untersuchungscommissäre für die Franziskaner in Graz.[122])

1518. 7. April, Salzburg. — Augustin Geyer, „decretorum doctor et archidiaconus Styriæ inferioris", wird vom Erzbischofe Leonhard von Salzburg zur Confirmation des neugewählten Vorauer Propstes Johannes ermächtigt.[123])

Augustin Geyer, der nachmals in das Stift Vorau trat und im J. 1534 daselbst zum Propste erwählt wurde, wird hier nicht mehr Commissär, sondern wirklicher Archidiakon genannt. Wenn es anders damit seine Richtigkeit hat, was aber sehr zweifelhaft ist, so kann seine erzpriesterliche Wirksamkeit höchstens bis zum J. 1527 gedauert haben.

[119]) Diplom. Run. II. 923.
[120]) Diplom. Run. II. 926.
[121]) Diplom. Run. II. 947.
[122]) Diplom. Run. III. 19.
[123]) Cæsar, Annal. III. 678.

Aus der Zeit Gregor Rainers werden als Capellane in Gradwein erwähnt:

1508. Valentinus Currisich, „divinorum cooperator“,[124]) dessen ziemlich verwitterter Grabstein im Fußboden der Gradweiner Kirche eingelassen ist.

1516. Matthaeus Ehrenberger, „socius divinorum“.[125])

Nach Rainers Tode gedachte man die Pfarre einem gewissen Georg von Maxlrain (zu Waldenberg), dem Sohne Wolfgangs von M. zuzuwenden, der Kleriker der Freisinger Diöcese aber noch minorenn war. Als Uebergangsperson wurde daher im J. 1527 ein Verwandter der Familie, der Augsburger Kanoniker

Johannes von Freundsberg

zum Pfarrer von Gradwein bestellt, als dessen Procurator der Capellan zu Waldenberg in der Freisinger Diöcese Georg Hohenhauser am 26. December 1527 die Pfarre von dem zur Uebergabe belegirten „magister chori parochialis ecclesie s. Egidii opidi Gretz“ Procopius zu Gradwein übernahm.[126]) Nach dem vermuthlich bald erfolgten Tode Freundsberg's wurde

Georg Hohenhauser

selbst zum Pfarrer ernannt, mußte aber unterm 7. August 1529 vor dem Bischof Egidius von Chiemsee in Stellvertretung des Erzbischofs Matthäus Lang einen förmlichen Revers zu Salzburg ausstellen, daß er die Pfarre nur als Stellvertreter Georgs von Maxlrain erlangt habe und im Falle der etwaigen späteren Untauglichkeit des genannten Georg dieselbe an Niemanden vertauschen oder abtreten könne, als an den Erzbischof oder eine ihm genehme Persönlichkeit.[127])

Er hatte sich der Pfarre nicht lange zu erfreuen; auch der Maxlrainer scheint dieselbe nie erlangt zu haben. Schon für das Jahr 1531 ist ein anderer Erzpriester urkundlich sicher gestellt, nämlich der Propst von Pöllau,

Christophorus Trükhl,

welcher in der Bestätigungsurkunde seiner Wahl am 14. Nov. 1531 ausdrücklich genannt wird „sacrae theologiae licentiatus, Styriæ marchiarum archidiaconus“.[128])

1534. 5. August. — Auf Anrufen des H. Propstes zu Pöllau und Erzpriesters eröffnet der Landesverweser einen unver-

---

[124]) Diplom. Run. II. 859.

[125]) Eintragung in einem Admonter Incunabel nach gütiger Mittheilung des H. Arch. P. Jakob Wichner.

[126]) Das Uebernahms-Instrument im f. b. Ord.-Archive. Beil. XVIII.

[127]) Notarieller Act hierüber im f. b. Ord. Arch.

[128]) Handschriftl. Pöllauer Chronik fol. 211 im steir. Landesarchive.

warten Startin „darin etwo herrn Ypoliten abte zu Rein gelassen guet“ im Beneficiatenhause zu Gradwein im Beisein des H. Erzpriesters.[129])

1536. 10. Septemb., Gradwein. — Christoph Propst in Pöllau, „superioris et inferioris Stirie archidiaconus, prouisor ecclesie s. Rudberti in Gredwein“, präsentirt dem Erzbischofe Matthäus von Salzburg den Priester Balthasar Puelinger für die durch die freiwillige Resignation des Pfarrers Wolfgang Rasoris erledigte Pfarre St. Stephan „in Khrankarn prope Gredwein“.[130])

Wie lange Christoph Trüↄhl im Besitze der Gradweiner Pfründe verblieb, ist nicht recht sicher zu stellen. Nach einer gefälligen Mittheilung [131]) des Hochw. H. Propstes und Stadtpfarrers Al. Fuchs soll er sie bis 1544 besessen haben, in welchem Jahre ein gewisser Bernhardin Gaßner, dr. jurium, zum Archidiakon bestellt worden sei. In Reuner Documenten wird dieser nirgends erwähnt. Trüↄhl starb am 2. Jänner 1560.[132])

Unter ihm und seinen beiden Vorgängern, die allesammt gewiß meist von der Pfründe abwesend waren, wirkte als Vicar in Gradwein, der schon bei Besprechung des Catharina-Beneficiums genannte

Hyppolit Huettensteiner.

1527. 10. April. — „Yppolit Huettenstainer, Vicar zu Grädwein“, kauft einen Weingarten „im Motscheling (Oetscherl) bey Veystritz“.[133])

1528. 13. Juli wurde die vom Erzherzog Ferdinand für das ganze Land angeordnete Visitation für Gradwein in Reun abgehalten. Das Protokoll hierüber lautet:

„Herr Yppolitus Hiettennstainer, Vicarius, herr Blasius Regennpogen, Gesellpriester, Hansl Asem, Richter, Leonhardt Stoppmar, Ambtman, Sigmund bey dem Kreutz — seindt im Glauben ainss.

Vicari bekhennt, dass er etlich Tractate des Luthers kaufft hab, aber nach k. Majest. Mandat hat er dem Puechtruckher vermocht, dass er imbs wieder verkaufft, hat kainns dieser Zeytt.

---

[129]) Diplom. Run. III. 259.
[130]) Präsentations-Document im f. b. Ord. Arch.
[131]) Aus Ordinariats-Acten, namentlich aus der Fassion über das Einkommen der Pfarre Gradwein im J. 1543, in welchem sich Trüↄhl noch ausdrücklich Propst zu Pöllau und „Pfarrer zu Gradwein“ nennt. (Beil. XIX.)
[132]) Mittheilungen des hist. V. f. St. VI. 217.
[133]) Dipl. Run. III. 134.



Herr Blasy Geselbriester sagt: Er hab Tractate, so er kaufft und gehabt, habs wider verkaufft dem Schuolmaister zu..., hab (vnd?) wiz kainss merr.

Man lasst sie pey ihrem altem Herkommen und Geprauch, dann sy in nichts gegen einander Irrung haben. — Es hat kein Pharrer Thayll beger noch genomen in der Samlung, so man in dy Tafl zu der Kirchen gesamlt hat. Da bey lasst manns auch beleyben."[134])

Nach dem Index des Registers hatte die Pfarre dazumal 1100 Communicanten.

1533. 3. Juni. — Abt Johann und der Convent von Reun verkaufen dem würdigen Herrn „Hypoliten Huetenstainer der zeit vicarien zu Grädwein" einen Weingarten in der Weinitzen ob Gradwein.[135])

Ende dieses Jahres übernahm Hyppolit die Abtei Reun, wurde am 14. März 1534 zum wirklichen Abte erwählt, starb aber schon am 6. Juli desselben Jahres mit Hinterlassung einer großen Schuldensumme.

Als Capellane werden außer dem oberwähnten Blasius Regenbogen aus dieser Zeit genannt:

1527. — Michael Payr de Zell vallis Pinka et Wilhelmus Hofsteter de Müldorff.[136])

Als nächster für die Jahre 1548 bis 1553 gesicherter Erzpriester in Gradwein ist einzureihen

Dr. Johannes Fein.

1548. 13. November. — Johann Fein, Erzpriester in der obern und untern Steiermark wohnt einer Synode in Salzburg bei.[137])

1549. 8. September, Salzburg. — Erzbischof Ernst von Salzburg schreibt dem Abte Martin Durlacher von Reun, daß er seinem „Ertzbriester zu Grädwein und getreuen lieben Johann Fein" befohlen habe, wegen einer gewissen Sache mündlich mit ihm, dem Abte, zu reden und handeln.[138])

Dr. Fein, ein alter frommer Herr von 62 Jahren, trug sich mit dem Gedanken, in den Karthäuser-Orden zu treten, wurde aber vom damaligen Abte in Reun, dem obgenannten Martin Durlacher, im J. 1553 überredet, in Reun Profeß zu machen und

---

[134]) Aus dem „Register der Visitation und Inquisition im Lande Steyr, gehalten im 1528. Jare" im f. b. Ord. Arch.

[135]) Diplom. Run. III. 226

[136]) Beil. XVIII.

[137]) Muchar, Gesch. d. St. VIII. 508.

[138]) Diplom. Run. III. 418.

im October des nämlichen Jahres zum Abte des erledigten Cist.-Klosters in W.-Neustadt erkoren; fand jedoch an den Sorgen und Mühen dieses Amtes, noch durch viele Geldverlegenheiten bedrängt, keinen Gefallen, resignirte darum am 26. Mai 1557 und starb am 1. April 1559 in Neustadt.[139])

Die Pfarre Gradwein hatte er Ende 1553 oder zu Anfang 1554 übergeben an den Bischof von Seckau (1549—1572).

Petrus Persicus

aus dessen Amtsthätigkeit für Gradwein leider nichts weiter aufzufinden ist, als daß er die Pfarre am 15. Februar 1562 [140]) wieder zurücklegte in die Hände des Propstes von Rottenmann,

Johann David Panichner zu Wolkensdorf 1562—1572,

der dadurch Erzpriester in der oberen und in der niederen Steiermark wurde.

1562. 10. November, Reun. — Abt Bartholomäus von Reun verkauft dem Propste von Rotenmann, Erzpriester in der obern und niedern Steierm. und Pfarrer zu Gradwein, die Zagelleiten bei Gradwein.[141]) Der Verkauf geschah auf Fürsprache des Erzbischofs von Salzburg.

1563. 17. Jänner, Gradwein. — Johann David, Propst zu Rotenmann, vtriusque Marchiæ Styriæ archidiaconus, schreibt für den Clerus seines Sprengels in der niederen Steiermark auf den 20. April eine Synode in der Pfarrkirche zum hl. Egyd in Graz aus „quia alias ex veteri illa et laudabili consuetudine hactenus obseruata prædecessores nostri pro tempore existentes generalem totius cleri huius archidiaconatus congregationem synodalem post festum paschæ singulis annis celebrare consueuerunt, quo clericorum mores, vita, conuersatio, regimen actusque inquirerentur et in melius (vt vita ipsorum coram hominibus luceat) reformarentur." [142])

1564. 4. Jänner, Salzburg. — Erzbischof Johann Jakob von Salzburg rügt die Nachlässigkeit seines Erzpriesters in Steier in Erforschung der sektischen Priester.[143])

1564. 20. März, Salzburg. — Auftrag des nämlichen Erzbischofs an den Erzpriester Johann David, seine ihm unterstehenden

139) Diplom. Run. III. 541, 622, 728, 800.
140) Inventarsübergabe im Reuner Arch.
141) Diplom. Run. III. 908.
142) Orig. auf Pap. im Reun. Arch., Diplom. Run. III. 937.
143) Diplom. Run. III. 979.

Priester zum Bischofe von Seckau zur Assistenz bei der Weihe der hl. Oele abzuordnen.[144])

1564. 1. August, Gradwein. — Erstes Testament des Propstes und Erzpriesters Johann David Panichner, zu dessen Executor u. A. auch bestellt wird der Abt Bartholomäus von Reun.[145])

1565. 7. Juni, Reun. — Gütlicher Vergleich zwischen Abt Bartholomäus von Reun und dem Erzpriester und Pfarrer in Gradwein Johann David Pannicher über streitige Zehente.[146])

1567. 16. Mai, Graz. — Erzherzog Carl stellt an den Erzpriester Johann David das Begehren, eine Untersuchung gegen den Pfarrer Andreas Gigler von Graz wegen Vernachlässigung der Kirche St. Andrä vorzunehmen, über welche sich die Bürgerschaft bei ihm beschwert hatte.[147])

Dieser Auftrag wurde unterm 18. Juli und 1. September wiederholt.

1567. 26. Juli, Rotenmann. — Der Erzpriester entschuldigt sich über die bisherige Nichtvollziehung des Auftrags, weil er „von Gots Gwalt getroffen" (d. i. krank) sei.[148])

1567. 12. August, Gradwein. — Der Erzpriester Johann David verständigt die Pfarrer seines Archidiakonats-Sprengels von einem Befehle des Erzherz. Carl, nach welchem ein „Auszug oder Verzaichnus aller und yeder Pharrern" seines Archidiakonates, und „wer ainer yeden Pharr Lehens-Herr sey" anzufertigen wäre.[149])

1567. 10. Nov. Rotenmann. — Johann David fragt sich bei Pankraz von Windischgraz, Freiherrn zu Waldstein ꝛc. als Vogtobrigkeit wegen der Installation des Pfarrers Thomas Gundakher zu Feistritz an.[150])

1568—1584. Zehentstreit zwischen dem Erzbisthume Salzburg und dem Kloster Reun um Zehente in Judendorf, Straßengel, Retz und Hundsdorf, die der Pfarrer von Gradwein vom Vicedomamte in Leibnitz in Bestand gehabt haben sollte, dessen weitere Entwicklung hier zu verfolgen überflüssig ist.[151])

1569. 13. Februar. Gradwein. — Circulare des Erzpriesters Johann David an die Seelsorgsgeistlichkeit seines Sprengels.[152])

---

[144]) Originalbrief im Reun. Arch.
[145]) Copie im Reun. Arch.
[146]) Beil. XX.
[147] u. [148]) Diplom. Run. IV. 717, 718.
[149]) Diplom. Run. IV. 719.
[150]) Diplom. Run. IV. 736.
[151]) Diplom. Run. IV. 794 seq.
[152]) Diplom. Run. IV. 840.

1569. 4. März. — Die Aebtissin von Göß, Barbara von Liechtenstein, bestellt den Erzpriester Johann David als ihren Procurator.[153])

1569. 14.—18. März. — Der Erzpriester Johann David wohnt dem Provincial-Concil zu Salzburg bei.[154])

1570. 27. Mai. Salzburg. — Erzbischof Johann Jakob von Salzburg befiehlt dem Erzpriester Johann David die Verlassenschaft des verstorbenen Pfarrers von Graz Andreas Gigler aufzunehmen und Alle, die einen Anspruch darauf erheben, nach Salzburg vorzuladen.[155])

1571. 24. März. Graz. — Der Erzpriester Johann David beklagte sich beim Bischofe Urban von Gurk wider den Pfarrer Thomas Rosegger zu St. Lorenzen im Mürzthale, daß er den dahin incorporirten Pfarrern den Besuch der Synoden verboten habe; in Folge dessen beauftragt der Bischof ihn und seine Filialpfarrer, in Zukunft bei den Synoden zu erscheinen, jedoch ohne Präjudiz der Privilegien ihres Ordens (vom hl. Georg).[156])

1571. 18. Mai. Graz. — Auftrag Erzherzogs Karl an den Erzpriester Johann David, die Commission in den Irrungen der Aebtissin Barbara von Göß mit den Zechleuten der St. Sebastians-Bruderschaft in Krieglach eiligst zu vollziehen.[157])

1571. 17. Juni. Salzburg. — Erzbischof Johann Jakob instruirt den Erzpriester Johann David wegen Textirung eines Berichtes in Religionssachen an den Erzherzog.[158])

1572. 6. März. Gradwein. — Martin Ramsauer, Bestandinhaber der Pfarre Gradwein, beantwortet die Anfragen des Pfandinhabers der Herrschaft Gösting, Gottfried Frh. v. Breuner, über die Investitur eines Erzpriesters in Gradwein, über die geleistete Steuerzahlung und über die Vornahme der Kirchenrechnungen.[159])

1572. 3. Mai. Rotenmann. — Zweites Testament des Propstes Johann David.[160])

Nach demselben muß er ein vermöglicher Herr gewesen sein. Ueber die Provenienz seines Vermögens spricht er sich selbst in diesem Testamente folgendermaßen aus:

„Das ich daßjhenig, so ich hab, nit ererbt von dem Panich-

[153]) Diplom. Run. IV. 840.
[154]) Constitutiones et decreta concinnata atque in provinciali synodo Salisburgensi edita. A. D. 1569. Dilingæ. 1574. 4to p. 345.
[155]) Diplom. Run. IV. 949.
[156]) Diplom. Run. IV. 1007.
[157]) Diplom. Run. IV. 1010.
[158]) Diplom Run. IV. 1007.
[159]) Diplom Run. IV. 1031.
[160]) Copie im Reun. Arch.

nerischen Geschlächt noch bei dem Closter Guettern zu Berchtersgaden vnd Rottenman, sunder außer des alles bey dem Erzbriesterambt vnd der Pharr Grädtwein, auch was mir mein liebe Ehegemachl Barbara Wülpenhoferin zuegebracht, geschenkht vnd miteinander erobert vnd . . . erspart."[161])

Im ersten Testamente vom J. 1564 hatte er sein Grab vor dem Hauptaltare zu Gradwein bestimmt, nach dem letzteren „soll man meinen abgestorbenen Leib in der Pharrkirchen zu Rottenman bei St. Dionisien Altar vndter der Capeln, so ich selber erpaut, nahent zu Anndree Lämpls Hausfrauen, meiner lieben Stieftochter selig, mit wahrer catholischer Procession vnd Gesang vnd ainer christlichen Ermanung . . . begraben vnd bestättigen."

Johann David war nämlich zu Anfang des Jahres 1572 von der Pfarre Gradwein, deren ökonomische Bewirtschaftung er schon seit einiger Zeit seinem Secretär[162]) Martin Ramsauer bestandweise überlassen gehabt hatte, abgetreten. Am 9. August 1573 legte er auch die Propstei Rotenmann zurück[163]) und starb im folgenden Jahre zwischen den Monaten April, in welchem er noch dem Abte Bartholomäus von Reun ein Schreiben sandte,[164]) und November, in welchem er schon als verstorben gemeldet wird.[165])

Unter ihm hatte als Vicar die Seelsorge in Gradwein verwaltet Johannes Woiska, welcher im J. 1573 zur Pfarre St. Bartholomä an der Liboch befördert wurde.

1569. 9. Jänner. — Hanns Weiska, „Vicarius zu Grädwein", Assessor bei einem Injurienstreite, der zu Reun verhandelt wurde.[166])

Nach der Resignation des Johann David Panichner gelangte zur Pfarre und zum Erzpriesteramte in Gradwein der Canonicus von Gurk

Albrecht von Hornberg,

von welchem der Abt Bartholomäus von Reun gleich im Jahre seines Amtsantrittes keine günstige Schilderung in einem Schreiben an den Hofkanzler entwirft. Er nennt ihn einen „luterischen khrumpen Man, quem natura signavit." Das Capitel zu Gurk sei froh, „das nur morbida ovis hinwegkh seye und nit totum gregem verderbe oder maculire" u. s. w. Man darf aber nicht übersehen, daß der Brief in verzeihlicher Aufregung geschrieben wurde, die man nach dem folgenden Regest leicht begreifen wird.

---

[161]) Er war nach diesem Testamente zweimal verehlicht.
[162]) Diplom. Run. IV. 947.
[163]) Beiträge zur K. steierm. G. V. 89.
[164] u. [165]) Diplom. Run. IV. 2026 u. 2005.
[166]) Diplom. Run. IV. 882. — Woiskha? Vgl. p. 36, Regest 1573, 1. Juni.

1572. 15. August. Reun. — Abt Bartholomäus von Reun beklagt sich in einem Schreiben an den landesfürstl. Hofkanzler Khobenzl von Prosseg über den Erzpriester von Gradwein, von dem er gehört habe, daß er sich für seinen, des Abten Todfall, ein Decret als erzherzoglicher Sperr- und Inventurscommissär erschlichen habe, protestirt dagegen mit Berufung auf seines Ordens Privilegien und bittet auf Annullirung desselben hinzuwirken.[167])

Es war nämlich zu Gradwein in etlichen Häusern die Infection eingerissen, allein durch zeitige Vorkehrungen die Weiterverbreitung verhindert worden. Als aber am 2. Juli der Jesuit P. Stefan Rimel mit einem Knaben[168]) zur Recreation im Kloster eintraf, wurde er alsbald von der Pest ergriffen, und starb auch am 8. Juli daselbst. Man erwartete nun offenbar ein weiteres Sterben im Kloster, und für diesen Fall hatte sich der Erzpriester mit dem Decret vorgesehen. Zum Glücke traf die Voraussetzung nicht ein.

1572. 29. August. Gradwein. — Der Erzpriester Albrecht von Hornberg beschwert sich beim Reuner Abte Bartholomäus über Verkürzungen im Zehentbezuge am Hörgas und in Straßengel; am 27. Sept. über dergleichen von Seite eines Unterthanen auf der Kehr und nochmals am 5. Nov., worauf ihm der Abt am 27. Nov. in gereiztem Tone erwidert.[169])

1572. 22. Sept. Gradwein. — Albert von Hornberg, „canonicus Gurcensis, utriusque marchiæ Styriæ archidiaconus", schreibt dem Pfarrer von Feistriz, Sebastian Nibraus, die öffentliche Kirchenbuße für den Schmied Caspar vor, welcher sich eines Todschlages schuldig gemacht hatte.[169 b])

1573. 16.—21. Februar. — Briefwechsel zwischen Abt Bartholomäus und dem Erzpriester Albrecht von Hornberg über verschiedene streitige Angelegenheiten.[170])

1573. 26. Mai. Salzburg. — Erzbischof Johann Jakob von Salzburg bestellt nach dem Ableben der Aebtissin von Göß, Barbara von Liechtenstein, nebst dem Bischofe von Seckau Georg (Agricola) den Archidiakon Albert Hornberger als Wahlcommissär und verschiebt gleichzeitig den auf den 8. Juni angesetzten Vergleichstag zwischen ihm und dem abgetretenen Erzpriester (Johann David).[171])

Derselbe hatte sich nämlich noch immer nicht des Katharinen-Beneficiums zu Gradwein begeben.

---

[167]) Diplom. Run. IV. 1014.
[168]) Der Knabe soll inficirt gewesen sein, wie man späterhin erfuhr.
[169]) Diplom. Run. IV. 1027.
[169b]) Diplom. Run. IV. 1031.
[170]) Diplom. Run. IV. 1063—1067.
[171]) Diplom. Run. IV. 1074.

1573. 1. Juni. Gradwein. — Der Erzpriester Albrecht von Hornberg langt beim Erzbischofe von Salzburg an, um seine eigene Confirmation und um die der neubestellten Pfarrer: von Graz „so nit vicarius oder mercenarius, sonder . . . verus pastor ist“, von St. Bartholomä, Hanns Woiskha, von Tragöß und von Adriach bei Fronleiten, Hanns Hueber; berichtet auch über die Baufälligkeit des Erzpriesterhauses in Graz und wie derselben abgeholfen werden könnte.[172])

1573. 9. Juli. Salzburg. — Der Erzbischof Johann Jakob beruft den Archidiakon Albrecht von Hornberg auf den 24. August zur Provincialsynode nach Salzburg, wo die Antwort seiner päpstl. Heiligkeit über die Propositionen der letzten Synode (vom J. 1569) bekannt gegeben werden wird; worauf der Erzpriester sein Nichterscheinen am 28. August wiederholt entschuldigt.[173])

1573. 14. August. Gradwein. — Der Erzpriester Albrecht von Hornberg bittet in einem Privatschreiben an Dr. Simon Paurs, fürstl. Salzb. geh. Rath und Protonotar, u. A. „wellen mir die confirmation des Beneficium s. Catharina helffen überkhumben.“[174])

1573. 17. Nov. — Der Erzpriester in Steier und Pfarrer zu Gradwein, Albrecht von Hornberg, klagt gegen den Abt Bartholomäus von Reun in Hofrechten wegen Beeinträchtigung seines Zehentbezuges in der Stübing, am Hörgas und am Plesch.[175])

1573. 23. Nov. Salzburg. — Der Erzbischof erlaubt dem Erzpriester in Steier und Pfarrer zu Gradwein die Verpfändung von Zehenten zur Deckung des Doppelanlehens der steierm. Landschaft, von welchem auf die Pfarre Gradwein 363 fl. entfielen.[176])

1573. 1. Dec. Reun. — Der Erzpriester in Steier und Pfarrer zu Gradwein bekennt, daß ihm aus Gnaden gestattet sei, sein Holz aus dem Göstinger Walde über die Reunerischen Waldgründe zu führen.[177])

1574. 12. Jänner. Gradwein. — Der Erzpriester Albrecht von Hornberg berichtet an den Erzbischof in Salzburg über eine am 9. d. M. gehabte Unterredung mit dem Erzherzog Karl, darunter auch, daß der Erzherzog mit der Besetzung der Propstei Rotenmann durch seine Person einverstanden sei, weshalb er beim Erzbischof

[172]) Diplom. Run. IV. 1074.
[173]) Diplom. Run. IV. 1076.
[174]) Acten im f. b. Ord. Arch.
[175]) Diplom. Run. IV. 1071. 2025.
[176]) Diplom. Run. IV. 1077.
[177]) Diplom. Run. IV. 1068.

darum urgirt; ferner daß drei sektische Prädicanten, „darunter der fürnemste Chiterus genannt“, in Graz angekommen seien.[178])

1574. 27. Februar. Gradwein. — Zweiter Bericht an den Erzbischof, daß der Erzherzog zur Postulation eines Propstes von Rotenmann drei Prälaten verordnet, aber seine von ihnen vorgeschlagene Person nicht acceptirt habe, angeblich weil der Erzherzog „ein Erzbriester in der nächent und an der Hand haben“ wollte, in Wirklichkeit aber, weil er zuerst beim Erzbischofe und nicht beim Erzherzoge um die Propstei angehalten habe, und daß nun ein Canonicus aus Seckau mit Namen Laurentius „so auf ainer Pfarr in Oesterreich ist“ in Aussicht genommen sei.[179])

1574. 11. Juli. Gradwein. — Der Erzpriester Albrecht von Hornberg schildert sein schweres Auskommen auf der Pfarre Gradwein und hält darum beim Erzbischofe von Salzburg wieder dringend um die Propstei Rotenmann an „aus hieuor ertzelten Vrsachen, vnd doch ich auch desselben Ordens, sonderlichen aber propter sessionem in congregatione prouincialium, welches dem gantzen clero von wegen mer Defension catholice religionis zw Wolfardt raichet,“ auch weil der ohne Vorwissen und Bewilligung des Erzbischofs von den drei dazu deputirten Prälaten postulirte Canonicus von Seckau „wie ich bericht, selbs in Oesterreich mit ainer gueten Pfarr versehen vnnd sich weiter in diß Landt nit begeben will.“[179 b])

1574. 6. Nov. Gradwein. — Der Erzpriester Albrecht von Hornberg protestirt beim Collector, dem Abte Bartholomäus von Reun, gegen die auf ihn angeschlagene Contributions-Quote pr. 10 fl. zum Bau des Jesuitencollegs in Graz „denn er seye khein Prelat, sondern ein Pfarrer, lebete wie ein Dienstbott . . . vnd sein gnädigster Fürst in Salzburg hab es verpotten.“

Der Protest wurde zurückgewiesen, „weill er sowoll in ainer f. Landschaft Gültspuech mit 200 tl. Gelts einverleibt und in Mitleiden steet, auch starkhe accidentalia von den Pfarren und Straffen einzunemen hat.“[180])

1576. 25. Juli. Reun. — Abt Bartholomäus von Reun verlangt vom Erzpriester in Gradwein, der sich am 22. Juli im Kloster an dem Grazer Bürger Martin Messmayr thätlich vergriffen und denselben mit einer „Waidpräxen“ verwundet hatte, Genugthuung für diesen „Fräfl“, worauf die Pröpste von Seckau, Pöllau und Rotenmann am 17. August im Reunerhofe zu Graz an seiner

---

178 u. 179) Diplom. Run. IV. 2023. 2024.
179b) Originalbrief im f. b. Ord. Arch.
180) Diplom. Run. IV. 2005 u. 2056.

statt Abbitte leisteten, jedoch auch er selbst zur Abbitte im Kloster erscheinen mußte.[181])

1576. — Nach dem Tode der Aebtissin von Göß, Anna von Harrach, bestimmt der Erzbischof von Salzburg als Commissäre für die Neuwahl den Abt Lorenz von Admont, den Propst Lorenz Spielberger von Seckau und den Erzpriester und Pfarrer zu Gradwein, Albert Hornberger.[182])

1577. März. — Prior und Convent zu Reun entschuldigen sich beim Erzherzog Carl mit ihren Ordensfreiheiten wegen Nichtzulassung der landesfürstl. Commissäre, namentlich des Erzpriesters von Gradwein Albrecht von Hornberg, der „unsern gewesten Prelaten in Rechtfürung und andern Sachen jederzeit widerwerttig", zur Sperre und Inventur des Klosters.[183])

1577. 27. März. Gradwein. — Der Erzpriester Albrecht von Hornberg beschwert sich beim Convente von Reun über seine Abweisung als Inventurscommissär und deren Motivirung und verlangt Aufklärung und Genugthuung darüber.[184])

1578. 10. Juni. — Abt Georg von Reun ersucht den Erzpriester von Gradwein wiederholt, auf 200 fl., die Andreas von Grabenegk auf einem dem Erzpriester unterthänigen Hause in Gradwein anzusprechen hätte, Arrest zu legen, bis sich derselbe wegen einer Schuld von 500 fl. mit dem Kloster beglichen hat; das nämliche wird unterm 25. Juni auch vom Landesfürsten anbefohlen.[185])

1578. 10. Sept. Gradwein. — Der Erzpriester Albrecht von Hornberg bittet den Abt Georg von Reun, für den nächsten Tag zu einer „klainen Frue Suppen" herauszukommen, weil an demselben die Commissäre des Erzbischofs von Salzburg bei ihm eintreffen würden.[186])

1578. — Weiterer Briefwechsel aus diesem Jahre zwischen dem Abte von Reun und dem Erzpriester wegen allerlei Excesse von beiderseitigen Unterthanen.[187])

1579. 24. März und 28. Nov. — Händel mit dem Erzpriester in Steier und Pfarrer zu Gradwein Albrecht von Hornberg über einige Eingriffe desselben in die herrschaftlichen Rechte des Klosters Reun.[188])

---

[181]) Diplom. Run. IV. 2095 u. 3011.
[182]) Wichner, Gesch. v. A. IV. 206.
[183] u. [184]) Diplom. Run. IV. b. 4. Abt Bartholomäus war nämlich am 13. März d. J. gestorben.
[185]) Diplom. Run. IV. b. 83. 84.
[186] u. [187]) Diplom. Run. IV. b. 84—88.
[188]) Diplom. Run. IV. b. 170. 171.

1580. 15. October. Gradwein. — Der Erzpriester Albrecht von Hornberg berichtet dem Erzbischofe von Salzburg, daß er die ihm zugeschickten neuen „Agenda und constitutiones provinciales" an die Pfarrer versendet habe und den dafür verbliebenen Ausstand in der Rechnung gut machen werde „biß das ich gegen dem kunftigen Sommer meine Weine . . . versilberen vnd also ein Geldt aufbringen muege."[188 b])

1580. — Neuer Streit über einen Drittel-Zehent zu Judendorf, am Hart und Hörgas zwischen dem Abte Georg von Reun und dem Erzpriester in Gradwein Albrecht von Hornberg.[189])

1581. 13. Juli. Graz. — Landesfürstlicher Befehl an den Abt Georg von Reun, dem gewesenen Erzpriester in Unter- und Obersteier Albrecht von Hornberg mit den andern ernannten Commissären die Pfarre Pels nach Vorzeigung der Confirmation durch den Salzburger Erzbischof sammt Inventar einzuantworten. Nachdem bei der ersten Zusammenkunft am 26. Juli die Sache nicht beendet worden, bittet Abt Georg, um Enthebung von dieser Commission.[190])

In diesem Jahre fand auch wieder eine Visitation der Klöster und Prälaturen im ganzen Lande statt, und zwar bezüglich der Temporalien durch eine landesfürstliche Commission, bezüglich der geistlichen Angelegenheiten durch den päpstlichen Nuntius Germanicus von Malaspina. Da der landesfürstl. Commission, wenigstens für Reun, auch der Erzpriester Albrecht von Hornberg beigeordnet werden sollte, so legte Abt Georg beim Erzherzoge Carl wieder einen Protest gegen denselben ein. „So ist aber mir vnd meinen Convent, das gemelter Erzbriester in solchen Fällen so irregularis, zu dem das er dem Ertzbischofen zu Saltzburg vnderworffen, meinen Vorforderen, dem Gotsh. Reun vnd auch mir jederzeit zuwidergewest, zu ainem commissario verdechtlich, darzue das es auch des Gotshaus vnd des heiligen Cistercienser Ordens Privilegien, Statuten vnd diffinitionibus zuwider ist."[191]) Der Erzpriester erschien auch in Wirklichkeit nicht mit der Commission; denn er war damals nicht mehr in diesem Amte, wahrscheinlich schon in Pels, und überhaupt an der ganzen Visitation nicht weiter betheiligt. Seine förmliche Installation auf die Pfarre Pöls geschah jedoch erst am 18. Mai 1582. Im Jahre 1586 soll er gestorben sein.[192])

---

188 b) Originalbrief im f. b. Ord. Arch.
189) Diplom. Run. IV. b. 241—246.
190) Diplom. Run. IV. b. 295.
191) Diplom. Run. IV. b. 264. Das Document, nur im Entwurfe vorhanden, ist leider ohne Datum.
192) Cäsar, Staats- u. Kirchengesch. d. Herz. St. IV. 464. Steierm. Zeitschr N. F. III. 2. 147.

Als Erzpriester in Ober- und Untersteier fungirte schon im J. 1580 der gewesene Professor an der Wiener Universität

Peter Muchitsch,

Dr. der hl. Schrift, fürstl. Salzburgischer Rath, ein geborener Cillier.[193])

Die Sache kam so. Schon im J. 1579 wurden von der landesfürstl. Regierung Klagen gegen Albrecht von Hornberg beim Erzbischofe von Salzburg angebracht und seine Enthebung vom Erzpriesteramte beantragt. Hornberg selbst gibt in einem Privatschreiben an den erzbischöfl. Kanzler in Salzburg als Ursache der erzherzoglichen Ungnade an, „daß er nit zue Allem, was Erzherzog Carl mit seinen Jesuiten geboten, Ja hat sagen wellen.“ Sei dem wie immer, man suchte in Folge dessen zu Anfang des J. 1580 nach einer tauglichen Person für das Erzpriesteramt. Die Bischöfe von Gurk und Seckau bezeichneten als solche den Kaplan an der St. Egidius-Pfarre zu Graz, Johann Knauf. Dieser wurde nach Salzburg berufen, genehm befunden, wünschte jedoch die Uebertragung des Erzpriesteramtes von Gradwein an die Stadtpfarre von Graz. Während man noch dieserhalb mit dem Grazer Stadtpfarrer Urban Wolgeradt unterhandelte, liefen solche Klagen gegen Knauf in Salzburg ein, daß der Erzbischof eine eigene Commission zur Untersuchung derselben und zur Umschau nach anderen passenden Persönlichkeiten von Salzburg nach Graz abordnete. Auf der Reise hatte die Commission auch in der Propstei Rotenman zuzusprechen und Nachschau zu halten. Der dortige Propst Johann Muchitsch machte dieselbe auf seinen Bruder, den obgenannten Peter Muchitsch als geeignete Person für das Erzpriesteramt aufmerksam. Derselbe wurde nun nach Salzburg eingeladen, dort mit ihm im Laufe des Monats September unterhandelt, und die Sache alsbald so geordnet, daß Dr. Muchitsch unter gleichzeitiger Enthebung des Hornbergers schon unterm 20. September 1580 zum Erzpriester ernannt wurde und dieses Amt alsogleich anzutreten hatte; die Pfarre Gradwein hatte er aber erst am Lichtmeßtage — 2. Februar — des nächsten Jahres zu übernehmen. Für die Zwischenzeit wurde für ihn um eine Wohnung im Admonterhofe zu Graz angesucht und ihm zugleich eine Summe von 200 fl. aus der erzbischöfl. Kammer und das Futter für zwei Pferde vom Vicedomamte in Leibnitz angewiesen. Dem Hornberger, der vermeinte, bei dem Erzpriesteramte „sein Gsunt und sein Seckhl“ verloren zu haben, hatte man zuerst die Pfarre Haus, in welches „Ketzerloch“ er jedoch nicht gehen wollte, dann Deisendorf, die ihm auch nicht anständig war, zugedacht. Die

[193]) Vgl. über ihn Steierm. Zeitschr. N. F. VIII. 2 110 Die Angabe daselbst, daß er Stadtpfarrer von Graz gewesen sein soll, ist irrig.

Propstei St. Moriz in Friesach, um welche er selbst angesucht hatte, war ihm abgeschlagen worden. Endlich fand sich für ihn die Pfarre Pels, die aber mit einem lutherischen Prädicanten besetzt war und erst förmlich erobert werden mußte.[194]) Er hinterließ auf der Pfarre Gradwein eine Schuldensumme von etwas über 1581 fl., von welcher jedoch ein Betrag von 326 fl. sammt Interesse noch auf die Panichner'schen Erben entfiel.[195])

1581. 13. November. Gradwein. — Der Erzpriester in Steier und Pfarrer zu Gradwein, Dr. Peter Muchitsch, bittet den Abt Georg von Reun in Angelegenheit gewisser Schriften um Rath, weil er dieserhalb bei dem Nuntius zur Verantwortung gezogen worden sei.

Es handelte sich um eine auf Betreiben des Dr. Muchitsch erfolgte Eingabe des Prälatenstandes an den Erzherzog Carl, worin um Einstellung der Klostervisitation durch den päpstlichen Nuntius Germanicus v. Malaspina und Annullirung der Absetzung des Propstes von Rotenmann, Johann Muchitsch, Bruders des Erzpriesters, gebeten wurde. Abt Georg von Reun wollte sich daran nicht betheiligt haben.[196])

1582. 22. Juli. Reun. — Abt Georg von Reun urgirt vom Pfarrer und Erzpriester zu Gradwein, Peter Muchitsch, die Gutmachung einer theilweise noch vom früheren Erzpriester und gegenwärtigen Pfarrer von Pels aufgenommenen Schuld pr. 100 fl., und wiederholt unterm 11. Sept. 1583 und 5. Mai 1585 die endliche Erstattung des noch restirenden Betrages.[197])

1583. — Der Vicar zu Mautern, Joachim Perger, des lutherischen Irrglaubens überwiesen, muß vor dem Erzpriester und Pfarrer zu Gradwein, Peter Muchitsch, seinen Irrthum abschwören und das katholische Glaubensbekenntniß ablegen.[198])

1585. — Erzpriester Peter Muchitsch bittet den Abt Georg von Reun um Darleihung von 12 Viertl Korn, denn „ich hab schier kein Brodt in Haus." Unterm 3. December wird die Rückstellung begehrt.[199])

Ende dieses oder zu Anfang des nächsten Jahres wurde Peter Muchitsch zum Propst des Stiftes Pöllau erwählt, unterm 17. Februar 1586 nahm er die Wahl an, und unterm 31. Juli wurde er vom

---

194) Steierm. Zeitschr. N. F. III. 2. 146. 147.
195) Acten im f b. Ord. Arch.
196) Diplom. Run. IV. b. 269—274.
197) Diplom. Run. IV. b. 376 u 472.
198) Wichner, Gesch. v Admont. IV. 256.
199) Diplom. Run. IV. b. 472 u. 473.

Salzburger Erzbischofe in diese Eigenschaft bestätigt. Er starb den 29. April 1600.[200])

Um diese Zeit war in Gradwein als Capellan thätig Georg Harer.

c. 1585. — Georg Harer, Caplan, und Johann Permann, Schulmeister in Gradwein, ersuchen den Abt Georg von Reun um eine kleine Collectur „nachdem ain Khierchendiener zu Grädwein, er sey nun Caplan oder Schuellmeister daselbst, außerhalb der Victualien khein Einkhumens . . . dan allein was inen von E. Gn. vnd derer . . . Vnderthanen vmb disse Zeit im Jar durch Traidt vnd dergleichen Collecturn auß Guetwilligkhait gegeben wiert.“[201])

An Muchitsch's Stelle kam im J. 1586 als Erzpriester in Ober- und Untersteiermark und als Pfarrer von Gradwein der Stadtpfarrer (seit 1583) von Graz,

Andreas Peyrer (Beurer),

der mit Dispens im Besitze beider Pfründen verblieb.

1588. 6. April. Graz. — Mathes Amman von Ammansegg tritt den ihm vom Erzpriester Albrecht von Hornberg um die Summe von 381 fl. verpfändeten, der Pfarre Gradwein eigenthümlichen Getreide-, Hirsch-, Haar- und Weinzehent nebst einer Wiese zu St. Stephan unter Peckau mit Wissen und Willen des jetzigen Erzpriesters in Steier und Pfarrers zu Gradwein, Andreas Peyrer, dem erzherzoglichen Kammerdiener Florian Wetschauer gegen Erlag der gleichen Summe ab.[202])

1593. April. Salzburg. — Erzbischof Wolfgang Theodorich bestellt neben dem Seckauer Bischofe Martin Brenner den Erzpriester Andreas Beurer, „de tua morum vitæque probitate et in tractandis rebus sacris circumspectione plurimum in domino confisi“, zum Commissär für eine allgemeine Kirchenvisitation in Steiermark.[203])

Schon am 14. April 1594 resignirte Peyrer das Erzpriesteramt und die Pfarre Gradwein, im J. 1596 auch die Stadtpfarre in Graz und ging als Pfarrer nach Bruck a. d. M.[204])

Unter ihm wirkte als Vicar an der Pfarre Gradwein Thomas Khöcher.

1594. — Thomas Khöcher, Vicary der Pf. Grädwein, und Andre Strobl, Schuelmaister alda, bitten den Abt Georg von Reun, sie bei ihrer jährlichen Sammlung gnädigst zu bedenken.[205])

---

[200]) Mittheil. des hist. V. f. St. VI. 222 u. 226.
[201]) Diplom. Run. IV. b. 473.
[202]) Abtretungsurkunde im Reun. Arch.
[203]) Diplom. Run. V. 651.
[204]) Nach gütiger Mittheilung des H. Propstes und Stadtpfarrers Al. Fuchs.
[205]) Diplom. Run. V. 608.

Als Erzpriester und Pfarrer zu Gradwein wurde unterm 9. August 1594 eingesetzt der Doctor beider Rechte

Eleutherius de Avanzinis.

1595. 22. Juli. Gradwein. — Der Erzpriester in Steier, Eleutherius de Avanzinis, berichtet dem Abte Georg von Reun, daß er den Drittel Getreidezehendt, der ihm „tam ratione curæ pastoralis, quam etiam ratione urbarii ac denique propter conuentionem factam olim inter abbatem et archidiaconum“ gebühre, bereits abgezählt habe, und bittet, bezüglich der demnächstigen Hinwegführung desselben das Nöthige zu veranlassen. Was den vom Erzbischofe von Salzburg ihm geschenkten Zweitheil Zehent beträfe, wolle er ihn unterdeß auf sich beruhen lassen.

Abt Georg antwortet, daß er sich des Zehents wegen von den drei bewußten Bauern in Straßengl näher erkundigen werde, sobald es seine Geschäfte zuließen; die Zweitheil Zehente im Straßengler Boden, die nach Salzburg gehörig wären, habe er sich ohnehin nie angemaßt, jedoch sei von den Maierhofsgründen des Klosters nie dergleichen gereicht worden, gleichwie auch er von den Maierhofgründen der Pfarre nichts einhebe.[206])

Dieser Erzpriester und Pfarrer zu Gradwein muß Ende des Jahres 1598 oder zu Anfang des nächstfolgenden gestorben sein.

Sein Nachfolger in beiden Aemtern war

Wolfgang Grasperger.

1599. 23. Jänner. Salzburg. — Erzbischof Wolfgang Theodorich verleiht die durch den Tod des Dr. Eleutherius de Avanzinis erledigte Pfarre Gradwein und das Archidiakonat per utramque Styriam dem Priester Wolfgang Grasperger.[207])

1600. 16. April. Gradwein. — Der Erzpriester und Pfarrer zu Gradwein entrichtet dem Abte Georg von Reun durch den Gradweiner Capellan Georg Risius die üblichen „Perchhalblin“ für den Weingarten Weinitzen.[208])

1602. 4. August. Gradwein. — Der Erzpriester Wolfgang Grasperger ersucht den Abt Georg von Reun, gewisse Unterthanen zur Leistung ihrer Zehentpflicht zu verhalten.[209])

1605. 8. März. Gradwein. — Der Erzpriester Wolfgang Grasperger gestattet dem Abte Georg von Reun unter gleichzeitiger Hinweisung auf die Gerichtsimmunität der Geistlichkeit, den Priester Daniel Crälnigg, für den Fall, daß er sich wieder beigehen lassen sollte, im Gerichtsbezirke von Reun „rixando, concertando, percutiendo, digladiando“ zu excediren, durch seinen weltlichen Richter

[206]) Originalbriefe im Reun. Arch.
[207]) Verleihungsurkunde im f. b. Ord. Arch.
[208—209]) Briefe und Acten im Reun. Arch.

ergreifen und ihm ohne vorgängiges Verhör zur Abstrafung zuzustellen zu lassen.[210])

Während seiner Amtsthätigkeit erscheinen in Gradwein als Capellan der vorgenannte Georg Risius und als Vicar der erwähnte Daniel Crälnigg.

1605. 7. März. Reun. — Daniel Kralnickh, „præsbyter et vicarius in Grädwein", leistet im Kloster Reun Abbitte wegen Mißhandlung des Unterthanen Urban Schotner.[211])

Die chronologische Zusammenstellung des aufgefundenen historischen Materiales über die Pfarre Gradwein erreicht nun ihr Ende; denn unterm 28. April 1607 übergab Erzbischof Wolfgang Theodorich von Salzburg die Pfarre mit allen ihr unterstehenden Kirchen, nur das Erzpriesterhaus in Graz, das Katharinabeneficium und die Salzburger Zehente ausgenommen, dem Kloster Reun gegen das Cisterzienserinnen-Kloster zu Friesach in Kärnthen.[212])

Veranlassung und Hergang dieses Tausches war in Kürze folgender: Im J. 1574 wurden auf Anlangen Erzherzogs Carl alle Nonnenklöster in Innerösterreich mittelst päpstlicher Ermächtigung der Jurisdictiou der Diöcesan-Bischöfe unterworfen, also auch das Kloster zu Friesach, welches damals nur mit wenigen Nonnen besetzt war und unter der Aufsicht des Abtes von Viktring stand. Anfangs ließ man die Sache auf sich beruhen, als man aber die Absicht des Salzburger Erzbischofs merkte, das Kloster gänzlich einzuziehen und zur besseren Dotation der Stadtpfarre in Klagenfurt zu verwenden, wandten sich die Nonnen um Hilfe nach Reun. Nach längerem Hin- und Herstreiten erwirkte Abt Georg von Clemens VIII. im J. 1600 ein Breve, durch welches Friesach wieder der Ordensjurisdiction unterworfen und damit natürlich die Pläne des Erzbischofs gekreuzt wurden. Da aber bald darauf auch die Nonnen ausstarben und troß aller Bemühungen der Reuner Aebte eine Neubesetzung nicht zu ermöglichen war, so war man von Seite des Ordens um so eher gewillt, das Kloster dem Erzbischofe zur Realisirung seiner Pläne zu überlassen, als er sich endlich auch zu einer Gegenleistung geneigt zeigte. Unterm 3. Jänner 1607 erhielt Bischof Martin von Seckau den Auftrag, mit dem Abte Mathias von Reun dieserhalb zu unterhandeln und allenfalls auch die Incorporation einer Pfarre anzubieten. Am 18. Februar wurde der Präliminarvertrag über den Umtausch gegen Gradwein abgeschlossen, am 6. April übergab Abt Mathias das Kloster zu Friesach dem Erzbischofe und am 28. April der Erzbischof die

---

210 u. 211) Briefe und Acten im Reun. Arch.
212) Originalurkunde im Reun. Arch. Beil. XXI.

Pfarre Gradwein an Reun; der landesfürstliche Consens, welcher beide Uebergabsurkunden eingeschaltet enthält, datirt aber schon vom 22. Februar. Unterm 18. Mai 1609 erfolgte die Genehmigung des Tausches von Seite des Generalcapitels des Cistercienser Ordens mit dem, „vt tres fratres nostrum ordinem professi in eadem paroecia Graduicensi pro missarum celebratione et sacramentorum administratione quamprimum ab ipso rdo. abbate collocentur et semper in posterum ab ipso et successoribus eius in tali numero habeantur et alantur." Erst unterm 19. Mai 1629 erlaubte der Ordensgeneral Peter Nivellius, auch die Tochterpfarren Gradweins mit Reuner Conventualen zu besetzen.[213])

Der Erzpriester und Pfarrer Wolfgang Grasperger wurde nach Uebergabe der Pfarre Gradwein in gleicher Eigenschaft nach Straßgang übersetzt. Nach seinem im J. 1618 erfolgten Tode wurde das Erzpriesteramt an die Stadtpfare in Graz übertragen, im J. 1685 aber so getheilt, daß der Stadtpfarrer in Graz dasselbe jenseits der Mur (im sogenannten Vorauer Viertl) und der Pfarrer von Straßgang es diesseits der Mur (im Districte zwischen Mur und Drau von Uebelbach bis Polsterau) zu verwalten hatte.

Beilagen.

I.

1252. 30. December. Wien. — Vertrag Philipp's des Erwählten von Salzburg mit dem Kloster Reun über die Pfarre Gradwein.

Nos Phylippus dei gratia Salzburgensis electus, apostolice sedis legatus, tenore presencium scire cupimus vniuersos, quod cum abbate ct conuentu de Revna super iure, quod ad dictum monasterium in salina Ovsse pertinere dinoscebatur, conuenimus in hunc modum. Ipsi enim abbas et conuentus omne ius dictum nobis nostreque ecclesie interclusis subnotatis articulis tradiderunt, vt videlicet sales, qui dicto monasterio de eadem salina dari consueti sunt annis singulis, deinceps sicut hactenus et amplius in parte tercia quantitatis prioris eis perpetuo annis singulis assignentur. Et insuper singulis ebdomadibus denariorum ibidem currencium marcas duas de sepedicta salina tamdiu disposuimus eis dari, quoadusque ecclesia Grædewin nobis uacare ceperit, quam in recompen-

---

[213]) Sämmtliche Urkunden bis auf die vom 6. April 1607 im Reun. Arch.

sationem eiusdem peccunie monasterio eidem duximus perpetuo deputandam. Postquam autem adimpletum fuerit hoc promissum, peccunia dicta eis amplius non soluetur. Promittimus etiam, quod super dicte collatione ecclesie nostri debeamus confirmationem capituli et dispensationem a domino papa, ut eandem ecclesiam eis possidere liceat, obtinere. Adiecimus insuper fide data, quod cum terre domino nullum iniemus compositionis infeodando uel modis aliis tractatum, nisi super premissa donatione iam dictum ipsius monasterij negocium includamus, fauorem sibi et gratiam ipsius terre domini, si fortassis erga ipsum pro sepedicta donatione indignationem conceperit, obtinendo. Datum et actum Wienne, anno Domini M. CC. L. III., II. kal. Januarii presentibus venerabilibus uiris Vlrico Sekowensi episcopo, Eberhardo priore, Nicolao cantore Revnensis monasterii, magistro Johanne canonico Coloniensi, domino Vlrico archidiacono iuxta Traham, Rvdolfo vicedomino Augustensi, Lvdewico canonico Wissegratensi, Rvdolfo notario et aliis quam pluribus, quorum non est necesse nomina omnium huic littere annotari.

Orig. perg. mit Siegel im Reuner Archive.

II.

1260. 2. April. Leibnitz. — Erzbischof Ulrich von Salzburg überträgt die Pfarrkirche zu Grabwein dem Chorherrnstifte zu Seckau.

Ulricus dei gracia sancte Salzburgensis ecclesie archiepiscopus, apostolice sedis legatus, omnibus presens scriptum imperpetuum. Auctoritas pastoralis officii post legem nobilitatis uestigia sua figens, se soluere debitum quodammodo estimat, quando ex dono gracie confert in alterum liberalitatis munera et nichil reputat se fecisse, si non impinguando collata beneficia de die in diem plus et plus creuerit in augmentum et ideo liberalitatem ex mera factam gracia in assidua operis multiplicacione non desinit irrigare, ut dum illud, quod liberaliter est collatum, continuacionis prosequatur gracia, fructus sui copiam ministrauerit receptori, glorificetur in eo conferens et ex adipe suo recipiens fecundetur, sicque donatori soluitur, quod est suum, et uno eodemque locupletat opere receptorem. Cum igitur felicis recordacionis dominus Eberhardus, quondam Salzburgensis archiepiscopus, predecessor noster ecclesiam Seccowensem honoris nitore perdiderit (sic), locando in ea sedis dignitatem episcopalis et ad gradum euexerit altiorem, per quem aliis illam ecclesiis tunc ei paribus prerogatiue uoluit anteire, nos quod idem predecessor noster circa eandem

fecit ecclesiam ad tante dignitatis apicem eleuando, prosequi circa illam uolentes temporalium ubertate, ut ecclesiasticus ei fiat honor portabilior, dum fecunditate temporalium fulciatur, prouide considerandum duximus, quod cum ipsa ecclesia Seccowensis de nostre sit ecclesie tracta uisceribus, indignum foret quodammodo, si honor ei a predicto predecessore nostro impensus per nos non fuerit consolacionis commodo fecundatus, venerabili in Christo fratri domno Ortolfo de Pranke, preposito ecclesie Seccowensis et canonicis ibidem deo famulantibus ac omnibus eorum successoribus, qui pro tempore fuerint nec non et ipsi ecclesie Seccowensi parrochialem ecclesiam in Grædwin cum omnibus ecclesiis capellis et aliis ad eam pertinentibus, quocumque censeantur nomine, propter deum ex sola liberalitatis gracia et de consensu nostri capituli contulimus pleno iure, et uolentes necessitati eorum consulere per eandem, permittimus, ut reditus et prouentus memorate parrochialis ecclesie, ecclesiarum et capellarum ad eam pertinencium ad usus et ad mensam suam ex nunc in antea debeant ritenere, prouiso tamen ut eadem ecclesia de Grædwin per honestum officietur vicarium, cui sic competens deputetur prouisio et quod in ea animarum cura nullatenus negligatur. Et si utilitas requisiuerit aut necessitas postularit, permittimus, ut unus uel plures canonici eiusdem ecclesie Seccowensis dictam ecclesiam Grædwin officians uel officiantes per prepositum eiusdem loci vice vicarii prefici ualeant in eadem. Volumus tamen, ut episcopalia iura in eadem ecclesia nobis et successoribus nostris per omnia debeant esse salua, sicut in aliis ecclesiis parrochialibus ad dictam ecclesiam Seccowensem pertinentibus ad nos et predecessores nostros hactenus pertinebant. In quorum omnium testimonium et cautelam presentem litteram eis concedimus sigilli nostri munimine roboratam. Actum apud Leibentz, II. intrante Aprilis, anno Domini millesimo CC. LX. Huius rei testes sunt Heinricus plebanus et canonicus Salzburgensis, Heidenricus et Fridericus de Walhen canonici eiusdem ecclesie, Starchandus et Wernherus de Leibentz milites et alii quam plures.

Seckauer Copialbuch B. 1. fol. 33 b im steir. Landesarchive, fragmentarisch bei Fröhlich, dipl. s. Stiriæ I. p. 218 n. LXXII.

III.

1260. 25. December. Graz. — König Otaker befiehlt dem Hauptmanne der Steiermark, Wok von Rosenberg, das Stift Seckau im Besitze der Pfarre Gradwein zu schützen.



Otacherus dei gracia dominus regni Boemie, dux Austrie et Styrie et marchio Morauie, fideli suo Wokoni de Rosenberch capitaneo Styrie et ceteris fidelibus suis, quibus hec littera fuerit presentata, graciam suam et omne bonum. Quanto de manu Domini potiora suscepimus, tanto liberalius tenemur ad grates assurgere largitori. Cum itaque de iure, quod in ecclesia Gradwin competere uidetur ecclesie Seccowensi, et plurimorum certa relatio et instrumenta nobis super hoc exhibita instruxerint nos ad plenum, nosque teneamur, vniuersos nostre ditioni subiectos et presertim religiosos, quibus hoc debitum conuenit specialiter nos prestare, in suis iuribus confouere, nos in prefata ecclesia Gradwin ius recognoscentes ejusdem ecclesie Seccouiensis, eandem ecclesiam in Grædwin cum rebus hominibus et omnibus iuribus ei attinentibus in nostram protectionem recipimus specialem, mandantes et districte vniuersitati uestre precipientes, quatenus memoratam ecclesiam in Grædwin, ad usus dicte Seccouiensis ecclesie sub nostre protectionis presidio conseruantes, illam contra quorundam uiolenciam nostro nomine defendatis, et ammoto ab illa ecclesia quolibet illicito inuasore circa illius ut diximus Seccouiensis ecclesie defensionem taliter uos geratis, quod se in hac parte protectionis nostre munificentiam gaudeat adipisci. Datum in Grætz, VIII. kalendas Januarii, anno Domini M. CC. LX.

Seckauer Copialbuch B. 1, fol. 100. im steir. Landesarch., abgekürzt in Fröhlich, dipl. s. Stir. I. p. 218. n. LXXIII.

IV.

1261. 14. April. Burghausen — Erzbischof Ulrich von Salzburg übergibt dem Kloster Reun den erzstiftlichen Zehenthof zu Gradwein als Ersatz für eine dem Erzstifte gespendete Geldsumme und für alle durch Philipp den Erwählten entstandenen Schäden.

Nos Vlricus dei gracia sancte Salzburgensis ecclesie archiepiscopus apostolice sedis legatus, vniuersis hanc paginam inspecturis presentibus ac futuris bonorum memoriam eructare. Cum scriptum sit, nemini quicquam debeatis, nisi ut inuicem diligatis, illos propensiori uinculo caritatis debemus complecti, quos et deo deuotos et ecclesie nostre promotioni nouimus totis viribus insudare. Cunctorum igitur notioni cupimus clarescere, quod Amelricus venerabilis in Christo frater noster abbas de Rvna ecclesie nostre necessitatibus, quibus iam quassatur, multipliciter intendens consulere pro minuenda sarcina debitorum precipue a nobis nec non ab antecessoribus nostris in Romana curia contractorum centum viginti quinque

marcas argenti in subsidium nobis et eidem ecclesie nostre donauit ita duntaxat, ut sibi et monasterio suo respondere in congruenti beneficio deberemus. Volentes itaque tali ac tante beniuolentie graciam reddere largiorem, presertim dum ad hoc non solum impensa obsequia verum eciam sanctissimi patris nostri domini Alexandri summi pontificis adhortentur monita et mandata, quibus nos dignatus est excitare pro soluendis prouentibus saline in Ovsse ad memoratum monasterium de iure spectantibus, quos racione permutationis et alterius beneficij compensandi dominus Philippus quondam electus ecclesie nostre sub nomine noscitur tulisse, prout in instrumento super hoc confecto continetur expresse, cui nos auctore deo Seccowensem tunc gubernantes ecclesiam interfuimus, summam trecentarum marcarum argenti ponderis Gratzensis attingentem seu quadringentarum quinquaginta marcarum denariorum Gratzensium tantundem valentium, talento denariorum pro marca argenti supputato, in compensationem omnium dictorum debitorum curtem decimalem in parochia Gredwein sitam ad ecclesiam nostram pertinentem, Otachero quondam monetario ciuj de Gretz pro quadam certa summa peccunie obligatam, non obstante reuocationis priuilegio, quo fulti sumus ex concessione sedis apostolice ad alienationes seu contractus eiusdem Philippi non teneri, cum omnibus iuribus et attinentiis suis prelibato abbati et monasterio suo redimendam ac iure perpetuo possidendam ob cultum diuinum ibidem ampliandum et salutis nostre cumulum, et ut ex hoc dictum monasterium ad nostra et ecclesie nostre obsequia ex nunc in antea propensius teneatur, donauimus absolute, hac tamen conditione interposita, ut si fortassis capitulum nostrum seu aliquis successorum nostrorum dictam donationem reuocare uoluerit, non solum summam prescriptam sed eciam alteram pecuniam, si quam pro redemptione dicte curie ipsum monasterium dare contigerit, eidem reddere teneantur. Sane ne in posterum presens priuilegium quispiam presumat infirmare, aduertat, nos hoc fecisse apostolica fretos auctoritate, cuius tenoris seriem presenti priuilegio dignum duximus inserendum. Alexander episcopus, seruus seruorum dei, venerabili fratri archiepiscopo Salzburgensi salutem et apostolicam benedictionem. Cum in curandis plagis Salzburgensis ecclesie dudum inflictis sibi ab eius domesticis diuersa oporteat inueniri remedia et sit adhibenda fomentorum plurium medicina, ut ad totalem liberationem ipsius, que non prosunt singula multa iuuent, obligandi titulo pignoris aliquas possessiones eiusdem ecclesie certis personis ad tempus pro

sex millibus marcarum argenti, ita quod recepta inde peccunia in solutionem debitorum ipsius ecclesie conuertatur, plenam tibi et liberam concedimus auctoritate presentium facultatem. Datum Viterbii VI. kal. Februarii, pontificatus nostri anno quarto. Ad cuius robur fidei et firmitatis tenorem presentium sigilli nostri munimine confirmamus. Acta sunt hec in Purkhovsen anno Domini M. CC. LXI., XVIII. kal. Maii. Datum per manum magistri Berhtoldi, curie nostre notarii.

Orig. Perg. mit Siegel im Reuner Archive.

V.

(1265.) 17. Juni. Perugia. — Papst Clemens IV. bestätigt dem Chorherrnstifte Seckau die Pfarre Gradwein.

Clemens episcopus seruus seruorum dei. Dilectis filiis preposito et capitulo Seccowensi ordinis sancti Augustini salutem et apostolicam benedictionem. Cum a nobis petitur, quod iustum est et honestum, tam uigor equitatis quam ordo exigit rationis, ut id per sollicitudinem officii nostri ad debitum perducatur effectum. Exhibita siquidem nobis uestra peticio continebat, quod venerabilis frater noster archiepiscopus Salzburgensis attendens, quod ecclesie Seccowensi, que ex persecutione Philippi quondam Salzburgensis electi dampna grauia ut dicitur est perpessa, ad exhibendam hospitalitatem, quam iugiter obseruare studetis, non suppetebant proprie facultates, parrochialem ecclesiam in Grædwein tunc uacantem et libere ad suam collacionem spectantem cum omnibus iuribus et pertinenciis suis de consensu sanioris partis capituli Salzburgensis ecclesie, que sola tunc temporis in ipsa Salzburgensi ecclesia presens erat, uobis et eidem ecclesie Seccowensi improprios usus duxit liberaliter conferendam, prout in litteris inde confectis dicti archiepiscopi sigillo munitis plenius dicitur contineri. Nos itaque uestris supplicationibus inclinati, quod super hoc prouide factum est, ratum et gratum habentes illud auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Datum Perusii, XV. kal. Julii, pontificatus nostri anno primo.

Seckauer Copialbuch B. 1. fol. 12 im steir. Landesarchive, abgekürzt in Fröhlich, dipl. s. St. tom. I. p. 225 n. LXXXIII.

IV.

c. (1265). . . . — Die Brüder Conrad, Offo und Friedrich von Welz verzichten auf einen Salzburg gehörigen Zehent in Welz zu Gunsten ihres Bruders Seifrid, Pfarrers in Irdning.

Nouerint uniuersi presentem literam inspecturi, quod nos Chuzo (!) et Offo et Fridericus fratres de Welz decimam in Welz, spectantem pleno iure ad ecclesiam Salzburgensem, quam tenuimus obligatam, domino nostro W. venerabili electo ecclesie Salzburgensis per fratrem nostrum Fridericum in Admontensi monasterio . resignauimus libere et absolute. Post liberam vero resingnacionem (!) predictorum Chunradi Offonis et Friderici idem dominus meus Wlodezlaus venerabilis electus ecclesie Salzburgensis mihi Sifrido plebano in Ydenich fratri predictorum Ch. O. et Fr. predictam decimam contulit ad tempora vite mee hac tamen apposita condicione, ut quandocunque mihi in beneficio ecclesiastico gratiam fecerit pleniorem, aut si decessero, quod extunc ad ipsum seu ad ecclesiam Salzburgensem predicta decima libere reuertatur. In huius rei euidentiam nos Chunr., Offo et Fridericus fratres de Welz presentem litteram nostri sigilli munimine voluimus roborare. Et quia ego Sifridus plebanus in Ydenich sigillum sub titulo ecclesie in Ydenich nondum habui, presentem litteram cum sigillo, quod habui sub titulo ecclesie in Gredwin, volui sigillare.

Orig. Perg. mit nur noch einem Siegel im k. k. geh. H. H. u. St. Archiv in Wien nach gütiger Mittheilung.

VII.

1266. 31. Mai Viterbo. — Papst Clemens IV. befiehlt dem Erwählten von Salzburg (Wladislaw), dem Abte . . . von Lavant und dem Archidiacon . . . von Kärnten, im Streite des Chorherrnstiftes Seckau mit dem Cleriker Seifrid von Welz um die Pfarre Gradwein zu entscheiden.

Clemens episcopus seruus seruorum dei. Dilectis filiis electo Salzburgensi et . . . abbati monasterii in Lauent Salzburgensis diocesis ac . . . archidiacono Karinthie in ecclesia Salzburgensi salutem et apostolicam benedictionem. Sua nobis dilecti filii . . . prepositus et capitulum Seccowense ordinis sancti Augustini petitione monstrarunt, quod Syfrido de Weltz clerico Salzburgensis diocesis nobis suggerente mendaciter, quod ecclesia de Grædwein, quam dicti prepositus et capitulum in usus proprios obtinent, per quinque annos de iure uacauerat,

venerabili fratri nostro . . . episcopo Olomucensi nostris ut dicitur dedimus litteris in mandatis, ut si esset ita ecclesiam ipsam dicto clerico auctoritate nostra conferre et assignare curaret, ipsumque in illius corporalem possessionem induceret et tueretur inductum, amoto ab ea quolibet illicito detentore, contradictores per censuram ecclesiasticam appellacione postposita compescendo. Cumque Machardis prepositus ecclesie Werdensis predicte diocesis, cui dictus episcopus ut asserebat commiserat super hoc totaliter uices suas, predictos prepositum et capitulum ecclesie Seccowensis auctoritate litterarum huiusmodi ad suam presenciam citauisset, ipsi sencientes ab eodem preposito ex eo indebite se grauari, quod predictarum litterarum et subdelegationis sue copiam, quam nunquam habuerant, eis facere contra iusticiam denegauit, ad nostram audienciam appellarunt. Quocirca discrecioni uestre per apostolica scripta mandamus, quatinus conuocatis qui fuerint euocandi, et auditis hinc inde propositis, quod canonicum fuerit, appellacione postposita decernatis, facientes quod decreueritis, per censuram ecclesiasticam firmiter obseruari. Testes autem qui fuerint nominati, si se gracia odio uel timore subtraxerint, censura simili, appellacione cessante, cogatis ueritati testimonium perhibere. Quod si non omnes hiis (!) exequendis potueritis interesse, duo uestrum ea nichilominus exequantur. Datum Viterbii II. kal. Junii, pontificatus nostri anno secundo.

Seckauer Copialbuch B. 1. fol. 13a im steir. Landesarchive.

VIII.

1297. 15. Mai. Raitenhaslach. — Abt Ulrich von Salem erklärt, daß die Einkünfte der Pfarrkirche Gradwein seinem Kloster vom Erzbischofe Konrad von Salzburg auf fünf Jahre zur Tilgung eines Darlehens überlassen worden und andere in dieser Angelegenheit erflossene oder noch zu hoffende Schriftstücke nur zum Scheine gegeben seien.

Nos Vlr. dei gratia abbas monasterii in Salem Cysterciensis ordinis per presencia confitemur et scire cupimus vniuersis, quod cum reuerendus pater dominus Chunr. sancte Salzburgensis ecclesie archiepiscopus apostolice sedis legatus in solutione debitorum, in quibus nobis et monasterio nostro adhuc remanet obligatus, fructus ecclesie parrochialis in Grædwein a proximo festo beati Jacobi apostoli ad quinquennium prouida deliberatione tractatu ac consensu capituli sui prehabitis deputarit, prout ex litteris ipsius, quas super hoc ab ipso recepimus, plene

patet, nos totum illud, quod de fructibus predicte ecclesie per quinquennium predictum perceperimus, in quantitate pecunie nobis debite bona fide et sine malo ingenio volumus defalcare, litteras autem alias per ipsum dominum nostrum archiepiscopum nobis et conuentui nostro datas vel adhuc dandas sub illo tenore, videlicet quod nobis et monasterio nostro fructus prefate parrochie in Grædwein per prefatum quinquennium donauerit pro subsidio operis fabrice ecclesie nostre vel sub quocunque alio tenore, dicimus et fatemur simulate et ad colorandum ipsum factum nobis tunc datas, idemque dicimus de litteris, si quas in futurum super eodem facto petierimus nobis et conuentui nostro dari. Super premissis autem, vt predicto domino nostro venerabili archiepiscopo, prout expedit, caueamus, damus sibi nostro et tocius conuentus nostri nomine litteram istam testem. Datum apud Raitenhasla, anno Domini millesimo CC. ducentesimo (!) nonagesimo septimo, idus Maii.

Nach gütiger Mittheilung aus dem Orig. auf Perg. ohne Siegel im k. k. geh. H. H. u. St. Archiv in Wien.

IX.

(1319.)* 29. Novemb. Reun. — Ulrich von Scherffenberg, Pfarrer von Gradwein, und Friedrich, Pfarrer zu Liboch, bestätigen den Empfang genannter, beim Abte Albero von Reun bisher hinterlegter Bücher des verstorbenen Archidiacons Ulrich Ungnad.

Nos Vlricus de Scherffenberch plebanus in Gredwino et Fridericus plebanus in Lyboch, procurator predicti domini Vlrici presentibus profitemur, quod frater Albero venerabilis abas (!) monasterii Runensis nobis librum decretorum et institutam, qui olim fuerant domini Vlrici Vngnadi archidiaconi et apud ipsum dominum abatem una cum aliis libris depositi, post eiusdem archidiaconi obitum assignavit. Nosque eidem domino abati promittimus per presentes, quod ipsum pro eisdem libris, si per aliquem infestaretur, indempnem una cum suo monasterio reddere debeamus. In cuius rei testimonium ego Vlricus predictus de Scherffenberch et dominus Rud. inferioris Marchie archidiaconus sigilla nostra apendi fecimus huic scripto. Actum apud Runam, feria quinta in vigilia sancti Andree.

Orig. Perg. mit noch einem angehängten Siegel im Reuner Archive.

---

*) Dieses Jahresdatum ist durch eine andere Urkunde, welche die Anwesenheit des Archidiakons Rudolf (de Dorn) um diese Zeit in Reun verbürgt (8. Decemb. 1319), gerechtfertigt.



X.

1393. 24. April. — Revers des Pfarrers Georg Schretenperger von Gradwein über die Nutzung des Wassers, welches durch die Graspeunt des Klosters Reun rinnet.

Ich Georg Schretenperger, pharrer ze Gredwein, bekenn vmb daz wasser, das vor nicht gerunnen hat vnd nu rinnet durch die graspeunt mir und meiner mül ze nutz, daz ich das hab von der erwirdigen herrn hern Peters abt vnd des convents ze Rein gunst durch meiner fleissigen pet willen also beschaidenlich, daz si dasselb wasser nutzen vnd abcheren mugen, als oft des in vnd irem kloster notdurft geschicht an geverde, dawider ich nicht sol sein mit worden noch mit werchen. Das gelob ich in stet ze haben mit vrchund des briefs, der versigelt ist mit meinem anhangunden insigel vnd mit des erbern herrn herrn Albrechts Grifstet, pharrer ze sand Dyonisen und ertzbrister in nider Steyr, auch anhangunden insigel, der das durch fleissig meiner pet willen an den brief gehangen hat. Vnd der geben ist nach Christi geburt in dem dreutzehen hundersten vnd drew vnd neuntzigisten jar, an sand Georgen tag.

Diplom. Run. I. 836. n. DXXII. Orig. Perg. mit 2 Siegeln im Reuner Archive.

XI.

c. (1432.) — Beschwerden des Pfarrers von Gradwein Nicolaus Dastenda gegen das Kloster Reun.

Plebanus in Gredwein M. Ni. Dastenda utriusque iuris doctor et medicus petit ut infra a monasterio nostro Runensi.

Reuerende Pater. In monte Strassindel sunt octo vinee, quas colunt sequentes: Nikl bey der Rynn, Hennsl Hellrigl, Ruedlynn, Prager, Grill, Pewrli, suppan in Judendorff, Chramer. Item. In Strassindl sunt 3[a] predia, que possident sequentes: Grill, Christan Weisman, Jekl Chnœbl. Et de predictis vineis et predijs nulla datur decima ad ecclesiam meam parrochialem, cum tamen sita sint infra limites eiusdem. Et assignatur michi racio, quia predicte vinee et predia sunt vestra et ea locastis seu tradidistis rusticis prefatis pro annuo censu sew ad firmam, et priusmet excoluistis et decimam non dedistis. Ideo nec prefati rustici uolunt dare decimam. Modo dicunt iura, quod eciam religiosi priuilegiati super decimis non dandis tenentur dare decimas de terris propriis, quas tradiderunt aliis excolendas.

Sunt xxii predia an der Cher et in Newgrewt, que possidentur a sequentibus: Hundtczelt, Hennsl im Grewt, Lynnshaymer, Chœchl, Hainrich im Grewt, Hainrich am Mairhof, Wechsenekger, Choczer hueb, Cunrat am Mayrhof, Petrynn, Vlreich am Mairhoff, Erhart, Herl am Rigl, Ebmerin, Stubenberger am Ortt, Leutold in der Melsnicz, Hainrich Rotfuchs, Czeller am Kamerekg, Spiegler, Hietgern, Preczler, Vlreich in der Wisen.

Et illi nullam dant decimam ad ecclesiam meam parrochialem, cum tamen sint in parrochia, et assignatur michi racio, quia sunt noualia. Modo de iure communi spectant*) de decimis noualium, vt in c. Quoniam a nobis. Et dato eciam, quod vos laboribus vestris aut sumptibus redigissetis predicta noualia ad culturam, quia tamen dicta noualia non excolitis proprijs laboribus seu sumptibus, ideo decime de eis spectant ad ecclesiam parrochialem per c. Ad audienciam nostram.

Item. De omnibus vineis, agris et ortis, que sunt in Moszgraben, in der Weijnitzen, am Hẽergazz usque in die Rewntzen, ubi sunt multi agri et vinee et predia, nulla datur michi decima, cum tamen cultores eorundem resideant in parrochia mea et eisdem administro sacramenta ecclesie, pro quibus debent dare decimam.

Item. De campo dicto Chamerueld prius semper erat data decima ad ecclesiam meam parrochialem, prout sunt aduc (sic) plures recordantes. Et de eodem campo nunc non datur michi decima ideo, quod vester camerarius colit campum eundem sumptibus suis. Modo ius commune disponit, quod monachi eciam priuilegiati super decimis non dandis tenentur dare decimam de terris, quas propriis laboribus aut sumptibus colunt, acquisitis post concilium generale, ut in c. Nuper abbates.

Item. Capella in Strassindl est plurimum preiudicialis ecclesie mee. Et quia nulla ecclesia in preiudicium alterius est construenda, ut patet c. de noui operis nunctiacione: Intelleximus., oportuit ecclesie mee fieri aliquam refusionem in recompensam preiudicii sui, sed nullum tale apparet.

Item. Ecclesia mea cum colonis suis in Gredwein habuit ab antiquo ligna et pascua de siluis et campis circa vestrum monasterium situatis de iure ut apparet, cum parrochia mea longe prior fuerit monasterio vestro, et non est verisimile, quod fundator ecclesie mee, qui tamen solenniter fundauit

*) Nach einer anderen Copie ist hier einzuschalten „ad ecclesiam parrochialem".

eam in alijs omnibus neccessarijs, fuisset oblitus de lignis et pascuis, cum sine istis non possent coloni mei nutriri in Gredwein. Et apparet, nobis competere ius ad ista ex prescriptione, licet interrupistis nobis quietam possessionem ui sew uiolencia nunquam tamen iure.

Sepe et frequenter in monasterio vestro et precipue in capella Strassindl predicatis legitis et cantatis horis, quibus impediuntur parrochiani mei uisitare parrochiam suam. Et in hoc fit magnum preiudicium michi et ecclesie mee.

Item. Peto, ut restituantur michi omnia bona relicta per Jo. Vnkl colonum meum pie memorie super fundum meum, unde temerarie sunt sublata per vestrum cellerarium. Et si aliqui reperiuntur tunc pretendentes, se habere ius ad eadem ex testamento siue iure hereditario seu quouis alio modo, istud fiat tempore et loco congruis coram competente iudice.

Aus dem Copialbuche J vom Ende des 15. Jahrhunderts, das nur auf die Streitigkeiten mit den Pfarrern von Gradwein bezügliche Schriftstücke enthält, fol. 6[b].

XII.

1436. 30. Mai. Bologna. — Papst Eugen IV. knüpft auf Bitten des Erzbischofs Johann von Salzburg die Archidiaconats-Jurisdiction in Steiermark und Kärnthen an vier genannte Kirchen unter gewissen Cautelen und Bedingungen.

Eugenius episcopus, seruus seruorum dei. Ad perpetuam rei memoriam. Iniunctum nobis desuper, quo cunctis orbis astringimur ecclesiis, apostolice seruitutis officium, sedula nos instantia perurget, illarum iugiter intendere profectibus, et ut acceptabilis ille nec non earum persone directionis ope fruantur ipseque persone conquisita per eas scientie margarita fructus uberes afferant, nostre libenter interponimus prouidentie partes. Cum itaque, sicut exhibita nobis nuper pro parte venerabilis fratris nostri Joannis archiepiscopi Salisburgensis petitio continebat, dioecesis Salisburgensis adeo lata longaque sit, quod illius presertim circa plures eius fines commorantibus incolis non mediocriter incommodum foret, pro singulis eos contingentibus pro tempore causis et negotiis ad curiam Salisburgensem habere recursum, ac propterea per archiepiscopos Salisburgenses, qui antea fuerunt, unus in superiori, infra quem in Pruckh, et alius in inferiori Styria, infra quem in Gradwein, nec non alius in superiori, infra quem in Gmindt, et alius in inferiori Carinthia, infra quem in Capell parochiales eiusdem dioecesis ecclesie consistunt, ducatibus

archidiaconi, certos tamen inde redditus non habentes, pro spirituali inibi exercenda jurisdictione decidendisque matrimonialibus et iniuriarum nec non criminalibus ibidem emergentibus causis consueuerint deputari. Et sicut eadem petitio subiungebat, si ad ipsas ecclesias, que in suis facultatibus et redditibus sufficienter abundant et ad collationem atque prouisionem archiepiscopi Salisburgensis pro tempore existentis pertinent, literarum scientiis predite sufficientesque et idonee persone reciperentur, illis per archiepiscopos Salisburgenses pro tempore existentes causarum huismodi cognitio committi posset, et exinde dispendiis et inconuenientiis obuiaretur plurimis alias uerisimiliter prouenturis, pro parte dicti Joannis archiepiscopi nobis fuit humiliter supplicatum, ut super his oportune prouidere de benignitate apostolica dignaremur. Nos itaque, huiusmodi supplicationibus inclinati, perpetue constitutionis edicto authoritate apostolica statuimus et ordinamus, quod deinceps per quascunque sedis apostolice vel legatorum eius literas hactenus concessas et imposterum concedendas, sub quacumque uerborum forma concepte fuerint etiamsi talem, aut si venerabili fratri nostro archiepiscopo Salisburgensi uel quibusuis aliis communiter uel diuisim a dicta sede sit indultum, quod ad receptionem uel prouisionem alicuius minime teneantur et ad id compelli aut quod interdici suspendi uel excommunicari non possint, quodque de huiusmodi uel aliis beneficiis ecclesiasticis, ad eorum collationem prouisionem presentationem seu quamuis aliam dispositionem coniunctim uel separatim spectantibus, nulli ualeat prouideri per literas apostolicas non facientes plenam et expressam ac de uerbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem, et alias quascumque derogatorias clausulas contineant, vel illorum se pro tempore desuper habitorum processuum uigore, nulli nisi in theologia magistro uel baccalaureo formato aut in altero jurium doctori uel licentiato, seu qui cum rigore examinis in altero iurium huiusmodi baccalaureatus gradum susceperit et postea in eodem jure per biennium studuerit, aliquod dictarum ecclesiarum ius acquiri nec alter ad ipsarum aliquam recipi uel admitti ualeat siue possit quoquomodo, teneanturque singuli predictarum ecclesiarum rectores, quos in antea ad illas admitti contigerit, apud eas, que sue fuerint, personaliter residere, et, si ac prout Joanni predicto suisque successoribus pro tempore existentibus Salisburgensibus archiepiscopis uidebitur, huiusmodi iurisdictionem exercere et super hoc, si pro parte Joannis archiepiscopi et successorum pre-

dictorum uel alicuius eorundem requisiti fuerint, antequam ad ipsas ecclesias admittantur, corporale, quodque illius relaxationem non petent nec ea quauis auctoritate concessa quomodolibet utentur, prestare juramentum. Si uero per sex menses anni cuiusuis, legitimis non existentibus causis, sine Joannis archiepiscopi et successorum prefatorum uel alicuius ipsorum licentia se a prefatis suis ecclesiis absentauerint, ex tunc eis absque monitione quacumque priuati sint et ille uacent eo ipso, rursus omnes et singulos processus predictos nec non excommunicationum aliasque ecclesiasticas sententias censuras et penas, quas haberi uel promulgari ac totum id et quidquid fieri aut attentari contigerit a quoquam quauis auctoritate scienter uel ignoranter contra statutum uel ordinationem huiusmodi, nullius existere decernimus roboris uel momenti. Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ceterisque contrariis quibuscumque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrorum statuti ordinationis et constitutionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Datum Bononie, anno incarnationis dominice millesimo quadringentesimo tricesimo sexto, tercio kalend. Junii, pontificatus nostri anno sexto.

Nach einer gütigen Mittheilung aus dem Original im erzbisch. Archive in Salzburg. (Vgl. Juvavia. Text S. 304. § 239.)

XIII.

1443. 8. April. Reun. — Abt Hermann und der Convent zu Reun gestatten dem Pfarrer und Archidiacon zu Gradwein Johann Duster die Benützung der Quelle auf ihrer Graspeunt unter gewissen Vorbehalten.

Nos frater Hermannus abbas et conuentus monasterii in Runa ordinis Cisterciensis Salzburgensis diocesis pro nobis dictoque nostro conuentu et successoribus nostris recognoscimus per presentes, quod venerabili uiro domino Jo. Dusster, licentiato in decretis, plebano ecclesie s. Ruperti in Grëdwein ac archidiacono Marchie Stirie inferioris, et successoribus suis contemplacione seruiciorum suorum, que nobis et dicto suo monasterio impendit et quantum valet in futurum impendere intendit, perpetuis temporibus graciose concessimus atque indulsimus ac tenore presencium concedimus et indulgemus facultatem, ducendi fontem scaturientem ex et in prato nostro Graspewnt wulgariter nuncupato de loco originis

eiusdem per fundos dicti nostri monasterii usque ad et per fundos dicte ecclesie sue ad omnem eiusdem ecclesie ipsius et successorum suorum utilitatem, ita tamen quod molendinum, aut eciam balneum generale et publicum, ad quod singuli pro eorum libitu uoluntatis indifferenter pro precio accederent, nullatenus sine nostra et dicti nostri monasterii speciali et expressa licencia debeant erigere. Sed et quod hiemis tempore, quando prefatus fons aut riuulus ex eo fluens propter congelaciones vel alias causas fundis nostris aut eciam strate publice dampna notabilia et notoria inferret, eundem fontem et riuulum predictum ultra cannalia, per que ducetur, precidere et ad alie rippe ageriem ipsi plebanus et sui successores fluere permittere teneantur. In cuius rei testimonium presentes nostras litteras pro nobis et dicto nostro conuentu sigilli nostri maioris abbacialis quo utimur iussimus et fecimus appensione communiri. Datum in monasterio nostro Runa, antedicto die Lune octaua mensis Aprilis sub anno Domini M. CCCC. XLIII.

Aus dem Copialbuche I fol. 62[a] im Reuner Archive.

XIV.

1453. Erzählung von dem Beginne und Verlauf der Streitigkeiten mit den Pfarrern von Gradwein bis zum J. 1453 unter dem Pf. Erhard Kornmeß.

Notandum sollerter, quod anno Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo tercio orta fuit dura et pertinax conflictacio inter reuerendum patrem in Christo ac dominum dominum Hermannum eodem tempore abbatem in Runa parte ex vna et egregium doctorem magistrum Erhardum Kornmecz plebanum in Grědwein inferioris Stirie archidiaconem et suos colonos parte ex altera racione pascuarum in fundis nostris situarum (!), videlicet Weiniczen, Purgstal, in valle Gredwein, Forst et augea parua, in quibus terminis coloni monasterii in villa Grědwein habitantes soliti sunt hactenus pascere iumenta sua, cum quibus et coloni preasserti plebani ex supplicacione precedencium plebanorum et fauorabili emulacione, qua monasterium preallegatum de Runa prosecuti sunt, et non de jure eatenus admissi sunt ad vsum pascuarum predictarum ita sane, quocienscunque plebani ipsi interpolatis vicibus et nominibus contra monasterium prelibatum dissenserunt, extunc ac statim a terminis presignatis per iumentorum et inpignoraciones abstrusi extitere et non nisi per humiles supplicaciones plebanorum eorundem nec non aliorum

nobilium monasterii fautorum iterato admissi fuerunt. Ex quibus altercacionibus in nostra memoria insidentibus accidit prima sub regimine Petri[1]) abbatis et plebani qui nominabatur Schrëtenperger, qui fuit militaris et tres fratres conuiuentes habuit. Qui et ausus fuit jure prescripcionis pascua eadem obtinere, sed non valuit et imo humilians se in creacione abbatis Angeli[2]) eadem pascua precibus obnixis reobtinuit et se exinde monasterio obsequiosissimum exhibuit. Item secundario consimilis de eisdem pascuis simultacio exorta probatur anno Domini M. CCCC. XXXI. sew XXXII. regente venerabili patre domino Johanne de Claratumba[3]) et plebano existente magistro Nicolao Dastenda, doctore in medicinis experientissimo, qui nobis concedere rennuit iter per allodium suum sub dote, per quam viam racione compendii fena de prato decimali, quod tunc sub annua pensione habebamus, vehebantur. Moti itaque premissa occasione termini preallegati sibi suisque fuere vetati, qui tandem cum magna difficultate et notabilium personarum interuencione eadem iterato impetrauit seque deinceps monasterio officiosum prebuit. Euenit eciam equalis anno quo supra sub presignatis prelatis, et dissensionis materia fuit cappella sancti Vdalrici in monte prope monasterium de nouo per reuerendum patrem dominum Hermannum[4]) instaurata, de qua cappella suprascriptus plebanus de Grëdwein magister Erhardus Kornmecz refusionem satisfactoriam de offertoria ibidem prouenienti extorquere conabatur et ob id consecracionem predicte cappelle inpedire omnimode sed tamen inaniter molliebatur et perinde fines iam sepius mencionati sibi suisque inhibiti per abbatem prelibatum extiterunt et sic prescripcionis via eisdem plebanis variis temporibus intercisa extitit. Nemppe idem plebanus nec litteratorie nec aliis debitis probacionibus affirmare valuit, se pascua sepe dicta de jure possidere, quamuis hoc diuersis viis attemptare non dubitauit. Accesit (!) etenim dominum Leotoldum de Stubenberg diebus eisdem capitaneum Stirie ipsius super hoc suffragium postulans, prescripcionis viam allegando, qui scriptotenus abbate ad se accersito negocium componere conatus est. Cui responsum fuit, quod prefati fundi vna cum pascuis essent monasterii, prout ex nostris priuilegiis et fundacionum litteris limpide eliquidatur; si vero idem plebanus quitpiam juris habere niteretur, quod illud

---

[1]) 1384—1399. [2]) 1399—1425. [3]) 1428—1433.
[4]) 1439—1470.

debito modo et forma iudiciaria exequeretur. Sepefatus vero magister Erhardus Kornmecz plebanus in Grådwein senciens se ad hoc iudicialiter prosequendum inermem et invalidum, ad serenissimum dominum dominum Fridericum Romanorum imperatorem se contulit, sperans sibi inde patrocinium contra iusticiam exiberi. Qui serenissimus imperator se litteratorie interposuit et abbate ad se vocato, rei veritate cognita, precibus obtinuit, plebanum eundem cum suis ad pascua ipsa per octo dies admitti, post quorum dierum decursum partibus ipsis dietam ad coram sua maiestate comparendum. Qua adueniente ambe partes coram prefata imperatoria maiestate et multorum ac notabilium frequencia nobilium personarum iura sua pretendentes de plano concordari nequiuerunt. Vnde iterum quamplures predictorum nobilium obnixis precibus abbatem pulsauerunt, quatenus respectu illorum predicto plebano iterum spacio xiiii dierum pascua ipsa indulgeret, quorum flexus precibus annuit eidem. Medio vero tempore idem plebanus dominum imperatorem rursus adiit, petens sibi quosdam mediatores ac limitum inspectores designari, qui predictam causam subtilius sciscitarent, et eidem super premissis subfragarentur. Ad cuius peticionem constituti fuere strenuus ac nobilis dominus Georius Weissenekger, Philippus Prewner et Rupertus Windischgråczer missique ad villam Grådwein premissa pro causa terminanda. In qua villa sepefatus dominus abbas cum quibusdam e suis comparuit fratribus. Predicti itaque tres nobiles de vtroque parcium assensu adiunctis sibi aliis honestis personis, in parte videlicet abbatis fratrem Johannem Perman protunc priorem et fratrem Nicolaum Veldpacher cantorem et generosum dominum magistrum Jacobum medicine doctorem eximium, antedicti domini imperatoris medicum acceptissimum, et magistrum Jacobum plebanum ad sanctum Vitum prope Lewben, conthoralis domini imperatoris predicatorem ac cappelanum specialissimum imperiique tunc nunccium specialem, item in parte domini plebani magistrum Erhardum de Salczburga iuris canonici doctorem, dominum plebanum ad sanctum Steffanum vltra flumen Muram, Peter Hueber et Martinum Payr ciues de Rakaspurg. Hii itaque vtrarumque parcium proposicionibus et allegacionibus, affirmacionibus et negacionibus subtili examinacioni perceptis finaliter deuentum est ad hoc, vt ex consensu vtrarumque arbitrum plebanus supplicaret sicut et supplicauit domino abbati, quatenus se suosque colonos pacifice ad vsum premissorum pascuorum admitteret

sicut actenus conswetum foret, pro quibus se obligauit ipsi abbati et suo monasterio in quibuslibet sibi possibilibus fore obsequiosum ac bonum monasterii possetenus procurare. Cuius supplicacioni idem abbas ad rogatum parcium consensit tali adiecta condicione, quod singuli abbates pariter et conuentus consensum eundem reuocare possint tociens quociens eis placuerit, cum idem jus pascuale iuxta priuilegia monasterii specialiter pertineat eidem quin omnis locus illius fundi inmunis existat ob omni inpetitione. Facta sunt hec anno quo supra, Dominica proxima post festum Margarethe.

Item eodem anno et mense predictus plebanus mouit litem racione cappelle sancti Vdalrici ex latere monasterij in monte constructe, eandem parrochiali sue ecclesie in Gredwein nitendo appropiare, cuius opinioni priuilegio Alexandri pape tercii ac speciali indulto Nicolai pape quinti idem abbas occurrit et preualuit in despectum, cappellam predictam consummando et consecracionis officium per reuerendum in Christo patrem ac dominum dominum Eneam episcopum Senensem apostolice sedis legatum inpendendo. Ex premissis itaque elicitur, plebanos pretaxatos monasterio fuisse multum infestos futurisque temporibus id accidere posse, quibus cum priuilegiis et inmunitatibus ordinis occurrendum erit, quin de facili ipsorum machinacio annullatur, quia solum habent verba vacua sine munimine litterarum, quibus nil vigorosum astruere valebunt. Scripta sunt autem hec ob memoriam premissorum, vt et post nos futuri se valeant a consimilium infestacione per veritatis cognicionem efficacius defensare.

Orig. Run. C. fol. lx. im Reuner Archive.

XV.

1453. 19. August, Graz. — Kaiser Friedrich III. gewährt dem Pfarrer von Gradwein Erhard Kornmeß und seinen Nachfolgern das jährliche Brennholz aus dem Göstinger Walde gegen einen Zehent und zwei wöchentliche Messen im Schlosse Gösting.

Wir Fridrich von gots gnaden Römischer kayser, zu allen zeiten merer des reichs, herzog zu Oesterreich, ze Steier, ze Kerndten und ze Krein etc. bekennen für vns vnd unser erben, als ein ieder pharrer zu Grädwein, wer der ye zu zeiten da gewesen ist, im vnsern gesloss Gessting wochenlich zwo messen sprechen und halten lassen hat, die auch untzhero da gehalten und ausgericht sind: vnd aber kein stifft-brieff noch ander vrkhund nicht verhanden ist, das die pharrer daselbs solichs zu tuen schuldig und phlichtig sein, vnd sich

nun der ersam unser lieber andechtiger Erhart Kornmess ertzbriester in der nidern Steiermarch und pharrer zu Grädwein für sich und all sein nachkomen pharrer daselbs jetz gegen vns und unsern erben verpunden, verschriben und verphlicht hat, die obgemelten zwo messen in dem egenanten vnsern gesloss Gesting nu hinfür zu ewigen zeiten wohentlich zu halten ze lesen und ze volbringen ze lassen an abgang doch also, das der kaplan, welcher der ye zu zeiten daselbs ze Gesting die bemelten mess volbringt, denselben tag frue mit kost fürgesechen werd, als von allter herkomen ist ungeverlich. Auch den Zehennd, so er von vnsern leuten daselbs zu Gesting von dem zins most, so sy vns von den weingärten, die zu denn hueben und güteren, so in vnser ambt daselbs ze Gesting gehören, jerlich dienen, vermaint hat ze haben, gantz nachgelassen hat: also das der von im und seinen nachkömen pharrern ze Gredwein nun hinfür auch zu ewigen zeiten an dieselben vnser leut nicht mer sol ervordert noch von in genomen werden, sunder sy des gantz berüebt und müessig und des zu geben nicht phlichtig noch schuldig sein sullen nach laut seines briefs, vns darumb gegeben, das wir demselben pharrer zu Grädwein, und allen seinen nachkomben pharrern daselbs da entgegen die sunder gnad getan haben und thuen auch wissentlich mit dem brief, das er und ain jeder pharrer zu Gredwein, wer der ye zu zeiten da wirdet, nun hinfür ewigklich aus vnsern wald, so zu den obberüerten vnsern geslos Gesting gehöret, prennholtz in den pharrhof ze Gredwein, was sy des darin bedörffend und notturftig werden, nemen und abslachen und das daraus füren lassen mügen, zu welher zeit im jar in das fueget: doch an den enden, da in das vnser phleger daselbs, welcher der ye ze zeiten da wirdet, auszaiget, der in dan das an gewendlichen und gelegenen stetten auszaigen soll on geverde.

Vnd gebietten darauf vnsern getreuen lieben Vlrichen von Sauraw unserm gegenwertigen phleger daselbs zu Gesting oder wer künftiklich vnser phleger da wirdet und allen vnsern ambtleuten und unterthanen ernstlich und wellen, das sy den egemelten pharrer zu Gredwein und all seinen nachkomen pharrer daselbs bey disen unsern gnaden gentzlich beleiben lassen, sunder in prennholtz in dem vorgenannten vnsern wald, so zu Gesting gehöret, an gewendlichen und gelegen stetten geben und auszaigen und sy das daraus in den egenanten pharrhoff zn Gredwein zu iren notturften füren lassen, als vorstet, und in daran kein irrung und hindernus

nicht thun noch des yemanden andern zu thun gestaten in kein weis. Das mainen wir ernstlich mit urkund des briefs. Geben zu Grätz, an Suntag nach vnser lieben Frauen tag assumptionis, nach Christi geburde im vierzehen hundert und drey und funftzigisten, vnsers reichs im vierzechenden und vnsers kayserthumbs in 2ᵗᵉⁿ jar.

Aus einer Einschaltung in Proceßacten vom J. 1511, Original nicht mehr vorfindig. (Diplom. Run. II. 908).

XVI.

1466. 28. April, Graz. — Die Familie Angerer verkauft ihr Haus mit Garten in der Binderstraße zu Graz an den Pfarrer und Erzpriester in Gradwein Erhard Kornmeß.

Ich Andre Anngrēr, weilent Jacoben des Anngrēr burger zu Grētz sēligen brůder, ich Andre Anngrēr vnd ich Kathrey, Pangretzen Swartzenawer des smids zu Grētz eeliche hausfraw, geswistred, weilent Hannsen des fleischakher zu Annger der bemelten Andrees vnd Jacoben brueder sēligen kynnder, vergechen für vns vnd all vnnser erben vnd miterben offennlich mit dem brief vnd tůn kund allen, den er fürbracht wirdet, daz wir ainhelliklich recht vnd redlich zu kauffen geben haben dem erwirdigen herrn hern Erharten Kornmess, lerer bäbstlicher rechten, pharrer zu Grēdwein vnd ertzbriester in der nidern Steyrmarch, ain haws vnd garten darob mit aller zůgehörung, das vnns von dem obberůrten Jacoben Anngrēr, vnserm brůder vnd vettern sēligen als demnagsten erben rechtlich ledig worden vnd erblich anerstorben, als vns das auch nach lautt ains spruchbriefs, den wir darumb haben, lediklich zůgesprochen ist, gelegen zu Grētz in der pintterstrass zwischen hern Jörgen des Sawrer vnd hern Fridrichs Herberstorffer hewser, vnd stösst der garten mit der obern seitten an maister Stephans Pernolt vnd maister Anthonien Grüeber vnd an Jörgen des Garschaner gärten, vnd mit dem hindern ort an das gessl zenegst hern Fridrichs haws, da man von dem benanten haws vnd garten jērlich dint in vnnserer gnedigisten herrn der landsfůrsten kamer drey phenning zu grunttrecht. Wir haben auch das benant haws vnd garten mit aller zugehörung dem bemelten hern Erharten Kornmess vnd seinen erben oder wem er das schafft oder geit verkaufft vnd aufgeben mit gerichts hannd zu Grētz, dietzeit des erbern weisen Niclasen des Strobl, vnd auch lediklich vnuersprochen ingeantwurt in ir nutz vnd gweer mit

dem brief mit allen den nutzen vnd rechten, so dartzů gehörn, mit liecht vnd dachtreph, mit inganng vnd ausganng, als das alles von allter herkömen, vnd mit rain vnd gmewr vmbfangen ist, vnd als wir das vnd vnnser vordern in purkhrechts nutz vnd gweer herbracht vnd inngehabt haben, nichts darinen ausgetzogen, vnd behalten vns für heut datum des briefs kainerlay rechten daran nicht, vnd er hat vns berait dafür ausgericht vnd betzalt ain summ guldein, daran vns genntzlicher wolbenügt hat. Darauf geloben wir in auch für vns vnd all vnnser erben vnd miterben, das vorgeschriben haws vnd garten mit aller zůgehörung richttig ze machen, wo das inndert haftung hiet, auch trewlich zu schermen ze freyen vnd mit dem rechten zu uertreten für all ansprach, als kauffs vnd purkhrechts recht vnd gewonhait ist zu Grětz. Teten wir des nicht, welichen schaden sy des dann nemen hintz Cristen hintz Juden mit klag, mit teding, oder wie der schad genant würde, den ir ains oder ir scheinbot bey seinen trewen möcht gesagen an ayd vnd an all annder bewerung vnberechtend, den geloben wir in ganntz abzelegen vnd widerzekern, vnd sullen sy das alles haben auf allem vnserm gůt erb vnd varund gůt, wo wir das haben, vnd sol sy des alles dauon richten vnd weren der lanndsfürst in Steir oder sein anwald oder ain yede herrschafft vnd gericht, darunder vnnser hab vnd gůt gelegen ist, wo sy darauf weisent oder zaigent, das ist vnnser gůter will. Des zu warer vrkund geben wir in den brief besiglten mit der erbern vnd weisen des obgenanten Niclasen Strobl, statrichter zu Grětz, vnd Hainrichen des Maler, burger vnd des rats daselbs, baider anhanngunden insiglen, die wir vorgemelt baid Anngrěr vnd Kathrey des Pangretzen hausfraw ainhelliklich mit fleiss darumb gebeten haben, doch in vnd iren erben an schaden. Darunder wir vnns vnd all vnser erben und miterben vnuerschaidenlich verpinden, alles das genntzlich stett ze halten vnd ze uolfürn, so vor geschriben steet. Geben zu Grětz, an Montag vor sannd Philips tag, nach Cristi gepurd viertzehenhundert iar, darnach im sechsundsechtzigisten jare.

Aus dem Gradweiner Urbare vom J. 1487 fol. 81ᵃ im Reuner Archive.

XVII.

1483. 3. März, Graz. — Vergleich zwischen dem Abte Wolfgang und dem Convente von Reun und dem Pfarrer und

Archidiacon von Gradwein Andreas am Stain über Zehent- und andere Streitigkeiten.

In nomine Domini amen. Anno a natiuitate eiusdem quadringentesimo octogesimo tercio, indictione prima, die vero lune tercia mensis Marcii, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Sixti diuina prouidencia pape quarti anno duodecimo, in mei notarii publici testiumque infrascriptorum ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum presencia personaliter constituti reuerendus pater dominus Wolfgangus abbas et religiosi viri fratres Oswaldus prior et Sigismundus celerarius, monachi monasterii beate Marie virginis in Runa ordinis Cisterciensis Salzeburgensis diocesis principales principaliter pro se ipsis ac nomine tocius conuentus dicti monasterii in Runa ex vna, nec non reuerendus pater dominus Andreas am Stain rector parrochialis ecclesie sancti Rudperti in Gredwein Stirie Marchie inferioris archidiaconus ac serenissimi principis et domini domini Friderici tercii Romanorum imperatoris ac Hungarie Dalmacie Croacie etc. regis et Austrie Stirie etc. ducis secretarius prefate diocesis eciam principalis principaliter pro se ipso et nomine sue ecclesie in Gredwein partibus ex altera, reuocando prius et ante omnia omnes et singulos procuratores actores negociorumque infrascriptorum gestores alias per dictas partes in Romana curia et extra in causa et negocio infrascriptis quomodolibet constitutos, volentes vti asserebant, quieti et tranquillitati eorum ac ecclesiarum ipsorum consulere et litium amphractus, quorum exitus incertus est, pro eorum posse amputare, precedentibus legitimis tractatibus non coacti seu circumuenti matura deliberacione prehabita de et super omnibus et singulis litibus differenciis, controuersiis et questionibus inter prefatos dominos Andream am Stain rectorem parrochialis ecclesie in Gredwein tamquam actorem ex vna et abbatem et conuentum monasterii in Runa de et super subiectione beate Marie virginis in Strassindel et sancti Vdalrici in monte cappellarum infra limites eiusdem parrochie Gredwein sitarum ac solucione tercie partis decimarum tam noualium quam veterum in locis infra designatis et infra dicte parrochie limites excrescencium, nec non audicione confessionum certorum dicte parrochialis ecclesie in Gredwein parrochianorum atque solucione milii ad ipsos abbatem et conuentum ex commutacione dominorum Teuffenpekh proueniencium ac exercicio iurium parrochialium in dictis cappellis rebusque aliis in actis cause in Romana curia coram certo

sacri palacii apostolici causarum auditore in prima vertebatur instancia tamquam reos partibus ex altera ad infrascripta pacis et concordie deuenerunt media. In primis quod rectori parrochialis ecclesie in Gredwein suisque successoribus tercia pars decime vini, bladi et aliorum fructuum addecimari consuetorum tam noualium quam veterum in agris possessionibus et vineis, qui seu que per colonos dictorum abbatis et conuentus in presenciarum excoluntur seu in futurum excolentur, videlicet am Vormegk, an der obern et nidern Kher, im Hard alias Walsdorff, am Khalhegk, am Mayrhof, in der Gredwein, im Seelancz, in der Melsnicz, am Durrenperg, am Talagkher, am Weyr, am Mulpach, in der Rewnczen, am Hergazz, am Hard, im Zagel, in der Awen, in Gredwein, in Stadelhofen, am Moselgraben, in der Recz, in maiori et minori Wolfgrueben, et in vinea Kramer, im Lielach, in Strassindel, im veld sub Gredwein et im Muerfeld ac aliis locis infra limites dicte parrochie in Gredwein nec non in der Stubmyng et am Plesch sitis excrescencium, vbi hactenus in aliquibus locis possessionibus et vineis prefatis solucio tercie partis decime rectori denegata extitit, in supplementum refusionis alias domino Georgio quondam plebano in Gredwein per dictos dominos abbatem et conuentum pro capella beate Marie virginis in Strassindel facta ac in titulum indubitate exempcionis cappelle sancti Vdalrici in monte, que nondum a iure sepedicte parrochialis ecclesie in Gredwein redempta fuit, cedat et cedere perpetuis temporibus debeat taliter, quod dictam terciam partem decimarum modernus rector dicte parrochialis ecclesie in Gredwein suique successores pro tempore existentes a colonis dictorum abbatis et conuentus in Runa in locis supradesignatis libere absque omni contradictione exigere et leuare possit et valeat seu possint et valeant, hoc eciam adiecto, quod si prefatus abbas et conuentus dicti monasterii in Runa aliquam seu plures ex possessionibus agris et vineis in supradesignatis locis sitis, que in presenciarum per colonos eorum excoluntur seu excolentur, per se excolere velint aut aliis ad excolendum traderent. quod nichilominus rectori dicte parochialis ecclesie pro tempore existenti tercia pars decime ex fructibus ibidem excrescentibus cedat ac illam exigere valeat prout hoc in presenciarum, vt huiusmodi decime rectori cedant et illa leuare et exigere valeat consenserunt et consenciunt. In possessionibus vero et agris in Runa ac vineis, videlicet in Gracianer in parrochia sancti Bartholomei prope Lyboch, am

Hergazz, Strassindel et aliis locis sitis, quos seu quas prefati abbas et conuentus expensis et sumptibus[1]) excolunt seu excolere consueuerunt seu in futurum extra supradesignata addecimata loca in presenciarum inculta, vbi hactenus aliquis aliquas decimas non percepit, dolo et fraude semotis excolent, rector dicte parrochialis ecclesie in Gredwein pro tempore nullam percipiet decimam, nec non de vinea Halbmaister, quousque illam sumptibus et expensis propriis excolant, pariter rector nichil percipiet. Sed si illam alicui alteri excolendam traderent, tunc rectori sua tercia decime ex eadem cedat et cedere debeat. Secundo quod prefatus dominus Andreas rector dicte parrochialis ecclesie in Gredwein pro se suisque successoribus pro refusione huiusmodi sicut premittitur facta in plenam exempcionem dictarum cappellarum beate Marie virginis in Strassindel et sancti Vdalrici in monte pro abbate et conuentu ac monasterico in Runa, ut illis prefati domini abbas et conuentus tamquam cappellis pleno jure exemptis vti et frui libere valeant, per sanctissimum dominum nostrum dominum Sixtum diuina prouidencia papam modernum seu sanctam sedem apostolicam fiendam consentire debeat, prout in presenciarum consentit. Hac tamen adiecta moderacione et ordinacione, quod abbas et conuentus prefati eorumque successores in perpetuum neque per se neque per alios in dictis capellis beate Marie virginis in Strassindel et sancti Vdalrici in monte diebus dominicis, festiuis et solemnibus publice ante meridiem predicent neque predicare procurent; et ne festa sanctorum pro tempore occurrencia festiuari et mortilogium, maxime in quo parrochiani dicte parrochialis ecclesie in Gredwein specifice nominarentur, publicent seu pronunccient neque publicari seu pronuncciari permittant, neque cereos, palmas, lagana, vinum et sal in die sancti Stephani benedicant seu benedici faciant, neque in eisdem cappellis confessiones et peractiones defunctorum et decedencium parrochianorum dicte parrochialis ecclesie in Gredwein, nisi prius pro defunctis huiusmodi in ecclesia parrochiali peractio facta fuerit, audiant seu teneant siue faciant. Et ne populus ab ipsa parrochiali ecclesia in Gredwein dictis diebus dominicis festiuis et solemnibus retrahatur, officium maius in dictis cappellis beate Marie in Strassindel et sancti Vdalrici per anni circulum de mane ante horam septimam decantent et perficiant seu decantare et perficere debeant siue procu-

[1]) Fehlt offenbar „propriis“.

rent, diebus tamen dominicis infra Pasca et Penthecosten ac Natiuitatis Marie virginis, sancti Blasii et ipsa die sancti Vdalrici et diebus dedicacionis dictarum cappellarum omnibus fraude et dolo semotis dumtaxat exceptis, in quibus diebus prefati domini abbas et conuentus ob concursum et multitudinem populi, qui ad dictas cappellas dictis diebus respectiue ex longeua consuetudine confluere consueuit, eciam post horam septimam et vsque ad meridiem in dictis cappellis tamquam pleno iure exemptis solennizare, verbum dei populo publice predicare et offertoria et oblaciones ibidem per circulum anni prouenientes leuare et pro vsu monasterii conuertere et alia in huiusmodi concursibus solita exercere libere possint et valeant. Tercio quod mechanici dictorum abbatis et conuentus extra septa in domibus dicti monasterii in Runa habitantes, vt sunt faber, currifex, pincerna et alii vnacum vxoribus et familia suis rectori dicte parrochialis ecclesie in Gredwein pro tempore existenti tamquam vero et indubitato eorum pastori subesse, eidem confitendo et singula sacramenta ecclesiastica ab eodem percipiendo, debeant et teneantur, priuilegiis tamen monasterij in aliis quoad eorum familiares, continuos commensales ipsis de iure seu a sancta sede apostolica indultis semper saluis. Quarto quod abbas et conuentus dicti monasterii in Runa quandam vineam vocatam Puchler im Zagel sitam eis iure montano subiectam rectori dicte parrochialis ecclesie imperpetuum libertarunt atque liberam constituunt nec non quod abbas et conuentus prefati de porcione tercie partis decime milii, que a colonis quondam nobilium Teuffenpekh rectori debetur, deinceps non impediant nec impedire debeant. Quinto quod prefati dominus abbas et conuentus aqueductum super predio ipsorum scaturientem rectori dicte parrochialis ecclesie in Gredwein pro omni vsu suo, dummodo estiuo tempore aquam pratis monasterii ipsorum necessariam deriuari non deneget et hyemis tempore ab eodem aqueductu aquam redundantem siue ebulientem ac viam subter inficientem retorquere pro posse procuret, perpetuo donant, concedunt et indulgeant, prout inpresenciarum donant, concedunt et indulgent. Pro quibus omnibus et singulis sicut prefertur tenendis et obseruandis dicte partes nominibus quibus supra sub pena detestabilis periurii ac fide data loco iuramenti ad manus mei notarii publici infrascripti factis promiserunt ac quelibet parcium promisit, quod neque per se uel alium seu alios, directe uel indirecte, quouis quesito colore, concordie huiusmodi contrauenire velint, renuncciantes

in premissis omnibus et singulis doli mali vis metus fraudis et in factum actioni condicioni indebiti et sine causa et ob turpem ac iniustam causam aliter nec plus nec minus fuisse dictum quam scriptum, et specialiter iuridicenti generalem renuncciacionem non valere, nisi precesserit specialis, nec non priuilegiis indultis, beneficii iuris canonici quam ciuilis ac statutis prouincialibus seu ordinis prefati, quibus contra premissa partes ipse venire aut se tueri possent seu altera parcium se tueri et contrauenire posset. Et pro habundanciori omnium et singulorum premissorum obseruacione ipse partes constituerunt respectiue ac quelibet parcium pro se constituit suos procuratores ac nunccios speciales et generales, videlicet venerabiles et egregios viros magistros et dominos Tilmannum Brandis, Antonium de Ewgubio, Thomam Meurel, Johannem Swalb, Heinricum Schonleben, Johannem Jerona et Nicolaum de Parma legum et decretorum doctores ac licenciatos in Romana curia causarum procuratores absentes tamquam presentes et quemlibet eorum in solidum, ita tamen quod non sit melior condicio primitus occupantis nec deterior subsequentis, sed quod vnus eorum inceperit alter eorundem id prosequi valeat mediare et finire ad ipsorum dominorum constituencium et cuiuslibet eorum nomine a prefato domino nostro sanctissimo seu sancta sede apostolica aut prefati sanctissimi domini nostri vicecancelario aut quocunque alio ad id potestatem habente confirmacionem et exempcionem in omnibus et singulis punctis et mediis premissis ac extinctione litis litterasque desuper confirmacionis et exempcionis eciam sub quibuscunque penis in pleniori forma cum supplecione omnium et singulorum defectuum, si qui forsan in concordia huiusmodi interuenissent, ac huiusmodi pacis et concordie media admitti impetrandum petendum et obtinendum, nec non quodcumque licitum et honestum iuramentum in animam ipsorum constituentium, quod in huiusmodi concordia fraus dolus symonie labes illicita pactio seu queuius alia corruptela interuenerit, prestandum, vnum quoque uel plures procuratorem seu procuratores loco sui substituendum, eum uel eos reuocandum et onus procuracionis huiusmodi in se reassumendum tociens, quociens opus et visum fuerit expedire, et generaliter omnia et singula faciendum dicendum gerendum exercendum et procurandum, que in premissis aut aliquo premissorum necessaria fuerint seu quomodolibet oportuna et que ipsimet domini constituentes facerent seu facere possent, si premissis omnibus et singulis presentes personaliter interes-

sent, eciam si talia forent, que mandatum exigerent magis speciale quam presentibus est expressum. Promittentes insuper dicti domini constituentes ac quilibet eorum promisit michi notario publico infrascripto tamquam publice et autentice persone, solenniter stipulans et recipiens vice et nomine omnium et singulorum, quorum interest seu interesse poterit, quomodolibet in futurum, se ratum gratum atque firmum perpetuo habituros totum id et quidquid per huiusmodi procuratores seu eorum aliquem in premissis actum fuerit dictosque suos procuratores aut eorum aliquem aut substituendos, donec premissa effectum sorciantur, sub simili fidei dacione loco prestiti iuramenti non reuocare neque reuocare facere. Releuans atque quelibet parcium releuare volens eosdem procuratores suos ac quemlibet eorum, nec non substitutos et substituendos ab eis ab omni onere satisdandi iudicio sisti et iudicatum solui, cum clausulis necessariis et opportunis sub ypoteca et obligacione omnium et singulorum bonorum suorum mobilium et immobilium, presencium et futurorum, ac sub omni iuris et facti renuncciacione ad hec necessaria pariter et cautela. Super quibus omnibus et singulis premissis sepefate partes et constituentes ac quelibet earum sibi a me notario publico infrascripto vnum uel plura publicum seu publica pecierunt et peciit instrumentum et instrumenta sigillis earundem parcium, videlicet abbatis nec non conuentus monasterii ac rectoris in Gredwein predictorum muniendum et pro pociori cautela et testimonio ipse partes ac quelibet earum pecierunt et peciit reuerendum patrem dominum Petrum Knawer Laibacensis et Gurniczensis ecclesiarum prepositum etc. ac venerabilem et egregium virum magistrum Jodocum Peer rectorem parrochialis ecclesie sancti Egidii opidi Grecz decretorum doctores, ut sua sigilla eciam presentibus appenderent. Acta sunt hec in dicto opido Grecz Salzeburgensis diocesis, in domo solite residencie prefati domini Andree am Stain, plebani in Gredwein ac Stirie Marchie inferioris archidiaconi, anno, indictione, die, mense et pontificatu quibus supra, presentibus ibidem prefatis reuerendo patre domino preposito Laybacensi etc et magistro Jodoco Peer doctoribus, decretorum nec non venerabilibus viris et dominis magistro Jacobo Jåger ac Vdalrico Gabriel diuinorum cooperatoribus inibi in Grecz, atque Erhardo Pôltinger notario publico etc., ac nobilibus viris domino Andrea Premer milite ducatus Stirie vicegerente et Walthezar Egkenperger opidano inibi Grecz, Laybacensis, Salzeburgensis et Pataulensis diocesis testibus ad premissa vocatis rogatis atque specialiter requisitis.

Et ego Georgius Mentler clericus Patauiensis diocesis publicus imperiali auctoritate notarius, quia dictorum procuratorum reuocacioni ac litis extinctionis confirmacionisque et exempcionis peticioni, concordie mediis exposicioni aliorumque procuratorum constitucioni, promissioni et consensus dictarum parcium dacioni, releuacioni ac requisicioni omnibusque aliis et singulis, dum sicut premittitur, fierent et agerentur, vnacum prenominatis testibus presens personaliter interfui eaque omnia et singula sic fieri vidi et audiui, idcirco hoc presens publicum instrumentum manu mea scriptum inde confeci, in notam sumpsi, publicaui atque subscripsi, signoque et nomine meis solitis et consuetis vnacum appensione sigillorum dictorum dominorum, abbatis, conuentus atque Andree rectoris in Gredwein nec non reuerendi patris domini Petri Knawer prepositi Laibazensis etc. ac venerabilis et egregii viri magistri Jodoci Peer, rectoris parrochialis ecclesie sancti Egidii opidi Grecz, decretorum doctorum signaui roboraui atque muniui, in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum rogatus specialiter atque requisitus.

(S. N.)

Orig. Perg. mit fünf angehängten Siegeln im Reuner Archive.

XVIII.

1527. 26. December, Gradwein. — Notariatsinstrument über die Besitznahme der Pfarre Gradwein durch Georg Hohenhauser als Procurator des Augsburger Canonicus Johannes von Freundsberg.

In nomine Domini amen. Anno a natiuitate eiusdem millesimo quingentesimo vigesimo septimo, indictione decima quinta, die vero Mercurii vicesima sexta mensis Decembris, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Clementis diuina prouidencia pape septimi anno eius tercio, in mei notarii publici testiumque infrascriptorum ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum presencia personaliter constitutus honorabilis dominus Georgius Hochnhawser, capellanus in Waldnperg Frisingensis diocesis procurator et eo nomine procuracio venerabilis ac nobilis viri domini Johannis de Freuntsperg canonici Augustensis ecclesie principalis, prout de huiusmodi sue procuracionis mandato mihi notario publico infrascripto in medium exhibito, manu et signo prouidi viri domini Vdalrici Layman clerici Augustensis diocesis,

sacra imperiali auctoritate notarius publicus, subscripto (?) legitime constitit, prout constat documentis, habens et tenens in suis manibus quasdam literas prouisionis et inuestiture a reverendissimo in Christo patre et domino domino Matheo dei et apostolice sedis gracia sancte Romane ecclesie tituli sancti Angeli cardinali archiepiscopo Saltzburgensi super parrochiali ecclesia sancti Rudberti in Gredwein iam dicte diocesis Saltzeburgensis emanatas, vigore quarum quidem literarum idem dominus Georgius procurator prefatus venerabilem virum magistrum Procopium Husterimhey (!) presbyterum magistrum chori parochialis ecclesie sancti Egidii opidi Gretz debita cum instancia requisiuit, quatenus eum nomine procuracio quo supra, in et ad corporalem realem et actualem possessionem antedicte parochialis ecclesie sancti Rudberti in Gredwein et domus eius dotis poneret et induceret, sibique huiusmodi possessionem cum omnibus juribus et pertinenciis suis traderet et assignaret realiter et cum effectu, ac alias et alia faceret, que in dictis literis et processu continebantur ac sibi in ea parte demandabantur. Dictus itaque dominus magister Procopius ad huiusmodi requisicionem sibi, vti premittitur, legitime factam tamquam obediens filius prefatum dominum Georgium procuratorem et eo nomine procuracio quosupra per manum eius recipiens in et ad prefatam ecclesiam parochialem sancti Rudberti in Gredwein eiusque possessionem cum omnibus iuribus et pertinenciis suis introduxit, ac claues et cornua minoris altaris eiusdem ecclesie, nec non calicem et librum missalem in et ad manus suas in signum huiusmodi realis corporalis et actualis possessionis sibi nomine procuracio quo supra tradidit et assignauit, et deinde ipsum in et ad domum dotis nominate ecclesie duxit, ac sibi eiusdem possessionem corporalem et actualem tradendam et assignandam duxit ac tradidit et assignauit, faciturque (?) sibi de prefate ecclesie eiusque domus dotis predictarum cum omnibus iuribus et obuencionibus vniuersis ab omnibus quorum interest, integre responderi, quantum potuit, seruatis nihilominus aliis solennitatibus in premissis et circa ea fieri solitis et consuetis. Quibus omnibus et singulis predictis sic vt premittitur, peractis, prefatus dominus Georgius procurator nomine quosupra procuracio possessionem ecclesie ac domus dotis predictarum cum omnibus juribus et pertinenciis suis realiter et cum effectu, modo et forma premissis apprehendit et recepit, easque intrauit et ad certum tempus in eisdem in signum nacte ac recepte possessionis omnium

et singulorum predictorum quiete et pacifice permansit, nullo sibi penitus in premissis omnibus et singulis contradicente, de et super quibus et singulis premissis omnibus ipse dominus Georgius procurator sepedictus nomine procuracio quosupra sibi a me notario publico infrascripto vnum vel plura publicum seu publica fieri et confici peciit instrumentum et instrumenta. Acta sunt hec aput dictam ecclesiam parochialem ac dotis domum eiusdem, sub anno, indictione, die mense et pontificatus quibus supra, presentibus ibidem honorabilibus viris et dominis Johanne Murecker de Judenburg cooperatore, Michaele Payr de Zell vallis Pinka et Wilhelmo Hofsteter de Muldarff capellanis iam dicte ecclesie, presbyteris Saltzeburgensis diocesis, testibus ad premissa specialiter rogatis et requisitis.

(S. N.) Et ego Laurencius Frölich, presbyter Saltzeburgensis diocesis, publicus sacris apostolica et imperiali auctoritatibus notarius, quia supradicte literarum exhibicioni, requisicioni, possessionis tradicioni recepcioni et apprehensioni omnibusque alijs sic vt premittitur, fierent et agerentur, vnacum prenominatis testibus presens interfui eaque sic fieri vidi et audiui, ideoque hoc presens publicum instrumentum manu mea propria scriptum exinde confeci subscripsi publicaui et in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis et consuetis signaui in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum rogatus et requisitus.

Orig. Perg. im f.-b. Ord. Archive.

XIX.

1543. 12. Juli. — Fassion des Einkommens der Pfarre Gradwein.

Auf der fünf N. O. Lande Gesandten vnndt Ausschüess beschehene Vergleichung, so zu Wien den dritten tag Decembris des vorschienen zway vnd virzigsten Jharss aufgericht worden ist, das ein jeder Landtman all sein jerlichs Einkhumen, wäs des einer hat, nichts ausgenumen, verfertigter anzaigen vnnd einlegen soll, darauf hab ich Christoff Probst zu Pöllan vnd Pfarrer zu Gradwein zu gehorsamber Volziehung berürter aufgerichten Vergleichung all der Pfarr Güetter vnnd Einkhumben, nichts ausgenumen, wie mir das jerlichen gedient worden,

in diese Verzeichnus gebracht vnd beschreiben lassen, wie hernach volget:

Erstlichen in jerlicher Pfenning gült zwelff Pfundt Pfenning, so man zwelf Schilling Pfenning für ein Pfund rait vnd auf hebt, bleibt nach	8 tl. dn.
virzig Fuhr Wein, ain Fuhr gibt ein Dreilling zu vir vnd zwanzig Eimern gerait, macht virtzig Dreilling, den Dreilling p. drey Pfundt Pfenning	120 tl. dn.
Waitz sechtzig Metzen, macht zwo Wiener Mutt, den Mutt p. zwantzig Schilling Pfening	5 tl. dn.
Korn neun Wiener Mutt, den Mutt p. zway Pfunt Pfening	18 tl. dn.
Haber zehen Mutt, den Mut p. zehen Schilling	12 tl. 4 ss. dn.
ain halben Mutt hiersch macht fünfzehen Wiener Mezen, den Metzen p. neun Pfening	4 ss. 15 dn.
Summa summarum der Pfarr Gradwein jerlichs Einkhumben	164 tl. 15 dn.

Des zu wahrer Vrkhundt hab ich zu glaubwirdigen Schein diese Einlag mit Treuen bstet vnd gethan, auch mein Hand-Schriefft vnd Petschafft herundter gestellt. Actum den 12. Tag July anno im 43.

N. Pfarrer
zu Gradwein.

Collationirte Copie im f.-b. Ord. Archive aus gleicher Zeit.

XX.

1565. 7. Juni. Reun. — Schiedsrichterlicher Vergleich über einige Zehentstreitigkeiten zwischen dem Kloster Reun und dem Erzpriester und Pfarrer zu Gradwein Johann David Panichner.

Zu wissen sey menigclichen mit disem offnen güettigen Vertragsbrieff, nachdeme sich zwischen dem ehrwierdigen und geistlichen Herrn Herrn Bartholomeen Abbte zu Rheun vnd dem Convent daselbst von wegen etlicher strittigen Articlen, vnd dann dem ehrwierdigen vnd geistlichen Herrn Johann David Pannicher, Ertzbriester in der obern und nidern Steyermarch, Pfarrer zu Gradwein, ain Missverstandt in den nachvolgunden Articln zuegetragen, derhalben dann wolgedachter herr Prelat zu Reun, auch Herr Ertzpriester und Pharrer zu Grädwein gemeltes Missverstands halben alls zu güettiger Handlung durch den erwierdigen, auch edlen hochgelerten, vest und wolgeachte Herrn, Anndre Gigler, Pfarrer zu Grätz,

Christoff Stainmüllner, beider Rechten Doctor, Christoff Stürgkh zu Plannknwardt, Silvester Windthager vnd Martin Panngriesser, Statschreiber zu Grätz, alls der Sachen von baiden Thaillen erpettene güettige Underhandler vnd Mitlspersonnen, die haben baidt Partheyn vernomen und darüber zu freundlicher Entschaidung mit irem yedes Vorwissen und vorgeender bewilligung disen nachvolgenden Vertrag fürgenomen, beschlossen und aufgericht auf nachvolgunde Gestallt.

Nemblich für das Erste soll der Herr Pfarrer zu Gradwein, wo der Herr von Rheun seine zway Thaill Zehend einzunemen hat an der Kheer, im Hardt, auch Neusitzen, Neuprichen, Greittern und sonsten in der gantzen Pfarr Grädwein, ausser des Ortts undern Lerch gelegen, so allein dem Gotshaus Rheun zugehörig, dem 3ten Thaill Wein und Traid Zehendts yezt und künftiger Yeit haben und einnemben.

Zu anndern soll gedachter Herr Ertzpriester und all seine nachkhomende Pfarrer zu Gradwein bey den zwayen Underthonen am Hörgas, mit Namen Bastl Rainprecht und Michaell Enntzenpacher, davon ermelter Herr Ertzp. den völligen Zechendt aingenomen, hinfüran nur den dritten Thail einzunemen und zu heben haben, der zway Thaill Zehend aber solle dem Herrn Prelaten zu Rheun und allen seinen Nachkhomen einzunemen zuesteen und bleiben.

Gleichfalls sein die strittigen zway Viertl Hiersch Zehendt, so der Herr Ertzp. von Gotshaus Rheun järlichen einzunemben vermaint, hiemit aufgehöbt, allso das gedachter Herr Ertzp. und all seine nachkommende Pfarrer zu Gradwein von Herrn Prelaten noch allen seinen Nachkhomen zu Rheun bemelte 2 V. Hiersch abzufordern noch einzunemen zu ewigen Zeitten nimermer Macht haben sollen.

Zum dritten sein alle Anvordrungen, so ainer gegen dem andern des Zehendts und all anderer Sachen halben bisheer hette mügen haben, hiemit gentzlichen aufgehöbt dergestalt, das ain Thaill dem andern yetzt oder khünfftiger Zeit deswegen ychtes zu erstatten und abzulegen nit schuldig.

Letstlich steet gedachten Herrn Prelaten von Rheun von wegen des Traid Zehendts, zu Reetz, Strassindl und Auen bevor, sich seines Rechtens und Gerechtigkhaiten gegen menigclichen khünfftiger zeit haben zu gebrauchen, und khaine Verjärrung darinn verstanden werden, vnd soll ime hierinnen mit disem Vertrag und güettlicher Vergleichung gar nicht benomen noch præjudiciert sein.

Beschlieslich ist auch von baiden Thaillen bewilligt und willig angenomen worden, welcher Thaill disen Vertrag in ainem oder mer Articln überfuer und er oder seine Nachkomen nit hielten, der soll oder seine Nachkomen dem haltunden Thaill, was er sich understanden hat, one Waigerung und Khlag einzuantworden, doch das den Nachkhummenden allezeit ain Thaill den andern auf den Vertrag zu weisen und fürzulegen schuldig, damit sy sich des Vertrags wissen zu verhalten, hundert ungarisch Ducaten in Gollt auf Ersuechen gestrachs on alle Waigerung und Aufzug par und berait on Abgang bey dem Landschaden Pundt in Steyr gegen Quittung zu erlegen und zu bezallen schuldig sein, und soll diser Vertrag nichts desto weniger bey seinem Khräfften beleiben. Des zu waren Vrkhundt haben obbenente güettige Vnderhandler und Vertrags Personen disen Vertrag neben mer gedachten Herrn Partheyen mit iren Insiglen und Petschadten verförtiget, auch jedem Thaill ainen in gleichen Laut zuegestöllt. Beschehen zu Rheun den vii. tag Monats Junii im 65. Jahre.

Diplom. Run. III. 1020. n. DCIX.

XXI.

1607. 28. April. Salzburg. — Erzbischof Wolfgang Theodorich von Salzburg übergibt dem Kloster Reun die Pfarre Gradwein, und überkommt dafür das Cistercienserinnen-Kloster zu Friesach.

Nos Wolfgangvs Theodoricvs dei gratia archiepiscopus et princeps Salisburgensis, apostolicæ sedis legatus etc. præsentibus hisce testamur et fidem facimus, quod cum ab aliquo iam tempore inter nos et ordinem Cistertiensem super monasterio monialium eiusdem ordinis in ciuitate nostra Frisacensi prouinciæ Carynthiacæ nostræ diocæsis sito dissensiones nonnullæ ortæ essent, et nos illius animi simus, ut nec iuribus ecclesiæ nostræ in aliquo præiudicare, nec etiam ordinibus religiosorum graues atque onerosi esse uelimus, sed eorum indemnitatem magis adaugere quam immunuere (!) studeamus, ideo prædictas controuersias etiam cum commodo et emolumento dicti ordinis Cistertiensis potius amice componendas quam ulterius uentilandas esse duximus. Quare ex singulari gratia atque benignitate, qua memoratum ordinem Cistertiensem prosequimur, loco prætensionum, quas sibi in dictum monasterium monialium in Friesach competere existimabat, monasterio Runensi eiusdem ordinis in Styria nostræ diocæsis

ecclesiam parochialem s. Ruperti in Gradwein prouinciæ quoque Styriacæ nobis pleno iure subiectam libere cedendam, tradendam et perpetuo incorporandam censuimus, quemadmodum cedimus, tradimus et incorporamus vigore præsentium nostrarum omni meliori modo, via, iure ac forma, qua possumus et debemus, concedentes dilecto nobis in Christo f. Mathiæ pro tempore abbati Runensi eiusque successoribus liberam facultatem, ut deinceps pro iure supra dictum monasterium monialium in Friesach nostræ ciuitatis et diocæsis prætenso nobisque ac nostris successoribus in perpetuum cesso et renunciato antedictam ecclesiam parochialem in Grädwein una cum omnibus ecclesiis annexis, iuribus, prouentibus et pertinentiis quibuscunque ad eam spectantibus (excepto beneficio s. Catharinæ virginis eiusdem ecclesiæ in Grädwein et habitatione siue domo archidiaconali ut uocant, in ciuitate Græcensi sita nec non decimis quibusdam eidem ecclesiæ parochiali anno millesimo quingentesimo nonagesimo quinto a nobis in comodiorem archidiaconorum nostrorum sustentationem assignatis et donatis) libere possidere, eiusque bona, fructus, commoda et emolumenta vniuersa in monasterii et religionis suæ usus ac utilitatem conuertere possint atque valeant, saluo tamen per omnia iure diocæsano, quod nobis nostrisque successoribus occasione et loco dictæ ecclesiæ parochialis s. Ruperti in Grädwein tam in fratres dicti ordinis Cistertiensis quam alios quoscunque presbyteros eidem præficiendos in perpetuum reseruamus, promittentes quod, quemadmodum dictus ordo Cistertiensis sese obligauit, quod nullo unquam tempore in posterum aliquid iuris in sæpedictum monasterium monialium in Friesach eiusque bona prætendere velit, sic et nos nostrosque successores uicissim in dictam ecclesiam parochialem in Grädwein nullum quoque futuris perpetuis temporibus ius præter reseruationes supra commemoratas quæsituros. In cuius rei indubitatam fidem hasce nostras consueto sigillo munitas propria manu subscripsimus.

Datæ ex metropoli nostra Salisburgo, die vigesima octaua mensis Aprilis anno post Christum natum millesimo sexcentesimo septimo.

W. Teodoricus m. p.

Orig. Perg. mit angehängtem Siegel im Reuner Archive.

Quellen
zur Geschichte des Jahres 1683 in Steiermark.

Von
Landesarchivs-Director v. Zahn.

(Schluß.)

---

19. August.

491. Der i. ö. Geheimrath fordert den Landeshauptmann auf, von den krainischen Hilfstruppen mehr als bisher nach Radkersburg, u. namentlich aber welche nach dem bedrohten Kapfenstein zu senden.

(Hoffdecret mit fehrern Ersuechen, in die Statt Rackhersburg, wie auch gleich gegen Neuhauß vber, vnd also bey den Bathianischen District liegente Schloß Khapfenstein ein mehrere Mannschafft propter periculum in mora dahin zuuerschaffen) — Ebd, Orig. u. Registr. Buch f. 234'.

20. August.

492. „Herr Johann Andree Graf von Lengheimb
per gnedige Anschaffung 1 Centen Lundten

Rathschlag: Herr Zeugwart wolle ein halben Centen Lunten gegen Schein gratis vor die dort aufgestölte Landtschafft Solbatesca dargeben. Gräz 20. Aug. 1683." — Ebd. Expedd. f. 154.

c. 20. August.

493. Herr Joh. Weikard Frh. Valvasor, Commandant des krainischen Hilfscorps, berichtet:

„Im J. 1683 wurden abermal aus Crain wegen der Battianischen u. türkischen Unruhe in Ungarn u. Oesterreich, 400 Schützen, u. zwar unter meinem, als eines von der löbl. Landschafft in Crain verordneten Hauptmanns im Unterm Viertheil Commando, an die steyrische Grenzen beordret, mit zwo Fahnen, deren eine blau, die andre gelb war.

Wir marschirten am 7. Augusti nachmittags um 2 in aller Eil von Laibach ab, u. setzten unsren Marsch eilends fort bis Leibnitz u. Wildon, lagen hierauf am Grätzer Felde herum etliche Tage still, biß ich von der löbl. Landschafft aus Steyr Ordre erhielt, daß wir auf Fürstenfeld sollten u. Radkersburg, nebenst andren um Fürstenfeld liegenden Schlössern zu entsetzen. Solchem nach commandirte ich meinen Fähnrich, nemlich den Herrn Wolf Albrecht Schwab, mit 100 Mann, im gleichen meinen Unterhauptmann . . . Herrn Hans Christoph Portner, auf Burgau mit 75 Mann, den Baron Herrn Ferdinand Deleo mit eben so vieler Mannschafft auf Neubau, auf Hohenbruck aber einen Leutnant mit 30, auf Kapfenstein einen Wachtmeister mit 10, auf Heimfeld einen Feldwebel auch mit 10 Mann. (Ich selber ging auf Fürstenfeld mit 100 Mann, und besetzte also diese an den ungarischen Grentzen in Crain (!) ligende Oerter mit unseren crainerischen Leuten)." — J. W. Valvasor Ehre d. Hzgthums Crains, 4. 604 (neue Auflage).

20. August.

494. „N. Richter vnd Räthe zu Wildon
per gewehnlichen Erthaillung Munition.

Rathschlag: Supplicanten werden zur löbl. Hofcammer gewiffen. Gräz 20. Aug. 1683." — LArch. Expedd. f. 154'.

20. August.

495. Ein Hofdecret weist als Ursachen der Soldatenexcesse der Rgtr. Saurau und Metternich auf den Umstand hin, daß die Landeskriegscommissäre immer abwesend wären; dem sei erst abzuhelfen, dann würden erstere auch aufhören. — Ebd., Registr. Buch f. 234'.

c. 20. August.

495. a) Vorschläge des Frh. Rud. Rindsmaul und des Frh. Joh. Rud. v. Stadl btr. Organisation des zu werbenden Landaufgebotes:

Von Freiwilligen sei gänzlich abzusehen; so lange es gut gehe, hielten solche Stand, würde es gefärlich, so liefen sie ebenso freiwillig davon, wie sie gekommen seien; es solle also beim Aufgebote bleiben.

Da von den 4 Vierteln wol 5000 M. zusammenkommen würden, so wären 12 Compagnien zu formiren mit je 12 Hauptleuten, 12 Lieutenants, 12 Fähnrichen und 2 Feldwebeln, 10 Corporalen, 20 Gefreiten und 414 Gemeinen; Spielleute sollen 5 bei jeder Compagnie sein, da sie aber schwer zu haben sein würden, sollte Obrist Aspermont deren einige abgeben, und einige könnten angelernt werden; inzwischen möge das Zeughaus „48 Spill, hierunter 12 Pfeiffen" ausfolgen.

Für die 24 Feldwebel, 120 Corporale und 240 Gefreite wären 384 „kurcze Gewehr", für 4640 „gemaine Knecht" aber ebensoviel Musketen ausgefolgt werden.

Von einem Stabe wäre vorläufig abzusehen, aber dem Obristen solle man einen Adjutanten passiren, und für den Auszug „zwen verständtige Balbierer . . damith in Fall der Noth die gequetschte Officier vnd Soldaten geheilet werden könnten", ebenso für die Fähnriche, die „thails Cavaglieri, oder sonst wackhere Leith" sein würden, je per Compagnie einen Führer, „weillen die Pauern die Fahnen zu führen vngeschikhlich", ferner für jede Compagnie ein Musterschreiber und ein Fourier (für die Evidenzhaltung der Rollen und die Proviantforderungen).

NB. Aus Randnoten geht hervor, daß der Act in Beratung gewesen, daß man aber nur 10 Compagnien und die dieser Zahl entsprechenden Cadres und blos einen Barbier bewilligte. — Ebd. Orig.

c. 20. August.

496. „Zu ainer Landtsdefension sein nachvolgendte Pünct zu beobachten:

1. Patent in Beraithschafft Erhaltung die Gültpfert vnd Aufboth zu Roß vnd Fueß, darbey auch die Stett vnd Märckht mit den Fendl Khnecht.

2. Item Patent der Khreudenfeur vnd Schuiz (!) renouiert.

3. Die Beuelchshabern zu citieren auf einen Anzug zuuermahnen.

4. Mit den andern zway Landten mit den nachberlichen Succurs in Beraitschafft stehen, sollichen auf den Nothfall dem Landt zuezuschickhen.

5. Dem Herrn Praesident vnd Verordneten Gewaldt zugeben in eillendten Sachen zu richten.

6. Die Fliechstett zu reparieren vnd mit Mannschafft zuuersichern.

7. Die Spesa dauon Dis vnd Jenes, wie obsteht, zurichten, aus der Extraordinari Bewilligung zu nemben." — Ebd., Orig.

c. 20. August.

497. „Hoffresolution, daß die alhiesige bürgerliche Pökhen mit Pachung des Prouiant für das Aspermontische Regiment continuiern sollen, weillen ihnen das andere Brothgewicht verringert worden." — Statth., Exped. Sachen, Aug., Nr. 30.

c. 20. August.

498. „Die von Grätz sollen wegen der von dem Erbfeindt besorglich ausgeschikten Prenner guette Obsicht halten, vndt die ankhombente frembde Leith auf das Genauest examinieren." — Ebd.

21. August.

499. Ueber Bitte des Rathes v. Fehring, daß 2 seiner Bürger (Phil. Lederer und Phil. Mayer), welche des Grafen Nadasdy rebellische Husaren gefangen nach Schloß Neuhaus abgeführt, gegen 2 zu Graz verhaftete Ungarn (Nikol. Schmodisch u Georg. Dobba) ausgetauscht würden, berichtet die Rgrg. an den Kaiser: Der Magistrat sage aus, daß nur And. Jurkowitsch zum Strange verurtheilt, der Peter Schabhietl wol verurtheilt, aber noch aufbehalten sei; dann seien am 15. Aug. noch fünf (Steph. Gaabo, Marx Doleinschitsch, Ambros Serditz, Lazi Schwambo u. Georg Bonabell) eingebracht worden; er (Magistrat) wisse also wegen Austausch der Genannten nichts zu sagen, habe indeß erfahren, daß ein Edelmann Nikol. Schmoditsch im Scharmützel bei Straden gefallen sei; Andere der Erwähnten stünden behufs Austausches zu Verfügung. — Ebd., Conc., Gutachten, Aug. Nr. 2.

21. August.

500. Die Rgrg. räth auf Ersuchen des Stadtrathes von Graz darauf ein, daß die Bäcker daselbst von dem bisher erfüllten Auftrage, auch für daß Rgt. Aspermont das Proviantbrod zu backen, enthoben würden. — Ebd., Aug. Nr. 16.

21. August.

501. Der i. ö. Geheimrath stellt der Landschaft vor „den mücheseligen Standt", in welchen sich das Aspermontische Regiment befindet, „welche(s) auß geschöpffter Kleinmuetigkheit nunmehre vngeschichen sich verlauten lassen sollen, daß sye bey scheinendter Noth das Gewöhr niderlögen wolten," und sie sollten als Patres Patriae das besagte Regiment mit einer Zalung von mindestens 6000 fl. wieder ermuthigen.

NB. Bis hieher ist das Verhältniß der Acten über Soldatenexcesse zu den anderen etwa wie 1 : 2. — Die Landschaft bot 3000 fl. doch müsse, die i. ö. Hofkammer ebensoviel zahlen; diese engagierte sich mit 3000 Thalern (auch für die 5 Heisterischen Compagnien), doch müsse die Landschaft 4500 fl. beisteuern. — LArch., Origg., und Registr. Buch f. 234' und 235'.

21. August.

502. (Auf die Bitte der Verordneten, um 200 Centn. Hackenpulver) bescheidet der Erzbischof von Salzburg, daß er schon 600 Centner dem Kaiser geliefert, und nächstens noch 100 nachsenden werde; er könne nun höchstens mehr 70 Centn. à 30 fl. entbehren, welche den Verordneten behufs Abholung durch ihre eigenen Fuhrleute in Radstadt zur Verfügung stehen sollten. — Ebd., Orig. und Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 58.

21. August.

503. „Herr Johann Leonhardt Muhr auf dessen Schreiben vom 20. Aug. 1688

per Puluer für die zum Verhäkh aufgestellte Mannschafft.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle zway Centen Puluer gegen Quitung gratis dargeben. Graz den 21. Aug. 1683." — Ebd., Expedd. f. 155.

21. August.

504. „Herr Hannß Jakob Graf Kißl nochmallig gehorſ. Hinterbringen per gnediger Eruolglassung 30 Mann sambt den zue gehörigen Officirn vnd Munition auf dessen Guett Heimfeldt zu Deffendirung selbiger Gegent.

Rathschlag: Dem Herrn Supplicanten zur Nachricht, daß bereits 10 Mann alldahin commandiert worden, da aber inmitls ein stärkhere Anzall

der Manschafft aufgebracht wurdet, solle alßdan auf des Herrn Supplicanten Begern fernere Reflexion gemacht werden. Gräz den 21. Aug. 1683." — Ebd. f. 155.

21. August.

505. Bürgermeister, Richter und Rath von Graz berichten, wie es zur Zeit des Stadtcommandanten Vogel (1664) mit dem Eid, den Thorschlüsseln und der Parole gehalten worden:

Damals hätte der Magistrat namens der ganzen Bürgerschaft, dem Commandanten, und der Commandant dem Kaiser und der Stadt den Treueeid auf offenem Platz, „wobey die Bürgerschafft in armis gestanden," abgelegt.

Die Thorschlüssel seien beim Bürgermeister geblieben, und täglich früh hätte ein Stadt- und ein kais. Wachtmeister mit einem anderen vertrauten Officier und einiger Mannschaft von der Stadt- und der Hauptwache die Schlüssel abgeholt, ein Thor nach dem anderen geöffnet, und abends ebenso gesperrt, und die Schlüssel dem Bürgermeister wieder zugestellt; nachts sei Niemand weder aus-, noch eingelassen worden;

Parole hätte der Commandant der Bürgerschaft nicht gegeben. — Statth. Exped. Sachen, Sept., Nr. 4.

22. August.

506. „Hoffdecret an ein gesambte hochlöbl. Landtschafft, mit Ersuechen, die im Viertl Vorau vnd zwischen Muhr vnd Traa befintlich- vnd anligente Herrschafften dahin zuuermögen, auf daß sye von ihren Vnterthanen ꝛc. (zu Verhüttung alles feindtlichen Beginnen) mit Bauern- vnd ander Gewöhr vnd Munition souil möglich alsobalten abschikhen sollen." — LArch., Registr. Buch f. 238.

22. August.

507. „Haben die ungarischen Rebellen vnder der Rueberstorffer Mill (bei Fürstenfeld) ein Lager geschlagen, auf die Renmill herüber gesözt, das khayserl. Prouiant daselbsten zersträut, thails mitgefiehrt vnd die Mill ruiniert, warauf die hiesigen Soldaten, vnd sonderlich des Herrn Graff Carl von Saurau Trageuer in den Hannß Georg Rueppischen Wisen beimb Priggl auf die 45 Rebellen nidergehauen, vnd die andern in die Flucht gejagt." — Fürstenfelder Rathsprotokoll f. 120'.

23. August.

508. „. . ist hiesiger (von Fürstenfeld) Stattrichter, Herr Georg Schedenegg von Ehrnegg, indeme die (khayserl.) Völkher hinwekh zu marchiern ihnnen nit wöhren lassen wollen, vnd den Feindt vor Augen gesechen, weegen des Stillstandt vor Contra March eillendts nach Gräz geraist, in 7 Stunden dahin khomben, vnd souil zuwegen gericht, daß sie gleich contramarchirt worden, dessen sie aber der Ordere nit erwarttet, vnd von Fürstenfeldt auß Schreckhen des Feindts nach Groß-Wilfersdorff gangen. Khaumb daß sie in Altenmarkht gewesen, haben die Rebellen Speltenbach angezünt, auch die Lödterergassen abbrennen wöllen, worüber auf andermähliger Beordere vnd Lossungschuß, auch instendtiges Anhalten die Völkher gleichwoll zurückh gangen, die Rebellen biß in ihr Lager geschlagen, auf die 300 nidergehauen, todt geschoßen, thails aber verjagt, vnd wann die Nacht nit eingefahlen, wenig verbliben wehren, daruor Gott Lob, Ehr, Preiß vnd Danckh zu sagen ist." — Ebd., Vergl. dazu Notiz v. 24. Aug. (Nr. 518).

23. August.

509. Der Landeshauptmann an den Verwalter der Herrschaft Commende Fürstenfeld: er solle zwischen dieser Stadt und Burgau, bei unausbleiblicher Strafe, eine Tschartake bauen und bewachen lassen; die Stadt und Augustiner

daselbst sollen concurriren; das Holz sei zu nemen, wo man es finde. — LArch., Orig.

23. August.

510. Joh. Andreas von Lengheim erklärt dem Landeshauptmanne, der Befehl mit seinen Unterthanen zwischen Klech und Kapfenstein, oder Kapfenstein und Fehring eine Tschartake zu bauen sei unmöglich zu vollführen, da seine Dörfer leer, seine Unterthanen in's Gebirge geflohen seien; Holz sei auch keines in der Nähe; und wenn schon Bauern sollten arbeiten, müßten Soldaten sie bewachen, sonst laufen sie Alle davon, und wenn das Werk vollendet wäre, stünde es keine 24 Stunden, so kämen die Rebellen und hauten es um. — Ebd. Orig.

23. August.

511. Patent des Landeshauptmannes, Landesvicedoms, Präsidenten und der Verordneten, womit von den Gültenbesitzern im Viertl Vorau die Stellung des 10. Mannes für den 2. Sept. nach Fürstenfeld gefordert wird, bewaffnet „mit Hackhen, Hauen, Spieß, Sengsen vnd anderen Nothwöhren," und sollen die Verwalter sehen, über den 10. Mann thunlichst viele Leute für diese Miliz aufzubringen; wer unter 10 fl Gülten habe, bezale in Geld. — Ebd., Cop. (81 Fasc.) 72, Nr. 90.

23. August.

512. „Herr Walkhamb Graf von Rottmanstorff

per Ertheillung etlicher vnd zwanizig Mann nach Klech vnd Halbenrain sambt 2 Corporallen.

Rathschlag: Dieweiln sogleich aber vorheerige Anstalt dermahln kein Mannschafft vorhandten, alß wolle Herr Supplicant biß zu Ankhunfft der kärnerischen Succursvölkher, so inner gar wenig Dagen erwartet werden, gedulden. Gräz den 23. Aug. 1683." — Ebd. Expedd. f. 155'.

23. August.

513. „Herr Johann Sigmundt Graf von Herberstein, Obrist,

per gnediger Verbschaidung vnd Anschafung wenigist ein Monat Solt vnd Munition weegen Herrn Zäch naher Wernsee mit 25 Mann, ingleichen 25 Mann nach dem Sözischen Guett Zweng betr.

Rathschlag: Souil den ersten Punct anbelangt, hat sich Herr Obrist weegen des Anzug nach Zweng vnd Wernsee bey Hoff zuerkhundigen, allwo auch von kays. Mannschafft dahin geschickht würt, können also mit einander gehen. 2. Ist weegen des Commando bey der Registratur ein Abschrifft voriger an Herrn Hauptmann Reinholdt ergangner Verordnung zugeben. 3. Ist deß Soldt halber die Lüste der aufgestölten Mannschaft justificirter einzuraichen. 4. Wirt Herrn Zeugwarth aufgetragen, ein halben Centen Puluer, ein Centen Bley vnd ein Centen Lunten gegen Schein gratis darzugeben. Gräz den 23. Aug. 1683." — Ebd. f. 155.

23. August.

514. Die steir. Landschaft verkündet, „daß die Türggen, Tartarn vnd rebellischen Vngarn in Vorschlag haben, das Landt Steyr anzufallen, vnd ir vbles Begünnen, wie in Oesterreich beschechen, mit Sengen, Prennen, Plindern vnd andern Vnthaten zuverveben": der Kaiser könne mehr Hilfe an Soldaten nicht schicken, u. doch sei äußerste Noth vorhanden, möglichst viele Mannschaft dem Feinde entgegenzustellen, daher werde hiermit im ganzen Lande der 10. Mann aufgeboten (das ist, der 10 Pfundt Gelt in Gültbuch hat, soll ein Man, also der 100 fl Gelt hat, soll 10 Man stöllen), u. eilends an den Sammelplatz nach Fürstenfeld gerufen, u. sollen die Herrschaften alle gütlichen Mittel anwenden, „damit noch mehrer Pauerschafft sich zu dem 10. Man schlagen, vnd wo nicht mit rechten gueten, doch mit allerhandt Paurenwaffen,

eß seye nun mit Halßen, Haunen, Spüeß, Sengßen vnd andern Rothwöhren zur Defension mitgehen;" in den oberen Vierteln werden die zu den Verhauen gestellten Leute in den 10. Mann eingerechnet; Commandant des Aufgebotes sei Joh. Rudolf Frh. v. Stadl und Hauptmann Rudolf Frh. Rindsmaul. — Ebd. Orig., Patente und Registr. Buch f. 237.

23. August.

515. Die Verordneten bitten den i. ö. Geheimrath wegen der Einfallsgefahr, in der Hartberg schwebt (und zwar als Folge der Streifung der Kaiserlichen bei Pinkafeld), die Compagnie des Rittmeisters Gluegg (Metternich, Kürassiere) neuerdings und zwar mindestens auf 4 Wochen nach Hartberg zu verlegen. — Ebd., Orig.

23. August.

516. „Ein Beuelch von der hochlöbl. Regierung, daß wier auf die frembde ankhombente verdächtige Persohnen woll Acht geben, selbe scharpffe examinieren, vnd zum Fahl selbe suspect gefunten werden, der hochlöbl. Regierung zu berichten. Datum 9. Aug." — Ebd., Judenburger Rathsprot. f. 156′.

24. August.

517. „Ihr Gnaden Herr Johann Andre Zechentner Freyherr, alß Commissarius über die Verhäkh vnd Verwachtung der Confin Paaß, schickht ein offnes Patent alhero dat. Liechtenegg den 24. Aug. dißes Inhalts, daß der Erbfeindt in die 8000 Mann starckh, Tartarn vnd Türckhen, nachent des steyerischen Geburg sich sechen lassen, in willens, dem Graff Budiani durch das Geburg zu Hilff zu khomben, besorgendt vngefehr vber diße Päß einbrechen möchte, vnd volgends das gantze Müertzthall, weiter in Obersteyer mit Sengen vnd Brenen verderben thette, als wierdt von Hauß zu Hauß der Aufbott der Manschafft anbefolchen, der gestalt, daß die Neuberger, Mürzzueschlager vnd Langenwanger Pfarr ihre Manschafften lengist morgen auf dem Sembring, auch andern herumb ligenden vnd Neubergerischen Päßen, Khrieglacher, Aflentzer, Khindtberger vnd Veitscher Pfarr auf dem Albsteig, Kapfenberger, Mareiner vnd Lorenzer Pfarr aber auf die Vischbacher Albm mit Munition, Gewöhr vnd auf 6 oder 8 Tag verprofiantierter zu schickhen, entzwischen sich schon zaichen werden, wohin der Feindt kein Absechen traget.

Gleich dißen Augenblickh schreibt Herr Seidl von Spitäll alhero, das wier ohne Verzug die völliche Burgerschafft aufbietten, vnd lengist morgen frue auf dem Sembring schickhen soll, die Vrsach sey, daß der Feindt einbrechen will.

Geschlossen, weillen man den Marckht mit der völligen Manschafft nit blößen khan, alß will man doch 20 Mann mit sambt dem Viertlmaister morgen auf den Confin Paaß schickhen.

Herr Postmaister erbietet sich, derweil 20 fl. darzuleichen, damit man auf 4 Tag den Burgern, so auf die Wacht gehen, das Gelt geben khan, im Fahl aber sie sich lenger miessen lassen brauchen, sollen ihnen die andern Tag auch zalt werden." — Ebd., Mürzzuschlager Rathsprot. f. 254.

24. August u. ff. Tage.

518. J. W. Frh. Valvasor, Commnandant des krain. Succurses berichtet:

„Ich gelangte mit 100 Mann am 24. Augusti Nachmitags um 2 Uhr gen Fürstenfeld, als eben die bißher allda gelegene kayserliche Truppen im Ausbruch, hingegen die Rebellen u. Türcken auf diese Oerter im Anzuge begriffen waren, ohn angesehn Fürstenfeld etliche Wochen zuvor durch daß in den Pulverthurm schlagende Wetter geruinirt, u. eine Seite der Pastey völlig umgeworfen war, also daß, weil der Feind leicht hette hineinbringen können, eben deßwegen vorbewährte Keyserliche sich von denen hinweg begaben (wie-

wol die andre umliegende Schlösser mit tieffen Graben verwahrt u. fest waren). Denn obgleich drey von des Herrn Grafen von Sarau Dragonern u. von den Meternichischen Kürissirern eingebrachte Gefangene aussagten, daß 6000 Türcken mit 13 Stücken von Canischa aus in vollem Marsch wären, um mit dem vor Fürstenfeld campirenden Battianischen über 5000 starkem Lager sich zu conjungiren, achtete ich doch die Ehre der löbl. Landschafft in Crain, welche auch mit obbemeldten Mannschafft nach den steyrisch-ungarischen Grentzen abgeordnet hatte, für meine Verbindlichkeit, allda so lange mir möglich zu beharren.

Ich ließ gleich, und zwar ehe ich noch in ein Quartier gekommen, beym Thor eine Brucke abtragen. Indem aber die Battianische Rebellen nun anfiengen herüber zu marschieren, lieffen alle die Burger hinaus, u. blieben nicht mehr als 17 alte Graisen darinn, nebst 4 od. 5 Weibern. Besagte Rebellen zündeten uns gleich vor der Stadt das schön grosse Dorff Speltenbach an, wie auch unten in der Vorstadt einen Stall, weßwegen ich mit dem größesten Stück Feuer geben ließ.

Nicht weit davon befanden sich der Herr Carl Graf von Serau, Obrister über ein Regiment Dragoner, u. Herr Graf von Dietrichstein, Obrister Leutenant, welcher das Meternichische Regiment Kürissirer commandirte. Diese beyde tapfre Herren u. Helden-Grafen setzten, sonderlich der Herr Graf von Serau, mit ihren Dragonern u. Kürissirern in solche Hauffen der Rebellen, u. hielten sich ihre Leute so redlich, daß der Feinde biß auf 300 vor Fürstenfeld sitzen blieben, die Uebrigen biß in ihr Lager verfolgt wurden.

Ein überaus grosses Dorff, nemlich Rudersdorff, imgleichen das Dorff Kaltenbrunn kamen darüber in die Asche also, daß in dieser Nacht viel hundert Häuser im Rauch aufgingen. Bey dieser Action hat der Herr Graf von Schalenberg einen Schuß ins Maul bekommen, so doch nicht tödtlich war. Sonst seynd ihrer wenige verwundet worden. Hernach hat man täglich im battianischen Gebiet geplündert u. gebrennt, weil deß Battiani seine Truppen mit ihrem Exempel vorgeleuchtet, u. deß Brennens einen Anfang gemacht hatten." — J. W. Valvasor, Ehre d. Hzgth. Crain 4, 604 (neue Ausgabe).

25. **August.**

519. „Her Burgermaister (zu Leoben) bringt vor, daß Herr Caßinedi alß Commißarius Hilf von Mannschafft auf die Wexl Almb begehre, dann die Tartarn haben sich zu dennen Budianischen geschlagen, sye machen es auch gar gefehrlich, man solle Leith aufbringen, weillen Ihro Genaden der H. H. Prälat von Admondt 300 Mann habe, habe Herr Burgermaister gebetten, diese Leith herzulassen, Herr Prälat von Admondt habe vermelt, seine Leith seyen vnexerciert, er wolle die Seinige darunden lassen, vnd sechen, damit andere Erfahrene herauf verschafft mechten werden. Ihro Genaden der Herr Baron Cassanedi wolle das ganze Muerzthall aufbietten, die Burger khenne man nit hinauß sendten, die Statt habe ohne das 26 Mann daraußen, Herr Fischer seye mit denen Brüffen eylfertig nach Gräz auf der Post geriten, vnndt würdtet Alles mündlich dem HH. Landtshaubtmann referiern.

Die Burger vnnd andere Leith khenne mann von der Statt nit lassen, vnndt selbige der Mannschafft entblößen, waillen ohnne das die Statt 24 Mann mit schweren Vnkosten auf den Sembring erhalten mueß, so saint auch, wenn mann schon wolte, kheine Leith aufzubringen.

Ein genedigister Beuelch abgehört worden, daß mann auf die verdächtige Leith vnndt Prenner guete vnndt scharpffe Inquisition halten, vnnd den Befundt jederzeit berichten selle.

Auf daß Stattgericht vmb Nachlobung dieser Verordnung zu geben." — LArchiv, Rathsprot. v. Leoben, p. 207—8.

25. August.

520. „An die Herren Kriegsräthe mit Benachrichtung, daß die auff-lauffendte Unkhosten auf die Wachthäuser od. Tschärdäkhen an Confinen, die Herrschafften, die es betreffen wirdt, darzugeben, beraiths darumben zugeschrieben worden." — Ebd., Registr. Buch f. 235'.

25. August.

521. Joh. Wenzeißer, Verwalter zu Ober Radkersburg, berichtet über ein Kreidfeuer bei der Maria-Magdalena-Capelle, das unthunlich, und wie er dafür bei Radkersburg an gutem Orte „ain dergleichen Wahrnungshauffen . . aufgericht." — Ebd., Orig.

25. August.

522. „Herr Johann Andree Graf von Lengheimb

per Conferierung mehrer Mannschafft vnd Commandanten auf Kapfenstein.

Rathschlag: Herr Supplicant wirt dermahln aus Mangel der Völkher zue Geduld gewisen, biß die kärnerischen Völkher komben. Gräz 25. Aug. 1683." — Ebd., Expedd. f. 155'.

26. August.

523. „An die gesambte löbl. Landtschafft, mit Hinterbringung, was auf Ratification derselben wegen würkhlicher einfallenter Türkhen, Tartarn vnd hungerischen Rebellen mit Auffbiethung des 10. Mans, wie auch vorhero mit Werbung 1200 Mann veranstaltet worden." — Ebd., Conc. u. Registr. Buch f. 237.

26. August, Korneuburg.

524. Herzog Karl von Lothringen an Grafen Karl v. Saurau, Obristen und Commandanten zu Tschakathurn: es sei demselben vor einiger Zeit bedeutet worden, bis 27. d. mit seinem und den Metternich- und Aspermontischen Regimente bei Schottwien auf „sichern posto" sich einzufinden, um mit dem anderen Succurs beim Entsatze von Wien zu dienen. Da aber dieser Succurs nicht vor dem 2. Sept. eintreffen dürfte, so solle der Graf „vnangesehen aller anderer Einwürff," da Se. Majestät den Abmarsch der Regimenter aus Steiermark befohlen, bis gen. Tag am gen. Orte sich einfinden, sich geschützt aufstellen, und den Befehl zum Zuzug abwarten. — Ebd., Orig., Saurausches Archiv.

27. August.

525. Acten btr. Maßnamen der Verordneten und des (seit 23. Aug.) versammelten Landtages in Sachen des Aufgebotes.

a) Verlautbarung des Landtages an alle geistl. und weltl. Gültenbesitzer: schildert die Notwendigkeit, selber Bewaffnete in der grellen Gefahr zu stellen und den Beschluß der Einberufung des Aufgebotes, davon das obersteir. sich in Bruck, das aus dem Viertel Vorau zu Fürstenfeld, das aus dem Viertel zwischen Mur und Drau bei Kalsdorf, Wildon u. s. w., und endlich das vom Sannthale in Pettau am 15. Sept. um 9 V. M. zur Musterung vereint finden und jeweilig den Proviant für 3—4 Wochen mitbringen sollte. Die Leute aus dem Viertel Judenburg und Ennsthal, dem Aflenz-, Mürz- und Zellthale hätten nur bei den Verhauen gegen Oesterreich zu bleiben; ferner wird erwähnt, daß auch Reluitionen der Stellungspflicht mit 10 fl. und 8 fl. für zweimonatl. Unterhalt per Mann zugestanden werden, außerdem, wenn neben dem Aufgebot der freiwillige Zuzug aufgefordert werden sollte, damit „noch mehrere Manschafft oder Paurschafft aus vngezwungenen gueten freyen Mueth, es sey mit rechten gueten oder mit Paurn Gwöhr von Hackhen, Hauen, Spieß, Sengsen vnd dergleichen zuelauffen"; außerdem hätten die Städte und Märkte „nach alter Obseruanz vnd Proportion ihrer Pfundtgelt" 2 Fähnchen auf 2 Monate nach Graz gestellt; von der Errichtung eines

Stabes beim Aufgebote für die Ausbildung im Unterrichte habe man wegen Mangels an Zeit und Geld absehen müssen, und die Mannschaft in Compagnien Hauptleuten von guter militärischer Erfarung zugetheilt; wegen der erwachsenden Kosten für Mannschaft, Proviant, Munition u. s. w. würde nun auf jedes Pfund Geld im Lande 1 Groschen Kriegssteuer geschlagen, und für den Ueberschuß bei den Reluirten (d. h. wenn Jemand z. B. 36 Pfd. steuerte für 10 je 1 Mann, also 3 Mann zu stellen gehabt hätte und weil er sie reluirte $3 \times 10 + 8$ fl. — entrichtete, so hatte er 6 Pfd. Ueberschuß, ebenso wenn Jemand blos 6 Pfd. und nicht mehr steuerte, also keinen Mann zu stellen gehabt hätte) 1 fl. —

b) Instruction für den Aufgebots-Obristen Joh. Rud. Frh. v. Stadel:

1. Er unterstehe dem Landeshauptmann und den Verordneten;

2. habe des Feindes Anschläge mit Eifer auszukundschaften und zu hintertreiben;

3. mit den kais. Generalen, Obristen u. s. w. in gutem Einvernehmen zu handeln und zwar an der Grenze; doch dürfen die Aufgebotsmannschaften nicht aus dem Lande geführt, nicht einzelweise in kaiserl. Truppen eingereiht, sondern blos compagnienweise mit diesen verwendet werden; will aber das Aufgebot aus freiem Willen in Feindesland über, so habe der Commandant die Genehmigung zu geben;

4. er solle fleißig an die Landschaft berichten;

5. die Hauptleute des Aufgebotes seien (zuerst der Landschaft, dann) ihm Gehorsam schuldig;

6. er habe die Compagnien in gutem Stande, vollzählig und gut einexercirt zu erhalten;

7. sämmtliche Officiere sollen einträchtig zusammenwirken und nur den Nutzen des „werthen steyrischen Vatterlandts“ im Auge haben; und

8. beziehe er (als Commandant und Hauptmann) 15 Mundportionen à 4 fl. und 3 Pferdeportionen à 3 fl. und 236 fl. monatlich. — 260. Conc. u. Orig.

NB. Beigeschlossen auch die Eidesformel, wornach die „gestelten Aufbots Soldaten“ der Landschaft und deren Herren Vorstehern schwören „wider alle dero Faindt, es seye zu Veldt, in Besatzung, Clausen, Schantzen oder Passen mit Auffsetzung Leibs vnd Lebens in allen vorfallenden Occasionen redlich (zu) dienen, darin kheinen Fleiß (zu) sparen, kheine Gefahr noch Vngemach (zu) scheuchen“ und dem Commandanten und den Officieren gehorsam zu sein, und „das Fähnl . . biß zum lötzten Bluets Tropfen vnd Athem tapfer (zu) beschützen“.

27. August.

526. „An die Herrn geheimbe Räthe vnd Hoffkhriegsräthe, mit Ersuechen, Herrn Haubtman Valuasor ratione praecedentiae mit dem Aspermontischen Leithenandt khein Unrecht geschechen zu lassen, wie nit weniger wegen des Ungehorsamb, so ihme die Burger zu Fürstenfeld in Commandosachen erzeigen.“ — Ebd., Registr. Buch f. 286.

27. August.

527. „Herr Johann Rudolf Frh. von Stadl Obrist gehorsambes Bitten per nochmalliger gnediger Anschaffung 600 fl. vber vorig empfangene 400 fl. weegen Interims Vnterhalt der Landtaufbotts Officiers vnd anderen erforderlichen Außgaaben.

Rathschlag: Sintenmaln dise Außgaben nit für Vnterhalt der Officir, sondern zu andern etwo vorfallenten nöthigen Außgaben gemeint geweesen, alß wolle Herr Supplicant sich bis zu Absumirung derselben vnd

gelegter Verraittung sich gedulden. Gräz den 27. Aug. 1683." — Ebd., Expedd. f. 156.

27. August.

528. Die steir. Landschaft benachrichtiget den Landesaufgebots-Hauptmann Karl Fridr. Frh. v. Teufenbach, daß sie einverstanden sei, daß die Viertel Judenburg und Ennsthal mit dem Mürzthale, wenn ihre bisher zu den Verhauen gestellte Mannschaft die rechte Zahl des 10. Mannes nicht erreiche, für die Restmannschaft entsprechend mit Geld sich abfänden, damit nicht eine neue Hauptmannschaft über nicht bestehende od. zu geringe Truppe gebildet zu werden hätte. — Ebd., Orig.

27. August.

529. „Schreiben von Herrn Burggrauen vnd Herrn Verordneten in Khärnten mit Beandtworthung der Beschwer wider Herrn Verhäkh Commissari Graffen von Welz in puncto merkhenter Verhäkhung an steierischen Boden .... zugleich, daß der nachbarliche Succurs, vorigen Exempel nach, einen von der geheimben Stöll Verordneten Herrn Commissario zu vbergeben sein werde." — Ebd., Registr. Buch f. 237'.

28. August.

530. „Herr Johann Ferdinand Zechentner

per Relationirung weegen des Verhäckh im Viertl Vorau, vnd hierzue nöthigen Munition, als 1 Centen Puluer vnd Bley.

Rathschlag: Dem Herrn Prälaten zu Vorau ex offo. vnd auch nachfolgendents den Verwalter zue Talberg zuezustellen vnd fürzuhalten, weegen der Munition aber kan nit wülfahrt werden. Gräz 28. Aug. 1683." — Ebd., Exped. f. 156.

28. August.

531. „Herr Franz Dreer

per Bewilligung vmb (!) Ausvolglassung 100 Muschqueten, Puluer, Bley vnd Lunten wegen bitsseits der Muhr an der Landscha Bruggen haltendten Muhr Wachten, vnd zugleiche Verordnung an Verwalter zue Ehrnhaussen vnd Wildon, daß sye ihre Wachten uns (!) schliesseten.

Rathschlag: Was Munition anbelangt, kan nit willfahrt werden, weegen Schließung der Wacht aber wirt der Herrschafft Ehrenhausen auferlegt, disen Begere stattzuethuen. Gräz 28. Aug. 1683." — Ebd. f. 156'.

28. August.

532. „Dem Ottavio Bonicelli wirdt sein begangner Vnfueg in Verschimpfung der landtschaftl. Werbungspatenten zu Pettau verwisen."

(„Bericht von Ottauio Bonicelli contra Herrn Sigm. von Herberstein Obersten wegen verhindert haben sollenter Landtschaffts Werbung, dise sein Exculpation in Gnaden aufzunehmbar vnd Herrn von Herberstein selbige vorzuhalten"). — Statth., Exped. Sachen, Aug., Nr. 27, u. LArch., Registr. Buch f. 236.

29. August.

533. „Herr Obrist von Stadl alß Commandant, vnd Herrn Rudolph Rintsmaull Oberhaubtman vber das Landtaufbott, begehrn alhier zu (Fürstenfeld) Quartier ihnen zu assigniern.

Fiat. Herrn von Stadl zum Huetter oder Schwäbin, Herrn Rintsmaull aber zum Schaller.

Ihr Gnaden Herr von Hunkhen kheys. J. Oe. Hoff Kriegs Rath, sein zu Besichtigung des neuen Fortification Pau alhero khomben, ein Khriegs Beuelch mitgebracht, daß man ihnen Herrn deßweegen böstermassen an die Handt stehen solle.

Rathschlag, man sey weegen der zwaymählig vnnothwendtigen Soldaten Abzug vmb die Pferdt khomben, vnd khönne nit Palläsäten fiehren, doch will man souill möglich Beystandt leisten, es soll aber Herr Pauschreiber auch die Vndterthannen dar zue ersuchen." — Fürstenfelder Rathsprot. f. 120.

30. August.

584. Der i. ö. Geheimrath befiehlt der Rgrg. da „gewisse Kauff Leith von Preßlau in Vorhabens sein, vngehindert des vorstehenden Aegidi Marckhts ihre Wahre von hier welh fliehen zu laßen, wie auch die hiessige Kauff- vnd Burgers Läith ebenfahls ihr Bestes anderwerths zu transferieren in Willens," den fremden Kaufleuten zwar die Abführung ihrer Waren zu gestatten, nicht aber der einheimischen. — Statth., Orig., Expedita, Sept., Nr. 12.

30. August.

585. „An Ihr kays. Mayt. immediate mit allerunterthenigster Bitt, zu Conseruirung des Landts die 3 Rgtr. Ratheim, Saurau vnd Metternich auß erhaltenen Vrsachen nit auß dem Landt zu ziechen vnd daß wegen von dero abgeschikhten Cammerern Herrn Wallhamb Graffen von Rottmanstorff das Mehrere mintlichen allergnedigist zuuernemben." — LArch., Registr. Buch f. 236.

30. August.

586. „Herr Dr. Georg Christoph Deyrl, alß der mitleidenden Stött vnd Märckht Marschall, erindert von dato 29. Aug. 1688 (nach Leoben), daß den 28. huius im Lanndtag seyn geschlossen worden, daß ain jeder Herr vnnd Landtmann von 10 ℔ Herrn Gült einen Mann hergeben, wie auch die von Stött vnd Märckht mit ihren Fänlein Khnecht, so balt es immer möglich, in Gräz sich einfinden soll, damit er, Herr Marschall sich darnach regulieren khenne, verlange er ein Antworth.

Conclusum.

Herrn Marschall nach Gräz in Anworth zu geben, daß man bereith auf dem Sembring in die . . Wochen 26 Mann vndterhalten, vnd Jeden wochentlich 1 f. 4 ß. raichen müesse, vnd man wüsse nit, wann selbige werden entlassen werden, welches bereith etlich 100 f. hingenombem, so seyen auch di, Leith allenthalben aufgeworben, vnnd khein Mannschafft mehr zu bekhombene andere Stött vnd Märckht in Ober Steyr ausser Prugg, vnnd etwann ain oder der andere Orth im Müerzthall haben kheinen Mann auf den Sembring gestellt. dergestalten müessen nur etliche Orth allein die onera tragen, vnndt der Statt Leoben werde mann nichts weiters mehr aufladen khennen." — Ebd., Rathsprot. v. Leoben p. 210 — 4.

c. 30. August.

587. „Bey dieser Türkhen Gefahr sollen die von Leoben die anbeuolchene defensionalia vornemben vnd ihren Stattrichter pro commissario executionis gegen khünfftiger Verraittung verordnen." — Statth., Gemeine Copp., Aug., Nr. 35.

30. August.

588. „Herr Sigmundt Graf von Trautmannstorf
per Verwilligung Munition.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle dem Herrn Supplicanten ein Centen Puluer vnd ein Centen Lunten gratis gegen Quittung erfolgen lassen. Gräz den 30. Aug. 1688." — LArch. Expedd. f. 157'.

c. 30. August.

589. Ambr. Ludw. Reichart, Verwalter der Herrschaft Commende Fürstenfeld, berichtet über den Einfall der Rebellen, welche sengten und brannten, und namentlich das Dorf Speltenbach bis auf 5 Häuser in Asche legten, und daß die Unterthanen nichts hätten, er auch keiner Robot sicher wäre, also eine

Tschartake zwischen Fürstenfeld und Burgau bauen und bewachen lassen nicht könne; übrigens verstünde er sich nicht auf Militärsachen. — Ebd., Orig.

31. August.

540. „Ein Beuelch von der hochlöbl. Regierung, dät. 17. huius, daß denen landtsch. Werburgen khein Widerstandt beschehe, sondern mehr alle Befürderung, jedoch ausser der Burger vnd Unterthannen.

Item ain Bevelch von 17., daß sich Kheiner in dissen Khriegszeithen vnterstehe, auf jede fliegente Zeitung od. machentes Geschrey dasselbe zu erweitern, den maistenthails selbiges ohne Fundament, vnd ein grosse Confussion vnd Schrölhen vnter denen Leithen verursachete." — Ebd., Judenburger Rathsprot. f. 157.

31. August.

541. „Bericht von Herrn Ferd. Felix Graffen von Thurn, daß seith der verstärkhten Wacht bey dem auf croatischen Boden aufgerichteten Verhäkh in Macjel von denen Croathen weiter nichts tentiert worden, demnach Herrn Grauen von Träschkhouitsch zuezuschreiben es für vnnoth erachte." — Ebd., Registr, Buch f. 237.

31. August.

542. „Herr Johann Ferdinandt Zechentner Freyherr, alß Herr Baron Cassinedi adjungirter Verhäckh Commissarius in Obersteyr,

per erstattendte Relation. anbey Supplicat vmb ein Centen Pulffer vnd Pley zu obuerstandtenen Ende.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle ingebettnermassen ain Centen Puluer vnd ain Centen Pley gratis gegen Quittung erfolgen lassen. Gräz den 31. Augusti 1683." — Ebd., Expedd. f. 158.

31. August.

543. Der kärntn. Landeskriegscommissär v. Vierengel (?) schreibt N. N., daß er am 1. Sept. 4 Compagnien von Klagenfurt aufbrechen lasse und am 3. d. M. an der steir. Grenze eintreffen werde. — Ebd., Orig.

31. August.

544. Zuschrift der Verordneten an eine Reihe von Mustercommissären, (deren Namen weiter unten), sich je über die Zahl der gestellten, abgeschickten Mannschaft und deren Bewaffnung zu äußern, und die gemusterte Mannschaft sofort nach den bedrohten Punkten abzuschicken. — Ebd. Conc.

31. August.

545. „An die Herrn Verordnete auß Crain, mit Erinerung, daß die Landschafft in Khärndten ihre in Anzug begriffene Succurs Manschafft der geheimben vnd Khriegs Stöll, vnd nit, gleich wie sy Herrn, anvertraut, demnach dises in Präjudiz der landtschafftlichen Authorität reichentes Werkh sye Herrn nit imitiern, sondern in statu quo verbleiben, vnd dises darbey manuteniern zu helffen." — Ebd., Registr. Buch, f. 238.

31. August.

546. Die schon nach Obersteier geschickten Buchhaltungsbeamten, die sogen. „enthaltene Buechhaltungs Officiers" werden wieder rückberufen. — Ebd. f. 256'.

31. August.

547. „Bey disen Türkhenkhrieg sollen die Stätt vnd Märkht auf die frembde vnd verdächtige Leith guete Obsicht tragen." — Statth., Gemeine Copp., Aug. 52.

31. August.

548. Hoffdecret mit Intimierung, daß „Herr Niclas Graff von Strasoldo alß Commandant über Gräz vnd ander vorfallent militerische operationes vnterm 24. Juli 1683 alhero verordnet worden." — LArch., Registr. Buch, f. 235'.

31. August.

549. Die Rgrg. räth dem Kaiser, auf das Verlangen der Fleischhauer btr. Erhöhung des Verkaufspreises, vorläufig nicht einzugehen; es seien so viele Leute nach Obersteier und Kärnten geflohen, daß Graz nicht mehr so volkreich sei, wie früher; auch habe sie den Viehaustrieb (vgl. Nr. vom 5. Aug.) verboten, und würde somit genügend Vieh vorhanden sein. — Statth. Conc. Gutachten, Aug. Nr. 4.

31. August, Semring.

550. Bericht über einen Streifzug wider die Türken:

„Den 30. Augusti ist jeziger Markhtrichter zu Kindtberg, Joseph Nery, mit 200 Mann von Semering neben andern Schüzen von Cränäberg vnd Feistriz in allen 800 (M.) starkh durch Schädtwien bis Neinkhürchen, die Tartarn, Rebelln vndt Prener aufzusuchen, ausgangen, welliche nit weith von St. Petter ihr Leger gehabt, sollichen eben verlassen, vndt nichts anderst, als die ausgeblinderte Khürchen, zerhackhte Altär, auf dem Freytoff eröffnete Gröber neben zerhauten Frauen- vndt anderen Heilligenbildern gefunden, welliche zerhaute Bilder die vnserigen Bauern als ein Haillthumb mit sich getragen. Den andern Tag aber anstatt der Rebellen vndt Tartarn lauter Türkhen recontriert, die mit 2 Ständarden begegnet, mit ihnen getroffen, die aber zurukh gewichen vndt ihre Vortl gesucht, damit die Vnserigen möchten abgemurdet werden, die aber ihnen nicht nachgangen, damit sie nicht etwa möchten von dem Faindt vmbgeringl werden, die Vnserigen aber wakher Feyr auf sie los geben, die Türkhen auch sich wakher gewiert undt auf 300 Schritt weith geschoßen. Bey dieser Racontra haben endtlich die Türkhen die Flucht genumen vndt auf die 6 Maullthür hindtergelassen vndt denen Vnserigen zutheill worden. Die Cränäbergerischen haben ihr 10 eingebiest, waillen sie sich auf Anmanung gar zu lang bey der Beith aufgehalten.

Von steyerischen Schüzen ist kheiner geblibеn, mutmassentlich weillen Vnsere auf den Semering, ehe sie auf Portay (! Partei) ausgangen, alle gebeicht vndt communiciert, dan ihr ganzes disegno war, auf erlangte Khundtschafft, das vill Christen bey St. Petter gefangener ligen, sie von der Dienstbarkheit zu erledigen. Vorgedachter Richter, der auch selbst darbey war, das vill Derffer nit eingeäschert, sundern vill in derselben Gegendt vnberirt von Feyr verbliben, in etlichen aber 2 vnd auch nur 1 Haus eingiaschert (!) worden, vill aber ganz vndt gar ruiniert.

Kloknitz steht zwar zimblich lähr, doch noch nit abgebrendt.

Vorgenanter Markhtrichter hat auch bey einem nidergehauten Türkhen Gelt gefunden, an wellichen die fränzosischen Lilien zu sehen, item einen türkhischen Asper, aus wellichen leichtlich zu schliessen, wer solliche schlime Leith portirt." — LArch., Orig. (?) (81. Fasc.) 77, Nr. 53.

2. September.

551. „Zueschreiben an die enthaltene Herrschafften vnd steyerische Patrioten, ein nambhaffte Anzall Stamb Holz zu denen Palisaden aus freyen vnd vngezwungenen Willen ervolgen zu lassen." — Ebd., Registr. Buch f. 239.

2. September.

552. Moriz Frh. v. Steinach berichtet den Verordneten über den Anmarsch von 600 M. kärntnischer Hülfsmannschaft, welche nach Radkersburg und Fürstenfeld geleitet werden sollen — Ebd., Orig. Registr. Buch f. 239.

2. September.

553. „Die von Gräz werden auf ihren ratione der wiennerischen ankhombenten forestieri gelegten Bericht verbschiden." — Statth., Expeb. Sachen, Sept. 3.

3. September.

554. „Den 3. Sept. 1683 seint Ihr gräffl. Gnadtn Herr Graff von Trautmanstorff, Obristen zu Creuz, vnd Herr Graff von Thurn, Obrister zu Ibänisch mit 4000 Croaten alhero khomben, dargegen die 3 Regimenter von Asperman, Saurau vnd Dietrichstein von dannen ab marchiert." — Fürstenfelder Rathsprot., f 121'.

3. September.

555. Die Verordneten ersuchen Graf Wallamb von Radmannsdorf (am kais. Hoflager) dahin zu wirken, dass die kais. Regimenter nicht aus dem Lande gezogen würden; dasselbe wäre sonst schutzlos; salzburgische und leslische Hilfsmannschaften, die versprochen worden, blieben ohnehin aus; „der Batthiani werde sich grausam rechnen (!), auf das was Ir kai. M. selbst anbefohlen, ihn wie die Tirggen zu verfolgen, welches also mit Sengen vnd Prennen beschehen;" Graz stehe in Gefahr; die Stände fingen an kleinmüthig zu werden, sie hätten viel gezahlt und sähen keinen Schutz; mit den „Landvölkhern" sei wenig zu richten; der Graf solle „mit aller müglichen Deduction und Exaggerirung" dahin wirken, dass der Abmarsch abbefohlen werde. — LArch., Orig.

3. September.

556. „Herr Johann Balthasar Graf von Wagensperg alß Inspector des jungen Grafen von Trautmanstorff

per gnediger Verwerlung vnd Verstörkhung der Garnison zu Gleichenberg mit teutschen Völkhern."

Rathschlag: Die löbl. Stöll communicato consilio mit Herrn Landtshaubtman wolte dem Herrn Supplicanten gar gern in disen petito gratificirn, weiln aber die Manschafft dermaln nit verhandten, alß wolle sich der Herr Supplicant ferners gedulden. Gräz 3. Sept. 1683. — Ebd., Expeditb., f. 160'.

3. September.

557. In simili

per Entlassung der aufgetragenen Commission weegen Verhäckh an kärnerischen Confinen gegen Praitenegg, Schwamberg vnd Choralben btr., vnd Vorschlagung hierzue Herr Graf Rudolph von Saurau.

Rathschlag: Die löbl. Stöll communicato consilio mit Herrn Landtshaubtman lebet genzlicher Zuversicht, es werde Herr Graf sich diser willkürlichen Mühe dem bono publico zum Besten nit entziehen, sondern der aufgetragenen Commission sich guetwillig annehmen. Gräz den 3. Sept. 1683. — Ebd. f. 160'.

3. September.

558. Ausweis der Grazer Bäcker über ihre Getreidevorräthe:

31 Bäcker haben zusammen 6840 Viertel,
davon sind theuer bezahlt 3361 „
theuer verbacken 207 „
folglich wohlfeile 3272 „

Statth., Orig., Expedita, Sept. Nr. 9.

3. September.

559. „Die von Gräz werden wegen allenthalben verbottnen Viehaustrieb erindert, vndt crafft Hoffresolution, daß der Fleischhakher Begehrn die Erhöhung des Tax btr. der Zeit nicht Statt habe, verbschiden." — Ebd., Exped. Sachen, Sept. 5.

3. September.

560. „Hoffrathschlag, das die Regierungs Officier ein Wochen lang einen Schanzer schikhen sollen." — Ebd., Sept. 6.

4. September.

561. Die Rgrg. berichtet an den Kaiser über die Inspection des Grazer städt. Zeughauses: Die Commission habe die Rüstkammer im Rathhause, dann das Zeughaus neben den Franciscanern, die Bürgerbastei und den Thurm dabei visitirt, an letzterem Orte noch das meiste Pulver, und sonst befunden, daß die Stadt Graz an grobem Geschütze, Doppelhacken, Musketen, Ober- und Seitengewehr Mangel nicht habe, ebensowenig an Lunten und Blei, doch Pulver könnte man noch brauchen, da in allen 3 Zeughäusern blos 40 Centner sich befänden. — Ebd. Conc., Gutachten, Sept. Nr. 9.

4. September.

562. „Herr Richter (zu Mürzzuschlag) proponiert, wie daß gemainer Marckht die Wacht, so man auf dem Sembring, Thür vnd Fröschnitzögg schickht, gar zu vill khostet, vnd gemainen Marckht vill Gelt aufgehet, ob man sich nit bey Ihr Gnaden Herrn Cassinedi alß Commissari beschwäre, vnd vmb Limitatation der Manschafft bitten soll.

Schluß, ist zu seiner Alherokhonfft abzuwarten, vnd zu bitten, man wier anstath der 20 Man die Helfft derfften schickhen, dan die Cassa ganz erschöpfft ist." — LArch., Mürzzuschlager Rathsprot. f. 257.

4. September.

563. „Hoffdecret mit inherierenten Ersuechen, die Vnkosten auf die aufrichtente Tschärdäckhen so mündt- alß schrüfftlichen verwilligtermassen außfolgen zu lassen." — Ebd., Registr. Buch f. 247.

4. September, Fürstenfeld.

564. Joh. Rud. Frh. v. Stadel, Obrist und Commandant des Landaufgebotes berichtet der Landschaft, er sei am 2. in Fürstenfeld angelangt, habe aber nicht die Hälfte der vom Viertel Vorau zu stellenden Mannschaften vorgefunden. Am 3. sei der Vicegeneral Graf v. Trautmannsdorf mit seinen Croaten da angelangt und habe vor der Stadt Lager geschlagen, dagegen seien die 3 kais. Regimenter zur Hauptarmee abgegangen; von den Rebellen habe er „nichts Schrifftwierdiges" zu berichten. — Ebd. Orig.

4. September, Fürstenfeld.

565. Der Landesaufbots-Commandant, Obrist Joh. Rud. Frh. v. Stadel schlägt der Landschaft vor, ihm als Hauptleute beizuorden

Hans Gg. Rettler, „ein alter erfahrner vnd wohl versuechter Soldat",

Joh. Ferd. Manharder, nicht weniger erfahren, der kais. Lieutenant gewesen, und den Dienst des Kaisers ihm (Stadel) zu liebe mit dem landdsch. vertauschte, und

(Hans Jos.) Wassermann, „ain possessioniertes Landtkhindt", der sowohl in den Niederlanden, als auch an der Grenze löblich gedient.

Nun habe er von seinem Capitän-Lieutenant, Hans Gg. Fiener von Hadersfeld, vernommen, daß die Landschaft entgegen der ihm vormals überlassenen Verfügung andere Hauptleute bestellt hätte; wenn er gewußt, daß sie selber die Anstellungen besorgen würde, hätte er keine Vorschläge erstattet; er gebe zu bedenken, daß es dermalen nicht an der Zeit, die Hauptleute weit herzuholen; auch könne er soviel Mannschaft ohne gute Officiere nicht dirigiren, und wenn auch der Adel seine Vertretung im Aufgebot haben möge, so sei doch kaum zu erwarten, daß die Cavaliere große Erfahrung mitbrächten, daher einige gediente und erfahrene Hauptleute nothwendig; endlich würde es ihn sehr compromittiren, wenn seine Vorschläge nicht angenommen würden, was auch sonst dem Landschaftsdienste keineswegs förderlich in der Zukunft wäre. — Ebd. Orig.

5. September, Linz.

566. Kaiser Leopold sagt den Verordneten zu, daß die Regimenter, deren Herausziehung bereits befohlen worden, im Lande zu bleiben hätten. — Ebd. Orig., Registr. Buch f. 239.

NB. Vgl. oben den Bericht Stadels (Nr. 654), worauf die Regimenter schon am 3. abzogen.

5. September.

567. „Patent an die Herrschaften, Stätt vnd Märkht vmb Hardtberg ligendt, den Landtbaß vnd Verhäkh gegen Aspang denen beorderten zwey Regimentern Metternich vnd Saurau zu eröffnen. — Ebd., Registr. Buch f. 239'.

c. 5. September.

568. Verzeichniß der Hauptleute des Landaufgebotes:

Viertel Vorau:

Joh. Rudolph Frh. v. Stadel, kais. Obrister, als Commandant,

Frh. Rud. Rindsmaul, Hans Jos. Wassermann, Ritter, Hans Gg. Rettler und Hans Ferd. Manharter, Hauptleute,

Gg. Adam Graf v. Lengheim, und Wolf Friedr. Graf Wurmbrand als Mustercommissäre.

Viertel zwischen Mur und Drau:

Wolf Andr. Frh. v. Siegersdorf, Gg. Friedr. Frh. Schaffmann und (statt des entschuldigten Frh. von Wilfersdorf) Hektor Gottlieb Walter von Waltersweil, Hauptleute,

Graf von Saurau, obrister Proviantmeister und Leonh. Muhr, Ritter, Mustercommissäre.

Viertel Cilli:

Joh. Ulr. Frh. Maschwander, Frh. Felix von Reisig, Max von Grünthal und (statt des entschuldigten Frh. Ferd. Zehetner) Joh. Sigm. Gärtner von Gärtnerau, Hauptleute,

Felix Graf von Thurn und Hans Balth. Graf von Schrottenbach, Mustercommissäre.

Viertel Judenburg:

(Eventuell, wenn von daher Mannschaft käme) Karl Fried. Frh. von Teufenbach, Hauptmann,

Dompropst Max von Seckau und Hans Adam Graf von Saurau, Mustercommissäre.

Viertel Ennsthal:

Eine Hauptmannsbestallung nicht nöthig, weil keine Mannschaft von dort zu erwarten, da die gestellte an den Päffen, und für diese sind Mustercommissäre Georg Adam von Steinach, Ritter, und Joh. Adam Frh. von Welsersheim.

Mürzthal:

Joh. Thom. Freih. Casinedi, Hauptmann, dessen Mannschaft aber nicht herabzieht,

Erasm. Wilh. Graf v. Saurau und Franz Karl Matz, Ritter, Mustercommissäre. — Ebd. Conc.

5. September.

569. Die Verordneten zeigen den Hauptleuten und Mustercommissären an, daß sie darein gewilligt, die Mannschaften des Stiftes Vorau für Peckau (im Passe Lueg aufgestellt), sodann die des Frh von Stürck für Plankenwart und Vasoldsberg sämmtlich ins Viertel Vorau abzuschicken. — Ebd. Conc.

5. Sptember.

570. „Schreiben von Herrn Muhr, mit Bericht, daß die hieunten wider aufgestölte Wachter wegen der Ansaath vnd Weinleßen des Wachtersdiensts

entlassen zu werden verlangen, so ihnen unuorgreifflich zuuergonnen, vnd hingegen die Ersetzung von Landtaufbothsleuthen oder nachbarlichen Succurs zuuerordnen." — Ebd.. Registr. Buch f. 239'.

c. 5. September.

571. Paul Egger, Bürgermeister zu Leoben, verspricht dem Landeshauptmann, für die Verpallisadirung von Graz 100 Stämme aus seinen Wäldern in der Gams zu widmen, bemerkt aber, daß die Plätze von der Mur so weit ab, daß täglich nur Eine Fuhre möglich und das Holz daher bei den Bauern um Graz billiger kommen dürfte. — Ebd. Orig.

6. September.

572. „Herr Christoph Probst zu Vorrau

per gnediger Acceptirung von dero Herrschafft Peggau stöllendten 16 Mann alß Landtaufboth auf den Paß an Lug, damit solche stets daselbsten erhalten bleiben, vnd vor die andere Manschafft das Paar Gelt zuerlegen erpüntig ist.

Rathschlag: Die löbl. Stöll communicato consilio mit Herrn Landtshauptman will, sovil der Herrschafft Peggau anbelangt, inberürte Stöllung der 16 Man an den Landtaufboth acceptirn, vnd selbige auf dem Lug, so ein Paß gleich ober der Tratten ist, aufstöllen lassen, die vberige Gebür in das Einnemberamt in Gelt auch annemben. Gräz den 6. Sept. 1683." — Ebd., Expedb. f. 162.

6. September.

573. „Verordnung an Herrn Thomas Casinedi, die Wachten an Semring biß andere Ordre nit abzufiehren, sondern subsistiern zu lassen, der Vnterhalt darauf wäre alter Observanz vnd vorheriger Verbschaidung nach von denen Pfundtgeltern einzuhollen, welchen darumben zuezuschreiben, mit Beyrukhung, daß die Post wochentlich 2Mahl nacher Schottwienn verordnet, vnd ihme die Haubtmanschafft in Mürzthal mit der Gage vber das Landtaufboth verlichen worden." — Ebd., Conc. (81 Fasc.) 77. Nr. 48 u. Registr. Buch f. 240.

6. September.

574. „Herr Johann Christoph Stürgkh Freyh.

per Verwilligung dessen stöllendtes Landtaufbothvolkh der 38 Mann auf ainem Plaz in Viertl Vorau, vnd dises gehöriger Orthen zu intimirn.

Rathschlag: Die löbl. Stöll communicato consilio mit Herrn Landtshaubtman will in hieriniges petitum gewilliget haben. Gräz den 6. Sept. 1683." — Ebd. f. 162.

6. September.

575. „Herr Hannß Joseph Wassermann alß Haubtman

per gnediger Reflexionmachung, womit dessen vnterhabendte Tromblschläger oder Spilleuth mundirt möchten werden, ingleichen mit einen Feldtscherrer zuuersehen, auch wenigist vor die prima plana ein Monat Soldt zuuerschaffen.

Rathschlag: Sintemahln die indenenten Officier ohnnedem vnter der prima plana begriffen seint, alß werden sie passirt. Gräz 6. Sept. 1683." — Ebd. f. 162'.

6. September.

576. „Herr Johann Wassermann alß bestellter Haubtman

per gnediger Verbleiblassung in dem Viertl Vorrau vnd ein Andern an dessen Statt in das Viertl zwischen Muhr vnd Trau zu commandiern.

Rathschlag: Ein löbl. Verordnete Stöll will in des Herrn Supplicanten Begern communicato consilio mit Herrn Landtshauptman gewilliget haben, dessen der Herr Commandant Herrn von Stadl Freyh. sowoll alß

Herrn von Wilferstorff Freyh., der anstatt des Herrn Supplicanten ins Viertl zwischen Mur vnd Trau bestinirt worden, zuerindern. Gräz dem 6. Sept. 1683." — Ebd. f. 163.

6. September.

577. „An die Herrn geheimbe Räth, mit Bericht, was es mit Beschitzung des Castel Zweeng, Wernsee vnd Ratherspurg vor ein Beschaffenheit habe, allen rebellischen Einfahl zuuerhinten, vnd zu dem Ende auf das inbedeutes Castel Zweeng zu der schon darin ligenten Manschafft zu mehrerer Versicherung selbiges Orths etwa noch 20 Khöpf eingelegt werden." — Ebd., Registr. Buch f. 239'.

6. September.

578. Ueber Nachricht „wie daß die Pauern so in Hungarn gehen, nicht allein Alles in Aschen legen, sondern auch dem Khindt in Muetterleib nicht verschonen, vnd Alles vmbringen, oder in das Feuer werffen sollen", und „dergleichen Tyroney nicht zu gestatten" ist, befiehlt die Regierung den Erzpriestern, Dechanten und Hauptpfarrern im Viertel Vorau und zwischen Mur und Drau dahin zu wirken, „vorderist das Ermorden der Weiber vnd Khindter bey höchster Straff" zu unterlassen. — Statth. Orig., Expeb. Sachen, Sept. Nr. 14. Vgl. Nr. 589.

6. September.

579. „Ein hochlöbl. Regierung bevilht mehrmahlen, daß wür nit allen fliegenten Zeitungen Glauben geben sollen.

Die vnssrige 6 Soldaten, so zum Verhäkh auf die Almb gestelt seint worden, bitten vmb ihr Monatgelt, vnd weillen Andere mehr des Monath alß 5 fl. haben, alß bitten sye auch vmb etwas Mehreres." — LArch., Judenburger Rathsprot. f. 137'.

6. September.

580. „Johann Andree von vnd zue Mainersperg, fürstl. Eggenbergischer Rentmeister, höchstgemiesigt ohnuermeidentliche Anzaig vnd Bithen

per gnedige Abhelffung von den zue Radtkherspurg ainquartirten Aspermontischen Herrn Obrist Leutenambt mit Bedrangnus vnd Erpressungen die fürstl. Vnterthonnen.

Rathschlag: Dem Herrn Commissari Grauen von Lengheimb zuezustellen, der wolle bey den Herrn Obristen Leutenambt darob sein, damit der Supplicant Satisfaction empfange. Gräz 6. Sept. 1683." — Ebd. f. 183.

6. September.

581. „Ein Patent von 27. Aug. 1683 in materia der nothwendigen Tyrckhen Rallisten abgehärt worden, daß mann von 10 ℔. Herrn Gült ain Mann auf den 15. Sept. stellen, oder das Gelt darum in daß Einnember Ambt waisen sollte, doch lasse die löbl. Lanndtschafft diejenige Mannschafft, so mann auf den Sembring gestelt, in defalcationem khommen, wie daß Patent mit mehreren außwaisset.

Item ain genedigister Beuelch abgehört worden, daß man khein Vich auß dem Landt lassen solle.

Item mouiert Herr Burgermaister, zu Fronleithen seye weither khein Aufziechpruggen, waß aber gewest, seye nur gleich wider auf die Enßpämer nidergangen.

Die Aufzug Prüggen sollen vngehindert bisem gemacht werden.

In simili maint (Herr Ternöler), die HH. PP. Dominicanern vnd die Heern Jesuiter khunten woll Leith zu den Schanzen schickhen, die Herrn Geistliche zu Gräz müssen auch auf das Schannz gewüsse Leith stöllen.

Fiat.

Schließlich tragt Herr Burgermaister vor, were guett, daß mann weegen diser grossen Türckhen Gefahr Processionen halten thette." — Ebd., Rathsprot. v. Leoben f. 213—14 (LArch. Nr. 1573.)

6. September.

582. „Mathias Frölich, hochfürstl. Salzburgischer Haubtman der Herrschafft Landtsperg, gehors. Insinuirn vnd Bitten

per Anerbiettung vndterschiedlicher Rüstung gegen khunfftiger Widererſezung, so mehrist in Toplhaggen, alten Feuerröhrn vnd Muschqueten besteht, vom Gschloß Landtsperg auß.

Rathschlag: Die löbl. Stöll hat sich sonderlich dises Ihrer hochfürstl. Gnaden Erzbischoffens zu Salzburg Erbietens zuerfreyen vnd zu bedankhen, würdet sich auch ingemelter Hülfsmitl auf verlangte Weis, wan sye anderst applicirt werden können, präualiern. Graz 6. Sept. 1683." — Ebd. f. 161.

6. September.

583. „Herr Walkhamb Graf von Rattmanstorff

per Verwilligung Pley, Pulver vnd Lundten.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle ain Cenden Pulver vnd funffzig Pfundt Lunten gegen Schein gratis dargeben. Gräz 6. Sept. 1683." — Ebd. f. 162'.

6. September

584. „Herr Sebastian Parth Stattpfarrer zu Gräz

per Eruolglassung 10 Muschqueten vnd souil Patrontaschen gegen Widererstattung.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle den Herrn Supplicanten zechen Muschqueten sambt sovil Pantelier od. Patrontaschen gegen Restituirung vnd Quitung erfolgen lassen. Gräz den 6. Sept 1683" — Ebd. f. 162'.

6. September.

585. Herr Hannß Jacob Kisl Graf zue Gottschee

per Gewehrung mit Commandierung 20 Mann neben einen Officier in das Schloß Hainfelt, wie auch Anschaffung vnd Eruolglassung nothwendiger Munition.

Rathschlag: Die löbl. Stöll communicato consilio mit Herrn Landtshauptman will den Herrn Supplicanten gar gern gratificiern, derselbe wolle sich nur etlich wenig Deg gedulden, alßdan sowol Manschafft alß Munition erfolgen wird. Gräz den 6. Sept. 1683." — Ebd. f. 162'.

6. September.

586. „M. Mathiae Marco, Dechent am Straden, sambt der Pfarrmenig

per gnediger Anschaffung Munition vnd 30 Muschqueten gegen Restitution der bedeuten Muschqueten.

Rathschlag: Supplicant wolle sich ein wenig gedulden bis Munition heerbeygeschafft wirt, dessen derzeit man sich nit also entblössen kan. Gräz 6. Sept 1683." — Ebd. f. 163.

6. September.

587. Ueber Vorstellung seitens des Grazer Magistrates, der sich über den Zuzug fremder Flüchtlinge beklagt, während der Proviant in der Stadt sehr gering, aus Ungarn keine Zufuhr in Aussicht und das Landgetreide schon alles aufgekauft ist, beantragt die Regierung beim Kaiser, nur solche Zuzügler einzulassen, die mit entsprechenden Mitteln versehen sind. — Statth. Orig., Expeb., Sept. Nr. 10.

6. September.

588. Der i. ö. Geheimrath befiehlt der Rgrg., da der General-Feldmarschalllieutenant Graf Karl v. Strassoldo angezeigt habe, daß „der Gefan-



genen nun mehr so vill, das sye bey der Haubtwacht khein Orth mehr haben khönten", daß sie (Rgrg.) also beim Stadtrathe von Graz sogleich die Anweisung eines Hauses in der Stadt für diese Gefangenen veranlasse. — Ebd., Sept. Nr. 13

6. September.

589. Der i. ö. Geheimrath befiehlt der Rgrg., da „die Pauern, so in Hungarn gehen, nicht allein Alles in Aschen legen, sondern auch dem Khindt in Muetter Leib nicht verschonen, vnd Alles vmbringen oder in das Feuer werffen", daß sie den sämmtl. Erzpriestern, Dechanten, Hauptpfarrern in den Vierteln Vorau und zwischen Mur und Drau auftrage, „auf offentlichen Kanzlen verkhindten zu lassen, auf das dergleichen Vnthatten vorderist das Ermorden der Weiber vnd Khindter bey höchster Straff vndterlassen werde."

Am 10. Sept. läßt die Rgrg. dem Erzpriester und Hauptpfarrer zu Graz, Sebast. Parth, den btr. Befehl zugehen. — Ebd., Orig. u. Conc., Exped. Sept. Nr. 14. Vgl. Nr. 578.

6. September.

590. Die Verordneten beantworten des Commandanten Schreiben vom 4., daß sie ihm zu Gefallen die 2 vorgeschlagenen Hauptleute annehmen, und (H. Jos.) Wassermann in's Viertel Vorau überstellen; sonst wäre allerdings ihre Absicht gewesen, selber die Hauptleute anzustellen, und senden ihm die Liste derselben. — LArch., Conc.

7. September.

591. „Hoff-Decret mit Intimierung der am Sembering nachgelassenen tärtärischen Gefahr, deßwegen die löbl. Stött ersuecht wurdet, von gedachten Sembring die alda stehente Compagni in Vntersteyr zum March zu beordern, vmb willen die subsistierte khayſ. Mannschaft ins Veldt gezogen worden." — Ebd. Registerbuch f. 240'.

7. September.

592. „Ist (in Voitsberg) geschlossen worden, die an der Ringmauer negst anstehende ObstPaummer alsobaldten wekhzuhauen.

So ist auch von vnßern Marschalch ein Brieff verlössen, nemblich daß alle khayſ. Stätt vnd Märkht ihr Contingendt geben miesten, das ist Soldaten, vnd wir sollen geben 3 mundirte Soldaten, vnd 2 Monath lang vnterhalten, vnd fur ain Monath geben 4 fl., gleich anno 1663. Ist geschlossen. Herr Stattrichter soll vmb 3 vmbsehen, vnd ihnen interim ein Leykhauff geben." — Ebd. Voitsberger Rathsprot. f. 153.

7. September.

593. Die Verordneten an Wolf Andr. von Siegersdorf: die Bewachung der Mur von der Landschabrücke abwärts durch die Vnttertkhanen der Herrschaften Seckau (Bisth.), Arnfels, D.-Landsberg, Ernhausen, Straß, Spielfeld, Weitersfeld u. Gutenhag sei wegen des Aufgebotes etwas entblößt worden, und möge er aus der Aufgebotsmannschaft der gen. Herrschaften die Wache an jenen Stellen ergänzen lassen. — Ebd. Concept.

8. September, Linz.

594. Graf Wallamb von Radmannsdorf berichtet dem Landeshauptmann über die gnädige Audienz beim Kaiser in Sachen der rückzuhaltenden 3 Regimenter. — Ebd. Orig.

9. September.

595. „Herr Johann Ferdinandt Zehentner, Freih.

per Entlassung auffgetragner LandtauffbottsHaubtmannsStöll.

Rathschlag: Ein löbl. Verordnete Stöll communicato consilio mit Herrn Landtshaubtman will dem Herrn Supplicanten seiner Haubtmann-

schafft allerdings erlassen haben. Gräz den 9. Sept. 1683." — Ebd. Expedd. f. 163'.

8. Sept.

596. Obrist Joh. Rud. Frh. von Stabel, Commandant des Aufgebotes, berichtet den Verordneten: er werde am 15. die bis dahin bei ihm vereinte Mannschaft den Mustercommissären vorstellen, brauche aber kurze Wehren für die Corporäle, auch 20 „Spiele" (denn er habe nur 5 alte bekommen und die nötigen 5 Pfeifen gar nicht), auch Pulver für das Feuerexercieren; — die Grenzmannschaften hausten abscheulich an dem Bauernvolcke der Umgebung, man solle die Geschützten wenigstens vor ihren herbeigerufenen Schützern schützen; dafür haben diese Grenzer, als die Rebellen in Neubau, Weinberg, Hohenbruck, Hatzendorf und Farchgraben Leute abfingen, sich nicht gerürt, wol aber das Dorf Rohrbrunn bei Kaltenbrunn, wo sehr viel Getreide und Stroh lagerte, das dem Aufgebote sehr gut zum Fouragiren gedient hätte, mutwillig angezündet. — In der Nacht auf den 8. sei der Obrist von Zbanitsch, Graf von Thurn, mit 1000 berittenen Croaten und 600 Heiduken auf Befehl des Hofkriegsraths nach Neuhaus abgerückt, den Ort zur Capitulation aufzufordern, denn seit das Aspremont'sche Regiment denselben angegriffen, „sei Nadasdy und die alte undt junge Zetschin" geflohen und werde also wenig Munition und Widerstand dort sein.

Zugleich sendet er die Uebersicht der von den Herrschaften usw. im Viertel Vorau bisher gestellten Mannschaft.

Darnach hatten 48 Güter- und Gültenbesitzern (auch Klöstern und Pfarreien) 693 Mann abgestellt, davon blos 4 Besitzer „voll muntiert", 1 „muntirt", 5 „theils muntiert" und alle anderen „inmuntiert"; die meisten stellten Stift Pöllau (71), Stift Vorau (51) und Freiberg mit Mülhausen und Welsdorf (42); dann kam Gleichenberg mit Trautmannsdorf (39), dann Herberstein, Frondsberg und Lehenshofen, Riegersburg (je 34) und Stabel mit Kornberg uud Jonsdorf (30); am wenigsten stellte die Pfarre Anger (1), der Dechant zu Waltersdorf und der Pfarrer zu S. Ruprecht (je 2) und der Pfarrer von Gnas (3).

Dagegen hatten 44 Herrschaften und Gültenbesitzer noch Niemand gestellt! Vier Tage vor dem Entscheidungskampfe vor Wien! — Ebd. Origg.

9. Sept.

597. Die Verordneten übermitteln dem Baron Cassinedi einen (nicht vorfindigen) Beischluß, worin offenbar von Außerlandziehung des gestellten Aufgebotes am Semring die Rede, erklärt, daß sie durchaus nicht gewillt sein, dergleichen zuzugeben, und befehlen ihm „nit einigen Mann erfolgen" zu lassen. — Ebd. Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 48.

9. Sept.

598. „An die hochansechliche Herrn geheimbe Räthe, mit Erinderung, daß bereits an Herrn Obristen von Stadl ein gemössene Ordre ergangen, daß er auf Begehrn des Herrn General AmbtsVerwaltern zu Beobachtung der Päß vnd Prüggen die Manschafft dahin verschaffen, auch mit der Milliz alle guete Verstentnus pflegen solte." — Ebd. Registr.-Buch f. 241.

9. Sept.

599. „An die Herrn geheimbe Räthe mit Bitte des per posta abgereisten Graff Saurauischen Tragoner Rgts. Herrn ObristWachtmeister Lalandt vorlherente Raiß zu Ihro Drchlcht: Hörzogen von Lothring, Ihro Maist. vnd Seiner Dchlcht. durch Staffeta dergestalten zu beobachten, damit die zu sollicitiern präsumierendte Hinaußziehung der 8 Rgter. abgeschniten werden möge." — Ebd. f. 240'.

9. Sept., Ankenstein.

600. Graf Sauer entschuldiget seine späte Antwort auf das Zuschreiben der Verordneten vom 31. Aug., da er dasselbe erst am 8. Sept. erhalten („weil [die Ordinari] nur Mittwoch abends allein wochentlich von Marburg nacher Pettau alwo ich meine Brieff abhollen laße, Sambstags aber nur über Marburg nach Laibach gehet") bittet ihn der Mustercommissärs-Stelle zu entheben, da er im Viertel zwischen Mur und Drau keine Besitzungen habe und dort wenig Bescheid wisse u. s. w.; übrigens räth er für dort mehrere Musterplätze an (wie 1663 geschehen), also Wildon, Leibnitz und Mureck; übrigens seien die Patente 8 Tage in Marburg liegen geblieben (!), eine Musterung am 15. sei kaum denkbar. — Ebd. Orig.

NB. Die Entschuldigung wurde nicht angenommen. — Ebd. Conc. v. 11. Sept.

9. Sept., Süßenheim.

601. Frh. Joh. Felix v. Reißig entschuldiget seine Nichtannahme der Hauptmannsstelle beim Aufgebot durch Krankheit. — Ebd. Orig.

9. Sept.

602. „An die hochansechlichen Herrn geheimbe Räthe, daß wegen besorgenter Blinderung von denen Croathen ohne diensftgehorsambiste Maßgebung besser wehre, wen man alles Getraidt auß dem Castel Zweeng vor ihren Durchmarch welhfiehren ließe." — Ebd. Registr.-Buch f. 241.

9. Sept.

603. „Herr Carl Ludwig Freyh. von Puechbaum alß in Viertl zwischen Muehr vnd Trau Commissarius.

per Anschaffung 2 Centen Pulver und soviel Bley gratis, dann auch 200 Musqueten gegen Restit: und Quittung.

Rathschlag: Herr Supplicant wolle die Original Verordnung der ihnen dißfahl auffgetragenen Commission beybringen, alsdann soll verrer Beschaidt erfolgen. Graz, am 9. Sept. 1683." — Ebd. Expedd. f. 163'.

9. Sept.

604. „Die von Gräz sollen ihren Bericht vnd Guettbedünkhen vber ihren eingeraichten Extract des vorräthigen Getraydts, dan der Pölhen Anbringen, erstatten." — Statthlt. Exped. Sachen, Sept. 9.

9. Sept.

605. „Der Landtprofos in Steyer solle bey Verliherung seines Dienstsdie starkhen Petler von hier abschaffen od. zur Schanz stöllen." — Ebd., Sept. 10.

10. Sept.

606. Der i. ö. Geheimrath stellt dem Landeshauptmann vor, wie sich Obristwachtmeister Graf Palfy namens des ganzen Regimentes Aspermont beklagt habe, daß sie jetzt schon 4 Monate „ohne Verpflegung", daß die Mannschaft nicht einmal ihre 3 fl. per Monat erhalten, während andere Mannschaften ihre 4 fl. richtig erhielten; man verliere die Geduld; von einer Compagnie seien letzthin in wenigen Tagen 18 Mann durchgegangen u. s. w., bittet um Abhilfe.

NB. Erledigung darauf vom 14. d. M., wenn die i. ö. Hofkammer 3000 Thaler für das gen. Regt. hergebe, zahle die Landschaft ebensoviel. — LArch., Orig.

10. Sept.

607. „Hoff-Decret mit Intimierung, daß die widerholte Abforderung der 3 Rgter. Aspermont, Saurau vnd Metternich, wann es nit bereiths auß dem Landt abmarchieret, herinnen zu verbleiben haben, dessen Ihr Dchlcht.

Herr Herzog zu Lottringen vnd Herr Graff von Straßoldo nachrichtlich erindert werden." — Ebd. Registr.-Buch f. 241.

10. Sept.

608. Die i. ö. Geheimen Räthe benachrichtigen die Verordneten, daß bisher in Untersteier an der Grenze bei 230 Personen von den ungar. Rebellen geraubt und theils in die türkische Sklaverei gefürt worden seien, und empfehlen Kapfenstein und S. Anna mit genügender Mannschaft zu besetzen.

NB. In der Antwort vom 14. Sept. meinen die Verordneten, daß ihnen unerfahrne Bauernschaft und zusammengeklaubtes Volk wenig Abhilfe versprächen, und daß die Regierg. kaiserl. Militär dazu hergeben solle (ohnehin hätte dieser Menschenraub erst mit dem Abzuge des Saurau- und Metternichischen Regimentes begonnen). — Ebd. Orig.

10. Sept.

609. „HoffDecret mit inhaerierenten Ersuechen, die Vnkhosten auf die aufrichtente Tschärdakhen so mündt- alß schrüfftlichen verwilligtermaßen außfolgen zu lassen." — Ebd. Registr.-Buch f. 247.

10. Sept.

610. Die J. ö. Regierung berichtet an den Kaiser (resp. den J. ö. geh. Rath), die Stadt Graz hätte gemeldet, sie wisse für die auf der Hauptwache befindlichen 36 Gefangenen kein leeres Haus, das zu einem Stockhause tauge, nicht nachzuweisen, und von den Bürgern wolle keiner sein Haus dazu hergeben, dagegen bemerke dieselbe, daß im Paulusthor und im Neuthor Gewölbe wären, die sich räumen und herrichten ließen, und sei sie, Regierung, derselben Ansicht. — Statth. Conc.-Gutachten Sept. Nr. 1.

10. Sept.

611. „Herr Georg Christoph Deyerl alß vnser Marschall erindert, vnd vberschikht (nach Judenburg) ein Patent von der Landtschafft, daß wegen disser grossen TürkhenGefahr von jeden 10 ℔ Herrn Gült ain Man gestelt vnd 2 Monath lang vnterhalten, auch zu Erhaltung der Officier vnd anderen Vncossten von jeden ℔ 1 Groschen, worunter auch die Stött vnd Märkht gemainen Mitleidens begriffen, geraicht werden solle. Wo aber eine Vnmigligkheit die Manschafft aufzubringen ist, soll das Contingent in Gelt entricht, vnd von jeden Man 10 fl., was aber vnter ainen ℔ ist, von jeden ℔ 1 fl. geben, neben der Vnterhaltung. Weliche Orth aber auf die Vorhäkh geschikht haben, sollen in defalcationem khomben, jedoch gegen glaubwürdiger Attestation." — LArch. Judenburger Rathsprot. f. 158.

c. 10. Sept.

612. „Bericht von Herrn Rudolphen Rindsmaul, daß er nemblich die ihme aufgetragene Commission zu Besichtigung des Verhäkhs vber den Fuxrigl vndt Hardtberg gegen Aspang ohne habenter Mannschafft nit fruchtbar werde verrichten khinen, rathet danenhero, von denen bey ihme stehunten 120 Mann Traganern 30 dauon nach obbemelten Orth zuuerlegen." — Ebd. Registr.-Buch f. 246.

11. Sept.

613. „Herr Maxmilian DomProbst undt Erzpriester zu Seggaw.

per Nachsehung deren noch beyläuffig zu stöllen habender LandtauffbottsMannschafft über beraiths gestelte 130 Mann zum Verhakhen in Ober Steyer, zum SamblPlaz auff Prugg, sondern 40 inß Viertl Vorau und 50 zwischen Muehr und Traa dahingegen anzunehmben.

Rathschlag: Die löbl. Stöll communicato consilio mit Herrn Landtshauptmann will in hierin gestöltes Ansuchen gewilliget haben, dessen die Herren Musterungs Commissarien und Haubtleuth nachrichtlich zu erinnern,

und von ihnen sodann attestationes der gestölten Mannschafft beyzubringen. Gräz, den 11. Sept. 1683." — Ebd. Expedd. f. 164.

11. Sept.

614. „Johann Adam Bettenburger der Herrschafft Oberwildon Verwalter.

per Verwilligung die zum Landtauffbot von diser Herrschafft treffende 15 Mann sambt denen vorhin angewisenen Herrschafften, als St. Georgen, Rohr und Frawhaimb zu Verwachtung der Muhr bey Wildon verbleiben zu können.

Rahtschlag: Der Supplicant wolle sein gehörige Mannschafft auf den benannten Musterblaz und bestimbten Tag stöllen, als dann nach gehaltener Musterung wider gemelte Mannschafft zu denn nothwendigen Wachten wider verschafft werden solln. Gräz, den 11. Sept. 1683." — Ebd. f. 164'.

11. Sept.

615. „Den 11. seind die 3 teutschen Regimenter widerumb hieher contramandiert worden, dargegen die Croaten auf Neuhauß, selbiges einzunemben, gangen." -- Fürstenfelder Rathsprot. f. 121'.

11. Sept.

616. „Dr. Ignatius Kriechbaumb, Rector zu Leoben

per Compensirung der mit 70 Persohnen zum Sembring und 7 1/2 Wochen alda, sambentlich aber mit 315 fl. underhaltener Mannschafft an dem Extraordinari Zinßgulden Türkhensteuer.

Rahtschlag: Supplicant solle sich zu Bezahlung der Türggen Steur bequemen, im Widrigen mit der Pfandung verfahren werden mueste, zumahlen selbige Anlaag mit dem Landtauffbott oder gestelten Mannschafft kein Gemainschafft hat, wie das außgangene Patent Außkunfft gibt. Graz, 11. Sept. 1683." — LArch., Expedd. f. 164'.

11. Sept.

617. Beandtworttung von Herrn Verordneten auß Khärnten, mit Beziehung auf die alten acta, welche zeigeten, daß der khays. Souccurs vor Alters hero denen hiesigen landtsfürstl. Stöllen zu beordern seye untergeben worden, dahero sye nit secheten, daß der löbl. Stöll durch Obernemblassung der oberschikhten 600 Mann von einen Hoff Commissarn einiges praeiuditium seye zuegefiegt worden. — Ebd. Registr.-Buch f. 240.

11. Sept.

618. Die Verordneten beantworten den Bericht des Commandanten Frh. von Stadel vom 8. d., und zeigen ihm an, daß sie zu den schon beigestellten „5 Spill noch 15 Spill vnd 5 Veltgeschrey" liefern, doch Pulver für das Exerciren im Feuer könne man nicht schicken, weil im Zeughause zu wenig vorhanden, „vnd die Baurn woll ohne Schüßen exerciret werden khonnten". — Ebd. Conc.

11. Sept.

619. „Beandtworttung an die Herrn Verordnete zu Görz mit nochmalig beweglichen Ersuechen, die versprochene 120 Mann, weil noch de tempore, herauß zu schikhen." — Ebd. Registr.-Buch f. 241'.

11. Sept.

620. „An Ihr fürstl. Gnaden zu Salzburg, daß sich die löbl. Stöll hegstens zu erfreyen habe, wegen beliebter Erkhlerung, nemblich biß an die Radtstatt 70 Centner Puluer lifern zu lassen, welches aber dem Landt Steyer von daro Wilferigkheit zu mehreren Hilfsmitteln gedeuen wurde, wan Sye noch 30 Centner beyrükhen theten." — Ebd. f. 241'.

11. Sept.

621. „J. Ö. Hoffkriegs Rahts Decret

per das underm Paulusz Thor annoch ligendte landtschafftl. Rüstgezeug anderwertig hinzutransferirn, in Bedenkhung, (daß) das Gewölb der löbl. HofCammer für die lehrnendte Fewerwerkher auf Ersuchen gewilliget worden.

Rahtschlag: Herr Zeugwarth wolle unanständig innermelte Rüstung allhero in daß landtschaftliche Zeughaus transferiren. Graz, den 11. Sept. 1683." — Ebd. Expedd. f. 164.

11. Sept.

622. „Herr Johann Bernhardt erwöhlten Probst zu Stanz

per Anschaffung 100 Seytten Gewöhr auf Widerabstattung.

Rahtschlag: Herr Zeugwarth wolle dem Herrn Supplicanten ainhundert Seyttengewöhr gegen Restituirung und Quittung erfolgen lassen. Gräz, den 13. Sept. 1683." — Ebd. f. 164'.

12. Sept., Admont.

623. Abt Adalbert von Admont berichtet, daß er das Patent vom 31. Aug., betr. Abstellung des 10. Manns bis 15. Sept. nach Bruck, erst am 11. erhalten, und da sei das Aufgebot bis zur angesetzten Zeit unmöglich und brauchte es wenigstens 2 – 3 Wochen; bis dahin sei aber entweder die große Gefahr vorüber, od. „in casu succumbentiæ" Wiens werde man nicht Einen Mann aufbringen, wol aber einen allgemeinen Aufstand hervorrufen, daher nach seiner Ansicht das Patent sich nicht ausführen lasse; wann indeß die Landschaft darauf bestände, so bitte er, wenigstens ihn mit der Commission zu verschonen, da er noch von der letzten her krank sei, und schicke er daher das Patent zurück. — Ebd. Orig.

13. Sept.

624. „Mathiaß Frölich von vnd zue Frölichsburg, hochfürstl. Salzburg. Haubtmann zue Landtsperg.

per Darleyhung gegen Widererstattung 50 bis 60 Degen und Geheng.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle dem Supplicanten funffzig Seiten Gewöhr gegen Widerkherung vnd Quitung erfolgen lassen. Gräz, den 13. Sept. 1683." — Ebd. f. 165'.

13. Sept.

625. „N. P. Prior vnd Conuent ord. Augustini zue Fürstenfeldt

per gnediger Nachsechung von den Closter Fürstenfeldt mit 71 ℔ zuestellen habendten 7 Mann weegen den 10. Mann Lanntaufboth Volkh.

Rathschlag: Dennen Supplicanten kan weegen ybler Consequenz in ihr Begehrn nit gewilligt werden. Gräz, den 13. Sept. 1683." — Ebd. f. 164'.

13. Sept.

626. „An Herrn Landschaffts Zeugwarth, Herrn Auffbots Haubtmann Maximilian von Grünthal ain Fandl vnd 10 khurze Gewöhr gegen hinnachfolgende Quittung erfolgen zu lassen.

Decret an Herrn Landsch. Zeugwarth mit Verordnung, die durch den Secretari Velhen beyschaffente 280 Patrontaschen, 15 Gespil vnd fünff Feldtgeschrey (deren die anderte bey Hoff zu entlehnen) in Empfang zu nemben, vnd er, Velh, darfür zu quittieren." — Ebd., Registr.-Buch f. 241'.

13. Sept.

627. „An die Herren gehaimbe Räthe mit Vorstöllung, wie daß die Rebellen widerumb vber 200 Personen hinwekh geraubt, dahero kein anders Mitl verhandten, alß daß man die Vnsrige nit gegen Gelt rantioniere, sondern gegen denen vnsriger Seiten gefangenen Rebellen auswexle." — Ebd. f. 242.

13. Sept.

628. „Herr Georg Christoph Deyerl, Doctor, vnd der mitleidenden Stätt vnd Märckht neuerwölter Marschalkh, schreibt von Gräz alhero (nach

Mürzzuschlag), dat. 8. Sept., daß in Landtag seye geschlossen worden, das man wegen eyßeristen Feindtsgefahr von 10 ℔ Gelt Herrn Gült ainen Mann zum Aufbott stellen, die von Stött vnd Märckht aber ihr Fändl Khnecht, wie anno 1663 beschechen, nachher Gräz schickhen vnd auf 2 Monat lang mit Allen versechen vnd verpflegen (soll), wo aber ain Vnmüglichkheit die Manschafft aufzubringen, besagtes Contingent in Gelt entricht vnd vor jeden Mann 10 fl. gegeben werden solle.

Schluß, ist sich durch ain Schreiben bey der Statt Prugg zu erkhundtigen, wie sie es halten thuen.

Herr Richter melt, das Herr Hauptman Khnebelin, deme ein löblich Landtschafft mit 200 Mann auf dem Sembring zur Wacht geschickht, von gemainen Marckht 15 Doppelhaggen hinauf zu leichen begehrt.

Ist abgeschlagen worden." — Ebd., Mürzzuschlager Rathsprot. f. 258—59.

13. Sept.

629. „P. Balthasar Miller Soc. Jesu, Rector alhier in Gräz.

per Verordnungs Auflaag an Landtschafftl. Haubtmann Röhmer vmb Restituirung 20 gestölter Manns Ober: vnd Vntergewöhr von der Herrschaft Selkh auß.

Rathschlag: Herr Haubtman Remer wolle dem Herr Supplicanten das inuermelte Obergewehr alsobaldten erfolgen lassen. Gräz, den 13. Sept. 1683." — Ebd., Expedd. f. 166.

13. Sept.

630. „Sigmundt Edlpacherl, Verwalter der fürstl. Eggenberg. Herrschafft Straß vnd Weitersfeldt.

per gnediger Verbschaidung weegen von der Herrschaft Straß vnd Weitersfeldt 101 Mann stellenden Landtaufpoth zuuerwachtung des Muhrstrambs an nöthigen Pässen.

Rathschlag: Der Supplicant würdet dise sein Notturfft bey dennen Herrn MusterungsCommissarien, alß Herrn Grafen von Rottmanstorff vnd Herrn Lienhardt Muhrn anzubringen wissen. Gräz den 13. Sept. 1683." — Ebd. f. 166.

13. Sept.

631. „In simili.

per Verordnung an Herrn Wolff Andree von Sügerstorff Frh., womit ihne gnedig aufgetragen werde, dem Muhrstramb bey vnd abwerts der Landscha (Laa) Pruggen verwachten zuelassen.

Rathschlag: Des Supplicanten Memorial ist bereith vnter dem andern eingegebenen Memorial vnter dato 13. Sept. erlediget worden. Gräz, et supra." — Ebd., f. 166.

13. Sept., Cilli.

632. Die für das Cillier Viertel ernannten Mustercommissäre, Felix Graf v. Thurn u. Hans Balth. Graf von Schrottenbach, berichten wegen des von den Kanzeln zu publicirenden Aufbotpatentes, daß vom 9. Sept. ab, wo das Patent anlangte, bis 15. die Stellung des Aufgebotes nach Pettau geradezu unmöglich; auch sei die Verkündung von den Kanzeln nicht wol thunlich, da die Herrn und Landstände, welche die Sache angehe, „auf dem Gey die windischen Predigen nit zu frequentiern pflegen", und auf die Bauern allein, als das subjectum passiuum, wäre die Wirkung wohl die, daß die ledigen Burschen davon gingen und das treffe die Grundherrn schwer, welche dann auf die seßhaften Hubleute greifen müßten, die dann entweder „strakhs widerumb durchgehn...oder woll gar rebelliern derfften". Graf Schrattenbach (der eine Berichtgeber) sei aber als Commissär der Türkensteuer verpflichtet, vom 13.—17. Tagsatzungen in Cilli abzuhalten und könne also nicht am 15. in Pettau erscheinen. — Ebd. Orig.

13. Sept.

633. Die Verordneten an den Commandanten Frh. v. Stadel: sie hätten mehrfach gehört, daß er von der gestellten Aufbotsmannschaft auch eine ordentliche neue Bekleidung fordere und die „Röhr vnd Musketen", mit denen sie von den Herrschaften versehen, ankomme, nicht annehme; das möge er, als dem Landtagsbeschlusse zuwider, doch lassen und die landsch. Armatur etwa blos den Freiwilligen ausfolgen. — Ebd. Conc.

14. Sept.

634. Die Verordneten an die Geheimen Räthe: zwischen dem Commandanten Frh. v. Stadel zu Fürstenfeld und dem kais. Obristen Grafen von Aspremont daselbst seien Differenzen ausgebrochen; die Posten wären seitens des Obristen nicht genügend besetzt, die Thore Nachts nicht gesperrt u. s. w., weil derselbe seine Leute anderwärts hincommandiere, und dem Commandanten v. Stadel in seiner Abwesenheit kein Commando übertragen wolle; man könne aber dem Letzteren als Obristen nicht verdenken, daß er sich von einem Niederen, einem Hauptmanne, nicht commandieren lasse, wie er sich auch sonst ganz gerne dem Obristen v. Aspermont unterordne; der Geh. Rath möge die Sache nach der geltenden Regel in die Hand nehmen. — Ebd. Conc.

14. Sept.

635. „Herr Niclaß Graff Palfy Aspermontischen Regiments Obrister Wachtmeister.

per Verwilligung Munition für seine an Steyer angränzendte Herrschafften.

Rathschlag: Weillen ain löbl. Landtschafft selbst an innermelter Munition nit genuegsamb versehen, als wolle ihme Herr Supplicant belieben lassen, diese sein Nohtdurfft bey Hoff id est einer löbl. Hoff Cammer anzubringen. Gräz den 14. Sept. 1683." — Ebd. f. 166.

14. Sept.

636. „An die Herrn geheimbe Räthe, mit Hinterbringung der zwischen Herrn Obristen Aspermont vnd Herrn Obristen von Stadl zu Vierstenueldt entstandtenen Differenz in Commandiern, mit Ersuechen, dißorths ein aigentliche Verbschaidung ergehen zu lassen, vnd zwar in Conformidet des bey vorigen Auffbothen gewesten modi." — Ebd., Registr. Buch f. 242'.

14. Sept.

637. „Jacob Hansely chymicus

per Verförtiglassung gewisser Anzahl Kuglen ex mercurio wider den Faindt.

Rathschlag: Dem Supplicanten würdet hiemit erinnert, das mann dergleichen Kuglen nit vonnöhten hat. Gräz den 14. Sept. 1683." — Ebd. f. 166'.

14. Sept.

638. „Decret am (!) Landtschaffts Zeugwarth mit Verordnung auf jede Landtaufboths Compagnia ain Fahndl vnd khurze Gewöhr souil bedorfft wierd, gegen Quittung erfolgen zu lassen." — Ebd., Registr. Buch f. 242.

14. Sept.

639. „An die Herrn geheimbe Räthe, mit Beanthworttung des Ersuechens vom 10. Sept. 1683, daß nach vorkherter Musterung auf Khapfenstain vnd vmbligente Orth von Landtaufboth mehrere Mannschafft commandiert werden solle, allein währe vorträglich, khayserliche exercierte Leuth darunter zuvermischen, so anheimbgestölter gelassen wirt." — Ebd. f. 242.

14. Sept.

640. „Die von Gräz sollen bey ihren Burgern visitiern lassen, wie vill sich dern mit Getraydt auf Jahr vnd Tag versehen, vndt ein Specification ihro Regirung einraichen." — Statth., Expeb. Sachen, Sept. 26.

15. Sept., Bruck a. d. M.

641. Karl Fried. Frh. v. Teuffenbach als Hauptmann über eine Aufgebotscompagnie aus dem Viertel Judenburg berichtet, wie er nach Befehl zur Uebernahme der Mannschaft in Bruck sich eingefunden, daß aber nicht Ein Mann eingetroffen sei; er gedenke nun keineswegs die Leute abzuwarten, und räth an, Knittelfeld als Musterplatz zu wählen. — LArch., Orig.

15.—17. Sept.

642. „Hat Herr Graff Christoph Bathyan vmb Pardon an die 3 teutschen Herrn Obristen, alß Herrn Graffen Asperman, Saurau vnd Dietrichstain geschrieben, seinen Edlman Paulen Schölley mit 2 Husärn hieher (nach Fürstenfeld) gesendet, anbeyerindern lassen, daß der Türckh zu Wienn aufs Haubt geschlagen vnd in die Flucht gejagt worden, die Völkher sollen hinein, er wolle seine Husärn zu Hilff geben, daß man 800 Türckhen, die zu Gißing stehen, schlagen möge, darauf besagte Völkher den 17. eiusdem nacher Gißing marchiert, theils aber auf St. Gotthardt, alwo man gleich die Thor eröffnet, vnd durch die Husärn bey Gierment 300 Türckhen erlegt worden, der Hoffrichter zu Closter mit seinen Leithen aber 13 Türckhen khöfft hat." — Fürstenfelder Rathsprotokoll f. 121'.

15. Sept.

643. „Herr Stattrichter (zu Voitsberg) proponirt, daß er die Göst, wölliche sich bey der Statt aufhalten, alle zusamben begehrt, vnd werren deren 18, vnd ihnen vorgehalten, er mieste 3 Soldaten haben, sollen allso spillen darumben, wölliche forth miesten, so haten sich die Göst anerbotten, sie wollen ein Jeder 1 fl. geben, man solle selbst vmb Soldaten umbsehen, vnd heten schon beraiths ein Jeder seinen fl. erlegt, ob es einem Magistrath auch so recht sey. Würdt erkhendt, es werre schon also recht, allein der Paull Schneider, ein alter Mann, mehr ein Petler vnd (der) nichts mehr gewinnen khann, soll für kheinen Gast vnd hierin nicht verstandten sein. Hierauff seindt zu Soldaten aufgenomben worden Simon Händl, Joseph Niderberger vnd Märthin Forst, haben alle Drey angelobt, Leykhauff hat man Jedwedern geben 3 fl." LArch., Voitsbergern Rathsprot. f. 1541.

16. Sept.

644. „M. Petrus Bonifacius Dell, Pfarrer zu Klöch,

per gnediger endtschuldigt zue haben weegen Nichtstöllung 2er Mann zum Landtaufbothvolkh, weiln seine Pauerschafft verloffen seye.

Rathschlag: Disen Begehren kan weegen vbler Consequenz nit statt gethan werden. Gräz den 16. Sept. 1683." — Ebd. f. 166'.

16. Sept.

645. „An die ansechentliche Herrn gehaimbe Räthe, mit Beandtworthung, daß sich die Sach wegen Einlögung einiger Mannschafft in das Viertl Vorau schon selbsten währet, der Subsistenz halber seye niemallen khein Gedankhen gewest, daß die landtschafftl. Mannschaft gleich denen khaiserl. Soldaten oder einen Officier nit solte Parition leisten, wol aber, daß ein landtschafftl. Haubtman kheinen khays. Vnterofficier pariern solle." — Ebd., Registr. Buch f. 242'.

16. Sept.

646. „An Herrn Felix Graffen von Thurn mit Beanthworthung seines beyligenten Berichts vom 12. d. vnd Inhärierung zugleich, wegen der kärnthnerischen Seyts auf steyerischen Grundt vnd Boden vorkherten Verhälhen, die Relation vorhin verlangtermassen specifice eingericht zu schikhen." — Ebd. f. 245'.

16. Sept.

647. „Ferdinand Haippl,

per gnediger Verwilligung Munition, absonderlich Lundten vor dessen in Marglht Fering stehente Manschafft.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle dem Supplicanten zway Centen Lundten gratis gegen Quitung erfolgen lassen. Graz den 16. Sept. 1683." — Ebd. Expeditbuch.

16. Sept.

648. In Zuschrift an die 2 Mustercommissäre im Viertel Cilli, Felix Graf v. Thurn und Joh. Balth. Graf v. Schrattenbach, gestattet die Landschaft, für die Gegend die Musterung des Aufgebotes erst am letzten d. M. in Pettau vorzunemen. — Ebd. Conc.

16. Sept., Bruck a. M.

649. Dompropst Maximilian v. Seckau, Joh. Adam Graf v. Saurau, Mustercommissäre für das Viertel Judenburg, berichten —, sie seien am 14. d. zur Uebernahme und Musterung des Aufgebotes in Bruck erschienen, aber bis 16. Mittags sei nicht Ein Mann eingetroffen; sie wollten daher nach Leoben gehen. „Wir haben alhier die Statt vnd das Schloß visitirt, auch außwendig vmbritten, vnd befunden, daß die von Prugg mit Gewehr vnd Munition dergestalten versehen vnd diser Orth in khurzer Zeith vnd ohne absonderlicher Manschafft auf solche weiß zur Deffension qualificirt gemacht werden, daß man gegen ainen Anfahl Widerstandt leisten khan." Zugleich bitten sie, wenn etwa doch Mannschaft käme, sie nach Knittelfeld als Musterplatz zu dirigiren. — Ebd., Orig.

17. Sept., Fürstenfeld.

650. Bericht des Aufgebotscommandanten J. R. Frh. v. Stadel an die Verordneten:

Obrist Aspermont habe zwar die Besetzung aller Posten übernommen, nachträglich aber gesehen, daß er bei seiner geringen Truppe das nicht könne, und da er mit den kais. Regimentern nach Körmend abrücken muß, hinterläßt er seinen Capitän-Lieutenant mit 70 Mann, „welchem das Commando dahier aufgetragen worden, mit Ordre, daß er in Abwesenheit eines Herrn Obristen Niemand als dem Herrn Generaln Strasoldo parieren solle." — Er (Stadel) habe, wie er von dem Abzuge des Obristen erfahren, sich heute vor Tags noch zu demselben begeben, nach der hinterlassenen Ordre gefragt, und ob er den Capitän-Lieutenant, so lange er (Stadel) hier sein würde, nicht „mit dem Respect" an ihn weisen wolle; das verweigerte der Obrist, mit dem Bemerken, er selber fände das allerdings gerecht und billig, aber der geheime Rath in Graz und General Strasoldo wollten es nicht haben — worauf er (Stadel) geantwortet, wenn das so sei, so möge der General auch durch seinen Commandanten die Posten bestreiten, er werde sich in diese Dinge nicht einlassen, sondern nach Ordre, die er täglich erwarte, abziehen und die Grenze von Hartberg bis Radkersburg besetzen; er bitte um baldigen Befehl, und um Weisung, ob nicht ein Lieutenant mit einiger Mannschaft hier bleiben sollte, der natürlich dann unter dem kais. Capitän-Lieutenant zu stehen hätte; falls er aber hieher zurück käme, so sollen wohl Anstalt getroffen werden, daß letzterer Officier ihm (Stadel) unterordnet würde. — Ebd., Orig.

17. Sept.

651. „Hoffdecret mit Intimierung, daß vber Euacuierung der Statt Fierstenfelt von der Aspermontischen Guarnison das Commando Herrn Obristen von Stadl alda aufgetragen wordten, also sowohl von seiner vnterhabenden Landtaufboths-Mannschafft, alß von dem geworbenen Rgt., sowohl in Fürstenfelt alß andere enthaltene Oerther daruon souil, alß darauß ziechen, zu beordern belieben werden möchte." — Ebd., Registr. Buch f. 242'.

17. Sept.

652. „Decret an Herrn Johan Andree Schnebelin Haubtman, mit Verhöbung, daß er dem Schottwienerischen Postilion die Staffeta eröffnet." — Ebd. f. 243.

17. Sept.

653. „Ain Patentsabschrifft von Ihr Excellenz Herrn Herrn Georg Christian Graffen von Saurau alß Landtshaubtman in Steyer, dat. 30. Aug., inhalts daß sich die hochlöbl. Regierung vnd Hoff Camer resoluiert, daß man khein Rindtvieh ausser Landts verkhauffen vnd vertreiben lassen solle.

Ain getrukhtes Patent von N. einer löbl. Landtschafft in Steyer, dat. 27. Aug, inhalts daß ain Generalaufbott bewilliget. also das von 10 fl Gelt Herrn Gült ain Man auf 2 Monnat lang solle auf Prugg gestelt, vber den Generalaufbott khundten noch woll mehrers Manschafften geschickht werden, ingleichen sollen die von Stätt vnd Märckht ihr Freyfändl aufrichten, von ain Pfundt Gelt ist ain Groschen angeschlagen, von vbrigen Pfunten ist ain Gulden in Gelt zu geben.

Schluß, weillen Herr Achtsnit vnd Herr Khärner ohne das nach Leoben reißen, als sollen sie Nachfrag halten, wie sie es in Sachen daselbsten richten." — Ebd., Mürzzuschlager Rathsprot. f. 260.

17. Sept.

654. „Herr Candidus Abbte zue Rhein

per Erfolglassung 100 Stukh Seidtengewehr gegen Erstattung weegen beschleinigerer Stöllung deroseits Landtaufpoths Manschafft.

Rathschlag: Herr Zeugwarth wolle dem Herrn Supplicanten funffzig Seitengewöhr gegen Widerkherung vnd Quitung erfolgen lassen. Gräz den 17. Sept. 1683." — Ebd. f. 166'.

18. Sept.

655. „Herr Hannß Lienhardt Muhr als Commissario gehors. Bericht vnd Anlangen

per gnediger Remedirung, womit diejennige Mannschafft so vnter Radtkherspurg biß Räzza Canischa an Muhrstramb berait 3 Monath lang gewacht, durch andere abgewexlet werden möchten.

Rathschlag: Der Herr Supplicant würdet der Jenigen vnter dato erledigten Verbschaidung hiermit erindert, darauf nur ein löbl. Verordnete Stöll khünfftig gedacht sein wirt. Gräz den 18. Sept. 1683." — Ebd. f. 167'.

18. Sept.

656. Die Verordneten schreiben dem Commandanten Frh. v. Stadel, daß sie die Sache wegen des Oberbefehls in Fürstenfeld dem Geh. Rathe gemeldet und dringend um Bescheid ersucht hätten; inzwischen sei es ganz gut, daß er einen niederen Officier mit etwas Mannschaft dort lasse und „ad interim zu Erhaltung einer löbl. Landschaft Anthoritet vnd Gerechtsambkheit sich von Fierstenfeldt abhenttiern wolle." — Ebd., Conc.

18. Sept.

657. „N. vnd N. die Nachbarschafft bey St. Peter ausser Gräz

per gnedige Verordnung an Herrn Grafen von Rottmanstorff alß Landschaffts Landt- vnd Khriegscommißari weegen Yberlegung von der auf Walderstorff vnd Harmbstorff allzuuiler Soldaten.

Rathschlag: Herr Walkhamb Graf von Rottmanstorff alß einer löbl. Landtschafft bestelter Ober Landt Khriegs Commissari wolle hierinbemelte Soldatesca an andere biß dato vnbelegte verblibene Orth verlegen, vnd auß der iezigen Quartieren ziehen. Gräz den 18. Sept. 1683." — Ebd. f. 167'.

18. Sept.

658. Die i. ö. Geh. Räthe schlagen den Verordneten vor, die bisher aufgebrachte ansehnliche Zahl des Landsturmes vom 10. Mann, welche bei nunmehr besserem Stande der Dinge für militärische Operationen kaum nöthig, zu den Schanzarbeiten in Graz, Fürstenfeld und Radkersburg zu verwenden, namentlich weil die Leute auch den Sold für Sept. schon erhalten hätten.

NB. Die Verordneten lehnen ab, weil in Fürstenfeld der Obrist von Stadl das Landvolk ohnehin dazu schon verwendete; in Radkersburg könne es nicht sein, weil das Aufgebot die Mur von Wildon bis Radkersburg bewache; und in Graz hätten die Leute Wachen und Exerciren und könnten nicht auch noch schanzen; zudem hätten die Stände schon mit dem Fortificationssteuern u. s. w. genug geleistet. — Ebd., Orig. u. Registr. Buch, f. 248.

18.—19. Sept.

659. „Haben die Croaten Limpach vnd Neuhauß eingenomben." — Fürstenfelder Rathsprot., f. 122.

c. 20. Sept.

660. Die von Gräz werden des zu halten beuolhnen Te deum laudamus wegen des abgezogenen Erbfeindt von Wien erindert.

(Ebenso der Landeshauptmann in Steier und der Erzpriester.) — Statth. Expeb. Sachen, Sept. 18.

20. Sept.

661. „Dringende Einladung der „enthaltenen Herrn Prälathen vnd vornemben Landtsmitglider" am 28. d. beim Landtage zu erscheinen." — LArch., Registr. Buch, f. 248.

20. Sept.

662. „Herr Walkhamb Graf von Rottmanstorff vndt Herr Hannß Lienhardt Muhr

per gehorsamer Relations-Erstattung ihrer aufhabenden Musterungs-Commission, die Landtaufbothß Völkher zwischen Muhr vnd Trau betr. nach Laut beygeschlossener Haubtroll.

Rathschlag: Der Buechhalterey zuezustöllen mit Befehl beyligente Muster Roll der gestölten Landtaufpodts-Mannschafft zwischen Muhr vnd Trau gegen der interessirten Herrschafften in Gült Buech beansagten Pfundtgeldt Herrngült zuhalten, sodann der löbl. Stöll zu relationirn, ob etwan zue wenig gestölt worden, folgendts auch soliches für khunfftig weegen des Geldtanschlags in Conformitet des Patents zu annotirn. Die Richt-Schnur aber, waß in Ober- od. Vnter-Steyr, item in jedes Landtviertl zuraiten vnd zue verstehen seyn solle, das Gepürg sein, nemblich Alls, waß vnter denen Albmen vnd vnter Prugg ligt, solle für Vnter-Steyer gehalten, vnd Alles waß jenseit der Muhr gegen Vorrau lüget, in das Viertl Vorrau, vndt Alles waß zwischen der Muhr vnd Trau Flußs liget, in das Viertl zwischen Muhr vnd Trau, vnd Alles, was vber der Trau gegen Cilli liget, in das Viertl Cilli gezölt werden. Gräz den 20. Sept. 1683." — Ebd., f. 168.

20. Sept.

663. „Frau Maria Cäcilia Gräfin von Lodron per Verwilligung 6 Obergewöhr gegen Restitution auß dem Landtschaffts Zeughauß vor das Landtaufbothvolkh.

Rathschlag: Auß den Zeughauß sollen der Frau Supplicantin gegen Restitution sechs Muschqueten auf Quitung erfolgt werden. Gräz, den 20. Sept. 1683." — Ebd. Expeditb. f. 168'.

20. Sept., Gumpenstein.

664. H. A. Frh. v. Welsersheim und Gg. Adam v. Steinach danken den Verordneten für ihr Vertrauen, sie als Mustercommissäre für das Aufge-

bot des 20. Manns im Viertel Vorau, zu ernennen, bemerken jedoch, daß sie „Beede so schlecht bey reverendo Füßen vnd crump sein, daß (sie) khumerlich in die Kirchen bißweillen khomben khunen"; auch „setzen (ihnen) die Flüß vnd Cäthärn mit Fallung auf die Brust vnd in Magen solchergestalten zu", daß sie tagtäglich leidend seien; reiten könnten sie gar nicht mehr, sondern müßten den Wagen nehmen, und so weite, grobe Wege zu fahren, sei ihnen unmöglich — bitten also, sie der Posten zu entheben. — Ebd. Orig.

NB. Die Verordneten constatirten in ihrer Antwort vom 23. Sept., daß da ein Mißverständniß zu Grunde liege, da Niemand dachte, sie nach Vorau zu ernennen, sondern blos für das Ennsthal.

21. Sept., Mureck.

665. Frh. Gg. Friedr. Schaffmann meldet dem Grafen (Herberstein) einer löbl. Landsch. in Steyr vber das Aufbott Hauptman, er sei mit seiner ganzen Mannschaft in Mureck am 12. angelangt, habe 300 Mann nach Absthal und 150 nach Straß dirigirt, und mit 224 sei er etwas kurz daran; ob die Marenberger wol nach Mureck kämen? kleine Trupps rückten noch nach, daher mit der Aufschwörung gewartet wird; „beschicht mir erschröckhlich hart, daß fast khein Man mit Lumpen (!), Pulfer vnd Pley versehen ist, vnd also ganz lähter auf ihren Posten wie ein hölczes Mändl Schiltwacht stehen müßen;" die Herrschaften wollen nichts liefern; Einzelne seien schon entwichen, wofür ihm der Rath gegeben worden, für dieselben von deren Herrschaften die Monatverpflegung bezalen zu lassen, und dafür einen 2. Feldwelbel anzustellen, den die Landschaft nicht passiren wolle, und der doch so notwendig sei. — Ebd. Orig.

21. Sept., Fürstenfeld.

666. Der Aufgebots-Commandant J. R Frh. v. Stadel berichtet an die Verordneten: die Musterung der Mannschaft habe er, soviel deren eingerückt, vorgenommen, aber vollzälig sei diese noch gar nicht; die vorhandene Mannschaft habe er nun disponirt, wie folgt:

in der Stadt als Besatzung und zu Ausbesserung der Werke behalte er die Leibcompagnie und die Compagnie des Hptm. Wassermann, im Ganzen 511 M.;

nach Hartberg habe er Niemand verlegt, weil dort Hauptm. Valvasor mit seiner Compagnie „Cräner" liege, wol aber außer Hartberg bei S. Johann einen Paß durch Graf Rindsmaul mit 207 M. besetzen lassen;

nach Hohenbruck, Fehring, Weinberg u. s. w sei Hptm. Manharter mit 146 M. abgegangen;

in Kapfenstein seien von Hptm. Rettlers Compagnie 45 M., der Hauptmann selber mit 80 M. zu S. Anna (a. Aigen);

mehr könnte er mit seiner Mannschaft nicht ausrichten, daher wären für den großen Bezirk um Straden vom Viertel Mur und Drau 2 Compagnien heranzuziehen.

Die Streifereien der abgebrannten und beraubten ungar. Bauern auf steierm. Gebiete dürften kaum bald aufhören; erst diese Nacht um 2 seien solche Räuber in der Vorstadt hier gewesen, den Bürgern Vieh wegzutreiben, worüber nach und nach die Stadt in Allarm gekommen und auch geschossen worden, allein die Räuber konnten früher flüchten.

Die Geheime und Kriegsstelle habe ihm unterm 17. das Commando in Fürstenfeld nach Abzug des Capitänlieutenant vom Rgte. Aspremont übertragen; der aber habe keinen Befeh erhalten abzumarschieren und gehe auch nicht ohne solchen; es sei gut, ihn fortzubringen, denn „sie Aspermontische zwackhen vns alleweyl vnterschiedliche Leyth ob, welche ihnen ihrem Vorgeben nach ausgerißen, wie dan erst gestern der Aspermontische Leytnant Monticuli (!) mier einen Khnecht mit Gwaldt vnd großer Insolenz hinwekhgenumen, wegen

welches Eingriffs wier baldt hart aneinander khumen wehren, wen ich nicht nochmahls ein Temperament gefunden vnd dardurch ihre Hizigkheit sopiert hette;" bittet endlich noch dringend um die zugesagten 2 Barbiere für die Kranken. — Ebd. Orig.

22. Sept.

667. Die Verordneten befehlen Felix Grafen v. Thurn und H. Balth. Grafen v. Schrottenbach als Mustercommissären für das Viertel Cilli, 300 M. ihres Aufgebotes sofort nach Radkersburg zum Schanzen zu schicken. — Ebd. Conc.

22 Sept.

668. Die Verordneten beantworten den Bericht des Commandanten Frh. v. Stadel, und erklären (unter Anderem) mit der Truppendisposition sich einverstanden, doch möge ja auf den Punct zwischen Burgau und Grafendorf geachtet werden, da bestimmte Nachricht eingelaufen, daß die Ungarn dort, wo Wald für Unterschleif sei, Ueberfälle planten und erst vor einigen Tagen mit Rauben und Leutentführen sich bemerkbar gemacht hätten; was die Präcedenz anbelangt, so habe er (Stadel) als kais. Obrist und Commandant des ganzen Aufgebotes den Vorrang vor dem Landschaftsobristen Grafen v. Herberstein; die Sache mit dem Capitänlieutenant sei wohl schon geregelt, und als Barbier werde Jos. Rainer hinbeordert. — Ebd. Conc.

22. Sept.

669. Die Verordneten befehlen den nach Judenburg u. s. w. geflüchteten Beamten, da die Gefahr eines Türkeneinfalles vorüber, die Quartiere zu künden und alle Vorkehrungen zu treffen, daß alle Acten und Waffen mit Wagen (nicht zu Schiffe) und unter Bedeckung wieder nach Graz zu schaffen. — Ebd. Conc. (81 Fasc.) 77, Nr. 39.

22. Sept.

670. „Herr Georg Friedrich Sauer Graf von vnd zue Anckhenstein.
puncto Ertheillung einer Besazung in Anckhenstein.
Rathschlag: Sintemahln bey des Herrn Supplicanten Herrschafft kein Gefahr ist, vnd die Guarnison aldort ein Vberfluß were, alß kan die löbl. Stöll communicato consilio mit Herrn Landtshaubtman hierinfahls nit gratificirn. Gräz, den 22. Sept. 1683." — Ebd. Expedb. f. 169.

22. Sept.

671. „Herr Georg Christoph, Probst zue Vorrau
puncto Verbleiblassung bey dero gestölten Landtaufpoths-Volkh, alß auf den Paß in Lug 16 Man, vnd auf den Schöggl 9 Mann, also in der Anzall 25.
Rathschlag: Den Buechhalter zuezustellen, derselbe solle dise Stöllung ad notam nehmen, vnd den Herrn Supplicanten also kein Gelt Anlag hoc respectu zueraiten. Gräz, 22. Sept. 1683." — Ebd. f. 169.

22. Sept.

672. „An die Herrn geheimbe Räthe mit Bedeutung, daß die löbl. Stöll durch ihre Herrn Landt- vnd KhriegsCommissarien die emblеste Orth mit der von denen 3 J. ö. Landen aufgestölten Mannschafft, crafft der von Ihro khays. Mays. eingeraumbten vnd vber das Landtuolkh selbstaigens habenter Disposition, doch ohne Consequenz oder praeiuditio ermelter Landtschafft besezen lassen wolle." — Ebd. Registr.-Buch f. 243.

22. Sepz.

673. „An die Herrn geheimbe Räthe mit Ersuechen, denen herumbligenten khays. Soldaten Ordre zu geben, daß sihe die Sträffereien vnd Einfäl von denen vngarischen Rebellen verhietten sollen, dem Budiani aber zue zuschreiben vmb Abstellung diser Vngebühr." — Ebd. f. 243'.

22. Sept.

674. „Herr Burgermaister (zu Leoben) tragt vor, ob man die Wachten Tyrckhen Gefahr halben noch fehrers wolle halten, od. nit, die Burgerschafft habe mit Abgrabung des Stattwall vnnd dennen Wachten vill erliten, weillen Wien entsezt, vnd so guete Zeitungen einlauffen, meinet Herr Burgermaister, mann khunte die Wacht aufheben vnnd bey ainem Thor nur ainen Mann stehen lassen.

Placet.

Item wolle Herr Burgermaister dennen Spörern hinwider die Thor Schlüssel verthrauen.

Stehet zu deß Herr Burgermaisters Disposition.

Weitters maint Herr Burgermaister, man khunte der Statt ihre gestelte Mannschafft von dem Sembring abfordern, vnnd von den Hr. Baron Caßinedy alß commissario ein Attestation begehren, wie lanng die Statt die 26 Mann auf dem Sembring vndterhalten habe.

Sollen beede membra vollzogen werden.

Yber dißes bringt Herr Burgermaister bey, daß Ihre Hochwürden vnnd Genaden der Herr Probst zu Seccau alß Commissari in der löbl. Landtschafft Nammen weegen der Munition vnnd wie die Statt Leoben versechen, die Statt visitiert haben, die Statt Sicherheit vnnd Anstalt halber, gefielle ihne noch Alles woll.

Die versprochene Khürchfahrt nach Vnser L. Frauen St. Maria Zell solle nach dem h. Jubilaeum vorgenommen, vnd Gott, auch Vnser L. Frauen all schuldmüglichister Danckh weegen des Wiennerischen Entsatz erstatet werden." — Ebd. Rathsprot. v. Leoben, p. 214—18.

23. Sept.

675. „Herr Richter (zu Mürzzuschlag) referiert, das Herr Seidl zu Spitäll ime hab erinnert, das einer löbl. Landtschafft in Steyer 210 Mann, welche auf der Wacht am Sembring gewest, an heünt neben andern Völkhern mer, alle abziechen, alhero khomben, vnd alda vber Nacht verbleiben werden, welchen Landtschafft Soldaten er Herr Seidl 4 Wägen Vorspahn geben, alß bitet er selbige alhier abzulaßen.

Schluß, weillen solche Landtschafft Soldaten morgen auf Mitag wollen auf Khrieglach gehen, alß solle Herrn Richter daselbst geschriben werden, daß er vnßer Vorspahn, die wier inen alhier geben, daselbst ablaße." — Ebd. Mürzzuschlager Rathsprot. f. 262.

25. Sept.

676. „Hoff Decret, mit Ersuechen, ein löbl. Stöll wolle ordentlich beschreiben lassen, was durch Ruinierung der Dörffer in Vnter Steyer denen Herrschafften aigentlich vor Schaden, auch von wem, neben dem quanto zuegefiegt worden." — Ebd. Registr.-Buch f. 244.

25. Sept.

677. „An die Herrn geheimbe vnd KhriegsRäthe, mit Ersuechen gehörig zuuerfiegen

1. wessen sich Herr Obrist von Stadl mit Einlassung der vngerischen Leith zuuerhalten;

2. die vngerische Excursiones abzustöllen;

3. die wölhgefierte steyerische Gefangene mitls der Verwexlung der vngerischen Gefangenen zu recuperiren;

4. daß der Aspermontische Capitan Leithenandt wegen des ganz vnverantwordtlichen Exceß wider den Herrn Obrist von Stadl bey der Statt Fierstenfeldt begangen, nit allein zur gehörigen Verandtworthung alhero citiert, sondern auch nach Mensur des Verbröchens vnnd Khriegsregl bestrafft werde." — Ebd. f. 244'.

25. Sept.

678. Beklagte sich Hptm. Jacob Franz v. Neuenstein vom Aspermontischen Rgte. über einen landsch. Mahler — ohne dessen Namen zu nennen —, welcher die Mannschaft aufredete, selbe solle „ihre völlige 3 fl. begehren", was zu Revolte führen könnte.

Der LAussch. wollte den Namen wissen, sonst ließe sich nichts machen. — Ebd. Expedb. f. 167.

25. Sept.

679. „Zueschreiben an Ihr hochfſtl. Gnaden zu Salzburg mit dienstgehorsambisten Bedenkhung der nacher Radtstatt zu liffern beliebendten völligen einhundert Centen Puluer, vnd daß sy der Ankhunfft den Fridstainerischen Verwaltern erinern lassen wollen, welcher Vbernehmbung er Verwalter bereiths beuelcht worden wäre." — Ebd. Registr.-Buch f. 244.

25. Sept

680. „HoffDecret mit Beantworttung, daß man zu Verhietung schädlicher Contramarchen dem Haubtmann Reinholt mit seiner vnterhabenten Mannschafft zu Neuhauß vnd OberLimbach verbleiben lasse, seye auch wegen der khärntnerischen LandtVölkher schon alle Disposition gemacht worden." — Ebd. f. 244.

27. Sept.

681. „Auf vnser bey der hochansechlich gesammten Stöll weegen der hiesigen Herrn Officier vorhabendte Competenzen eingereichtes Anbringen ist dise Verbschaidung eruolget, daß Herr Baron von Stadl auf Abzug der theys. Völckher ieber die Statt Fürstenfeldt das InterimsCommando aufgetragen worden sey, dessen wier nachrichtlich erindert sein sollen." — Fürstenfelder Rathsprot. f. 122.

27. Sept.

682. Der i. ö. Geheimrath benachrichtiget den Landeshauptmann von dem befohlenen Abmarsche der „Serenischen" im Lande bequartierten Recruten (die aus Krain gekommen waren) nach der Insel Muraköz, und ersucht ihn, die Marschanstalten zu treffen.

Am 28. d. M. frägt Graf Felix v. Thurn an, wohin er diese Rekruten, welche der krainische Landcommissär Graf Barbo am 27. ihm übergeben sollte, zu führen habe, (nach Pettau oder nach Marburg.) LArch., Orig.-Registr.-Buch f. 244'.

28. Sept.

683. „An Herrn General Grafen Sereni mit stattlicher Dankhserwidrigung vor die Entlassung des Herrn Leithenandt Schneblin." — Ebd. Registr.-Buch f. 244'.

28. Sept.

684. „An Herrn Thoman Casinedi Frh. mit Erinderung, 1. daß auf sein Recommendation wegen der 34 Emmer Oesterreicher Wein ein Paßbrief gratis bewilliget worden; 2. wehren die Wachten am Sembring zu entlassen; 3. daß vermig Auffbotts-Patent der 10. Mann gleichwolen mueß gestölt werden." — Ebd f. 245.

28. Sept.

685. „Gottfridt Ernst Traunsteiner, Pfleger zue Prunsee vnd Rabenhoff, per Annehmung vor 3 nicht gestölte Landtaufpothmanschafft das Gelt in das Einnemberamt mit 24 fl.

Rathschlag: Die löbl. Verordnete Stöll communi consilio mit Herrn Landtshaubtmann will in das Supplicanten Begehren gewilliget haben, jedoch dergestalten, daß er anstath der nit gestellten 3 Man daruor dreyssig Gulden vermög Patent, in simili die gehörige Unterhaltung auf 2 Monath mit vier vnd zweinzig Gulden, also ins gesambt für vnd funffzig Gulden in

das Einnemberambt erlegen solle, dessen Herr Obrist von Stadl als Commandant nachrichtlichen zu erindern. Graz, den 28. Sept. 1683." — Ebd. Expedd. f. 158.

30. Sept.

686. „Herr Georg Fridrich Graf Sauer

puncto Enthöb- vnd Verbleiblassung der bißheero gestölten 32 auf 2monathliche Manschafft zur MuhrWacht, alß dessen Quota ratione deß 10. Mans Landtaufboth.

Rathschlag: Den Herrn Muhrn alß Commissario zuezustöllen, der wolle bey adelichen Ehrn, Trawen vnd Glauben Attestation vonhandten geben, ob, wieuvil vnd wie lang Herr Suplicant der Mannschaft gestölt hat. Graz, letzten Sept. 1683." — Ebd. f. 168'.

30. Sept.

687. „Patent, crafft welches von Allen vnd Jeden im Viertl Vorau vnd zwischen Muer vnd Traa begert wierd, omnibus circumstantiis zu berichten, was Jedweder von denen vngerischen Rebellen vor Scheden zuegefiegt worden." — Ebd. Registr.-Buch f. 245'.

30. Sept.

688. Die steierm. Landschaft verlautbart in den Vierteln Vorau und zwischen Mur und Drau, nachdem „durch die rauberischen Einfahl der rebellischen vngarischen Nachbahrschafft vill Dörffer vnd Orth benenter zway Landt Viertl laider sehr ruinirt, geplindert vnd beschödiget, ja sogar verschidene Leuth von Mann- vnd Weibs-Persohnen, auch Künder hinwöhkgeführt worden", daß Jedermann seinen erlittenen Schaden der Behörde namentlich ziffermäßig bekannt gebe. — Ebd. Patente.

30. Sept.

689. „Decret an Herrn LandtschafftsZeugwarth Franz Otto von Claffenau mit Verordnung, daß er den 3. October vnter dem Te Deum laudamus das grobe Geschitz leßen, vnd Alles, was an derley Fählen gebraichig, vorthern lassen solle." — Ebd. Registr.-Buch f. 245.

30. Sept.

690. Die Rgrg. befiehlt auf kais. Resolution ddo. 20. Sept., weil der Feind die Belagerung Wiens „in größter Confusion mit Hinterlassung der meisten Stuckh, Pagaggi vnd andere seines Vorraths eylfertig verlassen, eine spötliche Flucht an die Handt nehmen benebens auch, was in Nachsetzen nicht fortkhommen mögen, verliehren müssen", (dem Propste von Seckau) die Abhaltung eines Tedeums mit ungewöhnl. Ceremonien und Geschützlösung für den 3. October. — Ebd. Orig.-Arch. Seckau.

30. Sept.

691. „Herr Richter referiert, daß Ihr Gnaden Herrn Caßinedi sein Secretari sey bey ihnen geweßt, der het gemelt, daß wier vnßere Vnkhosten, waß auf die Manschafft wegen der gestelten Wacht am Sembring, Thür vnd Fröschnitzögg aufganger, auf das Papier bringen vnd ihme einhendigen solten, sein genediger Herr wolt unß darüber ein Attestation ertheillen, damit wier selbige in Einnemberambt khundten abraitten, wie Herr Richter aber vernomben, daß auf ain Man ein Wochen nur 1 fl. solte passiert werden.

Schluß, man sol von Anfang der Wacht die Raitung machen vnd auf das Papier bringen.

Herr Richter baitet auch an, das Herr Pfarrer alhier wegen der Victori, das der Türckh durch den Khönig in Pollen von Wien mit großen Verlust der Seinigen, vnd Hinterlassung grossen Schatz von Golt, Silber, Edlgestein,

villen Stuckhen vnd anderer herrlicher Peut ist weckhgeschlagen worden, gedacht ist, das Te Deum laudamus zu halten, alß solle man darzue schiessen lassen.

Schluß, soll vollzogen werden." — Ebd. Mürzzuschlager Rathsprot. f. 262'—63.

30. Sept.

692. „N. P. Guardian vnd Conuent FF. Minorum alda puncto gnediger Eruolglassung auf 4 Man Landtaufpoth Volkh Ober- vnd Seiten Mundierung ex speciali gratia gegen khünfftiger Restituirung.

Rathschlag: Herr Franz Otto von Classenau wolle denen Supplicanten für Ober- vnd Vnter Gewöhr gegen Widerkherung vnd Quittung erfolgen lassen. Gräz, den 30. Sept. 1683." — Ebd. Expedd. f. 168.

2. Oct.

693. „An die Herrn geheimbe Räthe, daß die aufgestölte 200 Landtrobother auf das 6. Monath (jedoch ohne weitern Zuetrag in Gelt vber die vorhin verwilligte 6000 fl.) pro securitate Patriæ gebraucht werden khönnen."

NB. Das wurde vom geh. Rathe am 6. d. M. „dankhnembig erkhant"; das 6. Monat war der October. — Ebd. Registr.-Buch f. 248.

2. Oct.

694. „Herr Johann Fridrich Züerndl Frh., J. Oe. Regiments-Rath puncto gnediger Verwilligung seines Contingent der 2 stöllendten Landtaufbotths Mannschafft soliches Quantum mit Geld in das General Einnember (Amt) zu erlegen

Rathschlag: Die löbl. Stöll will in dieses petitum condescendiren, vnd dessen den Buechhalter weegen des Außwurff in Gelt mit Zueschöllung dits zue erindern. Gräz, 2. Oct. 1683." — Ebd. Expedd. f. 169.

2. Oct.

695. Bericht (der Verordneten) an die gesambte löbl. Landtschafft, daß an die Herren Musterungs-Commissarien über das Landtauffbott die Interimsveranstaltung ergangen, wegen nachgelassener Feindtsgefahr weittere Manschafft nit anzunehmben, sondern das Gelt dafür ins Generals Einnehmberambt zu erlegen, so zur deliberirenden Amploitirung hinterbracht werde.

NB. Geht vornemlich die Herrschaften und Gütter in Obersteier an. — Ebd., Orig.-Registr.-Buch f. 248.

4. Oct.

696. „An die Herrn geheimbe Räthe mit Bitte, wegen vorhandtener Vnmiglikheit wegen Vorschießung der Tschardakh-Vnkhosten außzusezen, vnd bei vorig auch widerhollenter Entschuldigung beruehen zu lassen." — Ebd., Registr.-Buch f. 248.

4. Oct.

697. „Herr Johann Ulrich Maschwander Freyh., Johann Felix von Reising Frh. vnd Sigmund Fridrich von Görteraw alß von einer löbl. Landtschafft in Steyer vber das Landtaufbotth Volkh verordneter Haubtmann puncto gnediger Verbscheidung, weesen sye sich verrers zu uerhalten haben werden, item weegen dero prima plana vnd Monat Gagge paßirt wirdet.

Rathschlag: Der löbl. Stöll communicato consilio mit Herrn Landtshaubtmann Verordnung beschicht hiermit, daß denen Herrn Supplicanten auß dem Zeughauß drey Fändl, 12 Spül, 51 kurze Gewöhr, ingleichen jeden Herrn Hauptman ain Centen Puluer, ain Centen Pley vnd ain Centen Lunten gegen Schein dargeben werden, in Ybrigen ist weegen der Quartier an Herrn Landt Commissari vnd weegen der ybrigen Pünct an sie selbst respectiue Verordnung vnd Verbscheidung ergangen. Graz, den 4. Oct. 1683." — Ebd. Expedd. f. 170.'

4. Oct.

698. „Herr Maximilian Graf Gäller
puncto Verbschaidung wegen der 51 zuuil gestölten Manschafft yber das Contingent des Landtaufbotts.

Rathschlag: Den Herrn Supplicanten zu der communicato consilio mit Herrn Landtshauptman geschlossenen Verbschaidung souil, daß wenn derselbe sein Vnterthonnen inberürte Abraitung verfüegen will, dieselbe vor einen Mann zu drey Gulden des Monat beschechen möge. Graz, 4. Oct. 1683." — Ebd. f. 170'.

4. Oct.

699. „Herr Otto Franz von Clasenau
vuncto Anschaffung, Verlaag vnd erforderliche Notturffts Munition zue Aufrichtung einer neuen Khunstäbler Schuell, sain 20 beysamben sein, item allwo am füeglichisten vor sye obbemelte Khunstäbler ein rechtes laboratorium zuezurichten were.

Rathschlag: Dem Herrn Supplicanten zur Verbschaidung souil, daß die löbl. Stöll communicato consilio mit Herrn Landtshaubtman dermalen nit mehr alß die in nebenfündiger Lüsta begrüfene Personen*) die Kunstäble Kunst lernen zuelassen gesunnen ist, die Andern sollen sich bis künfftigs Jar geduldeu. 2° Ist zum Vertrag 200 fl. beim Einnember Ambt angeschafft worden zue disen Leer-Exercitio. 3°. Solle er Herr Supplicant specifice jetzt vnd allzeit einreichen, waß dermahln zu disen exercitio an Munition erfordert wirdt. 4° Ist die löbl. Stöll nit gesonnen, ein neues laboratorium aufrichten zu lassen. Graz, den 4. Oct. 1683.

*) Lista: 1. Gregor Mann. 2. Stephan Güsenperger. 3. Gabriel Franz. 4. Plosi Luadstötter. 5. Andree Simetitsch. 6. Hannß Simon Resch. 7. Jeremiaß Reger. 8. Georg Lorber. 9. Daniel Paul Renner. 10. Martin Streittenberger. 11. Sebastian Nouakh. 12. Ruepp Reinprecht.
Die Andern haben sich zue geduldeu." — Ebd. f. 170'.

4. Oct.

700. „Proponiert werden, daß Herr Obrist Graff von Herberstein mit seiner Leib Compagnie von geworbnen Landtschafft Völkhern alhier einquartiert werden soll, vnd sey Herr Capitann Leitenandt mit der Mannschafft bereith vor die Statt khomben, welche aber Herr Stattrichter, weill selbe khein Ordere gebracht, nit eingelassen habe.

Rathschlag, sey gar billich beschechen, vnd sollen ohne Ordere noch nit eingelassen werden, sodann aber Herr Obrist beimb Hannß Khumber, Herr Cäpitan Leitenandt aber zum Hannß Pauer logiert sein. Entlich ist ernenter Herr Cäpitan Leitenandt zum Schaller logiert worden.

Herr Obrist Stadl will das Leitgeben vnterlassen, die Burger sollen seine Wein ihme abkhauffen.

Vmb willen den 12. Sept. 1683 der Türgg die lang belagerte Residenz Statt Wienn in größer Confusion mit Hinterlassung der maisten Stukh, Pagage vnd andern seiner Vorrath eillfertig verlassen, vnd ein spöttliche Flucht an die Handt nemben müssen, ist auf genedige Verordnung den 17. October darauf, Gott dem allmechtigen zu schuldigisten Dankh alhier in der Statt Pfahrkhirchen mit vorgehendter Procession vnd 3mähliger Lesung der Stukh das Te Deum laudamus gehalten werden.

Herr Obrist von Stadl ist seiner Insollenzen (weegen) verclagt worden, worauf er dennen Burgern vor seinem Abmarsch Satisfaction geben hat." — Fürstenfelder Rathsprot. f. 123.

4. Oct.

701. „Ein genedigister Beuelch batiert 30. Sept. 1683 abgehört worden, daß wenn weegen durch die göttliche Barmherzigkeit entsezte Haubtstatt Wienn, vnnd daß der Erbfeindt christlichen Nammen mit Hinterlassung der meisten Munition, Pagage vnndt Andern verjagt worden, das Te Deum laudamus mit gebräuchigen Ceremonien hatten, vnnd sich derentwillen mit der Geistlichkheit verstechen solle.

Weillen Ihre Hochwürden der Herr Stattpfarrer das Te Deum laudamus auf den negsten Sontag bereith verkhündtete, also hat es darbey sein Bewendten, vnndt solle bey dem Gloria in exelsis Salve gegeben werden.

Ihro Genaden Herr Thoman Caßenedy alß commissarius am Sembring schreibt, daß er die Mannschafft von Sembring nit khenne erlassen oder ein Attestation, wie lang die Statt ihr Mannschafft darauß gehalten habe, derzeit geben khenne, Herr Johann Simon Feyel habe aber gleichwoll die Mannschafft loß gemacht.

Solle nochmallen vmb ein Attestation weegen der gestelten Mannschafft zuegeschriben werden.

Item seye mann entschlossen, mit Negsten, etwenn Montag oder Freytag, die verlibte Procession nach St. Maria Zell vorzunemben. — Fiat. LArch, Rathsprotok. v. Leoben, p. 218—21.

4. Oct.

702. „Decret an Herrn General-Einnember mit Erinderung, daß zu Widerherabbringung des geflechten landtschafftlichen Archiv an Michl Remich berait Befelch ergangen, die Fuehren auf das Khliegste daroben zu bingen, vnd sodan den halben Lohn zu bezallen." — Ebd. Registr.-Buch f. 248.

4. Oct.

703. „Herr Johann Balthasar Graf von Schrottenbach

puncto Verwilligung 30 Seitengewehr gegen khünfftiger Restituierung für dessen stellendte Landtaufpothsmanschafft.

Rathschlag. Dem Herrn Supplicenten seindt auß den Zeughauß dreyssig Seiten Gwör auf Restitution vnd gegen Quitung zuegeben. Gräz, 4. Oct. 1683." — Ebd. Expedd. f. 169.

6. Oct.

704. „Herr Otto Herr (!) von Claffenaw

puncto Beschaids Erhollung wegen Entlass- oder längeren Behaltung deren Handlangern.

Rathschlag: Zur Verbschaidung folgt so viel, daß innberirte Handlanger alsobalden abgedankht werden sollen. Gräz, den 6. Oct. 1683." — Ebd. f. 171.

7. Oct.

705. „An die Herrn Verordnete in Crain, mit Erinderung, daß zu Ersparung der anjezo vnnothwendigen Spesa die zwey Post Pfert, welche bishero 2 Mahl in der Wochen von hier biß nach Läbach abgeferttiget worden, dem hießigen Postmaister aufgekhint worden." — Ebd. Registr.-Buch f. 251'.

7. Oct.

706. „Herr Georg Adam Graff v. Lenghaimb

per Contramandirung deren von Pertelstein commandirten 24 Mann nach St. Anna.

Rathschlag. Die löbl. Stöll communicato consilio mit Herrn Landtshaubtmann will in hiereingestöltes bitten, doch auf Wohlgefallen, so langs der Stöll beliebig seyn würdet, condescendiren, vnd dessen der Nachgelobung halber mit Zuestöllung bits dem Herrn Landt Commissari in Viertl Vorau erinnert, iedoch, wann dardurch bei St. Anna ein vnverhoffte Incursion

oder Schaden geschicht, dessen Versprechung oder Verantwortung auf den Herrn Supplicanten gelegt haben. Gräz, den 7. Oct. 1683." — Ebd. Expedb. f. 171'.

8. Oct.

707. Die Verordneten benachrichtigen die Landsturmcommissäre in Obersteier, Hans Adam von Welsersheim und Georg Adam von Steinach, daß am 15. Oct. der gesammte Landsturm abgedankt werden solle, sie also alle Musterungen u. s. w. zu sistiren hätten.

NB. Die Abdankung zeigten sie am 11. d. M. auch den geheim. Räthen an, mit Verweis auf den Entsatz von Wien und die anrückende Winterszeit, welche die kriegerischen Unternemungen hindern. — Ebd. Orig.

10. Oct.

708. Notiz, wornach Offiziere des Landaufgebotes waren
Obrist Rudolf von Stadl Frh.,
(Hauptleute) Hans Adam Graf v. Welsersheim,
Georg Adam v. Steinach,
Seifrid von Gabelkofen,
Obrist Joh. Sigmund Graf v. Herberstein,
dessen Capitänlieutenants Frh. Zehetner
Felix Graf v. Thurn.
— Ebd. Registr.-Buch f. 251'.

11. Oct.

709. „Herr Georg Seyfridt Graf von Lamberg, (Blasy Lafegger, Verwalter der Herrschafft Liechtenwalt)

puncto gnediger Verbscheidung weegen seiner Vnterthannen Renitenz zum Landtaufboth Volkh betr.

(puncto Renitenz dessen Vnterhebenden Herrschaffts Vnterthonnen, wellіche zum Landtaufboth nicht zue bringen oder zue uermögen seint.)

Rathschlag. Weillen der Landtaufboth inmitthels wider cassirt vnd anstatth dessen das Gelt in der Ambts Cassa zue lüfern anbefohlen worden, alß wirdet der Herr Supplicant diser Verordnung nahzuekhomben wissen. Gräz, den 11. Oct. 1683." — Ebd. Expedb. f. 173.

N. B. Das Eingeklammerte bezeichnet einen 2. Act, der mit denselben Worten, am selben Tage erlediget wurde.

11. Oct.

710. „An die hochansechl. Herrn geheimbe Räthe, mit Erinderung, daß die löbl. Stöll wegen aufgehörter Feindts Gefahr gesint seyn, dem (!) Landtaufboth den 15. dits völlig zu cassirn." — Ebd. Registr.-Buch f. 249.

11. Oct.

711. „Beandtworttung an Herrn Thumbprobsten zu Seggau vnd Herrn Hannß Adam Graffen von Saurau, Beede Verhäkh Commissarien, ist nemblich die löbl. Stöll beeder Herrn Mainung in materia des Verhakhs nit allein vor angenemb haltet, sondern auch zu dem Ende ein Patent zu Conseruierung dises Werkhs an alle vmbligente Parthеyen vnd Herrschafften außferttigen lassn." — Ebd. f. 249.

11. Oct.

712. „Patent an all- vnd jede Interessierte, so mit ienen Verhäkhen, Schanzen vnd Wahlen (! Wällen) gegen Ober Steyer zu thuen haben, solche wegen anhaltenter Türkhen Gefahr in statu quo stehen zu lassen." — Ebd., Orig. (81 Fasc.) 77 Nr. 61 und Registr.-Buch f. 249.

11. Oct.

713. „Zueschreiben an die enthaltene Herrn, die Verhäkh sub comminatione der Reädificierung auß Vrsachen der anhaltendten Feindtgefahr

in statu quo stehen vnd inuiolierter verwahren zu lassen." — Ebd. Registr.-Buch f. 249.

11. Oct.

714. „An die Herrn geheimbe Räthe, mit Beanthworthung, daß dem herabgelangten Verlangen gemäß durch Patent auf das Landt weegen erlittenen Feuer- vnd anderer Schäden von denen Rebellen den Innhalt vnd Effect (worburch die Expens auf die Commissarien erspart seyn) volzogen (seyen)." — Ebd. f. 252.

11. Oct.

715. Herr Johann Balthasar Graf von Wagensperg

puncto Iberlegung 40 Man sambt einen Feldtwäbel auß dem Gschloß Gleichenberg anderwertighin.

Rathschlag: Ein löbl. Verordnete Stöll communicato consilio mit Herrn Landtshaubtman will in des Herrn Supplicanten Begehrn gewilliget haben, doch mit Beding daß inberürte Manschafft erst den 20. dits von Gleichenberg ab vnd naher Neubau geführt werden sollen. Gräz, den 11. Oct. 1683." — Ebd. Expedd. f. 172.

12. Oct.

716. „Zueschreiben an Herrn Graffen von Purggstall, mit Ersuechen dem auf gewisen vnd nunmehr exspierierten Termin erlaubten Khunststäbl Mathiaßen Khnaber wider nacher Hauß zu schikhen." — Ebd. Registr.-Buch f. 249'.

12. Oct.

717. „Ein Beuelch von der hochlöbl. Regierung de däto (!), daß der Erbfeindt den 12. Septembris die lang belagerte Residenz Statt Wienn mit Hinterlassung viller Stukh vnd Munition eylfertig hinterlassen, vnd was nit alborten verbliben, in dem Nachhauen erobert, darauf nun resoluirt, ist wie gebreichig das Te Deum laudamus mit denen gewendlichen Ceremonien mit Rath der Geistlichkheit anstöllen, vnd in persona solichen Freidenfesst beywohnen sollen.

Die Leith, weliche an die Raach Almb gestelt worden, seint widerumb entlassen, sollen (!) ihnen der gebreichige Abschidt ertheilt werden.

Herr Mannässer zu Gräz offeriert vnd vberschikht vnß 12 Exemplarien der geweßen Belagerung zu Wienn, soll ihm präsentiert werden 4 Thaller.

Herr Stattschreiber referiert sein Gräzer Raiß, daß er die 11 Soldaten nach Gräz gebracht, weliche aber dato nit vbernomben worden, vnd seye der Bschaidt zu erwarten, ob das Freyfändl anoch werde miessen aufgericht worden, stehet also bis dahin in suspenso.." — Ebd. Judenburger Rathsprot. f. 158.

16. Oct.

718. „Schreiben an Herrn Leonhardt Muhr, daß auf den 15. diß sowohl das Landtaufbott cassiert, als cärnerisches Succurs Volkh den 24. eins dem ab- vnd nach Haus marchieren werde, also ain- vnd anderen schon selbsten abgeholffen, der zu bauen anbefohlenen Tschärdäkhen halben aber werde mit eheisten an die interessierte Partheyen ein absonderliche Verordnung ergehen." — Ebd. Registr.-Buch f. 250.

16. Oct.

719. „Herr Peter Martyr Curty Frh.

puncto gnediger Annehmung 7 Mann Landtaufboth Volkh anstat dere souiel vorhin außgerissen oder nur mit mehr alß für jede 4 fl. des Monats in das Ambt bezahlen derfte.

Rathschlag: Weillen das Landtaufboth schon cassiert worden, alß würdet der Herr Supplicant anstatt diser Stellung das Gelt vom jeden Mann zechen Gulden vnd der Vnterhalt mit acht Gulden auf zway Monat





in das Einnember Amt zuelegen müssen. Gräz, den 16. Oct. 1683. — Ebd. Expedd. f. 174'.

16. Oct.

720. „Hoff Decret mit Erinderung, daß auf Ansuechung der Herrn Verordneten auß Khärndten zu Widerhineinschikhung des nachbarlichen Souccurs einiges Bedenkhen obhandten, seye aber wol annectiert worden, daß sye Herrn Verordnete die Manschafft nit gleich abdankhen, sondern pro casu necessitatis fehrers in Soldt erhalten solten." — Ebd. Registr.-Buch f. 250.

17. Oct.

721. „Vmb willen den 12. Sept. der Türgg die lang belagerte Residenz Statt Wienn mit Hinterlassung der maisten Stuckh, Pagage vnd andern seinen Vorrath eilfertig verlassen, vnd ein spöttliche Flucht an die Handt nemben müssen, ist auf genedige Verordnung den 17. Oct. darauf Gott dem Allmechtigen zu schuldigisten Dankh alhier (zu Fürstenfeldt) in der Statt Pfahrkhirchen mit vorgehendter Procession vnd 3mähliger Lesung der Stuckh das Te Deum laudamus gehalten worden." Fürstenfelder Rathsprotokoll f. 123.

18. Oct.

722. „An die Herrn geheimbe Räthe mit Widerhollung, obzwar bei iezig geänderten Circumstanzen man Vrsach hätte, der offerierten 200 fl. zu Pallisäden sich zu entschuldigen, so wäre sich vngehindtert darumb in Einnember Amt anzumelden." — LArch., Registr.-Buch f. 250.

20. Oct.

723. Mich. Posanner, Verwalter zu Spielfeld, berichtet über nothwendige Bewachung des Murstroms von der Landschabrücke abwärts, nachdem das Landsaufgebot aufgelöst sei. Ebd. Orig.

20. Oct.

724. „Weillen man noch nit waiß, wie man mit dem Feindt stehet, sollen die Stuckh widerumben geladen vnd zu jeden Thor weegen gueter Absicht, wahr auß vnd ein passirt, 2 Burger gestölt werden.

Burger, welliche durch die Rebellen, auch Soldaten Schaden geliten, sollen es schrüftlich eingeben, weill deßwegen ein Patent außgeschickht worden ist.

Damit die Cavalarie nit zurugg in das Winter Quartier khomben, solle bey der Stöll vorbaut werden." — Fürstenfelder Rathsprot. f. 123.

22. Oct.

725. „Andtworttschreiben von Herrn Verordneten auß Khärnten, daß sye nämblich durch den vberschikhten Succurs wegen Veranstaltung der Pottmessikheit halber nach denen anteactis dirrigiert, vnd dahero inen ein Neuerung in praeiuditium aufzubringen nit zuegestandten wehre." — LArch., Registr.-Buch f. 250'.

23. Oct.

726. „An Ihr hochfürstl. Gnaden zu Salzburg mit inhärierenter Bitte, die vertröste 100 Centen Pulver nach Radtstadt, mit veranlaßter Verordnung an den Verwalter zu Fridstein befördern zu lassen." — Ebd. f. 250'.

29. Oct.

727. „Decret an Herrn landsch. Zeugwarth mit gemessener Verordnung, die auf die Pasteyen gefiehrte Stukh widerumb in das landtschafftl. Zeughauß fiehren zu lassen." — Ebd. f. 251.

29. Oct.

728. „Beandtworttung an die Herrn geheimben Räthe, daß nemblich wegen Abführung der landtschafftl. Mannschaft von Neuhauß vnd Ober Limpach die Intention nun volstendig erfillt worden sey." — Ebd. f. 251.

29. Oct.

729. „Mathias Tiel, geschw. Landtprofoßs

puncto gnediger Anschaffung laut Specification derjehnigen Vncösten,

welche in Arrestirung deren ihnen außgerissenen Landschaffts Soldaten, darunter des gewesenen Prädicanten, aufgang ist (!), so summariter 84 fl. 15 kr. austragt.

Rathschlag: Dem Obristen Grafen von Herberstein vnd seinen außführlichen Bericht zuezustellen. Gräz, den 29. Oct. 1683." — Ebd. Expedd. f. 181.

2. Nov.

730. „Hoff Decret mit Ersuechen, die landtsch. Völkher an die Frontir Orth zu uerlegen." — Ebd. Registr.-Buch f. 253'.

3. Nov.

731. Ein gewisser Chph. Erhardt in Graz bezeichnete gegenüber dem Bgrmstr. Peter Volkh den Schloßhauptmann Obrist Grafen Philipp Breuner als „Schelmb vnd Rebellen"; wird Untersuchung angeordnet, und waren auch noch Männer wie Deyerl, Fersch, Steger und Delmor in die Sache verwickelt. — Statthalt. Exped. Sachen Orig. Juli 43.

3. Nov.

732. „Die von Gräz werden der Hoffuerordnung das allein diejenige ankhombente Frembdling, so sich mit eignen Mitlen ernöhren khönen, in die Statt passiert, die andern aber abgeschafft werden sollen, erindert." — Ebd., Exped.-Sachen, Nov. 6.

5. Nov.

733. „Die von den Landtprofosen in Steyer zur Schanz verschaffte starkhe Petler vndt herrenloses Gesindl betr." — Ebd. Gutachten, Nov. 7, 16.

6. Nov.

734. „Schreiben von Ihr hochfürstl. Gnaden zu Salzburg, daß die 100 Centen Puluer durch einen vnterloffnen Verstoß der J. Ö. Hoffkammer zuekhomben, vmb deren Eruolglassung sye bey dißer Ordinari zueschreiben." — LArch. Registr. Buch f. 254.

9. Nov.

735. Die Regierung begutachtet die Bittschrift der ungar. Gefangenen um Freilassung: Dieselben seien bei den Batthyanischen Unruhen, als sie bei ihren Häusern und Aeckern gewesen, abgefaßt und nach Graz geschafft worden, ungeachtet sie mit der Sache nichts zu thun, auch keinen Widerstand geleistet hatten; nun seien im Reckthurm die Leute „ganz bloß vnd mit einziger Khleidung" nicht versehen, hätten auch weder Holz noch Lebensmittel, 12 seien in den 15 Wochen erkrankt und 2 gestorben, und sei zu besorgen, daß bei einfallender großer Kälte sie alle „notwendig erfriern oder von den reverendo Vnziffer verzöhrt werden"; die vor dem Paulusthor müssen „gahr vnter dem freyen Himmel vorlieb nemben" — sie sei für die Freigebung, zumal ihre Herrschaften, die ja hauptsächlich untreu gewesen, meist schon pardonirt worden. — Statthalt. Conc. Gutachten, Nov. Nr. 28.

10. Nov.

736. „Der Herr Landtshaubtmann in Steyer wirdt der kays. Resolution damit zu Abwendung der von Gott dem Allmechtigen vber Ihro kays. kt. Erbkhönigreich vndt Lande vnterschidlich geschikhten Straffruethen, vndt absonderlich der Türkhensgefahr Allen vndt Jeden die Justizi willfahrigist ohne Coruptel ertheilt, auch aller Neidt vndt Haas neben andern Sindt vndt Laster, nicht weniger auch der Kleiderbracht vnd Luxus genzlich eingestölt werden solle." — Ebd. Exped. Sachen, Nov. 5.

10. Nov.

737. „Resolution crafft welcher wegen der Türkhen Gefahr die Sündt vnd Laster außgereittet, dargegen Tugent, Ehrbarkheit vnd Gottesfurcht eingepflanzet, auch Jedermeniglich die Justiz widerfahren, aller Haaß, Neidt, wie

auch aller Hoh: vnd Nidern vnd anderer luxus, ingleichen andere Vnthatt vnd ärgerliche Handl abgestrafft werden sollen." — Ebd., Gemeine Cop. Nov. 14.

10. Nov.

738. Zu allem Ende gab es noch Untersuchungen wegen Injurien zwischen dem Landcommissär Seifrid von Ehrnfried einer-, und dem Grafen Felix v. Thurn und den Freih. Valvasor anderseits, da Ersterer die „crainerische Nation" beleidiget hatte, und zwar zog sich die Sache vom August, der Zeit des Einmarsches der Krainer, her. — LArch., Registr. Buch f. 252' und 258.

10. Nov.

739. „HoffDecret mit Intimierung, daß das Vbel der Contagion vnter die zu Khlöch ligente landtsch. Völkher eingerissen habe, vnd dern 8te damit beschwert sein sollen, mit Ersuechen demnach, solche wegen besorgenter Vbertragung nit zu überlegen." — Ebd. f. 254'.

12. Nov.

740. „Beandtworttung an Herrn Prälathen zu Admont, daß nemblich wegen Entlassung seiner gesambten herabgebrachten Mannschafft der gehörige Befelch schon ergangen, daß aber deroselben der namentliche Vnterhalt mit 4 fl. nit solte geraicht worden sein, werden sye Soliches bey denen Haubtleuthen (denen Alles richtig bezalt worden) zu suechen, vnd gehörigen Orthen anzubringen wissen." — Ebd. f. 254'.

12. Nov.

741. „Bericht an die khays. Mayt. selbsten, mit Hinterbringung, daß durch die Rebellen, auch theils durch die khays. vnd landtsch. Völkher deuastierten vntersteyerischen Landtsviertler, vnd demnach mit Bitte, bey Verfaßung der Hauptrepartition dahin zu condescendiern, daß nit allein die enthaltene Punct ratione Steyer, sondern auch die, so denen andern österreichischen Lendern vnmöglich fehlen, proportionate dem Khönigreich Böhaimb vnd dessen incorporierten Ländern zuegethailt werden mögen." — Ebd. f. 255.

16. Nov.

742. „Bericht an die gesambte löbl. Landtschafft, mit vnmaßgeblichern Guettachten, bey Hoff zu Abstöllung der hungerischen Raubereyen darob zu seyn, daß die wirklich confisciert, vnd zu confisciern noch beuorstehente hungarische Rebellen Gütter kheinen Anderen denn österreichischen Nationalen zum Verkhauff vnd zu Abschneidung deren Donationen angeboten werden möchten."

(NB. Am 20. d. M. ging auch das betreffende Ansuchen an den Kaiser) und am 29. d. M. langte der Bescheid herab, es sei der betreffenden Commission befohlen, auf das Ansuchen Rücksicht zu nehmen. — Ebd. f. 256' (und 257 und 260').

16. Nov.

743. „J. Ö. HoffDecret, mit Ersuechen den in Ratherspurg frey herumbgehendten gefangenen Türkhen durch die landtschafftl. Soldatesca auf Grätz her lifern zu lassen." — Ebd f. 256.

19. Nov.

744. Der Stadtrichter von Graz Joh. Heinr. Gelb überreicht die Specification der im Rathhause eingebrachten ungar. Rebellen.

1. Peter Tschabhütl (eingebr. 9. Juli),
2. Andr. Jurkowitsch (eingebr. 25. Juli, bleibt bis 2. Oct.)
3. 2 Croaten von Gleichenberg (eingebr. 15. Aug., bleiben bis 2. Oct.),
4. Andr. Gutschiz (eingebr. 1. Oct.),
5. Hans Peter Gispan (eingebr. 1. Oct.),
6. Steph. Gerber (eingebr. 1. Oct.),
7. Mart. Gollautschiz (eingebr. 1. Oct.).

Die ersten Zwei sollten gehenkt werden, ihre Hinrichtung aber wurde aufgeschoben. — Statthalt. Expeb. Sachen, Nov. 2.

20. Nov.

745. „Die wider die RegierungsOfficier wegen nicht zum andern Mahl gestölten Schanzer von dem Hoffkhriegsrath vorkherente millitarische Execution betr." — Ebd. Gutachten, Nov. 20.

22. Nov.

746. Die Regierung beauftragt den Dr. Marcowitsch „die auf dem alhiesigen Rathauß annoch veerarestierte hungarische Gefangene (jedoch außer der jenigen Zween, so ... wirkhlichen proceßiert werden) gegen juratorischer Caution de toties quoties sistendo des Arrests erlassen". — Ebd. Orig. Expeb. Sachen Nov. Nr. 3.

22. Nov.

747. „Herr Johann Jacob Möst, Cassenedischer Secretarius, sollicitiert durch unterschiedliche Zueschreiben weegen der auf dem Sembring in materia der gestelten Mannschafft gehabten Müehewaltung vmb einen Recompens, erbietet sich sodann die Attestation, daß die Statt weegen der gestelten Mannschafft 390 fl. an- vnd aufgewendet habe, zuuerhelffen, item wolle er eine Abschrüfft von dem jenigen Decret hergeben, crafft die löbl. Landtschafft die Refussion versprochen habe.

Solle 2 od. 3 Thaller verehrt werden

Ein genedigister Bevelch abgehört worden, daß mann weegen deß durch den göttlichen Seegen beschechenen glückhlichen Entsatz der khays. ResidenzStatt Wiann, vnnd annoch beuorstehenden grossen Gefahr alle Sündt vnd Laster in genere ohnne Respect abstraffen, verhindern, vnnd vorderist die iustitiam Jedermenigklich administriern solle.

Herr Johann Caspar Manasser, Khupfferstecher zu Gräz, ybersendet von seinem zu Khupffer gebrachten Wiennerischen Belagerung vnd glückhlicher Entsezung ain Duzet exemplaria, vnndt ist zweifelsohne auf ein Mehrung vor dise Ehr angesechen.

Mit Stillschweigen zu prätoriern, weillen vorkhommen, daß diser Entwurff mit der Merheit gar nit accordiere." — LArch., Rathsprot. v. Leoben, p. 233 uff.

23. Nov.

748. „An die Herrn geheimbe Räthe, daß ohne Consequenz oder Allegation (jedoch daß die Vnkhosten auf den Weg alß hier ohne Entgeldt der löbl. Landtschafft beygeschafft, vnd im Orth zur Vbergebung zugleich benent werde) den zu Rakherspurg frey herumbgehenten gefangen Türkhen durch die aldort ligende Guarnißon auf Gräz fiehrn zu lassen, vir dißmahl man einwillige." — Ebd. Registr. Buch f. 257'.

23. Nov.

749. „Ein Beuelch von der hochl. Regierung dat. 9. Nov. 1683, daß wür Gott dem Allmechtigen erstlichen wegen des gliklichen Entsatz der Statt Wienn, vnd abgewenten türgischen Joch Dankh sagen, vnd hiefiro zu Einstellung deß Zohrn Gottes in Khirchen alle Ehrerbietigkheit vnd Reuerenz erzeigen, alle Dugenten pflanzen, vnd alle Sindt vndt Laster ernstlichen abstraffen, wie auch Soliche, die vnß nit vnterworffen, dahin anzeigen vnd benennen, die Justiz beförderen, vndt Gott instendig zu Erhaltung des gnedigisten Hauß von Österreich bitten vnd betten." — Ebd. Judenburger Rathsprot. f. 161.

30. Nov.

750. „Die von den Statt Gericht alhier zu Graz angesuechte Äzungs Vnchosten, so auf die hungarische Rebellen anerloffen, wie auch ob solche Re-

bellen gleichwie die Andern des Arrests zu entlassen wehrn btr." — Statth. Gutachten, Nov. 28, 32.

30. Nov.

751. Wegen der wider den Herrn Gschloß Hauptmann Herrn Philippen Grafen Breiner ausgegossenen Schmachröben in jüngst vergangenen Türckhen Auflauff sollen die bits Orths verordnete HH. Commissarii die constituta reassumiren, vnd auch das Jenige, was wegen des H. Pekhmann vnd Andern gesagt wirdt, beobachten. — Ebd. Expeb. Sachen, Dec. 1.

2. Dec.

752. „An Ihr kays. Mayt. mit Erkhlerung, daß in die angesuechte Vberlassung der landtsch. Soldatesca auß enthaltenen Vrsachen nit gewilliget werden khönne, weillen die Hendt derzu gespört wären." — LArch., Registr.-Buch f. 259.

7. Dec.

753. „Die Attestation producirt Herr Burgermaister von Ihro Genaden dem Herrn Herrn Thoman Caßinedy Freiherr alß Commißario, daß die Statt Leoben zu Verwachtung deß Sembring weegen der großen Tyrkhen Gefahr 26 Mann gestelt, vnnd derentwillen 390 fl. verpflegungsVncosten aufgewendtet habe, mann soll auf die löbl. Verordnete Stöll vmb abraittung erwänter Vncosten ein anbringen verfaßen.

Fiat." — Ebd., Rathsprot. v. Leoben, p. 231.

10. Dec.

754. „Die Entlassung des verarrestierten Petern Schäbhietl Budianischen Vnterthan betr." — Statth., Gutachten, Dec. 10.

c. 20. Dec.

755. „Hoffresolution wegen Haltung des officii funebris für die in den Türkhen Khrieg gebliebene Soldaten, wie auch des Te Deum laudamus in puncto eroberter Vöstung Grän." — Ebd., Expeb. Sachen, Dec. 18.

31. Dec.

756. Bericht von Herrn Franz Dreer, wie daß die zur Landscha Pruggen gestelte 25 Mann von 15. July biß 15. Nov. continuiert, vnd alle 15 Teg ihr Verpflegung mit 54 fl., sambentlichen aber laut eingelegter Quittung 432 fl. von ihme richtig empfangen haben. — LArch., Registr.-Buch f. 261'.

Zur Geschichte der Karthause Seiz.

Von

Prof. Dr. F. M. Mayer.

Die Quellen für die Geschichte der Karthause Seiz fließen so spärlich, daß ich erwarten darf, es werde auch der kleine Beitrag, den ich hier biete, willkommen sein.

In den Klosteraufhebungsacten der Registratur der k. k. steiermärkischen Statthalterei befinden sich u. A. auch vier Verzeichnisse über Acten, die ehemals im Archive des Klosters Seiz vorhanden waren. Das erste dieser Verzeichnisse ist betitelt: „Registratur über die bey dem löbl. Stifft Seitz vorhandenen Privilegia und schrifftliche Haubt-Urkhunden, mit sonderm Fleiß zusamben gericht und in nachfolgende Ordnung gebracht a. 1652.“ Das zweite stammt aus dem Jahre 1694, und ist im Großen und Ganzen mit dem ersten gleichlautend.

Die Urkunden sind nach ihrem Inhalte in acht Gruppen (von A bis H) getheilt, und werden von ihnen kleine Regesten mitgetheilt. Unter dem Buchstaben A stehen „briefliche Haubt-Urkhunden, der Anfang, Vermehrung und Fortsetzung der Fundation des Stifftes vnd Begründung des Gottshauß St. Johanns-Baptist-Thall zu Seitz“ betreffend. Die Aufzählung beginnt mit dem Stiftbriefe Ottokars V. vom Jahre 1165, das letzte Regest betrifft das Jahr 1752. Ich hebe hervor als meines Wissens nicht bekannte Angelegenheiten:

1327. „Conrad von Ouuenstains Bekhandtnus, daß dem Closter Seiz durch Herzog Ulrich in Crain und Kärnten etc. zu Windischgrätz vier Muth Rokh und 20 Eimer Mels gestifftet, auch solche Stifftung bey seiner Verwaltung ordentlich entricht auch noch fehrer gereicht werden solle.“

1531. K. Ferdinands Befehl an die Seizer Zehentholden, den schuldigen Wein- und Traidtzehent unweigerlich zu entrichten.

1556. „Kais. Ferdinands Obligation per vom Gotteshaus hergeliehenen 2440 Gulden.“

Unter B stehen Urkunden von Päpsten, Cardinälen, Patriarchen, Bischöfen „nebst anderen beygefügten alhär gehörigen Schrifften,

doch maistens geistliche Sachen, theils dem ganzen Orden Zugleich, theils das gottshaus Seiz allain betreffend". Diese beginnen mit einer Urkunde des Patriarchen von Aquileja vom Jahre 1173 und reichen bis 1767, darunter:

1313. Litera Ottoboni patriarchae Aquil., quod decimas possimus extrahere de manibus laicorum sive per cambium, per emptionem et a fidelibus oblatas recipere possessionibus et feudis Aquilej. ecclesiae exceptis.

Unter C stehen „alerhand briefliche Urkhunden über underschiedliche Güldten, Hueben, Güetter, Zehent, Perkhrecht, Äckher, Weingärten ꝛc. gelegen zu und umb Gonowitz, Gonowitzdorf, Sollarzen (?), Ober- und Unter-Gräming, Gobrotendorf, Debenberg, Lindenbach, Strenowitz, Bretlenbach, Schwersowitz, Lesnitz, Habrichsdorf, Perwitz, Prichau, Gibeldorf, Plorchotschowitz, Suchbol, Poniggl ꝛc. und Ambt Pischoffdorff." — Die Einzeichnungen umfassen die Zeit von 1229—1777.

Unter D stehen „briefliche Urkhunden über Underthanen, Hueben, Weingärten, Güldt, Guetter, Perkhrecht ꝛc. zue und umb Latschendorff, Lasnitz, Marquortsdorff, Modrus, Krachitowitz, Oplotnitz, Mallachor, Kharnarsdorff, Trestnikh, Ottondorf, am Pacher, Peneckh, Stunenguetḣ, Presolach, Prichau, Pulzga, Pristowitz, Retschach und Hardt gelegen". Von 1206—1773.

Unter E stehen „allerhandt briefliche Urkhunden über underschibliche Güldt, Güetter, Zehendt, Pergrecht, Wisen, Weingärten, Heuser, Ackher ꝛc. zue und umb Rogoz, Rarbach, Gibel, Seblein, Seizdorff, Schelesnigk, Swiwowiz, Vierst, Aussee, Rottenmann, Rebhienerhoff, Tschabram, Verpett, Cilli, Marburg, Pettau, Graz ꝛc. gelegen." Von 1187—1766.

Unter F sind eingetragen „briefliche Urkhunden, lauttend Heuser, Hoffstätt, Mühlen, Gärtten, Äckher, Weingartten, Zehent gelegen zue und umb Feistritz, Niderlosnitz, Nider-Pennekh, Tulzer und Pippeberg" ꝛc. Von 1311—1759. Ein Beispiel:

1752, 18. März. „Ein Vergleichs-Contract mit Herrn Ignatio Hiebler, Apothekhern, daß selber von Stifft Seiz mit Kleidung, Kost und allen Nothwendigkeiten solle lebenslang versehen werden, vor welches er 1000 Gulden dem Stifft paar erlegt, welche alsdann nach seinem Absterben, wie auch was ihm annoch nach seinem Herrn Vettern Martin Hiebler und Herrn Brudern Joseph Hiebler Medicinae Doctorn und derzeit Physico zu Copreinitz sine jure hereditatis seu donationis empfahen möchte, dem Stifft in Aigenthumb verfahlen solle."

Unter G stehen „brieffliche Urkhunden, teils Pletriach, meistens aber das Schleinitzer Ambt, den Zehent zu Liechtenwaldt und Reichenburg, wie auch das Priebinger Stifft angehend".

1403. „Ottackher Reitters Khauffbrieff umb ein Hauß zu Liechlenwaldt in dem Markht, dient jährlich dem Erzbischoff von Salzburg acht Pfennig.

1607. „Auswexlbrieff zwischen dem Kloster Seiz und dem Collegio zu Gratz. Seiz gibt den Zehent zu Liechtenwaldt und Reichenburg umb die Caplanay des Griebinger Stiffts Gülten und Einkhomben."

1607. „Landesfürstlicher Consens über vorstehenden Auswexl."

1610. „Vergleich wegen der strittigen Neubruch im Zehent zu Liechtenwaldt und Reichenburg zwischen dem Closter Seiz, Collegio zu Grätz und Herrn Innocenten Moschkhon."

1613. „Auswexlbrieff umb den Zehent zu Liechtenwaldt und Reichenburg, des Griebinger Stiffts Einkhombgüldt und Günther."

Dann folgt ein Abschnitt: „Daß Griebinger Stifft antreffende schrifftliche Urkhunden"; dazu die Bemerkung:

1478 hat diese Stiftung ihren Anfang genommen.

Unter H endlich stehen „vidimierte und andere Abschriften unterschiedlicher Privilegien, item ein gemain Memorial und andere Schriften, weliche zur Nachrichtung aufzuheben".

Das dritte der erwähnten Verzeichnisse ist betitelt: „Registratur über etlich unterschiedliche Schrifften des löbl. Stifft Seiz betreffend, welche a. 1694 mit doppeltem Alphabet als nemblich AA, BB ꝛc. signiert und mit denen Numeris ordentlich verzaichnet werden." Diese Sammlung enthält nur neuere Acten und beginnt mit dem Jahre 1675. Unter FF steht:

„Inventarium aler Bücher, so auff der fürstl Durchlaucht Erzherzogen Karls zu Oesterreich ꝛc. Decret d. 15. April 1573 durch Herrn Georgen Süchl, Pfarrer zu Mahrburg und Ottolin Grazuola von dem lobwürdigen Closter Seiz genomben, beschrieben und denen Jesuuiter auff Grätz überschickt und gelihen werden." Und später:

„Liste der von denen Jesuuiter zu Grätz dem Gottshauß Seiz restituirten Büecher."

Auch im vierten Verzeichniß ist das Material in Gruppen getheilt:

Unter A stehen „diejenigen Schrifften, welche vor — in — und nach denen unterschiedlichen Veränderungen des Gottshaußes Seitz in anderwertige Händ fürübergegangen seynd". Einige Beispiele:

1572. „Prothokollierte Aussagen ainer vorgehabten Rebellion etlicher Seizerischer Unterthanen wider des Cardinal Delphins Leuth und Verwalter zu Seiz.“

1577. „Specificierte Articul aus der landesfürstlichen Commission, mit was Condition der Cardinal Delphin a. 1564, den 8. November, die zwey Clöster Seiz und Geyrach eingeraumbt worden.“

1577. „Relation etlicher Commissarien, welche das Closter Seiz und Geyrach zu visitiren vom Landesfürsten abgeordnet gewesen, daraus der damallige ellende Standt der Clöster abzunemben.“

1578. „Schreibens-Abschrifft von Cartheuser-Generall an P. Andreen Cittium, Prioren zu Gäming und Visitator, darinnen ihm aufgetragen wirdet, die Gottsheuser Seiz und Geyrach wieder zum Orden zu bringen.“

1580. Der Visitator berichtet der Regierung, wie die Herren Verordneten wegen Steuerausstände der Clöster Seiz und Geyrach Herrn Hektor von Priebenöck und Herrn von Prag Güter verkauft haben sollen; er bittet in Einstellung des Verkaufs, erbietet sich selbst die Steuer zu zahlen, obgleich Grazuola schuldig sei sie zu entrichten.

1580. Landesf. Decret an die Verordneten, mit der Einziehung der Klostergüter noch zu warten; Befehl an Grazuola, die Steuerrückstände zu begleichen.

1580. „Ain listiges und verdrähtes Schreiben von Garzuola, derinnen er unterschiedliche Vorschläg dem Orden fürbringt, sich dardurch von Bezallung des Steuerausstandts zu entschütten und dem Orden aufzufassen.“

Der Prior von Pletriach und Administrator beider Klöster „Seiz und Geyrach hält bey der Regierung um Consens an, etliche Güetter des Gottshauß Seiz zu versetzen und zu verpfänden, damit er dessen Schuldenlast abfertigen khündte“.

Ottolin Garzuola schreibt dem Prior „schimpflich“, daß er mit den Unterthanen nichts zu schaffen habe.

Der Prior beschwert sich darüber bei der Regierung und bittet, dem Garzuola „das Steuereinnehmben von den Unterthanen einzustellen“.

1591. Landesfürstl. Decret an den Abt von Reun, „die zway Clöster zu Handen des Collegii zu Grätz einzuziehen und zu administriren.“

1593. Franciscus de Quintana „Commissarius des Cartheuser-Ordens“ bittet die Regierung, ihm den Garzuola zu einem „Beistand in der Handlung mit den Jesuiten zu verordnen“.

Bericht des Quintana an die Regierung „was er im Namen des Ordens von denen Jesuiten zu fordern nebenst Benennung Commissarien zu solcher Handlung“.

„Ain Verzaichnuß, was die Jesuiter von Abbten zu Reun bey dem Gottshauß Seiz in guetem Wesen empfangen, aber nachmalln abkhomben und verderben lassen.“

1593. Original-Vergleich zwischen Quintana und den Jesuiten wegen Abtretung der zwei Klöster Seyz und Geyrach.

1595. „Der Bischoff von Agramb halt bey dem Kaiser Rudolpho umb ain Carthauß entweder Seiz oder Freidnitz an.“ Der Kaiser erkundigt sich über diese Sache bei Erzherzog Ferdinand in Graz, dieser bei Quintana; letzterer bittet den Bischof abzuweisen, was auch geschieht. Auch der (ungenannte) Hauptmann zu Carlstadt bittet für den Agramer Bischof.

1595. Schluß-Contract zwischen Quintana statt des Karthäuser-Ordens mit den Jesuiten: Seiz und Freidnitz sollen dem Orden der Karthäuser, Pletriach und Geyrach dem der Jesuiten gehören.

Ich habe hier nur einige Schriftstücke hervorgehoben, es sind ihrer noch eine große Zahl erwähnt, welche auf viele Streitigkeiten deuten; besonders oft wird Ottolin Grazuola erwähnt. Aus den kurzen Angaben läßt sich die Sache nicht deutlich genug erkennen, was sehr zu bedauern ist, da wir über diese Angelegenheit wenig unterrichtet sind.*)

Unter dem Buchstaben B stehen landesfürstliche Generalien, Patente, Landtagsbeschlüsse von 1539—1651.

Unter C „Landschafts-Quittungen“. So

1516 „die wider die reböllischen Pauern angeschlagene Rüststeuer gratis auf 50 Gulden gelassen und zalt.“

1526. „Anlag wider die Pünzgerischen Aufrührer 100 Gulden.
Mehr in dieselbe Anlag 113 Guld. 1 ß 29 dl.
Abermalln zu Widerstand derselben Aufrührer 71 G. 19 dl.
Item Rüstgeldt 4 Monat für a. 1525 14 G. 1 ß
Mehr auf ain Monat Rüstgelt dieß Jahres 35 G. 4 ß 10 dl.

Unter den übrigen Buchstaben stehen verzeichnet Briefe und Acten in Streitsachen mit verschiedenen Herrschaften, wie mit Lemberg, Stattenberg, Studenitz, Weitenstein, Pogled, Jamnigk, Plankenstein, Peilenstein, Kranichsfeld; dann folgen Bestallungen, Bestandbriefe und endlich einige urbariale Aufzeichnungen.

Als ein Beweis, wie schlecht es mit dem Stifte Seiz im 18. Jahrhunderte bestellt war, und wie sich schon unter Kaiser

*) Man vgl. darüber: Dr. Max Stepischnegg, „Das Karthäuser-Kloster Seiz.“ Marburg 1884, S. 72 ff.

Karl VI. die Regierung um die abwärts gehenden Klöster kümmerte, diene ein den Acten beiliegender Brief des Hauptmanns und Vicedoms zu Cilli Grafen Sigmund (?) v. Wagensperg an die innerösterr. Regierung und Hofkammer in Graz vom 6. März 1731. Er war aufgefordert worden, zu berichten, ob es für das Kloster Seiz nicht besser sei, wenn es die entfernt liegenden Güter verkaufte. Der Graf erklärte, er habe schon „in seiner nach vollendeter Stifft Seizerischer Untersuchungs-Commission erstatteten Haupt-Relation vom 16. Juni 1721" angezeigt, daß der Verkauf gut wäre und sei noch immer dieser Meinung.

Nachtrag.

Zu P. A. Weiß' Aufsatz über Gradwein, resp. zu pag. 45.

Im 14. Jahrhunderte bezogen die Pfarrer von Gradwein und ihre Holden den Bedarf an Brennholz aus besonderer Vergünstigung aus den Wäldern des Klosters Reun, wie folgende Anmerkung im Urbar (D) des Abtes Angelus vom Jahre 1395, fol. 138[b] bezeugt: „Nota quod plebanus in Gredweyn cum suis colonis recipiunt ligna cremabilia tantum et non ad edificium apta in forestis nostris, in locis duntaxat, vbi forestarius noster ipsis assumendum assignauerit, absque dampno monasterii, et de hiis seruiunt forestario infrascripta:

Primo plebanus in Gredweyn seruit ii quartalia auene.

Item de qualibet area seruienti plebano datur i pullus forestario siue sit inhabitabilis siue desolata, et sunt in vniuerso xxvi pulli pro presenti.

Item coloni plebani debent colligere fenum in prato, quod dicitur am Propsten (?) mözz, et qui habent boues, debent idem fenum ducere, et alii colligere.

Et vt dictum est, debent ligna cremabilia moderate sumere ad arbitrium forestarii, vtrum de iure vel gracia, alibi est tractandum."

Da jedoch diese ganze Stelle durchstrichen ist, und zu dem Pfarrer Nikolaus Dastenda unter seinen Beschwerdepunkten gegen das Kloster auch den Holzentzug aufführt, so muß man daraus schließen, daß den Pfarrvorstehern von Gradwein wegen ihrer feindseligen Haltung gegen das Kloster obige Vergünstigung im 15. Jahrhunderte wieder genommen wurde.

Inhalt.

Register.

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die Jahre, resp. Jahrhunderte, die ihnen folgenden die Seitenzahlen; die Nummern weisen auf die Excerpte des zweiten Aufsatzes.)

Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

22. Jahrgang.

Inhalt.

Graz, 1887.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

22. Jahrgang.

Graz, 1887.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Druckerei „Leykam", Graz.

Quellenmäßige Beiträge

zur

Geschichte des Grazer Jesuiten-Collegiums und seiner Hochschule (1573–1773).

Von

Dr. F. v. Krones.

Die vorliegenden Beiträge erwuchsen aus den Sammlungen des weitschichtigen, zerstreuten und lückenhaften Materiales, das meinem Buche: „Geschichte der Karl-Franzens-Universität in Graz" (1886) zu Grunde liegt. Manche Stücke desselben konnten darin nur inhaltlich gestreift, mit ein paar Schlagworten angedeutet werden, und doch scheinen sie mir nicht ohne Anspruch auf Kenntnißnahme in fachmännischen Kreisen zu sein, da sie charakteristische Momente aus der Geschichte des Grazer Jesuiten-Collegiums, Nachweise für die Entwicklung der damit verbundenen Stiftungshäuser, Thatsachen aus dem Bereiche des akademischen Lebens und Aufschlüsse über die Anfänge der staatlichen Reform auf dem Boden der Ordens-Hochschule enthalten.

Den Anfang (I) machen die Auszüge aus dem ältesten Diarium oder Tagebuche des Grazer Jesuiten-Collegiums, die der verdienstvolle Historiker und Ordensgenosse des 18. Jahrhunderts, Anton Steyerer dem II. Buche seiner hdschrr. „Collectanea historica" (k. k. H. H. und Staatsarchiv) einverleibte. Bei dem bedauerlichen Umstande, daß dieses und die anderen Diarien verschollen, sind die Auszüge Steyerer's äußerst werthvoll, da sie gerade für die älteste Epoche vorliegen und auf das Verhältniß Erzherzog Karl's und seiner Gattin zu

den Grazer Jesuiten, auf die Einwirkung des Hofes zu Gunsten der Rekatholisirung, auf die Anfänge der Gegenreformation u. s. w. ein willkommenes Licht werfen. Auch die weiteren Zuthaten sind von Interesse. — Was die vorliegende Publication betrifft, so wurden die charakteristischen Stellen im lateinischen Wortlaute wiedergegeben, die übrigen dem Inhalte nach kurz verdeutscht.

Das II. Stück „Zur Frage der Bestiftung des Grazer Convicts aus den Einkünften von Seiz und Geirach, betrifft den Entschluß der Curie, das vor Allem für den Nachwuchs von Theologen bestimmte erzherzogliche Convict und zugleich päbstliche Alumnat, eine bereits 1576 begründete Schöpfung, mit den Einkünften der beiden genannten Karthausen im Interesse des Jesuiten-Collegiums als Verwalters des Convictes zu bestiften. Der damalige Laibacher Bischof, Johann Tautscher (1580 bis 1597), sollte die beiden Karthäuser-Herrschaften zu seinen Handen nehmen und dem Jesuiten-Collegium für die Erhaltung von 24 päbstlichen Alumnen jährlich 1200 Thaler entrichten. Doch kam es später von dieser Vereinbarung ab, die offenbar den Widerstand des Karthäuserordens, die Bedenken des Laibacher Bischofs, und vor Allem wohl die Abneigung der Stände wider sich hatte, da wir 1589—1591 Seiz und Geirach vom Reuner Abte verwaltet, 1591, 4. Mai vom Landesverweser Erzherzog Ernst dem Jesuiten-Collegium direct zugewiesen, 1595, 1. December jedoch Seiz an den Karthäuserorden zurückgegeben finden, so daß nur die Geiracher Klosterherrschaft als Convictsstiftung fortan den Grazer Jesuiten verblieb.

Für die Dotationsgeschichte des zweiten Stiftungshauses in der Verwaltung des Grazer Jesuitencollegiums, des Ferdinandeums, bietet das III. Stück einen Beitrag. Das sonstige Urkundenmaterial, betreffend die Judenburger Hl. Geist-Spitalstiftung, findet sich anderorten verwerthet. *)

In das innere Leben der Grazer Hochschule führt das IV. Stück ein. Es bietet Aufschlüsse über die Einrichtung jener „Musterverbände“, die unter dem Namen „Parthenia“ sich vorzugsweise aus den Mitgliedern akademischer Bruderschaften oder Sodalitäten im Kreise der internen Ordensschüler (Scholastici) zusammensetzten und eine dreifache Pflege der Studien bezweckten. Die Handschrift vom Jahre 1656, der dieser Auszug entstammt, enthält einen Lehrplan des Hochschulwesens der Jesuiten in der österreichischen Ordensprovinz und findet sich im Archive der philosophischen Facultät.

---

*) Peinlich, Judenburg und das Hl. Geist-Spital daselbst. Graz, 1870, 12°.

Das V. Stück gehört in die Actenlage der Verhandlungen, welche unter Kaiser Karl VI. die von den Grazer Jesuiten durch mehr als anderthalb Jahrhunderte mit Erfolg abgewehrte Ergänzung oder Vervollständigung der Grazer Hochschule durch eine juridische und medicinische Facultät zur Aufgabe hatten. Diese Materialien stammen aus den Miscellaneen des Grazer Statthaltereiarchivs.

Nr. VI ist den Acten des Wiener Ministerialarchivs f. C. u. U. entnommen und enthält die Eingabe des Grazer Jesuitenrectors P. Wilibald Krieger (2mal Rector: 13. December 1740 bis 18. December 1743 und 15. December 1750 bis 16. December 1754) vom 5. August 1752, worin ein Versuch gemacht wird, die Schwierigkeiten und Uebelstände im Gefolge der staatlichen Studienreformen darzulegen.

Gleiche Provenienz hat das VII. Stück aus dem Jahre 1753, worin wir einer Vertheidigung des loyalen Verhaltens der Grazer Jesuiten aus der Feder des Vorstandes der österreichischen Ordensprovinz, Theophil Thonhauser, begegnen. Derselbe war vorher Professor der Philosophie an unserer Hochschule. Beide Stücke (VI und VII) werden hier in ihrem Kerne (die Hauptstellen nach ihrem Wortlaute) veröffentlicht.

Das VIII. (letzte) Stück stammt aus der Schlußzeit der Jesuitenepoche (1767), in welcher bereits die Zersetzung des Ordenscharakters der Grazer Hochschule durch Errichtung zweier theologischer Lehrkanzeln in den Händen von Nicht-Jesuiten und die Trennung des Collegium-Rectorates von dem der Universität eingetreten war. Der Mangel einer Instruction für den Universitätsrector (damals Peter August Marginter, Pfarrer zu St. Florian an der Laßnitz, 25. November 1766 bis 2. März 1767, dem vom 2. März 1767—1769 Landesgerichtsrath Josef Ignaz Murmayer folgte) machte die Erlassung einer solchen nothwendig. Sie lag mir in einer gleichzeitigen Copie (Univ.-Archiv) vor.

I.

Aus dem ältesten Diarium oder Tagebuche des Grazer Jesuiten-Collegiums 1574—1589.

P. Steyerer's Collectaneen. 4° II. A. Nr. 115, S. 99—109. „Ex Diario M. S. Collegii Graecensis S. J.")

K. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.

Beginnt mit 1574, 11. November. Geburt einer Tochter des Erzherzogs. [1])

1574.

28. November. Taufe des Kindes.

3. December. Heimreise des bairischen Herzogs Ferdinand, der wegen dieser Taufe eingetroffen war.

31. December. „Inducta est laudabilis consuetudo distribuendorum Sanctorum in Aula Principis" . . . .

„Hoc mense inter alia Princeps promisit, se Catholicos tueri et protegere velle, idque modis omnibus curari, ut Consiliarios et totam Aulam catholicam habeat. Scripto etiam mandavit omnibus sibi subjectis civitatibus, ut filios nusquam (ad) alium quam ad hoc Gymnasium[2]) erudiendos mitterent.

1575.

Jänner. „Circa principium Januarii serenissima Princeps nostra omnes suos precatorios libellos R. P. Rectori examinandos et corrigendos tradidit. Quorum nonnullas rubricas superstitione redolentes pictori colore aliquo inducendos dedit."

30. Jänner . . . . . . „Disputatio prima de vera Christi ecclesia in templo nostro[3]) defendente P. Joanne Nicolas habita est." . . . .

7. Februar. Das fürstliche Ehepaar besucht um 1 Uhr Mittags das Collegium.

8. Februar. Reise des Erzherzogs mit seinem Hofstaate nach Wien.

18. Juni Schreiben des Erzherzogs, worin den Jesuiten ein Garten „pro recreatione" eröffnet wird.

---

[1]) Maria Christina, 1595, Gem. Sig. Báthory's.

[2]) Die Schule des Grazer Jesuiten-Collegiums.

[3]) Die Hof- und Jesuitenkirche z. h. Egidius.

11. Juli. Bitte der Erzherzogin Maria, der Rector möge mit zwei Brüdern nach Straßgang wallfahrten, um die Genesung ihrer Tochter Anna zu erbitten.

5. December. „Rumor fit, Provinciales in comitiis[4]) serenissimo nostro Principi praeposuisse, ut Jesuitae ex Vrbe Graecensi arceantur. Dicitur etiam: ipse Maximilianus imperator ad Provinciales mandatum dedisse, ut nisi ab ea cogitatione desistant, illos animadversionem suam experturos. Tunc quoque non obtinuerunt, ut illorum synagoga[5]) quam a Principe postularunt, confirmaretur."

1576.

4. Jänner. Die Erzherzogin ordnet angesichts ihrer Entbindung Litaneien in der Jesuitenkirche, und nach derselben ein Te Deum laudamus an.

9. Jänner. Sub istum tempus serenissimi Principis fortitudo in comitiis eluxit, cum, ut antea annotatum est, Provincialium postulatis nullo modo assentiret, sed etiam illorum audaciam Imperatoris diplomate fregeret.[6])

5. Februar. Kelchschenkung des Erzherzogs an die Jesuitenkirche.

„Hoc mense Princeps se facturum spopondit, ut plane catholicos consiliarios habeat, ut Aulae officia tantum Catholicis concedat, ut quadragesimam et alia jejunia cum tota Aula servet."

11. März. „Serenissimus Princeps cum sua consorte ad visitandas provincias abiturus, Collegium lustravit hora 12ma."

12. März. „Circa undecimam horam cum sua consorte in Carinthiam profectus est, assumpto P. Georgio Scherer et P. Jon. Nicolas, ut a concionibus et confessionibus essent."

14. Mai. „Princeps noster cum omnibus suis reversus est."

21. Mai. „Uterque Princeps nostrum Collegium et conuictum (qui 29. Aprilis primitus recepti erant) hora meridiana inuisit, dialogo exceptus."

11. Juni „Discessit princeps cum tota Aula Viennam."

6. October. „Uterque Princeps Vienna ad nos rediit."

17. October. „Epus Seccovviensis R. P. Rectori nostro scripsit, Maximilianum secundum, Imperatorem,

---

[4]) Der Brucker August-Landtag.

[5]) Die landschaftliche Schule und Kirche.

[6]) Vgl. Hurter, Gesch. Ferdinand II. und seiner Eltern I. 272.

in comitiis Ratisbonae febri cessisse: cui morienti interfuisse refectur episcopus Gurcensis [7]), qui eum ad omnem pietatem Christianam et spem in Deo habendam excitaret."

14. November. Besuch des Collegiums von Seiten des erzherzoglichen Paares, Schenkung eines Kelches und einiger Bibeln. Schenkungen von Kirchengeräth und geistlicher Gewandung seitens der Erzherzogin.

1577.

April. Charfreitagspredigt.

6. Juni. Frohnleichnam. Sacramentempfang seitens vieler Hofleute aus der Hand des Seckauer Bischofs.

„Circa idem tempus Princeps cum conjuge et Ferdinando Bavariae duce in singulis classibus carmine exceptus est, et triduo post omnes tres in Bavariam profecti sunt. Paullo post sparsus est rumor, ideo Principem nostrum abiisse, ut cum Alberto duce Bavariae et archiepiscopo Salisburgensi [8]) foedus ineat ad omnes haereticos e Styria expellendos, cui rei occasionem videlicet dedisse decretum Principis ad Ciliensem quemdam haereticum pellendum et alia catholio more servanda datum."

20. August. „P. Joannes Rimelius concionandi gratia Judenburgum a Principe vocatus est."

13. September. „R. P. Rector Judenburgum evocatus est, ut Principis utriusque confessiones acciperet, et in gravissimis quibusdam negotiis consilium suppeditaret."

13. December. „Item R. P. Judenburgum evocatus est, ubi propter festa natalitia utriusque Principis confessiones audiuit."

1578.

12. Martii. „Rediit ex comitiis Bruckensibus (Muraepontanis) [9]) serenissimus Princeps, qui postridie litteras assecurationis omnibus Praelatis dabat, quoque R. P. Rectori dedit, quibus, quoniam improbitate quorundam victus, quaedam Provincialibus contra suam voluntatem dare coactus est, omnes Catholicos securos, reddit, illisque promittit, se fidem et religionem catholicam et

---

[7]) Christoph. Andr. de Spaur (1573—1603).
[8]) Joannes Jacobus de Kuen-Belásy (1560—1580).
[9]) S. Hurter a. a. O. S. 321—356.

omnes Catholicos constanter velle defendere et paterne tueri."

9. Juli. Geburt eines Prinzen, der dann auf den Namen Ferdinand getauft wurde.

29. November. Lesung einer Messe seitens zweier Jesuiten von der Erzherzogin angeordnet.

1579.

17. Juli. Geburt eines Prinzen. Te Deum.

22. Juli. Taufe des Kindes auf den Namen Karl.

24. December. Schenkungen der Erzherzogin an die Convicts-capelle.

25. December. Besuch des Convictes durch die erzherzogliche Familie.

1580.

(„In Diario huius anni, cui menses quatuor, scilicet Junius, Julius, Augustus et September desunt, nil singulare successit.")

1581.

16. Mai. „Uterque Princeps cum filia natu maiori Pragam[10]) profectus est, postquam aliquoties se nostris orationibus commendarunt et valedixerunt."

1582.

22. Juni. Venit Graecium maximilianus archidux, Austria redux, ex comitiva, quam Matri[11]) suae Imperatrici in Hispaniam ..... dederat."

24. Juni. Durchreise Erzherzogs Maximilian nach Wien.

28. April. P. Johann Reinel reist mit dem erzherzoglichen Paare nach Tirol.[12])

30. August. Durchkehr P. Reinels mit denselben aus Baiern.

25. September. Geburt einer Prinzessin.

27. September. „Dux Bavariae Guilielmus cum Renata coniuge, fratre Ferdinando et Maximiliana sorore ab Archiduce nostro et Proceribus pomposissime Graecium introductus est."

30. September. Taufe der Prinzessin.

9. October. „Sumpserunt prandium in nostro refectorio omnes supradicti Principes ac Nuntius Apostolicus et Episcopus Gurcensis."

---

[10]) An den Hof K. Rudolfs II.

[11]) Maria, Tochter K. Karls V., Witwe Maximilians II.

[12]) An den Hof. Erzh. Ferdinand II., Bruder Erzh. Karls.

1583.

9. Februar. „Seren. Archidux Matthias venit Vienna, cui obviam processit noster Archidux cum sua Nobilitate."

10. Februar. Rückreise des Erzherzogs Mathias.

20. März. „Uterque Princeps noster inuisit Collegium; ille donavit mappam navigatorum in membrana delineatam, haec vero Bibliam germanicam in pergamena scriptam, cum claustris deauratis et holoserico rubro compactam."

29. April. Reise der erzherzoglichen Familie nach Wien.

18. Juni. Heimkehr.

19. September. Reise des P. Rector und des P. Joh. Saro nach Mariazell (Cell) mit der erzherzoglichen Prinzessin.[13])

2. November. „Exhibitus fuit dialogus pro Studiorum renovatione,[14]) dataque sunt primis praemia praesentibus Archiducibus nostris cum duabus filiabus, quibus etiam data sunt praemia."

1584.

„In festo S. Marci itum est ad Sanctum Petrum[15]) comitante Serenissima pedite. Idem factum triduo rogationum et ultima die, cum iretur ad B. V., ipsemet Serenissimus adfuit, cum magna consolatione catholicorum."

2. Mai. „Datum mandatum ad ciues Graecenses, ne templum haereticorum procerum[16]) frequentarent."

„die 21. ej. omnes ciues cum uxoribus et liberis ad aulam Principis absoluto iam prandio, cum solus esset, processerunt supplices genibus flexis in atrio permanentes, ascendentibus interim ad Principem Senatoribus, huius decreti relaxationem postulantibus; sed Princeps respondit, se tota die orari posse, exorari non posse. Qui referente ciuibus consule vacui discedere sunt coacti."

Juli. Rückkehr der Jesuiten, welche zur Taufe der Tochter Erzherzog Ferdinands II. (von Tirol) nach Innsbruck gereist waren.

25. December. Geburt einer Prinzessin.[17])

---

[13]) Offenbar Anna, die älteste, 1573 geb. Tochter Erzh. Karls.

[14]) 2. Nov. zur Feier des Schuljahr-Anfanges.

[15]) Vorort S. Peter b. Graz.

[16]) Die landschaftliche Kirche.

[17]) Margaretha, s. 1608 Gem. K. Philipp III. v. Spanien.

1585.

29. April „Discessit Serenissimus cum tota Aula Viennam."

20. Juni. „Processio Corporis Christi, cui adfuit Sereniss. Ferdinandus, Principis filius, cum sorore Catharina."

25. Juni. Rückkehr des Erzherzogs sammt Frau und Tochter Anna.

26. Juni. Frohnleichnamsprocession vom erzherzoglichen Ehepaare mitgemacht.

„Eidem (Archiduci) a prandio oblatus libellus, continens Emblemata[18]) in gratulationem Aur. Villerii[19]) suscepti."

29. Juni. „Oblata est Serenissimo cedula fundationis[20]). Vespere vero uterque cum filiis et tribus filiabus venit in nostrum hortum ad recreandum."

22. Juli. Feierlichkeit in der Kirche der Jesuiten. Erzherzog Ferdinand und seine Schwestern Katharina und Elisabeth empfangen das Sacrament des Altares, eingeführt vom Nuntius, vom Laibacher Bischofe[21]) und vom H. v. Schrattenbach.[22])

1586.

6. Jänner. „Solemniter ab episcopo Seccoviensi baptizata est in ecclesia nostra puella Turcica, cuius patrinam egit serenissima Princeps, quae illam comitante filio Ferdinando et duabus filiabus deduxit."

1. Februar. Leichenfeier der Prinzessin Elisabeth.

14. April. Solemniter publicata atque instituta est Universitas nostra in templo nostro, praesente serenissimo fundatore Carolo et Aula eiusdem.

„Opera duorum P. P. nostrorum, qui a Serenissimo duce in Cellam evocati erunt, effectum est, ut Archidux chorum aedis B. Virginis picturis exornare et ipsum altare, in quo sita est miraculosa imago B. V., renovare suis expensis mandauerit."

10. October. Geburt eines Erzherzogs. Te Deum.

---

18) So nannte man artistisch schön ausgestattete literarische Ehrengeschenke und insbesondere Promotionsschriften.

19) Es ist dies offenbar der spätere einflußreiche Beichtvater Ferdinands, der Wallone Villery (1596—97 Rector der Grazer Hochschule, 1597—1619 Beichtvater Ferdinand II., dann Vorstand der österr. Ordensprovinz, † 1626, 21. April.)

20) Bezieht sich wohl auf die Gründung der Universität 1. Jänner 1585.

21) Johann Tautscher (1580—1597), 1584 zum innerö. Reg.-Präsidenten ernannt.

22) Maximilian.

19. October. „Venit serenissimus archidux Mathias, cui sereniss. Carolus pomposissime occurrit.“

23. October. „Hora tertia pomeridiana solennissime baptizatus est Serenissimi nostri filius ab episcopo Labacensi, vocatusque est Leopoldus. Patrini fuerunt Sereniss. archidux Matthias, reverendiss. episcopus Seccoviensis,[23]) loco Archiepiscopi Salisburgensis et comitissa ab Eberstein (forsitan: Herberstein) loco principissae Lotharingiae.“

25. November: „Serenissimus Ferdinandus archidux se inscripsit in Matriculam Academicam, petiitque Principissa, ut relinquerentur spatia pro aliis filiis.“

1587.

Jänner: „Serenissimus Princeps ostendit zelum religionis, dum missis 20 muratoribus aliquot equitibus et tormentis bellicis accitis etiam 30 et pluribus rusticis cuiusdam (unleserlich) dirui jussit domum, quam nobilis haereticus pro exercitio et conventu haereticorum exstruxerat.“

9. Mai: „Celebratus est actus academicus, in quo novem prima philosophiae laurea donati[24]) presente serenissimo archiduce Carolo ac filio Ferdinando, archiducissa cum filiabus Anna et Catherina, ac duce Bavariae Ferdinando“

1588.

„Hoc anno Princeps noster, varios judices haereticos in diversis oppidis electos non confirmavit, sed illis authoritate sua catholicos substituit.“

1589.

„Hartpergae, mense februario a Commissariis Principis, reiecto judice haeretico, iudex

---

[23]) Martin Brenner (1585—1615).

[24]) Als „Externi“, d. i. Nicht-Angehörige des Ordens werden im ältesten Promotionsbuche der Universität (zum 8. Mai) angeführt: Joannes Kytonitius, Croata, S. Pontificis Alumnus, Sebastianus Trebuckan, Carniolus, S. Pontif. alumnus, Casparus Ortnerus, Styrus, S. Pontif. alumnus, Joannes Latomus (Steinbrecher), Carinthius, Matthias Astius, Silesius, Joannes Plankelius, Austriacus, Serenissimae Principis (d. i. der Erzh Marie) Alumus; Andreas Peplerus, Hungarus, S. Pontificis alumnus. Die übrigen 2 waren Jesuiten. Vgl. Gesch. der Karl Franzens-Universität, S. 366.

et Senatus catholicus institutus est. Idem Serenissimus per litteras mandavit P. Michaëli Cardaneo nostro, ut in reducendis eiusdem urbis civibus laboraret, et ferme omnes ad catholicam fidem eiusdem Patris opera reducti sunt."

„Hucusque diarium praedictum, ex quo omnia prope verbotenus excerpta sunt."

Daran schließt Steyerer S. 101 eine „Series Serenissimarum prolium, quos Ferdinandus II. ex Anna Maria conjuge suscepit, ut extat in Parentalibus ao. 13 Graecii editis".....,

und 102—107 eine Genealogie Karls II. und dessen Gattin und jener Töchter, die zu ihren Jahren kamen;

endlich 119—124 „Serenissimi Caroli archiducis Austriae et conjugis Mariae Bavariae progenies ex M. S. libello Bibliothecae Aulae Graecensis"; sehr genaue Geburtsdaten vom 15. Juli 1572 (Erzherzog Ferdinand) bis 10. Februar 1598 (Tod der Erzherzogin Anna, Königin von Polen).

„Reliqua desunt in hoc Manuscripto". Dann folgen: § 4 Nuptiae und zwar die Vermählungen:

1592, 5. Mai: Anna's mit dem Könige Johann Sigismund (Wasa) von Polen;

1595, 5. März: Maria Christina's mit Sigismund Báthori;

1598, 15. November: Margaretha's mit König Philipp III. von Spanien;

1599, 3. October: Maria Anna von Baiern mit Erzherzog Ferdinand verlobt; 1600, 2. April vermählt.

„Hucusque Anonymus in praefato Manuscripto."

S. 147—218. Briefe P. Sigismund's Pusch aus Graz an P. Steyerer (1713—1718).

II.

Zur Frage der Bestiftung des Grazer Convicts aus den Einkünften von Seiz und Geirach.

Informatio, quae Graecium transmittitur pro executione Bullarum apostolicarum unionis et pensionis 1200 pro Seminario Graecii (1586).

Steierm. Landesarch., alte Copie a. d. Geiracher Stiftsarch. Miscellen.

Apostolicae bullae, quae mittuntur, duae sunt. Prima continet unionem Prioratuum in Zaiz et Gariach (sic) mensae episcopali Labacensi. Altera continet pensionem scutorum 1200 pro Seminario Graecensi alumnorum apostolicorum.

Quae continet unionem una cum suo processu fulminato per reuerendissimum dominum Nuncium apostolicum, debet manere apud reuerendissimum dominum episcopum Labacensem, qui uigore dicti processus potest et debet capere possessionem dictorum Prioratuum siue per se siue per procuratorem idoneum et uigore clausulae. Ceterum posita in processu fulminato datur facultas unicuique clerico et notario seu tabellioni publico inducendi in possessionem dictorum Prioratuum dominum reuerendissimum episcopum Labacensem seu eius procuratorem habito tamen prius beneplacito et brachio serenissimi Principis.

Habita possessione dictorum Prioratuum dictus dominus reuerendissimus episcopus soluet Seminario praefato seu eius gubernatoribus patribus Jesuitis scuta centum auri de Italia, singulis mensibus; et, postquam sibi intimatae fuerint bullae impositionis, dicta pensio si steterit per 30 dies et non soluerit dicta scuta centum menstrua, interdicitur sibi ingressus ecclesiae. Et si pensio steterit per alios sex menses, et non soluerit, suspenditur a regimine et gubernatione ecclesiae suae Labacensis. Et hoc non est nouum, quia est stylus usitatus in omnibus bullis apostolicis, in quibus pensiones imponuntur.

In solutione autem dictae pensionis praefatus Reuerendissimus debet animaduertere, an sint 24 alumni in Seminario, nam si pauciores sint debet deducere de pensione ad ratam alumnorum deficientium.

Item nulli filii presbyterorum debent esse inter alumnos pontificios.

Item dictum Seminarium debet uisitari per Nuncium apostolicum una cum commissario serenissimi Archiducis toties quoties opus fuerit, et prouidere, ut bene

tractarentur alumni tam in uictu et uestitu, quam in libris literis et tota disciplina ecclesiastica.

Item alumni non debent esse pauciores quam 24, alioquin deducitur de pensione ad ratam alumnorum deficientium ut supra dictum est.

Item parentes, amici et consanguinei alumnorum non debent directe uel indirecte induci vel subduci ad dandum uel donandum aliquid pro eo, quod filii, amici, uel consanguinei eorum recipiantur et inducantur in dicto seminario.

In possessione autem adipiscenda dictorum Prioratuum curabit reuerendissimus dominus episcopus Labacensis, ut super ea re fiant publica instrumenta seu documenta aut aliae scripturae et acta publica: quarum exemplar authenticum mittatur statim ad reuerendissimum Nuncium apostolicum, una cum accepti latione centum primorum scutorum, quos soluet praefatus dominus reuerendissimus dicto Seminario seu eius gubernatoribus, Patribus Jesuitis, pro mense Januario proxime futuro 1587.

Bullae autem, quae continent pensionem scutorum 1200 pro Seminario praefato una cum suo processu fulminato debent remanere apud, Seminarium id est apud Patres Jesuitas, qui illud regunt: qui quidem Patres Jesuitae inprimis et ante omnia intimabunt sollenniter dictas Bullas reuerendissimo domino episcopo Labacensi una cum dicto processu fulminato et de dicta intimatione curabunt fieri instrumentum publicum, quod remaneat penes Seminarium ad perpetuam rei memoriam facta intimatione et dimissa copia processus, in quo sunt insertae bullae apostolicae dicto reuerendissimo domino episcopo. Si tamen dictus episcopus dictam copiam exhibere uoluerit, idem episcopus tenebitur soluere scutos centum dicto Seminario pro primo termino dicti mensis Januarii proxime futuri 1587, et uicissim Patres Jesuitae dabunt accepti lationem factam per instrumentum publicum aut alias per scripturam publicam ad hoc, ut perpetuo probari possit Seminarium esse in quasi-possessione exigendi dictam pensionem.

Processus autem fulminati per reuerendissimum dominum Apostolicum fuerunt necessarii ad executionem fiendam bullarum: quae quidem executio apparet inter caeteros est demandata et commissa praefato reuerendissimo domino episcopo Brittononiensi, Nuncio apostolico.

Si quid dubii euenerit, rescribatur et recurratur ad reuerendissmum dominum Nuncium apostolicum, et illud fiat sine mora et tergiuersatione aliqua.

III.

Das H. Geist-Spital in Judenburg und das Ferdinandeum in Graz.

(Statthalterei-Archiv, Miscellaneen, Folio-Band.) Urkunden-Abschriften aus dem XVII. Jahrhundert, welche sich auf das H. Geist-Spital in Judenburg beziehen (1420—1664). (Verzeichniß der Copien: Blatt 394—401).

Die ältesten Urkunden 1420—1425 betreffen die Spitalstiftung durch Hans Greißenegker, die weiteren 1430 ff. die päbstlichen, kaiserlichen, erzbischöflichen Briefe zu Gunsten des Hospitals, Urbarverhältnisse, Verträge, Begabungen, Auffandungen u. s. w. Dieses Copeibuch enthält überdies p. 39—41 eine „Narratio: Quomodo Hospitale S. Spiritus vi litterarum cum serenissimi archiducis (sic) Ernesti tum etiam fundatoris per defectum legitimae masculinae lineae Greysenekerianae ad Ferdinandeum pervenerit,“ — welche das Wesentlichste über die Erwerbung des Judenburger H. Geist-Spitales und seines Besitzes an Gütern und Einkünften durch das Ferdinandeum und zugleich über die Stiftung selbst berichtet. Sie folgt hier im Wortlaut: „Anno Domini 1425 generosus dominus Joannes Greysenecker, archiducis Austriae Ernesti thesaurarius, erexit et fundauit Judenburgi hospitale in honorem sancti Spiritus illudque pro duodecim pauperibus in eo alendis pie liberaliterque dotavit in quo sibi ad vitam ac deinde maximo natu filio legitimo de sua stirpe ius patronatus in perpetuum reservavit; si autem contingeret suam familiam masculinam extingui, voluit ipse, totum ius suum in heredes seren. Ernesti archiducis Austriae translatum, vt latius videre est in litteris fundationis dicti hospitalis et litteris confirmationis archiducis Ernesti.

Hic dominus Joannes Greysenecker genuit de vxore sua domina Magdalena, domini Friderici a Fladnicz filia, duos filios, Tibaldum videlicet, qui ante patrem suum vita functus est, et Andream, qui, quod circiter annum 1469 contra Fridericum imperatorem, cuius ipse thesaurarius esset, conspirasset, ab eodem Imperatore omnibus bonis exutus est et proscriptus.

Dominus Joannes Greysenecker mortuus est anno Domini 1428, matri suae loco clinodiorum et aliorum, quae post mortem mariti iure illi debebantur, quaedam bona stabilivit, ut constat ex litteris (quas „Verzücht" dicimus) dictae Magdalenae datis.

Idem hic Andreas genuit { Adrianum, Magdalenam, et Kirchseldam.

Anno domini 1500 supra dicti terni liberi domini Andreae Greysenecker impetrauerunt ab imperatore Maximiliano primo (Fridericus anno Dom. 1493 mortuus est) gratiam et recuperarunt ius patronatus in Hospitale Sancti spiritus et in Wieting.

Item quaedam bona propria, videlicet Obdach et Truna, ut patet in literis imperatoris Maximiliani 13. Januarii anno 1500 Oeniponti datis.

Adrianus genuit Joannem, Johannes genuit Joannem Jacobum et Joannem Georgium. Vterque duxit uxorem et genuit filios. — Johannes Jacobus genuit Joannem Sigismundum et Joannem Franciscum. — Joannes Georgius genuit Joannem Adrianum et Joannem Jacobum, qui, priusquam ad virilem aetatem pervenisset, mortuus est.

Anno Domini 1595, 18. Decembris Joannes Sigismundus, Joannes Franciscus germani fratres, et Joannes Adrianus eorumdem patruelis omnes a Greyseneck, fatentur sub finem contractus, quem inter se propria authoritate de bonis Hospitalis sancti Spiritus fecerunt, non fuisse tunc alios de stirpe Greyseneckiana quam se solos.

Hi autem omnes breui temporis spatio post sine prole legitima masculina obierunt. Nam Joannes Sigismundus obiit anno Domini 1596, Joannes Adrianus obiit anno Domini 1600, 6. Aprilis, Joannes Franciscus, postremus omnium de familia Greysenekiana, mortuus est Judenburgi anno Domini 1603; atque sic extincta hac familia jus patronatus dicti Hospitalis in Serenissimum Ferdinandum archiducem Austriae ducem Styriae etc., de Ernesto archiduce Austriae per rectam lineam descendentem, legitime deuolutum est. Genuit enim Ernestus Fridericum, qui postea Romanorum imperator creatus est, Fridericus Maximilianum, Maximilianus Philippum, Philippus Ferdinandum imperatorem, Ferdinandus Carolum, Carolus Ferdinandum, modernum Dominum nostrum clementissimum, qui anno Domini 1604 saepe dictum Hospitale per Commissarios suos reverendum (videlicet) dominum Sigismundum Rephuen,

parochum Pelsensem et nobilem ac generosum dominum Wilhelmum Reichenberger confiscavit, et anno Domini 1607 Collegio Soc. Jesu Graecii pro Ferdinandaeo applicauit et in perpetuum univit. Cuius rei testes sunt eiusdem suae Serenitatis literae 13. Febr. anno 1607 datae.

Notandum vero est, cum supradictus Serenissimus noster Hospitale hoc pro Ferdinandaeo applicauit, omnia eiusdem Hospitalis bona (ut in suae Serenitatis litteris applicationis et Domini Sigismundi Rephuen libello, quo ab administratione sua liberari petiit, patet) in diversis manibus fuisse.

Domini Prouinciales habebant ob steueras non solutas praeter Neumayrhoff alios duos subditos, quos parata pecunia redimere oportuit.

Dominus Georgius Wuecher habebat 16 libras (Pfd. Pf.) cum quo post duos annos litis coram excelso regimine amice conuentum est.

Dom. Georgius Salzman(n), ciuis et senator Judenburgensis, praetendebat ius in Neumayrhoff, sed post duos annos litis coram excelso regimine sententia lata est pro Ferdinandeo contra Salzmann.

Henrichiani ciues Judenburgenses possidebantque subditos ad Hospitale pertinentes. Cum his Henrichianis amice conuentum est certa pecuniae summa.

Rupertus Phuler recuperatos hos 14 subditos inuasit, quos uia iuris coram domino Capitaneo prouinciae recepimus. Dominus Adamus Regal apprehenderat etiam recuperatos supradictos 14 subditos, qui authoritate Serenissimi paulo post restituti sunt.

Ciuitas Judenburgensis apprehenderat omnia bona Hospitalis in suo territorio (Burgfrid) sita. Cum hac conuentum est, ut ipsa redderet Hospitali bona, remitteret debita praeterita et renunciaret iuri, quod in bona Hospitalis habebat, hac tamen conditione, ut haberet eadem ciuitas ius in perpetuum praesentandi tres bonae indolis adolescentes in Ferdinandeum.

Haeredes domini Adami a Gallenberg habebant Penghoff, quod die 6. Aug. anno 1610 per sententiam excelsi Regiminis Ferdinandaeo adjudicatum est.

Taceo alios plures, qui praetendebant sibi multa a dominis de Greynegg (sic) deberi, sed quia hi nullum habebant pignus, facile illis fuit respondere.

Atque sic misero Hospitali praeter praedium nihil remanserat, totisque sex annis laboratum est, ut bona abalienata

partim uia iuris partim amica compositione et pecunia deposita recuperarentur.

(Von anderer Hand: Ita est. Marcelli(nus) Pollardt.
28. December anno 1610.

Pag. 46 befindet sich in Abschrift:

1. Abschidt von der hochlöblichen N. Oe. Regierung den Neumairhoff betreffend. 11. Februar 1610 — (3. Schl. der Entscheidung heißt es jedoch: Actum Grätz den ayllften Februarij anno 1609 S. 46.

2. Exemplar sententiae excelsi Regiminis de Penghoff pro Ferdinandeo. (Deutsch). 6. August 1610. S. 47.

3. Stüfft von gemainer Statt zu Judenburg, drey studiosi im Ferdinandeo zu erhalten, darumb haben sy geben des Spitals daselbst in irem Purchfridt gelegen und gepfente Guetter fray aigenthumblich.

Dat. Freytags nach S. Bartholomäi, ao. 1611. S. 55—58.

Reuerß-Abschrifft, wie solchen P. Marcellus (Pollard) Superior Ferdinandei vber negstobuermelt deren von Judenburg Stüfft von sich geben. Gräz, gl. D. ao. 1611. S. 59—61.

4. Auffandts-Abschrifft deren von Gallenberg auf das Spital zu Judenburg vmb 2 ℔ 3 ß $4^1/_2$ ₰ wegen des von inen mit recht erhaltnen Penghoffs, dat. Gräz den 20. Aug. ao. 1611. S. 61—62.

sammt dem Revers des Superior Marcellus Pollard. Gräz den 4. Sept. 1611. S. 62—63.

IV.

Auszug aus dem Werke: „Index Libri academici, qui intitulatur: Forma et Ratio gubernandi academias et studia generalia Societatis Jesu in Provinciu austriae."

Archiv der philos. Facultät zu Graz.

Scriptus Graecii die 15. Februarii c. a. d. 1656.

Caput V.

De disputationibus et repetitionibus parthenij Graecii.

I. Parthenii nomine intelligimus coetum studiosorum ex omnibus scholasticis delectum, iis praesertim, qui sunt in Sodalitatibus, qui nimirum eo ipso christiana virtute ac pietate, diligentia in studiis, et scholarum legibus obseruandis caeteris omnibus discipulis praestare et exemplo esse solent, quique in singulis Superiorum Facultatum scholis, sub aliquo

ex nostris Praefecto, statutis diebus conveniant, ut peculiares quasdam habeant exercitationes ad studia pertinentes.

II. Hae porro exercitationes trium fere generum esse solent: repetitiones praelectionum, disputationes privatae et solenniores, ac publici actus, in quibus aut problemata resoluuntur, ac conclusiones typis proponuntur defendendae.

III. Repetitiones praelectionum habebuntur, finita praelectione pomeridiana et circulis, quotidie a media quarta ad 4^{m}. Impediuntur autem die festo, pervigilio festi, Sabbatho, die recreationis, et die menstruae disputationis. Item praesentationi ad Gradus in ea Facultate, in qua eiusmodi praesentatio fit, examinibus pro gradu Baccalaureatus in Philosophia Physici soli intersunt, examini pro gradu Magisterii Metaphysici, non vero Physici, nec Logici, quorum repetitiones non impediunt.

IV. Praesunt his repetitionibus quatuor e Societate Repetitores Theologiae, studiosi omnes, vel pro theologis Professor Ethicae, aut Mathematicae, aut alius sacerdos absolutis suis studiis qualibet in classe unus, duobus semper concertantibus, altero impugnante, altero defendente.

V. Praeter has pomeridianas repetitiones habent Philosophi aliam quotidie per mediam horam coram proprio Professore, finita lectione matutina; Theologi autem coram suo itidem Professore post lectionem meridianam, quoties ab ea usque ad finem scholarum media tantum hora superest, nisi malint tunc Professores suos examinare, aut aliter exercere. Et his exercitationibus etiam nostri discipuli intersunt, etsi externi tantum repetant et oppugnent. Repetent autem tam coram Professore, quam coram Repetitore ordinario singulae classes, uno audita recolente, altero opponente.

VI. Disputationes Parthenicorum fiunt bis quavis hebdomada a tertia pomeridiana ad quartam: die Mercurii Theologorum et Metaphysicorum et Logicorum, priusquam autem initio anni studiorum Logici disputare incipiant, Theologi cum aliis Philosophis iisdem diebus conueniunt. Quodsi horum duorum dierum unus aut uterque impediatur disputatio non transfertur in aliam, sed pro illa hebdomada cessat.

VII. Quoties Theologus defendit, unam thesim philosophicam ponit, ut a Metaphysico, Physicus Logicam, ut a Logico etiam impugnari possit. Logicus tum a Physico, tum a Logico impugnatur.

VIII. His disputationibus praeter Praefectum, qui totius Parthenii curam habet, Repetitores singuli in suis classibus

praesunt, nisi forte proprius Professor praesens id muneris sibi subinde assumeret.

IX. Solenniores actus haberi poterunt, vel per aliquam praelectionem publicam, qua quaestionem, suo marte perfectam vel ingeniosum problema, expositis in utramque partem, confirmatisque rationibus aliquis Academicorum ex cathedra erudite pertractet, uno aut altero opponente: vel per disputationem, qua certa Theologiae aut Philosophiae materia, aliquibus conclusionibus comprehensa, typis publice defendenda, praemissis de more approbationibus, ipso Professore, cuius est materia, praeside proponatur.

X. Hi porro actus, ut cum aliquo apparatu fiant, curandum, et ut omnia, quae in huiusmodi actibus dicentur, prius sint, quemadmodum cetera, quae publicae recitantur, a generali studiorum Praefecto recognita, et approbata. Externi etiam ad opponendum, aliqui ad audiendum, quo actus celebrior fiat, poterunt invitari.

XI. Conclusiones omnes, tam solemniorum actuum, quam etiam hebdomadariae, priusquam defendantur, aut affigantur, erunt a Praefecto Parthenii et a proprio defendentis Magistro recognoscendae.

XII. Praefectus Parthenii cum suis imprimis curabunt, ut eos, qui sunt in Parthenio, non solum ad studia promoueant, sed etiam ad pietatem tum virtutum religiosarum exemplo, tum privatis, cum retulerit occasio, de Christianae perfectionis amore colloquiis, Praefecto autem singulariter incumbet. Imo ut praescripta exercitationum genera, praesertim repetitiones et disputationes non omittantur. 2do ut in repetitionibus eadem repetendi et opponendi forma teneatur, quam nostri in domesticis repetitionibus tenent, in actibus vero et aliis conclusionibus defendendis alias praescripta et consueta ratio teneatur. 3º ut nec receptas consuetudines tollat, nec novas introducat, sine facultate Rectoris, nec quicquam faciat, quod alicuius momenti sit, quod non cum ipso, aut generali Praefecto studiorum communicet, et quae praescripta fuerint, diligenter exequatur. 4. Ut quemadmodum non erit ab re, eos exerceri saepius, quam alias, qui proxime sunt cursum Philosophiae, vel Theologiae defensuri, vel aliquem Academiae actum solenniorem habituri, ita eosdem etiam ad hunc finem, ut instructiones sit, monebit ac diriget. Denique ut in universum omnes hae exercitationes scholasticae ita fiant, ne ulla ratione consueta et praescripta exercitia tum lectionum in scholis, tum pietatis in Sodalitatibus impediantur.

XIII. Cum hic labor suscipiatur a Societate in bonum eorum solum, qui serium ac solidum cupiunt in studiis profectum facere, ad quem plurimum conducunt frequentatae huiusmodi tum repetitionum, tum disputationum, exercitationes, hi, qui per vices obire recusarent, praesertim vero, qui propter mores incompositos perturbationi aliis aut offensioni essent, plane excludantur.

XIV. Quod si alicubi opportunum visum fuerit Magistratum aliquem Parthenium inter externam iuventutem erigere, conferre poterit Praefectus cum P. Rectore et generali Praefecto studiorum de modo, iuxta ea, quae in ratione studiorum in Regula Academiae a § 2 deinceps fusius et sat accurate explicantur.

V.

Die Angelegenheit der Universitäts-Vervollständigung unter K. Karl VI. 1723—4.

Statthalterei-Archiv, Graz.

1723, 12. Jänner. K. Weisung an die innerösterreichische Regierung und Hofkammer, mit Bezug auf die kais. allergn. Resolution und Verordnung vom 9. d. M., — wonach „zu besserer Einrichtung und Versehung der Universitet allhier zu Gräz auch mit beeden juridischen und medicinischen Faculteten der Beytrag von seither gesambten J. Oe. Erblanden und insbesondere auch der Statt Gräz zum Standt und Gang gebracht, mithin der abzihlende Nutzen zu Behueff deren Länder und Unterthanen länger nicht ausser Acht gelassen werde.“

Ex Cons. sac. Caes. Regiæque Maiest. intimo den 12. Jänner 1723, gez. von Frantz Ferd. Wagner.

14. Februar. K. Aufforderung an die J. Ö. Reg. und Hofkammer, sie mögen aus Anlaß des Ablebens des Gfn. Joseph v. Webersperg, Landesvicedoms in Steier, und der Ernennung des H. v. Ortenhofen zum Regimentskanzler in die für die Vorberathung der bewußten Universitätsangelegenheit eingesetzte Hofcommission zwei andere Räthe aus ihrem Mittel schleunigst „benennen und deputiren.“

(V. d. gl. Stelle, gez. v. demſ.)

1723, 25. Februar, Graz. Bericht des innerösterreichischen Regimentskanzlers v. Orttenhofen an den Kaiser über das Unvermögen der Stadt Graz einen Beitrag zu den Kosten der Universitätserweiterung zu leisten. (Conc.)

1724, 22. April, Wien. K. Weisung durch die Hofkanzlei an die innerösterreichische Regierung und Hofkammer, wonach sich die in der Angelegenheit der Vervollständigung der Grazer Universität eingesetzte und mit einem neuen Präses in der Person des k. geh. Rathes und Kämmerers Gandolf Wilhelm Gf. v. Schrottenbach versehene Hofcommission in ihrem Amtseifer von keinerlei Einwürfen oder Hindernissen aufhalten lassen, und auch bei Abwesenheit einiger Räthe durch Ersatz derselben mit anderen tauglicheren Persönlichkeiten aus den zugehörigen Stellen die Angelegenheit unverzüglich in Angriff zu nehmen habe. Statt des nunmehrigen k. Hofrathes v. Steiz solle der innerösterreichische Hofkammerrath Peter Ant. Cerroni nicht als innerösterreichischer Kammerprocurator, sondern wegen seiner ressortmäßigen Erfahrung beigezogen und von ihm und den übrigen Mitgliedern der Hofcommission in Berathung genommen werden: in was die von den Vorfahren Sr. K. M. gemachten milden Stiftungen als Gülten oder Capitalien bestehen? was sie jährlich abwerfen? und wie die Intention der Stifter für das allgemeine Beste heutiger Zeit zu erfüllen sei?

„Zuforderist aber die Carolin- und Ferdinandeische Fundation der Universitet in ihrem Gehalt und Einkhonfften ins Clare gebracht werden solle, alß deren aigentliche Beschaffenheit Seiner kays. May. zu wissen vmb so nöthiger fallet, in denen bey selber zwey Haupt-Membra, und namentlichen die Professuren des Juris Civilis und Medicinæ nebst der Historia ermangeln. Und weillen auß denen hinaußgegebenen Unterthänigsten Berichten und beygelegtem Paragrapho quoniam des Fundations-Instrument de Anno 1585 der landtsfürstliche fromme Intention Seiner Kay. May. Alt-Urahnherrns sowohl als weyl. Kaiser Ferdinandi Primi, dessen Herrn Vatters, worauf sich gedachtes Carolinische Instrumentum berueffet, und die in Gott ruhende Kays. May. Ferdinandus IIdus christmildester Gedechtnus davon in substantia nichts geändert, sondern dieselbe Fundation darzue nahmhafft vermehret hat, clar zu seyn scheinet, das ein so reiche Fundation nicht nur für die Humaniora, auch Philosophiam und Theologiam in Grätz gemachet, sondern auf alle zu einer Universitet gehörige Faculteten, welche sub nomine Universitatis begriffen seynd, gemeint und angesehen ware, inmassen dan in gedachtem §vo quoniam vero die Formalia solches mit mehreres geben, da besonders gemeldet wird, jam antedictum publicum studium, Gymnasium et Universitatem pro commemoratis venerandae Societatis Sociis in nostra civitate Graecensi Styriae Metropoli eum in finem insti-

tuere et erigere intendimus, ut quod alii Principes suorum subditorum saluti commodisque prospicientes sibi licere existimant, illud Nos quoque, qui plures eosque ampliores diversarum Nationum possidemus, multo majore ratione et jure posse intelligant.

Welches ungehindert der von dem letztgewesten H. Patre Rectore Collegii Societatis alhier eingewendten Explication, alß ob solche Worth nur nach ihren deren P. P. habenden Instituto auf die von ihnen bißhero gehaltenen zwey Faculteten zu verstehen wären, ganz deitlich auf eine vollkhommene Universitet zu nemmen, beforderist, da die gottselige Intention des Stüffters ware, ut plenum generale publicum studium, Academia, Gymnasium et Universitas, nach Anzeig deren weithern Formalien secundum constitutiones Societatis instituatur, erigatur et fundetur, welchem nach denn das Haubtzihl ist, die Vniversitet in allen Faculteten zu Instruierung und Emporbringung außerlesener Subjecten, so nicht allein der Kirchen, sondern auch dem landtsfürstlichen Staat und dem ganzen Publico wohl anständig seynd, in ihre Vollkhommenheit zu sezen, welches aber sich durch die Interpretation secundum constitutiones Societatis ganz nicht erreichen lasset, da es also allein auf die Frag ankhommt, ob die Fundations-Güetter in ihrer Ertregnus die abgängige Faculteten zu unterhalten erklöckhlich, auch, ob ihm Fahl, das etwas ermanglete, wie vill aigentlich noch dazue erfordert werde? nicht minder, woher es zu nemmen seye? deme dan mit mehreres Eyfer auf den Grundt zu sehen ist, und werden sich die Landschafften so wenig alß die Stätt und vornemmren Märckht in J. Ö. von etwelchem Beytrag zu ermelter Universitet endtschütten, sonderheitlich, da ihnen der Nuzen unter andern mit ihren studierenden Kindern widerumb zue- und hereinkhommet, für welche sye sonsten, wann sye anderst solche zu denen Landtsfürstlichen Dicasterien und Publicis fähig machen wollen, weith grössere Kösten aufwenden und das Gelt auß denen kays. Erbländern, die Kinder selbst aber ausser den Augen ihrer Eltern und Vormindern hinaußziehen, selbe auch in Ermanglung eines genuegsamben Fundaments öffters villmehr mit Verluest, alß aufnamb der Doctrin und Tugend, mithin schlechter alß sye außgereiset seynd, zurückh bekhomben.

Welcher Beytrag aber an sye, ehrs. Landschafften, allein auf jenen Fahl zu begehren ist, wan die ersten Fundation ihrer Ertragnus halber auf gegenwerthige Zeit und Umbstände durch

sye Hof-Commission und die Herrn gehaimbe Räthe für unzuelänglich erfunden werden solte.

In dem Übrigen hat es sein Bewenden, das der Herr Pater Rector des Collegii Soc. Jesu allhier zu Grätz nebst einem in historicis wohl fundierten Professorn (wie Seine Kays. May. gnädigst darfür halten wollen) auch noch einen besondern Canonisten zu erhalten sich erkläret habe, auf welchen in dem ersteren Entwurff von darumben nicht reflectiret worden, weillen vorgekhomen ist, das sye Patres schon vorhin mit dergleichen Professorn versehen wären, sye auch das Jus Canonicum bisher beständig tradieret hatten: sollte aber dieses nicht in ordine Facultatis Juridicae, wie es in andern Universiteten ex Cathedra sowohl als auch in den Privat-Collegiis beschieht, docirel werden, wäre es für's Künfftige in allweeg ad morem et usum Universitatum einzurichten. Damit aber, wie oben verordnet worden, vor allem der Fundus richtig gestellet, und auch Nothturfft untersuecht werde, so ist der angeordneten Hoff-Commission mitgegeben worden, nunmehro ohne Anstandt die Urbaria, Stüfft-Register und Gefählbücher von dem Herrn P. Rectore vniversitatis alhier abzuforbern, die järliche Ertragnus zu erheben und sodann dieselbe ausführlich endtworffenen bei denen Herrn geheimben Räthen zur weitheren Befürderung mit Guettachten einzureichen, da Seine Kays. May. sich nachgehents über so erwarthende guttächtliche Bericht und Vorschläge weithers endschlüessen werden, wie vill Jedem aus denen Professoribus alljährlich pro salario zu reichen, was für ein orth ihnen zur Docierung zu assigniren und in was Anzahl selbe aufzustöllen seyen? Obwohlen nach höchst gedacht demselben gnädigsten Dafürhalten sechße dererselben dem Werckh nach Nothurfft werden vorstehen khönnen, da nemblich in Jure Civili ein Codicist, so auch das jus publicum zugleich tradieret, sodan ein Digestist und ein Istitutionist, in Medicina aber der Primarius und Secundarius so zugleich respective die Anatomiam und Simplicia docieren, mit einem Historico bestimmt wurde, welchen Letzteren der Herr P. Rector Collegii, ohne deme über sich zu nemmen und einen oder mehr rechtschaffene Canonisten zu stöllen hat und wo allenfahls der Fundus complet zu machen und herzunemmen seye?

Und inmassen also Seine Kays. May. gnädigst haben wollen, das dieses so lang anstehende und denen J. Ö. Landen so haillsambe Werckh ohne weithers anmahnen befürdert und außgeführet, auch von dem Herrn P. Rectore Collegii hierüber einige weithere Difficulteten nicht moviret, sondern selbst mit Ihro Hof-Commission die Befoerderung des landtsfürstlichen gnädigisten Intents zum

Zihl genommen werde, wo indessen Seine Kay. May. dem Collegio in der alten Fundation höchst derselben löblichen Vorfahrerrn nichts zu benemmen, sondern diese Fundation, fahls sye je nicht erkhlöcklich seyn solte, nur nach Erfordernus zu vermehren, auch die hierzu nöthige fundos auf ein beständiges zu stabilieren gedenckhen.

Alß wirdet auß in Sachen hereingelangter Kays. gnädigster Resolution und Verordnung Wien, von 22t. dito Sye Regierung und Hoff-Cammer pro directione und zu weitherer Verfügung des Behörigen an die landtsfürstliche Städt und Märckhte, maßen es an die Landschafften und Herrn P. Rectorn der allhießigen Universitet von darauß bereiths außgeförttiget worden ist, dessen hiemit erindert. Dan hieran beschicht mehr höchstgedachter Kays. May. allergnedigster Will und Mainung.

Ex Consilio Sacræ Cæsareæ Maiestatis intimo den 29. April 1724. Ph. Peczlhueber.

Die „Expedition" dieses „Schimmel" an alle landsfürst. Stätt und Märkht „in Steyr" wurde auf Befehl des inner-österreichischen Regimentskanzlers vom 6. Mai 1724, den 9. d. M. effectuirt, u. zw. wie am Rubrum der Copie zu lesen, an: Fronleuthen, Prugg, Leoben, Knitlfeldt, Judenburg, Neumarkht, Obbach, Rottenmann, Ausse, Vorbernberg, Innernberg, Fürstenfeldt, Radkherspurg, Marburg, Windischfeistriz, Windischgräz, Cilli, Pettau, Trofeyach, Mürzuschlag, Kindtberg, Fridtberg, Voitsperg, Wildon.

„Auß gnedigstem Befelch Herrn Reg. Cantzler ist diser Schimmell den 17. May in Druckh zu geben anbefolchen worden, in typographia empfangen den 19. dito."

VI.

Die Eingabe des Jesuiten-Rectors an K. Maria Theresia vom 5. August 1752.

Arch. d. Unterr.-Minist., Wien.

„Allergnaedigste Kaysserin, Königin und Frau"!

Kommt dem Befehle nach mit „allergehorsamsten Danckh" und „mit angehoffter allerunterthänigsten Versicherung, daß Wir (Coll. und Univ.) keineswegs abseyn wollen, die allerhöchste Vorschrüfften zu befolgen, gleichwie Wür waß auch vor jedesmahls denen allergnädigsten Gebotten in allerdieffester Submission je und allemahl allerunterthänigst gefüget haben; zumahlen unß aber anbey allergnädigst verstattet worden, doch ein und andere allerunterthänigste

Erinderung beyzubringen, alß haben Wir nachstehendes bloß einer allergnädigsten Deliberation anheimb zu stellen, aller unterthänigst beyzubringen nicht entbrechen können" . . . .

1. Was das studium philosophicum betrifft, so möge verstattet werden, daß wenigstens die „dermalen angefangenen studia philosophica" in der herkömmlichen Weise vollendet werden mögen, und die allerh. Vorschrift für die künftig neu eintretenden Philosophen in Kraft trete.

2. Zweifelt an der Möglichkeit ein solches Buch zu finden, welches der vorgeschriebenen Ordnung gemäß all' Dasjenige enthielte, was im I. Jahre vorzutragen wäre, und falls auch ein solches aufgefunden würde, seien gewiß nicht die für mehr als 100 Scholaren nothwendigen Exemplare aufzutreiben. Ein Compendium zusammenzusetzen, das mehr einem „lexico" gliche, könnte weder der Academie zur Ehre, noch den Scholaren zum Nutzen gereichen. Man müsse daher die Abfassung tauglicher „Tractate" erst abwarten. Daß jedweder Professor „seine Tractate" jedes zweite Jahr drucken ließe, bliebe schwierig, da sich hiefür gewiß kein Verleger fände. Er mache daher den unmaßgeblichen Vorschlag, dem das nächste Jahr beginnenden Professor biennalis Philosophiae zu gestatten, daß er wenigstens das erste Jahr seinen Gegenstand dictire. Anderseits solle dem Professor Philosophiae eingeräumt werden, im ersten Jahre die Metaphysica oder Ontologia, im zweiten die Prolegomena oder Physica generalis zu dictiren, weil letztere Gegenstände als abstracter „durch dictiren und schreiben vill lebhafter eingedrucket werden".

„In denen Prolegomenis Physicae aber, oder Physicae generalis auß so villen Systematibus, alß da seynd Gassendi, Carthesii, Newtonii, Kopernici, Thychonis, Elementariorum, Chymicorum und Eclecticorum, seu nullius Sectae nothwendig eines von jedem Professore zu erwellen und durchaus zu continuiren ist. Sollen sie in Gegentheill dann alle gehalten seyn, nur allein auß einem Buch die Ontologiam und Prolegomena Physicae vorzulesen, folgsam alle sich nur an einem Tendenz alß iurati in verba magistri zu binden haben, so wurde denen discipulis alle Gelegenheit pro et contra disceptandi endzogen. Da doch die concertatio und aemulatio in allen Zeiten auch von denen gelehrten für eines auß denen bewehrtesten und sichersten Mittlen angesehen ist worden, durch welches die Wissenschaft also emporgestigen, in ihrem beständigen Wachßtum und Aufnahm erhalten und bey denen discipulis auf das nachdrücklichste befördert und eingepflanzet seynd worden."

3. Erörtert alle Bedenken, welche gegen die Verlegung der öffentlichen defensiones, sowohl der Philosophen als auch Theologen und der Vorträge über die sacra scriptura auf die Sonn- und Feiertage sprechen.

4. Würde man die Gradus Philosophici nicht in jedem Cursus gestatten, so käme es dazu, daß sie nicht nur aufgeschoben, sondern gänzlich aufgehoben würden, da ihr wesentlicher Zweck, die Studierenden anzuspornen, wegfiele.

Was die „Theologia“ betreffe, so sei es empfehlenswerth, einerseits zufolge des Umstandes, daß zwischen der Theologia speculativa s. scholastica und dogmatica od. „wie es etwan beliebet zu nennen“ practica kein Hauptunterschied „quoad objectum et principia“ obwalte, anderseits aus praktisch-pädagogischen Gründen, daß beiderlei Vorträge Vor- und Nachmittag dictirt würden. Ueberdies sei mindestens das erste Jahr kein Buch aufzutreiben, das den vorgeschriebenen Stoff entsprechend behandelte. Solle ferner Alles, was vorgeschrieben ist, von dem Professor vormittags abgehandelt werden, so hätte dies verschiedene Nachtheile im Gefolge, da einerseits die lectio polemica viele Einbußen erlitt, anderseits in Einem Jahre das Nämliche von den Hörern zweimal gehört werden müßte.

„Ferners sollen die Theologi zugleich zur Erlehrnung der griechischen Sprach verhalten werden: dißes würde zweifelsohne hiervon sehr Ville abschröcken, weillen sie mit denen Knaben, so aller erst auß dem Syntaxi außgeschlossen in der Lection zusammenkommen, und folglich gar offt die Instructores mit ihren discipulis nicht ohne Schamröthe die rudimenta hören, und diße zugleich mit denen discipulis nicht ohne größter Beschämung ergreiffen müsten.“

„Was den Professorem Eloquentiae anbetrifft, ist gleichfalls allergnädigst zu wissen, daß, wofern alle Theologi Speculativi sowohl als Morales ad eam excipiendam solten obligiret werden, wurde die allzulang dauernde Schullzeit eine nicht geringe Ursach seyn, allen Muth und Fleiß sincken zu lassen“ . . Uebelstände seien im Gefolge; möge nun diese 1 Stunde Eloquentiae auf den Vor- oder Nachmittag in Sommer- und Winterzeit fallen.

Beleuchtet die Nachtheile der Erschwerung des Doctoratus Theologiae und des Juramentum Praesidis et Examinatorum, da sich dieselben fürder ausweisen müssten: „Candidatos non qualicunque, sed eminente doctrina et scientia in singulis partibus praeditos esse, nempe in Theologia speculativa, Dogmatica, Scriptura sacra, binis linguis, Jure Canonico, Polemica, Eloquentia“, da hiedurch die Candidaten der Theologie theils gänzlich

abgeschreckt, theils veranlasst wurden, sich mit der Theologia moralis zu begnügen, theils endlich den hierländischen Universitäten fern zu bleiben, da die Gradus anderorten leichter zu erlangen wären, — und polemisirt gegen die Annahme, daß ein Theologe binnen vier Jahren all das Vorgeschriebene bewältigen könne. . . . . „es seye der Sach, daß sich derjenige titulum eminentis scientiae zumuthen zu lassen getraue, welcher entweder gleich einem in wenigen Blättern von allen Wissenschaften bestehenden Nucleum tamquam aliquod memoriae adjumentum durchgeblättert oder ein und anders Brocardicon, aliquas rationes obvias, vel technicas artis cujuspiam formulas auß einem lexico außwendig gelehret habe, welches ganz leicht zu wegen zu bringen ist, anbey aber wenig Frucht machet, wie man leyder jeziger Zeit mehrere solche eminenter Gelehrte bey Leichtglaubigen vorfindet" . . . .
. . . . . P. Wilibald Krieger.

VII.

Die Berichterstattung des österr. Ordens-Provinzials Theophil Thonhauser über die Grazer Hochschule vom 24. Februar 1753.

Arch. d. Unterr.-Min., Wien.

„An die Röm. Kais. in Germanien zu Hungarn uund Böhaim Königliche Majtt. Erzherzogin zu Oesterreich Allerunterthänigst gehorsambste Berichtserstattung.

Theophili Thonhauser der Ordens-Prov. P. J. vorgesetzten Oberen, — die Schullen des Coll. in Grätz betreffend. (Orig. 5 Bll. Fol.)

Hauptstelle:

„Wurde mir hierauf von besagten landesfürstlichen Protectore (altiorum studiorum*) erwidriget, wie das es nicht ohne wäre, indem sie durch ein und anderen Referenten in Erfahrenheit gebracht, das man in Collegio daselbst von Seiten etwelcher Professorum auch geistlichen Haus- und Schull-Obern dem neu verordneten Studio sehr abgenaigt, davon übl zu sprechen und die hierüber ergangene Allerhöchste Mandata mehrers zu hemmen dan zu befolgen gesinnt seye."

„Um weillen mir aber von obbesagten Referenten keine particular Anzaige beschehen, erfolgents von selben keine sichere Auskunfft

---

*) 1752, 2. Sept. wurde für J. Oe. hiezu der Regierungspräsident vom Statthalter Gf. Schaffgotsch ernannt.

und Information einzuholen ware, muste die Sach, so Ihauptsächlich ad interna ankamme, de quibus Praetor non iudicat, als ein blosses assertum unbeurtheilet verbleiben, ohne zu wissen, ob die angebende geheime Relation allerdings authentisch und glaubenswürdig gewesen seye.

Man schritte alsdan auch zu werkhtättigen Proben, aus welchen erstens vorgetragen wurde, wie das ein ganzes Monat inlebenden Schulljahres verstrichen were, ohne daß eine Lectio Eloquentiae oder Historiae Ecclesiasticae gehalten worden. — Zweitens dennen Directoribus studii Theologici et Philosophici ihre Authorität und per Decretum aufgetragene Ambtsbehandlung in offentlicher Disputation strittig gemacht und nicht agnosciret werden wolle. — Drittens gleich anfangs in dennen zum Druckh beförderten Prolegomenis Logicae die alte Philosophia peripate(ti)ca vorzüglich angerühmt, und die neue alß ohnvollkommen und mangelhafft vorgebildet worden seye. — Viertens auch in dennen untern Schullen nicht genugsame Absicht auf die raine, teutsche Schreibart gehalten, und übrigens von denen vorgesetzten Decanis oder Praefectis Scholarum eine Schwürigkeit gemacht wurde, in casu exclusionis propter delictum dem k. k. Superintendenti solches in specie particulari anzuzeigen und wissen zu lassen."

Th. nimmt im Allgemeinen die Grazer Patres Collegii in Schutz. Er sei belehret worden, „daß die Ursache sothaner nachteilligen menschlichen Mutmassung aus einer abgewichenes Jahr sich ohngefehr ereigneten Personaloffension und andern differenten Umständen hergelaithet werden müsste."

ad 1. Die Professoren Historiae und Eloquentiae hätten sich rechtzeitig eingefunden, aber keine auditores pro eloquentia und keinen bequemen Ort pro tradenda historia ecclesiastica vorgefunden.

ad 2. Die vom landesfürstlichen Protector ernannten Directores theologici et philosophici studii („zu welchen zwar meines orths nicht eingeraten hatte") seien nicht gehindert und ebensowenig niedergehalten worden; doch kam es zu Mißverständnissen über die Grenzen ihres Amtes und über die nicht immer klaren Punkte ihrer Instruction.

ad 3. Die gedruckte Historia philosophica verantworte sich selbst. Die Anerkennung oder Verwerfung philosophischer „Secten" sei unvermeidlich. „Ursach dessen ich mich unterstanden, jene (in Druckh herausgegebene Blätter) durch Euer K. K. Maytt.-Beichtvatter zu aigener allerweisester Einsicht und Beurteillung demütigst praesentirn zu lassen. Um weillen in solchen meines geringen Bedunkens nichts enthalten, so gegen Dero allerhöchste Befehl, sondern

nur wider iene Weltweise streitet, welche die Philosophiam rationalem gänzlichen hindan sezen und in dem Wolffio lauter unwidersprechliche Demonstrationes in der Physic zu finden glauben: so dannoch bey Villen andere von differenten Stand und Religion gelehrten Männern, keineswegs vor solche angesehen und verehrt werden."

„Was 4to die untern Schullen belanget, hat Eur kays. königl. Maytt. in aller Unterthänigkeit vorzustellen, wie das erstens ohnentberlich scheine, mehrere taugliche Schullmeister in Grätz zu unterhalten, welche die häufig aus Unter-Steyermarkht ad studia herbeykommende windische Knaben, so kaum gut teutsch reden und sovil weniger schreiben können, vorhin gehörig zu unterweißen, omb weillen ohne besagt vorläuffiger teutschen Belehrung die Professores mit der Ortographia sich augenscheinlich umsonst bearbeiten und keine Frucht verschaffen mögen: wo nebenbey zu bedenken kommet, daß woferne man secundum rigorem der Allerhöchsten Verordnung sothane windische halbteutsche Knaben insgemein von denen Schullen zurückhwaisen und abhalten solte, mitler Zeit eine grosser Abgang des in partibus Vindicis von Unter-Steyermarkht und Crain zur Seelsorge erforderten Cleri zu befahren sein durffte."

„Zweytens aber und Schlüsslich wider das Superintendentio in Gräz, unßeren daselbst Vorgesetzten P. P. Decanis oder Praefectis scholarum auftringende Offenherzigkeit die einsweillen in moribus sich ereignente delicta occulta, ursach deren die Schuldige excludiret werden müssen, ihnen in specie intima zu eröffnen, Euer ka. Maytt. mit demütigster Bitt anzuflehen, daß Allerhöchst Dieselbe unsern Schull-Oberen von angefügter Gewissens beschwärlichen Zumutung, so der natürlichen Liebe und Gerechtigkeit entgegen stehet, Allergnädigist loß- und freysprechen wolle."

(Versicherung sich genau nach den Vorschriften halten zu wollen), „Daß also nicht ohne Grund der gewünschte Erfolg zu erhoffen stehet, wofern er nicht weitershin durch Abgang deren vorgeschriebenen Authoren gehemmet, sondern dieselbe entweders aus dem Reich mitgebracht oder von der alhiesigen neuen Auflage also eingeliefert werden solten, daß iene nicht in einzelnen Blättern, die man successive mitls täglichen Gebrauchs abzunutzen pfleget ehe und beuor die neuern aus der Druckhpress nachkhommen, sondern in complet und vollständigsten Werkh, zeitlich in Grätz erscheinen möchten" . . . .

. . . .

Allerunterthänigst, Allergehorsambster Theophilus Thonhauser.
Praepos. Provinciae Austr. P. J."

VIII.

Die k. k. Instruction für den Universitätsrector vom 10. Jänner 1767.

Archiv der Universität Graz.

„Instruction

für einen jeweiligen Herrn Rectorem der Universität zu Gräz, welche Vermög allerhöchsten kaysl. königl. Hof-Decrets ddo. 10. Jänner 1767 vorgeschrieben worden."

Da die Universität zu Gräz sowohl in Ansehen ihres Senatus als auch dero Mitgliedern ein besonders und keinem andern Gerichtszwang unterstehendes Forum zu Folge des Instituti, und Privilegien aller Universitäten ausmachet, und diesem Foro der Rector Universitatis als ohnmittelbares Haupt vorgesezet wird, so folget:

1mo das Niemand das forum academicum sine Rectore pro tempore erlangen nach verleihen könne, deswegen soll zu Folge des kaysl. königl. Hof-Decrets ddo. Wien den 23. Februarii, und h. Gubernii Intimati 5. Merz 1765 alljährlichen die Hauptimmatriculation aller neu eintretenden Studenten inferiorum et altiorum Classium, als wordurch sie die Rechte eines Fori academici erlangen, mit Ausschlüßung cuiuscunque, auch des Decani artium et Professorum, allein und privative vor dem Rectore Magnifico und derohalben diese Haupt-Matricul beständig in Handten desselben beharren. Nebst dieser Haupt-Matricul aber auch so viele einzelne der Facultaeten, als facultates in der Universität befinden, gehalten werden, so die zeitliche Decani, so lang sie diese Stelle begleithen, aufzubehalten und die selbe alle in ihre Classe eintrettende Studenten alsogleich einzuverleiben haben. Wo übrigens außer diesen Matriclen keine andere zu verstatten ist, und obgleich, was die Classes inferiores angehet, der Praefectus Studiorum zwar einen Catalogum aller frequentirenden Knaben jährlich, so bald es möglich zu formiren und solchen der Gräzerischen Studien-Commission einzureichen hat, so ist jedoch solcher keineswegs als ein Matricula anzusehen.

Belangend die vorkommende per Programma publicum ad Tabulam universitatis anzuschlagende Exclusiones der Studenten sollen selbe sub nomine et authoritate des zeitlichen Rectoris magnifici (nachdem gleichfalls von ihm una cum Consistorio suo academico vorderst mit denen Directoribus hierwegen vorläufig in Sachen erforderlich procediret, und gezimmend beschloßen worden) beschehen, wie dann auch die invitationes ad ingressus publicos et alias Universitatis solennitates von einem jeweiligen Rectore magnifico vorgenohmen werden sollen.

Was die Actiones personales tum civiles, tum criminales, des gesamten Personalis der Universitaet angehet, sollen solche gleichfalls, nur bey dem Rectore magnifico eingeklaget, und von ihm, jedoch cum Consistorio suo academico sedente et iudicante, verhandelt und abgethan werden können, wo in Fall in ein oder anderen sich etwo ergeben mögenden casum jemand ad pœnam mortis vel huic aequivalentem zu processiren, und der Rector Magnificus ein Geistlicher wäre, damahls, et pro tali casu specifico die Stelle, und das Amt eines Rectoris Magnifici, der ohnedem aufgestellt Judex Universitatis zu vertretten hat.

Die kleinern Bestrafungen, ubi tantum agitur de correctione hominis non autem de vindicta delicti, können zwar die Directores vor sich nehmen, jedoch wann es auf die Incarceration ankommt, sollen selbe den Rectorem Magnificum sowohl respectu carcerum, als des Pedelli Universitatis (da beide unter dem Rectore Magnifico stehen) gezimmend requiriren, der auch ohne erheblicher Ursach jenen zu erlauben, und diesen abzuordnen nicht entstehen wird.

2do gebührt dem Rectori Magnifico in den Einzügen und Zusammenkünften der Universität als Haupt derselben vor allen ihren membris ohnstreitig der Rang, ferners und

3tio solle in denen öffentlich ausgehenden Thesibus auch eine Meldung von dem Rectore Magnifico bestehen, und nach Gebrauch der Wienerischen Universität, quod sub Rectoris, Directoris, Decani et caeterorum Doctorum authoritate et consensu fiant, exprimiret werden.

4to und schlüßlichen soll es in Betreff der Austrettung des alten, und der Introduction des neuen Rectoris bey dem obgemeldt allergnädigsten Hof-Decret sein Verbleiben haben, daß nämlichen die austrettende Rectores, ein oder zwey Täge vor dem Austritt, die Rectorats Insignia der Gräzerischen Studien-Commission übergeben, diese Comm. aber solche sodann dem von dort aus ernannten Commissario, welcher bey Erwählung eines weltlichen Rectoris Magnifici, aus einem der weltlichen Assesorn, bey Erwählung eines geistlichen Rectoris aus dem beysizenden Gräzerischen Erzpriester und Directore Studii Theologici zu bestehen hat, einzuhändigen verbunden ist.

Uebrigens gleichwie einerseits von Ihro kaisl. königl. Apostl. Mayst. laut Hof-Decrets ddo. Wien den 10. Xbris und Gubernial Intimati 23. eiusdem 1763 allergnädigst befohlen worden, daß die von Zeit zu Zeit in Betreff der Obliegenheit eines Rectoris Magnifici zu Graz erlassene allerhöchste Resolutiones von dem P. Rectore Collegii Graecensis S. J., alwo sie wohlverwahrter

sich befinden, müssen abgefordert, und solche sodann den neuen Hrn. Rectoribus Universitatis Graecensis pro instructione zur Nachachtung communicirct werden sollen, andererseits aber dies bishero nicht befolget worden, weil zu Aufbehaltung derley Resolutionen weder ein Orth, noch ein erforderlicher Kasten verschaffet worden, als scheinet die Anschaffung und Herstellung eines Asservatorii, und respective Archivi Universitatis unter der Obsicht des zeitlichen Rectoris Magnifici, und Notarii Universitatis umso nothwendiger zu seyn, als ansonst, und ohne diesen weder die alten Resolutiones und Acta von dem oberwähnten Collegio S. J. füglich abgefordert, noch die künftige gezimmend aufbehalten werden können.

Es wird dahero nachdrucksam eingebunden, daß die in eben dieser Instruction vorgeschlagene Anschaffung und Herstellung eines Asservatorii, und respective Archivi Universitatis unter der Aufsicht des zeitlichen Rectoris Magnifici und Notarii Universitatis baldmöglichst zu standen und in die Vollziehung komme, als wobey es sich von selbsten verstehet, daß bey Errichtung desselben ein ordentliches Instrument verfasset, und von Zeit zu Zeit das Protocollum der neu einkommenden Acten richtig gehalten, auch von dem unter Eyd und Pflicht stehenden Notario auf das beste gesorget werde, daß deren keines jemahls in Verlust gerate. Graz den 31ten Jenner 1767. Ex Commissione Studiorum. Joseph Bischoff zu Seggau qua Praeses

Das
Protocollum Voraviense antiquissimum.

Von
Ottokar Kernstock,
Chorherr des Stiftes Vorau.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundertes, vom Jahre 1453 bis 1493 regierte im Stifte Vorau Propst Leonhard „per pietatem et beneuolenciam," wie der Hauschronist von ihm rühmt. Leonhard wird geschildert als ein Mann, der asketische Strenge gegen sich selber übte, und „in plurimis oracionibus, priuatis ieiuniis, nocturnis vigiliis, vili quoque veste, duris ac regularibus stramentis seipsum macerando cum summa abstinencia sobrietatem et castimoniam sectatus est." Gegen die Seinigen aber war er sanftmüthig und milde. Nie habe man Lästerungen oder derbe Vorwürfe aus seinem Munde gehört („nunquam ab eo aliquid blasphemie uel convicii auditum est").

Durch Ausdauer und nachgebende Geduld gelang es ihm, sein Kloster in zeitlicher, wie geistlicher Beziehung zu Blüthe und Ansehen zu bringen, und obwohl die vierzig Jahre seiner Prälatur angefüllt waren mit Heimsuchungen trübster Art, als Kriegswirren, Mißwachs und Hungersnoth, verstand es der kluge Haushälter doch, nicht blos den Mangel am Nöthigen von seinen Mitbrüdern ferne zu halten, sondern auch einen Vorrath von solchen Dingen zu sammeln, die zum Schmucke, zur Bequemlichkeit oder zur Befriedigung edlerer, geistiger Genüsse gehören, „scilicet in calicibus, clenodiis, reliquiarum vasis argenteis, redditibus, ornatibus, libris et ceteris." Da sein gleichzeitiger Biograph auch erwähnt, daß Leonhard gegen Weltleute zuvorkommend, und bei den unwoh-

nenden Adeligen wie ein Vater verehrt gewesen sei, so ist es leicht erklärbar, daß der Ruf des Stiftes Vorau und seines Abtes in die weitesten Kreise drang. Laien, Priester und religiöse Communitäten hegten den Wunsch, in den Verbrüderungsverband der Ordensgenossenschaft aufgenommen zu werden und an den geistlichen Verdiensten des gefeierten und wohldisciplinirten Conventes Antheil zu haben.

Unterthanen und Standesgenossen wandten sich in den verschiedensten Angelegenheiten an den stets rath- und hilfebereiten Propst, und wenn es sich um die Ausführung heikler und wichtiger Aufträge handelte, beeilten sich geistliche und weltliche Behörden dieselben dem weisen und demüthigen Ordensmanne anzuvertrauen. So ernannte ihn Papst Sixtus IV. zum apostol. Commissär, Conservator und Judex des Klosters Neuberg, der Patriarch von Aquileja zum Visitator von Oberndorf in Kärnten, Erzbischof Bernhard von Salzburg betraute ihn mit der Leitung des Kanonissen-Stiftes Kirchberg am Wechsel u. s. f.

Das Alles bedingte eine lebhaftere Thätigkeit der stiftischen Kanzlei, und ließ das Bedürfniß nach Formularen fühlbar werden, die gegebenen Falls eine raschere, stilistisch richtige Fassung eines Conceptes ermöglichten. Diesem Bedürfnisse trug man im Mittelalter durch Anlegung von Sammelbänden Rechnung, in denen bewährte Muster, Copien diverser Schriftstücke hinterlegt waren, an deren Schema man sich eventuell hielt, die sogenannten Formelbücher. Ein solches unter Propst Leonhard angelegtes Formelbuch ist auch der Codex des Vorauer Archives, dem eine neuere Hand den Titel: „Protocollum Voraviense antiquissimum" gegeben hat. Sein Inhalt bietet vom Regierungsantritte Leonhard's bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts eine Sammlung von 50 Urkunden, 3 Verbrüderungsbriefen, 27 Todtenroteln, 17 Briefen und 11 Notizen, zusammen 108 Stücke, die von verschiedenen Händen, wie sie eben jeweilig in der Kanzlei thätig waren, herrühren. Im 16. Jahrhundert werden die Einträge spärlicher (9 Urkunden, 6 Verbrüderungsbriefe, 6 Todtenroteln, 2 Briefe, 1 Notiz, zusammen 24 Formulare), im zweiten Viertel dieses Jahrhundertes hören sie ganz auf. Das sinkende Ansehen des Stiftes verringerte die Geschäfte der Kanzlei, die Reformations- und Kriegsstürme ließen zu friedlichen Arbeiten der Feder keine Zeit.

Erst als Johann Benedict von Persall 1593 von Berchtesgaden zum Propste des Stiftes Vorau postulirt und mit der Aufgabe betraut worden war, das finanziell und disciplinär herabgekommene Ordenshaus wieder emporzubringen, kam auch das alte Formelbuch wieder zu Ehren. Persall benützte es zur Einzeichnung

von eigenhändigen Concepten, Copien und Notizen, welche Aufschluß geben über die unermüdliche Thätigkeit dieses Mannes. Sie vertheilen sich auf die ganze Periode seiner Prälatur von 1593 bis 1615 und umfassen 114 Stücke: 30 Urkunden, 84 Briefe (ein einziger ist in Abwesenheit Perfall's von anderer Hand concipirt). Vieles ist undatirt. Alles von Perfall's Hand Herrührende ist in nachfolgendem Regestenverzeichnisse mit P bezeichnet. Propst Philipp Leisl (1691—1717) hat die letzten 20 Einzeichnungen in das alte Formelbuch gemacht, nämlich 4 Urkunden und 16 Notizen.

Summiren wir das im Codex enthaltene Gesammtmateriale, so ergibt sich eine Zahl von 266 Stücken von der Mitte des 15. Jahrhundertes bis zum Jahre 1708. Einige ganz unbedeutende Sachen sind in nachstehender Inhaltsangabe fortgelassen, einige wenige liegen in mehrfacher Abfassung vor.

Der Codex (in Groß-Quart) beginnt mit Folio 7. Die Foliirung ist bis Fol. 20 fortgesetzt. Auf Fol. 8 beginnt die Numerirung der Seiten von neuerer Hand und geht bis Seite 293. Einige Blätter sind verstümmelt, einige unbeschrieben, und 37, wie die Spuren weisen, durch Ausschnitte aus dem Buche getilgt.

A. J. Cäsar war der erste, der Einiges aus dem Protocollum Voraviense antiquissimum zum Abdrucke brachte. So manche der Urkunden nämlich, die er in seinen Annalen „ex Archivo Voraviense" citirt, lagen schon zu seiner Zeit nicht mehr in originali vor und sind unserem Codex entnommen. Die in den Annalen veröffentlichten Sachen sind in Folgendem durch Hinweis auf Band- und Seitennummer gekennzeichnet.

(Folio 7a) Agnes, Otten des Lanksch . . Witwe überträgt die Einbringung einer Geldschuld an einen gewissen Andre, ddo. Wien, Montag vor St. Bartholomäustag, Jahr unleserlich. — Copie des 15. Jahrh.

(7a u. b) „Vermerkcht was man haben schol zw der weich zw kchirchen vnd altaren." — 15. Jahrh.

(8a—16a, Seite 1—17.) Tractat über die Fürstentugenden: justitia, prudentia, temperantia. — 15. Jahrh.

(17) Propst P. übersendet an einen Quardian 5 fl. mit dem Bemerken, der drohenden Ungarneinfälle und der hohen Türkensteuer wegen nicht mehr thun zu können. — P.[1]).

(18—22) Die Unterthanen des Stiftes Vorau ersuchen P. bei der Landschaft dahin zu wirken, daß ihnen gestattet werde, Steuern und Anlagen in ungarischer Münze zu entrichten. — P.[2])

[1]) Mitthl. d. hist. V. XXV. Heft, S. 69.
[2]) Mitthl. d. hist. V. XXV. Heft, S. 69.

(23) P. bittet um Jurisdiction für seinen Canonicus Caspar Kaiser. — P.

(24) Formula tituli mensae sub Philippo Praeposito. — Ph. Leisls Hand.

(25, 26) Alber der Stuchs von Trautmannsdorff setzt die Gottesdienstordnung in der „innern kirchen in der vesten ze Trautmansdorff" fest, und macht diesbezügliche Dotationen, ddo. Juni 1349. — Cop. des 15. Jahrh.[3]).

(27—30) Anrede des kaiserl. Gesandten an Papst Nicolaus V., um ihn zur Verkündigung eines Kreuzzuges zu bewegen, nach dem Contexte c. 1453. — Cop. gleichzeitig[4]).

(30) König Ladislaus schreibt eine Ständeversammlung in Wien aus für den 11. November (wohl 1452, in welchem Jahre er Anfang September feierlich in Wien eingezogen war).

(31, 32) 7 Briefe. 1. Freundschaftsversicherungen. 2. Ein Alumne (von Herzogenburg) bittet einen Mag. und Licent. der Wiener Universität um Fürsprache, damit ihn sein Kloster nicht aus den Studien entferne, ddo. 1452, 3. Oktober. 3. Ein Magister (offenbar der im vorigen Briefe gedachte) wendet sich bezüglich des Alumnen Laurentius fürbittweise an einen Prälaten. 4. Ein Präceptor der Wiener Universität sendet an den Dr. der Decrete Erhard Kornmeß, Erzpriester zu Gradwein[5]), einen Notar. 5. Dankschreiben des Erh. Kornmeß, ddo. Gradwein, 16. Oktober 1452. 6. Rückantwort des Präceptors. 7. Der Sohn des verstorbenen Magisters der Wiener Hochschule, Nicolaus de Glocz[6]), wendet sich an eine geistliche Obrigkeit in einer Besitzstörungssache. — Sämmtlich Copien des 15. Jahrh. von verschiedenen Händen.

(33—35) Anrede an König Ladislaus bei seinem Einzuge in Wien, entweder September 1452 oder Ende 1455[7]).

(36) Der Passauer Priester Johann Schoekl de Gnanndorf appellirt an Papst Nicolaus V., weil ihm der Besitz einer Kaplanei zu St. Stephan von Arnold, einem Kleriker der Diöcese Lodi, streitig gemacht wird. — Original der Urkunde zwischen 1447 und 1455. — Copie gleichzeitig.

---

[3]) Abschriftlich im steierm. Landesarchive.

[4]) Die betreffende Kreuzbulle erschien 1454.

[5]) Vgl. Beitr. z. K. st. G. 21. Jahrg., S. 18.

[6]) Starb 1452, 8. Sept. Aschbach, Gesch. d. Wiener Universität, S. 583. Ueber ihn auch das. SS. 308, 591, 618.

[7]) Aschbach, Gesch. d. Wiener Univ., sagt vom Einzuge Ladislaus, in Wien 1455: „In feierlichem Aufzuge ging ihm die ganze Universität entgegen und begrüßte ihn in einer lateinischen Rede."

(37) 2 fragmentare Standeserhöhungsurkunden unter König Ladislaus. — Cop. des 15. Jahrh.

(38) Brief mit Unterthänigkeitsversicherungen. Die Aufschrift: domino Baradiensi. — Cop. des 15. Jahrh.

(39) Dankschreiben eines Passauer Studenten beim Scheiden von der Wiener Universität, gerichtet an einen Professor und Doctor der freien Künste, ddo. 1454, 16. Mai. Unterschrift: S. Dicksler. — Von 2 Händen des 15. Jahrh. copirt.

(40) Brief mit Freundschaftsversicherungen. — Cop. des 15. Jahrh.

(40) Das Stift Vorau ertheilt dem Caspar Schaufel, aus Tobel in Steiermark, den Tischtitel. — P.

(41—44) König Ladislaus confirmirt die Installation des Johann von Hunyad als Erbobergespan von Bistriz, ddo. Prag 1454, 11. Juni, und inserirt das Ernennungsdecret, ddo. Preßburg 1453, 2. Februar, und die Installations-Notification, ausgestellt vom Karlsburger Capitel, ddo. 1453, 18. April, welche wieder als Insert den königlichen Auftrag an das Capitel, ddo. Wien, 1453, 3. April enthält. — Cop. gleichzeitig.

(45) Interim reliquias s. Julii M. reposui in capella praepositi ad altare s. Laurentii et s. Magdalenae, donec erigatur altare in ecclesia monasterii. . . . — Notiz von Propst Ph. Leisls Hand.

(46) Der Wiener Magister Augustin von Elbing[8]) appellirt als Procurator der Frau Barbara, Ehegattin des Johann Gerß, eines Wiener Bürgers, in Ehescheidungsangelegenheiten an den römischen Stuhl. — Original zwischen 1449 und 1458. — Cop. gleichzeitig. In der Urkunde kommen folgende Wiener Universitätsmitglieder vor: Johann Knaber von Alberstorff[9]), Michael Klingenstein, Olmucens. et Wien. canonicus[10]), Paul Sweiker de Bamberga, Baccaularius in Decretis[11]), Albert comes de Schawmburg, praepositus ecclesiae s. Stephani[12]), Conrad de Halstat, decretorum Doctor, canonicus Wratislawensis[13]).

(47) Propst P. ersucht einen Bischof, seinem Stiftsprofessen Mathias Eder das Subdiakonat zu ertheilen. — P.

---

[8]) Aschbach, Gesch. d. Wiener Univ., SS. 350, 597.

[9]) Starb 1460. Aschbach, S. 478. Daselbst auch über ihn SS. 354, 606.

[10]) Aschbach, SS. 538, 583, 592, 616.

[11]) Aschbach, S. 619.

[12]) Kanzler d. Wiener Univ., welches Amt er als zehnjähriger Knabe 1444 antrat und zuerst durch Vicare, dann durch Vizekanzler bis 1471 verwaltete. Aschbach, SS. 285, 585.

[13]) Starb nach 1458. Aschbach, S. 477. Ueber ihn auch SS. 308, 350, 699.

(47, 48) 3 Urkunden. — 1. Die römische Authentik zum Leibe des hl. Julius, ddo. Vatikan, 1676, 28. Jänner. — 2. Die Schenkungsurkunde über denselben durch Julia Victoria de Nobilibus an den Propst Ph. Leisl, ddo. 1695, 14. April. — 3. Die Erlaubniß des Bischofes Rudolf Josef von Seckau zur Exposition der Reliquien, ddo. Graz 1695, 25. Juli. — Sämmtliche Copien von Propst Leisls Hand.

(49, 50) Traktat über die Trinität. — Zweite Hälfte des 15. Jahrh.

(52) Propst Leonhard von Vorau versichert auf seinem Sterbebette vor Zeugen, daß er keine Schulden hinterlasse, ddo. 1493, 21. October. — Cop. gleichzeitig.

(53) Vorauer Rotel unter Propst Ulrich (1496—1500). — Gleichzeitig.

(54) Reiseroute des Vorauer bajulus rotulorum. — Nach 1493[14]).

(55) 1705, 17. Juni, halbzwei Uhr Nachmittag, schlug der Blitz in den Vorauer Glockenthurm, fuhr in's Chor, wo er Spuren zurückließ, aber Niemanden verletzte[15]).

1708, 13. April kam „in structura nova collegiatae (ecclesiae?) nostrae, quae aquilonem oppidum versus respicit", Feuer aus. Ex voto für abgewendete Gefahr errichtete Propst Leisl in der ehemaligen Beregisius-Capelle einen dem hl. Florian geweihten Altar. — Notizen von Propst Leisls Hand.

(56, 57) 3 Register über Giebigkeiten bei drei Weingärten[16]). Ist fortgesetzt auf SS. 58, 59, 293. — 1. Anno 1460 registrum Knaber Georgii. — 2. Kokats anno 1460. — 3. Pergrecht am Lentschen (Landscha bei Weiz) anno 1460. — Gleichzeitig.

(57) 1697 wird das Chor der Vorauer Stiftskirche „gipsato opere et picturis" um 400 fl. ausgeschmückt aus einem Vermächtnisse des pröpstlichen Kammerdieners Andreas Pfleger, gestorben 17. Mai 1696, der 5 Jahre ohne Lohn diente.

1696 wurden die Capellen B. M. V. und s. Augustini „gipsato opere" ausgestattet und in ersterer ein neuer Altar errichtet.

1697 wurden der Michäli-Altar und der Altar s. Salvatoris crucifixi in der Johannescapelle aufgerichtet.

1700 beruft Propst Leisl zur Ausmalung des Presbyteriums und des Kirchengewölbes zu Vorau zwei Wiener Maler: Carl Ritths und Josef Graffenstain. Sie vollendeten die Arbeit am 15. Juli 1703 für 4000 fl. und 100 Thl.

[14]) Beitr. z. K. st. G. 14. Jahrg., S. 112 u. f.
[15]) Diese Spuren sind jetzt noch ober'm Chorfenster wahrnehmbar.
[16]) Bei Gleisdorf gelegen.

1701 beginnt der Bau des Hochaltares, der am 24. August 1704 „magnis sumptibus" vollendet wird. Den Plan zeichnete der kaiserl. Architekt Mathias Staindl, das Altarbild malte der Venetianer Antonio Belluzzi für 500 fl. Vergolder war Servilianus Haas, opifex Graecensis. Die Sculpturen fertigten die Wiener Franz Caspar aus Würzburg und Gabriel Niedermayr aus Ebenburg (? Egeuburg ?) in Oesterreich. Die Galerien und Capellen malte Johann Caspar Waginger, ein Oesterreicher aus Reibersdorf. — Notizen von Propst Leisls Hand.

(59) 13 Adressen conföderirter Ordenshäuser. — Von verschiedenen Händen des 15. Jahrh.

(60—65) 8 Vorauer Roteln unter Propst Leonhard (1453—1493) verfaßt und von verschiedenen Händen abgeschrieben.

(66) 1493, 30 Jänner wird der Pfarrer Nicolaus Stigker von Radkersburg, 1493, 11. Februar, der Minorit Benedict von Szenthmarton in die Vorauer Confraternität aufgenommen. — Cop. gleichzeitig.

(67) Das Stift Vorau ertheilt dem Akolithen Paul Prathner de Chrumpa (Krumbach) den Tischtitel, ddo. 1493, 24. Juli. — Gleichzeitig.

(68) 2 Vorauer Roteln, ddo. 25. März, 1494 († Propst Leonhard 29. October, 1493, und Thomas Junior, 13. Februar 1494). — Gleichzeitig.

(69) Rotel vom Kloster Chiemsee unter Propst Rudbert 1496. — Cop. gleichzeitig.

(70) Rotel von St. Andrä an der Traisen unter Propst Oswald 1495. — Cop. gleichzeitig.

(71) Rotel von St. Florian unter Propst Leonhard, ddo. 1499, 6. Oktober. — Cop. gleichzeitig.

(72) Vorauer Rotel, ddo. 1520 († Petrus und Martin.) — Gleichzeitig.

(73) Rotel des Salzburger Hochstiftes, ddo. 1491, 1. November (Sterbfälle aus einem längeren Zeitraume). — Cop. gleichzeitig.

(74) Dimissi sub me Joanne Philippo Praeposito canonici professi:

1. Dismas comes a Steinpeis 1695.

2. Gelasius Schoffmann a lib. baron. de Schoffmann 1695, parochus S. Georgii in spinis.

2. Friedericus Schrott presbyter, ob incorribilitatem authoritate archiepiscopi dimissus; a. d. 1703. Viennae hic est mortuus in tanta paupertate, ut in angulo unius pauperis sutoris contabuerit vix non fame. Expensas funeris solvit Viennensis ecclesiae cathedralis ibidem ad s. Stephanum Viennae poeniten-

tiarius Joannes Hopffner Tyrolensis anno Ch. 1707, die 28. Augusti. R. i. s. p. — Notizen von Propst Leisls Hand.

(75) Vorauer Rotel, ddo. 1486 († Wolfgang senior, 1484, 13. Juli, und Ludwig, 1495, 11. Mai). — Gleichzeitig.

(76) Vorauer Rotel, ddo. 1463 († Hans von Fürstenfeld 1463, 5. September.) — Gleichzeitig.

(77—80) Vorauer Roteln. — 1. ddo. 1467, 18. Juli († Ulrich 19. April, 1467). — 2. ddo. 1465 († Chorherr Caspar). — 3. ddo. 1476, 11. März († Christian, pharer zu sand Giligen zu Vorau 1475, 18. November). — 4. ddo. 1481 († Jörg, Pfarrer in Wenigzell, „der alt her Jörg", Caspar Ref, her Jacob, Andreas diaconus, Joannes et Bernhardus accolyti, alle 1480). — 5. Rotel ohne Datum nnd Namen. — Gleichzeitig, von verschiedenen Händen.

(81) Undatirte Rotel. — 15. Jahrh.

(81) 1704, 24. Juni feierte der Vorauer Canonicus und Hofmeister, Johann Jacob Schochner, 74 Jahre alt, das Profeßjubiläum. Eingeladene: Rupert Prenner, Pfarrer von Hengsberg, Anton Riedlmayr, Bürgermeister von Bruck, Markus Egger, Bürgermeister von Leoben, „pareus nostri Ignatii cum uxore et filia, Sigismundus a Wels cum filia Theresia, cujus frater Franciscus ea die sacrum religionis habitum induit." — Notiz von Propst Leisls Hand.

(82) Kaufvertrag zwischen Stefan und Merth Wallbacher, Bürger zu Vorau, über das sogenannte Simonschuster'sche Haus im Markte, ddo. 1595, 6. Februar. — P.

(83) Verzeichniß der bei der Wahl des Propstes Ph. Leisl im Stifte Vorau lebenden Chorherrn (26). — Notiz von Propst Leisls Hand.

(84) Rotel vom Stifte Michelfeld unter Abt Friedrich ddo. 1409 (?), 6. Oktober. — Cop. gleichzeitig.

(84) Rotel von St. Pölten unter Propst Wolfgang, ddo. 1499, 25. November. — Cop. gleichzeitig.

(85, 86) Rotel vom Stifte St. Nicolaus extra muros unter Propst Michael, undatirt. — Cop. Ende des 15. Jahrh.

(85) 1704 waren in Vorau 40, 1712, 47 Stiftsmitglieder. — Notiz von Propst Leisls Hand.

(87) Richter und Rath von Vorau stellen dem „wälischen" Krämer Hanns Pall einen Paß aus, ddo. 1607 1. Juni. — P.

(88, 89) Verzeichniß der von 1694—1711 aufgenommenen Novizen (30). Darunter: Franciscus Wilhelmus comes a Stra-

soldo [17]), Italus Goritiensis, philosophus absolutus et philosophiae magister, aureo torque ab augustissimo imperatore Leopoldo decoratus. — Notiz von Propst Leisls Hand.

(89) Vorau nimmt den Propst Alban Kogler von Pöllau in die Confraternität auf, ddo. 1501, 16. October. — Gleichzeitig.

(90) Vorau nimmt den Caspar von Nabast, praefectus in Klam, und seine Familie in die Confraternität auf, ddo. 1490, 4. April. — Gleichzeitig.

(90) Das Stift Vorau ertheilt dem Akolithen Nikolaus Pauch von Waldenburgk, „Cziczensis dyoceseos," den Tischtitel, ddo. 1469, 2. Februar. — Cop. gleichzeitig.

(91) Der Commissär der Rosenkranzbruderschaft in Vorau bestellt einen Subdelegaten, ddo. 1492, 8. Februar. — Gleichzeitig.

(92) Das Stift Vorau ertheilt dem Magister Paul Andreas de Weytz den Tischtitel. — Ende des 15. Jahrh.

(92) Das Stift Vorau ertheilt dem Akolithen Johann Freysleben den Tischtitel, ddo. 1499, 14. November. — Gleichzeitig.

(93) Propst Virgil und das Capitel von Vorau beurkunden die Stiftung einer ewigen Wochenmesse in der Agydienkirche zu Vorau durch den Pfarrer Wilhelm Weigel in Aspang, ddo. 1502, 10. September. — Cop. gleichzeitig.

(94) Vorau verleiht dem Akolithen Johann Mücher den Tischtitel, ddo. 1504, 24. Februar. — Cop. gleichzeitig.

(95) Vorau nimmt den Doctor medicinae Michael in die Confraternität auf, ddo. 1506, 17. September. — Cop. gleichzeitig.

(96) Vorau nimmt den N. Merczinger in die Confraternität auf, ddo. 1513, 29. Juni. — Cop. gleichzeitig.

(97) Formula tituli mensae sub Philippo praeposito. — 18. Jahrh.

(99, 100) Gabriel von Teufenbach und Judith von Trautmannsdorf vertauschen mehrere Unterthanen, ddo. 1604, 21. September. — Gleichzeitig.

(101) Ruepl am Robleeck, Wenigzeller Pfarre, quittirt dem Barth. Kainer eine bezahlte Schuld. — P.

(102) Heiratscontract zwischen Stephan Haas am Forsthof und Apollonia des Andre Griln an der Brandstatt Tochter. — P.

(103) Fragment eines Verzichtbriefes. — P.

(104) Fragment eines Ehevertrages. — P.

(105) Nota clausulam quandam literarum matrimonialium (continens). — P.

---

[17]) Starb während der in Vorau 1718 grassirenden Pest als exponirter Pestpriester, „victima charitatis." Vorauer Nekrolog.



(106) Heiratscontract zwischen dem Vorauer Unterthanen Hans am Weg und Ursula, der Tochter des Caspar am Hofmeisterhof, Mönichwalder Pfarre. — P.

(107) Das Stift Vorau quittirt dem Abte Georg von Rein den Empfang von 1000 fl. rh. die es 1601 der Erzherzogin Maria von Bayern geliehen. — P.

(108) Johannes Hesel, Generalcommissär der Salzburger Curie, notificirt den geistlichen Behörden die Ernennung des Seckauer Bischofes Mathias zum apostolischen Commissär der päpstlichen Kreuzbulle, ddo. Salzburg, 1489, 13. November. — Cop. gleichzeitig.

(109) Bischof Mathias von Seckau notificirt den geistlichen Behörden „Archidiaconatus Stiriae inferioris", daß die Indulgenzen der päpstlichen Kreuzbulle in Vorau zu gewinnen sind, ddo. Graz, 1490, 3. Jänner. — Cop. gleichzeitig.

(109) Johannes Paumgartner, Subdelegat des Bischofes von Seckau, verkündet von Vorau aus, daß hier der große Jubelablaß gegenwärtig in derselben Weise gespendet werde, wie neulich in Graz, und forbert zu lebhafter Betheiligung auf, ddo. Vorau, 1490, 9. Jänner. — Cop. gleichzeitig.

(110, 111) Die Kreuzbulle Innocenz VIII. ddo. Rom, 1489, 8. Mai. — Cop. gleichzeitig.

(112) Johann Paumgartner (siehe oben) verleiht zum Dank für die freundliche Aufnahme und den geistlichen Eifer der Vorauer Chorherrn, denselben verschiedene Jubiläumsindulgenzen, ddo. Vorau, 1490, 27. April. — Cop. gleichzeitig[18]).

(113—122) Reisebericht des Vorauer Dechantes Petrus Leidenslag, der in den Jahren 1501 und 1505 in Vorauer und Pöllauer Stiftangelegenheiten Salzburg, besuchte. Inserirt sind 2 Urkunden:

1. Leonhard, Erzbischof von Salzburg, ertheilt dem Propste Virgil von Vorau die Erlaubniß, die Stiftspfarren nach seinem freien Ermessen zu besetzen und seine Untergebenen von erzbischöflichen Reservatfällen zu absolviren, ddo. Salzburg 1501, 17. März.

2. Leonhard, Erzbischof von Salzburg, verständigt seinen Vicedom in Leibnitz, daß eine Schuld des Salzburger Capitels an Vorau dadurch allmählig getilgt werden solle, daß letzterem die Hälfte des Zinses, den es für einen von Salzburg bestandweise überlassenen Zehent entrichten muß, bis zur vollständigen Abtragung

[18]) Ueber die Verkündigung der Kreuzbulle und die enorme Betheiligung am Jubiläum in Vorau vergl. den Bericht eines Zeitgenossen, abgedruckt in den Beitr. z. K. st. G. 14. Jahrg., S. 14 u f.

der Schuld erlassen werde, ddo. 1505, 16. Dezember. — Sämmtliches gleichzeitig[19]).

(123, 124, 125) Der päpstliche Legat, Alexander, Bischof von Forli, gestattet den Vorauer Chorherrn eine Erleichterung ihrer Gebetsaufgabe, ddo. 1479, 18. Juni. — Cop. gleichzeitig[20]).

(125) Leonhard, Erzbischof von Salzburg, ertheilt dem Propste Leonhard von Vorau das Recht, die Seinigen von erzbischöflichen Reservatfällen zu absolviren, ddo. Salzburg, 1480, 18. März. — Cop. gleichzeitig[21]).

(126) Alexander, Bischof von Forli, ertheilt den Vorauer Chorherrn verschiedene geistliche Facultäten, ddo. Graz, 1479, 18. November. — Cop. gleichzeitig[22]).

(127, 128) Urkunde mit ähnlichem Inhalte, wie die obige, ddo. Graz, 1479, 18. November. — Cop. gleichzeitig[23]).

(128, 129) Eine zweite Copie der Urkunde auf S. 126.

(130) Brief über kirchliche Fragen gerichtet an Propst Leonhard von Vorau, ddo. Rotenmann, 1. September 1462.

(130, 131) Eine zweite Copie der Urkunde auf S. 125.

(131) Die Chorherrn von Vorau petitioniren beim päpstlichen Legaten um 4 Indulgenzen, die derselbe gewährt. Ohne Datum. — Cop. Ende des 15 Jahrh.[24]).

(132) Der römische Großpönitentiar Julian, Bischof von Ostia, ertheilt dem Stifte Vorau die Erlaubniß, die Ordinanden von einem beliebigen Bischofe weihen zu lassen, ddo. Rom, 1488, 25. December. — Cop. gleichzeitig.

(133, 134) Propst Leonhard von Vorau, als Conservator und Judex des Stiftes Neuberg, trägt dem Bischofe von Trient auf, die Complicen des Ritters Johann von Spauer, die mit ihm wegen Schädigung des Klosters Neuberg in Excommunication verfallen waren, davon zu absolviren, ddo. Vorau, 1479, 29. Juli. — Gleichzeitig[25]).

(135, 136) Propst Leonhard fordert in derselben Angelegenheit die Seelsorger der Salzburger Diöcese, besonders den Pfarrer von Krieglach, Stephan Maghaupp, auf, von der Kanzel zu verkünden, daß der Schädiger des Stiftes Neuberg, Martin am

---

[19]) Der Reisebericht ist theilweise in Zauner's Salzburger Chronik, vollständig bei Cäsar, Annal. III, S. 622—625 und 632—636 abgedruckt.

[20]) Abschriftlich auch im Vorauer Mss. Nr. 96.

[21]) Regest bei Cäsar, Annal. III, S. 566.

[22]) Cäsar, Annal. III, S. 755 auszüglich mitgetheilt.

[23]) Daselbst S 753.

[24]) Daselbst S. 753, Dipl. 60

[25]) Daselbst S. 751.

Nyberaigen, wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen sei, ddo. 1478, 9. November. — Gleichzeitig[26]).

(137, 138) Papst Pius II. incorporirt dem Canonissen-Stifte Kirchberg am Wechsel zur Vermehrung der Einkünfte die Pfarre St. Jacob in Kirchberg und beauftragt den Abt von Neuberg mit dem Informations- und Incorporations-Processe, ddo. Rom, 1461, 7. Jänner. — Cop. gleichzeitig[27]).

(138—142) Notariatsinstrument über die vollzogene Incorporation obiger Pfarre, ddo. Neuberg, 1462, 3. November. — Cop. gleichzeitig[28]).

(142, 143) Notariatsinstrument über die Affigirung der genannten Incorporationsurkunde an der Kirchthüre am 6. März 1463. — Cop. gleichzeitig.

(144, 145, 146) Notariatsinstrument, verfaßt von Joannes Pannecianus, artium et medic. Doctor, poeta laureatus, Kleriker der Olmützer Diöcese, worin Propst Coloman von Vorau 2 Urkunden des Erzbischofes Leonhard von Salzburg vidimirt und inserirt. 1. Die Incorporation der Filialkirchen S. Wolfgang am Lienperg, S. Thomas in Neuwald, S. Philipp in Kranichberg mit dem Chorfrauenstifte Kirchberg a. W. ddo. Salzburg, 1510, 31. August. 2. Die Erlaubniß das Altarssakrament im Kloster Kirchberg beständig aufbewahren zu dürfen. Das Instrument ist datirt von Vorau, 1510, 15. October. — Cop. gleichzeitig.

(147, 148) Propst Coloman und das Kapitel von Vorau versprechen den Verpflichtungen pünktlich nachzukommen, welche an dem Wein- und Getreidezehnte zu Hartberg haften, den ihnen der Erzbischof von Salzburg neuerdings auf 12 Jahre verliehen hat, ddo. Vorau, 1511, 28. December. — Gleichzeitig[29]).

(149—152) Notariatsinstrument, in welchem der Legat Alexander, Bischof von Forli, die Bulle Nicolaus V. ddo. 1452, 7. April, bezüglich mehrerer an die Stifte St. Ulrich in W. Neustadt, Vorau und Stainz ertheilten Privilegien vidimirt und inserirt, ddo. 1479, 15. October. — Cop. gleichzeitig[30]).

(153) Wilhelm, Propst von St. Ulrich extra muros in W. Neustadt, schreibt an den Propst Leonhard von Vorau in rituellen Angelegenheiten, ddo. Neustadt 1480. — Cop. gleichzeitig.

---

[26]) Cäsar, Annal. III, S. 558.
[27]) Daselbst S 733.
[28]) Daselbst S. 737.
[29]) Vergl. die dem Reiseberichte des Decanes Peter Leidenslag (S. 113—122) inserirte Urkunde Nr. 2.
[30]) Die Bulle abgedruckt bei Cäsar, Annal. III, S. 721.

(153) Leonhard, Erzbischof von Salzburg, beauftragt Propst Leonhard von Vorau, die Priorin des Chorfrauenstiftes Kirchberg a. W. in der Ergänzung des durch die Pest weggerafften Conventes zu unterstützen, ddo. Salzburg, 1473, 27. September. — Cop. gleichzeitig[31]).

(154) Bernhard, Erzbischof von Salzburg, ernennt den Propst Leonhard von Vorau zum Visitator des Canonissen-Stiftes Kirchberg a. W., ddo. Graz, 1468, 21. März. — Cop. gleichzeitig[32]).

(155) Friedrich, Erzbischof von Salzburg, bestätiget Propst Leonhard in obiger Würde, ddo. Salzburg, 1491, 25. Juni. — Cop. gleichzeitig.

(156) Bernhard, Erzbischof von Salzburg, beauftragt Propst Leonhard von Vorau das deteriorirte Kloster Kirchberg a. W. zu visitiren, ddo. Salzburg, 1466, 20. October. — Cop. gleichzeitig[33]).

(157, 158) Angelus, Bischof von Feltri, Generalvicar des Patriarchen von Aquileja, beauftragt den Propst Leonhard von Vorau mit der Visitation des Klosters Öberndorf, ddo. Udine, 1475, 1. Juni. — Cop. gleichzeitig.

(158) Angelus, Bischof von Feltri, bestätiget die charta reformationis für Öberndorf und dankt den Visitatoren Propst Leonhard von Vorau und Wilhelm, Propst von St. Ulrich in Neustadt, ddo. Udine, 1475, 10. October. — Cop. gleichzeitig[34]).

(159) Friedrich, Erzbischof von Salzburg, sendet den Mag. Johann Paumgartner und den Notar Johann Scheychhaymer nach der Wahl des Propstes Michael nach Vorau zur Wahlprüfung, ddo. Salzburg, 1493, 12. November. — Cop. gleichzeitig[35]).

(160) Friedrich, Erzbischof von Salzburg, ernennt Propst Michael von Vorau, an Stelle seines verstorbenen Vorgängers, zum Visitator des Chorfrauenstiftes Kirchberg a. W., ddo. Salzburg, 1494, 26. Juli. — Cop. gleichzeitig.

(161) Leonhard, Erzbischof von Salzburg, ertheilt den Chorherrn von Vorau ein Indult in ritualibus, ddo. 1512, 18. März. — Cop. gleichzeitig[36]).

(161) Propst P. von Vorau beklagt sich beim Pöllauer Prälaten über einen Eingriff eines Pöllauer Unterthanes in des Propstes Herrenrechte. — P.

---

[31]) Daselbst S. 548.
[32]) Daselbst S. 745.
[33]) Daselbst S. 742.
[34]) Beide Urkunden abgedruckt bei Cäsar, Annal. III, S. 747.
[35]) Ueber die Wahl Michaels vergl. Beiträge z. K. st. G. 14. Jahrg., S. 18.
[36]) Regest der Urkunde bei Caesar, Annal. III, S. 653.

(162) Propst Stephan von Vorau ertheilt seinem Chorherrn Sebastian ein Empfehlungsschreiben behufs Uebertritt desselben in ein anderes Stift. Zwischen 1518 und 1534. — Cop. gleichzeitig.

(162, 163) Fragment eines Empfehlungsbriefes, welchen Propst P. seinem Chorherrn Kaspar Reiffer ausstellt, welcher gesundheitshalber in ein anderes Chorherrnstift zu übersiedeln gedenkt, ddo. Vorau, 1603, 12. Februar. — P.

(163) Rotel vom Stifte Ror. Undatirt. — Cop. des 16. Jahrh.

(164) Rotel von Kremsmünster, ddo. 1525, 29. Jänner. — Cop. gleichzeitig.

(165) Rotel von Niederaltaich, ddo. 1522, 6. Mai. — Cop. gleichzeitig.

(166, 167) Die Lederer von Vorau klagen beim Propste von Pöllau über die dortigen Schuster, welche eine Lederei errichtet haben. — P.

(168) Intercessionsschreiben des Propstes P. an eine adelige Gutsbesitzerin wegen Anlegung eines Fahrweges zu ihrem Maierhofe. — P.

(169) Andreas Walkmüllner, Marktrichter, und Thomas Neuholdt, Rathsbürger von Vorau, reversiren als Gerhaben der Kinder des verstorbenen Anwaltes Jacob Schmoll über das ihnen von der Stiefmutter überantwortete Erbe. — P.

(170) Revers über geschworene Urfehde, ddo. Vorau, 1607, 11. Mai. — P.

(171—173) 2 Concepte der Urkunde auf S. 169. — P.

(174) Lehrbrief der Vorauer Schneiderinnung. — P.

(175, 176) Christoph und Apollonia Pfeifer verkaufen der Anwaltswitwe Anna Schmollin ein Haus am Hofanger zu Vorau, ddo. 1607, 29. September. — P.

(177) Stift Ossiach nimmt Vorau in die Confraternität auf, ddo. 1516, 20. October. — Cop. gleichzeitig[37].

(178) Stift St. Ulrich in W. Neustadt nimmt Vorau in die Confraternität auf, ddo. 1515, 21. December. — Cop. gleichzeitig.

(178) Fragment eines Kaufbriefes. — P.

(179) Der Generalprior der Augustiner-Eremiten nimmt Vorau in die Confraternität auf, ddo. W. Neustadt, 1516, 2. Juli. — Cop. gleichzeitig[38].

(180) Der Vorauer Decan, Wolfgang Prewär, wendet sich an den Grazer Stadtpfarrer, Doctor Jodocus, in einer rituellen Frage. (1483). — Gleichzeitig.

---

[37]) Als Regest bei Cäsar, Annal. III, S. 667.

[38]) Ebenso, Annal. III, 667.

(180, 181) Antwort des Stadtpfarrers, ddo. Graz, 1483, 22. August. — Cop. gleichzeitig.

(181) Kritik über die Antwort. — Gleichzeitig.

(181) Propst P. entschuldigt sich, daß er an den Verhandlungen der Verordneten über Polizeisachen wegen „Leibsschwachheit“ nicht theilnehmen könne, ddo. 1608, 11. August. — P.

(182) Stift Vorau ertheilt dem Akolithen Pyerweier aus Weiz den Tischtitel, ddo. 1505, 7. August. — Cop gleichzeitig.

(183) Ruep Storer am Seyfridthof und Wendelin Lehner schließen bezüglich des Seyfridthofes einen gütlichen Vergleich, ddo. 1608, 11. August. — P.

(184) Die Witwe des Herrn von Steinpeiß zu Eichberg richtet an einen Hofrichter das Ersuchen, ihrem Pfleger, der gelegentlich der Weinlese zu „Eisenbergk“ von den Ungarn und Croaten hart bedrängt wird, zu Hilfe zu kommen. — P.

(184 b) Das Erbgut eines Vorauer Unterthans fällt strafweise an das Stift. — P.

(185) Propst P. ersucht um Satisfaction für die gefängliche Einziehung des Vorauer Marktrichters und Consorten, die anläßlich einer Schuldforderung nach Steinamanger gekommen waren, ddo. 1609, 21. März. — P.

(185 b) Propst P. resignirt auf die angebotene Stelle eines landschaftlichen Verordneten. ddo. 1608, 8. März. — P. — Vgl. unten SS. 241—243 des Codex.

(186) Das Stift Vorau reversirt den Brüdern Wolf und Eberhard Wilhelm über eine an der vom Stifte erkauften Herrschaft Klaffenau haftende Schuld. — P.

(187, 188) Propst P. verlängert dem Stifte Seckau den Zahlungstermin für geliehene 1040 Thaler bis auf den Lorenzentag 1609. — P.

(189) Propst P. an den Pfleger von Thalberg wegen Zehentverweigerung mehrerer Unterthanen am Steinberg, ddo. 1608, 14. September. — P.

(190) Propst P. an den Herrn von Saurau. Entschuldigung eines Vorauer Unterthans, der aus Unkenntniß des Raines eine „Holzschwendung“ am Wechsel verübte, ddo. 1608, 4. October. — P.

(191) Propst P. an Johann Kopitsch, Verwalter der Commende Fürstenfeld: die Vorauer Unterthanen „am Härtl“ seien wegen schuldigem Hirse- und Haar-Zehent einzuvernehmen, ddo. 1608, 4. November. — P.[39])

[39]) Hartl, Ortschaft an der Straße zwischen Söchau und Fürstenfeld.

(191, 192) Propst P. verwendet sich bei den Verordneten für einen seiner Unterthanen, dem zwei Startin ungarischer Wein confiscirt worden waren. — P.[40])

(194) Propst P. an den Verwalter der Commende Fürstenfeld in der Zins-Angelegenheit S. 191, ddo. 1608, 11. November. — P.

(195) Propst P. an den Herrn von Saurau wegen Ablösung eines aus Versehen zurückgebliebenen „Bergrechts-Mostes“, ddo. 1608, 14. November. — P.

(195) Propst P. erklärt der Frau von Trautmannsdorf auf Kirchberg, seinem Unterthanen Erhard Haas im Graben den geforderten ungerechten Vergleich nicht auftragen zu können. — P.

(196, 197) Der Vorauer Anwalt an den Pfleger von Thalberg: verlangt Genugthuung für einen „Rumor“, den Andreas Hauspauer im Pfarrhofe von St. Jakob im Walde verübt, ddo. 1608, 20. December. — P.

(198) Propst P. bedankt sich bei einem Herrn Durlacher für die „Continuirung der historischen Missiven“, und sendet ihm dafür einen Kübel Schmalz und zwei Ducaten. Ist übrigens der festen Meinung, die Welt könne unter sothanen Verhältnissen nicht mehr lange stehen, ddo. 1608, 12. Jänner. — P.

(198, 199) Neuerliche Urgirung der Satisfactionsforderung auf S. 196 und 197, ddo. 1609, 15. Jänner. — P.

(199, 200) Propst P. und Herr von Trautmannsdorf zu Burgau sind als Regierungs-Commissäre bestellt, die in den Streitigkeiten des Herrn von Rottal zu Neubau und des Pfarrers von Waltersdorf wegen der Pfarre Ebersdorf interveniren sollen. P. verlangt von Trautmannsdorf die Feststellung eines Tagsatzungs-Termines, ddo. 1609, 21. Jänner. — P.

(200) P. an Trautmannsdorf in derselben Angelegenheit, ddo. 1609, 26. Jänner. — P.

(201) P. an den Herrn von Rottal in derselben Sache, ddo. 1609, 26. Jänner. — P.

(201) P. an den Pfarrer Leonhard Teuffenbacher von Waltersdorf, ddo. 1609, 26. Jänner. — P.

(202) P. an Trautmannsdorf in derselben Angelegenheit, ddo. 1609, 30. Jänner. — P.

[40]) Der Startin Ungarwein wurde mit 50 fl., steirischer (Hartberger) Landwein mit 70 fl. berechnet.

(202, 203) P. an Herrn von Rottal: könne zur Tagsatzung nicht kommen „wegen solichen Zuestandt zum rechten Armb, das er kain Gewandt leiden will", ddo. 1609, 3. Februar. — P.

(203, 204) Propst P. an Herrn von Wurmbrandt: man möge sich in des Propstes Güterverwaltung keine Einmengung gestatten. — P.

(205) Perfall an den Herrn von Rottal in der mehrerwähnten Tagsatzungsangelegenheit, ddo. 1609, 17. März. — P.

(206) Die gefänglich eingezogenen Gutsteher für eine Schuld des Fleischers Philipp Freitag in Graz ersuchen den Pfleger von Steinamanger, ihnen eine Fristerstreckung zu gewähren. — P.[41])

(206) Propst P. an Trautmannsdorf: weitere Prolongation der ofterwähnten Tagsatzung. — P.

(207) Einladung zu einer Primiz. — P.

(208) Propst P. an den Propst von Pöllau: obige Einladung. — P.

(208) Propst P. an den Pfarrer von Hartberg: die gleiche Einladung. — P.

(209) Propst P. nach Eichberg wegen Zurückgabe des vom Herrn von Steinpeiß in der Kriegsgefahr nach Vorau geflüchteten Geschützes und Pulvers. — P.[42])

(211) Propst P. an einen Freiherrn: Entschuldigung wegen einer, schlechten Wetters halber, nicht eingehaltenen Zusammenkunft, ddo. 1608, 4. Juli. — P.

(210, 211) Propst P. verwendet sich bei dem Besitzer von Kranichberg wiederholt für seinen Unterthanen Mathias von der Wieden, Pfarre St. Jakob im Walde, dem im Roßgraben von den Kranichbergern ein verlaufener Ochse confiscirt worden war. — P.

(212) Propst P. an den Pfleger von Kranichberg in obiger Angelegenheit, ddo. 1608, 30. Juni. — P.

(213) Propst P. an den Erzpriester Wolfgang Graßberger, Pfarrer zu Straßgang, in Ehedispens-Angelegenheiten, ddo. 1608, 2. April. — P.[43])

(214) Propst P. an einen Herrn Nachbar: bedauert dem Ladschreiben zur Vermählung von dessen Tochter nicht Folge leisten zu können, da des Propstes Vetter, Christoph von Vollstatt, gestorben sei. — P.

---

[41]) Wohl die auf S. 185 erwähnten Persönlichkeiten.
[42]) Vergl. Mitthl. d. h. V. XXV. Heft, S. 68 u. f.
[43]) Vgl. Beiträge z. K. st. G. 21. Jahrg., S. 43 u. f., S. 45 über Graßberger.

(215) Propst P. ersucht den Marktrichter von Pinkafeld, einen gewissen Prenner, der ungarische Weine in stiftisches Gebiet mit Umgehung der Stiftmauth am Raißegk eingeführt, zur Bestrafung auszuliefern, ddo. 1608, 22. März. — P.[44])

(216) Propst P. an den Landeshauptmann: entschuldigt sein Fernbleiben vom Landtage mit seines „gantzen Leibs merdlicher Alteration." — P.

(217) Propst P. an einen Freiherrn wegen Renovation eines Roßstalles. — P.

(218) Propst P. an Herrn von Saurau: er habe den wegen unbefugten Holzfällens verklagten Michael Kogler verhört; derselbe verlange eine neuerliche Aufnahme des Thatbestandes, ddo. 1608, 12. März. — P.

(219) Am 17. Juli 1700 weiht Propst Philipp Leisl von Vorau den Friedhof beim heil. Kreuz[45]), da der Gottesacker um die Marktkirche zu klein geworden und die fortwährende Reparatur der Ringmauer zu viel Kosten verursacht. — Notiz von Propst Leisl's Hand.

(220) Propst P. an den Herrn von Saurau: derselbe möge den „Tempelhofer"[46]) veranlassen, die für eine „Gewaltshandlung" dem Stifte schuldige Entschädigung binnen drei Tagen zu zahlen, ddo. 1608, 23. Februar. — P. Vgl. S. 224.

(221, 222) Propst P. an einem Freiherrn in Sachen des gefänglich eingezogenen Juden Isaak aus Kobersdorf. — P.

(223) Propst P. reversirt seinem Anwalte Thomas Geynitz über die zufriedenstellend abgelegte Jahresrechnung, ddo. 1606, 31. October. — P.

(224) Propst P. an Herrn von Saurau: derselbe möge den „Tempelhofer" zur Zahlung der 24 Thaler verhalten, die ihm für einen Gewaltact, verübt an einem Vorauer Unterthanen, auferlegt worden waren.[47])

(224) Propst P. an Herrn von Saurau: derselbe möge die restirenden 4 Thaler für empfangene Ziegel bezahlen. — P.

---

[44]) Raissegk, heute Reissenegg, nordwestlich von Wenigzell, am Kreuzungspunkte der Straßen nach Haustein, Pöllau und Wenigzell (?).

[45]) Der Friedhof um die Kreuzkirche, eine halbe Stunde östlich vom Stifte Vorau.

[46]) Tempelhofer, heute Tempelbauer, Bauernhaus in der Pfarre Grafendorf.

[47]) Vgl. S. 220 des Codex.

(225) Propst P. an den Propst des Stiftes Stainz: Aufforderung, gemeinschaftlich gegen Ruprecht von Saurau und Leonhard Lemsitzer, die sich vom lutherischen Prädicanten in Pinkafeld hatten trauen lassen, vorzugehen. — P.[48])

(226) Propst P. an den Dompropst von Seckau: Dank für übersendete drei Startin Wein. — P.

(227) Der Anwalt von Vorau sendet den Unterthan Veit Stöger im „Kottingen Dörfl“[49]) an den Anwalt von Thalberg, um sich Satisfaction für Injurien des Thalberger Unterthans Augustin in Weißenbach zu holen. — P.

(228) Propst P. an Herrn von Mindorf:[50]) der Vorauer Unterthan Christian Schmeltzer von Härtl bei Fürstenfeld hat zur Zeit der Rebellion ein Pferd nach Radkersburg geflüchtet, dasselbe dann verloren und bei Alex. Unger in Ruperstorf[51]) wieder gefunden. Mindorf möge ihm zu seinem Eigenthum verhelfen. — P.

(229) Propst P. an einen Freiherrn: der Schmied in der Au in Waldbach hat einem Vorauer Unterthanen „durch vermeintliche Zauberkunst“ geoffenbart, wer ihm sein Vieh verhext habe und dadurch den Geschädigten zur Rache angereizt. Der Freiherr möge den Schmied, seinen Unterthanen, nach Vorau zur Verantwortung senden, ddo. October 1607. — P.

(230) Propst P. an den Hofrichter von Rothenthurm: Bitte um einen Passirschein für die vom Stifte eingefechsten 17 Startin Eisen- und Rechnitzberger Weine. — P.

(231) Propst P. an Herrn von Sauran in Sachen des vom Vorauer Unterthanen Gilg am „Goltspergk“[52]) auf Saurauer Grunde abgebrochenen Milchkellers, ddo. 1608, 4. October. — P.

(331, 232) Propst P. an den Hofrichter von Rothenthurm, Gregor Tänztitsch: Unterthanen von Rothenthurm hätten vor Kurzem Thalberg gestürmt, und verlegten jetzt aus Rache für die bei dieser Affaire Gefallenen die Wege, welche in die Eisen- und Rechnitzberger Weingebirge führen: Ersuchen um Abhilfe: Drohung mit gewaltsamem Vorgehen, ddo. 1607, 27. September. — P.[53])

(233) Propst P. an den Pfleger von Thalberg: der Fischdieb Michael Prandstätter zu Waldbach ist zur Abstrafung zu stellen, ddo. 1607, 18. August. — P.

---

[48]) Das Nähere darüber in den Mitthl. d. h. V. XXV. H., S. 71 u. f.
[49]) Eine Stunde nordöstlich von Vorau.
[50]) Verwalter der Commende Fürstenfeld.
[51]) Ruppersdorf bei Söchau.
[52]) Bei Vorau.
[53]) Das Nähere in den Mitthl. d. h. V. XXV. H., S. 69 u. f.

(234) Propst P. an einen nachbarlichen Freiherrn. Bedauert ihm nicht borgen zu können, ddo. 1607, 27. September. — P.

(235, 236) Propst P. an den Pfleger von Thalberg: Anfrage, warum dem Vorauer Unterthan Coloman Flöchpaur ein Stück Leinwand als Contrebande weggenommen worden sei. — P.

(239, 240) Propst P. an Herrn von Königsberg: Intercessionsschreiben für einen Vorauer Unterthanen, dem ein gewisser Rädisch zu Neumarkt ein Pferd ausgespannt, unter dem Vorwande, dasselbe sei ihm während der „Rebellion" geraubt worden, ddo. 1607, 3. Juli. — P.

(240) Richter und Rath zu Vorau laden zwei Mitglieder des Hartberger Rathes zum Beisitze bei der Gerichtsverhandlung über eine Malefizperson ein, ddo. 1707, 21. September. — P.

(241, 242) Propst P. an einen freiherrlichen Nachbar (von Paar): Dank für die Ladung zur Tafel und bittet von der Prätension des Einstandsrechtes auf das vom Stifte Vorau erkaufte Gut Klaffenau abzustehen, ddo. 1607, 13. Juni. — P. — S. Note bei nächster Nummer.

(243) Propst P. erwidert einem Nachbar, der ihm mittheilt, Herr von Paar prätendire das Einstandsrecht auf Klaffenau (siehe oben). — P. — Vgl. damit oben S. 186 des Codex.

(224) Propst P. ertheilt dem Priester Martin Keglmayr, der als Cantor dem Stifte namhafte Dienste geleistet, bei seinem Abgange ein Recommandationsschreiben. — P.[54])

(244, 245) Dienstzeugniß für Johann Graf aus Bayern, der im Stifte Vorau drei Jahre Kammerdiener, dann durch fünf Jahre Schulmeister und Regenschori war. — P.

(246, 247) Propst P. an Herrn Stäritz: Einladung zum Seelengottesdienst für den verstorbenen Vorauer Anwalt Jakob Schmoll und zur Verlassenschafts-Aufnahme.

(248) Bitte in Vorau die Profeß ablegen zu dürfen. — Von einer Hand aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

(248) Propst P. an einen Guardian in Graz: ders. möge leinen Vicar bis künftigen Adventsonntag zur Aushilfe in Vorau lassen. — P.

(249) Brief an eine Amtsperson, einen Proceß der Zettlischen und Teuflischen Erben betreffend. — P.

(250) Formular eines Passirscheines. — P.

---

[54]) Vgl. über den Mitthl. d. hist. V. XXV. H., S. 73, Anmerkung 4.

(250) Propst P. an einen Fürstbischof: ersucht seinem Professen Andreas Mair aus Wr. Neustadt Tonsur und Minores zu ertheilen. — P.

(251, 252) Michael, der Propst, und das Capitel von Vorau beurkunden, daß ihnen das Salzburger Hochstift den Hartberger Zehent gegen jährliche 128 fl. Rh. auf 24 Jahre verliehen habe, und verpflichten sich während dieses Zeitraumes die dem Salzburger Capitel vorgestreckte Summe von 500 fl. Rh. nicht einzufordern, ddo. 1496, 14. April. — Cop. gleichztg. [55])

(252) Propst P. an Freiherrn Hans Christ. Unverzagt auf Thalberg: entschuldigt sich wegen des neuernannten Pfarrers von Dechantskirchen, dessen Verköstigung eine Zeit lang der Gutsherrschaft zur Last gefallen sei. — P. [56])

(254) Blasius Schmutz, Bürger von Vorau, wendet sich an den Stadtrichter von Güns wegen eines Geldbetrages, den ihm der Günser Bürger und Kürschner Hanns Hofmann schuldet. — P.

(255, 256) Stiftungsurkunde von Pöllau, ddo. Pöllau 1482, 6. December. — Cop. gleichztg. [57])

(257, 258) Propst P. an Ludwig Freiherrn von Königsberg zu Pernstein: Bitte um Satisfaction für eine blutige Gewaltthat, die der Pinkafelder Bürger Karl Faschang an seinen (des Propstes) Unterthanen „Colman am Paumgart" in der Pfarre St. Lorenzen a. W. verübt, ddo. 1606, 26. Mai. — P. [58])

(259, 260) Propst P. an den Verwalter des Augustinerklosters in Fürstenfeld, Christoph Rueff, in der Zettlischen und Teuflischen Erbschaftsangelegenheit, einen Weingarten in „Forderbergk" betreffend, ddo. 1606, 2. August. — P. [59])

(260, 261, 262) Der Marktrichter von Vorau an den Stadtrichter von Güns in der Hofmann'schen Schuldenangelegenheit. — P.

(263, 264) Propst P. an den Freiherrn Hans Christoph Unverzagt zu Thalberg, der gegenwärtig von seinem Schlosse abwesend ist: Unverzagt möge gestatten, daß der nach dem Tode des Pfarrers Georg neuernannte Pfarrer von Dechantskirchen, „Herr Merth", einstweilen in Thalberg in die Kost gehe, da der Propst sich nicht getraue, denselben ohne Unterstützung des brachium saeculare zu investiren. — P. [60])

---

[55]) Vgl. S. 120 u. SS. 147, 148.
[56]) Vgl. Mitthl. d. hist. V. XXV. H., S. 72 u. f.
[57]) Cäsar, Annal. III. 759, Dipl. 66.
[58]) Vgl. Mitthl. d. hist. V. XXV. H., S. 70.
[59]) Vgl. S. 249.
[60]) Vgl. S. 253 u. Mitthl. d. h. V. XXV. H., S. 72 u. f.

(264) Im Namen des Propstes P. wird P. Johannes bei seinem Quardian entschuldigt, er habe seinen Urlaub nur wegen unerwartet großer Menge der Confitenten überschritten. — Unbekannte Hand.

(265, 266) Der Vorauer Anwalt an Oswald Demmel, Pfleger zu Pernstein, in Schuldensachen des Pernsteiner Unterthans Jakob Radt. — P.

(266) Der Vorauer Anwalt bittet den Herrn Hanns Ruprecht von Saurau, auf die Auszahlung einer Erbschaft an einen Trautmannsdorf'schen Unterthanen Verbot zu legen, ddo. 1606, 30. September — P.

(267) Der Vorauer Anwalt ersucht einen ungenannten Freiherrn von dessen Unterthanen, Michael Prandstetter, einen ausständigen Schuldenrest einzutreiben. — P.

(267) Propst P. an einen Fürstbischof: ersucht, seinem Professen Mathias Eder aus Hartberg das Subdiaconat zu ertheilen. — P.

(268) Das Stift Vorau vereinbart mit Martin Walbacher, neuernanntem Schaffer am Münichhofe bei Hartberg, einen Dienstvertrag, ddo. 1606, 21. December. — P. [61])

(269, 270, 271) „Hie nach sein geschriben die articl der beclarung der päbstlichen bull" (die Kreuzbulle von 1490). — Cop. gleichztg. [62])

(272, 273) Crescentia von Zelking, Meisterin, und Barbara Gräfin von Schaumburg, Dechantin des Klosters St. Jakob „auf der Hülben" zu Wien, nehmen das Stift Vorau in die Confraternität auf, ddo. Wien 1493, 20. Juli. — Cop. gleichztg. [63])

(274) Propst P. an einen Fürstbischof: Bitte, seine Professen Jakob Textor [64]) und Mathias Eder [65]) zu weihen, ersteren zum Diakon, letzteren zum Priester. — P.

(275, 278) Adressen mit Vorau conföderirter Ordenshäuser. Hand aus dem Ende des 15. Jahrh. [66])

(279) Propst P. ertheilt dem Landsknecht Franz Feuchtinger ein Dienstzeugniß. — P. [67])

---

[61]) Die Bestallung eines Schaffers bestand in 12 Pfund Pf., 14 Wecht Korn und dem Marchfutter im Amte Siebenpirhen und Seindt (?)

[62]) Vgl. Beiträge z. K. st. G., 14. Jahrg., S. 15, Note 61.

[63]) Regest bei Cäsar, Annal. III., S. 603.

[64]) Wurde Pfarrer von Dechantskirchen und dort am 26. April 1621 von ungarischen Rebellenhorden ermordet.

[65]) Vgl. S. 267. Auf S. 47 dasselbe Ansuchen.

[66]) Vgl. S. 54 u. 59.

[67]) Mitgetheilt in den Mitthl. d. hist. V. XXV. H., S. 68, Note 3.

(280) Propst P. an einen Herrn Bruder: gratulirt zur Geburt eines Leibeserben und bittet um ein Medicament für seine Mundkrankheit, ddo. 1604, 28. Jänner. — P.

(281) Literae fraternitatis wie auf S. 89 des Codex.

(282) Propst P. an den Verwalter des Klosters Fürstenfeld. Ersucht den Vorauer Unterthanen Martin Haidenwolf in seinen Erbsansprüchen auf einen Weingarten gegen Herrn von Mindorf zu unterstützen. — P.

(283, 284) Andreas am Stain, Pfarrer in Gradwein und „archidiaconus Styriae inferioris“, trägt den Seelsorgern seines Sprengels unter Androhung von Kirchenstrafen auf, die notorischen Sünder zuerst im Allgemeinen, sodann mit Namen von der Kanzel aus zur Osterbeichte aufzufordern, ddo. 1488, 18. Jänner. — Cop. gleichztg.[68])

(285, 286) Der Rector der Wiener Universität, Johann Trapp,[69]) Artium et Theologiæ Doctor, an einen ungenannten Geistlichen: ein gewisser Georg Diener, Procurator der Bursa rosae,[70]) habe sich mit Hinterlassung von Schulden heimlich davon gemacht: der Rector bitte denselben zur Verantwortung nach Wien zu senden, ddo. Wien, 1513, 19. November. — Cop. gleichztg.

(285) Rector Johann Trapp an oberwähnten Geistlichen. Georg Diener habe sich noch immer nicht gestellt, sei aber im Dorfe Baumgarten ausgeforscht worden, wo er sich in Erbschaftsangelegenheiten aufhält, ddo. Wien 1514, 17. Jänner. — Cop. gleichztg.

(286) Propst P. ersucht um die Priesterweihe für seinen Professen Caspar Keifer. — P.[71])

(287) Alexander, Bischof von Forli, päpstlicher Legat, confirmirt auf Bitten Kaiser Friedrich's die Statuten der Rosenkranzbruderschaft in Cöln, ddo. Cöln, 1476, 10. März. — Cop. gleichztg.

---

[68]) Ueber Andreas am Stain vgl. Beiträge z. K. st. G. 21. Jahrg., S. 20 u. f.

[69]) Johann Trapp, auf der Pariser Universität gebildet, viermal Rector der Wiener Hochschule, Mitglied der sonderbaren Commission, welche die Wiener Universität auf Befehl Kaiser Maximilians einsetzte, um über die Abstammung des Hauses Habsburg von Cham und Noë ein entscheidendes Gutachten abzugeben. Aschbach, Gesch. d. Wiener Univ., 2. Bd., S. 115. Ueber Trapp daselbst sonst noch auf SS. 118, 123, 130, 174, 370.

[70]) Die Bursa rosae, auch Bursa coeli oder Bursa primaria genannt, vom Dr. med. Ulrich Grünwalder 1423 gestiftet, 1510 erneuert, lag am Dominikanerplatze gegenüber der heutigen Universitätsbibliothek.

[71]) Vgl. S. 23.

(287) Auszug aus obgenannten Bruderschaftsstatuten. — Cop. von obiger Hand.

(288) Rotel von St. Nicolai bei Passau. — Copie des 16. Jahrh.

(289) Vorauer Rotel. — Hand der zweiten Hälfte des 15. Jahrh.

(289, 290) Vitus Hueber, Prior des Dominikanerklosters zu Graz berichtet über das Aufblühen der dortigen Rosenkranzbruderschaft und mahnt zu gleicher Regsamkeit in Vorau, ddo. Graz, 1491, 13. December. — Cop. gleichztg.

(291) Zeugniß über abgelegte Osterbeichte, ertheilt dem Vorauer Christian Meczinger, ddo. 1476, 21. März. — Gleichztg.

(291) Wolfgang, Pfarrer von Mönichwald, entschuldigt sich bei Andreas am Stain, Archidiakon „Styriae inferioris“, wegen seines Ausbleibens von der Archidiakonal-Synode. — Hand aus dem Ende des 15. Jahrh.

(293) Propst P. ertheilt dem Tiroler Leopold Gast, der nahezu 1 Jahr lang als „Choralista“ im Stifte Vorau gedient, ein Entlassungszeugniß, ddo. Vorau 1604. — P.

(292) Erbschaftstheilung zwischen den Kindern der mit Stephan Neugraber und Georg Lempeker verheiratet gewesenen Witwe, ddo. Vorau, 1604, 4. Jänner. — P.

(292) Ersuchen an einen Pfleger mit der Geldforderung für verkauften Wein zu geduldèn oder selben weiter zu verkaufen, ddo. Vorau, 1607, 28. März. — P.

(290) Propst P. ertheilt einem gewissen Justus die Vidimation seiner Formaten. — P.



Ueber

zwei Codices zur Geschichte von Donnersbach.

Von Landesarchiv-Director **v. Zahn.**

Ein Seitenthal des Ensthales ist der sogenannte Donnersbach. Seine Mündung ist nördlich, nächst Irdning, und es geht südlich weit nach den Tauern zu. Der obere Theil heißt Wald, der untere Au, und nur dieser weist eine Ortschaft auf, die insgemein gleichfalls Donnersbach heißt, aus einem Schlosse, mehreren Gewerk- und Wohnhäusern besteht, und ehemals auch ein Schwefelbad hatte, das jedoch abgekommen ist. Die Kirche ist heute die erweiterte Schloßcapelle; ihr südöstlich gegenüber liegen die Ruinen der alten Kirche, die noch aus dem zwölften oder dreizehnten Jahrhunderte stammen dürfte.

In Urkunden des Stiftes St. Peter zu Salzburg erscheint der Ortsname circa 1190 zuerst, und zwar an einem Dietmar von Donrspach. [1])

Die Gegend hatte vielerlei Besitzer daselbst aufzuweisen, geistliche und weltliche: da waren die Klöster Spital a. Pyhrn, Admont, Reun, Garsten, Göß und das Nonnenkloster in Graz, dann die Pfarren Irdning, Rotenmann und auf der Pürg. Irdning hatte alle Seelsorgerechte daselbst, und auch den Zehent, in dessen Besitz es bereits circa 1230 erwähnt wird. [2]). Warum sich Meister Peter, Pfarrer zu Irdning, gegen die Brüder Alram und Heinrich von Steinach wehren, und ein von ihnen beanspruchtes Zehentdrittel mit 90 Mk. Grazer Münze rückkaufen mußte, ist aus dem betreffenden

---

[1]) Notizenbl. d. k. Akad. 1856, 306, und Steierm. Urkk.-Buch 1, 711.
[2]) Steierm. Urkk.-Buch 2, 372

Acte von 1319 nicht ganz klar. [3]) Um 1340 erwarb Otto von Leibnitz, Pfarrer zu Irdning, das Eigen an „dez Lyenler lehen in dem Dorenspach“ von den Gebrüdern Heinrich, Cholo und Wolfhart von Ernfels tauschweise; er gab ihnen dafür ein Gut zu Pichlarn nächst Irdning (vielleicht den Keim zu dem jetzigen Schlößchen daselbst) [4]). Kloster Göß hatte seit 1280 aus dem Testamente Heinrich's von Ernfels (unter Anderem) auch zwei Lehen „im Donrspach“ [5]) und durch Margareth, Witwe nach Ulrich von Eppenstein, erhielt es 1302 noch „rehten aigens ain swaig in Donrspach fur zwo march geldes gerait.“ [6]) Das von Ulrich von Wallsee, Landeshauptmann in Steiermark, 1305 zu Graz gegründete Dominicanerinenkloster, vom steirischen Adel mit gewisser Vorliebe dotirt, erhielt von derselben Dame von Eppenstein „sechs march geltes ... gelegen ... in dem Enstal, daz da haizzet in dem Dorerspach.“ Diese sechs Mark repräsentiren, scheint es, 3 Güter, und 3 Güter erscheinen auch in den zwei Urbaren, die später hier folgen sollen, noch circa 1500 im Besitze des Nonnenstiftes. Die edle Frau widmete dieselben als Mitgift für drei Schwestern von Kranichberg, Diemut, Elsbeth und Agnes, welche als Nonnen dort eintraten. [7]) Das war 1318, und schon 1319 machte sie Anstalten zu einer neuen Widmung (von „zway hundert der merern ches in dem Donerspach“), die sie aber erst 1328 ausführte. [8])

Diese Familie von Eppenstein besaß, wie es scheint, nahezu den ganzen Donnersbach, mit Ausnahme einer nicht speciell bekannten Reihe von Bauerngütern, die dem Herzoge lehnbar waren. Die von Eppenstein waren mit denen von Kranichberg verwandt; ob auch die zwei anderen großen niederösterreichischen Geschlechter, die Stuchs und von Meißau, welche gleichzeitig mit jenen als Großbesitzer von Eigen und Lehen im Donnersbach erscheinen, gleichfalls mit den Eppensteinern versippt gewesen, ist nicht bekannt. Es ist jedoch anzunehmen, weil sonst der Eigenbesitz derselben in solcher Abgelegenheit von der Familienheimat nicht leicht anders erklärt werden könnte.

Vom Jahre 1344 ab finden wir, daß Herzog Albrecht II. Güter groß und klein in Donnersbach zusammenkauft. Die außer-

[3]) Steierm. Landesarchiv Nr. 1250b, dann eine Bestätigung des Vergleiches durch den Ebisch. von Salzburg 1320, ebd. Nr. 1875a.
[4]) Steierm. Landesarchiv Nr. 2166.
[5]) Ebd. Nr. 1214.
[6]) Ebd. Nr. 1643.
[7]) Ebd. Nr. 1846.
[8]) Ebd. Nr. 1855b u. 1968a.

steirischen Familien werden förmlich expropriirt. So kauft er für 1200 Pfd. Wien. Pfenn. Hartnid von Kranichberg dessen Eigen und Lehen in jenem „Graben" ab[9]), 1346 Wernhard von Meißau für 366 Pfd.[10]), und Albrecht dem Stuchs für ebensoviele[11]). Einen kleineren Betrag (41 Pfd.) kostete das „Pernlehen" Ottos von Haus[12]). Alle diese Güter widmete der Herzog 1346 der von ihm 1332 gegründeten Karthause Gaming in Niederösterreich[13]), bestimmte 1347 alle landesfürstlichen Lehen, welche das Kloster kaufen würde, zu dessen Eigen[14]), gab ihm 1351 das Eigenthum auch an den im J. 1346 gewidmeten Gütern, welche Lehen waren, und bestätigte ihm dieselben neuerdings[15]).

Ob der Herzog wohl dachte, daß die Karthause in diesem abgelegenen, damals auch schwer zugänglichen, stillen Alpenthale ein Tochterkloster errichten würde? Das Bestreben, sie zum einzigen Herrn der ganzen Scholle zu machen, liegt vor. Denn mit jenen Ankäufen schloß der Fürst keineswegs ab: 1351 kaufte er ein Lehengut von Wulfing Holzmann für 30 Pfd. Wiener Pfenn.[16]), dann für 60 Pfd. eine Käsegülte von Jakob Grubel[17]), 1352 vier Güter im Dorfe Donnersbach (Au) von den Gebr. Bruno und Pilgrim von Rotenmann für 60 Pfd.[18]), 1354 anderthalb Güter von Otaker Grünpek für 72 Pfd.[19]), 1355 zwei Güter von Wilbirg, Witwe nach Ulrich von Stadel a./d. Rab, und von Heinrich Lietzner um 6 und 29 Pfd.[20]), 1356 vier Lehengüter von Diemut, Witwe nach Jasen zu Irdning, eines von Engelbrecht Grozz und eines von Christian Silberchnoll für 28, 36 und 10 Pfd.[21]), endlich 1357 einen Hof bei der (alten) Kirche von Heinrich, dem admontischen Propste zu Gstad, für 34 Pfd.[22]) und ein letztes Gut außerhalb dem Donnersbach, zu Traiach bei Selzthal, für 18 Pfd.[23]). Man sieht, bis nahezu in sein letztes Lebensjahr hielt

---

9) Haus-, Hof- u. Staatsarch., Wien, Cod. 55, f. 83.
10) Ebd. f. 84.
11) Ebd. f. 85.
12) Ebd. f. 90.
13) Ebd. f. 86.
14) Ebd. f. 87.
15) Ebd. ff. 87 u. 92.
16) Ebd. f. 93'.
17) Ebd. f. 88.
18) Ebd. f. 89.
19) Ebd. f. 90.
20) Ebd. ff. 92' u. 91'.
21) Ebd. ff. 94, 95 u. 93.
22) Ebd. f. 95.
23) Ebd. f. 95.

der Herzog die Abrundung des Besitzes seiner Lieblingsstiftung im Donnersbach im Auge.

Im Ganzen hatte der Herzog 2356 Pfd. Wiener Pfennige geopfert, und zwar pflegte er seit 1351 auf allen Kaufurkunden anzusetzen, daß die Erwerbung jeweilig für die Karthause Gaming geschehe.

Nach seinem Tode erwarb das Kloster unmittelbar, und zwar können wir aus dem genannten Staatsarchivs-Codex die Zuwächse bis 1367 verfolgen, welche sechs Lehengüter im Betrage von 16, 36, 34, 16, 46 und 10 Pfd. Wiener Pfennige begreifen[24]). Von späteren Urkunden, mit Ausnahme jener der zwei Codices, von welchen dieser Bericht erzählen soll, ist nichts bekannt. Ueberhaupt war druckgerecht vom Besitze der Karthause im Donnersbach nichts als der schmale Passus, den die eine der Stiftungsurkunden dießbezüglich enthält, bisher zu Kenntniß gekommen.

Ein Doppelfund, an zwei weit von einander abliegenden Stellen und doch fast zu gleicher Zeit gemacht, der eine in der königl. Bibliothek zu Berlin (anfangs September 1886), und der andere in der alten Herrschaftskanzlei im Donnersbach (anfangs October 1886), ist geeignet, breites Licht auf die Verhältnisse der Karthause in jenem Thale zu werfen.

Die besagte Bibliothek bewahrt unter Signatur M. 248 einen Papiercodex aus der Karthause Gaming, den sie vor ungefähr 60 Jahren von dem Wiener Literaten Schottky zu Geschenke erhalten. Bekanntlich ist zur Aufhebungszeit in Gaming in unsagbar pietätsloser Weise mit Kostbarkeiten aller Art seitens der Commissäre vorgangen worden. Dieser Codex, den ich hier mit I. stets bezeichnen will, ist kl. 2° und hält 42 Bll. in überzogenem Holzeinbande. Sein gesammter Inhalt bezieht sich auf die

[24]) Ebd. ff. 96', 97(2) u. 97', 98 u. 99. — Im J. 1760 stellte sich der geistliche Besitz um Donnersbach so, daß Spital (1443 mit 3 Gütern) daselbst noch 2, Admont (4) 7, Garsten (3) 7 und Göß (3) 3 Besitzungen hatte. Reun (ehmals 3) ist nur mit 1, u. zwar auf dem Raumberge, also vor dem Thore des Donnersbachthales, genannt. Die Dominicanerinnen von Graz erscheinen nicht mehr dort begütert Ebenso schweigt unsere Quelle (die sogen. Waldtomi) von den Pfarren Irdning und Pürg; statt der Pfarre Rotenmann (1443 mit 2 Gütern aufgezählt) tritt das Stift daselbst 11 ein. Herrschaften waren 1760, außer Donnersbach selber (Graf von Saurau), Admont, Garsten, Göß, Reun, Rotenmann und Spital vom Mittelalter her, dann Aigen, Friedstein, Gumpenstein, Trautenfels und Wolkenstein von später. Außerdem besaß die Leobner Hammerwerksfamilie Egger zu ihren Hämmern in Au seit 1659 eine Anzahl Wälder zur Ausnützung, seit 1717 aber durch Kauf von denen v. Saurau zu Eigen. Es waren 25 größere Wälder und Parcellen.

Besitzung Donnersbach, den Umfang der Herrschaft und den Lehenbesitz des Klosters daselbst, und auf die Rechtsübung der Unterthanen. Man ersieht erst aus ihm, daß — 36 Bauerngüter von 6 Klöstern und 3 Pfarren, die aber der Karthause dennoch 31 ℔ 5 ß 4 ₰ zinsten — das ganze Donnersbachthal von seiner Mündung an der Klausenmühle die Berggrate zu beiden Thalseiten entlang bis auf die Höhe der Tauern dem Kloster Gaming gehörte. Leider besagt er nichts von der Eigenwirthschaft, sondern enthält von urbarialen Aufzeichnungen blos ein Verzeichniß der lehenweise vergabten Huben und Schwaigen, das weiters durch eine Reihe von Urkunden, diese Vergabungen betreffend, ergänzt wird.

Benützt ist dieser Codex insoferne bereits worden, als Grimm daraus das Banntaiding copirte, und daß von dieser Copie Bischoff eine Abschrift in seiner Ausgabe der steierm. Weisthümer S. 16 uff. veröffentlichte. Eine andere Verwerthung ist nicht bekannt.

Oberflächlich betrachtet, ist der Inhalt folgender:

f. 1 (Steckblatt), leer.

f. 1', Eidschwur der „Sechser“, d. h. Mitglieder des Sechsergerichtes der Bauernschaft.

f. 2—7, Urbar der an Edelleute u. A. lehenmäßig vergabten Liegenschaften, sowohl im Donnersbach, als in den Nachbarthälern von Oppenberg und der Strechen.

f. 7'—8, leer.

f. 8'—21, 41 St. Urkunden über Verlehnungen von im Urbare aufgeführten Liegenschaften von c. 1270—1563.

f. 21'—24', leer.

f. 25—29, Rechtsbuch oder Banntaiding der Unterthanschaft im Donnersbach.

f. 29', leer.

f. 30, Beschreibung der Herrschafts-, resp. Thalsgrenzen.

f. 30'—36, Stiftungs- und Bestätigungsurkunde der Karthause von 1345—1360.

f. 36'—39, Bestätigung der steierm. Landesfreiheiten durch Herzog Friedrich V. von 1424.

f. 39'—42, leer.

Nach der Aufschrift des Lehenurbars auf f. 2 wurde der Codex im Jahre 1443 angelegt; aus dem Inhalte geht hervor, daß er auch die grundlegenden (oder Stiftungs-)Urkunden des 14. Jahrhunderts aufnahm und im Geiste der Anlage bis 1563 fortgeführt wurde. Im letzteren Jahre gehörte aber das Gut schon nicht mehr der Karthause, sondern der Familie Schratt von Kindberg, welche es 1539 um 7000 Pfd. Pf. erworben haben soll. (Vergl. Göth,

Topogr. v. Strmk., 3, 235.) Wie dann noch eine Verlehnung seitens dieses Besitzers in den Codex kam, ist schwer zu sagen. Denn daß derselbe frühzeitig schon nach Gaming gebracht wurde, wo er gewissermaßen als Verwaltungshandbuch für das Thal hinterlag, ist sehr vermuthlich. Zur Aufhebungszeit (1782) muß derselbe im Kloster sich befunden, und von da seinen Lauf in die Welt genommen haben.

Vier Wochen nach der Auffindung des Berliner Codex hatte ich das dem Landesarchive überlassene Donnersbacher Herrschaftsarchiv einzuholen, und fand in der alten Rentkanzlei im Schlosse einen zweiten Codex, den ich im Verlaufe dieses mit II. bezeichnen will. Derselbe zält 41 Bll. Papier, — angeblich 63, aber die ff. 35—56, wahrscheinlich unbeschrieben, sind herausgerissen. Das Format ist klein 2°, der Einband Holz mit Leder bezogen zeigt unter dem Gaminger Wappen das der Schratt und ein drittes nicht weiter constatirtes. Er stellt sich als zweite — nach Aufschrift des Lehenurbars f. 3 — um 1496 abgefaßte und bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts fortgeführte Redaction von Codex I. dar. Sein wesentlicher Inhalt ist ganz der gleiche, wie bei diesem: Urbar, Grenzbeschreibung, Banntaiding und Urkunden — nur sind Zusätze und Erweiterungen da und dort, und der Urkunden sind weder so viele wie in Codex I., noch auch dieselben; namentlich ist aber Oesterreich, resp. das Ischelland, darin vertreten. Allem Anscheine nach bildete dieser Codex II. das Handbuch des Klosteramtmanns, ging dann auf die späteren Gutseigenthümer und deren Verwalter über, und blieb bis 1886 in Donnersbach erhalten. Jetzt gehört er dem steierm. Landesarchive.

Sein Inhalt gliedert sich wie folgt:

f. 1 (Steckblatt), leer, bis auf einen Spruch von 1542 „Sy deus nobiscum, quis contra nos | B. J.“, und eine Federprobe.

f. 1', 2 Urkunden v. 1345 und 1429.
Eingelegtes Blatt, Lehenskündigung von H. Chph. Schratt an H. Friedr. Frhr. Hoffmann v. 1563.

f. 2, Urkunde v. 1335.

f. 2', (Alter) Schwur der Sechser.

f. 3—7', Lehenurbar.

f. 8—8', Banntaidingordnung.

f. 9, Neuer Sechserschwur.

f. 10—14', Banntaiding.

f. 15, Grenzbeschreibung.

f. 15—15', Fortsetzung des Banntaidings.

f. 16—19, 6 Urkunden von c. 1440—1512.

f. 19'—20, leer.

f. 20'—22', Schluß des Banntaidings.
f. 23—25', leer.
f. 26—34, 4 Urkunden v. 1346—1424.
f. 35—56, fehlen.
f. 57—61, leer.
f. 61'—62', Urkunde v. 1545.
f. 63—63' (Steckblatt), Beschreibung der Güter im Ischelland.

Dieser Codex II. setzt nicht allein theilweise den Inhalt von Codex I. fort (wie dies beim Banntaidinge der Fall), und ergänzt Manches (wie z. B. beim Urbare bezüglich der Besitzer der Lehengüter), sondern hält auch Neues in sich (so die Normen der Banntaidingsberufung, den Eid der Sechser u. s. w.). Am häufigsten sieht man die Nachträge an den Händen im Banntaidinge. Gewissenhaft ist da, und auch sonst noch, die Erwähnung von Gaming getilgt, und dafür die Aenderung des Verhältnisses durch die Ankunft eines weltlichen Grundherrn mit den Worten „Herr" oder „Grundtherrschafft" markirt. Im Jahre 1539 nämlich verkaufte das Kloster seine gesammte Herrlichkeit im Donnersbach um 7000 Pfd. Wien. Pfenn. an Hans Adam Schratt zu Kindberg[25]). Die letzten Einzeichnungen im Banntaiding von Klosterhand scheinen bis zu § 52 zu gehen, wo Prior Mathias 1515 sich als Schreiber nennt; § 53 uff. müssen wohl erst nach 1539 datiren, weil daselbst stets nur vom „Herrn" oder dessen „Pfleger" die Rede ist.

An Urkunden zählt Codex II. weniger, als Codex I.: das Verhältniß Beider darin ist wie 14: 41. Wenn wir von den fünf oberösterreichischen absehen (f. 1', 2, 31' und 61'), so finden sich hier blos 2 neue steirische, während die des Codex I. fast sämmtlich noch unbekannt waren.

Ehe ich an den vergleichenden Abdruck des Inhaltes beider Codices schreite, will ich die Urkunden derselben, und zwar chronologisch geordnet hier ansetzen, und bemerken, daß die Bezeichnung I. auf den Berliner, und II. auf den Grazer Codex weise:

1277, 18. Februar, Wien, Kg. Rudolf: Bestätigung der steierm. Landesfreiheiten (I. 36') (Insert in 1424, 19. November, Graz).

1335, 25. März, Wien, Hzg. Albrecht: Schenkung von 3 Schwaigen im Ischelland an Gaming (II. 2).

---

[25]) Göth, Top. 3, 231 u. 235.)

1339, 6. Juni, Graz, Ders.: Bestätigung der steierm. Landesfreiheiten (I. 36') (Insert in 1424, 19. November, Graz).

1345, 8. Mai, Wien, Ders.: Befehl wegen Steuerschutz von Gaming im Ischellande (II. 1').

1346, 22. Mai, Wien, Ders.: Bestätigung der Stiftung von Gaming (I. 35' und II. 30).

1352, 2. Februar, Wien, Ders.: Bestätigung für Gaming (I. 30' und 26, beidemale als Insert in 1358, 6. December, Wien).

1358, 6. December, Wien, Hzg. Rudolf: Bestätigung für Gaming (I. 30' und II. 26).

1630, 6. Jänner, Wien, Ders.: dasselbe (I. 36 und II. 31).

1424, 19. November, Wien, Hzg. Friedrich: Bestätigung der steierm. Landesfreiheiten (I. 36' und II. 31').

1429, 5. November, Wien, Hzg. Albr. V.: Befehl btr. Schutz der Unterthanen Gamings im Ischelland (II. 1').

c. 1440, . ., . . ., Prior N. von Gaming: Verleihung des Gutes Feuchten b. Strechau an Georg von Reicheneck (II. 8').

c. 1440, . ., . . ., Ders.: dsgl. eines Gutes „am Gilgenperch" im Donnersbach (I. 9).

1443, 18. November, . . ., Prior Christoph: dsgl. einer Schwaige „am Rosenstain" in Oppenberg an Christoph Prawn (I. 98, II. 17).

1443, 25. November, . . ., ders.: dsgl. einer Anzahl Güter im Donnersbach an Georg von Reicheneck (I. 9').

1444, 14. November, . . ., Ders.: dsgl. des Denkchleinslehens am Spiegelberg an Heinr. Scheffer (I. 10).

1445, 19. Juni, Wien, Ders.: dsgl. des Swantellehens und des „Ramsental" bei Selzthal an Hans von Rappach (I. 10').

1447, 29. November, Donnersbach, Ders.: dsgl. des Gutes „Fewchtach" bei Grebming an Leonh. Angrer von Aussee (I. 10').

1447, 29. November, ..., Ders.: dsgl. desselben an Clement Prawn von Aussee (I. 10').

1447, 30. November, Donnersbach, Ders.: dsgl. des Krenhofes bei Traiach an Valentin von Diemlern (I. 11).

1448, 23. November, Donnersbach, Ders.: Stundung der Lehenssuche für denselben (I. 11).

1449, 1. December, ..., Ders.: Verleihung des ½ Gutes im „Fewchtach" an Leonh. Angrer (I. 12).

1449, 1. December, . . ., Ders.: dsgl. der anderen Hälfte des Hofes an denselben (I. 12').

1449, 2. December, Donnersbach, Prior Christoph: dsgl. mehrerer Güter im Donnersbach an die Gbr. Andreas und Martin von Reicheneck (I. 12).

1450, 12. December, . . ., Ders.: dsgl. des Denkchleinlehens am Spiegelberg an Alban Drykopf (I. 13).

1451, ..., Donnersbach, Prior Nikolaus (III.), dsgl. des Gutes „im Fewchtach“ an Wolfg. Enstaler (I. 13').

1454, 5. Juni, ..., ders.: dsgl. eines Gutes am „Vngersberg“ bei Lassing an Chrn. Merhl (I. 13').

c. 1455, . . ., ..., (Ders.): dsgl der „Rosenstain“-Schwaige in Oppenberg an die Gerhaben der Kinder Chph. Prawns (I. 81 ohne Namen des Priors, II. 17' mit demselben; es war Nikolaus III.).

1456, 26. Juni, Gaming, Ders.: dsgl. verschiedener Güter im Donnersbach an die Gbr. Martin und Andr. von Reicheneck (I. 14').

1457, 15. Jänner, ..., Ders.: dsgl. der „Rosenstain-“ Schwaige in Oppenberg an Chph. Prawn (I. 14).

1459, 2. Jänner, ... Prior Sigmund: dsgl. des Gutes „Feuchten“ bei Irdning an Moriz von Steinach (I. 14', dann II. 17' mit der Jahresangabe 1450, die aber wegen Prior Sigmunds (1458—1483) nicht angeht).

1459, 3. Jänner, ..., Ders.: dsgl. des Tankchlenslehen am Spiegelberg bei Lassing an Alban Drykopf (I. 14').

1459, 4. Jänner, ..., Ders.: dsgl. verschiedener Güter im Donnersbach an Martin und Andr. von Reicheneck (I. 15').

1459, 4. Jänner, ..., Ders.: dsgl. eines Gutes am „Vngersberg“ bei Lassing an Paul Okütter (I. 15).

1459, 5. Jänner, Donnersbach, Ders.: dsgl. der Schwaige „in der Eben“ an Heinr. Rindscheid (I. 15').

1459, 14. März, Gaming, Ders.: dsgl. von Lehensfrist an Haas Straßer betr. einen Hof zu Trajach (I. 16).

1461, 26. November, ..., Ders.: dsgl. des Gutes „im Fewchtach“ bei Grebming an Leonh. Angrer von Judenburg (I. 16').

1466, ..., Donnersbach, Ders.: dsgl. verschiedener Güter im Donnersbach an Margareth, Witwe nach Stephan Prüschenk (I. 17).

1470, ..., Wien, Ders.: dsgl. des Sweytellehens und „Ramsentals“ bei Selzthal an Hans von Rappach (I. 17').

1471, 12. Jänner, Donnersbach, Prior Siamund: dsgl. des Gutes „im Fewchtach" bei Grebming an die Gebr. Leonh. und Hans Angrer (I. 17[1]).

1487, 4. November, Donnersbach, Prior Johann: dsgl. des Gutes „Feuchten" bei Irdning an die Gbr. Franz und Georg von Steinach (I. 18).

1488, 24. November, Donnersbach, Ders.: dsgl. verschiedener Güter im Donnersbach an Margareth, Wtw. nach Steph. Prüschenk (I. 19 und II. 18).

1492, 5. November, Donnersbach, Prior Andreas: dsgl. der „Raststain"-Schwaige im Oppenberg an Margareth, Tochter Chph. Prawns (I. 19 und II. 19).

c. 1500, ..., ..., Beschreibung der Klostergüter im Ischelland (II. 63).

1512, 12. Jänner, Graz, L.-Verweser Andr. von Spangstein: Befehl an Gaming btr. Lehenmuthung (II. 16).

1524, 15—17 October, Donnersbach, Prior Hans: Verleihung des Dangkchlein-Lehens am Spiegelberg an den Vormund der Geschwister Drykopf (I. 19[1]).

1545, 27. October, ..., Entscheidung eines Streites btr. Gaminger Unterthanen auf dem „Räschperg im Yschllandt" durch L.-Hauptmann Wolfg. Jörger zu Tolet von Ob.-Oesterreich (II. 61[1]).

1563, 2. November, Donnersbach, Hans Chph. Schratt: Verleihung des Denkchlein-Lehens am Spiegelberg an Sebastian und Chph. Drikopf (I. 20).

In dieser Aufzählung der Urkunden, welche von den Prioren ausgestellt sind, dürfte auffallen, daß deren sehr wenige von Gaming, viele aber von Donnersbach und zwar (auch ohne Ortsdatum) aus den Monaten November—Jänner datiren. Es scheint so, daß die Klostervorstände wesentlich um diese Zeit auf dem entfernten Gute sich aufhielten.

Ich lasse jetzt den Inhalt der beiden Codices und zwar in Vergleichung der Texte folgen.

A.

Grenzbeschreibung der Herrschaft Donnersbach.

Cod. I. (1443.)	Cod. II. (1496.)
	f. 15.
	(R.) Vermercht mit vleys dy hernach geschriben term.
f. 30.	
Das sind die gemerk vnd	dy gemerkch
die rain zu dem Doners-	dy Donrs-
pach der vreyung vnd des ge-	pach freyung
richts daselbs.	
Von erst von dem Stain	Item von erst
auf dem Pürglitz an den perg,	dem
der da haist das Horn, vnd von	do haysst Hörn,
dann auf den perg ze Kniepos,	
von dann auf den perg ze Hoch-	Höch-
stain, vnd von dann vncz auf	stain, hunczt
den Prannt ekk, von dann vncz	hunczt
auf Seyfridswart, von dann auf	wardtt,
Furstenueld, von dann auf das	Fuerstenfeld,
Griesekk, von dann auf den	
Glatt, von dann auf den Sali-	hunczt auf den
chenekg, von dann auf Mergels-	
pacher ekg, von dann auf den	
Raczenekg, von dann auf den	
Laubouen, von dann hincz den	Lawbouen, hunczt auf den
Smelczen, von dann auf den	(Aufgesetzt von späterer Hand
Rawnperg, von dann ze tal in	„durch das torff")
die Irning, die Irnig ze tal	dy Yerning, dy Yerning zu tal
vncz an den Purglicz mit der	
Vischwaid, vnd den Pürglicz ent-	
richt wider auf vncz an den vor-	hunczt auf den
genannten Stain, als alle regen-	
wasser vnd alle gesig vnd alle	
flüzz vnd alle päch von den vor-	flüß
genanten gemerken fliezzen in die	fließen dy
Yrnig.	Yerning.

B.

Lehensurbar der Herrschaft Donnersbach.

Cod. I. (1443, mit späteren Nachträgen.)	Cod. II. (1496, mit späteren Nachträgen.)
f. 2. Do man zalt von Christi gepurd vierzehenhundert jar, darnach in dem drewundvierzigisten jar ist das lehenpuech in dem Donerspach vnd daselbs ym Enstal, dos do gehort zu dem Gotzhaus gen Gemnigkch vernewet pey herrn Christoffen zu den Zeitten prior daselbs.	f. 3. Do man zelt nach Christi gepurd vierzehnhundert vnd in dem sechsvndnewnzigisten jahr, zu den zeiten des erwirdigen herrn vnd vatter, herrn Anndre prior zu Gemnigk ist das lenhnpuech (!) im Donrspach vnd im Enstal vernewt worden vnd abgeschriben nach dem alten puech in gleicher lawt.
Item ain guet auf dem Anger, vnd ist ain zuepaw (Randnote, auch für das nächste geltend, Ende des 15. Jahrh.: „habemus nos empta per fratrem Sigmundum“.)	
Item ain guet an der Layn.	Laynn.
Item ain guet auf Guempten (Randnote, auch für das nächste geltend, Anf. 16. Jahrh. „habet Thoman Mosshaymerer.“	
f. 2[1]. Item ain swaig, genant die Rebenswaig, gelegen im Roppenperg.	schwayg, Rabenschwayg,
Item ain guet, haißet die Aescherin.	f. 3[1].
Item ain swaig auf Chienaw.	schwayg Kyenaw
Item ain swaig auf Weperitz.	schwaig
Item ain wisen an dem Gumppensteg.	Gumpmsteg.
f. 3. Item ain guet ze Alten Irnyng.	
Item ain guet im Roppenperg, im Mitterekch genant, am Truchtlprant.	

Item ain guet am Tretzsch vnder den Puchlarn.

Tretsch Puchlern.

Item ain guet, genannt die Feichten, gelegen pey Strechaw, (Randnote, giltig für alle Noten von f. 2[1] und 3, Anf. 16. Jahrh.: „habet Thoman Moßhaymer, empta a Reyhenegkerin.“)

f. 4. Fewchten,

Fehlt an der Randnote blos die Angabe des Kaufes von der v. Reicheneck, sonst alle Randnoten fast aufs Wort gleich.

Item die obgeschriben gueter hat von mir prueder Christoffen prior zu Gemnigkch zu lehen emphangen der edel ritter, herr Georg Reihenekcher, des Sunntags nach s. Mertentag anno etc. im xliii., vnd hat darumb meinen lehenbrief, als her nach geschriben stet (dieser Absatz von der Hand der Randnote durchstrichen).

Dieser Absatz fehlt ganz.

f. 3[1]. Item die hueb dacz der Feichten gelegen am Erlsperg, habet her Gorig Reihenecker (Randnote, Ende 15. Jahrh.: „habemus nos emptum per F. Sigmundum“).

Fewchten

Etwas spätere Hand: „Item die obgeschriben gueter hat von mir brueder Kristoffen prior zu Gemnigkch, zu lehen emphangen der edel Andree Reyhenegker, im vnd seinem prueder Mertten, vnd er als der elter vnd lehentrager, des Erchtags nach s. Andrestag anno etc. xlviiii., vnd hat der vmb meinen lehenbrief, als hernach geschriben stet.“

Fehlt der ganze Absatz.

Zusatz von Hand der Noten, die des Fr. Sigmundus erwähnen: „Hat zu lehen enphangen fraw Margareth, die yecz den Durnpach(er) elichen hat, herrn Merten Reichenekcher seligen swester, vt litera.“

Ebenso.

Item Pirichleitten dient i tal. den., habet her Hanns von Rappach.	by Pirchleyten ... der von Rappaw guet.
Item an der Öd zway gueter, dient vii tal. den. (daneben von wenig späterer Hand: „Ita sunt certa (?) habet Achacz Prawn von Aussee“).	Fehlt der Zusatz über Prawn und die Note.
Item Webar am Echk.	
Item Newczleins paw.	
f. 4. Item ain aw vnder des Stainer wisen bey der Yrnigkch, habet Caspar Puechebner iudex (durchstrichen), (daneben aus Ende des 15. Jahrh.: „Jam est censualis, seruit Tricopf iudex nobis lx den.“)	f. 4[1]. ... Yrningk, dint lx ₰, habuit Drikopf iudex noster olim. Note fehlt.
Item ain swaig auf der Eben im Fürda, habet Hainrich Rindschaid (daneben aus Ende 15. Jahrh.: „Ist gelihen worden von Herrn Sigmund prior zw Gamnighk, vide de hoc litteram infra.“ (Vgl. unten Notiz von Urk. v. 1539, 5/1, Donnersbach, auf f. 15[1]).	... Ebm im Füerda, ... Note fehlt.
Item Holczmans swaig, habet Hanns Zebinger (daneben von gl. Hand: „nunc herr Christoph Prannker.“)	dto.
Item Stornlehen, habet Hanns Zebinger (daneben wie nächst oben, „nunc habet Christoph Prannker.“)	dto.
Item Vischar swaig (darunter ebenso „habet Pernhard Ryntschaid.“)	dto.
Item Pötzchen swaig, habet Margaretha Vngnadin (durchstrichen, und darunter von anderer wenig späterer Hand, „habent die herren von Ge(m)nigkh	... habemus nos emptum ab vidua Margaretha Vngnadin.

kaufft von der Margaretten Vngnadin.)	
f. 4[1]. Item ain guet am Saynpaw am Laangang bey Lerichkar, habet Gorig Tannpechk filius Thome (durchstrichen, und daneben wie nächst oben: „habent die Herrn von Gemnigkch kaufft von dem Petre (!) von Admund."	f. 5. habemus nos emptum a Petro in Admund.
Item Wagner in der Aw vnder dem Leyssach, habet Gorig Herbarstainar (daneben von anderer Hand, Ende 15. Jahrh.: „habemus nos, dedit enim monasterio nostro Herberstainer pro libertacione aliquorum feodorum, vt de hoc habetur littera.")	habemus nos datum per Jorig He(r)berstainer pro liberacione aliquorum feudorum, patet littera.
Item Chogelrewt, habet idem Gorig Herberstainar.	Koglreytt habet Jorig He(r)b(e)rstainer (vell Fylczmoss habet Putrer de liberatum est per Herberstainer, Hand des 16. Jahrh.)
Item ain guet am Prannt, habet idem Herberstainar (für beide Posten in Sammelnote am Rande vom Ende 15. Jahrh. „Habet Putrer deliberatum per Herberstainer vt supra.")	(habet Putrer ist deliberirt per Herberstainer, Hand des 16. Jahrh.)
Item ain swaig auf Chyenaw, da der Tuechlar auf siczet, habet Gorig Herbarstainar ii quartalia et Hanns Zebinger i quartale.	Kyenow, Tuechler
Item ain swaig auf Chienaw, da Chuentz Sämar auf siczet, habet idem Gorig Herbarstainar iii quartalia et Hanns Zebinger i quartale.	Kyenow, Kaentz Sämer
f. 5. Item das guet im Feichtach bey s. Merten in Grebminger pharr, habet Ludwig	f. 5[1]. Feychtach hat (der Angrer

Pösenpacher zu Awsse (von 3 verschiedenen Händen aus Mitte und Ende des 15. Jahrh. (1) „Das guet hat halbs emphangen Lienhart Angrer an stat frawn Torothe Wolfgangs des Reßner seligen wittiben, vnd den halben tail desselben guet hat auch emphangen Lienhart Angrer zu sein selbs hannden. (2) Hat gancz enphangen Lienhart Angrer zu Judenburg, habet litteram. (3) Habet Lienhart Angrer sein sun vnd sein brueder.") (Vgl. dazu Urk. 1401, 26/11.... auf f. 16[1].)

zu Judenburg, durchstrichen, dann von Hand aus der Mitte des 16. Jahrh.) yecz der edl Mainhart Harder zu Grebmyng.

Die übrigen Zusätze fehlen.

Item ain guet zu der Fewchten am Zayßelsteg in Yrnigar pharr, habet Gorig Stainacher (darunter vom Ende 15. Jahrh. gleich der 3. Note nächst oben: „Habet Maricz Stainacher a fratre Sigmundo priore, hat enpfangen Wilhalm Stainacher zu handten Franciscen Stainacher, als des elltern vnd seiner brueder Mariczen Stainacher sunen, habet litteram.") (Vergl. Urk. von 1459, 2/11.... auf f.14[1].)

in Yrninger pharr, gelegen bei dem Zeyssel-steg, hat der Stainacher.

Note fehlt.

Item ain swaig am Rosenstain im Roppenberg, habet Christoff Prawn ze Awssee, vnd hat darumb meinen lehenbrief als her nach geschriben stet (vgl. dazu Urk. v. 1443, 25/11,... auf f. 9.). (Daneben von wenig späterer Hand, „hat er von mir bruder Niklasen prior zu Gemnigk zu lehen emphangen an Suntag nach s. Erhartstag, ánno etc. lvii., vnd hat darumb meinen lehenbrief.") (vgl. dazu

hat der

Prawn

Note fehlt.

Urk. v. 1457, 15/11.... auf f. 14.)

Item Spiegelberg, genannt des Dänkchlens lehen (daran von wenig späterer Hand: „seruit i tal. ii gallinas, i ouem“), habet Hainrich Scheffer, purger zu dem Rotenman, vnd hat das ze lehen enphangen von mir brueder Kristoffen prior zu Gemnigkch an Sambcztag nach s. Mertentag anno etc. xliiii., vnd hat darvmb mein lehen brief (vgl. dazu Urk. v. 1444, 14/11. ... auf f. 10.) (Daneben von Hand der zweiten Hälfte des 15. Jahrh.: „Habet Alban Drykoph, vnd hat das von mir brueder Kristoffen prior zu Gemnigkch ze lehen enphangen an Sambcztag vor s. Lucientag anno etc. lmo., vnd hat darvmb mein lehenbrief“). (Vgl. dazu Urk. v. 1450, 12/12.... auf f. 13.)

Spiegelsperg genant des Dankleins lehen hat der Drykopf gehabt, vnd dint all' jar i tal. ꝭ, ii hennen vnd ain schoff.

Noten fehlen.

Item ain guet am Vngersperg in der Strechaw, hat Gorig Marchel zu Vischarn (daran von wenig späterer Hand: „Habet iam Weniger zu Vischern, et habet litteram Schuter zu Rottenmann, habet litteram“). (Vgl. dazu Urk. v. 1454, 5/6.... auf f. 13[1]).

hat gehabt der Schütter zum Rottmann.

Note fehlt.

f. 5'. Item Sweitellehen pey der Paltenprukch in Rotenmanner pharr, habet her Hanns von Rappach (daneben auf dem Rande von fast gleicher Hand: „Nota, ain guet haist Pirichleitten, vnd stet vorgeschriben um zway pletter, habet idem herr Hanns von Rappach.“)

f. 6. Schweytellechen

Note fehlt.

Item ain guet, Roßstain genannt (oben von der Hand der vorgehenden Note „oder Revnsental"), gelegen daselbs in Rottenmanner phar, habet idem her Hanns von Rappach (dann fortgesetzt von derselben (?) etwas abweichenden Hand): „Die obgeschriben zway guetter hat er ze lehen enphangen von mir bruder Kristoffen prior ze Gemnigkch, anno etc. xlv., vnd hat darumb meinen lehen brief." (Vgl. dazu Urk. v. 1455, 19/6., Wien, auf f. 10.)	Rosstain genant oder Ramsental &c. der von Rappach Note fehlt.
Item der Ehrenhoff ze Trayach, gelegen in Lässinger pharr, habet Hainrich Strasser	Krenhoff hat Hainrich Straßer.
Item ain ackher ob Dölach an dem perig, habet Hanns Stainacher.	ob Talach perg, habet Stainacher.
Item Hermann Prueschinchk circa castrum Strechaw ii^{c} caseos per 2 ₰ et iii den.	seruit
Item das Vngerpaw auf Rawnperg.	f. 6'.
f. 6. Das Mawrär paw daselbs.	
Item Pösenbacher hat iiii guetter.	vyer
Item Ott von See ze Rastain iii ß ₰.	Rasnstain seruit
Idem vnd sein prueber hat gehabt ain guet ze Trayach vnd dient vii ß ₰.	vnd sein prueber
Item Geringer xii caseos per 2 ₰ (zu den letzten 3 Absätzen Sammelnote am Rande: „Ha . . . uestiuntur!")	
f. 6' (Roth) Vermerkcht die guetter der klöster vnd der pharer.	

Item das Spital in Pyrn iii gueter, facit ix ß xx ₰.	dy von Spital in Pyern habent
Item Admont iii gueter, facit viii tal. lxx. ₰.	dy von Admund habent
Idem den hoff zu Wynkchlarn circa xii ß ₰.	Item
Item Rewn iii gueter, facit vi ß ₰.	dy von Reyn bei Grätz gelegen habent
Item Gersten iii gueter, facit ix ß ₰.	dy von Gersten bei Steyr gelegen habent
Item die chloster frawn zu Grecz vii gueter, facit vii tal. lxx ₰.	dy habent
Item die chloster frawn zu Gösß iii gueter, facit xiiii ß xxiiii ₰.	dy habent
f. 7. Der pharrer zu Yrnigk x gueter, facit vii tal. v ß d.	Yrning
Item der pharrer auf der Purig ain guet, seruit i tal. ₰.	Purg
Item der pharrer zu dem Rottenmann ii gueter, facit circa i tal. ₰.	zum Rotnmann facit i tal. ₰ vel circa.
Summa der gueter xxxvii.	
Summa der zyns xxxi. tal., v ß iii ₰.	

C.

Banntaiding in der Herrschaft Donnersbach.

Cod. I.	Cod. II.
(1443 mit Nachträgen bis gegen 1500.)	(1496, mit Nachträgen bis in die 2. Hälfte des 16. Jahrh.)
f. 25. (Roth.) Vermerkcht die verpot vnd all ornung der lewdt in dem Donrspach.	f. 10. (Roth.) Renouatum anno etc. 96. tempore prioris Andree Tantel. Vermerkcht dy verpot vnd all ordnung im Donrspach.
(1.) Von erst alle, die da holcz slachent an ains richter vrlawb, des selbigen holczes schol sich ain richter vnderwynden, vnd darczu ze wandel lxxii ₰.	dy schlachent willen vnd wissen vnd vrlawb, desselbigen u. s. w. (Nach „schlachent" mit Verweis

unten von Hand des 16. Jahrh., „schwenten, raitten oder präntmachen vnd frey einfachen.“)

(Roth.) Auch ist das recht,

(2.) es sol chainer dhain holcz auf dem wasser treiben oder flaczen an ains richter willen vnd wissen, vnd besunder wann die pruch oder glech der vischs sind, vnd wer da mit begriffen wiert, so ist das selb holcz dem gericht veruallen vnd barczu ze wandel lxxii ₰ von yedem stamm.

kain

flöczen

visch

von yedem stamb lxxii ₰.

(R.) Auch ist das recht,

(3.) es schol nyemant holcz aws der herrschaft verkauffen an der herren vnd ires richter willen vnd wissen, vnd an vrlaub, wer das tett, der ist ze wandel veruallen lxxii ₰ von yedem stamm.

scholl nyemandts

(„vnd“ gestrichen, dafür „an“)

veruallen zu wandl von yedem stamb lxxii ₰.

(R.) Auch ist das recht,

(4.) das nyemant den gaysen holcz maissen sol, das dem guet zu nachent wer vnd schaden prächt, man sol es mayßen an steten, do man sein sust nicht genyeßen mag, vnd wer das nicht tett, der ist ze wandel veruallen funf phunt sekchczigk phening, vnd alle, die gayß habent, schullen komen zu dem richter vnd varster, damit si in zaigen an solh stet, da es nicht zu schaden koem der herschafft vnd den nachpawren vnd wer des nicht tet, der ist veruallen der obgenanten pen, vnd (sol) darczu gepessert werden an dem leib.

mayssen

nahet

(von „do . . . . mag“ gestrichen)

v tal. lx ₰

al dy do

f. 10[1].

(„vnd förster“ gestrichen)

komb

, und sol darzue usw.

f. 25. (R.) **Vermerckht der swaiger recht.**	schwaiger
(5.) Am ersten all swaiger habent die rechten, das si vierczehen Tag vor auf die allm treibent vor andern lewten, die da nicht swaiger sein, und auch vor mennigkchleich, vnd wer das vber trett, der ist ze wandel veruallen lxxii ₰. (Daneben auf dem Rande von Hand c. 1500: „Das ist wider guet gewanheit.")	by albm by maniklich, darüber trät, Der ganze Passus durchstrichen, neben dem Rubrum von anderer Hand „die käs dienent" u. groß 16. Jahrh. „vacat"; am Rande 16. Jahrh., aber andere Hand: „Item den artikl wil nicht von noten sein zu lesen, dan er wider die gemein ist."
(R.) **Auch ist das recht,**	
(6.) belich auf die allm varent, die schullen den rechten weg treiben, vnd auch chain zawn noch fridt auf prechen, noch nyemant ze scheden varen oder treiben, wer da wider tett, der ist ze wandel veruallen lxxii ₰, vnd sol darczu einem widertail all scheden ab tragen.	welich albm farnt, varn that zu tail abzutragen.
(R.) **Auch ist das recht,**	
(7.) alle die da allmer zu in nement, oder hinlassent an ains richter willen vnd wissen, da von die nachpawren beswärt werden vnd scheden nemen, der ist ze wandel veruallen lxxii ₰, vnd einem tail sein schaden widerkeren.	all dy do albmer dauon dy (eingeschaltet 16. Jahrh. „herrschaft vnd") nachpawren beschwärt zuwiderkern.
(R.) **Wer ist das recht,**	f. 11.
(8.) vnd belicher sein waid oder alm vmb gelt wollt hinlassen, der sol das vnsers goczhawß	welicher albm hinlassen wolt vmb gelt,

holden lassen, für die außern	leyten
als verr si der bedürffen, doch	ferr sy
vmb ain zyns, der messig sey.	mäßig
f. 26. (R.) Auch ist das recht von des vederspil wegen,	Der ganze Absatz durchstrichen.
(9.) alle die dem vederspill ze	dy zu
nahent holcz slahent oder maysen	nachent slachen mayssent
oder vertrieben oder vingen oder	vertreibent
ab truegen an ains richter willen	
vnd wissen, die sein zu wandel	
veruallen v tal. lx ₰.	
(R.) Auch ist das recht von offem gejayd,	
(10.) vnd wann offens gejaydt	
ist oder berueft wiert vnd wer	
nicht darczu kem, oder mit gelt hilff	kchaem, nicht hilff
mit darczu tet, oder wie er die	dy
vodrung versawmet, so ist er ze	
wandel veruallen lxxii ₰.	verfallen zu wandel
(R.) Auch ist das recht von vischen wegen,	
(11.) alle, die auf wasser vischen	al dy wesser vischent
an bestand vnd an vrlaub ains	
richter, ist es bey dem tag, so	
ist er ze wandel veruallen an	zu verfalln
alle gnad v tal. lx ₰, ist es	genad
aber bey der nacht, so ist er	(am Schlusse noch aus spät 16.
vmb leib vnd vmb guet.	Jahrh. „zu straffen")
(R.) Auch ist das recht,	f. 11'.
(12.) alle die da jagent aycharn	dy
oder welherlay reys gejait das	(„das
ist, an ains richter willen vnd	ist," fehlt) zu
wissen, der ist ze wandel ver-	
uallen lxxi ₰.	
(R.) Auch ist das recht,	das nyemandt (16.
(13.) auch das nyemant scheb-	Jahrh. Anfang „frömbd oder")
leich lewt bey im in seiner be-	leyt

hawsung behalten sol, beder bey tag oder bey nacht, wer das oberfür, der ist ze wandel veruallen an alle gnad v tal. lx ₰.

f. 26'.

(R.) Auch ist das recht,

(14.) das die sechser vnd auch darczu die gancz gemayn gar trewleich eben sehen vnd gedenkchen schullen, vnd wo oder an welichen stetten sy das yndert sehen oder furbar zugesagt würdt, so sol er es dem richter sagen, vnd wer des nicht tet, der ist ze wandel veruallen v tal. lx ₰, vnd ist auch darczu veruallen phichtig vnd gepunden alles des, das einer getan hat.

(R.) Auch ist das recht,

(15.) das man alle iar die stiftung rueffen sol vierczehen tag vor stiftzeit, vnd wann die herschafft kumbt, so sol yeder hold oder hindersezz darnach in vier tagen allen sein dienst vnd vordrung gancz ausrichten, vnd welcher das nicht tet oder lenger verczüg, der ist ze penn vnd wandel veruallen an alle gnad in ganczem ernst lxxii ₰ (die Ziffer gleichzeitig gebessert aus xii ₰).

Auch ist das recht,

(16.) das alle die lewt im Donerspach vnd auch auf dem lannd, die des goczhawß holden

weder pey
tag noch bey der
oberfür oder thät ver-
falln

(Ueber „leyt" in der 1. Zeile aus ungefähr Mitte 16. Jahrh. „so sich im Ghricht vmbziehen.)

by
by
ebm sechen
enlen inbrt
sechen oder fürebar
thät,
verfallen
verfallen
pflichtig

by
xiiii
by
hindersaß
iiii dinst
that vnd

Der ganze Absatz durchstrichen.

f. 12.

leyt (darüber 16. Jahrh. „die Vnderthonen des Goczhaws durchstri-

sind, reich oder arm, wie si genant sind, gar aygenleich merkchen vnd vernemen süllen all term, gemerkchen vnd marichen der herrschafft vnd ires goczhaws, das in mit worten, noch mit werichen nyemant darczue tret oder insell tuen wolde, vnd der das verswig, vnd der herschaft oder dem richter das nicht zu wissen tet, der ist ze wandel veruallen an alle gnad v tal. ₰, vnd darczu swerleiche peßrung.
f. 27.

chen und dafür auf dem Rande 16. Jahrh. „der Herschafft") aygnlich
(„term" gestrichen)
(für goczhaws auf dem Rande 16. Jahrh. „Herrn daselbs") werchen darin
insål thaen
verschwig
thät
verfallen genad
schwårliche

Auf dem Rande noch von c. 1500 „zum lessten zu lesen", dann „Ibi legendi videntur termini" (von f. 30, resp. 15.)

(R.) Item

(17.) Auch gepewt die herrschaft vnd maynt mit ganczem ernst, das ainer dem andern chainen vnwillen, scheden oder veyntschaft, noch verpotne scheltbart zue seczen sol vmb chainerlay sach, vnd darumb sol ainer wider den andern ain frewntleich recht suechen, vnd sol ym das der richter nach gewanhait im Donerspach fuederleich widervaren lassen. Welher aber das nicht tet, vnd ime selber richten wolde, es wer mit warten oder mit werichen, der ist ze wandel veruallen v tal. ₰.

kainen schaden
veintschafft, verpotny schelt-
wart kainer-
lay
fröntlich
gwanhayt im
Dönrspach füederlichen widerfaren
Welicher
thät
werchen ver-
fallen

(R.) Auch ist das selb recht von der frawn wegen,

(18.) das chain fraw aine der andern veintschaft, noch verpotne scheltwart zue seczen sol, welliche das tet, die ist ze wandel veruallen lxxii ₰, si sey mit wirtschaft oder an wirtschafft.

kain fraw der an-
dern verpotny
wortt welichy
das nicht thät, dy zw ver-
fallen , sy

	f. 12'.
(R.) Auch ist das recht,	
(19.) wann der richter ains oder menigern bedarf, vnd sunder der ferer, es sey zum rechten, zu beschaw, oder zu welcherley notdurft das der herrschafft sey, vnd der darczu nicht kem, an chafft nött, der ist ze wandel veruallen lxxii ₰.	bedorff, welicherlay wer köm not, verfallen
(R.) Auch ist das recht,	
(20.) wann vnser richter, es wer ze Vrningkch oder andersdo, oder wellicher, der der herschaft ainer ist von Gemnigk, so sol albeger ainer dem andern getrewleich bey besten, vnd auch albeger gar veraynt vnd geordent mit einander sein, wer des nicht tet, der ist ze wandel veruallen lxxii ₰.	wär zu Yerningk anderswo ist der von Gemnikch, albey bey pesten, albey thät, verfallen Der ganze Absatz durchstrichen.
f. 27'. (R.) Auch ist das recht,	
(21.) das nyemant ainer dem andern weder knecht noch diern im iardienst, ee vnd es ledig sey, sol ab dingen, wer das tet, der ist ze wandel veruallen lxxii ₰.	ain (die nächsten 2 Worte gestrichen und darüber 16. Jahrh. „Vnderton oder Gerichtsman dem andern") thät, verfallen zu wandel
(R.) Auch ist das recht,	
(22.) das chainer, es sey ain man oder ein knecht, von ainem gedingten knecht an seins herren willen vnd wissen nichcz kawffen, noch verkawffen sol, wer das tet, ist ze wandel lxxii ₰.	kchainer, er sey man oder knecht, thät verfallen
	f. 13.
(R.) Vnd das selb recht,	(R.) Vnd das selb recht ist auch mit beydern oder diernen,
(23.) ist vmb ain gedingte diern, das chain diern an irer frawn	das kchain dirn an yerer frawen usw.

willen vnd wissen nichts kauffen, noch verkauffen sol, welhe das tet, die ist ze wandel lxxii ₰.	nichcz desgleichen wer dawider thät, ist verfallen zu wandel
(R.) Auch ist das recht,	
(24.) das chainer dem andern mit werhaffter wer oder waffen oder sust in frefl zu seiner behawsung sol nach komen, wer das tet, der ist ze wandel veruallen v tal. lx ₰.	kchainer sunst in fräfl thät, verfallen zu wandel
(R.) Auch ist das recht,	
(25.) das chainer dem andern an den venstern lusmen sol, noch vensterprett, noch tüer in stozz, noch des nachtes stain auf das dach werffen sol, wer das tet, der ist ze wandel fünff phunt vnd sechczigk phening.	kchainer thüer einstöß, nachcz thät verfallen (lxxii ₰ gestrichen) v tal. lx ₰
(R.) Auch ist das recht,	
(26.) das nyemant an des richter vnd der sexer ratt aus der herrschaft pürgel werfen sol, noch auf chain laystung gen, wer das tet, der ist wandel veruallen i tal. ₰.	nymandt („oder der sexer" gestrichen) willen vnd wissen vnd rat werb, noch auf kchain (am Rande 16. Jahrh. „oder Tagsaczung")gen sol, wer das thät, der usw. verfallen
f. 28. (R.) Auch ist das recht,	f. 13'.
(27.) wer mit ainer geladen armst in frefel auf der herschafft grunt get, der ist ze wandel veruallen v tal. lx ₰.	ainem armbst fräfel verfallen Dieser Absatz durchstrichen.
(R.) Auch ist das recht,	
(28.) das chain nachpawr dem anderen seinen czewn oder marichen oder rainn vnd stain mit ichte ze nachent komen sol, an ains richter willen vnd wissen,	kain ychte nachet

wer das tet, der ist ze wandel	thät, zu wandel
lxxii ₰, vnd (sol) darczu swerleich	verfallen sol schwerlichen
gepessert werden.	
(R.) Auch ist das recht,	
(29) das chain nachtpawr den	dem
anderen aws der herschafft ent-	
sagen sol gegen nyemant, des	nymandt
er ze schaden kem, wer das tet,	köm, tät,
der ist ze wandel v tal. lx ₰.	zu wandel verfallen
(R.) Auch ist das recht,	
(30.) das der richter dhainen,	kainen peschwärn
er sey armer oder reicher, vmb	sol, er sei arm oder reych,
chainerlay beswären sol, es sey	kainerley
dann vmb offne geware tät, das	dann offny ware that,
ainer wissentleich verschuldet hab,	wissenlich verschuldt hab,
würdt man aber auf ain richter	wurd den richter
das gewar, darumb sol in die	dy
herschafft pessern und straffen.	Dieser Absatz durchstrichen.
(R.) Vnd das selb recht ist vmb die segser.	f. 14. (R.) Item der sechser recht ist.
(31.) Die segser süllen gar	Dy
trewleichen merkchen vnd sich	trewlichen
darumb nicht mieten lassen, vnd	myeten
auch gar vleyzzigkleich arm vnd	fleyssiklichen lassen
reich lassen emphολhen sein, vnd	empfolchen sein arm vnd reych,
albegen zu fuederleichen endt	albey fuederlichen
ratten, damit arm lewt nicht	raten, leyt
beswert werden mit lauffen,	beschwärt
czerung oder versawmnüzz irer	vnd versawmung yrer
arbait, vnd welich des nicht	das
tetten, die sullen von der her-	thäten, dy sollen
schafft gestraft vnd gepessert	gestrafft werden schwärlichen.
werden.	Dieser Absatz durchstrichen.
f. 28'. (R.) Auch ist das recht,	
(32.) wann ain armer man oder	
ain ander der segser ain oder	andere aines
menigeren zu merkenleichen sachen	merklichen
bedarf, vnd (die) nicht kemen,	bedorff, komen

an chaft nott alain, der ist ze wandel veruallen lxxii ₰.	zu verfallen
(R.) Auch ist das Recht,	(R.) Item
(33.) es sol auch chainer an des richter vnd der segser willen vnd wissen gen Gemnigk lauffen, es sey dann vmb pilleich sach.	kainer Durchstrichen und dafür aus dem 16. Jahrh. 1. Hälfte: „Es mag ein Ydlicher gen Geminkch zw der Herschafft lauffen in seiner Sachen oder der Herschafft, vnd ob etwan wer der das wolt vnterstenn, der solt darumb von der Herschafft werren gestrafft“ — und ebenfalls durchstrichen.
(34.) Spil das ist mit ernst verpoten bey i tal. ₰ an alle gnod.	pey
(35.) Dann schankchung, so man den geswarn tuet, sol nyemant engelten an seinen rechten.	Schankchung, dy thuet, nymandt , wo man aber des ynn wurdt auf ain, der sol darumb schwärlich gestrafft werden. Der ganze Absatz gestrichen.
(R.) Auch ist das recht,	f. 14[1].
(36.) es sullen auch die geswaren in chainerlay weis gestatten, das nyemandt vnder den frömden hie innen im winkchel newung machen wider solich gewanhait, die von alter im winkchel herkomen ist.	solln geschworen kainerlay frömbden hye winkel mach gewantheit(!) dy („im winkel“ fehlt) findt. Der Absatz durchstrichen.
(R.) Auch ist das recht,	
(37.) es sol auch chainer des goczhaws vmb chainerlay vnpilleichait, die sich auf vnsern grünten vergent, mit dem ausern lantgericht abkomen, oder er würdt swerleich darvmb gepessert an leib vnd an guet.	kain („des goczhawß Gemnigk“ gestrichen) hindersaß vmb kainerlay vnpilichkait, dy sich auf (vnsern gestrichen und über dem Artikel von Hand 16. Jahrh. 2. Hälfte „der Herrschafft“) gründten vergent mit dem außern landtgericht abkömen, oder er würd darumb schwärlich gestrafft an leyb.

f. 29.

(38.) Es sullen auch all vnser lewt ire winterfelder oder wintter gar anseen, vnd wer des nicht entet, der ist von yedem tagwerck acker, so er nicht angeseet hat, veruallen zwey phunt phening, ob er auf dem guet beleibt, wer aber, das er ab würd gestifft, so sol er darczu abtragen allen schaden, der dauon kekümbt, es sey an ströb, an mist, oder wie man den schaden schäczen würde.

alle
(„vnser lewt" gestrichen, dafür von Hand 16. Jahrh. 1. Hälfte „Vnderthonnen") yere
(bei „enthät" das „en" gestrichen)
tagberch
angesät verfallen
zu wandel ii tal ₰
beleybt, wär
gestifft, sol
würdt.

Hier endet die Aufzeichnung des Banntaidings in Codex I und setzt sich im Localcodex II von mehreren Händen fort.

1. Hand, c. 1520.

Es soll Khaynner an des Richter vnd Segser Willen vnd Wissen gen Gemnigkch ziechen bey 1 tal. ₰. — durchstrichen, weil schon oben f. 14 Nr. 33 erscheinend, und also hier auch nicht numerirt.

f. 15.

2. Hand, c. 1500.

(39.) Es gepewt die herschafft das sich khainer, so vnder inn seßhafft oder wonhafft ist, mit andern herschäfften mit gelüb oder annderen gehorsamen verphlichten soll, bey verließung seiner gerechtigkait, so er von dem herrn hat, auch darrzu pensall v tal. lx ₰, es wär dann das demselben von der herschafft Gemnigkh (durchstrichen der Name) 2c. solh verphlicht erlawt wurde.

f. 15'.

3. Hand, c. 1530.

(40.) Es sollen auch all vnser Leyt (die 2 Worte gestrichen und darüber von Hand 2. Hlfte. 16. Jhrh. „der Herschafft Vndterthanen") gelegen am Edlnsperg die ersten sein mit yerrer Stifft, vnd die ander an s. Gilgenperg, item an dritten Tag sollen kumen die Wallner, an den süerten Tag sollen kumen die am Fuxperg, item die Fünften

sweliсh am Landt sein sollen namlich den fünfften Tag auch kumen vnd also in dem bestimbten Tägen die Stifft gar zu volpringen bey ainem Penual, den in die Herschafft zu vor behelt.

(41.) Es sollen auch all Stifftleit der Herrn von Geming (die letzten 2 Worte gestrichen und aus dem 3. „Herrschafft“ gemacht, von Hand Mitte 16. Jhrh.) yer Kauffbrieff zu der Stifft mit innpringen, wo das nicht geschech, sol im die Herschafft die Stifft nit verleyhen.

(42.) Es sollen auch all vnser Leyt (für letzte 2 Worte von Hand wie nächst oben in Correctur „Vndterthonen“) daselbs im Donerspach mit Dienst vnd Steuer an einem gestimbten Tag kumen, welicher Tag inn sol anzeigt werden von dem Richter vnd Segser (letzte 2 Worte gestrichen) daselbs vnd welicher das ybertritt, den sol die Herschafft darumb sthraffen.

Von etwas späterer Hand:

(43.) Der Eebruch der angesessen Vnderthonen. Man und Weib, auch gemain ledig Leut vnd Personen, die sich in den Eebruch, Huererey vnd Leichtfertigkhait geben, darunter auch Leibsfreundt waren, vnd dergleichen Verprechungen, die solten an Leib vnd Guet („in der K. R.“ diese Worte zugesetzt von anderer Hand) gestrafft werden.

(44.) Alle die Vnderthon, so Müll haben, die vor nit vmb di Maut gemallen haben („nit“ gestrichen und von späterer Hand, 2. Hlfte. 16. Jhrh., aufgesetzt „Alters nit Mautmüll oder“), vnd sich icz vndersteen wellen vnd vmb di Maut mallen, die sollen gestrafft werden vmb zwen vng. (?) Gulden (fortgesetzt von der Hand derselben Correctur, „auch die so die Malter dahin bringen, sollen dasselb verfallen sein.“)

Andere gleichzeitige Hand:

(45.) Der für Frey- vnd Hagkhenrecht ist. Waß ain yeder Vnterthonn mit dem Hagkhen halb vor seinem Zaun oder Frydt erraichen mag, welicher an Willen der Herrschaft darüber hagkht, Wandel 10(?) tal. 5 ß ₰.

f. 20'.

Hand vom Anfange des 16. Jhrh., wahrscheinlich 1515, des Priors Matthäus:

(46.) Item es soll khain Richter Khainen das Gericht verpieten oder auß dem Gericht schaffen, der hewslich ange-(se)ssen, Stifft- oder Erbholb ist, es geschech dann mit Rath vnd Vrtail der Sexer vnd Eltsten, vnd ob es geprülich (! gepürlich) sein magh mit Wissen vnd Willen der Herschafft.

(47.) Es sol hiefur niemant verpotten sein, sein Beschwer oder obligundt Sachen anczupringen der Herschafft, doch soll sich ain Yeder vleißen damit er derleidt (!) Warhait anpring vnd mit khainer Vnwarhait die Herschafft bedrieg, wer das tet, wer zw Pen verfallen v tl. lx. ₰.

(48.) Das Khainer vnuerdingt Leudt sol auf halten, Man noch Weib, Khnecht oder Diern, er hab dan ain Fuersprecher, was derselb Mensch verhandlt selbs zuuerantwurten oder zu pueßen bey Peen v tl. lx. ₰.

(49.) Das Niemant var dem Richter verpottne vnzimliche Wart soll außlassen, sunder waß er fuerzupringen hat, mit Beschaidtenhait der Wart, bey Peen lxxii. ₰.

f. 21.

(50.) Wer von Dienstpotten, auch von Weibern an Vorwissen irer Man, wissentlich khaufft Khäß, Smalcz, Fleisch, Har vnd ander Haußnotturfft, vnd west, das die Dienstleibt seliches nit Gewalt haben zuuerkhauffen, so soll der Khauffer vnd Verkhauffer an Leib vnd Guet geschtrafft vnd mit in, als sich gepierdt, gehandelt werden.

(51.) Wo Ainer dem Andern frauenlich fuerwardtet, der soll an Laib vnd Guet geschtrafft werden.

(52.) Welicher seine Schwein zue rechter Zeit nit ringlt, die sein darumben verfallen zwenundsiebenczig Phennig.

Scheint durchstrichen; vgl. unten §. 68.

Ich Brueder Mathews, Prior dieczaidt zu Gaming, hab mit Ratwaishaidt die ob geschriben Artickhl also fuergenummen vnd auffgeseczt, in Mainung das die nun hinfuran van menigklich also gehalten solten wern, vnd sein van Man zu Man durch Sexer vnd ander Leudt mit Recht zu Khrefften gesprochen worden am Phinczlag nach Erharti in dem Panntag durch das erwer Geding anno 15.

Von da ab bis zum Schlusse eine ganz neue Hand aus der 2. Hälfte des 16. Jhrh., mit Ausnahme des §. 54, der noch aus dem Anfange des 16. Jhrh., etwa 1515 scheint, und zwar noch des Priors Matthäus.

(53.) Alle die, so verkhauffen oder verseczen wellen ire Grundt, Wißmat, Äckher, Albm, khainerlay Grundt außgenomen, auch all ander Handlung, als Vertrag, Heyrat machen vnd dergleichen Handlungen mehr. die sollen all mit des Herrn oder Pflegers Wissen beschehen, welche aber das nit thätten, die solten nach Beuelch des Herrn gestrafft werden, vnd ihr Handlung soll khain Khrafft haben.

f. 21'.

(54.) Van dem Viech, so vnser Holden auftreiben auf die Alben, sein sy dem Richter nichts schuldig zw geben, aber sy sollen das dem Richter allzait ansagen, ob sy solliches verrichtet, so mag sy der Richter rechtlich darumb wandln, desgleichen sollen auch all frembt Leut, so ir Viech auf die Alben treiben, dasselb den Richter trewlich ansagen vnd nach alter Gewanhait mit dem Richter abkhommen, der Ermb (! Erung) vnd Gab halben, des sy im deshalben schuldig sein zw geben, wie sy am pesten mugen vnd wie vor Alter ist herkhumen. Wer sich des seczet, mach der Richter nach Gepierlichkhait darumben puessen, aber von dem Abtreiben ist niemant verphlicht dem Richter etwaß zwgeben.

(55.) Des Herrn Hindersassen, so Sun vnd Tochter haben, Brueder oder Schwester, die on Wissen und Willen irer Freindt oder Vattern, auch zuuor on des Herrn oder seines Pflegers Wissen vnd Willen wekchziechen, denselben soll ir Erbschafft von dem Herrn verpotten sein.

(56.) Die Puxsen vnd alle Geschoß in der Herrschafft on Erlaubens zu dragen verpotten sein bei x lb. ₰.

(57.) Alle die, so Viech, Traidt oder ander Gewahr zuuerkhauffen haben, das sollen sy zuuor dem Herrn oder seinem Pfleger anczaigen, welche das nit thätten, sollen drumben gestrafft werden vm 72 ₰.

(58.) Alle Gottslesterung, Fluechen undt Schelten mit schwarer Straff verpotten sein.

f. 22.

(59.) Die Prandtstet vnd ander Reyt zu hackhen vndt zu prennen an Vorwissen der Herrschafft ist allerdings verpotten.

(60.) Welcher Grundt, Wißmat, Äckher zuuerlassen hat, der sol sy in alweg des Herrn Vnderthanen für ande(r)n verlassen, doch mit der Herrschafft Vorwissen vnd Willen.

(61.) Alle die, so Hundt haben wöllen, die sollen Hundt haben, so zum Gejaidt nutz sein, vnd die sollens anlegen oder Prugel anhenckhen und khain in die Albm lauffen lassen, auch des Khainer ainem Andern gestatten. Welcher aber Hundt helt, so zum Gejagt nit tauglich, vnd yber der Obrigkhait Verpott halten, der ist dem Herrn zu Straff 1 ℔. ₰.

(62.) Alle Reyßgejaidt, als Wildt, Huener, Vögel, Hassn, Fux, Aichorn, Mader oder allerlay Geschlacht des Wiltprett bey schwarer Straff verpotten sein.

(63.) Der Fürkhauff ist durch die khai. Mayt. Beuelch allenthalben verpotten, auch das Dauschen, das Ainer den Ander betreugt vndt laicht.

(64.) Wellicher yber sein Windterfuer mer Viech aufftreibt, derselbig ist dasselbig Viech on alle Gnadt der Herrschafft verfallen.

f. 22'.

(65.) Weitter, wellicher oder welliche in der Herrschaft Donnerspach mit einander zu schaffen hetten, vndt ledige Khinder yberkhomen, der soll auch mit Leibs vnd Geltstraff bey der Obrigkhait verfallen sein.

(66.) Item wellicher Vnterthan oder Gerichtsman ain Hörbinger oder Inwonner hat oder helt, der solle solliches der Obrigkhait anczaigen, damit dieselb waiß, wer in Gericht aufgehalten wirdt, vnd derselb Inman oder Hörbinger soll sich bey der Herrschafft anuogten, wie Recht ist.

(67.) Zu Weeg vnd Steeg machen soll Khainer außen bleiben, vnd darczue sollen alczeit guet Leuth geschickht werden. Wer das ybertribt, soll 72 ₰ zu Hilff des Wegmachen verfallen sein.

(68.) Item die Schwein soll ein Jeder zu rechter Zeit ringen, das dardurch nit Schaden beschee, vnd wehr das nit thuet, soll 72 ₰ verfallen sein. (Vgl. oben §. 52.)

NB. Nach disem den 13. Articl sambt drauf der Herrschaft Gemerkh vnd Freyheiten der Confinen zuuerlessen ꝛc.

(69.) Zum Schluß wolle auch alles das aufgehebt vnd verpotten sein, wöllichs wider Recht, guete Ordnung, Pollicein vndt die Vernunfft selbs verpeuth, wöllichen allen nit besonder Namen geben werden khan. Wie solche Vbertrettung der Obrigkhait balt abgeporgen ist, der bedenckhe, daß er solchs vor Gott zuueranwortten hatt.

D.

Vorschrift über Berufung und Verfahren des Banntaidings.

Cod. II.

f. 8. c. 1510.

Vermerckht das die Herschafft Donnerspach 2c. gepuot, das man all Jar das Pantäding besytzen vnd halten sol.

Nemlich das Pantäding sol gesessen werden zum Phingsten ainst, idem vmb sand Michell Tag ainst.

Auff solhem Pantäding sullen all Freyhait vnd Artigkl der Herschafft gelesen vnd gehört werden, auch sich ain Yeder mag sein Obligen vnd Nottdurfft beklagen, vnd darumb ainn Yeden die Pillikhait ergeen solt.

Wellicher Gerichzman zu solchem Pantäding nicht kumbt, an eehafft Nott, vnd vngehorsam wäre, der ist dem Gericht veruallen das Frauell lxxij ₰.

Es sullen auch die geswornn Sexer mitsambt den Eltisten in dem Gericht auf Begern des Richter an die Schrang syczen, welher darinn vngehorsam erschyn, der ist das Frauell veruallen lxxij ₰.

Es sol auch bey solhem Pantäding khain Auffruer, noch vnformblich grob Sachen gepraucht werden, wer aber solh Auffruer machett, soll menigklich mitsambt dem Richter verholffen sein, damit dyeselben an Leib vnd an Gut gestrafft werden, damit solh Ordnung vnd Satzung nicht verhynndert werden.

Wo der Richter oder annder Yemands von Gerichts wegen ain Still schafft, vnd wer darinn vngehorsam vnd dawider tätt, ist das Fräuell lxxij ₰.

Ob ain Richter Yemandts beswärn woldew, des mag sich in solhem Pantäding ain Yedes peklagen, vnd ob deshalb vmb ain Wandl Irrung wär, sollen die Sexer vnd Beysiczer, so in solhem Rechten vnd Pantäding sytzen, ausprechen, daran sol sich ain Richter ganz auff die Herschafft benugen lassen.

Es mag auch ain Yeder sein Beswärung auff die (später „Grundt") Herschafft Gemnigk (dieser Name gestrichen und dafür später „selbs") an solhem Rechten dingen, doch dem Gericht an Nachtayll, das er mit solhem Dingen des Falls nicht gemüßiget sey.

f. 8'.

Das Pantäding soll xiiij Tag vor verkundt werden, auf welhen Tag man es besyczen wirbet, den Rutlewten, dieselben sollen als dann ain Yeder seinn Rutlewten ansagen oder verkunden, damit deshalb Kainner Ausred prauchen mag.

(Dieselbe etwas spätere Hand.)

Wann der Richter oder ander Yemandtt von Gerichcz wegen Puntt auffeczt, die sullen gehalten werden, wer dieselben wurdt verachten, sol man an allew Gnad nemmen.

E.

Eidschwur der Gerichtsbeisitzer.

Cod. I.	Cod. II.
(1443.)	(1496.)
f. 1'.	f. 2'.
Ayd swern.	
Das ich mit namen des swer, das ich dem lobwirdigen gotshaws ze Gemnygkch, meinem gnedigen herrn dem prior daselbs, seinem richter im Donrspach ain getrewer vnd gehorsamer sechser sein, dasselb sechsambt verbesen, vnd des gotshawß, des gerichts vnd der armen lewt nuţ vnd frumb betrachten wil vnd sol, als des gotshaws gerechtikait, freyhait vnd gwanhait herkomen ist, vnd das nicht lassen weder durch frewntschaft,	Gemnigk
noch durch lieb, durch veyntschafft, noch durch has dem armen als dem reichen, dem innern als dem außern, getrewlich vnd vngeuerdlich, des pitt (!) mir gots hellfen vnd all heylligen.	durch fröntschafft, noch durch has dem armen usw. indern vngeuerlichen alle

Cod. II.

(Zweite Hälfte des 16. Jahrh.)

f. 9.

Neu aufgericht Aidts Nottl
der Sechser im Donnerspach.

Wier N. gelob vnd schwören, das wier der Herrschafft Donnerspach, Herrn Hannß Adam Schratten zu Khindberg, vnserm gebiettandden Herrn, seinem Pfleger im Donnerspach vnd dem Gericht daselbs gethreu vnd gehorsambe Sechser sein, dasselb Sechßambt nach allen vnsern höchsten Vermögen verwesen, allen der Herrschafft Nutz, Fromben vnd Aufnemben betrachten, des Gerichts Recht, Gerechtigkhait, alte Gewonhait vnd Freyhait threulich helffen, retten, beschützen vnd handthaben, desselben Nutz befirdern vnd Schaden wornen, in fürfallundten Handlungen khain Gehaimb, ain oder der andern Parthey oder außer Gerichts offenwahren vnd das nit thuen, weder aus Muedt, Gab, Gunst, Freundtschafft oder Feindtschafft, Reichtumb noch Armuett, in khein Weiß noch Weeg, alß wahr vns Gott helff vnd das heillig Evangelium.

Daß Donnersbach 1539 an Hans Adam Schratt verkauft worden, und damit Gaming aus dem Lande zog, ist bereits erwänt. Zu gedenken wäre noch, daß zu Donnersbach der Ahnherr der Grafen von Welsersheim, Georg Welser, ehemals Salinenbeamter zu Aussee, Pfleger war, und zwar brachte ihn die Familie der Freiherrn (später Grafen) v. Saurau mit, als sie die Herrschaft erwarb. Diese gelangte an dieselbe durch die Heirat von Susanne Schratt, der Enkelin Hans Adams, mit Wilh. Frhr. von Saurau. Diese Erbtheilung in der Familie Schratt geschah 1618. Bei denen von Saurau blieb die Herrschaft bis 1786. Indessen hatte aber Graf Franz Bernhard bereits die Hämmer und Wälder 1717 an Paul Egger von Leoben verkauft, wie schon oben (p. 62, Note 24) gedacht worden; 1786 kaufte sie Graf Karl (?) von Steinach, und verkaufte sie 1799 an die Innerberger Hauptgewerkschaft, deren sämmtlicher Besitz heute Eigenthum der Alpinen Montangesellschaft ist.

Aus dem Archive des Marktes Ehrenhausen.

Von

Franz Martin Mayer.

Von der Geschichte des Marktes Ehrenhausen, dieses freundlichen, an der Mündung des Gamlitzbaches in die Mur und am Fuße eines stattlichen, bewaldeten Schloßberges gelegenen Ortes, ist äußerst wenig bekannt[1]). Ich fürchte daher nicht den Tadel der Freunde unserer heimatlichen Geschichte auf mich zu ziehen, wenn ich ihnen das Wenige, das ich dem Archive des Marktes entnommen habe, hier vorlege. Dieses Archiv befindet sich im Gemeindeamte und ist in guter Ordnung; der Bürgermeister, Herr Kleinhans, welcher auch diese papiernen Schätze mit der größten Sorgfalt bewacht, und selbst darin den Spuren vergangener Zeiten nachgegangen ist, hat mir bereitwilligst die Durchsicht dieser Papiere gestattet, wofür ich ihm hiemit geziemenden Dank sage.

Es sind vorhanden Marktbücher und Acten verschiedenen Inhalts. Ich möchte gleich hier betonen, daß alle diese Documente das Verhältniß der Bürger zur Herrschaft nicht berühren, daß wir also aus ihnen für die Geschichte der Besitzer dieser Herrschaft Ehrenhausen (Eggenberg, Leslie, Attems) gar nichts gewinnen. Sie geben uns nur Kunde von dem Leben und Treiben, den Freuden und Sorgen der Bürger eines kleinen unterthänigen Marktfleckens;

---

[1]) Fremde besuchen zuerst das Schloß, um von da die schöne Aussicht zu genießen, und das Mausoleum, welches der Kriegsheld Ruprecht von Eggenberg († 1611) durch den Baumeister Johann Walder etwas abseits vom Schlosse errichten ließ. Ueber dieses Denkmal handelt ein Aufsatz im „Kirchenschmuck" 18, 79 (= 1879) über Ruprecht H. v. Zwiedineck-Südenhorst im 26. Jahrgang der „Mittheilungen des histor. Vereins für Steiermark."

sie führen uns ein in ein bürgerliches Stillleben, das höchst selten durch äußere Feinde, häufiger von durchziehendem Militär, am öftesten durch Zwist und „Rumorhändel“ der Bewohner untereinander unterbrochen worden ist.

Die Marktbücher.

Solcher sind 25 vorhanden; sie sind von verschiedenem Umfange, und enthalten die Protokolle der Rathssitzungen, welche der jeweilige Marktschreiber verfaßt hat. Diese Protokolle sind nicht gleich ausführlich, manche sehr kurz gehalten und nur Andeutungen der verhandelten Gegenstände gebend, manche wieder ausführlich und mit behaglicher Breite erzählend. Einige sind schlecht und schleuderhaft, andere wieder sehr deutlich geschrieben. Sie beginnen mit dem Jahre 1602, und setzen von da mit einigen Unterbrechungen fort bis 1847, doch sind die, welche die letzten Jahre umfassen, außerordentlich lückenhaft, auch absichtlich verstümmelt, und bieten dem Forscher so gut wie nichts. Es fehlen die Protokolle der Jahre 1614—25, 1629—49, 1653—57, 1669—72, 1676—80, 1690—1702, 1707—1709, 1715—21 und 1741—68.

Der Inhalt ist ein sehr mannigfacher und wäre für eine Geschichte des Marktes sehr gut brauchbar: Wahlen der Marktrichter und sogenannten Vorgeher, Klagen über die Herrschaft und die Verwalter, Aufnahme von neuen Bürgern, wofür anfänglich 5, nachmals 7 Gulden zu entrichten waren, Verhandlungen wegen Bauten, Kirchfahrten (nach Kitzeck), Klagen über die Bäcker und Fleischhauer, Streitigkeiten der Bürger untereinander, Schuldklagen und Verlassenschaftsabhandlungen.

Der Richter bezog den dritten Theil der Strafgelder. Seine Wahl pflegte in feierlicher Weise vorgenommen zu werden; sie erfolgte auf ein Jahr, doch wurde gewöhnlich derselbe Richter noch zweimal wiedergewählt, so daß er also drei Jahre im Amte war. Der Rath wählte einen Candidaten aus seiner Mitte, ebenso auch die Bürgerschaft einen, worauf durch eine zweite Wahl einer dieser Beiden zum Richter angenommen wurde. Dieser übernahm dann die Cassaschlüssel, das Marktsiegel, die Protokolle und den Gerichtsstab, begab sich in zahlreicher Begleitung in das Schloß „zur Herrschafts-Confirmation“ und zum „Jurament“. Von da gieng der Zug in die Kirche, wo ein feierlicher Gottesdienst stattfand, und dann in das Gemeindehaus zur Rathssitzung. Auch eine

gemeinsame Mahlzeit fand gewöhnlich statt, die aber beispielsweise im Jahre 1577 nur 30 Kreuzer kostete. Ein gemeinsames Mahl wurde gewöhnlich auch am Frohnleichnamstage veranstaltet. Zu Georgi (24. April) wurde nach altem Herkommen die ganze Gemeinde zur Besichtigung und Rectificirung der Rainsteine zusammengerufen.

Aus den Rathsprotokollen seien hier folgende Einzelheiten von allgemeinerem Interesse herausgehoben:

Im Jahre 1605 war Hans Stralecker Marktrichter. Damals hatte der Schulmeister von Ehrenhausen jährlich 16 Gulden Besoldung und von jedem Knaben erhielt er „quottemberlich" (vierteljährlich) 4 Kreuzer. „Der aber raitten (rechnen) lehrnt, der soll ein mehreres geben, wie er than", worüber sich der Schulmeister mit den Vätern der betreffenden Schüler zu verständigen hat. „Welcher dann nit mer geben will, mügt Ir gleichwoll denselben Knaben zurückschicken."

Im Jahre 1628, am 14. Februar, fragten Rath und Bürgerschaft von Gnas beim Rathe von Ehrenhausen an, wie sich ihre Herrschaft gegen die Bürger in „Veränderungssachen des zehnten Pfennigs halber gehalten"; ihre Obrigkeit wolle hierin eine Neuerung aufbringen. Graf Maximilian von Trautmansdorf verlange nämlich von den Häusern und Gründen im Burgfrieden den zehnten Pfennig, und habe erklärt, nichts fordern zu wollen, wenn seine Unterthanen beweisen könnten, daß diese Abgabe in anderen Märkten nicht üblich sei. Die Gnaser suchten nun Ortschaften ausfindig zu machen, welche in der angegebenen glücklichen Lage waren und ihnen zur Befreiung von der Zahlung des zehnten Pfennigs verhelfen konnten. Die Antwort der Bürger von Ehrenhausen war ihnen nur theilweise günstig. Diese erklärten, „daß uns zwar nit wenig zu Ohren kombt, daß undterschiedliche Obrigkeiten ihre Bürgerschaften sowohl als Unterthanen mit allerlei Neuerungen betrügen und beschweren, so können wir Gott Lob uns dessen gegen oder wider unsere gnedige Obrigkeit bishero in wenigsten nit beschweren, vil weniger beklagen, ungeacht dieselbe unser gnedige Obrigkeit ein Zeit hero vielmals geändert worden." Aber es sei bei ihnen seit alten Zeiten Gewohnheit, beim Verkaufe eines Bürgerhauses oder Grundes den zehnten Pfennig der Kaufsumme in's Schloß zu zahlen, und dort den Kaufbrief zu nehmen. „In allen anderen Veränderungen ist bisher nichts begehrt, viel weniger zahlt worden, sie haben Namen wie sie wollen."

Im Jahre 1652, als Mathias de Johanni, Bürger und Handelsmann, Richter war, ist in den Protokollen die Rede von einer Klage wegen eines verlorenen Wagens, auf dem „die

spanischen Völker abgeführt" wurden. Ebenso wurde damals ein Patent der Landeshauptmannschaft verlesen, welches von den „Prennern" handelte, weshalb am 15. September eine sorgfältigere Bewachung des Marktes angeordnet wurde.

Im Jahre darauf gab es Unordnung bei der Richterwahl, und Richter und Rath baten die Verwaltung der Herrschaft, dagegen einzuschreiten. Diese schickte ein Decret ddo. 1. März, 1653, unterfertigt vom Verwalter Philipp Jakob von Gampenburg, worin erkannt wurde, die Bürgerschaft habe zuwider ihrer Freiheit die Richterwahl den 22. April „differirt" und des „jetzigen als vorig gewesten Richter Raitungen (Rechnungen) so insolenter begehrt, da man ihnen doch soliche Raitungen ehester Tagen fürzulegen sich gutwillig anerboten, so aber bei ihnen nichts verfangen, sondern in ihrer strafwürdigen Opinion fortgefahren, welches einer Aufwiglung eines Aufstandes wider die Obrigkeit gleichsieht und vermög wissentlicher Exempel von Gott schwerlich jederzeit gestrafft und niemahlen ungerochen gelassen worden ist."

Die Bürgerschaft mußte wegen des Ungehorsams Abbitte leisten, zur neuen Richterwahl erscheinen und versprechen, Richter und Rath Respect zu erweisen.

Unter den Beschlüssen vom 12. Jänner 1660 befindet sich folgender:

„Item wann zu Gericht angesagt wirdet, sein etliche Bürger zu finden, welche nit erscheinen und gleichsam dem Herrn Richter nit pariren wollen, hinfüro aber, da dergleichen mehr sich befinden lassen sollen, wann ihnen zu Gericht angesagt und (sie) nicht alsobalden umb dieselbige Stund khumben würden und sich gehorsamb erzeigen, sollen ungestrafter nit gelassen werden."

Recht bezeichnend ist auch ein Beschluß vom 23. Februar dieses Jahres:

„Es seindt unter der Burgerschaft theils zu finden, welche gern mit Tischen Töschen (?) tragen umbgehen thun, und was sodann im Gerichtshaus gehandlet und abgeredt wirdet, mit ihren vollen Meillern in den Wirtsheisern heraus pladern; wann nun dergleichen Einer wird befunden und namhaft gemacht werden, ist derselbe unabläßlich einem Dukaten zur Straff verfallen, und solle von demselben abgefordert werden."

In diesem Jahre fanden sich drei Bäcker, welche zu leichtes Brod verkauften, daher wurden zwei Bürger (Mathias Sprung und Sebastian Dorner) zu „Brodwägern" ernannt. Auch ist von „Feuerbesichtigern" die Rede, welche jeden Monat die Feuerstätten zu untersuchen hatten.

Ein arger Raufhandel fiel am 26. December des Jahres 1660 vor. Am Abende dieses Tages fand der Bürger und Gärber Georg Ratgeb den Bürger und Fleischhauer Gregor Lusner vor dem Hause des Marktrichters Mathias de Johanni liegend. Ratgeb rief ihn an, worauf Lusner aufsprang, dem Ratgeb den Degen aus der Scheide riß, auf ihn eindrang und ihn an der Gurgel faßte. Mit Mühe rettete sich der Angegriffene in des Richters Haus; der Angreifer folgte nach und bedrohte auch den Richter mit dem bloßen Degen. Er wurde zwar auf die Gasse geschafft, rumorte aber weiter und beschimpfte neuerdings den Richter.

Der Angeklagte brachte vor, er sei in Gamlitz im Hause des Bäckers gewesen, wo er „einen Trunk empfangen", dann sei eine Rauferei entstanden, wobei er „gute Stöß empfangen, daß der Pugl (Buckel) nicht allein, sondern der Kopf ingleichen voll empfunden hat"; er wisse gar nicht, daß er nach Ehrenhausen zurückgekommen, er glaubte vielmehr noch in Gamlitz zu sein.

Der Kläger Rathgeb verlangte für die „Injurie-Wort und den Gurglgriff, welches keinem ehrlichen Mann wol anstehet", hundert Reichsthaler. Der Angeklagte wurde für den „dem Gerichtsstab angethanen Despect" zur Zahlung von 25 Reichsthalern und für den den Klägern zugefügten Schimpf zu einer Arreststrafe von 14 Tagen verurtheilt, welche in dem fürstlichen Schloßthurm abgesessen werden mußte. Zugleich mußte er vor Gericht und der versammelten Bürgerschaft Abbitte leisten und Bürgschaft für sein künftiges Wohlverhalten leisten.

Am 24. October 1662 wurde ein von „Richter, Rath und ganzer Gemein" ausgehendes Gesuch beschlossen, das an die „durchleichtige Herzogin, hochgeborne Fürstin und Frau Anna Maria gefürste Gräfin zu Gradischka, Herzogin zu Crumau und Fürstin zu Eggenberg, Gräfin zu Adelsberg Wittib, geborne Margräfin zu Brandenburg in Preußen, zu Stettin, Pommern, der Casuben und Wendten, auch in Schlesien zu Crossen und Jogendorf Herzogin, Burchgräfin zu Nürnberg und Fürstin zu Seegen" gerichtet wurde.

Der Verwalter Thomas Manhardter entziehe dem Markte die Rechte und Freiheiten; der Markt werde durch große Militäreinquartierungen ruinirt, wenn nun der Verwalter dem Markte auch noch die Rechte entziehe, und nach dem Absterben eines Bürgers, welcher „mit der gebührenden Haussteuer Euer fürstl. Gnaden zur Herrschaft dienstbar ist, auch beraith die Inventur vorgenomben", so könnten die Bürger die Steuer nicht mehr zahlen,

„sondern würden unsere Heyser gegen Ablegung unseres Gelts Eurer fürstl. Gnaden heimbzusetzen verursacht sein".[2])

Gegen einen Bürger Mathias Winkler, der sich im Witwenstand mit seiner Dirn Marie versündigt, wurde 1664 milde verfahren; er wurde verurtheilt, für die Kirche eine schöne, neue Fahne machen zu lassen.

Im Jahre 1683, am 12. Juli, als Dominicus Raimund Muley Marktrichter war, wurde in der Rathssitzung eine Ermahnung der Herrschaft verlesen, daß sich kein Bürger wegen der Feindesgefahr, die sich täglich vergrößere, wegbegebe, sonst verfalle sein Hab und Gut der Herrschaft. „Seine besten Sachen aber mit Weib und Kind zu salviren stehe jedwedem unverwerther bevor". Der Landoberst Graf von Radmansdorf habe am 11. Juli in Leibnitz eine Conferenz gehalten, und am 12. ein Decret erlassen, daß in allen Orten fleißig Wache gehalten werde. Dies solle auch in Ehrenhausen geschehen; zumal die Wirthe seien anzuweisen, auf ihre Gäste zu achten und zu sehen, ob sich nicht verdächtiges Volk einschliche.

Da damals die Türken im Anmarsche gegen Wien waren, so waren solche Vorsichtsmaßregeln gewiß an der Zeit.

Einige Jahre später richtete der Rath an die innerösterreichische Regierung eine Beschwerde gegen die Sattlerzunft in Graz. Die Ehrenhausener Bürger hätten den Georg Prauchl, einen Sattler, als Bürger aufgenommen, aber die Grazer Sattlerzunft wolle ihn sein Handwerk nicht in Ehrenhausen treiben lassen. Nun wohne weder im Markte, noch in Straß und Leutschach seit zwanzig Jahren ein Sattler; durch Ehrenhausen führe aber die Hauptstraße, welche von der Post, vielen hohen geistlichen und weltlichen Herrschaften, Courieren, Fuhrleuten und Reitern stark benützt werde, weshalb ein Sattler sehr nothwendig sei; der Sattlerlerzunft in Graz geschehe dadurch auch kein Eintrag.

In der Rathssitzung vom 23. October 1714 wurde ein von einem Kammerboten gebrachtes Patent verlesen, welches anordnete, alle „Kraxenhandler totaliter" abzuschaffen, „weillen sie nur das Geld aus dem Land tragen, sonst derer Wahr solle confiscirt werden". Marktrichter war damals Valentin Pichler.

Im Jahre 1728, als Andreas Lopitsch Marktrichter war, erfolgte die Durchreise des Kaisers Karl VI. mit großem Gefolge. Am 29. April wurde in der Rathssitzung ein Schreiben des Landeshauptmannes vorgelegt, „die Erbhuldigung seiner kayserlichen

[2]) Der Satz ist im Marktbuche schlecht stilisirt und schwer verständlich. Es scheint, daß die Bürger sich über zu große Abgaben beim Tode eines Bürgers beschwerten.

Majestät und der allergnedigsten Frau Gemahlin Bedienung und Aufwartung zu Mittags als Nachts betreffend". Es wurde beschlossen, die militärischen Exercitien der Bürger wieder vorzunehmen; wenn die Trommel gerührt werde, müssen Bürger und Handwerker bei fünfzehn Kreuzer Strafe zum Exerciren erscheinen; diese Strafe habe der Lieutenant Aeschenbach einzucassiren, „welche Straff die Bürger zu verdrinken haben sollen". Am 23. Juni erließ dann die Herrschaft ein Decret, welches die Bürger zur „Fahr- und Handrobot" bei der Ausbesserung der Wege berief, und Vorkehrungen für den Empfang des Kaisers zu treffen aufforderte. Von solchen Vorkehrungen enthalten die Protocolle aber nur eine einzige: am 12. August wurde beschlossen, einen „Tampor" zu gewinnen, und mit ihm zu accordiren behufs seiner Theilnahme an der Aufwartung bei dem Kaiser. Nachher findet sich nur noch die trockene kurze Notiz: „Den 17. August 1728 haben Seine kays. Majestät Karl VI. mit ihren Ministern und anderen Cavalieren die Mittags-Stacion in Durchmärsch gehalten."

In der sogenannten Georgi-Session (diesmal am 28. April) 1769 brachte der Marktrichter vor, „wie vermög allerhöchst ergangener Resolution zur Errichtung und Unterhaltung des Arbeithauses in Gräz wie auch Ausrottung der Vagabunden und anders schlechten Gesündel allmonathlich zwei ansehnliche Bürger mit einer verschlossenen Pichsen in diesem Markt die Absamblung solle vorgekehret werden, und sodann der Anfang am 1. Juni geschehen, dieses ersamblete Geld aber solle quartaliter zum Kreisambt eingeschickt werden". Gewählt wurden für dieses Amt die Bürger Johann Pertold und Adam Marcher.

Im Jahre vorher hatte der Rath beschlossen, das Gemeindehaus (Rathhaus) auszubessern und einen mit einer Uhr versehenen Thurm zu bauen; Baumeister sollte der Bürger Jacob Schallhammer sein. In der Sitzung vom 29. Jänner 1770 nun brachte der Marktrichter vor, daß der bürgerliche Gastgeber und Fleischhauer Franz Zechner „dem Magistrat auf eine Rathhausthurmuhr die Anton Neugenfeündische Schuld per 130 Gulden dergestalten will übergeben, wann ihnen der Magistrat vor diese 130 Gulden 50 Gulden dargeben wolle, mithin wolle Herr Zechner die 80 Gulden auf die neue Uhr dargeben, wan also ein solches dem Magistrat anständig, so wolle ein solcher seine Meinung entböthen". Der Magistrat erklärte sich damit einverstanden.

Dieser Neugenfeund, der eben erwähnt wurde, war auch Fleischhauer in Ehrenhausen; er scheint verschuldet gewesen zu sein, auch wurde über ihn geklagt, weil er sein Geschäft vernachlässigte. Der Schulmeister zu Gamlitz, Martin Täbernigg, erhielt am

4. Mai 1770 Gelegenheit, über ihn beim Richter Klage zu führen. Er erzählte, daß er an dem genannten Tage mit seinem Cantor bei dem Schallhammer'schen Hause „über die Stügl gestiegen", um nach Gamlitz zurückzukehren. Da habe ihn der Cantor gefragt, wer der Mann mit dem weißen Rocke sei. Er antwortete: Ein Fleischhauer, hat Haus und Hof, „aber schlagen duet er nicht". Darüber erzürnt, rief Neugenfund: Du Schelm, und schlug ihn mit der Hand auf den Kopf, daß er stürzte. Der Angeklagte behauptete nachher vor dem Richter, der Schulmeister habe ihn einen abgeschätzten Fleischhacker geheißen. Der Richter entschied: der Lehrer hat die angethane Verbalinjurie zu widerrufen, der Angeklagte wegen der Realinjurie einen Gulden Strafe an den Kläger zu entrichten.

Am 14. Jänner 1774 brachte der Marktrichter Lopitsch vor, wie vermöge einer kaiserlichen Resolution Befehl ergangen, daß in allen Städten und Märkten von Michaeli bis Georgi um 10 Uhr, von Georgi bis Michaeli um 11 Uhr „mit einer Glogen ein Zeichen solle gegeben werden, damit die Trünk-Leute umb diese Zeit von den Wirthshäusern abgehen sollen". Er fragte, ob auch in Ehrenhausen eine solche Glocke angeschafft werden solle, was der Rath bejahte. Diese Glocke erhielt nachher den schönen Namen „Lumpenglocke".

Nur zwei chronikalische Notizen finden sich in diesen Marktbüchern. Ein „Unglücks-Ereigniß im Markt Ehrenhausen zur Erinnerung für unsere Nachfolger". Am 30. Juni 1798 zog Abends ein fürchterliches Gewitter am Himmel auf; um halb sieben Uhr erfolgten drei entsetzliche Schläge; der zweite traf das Haus des Bindermeisters Kogler (Nr. 41), bald schlugen die Flammen empor und das Feuer griff rasch um sich. Der Pfarrer zog mit dem Hochwürdigsten den Flammen entgegen und gab den Segen, „dann ließ das Feuer mehr nach, so daß das Witschein'sche Freyhaus nicht ergriffen wurde". Neun Häuser lagen in Asche. Feuerspritzen waren von Gamlitz, Straß und Leibnitz gekommen und viele milde Gaben wurden den Betroffenen gespendet.

Bei diesem Brande gingen auch die Musikinstrumente zu Grunde, welche 1796 einige Gutthäter „zu einer ganzen türkischen Musik angeschafft hatten". Von dieser Spende berichtet die zweite Notiz unter Ueberschrift: „Merkwürdiges Anerinnern für die ehrsame Bürgerschaft des Marktes Ehrenhausen und so auf unsere Nachfolger." Nach dem Brande wurden neue Instrumente angeschafft.

Leider sucht man in dem betreffenden Bande der Marktbücher vergebens nach Nachrichten über die Zeit der französischen Invasion.

Es sind gerade aus diesem Bande viele Blätter herausgeschnitten. Eine einzige Notiz berührt diese bewegte Zeit: Am 17. October 1814 resignirte der Marktrichter Hackl sein Amt, der durch zwanzig Jahre „besonders in den drei französischen Kriegstheatern oftmahlen in seiner Lebensgefahr bestande".

Die Acten.

Vorhanden sind neben einer großen Zahl gedruckter Verordnungen aus der Zeit Maria Theresia's, Josef's II. und aus der Franzosenzeit viele Inventuren, Gerhabschafts- und Richterrechnungen, Steuerregister, Briefe, Gesuche, Beschwerden, Polizeirapporte und Proceßschriften. Es ist selbstverständlich, daß ich hier nur auf einige wenige dieser Acten eingehen kann.

Ueberaus zahlreich sind die Richterrechnungen. Jeder Richter hatte kurze Zeit nach der Wahl seines Nachfolgers Rechnung zu legen, und diese Rechnungen sind von 1577 an nahezu alle vorhanden. Es ist sicher, daß diese Rechnungen manche culturgeschichtlich wichtige Notiz enthalten. Gleich aus der ersten, welche Richter Lienhard Freisberger 1577 zusammenstellte, will ich einige Punkte hervorheben. Es kommen darin folgende Posten vor:

„Erstlichen an dem Georgen-Tag dieß 1577. Jahrs, als gemainer Markt mich zum Richterambt bestat, haben sie verzehrt . . 30 Kreuzer."

„Den 24. Juli einen Schreibzeug khaufft . . 3 Kreuzer."

„Item dem Poten, der die Brieff auf Leibnitz und Wildon und Grätz getragen von wegen Abkhindung unseres Kirchtag geben . . 33 Kr."

„Item mehr hab ich den Schuster geben, das er auf Leutschach und Arnfels die zwen Abkhind-Brieff hat tragen . . 9 Kr."

„Item mehr den Landsknechten geben . 2 Kr."

„Item den 18. Februarii etlichen Landsknechten geben . 21 Kr."

Die Einnahmen und Ausgaben des Marktes waren damals noch sehr gering, aber man kann bemerken, daß die Ausgaben fast immer größer waren, als die Einnahmen, und daß immer viel Geld auf Landsknechte, Soldaten, Transportirung von Gefangenen u. dgl. aufgieng.

Im Jahre 1578 betrugen beispielsweise die Einnahmen 11, die Ausgaben 12 Gulden; im Jahre 1579 die ersteren 2 Gulden 11 Kreuzer, die letzteren 2 G. 15 Kr. Ruprecht Ruß verrechnete 1596 Folgendes: „Den 16. Tag Septembris aus Befelch der

Burgerschaft 4 Lanzknecht aufgenommen ins Wartgelt, und wochenlichen ein jedem geben 15 Kr.; die haben in die 17 Wochen gedient, thut 4 Gulden 15 Kr."

Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben waren die Besoldungen des Kuh- und Schweinehirten, von denen jeder jährlich 8 Gulden bekam, des Feldhüters, Marktschreibers und Schulmeisters. Der Letztere hatte im Jahre 1609 zwölf Gulden. Gewöhnlich war auch an der Uhr etwas auszubessern, was Sache des Schlossers war. Für die Uhr war selbstverständlich öfter Oel zu kaufen, in der „Harstube" von Zeit zu Zeit ein Ofen zu setzen.

Eine besondere Ausgabe hatte 1633 der Richter Georg Stralegger zu machen; es heißt in seiner Rechnung:

Dem „Carl Maller zu Leibniz, daß er die neue Freyung gemahlen . . . 5 Gulden."

„Item dem Tischler, daß er solche gemacht, bezahlt 2 G. 30 Kr."

„Dann dem Klampferer alborten, daß er ein pläches Tächl über den Schüldt gemacht . . . 24 Kr."

Ein neues Marktsiegel kostete 1 G. 52 Kr. Beim Frohnleichnamsumgange kosteten die Spielleute einen Gulden; den Bürgern, „so den Himmel von Gamblitz herabgetragen", wurden vier Viertel Wein verabreicht.

Der Richter Peter Gutmann bezahlte 1636 „denen Wächtern wegen Ausstreckung der Marktsfreiheit ihre Gebühr" mit 6 Kreuzern, und gab dem Schlosser, daß „er die Freiung ausgeleit, in Brod und Wein" 9 Kreuzer.

Richter Lorenz Ebers gab 1631 für den neuen Gerichtsstab, aus Holz verfertigt, 18 Kreuzer, aber „mehr 5 Lot Silber mit dem Macherlohn darzue 5 Gulden."

Besondere Ausgaben erforderte das Jahr 1750, da die Kaiserin Maria Theresia mit großem Gefolge auf ihrer Reise nach Pettau damals auch Ehrenhausen berührte. Es heißt da:

„Dem Franz Kran vorausgetragene Orderes bey der allerhöchsten Durchreiß Ihro Kays. Maj. gezahlt . . . 1 G. 30 Kr."

„Bey Allerhöchster Durchreiß Ihro k. k. Maj. zahle bey der Aufwartung denen 6 Musikanten . . 6 G."

„Item ihnen 6 Perschonen das Kostgeld 3 Tag à 18 Kreuzer macht . . . 5 G. 24 Kr."

„Dem Trommelschlager . . . 1 G."

„Dann gibe ihnen 3 Tag das Kostgeld à 13 Kr., macht . . . 45 Kr."

„Denen Pfeiffern zahle . . . 34 Kr."

„Der Burgerschaft gibe ein Nachtmahl, worauf in der Kuchl aufgangen . . . 8 G. 14 Kr."

„An Wein und Brod ist vor selbe geben worden 7 G. 46 Kr."

„Mehr habe vor die Burgerschaft auf den Platz tragen lassen zwei Viertel Eimer Wein . . . 12 G."

„Bei der ersten Aufwarthung gibe ihnen an Wein und Brod . . . 1 G. 14 Kr."

Der Tag der Anwesenheit der Kaiserin in Ehrenhausen war der 4. Juli 1750.

Wie sehr die Einnahmen und Ausgaben im Laufe der Zeit sich verändert haben, ersieht man daraus, daß der Marktrichter Joh. Adam Klinger im Jahre 1756 einen Empfang von 501 Gulden ausweist. Die größte Ausgabe war damals die „bey gnädigster Herrschaft prästirtem Homagio;" sie ist mit 86 Gulden beziffert, und wurde verursacht durch die gemeinschaftliche Tafel, den Ankauf von Pulver und die Entlehnung von Gewehren, welche der Markt Mureck beistellte. Bei dieser Rechnung liegt auch die des Jakob Schallhammer über den Bau des Gemeindehauses, die sich also wahrscheinlich auf das Jahr 1770 bezieht; die Baukosten betrugen 814 Gulden.

Die Rechnung des Leopold Lopitsch vom Jahre 1761 weist aus:

Steuer an die Herrschaft 262 Gulden. Dem Kaplan, welcher die Prozession nach Kitzegg begleitet, 2 G.; für den Wagen, in dem der Kaplan dahin fuhr, 55 Kr.; seine „Verzehrung" macht 1 G. 46 Kr.; der Fahnenträger bekommt 12 Kr.; der Beneficiat in Kitzegg für die Ein- und Ausbegleitung der Prozession und eine Messe 2 Gulden; der Meßner 24 Kr.; anläßlich der Frohnleichnamsprocession erhielten die Schützen des Marktes 4 G., die Schützen auf dem Schloßberge 30 Kr.; auf Brod und Wein für sie wurde gezahlt 30 Kr., die Musikanten erhielten 1 G. 30 Kr., die „Trumblschlager und Pfeiffer" 1 G.; deren „Verzehrung" macht 54 Kr.; die Fahnenträger erhalten für alle drei Umgänge 30 Kr., der Pfarrer für das Wetteramt 1 G. 30 Kr.

Die vorhandenen Steuerregister stammen aus dem 17. und 18. Jahrhunderte. Im Jahre 1663 hatte jeder Bürger zu zahlen: Gewerbesteuer, Haussteuer, Leibsteuer und Wachtgeld.

Nach dem Register von 1683 betrug die Gesammtsteuer der Bürger 347 Gulden; die meisten Bürger zahlten 5 bis 8 Gulden, und die größte Steuerleistung betrug 15 Gulden.

Diese Steuersummen waren früher viel geringer, wie aus Proceßacten hervorgeht, welche theilweise wenigstens erhalten sind.

Ein Proceß wurde im Jahre 1621 von der Frau Anna Elisabeth von Eibiswald, geborene Freiin von Racknitz

und Witwe des Wolfgang von Eggenberg, Obersten des Großherzogs von Toscana, mit den Bürgern von Ehrenhausen geführt, welche sich die „vor diesem gebräuchige Zinssteuer und Remanenzgeld der jährlichen 270 Gulden hinfüran zu reichen verweigern."

Am 18. Jänner 1621 wurden beide Theile von dem Richter Hieronymus Händl in Graz verhört: die Klägerin war vertreten durch ihren Gemahl Gottfried von Eibiswald und den bestellten Procurator Hans Nabholz, die Geklagten durch ihre nicht genannten Mitbürger. Die Bürger suchten zu beweisen, daß sie bis zum Jahre 1613, wo sie mit dem Obersten Wolf von Eggenberg einen Vertrag schloßen, als Zinssteuer und Remanenzgeld nur 70 Gulden gezahlt. Es seien nämlich in Ehrenhausen 27 Hofstätten mit dazugehörigen Gründen, wofür nur 7 Gulden jährlich gezahlt wurden, was aus Kaufbriefen und Urbaren bewiesen werden könne; dann bestünden 7 Häuser mit je einem Garten, wofür nur 5 Gulden gezahlt wurden. Vom Markte Ehrenhausen selbst wurden 30 Gulden an Steuer und 30 Gulden Remanenzgeld gezahlt, daher mache die Gesammtsteuer ungefähr 70 Gulden aus.

Wie dieses Remanenzgeld entstanden, wird von einem Zeugen, dem Rathsbürger Thoman Niderl, in dieser Weise erklärt. Früher gab man nur 32 Gulden Steuer, aber die Bürger mußten auch Robot leisten. Deswegen wurden die Ehrenhausner verspottet und „Krautbecker" genannt; sie wendeten sich daher an die „alte Frau von Eggenberg" mit der Bitte, statt der Robot 30 Gulden jährlich zahlen zu dürfen, was bewilligt wurde. Diese Steuer wurde das Remanenzgeld genannt, und seit dieser Zeit betrug die Steuer 62 Gulden.

Wolf von Eggenberg soll nach den Angaben eines anderen Zeugen, ein größeres Erträgniß seiner Herrschaft gewünscht haben; er versprach daher den Bürgern das Landgericht zu erweitern, „alle Handlungen von den Geytafernen in den Markt hereinzuziehen," ihnen zwei Wochenmärkte zu gewähren und so erst „einen rechten Markt, als wie Mureck, daraus" zu machen. Dadurch wurden die Bürger gewonnen, und schloßen im Jahre 1612 mit Wolfgang von Eggenberg einen Vertrag, durch welchen sie sich zur Zahlung von jährlichen 270 Gulden für die Lebensdauer ihres Grundherrn verpflichteten. Doch war den Bürgern diese Last zu schwer, „deren viel iere Heuser faill gesetzt."

Wolf starb 1614, und nun wurde Ferdinand von Eggenberg „Fidei-Commiß-Gerhab". Als dieser nun auch 270 Gulden Steuer begehrte, erklärten die Bürger, daß sie sich nur dazu verpflichtet, solange Wolf lebe. Er antwortete ihnen, er werde sich darüber

mit seinem Vetter Ulrich von Eggenberg besprechen, und seitdem zahlten die Bürger wieder wie früher ungefähr 70 Gulden.

Anders stellten die Sache die Vertreter der Klägerin dar. Sie behaupteten, daß die Bürger außer den 70 Gulden noch 130 Gulden Gewerbsteuer zahlten, ja es habe die Gewerbsteuer selbst manchmal über 200 Gulden betragen, und dazu seien noch Zinssteuer, Remanenz- und Niederschießgeld und Schragengeld getreten.

Für 25 Startin Bauwein zahlten sie übrigens noch 500 Gulden;[3]) dann wurde ihnen „als Ergötzlichkeit" erlaubt, das Niederschieß-, „Schragen-" und „gemaines Strafgeld selbst einzunehmen."

Als nun Fürst Ferdinand die „Fideicommiß-Gerhabschaft" angetreten, seien die Bürger in das Schloß gekommen und hätten erklärt, die Steuer sei ihnen zu hoch, sie wünschten geben zu dürfen, was sie zu den Zeiten des Ruprecht von Eggenberg[4]) gegeben. Wirklich seien ihnen 70 Gulden und die Annahme des Bauweines nachgesehen worden; also hätten sie noch 200 Gulden zu zahlen gehabt und darüber sei ein neues Urbar gemacht worden. Aber sie hätten jährlich gezahlt, was ihnen beliebte, weswegen Fürst Ferdinand wieder die frühere Summe, nämlich 270 Gulden forderte.

Der Ausgang des Processes ist aus den vorhandenen Acten nicht ersichtlich.

Ganz ohne Zusammenhang mit allen anderen Actenstücken ist das vom Jahre 1634 stammende Testament der Katharina Klingentratt, Gattin des Georg Klingentratt, Bürgermeisters von Graz.

Ein Beschluß des Rathes vom 3. Jänner 1648 ist auf einem selbstständigen Blatte verzeichnet. Dieser Beschluß bezweckte die Einführung der Verzehrungssteuer in Ehrenhausen. Es sollten nämlich „die Gewerbe durch und durch beschrieben" und ein Gefälle eingehoben werden von jeder Waare, die auf den Markt käme, „zu jederzeit, wann die Einkauffung beschieht." Nähere Angaben über die Größe dieser Abgabe folgen nach, aber es wird nicht berichtet, ob sie durchgeführt wurde.

Am 1. August 1664 beklagte sich der Marktrichter Johann Sebastian Karl brieflich bei dem Rathe, daß er als Marktrichter keine Einnahme habe, alle Ausgaben daher aus seinem Säckel bestreiten müsse; so habe er schon 70 Gulden hergegeben. Wolle

[3]) Das heißt, sie waren verpflichtet, 25 Startin herrschaftlichen Wein um 500 G. zu übernehmen.

[4]) Ruprecht war der Vorgänger Wolfs im Besitze der Herrschaft Ehrenhausen.



man ihn länger als Richter haben, so müsse man ihm die Mittel an die Hand geben, die Ausgaben zu bestreiten, widrigenfalls er den „Gerichtsstab, so gut er selbigen empfangen, den Herren widerumben vor Augen stellen würde." Die Antwort des Rathes bestand in der Aufforderung, daß er „seine vermeinte an sich zu bringende Mittl an Tag gebe, sodann solle ihme . . . ferner Beschaid darauf ertheilt werden."

Ohne Daten sind zwei in diese Zeit gehörige Stücke: Eine Bittschrift an den Fürsten (welchen?), um einen Pfarrer und regelmäßigen Gottesdienst, da die Bürger oft ohne Beicht und Communion sterben, weil die Pfarrkirche (Gamlitz) drei Viertelstunden entfernt sei; auch folgt die Bitte um „Erbauung eines Klösterl oder Hospitii"![5]) — dann eine Bittschrift vom Richter und Rath an die Landschaft um Beihilfe zu dem Bau einer steinernen Brücke über den Bach (welchen?). Der Bau werde ungefähr 300 Gulden kosten.

Mit Erlaß vom 25. Mai 1682 befahl die Regierung in Graz (Statthalter Georg Friedrich von Mersberg) dem Markte wegen Infectionsgefahr die Abhaltung der Kirchtage und Märkte.

Vom 20. Juli 1682 ist folgender Erlaß derselben Regierung datiert:

„Mit was für einer Commination wir Euch noch vor einem Jahre gemessen anbefohlen haben, das Ihr mit Austheilung der Feden [6]) behutsamber umgehen, auch keinen einigen Menschen, von dessen Ab- und Durchraiß Ihr nit wissentlich versichert seit, einige Fede erfolgen lassen solle, dessen werdet Ihr annoch gute Wissenschaft tragen. Sintemalen aber Ihr erst neulich einem Fuhrmann, so auf dem Plätsch Wein aufgeladen haben solte, eine Fede ertheilt, und doch eigentlich nicht wissen könnet, wo derselbe mit den Weinen hergekomben, durchgereist oder etwo vorhero gewest seie, also ist unser nochmallig so gemessen als ernstlicher Befelch hiemit, daß Ihr fürohin keinen einigen Menschen, von dessen Ab- und Durchreiß oder wo derselbe sich wochenlang vorhero aufgehalten, Ihr nit seit vergewist, einige Fede nit erfolgen lassen sollet."

Ohne Datum ist auch eine lange Beschwerdeschrift der Bürger gegen den Verwalter; sie dürfte gegen das Ende des 17. Jahrhunderts verfaßt worden sein.

---

[5]) In einem undatirten Stücke ist auch von einer Anfrage des Fürsten die Rede, wie viel die Bürger zur Unterhaltung eines Geistlichen beitragen wollten. Diese wünschten damals „kein weiteres Onus". — Ein Verzeichniß von Beiträgen zur Errichtung einer Pfarre (823 Gulden) stammt vom 23. April 1749.

[6]) Passierschein.

Der erste Punkt betrifft das Vorgehen des Verwalters bezüglich des Weines. Der Verwalter, der selbst viel Wein gewinne, suche diese zu versilbern, während er die Herrschaftsweine in den schlechtesten Kellern zu Grunde gehen lasse, „und noch dazu allzugroßen Privatnutzen mit Leykauf, Kellerrecht und Beßten-Geld schaffen will, daß also kein Kauffmann laut Protokoll-Extract nicht mehr hinauf in das Schloß verfüren will, und wann er nirgends damit ausweiß, so sperrt er uns die Wein-Traffik, benimt uns hierdurch das Stickl Brod, bis wir arme Leut über Kopf und über Hals soliche Wein annemben müssen.“

Ein anderer Punkt betrifft die Freiung. „Ist zwar die Freiung, solang als der Markt mit keinem ordentlichen Rathaus versehen gewest und noch bishero bei dem Pranger ausgesteckt worden, dieweilen dieser Brauch (wegen etlicher in Verlust gangenen Freiung und besserer Beobachtung derselben) an allen Orten abkomben, aber bei den Rathausfenstern hinaus zu Wildon, Leibnitz, Mureck, Marburg, Radkersburg und gleichsamb an allen Orten observirt wird,“ so bitten sie ihnen zu erlauben, daß sie „künftig auch die Freiung bei den Rathausfenstern zu den Frei-Kirchtagen ausstecken derffen.“

Der beste Frei-Kirchtag soll in Ehrenhausen jener zu Maria Himmelfahrt sein: es „erscheint aber nur das Widerspill“, da an diesem Tage die meisten Leute sich zu den „anderwertigen Marianischen miraculosen Gottshäusern verfügen,“ weshalb der Ehrenhausner Kirchtag nicht zu Ansehen gelangen könne. Es kommen kaum 9 bis 10 Kreuzer Standgeld ein und die Wirthe machen kein Geschäft. Der durchlauchtige Fürst solle daher den Kirchtag auf den „Festtag des hl. Rochi transmutiren lassen.“

Es folgt dann die Beschwerde darüber, daß die Bürger alle Jahre zur Ausbesserung des Platschweges herangezogen wurden, endlich eine darüber, daß der Verwalter alle Urtheile des Marktrichters cassiere „ohne ainige vorherige Vernembung, da doch in der neuen Instruction in dem vierten Paragraph geschrieben stehet, daß die Judicatur und Erkanntnus über unsere Mitbürger in civilibus zugelassen worden, jedoch daß wir sollen die Justiti billig und mit Gerechtigkeit allen ingesambt und jeden insonderheit solicher gestalten administriren und verhandlen, auf daß keiner sich zu beschweren Ursach habe, welicher Text soviel verlauten will, daß ein fürstlicher Verwalter des Appellanten Beschwer zwar vernemben und hierüber von einem ehrsamben Magistrat fürderlichen Bericht abfordern und sobann in Befund eines rechten Urtls selbiges zu confirmiren und nicht gleich simpliciter zum pur lauteren Despect alle Urtel über Haufen werffen“ soll.

Aus dem 18. Jahrhundert sind, wie erwähnt, viele gedruckte Erlässe vorhanden, auf deren Inhalt ich nicht eingehe. Aus dem Ende des Jahrhunderts ließe sich einiges hervorheben.

Am 7. August 1787 erließ das Kreisamt Marburg den strengen Auftrag, die Marktthurmuhr, welche stets und um ein Beträchtliches zu spät gehe, genau zu reguliren; fernere Nachlässigkeit darin wurde mit einer Strafe von 12 Reichsthalern bedroht.

Eine Zuschrift desselben Kreisamtes vom 17. September 1787 ordnete an, daß die eigene Gerichtsbarkeit des Marktes über allerhöchsten Auftrag aufzuhören habe, und von der Herrschaft übernommen werden solle.

Am 15. April 1789 verfaßte der Magistrat von Ehrenhausen eine Bittschrift an das inneröſterreichische Appellationsgericht, worin ausgeführt wurde, daß die Bürgerschaft ihre Rechte durch Privilegien erlangt und durch viele Jahrhunderte erhalten, und daß sie die Justizpflege, Verlassenschaftsabhandlungen und politische Geschäfte stets ohne Tadel besorgt habe. Er bitte daher den Markt in seinen Rechten zu schützen und verpflichte sich zur Anstellung eines geprüften Justiciars.

Eine große Menge Schriften endlich betreffen einen Proceß, welchen Graf Anton Leslie 1793 und 1794 mit dem Marktrichter Leopold Traby und dem Magistrat wegen der Rückgabe des „Grund- und Vormerkbuches“ geführt hat.

Druckfehler.

S. 5, 4. Z. v. u. lies Lasnitz st. Lafnitz.
„ 9, 1582, Z. 1, „ Maximilianus st. m . . .
„ 9, 6. Z. v. u., „ sorore st. sorove.
„ 53, Nr. 231, „ Saurau st. Sauran.
„ 67, 9. Z. v. u., „ Hans st. Haas.

Inhalt.

Register.

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die Jahre, resp. Jahrhunderte, die ihnen folgenden die Seitenzahlen.

Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

23. Jahrgang.

Inhalt.

Graz, 1891.
Verlag des historischen Vereines.
In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

23. Jahrgang.

Graz, 1891.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Druckerei „Leykam", Graz.

Zeitgenössischer Gesandtschaftsbericht über Baumkirchers Hinrichtung.

Mitgetheilt von

Dr. Paul Joachimsohn.

Mit einer Schlußbemerkung von Prof. Dr. Fr. von Krones.

Der nachstehende Bericht, welcher nicht nur durch seinen historisch wichtigen Inhalt, sondern auch durch seine klare und ansprechende Form Interesse erregt, steht in dem Cod. lat. Miscellanea 1560 fol. des Ungarischen Nationalmuseums[1]). Die Handschrift ist eine offenbar planmäßig angelegte Sammlung von Actenstücken, vorwiegend zur Türkenfrage, und umfaßte in ihrer ursprünglichen Form die Jahre 1300 bis 1471, wobei die Hauptmasse der Actenstücke auf die für die Türkenfrage in Deutschland bedeutsamsten Jahre 1454—56 und 1466 und 1467 fällt. Ein späterer Besitzer hat dann f. 285 kurze Abschriften von Stücken aus dem 16. Jahrhundert gemacht. Die Sammlung zerfällt in zwei Haupttheile, der erste bis f. 201 reicht bis zum Mantuaner Congreß 1459. Innerhalb dieses Theiles steht f. 62: „Scriptum in Nonaciuitate australi uigilia Joh. Baptiste anno etc. 54" und dann in anderer Schrift: „per me Hainricum Erelbach." Das ist ohne Zweifel der bekannte Augsburger Stadtschreiber dieses Namens, der, nachdem er mit Augsburg in Streit gerathen war, in die Dienste Herzog Ludwigs des Reichen trat und dann aus Haß gegen diesen und Martin Mair 1471 auf dem großen Christentage zu Regensburg im Dienste Herzog Wolfgangs dem Kaiser und dem Legaten Enthüllungen über die Reichsreformprojecte Mairs machte. Herzog Ludwig ließ ihm in Folge dessen den Proceß machen und ihn nach Ende des Reichs-

[1]) Herr Bischof Dr. Fraknói in Budapest machte mich für andere Forschungen gütigst auf die Handschrift aufmerksam. Vgl. Historisches Jahrbuch XII, 351–8.

tages hinrichten.[2]) Diese erste Hälfte des Codex, von Erlbach gesammelt und, wie es scheint, fast ganz selbst geschrieben[3]), gewährt einen nicht uninteressanten Einblick in seine politischen und auch in seine humanistischen Interessen.

Die zweite Hälfte beginnt auf f. 202 mit Acten zum Nürnberger Martinireichstag von 1466. Die Schrift ist von der des ersten Theils verschieden, doch nicht so stark, daß man nicht nur eine Aenderung der Schreibweise des ersten Schreibers im Laufe der dazwischen liegenden Zeit annehmen dürfte. Dafür, daß Erlbach auch diesen zweiten Theil selbst gesammelt und geschrieben hat, sprechen äußere Umstände, nämlich, 1) daß die Ausschreiben und Acten aus den Jahren 1466 und 1467 alle in Aussertigungen an Herzog Ludwig vorliegen, in dessen Diensten Erlbach damals stand[4]) und zweitens, daß die Sammlung gerade bis zu dem Regensburger Tage von 1471 reicht. Für die Acten desselben ist noch eine Rubrik angelegt, aber nicht mehr ausgefüllt. Ist dies richtig, so wäre auch unser Bericht von Erlbach geschrieben, ob auch verfaßt, ist fraglich. Das letztere ist an und für sich wohl möglich, da Erlbach in Regensburg im Gefolge Herzog Wolfgangs von Baiern, also nicht vor dem ersten Mai 1471 einritt.[5])

Empfänger des Briefes ist, nach der Anrede zu schließen, eine geistliche Person, also wohl der Erzbischof Bernhard von Salzburg, da der Codex kurz vorher f. 273 b einen Brief des Dogen von Venedig an diesen und f. 277 ein allgemeines Ausschreiben Pauls II. vom 25. August 1471[6]) in besonderer Aussertigung an ihn enthält. Daß Erlbach dem Salzburger Erzbischof diente, ist freilich, soweit ich sehe, nicht zu belegen, doch mag darauf hingewiesen sein, daß unter den Beschuldigungen, welche Erlbach auf dem Reichstage gegen Martin Mair vorbrachte, sich auch die findet, Mair habe Salzburg geschädigt.[7])

---

[2]) S. Chroniken der deutschen Städte V, 301, Gemeiner, Regensburgische Chronik III, 499 ff. Kluckhohn, Ludwig der Reiche 302. Der Vorname wechselt in diesen Darstellungen, Heinrich oder Hans, das letztere wohl falsch.

[3]) Beim ersten Anblick glaubt man mehrere Schreiber unterscheiden zu müssen, aber ein Vergleich mit dem ebenfalls von Erlbach geschriebenen cod. lat. 231 der Münchener Hofbibliothek lehrt das Gegentheil. Nur Fol. 39—48 sind von anderer Hand und (später) hineingeheftet.

[4]) Städtechroniken l. c. 322[1]).

[5]) Gemeiner l. c. 483. Reissermayer, der große Christentag zu Regensburg. I, 47.

[6]) Pastor, Geschichte der Päpste II, 386 [1]).

[7]) Voigt in den Abhandlungen der baierischen Akademie. Hist. Classe VII, 533.

f. 281. **Des Pawmkirchers Tode.** [1])

Hochwirdiger furste, gnadiger herre, mein vndertänig gehorsam vnd willig diennst sein ewern f. g. zuuor allzeit beraitt. Gnadiger herre, ich fuge ewern f. g. fur newe hoffmer zu wissen, daß vnnser allergnadigister herre der romisch kayser rc. mit hern Andre Pamkircher menig tage hie vnd andern enden gehabt vnd yẞund hie mit in entlichen zu beslieffen furgenomen, hat der Pawnkircher die k. m. vnder anderm gepeten, die slosser, so herrn Hannsen von Stubenberg, seins aydems, gewesen vnd in der tayding zwischen der k. m. vnd im beschehen, abzubrechen beredt sein, vnzerbrochen vnd bey desselben seins aydem handen pleiben zulassen. Das wölle er vmb die k. m. in fruchtparlich wege verdienen. Solchs aber die k. m. dazumale nicht verwilligt, sünder an ine begert hat, in die gülte, so zu den selben slössern gehören zukauffen zugeben vnd ist etlich tage dorauff gehafftet. Aber Pamkircher hat nit abgelassen vnd dannoch fur vnd fur ernstlich gebeten, seinem aydem die slosser widervmb zugeben vnd vnzerprochen [f. 281 b] zu behalten zuvergunnen vnd sich dorvmb höhers verdiens erpotten. Auff das hat im die k. m. gesagt, so er seinem aydem solche slosser vnzerbrochen bey seinen handen laß, sey ain grosse vnd sunder gnade, in was wege er doch das verdienen wölte. Ist des Pamkirchers antwort gewesen, die k. m. werde sich yẞo auß dem lannde in das reiche fugen, so sey der von Elerbach seiner k. m. veindt, bey dem selben wölle er vleis [vnd] souil arbait haben vnd darob sein, domit der in dem abwesen seinen krieg ruen vnd lannde vnd leute vnbeschedigt lasse, so wölle er auch dem hauptmann, den die k. m. in den lannden seẞen werde, hilfe vnd beystand wider die veind vnd ander widerwertigen thun. Solch des Pamkirchers rede des von Elerbach halben ist im etlichermassen vermerkt vnd das er demselben kriege auch gewandt sey verstannden, auch der k. m. glaublich schrifftlich vnd muntlich warnung geschriben vnd zu embotten wordden, das durch den Pamkircher vnd ander sein k. m. vnd die seinen hie zu vberfallen vnd zuermorden vnderstanden sej, auch vil ander gros vnd mercklich vrsache, die der k. m. warlich furkomen vnd mir noch ains tails vnkundig, auch zu schreiben nicht zimlichen sind. Sich hat aber die k. m. dannocht gegen dem Pamkircher in kainem zorn

[1]) Bei der Wiedergabe der Handschrift ist das vom Schreiber für den Umlaut (nicht consequent) verwandte Zeichen ˘ aus typographischen Gründen durch die moderne Bezeichnung ¨ ersetzt.



noch rache merden lassen, sünder gesagt, das verdienen, des er sich erpotten hat, fur die gnade, so im mit solchen slössern beweißt wurdde, nit gemesse were, er mußte das in annder vnd tapfferlicher wege verdienen. Domit sie aber zu baiderseit best ee ab den dingen kamen vnd den berednusse, vormals zwischen in beschehen, nach [f. 282] gegangen wurde, so wölte er hern Andre Greysenecker, der dann der stewr, zu bezalung des Pamkircher vnd der sölbner angeslagen, der einnemer ainer ist, her beschaiden vnd alsdann die sachen entlichen beslieſſen vnd hat dornach nach dem Greisenegker geschickt, der an sannd Jörgen aubende nestuergangen zwischen zwain vnd dreyen oren nach mittags hiher komen vnd vonstünd von dem pferde zu dem Pamkircher in sein herberg gangen ist. Auff das hat die k. m. hern Hainrichen vogt vnd marschalk nach der vierden stunde gegen der nacht in des Pawmkircher herberg mit etlichen sölbnern geschickt vnd den Pawnkircher vnd hern Hannsen von Stubenberg, Halbwecker kellermaister, Jacoben, des Pawnkirchers schreiber, vnd dornach hern Andre Greisenecker gefangen vnd alle in die burgk in das frawen zymer gefüert vnd die andern knechte in glubbe genomen. Dornach ist der von Stubenberg, Halbwecker kellermaister vnd Jacob schreiber auff das slos gefuert, der von Stubenberg in ain camer oder stubel beslossen vnd die andern in thurn gelegt, auch alle thor der stat beslossen vnd bewartt vnd der Pawnkircher vnd Greisennecker bis uber die sechßten stunde in dem frawen zymer behallten wordden vnd dorauff nach dem statrichter gesandt, die in sein vangknüs zu nemen vnd als ewer gnade hernach versten wurddet, mit in zu handeln beuolhen. Der richter die dorauff hat angenomen vnd den schergen, der auch aldo gewesen ist, eruordert. Der hat etlich strick auß dem rock gezogen, sie domit pinden vnd als solchen gefangen leutten zugehort, bewaren hat wollen. Also hat sich der Pawmkircher ettlichermassen gewidert vnd zu dem richter gesprochen, es bedurff solch furnemen mit im nicht, er wolle bey im pleiben vnd von im nicht weichen. Hat der richter geantwortt, es mocht anders nit gesein, er mußt nach der kayserlichen maiestat beuelh mit im handeln [f. 282b] vnd hat sye dornach oben vmb die arme mit stricken zu dem leibe gepünden, das sie dannocht die arme vor in getragen vnd wol ruren vnd auffheben mochten vnd sie dorauff auß dem frawen zymer durch ainen garten herauß auff die strassen vnd dornach herab gegen dem platze durch ain gassen, genant die sporer gassen, gefuert. Hat ir kainer gewißt, was man mit im fürnemen oder handeln wolte, sunder sie haben baide den burgermaister gebeten, ine in der gefangknus kainen mangel an essen vnd trincken zu lassen. Auff das hat der burgermaister dem Pawmkircher allain geantwort, er solle das leyden vnnsers herren

vnd sein missetat vnd sunde bedenncken vnd berewen vnd sich mit solchen dingen nit bekomern. Dem nach hat der Pawmkircher den richter gefragt, was doch das furnemen mit im sey, ist des richters antwort geweßt, er solle bedenncken seiner sele sailikait. Hat er in aber hohe angestrengt vnd gebeten, im das furnemen der k. m. zuentdecken. Zu dem hat im der richter geantwort, er sölle nit erschrecken, im sey beuolhen, sie richten zu lassen. Ab dem ist der Pawmkircher, als nit vnzimlichen ist, sere erschrocken vnd hat sich vonstundan gannß ergeben. Aber der Greysenecker hat solche wortte nit gehort vnd nicht geweßt, was man mit im furnemen oder handeln wolte, bis man ganß mit in zu dem pruckthor bey der maur komen ist. Da selbs knyet der Pawmkircher auff der gassen vor ainem crucifix, das an dem selben thor gemalet ist, nider vnd bettet ain gut weil mit großer andacht vnd [f. 283] lautten wortten. Aldo merckt vnd fragt der Greisenegker das furnemen erste vnd bate mit lautter stymme vnd vil wortten, das man die k. m. biten solte, sie zuuerantwortung komen zu lassen, er wißte nichts, das er wider die k. m. oder yemand gehandelt, domit er den tode verwurckt hett. Aber der Pawmkircher redt kain ander wortt, dann das er dem almachtigen got sein gros sunde vnd mißhandlung claget vnd den vmb gnade vnd vergebung seiner sunde bate, vnd schray das mit lautter stymme, das er zum letzten ganß haiser ward, vnd erpott sich auch achtzig tausent gulden vnd alle seine slosser der k. m. zugeben vnd sich dortzu auff der hochst zu verschreiben, das er vnd sein sone der k. m. diener vnd gefangen ir leptag sein wolten, das man ine des tods begeben wolt. Es war aber kain ander gnade da, dann das man sie nach der sibenden stunde zu ainem klainen turm durch das thor suert vnd ließ sie zwischen dem selben thor vnd dem prugkthor, die baide verspert vnd wol bewartt wurdden, peichten vnd dornach vmb die achtten vr in die nacht, als sich der tage gleich schaiden wolt, schlug man am ersten dem Pawmkircher vnd dornach dem Greisenecker die haupter ab vnd trug sie auff zwain schregen in das closter zu den mynnern brudern. Da wurdden sie dannoch die selben nacht in dem creutzgang begraben.

Was aber mit dem von Stubenberg, Jacob schreibern vnd den andern gefanngen gehanndelt vnd furgenomen wurddet, sol ewern gnaden vnverkundt nit pleiben. So sagt man auch hie, der von [f. 283b] Elerbach sol sich zu der nasen auß zu tode gepluet haben, mir wil aber das nicht glauplichen sein, doch ob etwas endtlichs doran were, sol ewern gnaden auch verkundt werdden. Durch solche geschicht ist die kayserlich maiestat an dem zuge auf den furgenomen tage gen Regenspurg verhindert wordden. Doch hoffen wir alle, sein k. m. werde sich kurtzlichen hie erheben.

Ewer gnade wölle die dinge paß versten, dann ich geschriben hon, dann ich sere damit geeylt hon vnd mich gnadiklich beuolhen haben, als ich mich vngezweiuelt zu ewern gnaden versihe. Das wil ich mit aller vndertainikait vmb ewer gnade alzeit verdienen. Geben zu Grätz an sunnd Marxentage (25. April) anno etc. LXXprimo.

Schlußbemerkung
zu dem Aufsatze des Herrn Dr. Joachimsohn.

Der Bericht über die Hinrichtung Baumkirchers ist mit Rücksicht auf den Umstand, daß er von einem Zeitgenossen, am Thatorte selbst und am zweiten Tage nach dem Vorfalle, also aus frischer Erinnerung und andererseits in einem Briefe an eine außerhalb des Baumkircherhandels stehende Persönlichkeit, gewissermaßen vertraulich, aufgezeichnet wurde, von vornherein sehr wichtig; er ist aber auch eingehend und reich an Einzelheiten, die von keiner bisher bekannt gewordenen Quelle geboten werden.

Was zunächst die Schlösser-Frage im Eingange des Berichtes anbelangt, so wissen wir, daß in der Völkermarkter Taidung vom 30. Juni 1470 ein Punkt dahin lautete: „was auch unser Herr der römisch Kaiser den egenannten von Pamkirch, von Stubenberg vnd Nerringern ire Gesloßen abbrochen hat oder noch abbrechen wirdet der sulten sy kains an seiner gnaden und seiner Gnaden Eriben willen und urlauben widerumb aufpawen und zwrichten lassen weder durch sy selbs noch jemandt andern . . . . (Muchar G. d. Hz. Stm. VIII. S. 66.) Anderseits hängt dies mit früheren Thatsachen zusammen, indem Baumkircher gewisse Burgen des Stubenbergers mit eigenem Gelde ausgelöst hatte (Vgl. Pratobevera, Regesten Stubenberg. Urkk. im Notizblatt des Arch. f. K. oe. G. 1859 S. 383 ff. u. Krones „Andr. Baumkircher" i. d. Mitth. d. hist. V. f. St. 17. H. 1869, S. 104—106). Dlugosch (Hist. Pol. II. Bd. XIII. Buch, S. 455) erwähnt bezüglich der Wiener Zusammenkunft des Kaisers mit K. Mathias von Ungarn (v. Febr. 1470), zu welcher Baumkircher als Begleiter des letzteren eingetroffen war, der Korvine habe dem Kaiser zugemuthet, dieser solle die dem Baumkircher entrissenen Burgen zurückstellen und ihm 40.000 Goldgulden als Schadenersatz darauf bezahlen. — Der vorliegende Bericht belehrt

uns, daß in der Schlösserfrage zwischen Baumkircher und dem Kaiser „hier (Graz) und an anderen Enden“ (Orten) längere Zeit verhandelt wurde, u. zw. ohne Ergebniß.

Der „Elerbach“ ist offenbar Berthold II. von Ellerbach (Elderbach) mit dem ungarischen Besitzprädikate „Monyorokerék“.

Was über die Gewaltanschläge wider Kaiser Friedrich III. gesagt wird, entspricht dem, was sich in den Melker Annalen (Monum. Germ. XI. S. 522 z. J. 1471) findet: .... wo es von Baumkircher heißt ... imperialis majestatis Caesarem capere nititur ...

Die Verhaftung des Baumkirchers und Greißeneckers in Graz wird von Wilwolt von Schaumburg in seinen Denkwürdigkeiten (deren Abfassung Anderen zufällt) aus der Erinnerung auf die Zeit nach der dritten Nachmittagsstunde angesetzt (Bibliothek des literar. Vereines in Stuttgart, XII. 5. J. „Die Geschichten und Thaten Wilwolts von Schaumburg h. v. Adalbert von Keller, 4. Cap. S. 10—12), was so ziemlich mit dem vorliegenden Berichte stimmt. Hier wie dort wird die Verhaftung durch den Marschall bewerkstelligt. Gleiches gilt von den anderen Persönlichkeiten, die das Loos der Verhaftung traf. Unser Bericht und Wilwolts Dkw. nennen gemeinsam den Stubenberger und Jakob den Schreiber (Baumkirchers); abweichend ist nur die Anführung des „Narringers“ b. Wilwolt, „Halbweckers des Kellermeisters“ — in dem vorliegenden Berichte.

Was den Ort und die Zeit der Hinrichtung Baumkirchers und Greißenegkers und ihre Bestattung bei den Minoriten (jetzt Franziskaner) betrifft — so ergänzt nicht nur unser ausführlicher Bericht die zeitgenössische Urkundennotiz (Birk, Urkundenausz. im X. Bd. des Arch. f. K. oe. G. 1853, S. 182) und ebenso die Eintragung des St. Lambrechter Todtenbuches (h. v. Pangerl in den Fontes rer. austr. 1860, S. 99—100), sondern gibt in Bezug der genauen Ortsangabe den Ausschlag. Die Enthauptung fand zwischen zwei murseitigen Thoren statt.

F. v. Krones.

Die Ordnung der von Peter de Pomis gegründeten Maler-Confraternität in Graz.

Von

Josef Waſtler.

Es iſt bekannt, daß J. Peter de Pomis, Hofarchitekt, Feſtungs-Baumeiſter und Hofkammermaler, der Günſtling Kaiſer Ferdinands II. in Graz eine Vereinigung der Maler und Bildhauer unter dem Titel: Malerconfraternität gründete und daß die Statuten derſelben am 4. Januar 1622 vom Kaiſer beſtätigt wurden. Wir wiſſen ferner, daß in den Acten des 17. und 18. Jahrhunderts viel und oft von dieſer Ordnung die Rede iſt, kraft welcher ſich die Corporation der Grazer Maler und Bildhauer zur Wehre ſetzt gegen fremde Künſtler, welche in Graz oder im Lande Steiermark ſich niederließen, um ihre Kunſt auszuüben, und daß häufig jene Ordnung heraufbeſchworen wurde, um gegen die „Störer, Stimpler und Frötter", wie man jene Unbefugten nannte, vorzugehen und denſelben Werkzeug und Farben durch den Profoſen abnehmen, ja ſogar die Uebelthäter aus der Stadt weiſen zu laſſen.[1])

Trotz aller Bemühungen war es mir bisher nicht gelungen, den Text jener Privilegien ans Tageslicht zu ziehen, mit Ausnahme des Artikels 10 der Ordnung, welchen der Maler David Leuttner in ſeiner Vertheidigungsſchrift citirt, als er 1644 von der Confraternität angegriffen und „aufgehoben" wurde.[2]) Nachdem die Hofkammeracten der k. k. Statthalterei das gewünſchte Actenſtück nicht finden ließen, verſuchte ich mein Glück bei den ſogenannten „Regierungs-Acten" und ſiehe da, ich fand im vorigen Jahre den Proceß der Confraternität gegen den Bildhauer Sebaſtian

---

[1]) Siehe Mittheilungen Heft XXXI. S. 121.
[2]) Mittheilungen Heft XXXII. S. 120.

Erlacher aus Tegernsee vom Jahre 1633,[3]) welchem eine Abschrift der Ordnung beiliegt.

Da diese Ordnung in vielfacher Hinsicht interessant ist, so mag im Nachstehenden eine wortgetreue Copie davon Platz finden.

Ordnung der Maler-Confraternität in Graz.

Wir Ferdinandt der Ander, von Gottes Gnaden Erwölter Römischer Kaiser ꝛc. ꝛc. ꝛc. bekhennen öffentlich mit disem Brueff und thuen khundt Menigelichen, das uns unsere getreue N. und N. die Maller und Bilthauer unsers Hertzogthumbs Steyr in Unndterthenigkheit angebracht, wasmaßen sy Gott dem Allmechtigen zu Lob und Ehr, wie auch zu Vermehrung, Fridt und Ainigkheit gueter Policey und Manszucht sowoll zu Auferpauung und Fortpflanntzung gueter Sitten und Tugendten ein gewiße Ordnung, wie es hinfüro in unserer Steyrischen Haubtstatt Grätz und selbigen gantzen Hertzogthumb in Erlehren und Yebung irer Khunst möchte gehalten werden, aufgericht und dieselb in etlichen Articln wie hernach volgt, begriffen und verfaßt hetten.

In Namen der allerheiligisten und untzerthailten Dreyfalltigkheit Gottes Vatters, Sohnes und heilligen Geistes Amen.

Bekhennen wuer alhie undterschriben Maller und Bilthauer, das wür wegen der berümbten Freyen Khunst der Mallerey und Bilthauerey in der Steyerischen Haubstatt Grätz für uns selbst und in Namen aller der ehrlichen Maller und Bilthauer der obvermelten Khunst ain Bruederschafft, wie in andern Reichs- oder Haubtstätten gebreichig, aufgericht, darbey auch ainer gewißen Ordnung verglichen haben, welliche von allen, sovil deren in disem löbl Fürstenthumb Steyr ehrlichen und redlichen wohnent und angesessen sein, gehalten solle werden.

Das wier nemblichen undter andern bedracht wellicher Maßen zu Erhaltung gueter Polizey-Ordnung in allen Dingen unter andern Tugenten die Fürsichtigkheit hoch zu preusen ist, darunter dann auch der heylige Namen Gottes geehrt und alle Untugenten abgethan werden, weull dann die hochnothwendige Ursachen sein dahin getrungen wegen derjenigen Maller und Bilthauer, oder deren Gesellen, so sich alhie, sowol in gantzen fürst. Steyr aufgehalten und noch aufhalten, dardurch dann unser Khunst, ehrbare Mannßzucht, und Ordnung, sowoll auch unser Nahrung und die heillige gestiffte Gottesdienst bisher durch die Unainigkhaitt der Maller und Bilthauer in Abfall khomen, demnach so haben wuer zu Widerholl und

[3]) Mittheilungen Heft XXXVIII. S. 184.



Pflanzung der Khunst, löbl Gewohnheiten, ehrbare Mannßzucht, gueter sütten und Tugenten, wie est hinfüro in diser Steyerischen Haubtstatt und in dem gantzen Herzogthumb Ober- und Unter-Steyer auf unser Khunsterlehrung der Jungen und anderen mehr soll gehalten werden, dise nachvolgente Bruderschafftsordnung in dem Namen Gottes aufgericht und beschloßen, darzue dann der Allmechtige Gottsein langwuehrigen und immerwehrundten, bestentigen, mültreichen Segen verleihen wolle Amen.

Giovan Pietro de Pomis,
Salomon Scheucher, Hoffmaller,
Jakob Khlinnckho, Hoffmaller,
Hannß Ludwig Ackherman, Vilthauer,
Hannß Settenberger, Maller,
Andreas Burckh, Maller,
Moritz Probst, Hoffbilthauer,
Georg Günndter, Maller.

Weullen aber vor allen Dingen die Ehre Gottes und der heylige Gottesdienst zu befürdern, als ist anfenkhlich von einer Ehr. Bruederschaft der heillige Evangelist Lucas zu ihren Patron erwählt, unndter deßen suffragio und furbitt, Gott zu Lob, und umb beßerer Ordnung und Nachrichtung wüllen, bey der Bruederschafft nachfolgende Artikel verglichen worden, nemblichen, das die Bruederschafft huerinnen begriffen, ainen zuehrlichen Creytz Fahnen mit Stanngen und Kerzen zuerichten lassen und nit aillain den Khauffleiten und allen anderen Handtwerchern fürgezogen werden, und weniger nicht, als sy zu Wienn von Weylant Khayßer Rudolpho Re christselligisten Angedenckhens mit Freyheitt fürgesechen, auch alhier in Steyr gehalten werden, und solle der heillige Gottesdienst wie auch die gewöhnliche Proceßion mit solichen Fahnen am Tag Corporis Christi dem Allmechtigen Gott seinen eingebornen Sohn Jesu Christo, der heyligen Mutter Gottes, und der gannzen hümlischen Hörscharen zu Lob und Ehr und Preuß durch die Bruederschaft sowoll alls andere Zunften geziert und umbtragen werden.

Es sollen ebenmäßig, da ainer auß diser Bruederschaft oder ihme Angehörige, als Weib, Khindt oder Gesindt zeitliches Totts abgehet, dem angestelten Conduct persönlich beywohnen; doch ist solliches nur auf die, so alhier wohnen, weillen dem Abwesendten solliches zu schwär sein würde, billichermaßen zu verstehen; entlichen auch, da ain Brueder oder Gesell auß diser Zunfft Totts abgehen und nicht so viel verlaßen würde, das der Begräbnuß Uncosten endtricht werden khönnte, so solle sollicher Uncosten aus der gemainen Ladt genumben und von der Bruederschafft ehrlich und christlich zur Erden bestätigt werden.

Ferners volgen die Punct, wie es in dem Politischen zu halten.

Nemblichen für das Erste: Wellicher sich mit seiner ehrlichen erlehrndten Khunnst der Mallerey und Bilthauerey, doch alain alhie zu Grätz, in der Haubtstadt zu verstehen, wann sich alda ein löhre Stöll befindt, nider zu richten begert, solle khainer gelitten werden, auch jetzo undter uns, die wür dise Bruederschafft anfangen, er habe denn, außerhalben diser dreyer Länndter drey Jahrlang bey ehrlichen namhafftigen Maller oder Bülthauern zuvor gearbeitet.

Dieselben, ob si khünfftig mit ainem Freybrüeff möchten begabt werden, sollen khainen Gesöllen Macht haben zu fürdern, auch khainen Jungen außlehrnen, wie in andern Orthen gleichfalls gebreichig. Er soll auch anderstwo niergent, dann nur allhüe zu Grätz bey unserer Bruederschafft zu ainen Maller oder Bülthauer angenomen werden, jedoch ehrundter nit Einbring, dann zuvor sein eheliche Geburts- und Lehrbrüeff für das er von ehrlichen Eltern geboren und das er solliche Khunst von khainem derselben nit genieße, sondern von ainen ehrlichen Maller oder Bülthauer sechs Jahr lang erlehrnt, und wann nun solliche Khundtschafften für genugsamb befundten und ain sollicher auch zu ainen Maller oder Bülthauer aufgenommen wuerdt, soll derselbig ein Khunststuckh von seiner aignen Invention machen, damit in disem ganzen Lanndt, fürnemblichen aber Ihr. K. Maj. und Fürsten und Graffen, Freyherrn, Landtleith in Summa, sy sein geistl. oder weltliches Stannts Persohnen, ja jedermenniglich khönne darmit zufrieden sein; wo ferner aber das Khunststuckh von unß nit paßürlich erkhent, so solle er noch zway Jahr lanng der Khunst nach raißen, wüe an andern Orthen mehr gebreichig. Wüerdt er aber für paßierlich erkhennt von unnß, soll derselbe in unser Bruederschafft alhie zu Graetz vier und Zwaintzig Gulden, in den andern Stetten und Märkhten aber dieses Landts zechen Gulden zu erlegen schuldig sein. Volgundt würdt der Maller oder Bülthauer in unser Bruederschafft eingeschriben für welliches Einschreiben er dem Schreiber auch dreißig Khreitzer zu erlägen schuldig sein solle.

Desgleichen, und wann sich aines Mallers oder Büldhauers Sohn alhüe, der auch die Khunst gelehrnt hate, niederrichten wolt, ist er das Khunststuckh, so woll, als wie ein anderer zu machen oder da er nicht genugsam erfahren, zu mehrer Erlehrung gleicherweiß zway Jahr der Khunst weitters nach zu raißen schuldig.

Zum Andern, wann sich, wie vorgemelt, ain löhre Stöll alhüe befindten, soll khainer zum Maller oder Bülthauer aufgenommen werden, er habe dann zuvor ein Jahr lang alhie an-

einander bey ainen Maller oder Bülthauer gearbeitet. Ein Jung aber, der sein Lehrzeit zu Grätz ersträckht, oder außgestanden, soll derselb sich außer Lanndts wenigist drey Jahr versuechen, und arbeiten. Nachdeme er aber Lust (hat), sich alda niderzurichten oder zu wohnen, alßdann seine Khunst zu machen schuldig sein. Nimbt ainer aber eines Mallers oder Bülthauers Wittib oder Tochter ist derselb neben Machung des Khunststuckhs fünffzig Gulden in unser Bruederschaft zu erlegen, der aber die gantze Bruederschafft in gesambt zu erfordern begert, wueredt er eheundter nicht, er habe dann zuvor dreißig Khreitzer erlägt, gehört werden.

Zum dritten, solle sich die versamblte Bruederschafft und ein jeder in Sonderheit mit Wortten und Werckhen ehrbar, zichtig und beschaiden verhalten, auch khain Wehr oder Waffen bey innen haben bey Straff zwen Gulden in die Ladt zu erlägen.

Dann fürs Vierte: dieweillen sich offtmals zueträgt, das manicher auß Haaß und Neydt einer unehrlichen Sachen beschuldigt, er sey auch wöllicher Hantierung oder weß Stants er wolle, derowegen ihme sein Khunst, so lanng und vüll nider gelegt wuerdt, biß sich der Bezichtigte purgirt.

Auf das aber die Muetwüllen und Ehreantastung abgestält werden, also solle nicht der Bezichtigte (da ein sach nit lauter oder offenbar) das jenig von sich, sonder der ander der ainen beziecht genugsamblich darbringen und erweisen. Derowegen sollen alle Maller und Bilthauer alhüe den Abendt vor Corporis Christi bey dem Eltern diser Bruederschafft, oder wenn wüer hüerzue fürnemben und erwählen werden, sich zugehörig zeutlich versehen. Alßdann deß volgenden Morgens Frue bey dem Erwöllten sich versamblen, von dannen auß zu der H. Proceßion sich verfuegen und derselben von Anfang biß zum Ennt mit Andacht abwartten. Und wer unter denselben außer Gottes Gewalt, oder anndere nottwendige Verhinderung nit darzue erscheinen wurde, der solle nach Befintdung der Ursachen, ohne alleß Verschonen umb aines, zway oder drey Pfundt Wax von unß gestrafft und solche Straff in unser Bruederschafft zu Erhaltung des Gottesdienstes gelägt. Nach verrichtem Gottesdienst sollen alle Maller und Bülthauer zum Erwählten sich verfüegen und jedtweder Zwainzig Khreitzer der Bruederschafft erlägen.

Wern aber die Frembden nit da, sollen sy das Gelt schuldig sein zu schickhen. Würdt nun ainer oder der ander waß fürzubringen haben, soll alßdann dise Sach in unserer Bruederschafft abgehandlet werden. Den Frembden und von hüe enndtsößenen Bülthauer oder Mallern soll es bey ihrem Wülkhür stehn, ob sy der alhüsigen Proceßion beywohnen wollen oder nit, nichtsdesto-

weniger sollen sy verbundten sein, gewiß und unaussezlich bey ihren Pfarrherrn dem Gottesdienst und der Proceßion abzuwartten. Da aber Sachen fürfallen wurden, darain ainer gantzen ehrsamben Bruederschafft gelägen, und der völligen Zusammenkhunfft bedärffte, allsdann sollen alle Maller und Bülthauer, wie auch die von huerenndt sößenen im gantzen Lanndt auf unser Erfordern, doch ohne nottwendig Verluehrung der Zeit oder Uncosten darzue zu erscheinen schuldig sein. Das Gelt aber, so wür in unserer Bruederschafft zusammen bringen, soll ins khonfftig zu Ehrlehren und Uebung oder Erhöbung sollicher Maller und Bilthauer-Khunst gesamblet werden, das alle Jahr am Tag des heiligen Lucae alhüer in der Pfahr Khirchen ain Ambt zu halten angestält, wellichen alle dise, so in diser Bruderschafft begriffen und sonderlich, so alhuer wohnhafft, mit Andacht beywohnen und ohne merckhliche Verhinderung bey obbesagter Straff nit außbleiben sollen, desgleichen solle auch alle Quatember im Jahr denen von dieser Bruederschafft Abgestorbenen zu Trost ein Sellambt zu halten angestölt werden, wellichen die Brueder gleicherweiß beyzuwohnen schuldig.

Wann aber das nit beschieht, soll er der Angeber alsdann dem Bezichtigten nit allain allen Uncosten und Versämbnuß zu bezahlen schuldig sein, sondern noch darzue einer Ehr. Bruderschafft ohne Nachlaßen zween Gulden Straff verfallen sein.

Zum Fünften soll khain Maller oder Bülthauer weder alhue noch in gantzen Landt khainen Gesellen, der für sich selbst oder der bei ainen sollchen gearbeitet hat, befürdern, er habe sich denn zuvor mit ainer Bruederschafft deßhalben verglichen. Da er sich aber nit vergleichen wolt, solle derselb so lang und vüll für unpaßierlich gehalten werden, biß er die Bruederschafft contentiert hat.

Item fürs Sechste soll weder Maller noch Bülthauer khainen Lehrjungen aufnemmen, er sey denn von ehrlichen unverleumbten Eltern geboren und an(d)erswo nit dingen, noch auch ledig zällen, dann vor der gantzen Bruederschafft alhue zu Grätz. Es soll auch khain Junng unter sechs Jahr auf die Khunst gedingt werden, und soll alßdann der Junng für gestält und in Bruederschafft Buech eingeschrieben werden, und würdt der Junng der Bruederschafft ain Gulden, wue auch derselben Schreiber dreißig Khreizer zu bezallen schuldig sein. Wann dann der Junng seine Lehr Jahr oder Zeit ersträckt und volzogen hat, und von der Bruederschafft sein Lehrbrueff und ledig gesagt zu werden begehrt, soll ime der Lehrbrueff undter einer Ehrsamen Bruederschafft Siglsfertigung ervolgen, jedoch soll er den Uncosten auß aigenen Säckhel zu bezallen wie auch für das Einschreiben zum Ledigzällen dreißig Kreitzer zu bezallen schuldig sein.

Es soll auch derselbig bey dem der Junng aufgedingt wuerdt ein Mallzeit halben Thail selbst, die ander Helfft aber der Junng bemelter Brueoderschafft doch ohne Ueberfluß zu geben verpunden sein. Wo aber ein Maller oder Bülthauer nit der Dingnuß und Ledigsprechen allen deme nit nachkhomen und ainer oder mehr Junngen, und vor der gantzen Brueoderschafft alhie nit lödig zällen wollte, derselbe Junng soll für redlich gelehrndt zu haben bey uns nit paßiert, sondern verworffen werden, und derselb aber, so dem Junngen aufgedüngt umb zechen Gulden gestrafft und dem Junngen den Unncosten abzutragen schuldig sein.

Wann zum Sibenten ein Lehrjung ohne Ursach aus seinen Lehrjahren stunde, derselben soll khain anderer Maller oder Bülthauer aufnemen, bei vermeudung obbestimbter Straff der zechen Gulden, alain das sich der Junng mit Vorwüßen und Wüllen einer Ehrsamen Brueoderschafft wo er ausgestanden ist, vertragen, das ime derselbig guetwillig seiner Pflicht erlaßen habe.

So ist auch verrer und zum Achten betrachet, wann ein Maller oder Bülthauer mit Tott abgeht, und sein nachgelaßene Wittib ihrer Stands nit verkhert, sondern sich der Khunst behelfen und dieselb treiben laßen wolte (wue dann einer jeden Wittib so lang sy in dem Standt verbleibt, inhalt Policey-Ordnung darmit zu wandlen zuegelaßen), soll ir solliches unverwährt, sondern allerdings zueläßig, sowol auch der Lehrjunng sein Zeit bey ir zu vollendten obligiert sein.

Da es sich aber begebe, das die Wittib ihren Stannd verändern und von der Khunst abstehn würde, so soll sodann dem Lehrjungen ein anderer Maller oder Bülthauer verorndt werden.

Zum neundten soll khainer unter unserer Brueoderschafft dem andern in die Arbeit stehn, ehe und dann ein Maller oder Bülthauer von deme, so er gearbeit hat, seyner Arbeit bezallt worden sey, deßgleichen khainer dem andern die Arbeit haimblicher weiß untergahn oder abreden, noch khainer umb Arbeit in die Heiser lauffen oder irgent wo anmelden, und da ainer abtreten wuerdte, so solliche Ordnung überschreitten wurde, der soll ainer Ehrsamen Brueoderschafft, ohne alle Gnadt zur Straff drey Thail der Arbeit werth undt fallen sein. (sic).

Soll in disem gantzen Lanndt in Ober- und Untter Steyer surß Zechent khainem außlendischen Maller oder Bülthauer, so in Lanndt nit wonhaft oder gesäßen, zu arbeiten nit gestattet oder paßiert werden. Es sey denn, das er sich im Lanndt heußlich niderricht, und werde von einer Ehrs. Brueoderschafft alhue zu Grätz, wie vor im ersten Punct vermeldt, ordnlich aufgenummen. Da aber dergleichen Maller oder Bülthauer darüber auf wahrer Thatt

betretten wurden, unter was Gericht oder Juristiction das beschehen, so solle die Ehrsame Bruederschafft disen Maller oder Bülthauer und derer Gesöllen Macht haben, den Zeugwerkh und alles, was sy fünndten zu nemen, darzue dann ein jedweeß Gericht oder Obrigkeit unserer Ehrlichen Bruederschafft unverwaigerliche Gerichtshülff erzaigen sollen, auch waß bey ime erfundten wuerdt, das soll der halbe Thail der Bruederschafft, die ander Helft aber dem Gericht verfallen sein. Doch werden huerundter außgenommen, die Landtsfürstliche Obrigkheit, Graffen, Freyherrn, Landtleith und geistliche Ordenßpersohnen, die etwa ainen Maller oder Bülthauergesöllen in Iren Schlößern, Clöstern, Heusern für sich selbst und Lusts halben machen lueßen, welliches wür zu ihrer Gelegenheit mit währen khönnen oder wollen. Wann aber dieselben außerhalb irer Herrn, etwa sonst Arbeit annehmen theten, so ihren Herrn mit zuegehörig und dardurch der Bruederschafft ir Nahrung zu schmällern, sich undterstundten und darauf betreten würden, so solle inen durch die Lanndtsordnung alles weggenommen und umb alles das, so mier außerhalb irer Herrn gemacht, gestrafft werden und also der halbe Thail aber der Bruederschaft verfallen sein. Dann auch soll alhüe verbotten sein, deenen Frembden außerhalb Khürchtag und Landtagszeitten ainiche Mallerey oder Bülthauerey, und alles was derselben zuegehörig Fall (feil) zu haben, das sy auch wie verstanden, im Lanndt oder Khürchtag faill hett, sollen sy unß unser Arbeit alhüe nit undtergehen oder hindterschleichen, vüll weniger haimblich andüngen, und auch anderer Orthen, außer Lanndts machen laßen und daherbringen, wie etwo vor disem beschehen, durch welliches unser Nahrung geschmälert wierdt. Wann nun ain sollicher betretten, soll ime von der Obrigkheit dem Landtsgebrauch nach alles weggenommen und in unser Bruederschafft überandtwort werden, bis er sich gnuesamb vergleiche, und da er dises nicht thuen wolte, würde er so lanng und vüll unehrlich gehalten, bis er die Bruederschafft contentiere; doch da obbemelte Herrn auß Italien oder anderen Orthen für sich selbst Stuckh bestälten und hueher bringen laßen wollten, soll es Inen allerdings unverwährt sein.

Nicht wenniger und zum Ailfften ist zu betrachten, das khainn Maller oder Bülthauergesöllen, wellicher nit ordentlich aufgenommen worden, für sich selbst und auf seinen Nutzen zu arbeiten nit solle gestattet werden, das es sich aber begebe, das ein Maller oder Bülthauer, mit seinen Gesöllen inn oder außer der Arbeit zu Unfrieden würde, soll solliches bey der Bruederschafft widerumb verglichen werden. Im Fall aber ein Frembder Gesöll alherr auf Grätz khombt, der nicht arbeitt und sich in der Wanderschafft verzöhrt hete, und khranckh wäre, ist die Bruederschafft dises Erbüettens,

und bewülligen sollichen khranckhen verzährten Gesöllen auß der Bruederschafft Fünfundvierzig Khreizer zu schenkhen und verehren zu laßen, damit er seiner erlehrnten Khunst nachraißen und seiner Schwacheit desto bößer obwartten möge.

Es soll auch fürs Zwölffte jedweder frembter Gesöll, so alher gelangt, von Stundt an selbst bey dem Maller und Bülthauer ime umb Arbeit schauen; wann dann ein sollicher Gesöll Arbeit überkhommen, soll derjenig, der aus der Bruederschafft ime die Arbeit geben, und denselben weitters vonnötten hat, innerhalb acht Tagen fragen, ob er Lust zu bleiben, so lanng biß er die Arbeit verfertigt; da nun der Gesöll ime verspricht, zu arbeiten, so ist er verobligiert, so lanng bey demselben zu verbleiben, und eheundter weeg zu gehen nicht Macht haben solle, bis solliche verhandtene Arbeit vollendet wüerdt; (Wird) der Gesöll aber innerhalb acht Tagen von dem Maller oder Bülthauer nit angeredt, khann er seinen Abschidt nemen, wann er wüll. Veor allen aber wurd der Gesöll, so alhie Arbeit bekhommen vüerzehn Tag aneinander zu arbeiten schuldig sein, alß dann nach sollichen verstrichenen vierzechen Tagen seines Gefallens Uhrlaub zu begehrn und huezwischen, da er am fueglichisten vermaint; doch recht zu verstehen, alles ein Maller bey ainem Maller, ain Bülthauer bey ainem Bülthauer.

Dann ist zum Dreyzechenden beschloßen: Wann ein Maller oder Bülthauer oder deren Gesöllen von hue weeg zeuchten und von der Bruederschafft gescholten, so soll er bey khainem im ganntzen teitschen Lanndt, er wer der Khunst gemäß oder nicht, Macht haben zu arbeiten. Es soll ime auch überall nachgeschrüben werden, biß er alheer erscheindt und sich selbst mit der Bruederschafft vergleiche. Ebenes Falls sollen diejenigen, die dergleichen Gesöllen befürdern und aufhalten, wofern inen wißentlich, das solliche gescholten, von der ganntzen Bruederschafft für unehrlich gehalten werden.

Es sollen die Quattember zum viertzechenten auch ordentlich gehalten werden und jedweder Maller oder Bülthauer alhüe zu Gräz und im gannzen Lanndt zu sollichen Quattemberzeit in der Bruederschafft, waß leidenlich, und von derselben georndt wüerdet, ordenlich, endtrichten, die aber so außerhalb Gräz und im Lanndt wohnen, sollen ir bemelts Gelt dem Erwälten der Bruederschafft, wellicher allen Gewalt in Henndten haben wuerdt, alheer eheist schickhen. Doch solle auch ein Mitbrueder neben dem Erwälten verorndt werden, damit alle Ding richtig zugehn, und jedes Jahrs auf Corporis Christi ain anderer darzue tauglicher Vorsteher und Mitbrueder erwählt werden.

Zum Fünfftzechenten: Wellicher Maller oder Bülthauer wider die Ehr gehanndlet und ehrbare Leutt umb das irrig betruegen

wuerdt, wann es wüßentlich sein wuerdt, der solle in sollicher Frey-heit diser einer ehrsamen Bruderschafft nicht mehr sein, oder für redlich erkhennt werden, er werde denn über abgeforderten Bericht durch die Röm. Kay. May. begnadet und an seiner Ehr widerumb restituirt.

Also und zum sechtzechenten. Wellicher Maller oder Bült-hauer, oder deren Gesöllen wüe auch nit weniger die, so bey Fürsten, Graffen, Freyherrn, Geustl. oder weltlichen Lanndtleith sich auf-halten möchten, wider dise unser Bruederschafft und darauff khaiser-lichen gegebenen Freyhait und Ordnung wider ainem oder mehr Articlen hanndln und derselben gemäß sich nit verhalten, sondern schümpflich oder spöttisch darvon reden würden, derselb Uebertretter oder Verbrächer soll einer ehr. Bruederschafft ohne ainiches Ver-schonen zechen Gulden Rheinisch zur Straff verfallen sein; das er sich aber derselben waigern und solliche nit erlägen wolte, so soll er auf freier Straßen von unserer Obrigkheit in Verhafftung ge-nommen und ehrundter nit lödig gelaßen werden, er habe denn berüerte Straff der zechen Gulden Rheinisch erlägt. So er aber auß der Verhafftung haimblicher weiß endtwischen oder darvon zuechen würde, soll er für unehrlich gehalten werden.

Item, da sich etwann ein Zwitracht oder Unainigkheit zwischen zween oder der Burgerschafft alhüe zu Gräz, oder in disem gannzen Lanndt zutragen würde, so soll ein ehr. Bruederschafft solliche baide Thaill guetlich zu undterhandlen versuchen, und da sollicher Hanndl in der Guette hinzulegen bey denen Partheien nit statt haben würde, sodann sollen sy für ein Er: Magistrat gewüßen werden und daselbst der fernere Verabschüdung erwartten mit Vorbehalt dem beschwärten Thail der Appellation für die hochlöbl i. ö. Regierung.

Geschlüßlichen, was die hievor angezogene, dieser unserer Ordnung, Satzung und Bestraffungen belangt, die sollen in khainer-leyweg dahin verstanndten werden, das wür darmit in dem Müße-thaten oder Verbrächungen, welliche die Obrigkheit als Lanndtgericht oder Burckhfrüdt wegen Zuestraff und Zuebüeßung gebuere dem-selben ainichen Eingriff oder Schmälerung wollten zuefuegen, sondern das Alles bläßlichen und allein zu Erhaltung unserer Bruederschaft, gueter Sütten, Tugent Ehrbarkheit, wie etwa bey anderen Her-kommen auch gebreichlich und zueläßig gemaint sein, und darundter allen Gericht, hochaitl. Digniteten und Obrigkheiten, Freyheiten und Herrkhommen dises alleß ohne Nachteil und allerdings unergriffen sein solle.

Und unß darauff gehorsambist angelangt und gebetten, daß wür als regierender Herr und Lanndtsfürst in Steier innen solliche

verfaßte Ordnung zu confirmirn gnedigist geruhten. Wann wür dann dergleichen Ordnungen in unsern Lanndten gnedigist gern befürdert sechen, haben wür gnädig angesechen, sollich ir zümbliches Bitten und innen darauff aufs Lanndtsfürstlicher Macht und Vollkhommenheit eingelenbte Ordnung gnedigl. confirmirt und bestättet. Confiirmirn und bestätten die auch hiermit wüßentlich in Crafft diß Brueffs, sovil wür von rechtwegen daran zu confirmirn und zu bestätten haben und mainen, setzen und wollen, daß dieselb Ordnung in allen iren Articln, Puncten und Claußln crefftig sein, und von gedachten Maller und Bülthauern vestigelich, steuff und unzerbrochen jederzeit gehalten, auch darwider von niemandt, weder haimblich, noch offentlich, nichts fürgenommen oder gehanndlt werden, und sich also alle die Maller und Bülthauer unsers Herzogthumbs Steyer, so in diser Zunnfft und Gesellschaft einverleubt sein, derselben ruehebigelichen (sic) und volkhomentlich freyen gebrauchen und genueßen sollen und mögen, von allermeniglich ungehindert.

Gebüetten auch hierauff allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkheiten und sonsten allen unsern Unndterthanen und Getreuen, waß Würden, Standt und Wäsen, oder wo die allenthalben gesößen sein, hiemit vestiglich und ernstlich, das sy mehrgemelte Maller und Bülthauer in unsern Herzogthumb Steyer bey obverleubter irer aufgerichten Ordnung und unserer inen zu Gnaden gemainten Confirmation und Bestättigung so lang sy in dem Catholischen Römischen Glauben verbleiben und versprochnen Gottesdienst ordenlich verrichten laßen werden, schürmen, schützen, hanndthaben, darwider nicht beträanngen, noch das jemandt andern zu thuen gestatten in khain Weiß, so lueb ainem Jeden sey, unser schwäre Ungnad und Straff zu vermeiden. Das mainen wür ernstlich. Doch behalten wür unß, unsern Erben und Nachkhomen bevor, obgemelte Ordnung zu mehrn, zu mindern, oder gar aufzuheben. Mit Uhrkhundt ditß Brüeffe besiglt mit unsern anhangendem khaiserlichen Insigl, der geben ist in unser Statt Wienn den vierten Monnats Junary (sic) nach Christi unsers Lieben Herrn und Seligmachers Geburt in Ain Tausent Sechs Hundert Zwai und Zwaintzigisten, unserer Reiche des Römischen im Dritten, der Hungerischen im viertten, und der Behamischen im fünfften Jahr.

Ferdinandt m. p.
Jo. Bapt. Verda m. p.[4])
Ad mantatum Sac. Cas. mettis proprium
Caspar Frey m. p.

[4]) Joh. Bapt Verda absolvirte 1602 zugleich mit seinem Bruder Joh. Peter die juridischen Studien an der Universität zu Graz, ging dann auf

Reisen, wurde, nachdem er eine niedere Stelle im Kameralfach bekleidete, 1611 i. ö. Kammerprocurator in Graz, im Jahre 1623 als geheimer Rath und Hofkanzler in den Freiherrnstand mit dem Prädicat „von Verdenberg und Gravenegg" erhoben, 1630 endlich in den Grafenstand mit dem Titel: Graf von Verdenberg-Namiest. Joh Bapt Verda. war der mächtige Hofkanzler, welcher das Testament Kaiser Ferdinands II. vom 10. Mai 1621 gegenzeichnete. Sein Vater war (laut Urkunden des Adelsamtes in Wien) Joh. Nicolaus de Verda aus Görz, Dr. der Rechte und i. ö. Hofvicekanzler.

Die Frage, ob Dr. Joh. Bapt Verda, der nachmalige Graf von Verdenberg-Namiest mit den Luganeser Baumeistern: Alessandro de Verda, dem Erbauer des Mausoleums in Seckau, und dem Giov. Pietro Verda, der in der Mitte des 17. Jahrhunderts in Diensten des Herzogs Heinrich von Braunschweig stand, in seine Heimat zurückgekehrt, Ordensbruder im Kloster S. Maria degli Angeli wurde, verwandt war, können wir nicht unanfechtbar beweisen, aber Wahrscheinlichkeitsgründe dafür beibringen.

Der „Dizionario storico-ragionato degli uomini illustri del Canton Ticino del Padre Lettore Gian Alfonso Oldelli. Lugano 1807" reclamirt unseren Hofkanzler als Luganesen, obwohl, wie schon gesagt, die Adelsmatriken ihn als Sohn des Görzer Dr. Johann Nicolaus de Verda bezeichnen. Für uns ist der Umstand von Interesse, daß die Luganeser Verda's des 15. Jahrhunderts auf deutsche Abstammung schließen lassen, da sie sich „Verda della Montagna ossia Werdenbergk" nennen. Da nun Dr. Joh. Baptist Verda als Freiherr (1623) ebenfalls das Prädicat von Verdenberg führt und im Adelsdiplom gesagt ist, daß „Deine alte adelige Familie in dem Herzogthum Mailand erspossen", so dürfte eine Verwandtschaft zwischen ihm und den Verda's aus Lugano kaum auszuschließen sein.

Bericht
über die Reise des Bamberger Bischofs Ernst (von Mengersdorf) durch die Steiermark
26.–29. September 1588 und 9.–19. December
auf dem Wege nach und aus Kärnten.

Veröffentlicht von
Marie von Plazer.

Mit Einleitung und Anmerkungen von Prof. Dr. Fr. v. Krones.

Im königl. Kreisarchive zu Bamberg findet sich mit der Bezeichnung S. IV. G. 15. F. 1 Nr. 11 ein Codex mit der Aufschrift „Driette Buch Kerntischer Sachen bey Bischove Ernsten der Geburth von Mengersdorff S. Fl. Ge. Raisz in Kernten und was darinnen gehandelt und verrichtet worden betreffent 1588/89". Ihm ist der nachstehende Bericht entnommen, dem ich einige Bemerkungen vorauszuschicken bemüssigt bin.

Nach dem Ableben des Bamberger Bischofs Martin I. von Eyb (Juli 1583) kam es zur Wahl seines Nachfolgers Ernst aus dem Geschlechte der von Mengsdorf.

In der Schlußzeit seiner achtjährigen Amtsführung († Oct. 1591) fällt jene Reise nach Kärnten, deren Veranlassung mancherlei Angelegenheiten boten, die mit dem Besitzstande, den weltlichen und geistlichen Hoheitsrechten der Bamberger Kirchenfürsten, als Inhabern des Wolfsberger Gebietes im obern Lavantthal und des Gailthales mit Villach als Hauptorte — zusammenhingen. Das wichtigste Verhältnis der Bamberger Bischöfe als Gebietsherren in Kärnten zu dessen Herzogen, den Habsburgern, war allerdings durch den Vergleich des Hochstifts mit König Ferdinand I. vom 27. Jan. 1535 auf 101 Jahre (somit bis 1636) geregelt worden[1]), — wornach die Bamberger Bischöfe die Ver-

[1]) Diesen Vergleich und die ergänzende Abmachung v. Dez 1558 abgedruckt in der Kärntner Landhandveste b. Megiser, Ann. Carinthiae. Khärndtner Chronik, II. Thl. Anhang, S. 216—226 u. 244—251.



pflichtung zu den Obliegenheiten der Landstandschaft auf sich nehmen und das Recht der Berufung ihrer Gebietsangehörigen in Streitsachen vor der herzoglichen Schranne zustanden, mithin die habsburg-österreichische Oberhoheit anerkannten.

Immerhin konnte es bei so verwickelten Rechtszuständen, Ansprüchen und Befugnissen an Streitigkeiten nicht fehlen. Dazu kamen in geistlicher Beziehung Kompetenzzwiste mit der Verwaltung des Salzburger und Aquilejischen Kirchensprengels, innerhalb deren die Kärntner Besitzungen Bambergs lagen, das Umsichgreifen des Protestantismus unter der Bevölkerung, Mißhelligkeiten aller Art zwischen den hierortigen Unterthanen und den Amtsleuten des Bisthums, die Unzufriedenheit der Bamberger Gotteshausleute mit der Waldordnung v. J. 1584 und besondere Rechtshändel mit dem landesfürstlichen Vizedom Fh. von Hoffmann, der Freifrau von Ungnad, dem Probste des Prämonstratenserklosters Griffen, Unregelmäßigkeiten in der Amtsführung des Waldmeisters Türk u. s. w.

Ueberdies hatte Bischof Ernst bisher noch nicht die Huldigung seiner Kärntner Unterthanen entgegengenommen. All dies erheischte denn doch das persönliche Erscheinen des Kirchenfürsten, um als Gebietsherr sich einzuführen, zu sehen, zu hören und zu entscheiden, überdies auch dem habsburgischen Landesfürsten Innerösterreichs, Erzh. Karl (1564—1590), einen Besuch abzustatten und an seinem Hofe in Graz die wichtigsten Angelegenheiten zu erledigen.

Zu der weiten Reise wurden in Bamberg große Vorbereitungen getroffen. 78 Pferde waren für den Bischof und die höheren Dienstmannen bestimmt. 20 Hofjunker, 9 Kammerjungen, der bischöfliche Leibarzt, zwei Doctoren der Rechte, der Hofkaplan, drei Domherren, ein Dechant, der bischöfliche Zahlmeister, zwei Couriere, zwei Trompeter und ein Barbier bildeten das stattliche Gefolge. Viele Begrüßungsschreiben hoher Persönlichkeiten gewährleisteten einen freundlichen Empfang in den zahlreichen Gebieten, durch welche die Reise führen sollte, — und nachdem Alles zur Fahrt besorgt und geordnet, empfahl sich der Fürstbischof bei der feierlichen Messe dem Schutze des Höchsten und trat am 4. Sept. 1588 die Reise von Bamberg an.

Es war den 26 Sept. d. J., als er aus dem salzburgischen Lungau auf dem oberen Murboden der Steiermark eintraf: den 29. September übersetzte die Reisegesellschaft die steirische Grenzhöhe und erreichte St. Leonhard im Bamberger Gebiete Kärntens. Von hier aus fand den 9. Dec. 1588 die Rückfahrt aus Kärnten statt, u. zw. über Weißkirchen und die Piber-Alpe

nach Voitsberg in Steiermark. 11—15 Dec. währte der Aufenthalt in Graz. Den 19. Dec. befand sich der Fürstbischof auf dem Wege nach Weyer im oberösterreichischen Ennsthale, um von da die Reise nach Passau und weiter heimwärts fortzusetzen.

Der Reisebericht selbst stammt aus der Feder des fürstbischöflich Bamberger Kammersekretärs Christof Girschner, der ihn, wie das Schlußwort besagt, im Monate Januar 1589 niederschrieb.

Der den Hin- und Rückweg durch die Steiermark betreffende Theil des Tagebuches lautet, wie folgt:

Murau (Moraw) 4 mil. (Meilen).

Montag den 26. Septembris gein Moraw; alhin kam Herr Vitzdomb Herr Johann von Redtwitz zu furstgn (fürstl. Gnaden Bischof v. Bamberg) und ist der erste Ort auf dieser Raiß, da furstg. umb Bezahlung gezert.

Unzmarkt (Hundtsmarckh) 4 mil.

Dinstags den 27. Septembris gein Hundtsmarckh. Alda kam zu fürstg: Herr Georg von Stubenberg fürstl. Durchl. Ertzhertzog Caroln zu Oesterreich, Cammerer, Herr Bartlme Khevenhüllern Freyherrn Tochterman, als mit fürstg. zu Nacht; andern Tags zu frue furet er (den Bischof) zum Fruemal auf sein zu negst darbey liegendt Schloß Frauenburg. Etliche Hoffjunker: Hannß Georgen von Rottenhann, Georg Gleriuß, Amelreich von Ditterichstein, so aber noch vorn Abraissen zu fürstg widergelangt:[2])

Judenburg (Judennburg). 2 mil.

Mittwochen den 28. Septembris gein Judenburg unfern vor der Statt reiten Herr Offo von Teuffenbach Freyherrn's Gesindt ungeuerlich mit 4 Pferden daher, thun aller negst bey fürstg. und dem gantzen Hauffen etliche Schuß in die Lufft und erzaigen sich mit hin und wider rennen im fellt gantz muttwillig, dann Herrn Reutterhaubtmann verursacht, zu inen zu ruckhen, sie zu rechtferttigen, wenne sie zu stenndig, inen auch solchen Muttwillen, so sie in Gegenwartt eines Fursten im freyen Feldt gebraucht, zu uerweisen und sie fortzuschaffen. Es hat sich aber ermelter von Teuffennbach, daß seinem Gesindtt solches beschehen, zu Judenburg, alda er gleichwoln mit furstg. neben Andern zu nacht gessen ad partem zum höchsten sonderlichen, das sein Gesinndt von

[2]) Sie kehrten von der Frauenburg (einst Liechtenstein'sches Eigen) wieder zurück nach Unzmarkt, in die Reiseherberge des Fürstbischofs von Bamberg.

dem Reutterhauptmann etwa (Salua reuerentia) „Hubtler"[3]) gescholten worden seien soltn, beschwert, da doch fürstg. vollfueglichen Ursach sich gegen ime zu beschwern gehabt.

Donnerstag den 29. Septembris am Tag St. Michaelis Arckangeli gein Sanct Leonhardt[4]) in seiner fürstg. Gebit.

— Quod faustum sit
et felix! —
Sequitur reditus.

Freitags den 9. Decembris zu Frue zwischen 7. und 8. Hora hat der Herr Johann vonn Redtwitz, gewesener Vitzdomb Richter unnd Rath, auch gemeine Bürgerschaft zu Sannct Leonnhart die Bergkleut und Knabschafft daselbst, unnd das die Unnderthanen in die Pfleg Reichenfels[5]) gehörig, so daselbst hin gein S. Leonnhardt beschiden worden, ihre Pflicht, damit sie ihme über vier Jahr hero zugethan gewesen, ledig gezelt, welch furtter an den Herrn neuangehenden Vitzdomb, seinen Bruder Herrn Wolff Heinrichen vonn Redtwitz, mit Pflichten gewisen unnd ihme eine ersame Gesellschafft im Bergwerkh mit aufferhobenen Handen, aber die andern Unnderthanen mit handtgebenden treuen Gelübdtnuß getan, und nach verrichten Sachen sein die fürstg. alßbalden aufgesessen und nach Weißkirchen geritten.

Weißkirchen.[6]) 4 mil.

Sambstags den 10. Decembris von Weißkirchen über die Biber-Albm, einen sehr langweiligen bösen weg gein Voitsberg, als da sein von der fürstl. Durchl: Ertzhertzog Caroln gnaden und etliche deren Commissarien: Herr Georg Bernhardt und Herr Sigmundt Friderich bede Gevettern Freyherrn zu Herberstein, Wilhelm Galler zu Schwamberg, Christoff Stadtler zu Rackersburg und Balthasar Wagen zu Wagensperg fürstl. Gnadn entgegengeschickt, welche sie ins Glaitt genommen, hinein gein Voitsberg unnd furtter gein Graitz deducirt.

Voitsberg. 5 mil.

Grätz (Graitz) 4 mil. (Murrhafluß).

Sonntags den 11. Decembris als fürstg. uf Graitz zu verraisset, sein furstl. Durchl. Erzherzog Carol in der Person

---

3) Dieser Scheltname dürfte vielleicht auf „Kutteln" — d. i. das Gekröse von Schlachtthieren, zurückzuführen sein und so viel als „Kuttel-Fresser", d. i. arme Schlucker, bedeuten.

4) St. Leonhard, der alte Bergort, im oberen Lavantthal (Bez.-Hauptm. Wolfsberg).

5) Reichenfels im ob. Lavantthale (Bez.-Ger. St. Leonhard).

6) Weißkirchen in O. Steiermark, 1½ Stunden von Judenburg, Knotenpunkt alter Straßenzüge.

und eine ersame Landtschafft in Steier Ir furstg. stattlich über 300 Pferdt entgegen geritten, und in die Statt, in die fürstl. Burg, alda ir fürstg einfurirt (sic = einlogirt) gewessen, beglaitet worden.

Montag den 12. Decembris zwischen 8 und 9 Hora vor Mittag haben ir fürstl. Durchl: meinem gnedigen Fursten unnd Herrn von Bamberg Audientz geben, hat Herr Cantzler den Furtrag mündtlich gethun und nachmals ime Schrifften neben der Beylagen übergeben. Darauff Jre Durchl fürstg. in der Person zum Beschaidt gegeben: dieweilen die Proposition groß, die Sachen auch und das den Stifft (Bamberg) so stattlich privilegirt und berechtigt, Jro von diesem nichts furbracht worden, also wolten sie die weiteren lassen, sich auch gegen Jro furstlichen Gnaden darauf resolvirn darob sie verhoffenntlich zufriden sein wurden.

Nach der Mittagmalzeit sein Ir Durchl (Erzh. Karl) neben dero Sohn Ertzherzogn Ferdinand mit fürstg: auffs Hauptschloß[7]) daselbst geritten, dasselbe allenthalben an Münition, großen Geschütz, gewaltigen Cistern-Brunnen und andere Gelegenheit besichtigen, auch edtliche große Stückh nach einen gesterkten Schwind (?) abgehen lassen.

Dinstags den 13. Decembris. Zu frue ist Handtlung mit Hannß Friderichen Hoffmann Freyherrn und gewesenen Vitzdomb in Kernten fürgenommenn worden. Nach dem Mittag haben die Jesuiter in ihrem Colegio fg. zu Ern in Beywesen der fürstl. Durchl. Ertzherzog Caroln eine Comediam abents[8]) aber die Herrn Verordnten von einer ersammen Lanndtschafft fl. Gn. und dero fürnehmen Hoffverwandten ein sehr herrlich und stadtlich Pancket im Landthauß daselbst gehalten, haben undter anderm einen Landtwein an der Muhr gewachßen, gespeist (sic), dessen ein Starttin p: Hundert Gulden erkauft worden, und sindt damals an der furstl. Taffel bey Jrer fg. gesessen: Ir Durchl: Ertzhertzog Carol und der Herr Bischoff zu Laibach, Herr Bischoff zu Seckau, Herr Hannß von Redtwitz, Herr Johann Veit von Würtzburg und Herr Wolf Heinrich von Redtwitz Vitzdomb, alle drey Thumbherrn.[9])

---

[7]) „Hauptschloß" = die unter K. Friedrich III., Ferdinand I. und Erzh. Karl vollführte Neubefestigung des Grazer Schloßberges.

[8]) Dieser Festvorstellung gedenken die Annalen des Grazer Jesuiten-Kollegiums: Alma ac celeberrima Universitatis Gracensis S. J. lustrum primum (1586 1590). Graz 1719, H. v. Anton Sporeno, z. 13. Dz. 1588.

[9]) Domherrn der Bamberger Kirche. Bischof v Laibach war damals Joh. Tautscher (1580—1597) und Bischof v. Seckau: Martin Brenner aus Dietenheim in Schwaben (Nachfolger des erwählten, aber noch vor der Einweihung † Sigmund von Artzt) 1585, 10. Oct. — 16. Oct. 1614, der sog. „Ketzerhammer".

Mittwochen den 14. Decembris ist die Sachen mit Herrn Hanß Friderichen Hoffmann Freyherrn[10]) Gottlob vergliechen und darüber Vertrag, Assecuration und ander Notturfft aufgerichtet worden.

Donnerstags den funffzehennden Decembris ist Hanns della Grotta von Malburgeth[11]) so dazumalen zu Graitz anwesendt seiner Sachen halber zusambt seinem Sohn Ludtwigen fur Ire fürstg. gefordert worden, aber zuwider von sich under seinnem Petschafft und eigener Handtschrifft gegebenen Obligation Contumaciter außen blieben und nicht erschinen. Deswegen dem Herrn Vitzdomb zugestellt auch Literas ad Archiducem und Ir fürstg. nach dem Mittagmal alda zu Graitz wieder auffgewesen und nach Fronleiten verrückht und haben Ire Durchl. Iren furstlichen Gnaden einen zimblichen Weg vor die Stadt hinaus das Glait geben, sein bede Herrn freunnblich und nachbarlich von einnannder geschieden und ist von Irer Durchl: und einer ersamen Landtschafft in Steyer Ir furstlichen Gnaden und allen Hoffgesinndt dermassen ihre Freunndtschaft und gutten Willen mit Außlossunng und sonster zu Voitsberg, Graitz, Fronleitten, Loiben[12]) Eyßennertzt unnd Altennmarkt alda Ir fürstg.: jedes Mal benachtet, erzeigt unnd widerfahren desgleichen vor nirgents geschehn und es Ir fürstg. und alles Hoffgesindt billich zu rüemen haben.

Notta.

Nachdem die Sachen des Herrn Hoffmanns halber in Eyl und vor fürstg. Aufbrechen von den Hoffmanischen Beistenden, so mit Irer Durchl: zur Beglaitung außgeritten, mit der Sieglung nicht haben können verfertigt werden, sindt Herr Cantzler und ich bis zu Irer Widerhineinkunfft zu Graitz hinderstellig blieben und nach verrichter Fertigung denselben Abendt noch bis gein Peckhau[13]) aber zu frue zu Iren furstg.: gein Fronleitten gelangt. Alda zu Fronleitten sein Herr Hannß von Redtwitz alter Vitzdomb und Herr Wolfgang Heinrich sein Bruder neuangehend Vitzdomb von Ire fürstlichen Gnadenn widerzuruckh auff Graitz und dann nach Wolfsberg gekertt.

---

[10]) Hofmann Johann Friedrich Fh. v. Grünbühel und Strechau, einer der reichsten Adeligen Innerösterreichs, 1574 Landesverweser der Steiermark, † 1611, protestantischen Bekenntnisses.

[11]) Malborghet, einer der landesfürstlichen Märkte Oberkärntens, an der Straße nach Pontafel.

[12]) Loiben, Luiben = Leoben.

Leoben (Loiben) 5 mil.

Freytags den 16. Decembris gein Loiben, alda ist der Secretary von Wolfsberg Christof Cremer neben dem Bergkrichter zu Sannct Leonhardt Georgen Goritzer wider zuruckh nach Wolfsberg geritten.

Eisenerz (Eyßenärtzt) 3 mil.

Sambstags den 17. Decembris ins Eisenärtzt, ins Vordernberg besehn Ir. fürstg. daß Eisenschmelzwergkh.

Altenmarkt 4 mil. Enßfluß.

Sonntags den 18. Decembris gein Altenmarkt bis dahero sein fürstg., wie ob steet, zehrungs freygehalten worden.

Weyr 2 mil.

Montags den 19. Decembris in Weyr ein schöner Markt dem Abt zu Steiergarsten gehörig; allhier fertigten Ire fg. die Ertzhertzogischen Commissarien, so Ire fürstg. biß hiehero deducirt und ausgelöst mit Namen: Herrn Georg Bernharden Freyherrn zu Herberstein und Herrn Wilhelmen Gailler zu Schwamberg mit einem Dankhschreiben an Ir fürstliche Durchl: wider ab.

Christophorus Girschnerus
Rmo Bamb. Epo a secretis Camere initinere
F. Cal. Januarij 1589.

Bericht des Verwalters von Neudau über den Kruzzeneinfall.

27. August 1707.

Von

Ludwig Stampfer,

Pfarrer in Ebersdorf.

Erstlich den 27. August ist der Feind von Stegersbach verdeckter in dem hohlen Weg von dem Weißen Herbersteinischen Keller [1]) auf dem hungarischen Berg geradt gegen dem Schloß bey 1500 Schritt herunter des Ungarischen Mayrhofs [2]) ganz still an und aufmarschiert, allwo er bei einer Viertl Stund Anstalt und Ordre gemacht, sodann in völlig Spornstreich gegen der Mühl angesetzt, thails seindt nach Burgau, die andern aber bei der Lafnitzbruggen ober des Schloß herüber auf die deutsche Seiten gangen, und nit wenig bis an den Garten angebrölt, aber auf das scharfe Schießen aus dem Schloß gleich wieder zurückgewichen, sodann seind selbe auf öfters Anruckhen ober das Schloß auf denen Wiesen durch, und auf den Ziegelstadl zuemarschiert, von da seindt 3 Truppen gemacht worden, eine ist auf Burgau, der andere auf Limpach, und der dritte auf Neubau anhero in das Dorf zuegangen, von denen letztern auch durch gewisse Weg die Couruzen in das hiesige Dorf gekhommen, und 16 Häuser sambt einem alten Gebeu völlig eingeäschert, auf das starke Schießen aus dem Schloß und der Tragoner Gegenwehr seindt die Couruzen endtlich wieder aus dem Dorf zu weichen gezwungen worden, und hat sich dieser Truppen abermahl in 2 Theil getheilt, theils seindt nach Burgau, und theils auf Limpach gangen, von welchem Orth sie hernach weiter fort auf andere Dorfschaften marschiert. Unter wehrender solcher Zeit ist mehr Ein Trupp von dem Erst vorbenennten Ungarischen Berg nachgeruckht, und gegen Wörth zuemarschiert; unter wehrenden solch Märsch hat man continuirlich aus denen Stuckh-

---

[1]) Der Hochkogel in Neubaubergen.

[2]) Der Erbmaierhof zum Gute Neubau gehörig.

und Toppelhacken geschossen, und über 60 Schuß gemacht, und soviel man mit Augen gesehen seint 4 Personen von dem Feind gesunken. Inzwischen hat das Unter- und Oberlimpach gebrunen, und stehen nit mehr auf allen beiden Orth, dann 4 unbedeckhte Kheischl, sodann ist es auf Waigerberg loßgangen, alwo auch noch 4 Pauern Khöberl und 3 Kheischl stehn geblieben; hernach ist Rohrbach völlig sambt dem Haller, Voithmann, Schmiedbödh und Lemperg, sambt dem Geyer, Weinberg [3]) völlig abgebrant und eingeäschert worden. Desgleichen ist dem Wagerberger Weingartzimmer [4]) also ergangen.

Unterdessen ist Wörth in völlig Feuer abgangen, und stehet nit das geringste außer der Khirchen von einem Dach, wie dann auch bald durch den brinnenden Pfarrhof die Kirche eingeäschert wäre worden, ist also die Herrschaft Neubau bis auf 17 Neubauer, nemblich Pauren und Keuschler totaliter ruiniert und verbrent. Die Herrschaft Untermayrhofen hat doch noch 20 Pauren sambt Kleinhäuslern erhalten, sonsten kann man von der Herrschaft selbsten erlittenen Schaden dermahlen Gottlob nicht vill sagen, weil auch alles Untermayrhofisches S. V. Vieh sambt dem hiesigen alhero ins Schloß salviert worden; so haben auch die Couruzen etwas wenigs gethrait auf dem Felt, und das völlige Heu in denen Schöbern auf denen Wiesnen zwischen Wörth und Neubau verbrendt; die Unterthanen seint erstlich auf beeden Herrschaften gar wohl umb 1500 Stuckh Vieh khomben, und ist ihnen alles Samb- und anderes Getrait mit dem zu Haus gehabten Heu verbrunen, daß sie nunmehro völlig zunichten gemacht worden.

Bei den Vor- und Nachtruppen seindt viel Teutsche gewesen, welche auch 4 Tschartäkhen abgebrennt, und gesagt, die Steurischen Narn bauen Wachthäuser, und setzen keinen Menschen zur Wacht darauf.

Umb 9 Uhr früh ist der Feindt angeruckht und hat Mienen gemacht uns auf allen Seiten anzugreiffen, auch zu 4 Orthen angerendt, und umb 6 Uhr Nachts ist die Nachtrupp bey gewiß 1000 Pferdt auf dem vorbenannten ungarischen Berg aufgebrochen und auf die deutsche seith gegen Wörth gangen, in welche letzte Trupp Herr Leutnant Mues, ich als Pfleger alda und 20 Tragoner angebrölt, und Einen Rebellen erschossen, auch ein Pferdt erbeutet, worauf sich die Rebellen gewendtet, und uns bis an die Gartenmauer gezwun-

[3]) Gegenden mit Weinbau, theils zur Pfarre Waltersdorf, theils zur Pfarre St. Magdalena gehörig.

[4]) Auf der Höhe des gräflich Kottulinsky'schen Weingartens, „Perner" genannt.

gen, hingegen seindt wir ihnen gleich wieder nachgesetzt. So haben auch die Rebellen bei dem Einbruch in das Dorf einen Kroaten zu Fueß erschossen und einen blessiert. Sonsten haben auch zu Wörth 3, Waigerberg 1, Walterstorfer auf der Kundtschaft in Waigerberg 1, Rohrbach 1, Unterlimpach 1, zusamben die Rebellen 7 Personen niedergehauen, und Geiseldorf, 2 Puech [5]), wie auch bei Hartberg 10 Dörfer, sambt 2 Rohr [6]) ausgeraubt und verbrennt. Auf die Nacht aber hat sich der Feind bei der Wolffauer Müll zuruckh auf die große Warth und Rothenthurm gezogen, und ist heunt (28. August) schon zu Peterstorf gewesen; als ich aber den Augenschein Einzunemben heunt auf Wörth, Mitterdorf, Lengenbach und Lemperg geritten, seindt noch bei 25 Couruzen in dem Waldt gewesen, denen ich bald in die hendt khomben wehr; Item so höret man heunt auch starkh gegen Fridtberg den ganzen Nachmittag schießen, alwo etwas von Feindt mueß eingefallen sein. Desgleichen bekhomb ich Kundtschaft, daß der blinde Batiani mit 5000 Mann nachgehe, und heunt Burgau angreiffen will. Ich hingegen hab mehr wenig Pulfer und Bley, wann ich mit solch nit secundiert würdt, khönnen wir uns alda nit lang halten; ferners ist auch ein falsches patent von denen Couruzen=Offiziern anhero khomben, worinen sie den Brandt hiefüro zu entlassen versprochen, daß sie aber anjezo gebrennt, seye wegen des grafen Palfy barbarischem hausen in dem hungarland beschechen.

Anmerkung. Das Original befindet sich im Schloßarchiv zu Neubau.

---

[5]) Ober= und Unterbuch.
[6]) Ober= und Unterrohr.

Zur Geschichte des Krieges von 1809 in Steiermark.

Regesten und Actenstücke aus dem Nachlasse des Erzherzogs Johann im Gräflich Meran'schen Archive zu Graz.

Mitgetheilt von

Hans von Zwiedineck-Südenhorst.

Bei Gelegenheit meiner Studien für das Werk „Erzherzog Johann im Feldzuge von 1809", zu deren Gunsten mir weil. Se. Excellenz der Herr Franz Graf von Meran die Durchsicht sämmtlicher von seinem Vater hinterlassenen Briefe und Acten gestattet hat, fand ich zahlreiche Stücke, welche auf die Vorgänge in Steiermark Bezug nehmen und manche für die Geschichte des Landes nicht unwesentliche Nachrichten enthalten. Ihr Inhalt war häufig nicht der Art, daß ich denselben bei der Darstellung der allgemeinen Kriegsereignisse, auf welche der Erzherzog als Führer des Heeres von Inneröſterreich Einfluß genommen hat, berücksichtigen konnte; doch schien es mir den Aufgaben des historischen Vereines für Steiermark zu entsprechen, diese ergiebige Quelle in einer seiner Publicationen zu fassen und sie jenen zugänglich zu machen, welche sich genaue Kenntniß der für unser Land so besonders denkwürdiger Epoche zu heben gesinnt sein. Der Strom der weltgeschichtlichen Ereignisse hat ja nur selten dieses Alpenland bespült, in seinen Thälern sind keine gewaltigen Heeresmassen aneinandergeprallt, seine Bewohner haben niemals durch Ungestüm oder Begehrlichkeit die Nachbarn in Unruhe versetzt, sie haben, in unentwegter Treue zu ihren Fürsten haltend, deren Geschick getheilt, haben in langwierigen, aber geringes Aufsehen erregenden Kämpfen ihr Land gegen die eroberungslustigen Osmanen und deren Verbündete vertheidigt, sie haben als wackere Grenzwacht das deutsche Reich vor drohenden Einfällen schützen helfen und sich redlich bemüht, mit den Leistungen ihrer glücklicher situirten Brüder auf allen Gebieten der Cultur gleichen Schritt zu halten. Um so mehr Veranlassung haben wir, uns eingehender mit den Schicksalen zu beschäftigen, welche

über die Steiermark gekommen sind, als sie von den Heeressäulen durchzogen wurde, welche dem Winke des gewaltigen corsischen Schlachtenlenkers gehorchten, als französische Marschälle in ihrer Hauptstadt befehligten und das Land verwalteten, als von der Festigkeit und dem unerschütterlichen Vertrauen, welches die Steiermärker in die Lebensfähigkeit des österreichischen Kaiserstaates setzten, dessen fernere Erhaltung nicht zum geringsten Theile abhieng.

Der Ausschuß des historischen Vereines pflichtete meiner Ansicht bei und somit bin ich in die Lage versetzt, hier jene Actenstücke, theils in Regestenform, theils im Ganzen zu veröffentlichen, welche sich auf militärische Verhältnisse und Operationen, namentlich auf die Bewegungen des Corps Gyulay und die Belagerung des Schloßberges von Graz, auf die Stimmung und Hebung der Steiermärker gegenüber den Forderungen der französischen Heeresverwaltung, auf die Pläne und Absichten des Erzherzogs Johann und seine Correspondenz mit Vertrauenspersonen im Lande beziehen. Jene Berichte und Depeschen, die sich ausschließlich mit den Nachbarländern Krain, Kärnten und dem Littorale beschäftigen, sowie die sehr zahlreichen Tirolensia sind nicht einbezogen. Auch habe ich es selbstverständlich vermieden, jene Materialien nochmals zu erwähnen, die sich in dem Aufsatze über „das Gefecht bei St. Michael 1809" (Mitth. d. Instit. f. österr. Geschichtsschreibung XII. Bd.) und in meinem Buche über den Feldzug Erzherzog Johanns (Graz, Styria, 1891) bereits benützt habe. Die vorliegende Sammlung wird wesentlich als Ergänzung zu Fr. M. Mayers „Steiermark im Franzosenzeitalter" (Graz, 1888)), zu dem von J. Kratochwill und Fr. v. Krones unter dem Titel „Die Franzosen in Graz 1809" veröffentlichten Tagebuche (Mitth. d. hist. Ver. f. Steiermark, 35, 36) und zu Wilh. Frh. v. Kalchbergs „Grazer Schloßberg" (Graz, 1856) dienen können; sie wird zu einer Kritik der kaum zu rechtfertigenden ängstlichen und ziellosen Kriegsführung des Banus verläßliche Anhaltspunkte liefern und die Erörterung der Frage ermöglichen, ob im Falle der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten, mit welcher man vor dem Abschlusse des Schönbrunner Friedens am kaiserlichen Hoflager gerechnet hat, eine thätige Betheiligung des Landsturmes von Innerösterreich zu erwarten gewesen wäre.

Vor allem aber wird jeder Freund unseres Landes und seiner einheimischen Bevölkerung mit Befriedigung die Ueberzeugung gewinnen, daß sich alle Stände derselben in jenen an Gefahren, Versuchungen und Bedrängniß reichen Tagen mit würdiger, selbstbewußter Männlichkeit benommen und von Freund und Feind Anerkennung erworben haben. Ein starkes deutsches Nationalbewußtsein vereinigte sich mit Hingebung und unerschütterlicher Anhänglichkeit

an das Kaiserhaus zu einer patriotischen Gesinnung, an der die Nachkommen sich erfreuen und erheben können. Der Erzherzog Johann hat damals, wie in den letzten Jahren seines Lebens, als er, mit der Ordnung seiner Schriften beschäftigt, auf die auch für seine Laufbahn so bedeutungsvolle Zeit zurückblickte, wiederholt mit Nachdruck erklärt, daß er seine Steirer in den Tagen der Noth und des Unglücks achten und lieben gelernt und sich von da an mit ihnen auf das Innigste verbunden gefühlt hat.

Der ganze Stoff gliedert sich chronologisch in zwei Abschnitte, von welchen der erste, die eigentliche Kriegszeit umfassend, in diesem Hefte zum Abdrucke gelangt. Ein zweiter Theil, welcher die französische Verwaltung während des Waffenstillstandes und bis zur Räumung des Landes von fremden Truppen betrifft, soll im nächsten Jahre folgen. Bei den wörtlich wiedergegebenen Actenstücken wurde die Schreibweise der Originale beibehalten, sie sowohl wie die Regesten sind mit den Zahlen versehen, welche der Erzherzog bei der erwähnten Zusammenstellung, die mit der Abfassung seiner bis 1816 reichenden „Lebensbeschreibung" gleichen Schritt hielt, an den einzelnen Stücken anbringen ließ.

I.

Vom Rückzuge des Heeres von Inneröſterreich aus Italien bis zur Besetzung des Landes durch die Franzosen in Folge des Waffenstillstandes.

April bis Juli 1809.

1278b. 3. April.

Memoire über die bei Altenmarkt angetragene Feldbefestigung. Gez. Zimmer, Ing. Hptm. An Mannschaft und Geschütz zur Besetzung und Dotirung erforderlich: 150 leichte Cavallerie, 2500 Infanterie, 20 Kanonen. 6 Bl. Fol.

1286. 27. April. Citadella. G. Maj. Nobili[1]) an Erzh. Johann.

Bericht über die Arbeiten an den befestigten Punkten. In Steiermark am Schweiger nächst Altenmarkt bei Esekaleiten und am Schützenstein. $3\frac{1}{2}$ Blt. Fol.

---

[1]) Johann Graf Nobili (1760—1828), tüchtiger Ingenieur, Offizier, starb als FML. in Padua.

1295. 27. April. Stremberg. **Kaiser Franz an den J. Oe. Hofkommissär Grafen Saurau.**[2])

Aufforderung, in Obersteiermark den Landsturm zur Verteidigung der Pässe an der Enns zu sammeln.

1285. 4. Mai. Villach. **Graf Saurau an Erzh. Johann.**

Erhält, im Begriffe zum Erzh. zu eilen, den Befehl, den Landsturm in Obersteier zu sammeln. Stimmung im Villacher Kreise vortrefflich, wird sich alle Mühe geben, in Obersteier eine gleiche zu verschaffen.

1300 d. 5. Mai. Wien. **Erzh. Maximilian an FZM. Kerpen.**[3])

Aufforderung, alle Hilfsmittel aufzuwenden, um den Feind am Vordringen in Innerösterreich zu hindern. Das ganze Land zu Verteidigung aufzufordern.

1282. 30. April. St. Bonifazio. **Erzh. Johann an FZM. Kerpen**

Aufforderung, den Schloßberg in Verteidigungzustand zu setzen. Aufträge wegen Bildung der Besatzung und Wahl des Commandanten, der sich bis auf den letzten Mann zu wehren hat.

Verfügungen wegen Rückmarsch der Landwehr-Bataillone in ihre Heimat.

1300 c. 6. Mai. Graz. **FZM. Kerpen an Erzh. Johann.**

Der Feind im Anzuge an die Enns. Landsturm aufgeboten. Vorkehrungen an den Gränzen und in Graz. Anfrage, ob die Studenten-Compagnien in Verwendung kommen sollen.

8 Uhr Abends. Aufstellung der Truppen am Pirn und bei Altenmarkt. An FML. V. Knesevich[4]) ist die Aufforderung ergangen, mit der kroat. Insurrektion schnellstens vorzugehen.

---

[2]) Franz Josef Graf Saurau (1760—1828). Kurze Biographie bei Ilwof „Carl Schmutz, sein Leben und Wirken". Mitth. d. hist. Ver. f. Steierm. 39. Heft, S. 184.

[3]) Wilhelm Freiherr von Kerpen (1721—1828), einem rheinländischen Adelsgeschlechte angehörig, war Ritter des Deutschen Ordens, seit 1807 Landes-Commandirender in Innerösterreich und Tirol, 1812—18 Vicepräsident des Hofkriegsrathes.

[4]) Vincenz Freiherr von Knesevich (1755—1832), 1800 Generalmajor, 1809 FML. und Nachfolger des G. Mj. Stoichevich, der in einem Gefechte gegen Marmont gefangen wurde.

1807 a. 9. Mai. Graz. FZM. Kerpen an Erzh. Johann.

Nachrichten über die Bewegungen Hiller's,[5]) Jellačič's[6]) über die Besetzung der Pässe am Pirn, bei Altenmarkt und Maria-Zell. Einbruch der Kassen, Bagagen, Depôts, Spitäler des 5. und 6. Corps sammt 2400 Kriegsgefangenen bei Altenmarkt; Unruhen, Erpressungen; schlechter Einfluß auf die Stimmung der Gebirgsbewohner.

1807 a. 10. Mai. Graz. FZM. Kerpen an Erzh. Johann.

Schildert die traurige Lage, in der er sich befindet, und die Unmöglichkeit, mit den wenigen, ihm zur Verfügung stehenden Truppen das Land zu decken. An der Befestigung des Schloßberges wird mit größter Thätigkeit gearbeitet, es ist aber fraglich, ob die Besetzung und Armirung desselben noch vor Ankunft des Feindes vollendet werden kann. Wenn es nicht ausführbar wäre, werden die Geschütze nach Marburg geführt. Knesevich hat nur 3 Eskadr. Banderial-Huszaren und das 1. Inf. Bat. nach Marburg dirigirt, wo sie am 19. oder 20. eintreffen können.

1807 b. 11. Mai. Erzherzog Johann an FZM. Freih. v. Kerpen.

An den k. k. Herrn Feldzeugmeister und Commandirenden in Inneroesterr. Freih. v. Kerpen.

St. Danielle am 11. May 1809.

Ich habe den Bericht über die verschiedenen Anstalten, so der Herr Feldzeugmeister in Inneröfterreich veranlasset, richtig erhalten, und finde es höchst nöthig, über selbe folgende Bemerkungen zu machen.

Die Vertheilung der Truppen auf den Tauern ist eine meinen Absichten nicht entsprechende Anstalt, und war übrigens auch überflüßig, weil der Feld-Marsch.-Leut. Jelachich in dieser Gegend Commandirt und von allen Verfügungen von mir besondere Befehle und Instructionen erhält, ebenso ist auch das Adelsberger und Laybacher Landwehr Batta. nicht angemessen dislociret und muß nach Hause geschickt werden, weil es blos zur Vertheidigung des eigenen Bodens bestimmt ist. Deßgleichen muß auch das Laybacher Batta.

---

[5]) Johann Freiherr von Hiller (1754—1819), Commandirender des VI. Armeecorps.

[6]) Franz Freiherr von Jellačič (1746—1810), schon 1805 Divisions-Commandant, mußte in Folge ungeschickter Operationen in Vorarlberg mit 400 M. capituliren, zog sich darauf in den Ruhestand zurück, ließ sich jedoch 1809 reactiviren.

so gegenwärtich zur Transportirung der Gefangenen verwendet wird, nach Hauße geschickt werden, und das Depot von Hohenlohe-Bartenstein und vom 9. Jäger Batt. gehören nach Kärnten.

Der Herr Feldzeugmeister wollen den H. General Vogl[7]) anweisen, daß er von denen zu Klagenfurt und überhaupt in Kärnten befindlichen militaire und Mundvorräthen nichts zurückschaffe oder wenigstens sehr behutsam dabei zu Werke gehe, weil ich derley Vorräthe nicht allein für meine Armée nöthig haben dürfte, sondern auch nach Umständen Tyrol mit allen Erforderlichen versehen muß, weßhalb der Nachschub nach Klagenfurt nicht vermindert werden darf, sondern in seiner vollen Thätigkeit erhalten werden muß, außerdem haben der Herr Feldzeugmeister für meine Armée so viele Schuhe und Mäntel zu verschaffen, als nur möglich aufzutreiben, und nach Klagenfurt zu befördern.

Jene Truppen-Depot, so nach Oberösterreich zu gehen bestimmt werden, sind keine Truppen auf die man sich verlassen kann, ihre Verwendung zu einer Unterstützung ist dahero nicht zweckmäßig, weil nicht darauf gerechnet werden darf und überhaupt ist die Vertheilung der Truppen in kleine Abtheilung nicht zweckmäßig, muß nach Möglichkeit vermieden werden, da zu keiner Vertheidigung führt und die respectiven Regimenter ihrer Hauptquellen beraubt. Die Depot aber von Strasoldo und Lusignan sind bestimmt ihre Regimenter zu ergänzen, und zu gar nichts anderem zu verwenden, weil dieses ihrer ursprünglichen Bestimmung ganz zuwider ist, die Caßen und übrigen beweglichen Depot sind unverweilt nach Ungarn zu schicken.

Es ist aus einem falschen Gesichtspunkt betrachtet, daß der H. Feldzeugmeister mit der Croatischen Insurection disponiret, indem selbe einstweilen denen Befehlen des Banus untersteht und übrigens zur Vertheidigung ihres eigenen Landes, von Dalmatien und der Gegend am Isonzo bestimmt ist.

Ich habe dem H. Feldzeugmeister in einem vorgehenden Befehl schon die bestimmte Weisung gegeben, daß der Schloßberg zu Gratz nicht allein auf das Schnellste in Vertheidigungs-Stand gesetzt, sondern auch gehörig dotirt werde, was ich hiemit auf das dringendste wiederhole, alles anzuwenden, damit dieses Schloß so gut als möglich und so viel es die Zeit erlaubet augenblicklich in vollkommenen Vertheidigungsstand hergestellet werde, und da solches bei guter Dotirung und Vertheidigung nicht in des Feindes Hände kommen kann, so wäre alles Aerarische Gut, so viel es der Raum Erlaubet, dahin zu schaffen.

---

7) Anton von Vogl, 1810 bereits im Ruhestand.



Der Major Hacher[8]) vom Ingenieur Corps, so den Bau des Schloßes besorget, ist zum Commandanten desselben zu ernennen und in allen, so zur Vertheidigung nöthig werden dürfte, auf das Wirksamste zu unterstützen, damit es ihm an nichts mangle, und die Vertheidigung dieses Schloßes meinen Erwartungen vollkommen entspreche, da ich bestimmt auf die Haltbarkeit desselben rechne.

Aus einem späteren Bericht des Herrn Feld-Zeugmeisters ersehe ich, daß alles Artillerie-Gut von Gratz fortgeschaft werden soll, wobey ich aber besondere Vorsicht empfehle, damit ich im Falle einer Besetzung des Landes keinen Mangel an derley leide, bei welcher Gelegenheit ich auf die Einsicht des Herrn F. Z. rechne, damit eine zweckmäßige Eintheilung mit selben gemacht und so viel als es der Raum erlaubet auf dem Gratzer Schloßberg verwahret werde, übrigens ist es von größter Wichtigkeit, daß ich mit jedem Tage von allem was im Lande vorgeht in Kenntniß seyn, ich erwarte dahero alle Tage einen Rapport.

Die wiedrigen Ereigniß bei der Armée in Deutschland, und die Besorgnisse für die dadurch entstandene Gefahr für die Erbstaaten haben mich bewogen meinen Rückzug anzutretten, vorzüglich da die, meinem Commando anvertraute Truppe nicht gehörig versehen war, um vielleicht selbständig agiren zu können; indem ich gar keine Belagerungs Artillerie, statt 9 Fuhrwesens-Divisionen nur 4 hatte, die übrigen sollten erst nachkommen und die sämmendliche Fuhrwesens Bespannung war im Allgemeinen mehr schlecht als gut.

Ich habe meinen Rückzug vom Alpon, nachdem ich den Feund zwey Tage nacheinander, mit dessen bedeutendem Verlust zurückgeschlagen hatte, in bester Ordnung gemacht, und mich endlich vorgestern hinter die Piave aufgestellet, in eine Position gesezt, um meiner Truppe, die sehr erschöpft war, einige Ruhe zu gönnen.

Gestern früh wurde ich vom Feund, der eben sehr viel Verstärkungen erhalten hatte, vorzüglich an Cavallerie, mit Wuth angegriffen. Das Gefecht dauerte bis in die Nacht, war von beiden Seiten sehr hartnäckig, der Feund hatte in der Nacht vom 7. zum 8. auf mehreren Seiten die Piave zu Fuß und mit Cavallerie passirt, so daß er bei anbrechendem Tag schon mit einer beträchtlichen Macht diesseits des Flusses war, und gleich den Angriff machte, das Geffecht war sehr hitzig, Infanterie und Artillerie haben mit ausserordentlichem Muth gefochten, auch die Hußaren haben

[8]) Franz Xaver Hacher zu Hart (1764—1837) erhielt noch im Juli 1809 für die Vertheidigung des Schloßberges das Ritterkreuz des Maria-Theresienordens und den Freiherrnstand, starb als Oberst im Geniecorps.

sich vorzüglich ausgezeichnet, und hätten die Zwey Regimenter Hohenlohe und Savoye ebenso ihre Schuldigkeit gemacht, so würde das Gefecht einen sehr günstigen entscheidenden Ausgang für Sr. Majestät Waffen genommen haben, darum aber war der Ausgang nicht bestimmt und der Verlust von beiden Seiten bedeutend, worunter ich vorzüglich mehrere Offiziers bedauere, unter andern den todt gebliebenen F. M. L. Wolfskehl, den Gm. Reisner und Gm. Haager, welche beide gefangen wurden.

Obschon ich das Schlachtfeld behauptete, so habe ich doch, in Rücksicht der übrigen Verhältnisse und der so mannigfaltigen Nachrichten von Deutschland beschloßen, noch dießelbe Nacht meinen Rückzug anzutretten, welchen ich in bester Ordnung, ohne vom Feund gemerkt zu werden, heute unternommen, um die Erbstaaten zu decken; ich nehme deßhalb meinen Weeg durch die Ponteba nach Kärnten, allwo ich alles aufbieten werde, die inner-oesterreichischen Staaten nicht nur in das zweckmäßigste defensive zu setzen, sondern auch bei günstigeren Umständen in's offensive übergehn zu können.

Auch wird mein besonderes Augenmerk dahin gehen, die Communication mit Tyrol und Inneröst. mit Nachdruck zu verdeidigen und zu erhalten, wozu ich auch den, mit 10 m Mann an mich angewiesenen F. M. L. Jelachich zum Theil verwenden werde, obschon er eigentlich für ihn zur Erhaltung der Communication mit Tyrol bestimmt ist.

Bei dieser Lage habe ich den F. M. L. Giulay, Banus von Croatien[9]) mit mehreren Linien-Truppen und denen Landwehren in der Gegend am Isonzo aufgestellet, um nach allen Kräften Krain zu vertheidigen; ein Gleiches werde ich für Kärnten bei Venzone machen. Ich aber will mit dem Kern und dem übrigen Theil meiner Truppen mich nach den Umständen aufstellen, um für jeden Fall an alle Orte schnell zur Hülfe eilen zu können; für den gegenwärtigen Augenblick werde mich bei Villach aufstellen, weil ich diesen Ort als den Mittelpunkt der itzo nothwendig werdenden Operationen betrachle; wenn sich aber die Lage der Dinge ändert, so werde ich meinen Aufstellungs-Punkt darnach richten, denn ich will nicht allein dem von Italien kommenden Feund entgegen gehn, sondern auch jehnen, so von Teutschland her über Maria-Zell oder den Semmering uns angreiffen könnte, anfallen

[9]) Ignaz Graf Gyulay (1763—1831), R. d. Maria-Theresienordens seit 1794, Banus von Croatien seit 1806, befehligte 1813 das III. Armeecorps, wurde 1823 General-Commandirender in Böhmen, 1830 Präsident des Hofkriegsrathes.



und zurück drücken. Hieraus werden der H. F. Z. M. ersehen, daß mein Aufstellungs-Punkt sehr verschieden seyn kann, indem ich mich stets auf der kürzesten Linie der Vertheidigungs-Anstalten aufzuhalten gesonnen bin, um jeden vorrückenden Feund auf das Schnellste anfallen zu können, wovon den Herrn F. Z. M. in die gehörige Kenntniß zu setzen, ich es für nöthig erachte.

1312. 14. Mai. Graz. FZM. Kerpen an Erzh. Johann.

Anwort auf das Schreiben des Erzh. vom 11. — Das Vorrücken der Armee an der Donau habe keinen Anlaß zur Beunruhigung für Innerösterreich gegeben. Seitdem der Rückgang eingetreten, sei alles Mögliche geschehen. Bericht über den Rückgang des Corps Jellačič nach Radstadt. — Major Hacker ist noch nicht in Graz angelangt, bis zu seinem Eintreffen hat Hptm. Mayer von Rystel das Kommando über die Besatzung des Schloßberges, welche aus 800 Mann der Depots von Lusignan und Strasoldo und der Landwehr-Depôts besteht.

1320. 15. Mai. Graz. FZM. Kerpen an Erzh. Johann.

Es ist die Nachricht eingetroffen, daß Wien capitulirt hat. Oberst Graf Attems[10]) meldet aus Aspang, daß „das zum Landsturm aufgebotene und aufgestellte Volk an der österreichischen, gegen die diesseitige Grenze muthlos und erkaltet" wäre und er gezwungen sei, dasselbe zu entlassen. Kerpen hat dieses „Benehmen" unverzüglich rückgängig gemacht und Attems aufgefordert, das Eindringen des Feindes zu verhindern, da bereits der Landsturm von Friedberg und Hartberg aufgeboten sei und die zwei Landwehr-Depôts des 4. und 5. Grazer Bataillons mit dem sehr braven Cordons-Ober-Lieut. Kellermann und 40 Mann Cordonisten dahin beordert wurden. Bei Neustadt stehen 2000 Mann Franzosen. Von allen Seiten verlangt man von ihm (Kerpen) Kanonen, er fürchtet aber, daß diese verloren wären, und gibt sie daher nicht an die kleinen Kommanden ab.

1324a. 16. Mai. Graz. FZM. Kerpen an Erzh. Johann.

Der Semmering wird vom Oberst Trautenberg[11]) mit einigen sehr schwachen Landwehr-Bataillons gehalten. Oberst Attems will

---

[10]) Anton Graf Attems (1737–1826), hatte schon im siebenjährigen Kriege mit Auszeichnung gedient, starb als Generalmajor.

[11]) Leopold Freiherr von Trautenberg (1762–1814) hatte 1797 in Italien das Ritterkreuz des Maria-Theresien-Ordens erhalten.

sich mit der ungar. Insurrection in Verbindung setzen. Am Schloßberg wird gearbeitet, das Geschütz hinaufgeführt. Kommandant ist jetzt Oberst Kolterer. Die Besatzung wird aus den Depot-Divisionen von Strasoldo, Lusignan und De Vaux gebildet, es mangelt an Officieren. Die Depot-Kommandanten werden zurückgelassen, damit sie aus den zahlreicher vorhandenen Rekruten Verstärkungen für die Regimenter bilden. 31 Geschütze und 92.000 Inf.-Munition sind nach Marburg abgegangen 300.000 Stück Munition noch vorhanden.

1324c. 16. Mai. Graz. FZM. Kerpen an Erzh. Johann.

FML. Lippa[12]) meldet aus Bruck, daß der Feind bei Maria-Zell hereingebrochen ist. Major Graf Breuner mußte nach Wegscheid zurückreiten. Die österr. Landwehr soll die Gewehre weggeworfen haben.

1326. 18. Mai FZM. Kerpen an Erzh. Johann.

An Se. des Erzherzogs Johann Kaiserliche Hoheit.

Die Gränzen von Obersteyer sind durch aufgestellte Truppen von Ischl bis Semmering besetzt; welche mit dem H. F. M. L. Jellachich in Verbindung stehen.

Da nun gedachter H. F. M. L. bey seiner Aufstellung zur Behauptung der Tauern und Erhaltung der Communication mit Tyrol außer seinen ihm dermalen zugewiesenen Truppen und Aufstellungen nicht mit denen von Ischl gegen Rottenmann stehenden befasset, F. M. L. Lippa aber zu Bruck zu weit entfernt ist, um die ganze Strecke zu übersehen, so ist es nothwendig, daß die von Ischl bis Altenmarkt stehenden Truppen einen Commandanten erhalten, um so mehr, als bey einem erfolgenden feindlichen Einfall der größte Theil von hier getrennt wird. — Ich habe demnach auf den Vorschlag des H. F. M. L. Jellachich die von Ischl bis Rottenmann aufgestellten Truppen, als 2 Baon Judenburger Landwehr mit ihren Depôts; 1 Bon. Reuß Greitz, welches seit dem Rückzug aus Oesterreich am Pirn stund, und nicht zu dem Corps des H. F. M. L. Jellachich gehören soll, 2 Cyllier Landwehr-Baons, 4 Comp. Oesterr. Landwehr, an den H. Oberstlieutenant Graf Plunquet[13]), Commandanten des 4. oesterr. Landwehr-Bons.

[12]) Guido Ferdinand Lippa von Duba und Kosarczow (1746—1818) seit 1801 Ritter des Maria-Theresien-Ordens, 1808 F. M. Lt., 1809 im Ruhestand.

[13]) Dieser Oberstlieutenant Graf Plunquet (auch Plunkett) war vermuthlich ein Sohn des Thomas Grafen Plunquett, der einer irischen Familie entstammte und 1799 zu Antwerpen als Feldzeugmeister und Ritter des



O: W: W: übertragen, und denselben angewiesen, die Verbindung mit dem H. F. M. L. Jellachich und Lippa zu unterhalten.

Da nun diese in Verbindung mit dem H. F. M. L. Jellachich stehende Truppen an denen sich auch im Nothfalle die aus 5 Compagn. Oesterr. Landwehr, dem 1. Frey Baon., und den 2 Depôts der Brucker Landwehr Baons bestehende Besatzung von Altenmarkt anschließen, bey einem Rückzug in die Verbindung der Armée oder des Corps des H. F. M. L. Jellachich aufgenommen werden müßte, indem sie sonst ohne weitere Verhaltungsbefehle bliebe, so ermangle ich nicht Eure Kaiserliche Hoheit hievon die schuldigste Anzeige mit dem ehrfurchtsvollen Ersuchen zu erstatten,

---

Maria-Theresien-Ordens starb. An den Namen dieses Mannes knüpft sich die Geschichte von der Waffenstreckung 5 steirischer und österreichischer Landwehr-Bataillone, welche zu Rottenmann nach dem unglücklichen Gefechte von St. Michael (25. Mai) stattgefunden haben soll. Hormayr hat in seinem Taschenbuche (1839) dieses Ereignis als ein Beispiel schimpflicher Feigheit gebrandmarkt, Jos. v. Scheiger in der Hauptversammlung des hist. Vereines im Jahre 1868 eine Aufforderung ergehen lassen, man möge zur Aufklärung des Thatbestandes beitragen. Ich vermag das Dunkel, welches über dieser berüchtigten „Capitulation von Rottenmann" schwebt, nicht ganz zu erhellen, denn es liegt mir in den Acten des Jahres 1809, welche ich im k. u. k. Kriegsarchive und im Nachlasse des Erzherzogs Johann durchgesehen habe, kein Bericht, keine Aufforderung zur Untersuchung, ja nicht einmal eine Bemerkung darüber vor. Da Hormayr für seine Erzählung auch keine Quelle angibt, so ist es sehr schwierig, seine Angaben zu controliren. Ich muß jedoch erwähnen, daß es sehr fraglich ist, ob die 5 Bataillone in Rottenmann wirklich vereinigt waren, es liegt im Gegentheil die Vermuthung nahe, daß sich die Landwehrmänner, wie die so vieler anderer Bataillone, zerstreut haben, als sie außer Berührung mit den Linientruppen kamen. Die Schuld daran trägt Jellačič. Da die österreichische Landwehr von Napoleon nicht als militärische Truppe anerkannt worden und am Tage der Capitulation von Wien (13. Mai) deren Auflösung unter Androhung schwerer Strafen von ihm anbefohlen worden war, läßt sich wohl begreifen, daß die Landwehrmänner, welche an den steirischen Pässen vertheilt gewesen waren, sich sofort zu retten gesucht hatten, als sie von dem Vormarsche des Vicekönigs in das Murthal, von der Niederlage der Division Jellačič und der Gefangennahme von 6000 Mann gehört hatten. Der w. u. mitgetheilte Bericht des Banus Gyulay vom 9. Juli spricht davon, daß sich, als General Gavassini gegen Leoben vorrückte, „die Landwehr-Bataillone in Rottenmann wieder gesammelt hatten". Vielleicht haben sich Mannschaften der Bataillone Plunquet's im Gebirge aufgehalten und sind damals, in der Meinung, daß die Franzosen für immer abzogen, wieder zum Vorschein gekommen. Hormayr, welcher Chasteler der Feigheit zeiht, weil er dem wiederholten, strengen Befehle des Erzherzogs Johann gehorchend, Tirol verließ und durch das vom Feinde besetzte Kärnten nach Untersteiermark durchbrach, hat wohl nur seiner gereizten Stimmung Ausdruck gegeben, als er jene schweren Anschuldigungen gegen Plunquet erhob, der vielleicht nur aus Schonung von Menschenleben, deren Preisgeben gänzlich zwecklos gewesen wäre, die Capitulation eines kleinen Restes seiner Truppen angeboten hat.

womit für diesen Fall dem Oberstlieutenant Plunquet die weitern Verhaltungsbefehle gnädigst ertheilt werden wollen, indem ich ihn indessen für diesen Fall mit seinen Truppen an den H. F. M. L. Jellachich angewiesen habe.

Ein gleicher Fall tritt mit denen wenigen hier zurückbleibenden und sich von Bruck hieher bey einem feindlichen Eindringen zurückziehenden Truppen ein, welche blos aus Landwehr-Depôts und dem Rest der Depôts Divisionen der Regimenter Lusignan, De Vaux und Strasoldo bestehen, und an die sich einige Landwehr aus Oesterreich noch anschließen dürfte.

Wenn Gratz verlassen werden sollte, und der Schloßberg besetzt ist, ob selbe gegen Mahrburg oder über die Pack und Radl gezogen, und wie Mahrburg gesichert werden dürfte, und welche Verfügung für die Deckung Mahrburgs zu treffen seyen.

Ich erbitte mir hierüber Euer Kais. Hoheit höchste Weisung, wie diese wenigen Truppen sich nach der höchsten Absicht und den Euer Kaiserl. Hoheit getroffenen Dispositionen gemäß bey dem eintrettenden Falle zu verhalten haben; zugleich frage ich mich gehorsamst an, ob die 2 Studenten Comp. ausmarschiren oder hier zurückbleiben und wie behandelt werden sollen.

Der Schloßberg ist bereits approvisionirt, auch das Geschütz eingeführt; und die aus den Depôts Divisionen der Rgtr. und dem Dêpot des 3. Grazer Landwehr Baons zusammengesetzte Besatzung in Bereitschaft um selben sogleich besetzen zu können.

Oberst Attems aus Aspang sendet mir soeben einen eigenen Beamten und berichtet, daß den 16. abends 3000 Mann französische und bayrische Infant. in Neustadt eingerückt, und eine Colonne sich über Steinabrückel und Fischau rechts von der Neustädter Straße gezogen habe, und mehrere feindliche Infant. nach Frostorf und denen Dörfern bis Pitten einquartirt worden seye, warauf das dort gestandene oesterr. Aufgeboth ohne ein Aviso zu geben, davon gelaufen seye.

Von den Kreisämtern werden auf französischen Befehl Currenden aller Orten expedirt, worinn der Aufgeboth nach Hause zu gehen aufgefordert, und denen dawider handelnden mit dem Tode gedroht wird.

Oberst Attems und Trautenberg wurde durch den französischen Commdten und Brigade-General Colbert schriftlich aufgefordert, den Aufgeboth zu entlassen, welche er aber unbeantwortet ließ. Indessen verbreiten sich die Currenden so sehr er es zu verhüten bemüht ist, unter das Volk, welches bey Erblickung des Feindes sogleich davoneilt. Der Stadt-Magistrat von Neustadt ließ die abverlangte

Requisition mit dem erneuern, daß wenn bis andern Tages solcher nicht geliefert seye, in jedes Ort 50 Mann Cavallerie geschickt würden.

Oberst Attems äußert erneuert die Besorgniß, daß das Aufgebot bey dem ersten Anblick des Feindes entlaufen würde, wenn sie nicht hinlänglich von Militaire unterstützt werden können.

Nach eingegangener Meldung ist der Feind 3 Stund von Maria-Zell entfernt, und ich erwarte die Meldung des H. F. M. L. Lippa, welcher von dort noch nicht zurück ist, über die Besetzung dieses Postens.

Gratz, den 18. May 1809. Kerpen, FZM.

1329. 19. Mai. Völkermarkt. GMj. Nobili an Erzh. Johann.

Bericht über den Stand der Arbeiten bei den Befestigungen in Altenmarkt in der Zeckaleiten an der Laußa, am Schützenstein nächst Spital am Pirn.

1333b. 21. Mai. Graz. Freiherr von Hingenau[14]) an Erzh. Johann.

Erwartet weitere Befehle wegen der Auflösung der Landwehr. Es ist nothwendig, Vorkehrungen gegen die Exzesse und Straßenräubereien der im Lande zerstreuten niederösterreichischen Landwehrmänner zu treffen. Jellačič kann frühestens 26. in Graz eintreffen, verlangt Fleisch, Wein und Schuhe für seine abgematteten Truppen. Aus dem Grazer Kreise kann kein Heu mehr aufgebracht werden; der Buschen kostet hier schon 30 bis 36 Kreuzer.

1333a. 22. Mai. Eibiswald. Erzh. Johann an FZM. Kerpen.

Für die Verpflegung des Corps Jellačič zu sorgen. Schuhe herbeizuschaffen. Die Flüchtlinge der n. ö. Landwehr und der deutschen Armee sind zusammenzufangen und in die Kasernen zu sperren.

1342. Disposition für den 25. May 1809.

Graez, am 24. May 1809.

Die Division Frimont[15]) stehet heute den 24. hinter der Muhr bey Gratz, die Vorposten derselben an der Kainach, Wildon und

---

[14]) Bernhard Gottlieb Freiherr v. Hingenau (1760—1833) früher Kreishauptmann in Kärnten, seit 1. August 1808 Gubernial-Vicepräsident in Graz, 1815 Regierungs- und Landrechts-Präsident in Oberösterreich.

[15]) Johann Maria Graf v. Frimont (1759—1831), ein Lothringer, hatte sich bei Frankenthal den Maria-Theresien-Orden erworben, sich bei Marengo durch einen kühnen Reiterangriff hervorgethan, 1813 war er Commandant des 5. Armeecorps, 1815 erhielt er den Oberbefehl über die kaiserl. Truppen in Italien, 1821 warf er den Aufstand in Neapel nieder und erhielt den Titel eines Fürsten von Antrodocco und eine große Dotation, starb als Präsident des Hofkriegsrathes zu Wien.

Ehrenhausen sind besetzt. Bey Mahrburg wird heute die von Oswald zurückmarschierte Escadron stehen. Zu Pettau Herr FML. Graf Albert Gyulay.

Meine Hauptabsicht ist, die Gegend von Graetz bis zur Ankunft der Division Jellachich zu behaupten und die Vereinigung mit dieser zu bewirken. Sie trifft den 27. hier ein. Da die Muhr gegenwärtig nicht durchwadet werden kann, so wird die Division Frimont die beyden Brücken vertheidigen und auch jene bey Gösting bis zur Ankunft der Divis. Jellachich sichern. Sie hat so lange es thunlich ist, ihre Vorposten an der Kainach zu halten. Morgen früh hat sie hinter dieser eine Vorposten-Kette zwischen Feldkirch und Straßgang auszustellen. Sobald die Kainach verlassen wird, ziehet sich Regiment Alvinzi durch die Neue Vorpostenkette ganz in die Stellung von Graetz. Wird diese Vorposten-Kette von Feldkirchen und Straßgang gedrückt, so ist ihr Rückzug nach Grätz und Gösting. Es ist sogleich eine Beobachtungskette hinter der Muhr vom Lager[16]) bis Ennsdorf[17]) auszustellen. Von Ennsdorf bis Labeck[18]) hält der Posten von Wildon ihre Beobachtungsposten hinter der Muhr, und von Labeck abwärts der Posten von Ehrenhausen. Diese Beobachtungsposten sind sehr schwer zu machen, jener von Weissenek bey Wildon ist vorzüglich wichtig.

Bis zur Annäherung des Feindes können bey Wildon und Ehrenhausen Posten auf dem jenseitigen Ufer gehalten werden, doch müssen die Brücken unter Verantwortung der betreffenden Kommandanten allsogleich so zugerichtet werden, daß sie augenblicklich zerstört werden können.

Die zu Marburg stehende Kavallerie-Abtheilung hat ihren Rückzug bey einer feindlichen Annäherung nach Muhreck, wo sie die Brücke zerstört und sich mit dem Posten von Ehrenhausen in Verbindung setzt.

Nach der Vereinigung mit dem Herrn F. M. L. Jellachich werden die Umstände bestimmen, ob wir diese Stellung ferner behalten, oder eine Bewegung vor- oder rückwärts machen, im letzteren Falle ging die Rückzugslinie von hier über Fürstenfeld. Der Posten von Wildon nimmt den Weg gegen Feldbach. Jener von Ehrenhausen den Weg nach Knas[19]). Beyde haben ihren ferneren Rückzug auf den Rücken zwischen der Raab und Muhr und deckt dadurch die Hauptstraße im Raab-Thale. Die Kavallerie von Mureck hat den Rückzug des Postens von Ehrenhausen durch die Ebene zu sichern. Herr F. M. L. Graf

[16]) Laa.
[17]) Enzelsdorf.
[18]) Laubegg.
[19]) Gnas.

Albert Gyulay stehet in der Gegend von Pettau und hat das Regiment Strassoldo zu Radkersburg.

Bey einem Rückzug bleibt derselbe auf den Weg welcher von Csakaturn gegen Körmend führet und schicket ein Detachement am Zusammenfluß der Drau und der Muhr. Die Brücke von Pettau wäre in diesem Falle abzutragen, wegen jener von Warasdin aber wird der Banus die nöthigen Befehle geben, indem es darauf ankommt, ob das rechte Ufer Drau von Kroatien aus beobachtet wird, das nach Legrad bestimmte Detachement kann übrigens bis zur Vorrückung des Feundes bey Csakaturn oder auch weiter vorwärts bleiben und die kürzere Kommunikation mit Croatien sichern.

Von nun an hat die Kommunikation am rechten Ufer der Muhr von Ehrenhausen nach Gratz aufzuhören, und von Ehrenhausen am linken Ufer über Vogau, Saiach, Labeck, St. Georgen, Schloß Weissenek, Ennsdorf, Fernitz nach Gratz zu gehen. Die Kommunikation zwischen Gratz und Radkersburg hat über Feldbach und jene zwischen Gratz und Pettau über Feldbach und Radkersburg zu gehen. Die Brücke bey Landscha ist daher sogleich durch das Detachment von Ehrenhausen abzutragen.

Die hier befindlichen Abtheilungen von Franz Jellachich und den Ogulinern, haben den 25. nach Feldbach und den 26. nach Radkersburg zu marschieren, und zu ihrem Regiment zu stoßen. In Radkersburg werden sie die ferneren Befehle vom Herrn F. M. L. Albert Gyulay[20]) erhalten. Auf der Muhr sind alle Ueberfuhren und Flöße auf das linke Ufer und auf der Drau — ganz hinab zu schaffen. Bey denen Brücken, ist auf die passierenden ein wachsames Auge zu halten, damit sich nichts verdächtiges durchschleiche.

1864b. 1. Juni. Bezirks-Kommissär Fröhlich in Oberpulsgau an das Kreisamt in Marburg.

Löbl. k. k. Kreisamt!

Eine leicht zu errathende Angst hinderte Unterzeichneten bisher, über die Begebenheiten seit Anrücken der französischen Armee Bericht zu erstatten, welches er aber nun bei größtentheils verschwundener Gefahr gehorsamst realisirt.

Das Groß der Armee kam am 27. und rückte am 28. v. M. weiter fort.

---

[20]) Albert Graf Gyulay (1766—1835), Bruder des Banus, hatte unter Laudon 1789 bei Belgrad den Maria Theresien-Orden verdient, commandirte in Abwesenheit Chastelers das 8. Corps, zog sich nach dem Kriege in den Ruhestand zurück.

Die allhier einquartirte Mannschaft bestand in 1000 Köpfen, welche wegen Anwesenheit des Brigadiers außerdem, daß sie 4 bis 5 Pferde gestohlen und 2 Weinkeller einbrachen, keine weiteren Excesse begingen. Aber desto fürchterlicher war der 28. Mai. Die im Rücken der Armee gefolgten Haufen französischer Marodeurs und Treneurs wichen von der Armee ab und plünderten viele Häuser rein aus, erbrachen mehrere Weinkeller, besoffen sich übernatürlich und ließen dann den Wein ausrinnen. Es geschahen mehrere Anzeigen hierüber und Unterz. suchte durch Hilfe der eben durchpassirten Offiziere Einhalt zu thun, aber es half wenig, denn kaum wurden etliche Rotten verjagt, entstand der Lärm, daß im Pfarrhof und in die Kirche gewaltthätig eingedrungen wurde, dieß wirkte zu heftig auf Unterz., als daß er länger dieser Verwüstung hätte zusehen können, er bewaffnete sich selbst, und machte in den nächsten zwey Gemeinden den Aufruf zum Sturm. Augenblicklich versammelten sich bei 100 Bauern, und mit diesen zoh er gegen die Kirchenräuber. Schon ist es denenselben gelungen die Thür zu sprengen, aber gerade in dem Moment, als sie persönlich eindringen wollten, kamen wir mit einem schreckbaren Lärm in die Nähe, worüber die Räuber sich entsezten und eilends davon liefen, nachdem sie von uns bis an die Gränze des Bezirkes verfolgt wurden. Unterz. stellte dann eine Wache von 30 Mann bei der Kirche auf und wollte eben die Bauern auseinander gehen lassen, als von der Gemeinde Gabering ein erbärmliches Zuhilf-Rufen und weinerliches Getöse zu vernehmen war. Augenblicklich ließ Unterz. Sturm läuten und zugleich Bothen absenden um Hilfstruppen zu erhalten, und nur zu bald überzeugte er sich von der schnellen Bereitwilligkeit seiner Bezirks-Insassen zum Landsturm. In einer Viertelstunde waren schon bei 300 Bauern anwesend, und theils mit Flinten, Piken, Mistgabeln, Hacken und Knitteln zum Kampfe mit großer Begierde bereit. In ihrer Mitte eilte Unterz. den Ach- und Weh-Ruffenden in Doplmarsch zu Hilfe, je näher wir kamen, desto muthvoller waren die Bauern, als Unterz. den Platz des Aufenthalts dieser Räuber wußte, detachirte er ein Trupp Bauern auf einen Umweg, um das Gesindel von zwei Seiten anzufahlen, alles gieng gut, als wir dann auf 200 Schritte zusammenkamen, fiengen sie auf uns zu blenkln an, doch ohne zu schaden; in einer Entfernung von 100 Schritten feuerten wir unsere Gewehre ab, und bewiesen, besser treffen zu können.

Mit forzirten Schritten umringten wir sie dann, einige, die sich wehrten, wurden niedergeschlagen, die Andern, die auf Knien um Pardon riefen für Gefangen erklärt, aber kaum vermogte es Unterz. sie wegen der kaum zu bezähmenden Wuth der Bauern vom Tode zu befreien.

Unter den Besiegten waren also 3 Todte und 14 Gefangene, wovon zwei schwer und sechs leicht blessirt wurden.

Die Sieger hatten keine Todten, sondern nur drei aber nicht tödtlich Blessirte.

Die Gefangenen ließ Unterz. in der Herrschaft Freistein einsperren und berichtete den Vorfal an das löbl. k. k. Kreisamt nach Marburg mit der Bitte um die Weisung, was mit den Gefangenen zu geschehen habe? worüber die Resolution erfolgte, sie an das nächste oest. Milit.-Comando zu eskortiren, daher sie auch am 30. v. M. mittels einer Marsch-Route über Stattenberg und Rohitsch nach Crapina instradirt wurden. Die eroberten Waffen, 2 Trommeln und 600 Patronen hat Unterz. aus gutem Grunde unter die sich so wacker gehaltenen Bauern vertheilt.

Seit jener Action geschah keine Excesse mehr, gerade, als machte ihnen die Luft, die sie hier athmen, eine unangenehme Ahndung.

Zum Schlusse kann Unterz. nicht unterlassen, den beispielsvolen Muth und das zweckmäßige Benehmen des Andreas Pönitsch Gemeinderichters zu Unterpulsgau besonders anzurühmen.

Bez. Herrschaft Oberpulsgau am 1. Juni 1809.

J. Fröhlich, Bez. Com.

1364a. 8. Juni (Cilli) Kreishauptm. Frh. Juritsch an Erzh. Johann.

Sendet durch den Kreiskommissär v. Weingarten über die offene Straße von Pettau nach St. Gotthard Nachrichten über die Stellungen der Franzosen und die Uebergriffe der Marodeurs. „Der ganze Kreis ist im Falle einer Retirade (des Feindes) en masse aufzustehen bereit, da alles der Behandlung wegen erbittert ist, der Wink von E. k. Hoheit wird sie zu allem disponible machen und wohin immer in Bewegung setzen." Beilage Bericht aus Oberpulsgau 1364b.

1372c. 9. Juni. Pettau. Generalstabs-Hptm. Wilhelm v. Tielke an Erzh. Johann.

Meldung, daß Chasteler denselben Abend in Gonobitz eintrifft. Die Bürgerschaft von Pettau hat sich angetragen, da das Streifkommando Tielkes nur aus 800 M. Inf. und 6 Kanonen besteht, Cavalleriedienste zu verrichten auch bereits mit ihm Recognoszirung gegen Marburg unternommen.

1375ab. Rohitsch 8. und 9. Juni. Banus Gyulay an Erzh. Johann.

Meldungen über die Stellung Marmont's, die Annäherung Chasteler's und die bereits stattgefundene Verbindung mit letzterem. Dazu dessen Bericht aus Weitenstein. 9. Juni. 1376a.

1876 a. 9. Juni. FML. Marquis v. Chasteler[21]) an Erzherzog Johann.

8tes Armée Corps. Bericht.

An Sr. des die Kaiserl. Königl. Haupt Armée in Inner Oesterreich en chef commandirenden Erzherzog Johann Kaiserl. Hoheit.

Weitenstein am 9. Juny 1809.

Euer Kaiserl. Hoheit werden hoffentlich meine beyden lezten in Form eines kleinen Zettels von Spital und Eberndorf geschriebenen Berichte durch die abgesendeten Vertraute richtig erhalten, und daraus meine Absicht, mich mit dem größten Theil der in Tyrol gehabten Truppen an Euer. Kaiserl. Hoheit anzuschließen, gnädigst entnommen haben. Nach vielen forcirten Märschen und mancherley Bewegungen ist es mir gelungen die Kommunikation wieder herzustellen.

Ich bin eben hier in Weitenstein, zwey Stunden von Gonowitz eingetroffen, und ohngeachtet der großen Ermüdung meiner Truppen werde ich mich noch heute Abend bey Gonowitz und Cilly mit dem 9. Armée Corps wirklich vereinigen.

Vor meinem Abmarsche aus Tyrol erhielte ich von dem auf dem Brenner mit einigen Batons. zurückgelassenen Herrn Generalen Br. Buol die Nachricht, daß die Stadt Innsbruck nach einem heftigen Gefechte, welches dem Bayerischen General Deroy über 1500 Mann kostete, gemeinschaftlich von den Tyrolern und unsern Truppen wieder am 29. v. M. errungen worden seye; Bey welcher Gelegenheit zum größten Glück auch mehrere Karren Munition (an welchem Artikel wir überhaupt schon in ganz Tyrol durch die vielfältige Vertheilung desselben an das Landvolk große Noth zu leiden anfiengen) errobert worden seyen. Eine spätere zu Lienz erhaltene Nachricht giebt mir Hoffnung, daß General De Roy sich am 31. mit dem Rest seiner Truppen zu Wörgl mittelst Kapitulation ergeben habe, nachdem derselbe Tags zuvor bey Rattenberg einen Verlust von 3 Kanonen erlitten.

---

[21]) Johann Gabriel Marquis v. Chasteler, geb. in Mons 1763, gest. als F. Z. M. in Venedig 1825, war einer der fähigsten und tapfersten Generale der österr. Armee, hatte alle Franzosenkriege mitgemacht, 1788 das Ritterkreuz, 1799 das Commandeurkreuz des Mar. Theres.-Ordens erhalten. Mit Hormayr hat er 1802 den Entwurf für die Errichtung des Landsturmes in Tirol ausgearbeitet, 1806 war er Divisions-Commandant in Graz, 1809 rückte er in Tirol ein. Napoleon, obwohl persönlich mit Chasteler bekannt, der von ihm in Paris ehrenvoll aufgenommen worden war, erklärte am 5. Mai d. J. „le nommé Chasteller, soidisant général au service d'Autriche" als Urheber der Insurrection und der „Massacres" in Tirol in die Acht und befahl, daß er, wenn er gefangen würde, als Brigantenchef erschossen werde.

Am 28. v. M. wurde ebenfalls ein Corps von 1400 Mann Infant. und 500 Mann Kavallerie, Bayrisch, Französischer und Würtemberger Truppen, die in Vorarlberg bis über Hohen Ems vorgedrungen waren, durch ein schon längst von mir über den Arlberg geschicktes Detachement von Lusignaninfanterie, 9. Jäger Batons. und etwas Hohenzollern Chevauxlegers mit besonderer Mitwirkung der Vorarlberger bis über Lindau mit großem Verlust zurückgetrieben.

Während nun ganz Tyrol und Vorarlberg wieder vom Feinde gereiniget ist, beunruhiget der Oberstlient. Graf Leiningen mit einem kleinen Streif=Commando die Gränzen Italiens und streift bis an die Thore von Verona und Bassano.

Um Euer Kaiserl. Hoheit von den Kriegsvorfallenheiten dieses Armee Corps Abtheilung in den letztvergangenen Tagen von der Stellung und Stärke meiner hiesigen Truppen in die vorläufige höchste Kenntniß zu setzen, habe ich ferner zu berichten, daß ich am 4. dieses den Feind von Villach vertrieben; und nachdem ich am 5. bey Krumpendorf am Klagenfurter See die feindliche Vorposten nach Klagenfurth zurückdrückte, warf sich General Rusca in diese Stadt. Der auf selbe in der nemlichen Nacht vorgehabte Sturm versprach wegen der zu starken feindlichen Besatzung keinen wahrscheinlichen Erfolg, und begnügte mich daher am folgen Tage als dem 6. die Höhen von Heil. Geist, die Dörfer St. Lambrecht und St. Peter, sowie noch in der vorhergegangenen Nacht die sämtlichen Vorstädte Klagenfurths zu besetzen, bey welcher Gelegenheit von den Wällen der Stadt kanonirt und mit kleinem Gewehr gefeuert wurde. Während ich die Hollenburgerbrücke bey Kirschentheuer (von woher ein schnelles allgemeines Gerücht den General Marmont über den Loibl zum Entsatz nach Klagenfurth heranmarschiren ließ) hinlänglich besetzte und sodann zum Theile verbrannte, pousirte ich meine Avantgarde über die Gurk Brücke, um meinen Weg gegen Völkermarkt zu sichern; zugleich ließ ich aber auch als eine Masque ein Detachement nach St. Veit vorrücken.

Die Bloccade der Stadt Klagenfurt hatte aber zur Hauptabsicht, um den Marsch des — wegen unsern forzirten Märschen — um eine Stazion zurückgebliebenen schreibenden Hauptquartiers des 8. Armée Corps, nebst Cassa und Ober Kriegs Comats. unter den Kanonen von Klagenfurt zu decken.

In der oberwähnten Stellung und respve. Blokade ließ ich meinen Artillerie Park, Proviantwägen und Bagagen vorbey defiliren, auf welche der Feind von den Wällen der Stadt sehr stark kanonirte.

Endlich griff der Feind auf verschieden Punkten unsere ausgedehnte Stellung an und drängte den mitten zwischen den Brigaden der H. Generalen v. Fenner, Marschal und Obersten Volkmann aufgestellten H. Generalen Schmiedt aus der Linie von St. Ruprecht zurück, welcher sich hierauf auf eine mir unerklärliche Weise auf der Villacher Straße gegen Welden (Velden) zurückzog, ohne daß mir irgend eine Meldung vorher darüber zugekommen ist, oder im Drange der Umstände vielleicht nicht zukommen konnte. Doch ware auf jeden Fall stets die Communication zwischen dem H. Generalen Schmiedt und Oberst Volkmann während des Gefechtes offen verblieben, wovon der Umstand ein klarer Beweis ist, daß ersterer den H. Obersten Volkmann bey Antrettung seines Rückzuges aufforderte, sich an ihn an der Villacher Straße anzuschließen, welches aber Oberst Volkmann, wie billig, ganz gegen die Haupt Instruction hielte, und auf seinem vortheilhaften Posten ganz nahe bey der Stadt Klagenfurt stehen blieb.

Gegen Abend rückte der Feind, welcher inzwischen nur einen Schein Angriff gegen die Völkermarkter Chaussée machte, mit 2500 Mann Infant. und 200 Cavallerie mit vieler Entschlossenheit gegen den auf dem Heil. Geistberg mit 3 Batons. Joh. Jellachich postirten Oberst Volkmann an.

Schon gelang es dem Feind, unsere Tirailleurs etwas zurückzutreiben, und ein französisches Baton. uns in Rücken zu werfen, als die braven Ungarn mit größtem Ungestüm angriffen, das französische Baton. größtentheils zernichteten, sowie die übrigen feindl. Baton., größtentheils Italiener, mit großem Verlust in die Stadt zurückwarfen.

In der nemlichen Nacht sammelte ich meine Truppen an der Gurk Brücke, und marschirte noch über die neue Brücke, ohne mehr das mindeste v. H. General Schmiedt, nebst denen bey ihm gebliebenen 4 Kompanien Banalisten und 2 der 3 Øgen Kanonen weiter in Erfahrung gebracht zu haben. Der Rückzug dieser 4 Kompag. hat vermuthlich auch das Umkehren des schon weit vormarschirt gewesenen Schreibenden Hauptquartiers gegen Villach veranlaßt, von welchem ich nunmehro getrennt bin.

Am 7. setzte ich meinen Marsch über Eberndorf nach Bleyburg fort, und gestern als den 8. nach Windisch Gratz.

Heute stehe ich in Weitenstein, und zwar:

	Batons.	Compagn.	Escadrons.
Joh. Jellachich Inf.	3	—	—
Hochenlohe Bart.	2	—	—
E. H. Franz Karl schwach.	1	—	—
2. Banat.	—	3	—

	Batons.	Compagn.	Escadrons.
Hohenzollern Chev. leg. . .	—	—	5
Kärnthner Landwehr . . .	1	—	—
Steyerer dtto . . .	1	—	—
9. Jäger Baton. . . .	—	1	—
Summa	8 Baton.	4 Comp.	5 Escad.

Dann 2 der 6 ℔gen } Kanonen
„ 5 der 3 ℔gen }
und 1 Haubitze.

Heute Abend werde ich mich noch nach Hoheneg verfügen, um nach allen Seiten en portée zu seyn und die Vereinigung ganz erwirken.

Die näheren Eingaben und Details werde ich vom Tage der unterbrochenen Communication bis dermalen, Euer Kaiserl. Hoheit gehorsamst nachzutragen nicht ermangeln.

Alois v. Chasteler, F. M. L.

P. S.

Zwey Kuriers mit wichtigen Depeschen, einer aus dem Hauptquartier Napoleons nach Italien, so meine Truppen bey Klagenfurt — und ein anderer Kurier (nemlich der Sohn des Gral. Grouchy) aus Italien nach dem französisch großen Hauptquartier, welcher bey Tarvis aufgefangen wurde, sind für uns eine interessante Beute. Die Papiere erhalten Euer Kaiserl. Hoheit durch den Weg des Hn. Banus Croatiae. idem.

1877 a. 10. Juni. Erzh. Johann an Kaiser Franz.

An Seine Majestät den Kaiser und König!

Hauptquartier Tüskewar den 10. Juny 1809.

Ich eile E. M. die soeben von F. M. L. Grafen Giulay Banus mir zugekommenen Meldungen zur allerhöchsten Kenntniß zu bringen. Auf die Nachricht, welche derselbe über den Marsch des Gen. Marmont über Cilli nach Mahrburg erhielt, sammelte er schnell seine avant garde und rückte nach Landsberg, wo er sich wirklich befindet. Bei seinem dortigen Eintreffen erhielt er aber durch seinen Kundschafter die zuverläßige Nachricht, daß General Marmont schon bey Franzen[22]) seine Marsch-Direction gewendet und in Eilmärschen nach Kärnten marschire.

Obschon Giulay den Gen. Marmont nicht antraff, so hat er indessen durch diese seine Bewegung und Aufstellung seiner Avant garde bey Pöltschach die Communication zwischen Laibach und

[22]) Franz

Cilli gegen Mahrburg unterbrochen. Die Tendenz von dieser Aufstellung war sich durch Streif Comanden mit mir in Verbindung zu setzen, allein meine vermöge den höchsten Befehl des Generalissimus bewirkte Abrückung hieher vereitelte diese Erwartung.

Er hat alle seine übrigen Truppen, welche auf der Carolina und Josephina Straße stunden bey Rann versammelt. Heuthe wird dieses bewerkstelliget seyn. Seine Aufstellung wird er zwischen Roitsch[23]) und Lemberg nehmen. Durch seine Bemühung, an sich Ziehung aller Reserven, durch die gesammelten Zersprengten, besonders der Gränz Regimenter, dann durch die Insurrection von Croatien und populare werden sich seine Streitkräfte zwar auf 20.000 Mann belaufen, allein es wäre zu wünschen, daß die Eigenschaften dieser Truppen mit deren Anzahl in Verhältniß stünden, da solche wegen Mangel an Officiers und Unterofficiers, selbst an Montour, umsomehr als die Mannschaft meistens Rekruten und ungeübte Leuthe sind, nicht allerdings die Erwartung zu erfüllen fähig seyn werden.

Zuverläßige soeben erhaltene Nachrichten kündigen mir die Anlangung der avantgarde des Fmlt. Chasteler in der Gegend von Klagenfurt an. Diese Nachricht berechtigt mich zu glauben, daß die veränderte Marsch Direction des Gen. Marmont eine Folge dieser Anrückung sey. Die Resultate stehen nun zu erwarten. Annehmbar ist es, daß wenn meine Bewegung nach Inneröſterreich geschehen wäre, die Corps von Macdonald und Marmont zernichtet, und die Vereinigung mit Giulay und Chasteler nicht hätte verhindert werden können.

1395 a. 10. Juni. Major Veigel[24]) an Erzh. Johann.

Seiner kayserlichen Hochheit des en Chef commandirenden Herrn Erzherzog Johann!

Gehorsamste Meldung.

Euer kayserlichen Hochheit muß ich den Eyfer der hiesigen Bezirke, besonders des Markt Murreckh zum Besten des allgemeinen zur Kenntniß bringen, indem ich schon mehrmahlen, und dringend aufgefordert wurde, bei Organisirung eines allgemeinen Landsturms Ihnen an die Hand zu gehen; Obwohlen ich, hierüber ohne allen instructionen, mich bisher immer leidend verhielt, so haben doch alle Bezirks Herrschaften, auch wenn selbe noch so nahe am feindl.

[23]) Rohitsch.

[24]) Später Kürassier-Oberst, wahrscheinlich der Vater des FML. Valentin und des Obersten Josef Veigl von Kriegslohn, der 1866 in Graz gestorben ist.



Vorposten gelegen, standhaft alle Requisitionen nach Graz, und in ihr Laager abgeschlagen.

Erst wie die Vorposten des 9. Armée Corps Pettau, Marburg, heiligen Dreyfaltigkeit, und Ehrenhausen besetzten, und auf Befehl des Commandirenden zwischen der Drau und Muhr unter den Herrn Hauptmann Tielke des General Quartiemeister Staabes den Landsturm zu organisiren beginnen, unterstützte auch ich die Bezirke des linken Muhr Ufers und selbe sind nun in größter Thätigkeit.

Dazu kam die Nachricht des Herrn Obrist Graf Attems, daß Hochselber sich gezwungen sah, Lövö zu verlassen und sich nach Szala Egerseg zu ziehen; ich verweilte nicht, meine Cavalerie ganz über die Muhr zu ziehen, und besetzte mit einem Officier und einem Detachement von 14 Husaren, dann einen Officier mit 10 Dragonern Csesztreg bei Baksa um die Hauptstraße von Körmend nach Warasdin zu beobachten.

Einen andern Herrn Officier mit 10 Dragoner habe in Murreck aufgestellt, der denen Landleuthen an die Hand gehet, und aufwärts der Muhr patroulirt.

Mit dem Rest der Trouppe gehe ich morgen früh über Straden, und streife gegen Gleisdorf, um so viel möglich sichere Nachrichten von der weiteren Bewegung des Feindes einzuhollen.

Die mir von Euer Kays. Hochheit zugetheilte zwey Marburger Landwehr Battaillons, weil selbe nun unter dem Schutz des 9. Armée Corps sich completiren könnten, habe ich in ihre Errichtungs Stationen Pettau und Marburg geschickt. Hier in Radkersburg steht Hauptmann Tinauer vom 3. Grazer Landwehr Battaillon und versieht mit 30 Mann einstweilen Garnisons Dienste.

Der Mangel an Munition bei dem Feind, wird mir so allgemein und wiederholt angezeugt, daß ich es Euer kays. Hochheit zu melden nicht übergehen kann; mehrere Kundschafter behaupten, daß ein Kaufmann in Graz wirklich einen Zentner Pulver dem Feind vor 1500, andere sagen vor zwey Tausend Gulden verkauft habe, und That Sache ist es, daß alle Streifpatroulen Pulver verlangen, und bei einem in Kapfenstein aus 20 Chaßeurs bestandenen Commando haben die Bauern, nachdem selbe im Trinken mit ihnen vertraut wurden, nur 3 Patronen gefunden, welches die Bezirks Obrigkeit sogleich hieher angezeugt hat.

Im Fall eines nöthigen Rückzuges werde ich mich, mit Beobachtung der Verbündung des 9. Armée Corps mit meinen rechten Flügel an den Plattensee anzulöhnen suchen, sonst aber so lange, als möglich die jetzige Aufstellung beibehalten.

Soeben von Graz erhaltene Nachrichten sagen, daß die Vereinigung bei Gonowiz durch die beeden Commandirenden des 8. und 9. Armée Corps, und daß der feindl. General Marmont sich nicht mit Macdonald in Verbündung setzen konnte, einige Bestürzung bei der Garnison verursachte; wirklich ist gestern Abends eine Patroule von 30 Chaßeurs in Wildon angekommen, wo Sie sich schon lange nicht mehr sehen ließen, und bald wieder nach Graz zurückgekehrt.

Gestern Abends habe einen Tyroler an Euer kays. Hochheit von hier mittelst Vorspann befördert, der mir seine Sendung durch ein äußerst kleines, in Form einer länglichen Billen, an Euer kays. Hochheit addreßirtes Billetchen bewies.

Tschachenthurm bei Radkersburg den 12. Juny 1809.

Veigel, Major.

ad 1397 k. 12. Juni. Gedrucktes Plakat.

Verordnung.

Warnung vor Mißhandlungen französischer Soldaten.

Die Klagen werden häufig, daß französische Patrouillen, welche bloß in Dienstes-Angelegenheiten und ohne eine feindselige Absicht gegen einzelne Personen und deren Eigenthum das Land durchstreifen, von den Bewohnern desselben angegriffen und mißhandelt werden.

Dieses Benehmen ist äußerst sträflich, denn es führt zu nichts anderem, als daß es das französische Militär gegen die Bewohner des Landes erbittert, und daß diese die Wuth des erzörnten Kriegers fühlen müssen. Plünderung, Abbrennung ganzer Städte und Dörfer, Verwundung, Ermordung vieler, auch ganz unschuldiger Personen sind, nach Kriegesbrauch, nur zu leicht die Folgen eines so thörichten Benehmens.

Der in Steyermark commandirende französische Herr divisionsgeneral Broussier hat ausdrücklich gedrohet jede Mißhandlung eines französischen Soldaten mit abschreckender Strenge zu züchtigen. Er hat seinen Truppen alle Gewaltthätigkeit gegen Personen und deren Eigenthum scharf verbothen. Er hat Soldaten, welche diesem Befehle entgegen handelten, mit dem Tode bestrafet. Es ist zu hoffen, daß französische Soldaten durch Plünderung und Raub die Ehre eines Kriegers nicht beflecken und die Bewohner des Landes nicht zu einem gewaltsamen Wiederstande, wie es aus der Pflicht der Selbsterhaltung hervorgeht, reitzen werden. Um so mehr ist es Pflicht der Landesbewohner sich gegen das französische Militär ruhig zu verhalten. Ein entgegengesetztes Benehmen, Raub, Ver-

wundung, Mord, öffentliche Gewaltthätigkeit an französischen Soldaten verübt, werden in jedem Betretungsfalle von den Gerichten des Landes nach aller Strenge der Criminalgesetze bestrafet werden.

Den Bezirksobrigkeiten wird hiemit aufgetragen diese Warnung auf das schleunigste zu verlautbaren, den Gemeinden den Sinn und die Absicht desselben wohl begreiflich zu machen, und über die Befolgung derselben mit aller Sorgfalt zu wachen.

Von der Landescommission in Steyermark Grätz den 12. Junius 1809.

Bernhard Gottlieb Freyherr v. Hingenau, Präsident.

1885 b. 14. Juni. Kaiserliche Proclamation.

An Meine getreuen Stände Steyermarks.

Die neuen Beweise Eurer Treue und Ergebenheit, das ungeheuchelte Dankgefühl, welches Ihr Mir in Eurer Zuschrift von 26. May ausdrückt, hat Mich ebenso sehr gerührt, als überrascht.

Ja Meine getreuen Stände Steyermarks! Seit mehr, als einem halben Jahrtausende seyd Ihr der Stolz Meines Hauses; stäts habt Ihr Meinen Ahnherren und Mir bewiesen, daß Euch kein Opfer zu groß, keine Anstrengung zu schwer ist; stäts habt Ihr Uns die Wahrheit versinnlicht, daß es kein größeres Glück geben kann, als über Völker zu herrschen, deren Wünsche mit denen Ihres Monarchen eng verschlungen sind. Auch in diesem neuen Kampfe, der mir abgedrungen wurde, habt Ihr Mich getreulich unterstützt; Ihr habt alles gethan, was Ich von Euch fordern, was Ich von Euch wünschen konnte. Aber auch Ich habe, Gott ist Mein Zeuge, alle Kräfte aufgebothen, um die Drangsale von Euch abzuwenden, über die Mein Herz blutet.

Die Vorsehung hat es nicht so gewollt, aber gerecht, wie sie immer ist, hat sie Mich in die Lage gesetzt, daß Ich mit Zuversicht hoffen kann, Eueren Leiden bald ein Ende zu machen, den vermessenen Feind zu besiegen, und einen sicheren und dauerhaften Frieden, das einzige Ziel Meiner Wünsche und Meines Strebens, zu erringen.

Von Euch bin ich vollkommen versichert, daß Ihr standhaft ausharret, auf eine bessere Zukunft vertrauet und den Lockungen der Feinde jene unerschütterliche Treue und Anhänglichkeit entgegensetzet, die Ihr unter so manchen Stürmen stäts rühmlich bewährt habt, und Mir auch in Hinkunft zu obgedachtem Zwecke, den Ich einzig zu erreichen trachte, mit allen Kräften beistehen werdet.

Wolkersdorf, d. 14. Juny 1809.

1897 f. 15. Juni. Banus Gyulay an Erzh. Johann.

An Se. des en Chef Commandirenden E. H. Johann Kaiserliche Hoheit.

Mahrburg am 15. Juny 1809.

Ich bin heute früh mit dem Gros meiner Truppen allhier angekommen, habe meine Vorposten bis gegen Ehrenhausen und Mahrenberg vorpoussirt und in Radkersburg mit dem Major Veigel mich in Verbindung gesetzt.

Der Feind ist, wie man sagt 4—5000 Mann stark in Gratz und 2000 in Klagenfurth. Ich hoffe noch heute den mir von Euer Kaiserl. Hoheit untern 10. d. M. versprochenen Courier hier zu sehen, der mir die näheren Details von Euer Kaiserl. Hoheit offensiven Operationen, wenn solche zu beginnen möglich gewesen, überbringen sollen.

Ich habe von der Gegend Körmend Nachrichten erhalten, welchen nach General Macdonald in einer am 11. d. gegen Euer Kaiserl. Hoheit vorgefallenen Affaire blessirt worden seyn soll. Diesen Nachrichten zu Folge solle jener Theil der Armee der Euer Kaiserl. Hoheit nachgeht nicht mehr als 19.000 Mann stark seyn.

Marmont stehet noch in Laibach und solle einigen Nachrichten zu Folge den Generalen Miollis mit Verstärkungstruppen aus Italien erwarten — um sonach seine Operationen gegen Croatien zu beginnen.

Ich habe in meiner dermaligen Aufstellung — Croatien auf einen Augenblick zwar außer Augen gelassen — sollte Er jedoch eine Operation vornehmen, so werde ich in 4 forcsirten Märschen in Agram seyn und noch eher die Save erreichen als Marmont — und glaubte dieses risquiren zu müssen, gegen den Vortheil, den wir haben würden, wenn Euer Kaiserl. Hoheit in das Offensive übergehen.

Kann dieß nicht geschehen, so giebt mein Heranrücken wenigstens dem Macdonald als dem Kaiser Napoleon eine augenblickliche Verlegenheit, weilen sie doch nicht wissen können, ob ich ihnen im Rücken nicht mit Macht operiren werde.

Für meine nackte Armee lasse ich Schuhe, Mäntel, Hosen und Wäsche allhier, durch eine dazu bestellte politisch-militairisch-commissariatische Deputation erzeugen: denn wie Euer kaiserl. Hoheit wohl wissen, bestehet selbe mehrerentheils aus Reserven, Population und Selbst Rancionirten.

Es besteht eine Verordnung, daß jedem Selbst-Rancionirten ein Douceur von 4 fl. 30 kr. bezahlt werden solle. Dieß lasse

ich mit gutem Erfolge bei meinem Corps auszahlen, daß bereits einige 100 solcher Rancionirten eingerückt sind.

General Chasteler ist mit seinem Corps heute in Krapina und geht Morgen nach Warasdin.

F. Z. M. Grf. Gyulay Banus Croatiae.

Die eingeholten Kundschaftsnachrichten habe die Gnade Eure Kaiserl. Hoheit hiernebengehend in Unterthänigkeit zu unterlegen und anbei einige wichtigere Depeschen, die per mare durch einen Courier aufgefangen worden. Gyulay.

1397g. 15. Juni. Marburg. Banus Gyulay an Erzh. Johann.

Die Feste Graz wurde am 13. d. beschossen und in der darauffolgenden Nacht gestürmt. Am 14. hat das Schießen den ganzen Tag fortgedauert. Aus Ehrenhausen wird gemeldet, daß man von Graz noch immer kanoniren hört. Der Kommandant hat die Aufforderung zur Uebergabe mit der Erklärung beantwortet, daß er sich bis auf den letzten Mann vertheidigen wolle.

1397k. (14. oder 15.) Juni. Schreiben eines unbekannten Vertrauensmannes in Graz.

Das mir eingeräumte höhere Befugniß, Erkundigungen einzuziehen, kann ich wol nicht besser benützen, als wenn ich an Sie schreibe, theils weil mich mein Herz dazu auffordert, zu wissen wie es meinem Freunde geht, und theils weil wir hier glauben, daß wir am ersten aus ihrer Gegend eine Erlösung hoffen dürfen. Wahrlich wir bedürfen sehr bald einer Hilfe, wenn nicht großes Bedrängniß vorzüglich in Hinsicht auf Lebensmittel über uns kommen sollte. Der nämliche Theil des Grätzer Kreises von Gleisdorf angefangen bis Friedberg ist theils durch die Durchmärsche ganz erschöpfet und wird es noch mehr durch die ungeheueren Requisitionen, welche durch französische Commissaire für die armée des Bonaparte in Oesterreich mit harter Strenge eingetrieben werden. Der restliche Theil des Kreises von Großsöding angefangen bis Lankowitz ist zwar vom Feinde noch nicht heimgesucht worden, verweigert aber alle Requisitionen hartnäckig, Zwangsmittel giebt es keine, da die Truppen durchaus keine execution verabfolgen. Unser fruchtbarster Theil von Leubnitz bis Radkersburg erhielt einen strengen Verboth von einem oesterr. Major Weigel von Hohenlohe Dragonern aus Szerdahely auch nur das geringste an Lebensmitteln zu verabfolgen. Der Markt Fronleiten ist durch die Franzosen in einen

Schutthaufen verwandelt worden und bedarf daher der dringendsten Unterstützung seiner benachbarten Bezirke.

So ist denn die Hauptstadt Gratz ganz auf sich allein und die wenigen umliegenden Bezirke reduziert, wie bald in solcher Laage eine gänzliche Aufzehrung eintretten kann, bedarf wohl nicht einer näheren Aufklährung. Dazu kömmt noch, daß die Bewohner durch das Uibel einer Belagerung gequält werden. Nachdem der Div. General Broussier vergebens eine Aufforderung an den Festungs-Commandanten Major Hackher vom Genie Corps erließ, fieng gestern um 12 Uhr zu Mittag die Beschießung des Forts aus 4 Batterien an, welche vor dem Meerscheinischen Gartenthore, im Meerscheinischen Garten, im Garten des Pistori auf dem Graben und auf der Leslie Bastei errichtet waren. Das Schießen dauerte fort bis es Nacht war. Der Festung wurde gar kein sichtbarer Schaden zugefügt, das französische Geschütz ist nicht bedeutend genug, die Haubitzen springen meistens zu früh oder erreichten selten die erforderliche Höhe. Von der Festung wurde immer lebhaft geantwortet, auf den dritten Schuß die Batterie vor dem Meerscheinischen Garten zerstört und jene auf der Leslie Bastion bald zum Schweigen gebracht. Das Grundlische Hauß auf dem Platze, das Rathhauß, das Landhauß und das Versatzamt, auch das große Jakominische Hauß wurden von Haubitzen getroffen, jedoch ohne besonderen Schaden. Die Franzosen hatten mehrere Todte und Verwundete, denn von der Festung wurde mit Doppelhacken und kleinem Gewehr auf alle Franzosen geschossen, die sich in der Stadt auf den Gäßen sehen ließen. Man war sehr froh, als die eingetretene Dunkelheit diesem ungewohnten wilden Getöse ein Ende machte: allein nur kurz war die Ruhe, denn um 11 Uhr nachts begannen die Franzosen Sturm zu laufen. Das kleine Gewehrfeuer war sehr heftig, einige cartätschen wurden abgefeuert, Pechkränze geworfen, von beyden Seiten wurde gräßlich geschrien. Nach 2 Stunden war der Sturm abgeschlagen, nicht ohne Verlust für die Franzosen, welche überhaupt unserer Artillerie ihren Werth eingestehen. Mit dem Anbruche des heutigen Tages fieng wieder der cannonendonner an, jedoch nur unterbrochen, jedoch genug um alle Leuthe in ihren Häußern zu trennen, alle Zufuhr an Lebensmitteln zu entfernen, und alle Geschäfte zu hemmen. Man glaubte, daß um Mittag das Schießen neuerdings beginnen wird, und vorzüglich fürchtet man die heutige Nacht, weil man nicht zweifelt, daß mit verstärkter Kraft Sturm gelaufen wird. Die hier liegende Besatzung besteht aus der Division Broussier und dürfte zwischen 3 und 4000 Mann stark seyn. Macdonald ist mit 2 Divisionen ungefähr 4 bis 5000 Mann zusammen über Gleisdorf und Fürstenfeld nach Körmend marschiert.

Grouchi mit einer Division über Bruck, Mürzzuschlag, Aspang auch nach Ungarn. Der Vice König hat sein Hauptquartier in Oedenburg, die Avantgarde steht Stein am Anger und weiter vorwärts. E. H. Johann hat sein Hauptquartier in Raab. E. H. Carl steht von Preßburg abwärts bis Comorn: ihm gegenüber steht Bonaparte von Neustadt abwärts nach Ungarn. Beyde Theile vereinigen ihre Kräfte zum entscheidenden Schlagen.

1394. 19. Juni. Major Hummel's[25]) Bericht über die Schlacht bei Raab.[26])

Gratzer L. W. II. Baon.

Relation.

Uiber die zwischen dem 13. und 14. Juny d. J. vorgefallenen feindlichen Affaire.

Obbenanntes unter meinem Commando stehendes Baon wurde den 13. Nachmittags mit einem Strassoldischen Baon unter Commando des Rgmts. H. Obristen Graf von Salenz[27]) während der kurzgewesten Actace bei Szarbaschegy[28]) zur Vertheidigung der gemauerten Brücke aufgestellt. Abends nach 8½ Uhr aber von Sr. Excell. dem Herrn Divisions Generalen F. M. L. Hr. Colloredo[29]) zur Vertheidigung des links vorliegenden Meyerhofes Miesto beordert, um hinter den allda befindlichen Mauern Panquets zu errichten beauftraget. Bei meiner Ankunft traf ich allda 3 Compagnien des Inf. Rgmts. Straßoldo an, welche in der rechten und linken sodern Flanque aufgestellt waren. Ich liesse sofort in der Nacht Fässer und Bretter zur Errichtung der Panquets beibringen, und brachte solche mit Anbruch des Tages fertig. Den 14. früh besahen Se. kaiserl. Hoheit E. H. Johann und der H. Divisions-General die getroffenen Vertheidigungs Anstalten, und waren mit Allem zufrieden. Se. Excell. der H. F. M. L. Grf. Colloredo empfahl mir die äußerste Vertheidigung, die ich auch angelobte, glücklich zu befolgen, so lang der Feind die rechts vorliegenden Anhöhen nicht gewinnen würde (die ich zeigte), da aber bei Sr. kaiserl. Hoheit ein H. Artillerie Staabs-Offizier (den ich nicht

[25]) Ilwof, „Carl Schmutz". S. 210—211.

[26]) Vergl. „Relation über das ausgezeichnete Benehmen des Herrn Obristlieutenants Freyherrn v. Humel, Commandant des steyermärkischen 2. Grätzer Landwehr-Bataillons in der Schlacht bey Raab am 13. Juny 1809" (Grätz, Tanzer) und „Die Schlacht bei Raab den 15. Juny 1809 in 4 Blatt Darstellungen (mit Text) nach den Angaben von J. F. Kaiser von seinem Sohne Eduard lithographiert und mit der Hand coloriert."

[27]) Anton Graf Salins von Lamezan.

[28]) Szabathégy.

[29]) Siehe Ilwof a. a. O. S. 196.

kannte) zu gegen war, wurde wegen Wichtigkeit dieses Postens eine Batterie (nebst einem Baon zur Bedeckung) angetragen und aufgestellt. Ferner noch eine Division von St. Julien in den Meyerhof commandirt, von welchen eine Compag. in die linke Flanque, dann eine Comp. nebst einer Landwehr Comp. mitten in dem Hof an Reserve aufstellte; zugleich liesse ich in den Schuttkasten in 3 Abtheilungen zu jedem Fenster 2 Mann aufstellen und die nöthigen Panquets errichten.

Und zur Verrammlung der beyden Thöre Balken und Fässer herbeybringen. Um aber die vorwärts in der Attage befindliche Gawallerie durch passiren zu lassen, wurde ein Stück links von der Mauer stehender fester Grund durchgehauen, und so der Feind erwartet; welcher um 1 Uhr die Attaque anfinge, und ohngeacht seines starken Anfalls 3mal zurückgeworfen wurde, und ein beträchtlicher Schaden zugefügt. Gleich zu Anfangs der Ataque wurden 2 Canonen in der linken Flanque hinter der Mannschaft aufgestellt, welche aber nur so lange wirken konnten, als sich der Feind von ferne aufhielt, sich aber bei dessen Annäherung wieder entfernten. Uneracht viele Leute plessirt und todt blieben, hielte die Mannschaft tapfer aus, und es wurde sowohl von der Landwehr, als Straßoldo und St. Julien um Patronen geschickt; allein die Unterofficiers kamen immer leer zurück. Endlich, als bereits mein Pferd plessiert, und mein Hut von Kartätschen durchschlagen ware, der Feind uns von der rechten Flanque mit Canonen zu beschiessen anfing, so schickte ich den Baons Adjutanten Unterl. Khun zu Pferd an Se. kaiserl. Hoheit und liesse um Patronen bitten, der nicht mehr zurückgekommen ist; man war daher gezwungen von allen todten und plessirten die Patronen zusammen zu suchen und auszutheilen. Während dieser Zeit war der äußerst thätige St. Julien Hptm. Fichtner bei seiner rückwärts gestandenen Compagnie, weil eine ganze Colon uns außer der Mauer rechts und links im Rücken zu nehmen droht, welches auch in der linken Flanque geschehen ist.

Es wurden also alle möglichen Gegenanstalten von dem H. Hptm. Fichtner und Lieut. Knobloch getroffen und der Feind zurückgeworfen. Inzwischen wurde doch ein Theil der links stehenden Flanque hinter dem dasigen Schafstall zurückgedrückt, bei dessen Erblickung ich von der 4., 5. und 6. Compagnie so viel Leute, als möglich war, mit denen Hauptleuten Berthold, Br. Mosconi[30]) und Schmuz[31]) nachschickte und die vom Feinde Verfolgte wieder frey machten und denselben wieder über die Mauer

[30]) Hauptmann Baron Moscon dürfte der nunmehr ausgestorbenen Linie auf Reiteregg angehört haben.

[31]) Siehe Ilwof a. a. O. S 197—204.



zurückwarfen, wobey alle drey Hauptleute plessirt wurden und nur der am Fuß leicht plessirte fortdienen konnte. Da nun der Mangel an Vertrauen immer fühlbarer wurde, auch sehr viele Leute plessirt waren, indem die Mauer an mehreren Orten durchschossen war, der Feind uns ganz in den Rücken nahm, führte ich die im Hof gestandene Reserve dahin, dataschirte den St. Julien Hptm. Socolniz rechts und den Lieutenant Schwarz meines Baons mit der ersten Compagnie links in die hintere Flanque, wobey der Hptm. Socolniz plessirt worden ist. Da der Feind die niebrige Mauer überstiegen hatte, so ging der Lieutenant Knobloch mit dem Bajonett auf denselben los, aller möglicher Widerstand geleistet, und der Feind abermal über die Mauer gejagt.

Da aber der Feind seine Angriffe immer erneuerte, durch Stuck und Haubitzen viel Schaden machte; und ich nun sahe, daß es bei dem Mangel der Patronen ohnmöglich sey, mich in der Stellung zu behaupten, umsomehr ich die Flanquen und Rücken genohmen, und von der Armee, die sich zurückgezogen hatte, nicht mehr gedeckt war, so faßte ich mit dem St. Julien Hptm. Fichtner den Entschluß, mich in dem Schittkasten zu werfen, die eiserne Thüre zu verrammeln und durch die Fenster dieses Gebäudes zu vertheidigen; und endlich, wenn kein Entsatz kommt zu Kapituliren. Zu diesem Ende verfügte ich mich dahin, ohne Jemand zu ruffen, wollte die dort vorhandene Mannschaft aufstellen, allein die meisten von Straßoldo, welche an der rechten Flanque zurückgedrückt waren, hatten ihre Gewehre vor der Thür niedergelegt und da der Feind zu gleicher Zeit die fodern Seitengebäude in Brand gesteckt hatte, aller Orten eingedrungen war, wurde ich mit dem Hptm. Moscon, Schmuz, Unterlieut. Knobloch, Schwarz, Fähnrich Müller, Bernadetti, Kaiser und Georg Fellinger[32]) nebst der Fahne und Reitpferden der H. Offiziers theilweis sammt dem Rest des Baons, als der 3. Straßoldischen und St. Julien Compagnien gefangen, ohnerachtet ich dem fahnenführenden Corporallen Hittaller aufgetragen hatte, Falls das Baon ins Gedränge kommen sollte die Fahne zu verlieren, Er die Fahne abreissen, um den Leib wickeln, die Stange aber verbrechen sollte. Er konnte solches nach seiner Aeußerung, da ihn der Feind überfallen, nicht mehr ausführen. Der Verlust des Baons kann nicht bestimmt werden, inzwischen muß ich bemerken, daß von 145 Rotten bei der 1. Aufstellung nur 103 Mann nebst der obbenannten H. Offiziers, als Gefangene aufgestellt wurden, deren aber späterhin einige nachgebracht worden sind.

[32]) Johann Georg Fellinger, geb. 3. Juni 1781 zu Peggau, gest. 27. Nov. 1816 zu Adelsberg, tapferer Soldat und begabter Dichter. Wurzbach gibt irrthümlich an, daß er schon im Gefechte an der Piave gefangen worden sei.

Nach Angabe des H. Hptm. Moscon und anderer H. Officiers sind mehrere schwer plessirten, welche nicht aufstehen konnten, sowohl im Spital, als im Hofe, entweder für den Kopf geschlagen oder todt gestochen worden, woruntter sich wahrscheinlich der H. Hptm. Berthold und Fähnrich Joseph Fellinger befindet. Die Ursache dieses grausamen Verfahrens ist

a) weil die Mannschaft dem Feinde großen Schaden zugefügt und

b) an dem Huth und aus denen unter seinem Janker versehenen eigenen Kleidern für Bauern gehalten wurden; und dieses umsomehr, wenn ihm der Janker genohmen wurde, er kein militärisches Zeichen mehr hatte.

Unterzeichneter kann die Tapferkeit sämmtlicher H. Officiers und der Mannschaft nicht genug rühmen, indem diese wenig geübte Trouppe sich so vertheidiget hat, wie es nur eine lang geübte und tapfere Trouppe zu leisten im Stande ist, umso mehr, wie sie keine Patronen mehr hatte, mit dem Bajonett auf den Feind losging und ihn etlichemal warf.

Besonders aber muß ich die drey Hauptleute Berthold, Br. Moscon, Schmuz, Unterlieutenant Knobloch und Fähnrich Jos. Fellinger von meinem unterhabenden Baon, wie auch den St. Julien, Hptm. Fichtner anrühmen, und Se. kaiserl. Hoheit empfehlen.

Den 15. d. M. im Laager des Feindes mußte sich jeder Officier durch seine Unterschrift verbinden, bis zur Auswechslung nicht wieder Frankreich zu dienen und den Weg über Papa, Scharwar, Günz, Oedenburg nach Wienn unter Bedeckung eines Sergent und 4 Chasseurs zu Fuß zu nehmen.

Auf dem Weege nach Papa und Scharwar eine viertl Stund von klein Maria Zell stiessen wir auf die Vorposten deß unter Commando des H. F. W. M. von Mesco[33]) der sich von Raab zurückgezogenen Insurgenten, welche unsere Begleiter Gefangen nahmen und 8 Officiers dann 17 Mann vom Feldwebl an befreyten.

Sig, Kestelly, den 19. Juny 1809.

Hummel, Major.

1395 b. 19. Juni. Major Velgel an Erzh. Johann.

Sr. kayserlichen Hoheit des en chef commandirenden Herrn Erzherzog Johann!

Gehorsamste Meldung.

Murreckh, den 19. Juny 1809.

Heute war ich so glücklich in das Hauptquartier Sr. Excellenz des Banus Croatiae zwey Post-Couriers, drey Postofficiers, zwey

---

[33]) Ilwof a. a. O. S. 204.

Hauptleuthe, drey Officiers, worunter Einer der Neveu des General Sct. Cyr, mehrere Sergeanten, 24 Gemeine und von 13 noch 9 übrig gebliebene Beutepferde; ferner 156.000 Gulden in Banco Zettel nebst Tausende von Briefen an all mögliche Generals und andere Militairs abzuschicken.

Den 17. bestellte ich mir diesen überaus braven Corporalen, den ich Euer kayserlichen Hochheit hier vorzustellen wage, nach Gnaß mit der Befugniß sich 4 Gemeine zur Begleitung zu wählen und begabe mich selbst dahin. Ich gab ihm meine Aufträge bei Gleisdorf auf Couriers zu lauern und schon 18. vollführte Er diesen Auftrag so pünktlich, daß die Post Couriers, Postoffic., der Neveu des General Sct. Cyr, nebst der Cassa, und denen Briefen ihnen zur Beute wurden.

Nebst den 156.000 fl. sind sehr viele Briefe an den feindlichen Generalquartiermeister Charpentier, und andere Divisions Generäle. Es thut mir äußerst leid, daß zu weite Entfernung mir die Gnade raubt, Euer kays. Hochheit alles selbst übersenden zu können, doch bin ich überzeugt, daß Se. Excellenz der Banus Croatiae wohl bald Euer kayserliche Hochheit in die Kenntniß der erhaltenen Briefe setzen werden.

Der Corporal Heller hat an der Piave, wie Euer kayserl. Hochheit sehen werden, hinlängliche Spuren seiner Bravour erhalten, doch vermehrt sich sein Werth dadurch gewis ausserordentlich, daß selber sich nur verbünden liesse, und keinen Augenblick sich entfernte.

Ich bitte Euer kayserliche Hochheit geruhen zur längst verdienten Belohnung diesem braven Corporalen die goldene und denen vier Gemeinen Winkler, Caspar, Heer und Loib die sylberne Tapferkeits-Medaille gnädigst zu verleihen.

Gleiche Befehle sandte ich von Gnaß dem meinem Commando unterordneten Herrn Oberlieutenant von Raitky, und auch diese Patroule von 1 Corporal und 4 Gemeine Drag. und Husaren hebten gleich den andern Tag die im Eingang Euer kays. Hochheit angezeugte 2 Hauptleuthe, 2 Offic. 2 Sergeanten, 24 Gemeine nebst 13 Pferden aus Körmend, wobei Ihnen die Bauern mit Heu Gabeln halfen, und einige Todte und bleßirte machten.

Ich gehe mit meinem Commando, dem der Banus noch eine Compagnie Sct. Georger von 230 Köpfen zugesellte, nach Gnaß ab, und habe die Erlaubnüß im Nothfall noch mehrere Cavalerie aus Ehrenhausen von Herrn General Baron Spleny[34]) abverlangen zu dürfen.

---

[34]) Ignaz Spleny von Mihaldy (1772—1840) hatte sich als schneidiger Hußarenoffizier einen Ruf in der Armee gemacht, wurde 1815 FML. 1838 Capitain der ungarischen Garde.

Wären meine geringen Dienste so entsprechend, daß selbe die zufriedenheit Euer kayserl. Hochheit nach sich ziehten, so würde ich vor meine Bemühung hinlänglich belohnt sein.

Veigel, Major.

1416 b. 21. Juni. Banus Gyulay an Erzh. Johann.

An Se. des en Chef Commandirenden E. H. Johann Kaiserliche Hoheit.

Mahrburg, am 21. Juny 1809.

Ich hatte vorläufige Nachrichten, daß Marmont sich mit seiner Armee von Laibach aus bewegen werde. Diese Bewegung konnte bei den vorliegenden Umständen meiner Meinung nach nur seine Vereinigung mit dem bei Klagenfurth stehenden Gerneralen Ruska zum Zwecke haben, um von dort aus vielleicht seine Vereinigung mit der großen Armee zu erzielen, sowie es sein erstes Vorhaben gewesen ist.

Ganz unerwartet war es mir daher, das Gegentheil hievon und den Marmont mir auf der Routte über Cilly und Gonowitz hieher nach Mahrburg entgegen kommen zu sehen.

Vorgestern Abends ist derselbe mit seiner Armee unter den Divisions-Generalen Montrichard und einem Brigade Generalen in Gonovitz angekommen und hat der Gros seiner Avantgarde unter dem Generalen Gruchis bei 5000 Mann stark in Windisch-Feistritz aufgestellet, seine Vorposten aber bis gegen Pulsgau vorpoussirt.

In nämlicher Nacht bin ich mit meinen Corps hier aufgebrochen, so daß ich gestern frühe bei Tages-Anbruch mit der Avant-Garde vor Feistritz war. Ich ließ gleich vorrücken, um den Feind von zwey Seiten, nämlich in der Fronte und in der Flanque von Pettau her anzugreifen.

Der Feind hat sich aber in aller Eile retirirt und demnach nichts anderes zu machen gewesen ware, als meine Avant Garde unter dem Herrn Feldmarschallieutentant Baron Knesevich derselben nachzujagen, welche die feindliche Arier Garde erst bei Gonowitz eingeholt, selbe sogleich angegriffen und versprenget haben. Viele Infanteristen vom Feinde haben bei dieser Gelegenheit ihre Gewehre weggeworfen und sich in die Gebürge geflüchtet, welche aber mehrerentheils durch das ohnehin erbitterte Landvolk todtgeschossen oder Todtgeschlagen worden sind.

Unsererseits sind mehrere Gefangene vom 6. Hußaren Regimente eingebracht worden, deren Anzahl nebst den Infanteristen sich über 100 Mann belauft.

Marmont hat seinen Rückzug über Weitenstein gegen Windisch-Gratz und Schönstein genommen und sich daselbst aufgestellet.

Hierauf bin ich heute den 21. d. mit meinen Truppen zurückmarschirt und werde mich hierorts nach Marmonts ferneren Bewegungen benehmen.

Am 18. d. Mts. hat der Feind von Gratz über Wildon einen starken Ausfall gemacht. Der General Spleny hat ihn mit seiner Avantgarde empfangen, und nach einem kurzen Gefechte wieder zurückgeworfen, so daß er bis gegen Gratz von unsere Hußaren verfolget worden ist. Ein Officier mit 49 Mann sind als Gefangener eingebracht worden. Selbst nach Aussage der Gratzer Einwohner hat der Feind bei dieser Gelegenheit 120 bis 130 Blessirte gehabt.

Die Eingaben über den unserer Seits dabei erlittenen Verlust werden hier in Unterthänigkeit angebogen.

Baron Frimont Houßaren Nr. 9.

Eingab.

Uiber den, bei der am 18. dieses bei Wildon vorgefallenen feindlichen Affaire erlittenen Verlußt.

Als	Todte			Bleßirte			Gefangene			Vermißte		
	Stabs und Ober Officiers	Von Wachtmeister an	Dienstpferde	Stabs und Ober Officiers	Von Wachtmeister an	Dienstpferde	Stabs und Ober Officiers	Von Wachtmeister an	Dienstpferde	Stabs und Ober Officiers	Von Wachtmeister an	Dienstpferde
Summe	—	1	—	—	17	9	—	—	--	—	—	—

Siegel. Ehrenhaußen am 19. Juny 1809. Wrede, Oberst.

Unsere ausgeschickten Streif Commando suchen den Feind aller Orten zu necken, Abbruch zu thun und Couriere aufzufangen.

Major Veigel von Hohenlohe Dragoner meldet mir soeben, daß eine aus einem Corporalen und 4 Gemeinen bestehende Patrouille mit Hilfe der Bauern in Körmend vorgestern 2 Capitains, 2 Officiers, 2 Sergeanten und 24 Gemeine aufgehoben und 13 Pferde Beute gemacht habe, der Corporal Heller von eben diesem Streif Commando aber eine vielbedeutendere Prise bei Gleisdorf machte, die derselbe eben in zwey Wägen hieher senden wird.

Banderial Houßarn.

Eingabe!

Uiber den am 18. Juny 1809 bei Wildon in der vorgefallenen Feindlichen Affaire erlittenen Verlust.

Als	Todte			Bleßirte			Gefangene			Vermißte			Summa	
	Stabs u. Ober Offcs.	Von Wachtmeister an	Dienstpferde	Stabs u. Ober Offcs.	Von Wachtmeister an	Dienstpferde	Stabs u. Ober Offcs.	Von Wachtmeister an	Dienstpferde	Stabs u. Ober Offcs.	Von Wachtmeister an	Dienstpferde	Mann	Pferde
Summe	—	—	2	—	11	15	—	—	—	—	—	—	11	17

Siegel. Feldlager bey Ehrenhausen am 18. Juny 1809.

J. E. Gr. Draßkovich, Obrist.

Die Resultate hievon werde Euer Kaiserlichen Hoheit nachträglich zu unterlegen die Gnade haben; indessen lege hier nur das Verzeichniß der gefangenen Officiers und Beamten, die ich sämmtlich nacher Agram geschickt habe, in Unterthänigkeit bei, mit der Bitte, um Euer Kaiserliche Hoheit gnädige Weisung, ob die darin angeführte Non Combatens die mich um ihre Entlassung angegangen haben nicht etwa an den Feind zurückgegeben werden dürfen, da dem sicheren Vernehmen nach neuere höchste Befehle bestehen, daß auch diese nicht mehr ausgeliefert, sondern gleich andern Kriegsgefangenen zurückbehalten werden sollen.

Jg. Grf. v. Gyulay, F. M. L.

1430. 25. Juli. Freih. v. Hingenau an Erzh. Johann.

Durchlauchtigster Prinz, gnädigster Herr!

In der Nacht nachdem Euere kaiserl. Hoheit sich von Grätz entfernet hatten, wurde von der französischen Avantgarde die Murvorstadt besetzt, und Kanonen vor die abgetragenen Brücken geführt.

Am 30. schickte das feindliche Heer einen Parlamentaer an den Kommandanten des Schloßberges. Nach einigen Verhandlungen, an denen ich keinen andern Theil genommen, als daß ich den Kommandanten des Schloßberges ersuchte, womöglich die Aufrechthaltung der Regierungsform und der Behörden, nebst der freyen Ausübung des Gottesdienstes, der Sicherheit der Personen

des Eigenthums und der öffentlichen Institute zu stipulieren, wurde eine Kapitulation geschloßen, kraft welcher der Feind unter dem Bedingniß in die Stadt einrückte, daß weder von Seite der Stadt gegen das Schloß gegen die Stadt Feindseligkeiten ausgeübet werden, und die übrigen ersterwähnten Artikel sämmtlich zugestanden worden.

Nachdem mir diese Kapitulation von dem Kommandanten des Schloßberges mit Zuschickung der in Abschrift beyliegenden Erklärung des feindlichen Generals bekannt gemacht worden, schickte ich eine aus Gubernialräthen und städtischen Verordneten zusammengesetze Deputation unter Anführung des Fürstbischofs an den französischen Kommandanten, um ihn zu komplimentiren und eine andere an den Kommandanten des Schloßbergs, um ihm für die Schonung der Stadt und die vortheilhafte abgeschloßene Kapitulation Dank zu sagen.

Ich erfuhr bey dieser Gelegenheit, daß es General Grouchy war, der mit seiner Division nach Grätz gekommen. Noch während der Kapitulation kam auch General Mactonald mit seiner Division über Laybach, das sich ergeben hatte, und Marburg an; und dieser rückte um 5 Uhr Nachmittags in die Stadt ein; die Division Grouchy aber blieb in der Vorstadt. Grouchy machte noch am 30. eine Requisition von 50.000 Portionen Brod
„ „ „ Fleisch
„ „ „ Wein
„ 25.000 Paar Schuhen
„ 6000 Paar Stiefeln
„ 9000 Ellen Leinwand
„ 450 „ feines blaues Tuch.

Was ihm nicht geliefert werden konnte, mußte ihm in Geld erstattet werden; worauf er gegen Bruck abmarschirte, aber, da die Brücke bey Peggau demolirt war, dort aufgehalten wurde.

Die Requisitionen des Gerneral Mactonald an Lebensmitteln sind fast unerschwinglich; und bey den außerordentlichen Exzessen seiner Truppe sind nicht einmal die erforderlichen Lebensmittel beyzubringen, so daß die Stadt in Gefahr der Hungersnoth schwebt.

Ohne zahllose kleine Requisitionen zu erwähnen, bestehen die größeren übrigens in folgenden:
200 Artilleriepferde mit Geschirr,
100 Reitpferde mit Sattel und Zeug,
23000 Paar Schuhe,
6000 Paar Stiefeln,
23000 Hember,
23000 Pantalons, oder die dazu erforderliche Leinwand,
2250 Ellen feines, blaues Tuch, täglich 24.000 Portionen Zwie-

back, die hier gebacken und mit unterlegten Pferden nach Krieglach gestellt werden müssen; 500 Feuerleitern von der größten Gattung, 800 Steigeisen.

Am 5. Juny kam ein Kommißär Ordonateur Namens Celin hier an, der dem Gubernium den Befehl des Vicekönigs von Italien bekannt machte, daß Steyermark folgende Requisitionen zu stellen habe:

50000 Paar Schuhe,
50000 Hember,
100000 Ellen Leinwand für Westen und Pantalons
48 vierspännige Züge mit Geschirr, Wägen und 2 Knechten für jeden;
12 Reitpferde mit Sattel und Zeug,
600 Artilleriepferde mit Geschirr, und
600 Kavalleriepferde mit Sattel und Zeug.

Die Pferdestellung sollte binnen 3 Tagen anfangen, und binnen 20 Tägen vollendet seyn; für die übrigen Requisitionen aber wurde ein Termin von 40 Tagen bestimmt.

Ich versammelte die ständischen Verordneten mit einigen Ausschußräthen und dem Landeshauptmann, in deren Gegenwart Celin den Vortrag machte und beyfügte, daß von dieser neuen Requisition alle früher gemachten Lieferungen in Abzug gebracht werden können und daß von dem Intendant-General der Preis jedes Artikels werde bestimmt werden, um den Betrag von der Kontribution, die das Land zu zahlen haben wird, in Abzug zu bringen.

Das Gubernium und die Stände kamen sodann darin überein, auf gute Art, so viel möglich, Zeit zu gewinnen, von jedem Artikel etwas abzuliefern; bey einigen die gänzliche Unaufbringlichkeit, bey anderen die Schwierigkeiten in Rücksicht auf die Zeit vorzustellen, und die Ablieferungen auf alle mögliche Art zu verschieben. Die Stellung von Knechten hingegen schlug ich, als dem Völkerrechte entgegen, gänzlich und entschieden ab.

Zwischen den 8. und 9. Juny in der Nacht erhielt die Division Lamarque Befehl aufzubrechen und marschierte am frühen Morgen, ungefähr 3500 Mann stark gegen Gleisdorf ab. Die nach Krieglach expedirten Transporte mit Zwieback mußten schleunigst umkehren gemacht, und nach Fürstenfeld instradiert, zugleich auch eine Zwiebackerzeugung in Friedberg und Hartberg eingerichtet werden, was mit der nöthigen Langsamkeit betrieben wird.

Es entfernte sich am 9. auch General Mactonald und General Puly mit seiner Kavalleriedivision und mehreren Kanonen von hier, so, daß die zurückbleibende Garnison nur etwan 4 bis 5000 Mann ausmachte. Wenn nun gleich die Garnison damit um vieles ver-

mindert war, so war doch der Verlegenheit mit Lebensmitteln nur wenig abgeholfen. Es wurden 900 Ochsen für die große Armee in Oesterreich und noch immer täglich hier 9000 Rationen gefordert; wahrscheinlich um die gierigen Kommissäre zu bereichern oder die Garnison besser zu verpflegen.

Da man aus den ausgesaugten Brucker und Judenburger Kreisen nichts bekommen konnte, der Theil des Grätzer Kreises gegen Ungarn von der französischen Armee; der gegen Marburg, sowie die beyden untersteyermärkischen Kreise von k. k. Truppen besetzt waren, so wurden die Aussichten in Rücksichten auf Lebensmittel immer fürchterlicher.

Ich schicke indessen zur Beytreibung von Lebensmittel sowohl, als der Requisitionsartikel vorzüglich in jene Gegenden, welche ich von k. k. Truppen besetzt vermuthete, damit ich die Unmöglichkeit, alle Begehren zu befriediebigen, evident darstellen konnte.

Am 11. und 12. fiengen die Franzosen an, im Nord und Nordost der Festung Batterien zu errichten, und forderten die Festung am 12. Nachmittag auf, mit der Bedrohung, sie zu beschießen. Der Festungskommandant berufte sich auf die mit dem General Grouchy abgeschloßene Kapitulation; allein der Kommandirende französische General Broußier erklärte sich, nicht daran gebunden, weil er sie nicht geschloßen. Er forderte sie am 13. Vormittag zum zweytenmal auf, mit der Drohung um 12 Uhr darauf zu schießen. Sie wurde, wie natürlich, nicht übergeben, und das Bombardement fing mit Schlag 12 Uhr an.

Die Franzosen schoßen viel zu hoch, und mehrere Haubitzen fielen in die Stadt; die ersten beyden in das Landhaus. Zum Glück zündeten nur sehr wenige. Und da alle Spritzen Tag und Nacht angespannt standen, auch sonst alle mögliche Vorsichtsmaßregeln getroffen waren: so wurde das Feuer überall in der Minute des Entstehens wieder gelöscht. In der Nacht vom 13. auf den 14. unternahmen die Franzosen einen Sturm auf den Schloßberg, den Sie in der Folge siebenmal wiederholten. Da aber ihr Geschütz nur Feldgeschütz und viel zu schwach war, um Breschen zu schießen; die Mauern aber so hoch sind, daß sie nicht ohne fast untragbare Feuerleitern erstiegen werden können; so wurden alle diese Stürme abgeschlagen. Die Franzosen verloren wenig Leute dabey; es kamen wenigstens sehr wenige in die Spitäler; und es scheinet fast, daß es ihnen mit dem Sturm nicht Ernst, und nur darum zu thun war, Lärm zu machen, und die Garnison zu ermüden. Es waren auch diese 7 Nächte für die Bewohner von Grätz schreckensvoll, peinlich und gefährlich; denn es ist fast kein Haus in der Stadt, in das nicht theils aus den französischen

Batterien, theils vom Schloßberge selbst, Kugeln geflogen wären. Doch wurde auch hiebey Niemand verletzt; nur unter Tags wurden durch die auf einzelne Franzosen vom Schloßberg gerichteten Schüße einige Einwohner, zum Beyspiel, Kreissekretär Werle, verwundet, die nicht vorsichtig genug waren.

Am 19. langte der von dem Kaiser von Frankreich zum Intendanten von Steyermark ernannte Auditeur im Staatsrath Breteuil hier an. Er erschien am folgenden Tag beyn Gubernium; legitimirte sich in dieser Eigenschaft; erklärte, daß alle Behörden zu bleiben haben, die Abgaben aber auf Rechnung der französischen Regierung eingehoben und ebenso die Gefälle administrirt werden sollen. Er sprach noch von einer Kriegskontribution, die auf das Land gelegt werden könnte, ohne sich weiter darüber herauszulassen, und benahm sich überhaupt sehr bescheiden.

Seine Intendance währte nicht lange; denn in der Nacht vom 20. auf den 21. brach in der Stille die ganze französische Garnison, die einen Ueberfall von dem Banus Croatiae befürchtete, auf, und schlug den Weg gegen Bruck ein.

Mit lautem Jubel und mit Getränken aller Art gieng das Publikum der tapferen Schloßbergs-Garnison entgegen, und das Gubernium ließ es vom frühen Morgen an, seine angelegentlichste Sorge seyn, den Schloßberg mit frischen Lebensmitteln zu versehen, und bis zum Abend war er beßer approvisionirt, als jemals. Die Werke der Franzosen wurden durch die aufgeforderten Einwohner zerstört, und die der Festung nachtheiligen Bäume in den Gegenden um den Schloßberg niedergehauen.

Die Feinde hatten sich inzwischen schon am 21. Morgens von Gösting wieder zurück gegen Eggenberg gezohen. Nachmittag zohen Sie noch weiter abwerts, und gegen Abend verlor man Sie aus dem Gesicht. Sie marschirten auf Wildon; ungefähr 600 Mann davon aber schlichen sich in die Murvorstadt, und erschienen plötzlich vor beyde Brücken, die inzwischen aber schon wieder abgeschnitten und mit Kanonen besetzt waren. Es wurde hin und wieder gefeuert; und nachdem einige Franzosen getödtet und verwundet worden, verbargen sich die übrigen hinter den Häusern.

In der Nacht vom 22. auf den 23. war die ganze Division über Wildon, wo sie die Brücke hergestellt hatten, am linken Murufer herauf wieder heimlich in die Stadt gedrungen, und bezoh ihre alten Quartier. Gerneral Broußier dankte dem Gubernium und dem Festungskommandanten für die Behandlung der von ihm zurückgelassenen Kranken, Blessirten und zufällig Gesangenen und zoh zum Theil am 24. Vormittag um den Rosenberg herum über St. Gotthard gegen die Weinzierlbrücke ab; gieng dort über die

Mur und stellte sich beym Pulferthum gegen die Mur hinab auf dem Grätzfeld auf.

Heute Morgens erschienen endlich zur allgemeinen Freude die Vorposten des Generals Spleny in der Stadt und ich eile, diese Gelegenheit zu ergreifen, um Euer kaiserl. Hoheit diesen, leider! schon so lange Verspäteten Bericht unterthänigst zu Füßen zu legen.

Grätz den 25. Juny 1809. Freyherr v. Hingenau.

An Seine des durchlauchtigsten Herrn
Erzherzogs Johann Kaiserl. Hoheit.

1481.

Monsieur le Commandant! j'accepte la remise de la ville et des ponts à trois heures et demi. J'adhere egalement à Votre proposition que ne soit commis aucune hostilité sur le fort du coté de la ville e reciproquement.

Tous les etablissemens publics seront maintenus et rien ne sera changé à l'administration ni à la forme de Gouvernement. Les personnes et les proprietés seront respéctées.

J'ai l'honneur de Vous saluer
Le General Comte de Grouchy.

Correvid. Originali.

Hackher m. p., Major et Commandant.

1446a. 27. Juni. 11 Uhr Nachts. Banus Gyulay an Erzh. Johann.

Meldet seinen Vormarsch nach Graz am 29. Juni.

Umständliche Relation wird nachgetragen.

„Nachdem ich den Zweck, die Feste zu revitalliren erreicht und die Kundschafts Nachrichten übereinstimmend erhalten, daß sich Marmont am nämlichen Tage mit Brussier vereiniget, so habe ich mich heute früh hieher zurückgezogen, um von hier aus meine ferneren Bewegungen abzumessen."

1446b. 29. Juni. Gnas. Banus Gyulay an Erzh. Johann.

Marmont ist in Graz angekommen, seine Stärke beträgt nach der Vereinigung mit Brussier 15.000 M. Er wird eine Detachirung nach Ungarn oder durch Obersteier nach Oesterreich vornehmen, wahrscheinlich nach Ungarn. Gyulai kann es mit dieser Macht nicht aufnehmen, will aber die Arrieregarde des Feindes beunruhigen und die Länder von den Contributionen zu befreien trachten.

1429. 30. Juni. Relation.

Ueber die Bewegungen des 9. Corps d'armée von Mahrburg aus nachher Gratz.

Das Corps d'armée stand am 23. Juny bey Mahrburg.

Auf die bestimmte Nachricht, daß General Marmont, welcher bey Völkermarkt die Drave passierte, weder über Klagenfurth die Chausée nach Bruck genommen, noch sich längst der Drave gegen Mahrburg bewege, sondern über den Gebürgsweg oder über die Pack nacher Gratz marschiere, entschloß ich mich den 23. d. M. in zwey Märschen über Ehrenhausen nach Wildon zu marschiren, um bevor noch Marmont mit dem Broussier sich vereinigen würde, die Festung Gratz, deren wackere Besatzung während ihrer Einschlüssung schon mehrere Stürme abgeschlagen hatte, revitalliren zu können.

Den 24. Abends hatte der Feind auf die erhaltene Nachricht meine Vorrückung auf meine über Kalsdorf vorpoussirt gewesenen Vorposten einen Angriff gemacht. Dieß hat mich aber nicht abgehalten, bey Wildon die Muhr zu passiren, den Generalen Baron Spleny mit der Avantgarde zwischen Wildon und Kalsdorf zurückzulassen, und mit dem Gros des Corps gegen Gratz vorzurücken. Am linken Muhrufer habe ich folgenden Tages den 25. d. M. das Groß bey Hausmannstetten und die Avant-Garde in und um Graz, da der Feind mein Ankommen nicht abgewartet, sondern sich auf das rechte Muhrufer gezogen hat, aufgestellet.

In der Nacht um 11 Uhr hat der Feind meine Avantgarde alarmirt und die ganze Nacht hindurch wurde mit den auf dem Rosenberge und in der dortigen Gegend stehenden Vorposten geplenkelt.

Mittlerweile habe ich mit der Brigade Mungatzy bestehend aus:

2 Battaillons Banal und
2 Bataillons Banderien

den Rosenberg verstärkt und die Vorstädte von Gratz besetzt.

Mit Tagesanbruch begann die Attaque durch den Divisions Generalen Broussier mit einer Division — nachdem er zuvor die sogenannte Weinzierl Brücke, welche er durch Verschanzungen befestigt und mit Geschütz versehen, passiert hatte.

Vor Anbruch des Tages bis nachmittags 4 Uhr ist auf dem Rosenberge, Rockerlberge[35]), den Höhen von Haller Schlössel, bey

[35]) Dieser jetzt mit Landhäusern reich besetzte Hügel hat den Namen für den Titel hergeben müssen, mit welchen die Grazer den Banus beehrten. Sie nannten ihn, wie Hormayr versichert, den „Herzog von Ruckerlberg". Der Spott war nicht unverdient.

St. Leonhardt und selbst in denen Vorstädten von Gratz mit abwechselndem Succès gefochten worden.

In Unterstützung der Mungatsischen Brigade ist das Battaillon E. H. Franz Carl nebst zwey Personal Infanterie Battaillons, letztere unter Anführung der Majors Chiozbanovich und Grafen Peter Erdödy verwendet worden. Um dem Gefechte gegen Abend ein Ende zu machen, ist der Général Kalnaschy mit seiner unterhabenden Brigade bestehend aus

2 Battaillons Simbschen
1 Battaillon St. Julien
1 Battaillon Ottocsaner und
1 Bataillon Sluiner

beordert worden, von den Höhen von St. Peter, wo er aufgestellt war, über Hallerschlössel, St. Leonhardt gegen den Rosenberg vorzubringen und zugleich die Weinzierl Brücke durch eine Demonstration vom Rosenberge aus zu bedrohen.

Diese Attaque ist mit so vieler Entschlossenheit ausgeführt worden, daß dabey eine feindliche Batterie von 3 Canonen erobert 460 Gefangene, darunter mehrere Officiere waren, gemacht — und beynahe 300 Mann von uns, welche während dem die ganze Nacht und dem folgenden Tage anhaltenden Gefechte, wie es in derley coupierten Gegenden fast nicht anderst seyn kann, abgeschnitten und Gefangene gemacht, aus der St. Leonhardkirche, wo selbe in Verwahrung gewesen, zu gleicher Zeit befreyet worden sind.

Der Feind mußte das Schlachtfeld räumen und sich schleunigst über die Weinzierlbrücke auf das rechte Muhrufer zurückziehen, — Broussier hat hierauf die Brücke stark besetzet und sein Corps bey Eggenberg und Gösting aufgestellet. Da die Nacht schon eingetretten, und es den Umständen nicht angemessen war, mich in ein weiteres Gefecht einzulassen, auch inzwischen sichere Nachrichten eingetroffen waren, daß Marmont in dieser Nacht noch mit seinem unterhabenden Corps in Eggenberg eintreffen werde, so wurde das Gefechte beendiget.

Gleich zu Anfang der Affaire wurde dem Generalen Mungasti sein Reitpferd erschossen, bey welcher Gelegenheit er auch eine starke Contusion bekommen, und worauf Général Gavassiny das Commando dieser Brigade übernommen, der später auch eine leichte Contusion erhalten hat. Der General Calnaschy belobet das Benehmen der gesammten Stabs- und Ober Officiers des Simbschen'schen Regiments, und von diesen namentlich den Hauptmann Grafen Friggery, vorzüglich aber den Hauptmann Leonardi, der von der Gratzer Landwehre bey der St. Julienschen Division zugetheilt ware, und solche auch bey der Attaque angeführet hat und die

eigentlich mit dem Ottocsaner und Sluiner Battaillons unter Commando deren beyden Majors Novich und Petzinger den Ausschlag gegeben hat. Das Battaillon E. H. Franz Carl, welches immer dahin, wo die meiste Unterstützung nothwendig war, verwendet worden, hat unter Anführung des Hauptmannes Widmann besonders brav gethan.

Ganz vorzüglich hat sich bey dieser Gelegenheit der Hauptmann Laker des Generalquartiermeister Staabes, der als Collonenführer dieser Brigade beigegeben war, durch seine Bravour und Einsicht distinguirt;

Der Obristwachtmeister Callot von Frimont und Pejacsevich von den Banderial Houßarn, ferner der Major Guoz Danovich, Hauptmann Kussevich, Hauptmann Kereskenyi von der Personal Infanterie, Hauptmann Franco von E. H. Franz Carl, Hauptmann Xiokovich vom Ottocsaner Regiment, werden ebenfalls besonders angerühmt.

Nebst dem Herrn Generalen Kalnasy,[36]) der wegen dieser gut ausgeführten Attaque besonders erwähnt zu werden verdient, haben die Herren Feldmarschall Lieutenants Baron v. Knesevich, General Mungatsy[37]) und Graf Gavasiny[38]) zum glücklichen Erfolg das ihrige beygetragen.

Unsererseits ist der Verlust an Todten 161, Bleßirten 444 und Gefangenen 361 sammt Vermißten. Davon aber noch mehrere einrucken werden; weilen einige Abtheilungen in dem coupirten Terrain versprengt worden sind. Darunter sind an Herren Officiers:

Todt:

Unterlieutenant Rukavina von E. H. Franz Carl.
" Schwagel } von der Personal Infanterie.
" Gliner }

Blessiert:

Hauptmann Limpius.
Oberlieut. Woller
" Krauß } von Simbschen.
Unterlieut. Radanovich

[36]) Johann Kalnassy von Kalnaß.
[37]) Josef v. Munkáczy (1758—1815) hatte 1796 bei Kehl den Maria-Theresien-Orden verdient.
[38]) Alois Graf Gavasiny, General und Maria-Theresien-Orden-Ritter, war bei Ausbruch des Krieges Brigadier der Reservearmee in N. Oesterr. gewesen. 1810 wird er bereits unter den unangestellten Generalmajoren aufgezählt.

Oberlieut. Jungbauer „ Thurn	von St. Julien.
Hauptmann Strinovich Unterlieut. Ratkovich Fähnrich Kunz	vom 2. Banal.
Fähnrich Petrak Unterarzt Munggar	vom 1. Banal.
Unter Lieut. Illinich Fähnrich Andriaschetzky	von der Banderial Infant.
Oberlieut. u. Regimentsadjutant Todt Fähnrich Neumuster	von E. H. Franz Carl.

Gefangene und Vermißte:

Ober Lieutenant Duimovich von der Ottocsaner Reserve.

Hauptmann	Horwatinovich blessirt	von der Personal Infanterie.
„	Kussevich	
„	Hervachich	
Oberlieut.	Graf Pace	
„	Hertel	
Unterlieut	Ranilovich	
Fähnrich	Merkel	

Der Verlust des Feindes an Todten und Blessirten mag sich gewiß höher belaufen, da auf dem Schlachtfelde ungleich mehr Todte geblieben sind.

Ein unangenehmer Fall ist dieser, daß die Turopoler Personal Compagnie, da selbe ihre Fahne mitgenommen und in dem coupirten Terrain damit nicht fort kommen konnte, selbe alldort zurückgelassen habe.

Nachdem ich mich während dieser Gefechte mit dem Festungs Commandanten Major Hacker ins Einvernehmen gesetzt hatte, seine Festung zu revitailliren, so ist dieses auch den ganzen Tag hindurch vollkommen geschehen — und bin ich hierauf am 27. d. M. mit Tagesanbruch von der Position bey Hausmannstetten aufgebrochen, über Heiligen Kreutz marschirt, und habe das Gros meines Corps bey St. Georgen, Waldeck und Gnaß aufgestellt auch auf dem rechten Murufer zu gleicher Zeit eine kleine Avantgarde zwischen Ehrenhausen und Wildon zurückgelassen, um mich von da aus nach den weiteren Bewegungen des Feines zu benehmen.

Bey Gelegenheit meiner Anwesenheit in Gratz habe ich erfahren, daß der Feind auf die dortige Festung fünfmahl Sturm angelegt, aber jedesmahl mit großem Verluste zurückgeschlagen worden ist; weßwegen ich diese wackere Garnison und vorzüglich derselben Commandanten Herrn Major Hacker vom Genie Corps, und

Capitaine Lieutenant Kandelbünder von der Artillerie Euer kaiserlichen Hoheit zu Höchsten Gnaden zu empfehlen mir die unterthänigste Freyheit nehme.

Welche schmeichelhaften Beweise ihrer Anhänglichkeit an Se. Majestät die Bewohner von Gratz bey dieser Gelegenheit an Tag geleget haben, dieß kann ich nicht genugsam schildern; nicht allein, daß während dem Gefechte Equipagen und Fuhren zu Abholung der Blessirten mit der größten Bereitwilligkeit verwendet, alle blessirten Officiere in Privat Häußer aufgenommen und verpfleget worden, sondern sie haben auch während der Affaire selbst die Mannschaft mit Lebensmitteln erquickt.

Frauenzimmer aus allen Ständen eilten auf das Glacis herbey um Bandagen für die Blessirten in Bereitschaft zu haben, und da, wo die Fuhren zur Fortbringung der Blessirten nicht zureichten, sind diese auf kleine Karren geladen und von ihnen selbst gezogen vom Schlachtfelde zurück gebracht worden.

Ich kann demnach nicht umhin Euer kaiserliche Hoheit in Unterthänigkeit zu bitten, dieses eben so schöne, als patriotische Benehmen der Stadt Gratz Sr. Majestät zu allerhöchsten Wissenschaft zu bringen.

Hauptquartier Gnaß den 30. Juny 1809.

Ign. Grf. v. Gyulai, FML.

1464 a. (30. Juni?) Undatirter Bericht unbekannten Ursprunges.

Bey Gelegenheit als die Gräfin Burgstall die Erlaubniß erhielt, von Gratz nach Wien zu gehen, um ihren in französische Kriegsgefangenschaft gefallenen Gatten, Gubernial Rath Graf Burgstall[39]) bei dem französischen Kaiser Napoleon zu erbitten, erhielt dieselbe einen Paß von der französischen Regierung in Gratz auf ihre Person und 2 Domestiquen lautend.

Die Gelegenheit benützte der Buchhaltereybeamter Lacher und begleitete die Gräfin an der Stelle eines bedienten nach Wien.

[39]) Wenzel Johann Gottfried Graf von Purgstall (1722—1812), der Freund Wieland's, Kant's, Goethe's, Herder's, Lavater's, der Grafen Stolberg u. A., war nach langjährigen Reisen in Deutschland und England, in kaiserliche Dienste getreten und 1807 als Gubernialrath nach Graz gekommen; 1809 wurde er dem General-Intendanten Erzherzog Johanns, dem Grafen Göes, beigegeben und mit diesem zusammen in Padua gefangen genommen. Seine Gemahlin, die einem uralten schottischen Adelsgeschlechte angehörte, setzte seine Befreiung bei Napoleon durch, der Graf hatte sich jedoch in den Casematten von Mantua ein Leiden geholt, das ihn 1812 dahinraffte. Sein Sohn Wenzel Gottfr. Rafael starb 1817 als der letzte Purgstall. Die Witwe vermählte sich später mit dem bekannten Orientalisten v. Hammer, der als Freiherr den Namen des erloschenen Grafenhauses dem seinigen einfügen durfte.



Die Gräfin bewirkte die Loslassung ihres Gatten, wärend Lacher die Zeit benützte, einige Erkundigungen über die Verhältnisse Wiens einzuziehen; hievon theilte derselbe mir Folgendes mit.

Es war der 12. Juny, an welchem Lacher in Wien eintraf. Kothek war abwesend, an dessen Stelle ist Bissingen. Andreossi ist Gouverneur von Wien, worin 10,000 Mann Franzosen als Besatzung stehen, 30,000 Mann Blessirte befinden sich meistens in den fürstlichen Palästen einquartirt. 300 Flösse wurden von Bologneser Zimmerleuten verfertigt und Donau abwärts geführt; statt der Anker wurden an dieselben Mühlsteine gebunden.

Der russische Obriste Gorgolio und noch ein anderer Garde-Officier befinden sich im Gefolge des Napoleon und werden von der sämmtlichen Generalität mit auffallender Auszeichnung behandelt.

Contribution wurde weder in Wien noch in Gratz gefodert, ebensowenig von den öffentlichen Beamten ein Eid abgefordert.

Der Metzen Mehl kostet 36 kr., 1 ℔ Kalbfleisch 1 fl. und 1 ℔ Rindfleisch 20 kr., welch letzteres aber viel höher im Preise stünde, wenn nicht die städtische Kasse darauf zahlen müße. Der Luxus der Napoleon-Garden ist unbeschreiblich.

Das Hauptquartier des Napoleon ist immerfort noch zu Schönbrunn.

Am 24. Juny wurde von den französischen Soldaten ein Wiener Bürger und Tischlermeister vom Spittalberg zu folge Urtheils öffentlich auf dem Glacis erschossen, nachdem er sich an einem Gens d'armes vergriffen hatte. Auf gleiche Art wurde am 26. desselben Monats ein bürgerlicher Wagnermeister erschossen, weil er kaiserl. Kanonen vergrub und geheim hielt. Das häufig dabey anwesende Wiener Publikum blieb bey diesen Auftriten stumm.

Massena führt in Wien eine seltene Lebensart; er fahrt Abends um 10 Uhr vom Pallaste des Fürst Lobkowitz an das Ufer der Donau und hält sich dort bis am Morgen auf, kehrt dann zurück und schläft beynahe den ganzen Tag über.

Dieses von Zeitraum des 12. bis inclus. 26. Juny 1809.

1439b. 2. Juli. **Banus Gyulay an Erzh. Johann.**

An Se. des en Chef Commandirenden E. H. Johann Kaiserl. Hoheit.

Kirchberg am 2. Juli 1809.

Auf die den 30. v. M. enthaltene Kundschafts-Berichte, daß der General Marmont vereiniget mit Brussier von Graz über Gleisdorf vormarschirt und seine Avantgarde unter Commando des Generalen Baron Detzons schon in Feldbach vorpoussieret hat, bin ich mit einem Theile meiner bey Knas versammelten Truppen in

der Nacht vom 30. Juni auf den 1. July gegen Feldbach vorgerückt, um diese Avantgarde anzugreifen: der Feind hat die attaque aber nicht angenohmen, sonder sich nach Gleisdorf zurückgezogen. Es ist sonach nur zwischen meiner Avant- und seiner Arriergarde zum Gefechte gekommen.

Sicherem Vernehmen nach hat der Feind eine andere Abtheilung vorgestern am 30. v. M. von Gleisdorf nach Graz und eine zweyte nacher Püsscheldorf, jede ohngefähr von 2000 Mann detaschirt und diese sollen den Weg über Hartberg nach Frühberg[40]) nehmen. Marmont aber hat heute Gleisdorf verlassen und ist mit dem Gros zurück nach Graz marschirt.

Meine etwas ermüdete Truppe lasse ich nur abkochen und wird sonach nach Graz vorrücken, um heute Nacht eine Attaque auf die Weinzebel Brücke zu machen und dadurch Meister der Communication von der Brucker Strasse zu werden.

Wovon Euer Kayserlichen Hoheit die unterthänigste Meldung vorläufig zu erstatten die Gnade habe.

Ig. Grf. v. Gyulai, FML.

Nach sehr glaubwürdigen Nachrichten bestättiget es sich, daß Marmont mit Brussiers nicht mehr als 15. bis 16.000 Mann ausmachen, worunter bei 600 Mann Cavallerie sind. Marmont hat 16 Canonen mitgebracht, wovon die meisten nur ein &-ige Gebirgscanonen sind.

Vergeben Euere kays. Hoheit, wenn ich um die schleunige Uibersendung der Aufnahms Carte neuerlich unterthänigst bitten muß.

Ig. Grf. v. Gyulai, FML.

1439 a. 2. Juli. Szent Groth. FML. Chasteler an Erzh. Johann.

Hat die Particularnachricht erhalten, welche ihm durch den vom Banus an den Erzh. Johann gesendeten Courier mündlich bestätigt wird, daß der Banus die Mur bei Radkersburg passiren und sich „gegen die sogenannte Insel Csakaturn" zurückziehen wolle. Er hat, um in Kenntnis seiner Lage zu kommen, die Depesche erbrochen und die Bekräftigung dieser Nachricht erhalten: sein Entschluß ist, sich wieder mit den Insurrektionstruppen des Grl. Mesko zu vereinigen.

1445. 2. Juli. Ivancz. Major Veigel an Erzherzog Johann.

Meldet das Ergebnis von Streifungen einzelner Abtheilungen von Hohenlohe Dragoner und Ott Huszaren nach Körmend und

---

[40]) Friedberg.



Gleisdorf, wobei gegen 100 Gefangene gemacht und 4000 Brotportionen erbeutet wurden.

1449 a. 3. Juli. Banus Gyulay an Erzh. Johann.

An Se. des en chef Commandirenden Erz Herzogs Johann Kaiserliche Hoheit.

Haupquartier Gratz den 3. July 1809.

Nachträglich zu meinem gestrigen Bericht vom gestrigen Datto, habe ich die Gnade Euerer Kaiserlichen Hoheit in Unterthänigkeit zu melden, daß ich gegen Gratz und der Weinzierl-Brücke, um der Communications Strasse von Gratz nacher Bruck Meister zu werden, in verflossener Nacht vorgerückt bin.

Marmont mit Brussier vereinigt ist 12 Stunden vor mir von Gratz weg über Bruck nach Wien abmarschirt, wo selber in 4 Märschen einzutreffen sich vorgenommen haben solle.

Gratz ist von meinen Truppen besetzt und der Feind wird mit leichten Truppen verfolgt, worunter ich einen Theil von Gleisdorf über Weiz und Pirkfeld gegen Kienberg (Kindberg) detachirt, ihnen es auch gelungen ist, die Arier-Garde unter dem General Montrichard in dem Augenblicke anzugreifen, als ich auf der Hauptstraße über Peggau vorpoussirt habe.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Ign. Graf v. Gyulai, FML.

1449 b. 4. Juli. Graz. Banus Gyulay an Erzh. Johann.

Er beabsichtigt, mit dem besseren Theil seiner Truppen Bruck zu besetzen, um von da den Hauptoperationen mehr a porté sein zu können.

1449 d. 4. Juli. Graz. Major Hackher an Erzh. Johann.

Kurzer Bericht über die Vertheidigung des Schloßberges.

1449 g. Copia. 5. Juli. Freih. v. Hingenau an Erzh. Johann.

Durchlauchtigster Prinz, gnädigster Herr!

Noch am 25. v. Mts. rückten 12.000 Mann von dem österreichischen 9. Armée Corps in Gratz ein und bivaquirten in der Stadt und auf dem Glacis.

Am 26. folgte eine gleiche Anzahl. Die Feinde hatten sich in der Nacht in die Nordöstlichen Hügel und die daran stoßenden Vorstädte geschlichen und es engagirte sich eine Tiraillade, die bis

gegen Abend dauerte, wo dem Feinde die Kanonen, die er hatte, genommen, und die Affaire geendiget wurde.

Die Einwohner von Gratz haben sich bey dieser Gelegenheit auf eine sehr löbliche Weise ausgezeichnet. Es war keine andere Verpflegungsanstalt nothwendig, als bekannt zu machen, daß die Truppen ermüdet angekommen sind und Erquickung bedürfen, und es wurden aus allen Häusern Wein, Brot und Speisen bis in die späte Nacht in Uiberfluße getragen. Ebenso menschen freundlich wurden von Einwohnern aus allen Ständen die Verwundeten getragen, verbunden, erquickt und gepflegt.

Den 27. Früh und schon in der Nacht vorher, marschirte das 9. Armée Corps zu unserem größten Bedauern wieder ab, und die Division Broussier, mit der sich nun Marmont mit ungefähr 5—6000 Mann über die Pack vereiniget hatte, zog wieder ein. Ein schrecklicher Tag! für viele Bewohner von Gratz, denn die Vorstädte Graben, Geidorf, St. Leonhardt, Münzgraben, die benachbarten Gegenden und selbst manche Häuser im Sack wurden geplündert. Die Vorstellungen dagegen waren fruchtlos.

Nachdem der Feind einige Recognoscirungen gegen die Stellung des 9. Armée Corps vorgenommen hatte — marschierte er endlich am 1. dieses Nachmittag und in der Nacht zum 2. sowohl Broussiers als Marmont gegen Bruck ab; und sie nahmen selbst ihre Bleßirten und Kranken, die nur irgend zu transportiren waren, mit; was uns gegenwärtig Hoffnung auf einen gänzlichen und ernstlichen Abmarsch gibt.

Pferde, Ochsen, Kälber und anderes Vieh wurden überall geraubt; und eine große Menge Vorspann erpreßt; dessen Rückkehr zwar feyerlich versprochen, aber kaum zu hoffen ist.

Aus Kährnten habe ich bei Gefahr der Communication nur selten und meistens mündliche Nachrichten. Laut diesen steht noch immer die Division Rusca, die aber kaum 2500 Mann stark ist, in Klagenfurt und in Mitterkärnten. In Oberkährnten hält sich der k. k. General Schmiedt und befindet sich im Besitz von Sachsenburg. Die Einkünfte des Landes werden für französische Rechnung eingetrieben; doch ist noch kein Eid von den Beamten gefordert worden.

Am 2. July Nachts rückte die Avantgarde und am 3. das ganze Corps des Banus von Croatien in Grätz wieder ein und die Avantgarde, nachdem sie eine kurze Zeit unter dem Gewehr geruhet hatte, marschierte vor, um den Feind zu verfolgen, was auch nicht ohne Wirkung blieb; denn eine Abtheilung Hußaren überraschte die französische Garnison von Leoben und brachte den General Bouget, 3 Stabs, 5 Oberoffiziers und 45 Gemeine ein.

Die Franzosen marschirten indessen so eilig, daß sie am 3. h. M. um 11 Uhr schon durch Bruck waren. Abends um 6 Uhr kamen 700 M. Infanterie und einige Cavallerie aus dem Mürzthale wieder nach Bruck zurück und besetzten die Brücke gegen Grätz mit Canonen. Die Absicht dieser Bewegung zeigte sich bald, denn am 3. Abends und am 4. Morgens paßirte ein Artillerie Park durch Bruck, der aus einer sehr großen Anzahl von Munitionswagen, jedoch nur aus 4 Canonen und 2 Haubitzen bestand.

Nachdem dieser Park paßirt war, marschirte am 4. um 8 Uhr h. M. die ganze französische Garnison aus Bruck gegen Wien ab.

Für das 38.000 M. starke k. k. 9. Armée Corps wird nun die Verpflegung auf 30 Tage mit 14.250 Ct. Mehl, 45 000 Metzen Haber, 36.000 Ct. Heu und 24.000 Ct. Stroh mittels Lieferungs Ausschreibung sicher gestellt. In wie ferne aber das Corps mit der augenblicklichen Verpflegung zufrieden ist, beweisen die beyden von dem Commandirenden Generalen und dem Obersten des Regiments Simbschen herausgegebenen anliegenden Proclamationen.

Grätz am 5. July 1809. Freyherr v. Hingenau m. p.

An Seine des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Johann Kaiserliche Hoheit!

Relation. (Druck.)

Welche über die am 26. Juny 1809 zwischen einen Theil des 9. Armee-Corps und jene des Französischen Divisionsgeneralen Broussier bey Grätz vorgefallene Affaire, durch den k. k. Baron Simbschenischen Linen-Infanterieregiment Nro. 43 Herrn Obersten Bardarini de Kiselstein hohen Orts unterlegt worden. In der Verlängerung der Rede ist der merkwürdige Inhalt folgender: Zugleich bin ich verpflichtet, über die durch die dießseitigen 9 Compagnien, bestehend aus 700 Feuergewehre mit Vereinigung der St. Julianischen Division begonnen und in Gemeinschaft mit anderen Truppen vollendeten Affaire in Kürze zu erwähnen.

Nach dem geäußerten Wunsch der Truppen und erfolgten hohen Bewilligung geschahe die Disposition der Truppen zum Angriff, wonach 2 Divisions vom Regimente zur Erstürmung des Ruckerberges vorpoussirt, unter diesen als freywillig Hauptmann v. Limpius auf den rechten Flügel aufgestellt, eine Compagnie zur Verbindung mit dem Insurrektions-Bataillon des Herrn Major v. Gwosdanovich delaschirt, und 4 Compagnien als nächste Unterstützung nachfolgen gemacht. — In dieser Ordnung und zu gleicher Zeit mit dem St. Julianischen Hauptmann v. Leonardi wurde der

Feind in seiner vortheilhaften Position angegriffen, und bis zur Einnahme des Ruckerberges zweymahl mit Sturm vertrieben. Während dieser Operation drang der Feind auf dem linken Flügel vor, um sich der mitteren Anhöhe, wo vorher ein feindliches Bataillon mit einem Stabsoffizier in Reserve aufgestellt war, zu bemächtigen, ich war sonach genöthiget, die aus 4 Compagnien bestehende Unterstützung allsogleich ins Feuer vorzubringen, und um eine frische Truppe zur Unterstützung beym Herrn General-Brigadier anzusuchen. In diesem Augenblick stunden alle 9 Compagnien des Regiments in Feuer, der Ruckerberg wurde ganz erobert, der Feind in dem Thal geworfen, aus der Vorstadt St. Leonhard und seiner vortheilhaften Position mit abermahligen Stürmen vertrieben, die St. Leonhards Gasse passirt, und der Feind in den Wald verfolgt.

Bey dieser letzten Gelegenheit sind durch die Regiments-Mannschaft 2 Canonen und zwar die eine unter dem Hauptmann Graf Friggeri erobert, eben so unter Anführung des Hauptmann v. Breiningen wurden die in dem Kirchhof zu St. Leonhard gefangen genommenen und eingesperrten Banatischen beynahe 400 Köpfe sammt 2 Oberoffiziers befreyet, und die ganze türkische Musik erobert.

Bey dieser Gelegenheit kann ich nicht unterlassen, das kluge Benehmen, die Bravour und Entschlossenheit der Herrn Staabs- und Oberoffiziers, so wie der gesammten alten und jungen Mannschaft anzurühmen, vorzüglich die Thätigkeit des Regimentsadjutanten Oberlieutenant Martinkovich, welcher nicht nur denen Herrn Stabsoffiziers unermüdet an die Hand gegangen, sondern in der Gefahr am linken Flügel in der St. Leonhard Vorstadt, wo der Feind mit 3 frischen Bataillons sich verstärkte, und aus dem Wald gegen den Kirchhof mit Sturm anzurücken Miene machte, durch Herbeyführung und vortheilhaften Aufstellung des kleinen Reserve-Bataillons des Feindes Plan vereitelte, gehorsamst anzuempfehlen.

Regiments Feldkaplan Bourda war stets gegenwärtig und unermüdet bey der fechtenden Truppe, leistete Hülfe den Sterbenden, verband die Blessirten und munterte die Mannschaft in der Affaire auf, that wirklich mehr als seine Pflicht.

Gemeine Leute des Regiments mit leichten Blessuren sind theils auf Zureden der Offiziers, theils auch selbst aus eigenem Antrieb zum Fechten vorgegangen, ein Beweis dessen ist das mit Leichen besäete Schlachtfeld auf dem Ruckerberge, wie auch in der St. Leonharder Vorstadt. Und man schmeichelt sich, daß Herr General Brigadier mehrere dieser Thaten mit Augen gesehen, und selbe vorwortlich zu unterstützen geneigt seyn werden, nicht minder, daß die Herrn Offiziers vom Generalquartiermeisterstab sich die

Ueberzeugung sowohl von einzelnen Bravouren, als größeren Unternehmungen im Zusammenhange — werden verschafft haben.

Eine Nominaleingabe über die vor dem Feind sich besonders ausgezeichnete Mannschaft wird zu dem Ende beygeschlossen, womit für selbe eine angemessene Belohnung hochgeneigt erwirket werden wolle.

Endlich durchdrungen von dem humanen Betragen und patriotischen Gesinnungen der biedern Grätzer Bewohner, erfülle ich eine der theuersten Pflichten meines Herzens, indem ich diesem guten großmüthigen Volke nicht nur alle Gerechtigkeit wiederfahren lasse, sondern deren Andenken bleibt in den Annalen der Regiments-Geschichte, und in den Herzen eines jeden Mannes ewig unerloschen — nicht nur Niedere, sondern auch Vornehme und Standespersonen beyderley Geschlechts haben mit Lebensgefahr das Schlachtfeld überschwemmt, die verwundete Mannschaft gelabet und verbunden, in Ermanglung der Pferde auf denen Wägen selbst gezogen und auf eigenen Schultern getragen; die von den Todten und Blessirten zurückgebliebenen Armaturen eigenes in Verwahrung genommen, um andere Entwaffnete damit zu versehen; kurz, die Scene war zu rührend und die Treue und Anhänglichkeit dieser Bewohner vermag keine Feder genügsam auszudrücken, glücklich ist der Monarch, der sich überzeugt fühlen kann, ähnliche Unterthanen zu beherrschen, denn ihre Liebe zu demselben ist grenzenlos, und der öffentliche Dank krönt ihre Werke.

Hauptquartier Grätz den 3. Julius 1809. (Druck.)

Die Armee unseres beßten Monarchen ist wieder in eure Stadt gerückt. Ich kenne in dem Augenblicke keine heiligere, keine angenehmere Pflicht, als euch werthe Steyermärker! die reinen Dankgefühle des Armee-Corps für euer gutes Benehmen öffentlich darzubringen; so wie ich keinen Augenblick versäumte solches Sr. Majestät auf der Stelle anzurühmen.

Ihr seyd gute, wackere Menschen. Ihr seyd treffliche Bürger des Staates. Ihr seyd kostbare Unterthanen des beßten Kaisers. Ihr verdient Oesterreicher zu seyn.

Eure ungeheuchelte Freude bey dem Eintritte unserer Truppen, Eure wahre Theilnahme an dem Glücke unserer Waffen, Eure freywillige Aufopferungen zum Unterhalte des Soldaten, Eure preiswürdige Sorge für Kranke und Verwundete, werden auch in den Annalen der Monarchie eine unverwelkliche Blume in der Bürger-Krone, die herzlichste Dankbarkeit in den Gesinnungen des Monarchen, den Beyfall der Zeitgenossenschaft, die Lobsprüche der Nachwelt, so wie selbst die hohe Achtung des Feindes erwerben.

Euer hoher Werth ist so gewiß entschieden und ausgemacht, daß man einige wenige, welche sich durch abweichende Gesinnungen unwerth machen sollten, unter euch zu leben, getrost Ihren eigenen Gewissen, der allgemeinen Rüge, sowie der öffentlichen Verachtung Preiß geben kann, ohne eine andere Sicherheits-Maßregel in Ausübung zu bringen.

Ich konnte es meinem eigenen Herzen nicht versagen Euch diesen öffentlichen Beweis der Achtung und der Dankgefühle des Armee-Corps zu zollen.

Ich bin sehr froh zugleich die Versicherung hinzufügen zu dürfen, daß ich mich in der angenehmen Lage befinde, den guten Bürger gegen alles fernere unangenehme Ereigniß im ruhigen Genuße seines Eigenthums schützen zu können.

Der Banus von Croatien Sr. k. k. Majestät
General Feldmarschall-Lieutenant,
und Commandirender des 9. Armee-Corps,

Ignatz Graf v. Gyulay.

1449h. 6. Juli. Graz. Rapport des Polizei-Directors Klor „pro Majo et Junio 1809".

Kurze Darstellung der Ereignisse.

1449 i. 6. Juli. Freih. v. Hingenau an Erzh. Johann.

Durchlauchtigster Prinz!

Gnädigster Herr!

Gestern nach Abgang der Post langte noch der Bericht des Kreishauptmanns von Bruck ein, daß der französische General Ruska mit 1500 bis 2000 Mann von Klagenfurt über Judenburg gegen Oesterreich marschire und sein Hauptquartier am 4. über Nacht in Knittelfeld angesagt sey.

Da der genannte Kreishauptmann zu gleicher Zeit den — die Vorposten kommandirenden Generalen Gavasini hievon persönlich verständigte, so unterliegt es fast keinem Zweifel, daß dieses kleine Corps gefangen, und sonach auch Kärnten, wo nur eine unbedeutende Besatzung zurückgeblieben seyn kann, von der feindlichen Invasion in einigen Tagen befreyet werden wird.

Die hiesigen Spitäler, obgleich der Feind von seinen Leuten mit sich nahm, was nur transportabel war, haben doch gegen 1000 Kranke, größeren Theil Oesterreicher. Der kommandirende General findet der Sicherheit wegen für gut, Sie auf dem Wasser nach Slavonien zurückzuschaffen, in soferne sie ohne Gefahr trans-

portirt werden können, oder nicht in wenigen Tagen ganz hergestellt zu seyn versprechen. Es wird sonach übermorgen ein Transport derselben von 500 Köpfen abgehen.

Durch die Mildthätigkeit der Einwohner von Grätz, welche bey einer von dem Magistrat eingeleiteten Sammlung 1772 fl. 3 kr. zu Unterstützung der gemeinen Mannschaft zusamgetragen hat, finde ich mich im Stande jedem mit diesem Transporte abgehenden, oder sonst aus dem Spitale entlaßenen k. k. Soldaten ein Geschenk von 2 fl. zu seiner besseren Verpflegung in den ersten Tagen der Reconvalescenz zu machen und ich glaube, daß damit der Armée mancher Mann erhalten wird.

Außer dem gestern angezeigten Verpflegungserforderniß hat der Banus von Kroatien folgende Montirungs-Artikel als unumgänglich und dringend nöthig gefordert:

600 par Stiefel,
18000 tucherne hungarische Hosen,
30000 lange Gattien,
30000 Hemden
12000 Ellen braunes oder graues Tuch auf Mäntel und Röckel,
8000 Ordonanz Mützen,
6 Artillerie Pferde vom Grätzer Kreis.

Allein das Land ist durch die vorhergegangenen französischen Requisitionen so erschöpft, an den erforderlichen Materialien, und da Steuern und Abgaben keiner Art gezahlt werden, auch die übrigte Gefälle beynahe Nichts ertragen, so geldlos, daß es durchaus unmöglich ist, mit dieser Requisition in ihrem ganzen Umfange auszukommen; indeßen wird die äußerste Anstrengung aufgebothen, um zuverläßig alles Mögliche zu leisten.

Grätz den 6. July 1809. Freyherr v. Hingenau.

An Se. des durchlauchtigsten Erzherzogs Johann
kaiserl. Hoheit.

1470 f. 8. Juli. Freih. v. Hingenau an Erzh. Johann.

Durchlauchtigster Prinz
Gnädigster Herr!

Gestern ist abermal ein Theil des hier liegenden 9. Armeecorps und heute der Ban. von Kroatien selbst von hier nach Peggau aufgebrochen.

Die Kranken und Blessirten sind heute, nachdem noch jedem eine halbe Maß Wein und ein Laib weißes Brod mitgegeben worden, zu Wasser abgegangen. Sie haben ein reichliches Lager von

Stroh und so viel Raum, daß jeder liegen und man zwischen den Reihen gehen kann. Da die Spitäler hier von Seite des Militärs nicht übernohmen worden, so mußten die Transports-kösten bis an die Grenzen der Provinz vom Lande bestritten werden.

In der Nacht vom 6. zum 7. traf der französische General Rusca mit 800 Mann Infanterie und 100 Pferden in Leoben ein.[41]) Die überraschte schwache Garnison setzte sich zwar zur Wehre, allein sie mußte sich aus der Stadt zurückziehen und soll 17 Tode verlohren haben, worunter der Oberste Fenner begriffen ist. General Rusca forderte eine Brandschatzung von 20.000 fl., welche auch bezahlt wurden, nachdem er den Bürgermeister v. Vißa und den Magistralsrath Hollara als Geisel mitgenohmen hatte. Um 3 Uhr des morgens zog der Feind sich wieder zurück und zündete die obere Muhrbrücke hinter sich an. Den Bürgern gelang es zwar, die Brücke zu löschen, allein bey diesem Bestreben wurde eine Weibsperson getödtet und 2 Männer verwundet. Nach den ersten Nachrichten soll der Feind auf seinem Rückmarsche die Salzstraße eingeschlagen haben; noch in dem letzten Berichte des Kreishauptmannes von Bruck aber bey St. Michael auf der Hayde stehen und Miene machen, sich wieder Leoben zu nähern.

Der Kommandant des Schloßbergs bedarf täglich 500 Arbeiter zur Vollendung der Fortification und der Oberlieutenant Renner requirirte deren täglich 200 zu Verschanzungen am Rosenberg. Diese außerordentliche Erforderniß an Arbeitern aus der nächsten Umgebung von Gratz ist jetzt wo es darauf ankommt den Rest einer ohnehin zu sehr verwüsteten Erndte herein zu bringen, ungemein drückend, und ich verwende mich daher mit einer Vorstellung an den kommandirenden Generalen um mögliche Abhilfe zu erwirken.

Grätz den 8. July 1809. Freyherr v. Hingenau.

An Se. des durchlauchtigsten Erzherzogs Johann
kaiserl. Hoheit.

1470g. 9. Juli. Freih. v. Hingenau an Erzh. Johann.

Durchlauchtigster Prinz!
Gnädigster Herr!

Heute in der Nacht ist das Corps des Ban. von Croatien vollends von hier gegen Bruck abgezogen. In diesem Augenblick ist gar keine Garnison hier; dem Vernehmen nach sollen 1100 Massa-

[41]) Vergl. Graf. Nachrichten über Leoben. (Grätz, 1824.)

listen als Garnison hieher kommen und in den Häusern der Stadt einquartirt werden; doch habe ich hievon keine officielle Mittheilung, so wie ich auch den Abmarsch selbst nur durch den Erfolg erfuhr.

Heute vormittag wurden 80 Gemeine und der französische Divisions General Bonfanti mit seinem Adjutanten kriegsgefangen hier eingebracht: sie sollen in der Gegend von Leoben gefangen worden seyn.

Ich muß einen in den gestrigen Bericht eingeschlichenen Irrthum berichtigen; nicht General Fenner, sondern General Fellner ist in der Affaire vom 6. auf den 7. in Leoben geblieben.

Von den Kreisämtern kommen die dringendsten Vorstellungen ein, daß sie auch bey dem besten Willen und der unermüdeten Anstrengung der Herrschaften sowohl als der Unterthanen, für die Bedürfnisse der k. k. Armee zu sorgen, doch das Erforderniß des 9. Armee Corps an Naturalien aufzubringen nicht vermögen, und daher nichts als der Handeinkauf erübrige. Aber auch mit diesem sehen sie nicht ab, besonders in Rücksicht auf Haber bis zur Erndte aufzukommen, da die Lieferungen, die Einkäufe und die Verzehrung seit 5 Monaten ganz außerordentlich waren, und die Landesbewohner selbst der Erndte mit Sehnsucht entgegen sehen. Ich habe mich daher an das Armee Commando verwendet, um einigen Nachschub aus den an den Croatischen und Ungarischen Gränzen bestehen sollenden bedeutenden Mehl- und Hartfutter-Vorräthen zu erwürken.

Es muß den Einwohnern Steyermarks empfindlich fallen, zu sehen, daß ihr ohnehin von dem Feinde so hart mitgenommenes Land von dem beynahe blos aus Kroaten bestehenden 9. Armee Corps an Naturalien und Lebensbedürfnissen aller Art erschöpfet wird; indessen Croatien die geschonteste aller k. k. Provinzen mit Vorräthen bedeckt wird, die wenigstens in dem gegenwärtigen Augenblick nicht zum Dienst der k. k. Armee sind.

Aus dem Marburger Kreise traf heute ein Transport von 100 Pferden für das 9. Armee Corps hier ein; sobald ich werde erfahren haben, wieviel Pferde überhaupt requirirt worden sind, werde ich die unterthänigste Anzeige davon machen. Dieser sowohl, als die vom Zillier Kreis requirirten Pferde wurden von dem 9. Armee Corps bezahlt.

Graz am 9. July 1809. Freiherr v. Hingenau.

An Se. des durchlauchtigsten Erzherzogs Johann
kaiserliche Hoheit.

1471. 9. Juli. Banus Gyulay an Erzh. Johann.

An Se. des en chef Commandirenden E. H. Johann
Kaiserliche Hoheit.

Bruck an der Muhr am 9. July 1809.

Auf die erhaltene Nachricht, daß der feindliche General Rouska zu Klagenfurth ein Detachement zurückgelassen, deren Anzahl man auf ohngefähr 800 Mann angiebt, und mit dem Gros seines Corps mit ohngefähr 2000 Mann mit 5 Canonen bestehend den Weg über Judenburg und Leoben eingeschlagen habe um sich mit dem Generalen Marmont bei Wien zu vereinigen — habe ich die Brigade des Herren Generalen Gavassini mit einem Bataillon verstärkt, den 5. d. M. beordert mit 1 Bataillon über den sogenannten Diebsweg, mit denen andern aber über Bruck, nachher Leoben dem Rouska entgegen zu gehen, und ihnen daselbst das Debouchiren zu verhindern, und so viel möglich Abbruch zu thun.

Der gesagte Herr General hat aber diese Operation nur in so weit befolgt, daß er den Generalen Fellner am 6. d. M. mit dem Szluiner Bataillon dahin beordert hatte.

Was hieraus entstanden, erhellet aus der in Unterthänigkeit angeschlossenen Meldung des Generalen Gavassini.

Darauf ist General Rouska von Leoben gleich wieder bis nacher Judenburg zurückgegangen.

Zu gleicher Zeit, als ich dem Generalen Gavassini diesen Auftrag gegeben hatte, ist der Oberstlieutenant Salomon von den kroatischen Banderien mit 2 Battaillons und einem Cavallerie Detachements über Voitsberg gegen Knittelfeld mit dem Bemerken detachirt worden, dem Generalen Rouska, wenn er zurückgedrückt würde, im Rücken zu operiren.

Gegen Rottenmann haben sich die Landwehr Battaillons gesammelt, und ich habe ein Streif-Commando dahin abgeschickt um vereiniget mit diesem die Strasse dem Generalen Rouska, so viel als möglich unsicher zu machen.

Es war alles so combinirt, daß Rouska unmöglich hätte auskommen können, wenn General Gavassini den erhaltenen Auftrag befolget hätte.

Vermög eingeholten Kundschaftsnachrichten und Rapporten von einigen Streif Commandanten ist Rouska sodann eiligst über den Thauern gegen Rottenmann marchirt.

So viel ist also gewonnen, daß nebst mehreren Gefangenen, Maroden und Traineurs, die durch unsere Streif-Commandos ein-

gebracht werden — Rouska sich mit Marmont nicht wird vereinigen können, sondern sich wahrscheinlich in das Enns-Thal werfen wird.

Der Divisions General Bonfanti ist durch die Streifzüge des 2. Judenburger Landwehr Battaillons gefangen eingebracht worden. Seine Bestimmung ware, nach Italien zu gehen, um dorten Vertheidigungs-Anstalten zu treffen, und wie man aus seinen Reden zu vernehmen Gelegenheit hatte, zugleich eine Art Landsturm zu organisiren.

Ich bitte Euer kaiserl. Hoheit in Unterthänigkeit es gnädigst einzuleiten geruhen zu wollen, daß ich von Sr. kaiserl. Hoheit dem Generalissimus 2 goldene und 12 silberne Medaillen, um welche ich bereits eingeschritten bin, bekommen könnte — um sie denjenigen verdienstlichen Individuen, die sich des wirklichen Verdienstes ausweisen können, gleich nach jeder Auszeichnung vertheilen zu können, welches bei denen neu zusammengesetzten Landwehr und Insurrections-Truppen, dann Reserve und Landes-Battaillons von mehr Wirksamkeit seyn wird, als in der Zukunft eine doppelte Belohnung.

Ich werde hier das Bergschloß, so weit es in der Geschwindigkeit thunlich seyn wird in haltbaren Stand setzen lassen, um den Feind für den erwünschten Fall, wenn er bei Wien geschlagen würde, seinen Rückzug durch diese Gegenden so viel möglich zu hemmen.

Durch den Todfall des Generalen Fellner habe ich abermalen um einen Generalen weniger zur Dienstleistung; ich muß daher Euer kaiserl. Hoheit in Unterthänigkeit um die baldige Zusendung der hieher bestimmten Herrn Generalen um so mehr bitten, als ich auch den Herrn Generalen Grafen Khevenhüller zurücklassen mußte und beordert habe, bei denen Kreisämtern die schleunige Aufstellung der Landwehr-Battaillons zu betreiben.

Ig. Graf Gyulay, F. M. L.

Copia. 7. Juli. General Gavasini an Banus Gyulay.

An Se. Excellenz den Commandirenden Herrn Generalen Grafen von Gyulay Banus Croatiae zu Gratz.

Bruck am 7. July 1809.

Der Herr Oberster Fellner hatte den bestimmten Befehl sich in dem Diebswege auf der Höhe des Gebürges in so lange aufzustellen, und den kommenden Morgen, wenn ich mit der Collone von hier gegen Leoben vorrücke, auf den Gös Graben vorzurücken.

Da nun sowohl Patroillen, Kundschafter, ja selbst offizielle Berichte des Bürgermeisters einstimmig bestättigten, daß zwar sämmt-

liche französische Reconvalescenten sich armiren und sodann ihren Rückmarsch gegen Eisenärz antretten, von einem Anrücken des Reneral Ruska aber keine bestimmten Berichte, wie auch über dessen Marche-Routhe einliefen, so hielte ich für zweckmäßig, die Stadt Leoben bestmöglich zu besetzen, um sodann mit der Cavallerie, die mir zugedachte Streifereyen vornehmen zu können.

Der Herr Obrister Fellner erhielt hiezu den Befehl, bis dessen Einrücken aber erfolgen könnte, wurde Leoben besetzt.

Gegen 9 Uhr Abends rückte der Obrister F. in Leoben ein, hier versäumte man die gehörigen Vorsichten, und das Baon kam in die Stadt, wo auch Rittmeister Rakovsky mit seiner Cavallerie ware.

Indessen hatte der General Ruska einen Marsch von Knittelfeld gegen Kraubath genohmen, wovon keine Nachrichten eingelaufen waren.

Gegen 11 Uhr Nachts rückte er schnell mit 2 Canonen gegen Leoben, machte 2 Schuß und ritt mit Sturmmarsch die Brücke und das Thor so schnell an, daß nicht einmal die Möglichkeit und die Zeit die Brücken abzutragen vorhanden waren, drang in die Stadt, die Cavallerie rannte die Infanterie über den Haufen und die Bestürzung wurde allgemein.

Der Obrist Fellner blieb auf dem Platze, 7 Offrs. zählt man bis jetzt blessirt.

Die zusammengesetzte Division von Frimont und Personal Husaren ist ganz zersprengt und zählt noch 27 Pferde.

Die meisten sollen sich gegen Trofayach geflüchtet haben.

Das Szluiner Baon ist ebenfalls versprengt, der größte Theil soll sich auf den Diebsweg gezogen haben, dessen eigentlicher Verlust wird nachgetragen werden.

Ich habe mich mittlerweile gegen St. Ruprecht auf der Leobner Strasse aufgestellt, den Tag erwartet, und bis zu eingelaufenen Rapporten diese Stellung behalten.

Der Feind hat weiters nichts verfolgt, im Gegentheil hat er Leoben verlassen, die Brücke abgebrannt und der Sage nach sich bei St. Michael, 2 Stund von Leoben gegen Knittelfeld aufgestellt.

Er forderte von der Stadt 20 Tausend Gulden unter dem Vorwand, daß Bürger an der letzten Aufhöbung der französischen Generals und des General Gouverneurs von Steuermark und der Officiere Antheil hatten, und nahm bis zum Erlag Geißeln mit sich.

Es scheint, daß sein Angriff gestern dieß allein zur Ursache hatte. Gavassini m. p.

1480b. 13. Juli. Erzherz. Johann an Freih. v. Hingenau.

An den Herrn Vicepräsidenten Baron Hingenau.

Den 13. July 1809.

Ich habe des H. Vicepräsidenten zwey Berichte mit wahrem Vergnügen gelesen und mich dessen überzeugt, woran ich nie zweifelte von der trefflichen Stimmung der braven Steyermärker. Wie sehr würden Sie mich verbinden, wenn sie denselben und den Bewohnern von Graz meinen Dank dafür bekannt machen wollten. Durch die Aufstellung des F. M. L. Gyulay halte ich Steyermark für gedeckt. Rusca ist ebenfalls nach Oesterreich. Ich habe daher dem F. M. L. Gyulay befohlen, sogleich eine Abtheilung nach Kährndten zu senden, die in Verbindung mit G. Schmidt dieses Land reiniget und vor weiteren Plünderungen und Erpressungen schützt. In Krain ließ ich das Nämliche befehlen mit dem Zusatze zu trachten, Triest zu befreyen.

Auf diese Art hoffe ich Inneröſterreich schon itzt zu sichern.

Ich habe den F. Z. M. Kerpen nach Gratz abgesendet um sein General-Commando zu übernehmen und alle Anstalten zur Errichtung der Reserven und Landwehr zu machen, wozu ich ihm als meinem Substituten vollkommene Vollmacht ertheilte und die nöthige Instruction gab. In Rücksicht der Landwehre, sende ich die Batt., die bey mir sind, zu Hause, um als Stock für die Wiedererrichtung zu dienen. Es sind blos Steyermärker, die ausharrten. Sie zeigten stets den besten Willen und vor dem Feinde Muth, bey Raab zeigten sie es besonders. Ich bin überzeugt, daß S. M. in der Folge diesen braven Männern gewiß eine Auszeichnung wird zukommen lassen. Ich befahl weiter dem F. Z. M. jene Officiere, die aus Nachlässigkeit oder üblen Willen nicht mitrückten, oder sonst sich übel benahmen, so z. B. Dienersberg in Cylly, Smola in Gratz, vorzufordern, ihnen den Prozeß zu machen und infam zu cassiren. Gut wäre es, wenn der H. Vicepräsident folgendes darüber wollten kundmachen lassen. Ich glaube, es würde einen guten Eindruck machen. Obgleich ich ganz einverstanden damit bin, daß Milde allerdings soviel als möglich einzutretten hat, so finde ich doch, daß jene, die bey unserer Wiederbesetzung der Stadt Gratz gegen mehrere mir wohl bekannte schlechte Unterthanen vielmals zu groß ist. Diese Straflosigkeit macht diese Menschen, die ohnedem kein Gefühl haben keck und eifert manche noch furchtsame an ein Gleiches zu thun; es schlägt den Muth der Guten gewaltig nieder. Gut wäre es solche Menschen unschädlich zu machen, eine Sache, die gerecht und selbst für die Sicherheit der

Guten bey zukünftigen Fällen nothwendig ist. Ich stellte es bereits S. M. vor.

Ich nähere mich jetzt diesen Ländern und werde die Vereinigung mit dem zu mir gehörigen Corps des F. M. L. Chasteler und Gyulay bewirken und kann meine weiteren Operate einleiten, auf alle Fälle aber diese Provinz sichern.

Entwurf einer Proclamation an die Steiermärker.

Beynahe ganz Innerösterreich ist nun vom Feinde gereinigt, der kleine Theil, der es noch nicht ist, wird es in kurzem. Eure braven Söhne, euere Brüder und Verwandte, welche unter dem Panier des Vatterlandes treu ihrem Schwur bei meiner Armee verblieben, werden unter euch wieder erscheinen. Diese haben alle Ungemächlichkeiten des Krieges mitgemacht — sie haben jede Beschwerdniß mit ausharrender Geduld ertragen, und dadurch euere Achtung verdient. Eben diese Braven sind es, welche von ihrer Heimath an die Lagunen von Venedig hinzogen, eben dieselben, welche mit der Armée vereinigt durch das widrige Schicksal der Waffen in Deutschland gezwungen durch Hungarn zur Armee des Generalissimus zurückmarschirten, eben die nemlichen, welche bey dem Gefechte von Raab unwidersprechende Proben von Muth und Tapferkeit bey Vertheidigung eines in der Linie der Armee besetzten Meyerhofes lieferten, eben die nemlichen, welche bey dem hierauf erfolgten Rückzug durch ihre Ordnung den verfolgenden Feind in Zaum hielten, und sein weiteres Vordringen hinderten. Diese bilden nun einen Theil jener Armee, welche gegenwärtig Innerösterreich besetzen, und von ferneren feindlichen Einfällen decken wird. Verdienen solche nicht ganz eure Achtung? Die ganze Armee ist Zeuge ihres Wohlverhaltens und brüderlich theilt jeder brave Soldat mit jedem einzelnen Landwehrmann sein Schicksal — Alle gleich sind von Gemeingeist beseelt, dem Vaterlande zu dienen. Ihr, die bey dem Durchmarsche durch Innerösterreich zurückgeblieben seyd — habt euere Fahnen verlassen — unzeitige Furcht oder andere Verhältnisse mögen euch dazu verleitet haben. — Sey es wie immer — jetzt ist es Zeit noch euren Fehler gut zu machen. Ihr habt die Uiberzeugung auf welche ruchlose Art der Feind eure Häuser geplündert, eure Felder verwüstet, eure Dörfer in Asche gelegt. — Auf dann, um die Rückkehr eines zerstörenden Feindes abzuhalten — Kehrt zu euren Fahnen wieder zurück. Vereinigt euch mit jenen braven Landwehrmännern, welche eine solche beispielsvolle Ausharrung bewiesen, wodurch sie zu dem Erfolg mitwirkten, daß die Armeen S. M: unseres Kaisers wieder das Land

besetzen konnten. Bestrebt euch ihnen nachzukommen, denn wahrlich sie genießen mit Recht den Ruhm, welcher Ihnen mit Billigkeit gebührt — brave Leuthe zu seyn. Das zweite Gratzer Bataillon war es, welches mit beyspielloser Tapferkeit den Mayerhoff Miesso unweit Raab gegen die ganze angerückte feindliche Macht vertheidigte — das 4. und 5. und die Cyllyer Battaillone waren es, welche in Massen formiert und in der größten Ordnung den Angriffen der feindlichen Cavallerie trotzten — Judenburger und Brucker, welche den Angriffen bei Sabatlhegy vereint mit regulären Truppen zurückwiesen. Dauernder Ruhm muß und wird ihr Eigenthum seyn. Stellt euch in die Reihen dieser eurer Waffenbrüder wieder, mit dem festen Entschluß euer Vatterland, euren Heerd zu schützen, euere künftige Ruhe zu begründen!

1485c. 13. Juli. Bruck a. d. M. Banus Gyulay an Erzh. Johann.

Ein französischer Offizier, der nach Maria-Zell bestimmt war, um das dort vorhandene Schießmaterial zu verzeichnen und 7 Kugeln gießen zu lassen, ist aufgefangen worden.

Beilage: Instruction des Dir. Gener. Lariboisserre für Hauptm. Alois v. Ambel.

1485a. 14. Juli. Frohnleiten. Banus Gyulay an Erzh. Johann.

General Ruska, der zu viele Hindernisse gefunden hat, um nach Oesterreich durchzukommen, ist am 12. von Aussee über Ischl nach Salzburg abgerückt. Hat 300 Gefangene und einen nach Wien bestimmten Mehltransport im Stich gelassen.

1486o. 16. Juli. Bruck a. d. Mur. Banus Gyulay an Erzh. Johann.

Meldet die ihm durch den französ. Capitain Monte Grandi, dann durch den württemberg. General-Lieutenant v. Wöllwarth, endlich durch General Vandamme gemachte Mittheilung vom Waffenstillstande, die darauf erfolgte Unterredung Gyulays, Zachs[42]) und Vandammes in Kindberg und theilt in Abschrift die dort geschlossene Uebereinkunft mit.

1495a—g. 16.—18. Juli. Schriftstücke, den Abschluß der Waffenruhe zwischen F. M. Lt. Zach und Gener. Vandamme betreffend (Abschriften).

---

[42]) Anton Freiherr v. Zach (1747—1816) damals als F. M. L. dem Banus zugetheilt, ein ausgezeichneter, durch wissenschaftliche Arbeiten bekannter General, der 1799 den Maria-Theresien-Orden erhalten hatte. Er starb als F. Z. M. in Graz.

1504. 19. Juli. **Freih. v. Hingenau an Erzh. Johann.**

Euerer kaiserlichen Hoheit Befehl aus Comorn vom 13. d. M. und die darin geäußerten gnädigsten Gesinnungen für die Einwohner von Steyermark haben uns die überstandenen Leiden versüßt und werden sie uns vergessen helfen.

Ich habe Eurer kaiserlichen Hoheit Zufriedenheits Bezeugung mit dem Betragen der Steyermärkischen Landwehre örtlich durch den Druck bekannt gemacht; und nachdem ich schon über den mir am 6. d. M. durch den Ban von Croatien bekannt gemachten Befehl Eurer kaiserlichen Hoheit zur Reorganisirung der Landwehre das Nöthige vorbereitet und einverständlich mit dem F. Z. M. Kerpen in dem Geschäfte fortfahre, habe ich zu mehrerer Belebung des Eifers für diese Anstalt Eurer kaiserlichen Hoheit gnädigsten Fingerzeige gemäß den in Abschrift anliegenden Aufruf in Druck gelegt.

Ich danke Eurer kaiserlichen Hoheit im Namen des bedrängten mit Steiermark vereinten Kärntens für den gegebenen Befehl, es von seinen Unterdrückern zu befreyen und bitte auch in Rücksicht der Kärntnerischen Landwehre die angestammte Milde vorwalten zu lassen, den Schwächeren, welche durch den feindlichen Besitz ihrer Hauptstadt muthlos gemacht, die Heimath suchten, zu verzeihen, und das gnädige Auge nur auf ihr Verhalten in Tyrol zu wenden.

Erlauben Eure kaiserliche Hoheit noch den vielleicht noch nicht zu höchst Ihrer Kenntniß gekommenen Umstand beyzufügen, daß, verläßlichen Nachrichten zu Folge der am 13. May bey Wörgl in feindliche Gefangenschaft gerathene, dann in Ulm wegen Krankheit zurückgebliebene, später auf Ehrenwort entlassene, und in seine Vaterstadt Wolfsberg zurückgekommene Landwehr-Hauptmann Stimpfel versichert, sein Bataillonscommandant Graf Duclas Dietrichstein und der Hauptmann Graf Georg Thurn des nämlichen Bataillons seyen mit ihm gefangen, und in das Innere Frankreichs, namentlich nach Languedoc gebracht worden.

Gratz am 19. Julius 1809. Freyherr v. Hingenau.

Unterthänigste Anmerkung.

Eben vor der Absendung dieses Berichtes erhalte ich die ämtliche Erinnerung, daß sich unsere Truppen aus Steyermark zurückziehen und vermuthlich übermorgen Französische Truppen in Gratz einrücken werden. Dieses sehr unangenehme Ereigniß bemüssigte mich, die Kundmachung der angeführten Aufrufe dermahlen zurückzuhalten. Hingenau.

An des durchlauchtigsten Erzherzogs Johann
kaiserliche Hoheit.

An die Einwohner von Steyermark.

Bereits ist die gnädigste Erklärung Seiner kaiserlichen Hoheit des Herrn Erzherzogs Johann dtto Komorn am 14. d. M. in Jedermanns Händen und jedes biederen Steyermärkers Herz schlägt wärmer über diesen neuen Beweis der höchsten Gnade, über die unter solcher Authorität gerühmten tapferen Thaten der Steyermärkischen Landwehrbataillone, über die Zusicherung, daß sie in das Vaterland zurückkehren werden, um dessen Schutz und Sicherheit unerschütterlich begründen zu helfen.

Ich habe überdies noch den höchst willkommenen Befehl, sämmtliche Einwohner von Steiermark und namentlich die Bewohner von Gratz der besonderen Zufriedenheit Sr. kaiserlichen Hoheit und der vollkommenen Anerkennung ihres vortrefflichen Charakters im Ganzen zu versichern.

Indem ich mich dieses angenehmen Auftrages entledige, zweifle ich nicht, daß Jedermann die Nothwendigkeit, Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ergänzung der Landwehre und der Aufstellung der Reserven anerkennen, daß Jedermann nach seinen Verhältnissen und Kräften zur Zustandbringung dieser Anstalten wetteifernd mitwirken, und was sich zum Wohle des Vaterlandes nicht verschieben läßt, durch wahre Anhänglichkeit an den Landesfürsten und reinen Patriotismus in möglichst kurzer Zeit vollendet seyn werde.

Gratz am 19. Julius 1809.

1494a. 20. Juli. Szt. Groth. Erzh. Johann an Major Hackher.

Bestätigung des Waffenstillstandes. Aufforderung von Geschütz und Munition „so viel als Zeit und Möglichkeit erlauben" zu retten (auf Flößen nach Radkersburg).

1501—3. 20. Juli. St. Groth. Erzh. Johann an Major Hacker, Banus Gyulay, Graf Saurau.

Bestätigung des Waffenstillstandes. Aufforderung den Schloßberg zu räumen. Vorher ist an Munition und Geschütz so viel als möglich ohne Aufsehen (aus Leoben auf Flößen nach Radkersburg oder über Marburg) zu retten.

1493. 21. Juli. Graz. Major Hackher an Div. General Graf Vandamme.

Setzt ihn von einem Handbillet des Erzh. Johann vom 16. Juli in Kenntnis, welches ihm verbietet, den Schloßberg zu räumen, wenn er nicht einen vom Erzh. gezeichneten Befehl dazu

erhält. Er könne ihm daher nur eine ruhige Cernirung der Festung gestatten, den Fuß des Berges überschreiten zu lassen, wäre gegen seine Pflicht.

1509a. 21. Juli. Banus Gyulay an Erz. Johann.

An Seine des en chef Commandirenden Erzherzog Johann's Kaiserliche Hoheit.

Gleisdorf am 21. July 1809. Nachts 11 Uhr.

Indem ich mich auf den Euer kaiserlichen Hoheit durch den Obristlieutenant Reinisch unterlegten Bericht vom 20. beziehe, habe ich in Unterthänigkeit anzuzeigen, daß ich heuthe früh Gratz verlassen habe, und auf meinem Marsch in Gleisdorf eingerückt bin; schon gestern Abends kamen 2 französische Commissaire, vom General Vandamme abgeschickt, und forderten mich auf, die Stadt und Feste Gratz an die französischen Truppen zu übergeben, denen ich aber die Antwort ertheilte, daß der Commandant dieser Feste jene Befehle in Vollzug zu bringen habe, die er hierüber von seiner höheren Behörde erhalten hat.

Heuthe Früh ist General Vandamme in Gratz eingerücket und später Marchal Magdonald mit 3 Divisionen ihm gefolgt, auch ist eine 4., die meistens aus Bayerischen Truppen bestehet, laut erhaltenen Nachrichten in Anzug. Ob mir der Feind gleich überall auf den Fuß nachfolget, so hat er noch bis jetzt keine Feindseligkeitten ausgeübet, weillen er des Vermuthens ist, daß ich mich in Folge des Waffenstillstandes und nicht um mich mit Euer kaiserl. Hoheit in Körment zu vereinigen, zurückziehe; wenn ich mich aber von Fürstenfeld nicht nach Körment wenden würde, so muß ihm meine Bewegung wie nattürlich auffallen, da Körment in der Demarcations-Linie begriffen ist; nachdem ich aber der zuversichtlichen Hoffnung bin, daß ich daselbst an das Euer kaiserlichen Hoheit unterstehende Corps d'armée stoßen werde, so werden wir vereint den Angriff des Feindes, wenn es in Eurer kaiserlichen Hoheit Operations Plan stehet, zurückweisen können, ansonsten aber ich bey der Composition meiner Truppen des Feindes Uebermacht wahrscheinlicher Weise nicht hätte bieten können.

Ign. Grf. Gyulay.

1510b. 22. Juli. Erzherzog Johann au Kaiser Franz.

Szala Eggerseck, den 22. July 1809.

Bericht über die Dislocation der Truppen.

Darauf anschließend:

Ich füge E. M. noch die gehorsamste Meldung bey, daß nachdem der Banus auf die wiederholte Aufforderung des Gen.

Vandamme die ihm von letzterem bekannt gegebenen Punkte des Waffenstillstandes nicht vollziehen wollte, mit der Antwort von seinem Chef hierüber noch keine Befehle erhalten zu haben — General Vandamme die Eröffnung machte, den ausdrücklichen Befehl des Kaisers Napoleon zu haben Steyermark zu besetzen und daß in längerem Weigerungsfall er sich mit bewaffneter Hand den Weg hiezu bahnen würde. Es hatte hierüber eine Unterredung statt — allein das Resultat war, daß wenn der Banus wirklich den Vollzug der Punkte nicht bewirken wollte — Macdonald als Chef den Befehl ertheilt hätte den andern Tag als den 18. die Truppen des Banus anzugreifen. In dieser Lage erhielt der Banus in Verfolg der mir von E. M. ertheilten Instruction den Befehl zur Räumung, welche den 19. wirklich begann — An diesem Tag marschierte er bis hinter Fronleiten — Alle zurückgebliebenen Traineurs und Marodeurs wurden vom Feinde unserer Arriergarde nachgeschickt. Am 20. wollte der Banus um Zeit zu gewinnen nur bis zur Weinzierl Brücke zurückgehen, und avisirte hievon den ihm nachrückenden General Vandamme, allein nach genohmener persönlicher Rücksprache, nachdem letzterer den ausdrücklichen Befehl vorgab noch an diesem Tag Gratz besetzen zu müssen, wurde beschlossen, daß die französischen Truppen das rechte, die unserigen aber das linke Muhrufer besetzen sollten, welches auch geschah. Am 21. wurde dann der weitere Rückmarsch angetretten, und der Feind besetzte an diesem Tag Gratz mit Ausnahme des Schloßberges. Der Befehl diesen Platz zu räumen kann nach meiner Berechnung dem Banus gegen Abend dieses Tages zugekommen seyn.

1512b. Abschrift einer an Grafen Saurau am 21. July erlassenen Allerhöchsten Entschließung.

Ich billige zwar vollkommen, daß Sie Sich nach Gratz begeben, und dort die Geschäftsleitung übernommen haben. Sie haben sich aber in Bereitschaft zu halten, um sobald die Waffenstillstands Convention zur Ausführung kommt und die Franzosen in Steiermark einrücken, Grätz und die ganze vom Feinde besetzte Landstrecke zu verlassen, und nach der Anleitung meines H. Bruders des E. H. Johann Ihren einstweiligen Wohnsitz in der Nähe von Inneröſterreich aufzuschlagen um bey einer Veränderung der Umstände sogleich die denselben angemessenen Dispositionen ungehindert treffen zu können. Vor Ihrer Abreise haben Sie noch Sorge zu tragen, daß die Landesverwaltung während der feindlichen Invasion zweckmäßig bestellt sey, und falls jene vom J. 1805 mehr als die gegenwärtige zum Besten des Landes und zur Zu-

friedenheit der Einwohner gereicht hätte, hierauf bei den zu treffenden Veranlassungen Bedacht zu nehmen.

1512c. 22. Juli. Graf Saurau an Erzh. Johann.

Ich habe am 20. d. M. Früh Gratz verlassen, weil mir der Commandant des 9. Armee Corps Graf Giulay erinnerte, daß er sich mit seinen Truppen nach Körmend zurückzuziehen befehligt sey und die Franzosen ihm auf dem Fuße nachfolgen.

Da ich für den Fall der Annäherung der Franzosen keinen Befehl in Graz zu bleiben hatte, und die Marschdispositionen des Grafen Giulay augenblicklichen Abänderungen unterlagen, indem er anfangs mit seinem Corps über Gleisdorf nach Körmend marschiren, später den Weg über Wildon und Ehrenhausen einschlagen wollte, endlich aber doch mit seinem Haupt Corps nach Fürstenfeld marschirte und nur die Bagage mit der dazu gehörigen Bedeckung über Ehrenhausen und Mahrburg instradirte, so habe ich die schon übernommene Leitung der Landesverwaltung wieder dem Präsidenten Freyherrn v. Hingenau übergeben und meine Reise über Mahrburg und Warasdin fortgesetzt. Noch unterwegs erhielt ich die Nachricht, daß Franzosen am 20. Abends in die Muhrvorstadt und Tags darauf in die Stadt selbst eingerückt seyen.

Ich langte heute um 6½ Uhr Abends in Warasdin an und erhielt im Augenblicke meines Eintreffens von Sr. K. H. den E. H. Rainer im Namen Sr Majestät den Befehl ddto. Komorn den 18. d. M., daß ich die Leitung der Steyrisch-Kärnthnerischen Landesstelle sogleich übernehmen und unter allen Umständen so lange fortzuführen habe, bis ich eine anderweitige Weisung erhalte.

Obschon es mir äußerst schmerzlich fallen muß, auf diese Art unter den Franzosen zu seyn, denen ich aus hinlänglich bekannten Ursachen in hohem Grade verhaßt seyn muß, so soll doch keine Unannehmlichkeit und keine wie immer geartete Gefahr mich abhalten alles zu thun, was der allerhöchste Wille Sr. Majestät von mir fordert. Ich werde demnach Morgen mit dem Frühesten von hier nach Gratz aufbrechen, dort, wenn die Franzosen mir keine Hindernisse in den Weg legen, das Präsidium der Landesstelle übernehmen und Sr. Majestät weitere Befehle erwarten.

Warasdin am 22. July 1809. Saurau.

An Seine kaiserliche Hoheit den durchlauchtigsten
E. H. Johann.

1513a. 23. Juli. Banus Gyulay an Erzh. Johann.

An Seine des en chef Commandirenden Erz Herzog Johann Kaiserliche Hoheit.

Fürstenfeld am 23. July 1809.

Den von Euer Kaiserlichen Hoheit erhaltenen Befehl vom 20. dieses, die Räumung deren dem Feind abzutrettenden Ländern betreffend, habe ich in genauesten Volzug gebracht, auch dieserwegen an die von mir Detachirten und dependirenden Comandanten als General Gr. L'Espine, Peter Knesevich und Major du Montel die nöthigen Instructionen gegeben. Um wegen Uebergabe der Feste Grätz genau nach Eurer kaiserlichen Hoheit Höchster Gesinnung fürzugehen, habe ich den Feldmarschallieutenant Baron Zach dahin abgeschicket, welcher sich nach denen Höchsten Befehlen auf das pünktlichste benehmen wird.

Von den Landwehren befindet sich bei meinem Corps blos das 1. Marburger Bataillon unter Commando des Majors Gr. Kuenburg, welches beym Ausmarsch 420 Mann stark war, seit zween Tagen aber bis auf wenige 40 durch Desertion geschmolzen ist, indem die Leuthe die Gewehre wegwerfen und ihrer Heimath zueillen.

Die Depeschen so mir Euer kaiserliche Hoheit unterm 21. zuzuschicken geruhten, habe ich durch einen Courier nach Tyrol expedirt und anbey die Vorsicht gebraucht ihm eine Depesche von gleichgiltigem Inhalt mitzugeben, damit, wenn ihm wegen Passirung der feindlichen Posten Anstände gemacht werden sollten, er diese vorzeigen kann; nebst diesem habe ich ihn unterrichtet, daß es von äußerster Wichtigkeit seye, die Depesche, so ich von Eurer Kaiserlichen Hoheit erhalten habe, so zu verwahren, daß sie auf keinen Fall Gefahr laufe in fremde Hände zu kommen.

Ign. Grf. Gyulai.

1494b. 23. Juli. Graz. Inventar (gez. Hackher)

über sämmtliches k. k. auf dem Gratzer Kastell an die Franzosen übergebenes Artillerie-Gut.

1494d. 23. Juli. Graz. Standes-Ausweis.

Gratzer Schloßberg Garnison (gez. Hackher)

Summa: 1 Stabs-Offizier, 3 Hauptleute, 4 Ober-Lieut., 3 Unter-Lieut., 3 Fähnriche, 20 Feldwebel, 77 Corporale, 15 Tambours, 938 Gefreite und Gemeine = 1065 M. (312 Rotten 2 M.) 12 Fourierschützen und Privatdiener.

1505. (Undatirt.)

Wohlverhalten der Innerösterreichischen Landwehr am 14. July bey Raab und bei der Vertheidigung des Schloßberges von Gratz.

Rhümliche Thaten müssen dem Vatterlande eifersüchtig aufbewahrt werden. Diese sind es, welche den Nachkommenden zum Beispiel dienen sollen. — Ihre Bekanntmachung möge Belohnung für die Braven seyn! Die Landwehren von Innerösterreich, welche gegen den gemeinschaftlichen Feind auszogen, haben ganz dem Zwecke ihres Ursprunges entsprochen. Wenige Worte von Beharrlichkeit, von ausharrender Geduld bey Ertragung der Mühseligkeiten des Krieges, von Hingebung — so was kennt jedermann, dem der Krieg nicht unbekannt ist. Nur so viel, daß diese gutmüthigen Leute aus dem Schoose ihres glücklichen Vaterlandes mit wetteiferndem Frohsinn für die gute Sache in Bataillonen formirt ausmarschirten, und bis an die Gewässer von Venedig hinrückten — Eingetrettene Verhältnisse erheischen, daß das in Besitz genohmene Italien verlassen werden mußte. An der Armee angeschlossen blieben sie ihrem gegebenen Schwur getreu und durchzogen ihr Vaterland vertrauend auf günstigere Zeiten.

Keine noch so großen Mühseligkeiten vermochten ihre Standhaftigkeit zu erschüttern. Täglich sahen sie ihren Führer den E. H. Johann — Ihm gehörten ihre Herzen, ihr ganzes Vertrauen — und ihre unwidersprechlichen Empfindungen bezeichneten allzeit mit einem lautem Vivatrufen die treue Anhänglichkeit an den geliebten Monarchen und an dessen Person.

Wer konnte wohl zweifeln, daß diese in dem Augenblick, wenn ein Gefecht eintretten sollte, nicht auch da ihren patriotischen hohen Werth beweisen sollten — Gewiß Niemand, und wirklich sie lieferten auch den schönsten Beweiß.

Bey Szabattegy unweit Raab haben sich die innerösterreichischen Landwehren mit Ruhm bedeckt. Das 1. Gratzer Bataillon unter dem braven, unter den Waffen grau gewordenen Major Hummel wurde in dem vor der Fronte der Position gelegenen Mayerhof commandirt, um solchen vor dem nahe vermutheten Angriff des Feindes zu vertheidigen. Kaum angekommen, wurde die Zeit benützt, um die den Mayerhoff umfassende Mauer zur zweckmäßigen Vertheidigung zu bereiten, die Eingänge zu verrammeln und alle Hindernisse wegzuschaffen. Bald darauf erfolgte der feindliche Angriff. Alles was Muth und Tapferkeit zu leisten vermag, leisteten jene Braven. — Viele davon starben den schönen Tod für's Vatterland, das sie ehren muß — Der Feind lief mehr-

malen vergebens Sturm. Endlich wurde unser linker Flügel durch die Übermacht der feindlichen Cavallerie gedrückt — eine Folge war, daß unsere Infanterie auch zum Rückzug beordert wurde. Auch in dem Meyerhof wurde der Befehl dazu gegeben, allein die ringsum bereits sich ausbreitenden Feinde hemmten die Communication, und die Braven der Besatzung mußten ihrem Schicksal überlassen werden. Verlassen ward die ganze Position, ganz vom Feinde umrungen war der Meyerhoff, beschossen von allen Seiten. und doch hielten sie tapfer. Viele davon theils Todte, theils Blessirte durch das von allen Seiten wirkende feindliche Feuer wurde den Streitkräften entrissen — Selbst ihre Munition war zu Ende — der Feind zündete eins der Gebäude und bahnte sich durch seine Canonenkugeln den verrammelten Weg — Nun war eine längere Vertheidigung unmöglich, und leider daß jene Braven Gefangene des Feindes wurden! Ihnen bleibt immer ein ewiger Ruhm und die ganze Armee zollte ihn mit Freude, denn sie war Augenzeuge ihres rühmlichen Wohlverhaltens.

Als die feindlichen Colonnen unsere Position mit Ungestüm jedoch ohne Erfolg angriffen, formirten sich die en Reserve aufgestellten Bataillons en Massa — Das beyderseitige Geschrey und eine unzeitige eingetrettene Furcht der ungeübten Insurrection machte glauben, daß unsere vorwärtigen Truppen bereits wichen. In diesem Momente langte der E. H. Johann bey den Massen des 4. und 5. G. L. W. B. an, Sie sahen ihn kommen und ein einstimmiges lautes Jubel Geschrei — Es lebe der Kaiser, es lebe der E. H. Johann erscholl — Sie verlangten dem Feinde entgegenzugehen — Ihre frohen Gesichtszüge spiegelten die Aufrichtigkeit dieser geäußerten Gesinnungen. So ein Augenblick ist mehr werth als selbst ein gewonnenes Gefecht. Der Rückzug begann, der linke Flügel war bedrohet, und es lag wohl sehr viel daran diesen wichtigen Punkt dem Feinde nicht so geschwind zu überlassen. Da zeugten diese Massen mit den Massen der Grenadirs wetteifernd ihre Standhaftigkeit — Sie deckten den Rückzug — der Feind wagte es gar nicht sie wieder anzugreifen, nachdem sie solchen das erstemahl muthig zurückwiesen.

Die Cillier und Brucker waren in der Position — Beyde leisteten Alles, was eine brave Truppe leisten kann; besonders die Brucker Schützen ließen ihre guten Stutzen dem Feind derb empfinden.

Diese Thatsache verdient aufbewahrt zu werden — Sie soll jenen den Wahn einer unzeitigen Furcht benehmen, welche der Ehre nicht theilhaftig werden wollten, welche lieber litten, daß der Feind

das Glück ihrer Häußer störte, als dazu beyzutragen ihn davon abzuhalten. Augenscheinlich ist der Vortheil auf der Seite der braven und der Kaiser wird sie gewiß lohnen — Sie haben sich einer Auszeichnung würdig gemacht, und sie wird Ihnen sicher zu Theil.

Aber nicht diese allein bewiesen ihren Muth — Auch Andere thaten ein gleiches — Wem ist nicht die tapfere Vertheidigung des Schloßberges zu Gratz bekannt? Landwehr Depots machen einen Theil jener muthigen Garnison aus. Sieben mahl versuchte es der Feind das Fort mit Sturm zu nehmen — vergeblich waren seine Anstrengungen — nahmhaft sein Verlust — Mit Frohsinn gingen die Landwehrmänner ihrem Feinde entgegen und mancher der Feinde wurde von dem gut angebrachten Feuer dieser Tapferen erlegt.

Kleine Mittheilungen.

I.

Aus den Rechnungen der päpstlichen Steuereinnehmer im Erzstifte Salzburg (1317-1319).

Mittheilung von

Dr. Arnold Luschin v. Ebengreuth.

Zu den Quellen, welche erst in neuerer Zeit seitens der Geschichtsforscher eine größere Beachtung erfahren haben, gehören auch die Verzeichnisse über die Eingänge der päpstlichen Steuern. Der Werth dieser Actenstücke liegt vorerst in der Fülle localgeschichtlicher Daten, die uns von den päpstlichen Collectoren in unbeabsichtigter Weise hier überliefert werden. Aus der geschäftsmäßigen Buchung der Steuereingänge ergibt sich nicht bloß die kirchliche Eintheilung des Landes, sondern werden uns auch die Namen der damaligen Pfarrer und Beneficiaten bekannt. Aber auch über Fragen, welche in das Gebiet der neuerlich gepflegten Wirthschaftsgeschichte einschlagen, geben diese trockenen Verzeichnisse willkommene Auskunft: über die Größe des Pfründeneinkommens, über die Münzsorten, die im Lande gänge waren, wie der Goldumlauf begann und welche Rückwirkungen er auf das Silber hatte u. dgl. m. Mit Recht hat man jetzt die vollinhaltliche Veröffentlichung dieser päpstlichen Heberollen begonnen, welchen beispielsweise in den Monumenta Vaticana historiam regni Hungariae illustrantia eine Reihenfolge von Bänden zugewiesen wurde. Für Deutschland fehlt vorläufig ein ähnlich umfassendes Unternehmen, obgleich es an Stoff dazu nicht mangeln würde, und so sind wir auf diesem Gebiet über die ersten Anläufe, wie W. Haid's Liber decimationis cleri Constantiensis pro Papa de anno 1275 oder Willibald Hauthaler's Ausgabe des Libellus decimationis de anno 1285 für Steiermark und Unterkärnten noch nicht gekommen.

Bei meinem Aufenthalte in Rom (1889) hatte ich auch die Erkundung solcher Actenstücke im Auge, deren Vorhandensein mir nicht nur aus einer gelegentlichen Mittheilung in Kleymayern's

„Unpartheyischer Abhandlung vom Staate des Erzstifts Salzburg", sondern auch aus den Veröffentlichungen P. Aug. Theiner's für Ungarn und Polen bekannt war. Da ich jedoch für das vatikanische Archiv nur wenige Arbeitsstunden erübrigte, so mußte ich mich auf Auszüge beschränken, welche für die Geldgeschichte von Bedeutung sind und das Uebrige vorerst bei Seite lassen. Heute gebe ich als Probe Einiges über die Steuereingänge im Erzstifte Salzburg während der Jahre 1317 bis 1319. Entnommen ist dasselbe der Abtheilung Rationes Collectoriae Allemaniae Band Nr. 3, welcher die Jahre 1306—1320 umfaßt. Auf Blatt 28 beginnt hier die Ratio collectionis et receptionis facte per nos Bernardum de Monteualrano et Petrum Durandi nuncios domini pape in partibus Alamanie et collectores fructuum primi anni beneficiorum vacantium in provinciis Treuirensi, Maguntinensi et Coloniensi nec non debitorum domini nostri pape seu subsidii bone memorie domino Clementi pape V promissi.

Die päpstlichen Steuereinnehmer brachen am 5. Juli 1317 von Avignon auf und erreichten am 26. Juli die Bischofsstadt Toul, „que est prima civitas regni Alamanie versus curiam Romanam" und gingen von da nach Metz, Trier und Köln. Im Jahre 1318 finden wir sie in den Bisthümern Lüttich, Utrecht, Speier, Straßburg, Würzburg, Bamberg, Augsburg, Eichstädt und Constanz thätig. Diese Aufzeichnungen füllen die Blätter 28 bis 34. Den anschließenden Blättern 35 bis 38 sind die Nachrichten entnommen, welche ich mit einigen erläuternden Anmerkungen hier folgen lasse.

f. 35. Sequitur quod recepimus de subsidio olim promisso dño Clementi bo: me: pape V in Prouincia Salzeburgensi.

Primo anno quo supra recepimus a subcollectoribus dicti subsidii in civitate et diocesi Brixinensi lxxxij ℔ denariorum Vicenariorum.[1])

Item xviij ℔ denariorum Aquilegensium.

„ xiiij ℔ denariorum Venetorum et contrafactorum.[2])

„ xl denarios Pragensis argenti.

„ iiij^or ℔ ₰ Veronensium que valent xx Pragenses.[3])

„ xvj ℔ x β Vicenariorum.

---

[1]) Gemeint sind die bekannten Tiroler Gepräge mit dem Doppelkreuz, die sog. Etschkreuzer, welche auch denarii de viginti oder Zwainziger genannt wurden, weil das Stück 20 Berner Pfennige galt

[2]) D. h. die beliebten Matapan genannten Silberstücke der Republik, welche u. A. vom serbischen König Stefan V. 1275 - 1321 und dem Ban Paul Mladen 1302—1322 in Bosnien nachgeschlagen wurden.

[3]) D. h. Pragergroschen, welche in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wegen ihrer bequemen Größe und ihres Feingehalts in den Alpenländern ein beliebtes Zahlungsmittel waren.



(| Item recepimus a domino .. episcopo Gurcensi pro dicto subsidio primo .. xl marchas argenti quod dicitur crematum.

Item xv marchas denariorum Wiennensium.

„ vj ℔ et xxiij ₰ Pragenses.

„ vij β vj ₰ Venetorum.

„ xiiij ℔ denariorum Salzeburgensium.

„ xix ℔ vj β ij ₰ Aquilegensium.

„ xxxv marchas denariorum Frizacensium et Gracensium simul.

(| Item recepimus a dño .. abbate Admontensi diocesis Salzeburgensis pro dicto subsidio dño Clementi promisso lxv marchas denariorum Gracensium et j lotonem.

It. xviij marcas xiij denar: Wiennensium.

It. iiij[or] marcas minus ij loton: denariorum Pragensis argenti.

Quas siquidem predictarum pecuniarum et marcharum quantitates omnes de dicto subsidio receptas per me Petrum Durandi et in simul congregatas quia in illis partibus nullum auri cambium poterat inueniri, portari fecimus ad ciuitatem Venetorum per Magistrum Stephanum Pistoris nostrum fidelem notarium qui de predictis pecuniis et marcharum quantitatibus ibidem in cambio habuit et nobis assignauit primo ab eo racione recepta deductis omnibus expensis in nunciis et securo conductu et aliis omnibus M[a]iiij[c]lxxvij flor. auri.

(| Item anno quo supra recepimus a domino episcopo Ratisponensi pro dicto subsidio dño Clementi pape v promisso iij[c]lvj ℔ v β denarior: Ratisponensium, quas soluit idem dominus episcopus pro iij[c] marchis argenti quas pro dicto subsidio tunc soluere tenebatur, de qua summa emimus aurum infrascriptum pro iij[c] xxix ℔ xvij β. ij ₰ Ratispoñ. et restant de dicta summa recepta xxvij ℔ vij β x den. Ratisboneñs. que ualent lxxix ℔ iij β vj ₰ Halleñ.[4]) et ualet dicta summa Hallensium computando xv β. Halleñ pro quolibet floreno[5]) cv florenos auri et viij β vj ₰ Halleñ.

Item anno quo supra de pecunia recepta a dño episcopo Ratisponensi emimus aurum infrascriptum et primo iiij die Julii emimus a Georio Mercerio Ratisponensi ij marchas auri cum dimidia, j fertonem j lotonem cum dimidio et pondus

---

[4]) Die Pfennige von Schwäbisch Hall. Sie gaben der Hellerwährung den Ursprung, welche im 14. Jahrhundert einen großen Theil von Deutschland beherrschte. Ein Haller wurde von den Steuereinnehmern gleich einem (petit) denier tournois gerechnet.

[5]) D. h. Florentiner Goldgulden, das Vorbild unserer ungarischen Ducaten und um ein Geringes (3·537 gegen 3 44 Gramm) im Feingewichte besser.

ij denariorum Ratisponensium, qualibet marcha pro precio xiiij librarum cum dimidia Ratisponensium, ualet denarius Ratisponensis iij Hallenses.

Summa xlj ℔ vij β ij ₰ Ratispoñ.

f. 36′. Item die xi mensis Julii emimus a dicto Georio iij marchas auri et vij lotones minus pondera iij denariorum Ratisponensium minus de dictis tribus denariis quarta parte vnius denarii qualibet marca pro precio xvj ℔ xx ₰ Ratisponensium. Summa lv ℔ ij sol: j ₰ Ratispoñen.

Item die xvij mensis Julii emimus a dicto Georio vj marcas auri cum medio lotone minus pondere trium obulorum quamlibet marcham pro precio xvj ℔ l denar. Ratisponeñs. Summa lxxxxvij ℔, xiij β j ₰ Ratisponensis cum obolo.

Item die predicta emimus iij marchas auri minus tribus lotonibus et dimidio lotone a quodam mercatore extraneo quamlibet marcam pro precio xiiij ℔ cum dimidia Ratisponeñ. Summa xl ℔ vj β vij ₰ Ratispon.

It. eadem die emimus iiij^{or} marcas auri et j denarium Ratisponensem, quamlibet marcam pro precio xv ℔ xv sol. Ratisponensium. Summa lxiij ℔ xv ₰ obolus Ratisponensis.

It. die xxiiij mensis predicti emimus a predicto Georio ij marcas auri minus pondere ij ₰ Ratisponensium et iij partibus alterius denarii quamlibet marcam pro precio xvj ℔ v sol: Ratispoñ. Summa xxxij ℔ vj sol: xi ₰ Ratisponenses.

f. 37. Summa pecunie date pro precio auri superius emti iij^{c}xxix ℔ xvij β ij ₰ Ratisponens. Valet denarius Ratisponensis iij Hallenses, ascendunt ad monetam Hallensem ix^{c}lxxxix ℔ xj sol. iij ₰ Halleñ, ualent. ad florenos reducte singulis florenis p xv β. Hallensium computatis miij^{c}. xix. flor. auri et v sol: Turonensium paruorum. Summa auri superius emti xxj marche auri, v quintini minus pondere unius denarii Ratisponensis ad pondus Ratisponense. Quintum ualet sexagesimam quartam partem unius marche.

Item anno quo supra recepimus ix marcas auri et iij fertones auri ponderis Viennensis olim depositas per me dictum Petrum Durandi in domo fratrum predicatorum Viennensium in Austria de subsidio olim promisso dño Clementi pp̃ V.

Summa totius auri superius positi xxx marce iij fertones quinque quintini minus 1 ₰ Ratisponeñs. ad pondera superius expressata, ualent ad pondus curie Romane ut infra proxime.

Summa tocius auri emti in Ratispona et recepti ex deposito Wiennensi in Austria xxxv marche j uncia et ij quartones cum dimidio auri ad pondus curie Romane.

f. 37′. Summa summarum omnium supra receptorum de fructibus beneficiorum uacantium in prouinciis Treuirensi, Coloniensi et Maguntinensi v^{m} viij^{c} lxxiij floreni auri iij sol. computatis in ipsis iiij^{or} libris ix ₰ Hallen̄. pro v florenis et iij β iij ₰ Hallensium sive Turonensium paruorum.

Summa receptorum debitorum sive subsidii supra dicti in provincia Salzeburgensi m^{e} v^{c} lxxxij floreni auri viij β vj ₰ Hallen̄. et xxxv marce auri j uncia ij quartones cum dimidio ad pondus curie Romane minus vj ₰ Hallen.

Summa omnium summarum predictorum receptorum de dicto subsidio et decima m^{e} vij^{c} xiiij flor. auri et xxx marce et iij fertones v quintini auri in massa minus j ₰ Ratisponensi ad diuersa pondera Alamannie.

Summa omnium censuum predictorum ij^{c} xxxiiij flor. auri et xiij sol. Hallen.

Summa omnium predictorum receptorum subsidii et censuum mille viiij^{c} xlix flor: auri et xviij ₰ Hallen. et xxxv marche auri j uncia ij quartones cum dimidio ad pondus curie Romane.

f. 38. Summa omnium summarum ex quacunque causa superius receptarum vij^{m} viij^{c} xxij flor. auri iiij^{or} sol. ix ₰ Hallen. (Zusatz) et xxx marche et iij fertones et v^{e} quintini auri in massa minus j ₰ Ratisponen̄ ad diuersa pondera Alamanie valentes xxxv marchas auri j unciam ij quartones cum dimidio da pondus curie Romane.

II.

Aus dem Cillier Stadtarchive.

Von

A. Gubo.

Bei der Räumung des hiesigen Stadtarchives im verflossenen Sommer fand man unter allerlei Papierabfällen nachstehende Schriftwerke:

1. Rathsprotokolle der Stadt Cilli, 23 gut erhaltene Foliobände, aus den Jahren 1720—1722, 1725—1729, 1760—1763, 1768—1772, 1775—1783, 1787, 1821—1838, 1840—1843;

2. „Stift-Register der landesfürstlichen Stadt Cilli", 13 Folio-Bände, aus den Jahren 1711, 1714, 1732, 1737, 1739, 1740, 1749, 1750/1, 1754/5, 1782/3, 1784/5;

3. „Schirmbriefs-Protokolle" aus den Jahren 1820—1825;

4. „Testamente und gerichtliche Vergleiche" von 1795—1809;

5. 20 Folio-Blätter in losem Zustande, theilweise beschädigt, auf welchen Privilegien der Stadt Cilli abgeschrieben sind, und zwar zu Ende des 16. Jahrhunderts. Davon sind die Briefe des Grafen Friedrich II. von Cilli v. J. 1451, des Grafen Ulrich II. von Cilli v. J. 1455, des Kaisers Friedrich III. v. 1458, 1459, 1461, 1478, 1493, des Kaisers Maximilian I. v. 1493, 1495, 1512, des Erzherzogs Ferdinand I. v. 1521, 1524, des Königs Ferdinand I. v. 7. März und 8. November 1533, theils im „Cillier Privilegienbuche", theils in den „Copien aus dem Cillier Stadtarchive" enthalten und auch schon ausgenützt. Nur der auf dem letzten Blatte abgeschriebene Brief v. 1567, dessen Anfang leider fehlt, ist nach einer Zuschrift vom „Steiermärkischen Landesarchiv" Nr. 262 vom 28. Nov. 1889 in genannten Sammlungen nicht enthalten, weshalb er hier wortgetreu veröffentlicht wird.

„.....Vnd vnß darauf demietiglich angeruefen vnd gebetten das wüer Ihnen sollich Ihr verlangte Gnaden Freyheiten Privilegia Recht Hanndvestsften alt Herkhommen, vnd Gewanheiten alß jezt Regierundter Herr vnd Lanndsfürst zu confirmieren vnd zu bestättigen gnedigklich gerueheten inmassen Innen dann dieselben von weillandt vnsern geliebten Herrn vnd Vatter Hochseeligster Gedechtnus auch bestätt vnd confirmiert wären worden, daß haben Wür angesehen gemelter vnnser Stadt Cilly fleissig vnd demietig Bete, auch Ihr gethreue gehorsamb Guetwillikheit die Sye woll-gedachten vnsern Löbl. Vorfahren jeder Zeit willig bewiesen deren würr dan in khünfftig Zeith zu Ihnen nit weniger versehen, vnd darburch auch von sundern Gnaden vnd vmb Ihres Nuezes Frommess vnd Aufnemens willen, Ihnen all vnd jeglich obbeschribene Ihre Gnaden, Freyheiten, Brieff Privilegia, Recht Handvest alt Herkhommen vnd Gewonheiten mit gueten wollbedachten Mueth vnd zeitigen Rath, alß Regierundter Herr vnd Landtsfürst Allergnedigst confirmirt bestätt vnd becrefftiget, confirmieren bestettigen vnd becrefftigen Innen dieselben auch wissentlich in Craft diß Briffs souill sie der in possess vnd ruehebig Gebrauch auch Ihnen durch Höchst gedachten Vnnseren geliebten Herrn vnd Vatter hieruor bestätt worden, vnd waß wier Ihnen darann von Rechts oder Gewonheit wegen bestätten mügen vnd meinen, sezen vnd wollen daß dieselben in allen Ihren Stükhen Püncten vnd Articln darinn begriffen, genzlich bey Ihren Crefften bleiben, vnd gedachte N. Richter Rath vnd Gemein daselbs zu Cilly sambt allen Iren Nachkhommen derselben nun hinführo sowoll alß bißherr beruheblich vnd genzlich gebrauchen vnd genüessen mögen, vnd darwider von Niemandts in kheinerley weis nicht gethann, noch gehandelt werden solle gnediglich vnd vngerueheblich vnd gebieten darauff allen vnd jeglichen vnseren Landtshaubtleithen, Landtmarschalen, Grafen, Freyen Herrn, Rittern, Knechten, Verweßern, Vitzthumbn, Pflegern Purggrafen, Landtrichtern, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinten, vnd N. allen vnsern Ambtleithen Vndterthanen vnd Gethreuen, ernstlich mit diesem Brieff vnd wollen daß Sye den vorgedachten von Cilli vnd Ihren Nachkohmben an den obstehendten Ihren Gnaden, Freyheiten, begriffen Priuilegia Rechten Hanndvesten Allen gueten Herkhommen vnd Gewonheiten kheinerley Abbruch Irung oder Hinternüß thuen, noch Jemandts Andern zuthuen gestatten, in khein Weiß, sondern Sye (dabey) bleiben die gerueblich ohne Irung gebrauchen vnd genüessen lassen, dabey hanndthaben schüzen vnd schirrmen alß lieb eines jeden seye Vnser schwere Vngnad vnd Straff zu

uermeiden, das mainen Wüer ernstlichen. Mit Urkhundt dieses Brieffs besigelt mit vnseren anhangunden Insigl der geben ist in vnser Statt Gräz, den zwainzigsten Jannuarj nach Christi vnnseres lieben Herrn Gebuerth im Ainthausend fünffhundert sieben vnd sechzigsten Jahr."

Es enthält dieser Brief des Erzherzogs Karl II. von Steyermark im allgemeinen die Bestätigung der Freiheiten und Rechte der Stadt Cilli von den Grafen von Cilli, besonders von Friedrich II., und von Kaiser Friedrich III., welche durch Kaiser Maximilian I. und Ferdinand I., auf die sich der Brief beruft, bestätigt wurden. Die historische Ausnützung und Veröffentlichung der übrigen eingangs erwähnten Schriftwerke ist einer späteren Zeit vorbehalten.

Sämmtliche Acten wurden dem Local-Museum der Stadt Cilli einverleibt.

Inhalt.

Kleine Mittheilungen:

Register.

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die Jahre, beziehungsweise die Jahrhunderte, die folgenden die Seitenzahlen. — Gen. = General, GM. = Generalmajor, FML. = Feldmarschall-Lieutenant, FZM. = Feldzeugmeister.)


Digitized by Google